00032691

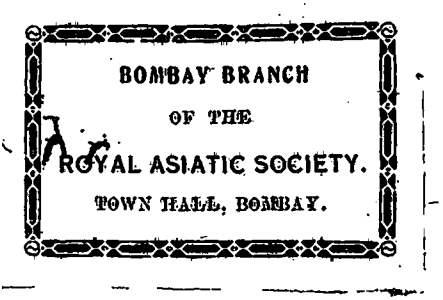


Digitized with financial assistance from the
Government of Maharashtra
on 15 June, 2016

# Geschichte

und

# heutige Gestalt

# der englischen Communalverfassung

oder des

# Selfgovernment

32691

von

Dr. **Rudolf Gneist.**

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage.

**Zweiter Band.**

Vol II

Berlin, 1863.

Verlag von Julius Springer.

Englische und französische Uebersetzung wird vorbehalten.

Ges 301.34
Gne/Ges
32691

Ref
352.042

# Vorrede zur ersten Auflage.

Kenner des englischen Staatswesens sind heute wohl einverstanden, daß es nicht ausreichend ist immer nur das Parlament im Auge zu haben; daß die Darstellungen der Constitutional Law in Blackstone, seinen Nachfolgern und Bearbeitern unvollständig sind und Haupttheile der Verfassung gar nicht enthalten; daß sie ebenso wie die Darsteller des Continents die Thatsachen durch Räsonnement überdecken und den geschichtlichen Rechtsgang nicht nur unvollständig, sondern in Hauptpunkten unrichtig geben, wie sich dies schon aus den bisher gedruckten Staatsurkunden ergiebt, von welchen die englischen Juristen noch immer wenig Gebrauch machen.

Ehe ich daher an das Parlament ging, glaubte ich in dieser Schrift eine in den bekannten Darstellungen ganz fehlende Seite voranschicken zu müssen: die Geschichte und den Organismus der Aemter (Band I. 1857). Die sehr wohlwollende Anerkennung, welche diese Arbeit gefunden hat, verdankt sie wohl dem Umstand, daß von vielen Seiten aus die Zusammenfassung urkundlicher Thatsachen und rechtlicher Grundlagen englischer Verfassung in einer für Deutschland verständlichen Weise als ein Bedürfniß anerkannt wird.

Noch einmal sondere ich einen Haupttheil aus, bevor ich an das Parlament komme. Es ist die Communalverfassung und Verwaltung, das sogenannte Selfgovernment, eine Ausführung der Band I. §. 156—164 zusammengedrängten Skizze, in welcher einige Ungenauigkeiten durch die ausführliche Darstellung stillschweigend berichtigt sind.

Ich hatte schon früher das Gefühl gehabt, daß dieser Theil der englischen Verfassung doch noch eine andere und tiefere Bedeutung hat, als man dem Selfgovernment bei aller herkömmlichen Hochachtung einzuräumen geneigt ist. Bei der schärferen Zergliederung des Einzelen aber wurde es mir klar, daß hier ein unendlicher Reichthum von staatsrechtlichen Maximen und Formen in positiver Gesetzgebung vorliegt, von welchem Blackstone und seine Nachfolger gar nichts ahnen lassen. Auch genaue Kenner werden

von dieser Mannigfaltigkeit des Inhalts überrascht sein. Jenes Selfgovernment, über welches so viel gedacht, geschrieben und gesprochen wurde, bestand eigentlich nur aus Bruchstücken, die sich in das schöne von Blackstone gegebene Bild des Parlaments einreihten. Sie umfaßten wenig mehr als das was im Anfang dieser Schrift (§. 3—9) gegeben ist, ergänzt durch die vortreffliche kleine Denkschrift des Freiherrn von Vincke, in welcher die Gesetzgebung des letzten Menschenalters noch fehlte. Burn's Justice war zwar im Allgemeinen bekannt, aber in ihrer gegenwärtigen Gestalt beinahe unverständlich und ungenießbar. Die zahllosen englischen Einzelschriften setzen stets als selbstverständlich voraus, was für den Continent nicht selbstverständlich ist; die Darsteller sind meistens Juristen zweiten Ranges, welche in unermüdlicher Gleichförmigkeit kurze Einleitungen und geschichtliche Notizen zum hundertsten Mal mit denselben Worten wieder abdrucken lassen, und daran die wichtigsten Gerichtsurtheile und Klauseln der neuen Gesetze anreihen.

Es bedurfte also noch einmal einer harten Vorarbeit, der Ueberwältigung eines ungeheuren Stoffs, der sich in endlose Einzelheiten zu verlieren scheint. Wenn der äußere Umfang überrascht, so wolle man bedenken, daß eine einzige populäre Anleitung für die Friedensrichter (Kap. IV. unserer Darstellung) zehnmal umfangreicher ist als diese Schrift. Fast das ganze Material erscheint unter herkömmlichen alphabetischen Rubriken, unter welchen sich Gesetze und Präjudicien einreihen. Die anschwellende Masse der Reformgesetze ist noch unverarbeitet. Die zuwachsenden Jahrgänge der Parlamentspapiere drohen bereits den Umfang von 100 Foliobänden jährlich zu überschreiten. In diesem wenig einladenden Chaos ist der staatsrechtliche und volkswirthschaftliche, der historische und systematische Zusammenhang erst zu schaffen. Die englischen Rechtsbegriffe und Geschäftsformen bedürfen einer gewissen Umbildung, um für den Continent verständlich zu werden; schon die Sprache bietet so erhebliche Schwierigkeiten dar, daß sich selten ein Paragraph eines englischen Gesetzes zu einer wortgetreuen Uebertragung eignet.

Man wird es unter diesen Umständen nicht mißbilligen, wenn bei der Auswahl des Stoffs der Inhalt der positiven Gesetze der Hauptgesichtspunkt war, und die veralteten nur so weit gegeben sind als sie für den Entwickelungsgang des Ganzen noch Bedeutung haben. Da jeder Paragraph dieser Schrift in England seine Monographien und seine festen Rubriken in den großen Handbüchern hat, so war es wohl genügend die Anknüpfungen daran zu geben; aus der Litteratur nur sparsame Citate, wo die Angabe der Autorität für einen besonderen Satz angemessen erschien. Aus Gerichtsurtheilen sind nur selten Excerpte gegeben, wenn sie staatsrechtliche Maximen besonders treffend ausdrücken. Eine gedrängte Uebersicht der Rechtsquellen und der Rechtslitteratur kann ich erst dem dritten Haupttheile dieser Schrift voranschicken.

Es schien mir ferner nicht unangemessen in einem so mannigfaltig zusammengesetzten, dem Continent bisher fremdartigen Bilde die Grundstriche äußerlich so hervortreten zu lassen, daß ein Leser mit dem gewöhnlichen Maße von Geduld sie erst zu übersehen und zu beherrschen vermöge, ehe er in die kleineren Einzelheiten eingeht. Es ist zu dem Zweck die Form von Text und Noten gewählt ohne den Zusammenhang in einer dem Leser lästigen Weise zu unterbrechen. Die Noten sind hauptsächlich für historische Excurse, legislatorisches und statistisches Detail, geschäftliche Einzelheiten, Formulare, Incidentpunkte und Litteraturangaben bestimmt, welche der Leser vorläufig überspringen mag, wenn er an der Ueberwältigung verzweifelt. Es muß aber so weit eingegangen werden, um alles für den täglichen Gang des Selfgovernment Charakteristische und Anschauliche hervorzuheben; weshalb denn auch von den Geschäftsformularen (den englischen formulae) ein so reichlicher Gebrauch gemacht ist. Für ein Mehr oder Weniger dabei und für die Vertheilung von Text und Noten wird man dem Verfasser bei der ersten Bearbeitung nachsichtig einen gewissen Spielraum gestatten; vielleicht auch Verzeihung gewähren, wenn in den langen Zahlenreihen, Citaten und in den gedrängten Inhaltsangaben der so weitschweifigen Gesetze sich Incorrektheiten eingeschlichen haben. Die englischen Darstellungen leiden dabei an einer lästigen Weise von Wiederholungen, welche nothwendig entstehen, wo man regelmäßig nach alphabetischen Rubriken arbeitet. Auch diese Darstellung hat Wiederholungen, meistens absichtliche, um denselben Gegenstand in verschiedenem Zusammenhang von anderer Seite aus zu beleuchten; zuweilen aber auch unabsichtliche, die man einer stetigen Unterbrechung der Arbeit zu gut halten wolle. Für viele Unebenheiten und Härten wird man wohl als Entschuldigung gelten lassen die Beschaffenheit des Originals, die Schwierigkeit englische Rechts- und Gesetzessprache in eine leichtfließende deutsche Schreibart zu übertragen. Ich darf vielleicht noch die persönliche Entschuldigung hinzufügen, daß dieser Band in den Nebenstunden eines vielbewegten akademischen Jahres, stets unterbrochen von wenig verwandten Geschäften, geschrieben werden mußte. Ich wiederhole wie in dem ersten Bande die Bitte an Gönner und Freunde in Deutschland und England, in der Zusammenfassung eines so zerstreuten unverarbeiteten Materials, in den tausend minutiösen Kleinigkeiten, unter welchen in zusammengepreßter Darstellung Ungenauigkeiten so leicht unterlaufen, mir ihre Beihülfe und Belehrung nicht zu versagen.

Die Schwierigkeit der Arbeit liegt aber nicht bloß in dem Erforderniß einer genauen Bekanntschaft mit Land und Leuten auf beiden Seiten des Canals, nicht bloß in mancherlei geschichtlichen, rechtlichen und volkswirthschaftlichen Kenntnissen, die sie voraussetzt, sondern ebenso in der Nothwendigkeit eines unbefangenen politischen Standpunkts, eines sehr ruhigen Urtheils. Wer in dem englischen Staat zunächst die Bestätigung irgend einer Lieblingsmeinung sucht, wer etwas anderes geben will als eine schlichte

wahrhafte getreue Erzählung von dem inneren Staatsleben des englischen Volks, wird an dieser Aufgabe verzweifeln müssen. Sie durchkreuzt alle schematischen Parteivorstellungen. Wenn diese Darstellung aber wirklich treu und wahrhaftig ist, — mehr als jede andere auf dem Continent, — so rührt es daher, daß sie mit tiefer Achtung vor dem Charakter des englischen Volks geschrieben ist, aber mit dem gleich sicheren Bewußtsein des Werths und der Würde meiner eigenen Nation, mit dem Vollgefühl der Ebenbürtigkeit deutschen Staatswesens mit dem eines jeden Volkes der Erde, mit dem Bewußtsein der Ueberlegenheit Deutschlands nicht nur durch die harmonische Entwickelung der Gesellschaft, die Tüchtigkeit seiner Mittelstände und arbeitenden Klassen, sondern auch in wesentlichen Seiten der Staatsbildung, und zwar grade in denen, welche für unsere Vergangenheit und Zukunft die wichtigsten sind. Wer voll von diesem Bewußtsein mit England verkehrt, verständigt sich (nach Erledigung einiger Präliminarien) am besten mit Gentry und Richterstand. Es ist die Sinnesverwandtschaft, die mehr als alles andere das Verständniß befördert. Wenn ich von meinen Berufsgenossen auf der englischen Richterbank wenig entnommen habe in der Form der Darstellung, wenn sie diese Art der Umbildung des ihnen geläufigen Stoffs bedenklich ansehen werden, so werden sie doch in Gesinnung und Wahrhaftigkeit der Darstellung den Berufsgenossen anerkennen. —

Der Beruf der Rechtswissenschaft ist es heute nicht mehr, sogenannte gelehrte Bücher über ferne fremde Rechte und Verfassungen zu schreiben, und nebenbei einige unvorgreifliche Bedenken über die Zustände des Vaterlandes einzuflechten. Noch weniger hat sie Muße zu Betrachtungen über ein absolutes, aber leider heute unanwendbares Recht. Geschichte und System des englischen Selfgovernment müßten völlig geist- und zusammenhangslos behandelt sein, wenn sie nicht zu anwendbaren Grundsätzen für unsere Gegenwart kommen sollten. Ich füge daher die Verbindungsglieder der deutschen und englischen Gegenwart hinzu, so kurz und so gut wie ich sie verstehe. Es ist dabei Vieles durch wenige Zeilen ausgedrückt, was sich nicht unmittelbar an die gesellschaftlichen Vorstellungen der Gegenwart anschließt, leicht mißverstanden, leicht mißgedeutet werden kann. Allein das allerreichste Detail der concreten Einzelheiten liegt zugleich vor. Wenn dies im Einzelen und im Ganzen etwas Anderes ist als das traditionelle Bild des Selfgovernment, so wird es kaum überraschen, wenn die Schlußfolgerungen, Verbindungen und Anknüpfungen daraus von den gewöhnlichen abweichen. Mancher Leser wird sich bei einer zweiten Vergleichung und Uebersicht der Einzelheiten doch vielleicht mit der Folgerung befreunden, die ihn zuerst überrascht hat. Und was bei der zweiten Vergleichung noch fremdartig blieb, wird sich vielleicht bei der dritten einreihen. Die hier versuchte Methode einer pathologischen Anatomie heutiger Staatszustände ist jeder Korrektur unmittelbar zugänglich. Sie stellt den vagen Vor-

stellungen die allerbestimmteste Wirklichkeit gegenüber, die sich rechtlich, volkswirthschaftlich, statistisch prüfen und controliren läßt. Sie stellt den negativen positive, den ziel- und formlosen Bestrebungen feste Ziele, Formen und erreichbare Mittel gegenüber. Sie klagt nicht über die vermeintliche Verwirrung und Verderbtheit der Zeit, sondern bemüht sich redlich, zu finden, was hätte geschehen sollen, und was auf den an sich gesunden Grundlagen heute geschehen kann.

Man wird es vielleicht im Allgemeinen billigen, daß sich eine solche Darstellung an ihre Gegenwart und an ihr Vaterland wendet, wird aber die Beiseitsetzung mancher Rücksicht tadeln, die sonst in der Behandlung so zarter Gegenstände üblich ist. Allein die Weise der Behandlung bestimmt sich durch den Gegenstand. Das englische Recht nimmt seit Menschenaltern für den Continent eine Stellung ein, die man vergleichen möchte der Reception der fremden Rechte im Mittelalter. Die Verfassungen, das ganze politische Denken des Continents sind allmälig immer tiefer durchdrungen von englischen Namen, Formen und Begriffen. Man mag darin eine heilsame Gegenströmung erkennen gegen die Gestaltung unseres Privatrechts nach nicht nationalem Muster. Der innere Bau dieses englischen Rechts ist gleich kräftig und gewaltig für die Bildung des öffentlichen Rechts, wie der des römischen für Privatrecht. Man kann von beiden dasselbe sagen. Was in diesem öffentlichen Recht zur Erscheinung kommt, ist „ebenso kernig wie das Volk und wie die Zeit für die es entstand, nichts halbes, nichts unbestimmtes, nichts mildes und zartes, sondern alles entweder ganz oder gar nicht vorhanden, kenntlich bis zur Unmöglichkeit eines Mißgriffs, einfach und aus einem Gedanken herausgearbeitet, aber dieser mit unerbittlicher Consequenz durchgeführt." Dadurch ist es hervorgegangen aus langen schweren Kämpfen scheinbar unversöhnlicher Gegensätze zu einer wirklichen Einheit, die durch den Nationalcharakter das Gepräge der schlichten Derbheit in dem Maße erhalten hat, daß jede Vergleichung damit dem Verglichenen dasselbe Gepräge giebt. —

In dem dritten Haupttheil, mit welchem ich nun dies Werk beschließen will, gebe ich die englische Parlaments-Verfassung. — Gleichzeitig hoffe ich die zweite umgearbeitete Auflage des ersten Bandes zu vollenden, vielleicht auch einen gemeinfaßlichen Auszug aus der Communalverfassung, wenn nicht eine geschicktere Hand mir zuvorkommt.

Berlin, im August 1859.

# Vorrede zur zweiten Auflage.

In der völlig umgearbeiteten zweiten Auflage dieses II. Haupttheils ist das System des I. Theils (Berlin 1857) durchgeführt nach der Dreitheilung: des geschichtlichen Entwickelungsganges, des heute geltenden Rechts, und der leitenden, anwendbaren Grundsätze. Durch diese Erweiterung ist eine äußerliche Trennung in zwei Bände rathsam geworden.

I. Die erste Hauptabtheilung S. 1—400 umfaßt den geschichtlichen Entwickelungsgang der Englischen Kreis- und Communalverfassung, welcher in der ersten Auflage nur bei den einzelen Institutionen in Gestalt von geschichtlichen Excursen gegeben worden war.

Eine Geschichte des Englischen Selfgovernment, welche zugleich die innere Geschichte der Parlamentsverfassung bildet, ist noch nicht geschrieben worden, weil den Engländern das Gefühl eines Bedürfnisses dafür fehlt. Ihr Gemeindeleben ist seit Jahrhunderten so fest geregelt und fest gewurzelt, daß es in täglicher Uebung als selbstverständlich erscheint. Ihre Darstellungen haben sich daher aufgelöst in Einzelschriften zum Handgebrauch der Gemeindebeamten und in Handbücher, welche alphabetisch in herkömmlichen Rubriken das Nöthige so geben, wie man sich in der Praxis leicht orientirt. Das Geschichtliche beschränkt sich auf kurze Einleitungen, welche der Darsteller von seinem Vorgänger wörtlich zu übernehmen pflegt, und die nur so weit in das Mittelalter zurückreichen, wie für das Verständniß unumgänglich nöthig. Man fühlt das Bedürfniß einer zusammenhängenden Kenntniß des Mittelalters da am wenigsten, wo sich die Grundgedanken des Mittelalters in ihrem gesunden Kern stetig fortgepflanzt haben.

Anders ist das Bedürfniß des Continents. Die traditionelle Geschichte der Parlamentsverfassung mußte zu Mißverständnissen führen, da Staat und Gesellschaft, Verfassung und Verwaltung, seit der normannischen Zeit anders an einander gekettet sind als in dem Feudalwesen des Continents. Diese verschiedene Grundlegung hat zur Folge, daß mit der Auflösung der Lehnskriegsverfassung, von Jahrhundert zu Jahrhundert die

Staatsbildungen immer weiter auseinander gehen, und die gleichartigen Namen auf beiden Seiten des Canals etwas sachlich Verschiedenes bedeuten. Es bedarf daher einer zusammenhängenden Geschichte, für welche mir freilich an Quellen nur einige tausend längst gedruckte Urkunden des Mittelalters, die wichtigeren Veröffentlichungen der Record Commission, die englische Gesetzsammlung und ein großer Theil der Parlamentspapiere zu Gebot gestanden haben. Im Uebrigen habe ich aus zweiter, zuverlässiger Hand schöpfen müssen. Das Neue aber, welches dieser geschichtliche Theil bringt, ist die Herstellung der inneren Verbindung zwischen den äußerlich an einander gereihten Gliedern des parlamentarischen Staates. Es ist das in der Mitte Liegende zwischen zwei bekannten Gebieten. Das Eine ist die englische Rechtsgeschichte, unter welcher man auch in England gewöhnlich nur eine Aneinanderreihung der Institute und Gesetze des Privatrechts versteht. Das Andere ist die äußere Verfassungsgeschichte Englands, so wie sie in zahlreichen zum Theil glänzenden Darstellungen ein Gemeingut der politisch gebildeten Welt geworden ist. Zwischen beiden liegt aber ein bisher Fehlendes: die festen, stetigen, Staat und Gesellschaft an einander knüpfenden Institutionen des Communallebens. Grade dies in der Mitte Liegende ergiebt aber das öffentliche Recht in seinem Werden, in dem pragmatischen Zusammenhang eines unablässigen Schaffens bis zum heutigen Augenblick. Diesen Bildungsprozeß halte ich für das eigentlich Entscheidende, auch für andere Völker Lehrreiche. Ich darf deshalb zuerst auf das Inhaltsverzeichniß verweisen, welches einen Ueberblick giebt. Für die Hauptpunkte und für die Anknüpfungen der Commune an die höher liegenden Verhältnisse sind, statt einer ermüdenden Masse bloßer Citate, eine Reihe von speziellen Excursen gegeben; wie denn die Sprödigkeit und die Ueberfülle des Stoffs auch Hallam zu einer ähnlichen Behandlung genöthigt hat.

Ich selbst bin tief durchdrungen von dem Bewußtsein der Mängel, der nothwendigen Ergänzungen und Berichtigungen dieser schwierigen Arbeit. Nimmt man dazu die (freilich noch unvollkommenere) äußere Geschichte der Staatsämter und der Staatsverwaltung aus dem ersten Haupttheil dieser Schrift, so ergeben sich schon die Grundzüge einer zusammenhängenden Verfassungsgeschichte, mit der ich in dem dritten Haupttheil nunmehr zu Stande zu kommen hoffe. Ebenso lebhaft ist meine Hoffnung, daß die betretene Bahn Nachfolge finden, daß in wenigen Jahrzehenden die unerschöpfliche Kraft des deutschen Geistes sich dieser Bildung des öffentlichen Rechts mit eben so großem Erfolge zuwenden wird, wie fast allen Gebieten menschlichen Wissens. Wenn auch die großen starken Grundstriche der Rechtsbildung, die schon in dieser unvollkommenen Darstellung hervortreten, sich wenig ändern dürften, so bedarf es doch frischerer, vielseitigerer Kräfte zur correcten Durchführung und zu einer geschmackvollen, gemeinfaßlichen Darstellung. Ich darf dabei wenigstens das Verdienst

geltend machen, daß kein späterer Bearbeiter das hier Gegebene übertreffen wird in dem Streben nach Wahrheit. Nur demjenigen, der die Wahrheit als Selbstzweck sucht, wird sich das einfache Sittengesetz offenbaren, welches in der tausendjährigen Geschichte dieses Volkes waltet.

II. Die zweite Hauptabtheilung umfaßt die heutige Communalverfassung in England und Wales (S. 403—1208.) Sie giebt den Hauptinhalt der ersten Auflage wieder, und hat die äußere Anordnung in Cap. I—XI., §§. 1—125, beibehalten, welche ich auch bei der Umarbeitung als sachentsprechend befunden habe. Ausgeschieden sind jetzt die historischen Excurse, deren Material in der geschichtlichen Abtheilung verarbeitet ist. Dagegen wird es wohl Billigung finden, wenn ich auch hier die geschichtlichen Grundzüge recapitulirt habe. Es ist das rathsam, theils um den Zusammenhang mit den gewohnten Darstellungen der Engländer zu erhalten; theils um der Sache selbst willen, da der fest verschlungene und fein durchgebildete Organismus dieser Institutionen immer von verschiedenen Seiten aus in Erinnerung gebracht werden muß. Die unermüdliche Wiederholung derselben geschichtlichen verba translatitia in den englischen Rechtsbüchern hat von dieser Seite aus ihren guten practischen Grund.

Wenn so auf der einen Seite durch Ausscheidung des historischen Details und durch Zusammendrängung an Raum gewonnen wurde, so bedurfte es andererseits wieder bedeutender Erweiterungen. Die neu hinzugefügten §§. sind in dem Inhaltsverzeichniß an dem Zusatz a) erkennbar. Die stark benutzte administrative Statistik aus den neueren Parlamentspapieren ist in dem Inhaltsverzeichniß hervorgehoben. Auch die neueste Gesetzgebung machte mannigfaltige Zusätze nöthig. Ich hoffe, daß jeder Paragraph etwas an Vollständigkeit oder Uebersichtlichkeit gewonnen hat. Vor allem aber ist das Verhältniß der Oberinstanz möglichst eingehend und anschaulich für alle Gebiete der inneren Landesverwaltung durchgeführt, um nun, — ich glaube zum ersten Mal — einen Einblick in die Weise zu gewinnen, in welcher eine Staatsverwaltung nach Gesetzen zu führen ist. Es liegt auf der Hand, daß eine Ministerverwaltung, welche von Jahr zu Jahr in der Lage ist, um die Zustimmung der beiden Häuser des Parlaments zu neuen Gesetzen, neuen Finanzmitteln, neuen Budgetposten zu werben, viel einfacher das Gewünschte sich durch eine „Interpretation" der vorhandenen Gesetze beschaffen könnte. Selbst die Ministerverantwortlichkeit würde bei Weitem nicht ausreichen, dieser stetigen Versuchung zum Interpretiren zu widerstehen, die auf jede constitutionelle Verwaltung demoralisirend wirkt. Die Parlamentsverfassung in ihrer reifen Gestalt, (namentlich seit den Zeiten der Restauration), hat daher mit folgerichtiger Consequenz den Grundsatz durchgeführt, die zeitigen Minister (Her Majesty's Government) von jeder Auslegung der Gesetze im Fall des Streites auszuschließen, die ganze jurisdiction über das öffentliche

Recht vielmehr in die Sessionen der Friedensrichter und andere feste Behörden, in höherer Instanz in die Reichsgerichte zu legen, und damit Sinn und Anwendung des ganzen Verwaltungsrechts von dem Einfluß der wechselnden Ministerverwaltungen unabhängig zu halten. Es kam für die Stellung der Verwaltung zur Gesetzgebung darauf an, vorzugsweise auch diesen Punkt im Einzelen darzulegen.

In der äußeren Anordnung ist die Absonderung der Noten und Excurse vom Text in der uns geläufigen Weise durchgeführt. Endlich ist mit Rücksicht auf die unabsehbare Masse der Einzelheiten nun auch ein umfangreiches Namens- und Sachregister beigefügt, welches sich hoffentlich für den Gebrauch bewähren wird.

III. Die dritte Hauptabtheilung enthält die anwendbaren Grundsätze des Selfgovernment S. 1211—1398. Sie bildet eine neue Bearbeitung des Cap. XII. der ersten Auflage, in welcher zwar die Anfangs- und die Endpunkte unverändert geblieben, die leitenden staatsrechtlichen Grundsätze aber sehr viel ausführlicher und positiver entwickelt sind, und zwar in so scharfen Zügen, daß kaum ein anderes Urtheil übrig bleiben wird, als daß dies Ganze nur ganz richtig sein kann, oder ganz unrichtig sein muß. Die Selbsttäuschung, in welcher sich ältere constitutionelle Theorien bewegten, beruhte hauptsächlich darauf, daß die Zwischenglieder, mit welchen sich Verfassung und Verwaltung an einander ketten, nicht klar gelegt waren, und daß deshalb die Bewegung, welche durch die äußerliche Anfügung von Parlamentskörpern an den geschlossenen Beamtenstaat des Continents entsteht, nicht hinreichend gewürdigt und nicht richtig berechnet wurde. Das innere Gefüge der Parlamentsverfassung war deshalb so schwer zu erkennen, weil die einzelen Elemente von Staat und Gesellschaft sowohl in England, wie in Frankreich, wie in Deutschland verschieden combinirt liegen. Keine formirte Institution ist deshalb unmittelbar übertragbar. Freilich handelt es sich um staatsrechtliche Grundsätze, welche eine allgemeine Wahrheit haben, die aber bei uns niemals in denselben Formen zur Geltung kommen können. Um jenen inneren Bau, und um danach die anwendbaren Grundsätze zu finden, habe ich einen analogen Weg versucht, wie denjenigen, auf welchem die englischen Institutionen entstanden sind, den Weg des lebendigen Verkehrs mit den Menschen und Verhältnissen: ich habe eine vieljährige Bekanntschaft mit Land und Leuten und innerer Verwaltung in England, Frankreich und Deutschland, verbunden mit einer zwanzigjährigen Selbstthätigkeit im Staatsdienst und Communalwesen, in großen und in kleinen Kreisen, bis zu dem gering geachteten Büreaudienst herab. Nur dadurch bin ich zu Ansichten im Einzelen und Ganzen gekommen, welche nicht conform demjenigen sind, was auf anderen Wegen festgestellt ist, und was ich selbst früher für richtig gehalten habe.

Erst nach dieser Specification treten die Gegensätze erkennbar her-

vor, in denen sich das Staatsleben Englands, Frankreichs und Deutschlands bewegt. Der Mangel der älteren Theorien und des daraus von Zeit zu Zeit hervorgehenden „Allgemeinen Staatsrechts" beruhten auf der Verkennung der gesellschaftlichen Grundlagen des wirklichen Staats. Der wunderbaren Umgestaltung der erwerbenden Arbeit verdankt unsere Zeit nicht nur die gereiftere, vielseitige Einsicht in Staats- und Volkswirthschaft, sondern auch die endlich erkannte Wahrheit, daß die Besitzklassen die lebendige Unterlage des Staats bilden. Wie aber die erwerbende Arbeit in ihrem Aufschwung den Sinn des Einzelen vom Staate zeitweis ablenkt, so gilt dies auch von der zusammenfassenden Anschauung solcher Perioden. Der Staat ist vollkommen fähig, den Bedürfnissen der neuen Gesellschaft, vor Allem ihrer Forderung nach Freiheit der Bewegung, gerecht zu werden. Die Gesellschaft für sich allein aber vermag den rechtlichen und sittlichen Lebensbedingungen des Staats nicht gerecht zu werden. Die rechte Anschauung vom Staat beruht zuletzt in der praktischen Gewöhnung der Menschen durch Institutionen, welche die Gesellschaft aus sich heraus nicht erzeugt. Daraus entsteht dann eine Einseitigkeit, die seit einigen Jahrzehenden in England das vorhandene Tüchtige verflacht hat, während sie auf dem Continent den inneren Ausbau des Staats überhaupt verhindert. Am übelsten steht es, wo sich die Einseitigkeit der neueren Erwerbsgesellschaft mit der socialen Lebensanschauung einer älteren, aus dem zerbröckelten Feudalwesen hervorgegangenen Gesellschaft durchkreuzt. Hier entsteht ein völlig rath- und trostloser Zustand, in dem jede Hoffnung auf den Fortschritt der staatlichen Freiheit sich im Kreise zu bewegen scheint.

Ich habe diese Gegensätze des Continents, ähnlich wie früher, den staatsrechtlichen Maximen gegenüber gestellt, und in den Hauptpunkten skizzirt. Es ist dagegen erinnert worden, wie es bedenklich sei, den Tagesstreit und die Tagesmeinungen in große wissenschaftliche Arbeiten einzuflechten. Ich kann dagegen nur die in der früheren Vorrede ausgesprochene Ansicht wiederholen. Ich glaube auch die Bemerkung gemacht zu haben, daß das Eindringen in den schweren spröden Stoff in der Regel von diesen Antithesen aus erfolgt. Ich selbst habe in früheren Jahren, unter den Eindrücken französischer Zustände, eine überwiegend sociale Grundanschauung vom Staat mit durchgemacht, und weiß, daß die inneren Widersprüche, in welche diese Anschauung mit sich und mit den ewigen Lebensgesetzen des Staats kommt, zur Berichtigung vorgefaßter Meinungen führt. Ich denke, auch Andere werden grade von dieser Seite aus, durch das Bestreben zu bekämpfen und zu widerlegen, auf den gleichen Weg kommen, und der Wahrheit eine Stätte bereiten helfen.

Berlin im October 1863.

# Inhalts-Verzeichniß.

## Erste Abtheilung.

### Der geschichtliche Entwickelungsgang der englischen Kreis- und Gemeindeverfassung.

#### Erste Periode.

**Die angelsächsischen Grundlagen.** Seite


A. Die Grundlegung. Angelsächsische Eroberung (3). Besitzvertheilung (4). Die Freien u. Unfreien (5). Abhängigkeiten durch Landleihe u. Dienst (6). Die Angelsächsischen Rechtsquellen und Litteratur (7—9). 3—9

B. Das innere Staatsleben (9).

I. Das Heerwesen der Angelsächsischen Zeit . . . . . 9—18
Allgemeine Wehrpflicht (10). Bewaffnete Gefolgen (11). Die Thanschaft seit Alfred (13). Die Einzelheiten des Kriegswesens (14—18).

II. Das Gerichtswesen der Angelsachsen . . . . . 18—29
Das Hundert- und Grafschaftsgericht (19, 24—26). Beschränkung der Theilnahme am Gericht (19). Die Königl. ealdormen u. shirgerefas (20, 21). Auszweigung des Hundert- aus dem Grafschaftsgericht (21). Entstehung des Systems der Friedensbewahrung (22, 23). Gesammtbürgschaft (23, 26—28). Weitere Haftung und Rügepflicht der Hundertschaft (24, 28).

III. Die Kirche der Angelsächsischen Zeit . . . . . 29—33
Bedeutung (29). Organisation (30, 31). Litteratur. Statistik (31, 32).

C. Die Ständebildung der Angelsächsischen Zeit . . . . . 33—42
1. Rechtliche Anerkennung der Abhängigkeitsverhältnisse (33, 38, 39).
2. Die Abstufungen des Wehrgelds und der Bußen (34, 35, 39).
3. Die Entstehung der Grundherrlichkeit (35, 36, 40).
Die drei Stände: Großthane, Grafschaftsthane, Ceorls (37, 40—42).

D. Die Angelsächsische Landesversammlung, witenagemote . . . . . 42—50
Berathungsgegenstände (43). Zusammensetzung (44). Einzelheiten (47—49).
Die Elemente eines freien Staatswesens in der angels. Zeit (49, 50).

## Zweite Periode.

### Die normannische Zeit (a. 1066—1272).

Seite

A. Die Grundlegung. Staat und Gesellschaft . . . . . 51—60
Die Eroberung (51). Besitzverhältnisse (52). Die Abstufungen der Besitzweise (53, 54). Die neue Verwaltungsordnung (54, 55). Quellen und Litteratur (56, 57). Das privatrechtliche Detail des Lehnswesens (58, 59). Statistik aus Domesday book (59, 60).

B. Das innere Staatsleben (60, 61).

I. Das normannische Kriegswesen . . . . . 61—68
Die Ordnung des Lehndienstes (61, 64, 65). Vertheilung auf die Kronvasallen, Statistik (62, 65—67). Das Commando (62). Der beginnende Verfall (63). Die Restauration der Grafschaftsmilizen (63, 67, 68).

II. Das anglo-normannische Gerichtswesen . . . . . 68—81
1. Grafschaftsgericht. Auszweigung des turnus vicecomitis (69, 70, 75).
2. Hundertschaftsgericht (70, 71) — 3. Gutsherrliche Gerichte (71, 76—78). Centralisation der Gerichte. Entstehung der reisenden Richter und der Gerichts-Collegien (72—74, 78—80). Entstehung der Civiljury (74, 80).

III. Norm. Polizeisystem u. Umgestaltung der Strafjustiz 81—104
Feudale Polizei- und Disciplinargewalt (81, 82, 92, 93).
1 Die Ausbildung der Freipflege, francplegium (82, 83, 94, 95).
2. Entstehung der Rügepflicht u. Anklagejury. Capitula itineris. Inquisition durch Gemeindeausschüsse (82—84, 96—97).
3. Entstehung der Urtheilsjury in Strafsachen. Umgestaltung des Strafverfahrens. Zusammenwirken von Richtern und Gemeindeausschüssen (86—89, 97—100).
4. Entstehung u. Gestalt der Ortspolizeigerichte. Courts leet (89—91). Charakter, Competenz und Verfahren des Court leet (100—103).
Gesammtcharakter des normannischen Polizeiwesens (91, 92).

IV. Entstehung des normannischen Städterechts . . . 104—12
1. Selbstpachtung der Stadtgefälle, firma burgi (105, 109, 110).
2. Verleihung eines Stadtgerichts, court leet (106, 110, 111).
3. Abgrenzung der Bürgerschaft (107—109).
Litteratur (109). Ausnahmsverhältnisse einzeler Städte (111, 112).

V. Die Kirche der normannischen Zeit . . . . . 112—18

C. Die normannische Ständebildung . . . . . 118—30
1. Die großen Kronvasallen (118—21, 126). — 2. Die kleineren Kron- und Untervasallen (122—24, 127—29). — 3. Die freien Land- und Hintersassen (124, 129, 130). Fortschritte. Verschmelzung der Nationalitäten (124—26).

D. Die sogenannten Reichstage der normannischen Zeit . . . . . 130—43
Königl. Gewalten u. Regierungsweise (130, 131). Hoftage u. Notablen-Versammlungen (132, 133). Die Magna Charta (133—37). Die einzelen Artikel der Magna Charta (137—40). Bestätigungen und späterer Verlauf der Magna Charta (140—43).

## Dritte Periode.

### Die reichsständische Zeit (a. 1272—1485).

Seite

A. Die Grundlegung. Organische Gesetzgebung . . . . . 144—48
Das Jahrhundert der organischen Gesetze (144). Zusammenfassung der widerstrebenden Elemente. Umgestaltung und Vertheilung der öffentlichen Lasten (145, 146, 148). Quellen und Hülfsmittel (147, 148).

B. Das innere Staatsleben (148, 149).

I. Die zusammengesetzte Heeresverfassung . . . . . 148—59
1. Die Formation der Grafschaftsmilizen (149, 150, 154, 155).
2. Die militärische Stellung der Lehnsmilizen (150—52, 155—57).
3. Die Zusammensetzung der activen Heere (152—54, 157—59).

II. Die Gerichtsverfassung seit der Magna Charta . . 159—71
1. Verbindung d. Reichsgerichte mit den Grafschaften (160, 161, 166, 167).
2. Die Consolidirung der Juries (161—63, 168, 169).
3. Die gesetzl. Abgrenzung d. Geschwornendienstes (163—65, 169, 170).
4. Das Zurücktreten des Sheriffamts (165, 166, 171).

III. Polizeiverwaltung d. Grafschaft. Friedensrichteramt 171—88
Polizeistellung des Sheriff (171). Entwickelung der Friedensbewahrung, Gewerbe-, Arbeits-, Sittenpolizei (172—75). Die Vorstufen des Friedensrichteramts (175—78). Die definitive Einsetzung des Friedensrichteramts (178, 179, 184—86). Die Geschäfte der Friedensrichter (179, 180). Personal (180, 181). Grundcharakter des Amts (180, 181). Zurücktreten des Sheriffs-turn u. court leet (182, 183, 186, 187). Die untere Polizeistellung der Constables (183, 187, 188). Entstehung der coroners (183, 184).

IV. Entstehung des Communalsteuersystems . . . . . 188—94
Die Grafschafts-, Hundred- und Ortssteuer (189—92). Anwendung des Systems der Communalbesteuerung auf die Staatssteuern (192—94).

V. Die Fortbildung der Städteverfassung . . . . . 194—204
Rechtliche Grundlagen (194—96, 199, 200). Vertretung im Parlament und innere Umbildungen (196, 197, 200—202). Beschränkung des Kreises der Bürgerschaft (197, 198, 202, 203). Incorporationscharten (198, 203, 204).

VI. Die Stellung der Kirche . . . . . 204—12
Elemente der Harmonie und des Zwiespalts (204—6, 210—11). Wachsende Macht des Staats über die Kirche (207). Parlamentsgesetzgebung (209). Kirchensteuer u. Kirchspielsversammlungen (208, 211, 212).

C. Die Ständebildung. Auseinandergehen des Lehnswesens . . . . 212—29
1. Die Entstehung des reichsständischen Adels (213—16, 222—24).
2. Die Bildung der Ritterschaft (216—18, 224—27).
3. Die Bürgerschaft und die Freisassen (218—21, 227).
Der vierte Stand. — Geistlichkeit. Juristen (221, 222, 228, 229).

D. Die Entstehung der Parlamentsverfassung. . . . . 229—52
1. Der Staatsrath. Continual Council (229, 230).
2. Der Reichsrath. Magnum Consilium (230—32).

Seite

3. Das Haus der Gemeinen (232—38). — Die Formation der parlamentarischen Körper im Einzelen (239—43). Der Entwickelungsgang der parlamentarischen Rechte im Einzelen (243—49). Die Elemente der Harmonie und Disharmonie im Staatswesen (249—52).

## Vierte und fünfte Periode.

### Das Zeitalter der Reformation und Revolution (a. 1485—1688).

A. Die Grundlegung. Reformation . . . . . 253—66
Sociale u. politische Zustände (253, 254). Nationaler Charakter der Reformation (254). Zustand der Reichsverwaltung (255, 256). Quellen u. Litteratur (256—58).
Der äußerliche Hergang der Reformation (258, 259). Der Verwaltungs-Organismus der Staatskirche (259—62). Die Censur (262—64). Die ersten Symptome der Spannung im Innern des Staats (264—66).
B. Das innere Staatsleben (266, 267).
I. Die Verfassung des Kirchspiels, Parish . . . . . 267—73
Neue Stellung des Kirchspiels (267, 268). Die Beamten des Kirchspiels (268—70). Die Basis der kirchlichen Ortsgemeinde (270, 271). Die Gestalt der Kirchspiels-Versammlungen (271, 272). Die Stellung der churchwardens (272, 273).
II. Die Entstehung der Kirchspielsarmenpflege . . . . 273—81
Die Geschichte der englischen Armengesetzgebung (273—76, 278—80). Bezirke, Aemter u. Steuern d. Armengesetzgebung (276—78, 280, 281).
III. Die Wege- u Brückenverwaltung 2. et 3. Ph. et M. c. 8. 281—85
IV. Consolidirung der Ortsgemeinde-Verfassung . . . 285—91
Die Umgestaltung des Communalsteuersystems (286, 287). Gemeinde-Ausschüsse, Ortsstatuten, open vestries und select vestries (287—89). Die einzelen Elemente der Kirchspielsverfassung (289—91).
V. Kreisverwaltung und Friedensrichteramt . . . . 291—308
1. Die Friedensrichter als Oberinstanz der Ortsgemeinde (291—93).
2. Die Erweiterung des Polizeisystems: Arbeits-, Bettel-, Gewerbe-, Bierhaus-, Jagd-, Religions-Polizei (293, 294, 299—304). Summarische Strafgewalten (295, 296).
3. Die Entstehung des Voruntersuchungsamts der Friedensrichter (296, 305—8). Die friedensrichterlichen commissions (297). Königliche Ernennung (297, 298). Politische Stellung und Charakter (298, 299).
VI. Gerichtswesen und Jury . . . . . 308—11
VII. Milizwesen und stehende Armee . . . . . 311—18
Die Reste der Lehnsmilizen (311, 314). Die Milizgesetze der Tudors (311, 312, 314—16). Militärzustände des Bürgerkriegs und der Restauration (312—14, 316). Die Anfänge der stehenden Armee (317, 318).
VIII. Die Stadtverfassungen in ihrer Verunstaltung. . 318—25
Isolirung des Stadtregiments und Incorporationscharten (318, 319). Verkehrte Stimmverhältnisse im Parlament, gouvernementale Einflüsse (319—21). Die inneren Verstümmelungen des städtischen Lebens (321—325). Der Parteikampf gegen die Stadtverfassungen (322, 323).

Seite

C. Die Bildung der Ständeverhältnisse . . . . . 325—37
1. Lords und Gentry. Erweiterungen der Pärie. Erweiterungen der regierenden Klasse (325—29, 332—335).
2. Die wahlberechtigten Mittelstände (329, 330, 335, 336).
3. Die nichtwahlberechtigten Klassen (331, 332, 336, 337).

D. Die Parlamentsverfassung . . . . . 337—55
1. Die neue Stellung des Königl. Raths. Sternkammer. Cabinet (338 bis 340).
2. Das Oberhaus (340—42).
3. Das Unterhaus (342, 343).
Bewegungen und Kämpfe (343, 344).
Die einzelen Verfassungselemente des 16. u. 17. Jahrhunderts (344—49).
Die Epochen der Verfassungskämpfe des 17. Jahrhunderts (349—55).

## Sechste Periode.

## Das achtzehnte Jahrhundert.

A. Grundlegung. Rückwirkungen der Revolution . . . . . 356—58
Litteratur (358, 359).

B. Das innere Staatsleben (360, 361).
I. Bezirke u. Aemter der Kreis- u. Gemeindeverfassung . 361—62
II. System der Kreis- und Ortsgemeindesteuern . . . 362
III. Das Sheriffamt und die Civiljury . . . . . 363
IV. Kreispolizei-Verwaltung und Friedensrichteramt 364—68
Decentralisation (368—70).
V. Die Stadtverfassungen, municipal und parliamentary corporations . . . . . 370—72
VI. Die Milizverfassung der Grafschaft (stehende Armee) . 372—76
VII. Die Kirchspielsverfassung (Stellung der Staatskirche) . 376—77
VIII. Die Kirchspiels-Armenverwaltung . . . . . 379
IX. Oertliche Institutionen der Gesundheits- u. Baupolizei 380
X. Die Wege- und Brückenverwaltung . . . . . 381, 382

C. Die Ständeverhältnisse des 18. Jahrhunderts . . . . . 382—88
1. Die regierende Klasse, nobility und gentry (383). 2. Die wahlberechtigten Mittelstände (384). 3. Die nichtwahlberechtigten Klassen (385). Gesammtübersicht der Stellung der regierenden Klasse (386—88).

D. Die Parlamentsverfassung. . . . . 389—400
Die veränderte Stellung des King in Parliament u. in Council (389—91.)
1. King in council und cabinet (391).
2. Oberhaus (392).
3. Unterhaus (392).
Die parlamentarischen Rechte (394). Veränderte Machtverhältnisse (395, 396). Der politische Sinn der Parlamentsregierung. Das Lebensprincip der Parlamentsverfassung (396—400).

# Zweite Abtheilung.

## Die heutige Communalverfassung in England und Wales.

### Erstes Capitel.

### Bezirke und Aemter der englischen Communalverfassung.

Seite

§. 1. Uebersicht des Entwickelungsganges . . . . . 403
§. 2. Die Bezirke der Grafschaft, Hundertschaft und Ortsgemeinde . . . 410
Statistik der Grafschaften (412). Unterbezirke (414). Freibezirke (417.) Kirchspiele (969. 1047.)
§. 3. Der Sheriff . . . . . 417
§. 4. Der Coroner . . . . . 427
§. 5. Die Friedensrichter, Justices of the Peace . . . . . 435
§. 6. Die Constables . . . . . 438
§. 7. Die Wegeaufseher, Surveyors of Highways . . . . . 440
§. 8. Die Kirchenaufseher, Churchwardens, und die Armenaufseher . . 441
§. 9. Der Lord-Lieutenant . . . . . 443
§. 10. Die Umgestaltung der Communalämter im 19. Jahrhundert . . . 444

### Zweites Capitel.

### Das Communalsteuersystem.

§. 11. Uebersicht der Communalsteuern . . . . . 455
§. 12. Die Grafschaftssteuer, County Rate (Statistik 465—67.) . . . . 459
§. 13. Die städtische Gerichts- und Polizeisteuer, Borough Rate . . . 468
Statistik (471. 895.)
§. 14. Die Kirchensteuer, Church Rate (Statistik 475. 1150.) . . . . 472
§. 15. Die Armensteuer, Poor Rate (Statistik 481. 1080). . . . . 477
§. 16. Die Wegesteuer, Highway Rate . . . . . 482
§. 17. Der Geschäftsgang der Steuererhebung . . . . . 483
Die Steuerausschreibung (483). Das Reklamationsverfahren (487). Die Steuererhebung (488). Kassenverwaltung (489). Rechnungslegung und Revision (489). Uebersicht der dabei beschäftigten Communalbeamten (492). Union Assessment Committee Act (495).
§. 18. Die Steuerpflichtigen Personen und Sachen . . . . . 497
§. 19. Gesammtbetrag der Communalsteuern und Verhältniß zu den Staatssteuern (Statistik 506. 1149. 1150.) . . . . . 506

### Drittes Capitel.

### Die Civiljustiz der Grafschaft.

§. 20. Die heutige Stellung des Sheriffamts, Sheriff's Office . . . . 514
§. 21. Sheriff's Officers, Undersheriff, Deputy Sheriff, Bailiffs . . . 517

Seite
§. 22. Die Ladungen im Civilprozeß. Distringas. Capias ad resp. . . 521
§. 23. Die Civilexecution. Fieri Facias. Elegit. Capias ad satisfaciendum 525
§. 24. Der Sheriff als Richter-Commissar . . . . . 528
§. 25. Der Antheil der Grafschaftsgemeinde an der Civiljustiz, die Civiljury 530
§. 26. Die neuen Kreisgerichte für Civilprozesse (Statistik 539.) . . . . 534

## Viertes Capitel.

## Die Strafjustiz- und Polizei-Verfassung der Grafschaft.

### I. Amtsgeschäfte und Personal der Friedensrichter.

§. 27. Uebersicht und Gruppirung der friedensrichterlichen Amtsgeschäfte . 540
Das lateinische Formular der Friedenskommission (547).
§. 28. Das heutige Personal der Friedensrichter . . . . . 549
Die heutige Statistik der Friedensrichter (559—561. 689. 690.)
§. 29. Der Custos Rotulorum . . . . . 561
§. 30. Der Clerk of the Peace. Clerks to Justices. Cl. of Magistrates 563
§. 31. Besoldete Friedensrichter. Stipendiary Magistrates . . . . . 566

### II. Die einzelen Friedensrichter.

§. 32. Gruppirung der Amtsgeschäfte der einzelen Friedensrichter . . . 568
§. 33. Die Friedensrichter als Friedensbewahrer nach gemeinem Recht. Surety for the peace and good behaviour. Forcible entry 572
§ 34. Der Friedensrichter als Voruntersuchungsrichter. Summons. Warrant of apprehension. Examination. Commitment . . . 577
§. 35. Der Friedensrichter als Polizeistrafrichter. Information. Summons. Hearing and Evidence. Conviction. (231.) . . . . . 589
§. 35a. Die einzelen Polizeistraffälle (Statistik 603) . . . . . 598
§. 35b. Der Friedensrichter als Steuerunterfuchungs- und Strafrichter Excise. Customs. Smuggling. Post. Stamps. . . . . 604
§. 36. Aufruhr und ungesetzliche Versammlungen. Riot. Unlawful assemblies. Strafgesetze gegen Religionssekten . . . . . 608
§. 36a. Die Preßgesetzgebung. Printers. Newspapers. Pamphlets. Periodical Publications . . . . . 613
§. 37. Bettel- und Landstreicher-Polizei. Rogues and Vagabonds . . . 617
§. 38. Die Gewerbepolizei. (Alphabetische Uebersicht 622—29.) . . . . 620
§. 39. Sitten- und Vergnügungspolizei. Disorderly Houses. Games. Drunkenness. Indecency. Theatres. . . . . 629
§. 40. Gast-, Bier- und Logierhaus-Polizei. Alehouses. Beershops. Inns. Common Lodging Houses . . . . . 635
§. 41. Das Personenfuhrwesen. Stage coaches. Hackney carriages. . 639
§. 42. Die Wegepolizei Turnpike roads. Paving acts. Railways . . . 642
§. 43. Flußpolizei. Seepassagierwesen. Lootsenwesen. Rivers and Canals. Passengers Acts. Harbours and Pilots. Thames Watermen 645
§. 44. Die Jagdordnung, 1 et 2 Will. IV. c. 32. Game Laws . . . 648
§. 45. Die Fischereiordnungen. Fishes and Fisheries . . . . . 654
§. 46. Arbeitspolizei. Gesindeordnung. Fabrikreglements. Servants. Labourers. Wages. Combinations. Manufactures. Factories . 656

Seite
§. 47. Die Jurisdiction über Lehrlingsverhältnisse. Apprentices . . . . 666
§. 48. Die Kauffahrtei-Schiffahrts-Ordnung. Merchant Shipping Act 1854 671
§. 49. Jurisdiction über Miethe- und Pachtverhältnisse. Landlord and Tenant . . . . . 673
§. 50. Rückständige Zehnten und Nebenfälle einer polizeilichen Civil-Jurisdiction. Tithes. Friendly societies. Loan societies. . . . 675
§. 51. Gemeinsames über die Dekrete der einzelen Friedensrichter und deren Vollstreckung. Warrants . . . . . 677
§. 52. Dezernat der Friedensr. als Oberinstanz der Ortsgemeinde-Verwaltung . . . . . 681

## III. Die kleinen Bezirkssitzungen. Petty and Special Sessions.

§. 53. Das Verhältniß der Petty Sessions und Special Sessions . . . 683
§. 54. Die Neugestaltung der engeren Polizeiverwaltungs-Bezirke. Sessional Divisions. (Statistik 689.) . . . . . 686
§. 55. Die Amtsgeschäfte der Special Sessions . . . . . 690
§. 56. Klagen aus unehelicher Schwängerung. Orders in bastardy . . 695
§. 57. Ertheilung der polizeilichen Gewerbe- insbesondere Schank-Concessionen. Magistrateslicences (Statistik 707.) . . . . . 699

## IV. Die Quartalsitzungen. General and Quarter Sessions.

§. 58. Die Organisation der Quartalsitzungen . . . . . 709
§. 59. Die Strafgerichtsbarkeit I. Instanz mit Jury . . . . . 718
§. 60. Die Quarter Sessions als administrirende Kreis-Polizeibehörde County business . . . . . 724
§. 61. Die Appellate Jurisdiction der Quartalsitzungen . . . . . 737
§. 62. Die Gefängniß-Verwaltung der Quartalsitzungen (Statistik 754. 757) Gaols. Houses of Correction . . . . . 746
§. 62 a. Verwaltung der Kreis-Irrenhäuser und Aufsicht über die Privat-Irrenhäuser. Lunatic Asylums. (Statistik 765.) . . . . . 758

## V. Die Theilnahme der Grafschaftseinsassen an der Strafjustiz- und Polizeiverwaltung der Grafschaft.

§. 63. Die Urtheilsjury in Strafsachen (Statistik 771) . . . . . 767
§. 64. Die Anklage-Jury. Grand Jury . . . . . 772
§. 65. Die Anklage- und Zeugenpflicht (Staatsanwaltschaft ?) . . . . . 775

## VI. Die Constables.

§. 66. Die High Constables . . . . . 783
§. 67. Die Amtsgeschäfte der Petty Constables . . . . . 786
§. 68. Das Personal der Petty Constables. Parish Constables Act . . 791
§. 69. Die Special Constables . . . . . 797
§. 70. Die hauptstädtische Polizei. Metropolitan Police (Statistik 805) . 799
§. 71. Die Totalreform des Constabler-Systems. Die neue englische Gensdarmerie. (Statistik 817. 818.) . . . . . 808

## VII. Die obrigkeitliche Stellung der Friedensrichter und Constables.

Seite
§. 72. Das Amt der Justices als persönliches Staatsamt . . . . . 819
§. 73. Kompetenz-Verhältnisse der Friedensrichter. Unterordnung unter die Reichsbehörden (Statistik 834) . . . . . 824
§. 74. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Friedensrichter . . . . 835
§. 75. Die civilrechtliche Verantwortlichkeit (Regreßpflicht) . . . . . 839
§. 76. Die verfassungsmäßige Stellung der Constables . . . . . 843

# Fünftes Capitel.
## Die Städte-Verfassung.

§. 77—79. Geschichtlicher Rückblick . . . . . 847
§. 80. Zustand der Municipal-Corporationen zur Zeit der Reformbill . . 861
§. 81. Die heutige Klassifikation der Städte (Statistik 872—75) . . . . 867
§. 82. Die Städte-Ordnung von 1835, 5 et 6 Will. IV. c. 76 . . . . 875
§. 83. Die Gestaltung der Bürgerschaft . . . . . 880
Statistik der städtischen Parlamentswähler (885).
§. 84. Bürgermeister, Rath und städtische Beamte . . . . . 886
§. 85. Die ökonomische Municipalverwaltung . . . . . 892
§. 86. Die städtische Polizeiverwaltung. Gefängnißverwaltung . . . . 897
§. 87. Die städtische Strafjustiz: Borough Quarter Sessions . . . . 905
Die ehemalige Civiljurisdiction der Städte (Statistik 909).
§. 87 a. Die Oberinstanz der städtischen Verwaltung . . . . . 910
§. 88. Die Verfassung der London City . . . . . 915
Statistik der Wähler (924), der Einwohner (928)

# Sechstes Capitel.
## Die Milizverfassung.

§. 89. Die ältere Milizverwaltung . . . . . 929
§. 90. Das Milizgesetz von 1802, 42 Geo. III. c. 90 . . . . . 933
§. 91. Stellung der Deputy Lieutenants, der Friedensrichter und Oberinstanz der Milizverwaltung (Statistik 952) . . . . . 947
§. 92. Die neueste Gestalt der Miliz, 15 et 16 Vict. c. 50. (Statistik 957) 953
§. 93. Die Friedensrichter in der Verwaltung der stehenden Armee . . . 958

# Siebentes Capitel.
## Die Verfassung des Kirchspiels Parish.

§. 94. Entstehung und Charakter der Kirchspiele (Statistik 969) . . . . 965
§. 95. Die Stellung der Kirchenvorsteher. Churchwardens . . . . . 970
§. 95 a. Die Unterbeamten des Kirchspiels, Parish Clerk etc. . . . . 977
§. 96. Die Gemeindeversammlungen. General and Special Vestries . . 981
§. 96 a. Die Oberinstanz der Kirchspiels-Verwaltung . . . . . 989
§. 97. Reform der Kirchspielsverfassung. General Vestries Act . . . 993

## Achtes Capitel.

## Die Communal-Armenverwaltung.

Seite

§. 98. Das Armengesetz Elisabeths . . . . . 999
§. 99. Das Amt der Armenaufseher. Overseers of the Poor . . . . 1005
§. 100. Das Decernat der Friedensrichter und die Oberinstanz der Armenverwaltung . . . . . 1012
§. 101. Verfall des Armenwesens und Reformversuche. Gilbert's Act. Sturges Bourne's Act. Hobhouse's Act . . . . . 1018
§. 102. Das Armengesetz von 1834, 4 et 5 Will. IV. c. 76 . . . . . 1029
§. 103. Das heutige Niederlassungsrecht. Law of Settlement. . . . . 1033
§. 104. Die Bildung der neuen Kreisarmenverbände und Kreisarmenräthe, Boards of Guardians (Statistik 1046—50.) . . . . . 1040
§. 105. Das neue System der besoldeten Armenverwaltungsbeamten . . 1053
Beamtenstatistik der Armenverwaltung (1066).
§. 106. Die neueren Armenverwaltungsgrundsätze . . . . . 1066
In-door-relief (1067). Out-door-relief (1069). Rechnungscontrole (1072). Statistik (1075—1082).
§. 107. Die Armenschuldistrikte. School Districts (District Asylums) . 1082
§. 108. Die Stellung der Centralbehörde. Poor Law Board. Administrative und gerichtliche Oberinstanz der Armenverwaltung . 1086
§. 109. Das Armenverwaltungssystem der Hauptstadt (Statistik 1095) . 1093

## Neuntes Capitel.

## Neue Communal-Institutionen zu Zwecken der Wohlfahrts-, insbesondere der Gesundheits-Polizei.

§. 110. 111. Stückweise Gesetzgebung für Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei. Commissions of Sewers. Building Acts. Bath- and Washhouses. Lodging houses. Lighting and Watching Act. Gasworks-, Waterworks-, Interments-, Commissioners-Clauses-, Towns Improvement Acts . . . . . 1096
§. 112. Communal-Institutionen für die Gesundheitspolizei. General Health Act 1848. Local Boards of Health . . . . . 1107
§. 113. Verschärftes Polizeisystem der Nuisances Removal and Diseases Prevention Act 1848. 1849. 1855 . . . . . 1123
§. 114. Das Stadtverwaltungsgesetz für London. Metropolis Local Management Act 1855 . . . . . 1130
§. 115. Allgemeine Ortsverfassung für die Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei. Local Government Act 1858. Statistik der Communalsteuern des Gesundheits- und Polizeisystems (1149. 1150.) 1141
§. 116. Das neuere Civilstandsregister . . . . . 1150

## Zehntes Capitel.

### Die Kreis- und Communalverwaltung der öffentlichen Brücken und Wege.

Seite

§. 117. Die Verwaltung der Grafschaftsbrücken . . . . . 1154
§. 118. Die Wegebaulast nach den älteren Wegeordnungen . . . . . 1158
§. 119. Die neue Wegeordnung, 5 et 6 Will. IV. c. 50 . . . . . 1161
§. 120. Das Amt der Surveyors of Highways . . . . . 1167
§. 120a. Die Bildung von Sammtgemeinden für die Wegeverwaltung. District Boards . . . . . 1172
§. 121. Die Stellung der Friedensrichter und die Oberinstanz der Wegeverwaltung . . . . . 1177
§. 122. Die Chausseeverwaltungen, General Turnpike Act 3 Geo. IV. c. 126 1181
§. 122a. Rückblick auf die Bildung der Grafschaftsdistrikte und Gesammtgemeinden . . . . . 1188

## Elftes Capitel.

### Ergänzende Elemente der Communalverfassung aus dem Corporationsrecht.

§. 123. Die einzelen Arten der Corporationen . . . . . 1190
§. 124. Die englische Generaltheorie der Corporationen . . . . . 1196
§. 125. Die neue Gesetzgebung über die Privat-Corporationen . . . . 1202

# Dritte Abtheilung.

## Die anwendbaren Grundsätze des Selfgovernment.

I. Abschnitt. Das Wesen des Selfgovernment . . . . . 1211—1222
Ia. Staat und Gesellschaft im ancien regime . . . . . 1222—1245
II. Abschn. Der Gang der Gesetzgebung über Selfgovernment . 1246—1258
III. „ Die Grenzen des Selfgovernment. Centralisation und Decentralisation . . . . . 1259—1270
IV. „ Die Abstufungen der Kreis-, Gemeinde- und Städteordnung 1271—1287
V. „ Verhältniß der Aemter und Steuern im Selfgovernment 1288—1304
VI. „ Wahl und Ernennung im Selfgovernment . . . . . 1305—1315
VII. „ Stimmrecht und Wahlverfahren im Selfgovernment . . 1316—1329
VIII. „ Die Oberinstanz des Selfgovernment. Oberaufsichts- und Beschwerdeinstanz. Justiz und Verwaltung . . . . . 1330—1349
IX. „ Die Bildung der Stände auf dem Boden des Selfgovernment 1350—1363
X. „ Das Selfgovernment als Grundlage der Parlaments-Verfassung . . . . . 1364—1376
XI. „ Der Zwiespalt im englischen Verfassungsleben. Disharmonie und Lösung . . . . . 1377—1398

# Corrigenda.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 23, | Zeile | 21 | von | oben | statt Bürge, lies: Landlose. |
| „ | 131, | „ | 7 | „ | „ | „ a. 1023, lies: a. 1123. |
| „ | 237, | „ | 15 | „ | „ | lies: den vollen gemeinsamen Boden. |
| „ | 281, | „ | 17 | „ | „ | statt Kirchensteuer lies Armensteuer. |
| „ | 347, | „ | 8 | „ | unten | statt Grafschaftsjury lies: Grafschaftsgentry. |
| „ | 416, | „ | 8 | „ | „ | über die Zahl der Kirchspiele vergl. Seite 1047. |
| „ | 471, | „ | 15 | „ | „ | über den Betrag der Borough Rate vgl. S. 895. |
| „ | 474, | „ | 24 | „ | oben | Betrag der Church Rate vergleiche Seite 1150. |
| „ | 483, | „ | 13 | „ | „ | Betrag der Highway Rate „ „ 1150. |
| „ | 490, | „ | 1 | „ | unten | über die Ernennung der Auditors vgl. S. 1079 med. |
| „ | 500, | „ | 9 | „ | oben | „free of all taxes", d. h. unter der Bedingung, daß der Pächter alle herkömml. Abgab. übernimmt. |
| „ | 503, | „ | 16 | „ | „ | über den Einfluß der compounding rates auf das Stimmrecht vergl. Register v. Communalsteuern, compounding. |
| „ | 505, | „ | 1 | „ | „ | über die Steuereinschätzung der Eisenbahnen vergl. Kries, Englische Armenpflege. 1863. Seite 144. |
| „ | 872, | „ | 1 | „ | unten | Die Stadt Hull ist in den Censuslisten nach alphabetischer Ordnung zweimal abgedruckt, und daraus hier das Versehen entstanden, diese Stadt zweimal zu zählen. Die Zahl der Municipal and Parliamentary Boroughs Seite 870 vermindert sich dadurch um eine. |
| „ | 911, | „ | 13 | „ | „ | ist berichtigt Seite 1045. Zeile 12. von oben. |
| „ | 958, | „ | 9 | „ | oben | ergänzende Milizgesetze der letzten Jahre sind noch 21 et 22 Vict. c. 82; 22 et 23 Vict. c. 118; 23 et 24 Vict. c. 94. 120; welche indessen das Grundsystem nicht verändern. |
| „ | 1079, | „ | 1 | „ | unten | vergleiche zur Ergänzung Seite 1090. |
| „ | 1170, | „ | 3 | „ | oben | die Wahl der Wegeaufseher erfolgt nach der Abstimmungsweise über Beschlüsse der Armenverwaltung überhaupt, also nach klassifizirt. Stimmrecht. |

# Zweite Abtheilung.

## Die heutige Communal-Verfaſſung in England und Wales.

(Fortſetzung.)

# Viertes Capitel. III. Abſchnitt.

## Die kleinen Bezirksſitzungen der Friedensrichter. Special Sessions.

---

### § 53.

### Verhältniß der Petty Sessions und Special Sessions.

Es iſt nach der Geſtalt der engliſchen Geſetzgebung unausführbar, aus der Thätigkeit der einzelen Friedensrichter diejenigen Fälle ſyſtematiſch auszuſondern, in welchen zwei Friedensrichter zuſammenwirken müſſen, weil namentlich in ſpäteren Geſetzen oft der Zufall darüber gewaltet hat; dieſe Fälle ſind daher im vorigen Abſchnitt mit einbegriffen worden. Ein ſolches Zuſammentreten von zwei oder mehren Friedensrichtern heißt altherkömmlich eine kleine Sitzung, Petty Session*). Es gilt dabei die Maxime, daß wenn der Act ein richterlicher iſt, beide Friedensrichter perſönlich zuſammentreten, gemeinſam berathen und beſchließen müſſen in weſentlicher unitas actus; während bei adminiſtrativen Geſchäften der Art, ministerial acts, wo die Friedensrichter nur als Organe einer höheren Gewalt handeln, ein formloſes Zuſammentreten oder ſchriftlicher Conſens ohne ſolche Erforderniſſe genügt.

Natürlich bleibt es aber in allen Fällen jedem einzelen Friedensrichter überlaſſen den Beirath und die Mitwirkung eines oder mehrer Collegen zu erbitten, wenn es ſich um große Vermögensintereſſen oder um ſchwierige Rechtsfragen handelt, beſonders in Fällen, wo die Entſcheidung nicht appellabel iſt, oder „wo lokale Vorurtheile oder Parteileidenſchaften es wünſchenswerth erſcheinen laſſen, durch Zuziehung Anderer jeden Verdacht der Befangenheit oder Willkürlichkeit fern zu

halten." Solche freiwillig herbeigeführte Petty Sessions ſind nicht nur erlaubt, ſondern gelten unter Umſtänden für ſehr rathſam und werden ziemlich häufig veranſtaltet.

Weſentlich verſchieden von den petty sessions ſind aber die Special Sessions,**) welche das nun folgende Gebiet bilden. In gewiſſen Fällen nämlich ſchreibt das Geſetz die Verſammlung aller Friedensrichter einer Hundertſchaft oder eines analogen Bezirks zu beſtimmten Zwecken vor, ſo daß dann ein Act von mindeſtens zwei der ſo Verſammelten vorgenommen werden muß, wie zur Ernennung der Armenaufſeher nach 43. Eliz. c. 2; 54. Geo. III. c. 91; zur Ernennung der Wegeaufſeher 13. Geo. III. c. 78; 5. et 6. Will. IV. c. 50 § 45; zur Ernennung der Examiners von Gewichten und Maaßen 37. Geo. III. c. 143 § 4; zur Ertheilung der Conceſſionen für Bierhäuſer 9. Geo. IV. c. 61, ſowie zur Uebertragung der Conceſſionen; zur Ertheilung der Jagdſcheine und der Conceſſionen zum Wildhandel 1. et 2. Will. IV. c. 32; zur Vornahme gewiſſer Acte der Gemeinheitstheilung nach der General Enclosure Act u. ſ. w. Gewöhnlich ſchreibt das Geſetz dann bei wiederkehrenden Geſchäften, zur Erzwingung eines regelmäßigen Geſchäftsganges, Tag und Monat und noch andere Spezialitäten vor. Wo nichts Abweichendes verordnet iſt, wird die Spezial-Sitzung berufen durch ein Ladungsſchreiben, erlaſſen entweder durch zwei Friedensrichter, oder durch den Custos Rotulorum, oder durch den Kreisſecretair, adreſſirt zunächſt an den High Constable. Der ſo Angewieſene erläßt ſeine weiteren Befehle an die Unter-Conſtables. Die Ladung muß den Zweck der Zuſammenkunft, Tag, Stunde und Ort ausdrücken, und jedem Friedensrichter des Bezirks in angemeſſener Zeit, d. h. wenigſtens länger als einen Tag vor der Sitzung, inſinuirt werden. Bei den Verhandlungen ſelbſt wird nach der Praxis ein ſtehender Secretair zugezogen, Clerk to Justices, über den ſich die Friedensrichter einigen und der deshalb auch dem Recht nach von jedem Einzelen entlaſſbar iſt. Ebenſo vereinigen ſich die Friedensrichter über den Vorſitz, ohne daß dem Vorſitzenden ein ſtärkeres Stimmrecht zuſteht. Soweit das Geſetz nichts Beſonderes vorſchreibt, haben die Special Sessions die Befugniß eines jeden court of law, ihre Geſchäftsordnung ſelbſt zu beſtimmen, z. B. wegen Zulaſſung von Advokaten.

Die alten Bezirke der Hundreds behielten dadurch die Bedeutung von kleineren Polizeiverwaltungskreiſen, für die der gewöhnliche Verſammlungsort der Friedensrichter ein kleiner Kreisort (Kreisſtadt) wurde. Man bediente ſich dazu der Lokale, die zu Gebote ſtanden,

wo möglich des Rathhauses, wo die Kreisstadt ein solches darbot, oder des Geschäftsbüreaus des Anwalts, der als Bezirkssecretair fungirt, oder eines anständigen Gasthofes; zuweilen auch einer Polizeistation, eines Kreisgerichtslokals, oder eines besonderen Sessions Room oder Justice Room in einem öffentlichen oder Privatgebäude, namentlich auch in Polizeistationen und Gefängnißgebäuden.

Alle diese Verhältnisse waren durch practische Convenienz schon ziemlich fest geordnet, als die neuere Gesetzgebung auf den Uebelstand aufmerksam wurde, daß die uralten Bezirke der Hundreds durch die veränderte Strömung der Erwerbsverhältnisse und der Ansiedelung, theils unförmlich groß, theils unförmlich klein geworden, theils unzweckmäßig abgegrenzt, durch Enclaven unterbrochen, zuweilen auch weit zerstreut belegen. Durch 9. Geo. IV. c. 43 und spätere Gesetze ist deshalb eine durchgreifende Organisation der kleineren Polizeiverwaltungsbezirke unter der Bezeichnung Sessional Divisions oder Districts durchgeführt, die einer besonderen Darstellung bedarf.

*) Bei den Petty Sessions ist jetzt immer nur von zwei Friedensrichtern die Rede. Die Fälle, in welchen das Gesetz ein Zusammenwirken von drei, vier oder sechs Friedensrichtern erfordert (Lambard III. c. 3), sind weder zahlreich noch practisch, und werden in den heutigen Darstellungen kaum mehr berührt.

Drei Friedensrichter (darunter ein Quorum) sollten die order zur Entlassung eines Verhafteten erlassen, der wegen gewisser Vergehen gegen die älteren Gesetze über die unerlaubten Versammlungen committirt war. 1. Mary 1. Parl. c. 12; 1. Eliz c. 17. — Drei Friedensrichter mit dem Bischof oder seinem Kanzler sollten in gewissen Fällen untersuchen, wie viel Geld für die Armenverpflegung, Wege oder Brücken verausgabt sei, und die Empfänger zur Rechnungslegung anhalten 14. Eliz. c. 5; 39. Eliz. c. 18. — Drei Friedensrichter sollten die Voruntersuchung bei gewissen Verbrechen gegen das heilige Sakrament führen 1. Edw. VI. c. 1.

Vier Friedensrichter (1 Qu.) sollten, wo eine Brücke verfallen ist, oder zweifelhaft, welche Grundstücke zur Reparatur verpflichtet, die Einwohner dazu einschätzen, die Steuereinsammler und die Aufseher dazu ernennen 22. Henry VIII c. 5. — Vier Friedensrichter mit schriftlicher Zustimmung des Bischofs oder des Lieutenants der Grafschaft durften einem verhafteten recusant einen zeitweisen Urlaub zur Besorgung seiner Geschäfte ertheilen 3. Jac. I. c. 5.

Sechs Friedensrichter sollten in verschiedenen Grafschaften die Verwaltung der Grafschaftsgefängnisse durch ihre orders regeln 23. Henry VIII. c. 2; 13. Eliz. c. 25. — Sechs Friedensrichter (2 Qu.) können nach Ablauf einer commission of sewers die laufenden Geschäfte des Deichverbandes für das folgende Jahr besorgen, bis eine neue commission ernannt ist 13. Eliz. c. 9. — Dazu kamen noch einige Special- und Localacten aus älterer Zeit (Lambard III. c. 3 a. E.), in welchen vier oder mehr Friedensrichter mit der Pflasterung einer Ortschaft, Bau von Gefängnissen, Brücken, Wegen, Häfen und anderen Bau-

Anlagen beauftragt wurden. Die spätere Gesetzgebung hat diese Weise nicht fortgesetzt, vielmehr solche Fälle, in denen die Betheiligung einer größeren Zahl von Friedensrichtern wünschenswerth schien, zu einer special session verwiesen, die Verwaltung der Gefängnisse aber vor einen Ausschuß der Quartalsitzungen.

Eine Monographie über das ganze Gebiet ist Stone's Practice of the Petty Sessions. 5 th. Ed. by Welsby 1849. 12.

**) Der rechtliche Unterschied solcher Special Session oder Special Petty Session von den vorher erwähnten liegt also in der Nothwendigkeit der vorgängigen Ladung aller Bezirks-Friedensrichter. Im gemeinen Leben werden freilich die Petty und die Special Sessions aus nahe liegenden Gründen vielfach verwechselt. Es lag in der Natur der Sache, daß die Special Sessions auch für Geschäfte benutzt wurden, bei welchen das Gesetz überhaupt nur das Zusammenwirken zweier Friedensrichter fordert. Sie boten die schicklichste Zeit und den schicklichsten Ort dafür dar. Die gesetzliche Fassung der Friedens-Commission, durch welche alle Friedensrichter „sammt oder sonders" concurrirende Polizeigewalten in jedem Theile der Grafschaft erhalten, schloß von Anfang an nicht aus die practische Rücksicht auf die Ortsnachbarschaft, die es mit sich bringt, daß jeder Rechtsuchende wo möglich einen nächst wohnenden angeht, und kein Friedensrichter sich ohne Noth mit einer Jurisdiction in entfernteren Theilen der Grafschaft befassen mochte. Durch stillschweigende Praxis stand es daher längst fest, daß jeder sich in der Regel auf eine Hundertschaft oder einen analogen Gesammtgemeindebezirk beschränkt, und in benachbarten Districten nur einmal aushülflich eintritt, wenn zufällig dort das obrigkeitliche Amt nicht zur Hand ist, oder etwaige Bedenken gegen die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der dortigen Friedensrichter obwalten. Das sächsische Element des zähen Festhaltens an dem engeren Communalbezirk, und das normannische Element einer möglichst unbegrenzten Feudal- (militärisch-polizeilichen) Obergewalt, haben hier stillschweigend transigirt. Modern ausgedrückt: man hat die Polizeigewalt in der Regel auf den engeren Bezirk beschränkt, aus Verwaltungsrücksichten aber doch eine concurrirende Polizeigewalt in dem ganzen Kreisgebiet offen gelassen, da eine wirksame Polizei an einem kleinen Bezirk keine absolute Grenze finden darf; wie sie ja auch von Grafschaft zu Grafschaft durch Indossament der friedensrichterlichen warrants sich mit Leichtigkeit fortpflanzt. Jeder einzele Friedensrichter gewann dadurch auch die Möglichkeit sich für Geschäfte von einiger Bedeutung des Bezirkssecretärs, also gewöhnlich eines geschäftskundigen Anwalts zu bedienen. Wo die Geschäftsmasse einen gewissen Umfang hatte, wurden durch Verabredungen der Friedensrichter periodische Zusammenkünfte vereinbart und dem Publikum bekannt gemacht: entweder Zusammenkünfte als Special Sessions, oder nur als Petty Sessions, oder als gemischte Sitzungen (s. § 54 a. E.).

## § 54.

## Die Neugestaltung der engeren Polizeiverwaltungsbezirke. Sessional Divisions.

Das Gesetz 9. Geo. IV. c. 43 verordnet: „Sintemal nach verschiedenen geltenden Gesetzen verordnet ist, daß gewisse Angelegenheiten

und Sachen verhandelt und entschieden werden sollen innerhalb der Divisionen oder Bezirke, innerhalb welcher der Grund der Verhandlung entstanden ist, oder in welchen die betheiligten Parteien wohnen, oder ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben; oder daß sie verhandelt oder entschieden werden sollen vor einem, zwei oder mehren Friedensrichtern welche wohnhaft sind in oder zunächst solchen Divisionen oder Bezirken, oder welche gewöhnlich in solchen Amtsgeschäfte üben: Und sintemal die Grenzen solcher Divisionen oder Bezirke in einigen Fällen ungewiß sind, und in vielen unbequem geworden sind für die Einwohner wegen des Wechsels oder Zuwachses von Gewerbe oder Bevölkerung oder aus anderen Gründen: Und sintemal Zweifel entstanden sind über die Autorität, durch welche solche Divisionen oder Bezirke von Zeit zu Zeit festgestellt, begrenzt, oder verändert werden können; und es angemessen ist, daß solche Zweifel entfernt und gehörige Fürsorge getroffen werde, um von Zeit zu Zeit solche Divisionen oder Bezirke so festzustellen, zu begrenzen und zu reguliren, wie es die Bequemlichkeit ihrer Einwohner erfordern mag" — deshalb wird hiermit Folgendes verordnet:

Die Quartalsitzungen der Friedensrichter können durch einen Beschluß diese Bezirke neu gestalten, (mit Ausnahme der Grafschaft Middlesex) unter Beobachtung des folgenden Verfahrens. Zunächst können je zwei oder mehre Friedensrichter der Grafschaft einen schriftlichen von ihnen unterzeichneten Antrag dem Kreissecretair übergeben, enthaltend eine Bezeichnung der Ortschaften innerhalb der Grafschaft, welche nach ihrer Meinung eine zweckmäßige Division zur Abhaltung von Spezialsitzungen in Zukunft bilden, oder welche einer bestehenden Division einverleibt werden mögen. Dieser Antrag wird der nächsten Quartalsitzung vorgelegt, kommt aber erst in der folgenden Sitzung zur Erwägung, nachdem er inzwischen in drei auf einander folgenden Nummern eines oder mehrer Kreisblätter oder Zeitungen durch den Kreissecretair veröffentlicht ist. In der folgenden Sitzung kommt dann der veröffentlichte Vorschlag zur Berathung und Beschlußnahme, welche durch eine Order ausgeführt wird. Die Bildung einer neuen Division darf aber nur beschlossen werden auf eidlichen Beweis, daß in dem proponirten Bezirk zur Zeit wenigstens fünf ansässige oder dort gewohnheitsmäßig fungirende Friedensrichter vorhanden sind. Der Bezirk erhält dann seinen festen Namen von einer Hauptortschaft. Die beschlossene gehörig zu publicirende Order gilt auf 21 Jahre (nach dem späteren Gesetz auf 3 Jahre).

Die Friedensrichter in den Quartalsitzungen können aber auch statt der Organisation einzeler Divisionen einen Generalplan zu

einer Neu-Eintheilung der ganzen Grafschaft vorlegen, die nöthigen Untersuchungen veranlassen über die Grenzen, den Umfang und die Lokalumstände aller bestehenden Divisionen; dann in einer Quartalsitzung die ganze Divisionseintheilung neugestalten, den Namen, die Ortschaften und die Grenzen jeder Division feststellen. Die so beschlossene Order ist durch drei auf einander folgende Nummern der Kreisblätter oder Zeitungen zu veröffentlichen, und durch die Post den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern jedes Kirchspiels zum Anschlag an die Kirchenthür zu übersenden. Diese Order gilt als Provisional Order vorläufig auf etwa Jahresfrist. Es wird nämlich zugleich öffentlich bekannt gemacht, daß in einer spätern, frühestens in der vierten Quartalsitzung nach Erlaß der Order, selbige definitiv einregistrirt werden wird. Inzwischen wird ein Reclamationsverfahren dagegen eröffnet. Privatpersonen und Corporationen können sammt oder sonders schriftliche Petitionen gegen die ganze Order oder einen Theil einreichen, und einen Zeugenbeweis zur Unterstützung der Petition antreten. Bei Einreichung der Petition ist aber nachzuweisen, daß sie mindestens 10 Tage vor Beginn der Sitzung einem Armenaufseher, Dorfschulzen oder Constable, oder zwei angesessenen Einwohnern der Ortschaft, der die Petenten angehören, mitgetheilt ist. Schon 20 Tage vorher ist dieselbe Notiz im Büreau des Kreissecretairs niederzulegen, der eine Abschrift davon jedem in dem betreffenden Bezirk gewöhnlich amtirenden Friedensrichter zu übersenden hat. Auf die darin angegebenen Gründe beschränkt sich die Verhandlung und Beweisaufnahme der Quartalsitzung, die demgemäß die Order abändern kann. Sie wird dann formell einregistrirt, in drei Nummern der Kreisblätter veröffentlicht, eine Abschrift jedem Friedensrichter der Grafschaft durch den Kreissecretair übersandt, und gilt nun unveränderlich auf 10 Jahre (nach dem neueren Gesetz auf drei Jahre). Kassation wegen Formfehlers und Certiorari, also ein Eingreifen der oberen Instanz, sind ausgeschlossen.

Als nun aber im Jahre 1834 die große Reform der Armengesetzgebung und die Bildung der neuen Kreisarmenverbände eintrat, überzeugte man sich bald, wie wünschenswerth die Uebereinstimmung der kleineren Polizeiverwaltungsbezirke mit den neuen Kreisarmenverbänden sei. Zu diesem Zweck erging das st. 6. et 7. Will. IV. c. 12, welches die Quartalsitzungen ermächtigt, die unter dem früheren Gesetz gebildeten Divisions schon nach Ablauf von drei Jahren wieder zu ändern (während sie eigentlich auf 21 beziehungsweise 10 Jahre hatten unabänderlich bleiben sollen): und zwar in der erklärten Absicht bei dieser Neugestaltung die möglichste Uebereinstim-

mung mit den Kreisarmenverbänden herbeizuführen. In dieser Richtung ist nun die Reform mit großer Entschiedenheit vorwärts gegangen, unter häufiger Zerschneidung und Zusammenlegung der alten Hundreds, selbst mit Zusammenlegung von Kirchspielen verschiedener Grafschaften. Es sind dadurch die 675 Polizeiverwaltungsbezirke*) entstanden, welche in der Statistik der Territorialbezirke schon oben gegeben sind.

*) Ueber diese neuere Territorialeintheilung vergl. oben S. 414—416. Durch 7. et 8. Vict c. 61 wurde die früher vorgenommene Arrondirung der Grafschaften für die Parlamentswahlen auch auf die Communalverwaltung ausgedehnt, so daß die früheren Enclaven jetzt der Division einverleibt werden, von der sie eingeschlossen sind, oder so, daß sie eine neue Division bilden. Vgl. auch 12. et 13. Vict. c. 18; 14. et 15. Vict. c. 55; 23. et 24. Vict. c. 65.

Ueber das Personal der Friedensrichter in den Divisions s. oben S. 559—561. Von den heutigen 675 Divisionen fallen 576 auf England, 99 auf Wales. Die Division umfaßt danach durchschnittlich 4 deutsche □Meil. und 27,000 Einw. Eine namentliche Aufzählung der einzelen, nebst Angabe des Orts, an welchem die kleinen Sitzungen abgehalten werden, geben die Parl. Pap. 1856 No. 235 vol. L. S. 525, 541. Noch anschaulicher ist die beinahe vollständige Uebersicht der einzelen Grafschaften und Divisionen in demselben Band pag. 161 (No. 110). Es wird hier die Zahl der in den einzelen Unterbezirken gewöhnlich thätigen Friedensrichter, die Termine, in welchen Special und Petty Sessions abgehalten worden sind, und die Präsenzliste der einzelen Sitzungen angegeben. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes will ich folgende Auszüge geben, die wohl nach allen Seiten hin die wirklichen Zustände veranschaulichen.

Grafschaft Bedford. Ampthill Division hatte 1853: 8 active Friedensrichter, 6 Geistliche und 2 Esquires. Abgehalten wurden 27 Special and Petty Sessions; anwesend 2—4 Friedensrichter. — Bletsoe Division: 8 active Friedensrichter, darunter Lord St. John, 1 Geistlicher, 6 Esquires. Petty and Special Sessions 23; praesentes 2 bis 6 Friedensrichter. — Leighton Buzzard Division: 10 active Friedensrichter, 4 Geistliche, 6 Esquires. — Luton Division: 5 active Friedensrichter, 49 kleine Bezirkssitzungen; praesentes in der Regel 2 Friedensrichter. — Woburn Division: 7 active Friedensrichter, darunter Lord Ch. Russel, 2 Geistliche, 4 Esquires, 34 Bezirkssitzungen; praesentes 2 bis 6 (2 Mal indessen war kein Friedensrichter erschienen).

Grafsch. Berkshire. Faringdon Division: 16 active Friedensrichter, darunter der Graf von Radnor, Lord Barington, dessen Sohn, 1 Baronet, 1 Parlamentsmitglied, 1 Staatsrath, 1 Archidiakonus, 3 Pfarrer. — Abingdon Division: 7 active Friedensrichter, 47 kleine Sitzungen, praesentes 2 bis 6. — Newbury Division: 11 active Friedensrichter, Bezirkssitzung an jedem Donnerstag, anwesend durchschnittlich 4 oder 5. — Reading Division: 16 active Friedensrichter, von welchen 7 gewöhnlich an den Sitzungen Theil nahmen; an jedem Sonnabend eine Petty Session und außerdem 23 Special Sessions. — Forest Division: 13 active Friedensrichter, darunter 1 Parlamentsmitglied, 2 Baronets, 10 Esquires.

Grafschaft Cambridge: 291 Friedensrichter in der Commission, 91 active. Dazu die Insel Ely mit 61 Friedensrichtern, darunter 32 active. —

Whittlesey Division: 3 active Friedensrichter, 15 Bezirkssitzungen, 23 additional Sessions vor 1 oder 2 Friedensrichtern. — Hundred of Wisbeach: 3 Geistliche und 2 Esquires, 52 kleine Sitzungen. — Ely Division: 8 active Friedensrichter, darunter der Dechant, 6 Geistliche, 1 Esquire; 32 Spezialsitzungen an feststehenden Tagen, außerdem an jedem Donnerstag Petty Session.

Grafschaft Cumberland: Untereintheilung in 6 Wards mit 10 bis 33 Friedensrichtern, die sich dann weiter in kleinere Divisionen vertheilen; darunter die City von Carlisle mit 10 Friedensrichtern, einschließlich des Mayor, welche 3 Mal wöchentlich kleine Sitzungen abhalten.

Grafschaft Devon. In der Cullompton Division sind 3 Abtheilungen von 11, 10 und 4 Friedensrichtern gebildet, welche an verschiedenen Orten die kleinen Sitzungen abhalten.

Liberty von St. Albans: 169 Friedensrichter, darunter 70 active in 2 Divisionen.

Grafschaft Middlesex: In 12 Divisions werden 148 active Friedensrichter aufgezählt; in der St. Margareth Division beschränkt sich jedoch das Geschäft auf Concessions-Ertheilungen und reine Communal-Angelegenheiten, da übrigens der Bezirk unter den Polizeigerichten steht.

Grafschaft Rutland: 293 Namen in der Commission, darunter 19 gewöhnlich thätig (2 Lords, 3 Honourables, 1 Baronet, 8 Esquires, 5 Geistliche). Die Grafschaft bildet nur eine Division mit 14 Bezirks-Sitzungen.

Grafschaft Stafford. Die Division Stock-upon-Trent hat einen besoldeten Friedensrichter, der wöchentlich fünfmal Petty Sessions hält an 6 verschiedenen Orten, zuweilen unter Mitwirkung anderer Friedensrichter.

Grafschaft York. Liberty of Ripon: 89; darunter 25 active, bei denen keine Qualification durch Eigenthum nöthig, davon 13 gewöhnlich thätige. In der Carphilly-Upper Division werden außer 10 Special Sessions 154 Petty Sessions abgehalten, mit Assistenz des besoldeten Merthyr Tydfil Magistrate.

## § 55.

## Die Amtsgeschäfte der Special Sessions.

Die durch Gesetz den Special-Sitzungen überwiesenen Geschäfte bilden regelmäßig wiederkehrende Kreisverwaltungsgeschäfte, nämlich: die Ernennung oder Bestätigung gewisser Communalbeamten (Armenaufseher, Constables, Wegeaufseher), die wichtigeren Verwaltungsmaßregeln der Wegeadministration, Entscheidung von Armensteuerreclamationen, Feststellung der Geschwornenlisten, Festsetzung der Strafverfolgungskosten, Ertheilung der Schankconcessionen und einiger anderen. Eine Nebengruppe bilden Entscheidungen einer summarischen Polizei-Jurisdiction über uneheliche Vaterschaft und Alimentationspflicht und über Ersatzpflicht der Gesammtgemeinden für kleinere Vermögensbeschädigungen.

I. Die Ernennung resp. Bestätigung der unteren Communalbeamten bezieht sich auf folgende Gruppen:

1. Ernennung oder vielmehr Bestätigung der Armenaufseher. Die Kirchspielsversammlung vestry reicht zu dem Zweck alljährlich der Bezirkssitzung eine Liste der geeigneten Personen ein, aus welchen die Friedensrichter die beiden an erster Stelle Genannten zu ernennen pflegen (§ 100).

2. Ernennung der unbesoldeten Gemeinde-Constables, in der Regel in folgender Weise: Alljährlich am 25. März erläßt die Bezirkssitzung eine Anweisung zur Einreichung von Listen geeigneter Personen zum Constablerdienst für das nächste Jahr. In der nächstfolgenden Spezialsitzung erfolgt die Ernennung, in einer dritten Sitzung die Einschwörung der so ernannten Constables (§ 68). In der Befugniß zur Ernennung liegt auch das Recht der Entlassung. Ebenso können die neuerdings eingeführten Special-Constables wegen Uebelverhaltens oder Dienstversäumniß entlassen, und Amtsregulative für ihre Amtsführung in einer Spezialsitzung erlassen werden (§ 69). Modificirt ist die Einrichtung durch die neueste Gesetzgebung, welche besoldete Constables an die Stelle der alten Polizeischulzen oder neben dieselben setzt (§ 71).

3. Die Examiners of Measures zur Visitation der Maße und Gewichte bei Gewerbetreibenden werden noch in den Spezial-Sitzungen ernannt; früher auch die Inspectors of Weights and Measures 37. Geo. III. c. 143, deren Ernennung jetzt auf die Quartalsitzungen übergegangen ist (§ 60).

4. Die Ernennung der Wegeaufseher erfolgte nach den älteren Wegeordnungen ebenfalls in einer Spezialsitzung. Nach der neuen Wegeordnung werden sie jährlich von der Ortsgemeindeversammlung gewählt. Erst in dem Falle, daß die Wahl versäumt, oder der Wegeaufseher während des Amtsjahrs verstorben oder unfähig geworden, oder sein Amt anzutreten versäumt, oder die Pflichten des Amts zu erfüllen verweigert hat, sollen die Friedensrichter in ihrer nächsten Versammlung für Wegeangelegenheiten einen neuen ernennen, bis zur nächsten Wahl-Periode (§ 120).

II. Die Spezialsitzungen für Wegeangelegenheiten sollen 8—12 mal jährlich stattfinden für folgende Geschäfte:

1) Revision der Wegebaurechnungen. In der nächsten Spezialsitzung nach dem 25. März hat der Wegeaufseher einen schriftlichen Bericht zu erstatten über den Zustand aller Landstraßen, Landwege, Brücken mit Zubehör. Die vorher der Gemeinde-Versammlung

vorgelegten Berechnungen werden sodann der Bezirkssitzung vorgelegt, die den Wegeaufseher über die Richtigkeit verhört, die dagegen oder gegen die Verwendung der Gelder vorgebrachten Beschwerden prüft, und durch eine Order erledigt.

2. Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Wegeaufseher und den Grundnachbaren, wegen unterlassener Lichtung, Köpfung, Beschneidung von Bäumen und Hecken oder wegen Beseitigung sonstiger Behinderungen der Passage. Sie erfolgt nach gehöriger Vorladung des Eigenthümers durch Order der Bezirkssitzung; neben der Beseitigung des Hindernisses kann auch auf Geldbuße bis zu 40 sh. erkannt werden.

3. Erlaß der Reparatur-Orders. Auf eidliche Anzeige über den nicht reglementsmäßigen Zustand eines Weges sollen die Friedensrichter den Wegeaufseher oder die sonst wegebaupflichtige Person zu einer Bezirkssitzung für Wegeangelegenheiten laden, anhören und nöthigenfalls eine Besichtigung anordnen. Nach Maßgabe des Befundes können sie die verantwortliche Person in eine Geldbuße bis zu 5 L. nehmen und eine bestimmte Frist setzen zur Ausführung der Reparatur. Bei fortgesetzter Unterlassung ergeht eine zweite Order, durch welche eine andere Person mit Ausführung der Reparatur beauftragt, der muthmaßliche Kostenbetrag dafür summarisch festgestellt, und in der Weise einer Geldbuße beigetrieben wird. — Immer vorausgesetzt, daß die Verpflichtung zur Wegereparatur nicht streitig ist; denn eine Entscheidung darüber gehört vor die Assisen oder Quartalsitzungen im formellen Anklageverfahren.

4. Beschaffung der Wegebaumaterialien. Zwei Friedensrichter in einer Bezirkssitzung können dem Wegeaufseher eine Ermächtigung (licence) ausfertigen, um Steine von allen Ländereien innerhalb des wegebaupflichtigen Kirchspiels zum Zweck der Reparatur herbeizuschaffen. Die Höhe der dabei vorkommenden Entschädigungen wird summarisch von der Bezirkssitzung festgestellt.

5. Bildung von größeren Wegebaudistrikten, namentlich zum Zweck der Anstellung besoldeter Wegebau-Inspectoren, kann ebenfalls von den Special-Sitzungen ausgehen, welche nach Anhörung der Betheiligten mehre Kirchspiele zu einem größeren Distrikt vereinigen mögen. Nach den älteren Wegebauordnungen konnten die Bezirkssitzungen auch die Verlegung öffentlicher Wege beschließen, — eine Befugniß, die jetzt in andere Hände übergegangen ist, mit Vorbehalt des Rechtswegs an Quartalsitzungen und Jury.

III. Die Entscheidung der Reclamationen gegen die

Armensteuerveranlagung ist schon im Zusammenhang des Communalsteuersystems § 17 ausgeführt. Während früher diese Reclamationen ausschließlich vor die Quartalsitzungen gehörten, kann jetzt nach 6. et 7. Will. IV. c. 96 § 6 der Reclamant zur Vereinfachung und Ersparung von Kosten sich an die Spezialsitzungen wenden. Es sollen zu dem Zweck jährlich mindestens viermal besondere Sitzungen abgehalten werden, in welchen die Friedensrichter alle Beschwerden wegen Ungleichheit oder Unrichtigkeit der Einschätzung zu hören und zu entscheiden haben; doch nicht über das Prinzip der Steuerpflicht. Die Entscheidung ist endgültig ohne Abberufung durch Certiorari, wenn nicht die Partei binnen 14 Tagen schriftliche Appellation an die Quartalsitzungen bringt.

IV. Die Feststellung der Geschwornenlisten fällt nach dem Geschwornengesetz 6. Geo. IV. c. 50 zunächst den Ortsgemeindebeamten zu. Kirchenvorsteher und Armenaufseher müssen am ersten Sonntag des Monats September die Urliste für ihren Ort nach gesetzlichem Formular beendet haben, welche drei Wochen lang ausgelegt und an den Kirchenthüren ausgehängt wird. In den letzten sieben Tagen des September findet dann eine Spezial-Sitzung statt, in welcher die Friedensrichter wahnsinnige, blödsinnige, blinde, taube, preßhafte Personen streichen, die irrthümlich etwa Ausgelassenen hinzufügen, sonstige Irrthümer nach Anhörung der Betheiligten berichtigen, die Bezirkslisten ihrer Division zusammenreihen, und durch zwei Friedensrichter attestirt dem High Constable aushändigen zur weiteren Beförderung an die Quartalsitzungen. Die Entscheidung der Bezirksreclamationen erfolgt in der gewöhnlichen summarischen Weise; wobei sich die Bezirkssitzung bis auf 4 Tage adjourniren kann, um die Betheiligten, welche etwa noch zu hören sind, nachträglich zu laden. Zur Berichtigung der Listen können die Friedensrichter auch Einsicht und Auszüge nehmen aus allen Staats- und Communalsteuerlisten.

V. Die Festsetzung der Strafverfolgungskosten, insbesondere der Zeugen- und Anwaltsgebühren, welche jetzt Kreiskasse und Staatsschatz zur Hälfte zu tragen haben, erfolgt ebenfalls periodisch in Spezialsitzungen. Der Natur der Sache nach ist dies überwiegend Büreaugeschäft des Bezirks-Secretairs, doch unter Controle der Friedensrichter, von denen das Festsetzungsdecret ausgeht.

VI. Das Geschäft der Concessions-Ertheilungen für Schankgerechtigkeiten und in einigen anderen Fällen bildet ein so umfassendes Geschäft der Specialsitzungen, daß es zu einer eigenen Darstellung auszusondern ist (§ 57).

VII. Von den Polizeijurisdictionsgeſchäften der Bezirksſitzungen ſind die wichtigſten die Orders in bastardy, welche ihre eigene ſehr weitläuftige Geſchichte haben (§ 56). Ferner gehört hierher die nicht ſehr praktiſche Feſtſtellung des Schadenserſatzes, den eine Hundertſchaft für Aufruhr und Tumult zu leiſten hat bis zum Betrag von 30 L.*)

*) Die früheren Geſetze über die Haftung der Hundred ſind jetzt aufgehoben durch 7. et 8. Geo. IV. c. 27 c. 31 § 2 ff. In Fällen einer Zerſtörung von Maſchinen und anderer Eigenthumsbeſchädigungen in Aufruhr und Tumult iſt die Sammtgemeinde, Hundred, für vollen Schadenserſatz verantwortlich, der in wichtigeren Fällen vor die ordentlichen Strafgerichte gehört. Wo aber der Schaden nicht 30 L. überſteigt, ſoll der Beſchädigte binnen 7 Tagen nach der Begehung des Delicts dem High Constable der Hundred ſchriftlich die Schadensforderung anmelden in geſetzlich vorgeſchriebenem Formular. Gleichzeitig ſoll der Kläger binnen 7 Tagen nach Begehung des Delicts ſich an einen benachbarten Friedensrichter wenden, eidlich die Namen der Uebertreter angeben, wenn ſolche bekannt ſind, das Beweismaterial für die einzelen Umſtände des Delicts dem Friedensrichter unterbreiten, und durch Caution ſich zur Strafverfolgung der Uebertreter verpflichten. Ebenſo muß der Kläger an 2 Sonntagen vor dem Termin zur Hauptverhandlung an der Kirchenthür des Orts einen ſchriftlichen Aushang nach geſetzlichem Formular anheften laſſen. Der Friedensrichter hat binnen ſieben Tagen ſolche Anzeige zweien Friedensrichtern vorzulegen, welche darauf eine Specialſitzung aller activen Friedensrichter der Diviſion in einer Friſt von 21—30 Tagen berufen zur Anhörung und Entſcheidung aller ſolcher Anſprüche. In dem Termine verhören die Friedensrichter (mindeſtens zwei) den Kläger, die freiwillig erſchienenen Einwohner der Hundertſchaft und ihre Zeugen, entſcheiden darauf durch Order über Schadenerſatz und Koſten, und weiſen den Betrag auf die Kreiskaſſe (Treasurer of the County) an, wo ſie dann wieder durch einen Zuſchlag auf die Kreisſteuer für die Hundred vereinnahmt werden. Durch 2. et 3. Will. IV. c. 72 ſind dieſe Vorſchriften auch ausgedehnt auf die Zerſtörung von Dreſchmaſchinen.

Gelegentlich können auch Criminalgeſchäfte, die nach dem Geſetz vor zwei Friedensrichter in einer petty session gehören, ebenſo von einer special session verhandelt werden, namentlich auch die leichteren felonies jugendlicher Verbrecher, und die erſten gemeinen Diebſtähle.

Der Terminkalender der kleinen Bezirksſitzungen kann bei dieſer Geſtaltung der Geſchäfte ſehr complicirt ſein, wie auch die parlamentariſchen Ueberſichten 1856 Nr. 110 ergeben. In Diſtricten, wo die Geſchäfte einen gewiſſen Umfang haben, kommen 32 Specialſitzungen an feſtſtehenden Tagen vor, darunter eine zur Ertheilung der Bierhaus-Conceſſionen, acht zur Uebertragung von Bierhaus-Conceſſionen, acht für Wegebauangelegenheiten, eine zur Reviſion der Wegeaufſeher-Rechnungen, drei für Anſtellung und Beeidigung der parish constables, eine zur Anſtellung der Armenaufſeher, vier zur Feſtſtellung der Strafverfolgungskoſten, vier zu Appellationen gegen die Armenſteuer, eine zur Ertheilung der Conceſſionen zum Wildhandel, eine zur Feſtſtellung der Geſchwornenliſten. Wo dann noch beſondere Petty Sessions im Voraus feſtgeſtellt ſind, erſcheinen mo-

natlich wohl vier, sechs oder noch mehr kleine Bezirkssitzungen; während bei geringerer Geschäftslast sich alles in zwölf Bezirkssitzungen oder noch wenigere zusammendrängt.

## § 56.

## Entscheidung der Klagen aus unehelicher Schwängerung. Orders in bastardy.

Die Verpflichtungen des unehelichen Vaters wurden bis in die neueste Zeit nur vom Gesichtspunkt der Armenpflege behandelt.*) Die Gesetzgebung Elisabeth's schritt zuerst polizeilich gegen uneheliche Schwängerungen ein, unterwarf beide Betheiligte arbiträren Strafen, und ließ auf Antrag der Armenverwaltung durch Order zweier Friedensrichter den natürlichen Vater zu einer periodischen Alimentenzahlung verurtheilen 18. Eliz. c. 3 § 2. Vorbehalten blieb eine Appellation an die Quartalsitzungen, die nach der Fassung eines späteren Gesetzes auch schon in erster Instanz Urtheil sprechen können. Die späteren Gesetze 13. et 14. Car. II. c. 12 § 19; 6. Geo. II. c. 51 schärfen dies Verfahren, insbesondere durch eine summarische Verhaftung des angegebenen Schwängerers. Auf Grund dieser Gesetze wurde nun die Erlassung von Orders of filiation and maintenance durch zwei Friedensrichter ein gewöhnliches Geschäft der kleinen Bezirkssitzungen (entweder petty oder special sessions), wobei sich aus dem Verhör der Mutter und der Zeugen, die zur Unterstützung ihrer Aussage vernommen werden mußten, ein förmlicher Prozeß entwickelte.

Die Härte und der nahe liegende Mißbrauch dieser älteren Gesetze führten eine Aufhebung herbei durch das Armengesetz von 1834, 4. et 5. Will. IV. c. 76 § 69. Dies Gesetz gab den Quartalsitzungen das Recht, auf Antrag der Kreisarmenräthe den angeblichen Vater eines unehelichen der Armenpflege zur Last fallenden Kindes vorzuladen, und nach summarischer Verhandlung, „wenn das eidliche Zeugniß der Mutter durch andere Beweise in mehren wesentlichen Einzelheiten bestätigt wird", die natürliche Vaterschaft anzuerkennen, und den natürlichen Vater zu wöchentlichen Alimentenzahlungen zu verurtheilen. Das Gesetz 2. Vict. c. 85 trägt die Jurisdiction indessen wieder auf die kleinen Bezirkssitzungen zurück. Das Prozeßverfahren blieb bei diesen Schwankungen der Gesetzgebung ziemlich unverändert. Eine Order of Maintenance lautet nach dem gewöhnlichen Formular, aus welchem zugleich der Gang des Verfahrens ersichtlich ist, also:

In einer Specialsitzung der Königlichen Friedensrichter für die Division N. in der Grafschaft N., abgehalten zu N. am 17. Juli 1842. Nachdem auf erhobenen

Antrag und Klage der Armenräthe des Kreisverbandes N., betreffend ein männliches uneheliches Kind, geboren von der M. Y., einem ledigen, dem gedachten Armenverband zur Last fallenden Frauenzimmer, es uns, den gedachten Friedensrichtern, sowohl auf die Beschwerde der gedachten Armenräthe als auf den Eid der gedachten M. Y. erscheint, daß die gedachte M. Y. am 6. Mai 1842 entbunden worden ist von einem männlichen unehelichen Kinde, welches wegen Unvermögens der M. Y. dem gedachten Armenverband zur Last gefallen ist, und wahrscheinlich ferner zur Last fallen wird: Und nachdem die gedachten Armenräthe nach sorgfältiger Ermittelung darüber den C. D. aus N., einen Schneider, anklagen als den muthmaßlichen Vater des Kindes, und uns gehörig nachgewiesen ist, daß eine schriftliche Anmeldung des Armenraths von der anzustellenden Klage dem C. D. nach Vorschrift des Gesetzes sieben Tage vorher gegeben ist: Und nachdem der gedachte C. D. vor uns erschienen ist zur Verantwortung auf die gedachte Anklage, und keinen genügenden Grund nachgewiesen hat, warum er nicht in Wirklichkeit der Vater des gedachten Kindes sein sollte: Nunmehr nach gehörigem Verhör und Untersuchung über die Wahrheit der gedachten Anklage und nach Anhörung der Beweise darüber, sowohl auf den Eid der unverehelichten M. Y., als auf die Eide anderer Personen, nämlich des G. H. und K. V., welche zu unserer Befriedigung in mehren wesentlichen Einzelheiten das Zeugniß der gedachten M. Y. bekräftigen; und nach Anhörung dessen, was der gedachte C. D. zu seiner Vertheidigung zu sagen hat: — sind wir die gedachten Friedensrichter nunmehr genügend überzeugt, und verordnen und urtheilen demgemäß, daß der gedachte C. D. der putative Vater des gedachten Kindes ist; und wir finden, daß dieses Kind wegen Unvermögens der M. Y. dem Kreisarmenverband am 7. März 1842 zur Last gefallen, seitdem zur Last geblieben ist, und wahrscheinlich so bleiben wird: Und wir verordnen und urtheilen ferner, daß der gedachte C. D. sofort zu erstatten hat dem Armenrath die Summe von £ ... als den Betrag der für Erhaltung des Kindes vom 7. März 1842 bis heute wirklich verausgabten Kosten, festgestellt durch den Eid des N. T., eines Beamten des Armenraths, und auf andere Weise: Und wir verordnen und urtheilen ferner, daß C. D. zu zahlen hat dem gedachten Armenrath wöchentlich und für jede Woche von nun an, bis das Kind das Alter von sieben Jahren erreicht haben wird (wenn es so lange lebt, und dem Armenverbande fortdauernd zur Last bleibt), eine solche Geldsumme, wie wöchentlich verausgabt werden wird zur Erhaltung des Kindes, nicht übersteigend den Betrag von — (25 Sgr.) in jeder einzelen Woche. Gegeben ꝛc." (Dazu zahlreiche Formulare, insbesondere auch für die nachfolgenden Warrants zur Verhaftung und Auspfändung des Verurtheilten, und zur Beschlagnahme der Arbeitslöhne.)

Durch die Gesetzgebung seit 1844 ist nun aber die materielle Behandlung der Paternitätsklagen noch einmal, und zwar von Grund aus geändert. Durch 7. et 8. Vict. c. 101 wird das Recht der Paternitätsklage von der Armenverwaltung auf die Mutter des Kindes übertragen, und damit aus einer polizeilichen Maßregel der Armenverwaltung zu einem Alimentationsanspruch aus Quasi-Verwandtschaft umgebildet. Die Mutter kann während der Schwangerschaft, oder binnen 12 Monaten nach der Geburt, oder binnen 12 Monaten nachdem der

Vater aufgehört hat freiwillig Alimente zu zahlen, selbigen vor eine kleine Bezirkssitzung laden lassen. Nach gehöriger Verhandlung zwischen beiden Parteien (oder beim Ausbleiben des Beklagten in contumaciam) wird sodann, wenn das eidliche Zeugniß der Mutter durch andere Beweise in mehren wesentlichen Einzelheiten bestärkt wird, in Gestalt eines Resoluts (Order) die natürliche Vaterschaft anerkannt, und der Beklagte zur Zahlung von wöchentlich $1\frac{3}{4}$ Thlr. für die nächsten 6 Wochen nach der Geburt, und von da an zu wöchentlich $\frac{3}{4}$ Thlr. Alimenten verurtheilt bis das Kind das 13. Jahr vollendet hat, oder stirbt, oder die Mutter sich verheirathet. Bleiben die Alimente rückständig, so tritt Mobiliarexecution ein (bis zu deren Ausgang der Beklagte vorläufig verhaftet werden kann), und nach fruchtloser Execution Gefängnißhaft auf drei Monate.

*) Das Recht der Bastardy ist in England eigenthümlich gestaltet, seitdem die Barone auf dem Reichstag zu Merton mit den historisch gewordenen Worten „Nolumus legem terrae mutare" das schon begonnene Eindringen des römisch-kanonischen Rechts abgewehrt hatten. Der römische Satz pater est quem nuptiae demonstrant gilt in dem Sinne, daß jedes nach der Hochzeit geborene Kind die Vermuthung der ehelichen Geburt für sich hat, mit Vorbehalt überzeugender Gegenbeweise. Legitimation durch nachfolgende Ehe ist ausgeschlossen. Das Erbrecht des Bastard ist activ und passiv beschränkt dadurch, daß er keine Agnatenfamilie hat. Das persönliche Verhältniß zum Erzeuger ist keine Verwandtschaft, das sittliche Vergehen der Mutter und des Erzeugers fällt der Kirchencensur anheim, und seit der Reformation einer Polizeigesetzgebung, die sich ausschließlich auf den Gesichtspunkt der Armenpflege beschränkt. Nach 18. Eliz. c. 3 § 2 können je zwei Friedensrichter eine Order erlassen zur arbiträren Bestrafung beider Betheiligten und einen Befehl an die Mutter oder den Vater, „das Kind zu alimentiren durch wöchentliche Zahlung, oder in anderer Weise," und wenn die Betheiligten ungehorsam sind, „solche in das Grafschaftsgefängniß abzuliefern, bis sie genügende Sicherheit bestellen, daß sie entweder die Order befolgen oder persönlich vor den nächsten Quartalsitzungen erscheinen und den Beschlüssen der höheren Instanz Folge leisten werden," möge diese die ursprüngliche Order bestätigen oder modificiren. Durch 3. Car. I. c. 4 § 15 werden die sämmtlichen Friedensrichter nochmals ermächtigt und angewiesen, dies Gesetz auszuführen. Die Praxis nahm nach dieser Fassung an, daß nunmehr die Quartalsitzungen auch in erster Instanz eine Order of filiation and maintenance erlassen dürfen. Der practische Zustand, der daraus hervorging, führte zu folgender Alternative:

1. Wenn Vater oder Mutter für das uneheliche Kind sorgen, so mischt sich die Obrigkeit nicht ein. Der Vater, obgleich nicht verwandt, wird doch in soweit als natürlicher Vormund betrachtet, als er ein Recht hat, das Kind selbst zu erhalten und zu erziehen. Nur so lange das Kind an der Mutterbrust ist, darf es ihr nicht wider Willen entzogen werden. Der Vater kann ferner einem polizeilichen Verfahren entgehen, wenn er freiwillig sich mit den Kirchspiels-

beamten abfindet, entweder durch eine runde Summe im voraus, oder durch fortgesetzte Zahlungen auf Verschreibung.

2. Tritt dies aber nicht ein, so findet das polizeiliche Verfahren statt, welches durch die spätere Gesetzgebung noch erheblich verschärft ist. Nach 7. Jac. I. c. 4 § 7 können die Friedensrichter die Mutter eines Bastard, sobald es wahrscheinlich ist, daß derselbe der Armenpflege zur Last fallen wird, auf ein Jahr in das Correctionshaus schicken, und im zweiten Uebertretungsfall auf so lange, bis sie Sicherheit für ihr gutes Verhalten stellt. Nach 13. et 14. Car. II. c. 12 § 19 können die Armenaufseher, wenn Vater oder Mutter aus dem Kirchspiel fortlaufen, mit Autorisation zweier Friedensrichter das bewegliche Vermögen mit Beschlag belegen und verkaufen. Nach 6. Geo. II. c. 31; 49. Geo. III. c. 68 kann die Mutter eines unehelichen Kindes, vor oder nach der Geburt, selbiges einem Dritten anschwören; der muthmaßliche Erzeuger soll dann auf Antrag der Armenaufseher ergriffen und in das Gefängniß geliefert werden, bis er Sicherheit bestellt für Schadloshaltung des Kirchspiels, oder für sein Erscheinen vor den nächsten Quartalsitzungen. Das Ganze hatte zu so viel Härten und Mißbräuchen Veranlassung gegeben, daß die Armengesetzgebung von 1834 auch hier eine Totalreform herbeiführte. Durch 4. et 5. Will. IV. c. 76 § 69 werden alle Gesetze über die Affiliation aufgehoben für die nach dem Gesetz geborenen Kinder; ebenso die Gesetze über die Bestrafung der Mutter und des muthmaßlichen Erzeugers. Der Bastard folgt jetzt bis zur Vollendung des 16. Jahrs dem gesetzlichen Niederlassungsort der Mutter, welche zur Erhaltung zunächst verpflichtet ist. Beibehalten wurde aber das System der Orders in Bastardy auf Antrag der Armenverwaltung, deren Erlaß auf die Quartalsitzungen übertragen ward (§ 72), vor denen nun summarische Verhandlung und Beweisaufnahme über die uneheliche Vaterschaft stattfinden sollte. Sie erkannten nach Maßgabe der Beweise auf die nothwendigen Alimente für das Kind bis zum siebenten Jahre, — nicht zu Gunsten der Mutter, sondern nur zur Verwendung für das Kind selbst. Da dies Verfahren sich aber bald als zu weitläufig und unpractisch erwies, so folgte das st. 2. et 3. Vict. c. 85 § 1, wodurch die Jurisdiction über Paternitätsklagen in erster Instanz wieder auf zwei Friedensrichter in einer Special oder Petty Session zurückübertragen wird. Die Klage wird noch immer erhoben durch den Armenrath der Union, binnen drei Monaten, nachdem das Kind dem Kirchspiel zur Last gefallen, und geht gegen den natürlichen Vater auf Schadloshaltung des Armenverbandes für die Kosten der Alimentation. Zur Vermeidung von Härten sind einige administrative Gewalten des Königlichen Armenamts eingeschoben.

Ein völlig neues Grundprincip, und mittelbar auch eine Aenderung des Verfahrens, ist nun aber eingetreten durch 7. et 8. Vict. c. 101. Man hat endlich eingesehen, daß das bloße ökonomische Interesse der Armenpflege nicht der einzige Gesichtspunkt der Frage sein kann, daß vielmehr analog der ehelichen Vaterschaft, der nächste Gesichtspunkt die Verpflichtung des unehelichen Vaters zur Alimentation ist. Man hat daher das Klagerecht der Armenverwaltung, sowie das Grundprincip der Chargeability für die Armenverwaltung fallen lassen, giebt der Mutter die Paternitätsklage, und kommt damit wesentlich zu dem deutschen System. Der Gerichtsstand und das Verfahren sind aber unverändert vor den Friedensrichtern geblieben, theils weil man einmal gewohnt war, die Paternitätsklagen als Gegenstand der Polizeijurisdiction zu behandeln,

theils weil es damals an einem localen Civilgericht noch fehlte. Das Gesetz nennt als entscheidend die petty sessions, behandelt also juristisch den Fall wie die obigen Fälle einer polizeilichen Civiljurisdiction §§ 46—51. Ich habe indessen die alte Stellung des Falles unter der Rubrik administrativen Sessionsgeschäfte beibehalten, um so mehr als er auch geschäftlich meistens in Special Sessions verhandelt wird. Eine statistische Uebersicht über die in den Jahren 1845—1859 erlassenen orders in bastardy geben die Parl. P. 1861 No. 55 Vol. LV. 37. Im Jahr 1860 waren es 4630 Fälle.

## § 57.

## Ertheilung der polizeilichen Gewerbe- insbesondere Schank-Concessionen. Magistrates licences.

Die verwickelte Rubrik der Licences in England lichtet sich durch die bestimmte Unterscheidung von 4 Arten. Es werden erfordert:

1) Steuergewerbescheine, excise licences, deren Gebiet so weit reicht wie die Gesetzgebung über die excise.

2. Die Concessionen für Gewerbe zu denen eine technische oder wissenschaftliche Vorbildung für erforderlich erachtet ist, werden von selbständigen Corporationen ertheilt, die nicht unter dem Einfluß des zeitigen Ministeriums stehen. Hierher gehören Apotheker, Aerzte, Lootsen.

3) Eigentliche Polizei-Concessionen, bei denen sich der Einfluß einer Partei-Patronage geltend machen kann, beschränken sich auf die Schankstellen, Theater und drei Nebenfälle, und sind durch die Stellung der Spezialsitzungen wenigstens unabhängig von der zeitigen Ministerial-Partei. Aus dem Gebiet der Quartalsitzungen gehören hierher namentlich die Concessionen für Privatirrenhäuser.

4) Ein gemischtes System tritt ein bei dem beschränkten Detailverkauf von Getränken, und bei einigen in das Gebiet der Quartalsitzungen fallenden Concessionen (für Abdecker, Auswanderungsagenten ꝛc.), wo entweder ein Sittenzeugniß, oder eine öffentliche Bekanntmachung, oder ein gewisser Miethswerth des Geschäftslokals als Cautel vorausgesetzt wird. — Trödler und Hausirer bedürfen eines Steuerscheins mit Sittenzeugniß. — Den Common Lodging Houses kann eine Concession versagt werden, wenn sie kein Sittenzeugniß vorzeigen. — Singulär ist die Ertheilung eines Certificate für Droschken und Omnibus durch die Polizeipräfektur in London, die sich aber nur auf die Tüchtigkeit des Fuhrwerks beschränkt (§ 41), so wie Concessionirung der dazu gehörigen Kutscher und Wärter.

Das Concessionswesen, soweit es in den kleinen Bezirkssitzungen

gehandhabt wird, alſo hierher gehört, umfaßt die Schankconceſſionen und einige Nebenfälle.

I. Die Ertheilung der Schankconceſſionen beruht, nach Aufhebung aller früheren Geſetze darüber, jetzt auf dem Hauptgeſetz 9. Geo. IV. c. 61. Alljährlich zwiſchen dem 20. Auguſt und 14. September (in Middlesex und Surrey in den erſten 10 Tagen des März) ſoll ein General Annual Licensing Meeting abgehalten werden, behufs Ertheilung der Conceſſionen zum Verkauf accisbarer Getränke im Detail, in Wirths-, Bier- und Speiſehäuſern, zur Verzehrung in den darin benannten Räumen (§ 1). Wenigſtens 21 Tage vorher treten zwei Friedensrichter zuſammen, verabreden Zeit und Ort des General Meeting, und erlaſſen ſchriftliche Anweiſung an den Ober-Conſtabler des Bezirks, der ſolche binnen 5 Tagen durch die Unter-Conſtabler an der Kirchthür bekannt zu machen, jedem Friedensrichter der Diviſion, jedem Inhaber einer Schankſtelle, und jedem Bewerber um eine Conceſſion eine Abſchrift der Bekanntmachung zuzuſtellen hat (§ 2). Jeder Bewerber um eine neue Conceſſion hat an der Eingangsthür des Hauſes, und an der Kirchthür des Orts, oder an einer ſonſtigen öffentlichen in die Augen fallenden Stelle, an drei verſchiedenen Sonntagen im Monat Juni und Juli von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags eine Notiz über die beabſichtigte Schankſtelle leſerlich geſchrieben auszuhängen, und eine Abſchrift davon einem der Armenaufſeher auszuhändigen, nach folgendem geſetzlichen Formular (§ 10):

„An die Armenaufſeher und Constables des Kirchſpiels N., und an alle die es angeht. — Ich A. B., Specereihändler, jetzt wohnhaft zu N. in dem Kirchſpiel N. der Grafſchaft N., während der letzten ſechs Monate anſäſſig zu N., gebe hierdurch Nachricht, daß es meine Abſicht iſt, bei der nächſten allgemeinen Jahresverſammlung zur Ertheilung der Conceſſionen am nächſten 3. September mich zu bewerben um eine Conceſſion zum Verkauf accisbarer Getränke im Detail, in dem Hauſe oder den dazu gehörigen Räumen (hier folgt die Beſchreibung des Hauſes nach Straße und Lage, Name des Vermiethers und Miethers, Angabe ob es innerhalb der letzten drei Jahre ſchon als Schankſtelle conceſſionirt geweſen, von wem und unter welcher Firma), und welches ich beabſichtige als Gaſt-, Bier- oder Speiſehaus einzurichten. Gegeben unter meiner Handſchrift am ..ten Juni 1853."

Die in dem General Meeting verſammelten Friedensrichter ertheilen oder verweigern die erbetene Conceſſion nach ihrem freien Ermeſſen (discretion), je nachdem ſie die Perſon dazu geeignet halten oder nicht. Ausgeſchloſſen von der Entſcheidung bleiben alle Friedensrichter, welche ein Intereſſe bei der Ertheilung haben können. Kein Brauer, Branntweinbrenner, Malzverfertiger, Malzverkäufer im

Detail, Einzelverkäufer accisbarer Getränke, und kein Theilnehmer an einem solchen Geschäft, darf mitwirken oder gegenwärtig sein bei einem solchen Meeting, oder Theil nehmen an der Erörterung oder Beschlußnahme der Friedensrichter über ein Concessionsgesuch, bei 100 L. Strafe. Kein Friedensrichter darf sich ferner dabei betheiligen, sofern das concessionirte oder zu concessionirende Haus „ihm als Eigenthümer gehört, oder sofern er Verwalter oder Agent des Eigenthümers ist, oder sofern es ein Haus ist im Eigenthum eines Brauers, Branntweinbrenners, Malzfabrikanten, Detailverkäufers von Malz oder accisbarem Getränke, mit welchem solcher Friedensrichter durch Blutsverwandtschaft oder Ehe, als Vater, Sohn oder Bruder verwandt, oder mit welchem er als Geschäftstheilnehmer in Verbindung steht," bei 100 L. Strafe.

Ist die Ertheilung der Concession beschlossen, so wird solche ausgefertigt nach folgendem vorgeschriebenen Formular (§ 13):

„Bei der allgemeinen jährlichen Versammlung für Ertheilung der Concessionen der Königlichen Friedensrichter für die Division N. N. der Grafschaft W. gehalten am 10. Juli 18.. ermächtigen wir hierdurch den A. L. jetzt wohnhaft zu N. in der Gemeinde N., Besitzer eines Gast-, Bier- oder Speisehauses, mit der Bezeichnung „das blaue Zifferblatt" zu N., in selbigem und in den dazu gehörigen Räumlichkeiten zu verkaufen alle solche accisbaren Getränke, wie der A. L. durch Steuerschein zu verkaufen concessionirt sein wird, und zu gestatten solche Getränke in dem gedachten Haus und den dazu gehörigen Räumlichkeiten verzehren zu lassen: vorausgesetzt daß er solche nicht betrüglich verdünne, verfälsche, noch wissentlich dergleichen verkaufe; daß er sich beim Verkauf keiner Maße und Gewichte bediene, die nicht der gesetzlichen Probe entsprechen; daß er nicht vorsätzlich und wissentlich Trunkenheit und anderes unordentliches Betragen in seinem Local dulde; daß er nicht wissentlich verbotene Spiele oder sonst irgend welche Spiele gestatte; daß er nicht wissentlich gestatte, daß Personen von notorisch schlechtem Character sich dort versammeln und zusammenkommen; daß er sein Haus nicht öffne an Sonntagen, am Weihnachtstag und am Charfreitag, außer zur Aufnahme von Reisenden, noch gestatte die Fortschaffung von Getränken während der üblichen Stunden des Morgen- und Nachmittag-Gottesdienstes, sondern gute Ordnung und Regel darin halte. Und diese Concession soll in Kraft bleiben vom 1. September 18.. bis zum nächstfolgenden 1. September und nicht länger; vorausgesetzt daß der gedachte A. L. nicht in der Zwischenzeit ein Sheriffsbeamter werde ꝛc. Gegeben unter unserer Handschrift und Siegel."

Die Concession gilt auf ein Jahr vom 10. Oktober bis 10. Oktober. Erst auf Grund derselben kann dann der Steuergewerbschein, excise licence, gelöst werden, welcher ohne jene ungültig ist (§ 17). Keine Concession darf ertheilt werden an Unterbeamte des Sheriff, und alle mit Ausführung von Proceßdecreten beauftragte Beamte. Die Gebühren werden auf 3—5 Thlr. G. festgestellt (§ 15).

Die so ertheilten Concessionen sind mit polizeilicher Genehmigung

übertragbar, und zur Erleichterung dieser Uebertragungen trifft das Gesetz Fürsorge durch folgende Anordnung (§ 4). Die Quartalsitzungen sollen alljährlich mindestens vier, höchstens acht Spezialsitzungen in jeder Division feststellen, in möglichst gleichen Perioden eine von der andern entfernt, zu dem ausdrücklichen Zweck des Transfer of Licences. In dieser Sitzung kann nach freiem Ermessen und nach vorgängiger Prüfung der Qualification einer dritten Person gestattet werden, in eine schon verliehene Concession einzutreten für den Fall, daß der Erstbeliehene ausscheiden oder umziehen will. Zugleich trifft das Gesetz Fürsorge (§ 14), daß eine Erneuerung der Concession im Laufe des Jahres stattfinden kann im Fall eines nothwendigen Wechsels durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Concessionirten.

Eine Appellation findet nicht nur gegen die Beschlüsse der Bezirkssitzung über Ertheilung oder Verweigerung einer Concession oder Concessionsübertragung statt, sondern auch gegen alle Maßregeln der einzelen Friedensrichter in Ausführung des Gesetzes. Kein Friedensrichter darf in der Appellationsinstanz mitwirken, der bei dem Beschluß in erster Instanz betheiligt war. Gegen die Verweigerung einer Concession insbesondere geht eine Appellation an die nächste Quartalsitzung, mit bestimmter Angabe des Grundes und Gegenstandes, und nach Bestellung einer Prozeßcaution; die Entscheidung der Quartalsitzungen darüber ist „endgültig."

Das Strafverfahren wegen Uebertretung der Bedingungen der Concession ist schon oben (§ 40) behandelt, und hier nur so weit zu wiederholen, als es zu einer Concessions-Entziehung führen kann. Jeder dritte Bestrafungsfall soll zu der nächsten Spezial-Session oder zum nächsten general annual meeting verwiesen werden, welches auf Geldbuße bis zu 50 L. erkennen mag. Die Spezialsitzung kann aber die Sache auch vertagen an die nächste Quartalsitzung, zur Verhandlung mit Jury, wo dann der schuldig Befundene entweder zu Geldbuße bis 50 L., oder zu Concessionsentziehung, oder zu beidem condemnirt, und auf den Zeitraum von drei Jahren für unfähig zu einer Gewerbsconcession erklärt werden kann.

Die nach diesem System zu ertheilenden Polizeiconcessionen hatten einen solchen Umfang erlangt, daß schon i. J. 1831 50,947 licensed victuallers in England und Wales vorhanden waren. Man zählte darunter i. J. 1840 7610 Häuser unter 48 Thlr. G. Miethswerth; 10,769 Häuser unter 60 Thlr. G. Miethswerth. Um die Zeit der Reformbill erhob sich aber theils eine gewisse Eifersucht gegen so ausgedehnte Polizeigewalten der Friedensrichter, theils das System der

Gewerbefreiheit, insbesondere der ausgesprochene Zweck, den Detailverkauf von Bier zu befördern. Aus dieser Richtung ging ein neueres System gewerbesteuerlicher Schankconcessionen**) hervor, bei welchen die discretionäre Gewalt der Polizeibehörden wegfallen soll. Nach st. 1. Will. IV. c. 64 soll es für den Einzelverkauf, der sich auf Bier (porter und ale) und Obstwein beschränkt, nur eines Steuergewerbscheins bedürfen, der aber nur an Personen mit eigenem Hausstand (householders) ertheilt wird: Das darüber geführte Verzeichniß liegt zur Einsicht der Friedensrichter offen. In dem Steuergewerbschein wird als proviso dieselbe strenge Wirthshausordnung aufgenommen, wie in die friedensrichterlichen licences; auch muß der Wirth einen Cautionsschein mit Bürgen auf 20 L. ausstellen zur Sicherung der etwa verwirkten Polizeibußen.

Nach einigen Jahren kam man indessen für Land- und kleinere Stadtgemeinden auf das Erforderniß eines Führungsattestes zurück. Nach 4. et 5. Will. IV. c. 85 sollen Bier- und Obstweinverkäufer wenn sie eine Concession zur Verzehrung in ihrem Lokal verlangen, der Steuerbehörde zuvor ein Certificate of good character vorlegen, gezeichnet von sechs ansässigen Einwohnern, die zu wenigstens 5 L. Einkommen bei der Armensteuer eingeschätzt, oder zu wenigstens 5 L. Miethe wohnhaft sind, von denen keiner ein Malzer, Brauer, oder concessionirter Bierwirth sein darf. Das Attest ist von einem Armenaufseher zu bestätigen, der sich im Fall der Weigerung vor einem Friedensrichter über seine Weigerungsgründe auszuweisen hat. Die Verkaufsschilder müssen nun ausdrücklich den Vermerk enthalten: „Licensed to sell beer or cyder by retail to be drunk on the premises." (Bei solchen, die nicht zum Ausschank im Lokal concessionirt sind, muß ausdrücklich das „not to be drunk on the premises" beigefügt werden). In London dagegen, und in den übrigen Municipal und Parliamentary Boroughs, wo man weniger Gewicht auf ein Nachbarzeugniß legen zu können glaubte, wird nur verlangt, daß das Schanklokal ein Gebäude von wenigstens 60 Thlr. G. Miethswerth sei. Durch 3. et 4. Vict. c. 61 werden einige ergänzende Bestimmungen hinzugefügt, und es wird nun für alle zu concessionirende Bierhäuser in drei Abstufungen ein Miethswerth von 48, 66, 90 Thlr. G., mit Rücksicht auf die Größe des Orts vorgeschrieben. Keiner Person, die wegen felony oder wegen Verkaufs von Getränken ohne Gewerbschein verurtheilt ist, darf bei Strafe der Nichtigkeit ein Schankgewerbschein ertheilt werden.

Durch dies neuere System ist also alternativ eine zweite Weise

der Conceſſionirung gebildet, in welcher die Rückſichten der Sicherheits- und Sittenpolizei gewahrt werden ſollen (1) durch die dem Steuergewerbſchein inſerirte ſtrenge Hausordnung, und durch das Erforderniß einer dafür zu ſtellenden Caution mit zwei Bürgen; (2) durch das Erforderniß eines Lokals von gewiſſem Umfang und Miethswerth; (3) durch das Erforderniß eines nachbarlichen vom Ortsvorſtand zu beſtätigenden Führungsatteſtes, welches wenigſtens für kleinere, namentlich Landgemeinden verſucht iſt.

Dies neuere Syſtem iſt nun auch für den Detailverkauf von Wein und Spirituoſen zur Anwendung gekommen, der für England geringere Bedeutung hat als die Bierhäuſer. Nach 11. et 12. Vict. c. 121; 13. et 14. Vict. c. 67; 23. et 24. Vict. c. 27 werden die wine licences und refreshment houses gebunden an Lokale von 60 Thlr. G. Miethswerth; in Städten über 10,000 Einwohner den doppelten Miethswerth. Den Friedensrichtern iſt ein Einſpruchsrecht gegen die ihnen mitzutheilenden Gewerbſcheine vorbehalten, ſowie der Erlaß von örtlichen Polizeiordnungen für ſolche Häuſer. Im Fall der dritten Uebertretung der Hausordnung kann ſummariſch auf Geldbuße bis 50 L. und auch auf Unterſagung des Gewerbes erkannt werden, wenn die früheren Beſtrafungen innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgt ſind. Allgemein vorbehalten iſt die Appellation.

Ziemlich unerheblich ſind im Vergleich mit den Schankconceſſionen die übrigen Fälle:

II. Die Ertheilung der Theaterconceſſionen in den Provinzen, die früher nur ausnahmsweiſe durch den Lord-Kanzler in Königlichen Reſidenzen erfolgen ſollte (10. Geo. II. c. 25), dann durch Lokalacte erweitert war, (ſo durch 8. Geo. III c. 10 für Bath, durch 11. Geo. III. c. 16 für Liverpool, durch 18. Geo. III. c. 8 für Bristol) wurde durch das allgemeinere Geſetz 28. Geo. III. c. 30 den Quartalſitzungen übertragen, unter Vorbehalt der Hauptſtadt und der Königlichen Reſidenzen für die Conceſſion des Lord Kammerherrn, und unter Einſchärfung der ſtrengen Theaterpolizei. Das allgemeine Theatergeſetz 6. et 7. Vict. c. 68 begnügt ſich mit einer Conceſſion von vier Friedensrichtern in einer kleinen Bezirksſitzung, jedoch mit Cautionsſtellung und einigen Sicherungsmaßregeln.***)

III. Zum Halten von Billards und ähnlichen öffentlichen Spielen bedarf es jetzt nach 8. et 9. Vict. c. 109 § 10 einer Polizeiconceſſion, die jährlich in dem General Annual Licensing Meeting erneut wird, und auch übertragbar iſt. In dem hauptſtädtiſchen Polizeibezirk bedürfen alle öffentlichen Vergnügungslokale

für Musik und Tanz einer Polizei-Concession 25. Geo. II. c. 36 § 2.

IV. Oeffentliche Lokale für politische Debatten und öffentliche Lesezimmer bedürfen einer Polizei-Concession nach 39. Geo. III. c. 79 § 15—20. Eine solche kann von zwei Friedensrichtern in einer Quartalsitzung oder in einer besonders dazu berufenen Spezialsitzung ertheilt werden, und darf durch zwei Friedensrichter für verwirkt erklärt werden, „auf eidliches Zeugniß, daß ein solches Lokal gewohnheitsmäßig gebraucht wird zu Vorlesungen oder Debatten aufrührerischer oder unsittlicher Tendenz, oder daß Bücher oder andere Veröffentlichungen aufrührerischer oder unsittlicher Art dort gewöhnlich gehalten und zur Lesung verabreicht werden." Dem Erfolge nach ist dadurch eine gewisse Censur über die Artikel solcher Leihbibliotheken entstanden.

V. Zum Betrieb des Wildhandels wird nach der Jagd-Ordnung 1. et 2. Will. IV. c. 32 § 18; 2. et 3. Vict. c. 35 § 4 eine Polizeiconcession erfordert. Die Friedensrichter sollen dazu im Monat Juli eine Spezialsitzung halten, die Concession nur an ansässige Personen in ihrem Bezirk ertheilen, und zwar mit Ausschluß von Gast- und Speisewirthen, Detailverkäufern von Bier; ferner mit Ausschluß der Eigenthümer, Wärter oder Kutscher von öffentlichem Personenfuhrwerk, von Lohnfuhrleuten, Hökern, Hausirern, und allen im Dienst solcher Personen Stehenden. Das Formular der Concession ist im Gesetz vorgeschrieben, lautet nur auf ein Jahr und auf ein bestimmtes Lokal. Jede Ueberführung wegen eines Vergehens gegen die Jagdordnung macht die ertheilte Concession null und nichtig.

*) Die Schankconcessionen der Friedensrichter datiren aus der Polizeigesetzgebung der Tudors (oben S. 302). Das Gesetz 11. Hen. VII. c. 2 ermächtigt zum ersten Male je zwei Friedensrichter, den öffentlichen Bierverkauf nach ihrem Ermessen zu unterdrücken, sich Sicherheiten für gutes Verhalten bestellen zu lassen, und darüber in den Sessionen zu beschließen. Bestimmter lautet das st. 5. et 6. Edw. VI. c. 25, welches zwei Friedensrichter ermächtigt, den Verkauf von Bier in gemeinen Bierhäusern und Kneipen zu untersagen, und keine Bierwirthschaft zu dulden, welche nicht öffentlich gestattet und zugelassen sei von den Sessionen oder von zwei Friedensrichtern. Wer ohne Gestattung der Friedensrichter ein öffentliches Bierhaus hält, soll auf drei Tage in das Gefängniß abgeliefert werden, und vor der Freilassung Sicherheiten stellen wegen Nichtwiederholung des Vergehens. Mit diesem Gesetz beginnt ein regelmäßiges Concessionswesen. Durch 2. Jac. I. c. 9; 4. Jac. I. c. 4, 5; 7. Jac. I. c. 10 wird die Wirthshausordnung eingeschärft, mit weiteren Strafen gegen unconcessionirte Wirthe, und mit Androhung einer Untersagung des Geschäfts bis auf drei Jahre als zusätzliche Strafe. Das st. 3 Car. I. c. 3 fügt

auch Gefängnißſtrafe hinzu für den Fall eines zweiten und dritten Vergehens. Erſt 1729 folgt wieder das durchgreifende Geſetz 2. Geo. II. c. 28 § 11, welches „in Erwägung, daß die Conceſſionsertheilung durch entfernt wohnende und deshalb mit den Localverhältniſſen nicht vertraute Friedensrichter zu Uebelſtänden geführt habe", in Zukunft ein General Meeting der Friedensrichter der Diviſion einführt, in welchem die Conceſſionen ertheilt werden ſollen. — Gerade in dieſer Zeit hatte das Branntweintrinken Ueberhand genommen, weshalb auch Liqueur- und Branntweinläden durch eine beſondere Clauſel des Geſetzes unter dieſelben Beſtimmungen geſtellt werden. Unter dem Namen „Bierhäuſer" ſind von nun an auch die Branntweinläden einbegriffen, und es entſtanden ſeitdem mancherlei Colliſionen der Polizeiverwaltung mit den Anſichten der Steuerverwaltung. Ein noch vollſtändigeres Geſetz 26. Geo. II. c. 31 verordnete: Jeder Bierwirth ſoll bei Ertheilung der Conceſſion eine Sicherheit auf 10 L. mit Bürgen für Erhaltung guter Ordnung darin ſtellen; jeder Bewerber um eine neue Conceſſion ſoll ein Sittenzeugniß beibringen vom Pfarrer und von der Mehrheit der Kirchſpielsbeamten, oder von 3 oder 4 reſpectablen angeſeheneren Einwohnern; alle Conceſſionen ſollen in einer Bezirksverſammlung der Friedensrichter am erſten September oder innerhalb 21 Tagen nachher ertheilt werden, und nur auf ein Jahr; die Quartalſitzungen können Anklagen wegen Bruchs der geſtellten Caution mit einer Jury verhandeln, im Fall des Schuldſpruchs die Caution dem Schatzamt für verfallen erklären, und damit den Verurtheilten auf drei Jahre für unfähig zum Detailverkauf ſpirituoſer Getränke. Die Uebelſtände welche ſich ergeben, ſobald das Parteitreiben ſich in das Conceſſionsweſen miſcht, hat man auch in England in analogen Perioden empfunden. 1682 beſchloſſen die Quartalſitzungen in London allen „Beſuchern von Conventikeln" Conceſſionen zu verweigern. Um dieſelbe Zeit ſpielt Locke in ſeinen Briefen über Toleranz auf die Leute an, die „zum Abendmahl gehen müſſen um Schankconceſſionen zu erhalten". Auch in der ſpätern beſſern Zeit der friedensrichterlichen Verwaltung tauchten mannigfaltige Verſuchungen zum Parteiunfug auf, namentlich zur Aufſtellung willkürlicher Bedingungen für die Conceſſionsertheilung. In Sachen Rex v. Athay, 2. Burr. 653, erkannte jedoch das Reichsgericht einſtimmig, „daß die Friedensrichter keine Befugniß haben, andere als die geſetzlichen Bedingungen der Conceſſionsertheilung beizufügen". In Sachen Rex v. Williams and Davis 3 Burr. 1317 kam es zur Sprache, daß ſtädtiſche Friedensrichter den Wirthen die Conceſſion verweigert hatten, die gegen ihren Candidaten für die Abgeordnetenwahlen zum Parlament geſtimmt hatten. Sie hatten ſogar vorher gedroht, diejenigen durch Conceſſionsverweigerungen zu ruiniren, die gegen ihren Candidaten ſtimmen würden. Lord Mansfield erklärte dieſen Fall für ein injust and oppressive refusing, und ein Strafverfahren durch information für zuläſſig wegen des „corrupt motive" der Verweigerung. Erweislicher vorſätzlicher Mißbrauch der discretionären Gewalt kann Gegenſtand einer criminal information bei der Königsbank werden. Rex v. Young, 1 Burr. 556. Insbeſondere kann eine Verweigerung aus Gründen perſönlicher Rache oder aus anderen ſchlechten Beweggründen mit Geldbuße und Gefängniß gebüßt werden. Rex v. Williams, 3 Burr. 1317; Rex v. Hann, id. 1617, 1687. Rex v. Holland, 1 T. R. 692.

Die neuere Geſetzgebung wird vorbereitet durch 48. Geo. III. c. 143 (Einführung des Syſtems der Steuergewerbſcheine). Darauf folgt das Hauptgeſetz

9. Geo. IV. c. 61, aus welchem noch einige Nebenpunkte nachzutragen sind. Erleichterte Formen der Concession treten ein für den Fall des bloßen Wechsels, namentlich wenn der Concessionirte im Lauf des Jahres stirbt, oder durch Krankheit geschäftsunfähig wird, oder in Bankrutt geräth, oder wenn das Gebäude zu öffentlichen Zwecken expropriirt, oder durch Feuer oder Unglücksfälle zerstört, oder zur Gastwirthschaft unbrauchbar wird, oder wenn die Erneuerung durch entschuldbare Versäumnisse unterblieben ist. Die Friedensrichter können dann den Testaments- oder Intestaterben, dem Cessionar, Curator, oder einer sonst bona fide assignirten Person die Concession erneuern, oder auch eine Concession auf ein anderes geeignetes Gebäude transferiren, bis zum nächsten 10. Oktober. Auch im Fall der Uebertragung einer Concession oder einer Erneuerung im Lauf des Jahres bedarf es übrigens eines Aushangs, wenn ein bisher noch nicht concessionirtes Haus eine licence erhalten soll. Es ist dann innerhalb der nächsten 6 Wochen an irgend einem Sonntag eine Bekanntmachung an der Hausthür und Kirchenthür ebenso zu affigiren, wie sie einer Concessionsertheilung auf dem General Annual Meeting vorangehen muß. Noch mehr erleichtert wird die Uebertragung durch das neuere Gesetz 5. et 6. Vict. c. 44. Die Majorität der Friedensrichter in irgend einer Petty Session, außer der Zeit in welcher Spezialsessionen in der Division abgehalten werden, können unter ihrer Handschrift und Siegel eine früher ertheilte Concession auf eine andere qualificirte Person übertragen, und diese dadurch ermächtigen, das Schankgeschäft in denselben Räumlichkeiten in der bisherigen Weise fortzusetzen, und ebenso kann die Steuerbehörde auf Grund dessen den Steuergewerbschein indossiren. Die so ertheilte Concession gilt interimistisch bis zum Zusammentritt der nächsten Spezialsession, die dann definitiv entscheidet. Im hauptstädtischen Bezirk ertheilen die Polizeirichter das provisorische Indossament.

**) Das neuere erleichterte System der Schankconcessionen knüpft theilweis wieder an einzele Clauseln des oben erwähnten st. 26. Geo. II. c. 31. Das st. 1. Will. IV. c. 64 gestattet den Detailverkauf von Bier und Apfelwein gegen einen Steuergewerbschein von zwei Guineen, unterwirft jedoch die so Concessionirten derselben Polizeiordnung und Bürgschaftsstellung, und droht im Fall wiederholter Bestrafung wegen Uebertretung der Polizeiordnung mit Concessions-Entziehung auf zwei Jahre durch Urtheilsspruch zweier Friedensrichter. Die für kleinere Orte vorbehaltenen Führungsatteste zeigten sich nicht recht wirksam. Obgleich indessen im Ganzen die Ordnung dieser Häuser erfahrungsmäßig nicht schlechter war, so veranlaßte doch die übermäßige Vermehrung der Bierhäuser die wieder etwas beschränkenden Gesetze 4. et 5. Will. IV. c. 85; 3. et 4. Vict. c. 61, wonach der Steuerschein in Städten über 10,000 Seelen nur einem Miether von 90 Thlr. G. Miethswerth ertheilt werden darf; in Mittelstädten ist ein Miethssatz von 66 Thlr. G.; in kleinen Städten unter 2500 Seelen ein Miethssatz von 48 Thlr. G. zu Grunde gelegt. Der Bewerber um die Concession muß nun ein Attest vom Armenaufseher über sein Miethsverhältniß beibringen.

Zur Controle läßt sich das Parlament alljährlich statistische Tabellen vorlegen, so in den Parl. P. 1862 Vol. 34 pag. 563 Vol. 35 pag. 249. Im Jahre 1860 waren in Großbritannien und Irland vorhanden: polizeilich concessionirte Schankstellen 64,458, mit bloßem Gewerbsteuerschein 41,094, Wein- und Bierschenken 25,897, Bierverkäufer ohne Ausschankbefugniß 2,947 (Parl. P.

1861 Vol. 62 pag. 543). Einen Spezialbericht über die Conceſſionen im hauptſtädtiſchen Bezirk, insbeſondere auch die Zahl der Verſagungen und Entziehungen ſiehe in den Parl. P. 1856 No. 222. Ein ziemlich umfangreiches Material über die Conceſſionirung von Schankſtätten enthält der Report from the Select Committee appointed to inquire into the Laws and Regulations which restrict the Sale of Beer by retail 1830. No. 253 (X. 1). Ferner der Report über die Reſultate des Geſetzes 1. Will. IV. c. 61 Parl. Pap. 1833 No. 416 (XV. 1). Beweisprotokolle des Oberhauſes Parl. Pap. 1847—1848 No. 501 (XVI. 615). Report des Oberhauſes Parl. Pap. 1850 No. 398 (XVIII. 483). Report über die Wirkungen der neuen Geſetzgebung Parl. P. 1855 No. 107. (X 339)

***) Das Conceſſionsweſen für die Theater beginnt mit dem achtzehnten Jahrhundert, nachdem die frühere Stellung der Schauſpieler unter das Vagabundengeſetz aufgehört hatte (§ 39). Durch 10. Geo. II. c. 28 wird ein Conceſſionsweſen eingeführt, welches ſich zunächſt auf London und Königliche Reſidenzen beſchränken ſollte, durch Localacten aber auch auf Provinzialſtädte ausgedehnt wurde. Durch 28. Geo. III. c. 80 wurden die Quartalſitzungen ermächtigt in Provinzialſtädten und Ortſchaften Theater-Conceſſionen mit gewiſſen Beſchränkungen zu ertheilen, jedoch mit Ausſchluß eines Umkreiſes von 20 engl. Meilen um Weſtminſter, 10 Meilen um eine andere Königliche Reſidenz, 8 Meilen um ein förmlich patentirtes Theater. Die Conceſſion gilt aber nur „zur Aufführung ſolcher Tragödien, Comödien, Zwiſchenſpiele, Opern, Schauſpiele oder Farcen, die auf den patentirten oder conceſſionirten Theatern in Weſtminſter" aufgeführt oder dem Lord Kammerherrn zur Einſicht gehörig vorgelegt ſeien. Die Conceſſion darf nur auf eine beſtimmte Anzahl von Tagen, und immer nur für den Polizeibezirk ertheilt werden. Dabei dauern fort die Strafandrohungen des früheren Geſetzes: 50 L. für Unconceſſionirte, und die Strafen eines Rogue and Vagabond für nicht conceſſionirte und nicht anſäſſige Schauſpieler. Strafen für die Aufführung eines vom Lord Kammerherrn unterſagten oder nicht vorher zur Cenſur eingeſandten Stücks: 50 L. und Verwirkung der Conceſſion. Die Strafen ſind durch Civilklage oder ſummariſch vor zwei Friedensrichtern einzuklagen; event. Gefängniß oder Correctionshaus bis zu ſechs Monaten, mit Vorbehalt der Appellation. Unter Aufhebung der früheren Geſetze erging dann ein allgemeines Theater-Regulativ 6. et 7. Vict. c. 68, welches für Provinzialtheater eine Conceſſion von wenigſtens vier Friedensrichtern in einer kleinen Bezirksſitzung erfordert. Sie darf nur dem verantwortlichen und actuellen Unternehmer des Theaters ertheilt werden, welcher Caution zu ſtellen hat für die gehörige Befolgung der obrigkeitlichen Anordnungen. Die Friedensrichter ſind ermächtigt, Lokalverordnungen zu erlaſſen zur Sicherung der Ordnung und Schicklichkeit, und zur Beſtimmung der Zeit, in welcher das Theater geöffnet werden darf — Regulative die von einem Staatsſecretair (dem Miniſter des Innern) kaſſirt oder geändert werden können.

# Viertes Capitel. IV. Abſchnitt.

## Die Quartalſitzungen der Friedensrichter. General and Quarter Sessions.

### § 58.

### Die Organiſation der Quartalſitzungen.

Sogleich bei der erſten permanenten Einſetzung der Friedensrichter 36. Edw. III. c. 12 wurde verordnet: es ſolle in den Friedenscommiſſionen ausgedrückt werden, daß die ernannten Justices ihre gemeinſchaftlichen Sitzungen viermal jährlich zu halten haben: die eine in der Woche nach Epiphanias, die zweite in der zweiten Mittfaſtenwoche, die dritte zwiſchen Pfingſten und Johannis, die vierte binnen 8 Tagen nach Michaelis. 12. Ric. II. c. 10 fügt hinzu, daß die Friedensrichter wenigſtens in jedem Quartal Sitzungen halten ſollen, und zwar „nöthigenfalls drei Tage lang", bei Vermeidung einer arbiträren Beſtrafung durch den Königlichen Rath, auf Klage eines Jeden der klagen will. Sie ſollen dabei unter Anderem ſorgfältig unterſuchen, ob die Mayors, Bailiffs, Stewards, Constables und Gefängnißbeamten die Verordnungen über die Diener und Arbeitsleute, über Bettler und Vagabunden, gehörig ausgeführt haben, und die Säumigen mit 100 sh., in anderen Fällen nach ihrem Ermeſſen beſtrafen. Durch 2. Hen. IV. sess. 1. c. 4 wird hinzugefügt: ſie ſollen viermal jährlich in den geſetzlichen Wochen ihre Sitzungen abhalten „und noch öfter, wenn nöthig."

In Folge dieſer letzten Klauſel konnten nun allgemeine Verſammlungen auch außer den regelmäßigen Quartalſitzungen abgehalten werden, woraus ein Unterſchied zwiſchen General Sessions und General

Quarter-Sessions entſtand. Die General Sessions umfaſſen alle General-Verſammlungen der in einer Commiſſion genannten Friedensrichter zu geſetzlichen Geſchäften, die General Quarter Sessions insbeſondere die in der geſetzlichen Zeit periodiſch abgehaltenen. In den meiſten Geſetzen werden beide neben einander genannt; die General-Sitzungen haben daher im Allgemeinen dieſelben Amtsbefugniſſe wie die Quartalſitzungen. In einzelen Geſetzen aber ſind zufällig oder abſichtlich nur die General Quarter-Sessions genannt; wovon die Folge iſt, daß die außerordentlichen General Sessions einige Befugniſſe weniger haben als die normalen Quartalſitzungen. Der Unterſchied iſt indeſſen nicht bedeutend. Es genügt vielmehr in dem Nachfolgenden von den Quartal-Sitzungen zu ſprechen, mit einer Erinnerung daran, daß zwiſchendurch auch einmal eine außerordentliche General Session ausgeſchrieben werden kann, mit ungefähr gleichen Befugniſſen.

I. Die Perioden der Quartalſitzungen ſind Jahrhunderte lang unverändert geblieben. Wenigſtens beſtehen die älteren Geſetze unaufgehoben fort. Durch 11. Geo. IV. et 1. Will. IV. c. 70 werden ſie jedoch dahin modificirt, daß die vier Sitzungen in der erſten Woche nach dem 11. Oktober, 28. Dezember, 31. März, 24. Juni ſtattfinden, und durch 4. et 5. Will. IV. c. 47 wird für die Quartalſitzung vom 31. März noch ein weiterer Spielraum vom 7. März bis zum 22. April offen gehalten, damit eine Colliſion mit den Frühlingsaſſiſen der reiſenden Richter vermieden werde. Ueberhaupt gelten die Vorſchriften über die Periode nur als regulative (directory), ſo daß auch eine von dem Geſetz abweichende Zeit die Verhandlungen nicht ungültig macht.

II. Die Ausſchreibung jeder einzelen Quartal-Sitzung oder außerordentlichen General-Session erfolgt durch ein Precept unter Handſchrift zweier Friedensrichter, adreſſirt an den Sheriff, mit der Anweiſung eine große Jury zu der Sitzung zu ſtellen und alle ſonſtigen Perſonen zu laden, die dazu erſcheinen ſollen. Um dafür genügende Zeit zu laſſen, ſoll dieſe Ausſchreibung wenigſtens 15 Tage vor der Seſſion erfolgen. Sie lautet dahin:

Grafſchaft N. N. — Wir A. B. und C. D. Esqrs., zwei Friedensrichter unſerer ſouveränen Herrin der Königin, ernannt zur Bewahrung des Friedens in der vorgedachten Grafſchaft von N. ꝛc., einer von uns zu den Quorum gehörig, an den Sheriff derſelben Grafſchaft, Gruß zuvor: Im Namen unſerer gedachten ſouveränen Herrin der Königin befehlen wir euch, daß ihr (ohne Rückſicht auf etwanige befreite Bezirke in eurer Grafſchaft) veranlaſſen möget zu erſcheinen vor uns oder einigen anderen Friedensrichtern zur Erhaltung des Friedens in

der gedachten Grafschaft am 3. April c. 9 Uhr Vormittags zu N. in der gedachten Grafschaft eine genügende Anzahl (wenigstens 24) gute und gesetzmäßige Männer aus dem Körper der gedachten Grafschaft, um dann und dort zu untersuchen, anzuklagen, zu thun und zu vollführen alles das, was von Seiten unserer souveränen Herrin der Königin ihnen zugewiesen werden wird; — auch daß ihr bekannt machet allen Coroners, Aufsehern der Gefängnisse und Correctionshäuser, High Constables und Bailiffs der Freibezirke innerhalb der gedachten Grafschaft, daß sie dann und dort thun und vollführen alles, was ihnen vermöge ihrer Aemter obliegt. Fernerweitig, daß ihr proclamiren lasset durch die gedachte Grafschaft an den gehörigen Orten die Abhaltung der vorgedachten Tage und Ort, und daß ihr dort anwesend seiet, um zu thun und auszuführen alles was zu eurem Amt gehört. Und ihr sollt dann und dort bereit haben sowohl die Verzeichnisse der Geschwornen, Coroners, Aufseher der Gefängnisse und Correctionshäuser, High Constables und Bailiffs, als auch dieses Precept. Gegeben ꝛc.

Nach Empfang dieses Precept erläßt der Sheriff die dem entsprechenden einzelen Warrants an den High-Constable jeder Hundertschaft und an den Bailiff jedes Freibezirks, in welchen er sie anweist „sofort durch öffentliche Proclamation bekannt zu machen in jeder Marktstadt und an allen angemessenen Orten innerhalb der Hundertschaft von N., daß die nächste allgemeine Friedens-Quartalsitzung für die gedachte Grafschaft abgehalten werden soll auf dem Rathhaus in der Stadt N. am 3. April, 9 Uhr Vormittags; und daß Ihr Nachricht gebt allen Friedensrichtern, Coroners, Aufsehern der Gefängnisse und Correctionshäuser, und High Constables der gedachten Hundertschaft, daß sie dann und dort anwesend seien, um zu thun und zu vollführen, was zu ihren verschiedenen Aemtern gehört; und daß ihr veranlaßt zu erscheinen alle .., welche verpflichtet sind zu einer Strafverfolgung oder um als Angeklagte oder als Zeugen zu erscheinen .., ferner alle in dem untenstehenden Verzeichniß für die große Jury bezeichneten Personen .., ferner alle in dem untenstehenden Verzeichniß für den Dienst der kleinen Jury bezeichneten Personen: und daß ihr selbst dann und dort anwesend seiet, um darüber Bericht zu erstatten."

Ueber die so geschehene Ausführung des empfangenen Precept hat dann der Sheriff den anweisenden Friedensrichtern einen Rückbericht zu erstatten, Sheriff's return of Process to the Sessions. Beigefügt sind diesem Bericht zwei Verzeichnisse auf Pergament, enthaltend die Namen der Geschwornen der großen und der kleinen Jury.

| Grand Jury. | Petty Jury. |
|---|---|
| A. B. Eqs. | A. B. |
| C. D. | C. D. etc. |
| E. F. etc. | (wenigstens 22, gewöhnlich 46, zuweilen |
| (12—23 Namen). | bis 70 Namen). |

Ferner beigefügt ſind die Namens-Verzeichniſſe der Friedensrichter Coroners, Aufſeher der Gefängniſſe und Correctionshäuſer, High Constables, ꝛc.

III. Die zum Erſcheinen bei der Quartalſitzung verpflichteten Perſonen ergeben ſich aus dieſem Hergang der Ausſchreibung, nämlich folgende 10 Klaſſen:

1) Alle Friedensrichter der Grafſchaft oder des Bezirks auf den ſich die Friedenscommiſſion erſtreckt. Weſentlich nothwendig iſt zwar nur das Erſcheinen von mindeſtens zwei Friedensrichtern, von denen wenigſtens einer zu den Quorum gehören ſoll. Die Geſetze darüber datiren aus einer Zeit, in welcher die Zahl und der Geſchäftskreis der Friedensrichter kaum größer war, als in den heutigen Verhältniſſen die einer kleinen Bezirksſitzung. In der Wirklichkeit erſcheint regelmäßig eine bedeutende Zahl, und es kann als das Gewöhnliche angenommen werden, daß die in den einzelen Divisions als „gewöhnlich thätige“ (usually attending) bezeichneten Friedensrichter auch in der Generalſitzung erſcheinen, ſofern ſie nicht verreiſt, oder beſonders verhindert ſind. Würde durch nachläſſiges Ausbleiben der Friedensrichter eine Seſſion vereitelt, ſo würden die Schuldigen nach 12. Ric. II. c. 10 ſtrafbar ſein.

2) Der Custos Rotulorum, d. h. in der Praxis deſſen Stellvertreter, der Clerk of the Peace, mit den Akten (rolls).

3) Der Sheriff, d. h. in der Regel der Unterſheriff, mit der Verpflichtung ſich auszuweiſen über die Geſtellung der von ihm deſignirten großen und kleinen Jury und über die Inſinuation der ſonſt nöthigen Ladungen.

4) Die Coroners, die jedoch keine eigentlichen Amtsgeſchäfte bei der Quartalſitzung haben (Lambard IV. c. 3), ſondern nur etwa erſcheinen, um ihre Rechnungslegung eidlich zu verificiren, nach 1. Vict. c. 68 § 3, oder um ihre Gebühren feſtſetzen zu laſſen nach 25. Geo. III. c. 29 ff.

5) Die High Constables der Hundertſchaften (Kreisſchulzen) und die Bailiffs der etwa vorhandenen Freibezirke (Lehnſchulzen).

6) Der Aufſeher des Grafſchafts-Gefängniſſes, Gaolkeeper, mit der Verpflichtung die Verhafteten, welche vor die Quartal-Sitzungen zu ſtellen ſind, mitzubringen, und Neuverhaftete anzunehmen.

7) Der Aufſeher des Correctionshauſes, mit analogen Verpflichtungen für Unterſuchungsgefangene, und mit der Auflage ein Verzeichniß Calendar über alle in ſeiner Verwahrung befindlichen Perſonen vorzulegen.

8. Das Personal einer großen Jury, die aber nicht wie bei den Assisen der reisenden Richter aus Friedensrichtern und anderen gentlemen, sondern aus denselben Elementen wie die kleine Jury, also gewöhnlich aus Mittelständen besteht.

9) Das Personal zu einer kleinen oder Urtheilsjury.

10) Alle Personen, welche zur Strafverfolgung als prosecutors, zur Verantwortung als Angeklagte, oder zur Beweisgebung als Zeugen zu erscheinen verbunden sind, und die in Befolgung dieser Pflicht eine Befreiung vom common arrest beanspruchen können.

Die so constituirte Versammlung bildet einen Kreisverwaltungstag im weitesten Sinne des Worts. Die anwesenden Friedensrichter wählen sich herkömmlich einen Vorsitzenden, Chairman, zur formellen Leitung der Geschäfte, — zuweilen einen Lord, nicht selten einen praktischen Juristen (Advokaten), immer einen der geschäftsgewandtesten und lange Zeit in der Friedens-Commission thätigen Collegen. Dieser Vorsitzende ist indessen nur primus inter pares, ohne verstärktes Stimmrecht.

IV. Die Amtsgeschäfte der Quartal-Sitzungen sind entsprechend den Geschäften der einzelen Friedensrichter und der kleinen Bezirkssitzungen: es sind die friedensrichterlichen Geschäfte in höchster Potenz, unterscheidbar in folgende drei nachher genauer auszuführende Gruppen:

1) Als ordentliches Strafgericht erster Instanz mit Jury haben die Quartalsitzungen eine concurrirende Strafgerichtsbarkeit mit den Criminalassisen der reisenden Richter, dem Umfang nach vergleichbar den französischen Correctional-Gerichten.

2) Die Civil-Jurisdiction und Administrativgeschäfte der Quartalsitzung erstrecken sich auf allgemeine Einrichtungen der Kreisverwaltung, Ernennung vieler Communalbeamten, Rechnungslegungen, Concessions-Ertheilungen, Eingreifen in fast alle Zweige der Communalverwaltung mit den Befugnissen einer Kreis-Polizebehörde. Unter dem Namen des County business wird diese Gruppe von Geschäften wo möglich am ersten Tage der Session erledigt.

3) Als Appellations- und Beschwerdeinstanz stehen die Quartalsitzungen sowohl über den kleinen Bezirkssitzungen wie über den Amtsacten der einzelen Friedensrichter, und zwar in doppelter Richtung:

einerseits bilden sie für die Strafurtheile der einzelen Friedensrichter und kleinen Sitzungen in sehr vielen Fällen eine ordentliche Appellations-Instanz;

andrerseits für die Orders und andere Verwaltungsmaßregeln der

Special Sessions und der einzelen Friedensrichter ſind ſie die Beſchwerdeinſtanz, die aber nach engliſcher Weiſe ebenfalls in den Formen einer Civilappellation verhandelt wird.

V. Die Eröffnung der Quartalſitzung erfolgt an dem herkömmlichen Ort, gewöhnlich dem Hauptort der Grafſchaft, in dem Lokal für die Grafſchafts-Aſſiſen, oder in einem beſonderen Seſſionshauſe, oder auf dem Rathhauſe, oder in einem ſonſt geeigneten Lokal. Das Geſetz hat dies in der Regel der Convenienz überlaſſen. Nöthigenfalls muß der Sheriff für ein geeignetes Lokal ſorgen. In manchen Grafſchaften, die keine paſſende Kreisſtadt haben, werden die Quartalſitzungen abwechſelnd nach einem Turnus in mehren Städten abgehalten. In anderen hilft man ſich dadurch, daß die Seſſion in der Kreisſtadt begonnen wird, und dann vertagt und fortgeſetzt an einem oder mehren anderen Orten, um welche ſich eine zahlreiche Bevölkerung zuſammendrängt; damit der Transport der Unterſuchungs-Gefangenen möglichſt vermieden werde.

Die gewöhnliche Eröffnungsſtunde iſt 9 Uhr Vormittags; jedenfalls muß die Eröffnung vor 12 Uhr geſchehen, um den Perſonen, die einen Suprematie- oder Amtseid zu leiſten haben, den Geſetzen gemäß dieſe Eide Vormittags abnehmen zu können. Die Eröffnung erfolgt nach altem Herkommen durch folgenden Ausruf eines Bailiff:

„Hört! Hört! Hört! (oyez). Die Richter der Königin heißen und befehlen ſtrenge allen Leuten Stillſchweigen zu halten, während der Königin Friedens-Commiſſion für dieſe Grafſchaft N. N. öffentlich verleſen wird, bei Gefängnißſtrafe." (Aeltere Formen, Burn v. Sessions.)

Sodann ſoll die Friedenscommiſſion verleſen werden, die königliche Proclamation gegen Entweihung des Sonntags, und dem Geſetz nach noch einige andere Statuten, deren Verleſung jedoch allmälig abgekommen iſt.

Demnächſt werden die Perſonen aufgerufen, welche Amtseide zu leiſten haben, die in gewöhnlichen Fällen der Kreis-Secretair abnimmt. Die höheren Beamten, denen bei den Quartalſitzungen Amtseide abgenommen werden können, ſind: die neu eintretenden Friedensrichter ſelbſt, der Clerk of the Peace (1 Will. et M. st. 1 c. 21 § 9); die Deputy Lieutenants (42. Geo. III. c. 19 § 13); die Commissioners of Sewers (23. H. VIII. c. 5 § 5; 3. et 4. Will. IV. c. 22 § 3).

Weiter ruft der Kreis-Secretair die einzelen Ober- und Unter-Conſtabler auf, und zwar die beim erſten Aufruf fehlenden zum zweiten, und dann zum dritten Mal, worauf gegen die Ausgebliebenen eine Buße erkannt werden mag.

Darauf folgt der Aufruf der Liste der *großen Jury*, wobei dem Hofe die Befugniß zusteht, ungeeignet scheinende Personen noch bei dem Aufruf zu streichen, und andere inseriren und laden zu lassen. Andererseits können die Personen, welche eine Befreiung vom Geschwornendienst behaupten, in diesem Zeitpunkt ihre Reclamation bei dem Vorsitzenden anbringen, über welche dann kurzweg entschieden wird. Sobald 16—17 Namen aufgerufen sind, pflegt die große Jury als genügend constituirt angesehen, und die mehren dazu Erschienenen entlassen zu werden. Es folgt darauf die Einschwörung der grand jury, welcher der Vorsitzende mit einer Einleitungsrede (charge) die einzelen vorliegenden Anklagen übergiebt zur weiteren Verhandlung in einem Nebenzimmer.

Wenn die Verhandlungen so weit gediehen sind, so wird die weitere Erwägung eintreten müssen, ob es zweckmäßig ist die vorliegenden Criminalverhandlungen durch *Theilung des Hofes in zwei Abtheilungen* zu beschleunigen. Durch 5. et 6. Vict. c. 38 werden nämlich die Quartalsitzungen ermächtigt zwei oder mehre Friedensrichter als stellvertretende Vorsitzende, deputy chairmen, zu ernennen, um gewisse ihnen überwiesene Sachen zu hören und zu entscheiden; während die übrigen Friedensrichter unter dem Vorsitzenden die übrigen Geschäfte verhandeln. Es tritt dies ein, wenn eine erhebliche Geschäftsmasse vorliegt, so daß voraussichtlich mehr als drei Tage für die Session erforderlich sein würden. Wird die Theilung beschlossen, so sitzen nun die beiden Abtheilungen gleichzeitig in verschiedenen Geschäftsräumen. Der Kreissecretair ist verpflichtet einen Deputy Clerk zu ernennen; die Friedensrichter ernennen dafür einen zweiten Huissier, additional cryer. Es kann auch für eine beliebige Anzahl von Sitzungen eine solche Theilung im Voraus beschlossen werden. Noch mehr generalisirt ist die Befugniß dazu durch 21. et 22. Vict. c. 73.

VI. *Die Beendigung der Quartalsitzung* tritt stillschweigend ein durch Abreise der Friedensrichter, vorbehaltlich einer formellen Vertagung. Die ganze Sitzung gilt nach älterer germanischer Rechtssitte noch als *ein* Tag: alle Procedurен werden auf den ersten Tag zurückdatirt, und die Friedensrichter sind ermächtigt, im Laufe der Session eine beschlossene Order oder Urtheil noch zu amendiren. Diese Befugniß erlischt, sobald die die Quartalsitzung constituirenden Friedensrichter den Ort verlassen haben. Für die Fälle, in welchen wegen Stimmengleichheit oder aus anderen Gründen kein definitiver Mehrheitsbeschluß zu Stande kommt, sorgt das Institut der Vertagung.

*Vor dem Schluß kann nämlich eine förmliche Verta-*

gung, adjournment, beliebt werden, die dann in Gegenwart von wenigſtens zwei Friedensrichtern zu proclamiren, und von dem Kreisſecretair einzuregiſtriren iſt. Die Vertagung geſchieht zu einem Termine vor der nächſten General- oder Quartalſitzung, mit Beſtimmung von Ort, Tag und Stunde. In der vertagten Sitzung können zwei oder mehr Friedensrichter die Geſchäfte fortſetzen, als ob eine bloße Continuation der Seſſion vorläge, ſo daß alles bisher Geſchehene in statu quo bleibt und ex vi termini fortgeſetzt wird. Eine Vertagung wird gewöhnlich auch dann beſchloſſen, wenn neue Geſchäfte vor der nächſtfolgenden Quartalſitzung in Ausſicht ſtehen.

Die Monographien über die Quartalſitzungen ſind bereits früher angegeben. Die beſte: W. Dickinson's Practical Guide to the Quarter Sessions. 6. Aufl. von Tyrwhitt. 1845. Demnächſt Archbold's Jurisdiction and Practice of the Court of Quarter Sessions. 1836. Für die Geſchäfte mit Ausſchluß der rein ſtrafrechtlichen: H. Leeming and R. Cross, the General and Quarter Sessions of the Peace, their Jurisdiction and Practice in other than criminal matters. Lond. 1858. Vgl. auch Dalton's Justice c. 185; Burn's Justice, v. Sessions. Im Einzelen iſt noch Folgendes nachzutragen:

1) Perioden der Qu. Sessions. Anſetzung der Quartalſitzung auf dieſelben Tage, an welchen die Aſſiſen der reiſenden Richter in derſelben Grafſchaft abgehalten werden, gilt als ungehörig, Smith c. Reg. 13. Jur. 1850. Für die Quartalſitzungen in London und Middlesex galten von jeher beſondere Vorſchriften. In Middlesex brauchten urſprünglich nur zwei Sitzungen abgehalten zu werden, 14. Henry VI. c. 7. Das praktiſche Bedürfniß hatte aber zu wenigſtens 8 Sitzungen jährlich geführt, von denen vier als Quarter Sessions abgehalten wurden, (ungefähr in denſelben Perioden wie in den Provinzen), vier als General Sessions: wozu noch die Beſonderheit kam, daß die Seſſionen von Middlesex durch beſonderen Auftrag, Commission of Oyer and Terminer, eine erweiterte Strafjurisdiction vor anderen Seſſionen voraus hatten. Durch 7. et 8. Vict. c. 71; 14. et 15. Vict. c. 55 iſt dieſen Sitzungen eine beſondere Verfaſſung gegeben, mittels Anſtellung eines beſoldeten lebenslänglichen Richters, Assistant Judge, der nun monatlich zweimal zu Gericht ſitzt. Durch dieſe Ernennung eines Assistant Judge 7. et 8. Vict. c. 71 wurde eine Einrichtung geſchaffen, die man ſpäter auch in weiteren Kreiſen auf die Provinzen auszudehnen gedachte (ſ. unten). Die Krone wird ermächtigt, einen ordentlichen Advokaten (Serjeant oder Barrister), der mindeſtens ſchon ſeit 10 Jahren als Friedensrichter an der Commiſſion betheiligt geweſen, als präſidirenden Richter in Strafſachen (mit 6000 Thlr. G. Gehalt) zu ernennen; der ſich dann einen qualificirten Stellvertreter ernennen darf, im Fall von Krankheit oder unvermeidlicher Abweſenheit, oder bei ſolchen Veranlaſſungen, welche ein Staatsſecretair (der Miniſter des Innern) geſtatten werde.

2) Ausſchreibung der Sitzungen. Ueber die Dienſtliſten der Geſchworenen zur einzelen Sitzung vgl. unten § 63; über die Anklagejury § 64.

3) Perſonal der Sitzungen. Nach 12. Ric. II. c. 10 können die Friedensrichter 4 sh., d. h. nach dem damaligen Münzfuß 4 Thlr., nach

heutigem 1⅓ Thlr., Tagegelder für ihre Anwesenheit bei den Sessionen fordern, zahlbar aus den fines und amerciaments durch Vermittelung des Sherif. Da nun aber nach den Gesetzen Richard's II. nicht über 8 Friedensrichter in der Grafschaft ernannt werden sollten, so sah man in der Praxis die 8 ältesten Friedensrichter als diätenberechtigt an. In der einen und anderen Grafschaft hat sich diese Sitte bis heute erhalten, als Regel ist sie außer Gebrauch.

4) Geschäfte der Sitzungen. Die nähere Ausführung der Correctionalgerichtsbarkeit folgt im §. 59, die der Civil Jurisdiction und Verwaltungsgeschäfte im § 60, die Appellations- und Beschwerdeinstanz im § 61, woran sich dann noch der Kreisverwaltungsausschuß für die Gefängnisse anschließt (§ 62), und die Administration der Kreisirrenhäuser (§ 62a.).

5) Eröffnung der Sitzung. Der Clerk of the Peace sollte dabei nach älteren Gesetzen mit lauter Stimme verlesen: das st. 5 Edw. VI. c. 1 gegen Papismus; 30. Car. II. c. 3 über das Begräbniß der Todten in wollenen Gewändern; 11. et 12. Will. III. c. 15 betr. die Biermaße; 1. Geo. I. c. 5 betr. Aufruhr und Tumult; 9. Geo. I. c. 22 die sogenannte schwarze Acte, — alle diese bei jeder Quartalsitzung. Sodann das st. 4. et 5. W. et M. c. 24; 7. et 8. Will. III. c. 32; 3. et 4. Anne c. 18; 3. Geo. II. c. 25 betr. die Geschwornen, — die nur in der Sommersitzung verlesen werden sollen; 2. Geo. II. c. 24 zur Verhütung von Wahlbestechungen, — vorzulesen in jeder Ostersitzung. Einige dieser Gesetze sind ausdrücklich aufgehoben, andere so außer Gebrauch gekommen, daß die Verlesung allmälig in Vergessenheit kam. Vergl. auch Lambard IV. cap. 4 a. E. über die Proklamation zur Zeit der Tudors.

Das System der Theilung der Quartalsitzungen beginnt mit 59. Geo. III. c. 28: „In Erwägung, daß die Quartalsitzungen durch die große Vermehrung ihrer Geschäfte neuerdings oft mehre Tage hinter einander thätig gewesen zur großen Zeitversäumniß der Parteien, zur Beschwerde der Zeugen und Geschwornen und zur Erhöhung der Kreissteuer: — mögen die versammelten Friedensrichter am ersten Tage ihrer Versammlung in Erwägung ziehen den wahrscheinlichen Umfang der Geschäfte; und wenn es ihnen wahrscheinlich scheint, daß solche mehr als drei Tage, einschließlich des Tags der Versammlung, erfordern werden, so sollen sie ermächtigt sein, zwei oder mehre Friedensrichter, darunter wenigstens einen aus der Zahl der Quorum, zu designiren, um getrennt von den übrigen an demselben Ort, in oder nahe dem Gerichtslokal, dort zu hören und zu entscheiden solche Geschäfte, welche ihnen überwiesen werden, während die übrigen gleichzeitig die sonstigen Geschäfte des Hofes erledigen." Der Kreissecretair soll eine Person als Gerichtsschreiber für die gesonderte Abtheilung ernennen, und dafür eine angemessene Remuneration auf Anweisung der Friedensrichter aus der Kreiskasse erhalten, ebenso wie der hülfeleistende Huissier. Das st. 1. Vict. c. 19 dehnt diese Einrichtung auf die städtischen Quartalsitzungen aus, bei denen der Stadtrichter, Recorder, einen zweiten Advokaten als Stellvertreter zu ernennen hat, und ermächtigt zugleich alle Quartalsitzungen auch in den vertagten Sessionen solche Sonderabtheilungen zu bilden. — Noch allgemeiner sind die Befugnisse zur Theilung ausgedrückt in 5. et 6. Vict. c. 38 § 4; 21. et 22. Vict. c. 73. — Bei der Vertheilung der Geschäfte sorgt man gewöhnlich dafür, daß die eine Abtheilung den Theil des Criminalgeschäfts übernimmt, der die Anwesenheit von Rechtsanwälten erfordert, während der andere Hof die Strafverfolgungen behandelt, bei denen kein Advokat

zur Aſſiſtenz engagirt iſt, — wobei zugleich die Abkürzung der Wartezeit für Geſchworne und Zeugen berückſichtigt wird. Appellationen und ſummariſche Straffälle bleiben dem Plenum vorbehalten.

Bei den erſten Entwürfen für die Bildung der neuen Kreisgerichte in Civilſachen 1830—1832 war die Abſicht, den neuen Kreisrichter in die Friedens-Commiſſion aufzunehmen (ohne Qualification durch Grundbeſitz), mit der ausgedrückten Erwartung, daß ſelbiger regelmäßig zum Chairman der Quartalſitzungen erwählt werden würde, ebenſo wie in Irland herkömmlich die Friedensrichter einen remunerirten Assistant Barrister als Vorſitzenden zu wählen pflegen. In das ſpätere Geſetz wurde auch wirklich die Clauſel aufgenommen, daß der Kreisrichtec ohne Beſitzqualification in die Friedenscommiſſion aufgenommen werden kann. Es geſchieht dies auch gewöhnlich: es iſt aber noch kein Beiſpiel bekannt, daß er in England zum Vorſitzenden der Quartalſitzungen gewählt wäre, vielmehr fühlen ſich die gentlemen der Grafſchaft noch immer den Geſchäften gewachſen, und haben aus ihrer Mitte noch immer einen geſchäftskundigen Chairman gefunden.

6) Vertagung vgl. die Rechtswörterbücher v. Adjournment.

## § 59.

## Die Strafgerichtsbarkeit I. Inſtanz mit Jury.

(Correctionaljurisdiction.)

Schon bei der erſten dauernden Einſetzung der Friedensrichter wurde ihnen durch 34. Edw. III. c. 1 die Befugniß beigelegt zu verhandeln und zu entſcheiden „über felonies, misdemeanours, trespasses, und alle anderen crimes und offences“, — unter Aufzählung einzeler, aber mit Beifügung ſo allgemeiner Rubriken, daß darin eine ordentliche Strafgerichtsbarkeit erſter Inſtanz ſowohl über Vergehen nach gemeinem Recht, wie über Vergehen nach Statutes enthalten war. Ausgeſchloſſen wurde durch die Wortfaſſung zunächſt nur der Verrath treason; durch Interpretation noch einige beſondere Fälle. Da indeſſen die Friedenscommiſſion die Klauſel enthielt, daß ſie in ſchwierigeren Fällen ſich an den Rath rechtsverſtändiger Richter halten ſollten, ſo bildete ſich die ſtillſchweigende Praxis, die meiſten ſchwereren felonies den Aſſiſen der reiſenden Richter zu überlaſſen.

Dieſe Abgrenzungen der Praxis wurden dann neuerdings ſchärfer gezogen durch das Geſetz 5. et 6. Vict. c. 38 § 1.*) Es werden den Quarter Sessions ausdrücklich entzogen: Verrath, Mord, capitale felonies, felonies welche im erſten Straffall mit Transportation auf Lebenszeit bedroht ſind; außerdem 18 namentlich genannte Verbrechen, und zwar ſolche, welche entweder wegen der Schwere der Beſtrafung,

oder wegen politischer Wichtigkeit, oder wegen der dabei vorkommenden schwierigeren Rechtsfragen ungeeignet für die Friedensrichter erscheinen. Dasselbe Gesetz ermächtigt auch die Königlichen Richter der Criminal-Assisen, durch Certiorari oder anderes Decret jeden bei den Quartal-Sitzungen schwebenden Fall abzuberufen, mit allen bisherigen Verhandlungen und Acten an sich zu ziehen und zu entscheiden, vermöge einer delegirten Gewalt, welche verfassungsmäßig bisher nur den Reichs-Gerichts-Collegien zustand. Auch sind die Reichsrichter ermächtigt nöthigenfalls durch Writ of Habeas Corpus jeden Untersuchungs-Gefangenen in das ordentliche Kreisgefängniß abführen zu lassen, zum Zweck der Verhandlung vor den nächsten Criminal-Assisen.

Als connexe Punkte reihen sich dieser Strafjustiz erster Instanz**) noch ein Paar ziemlich unpraktische Fälle an, in welchen nach Spezialgesetzen die Sessionen summarisch ohne Jury auf Strafe erkennen sollen, so wie ein gewisses Recht der Controle über die Strafurtheile der einzelen Friedensrichter.

Das Verfahren vor den Quartal-Sitzungen mit großer und kleiner Jury***) ist ein Abbild des Verfahrens vor den Assisen der reisenden Richter, und bedarf deshalb nur einer kurzen Angabe der Umrisse.

Sobald nach Eröffnung der Session die große Jury gebildet ist (S. 715), wählt sie ihren Vormann, der zuerst vom Kreissecretair vereidet wird, worauf die übrigen Großgeschwornen ihren Eid nachsprechen. Der Vorsitzende wendet sich sodann an die grand jury mit einer Anrede und Instruction (charge), in welcher eine Uebersicht über die vorliegenden Anklage-Entwürfe gegeben, zuweilen auch eine Erläuterung des Rechtspunkts bei der einen oder andern Anklage hinzugefügt wird. Hierauf werden die durch Prozeßcaution zur Strafverfolgung oder Zeugnißablegung Verpflichteten (prosecutors and witnesses) aufgerufen, und die Privatankläger, deren Anklage-Akten (indictments) noch nicht in Ordnung sind, vom Kreissecretair aufgefordert, solche in seinem Büreau von einem geeigneten Unterbeamten concipiren zu lassen. Diese Anklage-Entwürfe (bills) werden auf Pergament ausgefertigt, auf der Rückseite mit dem Verzeichniß der Zeugen in der Ordnung, in der sie verhört werden sollen. Die einzelen Zeugen werden aufgerufen, in öffentlicher Gerichtssitzung eingeschworen, und mit den Anklage-Entwürfen vor die große Jury gesandt. Diese hat sich inzwischen in ihr Geschäftszimmer zurückgezogen, verhört in geheimer Sitzung die zu jeder Anklage gehörigen Zeugen sehr summarisch, und entscheidet sich dann mit Stimmenmehrheit und mindestens

12 Stimmen, ob die Anklage zuzulassen oder zu verwerfen. In schwierigen Fällen kann sie sich vom prosecutor oder dessen Anwalt Beistand leisten lassen bei dem Zeugenverhör und der sonstigen Beweisprüfung. Bei Zweifeln über einen Rechtspunkt kann sie in den Hof zurückkehren, und sich den Rath des Vorsitzenden erbitten.

Die von der großen Jury bestätigten Anklagen kommen dann gewöhnlich in derselben Session zur Hauptverhandlung vor dem Hofe, d. h. vor dem chairman (oder deputy chairman der zweiten Abtheilung) mit Zuziehung einer kleinen oder Urtheilsjury. Diese wird ausgelooſt in etwas einfacherer Weise als bei den Criminal-Assisen der reisenden Richter; übrigens ist die Stellung des Angeklagten vor die Schranken, Zeugenverhör, Kreuzverhör zuweilen ein kurzes Resumé des Vorsitzenden, analog wie vor den großen Criminalassisen.

Nach geschlossener Verhandlung giebt die Jury einstimmig ihr verdict: „schuldig" oder „nicht schuldig", worauf der Vorsitzende gewöhnlich mit kurzen Worten das Endurtheil spricht. Die ganze Prozeßleitung liegt in den Händen des Vorsitzenden; doch können dem Recht nach die übrigen Friedensrichter bei Abmessung der Strafe mitsprechen.

Die Vollstreckung der erkannten Strafen fällt zum Theil in das Gebiet der Gefängniß-Verwaltung. Die erkannten Geldstrafen, Confiscate, Bußen, verwirkten Prozeßcautionen, werden controlirt durch Verzeichnisse, welche der Kreissecretair nach 3. Geo. IV. c. 46, 47; 4. Geo. IV. c. 37 zu führen hat. Eine Abschrift erhält der Sheriff mit dem Auftrag die Rückstände zu erheben. Neben der Strafe kann der Hof auch auf Restitution des durch Delict entzogenen Guts erkennen. Das writ of restitution aus 21. Hen. VIII. c. 11 ist zwar längst außer Gebrauch, vielmehr pflegt nach einer Verurtheilung wegen felony die Rückgabe der in das Gericht gebrachten Gegenstände des Delicts brevi manu zu erfolgen. Durch 7. et 8. Geo. IV. c. 29 wird jedoch die Befugniß durch förmliches writ oder durch order nebenbei auf Restitution zu erkennen ausdrücklich erneut.

Der Kostenpunkt ist in vielen Fällen durch das Gesetz ausdrücklich geregelt. Ohne ein solches darf die Quartalsitzung keine Kosten zuerkennen. Wo das Gesetz sie dazu ermächtigt, bilden die Kosten einen Theil des Urtheils; der Betrag muß in der order sogleich mit angegeben werden, nach vorgängiger Austaxirung durch den Kreissecretair.

Nicht selten befürworten die Quartal-Sitzungen gleichzeitig mit dem Urtheil ein Begnadigungsgesuch. Der Vorsitzende indossirt auf ein solches Gesuch entweder bloß seine Zustimmung zur Einreichung, oder er fügt auch wohl eine besondere Empfehlung zur Gnade nach seiner Anschauung von der Sache bei. Dieselbe Befugniß hat auch die Mehrheit der Friedensrichter der Session. Das Begnadigungsgesuch wird dann durch den Kreissecretair dem Minister des Innern eingereicht. Auf ein direct befürwortetes Gesuch ist eine Gnadenbewilligung regelmäßig zu erwarten. Gnadengesuche, welche unmittelbar eingereicht sind, pflegen an die Quartalsitzung zur Authentication zurückgesandt zu werden, und im Falle solche verweigert wird, ist es „nicht üblich", daß der Minister das Gnadengesuch der Königin vorlegt.

Die Oberinstanz gegen die friedensrichterlichen Entscheidungen folgt später als zusammenhängendes Ganzes § 73. Die Rechtsmittel in dem hier vorliegenden Kreis der Strafjustiz sind folgende:

1. Dem Reichsgericht, und jetzt auch den einzelen Richtern der Assisen, ist das Certiorari vorbehalten, um in Fällen, wo eine lokale Befangenheit der Quartalsitzungen bei Entscheidung eines Falles zu befürchten ist, oder aus anderen Gründen den Fall an sich zu ziehen.

2. Eine Cassation durch Writ of Error findet statt wegen offenbarer aus dem Gerichtsprotokoll ersichtlicher Verstöße gegen das jus in thesi, namentlich auch wegen Ueberschreitung des gesetzlichen Strafmaßes. Es ist dies das ordentliche Rechtsmittel des Criminalprozesses. Von der King's Bench geht dann wieder eine Appellation an das Plenum der Reichsgerichte (Court of Exchequer Chamber), und von da an das Oberhaus.

3. Nach 11. et 12. Vict. c. 78 kann aber auch der vorsitzende Richter schwierige Rechtsfragen zur Entscheidung eines aus den drei Reichsgerichten gebildeten Appellhofes vorbehalten. Schon in der älteren Praxis kam eine solche Einholung der Entscheidung des Reichsgerichts über einen vorbehaltenen Rechtspunkt vor durch einen sogenannten Special Case. Gewöhnlich entwirft dann der Advokat der Partei, die darum nachsucht, einen status causae, und theilt ihn dem Advokaten des anderen Theils zur Genehmigung mit. Differenzen zwischen beiden werden durch Bezugnahme auf die schriftlichen Notizen des Vorsitzenden unter dessen Vermittelung geschlichtet, worauf beide Advokaten den status vollziehen. In Ermangelung von Advokaten, oder wenn keine Einigung zwischen beiden zu erwirken wäre, entwirft der Vorsitzende selbst unter Zustimmung der Mehrheit der Friedens-

richter den status causae, der dann zur Einholung des Rechtsentscheids an das Obergericht abgeht.

*) Die Competenz der Quarter Sessions hatte sich durchschnittlich dahin gestaltet. Aus der Reihe der felonies beschränkten sie sich gewöhnlich auf Diebstahl, Unterschlagung und analoge Vergehen ohne erschwerende Umstände; und selbst beim Diebstahl meistens nur auf Fälle bis zu 1 sh. Werth hinauf. Man gab sehr gewöhnlich bei kleineren Diebstählen den Werth pro forma auf 1 sh. an, um den Fall als einen kleinen für die Quartalsitzungen geeigneten zu charakterisiren. Ausgeschlossen waren und blieben dem Recht nach auch die schwereren Fälle nicht, und es sind in der Praxis seltene Fälle vorgekommen, in welchen die Quartalsitzungen sogar auf lebenslängliche Transportation, ja wohl einmal auf Todesstrafe erkannt haben. Andererseits waren nun aber auch die reisenden Richter für die kleineren Straffälle competent, so daß in zahlreichen Fällen der Wunsch des prosecutor, die Ansicht des committirenden Friedensrichters, die Rücksicht auf Zeit- und Kosten-Ersparniß und andere Gründe der Convenienz darüber entschieden, ob ein Fall vor die Quartalsitzungen oder vor die Assisen gebracht wurde.

Die nunmehr im Gesetz 5. et 6. Vict. c. 38 den Quartalsitzungen namentlich entzogenen 18 Fälle sind: 1) Versäumte Anzeige beim Verrath, misprison of treason; 2) Vergehen gegen den Königlichen Titel, die Königliche Prärogative, Person oder Regierung; 3) Vergehen die unter die Strafen des Praemunire fallen; 4) Gotteslästerung und Vergehen gegen die Religion; 5) Abnahme oder Ableistung ungesetzlicher Eide; 6), 7) Meineid oder Anstiftung zum Meineid, und gleichgestellte eidesstattliche Versicherungen; 8) Fälschung; 9) vorsätzliche Feueranlegung an Kornhaufen, Heu, Baumpflanzungen, Torfmooren ꝛc.; 10) Bigamie und andere Vergehen gegen die Ehegesetze; 11) Entführung von Frauen und Mädchen; 12) verheimlichte Geburt eines Kindes; 13) Vergehen gegen die Bankrutt- und Insolvenzgesetze; 14) gotteslästerliche, aufrührerische oder verläumderische Libelle; 15) Bestechung; 16) gesetzwidrige Verbindungen und Verabredungen, in schwereren Fällen; 17) Diebstahl oder betrügliches Wegnehmen, Beschädigen oder Zerstören öffentlicher Urkunden oder anderer gerichtlicher Dokumente; 18) Entwendung, betrügliche Zerstörung oder Verheimlichung von Testamenten, letztwilligen Verordnungen, oder Besitzdokumenten über unbewegliche Sachen. Noch weiter ausgedehnt ist die Strafgerichtsbarkeit des Königlichen Centralhofes in London gegenüber den dortigen Quartalsitzungen durch 4. et 5. Will. IV. c. 36 § 17.

So lange die ältere unbestimmtere Abgrenzung der Competenz dauerte, sahen sich die Anleitungen für die Friedensrichter genöthigt, den größten Theil des ganzen Strafrechts in ihre Darstellung aufzunehmen, wie denn auch Burn's Justice in Vol. III. ein sehr ausführliches Strafrecht mit Strafprozeß in alphabetischer Anordnung giebt. Seit der gesetzlichen Begrenzung ist das Gebiet der Quartalsitzungen etwas vereinfacht, und hat nun seinen Schwerpunkt in den indictable misdemeanors, namentlich: assaults in schwereren Fällen, insbesondere gegen Beamte in Ausübung der Amtsgewalt (die leichteren Fälle gehören zur summarischen Jurisdiction), — Unterschleife barratries, — Herausforderungen, challenging, — Betrügereien und Vermögensübervortheilungen unter falschen Vorwänden, — leichte Münzvergehen, — leichtere conspiracies, — Miß-

handlung von Kindern und Dienern, — einfache Unterschlagungen, — gewaltsame Besitzentsetzungen, — Jagdvergehen, — leichtere Vergehen gegen die Religion und öffentliche Gottesverehrung, — einfache Vergehen gegen die Obrigkeiten, — Vergehen gegen public decency and feeling (namentlich auch Libelle gegen die Regierung und Religion, und solche Libelle gegen Privatpersonen, die durch ihre Tendenz geeignet sind, den verletzten Theil zu einem Friedensbruch zu provociren), — nuisances in dem oben berührten weiteren Sinne, namentlich unterlassene Reparatur von öffentlichen Wegen und Brücken, absichtliche Hemmnisse in öffentlichen Communicationen, Betrieb gesundheitsgefährlicher, lärmender oder unsittlicher Gewerbe, — verweigerte Uebernahme von Gemeindeämtern, als Constable, Armenaufseher, Geschworner einer Coroner-Jury, oder in einem anderen ministerial office, — Amtserpressungen und betrügliche Handlungen im Amt, — vorsätzliche Versäumung oder Mißverwaltung eines Amts, — Ungehorsam gegen eine Order der Friedenssession oder einzelner Friedensrichter, — Aufruhr, Tumult, gesetzwidrige Versammlungen.

**) Die connexen Punkte zu dieser ordentlichen Strafgerichtsbarkeit sind:

1. Die Quartalsitzungen haben ein Recht der Kenntnißnahme von allen summarischen Entscheidungen der Friedensrichter. Nach älterer Praxis, bestätigt durch 11. et 12. Vict. c. 43 § 14, sind alle convictions und orders dem Kreissekretair zu übersenden, der sie zu den Akten zu nehmen hat; doch ist eine bestimmte Frist dafür nicht vorgeschrieben. Das Büreau des Clerk of the Peace wird dadurch eine Generalregistratur, in welcher alle Straffälle der Kreisstrafjustiz mit dem wesentlichen Inhalt der Verhandlung zu finden sind.

2. Die Quartalsitzungen können auch gelegentlich solche summarische Straffälle aburtheilen, für die das Gesetz nur zwei Friedensrichter überhaupt verlangt; ausgeschlossen bleiben jedoch die Fälle, wo das Gesetz ausdrücklich eine Appellation an die Quartalsitzungen giebt.

3. Die Quartalsitzungen haben in einigen singulären Fällen eine ausschließliche summarische Strafgewalt ohne Zuziehung einer Jury. So nach 1. Will. et Mary sess. 2 c. 3 § 6 gegen hartnäckige Störer des Gottesdienstes (jetzt außer Gebrauch). Nach 17. Geo. III. c. 56 § 4; 6. et 7. Vict. c. 40 §§ 1, 34, bei einem zweiten Vergehen des Ankaufs von Fabrikmaterialien von Fabrikarbeitern in gewissen Gewerbszweigen (50—100 L.) Nach 9. Geo. IV. c. 61 § 21 wegen dritten Vergehens der Bierhauswirthe gegen den tenor of licence, sofern dabei nicht auf Concessionsentziehung erkannt werden soll; ebenso nach 8. et 9. Vict. c. 109 § 12 bei Concessionen für ein billard room. Nahe daran gränzen die § 60 Note*) erwähnten Fälle einer polizeilichen Civiljurisdiction der Quartalsitzungen.

***) Wegen des Gesammtganges des Strafverfahrens, wie es in den Hauptpartien auch für die Quartalsitzungen gilt, darf ich hier wohl verweisen auf Mittermaier's treffliche Schrift: Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erlangen 1851; auf Best, Grundzüge des engl. Beweisrechts, bearbeitet von Marquardsen. Heidelberg 1851; Rüttimann's Bericht über die englische Strafrechtspflege. Zürich 1837; auf Stephen, Handbuch des Engl. Strafr., übersetzt von Mühry. Gött. 1843.

Die Anwaltsgeschäfte bei den Quartalsitzungen werden von der großen Klasse der attorneys betrieben. Jeder bei einem Westminsterhofe immatrikulirte

Anwalt iſt im Allgemeinen auch zur Praxis bei den Quartalſitzungen befugt; ausgenommen der Kreisſecretair, der Unterſheriff und deren Stellvertreter, bei 50 L. Strafe. In kleineren entfernteren Grafſchaften, in welchen kein Advokat der höheren Klaſſe (barrister) praktiſirt, geriren ſich dieſe Anwälte zugleich als Advokaten, plaidiren und adreſſiren die Jury als ſolche (wenigſtens der Sitte nach, obgleich ſie ſtreng genommen kein Recht dazu haben). In den größeren Quartalſitzungen pflegen die Barristers regelmäßig zu erſcheinen, obwohl es für titulirte Advokaten (Queen's Counsel und Serjeants-at-Law) als unſchicklich gilt, bei den Quartalſitzungen zu praktiſiren. Auch von den gewöhnlichen Barristers ſind ausgeſchloſſen diejenigen, welche als Friedensrichter, Kreisſecretaire oder Beamte des Hofes fungiren. Die ſo praktiſirenden Barristers haben dann das ausſchließliche Recht der Audienz, ſo daß Anwälte zu dem eigentlichen Plaidoyer nicht verſtattet werden, ſo lange Barristers anweſend ſind. Burn's Supplement 1852 pag. 898.

## § 60.

## Die Quarter Sessions als adminiſtrirende Kreis-Polizeibehörde. County business.

Die einzige engliſche Darſtellung, welche einen Verſuch zu ſyſtematiſcher Anordnung der Seſſions-Geſchäfte macht (Dickinson) ſcheidet einigermaßen überſichtlich ihre Stellung als Strafgerichtshof erſter Inſtanz, ſo wie das ganze Gebiet der Appellation (§ 61). Was nach Ausſonderung deſſen übrig bleibt, wird in zwei Capiteln zuſammengefaßt: cap. VIII. on the original jurisdiction of the sessions in civil matters; cap. XV. on other matters within the jurisdiction of quarter sessions. Die neueſte Darſtellung von Leeming und Cross unterſcheidet nur eine original jurisdiction und eine appellate jurisdiction, und löſt das Material unter dieſen Rubriken wieder in alphabetiſche Artikel und Tabellen auf. Folgen wir der Anordnung Dickinson's, ſo iſt

1. unter der original jurisdiction in civil matters zunächſt einbegriffen: die Entſcheidung über Streitigkeiten zwiſchen Lehrherrn und Lehrling nach 5. Eliz. c. 4 § 35; ihre Gewalt zur Beſtellung einer Bürgſchaft für den Frieden und für gutes Verhalten zu nöthigen (articles of the peace); die Beſtrafung der incorrigible rogues nach der Vagrants Act. Da dieſe Geſchäfte nicht unter die ordentliche Criminaljurisdiction mit Jury fallen, und andererſeits auch nicht unter die appellate jurisdiction, ſo iſt die Rubrik einer „original civil jurisdiction“ dafür angenommen, im Sinn einer polizeilichen Civilgerichtsbarkeit erſter Inſtanz. In unſerer Darſtellung ſind dieſe

Fälle schon in anderem Zusammenhang erörtert und als Geschäfte der Quartalsitzung überdies zum Theil veraltet.*)

2. Die vermischten Fälle (matters) einer Jurisdiction der Sessions, welche Dickinson im Cap. XV. zusammenstellt, sind alphabetisch geordnet: chapels of dissenters, county rates, friendly and loan societies, gaols, highways, inclosures, lunatic asylums, polling places at county elections, shire halls, theatres licensing, vagrants, weights and measures.

Eine solche Behandlung des sogenannten county business ist nun aber zum Verständniß gerade dieses Mittelpunkts des Selfgovernment durchaus ungeeignet. Die Unbeholfenheit der englischen Jurisprudenz hat gerade hier dem Fremden das Verständniß unendlich erschwert, und andererseits den Engländern selbst Verständniß und Urtheil über Verwaltungszustände des Continents unmöglich gemacht. Es ist vielmehr nothwendig das county business so vollständig und so systematisch zu geben, daß es als das erscheint, was es ist: das System der Kreisverwaltung, welches für alle Kreisordnungen des Continents ein wichtiges Muster bildet, vor allem für die Frage, welche Gegenstände und welche Geschäftsformen sich für eine Kreisverwaltung im Unterschied von der Ortsgemeindeverwaltung eignen.

Die Quarter Sessions bilden nämlich die ordentliche Kreispolizeibehörde im Gebiet des Capitel IV. d. h. in allen Angelegenheiten der Strafjustiz und Polizei, welche zur Verwaltung eines collegialischen Kreistages sich eignen. Für solche Geschäfte, für die dieser Kreistag und sein Gebiet zu groß erschien, sind dann die kleinen Bezirkssitzungen (special sessions) eingeschoben. Diese Geschäfte lassen sich in 7 Rubriken ordnen. Als achte Gruppe schließt sich daran der Antheil der Quarter Sessions an der Steuer-, Miliz-, Armen-, Brücken- und Wegeverwaltung.

I. Aufbringung der Kosten der gesammten Kreispolizei- und Justiz-Verwaltung[1]), umfassend folgende drei Punkte:

(1) Ausschreibung der Kreisjustiz- und Polizeisteuer (county rate) nach dem voraussichtlichen Bedürfniß der Verwaltung, durch gleichmäßige Einschätzung des gesammten Realbesitzes der Grafschaft. Der Grund der Selbständigkeit des englischen Selfgovernment wird schon an diesem ersten Punkt ersichtlich. Die friedensrichterliche gentry, welche täglich selbst Justiz und Polizei verwaltet, hat ein competentes Urtheil darüber, welche Geldmittel dazu erforderlich

ſind; und dieſelben zur county rate höchſtbeſteuerten gentlemen ſind eben ſo competent die Steuerzahler dabei zu repräſentiren.

(2) Dieſelbe Behörde verwaltet das Grund- und Capitalvermögen der Grafſchaft (county stock), wobei zur Vereinfachung des Verfahrens das Grundvermögen auf die Perſon des clerk of the peace übertragen iſt (vested), der unter dem Decernat der Quartalſitzungen auf ſeinen Namen Contracte ſchließt und Eigenthumsübertragungen (conveyances) vornimmt 21. et 22. Vict. c. 92.

(3) Folgerecht hat dieſelbe Behörde den Rendanten der Kreiskaſſe County Treasurer anzuſtellen und zu entlaſſen, Gehalt und Gehaltszulagen zu beſchließen, Anordnungen über die Kaſſenverwaltung und einzele Zahlungsmandate an ihn zu erlaſſen, und nach geregelter Rechnung ihm Decharge zu ertheilen 43. Eliz. c. 2 § 14; 43. Eliz. c. 3 § 7; 12. Geo. II. c. 29.

II. Die Quartalſitzungen ſorgen für die Lokale der Kreisgerichts- und Polizei-Verwaltung,[2]) namentlich:

für Umbau und Neubau der Shire Halls 7. Geo. IV. c. 63, Erwerbung von Grundſtücken dazu, Aufnahme von Darlehnen unter Verpfändung der County Rate, Verkauf überflüſſiger Gebäude; ebenſo für die Lokale der kleinen Bezirksſitzungen 12. et 13. Vict. c. 18;

für Judges Lodgings, Lokale zur Einlogirung der reiſenden Aſſiſenrichter, in gleicher Weiſe 7. Geo. IV. c. 63; 2. et 3. Vict. c. 69.

Sie haben ferner für Beſchaffung, Neubau und Umbau des Grafſchaftsgefängniſſes und Correctionshauſes zu ſorgen. Die dafür beſtehende durch einen Ausſchuß der Quartalſitzungen geführte Verwaltung hat aber ſolche Dimenſionen angenommen, daß ſie einer geſonderten Darſtellung bedarf (§ 62).

III. Die Quartal-Sitzungen ernennen diejenigen Kreisbeamten,[3]) die einerſeits nicht von den Ortsgemeinden zu wählen ſind, andererſeits ſich zur Ernennung durch eine größere Kreisverſammlung eignen. Mit Rückſicht auf dieſen letzteren Geſichtspunkt fallen die zahlreicheren Ernennungen den Special Sessions zu. Es gehört zur patronage der Quarter Sessions nur:

Ernennung und Entlaſſung des County Treasurer.

Bedingte Ernennung und Entlaſſung des Clerk of the Peace. Die ordentliche Ernennung gebührt dem Custos Rotulorum; die Entlaſſung kann nur durch Urtheil und Recht erfolgen, in welchem Falle die Quartalſitzungen einen neuen ernennen mögen, ſofern der custos darin ſäumig iſt.

Anstellung besonderer collectors und surveyors für die Verwaltung der Grafschafts-Brücken 22. Henry VIII. c. 5 § 4.

Anstellung der Inspectors of weights and measures für die Maß- und Gewichts-Verwaltung.

Anstellung von Conservators zur Schonung des Lachses und der Lachsbrut 58. Geo. III. c. 43 § 1 ꝛc.; der Visitors of factories zur Ueberwachung der Ausführung des Fabrikgesetzes 42. Geo. III. c. 73 § 9 (jetzt unpraktisch geworden durch die Einführung von Staatsinspektoren); der Inspectors of yarn nach 17. Geo. III. c. 11 u. a. Ges., die aber ebenso wie die worsted committees zur Controle der Wollmanufactur nicht sehr praktisch sind; ferner der Inspectors für Abdeckereien.

Im Gebiet der neuen besoldeten Constabulary: Ernennung des superintending constable für eine division 13. et 14. Vict. c. 20 §. 6; des aufsehenden constable für ein Detentionshaus 5. et 6. Vict. c. 109; des chief constable für die gesammte Grafschaftspolizei 20. Vict. c. 2 § 2.

IV. Die Quartalsitzungen bilden nach Umständen die berathende oder die beschließende Instanz für eintretende Aenderungen in der Bildung der Unterbezirke, Sammtgemeinden und Gemeindebegrenzungen[4]) in der Grafschaft:

Sie beschließen über die Neueintheilung der ganzen Grafschaft oder einzeler Theile in Sessional Divisions (§ 54).

Durch sie geht die Verhandlung und Berichterstattung an die Königin im Rath, wenn die Vereinigung einer Liberty mit der anliegenden Grafschaft vor sich gehen soll 13. et 14. Vict. c. 105.

Ebenso erlassen sie die Order zur Verbindung eines extra-parochial place mit einem benachbarten Kirchspiel, sobald eine Vereinigung darüber stattgefunden hat 20. Vict. c. 19.

Auf Antrag der Quartalsitzungen (nach öffentlicher Verhandlung und gehörtem Einspruch) kann die Königin mit Beirath des Privy Council (Staatsministerium) die Theilung der Grafschaft in angemessene Abstimmungsbezirke Polling Districts für die Parlamentswahlen gestatten 6. et 7. Will IV. c. 102.

V. Die Quartal-Sitzungen können für bestimmte Gebiete ihrer Verwaltung Regulative[5]) erlassen, die aber niemals den Charakter einer kreisständischen Autonomie gehabt haben, sondern nur zur Ausführung bestehender Polizei-Gesetze durch speziellere Verwaltungs-Anordnungen dienen sollten. Manche dieser Regulative sind neuerdings aus guten Gründen den Spezial-Sitzungen überlassen; so

die Lokal-Verordnungen über die Polizeiſtunde in Bier- und Gaſtwirthſchaften 4. et 5. Will. IV. c. 85; Ortsregulative über die common lodging houses 14. et 15. Vict. c. 28; für die conceſſionirten Theater nach 6. et 7. Vict. c. 68. In das Gebiet der Quartalſitzungen aber gehören:

(1) Die älteren assizes of bread and ale, fuel, coals, assizes of wages etc. zur polizeilichen Normirung der Lebensmittelpreiſe, Arbeitslöhne ꝛc., veraltet durch die neue Geſetzgebung (§ 46).

(2) Regulative für die Verwaltung der Gefängniſſe und Privat-Irrenhäuſer, die in dem Zuſammenhang dieſer Adminiſtrationen vorkommen (§ 62, 62a.)

(3) Regulative zur Beſtimmung der Hegungszeit des Lachſes und der Fiſchbrut 58. Geo. III. c. 43 § 2; 6. et 7. Vict. c. 33; 11. et 12. Vict. c. 52 § 1; 24. et 25. Vict. c. 109.

(4) Regulative für die Abdeckereien 26. Geo. III. c. 71.

(5) Saving banks. Die Bildung neuer Sparkaſſen und die geſetzlichen Vorrechte derſelben ſind abhängig von einer vorgängigen Beſtätigung der Quartalſitzungen und der Staatsſchuldenverwaltung 9. Geo. IV. c. 92 § 2; durch eine ſummariſche Order der Quartalſitzung kann auch jeder Kaſſenbeamte zur Rechnungslegung und Ablieferung der Beſtände endgültig gezwungen werden.

(6) Friendly and Loan Societies etc. Die Vereine zu gegenſeitiger Unterſtützung friendly societies bedürfen einer Beſtätigung ihrer Statuten nach 4. et 5. Will. c. 40; 18. et 19. Vict. c. 63; die Darlehnskaſſen nach 5. et 6. Will. IV. c. 23; 21. Vict. c. 19. Es iſt zu dem Zweck ein remunerirter Rechtsverſtändiger Certifying Barrister vom Staat angeſtellt, dem zwei Exemplare des Statutenentwurfs vorzulegen ſind. Er hat zu prüfen und zu atteſtiren, daß ſolche „in Uebereinſtimmung mit dem Geſetz“ entworfen ſind. Das Duplicat überſendet der Barrister der nächſten Generalſeſſion, die es endgültig beſtätigt (allow and confirm), wodurch es für alle Mitglieder und Beamte der Geſellſchaft und ſonſtige Intereſſenten rechtsverbindlich wird. Mit Aenderungen und Zuſätzen zu den Statuten iſt dann in gleicher Weiſe zu verfahren. Auch die Statuten der scientific and litterary societies, und der Gemeinnützigen Baugeſellſchaften benefit building societies, ſind nach der Reviſion durch den barrister von der Quartalſitzung zu beſtätigen 6. et 7. Vict. c. 36; 6. et 7. Will. IV. c. 32 § 4.

(7) Viele Lokalacten enthalten die Clauſel, daß die Statuten (bye-laws) der dadurch gebildeten Verwaltungen (commissioners),

ehe sie in Kraft treten, einer Bestätigung durch die Quartal-Sitzungen bedürfen. Dahin gehören auch einige der General Consolidation Acts von 1847, nämlich 10. et 11. Vict. c. 14 für Jahr- und Wochenmärkte; 10. et 11. Vict. c. 27 für Hafen- und Dockanlagen; 10. et 11. Vict c. 34 für towns improvement.

(8) Feststellung des Gebührentarifs für die Unterbeamten der Gerichts- und Polizeiverwaltung: Coroners, friedensrichterliche Clerks und Constables.

VI. Die Quartalsitzungen ertheilen diejenigen Polizeiconcessionen, die sich überhaupt zu einer Ertheilung durch einen großen Kreistag eignen.[6]) Wegen der dabei nothwendigen Orts- und Personenkenntniß fällt der Schwerpunkt des ganzen Concessionswesens in die kleinen Bezirkssitzungen (Schankconcessionen, Theater, Vergnügungslokale § 57). Vor die Quartal-Sitzung gehören aber:

die Concessionen für Privatirrenhäuser in den Provinzen;

zur Anlage von Schießpulverfabriken und Magazinen;

zur Anlegung von Abdeckereien, slaughtering houses.

Auch gehörte unter diese Rubrik die jetzt veraltete Einregistrirung der Kapellen der Dissenters.

VII. Die Quartal-Sitzungen sind die Kreis-Behörde für die gesammte Maaß- und Gewichtsverwaltung,[7]) Weights and Measures, 5. et 6. Will. IV. c. 63. Sie haben

1) festzustellen die Zahl der Normalexemplare von Reichsmaßen und Gewichten, für deren Anschaffung zu sorgen, und die Orte zu bestimmen, wo solche niederzulegen. Die Centralstelle der Maaß- und Gewichtsverwaltung ist seit alter Zeit der Exchequer. Das Normalpfund und die Normalelle sind neuerdings nach wissenschaftlichen Grundsätzen restaurirt 18. et 19. Vict. c. 72.

2) sie haben die erforderliche Zahl von Inspectors of Weights and Measures zu ernennen zur Aufbewahrung der Normalmaaße und zur Ausführung der sonstigen Obliegenheiten der Maaß- und Gewichtsordnung; ihre Remuneration zu bestimmen, sie nöthigenfalls zu suspendiren, zu entlassen. Sie haben die Aichungsämter zu bestimmen, jedem Inspector seinen Bezirk anzuweisen, und sich von demselben eine Cautionsverschreibung auf 200 L. ausstellen zu lassen. Die Quartalsitzungen bestimmen sodann, an welchen Tagen jeder Inspector mit den Normalmaaßen und Gewichten sich in jeder Marktstadt, und an anderen geeigneten Orten einzufinden hat, zur Prüfung und Stempelung der ihm vorgelegten Maaße und Gewichte und zu einigen anderen Functionen.

3) Die Koſten der Verwaltung trägt die Kreiskaſſe 5. et 6. Will. IV. c. 63 § 17, 21—24. Nach Ortsbedürfniß können auch die kleinen Bezirksſitzungen Examiners zur Viſitation der Maaße und Gewichte bei den einzelen Gewerbtreibenden ernennen. Die zahlreichen Geldbußen wegen Gebrauchs ungeaichter Maaße und Gewichte werden ſummariſch von zwei Friedensrichtern erkannt, mit Appellation an die Quartalſitzungen. Die Zahl dieſer Straffälle war i. J. 1860=6212.

VIII. Als Kreisbehörde greifen die Quarter Sessions endlich auch in andere Gebiete der Kreis- und Communalverwaltung,**) welche ihren geſonderten Organismus bilden, ergänzend ein, entweder als Beſchwereinſtanz oder zur Oberleitung beſtimmter Geſchäfte. Soweit die Quartalſitzungen dafür die Beſchwerdeinſtanz bilden, folgen dieſe Functionen als Appellate Jurisdiction im § 61. Als original jurisdiction erſter Inſtanz gehören hierher aber hauptſächlich folgende Geſchäfte:

1) Die Verwaltung der Kreisgefängniſſe und Kreisirrenhäuſer, welche bereits oben zu einer abgeſonderten Darſtellung (§ 62, 62a.) vorbehalten iſt;

2) aus dem Gebiet der Milizverwaltung die Beſchaffung der Kreis-Zeughäuſer, ſo wie eine Oberleitung des Militair-Einquartierungs- und Transportweſens;

3) aus dem Gebiet der Armenverwaltung der Erlaß der orders an die alimentationspflichtigen Perſonen und ein concurrirendes Viſitationsrecht der Arbeitshäuſer;

4) die geſammte Kreisverwaltung der Brücken, die Entſcheidung über Erweiterung, Verlegung und Schließung öffentlicher Wege, und gewiſſe Controllacte in der Verwaltung der Chauſſeen.

Verbinden wir die zuſammenfaſſende Darſtellung dieſes geſammten county business und die vorbehaltene Verwaltung der Kreisgefängniſſe und Kreisirrenhäuſer mit den Geſchäften der Spezialſitzungen (§ 57), mit dem Decernat der einzelen Friedensrichter in Communalangelegenheiten (§ 52), und mit den Geſchäften der Quartalſitzungen als Beſchwerdeinſtanz (§ 61), ſo befinden wir uns in dem Mittelpunkt der adminiſtrativen Geſchäfte, welche nach den Bedürfniſſen des Continents das Gebiet einer Kreisverwaltung (mit Ausſchluß der Juſtizgeſchäfte) bilden.

*) Die Civiljurisdiction der Qu. Sessions bildet bei Dickinson folgende 4 Rubriken:

1) Apprenticeship, ſchon oben erörtert in § 47. Die Quartalſitzungen ſollen nach 5. Eliz. c. 4 § 35 zwiſchen Lehrling und Lehrherrn in erſter In-

stanz entscheiden, wenn sich der Letztere der versuchsweisen Entscheidung eines Friedensrichters oder des Gemeindevorstehers nicht fügen will. Nach der neueren Gesetzgebung fällt indessen die Entscheidung fast aller wirklich vorkommenden Fälle zwei Friedensrichtern zu, so daß dieser Punkt ziemlich unpraktisch geworden ist. Ebenso verhält es sich mit der Civiljurisdiction über das ländliche Gesinde 5. Eliz. c. 4 §§ 5, 6, 8.

2) Articles of the Peace. Die Quartalsitzungen üben eine controlirende und concurrirende Gewalt bei dem Verfahren zur Erzwingung von Polizeicautionen (§ 33). Zwar sind die einzelen Friedensrichter dafür competent; die bessere und regelmäßige Praxis ist aber, daß der Friedensrichter den Verdächtigen durch Prozeßcaution nur bindet zum Erscheinen vor der nächsten Friedenssession, und in der Zwischenzeit „zur Bewahrung des Friedens der Königin gegen alle ihre Unterthanen und insbesondere gegen den Kläger N." In der Sitzung überreicht dann der Anwalt des Klägers formulirte Friedensartikel, ausgefertigt auf Pergament, die vom Kreissecretair verlesen, vom Kläger beschworen werden. Der Hof entscheidet darauf, für welche Summe und für welchen Zeitraum die Caution mit zwei Bürgen bestellt werden soll, und läßt den Beklagten gefänglich abführen „bis er sie bestellt." Meistens wird die Caution nur von Session zu Session verlangt; der Kläger muß dann von Neuem erscheinen, und darthun, daß die Gründe der Friedensbürgschaft noch fortdauern.

3) Orders in Bastardy, schon erörtert im § 56. Nach 3. Car. I. c. 4 § 15 konnten die Quartalsitzungen allenfalls schon in erster Instanz darüber erkennen; nach dem Armengesetz von 1834 wurden sie sogar auf wenige Jahre die ordentliche erste Instanz. Durch die neueste Gesetzgebung ist aber die Entscheidung erster Instanz ausschließlich den kleinen Sitzungen vorbehalten, und damit dieser Punkt veraltet.

4) Vagrants, schon erörtert im § 37. Die Quartalsitzungen erkennen in erster Instanz gegen die schwerste Klasse der vagrants act, die incorrigible rogues (entsprungene Strafgefangene, rückfällige rogues and vagabonds und solche, die sich der Verhaftung gewaltsam widersetzen), auf Correctionshaus bis zu einem Jahr und körperliche Züchtigung.

Man kann zu dieser civil Jurisdiction auch das Verfahren rechnen, welches bei Expropriationen unter der commission of sewers eintritt, wo in Ermangelung gütlicher Einigung die Quartalsitzungen die Höhe des Ersatzes feststellen mit einer Jury, zu welcher der Sheriff 24 qualificirte Geschworne zu gestellen hat 3. et 4. Will. IV. c. 22 §§ 26—29.

Nach Ausscheidung dieser Fälle liegt der Schwerpunkt in den nachfolgenden Kreisverwaltungsgeschäften:

1) Ausschreibung der Kreissteuer und Verwaltung des Grund- und Capitalvermögens. Die Verhältnisse der county rate sind oben in §§ 12, 17, 18 im Zusammenhange gegeben; ebenso das ergänzende Gesetz 8. et 9. Vict. c. 111 §§ 1—14, wonach die Friedensrichter einen Ausschuß von 5—11 Mitgliedern zur gleichmäßigen Vertheilung der Kreissteuer auf die Kirchspiele, zu periodischer Aenderung und Berichtigung derselben ernennen. Alle Verhandlungen über die Einschätzung, Verwendung und Verwaltung der Kreisfonds und Kreissteuer müssen öffentlich vor den Quartalsitzungen vor sich gehen, 4. et 5. Will. IV. c. 48. Jeder Steuerzahler kann bei diesen Verhandlungen gehört

werden, hat jedoch kein beſtimmtes Recht darauf, ebenſowenig wie auf Einſicht der Kreisrechnungen R. v. Justice of Staffordshire 6. A. et E. 84. Von Tag und Stunde der Verhandlung über die Kreisſteuern wird dem Publikum wenigſtens zwei Wochen vorher durch zwei im Kreiſe circulirende Blätter Nachricht gegeben. Unter Aufhebung der älteren Geſetze 12. Geo. II. c. 29; 13. Geo. II. c. 18; 37. Geo. III. c. 65; 55. Geo. III. c. 51; 56. Geo. III. c. 49; 57. Geo. III. c. 94; 1. et 2. Geo. IV. c 85; 1. Will. IV. c. 48; 4. et 5. Will. IV. c. 48; 8. et 9. Vict. c. 111; 12. et 13. Vict c. 65, — doch unter Wiederaufnahme des weſentlichen Inhalts — ſind dann die Grundſätze über Einſchätzung und Erhebung der County Rate conſolidirt in 15. et 16. Vict. c. 81. Sie wird nach wie vor aus der Armenſteuer des Kirchſpiels an die Kreiskaſſe abgeführt. Die Quartalſitzungen erlaſſen aber ihre Zahlungsanweiſung jetzt an die Kreisarmenräthe (Guardians of Unions), welche die Geſammtbeträge dem Kreisrendanten einzahlen (§ 26). Dazu Vorſchriften über Appellation und Rechnungsreviſion (§ 33 ff.), über ſummariſche Feſtſtellung ſtreitiger Polizeigrenzen durch Commiſſarien der Quarter Sessions, über die Legung der Jahresrechnung und Veröffentlichung eines Auszuges daraus. Ueber die neuerdings projectirten Financial Boards ſ. oben S. 463.

2) Beſchaffung der Gerichts-, Polizei- und Gefängnißlokale. Die Vernachläſſigung mancher Gerichtslokale und die wachſenden Bedürfniſſe riefen mehre neue Geſetze für die Gerichtsgebäude Shire Halls hervor. Nach 9. Geo. III. c. 20 ſollen die Quartalſitzungen auf Antrag der großen Jury in den Aſſiſen, wenn ſolche vorſtellig wird wegen Baufälligkeit der Grafſchaftshalle oder des ſonſtigen Gebäudes zur Abhaltung der Aſſiſen, die nöthigen Anordnungen zur Reparatur nach ihrem Ermeſſen treffen, und zu dem Zweck eine Steuer (einen Zuſchlag zur Kreisſteuer) ausſchreiben. Noch unbedingter ermächtigt st. 7. Geo. IV. c. 63 die Quartalſitzungen zur Anordnung von Reparaturen und Umbau der Grafſchaftshallen und der Räume zur wohnlichen Unterbringung der reiſenden Richter. Das Publikum muß indeſſen von den darüber zu führenden Verhandlungen vorher durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ueber die Vereinigung der Grafſchaften mit benachbarten Städten zum gemeinſchaftlichen Gebrauch von Rathhäuſern ꝛc. als Gerichtslokale 1. Vict. c. 24; 10. et 11. Vict. c. 28 § 1.

Rückſichtlich der Gefängnißverwaltung (§ 62) iſt hier ſchon zu bevorworten daß auch die Beſchaffung der polizeilichen Detentionshäuſer, lock-up houses, den Sessions zufällt.

3) Die Ernennung der Unterbeamten der Kreisverwaltung umfaßt einen verhältnißmäßig kleinen Kreis. Die Rückſicht auf Perſonen- und Ortskenntniß hat den Grundſatz herbeigeführt, daß die große Maſſe der ernannten Ortsgemeindebeamten von den kleinen Bezirksſitzungen beſtellt wird, nämlich die Armenaufſeher, die unbeſoldeten Constables, die Examiners für Maaße und Gewichte, und bedingungsweiſe die Wegeaufſeher (§ 55 I.), ferner die Inspectors of common lodging houses 14. et 15. Vict. c. 28; 16. et 17. Vict. c. 41.

4) Bildung neuer Kreis- und Unterbezirke. Die Hauptbezirke für die Parlamentswahlen ſtehen durch Geſetze feſt; es handelt ſich hier nur um polling places und polling districts zur Bequemlichkeit der Abſtimmenden, welche dann durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Durch Order der Quartalſitzungen

werden auch die Kosten für das gesammte Registrirungsverfahren der Parlamentswähler auf die Kreiskasse angewiesen 6. et 7. Vict. c. 18. — Ueber Bildung neuer Unterbezirke für die Wahl der Coroners s. oben S. 432.

5) Reglements und Tarife. Das Gebiet der Gebührentarife umfaßt:

1) Die Gebühren der coroners und die sonst bei den coroners inquest vorkommenden, 1. Vict. c. 68 (s. oben § 4); sowie die Kostenliquidation in den einzelen Untersuchungen, mit der Befugniß unnütze Posten zu streichen.

2) Feststellung des Gebührentarifs aller friedensrichterlichen clerks durch die Quartalsitzungen und den Minister des Innern. Der vom Minister bestätigte oder geänderte Tarif wird mit einem Certificat an den Kreissecretair zurückgesandt zur Mittheilung an alle einzelen clerks. Nach 14. et 15. Vict. c. 55 § 9—12 können die Friedensrichter in einer vorher öffentlich bekannt zu machenden Session Beschluß fassen über die Verwandlung solcher Gebühren in feste Gehalte unter Bestätigung des Ministers.

3) Gebühren der Constables. Durch 18. Geo. III. c. 19 § 9 werden die Friedensrichter ermächtigt, periodisch in den Quartalsitzungen Tarife unter Bestätigung eines Assisenrichters festzustellen. Nach 5. et 6. Vict. c. 109 § 17 haben sie Tarife für die Ausführung von Ladungen, Vollstreckung von Decreten und andere gelegentliche Dienste festzustellen, bei welchen sie die Fortdauer besonderer Gebühren für angemessen halten. Auch hier ist die Bestätigung des Ministers vorbehalten 13. et 14. Vict c. 20 § 2. — Die Festsetzung der Strafverfolgungskosten in dem einzelen Prozeß gehört vor die Spezialsitzungen. (§ 55 V.)

Die Quartalsitzungen können auch den high constables außerordentliche Kosten bei Unterdrückung eines Tumults ꝛc. aus der Kreiskasse bewilligen 41. Geo. III. c. 78 § 2; 7. et Geo. IV. c. 31 § 7.

6) Concessionsertheilungen. Der Anfang des Concessionswesens liegt in der Periode der Tudors. Nach 5. Eliz. c. 12 § 45 war eine Concession auch nöthig für alle Getreideaufkäufer, Lader, Kornfuhrleute und Transporteure, welche nur an verheirathete Männer, Inhaber eines selbständigen Hausstandes und Personen, die seit drei Jahren in der Grafschaft ansässig, in öffentlicher Verhandlung vor den Quartalsitzungen ertheilt, und durch drei Friedensrichter vollzogen werden sollte. In dieselbe Rubrik gehören die licences für verhaftete recusants zu einer zeitweisen Beurlaubung, und einige noch speziellere jetzt veraltete Fälle. Die heutigen hierher gehörigen Rubriken sind:

1) Lunatic Asylums, aber beschränkt auf die Concession von Privatirrenhäusern außer dem hauptstädtischen Bezirk (§ 62a).

2) Gunpowder Mills. Nach 12. Geo III. c. 61 § 13 ertheilen die Quartalsitzungen die Concession für Errichtung von Pulvermühlen und Magazinen, jedoch mit Ausschluß von London und Westminster nebst einem Umkreis von drei engl. Meilen; auch nicht im Umkreis von zwei engl. Meilen um eine Königliche Residenz oder Königliche Pulvermagazine; noch in einer Stadt oder einem Marktflecken oder eine engl. Meile im Umkreis, noch im Umkreis von $^1/_2$ engl. Meile von einer Pfarrkirche. Von dem Concessionsgesuch muß wenigstens 14 Tage zuvor den Kirchenvorstehern Nachricht gegeben und der Antrag darauf an einem Sonntag öffentlich verlesen werden. Beschwerden über die Verweigerung können durch special case an die Queen's bench gebracht werden.

3) Concessionen für die slaughtering houses, d. h. „Häuser zur

Tödtung oder Schlachtung von Pferden, Füllen, Rindvieh, Schweinen und anderm Vieh, welches nicht zum Verkauf als Metzgerfleisch (zur Verzehrung) getödtet wird." 26. Geo. III. c. 71; 7. et 8. Vict. c. 87. Die Concession wird ertheilt für höchstens ein Jahr auf ein Zuverlässigkeitsatteſt entweder des Geistlichen und der Kirchenvorsteher und Armenaufseher, oder des Geistlichen und zweier angesessenen substantial householders. Bei der Erneuerung ist kein neues Atteſt nöthig. Auf erhobene schriftliche Beschwerde einer Privatperson kann nach gehöriger Ladung und Verhandlung die Concession wegen Verletzung einer der Bestimmungen obiger Gesetze kassirt werden. Das Verzeichniß über das getödtete Vieh und die Controlbücher des Inspectors sind bei jeder Quartalsitzung vorzulegen. — Die strengen Vorschriften des Gesetzes erstrecken sich aber nicht auf Gerber und Fellhändler, welche alte Thiere nur zu dem „bona fide Zweck" ihres besonderen Gewerbes schlachten, noch auf solche, welche alte Thiere nur zum Futter für Hunde u. s. w. aufkaufen. (Die neuen Vorschriften der public health act über Schlachthäuser beziehen sich nur auf solche Orte, wo dies Gesetz eingeführt ist, und fallen nicht den Quartalsitzungen, sondern anderen Behörden zu).

4) Die Einregistrirung der dissenterischen Kapellen war durch die Toleranzacten seit 1. Will. et Mary c. 18 eingeführt, durch 52. Geo. III. c. 55 vollständig durchgeführt. Keine Versammlung zu protestantischem Gottesdienst von mehr als 20 Personen (ungerechnet die Familienglieder und Dienerschaft des Hausherrn) sollte stattfinden ohne schriftliche Anzeige bei der bischöflichen Behörde oder bei der Quartalsitzung. Analog aber etwas einfacher war das Gesetz über die Einregistrirung der römisch-katholischen Versammlungsorte 31. Geo. III. c. 32. — Durch 15. et 16. Vict. c. 36; 18. et 19. Vict. c. 81 sind diese älteren Registrirungsgesetze aufgehoben; die Einregistrirung erfolgt jetzt bei dem Registrar General für das Civilstandsregisterwesen in London; alle Strafverfolgung wegen unterlassener Registrirung ꝛc. wird außer Anwendung gesetzt durch 18 et 19. Vict. c. 86.

7) Die Maaß- und Gewichtsverwaltung gehört mit zu den Belägen für die frühzeitige Centralisation Englands. Heinrich I. bestimmte die Elle nach der Länge seines Arms; später erging darüber die unter dem Namen compositio ulnarum et perticarum bekannte Verordnung. Richard I. auf dem Hoftag zu Westminster 1197 befiehlt, daß im ganzen Reich nur ein Maaß und Gewicht gebraucht werde; man datirt aus jener Zeit das Amt des Kings Aulnager (welche Sinecure erst nach der Revolution aufgehoben wurde). Die Mißbräuche unter König Johann veranlaßten auch in der Magna Charta eine Einschärfung des pondus regis und der mensura domini regis, deren Normale in dem Schatz aufbewahrt wurden, während in den einzelen Städten, Marktflecken und Ortschaften ein Exemplar in der Kirche gehalten wurde. Durch 16. Car. I. c. 19 wird der Gebrauch nicht normalmäßiger Maaße und Gewichte beim Kauf und Verkauf mit schwerer Buße bedroht Dalton c. 112. Trotz dieser und späterer Gesetze erhielten sich doch abweichende Kornmaaße und Gewichte, im Parlament wurden von Zeit zu Zeit Klagen über Maaß- und Gewichtsverwirrung laut, und veranlaßten Untersuchungscommissionen und neue Gesetze. Durch 5. Geo. IV. c. 74 § 23 werden sodann alle früheren Gesetze über die Normalmaaße und Gewichte aufgehoben und ein gleichförmiges System in dem ganzen vereinigten Königreich durchgeführt. Bald darauf folgt

das st. 5. et 6. Will. IV. c. 63 enthaltend ein vollständiges Regulativ für die Normalmaaße und Gewichte mit zahlreichen Polizeistrafen. Das Normalgewicht für ordentlichen Handel und Wandel bildet das gemeine Krämergewicht avoirdupois weight zu 16 Unzen; für Gold, Silber, Platina und Edelsteine das Goldgewicht troy weight zu 12 Unzen; Drogueu dürfen nach dem Apothekergewicht verkauft werden. (Gesetz über das Gewicht für den Verkauf edler Metalle 16. et 17. Vict. c. 28). Report in den Parl. P. 1862 No. 411.

Die Maaß- und Gewichtverwaltung nach diesen Gesetzen stand im Mittelalter hauptsächlich unter der Controle der Bischöfe; eine Hauptunterstelle dafür war der jetzt längst veraltete Clerk of the Market. Im späteren Mittelalter ging das Geschäft auf die Friedensrichter über; Hauptunterstellen dafür waren die Ortsvorstände der Marktflecken 11. Henry VIII. c. 4. Nach der späteren Einrichtung wurden remunerirte Inspectors ernannt durch die kleinen Bezirkssitzungen 37. Geo. III. c. 143; jetzt durch die Quartalsitzungen 5. et 6. Will. IV. c. 63 § 17. Nach diesem geltenden Hauptgesetz besteht die laufende Verwaltung:

1) in dem Amt der Inspectors of weights and measures als Aichungsämter. Jeder Friedensrichter und jeder Inspector mit schriftlicher Anweisung eines Friedensrichters ist befugt, zu angemessener Zeit jeden Laden, jedes Lager und jedes Waaren- oder Waagelokal zu betreten, alle Maaße, Gewichte, Schnellwaagen und Wägemaschinen nach dem Normale zu vergleichen, und unrichtig befundene wegzunehmen (die dann verwirkt sind mit Geldbuße bis 5 L., und gleicher Strafe für den, der sich der Prüfung entzieht, oder solche verweigert oder verhindert). Diese und sonstige Strafen sind klagbar vor zwei Friedensrichtern mit Denunciantenantheil, vorbehaltlich der Polizeistrafgewalt des court leet, wo ein solcher noch in Gebrauch ist.

2) In dem Amt der Visitatoren oder Examiners of weights and measures. Nach 37. Geo. III. c. 143 können die petty sessions eine oder mehre Personen zur Visitation der Maaße und Gewichte ernennen, vereidigen und anweisen bei Tagzeit Läden, Fabriken und andere Geschäftslokale zum Detailverkauf zu betreten, Gewichte und Waagen zu prüfen, unrichtige in Beschlag zu nehmen; worauf die petty sessions auf die Confiscation mit Geldbuße von 5—20 sh. erkennen mögen. Wenn die Bewohner eines Kirchspiels oder einer Ortschaft den Examiner zu nominiren wünschen, so können sie einen householder dazu namhaft machen, der von den petty sessions bestätigt und ernannt wird: die Gemeinde muß dann aber aus der Armensteuer die Normalgewichte vorher anschaffen, und die Remuneration des Examiner bestreiten. Diese Vorschriften werden wiederholt und erweitert durch 55. Geo. III. c. 45.

3) Ein besonderes Geschäft ist die Feststellung des Verhältnisses der Maaße und Gewichte, wo auf Grund dauernder Contracte, Rentenpflicht, Zoll- oder Steuerpflicht, eine Prästation nach altem Maaß oder Gewicht zu leisten ist, welches mit dem neuen Normalmaaß und Gewicht nicht übereinstimmt. Die Quartalsitzungen haben binnen sechs Monaten nach Erlaß des Gesetzes dafür eine jury of inquiry zu bilden aus 12 freeholders von 100 L. Grundrente oder darüber. Nachdem die Jury das Verhältniß festgestellt, wird der Spruch dem Court of Exchequer zur formellen Einregistrirung als beweisende Urkunde übersandt, die Kosten aus der Kreiskasse bestritten. 5. Geo. IV.

c 74 § 17; 5. et 6. Will. IV. c. 63 § 14. Es tritt dies namentlich auch ein, wo frühere Leistungen nach Maaß und jetzt gesetzlich nach Gewicht zu berechnen sind, oder umgekehrt.

**) Die Administrativgeschäfte der Quartalsitzungen außer dem polizeilichen Gebiet lassen sich durch Verweisung auf die Capitelfolge, ähnlich wie das Decernat der einzelen Friedensrichter in diesen Gebieten, dahin ordnen:

Cap. II. im Gebiet der Communalsteuern sind die Quartalsitzungen die ordentliche Instanz für Steuer-Reclamationen und in einzelen Punkten des Rechnungswesens (§ 17). Zur Ersparung von Zeit und Kosten sind neuerdings die special sessions als Nebeninstanz für solche Reclamationen eingeschoben, welche nur die Höhe der Einschätzung betreffen. — Im Gebiet der county rate sind sie, wie erwähnt, die selbständig ausschreibende, im Gebiet der Armensteuer und ihrer Verzweigungen nur die controlirende Behörde; doch besteht auch hier noch die Befugniß zu dem rating in aid, zur Heranziehung der Nachbarn, wo ein Kirchspiel zur Erhaltung seiner eigenen Armen unfähig wird.

Cap. III. im Gebiet der Civilgerichtsverwaltung treten sie zurück. Als Incidentpunkt mag erwähnt werden, daß sie zu Händen des Kreissecretairs die berichtigten Geschwornenlisten annehmen, und daraus das Geschwornenbuch für den Sheriff zusammenstellen lassen. Reclamationen gegen die Jurylisten entscheiden die Special Sessions.

Cap. V. im Gebiet der Städteverwaltung haben die Quartalsitzungen zu kleineren Städten im Ganzen dieselbe Stellung wie zu den übrigen Ortsgemeinden. In den größeren Städten, welche mit einem eigenen Hof der Quartalsitzungen beliehen sind, treten die städtischen Quarter Sessions an ihre Stelle; geben aber wichtige Befugnisse an den Gemeinderath ab (§ 86, 87).

Cap. VI. im Gebiet der Milizverwaltung fällt ihnen zu die Beschaffung der Vorrathshäuser, die Aufbringung der dazu nöthigen Gelder durch Zuschlag zur county rate oder Aufnahme von Darlehnen, die Kenntnißnahme von dem Bestande der Mannschaften. Für die stehende Armee haben sie nach den jährlichen mutiny acts die Oberleitung über Beschaffung der Transportwagen, Pferde und der Einquartirung (§ 91—93).

Cap. VII. im Gebiet der reinen Kirchspielsverfassung treten sie gänzlich zurück.

Cap. VIII. in der Armenverwaltung erlassen sie die orders an die alimentationspflichtigen Verwandten zur Zahlung der Erhaltungskosten armer Personen 43. Eliz. c. 2 § 7; die orders zur Vollstreckung der Mobiliarexecution in das hinterlassene Vermögen von entlaufenen Personen, die ihre Familie hülflos und zur Belästigung der Armenverwaltung zurückgelassen haben 5. Geo. I. c. 8 § 1. Beibehalten ist ferner die Visitation der workhouses 30. Geo. III. c. 49 § 1, 2 mit der Befugniß, unmittelbare ärztliche Hülfe, Verabreichung genügender Nahrung, und Absonderung von Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, zu verordnen (§ 100, 106 II.).

Cap. IX. im Gebiet der Public Health Act besteht ihre Einwirkung nur in der Ernennung eines Obmanns bei dem Schiedsverfahren sofern die Schiedsmänner selbst sich binnen sieben Tagen nach Aufforderung einer Partei darüber nicht vereinigen. Grundsätzlich treten sie in diesen neueren Institutionen nur ein als Oberinstanz für die summarischen Strafurtheile der einzelen Friedensrichter (§ 112, 113, 115).

Cap. X. im Gebiet der Brücken- und Wegeverwaltung führen sie zunächst direct die Verwaltung der Grafschaftsbrücken, die aus der county rate zu erhalten sind, durch Contractschließung für die Reparatur, Erwerbung von Grundstücken für Erweiterung und Aenderung, Darlehnsaufnahme gegen Verpfändung, Ernennung der Brückenmeister, unmittelbare Anordnung dringender Reparaturen, Beschaffung von Baumaterialien aus benachbarten Grundstücken (§ 117). — Auf dem Gebiet der Wegeverwaltung fällt ihnen zu die Erweiterung, Verlegung und Schließung der öffentlichen Wege, und die Einregistrirung einiger Acte; in der Chausseeverwaltung die Beseitigung ungesetzlicher Schlagbäume und die Einregistrirung der Einnahmeübersichten. Die zahlreicheren Geschäfte dieses Gebiets fallen dagegen den Spezialsitzungen zu: Revision der Wegebaurechnungen, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Wegeaufsehern und Grundnachbarn, Erlaß der Reparaturorders, Beschaffung der Materialien aus benachbarten Grundstücken, Bildung größerer Wegebaudistrikte (§ 121, 122).

## § 61.

## Die Appellate Jurisdiction der Quartal-Sitzungen.

Im geschichtlichen Theil ist nachgewiesen, daß die Stellung der Quarter Sessions als Appellationsinstanz verhältnißmäßig neuen Ursprungs ist. Alle friedensrichterlichen Geschäfte waren unmittelbarer Ausfluß der Königlichen Prärogative; einige dieser Geschäfte waren den Einzelen überwiesen, andere den Friedensrichtern sammt und sonders in den Sessionen. Die Oberinstanz für beide blieben die unmittelbaren Königlichen Räthe, die King's Bench und die Kanzlei. Die Sessions bilden also einen besonderen Geschäftskreis für wichtigere Angelegenheiten, aber keine Mittelinstanz. Erst in der Periode der Restauration, als sich das Uebergewicht der gentry und die heutige Gestalt der Grafschaftsverfassung consolidirte, beginnt eine Gesetzgebung, die in immer zahlreicheren Fällen Appellation von den einzelen Friedensrichtern und kleinen Sitzungen an die General Sessions gestattet, und damit die Kreisverwaltung immer selbständiger in sich abschließt. Noch heute ist dieser Hergang in vielen wichtigen Sätzen erkennbar.

Das Appellationsrecht versteht sich daher nicht von selbst, tritt vielmehr nur ein, wo die einzelen Gesetze ausdrücklich einen appeal an die Quartalsitzung geben. Das Recht zu appelliren wird auch nicht durch analoge Ausdehnung (equitable construction) erweitert, sondern streng auf die im Gesetz erwähnten Fälle beschränkt.

Jede Appellation bleibt in dem Bereich der Friedenscommission, in welcher der anzufechtende Act erging. Man appellirt also von dem

Friedensrichter der Grafschaft an die Quartalsitzungen seiner County, Riding oder Liberty; von den städtischen Friedensrichtern an die städtische Quartalsitzung.

In der Mehrzahl der Gesetze ist ausdrücklich die „nächste" Quartalsitzung genannt, (was dann als tempus utile zu verstehen ist, d. h. als die nächste „possible" oder „practicable" session). In manchen Gesetzen ist es den Friedensrichtern zur Pflicht gemacht, den Verurtheilten mit dem Recht der Appellation und den dazu nöthigen Schritten bekannt zu machen.

Gewöhnliche Vorbedingung ist ferner eine Appellationsanmeldung (notice), adressirt an den Gegeninteressenten, und oft auch die Bestellung einer Prozeß-Caution für Verfolgung der Appellation. Uebrigens sind einige Unterschiede zwischen den beiden Hauptgebieten der convictions und der orders, also zwischen dem criminellen und civilen Gebiet.

I. Die Appellation gegen Convictions[1]) ist in zahlreichen Gesetzen mit der summarischen Strafgewalt der einzelen Friedensrichter zugleich eingeführt. Oft ist sie aber auch durch Stillschweigen ausgeschlossen, oder ausdrücklich untersagt; oder die Entscheidung erster Instanz ausdrücklich für endgültig (final) erklärt. Viele neuere Strafgesetze befolgen den Grundsatz, die Appellation zu gestatten gegen *summarische Strafurtheile über 5 L. Buße*, oder über einen Monat Gefängnißstrafe. Diese Appellationen sind indessen so selten, daß die meisten Quartalsitzungen ohne einen einzigen Fall vorübergehen. Die Gesammtzahl aller appeals gegen convictions betrug im Justizjahr 1860=58, von welchen 33 zur Bestätigung, 25 zur Aenderung des angefochtenen Urtheils führten.

II. Die Appellation gegen orders der special sessions und andere Civiljurisdictions- und Verwaltungsacte[2]) der einzelen Friedensrichter bildet nach unseren Begriffen eine Beschwerde-Instanz, die aber öffentlich, contradictorisch, in den gewohnten gerichtlichen Formen behandelt wird. Das Gebiet dieser Civil-Appellationen reicht so weit wie die polizeiliche Civiljurisdiction und das Communal-Decernat der Friedensrichter. Es greift daher nach der Reihenfolge unserer Capitel in folgende Weise ein.

Aus Cap. II. gehören hierher die Appellationen gegen die Armensteuer-Veranlagung, die nach der neuen Gesetzgebung zunächst an die Spezialsitzungen gehen kann. Die Quartalsitzung kann also sowohl in zweiter als in dritter Instanz über die Abschätzung, in zweiter Instanz über die Steuerpflichtigkeit entscheiden. Die Entscheidung

kann auf Bestätigung, Cassirung, oder Emendirung der Veranlagung im Ganzen oder im Einzelen gehen. Analog ist die Appellation gegen die Einschätzung zur Grafschaftssteuer, wobei aber nur das Kirchspiel wegen Ueberbürdung in Vergleich zu anderen Ortschaften reclamiren kann. Die Reclamationen gegen die borough rate als Kreissteuer folgen dem Gange der county rate; die district, borough and watch-rate dem Gange der poor rate. Beschwerden gegen die Einschätzung der church rate gehören hierher nur bis zu 10 L., und unter der Voraussetzung, daß die Gültigkeit der Ausschreibung unbestritten ist. Die Reclamationen gegen die highway-rate, die Steuern der public health act, die lighting and watching-rate, die Steuern der Metropolis local management act und der nuisances removal acts folgen im wesentlichen dem Reklamationsverfahren gegen die Armensteuer. Allgemein findet ein Beschwerderecht statt gegen die Steuerexecutions-Decrete.

Cap. IV. Abschn. II. Beschwerden gegen das Verfahren der Friedensrichter in Ausführung der Schank- und Wirthshausordnung 9. Geo. IV. c. 61; gegen Anordnungen der Theaterpolizei; in Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling; gegen Entscheidungen und Pfändungs-Decrete in Mieths- und Pachtsachen; Entscheidungen über Fabrik- und Arbeitslöhne; Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde; rückständige Zehnten bis zu 10 L.

Cap. IV. Abschn. III. Beschwerden über ertheilte oder verweigerte Schankconcessionen und andere licences der Spezialsitzungen, sowie gegen die orders in bastardy.

Cap. IV. Abschn. IV. Beschwerden gegen orders und Entscheidungen aus der Maaß- und Gewichtordnung, der Verwaltung der Kreisgefängnisse und Kreisirrenhäuser, sowie gegen die orders betr. die Unterhaltung der lunatics und die Concessionirung der Privatirrenhäuser.

Cap. IV. Abschn. VII. Beschwerden der constables und anderer Polizeibeamten (sowie der Armenaufseher) gegen Ordnungsstrafen wegen Versäumung ihrer Amtspflichten oder wegen Ungehorsams gegen ein warrant oder eine order eines Friedensrichters, 33. Geo. III. c. 55 § 1; 11. et 12. Vict. c. 43 § 36.

Cap. V. In der Polizeiverwaltung der Städte ist die Beschwerdeinstanz an die städtischen Quartalsitzungen nach analogen Grundsätzen gebildet.

Cap. VIII. Im Gebiet der Armenverwaltung haben zunächst gegen die Ernennung der Armenaufseher „alle" Interessenten ein

Appellationsrecht nach 43. Eliz. c. 2 § 6; 17. Geo. II. c. 38; und zwar ſowohl der Ernannte, der ſeine Verpflichtung zum Amt beſtreitet, als die einzelen Gemeindeglieder, die ſeine Fähigkeit, Zahlungsfähigkeit ꝛc. beſtreiten. Das Urtheil lautet auf Beſtätigung oder Kaſſirung der Wahl. Einen Hauptgegenſtand bilden ferner die Beſchwerden gegen die orders of removal, alſo die Streitigkeiten der Gemeindeverbände über die Armenlaſt; ſodann die Streitigkeiten über die Rechnungslegung der Armenaufſeher und Defectirung einzeler Rechnungspoſten; überhaupt Beſchwerden gegen „alle" orders der Friedensrichter aus dem Armengeſetz, 4. et 5. Will. IV. c. 76 § 103.

Cap. IX. In dem Gebiet der neueren Geſetzgebung über die Verſchönerung, Geſundheits- und Baupolizei der Städte und Kirchſpiele iſt den Quartalſitzungen eine Beſchwerdeinſtanz regelmäßig vorbehalten zunächſt durch die ſtückweiſe Geſetzgebung der ſogenannten consolidation acts. Im Gebiet der public health act ſind ihnen nur die Steuerreclamationen vorbehalten; ähnlich unter der Metropolis management act und der local government act. Dagegen bleibt unter den nuisances removal acts ein weites Gebiet der Beſchwerden gegen die polizeilichen orders der einzelen Friedensrichter.

Cap. X. In der Verwaltung der Grafſchaftsbrücken geht ein Beſchwerderecht zunächſt gegen die Maßregeln zur Beſchaffung des Baumaterials. Bei Streitigkeiten über Bau und Reparatur von Grafſchaftsbrücken können die Friedensrichter aus ihrer Mitte ein Unterſuchungscommittee zur Einnahme des Augenſcheins oder zur ſonſtigen Feſtſtellung des Sachverhältniſſes ernennen, und demnächſt den Bericht des Committee zum Beſchluß der Seſſion erheben. — Ein weitgehendes Beſchwerderecht für „alle" Intereſſenten iſt aber gegen die orders in der Wegeverwaltung, insbeſondere auch gegen Maßregeln der Erweiterung, Verlegung oder Einziehung öffentlicher Wege gegeben, und in ähnlichem Umfang für das Gebiet der Chauſſeeverwaltung.

Es ſind mehr als 100 geltende Geſetze, in welchen dieſe Beſchwerdeinſtanz poſitiv geregelt iſt, mit genauen Beſtimmungen, ob jeder Intereſſent, oder ob nur beſtimmte Intereſſenten, Gemeindevorſteher, Beamte, das Appellationsrecht haben ſollen. In der Mehrzahl der Fälle iſt geſagt, daß die Entſcheidung endgültig (final), und daß das Rechtsmittel des certiorari ausgeſchloſſen ſein ſoll, was indeſſen mit einigen Vorbehalten zu verſtehen iſt (§ 73). Dieſe Hunderte von geltenden und aufgehobenen Geſetzen ſtehen an der Stelle des in den Gemeindeordnungen des Continents gewöhnlich vorbehaltenen Aufſichtsrechts der Oberbehörden des Staats.

III. Der gemeinsame Gang der Appellations-Verhandlungen[3]) ist wesentlich folgender: Die einzelen Fälle werden nach der Ordnung aufgerufen, in welcher sie in dem Verzeichniß des Clerk of the Peace stehen, vorbehaltlich einer Abänderung durch den Gerichtshof. Nach dem Aufruf der Sache verliest der Kreissecretair zunächst den angefochtenen Beschluß. Demnächst ist die Beobachtung der Formalien, d. h. rechtzeitige Anmeldung (notice) und Bestellung der Prozeß-Caution, wo das Gesetz sie erfordert, nachzuweisen. Dann eröffnet der Anwalt des Appellaten (respondent) sein Plaidoyer, führt die Beweise zur Aufrechterhaltung des Urtheils vor, ohne dabei streng an die Beweise erster Instanz gebunden zu sein. Die Zeugen unterliegen dem Kreuzverhör durch den Gegner. Darauf beginnt der Anwalt des Appellanten (appellant) sein Plaidoyer, bekämpft entweder die Beweisführung des Gegners, oder bringt Gegenzeugen, ohne streng an die Beweise erster Instanz gebunden zu sein. Der Anwalt des Gegners hat in diesem Fall wieder das Recht des Kreuzverhörs und der Replik. Die Plaidir-Regeln sind analog den gewöhnlichen des Civilprozesses; die Beweisregeln denen des Civil- und Criminalprozesses. Nach dem Schluß der Debatte sammelt der Vorsitzende die Stimmen der Friedensrichter, und veröffentlicht den Beschluß der Mehrheit auf Bestätigung oder Cassirung des angefochtenen Urtheils, der Order, oder der Steuerveranlagung. Bis zum Schluß der Session kann die Entscheidung noch berichtigt werden, ja sogar noch in einer vertagten Sitzung. Uebrigens entscheidet der Gerichtshof über Factum und Recht zugleich, — in der Regel ohne Jury.

Erst die neueste Gesetzgebung hat einige Uebersichtlichkeit und Gleichmäßigkeit in das Appellationsverfahren gebracht. Für die Appellation gegen convictions entstand eine solche durch die Polizeiprozeßordnung von 1848, 12. et 13. Vict. c. 43. Für die Appellation in Steuerstraffällen, gegen die orders in bastardy, orders of removal und pauper lunatics war die neuere Gesetzgebung so ausführlich und so sachgemäß, daß darin nichts zu ändern war. Für sämmtliche übrige zerstreute Fälle, in denen die Gesetzgebung oft planlos variirte, erging eine gemeinschaftliche Appellationsordnung durch Baines' Act, 12. et 13. Vict. c. 45. Es soll vorangehen wenigstens 14 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung, notice, des Appellanten oder seines Anwalts, enthaltend die Spezification der Appellationsgründe, auf die sich dann die Hauptverhandlung zu beschränken hat. Die materielle Entscheidung der Sessions ist in der Regel endgültig. Vorbehalten

wird aber die Ueberleitung an ein Reichsgericht durch special case und die Vereinbarung über ein Schiedsverfahren.

IV. Die Oberinstanz über den Entscheidungen der Quartalsitzung[4]) ist nach Verschiedenheit der Fälle sehr verschieden gestaltet.

Zunächst sind auszuscheiden diejenigen Fälle, in welchen die Quartalsitzungen eine ordentliche Strafgerichtsbarkeit erster Instanz ausüben (§ 59), in welchen nach dem ordentlichen Lauf des gemeinen Prozesses der Instanzenzug an Reichsgerichte und Oberhaus geht.

Für die übrigen sehr mannigfaltigen Fälle giebt es keine Oberappellation, sondern nur Rechtsmittel in folgender Art.

1) Im Fall offenbarer Rechtsverweigerung schreitet die King's bench durch ein Mandamus ein, namentlich wegen verweigerter Zulassung der Appellation, wo das Gesetz sie zuläßt, oder wegen gröblicher Verletzung der Grundregel vom gegenseitigen Gehör; nicht aber wegen Zulassung oder Verwerfung von Beweisen, da das ganze Gebiet der question of fact den Quartalsitzungen vorbehalten ist, und kein new trial in diesen Fällen gestattet wird. Selbst mit Consens der Parteien kann keine question of fact dem Obergericht zur Entscheidung vorgelegt werden.

2) Selbstverständlich vorbehalten ist ein Abberufungsrecht durch Certiorari an die Queen's Bench, wo es nicht ausdrücklich untersagt ist. Das Reichsgericht nimmt ein solches Gesuch aus erheblichen Gründen an, besonders wo ein Grund zur Recusation der Quartalsitzungen vorhanden ist. Das Certiorari ist aber durch Prozeß-Caution und sonst erheblich erschwert 5. Geo. II. c. 19 § 2; 13. Geo. II. c. 18 § 5, und durch die neueste Gesetzgebung in der Regel verschränkt. Die wirkliche Anwendung beschränkt sich auf ein Paar Fälle jährlich.

3) In Fällen, in welchen nicht das Certiorari ausdrücklich abgeschnitten ist, kann (vergleichbar der deutschen Aktenversendung) durch einen sogenannten special case die Entscheidung der Rechtsfrage an die Reichsgerichte gebracht werden. Es war dies schon nach älterer Praxis und Gesetzgebung zulässig. Die Quartalsitzung muß dann aber erst bestätigend oder reformirend ein definitives Urtheil sprechen, mit Vorbehalt der Meinung der King's Bench über die hervorgehobene Rechtsfrage. Es kann dies ex officio beschlossen werden, oder auf Antrag einer Partei; auch im letzteren Fall hängt aber die Zulassung von einem Mehrheitsbeschluß der Friedensrichter ab. Theilweis geändert wurde dies Verfahren durch 12. et 13. Vict. c. 45 § 11. Das Obergericht wird dadurch mit der Rechtsfrage befaßt, und kann, soweit es anderer Ansicht ist, die Entscheidung der Quartal-

sitzung ändern (overrule). Im Justizjahr 1860 wurde davon in 22 Fällen Gebrauch gemacht.

4) Durch die neueste Gesetzgebung ist dies zu einem ordentlichen Rechtsmittel mit Ueberspringung der Quarter Sessions weitergebildet durch 20. et 21. Vict. c. 43. Der Appellant hat in diesem Falle sein Aktenversendungsgesuch binnen drei Tagen beim judex a quo gehörig anzumelden und Prozeß-Caution zu stellen. Die Friedensrichter können frivole Anträge zurückweisen; doch kann auch dann ein Decret der Queen's Bench die Einleitung befehlen. Das Obergericht entscheidet die Rechtsfrage auf Grund des status causae endgültig; auch kann ein einzeler Richter im Namen des Gerichtshofes das Urtheil sprechen. Ein formelles certiorari ist zur Einleitung dieses Verfahrens nicht mehr nöthig. Das Obergericht kann das Verfahren durch eigene Regulative bestimmen. Die gewöhnliche Appellation an die Quartalsitzung ist durch den Antrag auf dies Verfahren ausgeschlossen; das neue Rechtsmittel steht also alternativ neben dem Appeal. Im Justizjahr 1860 wurde davon in 59 Fällen Gebrauch gemacht.

1) **Ueber die Appeals gegen Strafurtheile** ergeben die Judicial Statistics alljährlich Auskunft z. B. die Parl. P. 1861 Vol. LX. Part. I. pag. 37. Unter den 58 Fällen des Jahres 1860 waren 20 wegen Jagdvergehen, 7 aus der vagrants act, 5 Fälle aus der Maaß- und Gewichtordnung, 4 aus der Bierhausordnung, 3 aus dem Gesinde- und Lehrlingsverhältniß, 1 Fall aus den Fabrikgesetzen, 1 Fall der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, 1 Fall der Dienstvernachlässigung eines Constable, 1 Fall aus der Public Health Act, 1 Fall der excise acts, 1 Fall aus der Chausseeordnung.

Die Gesetze über summary convictions enthalten eine in der That unnütze Reihe von Clauseln, die ziemlich gleichartig, oder doch nur mit prinziplosen Variationen immer wiederkehren. Bald heißt es, die Appellation soll an die „nächsten" Sessionen gehen, oder an die nächsten Sessionen nach Ablauf eines Monats u. s. w.; bald soll eine Prozeß-Caution sofort bestellt werden, bald binnen zehn Tagen nach der Ueberführung u. s. w.; bald soll die notice von der Appellation, oder von der Intention zu appelliren, oder von dem Grunde und dem Gegenstande der Appellation gegeben werden u. s. w. Die actenmäßige Grundlage ist bei den Quartalsitzungen regelmäßig schon vorhanden, da einzele Friedensrichter ihre convictions nach umständlichem Formular einberichten müssen. Blos technische Fehler des angefochtenen Urtheils sollen nach 5. Geo. II. c. 15 brevi manu und kostenfrei von dem Gerichtshofe emendirt werden. Ad causam ist das weitere Verfahren ziemlich gleichmäßig für alle Fälle; ist daher unter III. zusammengefaßt. Dem Wesen nach gilt die criminale Appellation nur als Rechtsmittel über die Rechtsfrage, ähnlich dem writ of error, ohne Zulassung neuer Thatsachen (jedoch mit Ausnahmen, namentlich in Steuerstrafsachen).

2) **Appeals gegen orders und Verwaltungsakte.** Die neue Schrift von Leeming und Cross, Quarter Sessions, macht es sich zur besonderen Aufgabe, die Appellationsfälle zusammenzustellen S. 314—443; allein es kommt

dabei wieder nur ein Alphabeth von 103 Rubriken zum Vorschein. Uebersichtlich ist aber die Zusammenstellung durch tabellarische Form. Es wird in der ersten Colonne die gesetzliche Materie der Appellation und die Partei bezeichnet, der das Appellationsrecht gegeben ist. Colonne II.: an welche Sessionen zu appelliren, Zeit und Ort. Colonne III.: die Vorschriften über die Appellations-Anmeldung (notice) und über die Angabe der Appellationsgründe. Colonne IV.: ob und welche Prozeßcaution nöthig. Colonne V.: Vorschriften über das mündliche Verfahren, Urtheil und Kosten. — Die Zusammenstellung ist eine nützliche zur Controle des ganzen administrativen Gebiets der Friedensrichter. Will man freilich eine Einsicht in das Eingreifen der Appellationsinstanz in die einzelen Communalgebiete gewinnen, so muß man die darauf bezüglichen Artikel zusammensuchen, wobei ich auf die §§ unserer Darstellung verweise.

Zu Cap II. Borough Rate (§ 13). Church Rates (§ 14). County Rates (§ 12). Poor Rate. Parochial Rates. Public Health. Ligthing and Watching. Nuisance Removal. Towns Improvement (§ 15, 17). Highway Rate (§ 16).

Cap. IV. Abschn. II. Alehouses (§ 40). Apprentice (§ 47). Beerhouses (§ 40). Distress for rent (§ 49). Factories, Manufactures, Master and Servant (§ 46). Theatres (§ 39). Tithes (§ 50).

Cap. IV. Abschn. III. Alehouses (§ 57). Bastardy (§ 56). Theatres (§ 57).

Cap. IV. Abschn. IV. Gaols (§ 62). Lunatics (§ 62a). Weights and Measures (§ 60).

Cap. IV. Abschn. VII. Constables (§ 74—76).

Zu Cap. V. Boroughs. Towns Police (§ 86, 87).

Zu Cap. VIII. Overseers. Poor. Workhouses (§ 99, 100, 106).

Zu Cap. IX. Baths and Washhouses. Burial Ground. Cemeteries. Commissioners Clauses Act. Gasworks. Public Health. Lighting and Watching. Metropolis Local Management. Nuisances Removal. Towns Improvement (§ 111—115).

Zu Cap. X. Bridges (§ 117). Highways (§ 120, 121). Turnpike Acts (§ 122).

Einige neuere Gesetze, wie die Wegeordnung und verschiedene Lokalacten über Canäle und Eisenbahnen, schreiben die Zuziehung einer Jury bei den Quartalsitzungen vor zur Feststellung verschiedener Fragen wegen Schließung oder Verlegung von Wegen, wegen Feststellung des Schadenersatzes, bei Erweiterung von Wegen, und überhaupt in Fällen von Expropriationen, — eine Jury, die dann von dem Sheriff zu der Quartalsitzung gestellt wird. Hierher gehört auch die Jury, welche bei dem Gemeinheitstheilungsverfahren, inclosures, 6. et 7. Will. IV. c. 115, eintritt, wenn die Interessenten wegen der Pläne, Abschätzungs- und Theilungsgrundsätze an die Quartalsitzungen appelliren. Auch kann hier an die Jury erinnert werden, die bei Aberkennung einer Schank-Concession zugezogen wird. Man kann diese Fälle systematisch verschieden klassificiren; der nächste Gesichtspunkt ist wohl der einer Provokation auf vollständiges gerichtliches Verfahren.

**3) Appellationsverfahren.** Leeming und Cross, Quarter Sessions, enthalten S. 172—313 eine ziemlich übersichtliche Verarbeitung des Stoffs, in welcher die Hauptgrundsätze, Controversen und Präjudicien unter folgende Rubriken gruppirt werden:

1. Von der Appellation überhaupt. a) Vom Recht zu appelliren. Ein solches muß durch ausdrückliches Gesetz gegeben sein. Der Appellant hat ein Recht der Appellation gegen die Order in ihrer ursprünglichen Gestalt, weshalb eine Abänderung von Beschlüssen nach dem Schluß der Sitzung unstatthaft. b) Von der Wirkung der Appellation. In vielen Fällen hat das Gesetz ausdrücklich den Suspensiveffekt anerkannt; auch wo es nicht geschehen, gilt die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nach erfolgter Appellationsanmeldung in der Regel als „ungehörig". c) Von der Cumulation (joinder), mehrer Appellationsbeschwerden.

2. Von den Parteien der Appellationsinstanz: einerseits der Appellant (the person grieved, injured, affected), andererseits der Respondent (the party concerned, the party appealed against, the party by whose act the appellant thinks himself aggrieved). Die Controversen dabei sind Zweifel über die Sachlegitimation.

3. Zeit und Ort der Appellation: wo das Gesetz nichts bestimmt, ist eine reasonable time nach Ermessen des Gerichts anzunehmen.

4. Notice of appeal: Anmeldung nach den schon oben erörterten Grundsätzen, meistens schriftlich mit wenigstens vierzehntägiger Frist. Wo das Gesetz nichts bestimmt, genügt auch eine mündliche Anmeldung. Wo der Appellant eine Prozeßcaution zu bestellen hat, kann diese die Anmeldung ersetzen, wenn nicht das Gesetz eine besondere notice verlangt.

5. Grounds of Appeal. Die Appellationsgründe sollen nach Baines Act mit der Anmeldung verbunden werden. Ebenso nach mehren Spezialgesetzen. Nach anderen können sie in einem besonderen Schriftsatz gegeben werden, nach anderen sind sie überhaupt nicht nöthig.

6. Recognizances. Prozeßcautionen sind nur nöthig, wo sie das Gesetz vorschreibt, dann meistens auf bestimmte Summe, mit oder ohne Bürgen.

7. Entry, Introduction: vor der Hauptverhandlung muß die Appellation bei dem Kreissecretair eingeführt werden zur Eintragung in die Rolle.

8. Respite, Vertagung der Verhandlung.

9. Trial, Hauptverfahren, bestehend aus dem Plaidoyer und Zeugenverhör (hearing); dem Urtheil, bei welchem jeder Friedensrichter gleiches Stimmrecht hat (mit Ausschluß derer, die an dem angefochtenen Urtheil oder sonst bei der Sache betheiligt sind), und dem jetzt discretionären Nebenpunkt der Kosten. Eine förmliche Ausfertigung des Urtheils ist in gewöhnlichen Fällen nicht nöthig, wird aber auf Verlangen ertheilt.

**4) Die Oberinstanz der friedensrichterlichen Jurisdiction** folgt in ihrem Gesammtzusammenhang nochmals unten in § 73.

Was insbesondere das System der Rückfragen betrifft, so gingen in älterer Zeit dergleichen Rückfragen vielfach auch an die einzelen Assisenrichter in Gemäßheit der Fassung der Friedenscommission. Dem Buchstaben nach ist dies noch heute zulässig, wenn auch praktisch so ziemlich außer Gebrauch. Die friedensrichterliche Gentry hatte keine Neigung sich in dieser Weise den einzelen Assisenrichtern unterzuordnen. Nach 12. et 13. Vict. c. 45 kann jetzt sogar die Competenz der Assisenrichter bezweifelt werden.

Durch 7. et 8. Geo. IV. c. 53 § 84 wurden die Sessionen speziell ermächtigt, zweifelhafte Fragen des Steuerrechts, in einen special case gebracht zur Entscheidung des Court of Exchequer zu bringen.

Durch 12. et 13. Vict. c. 45 §§ 12, 13 wird auch die ſchon im früheren Recht enthaltene Befugniß, ein Schiedsverfahren über die Streitpunkte der Appellation einzuleiten, erneut und wirkſamer gemacht.

Leeming und Cross geben daher S. 288—311 ſechs Weiſen einer Ober-Inſtanz an: 1) Reference an einen einzelen Aſſiſenrichter (unpraktiſch); 2) Reference an die Queen's Bench durch special case nach der älteren Praxis, ſo daß die Quarter Sessions erſt ſelbſt erkennen und den Rechtspunkt vorbehalten; 3) Reference an ein Reichsgericht mit Ueberſpringung der Quartalſitzungen nach 12. et 13 Vict. c. 45 § 11 (war aber in dieſem Geſetz von der Zulaſſung eines Reichsrichters abhängig gemacht) 4) Reference an ein Reichsgericht nach 20. et 21. Vict. c. 43; 5) Reference an den Exchequer wegen Fragen des Steuerrechts; 6) Reference to arbitration.

## § 62.

## Die Gefängniß-Verwaltung der Quartal-Sitzungen. Gaols. Houses of Correction.

Dem oben gemachten Vorbehalt gemäß iſt noch ſpeziell die Verwaltung der Kreisgefängniſſe und der Kreisirrenhäuſer darzuſtellen.

Nach dem Grundſatz des gemeinen Rechts*) kann kein Gefängniß errichtet werden ohne Parlament Coke II. Inst. 705. Die Errichtung iſt alſo Gegenſtand der Geſetzgebung. Einmal errichtet gehört das Gefängniß dem König; alle Adminiſtration wird daher geregelt durch Anordnung der Staatsgewalt, Staatsämter und Staatsbeamte.

Als geſetzlicher Gefängnißbewahrer, Head-Gaoler, galt ſeit dem Mittelalter der Sheriff. Durch 14. Edw. III. c. 10 wird dies Verhältniß ausdrücklich anerkannt, insbeſondere das Recht des Sheriff den Underkeeper einzuſetzen, — nochmals beſtätigt durch 19. Hen. VII. c. 10; 23. Hen. VIII. c. 2; 11. et 12. Will. III. c. 10, und durch die neue Gefängnißordnung, nach welcher noch immer der Sheriff von Jahr zu Jahr den Direktor von Neuem einſetzt, d. h. in der Regel den bisherigen beſtätigt. Das Kreisgefängniß, Common Gaol, County Gaol gilt als das einzige legale Gefängniß ſowohl für Unterſuchungs- wie für Strafgefangene, wo nicht durch beſondere Geſetze ein anderes angeordnet iſt.

Seit den Zeiten Eliſabeths war nun aber ein zweites Syſtem von Landarmen- und Arbeitshäuſern entſtanden, Houses of Correction. Das zu Bridewell in London angelegte veranlaßte die Bezeichnung bridewells für alle Häuſer der Art. Durch die Geſetzgebung Jacob's I. (Hauptgeſetz 7. Jac. I. c. 4.) wurden ſie im ganzen Lande durchgeführt, und als Ergänzung des Armenſyſtems für Arbeits-

ſcheue, Bettler, weggelaufenes Geſinde, Vagabunden und dgl. benutzt Coke II. Inst. 728—35. Die geringe Zahl von Strafgefängniſſen führte jedoch allmälig einen Nothſtand herbei, in welchem man die Correctionshäuſer auch zur Unterbringung eigentlicher Strafgefangener benutzte. Es geſchah dies nach Bequemlichkeit und praktiſchem Bedürfniß, dem die Geſetze ſo entgegenkommen, daß in zahlreichen einzelen Fällen die Strafe alternativ auf Gefängniß oder Correctionshaus lautet; ſpäter ſo, daß durch allgemeine Geſetze eine alternative Befugniß gegeben wird. Die Correctionshäuſer wurden von Hauſe aus als polizeiliche Einrichtungen behandelt, fielen alſo in den Geſchäftskreis der Friedensrichter ohne Concurrenz des Sheriff.

Da nun aber ſeit den Zeiten der Tudors auch für das Grafſchaftsgefängniß den Friedensrichtern immer weiter gehende Gewalten beigelegt wurden, ſo conſolidirte ſich die Gefängnißadminiſtration immer vollſtändiger in den Quartalſitzungen. Den dringendſten Mißbräuchen wurde ſtückweiſe durch einzele Geſetze abgeholfen. Durchgreifende Reformen indeſſen blieben ſchwierig, da die Gefängniſſe durch Kreisſteuer erhalten wurden, — immer mit dringender Rückſicht auf die Oekonomie des Bezirks. Es war dadurch ein Miſchſyſtem entſtanden, welches Schuld-, Unterſuchungs- und Strafgefangene, Sträflinge, Bettler und Vagabunden; ſchwere, leichte Verbrecher und bloße Uebertreter in einem Lokal und unter einer Adminiſtration vereinigte, und dadurch eine Verwaltung herausbrachte, welche ſchwerlich beſſer war als die bekannten Zuſtände der Gefängniſſe auf dem Continent.

Erſt im letzten Menſchenalter, hervorgegangen aus dringendſtem Bedürfniß, erging eine umfaſſende Gefängnißordnung 4. Geo. IV. c. 64, welche 22 ältere Geſetze von 1. Edw. III. bis 58. Geo. III. ganz oder theilweis aufhebt, ihrem Hauptinhalt nach aber doch nur Clauſeln älterer Geſetze conſolidirt, declarirt, fortbildet, und die Amtsgewalten der Behörden ſo erweitert, um eine fernere Benutzung adminiſtrativer Erfahrungen zu ermöglichen.

Nach der neueren Gefängnißordnung ſoll nunmehr jede Grafſchaft neben ihrem County Gaol mindeſtens ein Correctionshaus haben. Wenigſtens ein ſolches ſoll ferner vorhanden ſein für jeden Kreis oder ſtädtiſchen Bezirk, der ſeine geſonderte Friedenscommiſſion und eigene county rate hat. Bei der Ausführung ſind indeſſen ſehr häufig Grafſchaften und Städte zu einem Gefängniß vereinigt, ſehr gewöhnlich auch County Gaol und Correctionshaus unter einem Dach geblieben.**)

Die ordentliche Verwaltungsbehörde dafür ſind die Quartalſitzungen

und ein aus ihnen gebildeter Verwaltungsausſchuß von visiting justices. Von den feſten Beſtimmungen der Gefängnißordnung werden ausgeſchieden die Hausordnungen (rules), die einer Fortbildung durch die Quartalſitzungen unter Einwirkung des Miniſters des Innern unterliegen 5. et 6. Will. IV. c. 38 § 2.

Die ſo geſtaltete allgemeine Gefängnißordnung und ihre Zuſatzgeſetze ſoll fortan gelten für jedes beſtehende gaol, house of correction, bridewell und penitentiary in England und Wales, auch für künftig zu errichtende, die nicht ausſchließlich für Schuldgefangene beſtimmt ſind. 2. et 3. Vict. c. 56. Die Gefängnißverwaltung iſt nunmehr zuſammengeſetzt aus folgenden vielfach ineinander greifenden Faktoren.

I. Den Quartal-Sitzungen der Friedensrichter gebührt: [1])

1) die Beſchlußnahme über Neubau, Umbau und erhebliche bauliche Veränderungen der Kreisgefängniſſe. Wenn auf Vorſtellungen zweier Friedensrichter, der großen Jury, oder ſonſt, die Seſſion Kenntniß erhält von dem unzureichenden Zuſtand des Kreisgefängniſſes oder Correctionshauſes, ſo ſoll darüber in einer Generalſeſſion verhandelt werden, von welcher das Publikum durch die dreimalige Ankündigung in den Zeitungen in Kenntniß zu ſetzen iſt. Die Majorität kann darauf eine Aenderung, Erweiterung, Reparatur oder Umbau beſchließen, die erforderlichen Baucontracte eingehen, die erforderlichen Grundſtücke ankaufen. Geſ. Ord. §§ 45, 46.

2) Die Quartalſitzungen überwachen die Ausführung der neuen Gefängnißordnung und erlaſſen insbeſondere auch die zur Durchführung des Claſſificationsſyſtems erforderlichen Anordnungen. Männliche und weibliche Gefangene ſollen unter allen Umſtänden getrennt bleiben, und dann weiter folgende ſechs Klaſſen gebildet werden: (1) Schuldner und Verhaftete wegen Ungehorſams (contempt) im Civilprozeß. (2) Strafgefangene wegen felony. (3) Strafgefangene wegen misdemeanour. (4) Unterſuchungsgefangene auf Anklage wegen felony. (5) Unterſuchungsgefangene wegen misdemeanour oder wegen Mangels an Bürgen. (6) Vagabunden. — Die erſte Klaſſe kann nur in dem gaol vorkommen, die ſechste Klaſſe nur in dem Correctionshaus; die übrigen Klaſſen ſind beiden gemeinſam.

3) Die Qu. Sessions haben das Anſtellungsrecht der Gefängnißbeamten, mit Ausnahme des Keeper of the County Gaol, für den es herkömmlich dem Sheriff verbleibt. Sie ſtellen die Etats der Beamtengehalte feſt, und können den Directoren auch

eine Pension nach Maßgabe der Dienstzeit und der Dienstleistungen bewilligen. Das alte System der Gefängnißgebühren gaol fees ist jetzt durchgängig aufgehoben durch 55. Geo. III. c. 50. (vgl. 56. Geo. III. c. 116), und feste Gehalte an die Stelle gesetzt.

4) Sie ernennen einen Gefängnißverwaltungsausschuß von zwei oder mehren Friedensrichtern als „Visitors of the Gaol and House of Correction" in ihrem Bezirk, und lassen sich in der Michaelissession von dem Kreissecretair einen Generalbericht erstatten, begründet auf die Berichte der visiting magistrates und des Gefängnißgeistlichen. Der Generalbericht wird von der Session geprüft, bestätigt, vom Vorsitzenden gezeichnet und dem Minister des Innern eingereicht zur Vorlegung beim Parlament.

5) Für die Vollstreckung der Strafen an jugendlichen Verbrechern[1a]) können die Quartalsitzungen auch Contracte schließen mit den Unternehmern von Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, reformatory schools 20. et 21. Vict. c. 55. Eine Bewilligung von Zuschüssen aus der Kreiskasse darf zunächst zur Anlage von reformatory schools geschehen. Es können dabei den Directoren oder Verwaltern besondere Bedingungen gestellt werden. Doch muß die Sitzung, in welcher darüber verhandelt werden soll, dem Publikum vorher bekannt gemacht werden. Die Zuschüsse dürfen nur zur Bauanlage, Erweiterung oder dauernden Ausstattung solcher Anstalten gegeben werden, die vom Minister des Innern genehmigt sind. Durch ein ernanntes Committee kann dann auch ein Abkommen mit den Vorstehern getroffen werden über Ablieferung jugendlicher Verbrecher, die zur Detention in eine solche Anstalt verurtheilt sind und über periodische Zahlung der Strafvollstreckungskosten. Alle Bewilligungen zu diesen Zwecken sind nach den Grundsätzen gewöhnlicher Gefängnißkosten zu behandeln.

II. Der Gefängnißverwaltungsausschuß,[2]) Visiting Justices (Gef.-Ord. § 16), wird von der Quartalsitzung aus zwei oder mehren Friedensrichtern ernannt, deren Namen dem Minister des Innern einzuberichten sind. Ein Visitor muß persönlich jedes Gefängniß mindestens dreimal im Quartal besichtigen, den Zustand der Baulichkeiten so prüfen, um darauf ein Urtheil über etwa nöthige Reparaturen oder Aenderungen gründen zu können. Die Visitors haben ferner genaue Controle zu üben über die Classificirung, Beaufsichtigung, Beschäftigung und den Unterricht der Gefangenen; über die Amtsführung und das Betragen der Beamten; über die Behandlung, Führung und den Zustand der Gefangenen; über die vor-

handenen Mittel zu ihrer Beschäftigung und den Betrag ihres eigenen Verdienstes; über die Ausgaben der Gefängnißverwaltung; über alle Mißbräuche im Bereich derselben. In dringenden Fällen sollen sie ihre Amtsgewalt als Friedensrichter sofort gebrauchen, und als Untersuchungs- und Strafrichter einschreiten. Wenn ein Strafgefangener sich schuldig macht wiederholter Uebertretung der Hausordnung, oder eines Vergehens, welches die Strafgewalt des Director überschreitet, so soll dieser einem Visitor Bericht erstatten: und dieser oder ein anderer Friedensrichter des Bezirks darf dann nach gehöriger Untersuchung und eidlichem Verhör auf engen Gewahrsam bis zu einem Monat erkennen; bei solchen, die wegen Felonie oder zu harter Arbeit verurtheilt sind, auch auf körperliche Züchtigung. Gef.-Ord. § 42. Concurrirend mit den Visitors hat auch jeder einzele Friedensrichter das Recht jederzeit das Gefängniß zu betreten, und etwa bemerkte Mißbräuche der nächsten Quartalsitzung anzuzeigen. Gef.-Ord. § 17.

III. Die executiven Gefängnißbeamten zerfallen in den Direktor, Keeper, die Unterbeamten, den Gefängnißgeistlichen und den Gefängnißarzt, und werden (mit einer Ausnahme) von den Quartalsitzungen nach ihrem Ermessen ernannt und entlassen.

1) Der Keeper soll seine Amtswohnung im Gefängniß selbst haben. Er hat bei jeder Quartalsitzung einen schriftlichen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Anstalt, über die Zahl und Beschaffenheit der Gefangenen abzustatten, sich persönlich einzufinden, und auf Verlangen eidlich alle Fragen der Friedensrichter darüber wie über den ganzen Kreis seiner Verwaltung zu beantworten. Er hat ein Untersuchungs- und Strafrecht wegen folgender Vergehen: (1) Ungehorsam gegen einen Artikel der Gefängniß-Ordnung. (2) Leichtere körperliche Angriffe der Gefangenen unter einander. (3) Gottloses Fluchen und Schwören. (4) Indecentes Betragen und unehrerbietiges Benehmen in der Capelle. (5) Abwesenheit vom Gottesdienst ohne Urlaub. (6) Vernachlässigung der Arbeit oder absichtliches Verderben derselben. Er kann deshalb nach vorgenommenem Verhör auf engen Gewahrsam in der Straf- oder Isolirungszelle bei Wasser und Brod bis auf acht Tage erkennen. Gef.-Ord. § 41.

2) Der Gefängnißgeistliche, Chaplain, wird ebenfalls von den Quartalsitzungen angestellt, mit einem Gehalt von 150—250 £. und kann von den Quartalsitzungen ebenso entlassen werden. Gef.-Ord. §§ 28—32. Er soll ein clergyman der Staatskirche sein, und bedarf einer Licenz des Bischofs. Nach 2. et 3. Vict. c. 56 § 16 können die Quartalsitzungen auch einen assistant chaplain anstellen,

wo die Durchschnittszahl der Gefangenen in den letzten drei Jahren 250 überstieg. Er soll ein Journal halten, und darin seine Beobachtungen eintragen, den Quartalsitzungen zur Michaelissitzung-Jahresbericht zu erstatten. Gefangene anderer Confessionen können auf besonderes Verlangen von Zeit zu Zeit von einem Geistlichen besucht werden, nach näherer Bestimmung der Visitors.

3) Der Gefängnißarzt wird von den Quartalsitzungen aus der Zahl der Mitglieder des Königlichen Collegiums der Wundärzte widerruflich ernannt, unter Bestimmung seines Gehalts und der sonstigen Medicinalkosten. Er hat wöchentlich mindestens zweimal das Gefängniß zu besuchen, ein Journal zu führen zur Vorlegung bei den Quartalsitzungen, und solchen jedesmal einen Bericht über den Status des Gefängnisses und über den Gesundheitszustand der Gefangenen zu erstatten. Gef.-Ord. § 33.

4) Die executiven Unterbeamten, Hausmutter (Matron), Werkmeister, Lehrer, Schließer ꝛc. werden ebenfalls von den Quartalsitzungen angestellt und nach freiem Ermessen entlassen. Gef.-Ord. § 25. Die Quartalsitzung bestimmt zugleich die Gehalte, Remuneration und die Bedingungen der Anstellung, mit dem Rechte, solche zu ändern, herabzusetzen, zu erhöhen, zu entziehen.

IV. Die Hausordnung der Gefängnisse ist dem § 10 des Gesetzes zur gleichmäßigen Beobachtung in allen Gefängnissen einverleibt. Sie zerfällt in 24 Artikel, die an einem in die Augen fallenden Ort so angeheftet werden sollen, daß sie jeder Gefangene lesen kann. Nach § 12 der Gef.-Ord. können die Quartalsitzungen auch noch additional rules für die Verwaltung und für die Geschäftsführung der Beamten erlassen, die den Königlichen Richtern der Assise vorgelegt werden sollten, um zu attestiren, daß darin „nichts den Gesetzen Widersprechendes" enthalten sei. Die Zusätze sollen binnen 14 Tagen nach der Michaelis-Sitzung dem Minister des Innern nachrichtlich eingesandt werden, in dessen Büreau auch ein Situationsplan des Gefängnisses nach dem Maßstab von $\frac{1}{16}$ Zoll auf den Fuß und von allen späteren baulichen Aenderungen niederzulegen ist. Das spätere Gesetz 5. et 6. Will. IV. c. 38 § 5. 6 ändert das Verfahren für die rules dahin, daß am 1. November der Kreissecretair dem Minister des Innern ein Exemplar aller am 25. September in Anwendung gewesener Regulative einsendet, nebst den Entwürfen zu etwaigen neuen oder additional rules. Der Minister darf diese Entwürfe ändern, oder Zusätze dazu machen, und sie demnächst mit einem Bestätigungs-Vermerk, der ihnen bindende Kraft giebt, übersenden. Sofern der Kreis-

ſecretair die Einſendung unterläßt, kann der Miniſter am 1. Dezember die ihm nöthig ſcheinenden Regulative der Verwaltung octroyiren (certify).

V. Der Antheil der Staatsverwaltung an dieſer Kreisgefängnißadminiſtration iſt ſchon in dem Bisherigen angedeutet.

1) Nach 5. Geo. IV. c. 85 § 8 hat der Vorſitzende der Michaelis-Quartalſitzung binnen 14 Tagen dem Miniſter des Innern einen correcten Etat aller angeſtellten Beamten, ihrer Gehalte und Emolumente einzuſenden, und in jeder folgenden Michaelisſitzung die eingetretenen Aenderungen in dieſem Etat anzuzeigen.

2) Durch 5. et 6. Will. IV. c. 38 § 7; 6. et 7. Will. IV. c. 10 wird ſodann das Amt der General-Inſpectoren, Inspectors of prisons, geſchaffen. Der Miniſter des Innern kann dazu geeignete Perſonen (nicht über fünf) ernennen, um ſammt oder ſonders jedes Gefängniß oder Correctionshaus zu viſitiren und zu inſpiciren, mit der Befugniß alle Beamte oder Unterbeamte des Gefängniſſes zu verhören, alle Bücher und Schriftſtücke der Verwaltung einzuſehen, Unterſuchungen zu halten über alle Gegenſtände der Verwaltung, und darüber am 1. Februar eines jeden Jahres dem Miniſter einen ſchriftlichen Bericht zu erſtatten zur Vorlegung beim Parlament. Vorſätzliche Hinderung (obstruction) eines ſolchen Beamten in ſeinem Amtsgeſchäft iſt mit 20 L. Buße bedroht. Auch kann der Miniſter jederzeit ſelbſt Viſitation halten oder andere Perſonen durch ſchriftliche Anweiſung dazu autoriſiren.

3) Dem Staat und der Centralverwaltung vorbehalten bleiben die Staatsgefängniſſe ***) zur Abbüßung der ſchwereren Freiheitsſtrafen, welche dem deutſchem Syſtem der Zuchthaus- und Feſtungsſtrafen entſprechen.

*) Die älteren Darſtellungen der Gefängniß-Verwaltung erſcheinen zerſtückelt, gewöhnlich unter der Rubrik des Sheriffamts, in Burn v. Gaol. Jedenfalls mußten bis zu der neuen Gefängnißordnung die Gaols und die Houses of Correction ſtreng geſchieden werden.

1) Das Common County Gaol iſt nach mittelalterlicher Verfaſſung ein Theil des Sheriff-Amts. Der Sheriff hat alſo nach der Ausdrucksweiſe der Geſetze die ihm anvertrauten Gefangenen ſicher zu transportiren, zu bewachen, Verzeichniſſe derſelben (3. H. VII. c. 3) vorzulegen den Königlichen Aſſiſenrichtern, die auch das Recht haben, Beſchwerden gegen die Gefängnißbeamten zu hören, und die Schuldigen zu beſtrafen. Alle dieſe Verantwortlichkeiten der Gefängnißbeamten ſind noch immer auf den Namen des „Sheriff" geſtellt. Schon durch dies Prinzip der Unterwerfung der Gefängnißverwaltung unter die ordentlichen Strafgerichte wurde der Sheriff aber auch den Quartalſitzungen untergeordnet. Es verſtand ſich, daß er ihren Anweiſungen

wegen der Strafvollstreckung Folge leisten, bei den Quartalsitzungen in Person, oder durch seinen Undersheriff erscheinen, sich verantworten, Verzeichnisse vorlegen mußte, sich ausweisen über die Beobachtung der Gesetze (39. Geo. III. c. 67) — woraus dann durch Praxis und neuere Gesetzgebung das Oberverwaltungsrecht der Quartalsitzung sich weiterschreitend entwickelte.

Dieselben Grundsätze haben denn auch entschieden über die rechtliche Behandlung der patrimonialen Reste der Gefängnißverwaltung. Nach normannischem Verwaltungsrecht war das Halten eines Gefängnisses Königliches Reservat; ein Gesuch der Lords auf dem Reichstage zu Marlebridge um Concession eigener Gefängnisse für die Uebertreter in ihren Parks wurden abgeschlagen. Einzelen Grundherren war wohl gelegentlich mit der Gerichtsgewalt auch ein Gefängnißrecht verliehen, welches indessen wegen Mißbrauchs sehr leicht wieder eingezogen (seized) werden konnte, wie in dem viel erörterten Fall des Abt von Croyland. Unter dem Hause Lancaster scheinen Uebergriffe der Großen das st. 5. Hen. IV. c. 10 veranlaßt zu haben: „daß niemand durch „einen Friedensrichter anders als im gemeinen Grafschaftsgefängniß eingezogen „werden soll, vorbehaltlich der franchise von Lords und Anderen, welche Ge„fängnisse haben." Dies Gesetz ist nur eine Declaration des gemeinen Rechts Coke 2. Inst. 43. Auch verliehene Gefängnisse sind des Königs Gefängnisse pro bono publico 2. Inst. 589; sie gehören dem König, obgleich ein Unterthan die custodia und Verwaltung derselben haben mag 2. Inst. 100, 589. Die Zahl und der Umfang solcher Anomalien war indessen äußerst geringfügig, und sie begründeten nur eine Besonderheit in der Nomination der Gefängnißbeamten. Die noch vorhandenen sieben franchise prisons sind endlich aufgehoben durch 21. Vict. c. 22. Es waren dies das Swansea Debtors Prison für die Liberty von Gower, das Newark Liberty Prison, das Halifax Home Gaol für den Manor von Wakefield, das Forstgefängniß und das Stadtgefängniß von Knaresborough (beide zum Herzogthum Lancaster gehörig), das Sheffield Debtors Gaol für die Liberty von Hallamshire, und das Hexham Debtors Prison.

2) Die Correctionshäuser, houses of Correction, entstanden in Verbindung mit der Armengesetzgebung Elisabeth's. Durch 6. Geo. I. c. 19 wird es gestattet auch Untersuchungsgefangene in dem Correctionshaus unterzubringen; durch 5. et 6. Will IV. c. 38 §§ 3, 4 wird es allgemein ausgesprochen, daß Untersuchungsgefangene in das dem Ort der Assisen oder Sessionen nächstgelegene Correctionshaus abgeliefert werden, und daß es zur Aufnahme aller Arten von Strafgefangenen dienen könne. Nach 14. et 15. Vict. c. 55 § 20 können die Quartalsitzungen durch eine von dem Minister zu bestätigende Order ein für allemal declariren, welches Grafschaftsgefängniß oder Correctionshaus sich zur Aufbewahrung der städtischen Untersuchungsgefangenen bis zur nächsten Assise eignet. Die beiden Klassen der Gefängnisse treten also im Ganzen in ein concurrirendes Verhältniß, mit dem Vorbehalt, daß Schuld- und Civilgefangene dem gaol, Vagabunden dem Correctionshaus ausschließlich vorbehalten sind (Gef.-Ord. § 7).

3) Die neue, beide Klassen umfassende Gefängnißordnung 4 Geo. IV. c. 64 wird eingeleitet durch folgende Erwägungsgründe: „Da es „angemessen ist, nicht bloß für die sichere Aufbewahrung zu sorgen, sondern „auch wirksamere Fürsorge für die Gesundheit und die Verbesserung der Sitten

„der Gefangenen zu treffen, und das rechte Maß der Beſtrafung zu ſichern: „und da gehörige Claſſificirung, Beaufſichtigung, regelmäßige Arbeit und Be„ſchäftigung weſentlich ſind für die Disciplin eines Gefängniſſes und für die „Beſſerung der Uebertreter: und da die jetzigen Geſetze über Trennung, Ueber„wachung, Beſchäftigung und Unterricht der Gefangenen einer Verbeſſerung und „Erweiterung bedürfen und der gleichförmigeren und ſtrengeren Durchführung, „und es deshalb angemeſſen iſt, die brauchbarſten Vorſchriften der früheren „Geſetze darüber zu conſolidiren, und einige neue Vorſchriften hinzuzufügen: „wird hiermit verordnet ꝛc."

Ergänzend zu dem nachfolgenden Syſtem der Kreisgefängniſſe gehören dann noch die polizeilichen Detentionshäuſer, lock-up-houses, welche Abſchn. VI. in Verbindung mit dem neuen Syſtem beſoldeter Polizeimannſchaften folgen.

**) **Eine Statiſtik der Grafſchafts- und ſtädtiſchen Gefängniſſe** und der Gefangenen geben die P. P. 1861 Vol. 60 Part I. S. 63—89. Es werden aufgezählt 155 Grafſchafts- und ſtädtiſche Gefängniſſe: darunter 9 ausſchließliche County gaols, 53 County gaols welche zugleich houses of correction ſind, 26 geſonderte County houses of correction; ſodann 56 ſtädtiſche City-, Borough-, Town-gaols und Correctionshäuſer, 6 Gefängniſſe für Diſtricte und drei geſonderte Schuldgefängniſſe. Diſtrictsgefängniſſe in liberties beſtehen: 2 für die Inſel Ely, 1 für St. Albans, 1 für Romney-Marsh, 1 für Peterborough, 1 für Ripon.

Die Geſammtzahl der Verhaftungen, Unterſuchungs- und Strafhaft zuſammengenommen, betrug in dem Geſchäftsjahr 1860: Im Criminalverfahren 16,190; im ſummariſchen Strafverfahren 79,151; for want of sureties 3,309; on remand and discharge 10,964; in Schuldſachen 11,707; unter der Mutiny Act (Militärgefängniſſe) 3,961. (P. P. 1861 Vol. LX. p. XXII.). Die Geſammtſumme der Verhaftungen betrug hiernach 116,282, (85,513 männliche, 30,769 weibliche Perſonen), und durchſchnittlich waren Tag für Tag mehr als 15,000 Perſonen im Gefängniß.

Zu den Geſammtkoſten der Gefängniſſe mit 533,407 L. wurde aus den Communalſteuern beigetragen: Von den counties 287,684 L., von den cities und boroughs 96,493 L., von anderen Städten 14,608 L. (P. P. 1861 Vol. LX. p. XXIX.).

In den Grafſchaften, die aus mehren Ridings oder Divisions mit geſonderten Friedenscommiſſionen beſtehen, hat das st. 5. Geo. IV. c. 12 die beſondere Fürſorge getroffen, daß die Friedensrichter des Riding von Zeit zu Zeit zu einem Court of Sessions for the Gaol zuſammentreten. Dieſe Gaol Sessions erhalten die Gewalten der Quarter Sessions ad hoc. Zugleich wird Fürſorge für die Vertheilung der Koſtenbeiträge getroffen, und im Falle eines Streites ein Schiedsverfahren angeordnet. Andererſeits wird die Vereinigung von Gefängnißbezirken, die zur Ausführung größerer Bauten nicht die gehörigen Mittel haben, mit anderen Verbänden befördert. Der Gemeinderath einer incorporirten Stadt kann mit den Friedensrichtern einer Grafſchaft über gemeinſamen Gebrauch des Gefängniſſes contrahiren 5. Geo. IV. c. 85 §§ 1, 4; umgekehrt eine Grafſchaft mit einer Stadt wegen Benutzung des ſtädtiſchen Gefängniſſes, mit Genehmigung des Miniſters 6. et 7. Will. IV. c. 105 § 1. Mit Genehmigung des Miniſters können auch die visiting justices zweier Grafſchaften ein ſolches Abkommen treffen 16. et 17. Vict. c. 43. Endlich

wird durch 5. et 6. Vict. c. 53 die dauernde Bildung von district prisons zum gemeinschaftlichen Gebrauch für Grafschaft und Städte befördert.

1) **Die Gefängnißverwaltung der Quartalsitzungen**, beruht noch unverändert auf den Bestimmungen der Gef.-Ord. Sie können auch Darlehne dazu aufnehmen von den Commissioners of the Public Works unter Verpfändung der Kreissteuer. Zur Wiederaufbringung derselben in gesetzlich bestimmter Zeit kann nöthigenfalls eine Zusatzkreissteuer ausgeschrieben werden. Auf ausdrückliche Vorstellung, daß die vorhandene Lage des Gefängnisses ungeeignet oder ungesund ist, kann auch eine Verlegung des Gefängnisses und der damit verbundenen Räumlichkeiten zur Abhaltung von Assisen und anderer Gerichtslokale beschlossen werden; doch bedarf es darüber eines wiederholten Beschlusses in zwei Sessionen. Ueberflüssig gewordene Baulichkeiten und Bauplätze können dann auch wieder veräußert werden 7. Geo. IV. c. 18. Die Gef.-Ord. § 58—60 giebt ferner Vorschriften über das Expropriations-Verfahren. Wenn der Besitzer eines zum Bau erforderlichen Grundstücks sich weigert in Verhandlung darüber zu treten oder den angebotenen Preis anzunehmen, so soll, nach fruchtlosem Ablauf von 21 Tagen, die Sache in einer folgenden Session in Erwägung gezogen werden, nachdem das Publikum durch dreimalige Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt davon in Kenntniß gesetzt ist. Der weigernde Interessent kann dort erscheinen, und die Gründe seiner Weigerung auseinandersetzen. Wenn dennoch beschlossen wird, auf Erwerbung des Grundstücks zu bestehen, so wird der Sheriff angewiesen, 24 qualificirte Personen zu einer Jury zu stellen, von welchen 12 ausgelooſt und eingeschworen werden, die dann nach Einnahme des Augenscheins und eidlichem Verhör von Zeugen und Sachverständigen unter Leitung der Friedensrichter, oder wenigstens zweier committirten Friedensrichter, ihr verdict über den Werth der Sache abgeben.

Die Gef.-Ord. § 49 giebt gewisse Grundzüge für die Baupläne, die mit Rücksicht auf Sicherheit, Gesundheit, Beaufsichtigung, religiösen und moralischen Unterricht der Gefangenen entworfen werden sollen, mit gesonderten Abtheilungen und luftigen Zellen. Dazu besondere Krankenzimmer für beide Geschlechter, kalte und warme Bäder, besondere Höfe zur körperlichen Bewegung für die verschiedenen Klassen; Vorschriften über die Schlafräume, Wasserversorgung, Isolirzellen zur Verbüßung von Strafen, eine Kapelle mit abgetheilten Sitzen nach Geschlechtern und Klassen. Wo in einem Kreise mehre Gefängnisse vorhanden sind, können sie auch gesondert für verschiedene Klassen von Gefangenen bestimmt werden. Wegen der Schwierigkeit der Durchführung hat indessen das Gesetz vom folgenden Jahre 5. Geo. IV. c. 85 § 10—13 einigen Spielraum in der Klassificirung gelassen, die Zutheilung nach dem Unterschied von felony und misdemeanour ist in das Ermessen der Visitors gestellt; bei Frauen genügt allenfalls eine Vertheilung in drei Klassen ꝛc. Noch einige Klassificationsregeln enthält das st. 2. et 3. Vict. c. 56. Die Trennung der felons von den Schuldgefangenen war übrigens schon durch 22. et 23. Car. II. c. 20 angeordnet.

1a) **Die Besserungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder**, Reformatory und Industrial schools sind neuerdings vielfach Gegenstand der Aufmerksamkeit geworden. Zu den zahlreichen Gesetzen kommt jetzt noch 24. et 25. Vict c. 113, an act for amending and consolidating the Law relating to industrial schools. Ueber die Erfolge werden jährliche General-

berichte erſtattet, z. B. Fourth Report Parl. P. 1861 No. 2874. Die Judicial Statistics, Parl. Pap. 1861 Vol. 60 pag. 92—94 geben eine Statiſtik der beſtehenden 48 Reformatory schools unter 17. et 18. Vict. c. 86. und 19. et 20. Vict. c. 109. Es wurden in dieſelben abgeliefert während des Verwaltungs-Jahres 1860=668 Knaben, 212 Mädchen. Dazu kommt die Middlesex industrial school unter 17. et 18. Vict. c. CLXIX., in welche 191 Knaben abgeliefert wurden. Der Beſtand der Reformatories am 1. Januar 1860 waren 1968 Knaben, 437 Mädchen; in den Middlex Industrial schools 261. Ferner befanden ſich in 12 privaten industrial schools mit Certificat nach 20. et 21. Vict. c. 48=124 Knaben und 42 Mädchen.

**2) Der Gefängnißverwaltungsausſchuß der** Visitors hat noch folgende Spezialbefugniſſe. Im Fall ſie eine außerordentlich gute Führung eines Gefangenen bemerken, ſollen ſie der nächſten Quartalſitzung Bericht erſtatten, damit dieſe über Befürwortung eines Begnadigungsgeſuchs beſchließe. Im Fall der Bewilligung wird dann dem entlaſſenen Sträfling die nöthige Kleidung, eine Unterſtützung von 5—20 sh. nach Ermeſſen der Visitors bewilligt. — Auch die in engen Gewahrſam geſetzten Gefangenen können von einem Visitor beſucht, und über ihre Behandlung gehört werden. Gef.-Ord. § 18. — Bei jeder Quartalſitzung haben die Visitors einen ſchriftlichen Bericht zu erſtatten über den Zuſtand eines jeden Gefängniſſes, über etwa vorgenommene oder etwa nöthige Reparaturen, Erweiterungen oder Aenderungen, über wahrgenommene oder in Erfahrung gebrachte Mißbräuche, über den Zuſtand der Gefangenen in Bezug auf ſittliche Führung, Disciplin, Beſchäftigung und harte Arbeit, und über die Befolgung der Hausordnung (rules) Gef.-Ord. § 23. — Jeder Visitor kann durch ſchriftliche Order die Beſchäftigung eines *Unterſuchungsgefangenen unter deſſen Zuſtimmung* mit einer angemeſſenen Arbeit genehmigen und dafür einen Lohn bewilligen. Gef.-Ord. § 37; jedoch vorausgeſetzt einen vollkommen freien Conſens, und niemals eine Beſchäftigung bei der Tretmühle 5. Geo. IV. c. 85 § 16. — Zwei Visitors können durch ſchriftliche Order jeden *Strafgefangenen*, der ſich nicht aus eigenen Mitteln erhält zu einer angemeſſenen nicht harten Arbeit anhalten, ſo lange es deſſen Geſundheitszuſtand geſtattet; im Fall der Weigerung braucht die Kreiskaſſe ſeine Unterhaltungskoſten nicht zu tragen (der Gefangene kann dann alſo auf Waſſer und Brod geſetzt werden) Gef.-Ord. § 38. — Dringende zur Sicherheit des Gefängniſſes nöthige Reparaturen oder bauliche Aenderungen kann in der Zwiſchenzeit der Quartalſitzungen jeder einzele Visitor anordnen, mit Vorbehalt der Berichterſtattung und Beſtätigung bei der nächſten Quartalſitzung. Gef.-Ord. § 47. — Im Falle anſteckende Krankheit oder Unglücksfälle eine ſofortige Translokation der Gefangenen nöthig machen, können die Visitors durch order unter ihrer Handſchrift und Inſiegel (bei dem Grafſchaftsgefängniß mit Zuſtimmung des Sheriff) den Director dazu anweiſen; doch muß die order der nächſten Session vorgelegt werden. Gef.-Ord. §§ 52, 53. — Dem entlaſſenen Strafgefangenen fertigen die Visitors den nöthigen Paß nebſt Signalement nach geſetzlichem Formular aus, beſtimmen ſeine Reiſeroute in der dafür beſtimmten Colonne, und weiſen das geſetzliche Meilengeld (1½ d. für die engliſche Meile) auf die Gemeindearmenkaſſe der Orte an, durch welche er paſſirt, nach Umſtänden auch eine Geldunterſtützung. 5. Geo. IV. c. 85. §§ 22—24.

**3) Die exekutiven Gefängnißbeamten** ſind in den Einzelheiten des Dienſtes

auf die Hausordnung verwiesen. Das allgemeine Gesetz ordnet ein umfassendes System von Berichten an, welche ihren Mittelpunkt in dem Director haben. Er hat den Assisen der reisenden Richter schriftlichen Bericht zu erstatten über die zu harter Arbeit Verurtheilten und die Art ihrer Beschäftigung. Ges.-Ord. § 19. Am zweiten Tage nach dem Schluß jeder Criminalassise oder Quartalsitzung hat er dem Minister des Innern ein Verzeichniß aller Namen, Verbrechen und Urtheilssprüche einzusenden, bei 20 L. Buße. Ges.-Ord. § 20. Den Quartalsitzungen stattet er ferner einen Spezialbericht ab, wiefern die Regulative für die Verwaltung inne gehalten, und welche Abweichungen davon etwa stattgefunden haben, bei 60 L. Buße. Ges.-Ord. § 21. Eine Woche vor der Michaelis-Session erstattet er einen Jahresbericht nach vorgeschriebenem Formular in 34 Rubriken. Ges.-Ord. § 22. — Ueber die Besuche des Geistlichen und aller sonst periodisch visitirenden Beamten soll ein Präsenzbuch geführt und von dem Director den Quartalsitzungen und den Visitors zur Einsicht vorgelegt werden. Ges.-Ord. § 34.

Die Justiz-Statistik 1860 (P. P. 1861 Vol. LX. p. XXVII.) ergiebt die Summe von 2385 Gefängnißbeamten; nämlich governors und deputy governors 183; chaplains 145; surgeons 148; clerks, Lehrer ꝛc. 147; Oberwärter 263; Unterwärter 719; Andere Unterbeamte 320; — und an weiblichen Beamten: 7 Lehrerinnen, 172 Oberwärterinnen, 213 Unterwärterinnen, 68 andere weibliche Unterbeamte. Für den Director und den Geistlichen ist ein Pensionirungssystem eingeführt; nicht aber für die niederen Beamten.

4) **Die Artikel der Hausordnung** sind folgende: Art. 1. Der Director soll im Gefängniß wohnen, darf nicht ein Unter-Sheriff oder Bailiff sein, nicht betheiligt bei irgend einem erwerbenden Geschäft oder bei einem Lieferungscontract für die Anstalt. — 3. Er soll, soweit es ausführbar, alle 24 Stunden jede Abtheilung besichtigen, jeden Gefangenen sehen, jede Zelle besuchen; weibliche Gefangene in Begleitung der Hausmutter. — 4. Er soll ein Journal führen zur Eintragung der vollstreckten Strafen und sonstiger Ereignisse, zur Vorlegung bei den Quartalsitzungen. — 6. Klassificirung der Gefangenen (wie oben); ausgenommen bleiben die zu häuslichen Diensten und als Lehrer verwendeten; auch kann der Director auf erhebliche Veranlassung einen Gefangenen zu einer anderen Klasse versetzen, muß aber schleunigst die Genehmigung der Visitors einholen. — 8. Zu harter Arbeit Verurtheilte dürfen nicht über 10 Stunden täglich zur Arbeit angehalten werden, und nicht an Sonn- und Festtagen. — 10. Unterricht im Lesen und Schreiben nach Anordnung der Visitors. — 12. Anschließung eines Gefangenen in Eisen nur in Fällen dringender und unbedingter Nothwendigkeit, mit sofortiger Anzeige an einen Visitor, und nicht über 4 Tage ohne dessen schriftliche Order. — 14. Schuld- und Untersuchungsgefangene dürfen zu angemessenen Stunden Speisung, Bettung, Kleidung und andere Bedürfnisse sich selbst beschaffen; jedoch mit Ausschluß von Extravaganz und Luxus. — 15. Strafgefangene erhalten Gefängnißkost und Kleidung, mit Vorbehalt von Ausnahmen, welche Quartalsitzungen oder Visitors für gewisse Klassen oder Umstände gestatten können. — 16. Der Verkehr der Untersuchungsgefangenen mit anderen ist mit gewissen Vorbehalten freigegeben; für den der Strafgefangenen mit ihren Angehörigen, und für die Correspondenz der Gefangenen, erlassen die Quartalsitzungen angemessene Regulative. — 17, 18. Kleidung und Bettung. — 19. Die Räumlichkeiten und Wände sind jährlich wenigstens einmal abzuputzen

und anzuſtreichen; die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume wöchentlich einmal oder öfter zu reinigen. — 21. 22. Verbot der Spirituoſa und des Spiels. — 24. Jeder Todesfall eines Gefangenen iſt ſofort einem Visitor und dem Coroner anzuzeigen (der ſchon nach der mittelalterlichen Geſetzgebung über ſolche Todesfälle inquest zu halten hat).

5) **Das Syſtem der Berichterſtattungen** an die Centralverwaltung iſt neuerdings vereinfacht. Nach § 24 der Geſ.-Ord. ſollte in jeder Michaelis-Quartalſitzung ein Generalbericht von dem Kreisſecretair zuſammengeſtellt werden aus dem Jahresbericht der viſitirenden Friedensrichter und aus den Berichten der Gefängnißdirectoren. Der Generalbericht ſollte von den Friedensrichtern genehmigt, vom Vorſitzenden gezeichnet, mit einer Abſchrift der ſtatiſtiſchen Tabellen (B) dem Miniſter des Innern überreicht werden zur Vorlegung beim Parlament. Durch 21. et 22. Vict. c. 68 ſind indeſſen die Berichterſtattungen der Friedensrichter an den Miniſter nach 4. Geo. IV. c. 64 § 24; 2. et 3. Vict. c. 56 § 10 wieder aufgehoben.

***) **Die Staatsgefängniſſe** zur Abbüßung der ſchwereren Freiheitsſtrafen ſind theils durch allgemeine, theils durch Spezial-Geſetze geordnet: die Penitentiary zu Milbank durch 56. Geo. III. c. 63; 6. et 7. Vict. c. 82; das Muſtergefängniß zu Pentonville durch 5. et 6. Vict. c. 29. — Ebenſo das Centralſchuldgefängniß Queen's Prison 5. et 6. Vict. c. 22, welches die früheren Gefangenen aus dem Queen's Bench Prison, Fleet Prison und der Marshalsea aufnimmt (vgl. den Report darüber in den Parl. Papers 1814/15. No. 152 Vol. IV. 531). Die 10 Staatsgefängniſſe von Pentonville, Millbank, Portland, Portsmouth, Chatham, Dartmore, Lewes, Parkhurst, Brixton, Fulham, hatten am 1. Januar 1860 einen Beſtand von 6650 männlichen, 1202 weiblichen Gefangenen. Parl. P. 1861 Vol. LX. pag. XXX. Gegenſtand einer eigenen Literatur iſt die Reform des engliſchen Gefängnißweſens, ſowie das reiche Material der Reports darüber und die Berichte der Generalinſpektoren. Den neueſten 27. Generalbericht enthalten die Parl. P. 1862 No. 2991.

## § 62a.

## Verwaltung der Kreisirrenhäuſer und Aufſicht über die Privatirrenhäuſer. Lunatic Asylums.

Dieſer letzte Gegenſtand friedensrichterlicher Adminiſtration durch die Quartalſitzungen und deren Verwaltungsausſchüſſe datirt erſt aus dem neunzehnten Jahrhundert.*) Bis zum Anfang deſſelben war die öffentliche Fürſorge für die Gemüthskranken, lunatics und idiots, überaus mangelhaft geblieben. Das gerichtliche und vormundſchaftliche Verfahren ſtand unter dem Lordkanzler mit ſchwerfälligen und veralteten Büreauformen. Die Erhaltung armer Gemüthskranker blieb der Kirchſpielsarmenpflege überlaſſen, die ſich durch Unterbringung in Hospitälern, Arbeitshäuſern und bei Privatperſonen helfen mußte. Für die

der Criminaljustiz anheimfallenden lunatics war außer den Hospitälern und Gefängnissen kein Unterkommen zu finden. Die Zahl der in England vorhandenen öffentlichen Irrenhäuser älterer Stiftung war nun aber bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts sehr klein. Es waren solche in Bethlem, London (gestiftet 1547), St. Peter's Hospital, Bristol (1696), Bethel Hospital, Norwich (1713), St. Luke's (1751), zwei Häuser in York (1777, 1796), Liverpool (1792). Diese wenigen Häuser waren überfüllt, und der Mangel an öffentlichen Irrenanstalten um so beunruhigender, als man statistisch eine verhältnißmäßige Zunahme der Geisteskrankheiten in England zu bemerken glaubte. Es wird daher die Errichtung von Grafschafts- und Stadt-Irrenhäusern vorgeschrieben durch 48. Geo. III. c. 96; 4. Geo. IV. c. 40; 11. Geo. IV. c. 1, an deren Stelle später das Hauptgesetz 8. et 9. Vict. c. 126 tritt, mit Zusatzakten 9. et 10. Vict. c. 84; 10. et 11. Vict. c. 43. Nach diesen Gesetzen sollen die Friedensrichter der Grafschaft sowie der Städte mit eigener Friedenscommission überall beschaffen ein Irrenhaus für gemüthskranke Arme und criminals, entweder gesondert für sich, oder in Verein mit anderen Grafschaften oder Städten, oder mit den Unternehmern einer schon bestehenden Privat-Irrenanstalt. Die Kosten sind aus der County Rate beziehungsweise Borough Rate zu bestreiten. Baupläne, Vereinbarungen mit anderen Irrenanstalten und alle rules und regulations sind den Commissioners in lunacy, alle Contracte und Etats dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzulegen. Zugleich soll durch eine Reihe formeller Vorschriften dem mannigfaltigen Mißbrauch bei der Aufnahme in solche Anstalten vorgebeugt werden.

Diese öffentlichen Irrenhäuser haben nun ihre Bestimmung in einer doppelten Richtung:

1) Zur Unterbringung der der Armenverwaltung anheimfallenden Gemüthskranken, pauper lunatics, die zwar in großer Zahl in die Arbeitshäuser der neuen Kreisarmenverbände aufgenommen werden; doch so, daß gefährliche (dangerous) Gemüthskranke nicht länger als 14 Tage darin bleiben dürfen, dann aber in Irrenanstalten untergebracht werden müssen.

2) Zur Unterbringung der criminal lunatics, lunatics suspected of crime, die wieder in mehre Unterklassen zerfallen: (1) solche, welche im ordentlichen Strafprozeß von der Jury als gemüthskrank freigesprochen sind, acquitted insane by jury; (2) solche, die unter Anklage gestellt beim Beginn des Hauptverfahrens durch eine zu dem Zweck gebildete Jury als gemüthskrank befunden sind, found

insane by jury. (3) solche, die von den Friedensrichtern als gemüthskrank überwiesen sind, insane committed by justices. (4) solche, die von den Friedensrichtern überwiesen sind als ergriffen unter Umständen, welche Gemüthskrankheit und eine Neigung zur Begehung eines Verbrechens anzeigen, oder welche sich umhertreibend ohne gehörige Aufsicht gefunden sind, dangerous lunatics committed by justices. (5) solche Angeschuldigte, welche bei ihrer Ueberweisung zum Hauptverfahren dem Minister des Innern als gemüthskrank bezeichnet, und brevi manu im administrativen Wege nach st. 3. et 4. Vict. c. 54 einem Irrenhaus überwiesen sind, by order of secretary of state. (6) solche, welche in den Strafgefängnissen als gemüthskrank befunden, aus dem Strafgefängniß dem Irrenhaus überwiesen werden, convicts becoming insane (zusammen gegen 1000 Personen alljährlich).

*Für beide Klassen, von denen die armen Gemüthskranken die bei weitem zahlreichere Gruppe bilden, sind nunmehr die Kreisirrenhäuser bestimmt, unter einer friedensrichterlichen Verwaltung analog der Gefängnißverwaltung.* Unter Aufhebung der früheren Gesetze consolidirt sodann das st. 16. et 17. Vict. c. 97 im Wesentlichen die bisher schon geltenden Grundsätze als „Lunatic Asylums Act 1853“ in 136 Artikeln:

I. Die Quartalsitzungen[1]) aller Grafschaften und Städte, welche noch kein eigenes Irrenhaus haben, sollen für ein solches sorgen (§ 2) und werden event. durch den Minister dazu angehalten (§ 29). Jede Stadt, die nicht wenigstens sechs eigene Friedensrichter hat, soll sich der Grafschaft anschließen, in der sie liegt, und kann auch wider ihren Willen durch den Minister des Innern so unirt werden (§§ 9, 10). In Städten mit eigener Polizeiverwaltung soll der Gemeinderath die Functionen der Quartalsitzungen üben und das Committee of Visitors ernennen. Andere Städte und Freibezirke sind für die Irrenverwaltung der Grafschaft zu annectiren und als Theile der Grafschaft zu besteuern (§ 131).

II. Die Quartalsitzungen haben aus ihrer Mitte ein Committee[2]) zu ernennen, zunächst zur Anschaffung eines Irrenhauses oder zur Vereinbarung mit einer anderen Grafschaft, Stadt, ꝛc. (§§ 3, 4). Nach der Beschaffung der Anstalt tritt das Committee of Visitors als Oberbehörde für die laufende Verwaltung ein, und zwar ein besonderes für jede Anstalt, mit einem Chairman und Secretair (§§ 24–26). Die Committees schon bestehender Anstalten können sich nach vorgeschriebenem Contractsformular zu einer Anstalt vereinigen (§ 5, 10). Die Visitors können wegen Aufnahme armer

Gemüthskranker auch mit anderen Kreis-Irrenhäusern oder concessionirten Privatanstalten Contracte schließen (§ 42). Ihre general rules oder Verwaltungsregulative sind in Uebereinstimmung mit den Normativbestimmungen des Ministers des Innern zu erlassen und dem Minister zur Bestätigung vorzulegen (§ 53). Sie fixiren die Taxe für die Aufnahme eines Kranken, doch nicht über $4\frac{2}{3}$ Thlr. G. wöchentlich, wenn nicht die Quartalsitzungen einen höheren Satz genehmigen (§ 54). Sie haben wenigstens alle zwei Monat einmal die Anstalt zu visitiren, jährlich einmal Generalbericht den Quartalsitzungen zu erstatten und den Commissioners in lunacy abschriftlich einzureichen (§ 62). Alle besoldeten Beamten, namentlich der Geistliche, Arzt, Secretair, Rendant und die sonst nöthigen Beamten und Diener werden von den Visitors ernannt, auch können Pensionen bis auf $\frac{2}{3}$ des Gehalts bewilligt werden (§§ 55—57). Wo über 100 Kranke sind, bedarf es stets eines residirenden Medical Attendant. Der Secretair hat vollständige Verzeichnisse der Aufgenommenen zu führen und nebst Abschrift der Annahmeorders und der ärztlichen Atteste den Commissioners einzusenden (§ 89). Todesfälle sind dem Civilstandsbeamten, den Commissioners und den Armenunterstützungsbeamten anzuzeigen (§ 92).

Für die in die Anstalt aufgenommenen pauper lunatics tritt noch eine besondere Controle der Armenverwaltung ein. Die Secretaire der Armenverbände haben jährliche Verzeichnisse der geisteskranken Armen einzureichen. Armenarzt, guardians und Armenaufseher können die aus ihrem Bezirk in die Anstalt aufgenommenen Kranken von Zeit zu Zeit visitiren (§ 65). Auch die nicht in eine Irrenanstalt Aufgenommenen sind wenigstens vierteljährlich einmal von dem Bezirksarmenarzt zu besuchen und Verzeichnisse derselben den Commissioners in Lunacy einzusenden (§ 66).

III. Die einzelen Friedensrichter haben die summarische Untersuchung über den Gemüthszustand zu führen und die orders über die Aufnahme der pauper und criminal lunatics zu erlassen. Die detaillirten Vorschriften [3]) darüber, welche die öfter vorgekommenen Mißbräuche in Zukunft verhüten sollen, sind aus den älteren Gesetzen wieder aufgenommen. Die einzelen Friedensrichter haben auch noch die generelle Befugniß, die Armenbeamten zur Erhaltung gemüthskranker Personen anzuweisen (§ 96). Je zwei Friedensrichter entscheiden über Niederlassungsrecht und Unterstützungspflicht, und erlassen demgemäß die Zahlungsorders (§ 97). In Fällen, wo das Heimathsrecht nicht zu ermitteln, trägt die Grafschaft die nöthigen Kosten (§ 98). — Ueberall vorbehalten Appellation an die Quartalsitzungen (§ 128).

IV. Eine allgemeine adminiſtrative Aufſicht über die Privat-Irrenanſtalten wurde zuerſt durch 14. Geo. III. c. 49; 26. Geo. III. c. 91 zur Milderung der ärgſten Mißbräuche eingeführt. Dann folgt eine Erweiterung dieſes Syſtems durch 2. et 3. Will. IV. c. 107; 3. et 4. Will. IV. c. 64; 5. et 6. Will. IV. c. 22; 1. et 2. Vict. c. 73; 5. Vict. c. 4; 5. et 6. Vict. c. 87, namentlich durch Einſetzung einer Staatsaufſichtsbehörde, Conceſſionirung und Viſitation der Irrenanſtalten. Unter Aufhebung dieſer früheren Geſetze erfolgt dann wieder eine Conſolidirung in 8. et 9. Vict. c. 100. Die Hauptpunkte ſind:

1) Alle Privat-Irrenanſtalten bedürfen einer obrigkeitlichen Conceſſion, welche in dem hauptſtädtiſchen Bezirk von der Centralbehörde, in den Provinzen von den Quarter Sessions ertheilt wird auf höchſtens 13 Monate, nach Ablauf deren die Conceſſion zu erneuern iſt.

2) Alle Irrenhäuſer unterliegen gewiſſen geſundheitspolizeilichen Regulativen. Häuſer mit 100 und mehren Kranken müſſen einen resident medical attendant haben. Ueberhaupt ſuchte man die ſchlimmſten Mißbräuche der auf Privatſpekulation angelegten Irrenhäuſer, welche unter unfähigen Direktoren maſſenweis Kranke zu niedrigen Preiſen aufnahmen, durch einige Beſchränkungen zu mildern.

3) Alle Irrenhäuſer unterliegen einer periodiſchen Viſitation. Die Friedensrichter haben für jedes von ihnen conceſſionirte Haus eine Commiſſion zu ernennen, beſtehend aus drei Friedensrichtern, einem Arzt, Wundarzt oder Apotheker. Die Commiſſarien ſollen jährlich zweimal in unbeſtimmten Zwiſchenräumen viſitiren, können jede Stunde, auch zur Nachtzeit, das Haus betreten; können jeden ohne genügenden Grund Detinirten freilaſſen, mit Ausnahme der durch gerichtliches Decret Aufgenommenen. Verhehlung gewiſſer Umſtände vor den Commissioners wird an dem Beſitzer des Hauſes mit geſetzlichen Strafen geahndet. Die Visitors berichten dann wieder an die Centralbehörde.

V. Die adminiſtrative Staatsbehörde für das ganze Gebiet bilden die Commissioners in Lunacy, welche analog dem Armenamt über die alten Amtsgewalten der Friedensrichter vielfach übergreifen, untergeordnet dem Departement des Lord Kanzlers, dem ſie jährlich einen Generalbericht erſtatten. Die Commiſſarien ſollen einmal jährlich die öffentlichen Irrenhäuſer viſitiren, ſowie die Gefängniſſe und Arbeitshäuſer, in welchen Gemüthskranke detinirt werden, und Bericht erſtatten über den Zuſtand, das Syſtem und die Regulative dieſer Anſtalt. Der Lord Kanzler oder ein Staatsſecretair kann

auch durch commission jederzeit untersuchen lassen den Zustand eines jeden Geisteskranken, der unter Obhut eines Curators oder einer anderen Person oder sonst unter irgend einer Beschränkung als gemüthskrank detinirt wird. Dies Visitationsrecht erstreckt sich nun auch auf das Königliche Hospital von Bethlehem, welches von den Bestimmungen der Irrengesetzgebung früher ausgenommen war.

*) Die öffentliche Fürsorge für das Irrenwesen war in der ersten Auflage im Anschluß an die Armenverwaltung Cap. IX. § 110 behandelt, ist aber in der neuen Auflage hierher gestellt worden, da die ökonomische Seite der Armenverwaltung dabei mehr zurücktritt, der Schwerpunkt vielmehr in der friedensrichterlichen Verwaltung, also in den von der polizeilichen Seite aus getroffenen Maßregeln liegt.

Ueber das Geschichtliche vgl. Blackstone und die Rechtswörterbücher v. Idiots, Lunatics. Das englische Rechtssystem berührt die lunatics und idiots von einem vierfachen Gesichtspunkt aus: (1) vom Standpunkt ihrer strafrechtlichen Zurechnung; auch die als unzurechnungsfähig Freigesprochenen können „nach Ermessen der Krone" in sichern Gewahrsam genommen werden 39. et 40. Geo. III. c. 94; 1. et 2. Vict. c. 14; (2) von dem Gesichtspunkt einer nothwendigen Bevormundung, verbunden mit einer Beschränkung der Vermögensverwaltung und der persönlichen Freiheit; nach Aufhebung des alten court of wards fiel dieser Zweig der Königlichen Prärogative durch Spezialcommission dem Lord Kanzler zu, gehandhabt durch sogenannte writs de lunatico inquirendo; (3) vom Standpunkt einer polizeilichen Fürsorge soll der Staat dem Geisteskranken Schutz gegen Mißhandlungen gewähren, eine gewisse gesundheitspolizeiliche Aufsicht führen, und die Einsperrung von Personen unter dem falschen Vorgeben einer Geisteskrankheit verhindern; (4) vom Standpunkt der Armenpflege aus fallen geisteskranke Arme in die Categorie der unbedingt vom Armenverband zu Unterstützenden. In allen vier Richtungen war die frühere englische Gesetzgebung äußerst mangelhaft; im letzten Menschenalter ist man aber eifrig bemüht gewesen das Versäumte von Staatswegen nachzuholen durch Einsetzung einer Behörde für das gerichtliche Verfahren bei Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungen (Masters in lunacy), einer Vormundschaftscommission über solche Personen (Visitors of lunacy), und einer Staatsaufsichtsbehörde über das gesammte Irrenwesen (Commissioners in lunacy, 8. et 9. Vict. c. 100). Diese staatliche Seite der Verwaltung gehört in das System der Staatsverwaltung (Gneist, Bd. I. § 128). Das gerichtliche Verfahren bei Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungen ist reformirt durch die Lunacy Regulation Act 1853, 16. et 17. Vict. c. 70.

Für das Communalwesen dagegen kommt die Behandlung der Irren in Betracht: 1) als Theil der Armenverwaltung, welche die Geisteskranken theils in den Arbeitshäusern, theils in besonderen Kreis- und städtischen Irrenhäusern unterzubringen hat; 2) als Theil der Polizeiverwaltung, wonach die Quartalsitzungen der Friedensrichter das Visitationsrecht über die Irrenhäuser der Provinz zu führen, Privatanstalten zu concessioniren und zu beaufsichtigen haben.

Reports über die älteren Zustände, durch welche die neue Gesetzgebung

hervorgerufen iſt, enthalten die Parl. Papers 1807 No. 39 (in der Sammlung der älteren Reports Vol. II. p. 69); ferner die Parl. Papers 1814 No. 296 (Sammlung Vol. IV. p. 800, 801); drei Reports von 1816 ebendaſelbſt Vol. VI. p. 249, 349, 353. Die neuere Geſetzgebung hat die Zuſatz- und Conſolidationsgeſetze in dieſem Gebiete ſo gehäuft, daß die neueſte Amendment Act 25. et 26. Vict. c. 111 in augenſcheinliche Verlegenheit gekommen iſt, wie die vorhandenen Geſetze überſichtlich zu bezeichnen. Dies neueſte Geſetz bezieht ſich wieder auf die adminiſtrative Behandlung der Irrenhäuſer und der Gemüthskranken überhaupt, jedoch mit Ausſchluß der criminal lunatics. Die Zuſätze daraus ſind in den folgenden Noten berückſichtigt.

1) Den Quartalſitzungen fallen auf dieſem Gebiet nur die allgemeinen Maßregeln der Anlage der Irrenhäuſer zu, während die Regulative und alles Speziellere dem Committee der Visitors zufällt. Uebrigens iſt die Errichtung der Grafſchafts-Irrenanſtalten ziemlich langſam vorgeſchritten. Im Jahre 1843 waren 12 County Asylums vorhanden, 5 County and subscription, 11 zum Theil auf milden Stiftungen beruhend, 1 für Militär, 1 für Marine, und 142 Privatanſtalten, von denen 14 für die Aufnahme von Armen benutzt wurden. Seitdem iſt die Zahl der öffentlichen Anſtalten erheblich gewachſen, die meiſten auf 150—400 Kranke berechnet, übrigens ziemlich theuer gebaut. (ſ. Note **)

Zuſätze über Nebenpunkte enthält noch 18. et 19. Vict. c. 105; 19. et 20. Vict. c. 87. Nach 25. et 26. Vict. c. 111 § 4 ſind die Anlagepläne der Visitors, wenn ſie von den Quartalſitzungen nicht genehmigt werden, dem Miniſter des Innern zur weiteren Veranlaſſung zu ſubmittiren.

2) Das Committee of Visitors beſtimmt in Gemäßheit der Regulative auch die Zahl, Amtsſtellung und Gehalte der Beamten und Diener, ſowie die Taxe, welche wöchentlich für jeden Kranken zu zahlen iſt, hat auch das Entlaſſungsrecht der Beamten. Man hat ferner dabei Bedacht genommen auf eine zweckmäßige Claſſificirung der Irren; die Scheidung der heilbaren und unheilbaren iſt ſpäter auch geſetzlich vorgeſchrieben. Ein langer Streit wurde geführt, ob dem Arzt oder dem Oekonomieverwalter die oberſte Leitung einzuräumen, und über das nonrestraint system, d. i. die Abſchaffung der körperlichen Züchtigung. Die erfahrungsmäßig bewährten Grundſätze kommen dann allmälig durch die Regulative zur Geltung.

3) Die Aufnahme in das Irrenhaus ſetzt nach den verſchiedenen Geſetzen voraus:

1. Bei gemüthskranken Armen eine ſummariſche Voruntersuchung. Der angebliche Gemüthskranke wird durch die Armenaufſeher einem Friedensrichter zum Verhör vorgeführt, im Nothfall auch dem Geiſtlichen im Verein mit einem Armenaufſeher. In beiden Fällen iſt die Aſſiſtenz einer Medizinalperſon nöthig. Erſt nach dieſer Unterſuchung wird die Aufnahmeorder in das Irrenhaus und die Zahlungsorder wegen der Koſten an das Kirchſpiel der Niederlaſſung erlaſſen (vgl. 25. et 26. Vict. c. 111 § 19, 31, 34).

2. Analog iſt das Verfahren bei vagabundirenden Geiſteskranken, auch wenn ſie keinem beſtimmten Kirchſpiel zur Laſt fallen. Die Order wird in dieſem Falle, nach Anhörung einer Medizinalperſon, von zwei Friedensrichtern erlaſſen, welche zugleich die alimentationspflichtigen Verwandten oder das

etwanige eigene Vermögen des Gemüthskranken heranziehen, event. den Heimathsort nach Möglichkeit zu ermitteln suchen.

3. Wegen der gemüthskranken criminals bestimmt zunächst das st. 1. et 2. Vict. c. 14, daß wenn Jemand betroffen wird unter Umständen, welche eine Gemüthszerrüttung und den Vorsatz anzeigen, eine strafbare Handlung zu begehen, je zwei Friedensrichter mit Zuziehung eines Arztes den Gemüthszustand feststellen und die Annahmeorder erlassen sollen. Nach 3. et 4. Vict. c. 54 sollen verhaftete Personen, die, zu Criminalstrafe verurtheilt oder unter Anklage gestellt, geisteskrank befunden werden, auf Attest von zwei Friedensrichtern und zwei Aerzten oder Wundärzten durch Order des Ministers des Innern in eine Irrenanstalt gebracht werden. In analoger Weise können auch die wegen Gemüthskrankheit Freigesprochenen durch ministerielle Order in eine Irrenanstalt gebracht werden. Ein gleiches Verfahren ist in diesen Fällen nothwendig zur Entlassung nach festgestellter Genesung.

Zum Zweck einer polizeilichen Controle sollen die Armenaufseher alljährlich einmal den kleinen Bezirkssitzungen ein Verzeichniß aller geisteskranken Personen ihrer Gemeinde nach gesetzlichem Formular einreichen. Auch können je zwei Friedensrichter nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung ex officio die Abführung eines Armen in das Irrenhaus veranlassen. Andererseits bedarf es auch einer Order zweier Friedensrichter und ärztlicher Untersuchung bevor ein Detinirter als geheilt entlassen werden darf.

Vorbehalten bleibt eine Appellation an die Quartalsitzungen, denen auch jeder Friedensrichter jeden einzelen Fall einer erlassenen oder einer verweigerten Order einzuberichten hat.

4) Die Concessionirung der Privatirrenhäuser ist vertheilt zwischen die Centralbehörde und die Quartalsitzungen. Die letzteren sollen jetzt die Concession erst ertheilen, wenn eine Inspektion durch die commissioners vorangegangen ist. 25. et 26. Vict. c. 111 § 14. Wird die Erneuerung einer Concession verweigert, so soll an den Lord Kanzler berichtet werden, der innerhalb eines Monats die Weigerung formell bestätigt, was auch stillschweigend angenommen wird, wenn kein anderer Bescheid erfolgt.

Haltung eines unconcessionirten Hauses, Vorlegung unrichtiger Pläne bei Nachsuchung der Concession, Aufnahme eines Kranken ohne ärztliches Attest nach gesetzlich vorgeschriebenem Formular, oder eines armen Kranken ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Orders, wird als arbiträr zu strafendes misdemeanour behandelt. Ebenso die unterlassene Anzeige von der Aufnahme und Entlassung und von den Todesfällen bei der Aufsichtsbehörde. Für alle diese Akte sind genaue Formulare vom Gesetz vorgeschrieben. Privathäuser sind von der Beobachtung dieser strengen Vorschriften nur dann befreit, wenn sie sich auf ein oder zwei Kranke beschränken.

**) Eine Generalstatistik des Irrenwesens ergiebt sich aus den Generalberichten, welche die commissioners alljährlich zu erstatten haben. Den 16. Jahresbericht enthalten die Parl. P, 1862 No. 417. Aus der Reihe der älteren Berichte giebt beispielsweise der Report der Commissioners in Lunacy von 1854 Spezialtabellen über den damaligen Zustand von 181 Irrenhäusern. Darunter sind Nr. 1—33 die County Asylums; dann folgen die städtischen und größeren sonstigen Irrenanstalten; am Schluß eine summarische Uebersicht der

kleinen Häuſer. Seite 61 wird ſodann folgende ſummariſche Statiſtik vom 1. Januar 1854 gegeben.

| | Private: | Arme: | Summe: | Gerichtl. Erklärte: | Sträf-linge: | auf Koſten der Kreiſe. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| in Asylums | 293 | 12,669 | 12,962 | 10 | 241 | 833 |
| " Krankenanſtalten | 1,397 | 216 | 1,613 | 23 | 111 | 13 |
| " conceſſ. Häuſern in London | 1,206 | 1,141 | 2,347 | 88 | 26 | 147 |
| " conceſſ. Häuſern i. d. Provinzen | 1,533 | 1,000 | 2,533 | 105 | 145 | 85 |
| im Marine-Hospital | 109 | — | 109 | | | |
| " Militärirrenhaus | 95 | — | 95 | | | |
| Summe: | 4,633 | 15,026 | 19,659 | 226 | 523 | 1,078 |

Eine Ueberſicht über alle Lunatic Asylums in England und Wales mit dem Datum der Errichtung, Baukoſten, Zahl der Patienten am 1. Januar 1858 und den Geſammtkoſten; ſowie die Zahl der conceſſionirten Privatanſtalten und ihre Patienten geben die P. P. 1858 No. 299 XLIX. part I. 355. Einen ſpäteren Bericht darüber enthalten die Parl. P. 1861 Vol. 57 pag. 541.

Die jetzige Zahl der county asylums iſt etwa 40, da für Cardigan, Glamorgah, Cumberland, Westmoreland noch kein Irrenhaus beſteht, und 18 andere Grafſchaften 6 gemeinſame Irrenhäuſer angelegt haben. (P. P. 1861 Vol. LXII. Part III. S. 126).

Die Zahl der Gemüthskranken war am 1. Januar 1860 folgende:

I. auf Privatkoſten: In Grafſchafts- und ſtädtiſchen Irrenhäuſern 227; in Hospitälern 1752; in conceſſionirten Häuſern 2948 — Summa 4927.

II. Arme Gemüthskranke: (1) in Grafſchafts- und ſtädtiſchen Irrenhäuſern 17,205; (2) in Hospitälern 233; (3) in conceſſionirten Häuſern 1352; (4) in union workhouses 8210; (5) in Privathäuſern 5989 — Summa 32,989.

III. criminal lunatics 737. (P. P. 1861 Vol. LXII. Part III. Seite 125).

Die Geſammtzahl der Gemüthskranken in Heilanſtalten vertheilte ſich am 1. Januar 1860 wie folgt: In county and borough asylums 17,436; in Hospitälern 1849; in metropolitan licensed houses 1944; in provincial licensed houses 2356; in royal naval hospital 136 — Summa 23,721. (P. P. 1861 Vol. LXII. Part III. S. 125).

Unter den criminal lunatics insbeſondere befanden ſich 1860 folgende Rubriken: Found Insane by Jury 142; Acquitted Insane 132; Insane committed by Justices 78; Dangerous Lunatics committed by Justices 14; Order of Secretary of State 591. — Summa 957. Davon fielen der County-Rate zur Laſt 4061 L., dem Borough fund 881 L., den Kirchſpielen 589 L., dem Staatsſchatz 13,044 L., Privatmitteln 1664 L. Dieſe criminal lunatics vertheilten ſich auf 35 County Asylums, 1 Borough Asylum, 3 Hospitäler, 7 conceſſionirte Irrenhäuſer in London, 12 conceſſionirte Irrenhäuſer in den Provinzen und 1 Armenverbandshaus (Judicial Statistics part I. P. P. 1861 Vol. 60 p. 95/96). Das ergänzende Geſetz über die Behandlung der criminal lunatics iſt st. 23. et 24. Vict. c. 75, parallel gehend dem st. 25. et 26. Vict. c. 11 für das ganze übrige Gebiet.

# Viertes Capitel. V. Abſchnitt.

## Die Theilnahme der Grafſchaftseinſaſſen an der Strafjuſtiz- und Polizeiverwaltung der Grafſchaft.

---

### § 63.

### Die Urtheilsjury in Strafſachen.

Die bisherige Darſtellung dieſes Capitels ergiebt nur eine Theilnahme der höheren Stände in obrigkeitlichen Ehrenämtern, aus der ſich die heutige Stellung der regierenden Klaſſen vorzugsweiſe entwickelt hat. Wie hoch man auch die Tüchtigkeit derſelben veranſchlagen mag, ſo würde doch weder der Geiſt des Selfgovernment, noch die Einheit und Harmonie des ganzen Staatslebens daraus hervorgegangen ſein, wenn nicht auch auf dieſem Gebiet eine weite Betheiligung der geſammten Grafſchaft hinzugetreten wäre, die ſich in folgenden 3. Punkten äußert:

1. Unmittelbare Theilnahme der Mittelſtände an dem Strafurtheil im ordentlichen Strafverfahren, als petty jury, Urtheils-Jury.

2. Entſcheidung der grand jury, Anklagejury, über die Verſetzung in den Anklageſtand im ordentlichen Verfahren.

3. Betheiligung des geſammten Publikums an der Strafverfolgung durch Anklagepflicht und Zeugnißpflicht.

Ich beginne mit der Urtheilsjury, die ſich am nächſten an die richterliche Thätigkeit der Friedensrichter anſchließt. Sie iſt die mittelalterliche Theilnahme der Gemeinde am Gericht, zuſammengeſchmolzen zu einer Entſcheidung über die question of fact, ſeitdem das neuere Staatsweſen zu einer Einheit des Rechts fortgeſchritten war, in welcher nur ernannte Richter das poſitiv feſtgeſtellte Recht anwenden, nicht

aber die einzelen Kreis- und Gemeindeverbände ſich ihr eigenes Recht finden können. Es iſt die höhere, reifere Stufe des Gemeinweſens, auf welcher an die Stelle der „Rechtsfindung" die Rechtsanwendung tritt. Die question of fact umfaßt aber im Strafprozeß, ebenſo wie der altgermaniſche Beweis-, weſentlich die ganze Schuldfrage, die durch die Frageſtellung der Anklageacte auf ein „Schuldig" oder „Nichtſchuldig" zur Beantwortung der Jury geſtellt wird. Sie tritt zu dieſem Zwecke ſowohl den Aſſiſen der reiſenden Richter wie den Quartalſitzungen der Friedensrichter hinzu, ſie tritt alſo überall ein, wo in dem ordentlichen Strafverfahren erkannt wird, im Gegenſatz der feſtbegrenzten Fälle, in welchen ſummariſch, d. h. ohne Jury auf geringere Geld-, Gefängniß- und Körperſtrafen erkannt werden darf. Die Anwendung der Criminaljury trat im Jahre 1860 in 15,999 Fällen ein; in den vorangegangenen 10 Jahren war die Zahl der Fälle durchſchnittlich 27,000 geweſen. Bei den Aſſiſen der reiſenden Richter dient jetzt daſſelbe Perſonal zur Bildung der Juries in Civil- und Strafprozeſſen, und iſt in dieſer Verbindung ſchon oben (§ 25) erörtert. Es iſt aber hier, wo die ſtärkere und häufigere Mitwirkung der Jury eintritt, vorzugsweiſe die praktiſche Geſtaltung des Geſchwornendienſtes in's Auge zu faſſen. Es kommt dabei auf drei weſentliche Akte an: die Bildung der Urliſte, der Dienſtliſte und die Ausloosung der zwölf Geſchwornen für den einzelen Fall.

1. Die Bildung der Urliſte[1]) ſcheidet vorweg diejenigen aus, welche wegen Mangels des Staatsbürgerrechts, Minderjährigkeit oder Mangels der bürgerlichen Ehre zum Gemeindedienſt unfähig ſind. Sodann diejenigen, die wegen mangelnden Vermögens nicht zu regelmäßigem, unentgeltlichem Dienſt herangezogen werden können. Es entſtand daraus ſchon im Mittelalter die Beſchränkung des Geſchwornendienſtes auf 40 sh. freeholders. Das Geſetz 4. et 5. Will. et Mary c. 24 erhöht dem veränderten Geldwerth entſprechend dieſen Cenſus, nimmt die copyholders auf und kommt dadurch zu einem Anſatz von 10 L. reinem Einkommen aus freehold oder copyhold, und analogen Eigenthumsrechten mindeſtens auf Lebenszeit; für Wales auf $\frac{2}{3}$ dieſer Anſätze. Das neue Geſchwornengeſetz 6. Geo. IV. c. 50 fügt hinzu einen Pachtbeſitz von 20 L. aus Pachtungen auf Lebenszeit oder auf 21 Jahre und darüber, oder Inhaber eines Hauſes von 20 L. Miethswerth, oder eines Hauſes von 15 Fenſtern.

Da der Geſchwornendienſt Kreis-Communallaſt iſt, ſo iſt auch die Anlegung und Berichtigung der Urliſten Communalſache. Der Kreisſecretair erläßt deshalb in der erſten Woche des Juli ſeinen

warrant an die High Constables, und diese wieder ihre precepts an die Kirchenvorsteher und Armenaufseher der einzelen Kirchspiele, mit der Anweisung bis zum ersten September vollständige Urlisten der nach dem Gesetz qualificirten und verpflichteten Personen anzufertigen. Darauf folgt eine Spezialsitzung der Friedensrichter der Division, in welcher die Kirchspielsbeamten erscheinen, ihre Listen vorlegen, und eidlich die etwanigen Fragen der Friedensrichter beantworten. Ebenso erscheinen Personen, die als nicht verpflichtet oder nicht qualificirt gegen ihre Aufnahme in die Urliste reclamiren, deren Namen dann auf eidliche Versicherung, Notorität oder sonstigen Beweis gestrichen werden. Ferner streichen die Friedensrichter wahnsinnige, blödsinnige, taube, blinde und preßhafte Personen. Umgekehrt können irrthümlich ausgelassene Namen aufgenommen, oder Irrthümer im Namen oder in der Bezeichnung berichtigt werden. Die so berichtigten Listen werden den High Constables zurückgestellt, die sie bei der nächsten Quartalsitzung überreichen zur Aufbewahrung in der Registratur (among the records) der Session. Der Kreissecretair ordnet sie nach Hundertschaften in alphabetischer Reihe, trägt sie reinlich und correct in ein Buch ein, und händigt solches als Jurors Book für das nächste Gerichtsjahr dem Sheriff aus.

2) Die Bildung der Dienstliste, d. h. die Einberufung der zu jeder Session für den wirklichen Dienst erforderlichen Geschwornen, ist ein richterlicher Act, bei dem es auf Vermeidung auch des Scheins von Parteilichkeit an erster Stelle ankommt. Die dem Wesen des Gerichts und der Jury widersprechende Idee, eine Dienstliste durch Wahl zu bilden, ist in England nie aufgetaucht. Ebenso wenig soll die zeitige Minister-Verwaltung oder die Polizeiverwaltung des Kreises die Dienstliste influiren. Man blieb daher einfach beim Alten. Die Entstehung des Geschwornengerichts selbst wies diese Function dem alten Direktor des Kreisgerichts, dem Sheriff zu: und dies Verfahren ist beibehalten, nachdem die Ernennung des Sheriff auf Vorschlag der Reichsrichter und die sonstige Stellung seines Ehrenamts hinreichende Garantien gegen die Beeinflussung der herrschenden Partei geschaffen hat. Der Sheriff (Undersheriff) designirt also zu jeder Assise 48—72 Personen, zu jeder Quartalsitzung 24, 36, 48, oder nach Bedürfniß auch noch mehre Geschworne, die dann in den gewöhnlichen Formen, jetzt durch die Post geladen werden.

3. Die Ausloosung der 12 Geschworenen aus der Dienstliste für den einzelen Fall ist aus deutschen Prozeß-

schriften hinreichend bekannt. Die Namen der erschienenen Geschwornen werden in eine Urne geworfen, durch das Loos herausgezogen, wobei

a) jede Partei ein motivirtes Verwerfungsrecht übt, propter honoris respectum, propter defectum, propter affectum, propter delictum, mit zarter Rücksicht auf jeden Grund von Parteilichkeit, auf Verwandtschaftsverhältnisse sogar bis zum neunten Grad.

b) In Strafsachen tritt dazu das peremtorische Verwerfungsrecht des Angeklagten, der bei Anklage auf felony 20 Namen, bei Anklage wegen Verraths 35 Namen ohne Angabe von Gründen verwerfen mag. In der Wirklichkeit hat gerade dies liberale System der Verwerfung den Erfolg gehabt, das Mißtrauen gegen die Zusammensetzung der Jury vorweg zu brechen, und die praktische Handhabung zu vereinfachen. Es werden eben deshalb selten Recusationen vorgebracht, weitläuftige Verhandlungen darüber vermieden, und die bei dem ersten Straffall constituirte Jury mit Zustimmung der Angeklagten gewöhnlich sogleich für eine weitere Reihe von Fällen unverändert beibehalten.

Die so constituirte Jury entscheidet einstimmig, — historisch erklärbar aus einer Zusammenschmelzung von Gemeindezeugniß mit Elementen der Eideshülfe, — politisch richtig, um die Parteiungen in der Jury zu brechen, — praktisch richtig, wie die Erfahrung seit sechs Jahrhunderten gezeigt hat.**)

*) Ueber die Gestaltung des Geschwornendienstes seit dem späteren Mittelalter vgl. die Gesch. Abth. S. 169, 170, 310, 311, 364. Ueber das heutige Verfahren Gneist, die Bildung der Geschw. Ger. Berlin 1849, S. 80—107. Eine noch brauchbare Monographie ist Kennedy, Treatise of the Law and Practice of Juries. 1826 8; auch noch Sir. R. Philipps, on the Powers and Duties of Juries. 1811. 12.

1) Die Bildung der Urlisten ist durch 25. et 26. Vict. c. 107 dahin geändert, daß die Mitwirkung der High Constables wegfällt. Der Clerk of the peace übersendet die precepts unmittelbar durch die Post an die Kirchspielsbeamten; die angefertigten Ortslisten werden durch den clerk der friedensrichterlichen division an den clerk of the peace remittirt. Herkömmlich befreit vom Geschwornendienst bleiben Pairs, Königliche Richter, Geistliche der Staatskirche und anderer einregistrirter Religionsgesellschaften, practisirende Advokaten, Anwälte, Unterbeamte der Gerichtshöfe, Coroners, Gefängnißdirektoren, Mitglieder der Königlichen Colleges der Aerzte und Wundärzte, concessionirte Apotheker, Offiziere der Armee und Marine auf Vollsold, Lootsen, Beamte der Königlichen Haushaltung, Beamte der Zoll- und Steuerverwaltung, Beamte des Sheriff, High Constables und Parish Clerks; — ferner registrirte Pharmaceuten, geschäftsführende clerks der Anwälte, untere Gefängnißbeamte (25. et 26. Vict. c. 107. § 2). Kein Friedensrichter soll als Geschworner bei den Quartalsitzungen herangezogen werden, zu deren Bezirk er selbst als Friedens-

richter gehört. Personen aus den Klassen der Esquires lassen sich überhaupt gern für den Dienst der special jury list aussondern, so daß für den wirklichen Dienst der Urtheilsjury eigentlich nur Mittelklassen übrig bleiben, und auch diese mit Ausscheidung grade der intelligentesten Klassen, die weit über das wirkliche Bedürfniß hinaus (und zum Schaden ihrer eigenen Entwickelung und ihres politischen Einflusses) sich im Verlauf der Zeit Befreiungen zu verschaffen und zu behaupten wußten. Die Parl. Pap. 1854/55 No. 134 (Vol. XLIII. p. 844) geben nach einzelen Grafschaften geordnet die Urlisten der so gelichteten Mittelstände der Grafschaften von England und Wales mit 316,746 Personen für das Jahr 1853. (Es sind dabei die Grafschaften Bucks, eine Division von Lincoln und der Freibezirk Peterborough nicht constatirt). 9718 Honorationen waren in die special jurors list für Civil-Prozesse aufgenommen. — In den Städten und Freibezirken blieb es bei dem Herkommen; die neue Städteordnung 5. et 6. Will. IV. c. 76 aber macht das neue Stadtbürgerrecht zugleich zum Geschwornen-Census, und hebt alle Befreiungsgründe massenhaft auf. Die citirte Parlamentsübersicht 1855 Nr. 134 giebt danach die Urliste (jury list and burgess roll) von 67 Städten.

2) Bildung der Dienstlisten. Die frühere Rücksicht, nach welcher eine Anzahl von Geschwornen für den einzelen Prozeß aus bestimmten Hundertschaften entnommen werden sollte, ist jetzt weggefallen; die Dienstliste wird vielmehr aus dem ganzen Bereich der Grafschaft entnommen. Umgekehrt werden vielmehr zuweilen in solchen causes célèbres, welche eine gewisse Befangenheit der Bewohner eines engeren Bezirks besorgen lassen, grade aus diesem Bezirk für diesmal keine Geschwornen geladen. Der wirkliche Dienst tritt in den Grafschaften gewöhnlich sechsmal jährlich ein: zweimal zu den Assisen der Reichsrichter für Civil- und Straf-Prozesse, viermal zu den Quartalsitzungen. Er kann aber auch noch öfter eintreten durch vertagte Quartalsitzungen, durch außerordentliche General Sessions oder zu außerordentlichem Dienst eines Sheriffs jury bei Expropriationen ꝛc. (oben § 24. vgl. § 60, 61) sowie zum Dienst der neuen Kreisgerichte, (§ 26). Eine theilweise Uebersicht der Zahlen geben die Parl. Pap. 1854/55 No. 134: Return of the Number of Persons actually returned to serve on any Panel at any Assizes, Sessions or Sittings in England and Wales for the Years 1852 and 1853. Die Zahl der Common Jurors war 1853: im Home Circuit 774, im Midland Circuit 1509, im Norfolk Circuit 810, im North Circuit (nicht einberichtet) im Oxford Circuit 1773, im Western Circuit 1042, in Wales 1943; zum special jury Dienst waren in jenem Jahre 3025 Honorationen aufgeboten. In den einzelen Grafschaften schwankte die Zahl der Common Jurors zwischen 72 und 323. Die Ladung der Geschworenen erfolgt jetzt durch offene Zusendung per Post 25. et 26. Vict. c. 107. Sehr gemildert wird die Einziehung der Strafen von den ausgebliebenen Geschworenen, die nunmehr der vorsitzende Richter kurzweg niederschlagen kann (§ 11, 12 a. a. O).

**) Die Urtheilsjury in dieser Zusammensetzung und Stellung ist der treueste Ausdruck des zarten Rechtsgefühls in germanischen Staatsbildungen. Die durch Jahrhunderte alte Erfahrung festgestellte Methode unparteiischer Auswahl eines Gemeindeausschusses zur Feststellung der question of fact steht daher unverändert und unangefochten da. Daß hier und da ein skeptischer Pastor in England die Nothwendigkeit der Einstimmigkeit nicht begreifen

kann, oder ein Juriſt, der auf dem Continent gereiſt iſt, Jurybeſchlüſſe durch Majorität viel bequemer und praktiſcher findet, bilden in England noch keine Gegenautorität. Einige Gefahr für den Fortbeſtand der Jury kann aber aus der Geſinnung entſtehen, die ſich in lockern durch keinen alten Communalverband verbundenen Wählermaſſen bildet, welche nicht einzuſehen vermag, daß die Theilnahme am Staat in etwas Anderem beſteht, als in periodiſchem Wählen, Vergeben von Aemtern und unmittelbarem Einfluß des Beſitzes. In ſolchen Kreiſen hat ſich auch in England jene Idee der Arbeitstheilung gebildet, welche ſolche Dinge viel einfacher durch bezahlte Beamte bewerkſtelligen möchte, ſich ſelbſt aber nur die Annehmlichkeit der Vertheilung von Ehren und Aemtern vorbehält.

Allerdings hat die Anwendung der Jury eine praktiſche Grenze darin, daß die große Mehrzahl der kleinen Straffälle, ohne Mißverhältniß zwiſchen Prozeßgegenſtand und Prozeßmittel, nicht durch große Gemeindeausſchüſſe entſchieden werden kann. Im Juſtizjahr 1860 kamen auf 385,000 ſummariſche Straffälle nur 16,000 ordentliche Straffälle vor Richter und Jury (Seite 604). Allein wenn ſich auch die Zuziehung der Geſchworenen in neuerer Zeit auf jährlich 3—4000 Fälle in den Aſſiſen, 1000—3000 Fälle in dem Central-Criminalhof, 8—12,000 Fälle in den Quarter Sessions, 3—4000 Fälle in den ſtädtiſchen Quarter Sessions beſchränkt: ſo iſt es doch unleugbar, daß dieſe Anwendung Form und Geiſt der Strafjuſtiz in allen Fällen gebildet und beſtimmt hat und noch beſtimmt, und daß ſie namentlich den regierenden Klaſſen im Beſitz der obrigkeitlichen Aemter, ihrem Verhältniß zu den Mittelſtänden, die rechte Lage, dem Rechtsbewußtſein des Volks ſeine Einheit und Harmonie giebt. Bowyer Const. Law 305 vergleicht mit Recht die Stellung der Krone als Quelle der Gerichtsgewalt, der Richter als feſter Organe der Rechtſprechung, und der Geſchwornen für die question of fact, der Gliederung der Geſammtverfaſſung in Krone, Oberhaus und Unterhaus: „das „Volk hat überdies eben ſo ſehr Ehre wie Vortheil aus der Uebung in den „praktiſchen Geſchäften der Juſtiz-Verwaltung.“

## § 64.

## Die Anklage-Jury. Grand Jury.

An die Theilnahme der Grafſchaft bei der Urtheilsſprechung reiht ſich ihre weitere Betheiligung bei der Beſchlußnahme über die Verſetzung in den Anklageſtand in Geſtalt der großen oder Anklagejury, und zwar wieder in zwei Hauptanwendungen:

1) Bei den Criminalaſſiſen der reiſenden Richter erſcheint eine grand jury zur Beſchlußnahme über die hier eingebrachten Anklagen. Sie conſtituirt ſich überhaupt als ein Kreisausſchuß zur Berathſchlagung über Gegenſtände der Grafſchafts-Verwaltung, insbeſondere zur Rüge allgemeiner Uebelſtände. Die große Jury pflegte in der älteren Praxis allerlei Anträge und Beſchwerden vorzubringen, die dann den reiſenden Richtern zur Beförderung an den König über-

geben wurden. Diese Geschwornen müssen ansässige freeholders der Grafschaft sein, und obwohl kein allgemeines Gesetz einen Census bestimmt, so ist es herkömmlich, sie aus Friedensrichtern und gentlemen gleicher Klasse (men of the best figure) zu bilden. Nur in der Grafschaft York ist ein Census von 80 L., in Lancaster von 5 L. vorgeschrieben. Wirksamer als das hat die Sitte, und früher die nicht unwichtigen politischen Geschäfte, eine Besetzung aus den höheren Ständen herbeigeführt.

2) Ebenso versammelt sich bei jeder Quartalsitzung eine große Jury, zu welcher der Sheriff 24 Männer zu gestellen angewiesen wird. Nach der Praxis und dem Geschwornengesetz von 1825 bedürfen diese Geschwornen nur derselben Qualification wie die Urtheils-Geschwornen. Die Klagen über die Mangelhaftigkeit der Anklagejury beziehen sich fast nur auf die grand jury der Quartalsitzungen, bei der die Friedensrichter nicht zugleich als Geschworne geladen werden sollen, die daher überwiegend aus Mittelständen zusammengesetzt ist, *welche den schwierigen, viel mehr juristischen Anforderungen an eine Anklagejury nicht gewachsen sind.*

*Ergänzend tritt dazu* der Coroner's Inquest (§ 4) bei *ungewöhnlichen Todesfällen.* Lautet hier der Spruch dahin, daß der Tod durch Schuld einer bestimmten Person herbeigeführt sei, so geht der Spruch in der Weise einer Anklageacte an die Assisen.

Die Thätigkeit der Anklagejury ist eine doppelte: entweder eine Anklage von Amtswegen presentment, oder Prüfung der von einem Privatankläger angebrachten Anklage, indictment.

1) Das Presentment, praesentatio, ist die aus der ursprünglichen Rügepflicht der Gemeinde hervorgegangene unmittelbare amtliche Anzeige oder Anklage vor dem Königlichen Richter, gegründet auf eigene Wissenschaft oder Erkundigung. Es ist also eine unmittelbar verfolgende, inquisitorische Thätigkeit der Kreisgemeinde, die in früheren Jahrhunderten häufig vorkam, oft noch durch spätere Gesetze eingeschärft wurde, wie namentlich wegen unterlassener Wegereparatur nach der Wegeordnung (13. Geo. III. c. 78 §§ 4, 21). In der neueren Uebung ist das presentment jedoch beinahe gänzlich verdrängt durch die folgende Weise.

2) Ein Indictment, indictatio, ist eine geprüfte Anklage, welche ein Privatmann im Namen des Königs wegen eines Verbrechens vorbringt. Dieser Prosecutor bringt einen formell redigirten, auf Pergament geschriebenen Entwurf zur Anklageacte (bill) ein, auf dessen Rückseite die Namen der Anklagezeugen notirt sind.

Sämmtliche ſo vorliegende Acten werden von dem vorſitzenden Richter in einer Einleitungsadreſſe (charge) den Großgeſchwornen übergeben mit den zu einzelen etwa nöthig ſcheinenden Erläuterungen. Die große Jury zieht ſich dann in ihr Zimmer zurück, beeidigt (19. et 20. Vict. c. 54) und verhört unter Leitung ihres Vorſitzenden ſehr ſummariſch die einzelen Anklagezeugen, und entſcheidet dann nach Stimmenmehrheit, aber mit mindeſtens 12 Stimmen, ob genügender Grund zur Erhebung der Anklage vorhanden iſt (whether there be sufficient cause to call upon the party to answer it). Die Bejahung wird mit dem Vermerk „a true bill“ auf dem Entwurf verzeichnet, der nun erſt ein wirkliches indictment bildet. Die Verſetzung in den Anklageſtand iſt damit definitiv ausgeſprochen.

Geſchichtlich iſt die Anklagejury eine Anwendung der zahlreichen Beweiscommiſſionen, deren ſich die normanniſche Verwaltung zu vielerlei Zwecken bediente. Sie iſt hervorgegangen aus der ſtrengen Unterwerfung alles Gemeindelebens unter Königliche Commiſſarien und Vögte, und iſt ſeit der Zeit als vollendet anzuſehen, ſeitdem die periodiſche Verbindung ſolcher Gemeindeausſchüſſe mit den Criminalaſſiſen der Königlichen Richtercommiſſare feſte Sitte wurde. Ueber die normanniſche Zeit vgl. oben S. 83—86, 96, 97 über das ſpätere Mittelalter S. 162, 168, über die Zeit der Tudors S. 305—307, 310 und Biener, Geſchw. G. Bd. I. S. 139 ff. Anklagejury und Coroners Inquest ſind alſo nur Anwendungen eines weiter verzweigten Syſtems und haben auch noch weitere freilich wenig in Uebung befindliche Functionen. Die engliſche Jurisprudenz unterſcheidet noch immer:

1. Prozeßjuries, juries for trial, ſind die mit dem ordentlichen Criminalverfahren verbundenen bei Aſſiſen und Quartalſitzungen.

2. Gemeindeunterſuchungscommiſſionen, juries for inquiry, ſind der Coroner's Inquest; die Juries zur Feſtſtellung des Thatbeſtands eines Aufruhrs (riot) und bei gewaltſamen Beſitzentſetzungen (forcible entries); ferner die Juries zur Feſtſtellung einzeler Thatfragen vor dem Sheriff (§ 24), vor den Escheators, vor den Clerks of the Market, nach dem Statute of Bankrupts u. ſ. w., die zum Theil veraltet ſind. Als Incidentpunkte anderer Verwaltungen kommen noch vor: inquisitions of lunacy zur Feſtſtellung einer Gemüthskrankheit; juries of matrons de ventre inspiciendo, beſtehend aus 12 Frauen zur Feſtſtellung behaupteter Schwangerſchaft einer zum Tode verurtheilten Frau; pix juries von Goldſchmieden zur periodiſchen Prüfung der Vollhaltigkeit der Münzen; juries of triers zur Feſtſtellung der Unparteilichkeit eines recuſirten Geſchwornen, wenn der Verwerfungsgrund von einer question of fact abhängt. Auch die bekannten juries bei den Induſtrieausſtellungen ſind Anwendungen dieſer volksthümlichen Form von Unterſuchungscommiſſionen.

Was die Redaction des Indictment betrifft, ſo iſt dabei folgender Geſchäftsgang üblich. Iſt der Prosecutor mit einem Anwalt verſehen, ſo formulirt dieſer die Anklageacte; die Gebühren des Anwalts oder Advokaten werden nach den neuen Geſetzen größtentheils erſetzt (ſ. § 65). Hat der Prosecutor keinen Anwalt, ſo entwirft ihm bei den Aſſiſen der clerk of indictments, bei den

Quartalsitzungen meistens ein Büreaubeamter des Kreissecretairs das nöthige Formular. Diese Anklageformulare beruhen auf Jahrhunderte alter Praxis, und richten sich nach genauen technischen Regeln, in welchen wichtige Grundsätze des englischen Criminalprozesses enthalten sind. Eine anschauliche Uebersicht über das Verfahren giebt Mittermaier, das engl. Strafv. Erl. 1851 S. 244 ff.

Ueber den im Jahr 1849 gemachten Vorschlag zur Abschaffung der großen Jury bei dem Centralgerichtshof in London und über die dabei constatirten Mängel der Anklagejury überhaupt s. Mittermaier in der Zeitschr. für Rechtsw. des Ausl. Bd. XXI. 325 XXII. 139—155.

## § 65.

## Die Anklage- und Zeugenpflicht.

Die frühe Verkörperung der Staatsgewalt in dem normannischen Könige führte auch schon frühzeitig ein System der Anklage im Namen des Königs*) herbei, durch welches die alte Privatanklage überwachsen und verdrängt ist. Die Pflicht, Verbrechen im Namen des Königs vor Gericht zu verfolgen, gestaltete sich dadurch analog wie die Pflicht zum Zeugniß auf dem Continent, und fließt mit der Zeugenpflicht vielfach zusammen. Der die Voruntersuchung leitende Magistrat hat nun den Personen gegenüber, deren Aussagen seiner Meinung nach im Hauptverfahren von Bedeutung sein werden, eine doppelte Befugniß:

1) to bind over to prosecute and to give evidence,**) das heißt, er kann eine geeignete Person durch Zwangscaution verbindlich machen, die Anklage an die große Jury zu bringen, demnächst im Hauptverfahren zu vertreten und zu verfolgen. Der Prosecutor kann das Formelle dabei selbst besorgen, oder einen Anwalt nehmen, oder auch einen Anwalt und Advokaten zugleich. In dem Beweisverfahren (trial) erscheint er sehr gewöhnlich als Hauptzeuge und wird als solcher von seinem Advokaten, anderenfalls vom vorsitzenden Richter verhört.

2) to bind over to give evidence,***) d. h. der voruntersuchende Magistrat kann jeden erheblichen Zeugen durch Zwangscaution zum Erscheinen im Hauptverfahren nöthigen. Auch diese Zwangspflicht geht weiter, als wir es gewöhnt sind. Außer Eheleuten, welche nach englischem Recht gegen einander kein Zeugniß ablegen können, sind selbst die nächsten Verwandten zeugnißpflichtig. Der die Caution Weigernde kann gefänglich abgeführt werden bis zur nächsten Session; der im Hauptverfahren selbst den Eid Verweigernde kann wegen Ungehorsams (contempt) mit einer leichten arbiträren Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Das gemeinsame Verfahren bei diesen Zwangscautionen ist, daß

der magistrate am Schluß der Voruntersuchung das herkömmliche Formular einer Caution (recognizance) unterzeichnen läßt wie folgt:

„Grafſchaft N. N. — Es wird hiermit beurkundet, daß am 13. Septbr. 185 . A. B. aus N., Arbeitsmann perſönlich erſchienen iſt vor mir W. D. Esq. Friedensrichter, und ſich anerkannt hat als Schuldner unſerer ſouveränen Herrin, der Königin, auf die Summe von 24 £, beizutreiben aus ſeinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, kraft einer recognizance für Ihre Majeſtät, unter der Bedingung, daß wenn der ſo gebundene A. B. perſönlich erſcheinen wird bei der nächſten Generalquartalſitzung für die gedachte Grafſchaft zu N., und dann und dort vorbringen wird eine Anklage gegen C. D. aus N., Hutmacher, und dann und dort Zeugniß ablegen wird darüber den Geſchwornen, die darüber Unterſuchung halten werden von Seiten unſerer gedachten Herrin der Königin, und wenn er den Gerichtshof nicht verlaſſen wird ohne Urlaub: dann dieſe Caution erledigt ſein, anderen Falls in voller Kraft bleiben ſoll. Aufgenommen ꝛc." W. D.

Die Anklage geſtaltet ſich danach in folgender Weiſe:

1) In der Mehrzahl der Fälle wird ein gewöhnlicher Privatmann[1]) von dem committirenden Magiſtrat als Proſecutor verpflichtet, gewöhnlich ein Hauptzeuge der That; bei Privatverbrechen häufig der Damnificat. Unfähig dazu iſt nur der nach dem Geſetz Zeugnißunfähige. Ein indirecter Zwang dazu liegt auch in dem Grundſatz des gemeinen Rechts, daß niemand zu einer Civilentſchädigungsklage aus felony zugelaſſen wird, bevor er als Proſecutor die Strafklage verfolgt hat. Auch bei anderen Vergehen (misdemeanours) hat der Verletzte den Vortheil als Zeuge verhört zu werden, wenn ein Strafverfahren dem Civilprozeß vorangeht.

Für das Gebiet der ſummariſchen Klagen hat ſich das Syſtem der actiones populares, das Intereſſe der Betheiligten, der Vorbehalt eines Denunciantenantheils bisher als ausreichend erwieſen, um ohne einen Polizeianwalt die Strafverfolgung zu ſichern, und nur in einzelen Fällen ſind dabei noch einige Nachhülfen nöthig befunden.

2) Ebendeshalb kann auch ein Gemeindebeamter oder Polizeibeamter[2]) das Amt des Proſecutor verſehen, nicht ſelten wird ein Armenaufſeher (z. B. bei Anklagen wegen Kindesmords) herangezogen, oder erbietet ſich dazu freiwillig oder auf Wunſch der Gemeinde. Seit Einführung der beſoldeten Conſtabler in London 1829 gebrauchten die Polizeirichter oft auch einen ſolchen policeman als Proſecutor, was dann in den Provinzen mit der beſoldeten Constabulary zuweilen ſich weiter ausdehnte. In einigen Städten fing man neuerdings an den Stadtſchreiber oder einen Secretair deſſelben gegen feſtes Gehalt als Proſecuter zu engagiren, der dann die formelle Einleitung der Sache und das Engagement des Anwalts übernimmt.

3) Ebendeshalb steht auch der Staatsverwaltung[3]) das Recht eines jeden Privatmanns zur Strafverfolgung zu, welches entweder durch den Attorney oder Solicitor General im allgemeinen Interesse der Rechtspflege, oder von dem Solicitor to the Treasury im fiscalischen Interesse geübt wird. In wenigen sehr wichtigen Fällen übernimmt der General-Staatsanwalt die Führung der Strafverfolgung wohl persönlich; in der Mehrzahl der Fälle aber beschränkt sich die Staatsverwaltung darauf, gewöhnlichen Anwälten und Advokaten Auftrag und Information zur Führung der Sache zu ertheilen.

Die so gestaltete Anklage- und Zeugenpflicht in der Weise früherer Jahrhunderte enthielt nun aber eine sehr ungleich und ungerecht vertheilte bürgerliche Last. Sie nahm bei der Gestaltung der Assisen und Sessionen Prosecutors und Zeugen mehre Tage hintereinander in Anspruch, und fügte dem Damnificaten zu den Folgen des Verbrechens oft noch schwere Kosten und Zeitverluste zu. Die neuere Gesetzgebung ist daher mit Recht bedacht gewesen, sowohl dem Prosecutor seine Anwaltsgebühren, wie den Zeugen ihre Reise- und Zehrungskosten nach anständigem Maaßstab zu ersetzen (Hauptgesetze 7. Geo. IV. c. 64; 14. et 15. Vict. c. 45). Um die dadurch entstehenden neuen Communallasten dem Grundbesitz zu erleichtern, übernahm zuerst die Verwaltung Sir Robert Peel's im August 1835 die Hälfte der Strafverfolgungskosten; seit 1846 ist den Kreiskassen und der County Rate auch die andere Hälfte abgenommen, so daß jetzt das Schatzamt die vollen Criminalkosten bezahlt,†) unter Controle eines eigenen Büreaus, des Law Clerk im Finanzministerium. Kaum überraschend ist unter diesen Umständen die neueste Wendung der Sache. Durch 14. et 15. Vict. c. 45 wird die Befugniß der Quartalsitzungen zum Erlaß von Kostenregulativen nach 7. Geo. IV. c. 64 aufgehoben. Der Minister des Innern erläßt fortan die Regulative über Criminalkosten, Auslagen und Entschädigungen. Die voruntersuchenden Friedensrichter sollen darüber Certificate ertheilen. Die Kostenfestsetzungs-Certificate sollen aber nicht endgültig sein, sondern unterliegen einer genauen Controle des Spezialdepartements (Law Clerk) im Finanzministerium. Vorbehalten bleibt das Recht der Friedensrichter auf Kostenniederschlagung.

Bei dieser Lage der Sache war die Forderung der Einführung eines öffentlichen Organs für die Strafverfolgung und einer Staatscontrole darüber schon des Finanzpunkts wegen eine naheliegende. Der Report on Public Prosecutors 1856 Nr. 206 (Vol. VIII. 347) enthält darüber ein reiches Material,

und hebt als Hauptübelſtände des bisherigen Syſtems der Privatanklagen hervor: (1) Mangel der Strafverfolgung in vielen Fällen, in denen ein geeigneter Intereſſent fehlt, um die Sache gerichtlich anhängig zu machen. Es treffe dies namentlich die ärmeren Klaſſen, indem Mißhandlungen der dienenden Klaſſen, Mißhandlungen der Eltern und Stiefeltern gegen ihre Kinder und dergl. gar nicht anhängig gemacht würden. In anderen Fällen fehle es namentlich an einem Organ zur Feſtſtellung des Thatbeſtands, wie bei Brandſtiftungen. (2) Die Privatanklage führe zu vielfachen Compromiſſen und Colluſionen. Reiche Verbrecher kaufen die Zeugen aus und bezahlen die verfallenen Cautionen des Prosecutor wie der Zeugen. Viele Anklagen werden ohne die ernſtliche Abſicht einer Strafverfolgung angeſtellt, nur um den Gegner zu ſchrecken und durch plötzliche Verhaftung zum Vergleich über den Civilanſpruch zu nöthigen, wozu namentlich die Abberufungen an die King's Bench gemißbraucht werden, durch welche die Caution zur Strafverfolgung erledigt wird. (3) Es entſtehe ein ſehr ungleiches Verfahren in der Führung der Anklage, beſonders mangelhaft in den kleineren entlegenen Quartalſitzungen, bei denen keine Advokaten, ſondern nur Anwälte practiſiren; überhaupt wird geklagt über verſchiedene Praktiken der Attorneys, um ſich möglichſt viele Strafverfolgungen zu verſchaffen. (4) Als mangelhaft wird ſo ziemlich von allen Seiten der Umſtand anerkannt, daß zwiſchen dem Schluß der Voruntersuchung und den Aſſiſen kein Organ vorhanden ſei, um lückenhafte Beweiſe noch zu ergänzen, und den Fall für die Verhandlung in der Aſſiſe vollſtändiger vorzubereiten. In ſehr vielen Fällen beſtehe die ganze Information der Advokaten in einer nackten Abſchrift der friedensrichterlichen Protokolle, weshalb denn auch die Anklagejury der Quartalſitzungen aus vielen Anklageacten nicht klug zu werden wiſſe. Fühlbar werde dies namentlich bei verwickelten Fällen eines Beweiſes durch Indicien. Alle bisher gemachten Vorſchläge haben indeſſen noch keine Aenderung des beſtehenden herbeigeführt.††)

*) Ueber das Geſchichtliche des Strafverfolgungsrechts vgl. die Ausführung S. 305—307. Die Unterlage deſſelben iſt die urſprüngliche Pflicht der kleineren und größeren Gemeindeverbände zur Friedensbewahrung, die ſich ſpäter in ein Zuſammenwirken der Friedensrichter und großen Jury mit einem informer umgeſtaltet. Der informer erſcheint dabei als ein verantwortlicher promotor inquisitionis.

**) Zwangscaution to prosecute. Lord Brougham ſagt in dem Report on Public Prosecutors pag. 1: es ſei ganz einerlei, ob der Magiſtrat Jemanden binde to prosecute, oder to give evidence. Ein erheblicher Unterſchied liegt aber immer darin, daß der Prosecutor ſeine Anwaltkoſten erſetzt erhält,

andererseits einer Civil- und Strafklage unterliegt wegen wissentlich falscher Anklage und grober Fahrlässigkeit.

***) Die Zwangscaution zum Zeugniß ist nur Versicherungsmaßregel, legalisirt durch 1. et 2. Phil. et M. c. 13; 2. et 3. Phil. et M. c. 10 (oben S. 296). Zeugen, die nicht durch Caution zum Erscheinen gebunden sind, können auch durch besondere Citation (subpoena ad testificandum) geladen werden, welche der Kreissecretair auf Verlangen einer Partei unter dem Siegel des Custos Rotulorum ausstellt. Wohnt der Zeuge außer dem Bezirk der Grafschaft, so muß die Partei die Citation in dem Büreau des Reichsgerichts (Crown office of the Queen's bench) gegen Gebühr auswirken. Dem Zeugen werden die Reisekosten und billige Versäumnißkosten ersetzt; kein Strafverfahren wegen Ungehorsams tritt gegen ihn ein, wenn ihm nicht auf Verlangen die Kosten der Hin- und Rückreise vorgeschossen sind 18. Geo. III. c. 19; 7. Geo. IV. c. 64 §§ 22. et 23; 45. Geo. III. c. 92. Zeugen, die sich zur Zeit im Gefängniß befinden, werden geladen durch ein writ of habeas corpus ad testificandum, welches auf eidliche Bescheinigung des Sachverhalts (affidavit) jeder Reichsrichter ausstellen kann.

1) Prosecution durch einen Privatmann. Es lag bei dieser Gestaltung der Sache nahe, daß sich auch mehre Hundert große und kleine Versicherungsgesellschaften bildeten, welche in einem kirchlichen, sittlichen, politischen oder Privatinteresse Strafverfolgungen übernehmen, ein Anwaltsbüreau dafür engagiren, und den beitragenden Mitgliedern die Mühe und Kosten dafür abnehmen. Solche Gesellschaften setzen dann auch Prämien für die Entdeckung von Verbrechen aus. In einzelen Fällen hat auch das Gesetz Vortheile und Belohnungen zugesichert denen, welche zur Verurtheilung eines felon beitragen werden. (Ebenso zuweilen Prämien für die Erben, z. B. durch 4. et 5. Will. et Mary c. 8 § 3, wonach den Erben dessen, der bei dem Versuch, einen Räuber zu verhaften, getödtet wird, 40 L. zugesichert werden). Scharfe Strafen gegen den nahe liegenden Mißbrauch dabei enthält jedoch das st. 7. et 8. Geo. IV. c. 29 §§ 58, 59. Namentlich sind öffentliche Anzeigen einer Belohnung für Wiederbeschaffung gestohlenen Eigenthums mit der Zusicherung der Nichtverfolgung im Strafverfahren mit 50 L. Buße bedroht.

2) Prosecution durch einen Gemeinde- oder Polizeibeamten. Bei der Verwendung der Constables als Prosecutors zeigen sich nicht unerhebliche Uebelstände. Es bilden sich leicht stillschweigende Arrangements, wonach ein Anwalt dem Constable gewisse Procente verspricht, dafür daß dieser ihm die Führung der Anklage überträgt. Auch kann die glückliche Durchführung einer großen Zahl von prosecutions leicht zu einem falschen Maßstab für die Dienstbeflissenheit und Tüchtigkeit des Constable werden. Die bessere Praxis verwendet daher die Policemen lieber nur zur Einziehung von Erkundigungen, namentlich zur Auskundschaftung von Zeugen, wenn sich bei Entwerfung der Anklageacte Lücken im Beweise zeigen. Völlig fremd geblieben ist aber die Idee von einem polizeilichen Vorverhör. Alle Thätigkeit der einzelen Polizeibeamten und der Polizeistationen beschränkt sich auf einfache tabellarische Anzeigen (charge sheets), nicht Verhöre oder Protokolle.

Eigenthümlich ist die Einrichtung zu Liverpool, wo ein Clerk des Stadtschreibers mit 300 L. Gehalt das Geschäft der Expedition der Anklageacten (wie es auch bei den Quartalsitzungen im Büreau des clerk of the peace be-

ſorgt wird) mit der Stellung eines ſtehenden Prosecutor verbindet. Die Protokolle der Voruntersuchung werden ihm überſandt; er prüft ſie nach dem Geſichtspunkt der Vollſtändigkeit des Beweiſes, ergänzt das Fehlende durch Nachfragen, oder nachträgliche Verhöre, und entwirft danach die Information (brief) für die Advokaten, auf die er nun die Führung der einzelen Sachen, ſowohl bei den Aſſiſen als bei den Quartalſitzungen vertheilt, Report on Public Prosecutors p. 225. In Manchester, Leeds, Durham, Northumberland, im West Riding von York hat man ſich entſchloſſen, die ſämmtlichen Anklagen wenigſtens in einem Anwalt zu concentriren.

3) Prosecution durch die Staatsbehörde. Die ſpezielleren Einrichtungen beruhen auf adminiſtrativer Praxis, bei der zu beachten iſt, daß der Miniſter des Innern gewiſſermaßen das Criminal-Departement der Juſtizverwaltung darſtellt, die Treasury dagegen ein „Staatsminiſterium", welches, wie der Premierminiſter ſelbſt, über die anderen Departements übergreift.

1. Der Miniſter der Innern (Home Office) beſchließt zuweilen bei ſehr ſchweren oder politiſch wichtigen Anklagen eine Strafverfolgung durch die law officers of the crown eintreten zu laſſen. Es geſchieht dies nicht leicht ohne einen Antrag der Friedensrichter, die etwa vorſtellig werden, daß es an einem geeigneten Privatproſecutor fehlt, oder ſonſtige dringende Gründe einen gewichtigen Prosecutor fordern. In ſolchen Fällen pflegt dann der Attorney General oder Solicitor General die Anklage in Perſon zu führen — mit gewiſſen Ehrenrechten vor den gewöhnlichen Advokaten und mit einem Recht der Replik; übrigens aber mit gleichen Parteirechten.

2. In dem Finanzminiſterium bildet der Solicitor to the Treasury ein Generalfiscalat, welches die Erhebung von Anklagen nicht bloß wegen Steuervergehen, ſondern auch im Gebiet der übrigen Miniſterialdepartements beſchließt und leitet. Es gehören dahin z. B. Anklagen wegen ſchwerer Gewaltthätigkeiten gegen Polizeibeamte, gegen unerlaubte Lotterien, Münzverfolgungen u. ſ. w. Die Centralbehörde engagirt dafür einen gewöhnlichen Anwalt, welcher der erhaltenen Information gemäß wie jeder Privatanwalt verfährt. Bei dem Engagement des Advokaten oder über einzele Rechtsfragen wird dann der Attorney General oder Solicitor General conſultirt. Bei wichtigen Fällen am Centralhofe in London führt auch in dieſem Gebiet der Generalſtaatsanwalt wohl einmal eine Sache in Perſon. Doch iſt die Geſammtzahl der Fälle keine erhebliche; ſie wird auf etwa 40 im Jahre veranſchlagt, ungerechnet die Fälle der Münzvergehen.

Nicht zu verwechſeln mit dieſem Verfahren ſind die Fälle der ſog. information, in welchen ein Kronbeamter wegen gewiſſer misdemeanours ohne Zwiſchentreten der Anklagejury einſchreitet, vergl. darüber Mittermaier, Engl. Strafv. S. 136—143. Die Zahl ſolcher informations ex officio (beſonders wegen Preßvergehen und wegen Amtsmißbräuche) beſchränkte ſich im J. 1859 auf 1 Fall, im J. 1860 auf 10 Fälle.

†) Uebernahme der Strafverfolgungskoſten auf die Staatskaſſe. Dies bedenkliche Geſchenk traf zuſammen mit der Aufhebung der Kornzölle. Die Billigkeit verbot es grade damals dem Grundbeſitz neue Laſten zuzumuthen. Unleugbar enthält aber die Maßregel einen ſehr bedenklichen Riß in die Polizei- und Juſtizverwaltung der Grafſchaft, da es unſtatthaft iſt die Strafverfolgungskoſten aus Staatskaſſen zu zahlen, ohne folgerecht die Strafverfolgung unter

unmittelbare Controle des Ministers zu stellen. Bei dem neuen Verfahren zeigte sich sofort der Mangel einer Controle der Kostenfestsetzung. Bei den Assisen sollte der Clerk of assize gewöhnlich am letzten Tage seiner Anwesenheit 50 oder mehr Anwaltsrechnungen in aller Hast festsetzen. Bei den Quartalsitzungen prüfte ebenfalls ein Secretair die Kostenliquidation unter Dezernat der Friedensrichter. Daher die Klagen wegen Uebertheuerung. Bei den Assisen betrugen die baaren Auslagen für den einzelen Straffall durchschnittlich 100—150 Thlr. G., bei den Quartalsitzungen 44—92 Thlr. G. (Parl. Pap. 1855 No. 481 p. 248—254). Bei den einzelen Grafschaftsassisen schwankten die Durchschnittskosten nach der Schwere der Fälle von 80—210 Thlr. G., bei den städtischen von 32—468 Thlr. G., bei den Grafschafts-Quartalsitzungen von 34—121 Thlr. G. Ungemein abweichend waren auch die herkömmlichen Anwaltsgebühren. Im Norfolk Circuit 9 Thlr. G. für den einzelen Fall; im Western Circuit 6½ Thlr. G., im Oxford Circuit 18⅔ Thlr. G., im Northern Circuit 48⅔ Thlr. G., bei den Quartalsitzungen durchschnittlich 19 Thlr. G. (a. a. O. p. 220). In Yorkshire wurde durch etwas bessere Controle der Kostenrechnungen der Durchschnittssatz der Assisen von 348 Thlr. G. auf 144 Thlr. G. herabgesetzt. Die Kostenfestsetzungen bei schweren Anklagen wegen Mords und dgl. wuchsen oft auf 1200—1800 Thlr. G. (ungerechnet die hohen Extrahonorare der Advokaten, die nicht ersetzt werden). Geklagt wurde namentlich über unnütze Zeugenkosten, deren jetzt durchschnittlich vier auf jeden Straffall kommen, während ein Sachverständiger behauptet, daß wenigstens 3000 Anklagen bei sorgfältigerer Vorprüfung, und im Ganzen vielleicht 40,000 Zeugencitationen hätten erspart werden können (a. a. O. p. 206). Ebenso kamen willkürliche und übermäßige Kostensätze unter der Rubrik „Aufsuchung des Angeklagten, Kosten der Ergreifung, Einleitung der Sache (getting up case) u. s. w." vor (p. 98).

Eine Spezification der von dem Staatsschatz in den einzelen Bezirken zugeschossenen Strafverfolgungskosten pro 1851 enthalten die Parl. Papers 1852 No. 66 Vol. C. p. 29; für 1852/56 die Parl. P. 1358 No. 52 XXXIII. 545. Die Justiz-Statistik 1860 (P. P. 1861 Vol. LX. p. XXI.) giebt folgende Uebersicht der jetzt ermäßigten Strafverfolgungskosten für das Jahr vom 30. Juni 1858—59: Kosten eines Criminalfalls in den Assisen 12 L. 13 sh.; in den Quartalsitzungen 7 L. 14 sh.; im Centralhof 5 L. 15 sh.; in den städtischen Qu. Sessions 5 L. 13 sh. Neuester Report on prosecution expenses vom 14. Juli 1862 in den Parl. P. 1862.

††) Unter den bisher gemachten Vorschlägen zur Einführung einer Staatsanwaltschaft steht im Vordergrund die Verweisung auf das schottische System, wo bei jedem Kreisgericht, County Court, ein vom Kreisrichter (Sheriff) designirter Advokat als Staatsanwalt (procurator fiscal) fungirt. In den erheblicheren Städten wird ein solcher vom Gemeinderath ernannt. Alle Staatsanwälte stehen unter dem Lord Advocate und dessen Stellvertreter. Daneben ist aber das Recht der Privatanklage reservirt, zu der es nach den bisherigen Erfahrungen freilich selten kommt (a. a. O. p. 18, 19, 193). — Andere ziehen das Vorbild des District Attorney aus Nordamerika heran, und wünschen einen rechtsverständigen Lokalbeamten zur Ueberwachung der Vorbereitung der Beweise. — Andere glauben, daß die Secretaire der Friedensrichter die dazu geeigneten Personen wären, besonders wenn sie auf festes

Gehalt ſtatt auf Gebühren geſetzt würden. Insbeſondere empfiehlt die Society of Magistrates Clerks die Secretaire der kleinen Seſſionen als prosecutors.

Die bisherigen Verhandlungen zeigen, daß man ſich in England die Tragweite der Einführung einer Staatsanwaltſchaft noch wenig klar gemacht hat; insbeſondere die Frage, ob der Staatsanwalt ein controlirender (decretirender) Beamte der Voruntersuchung ſein, oder nur zur Ergänzung der Beweiſe in dem Zwiſchenſtadium und zur Entwerfung und Vertretung der Anklageacte dienen ſoll. Am wahrſcheinlichſten dürfte etwa die Einführung eines Diſtricts-Prosecutor ſein, ohne das richterliche Verfahren ex officio in der Voruntersuchung aufzugeben. Ueber einen Punkt ſind aber alle Urtheile klar, und alle Beurtheiler einig: über die verfaſſungsmäßige Unſtatthaftigkeit eines Anklagemonopols für einen public prosecutor. Auch die fortgeſchrittenſten Kenner und Bewunderer der Zuſtände des Continents verſtehen dieſen verfaſſungsmäßigen Punkt der Frage vollkommen richtig.

So Lord Brougham p. 4: wenn der öffentliche prosecutor die Verfolgung weigert, ſei es durchaus nicht ſeine Abſicht, die klagende Partei zu hindern, auf eigene Gefahr und Koſten den Straffall vor die große Jury zu bringen; p. 16: noch weniger ſei es ſeine Abſicht, die unteren Staatsanwälte etwa einem mit dem Attorney General wechſelnden Syſtem zu unterwerfen, — ein Zuſtand, der allerdings unerträglich ſein würde.

Mr. R. M. Straight p. 53: „Ich denke, daß die verletzte Perſon ein Recht haben muß, die Verwaltung anzuklagen, ohne die Erlaubniß des öffentlichen prosecutor, durch Vermittelung einer großen Jury. Die große Jury iſt ein ſehr großes verfaſſungsmäßiges Recht. Die Krone kann niemand wegen felony oder Verraths in Anklageſtand verſetzen ohne Zuſtimmung der großen Jury, welche das Volk repräſentirt; andererſeits kann das Volk vermittels der großen Jury, d. h. mit deren Zuſtimmung, jeden Beamten der Krone anklagen. In politiſchen, das Gemeinweſen angehenden Fällen iſt eine große Jury unentbehrlich, und ihrer Wirkſamkeit ſollte keine Beſchränkung geſetzt werden."

J. Napier, Attorney General für Irland, p. 253: „Er habe keinen wirklichen Uebelſtand von der Zulaſſung der Privatanklage bemerkt in Fällen, wo der Attorney General die Verfolgung weigert. Die Fälle ſeien ſelten; er ſehe aber nicht ein, warum eine abſolute Schranke der Privatanklage geſetzt werden ſoll, die vielmehr ſelbſt eine wohlthätige Controle und Gegengewicht neben dem Staatsanwalt bilde."

Lord Campbell, Präſident der Queen's Bench, p. 65: „Ich ſelbſt denke, daß es ein Privilegium iſt, welches jedem Engländer gehört, das Strafrecht in Wirkſamkeit zu ſetzen unter eigener Autorität. Ich möchte es nicht leiden, hier ein Syſtem einrichten zu ſehen, nach welchem keine Strafverfolgung eingeleitet werden dürfte anders als durch einen öffentlichen Beamten; aber .. ich würde empfehlen, bei einigen Vergehen (perjury conspiracy etc.) eine Beſchränkung eintreten zu laſſen, nach welcher ſolche Anklagen nur mit Zuſtimmung eines öffentlichen verantwortlichen Functionärs erhoben werden dürften."

# Viertes Capitel. VI. Abſchnitt.

## Die Conſtables.

### § 66.

### Die High Constables.

Schon in dem ſpäteren Mittelalter waren die unteren Geſchäfte der Polizeiverwaltung auf die Aemter der Kreis- und Ortsſchulzen High Constables und Petty Constables baſirt (§ 6), die nach Einſetzung der Friedensrichter dieſen Königlichen Commiſſarien als untere Friedensbewahrer ſich eben ſo unterordneten wie früher den Königlichen Landvögten.

Die Einſetzung von höheren Bezirks-Constables dauert in etwas verfallener Geſtalt ſo fort, daß in der Mehrzahl der alten Hundreds ein High Constable, in vielen auch zwei High Constables ernannt werden. Das Amt läßt ſich noch heute bezeichnen als das eines *Kreisſchulzen* oder *Oberſchulzen*, hauptſächlich beſtimmt zur Ausführung friedensrichterlicher Befehle, die an *mehre* Unterconſtabler gerichtet ſind. Die Geſchäfte beruhen theils auf alter Polizeiverfaſſung (common law), theils auf ausdrücklichen Statuten, Coke 4. Jnst. 267, namentlich:

1) ſollen ſie die Unterconſtabler in ihren Geſchäften *anweiſen*, *controliren*; wo ſolche für Polizeizwecke verſammelt ſind, ſie anführen und befehligen. Schon Lord Bacon bemerkt indeſſen, daß nach common law der High Constable Geſchäfte in einem größeren Bezirk, der Petty Constable analoge Geſchäfte in einem kleineren Bezirk übt, die Stellung aber eigentlich nicht die eines Vorgeſetzten und Untergebenen iſt.

2) Gewiſſe *Ladungen* zu Seſſionen und andere Publikanda werden von den Friedensrichtern an den High Constable erlaſſen zur

weiteren Publication an die Unterconstabler. Doch bilden sie keine Mittelinstanz, vielmehr sind die Friedensrichter befugt grundsätzlich jeden Befehl unmittelbar an einen Unter-Constabler zu erlassen.

3) Sie müssen bei den Quartal-Sitzungen erscheinen und Bericht erstatten über die auszurichtenden Ladungen. Der Theorie nach sollen sie dabei über den Polizeizustand ihrer Division berichten und Instructionen von den Friedensrichtern empfangen; ebenso sollen sie bei den Assisen der reisenden Richter nach älterer Auffassung die von den Unter-Constablern gemachten Dienstanzeigen, über Verbrechen (presentments) einberichten. Auch bei den Special Sessions hat der High Constable des engeren Polizeiverwaltungsbezirks analoge Geschäfte der Einbringung der Geschwornenlisten ꝛc. Diese Theilnahme an der Bildung der Geschwornenlisten haben aber durch 25. et 26. Vict. c. 107 aufgehört.

4) Sie bildeten bisher die Unterstelle zur Einsammlung der County Rate, was zwar nach 7. et 8. Vict. c. 33 aufhören und auf die Armenverwaltung übergehen soll, doch erst bei eintretender nächster Vacanz. Für das letztere Geschäft erhielten sie bisher eine kleine Tantieme; außerdem noch kleine Gebühren für einzele Amtsgeschäfte; in neuerer Zeit auch wohl kleine Gehalte.

Das ganze Amt ist kein judicial, sondern ein ministerial office, läßt daher auch Stellvertretung zu. Der High Constable kann unter eigener Verantwortlichkeit, selbst durch mündlichen Auftrag, seine Geschäfte durch andere besorgen lassen.

Das Personal der High Constables sollte in den alten Gerichtsversammlungen (court leet) der Hundertschaft oder des Freibezirks ernannt werden. Mit dem Verfall dieser Versammlungen ging durch Sitte und Gesetz die Ernennung auf die Friedensrichter-Versammlungen über, wo sie nun bald in General- bald in Spezial-Sitzungen, bald auf ein Jahr, bald auf Lebenszeit, bald einer bald zwei für die Hundertschaft ernannt zu werden pflegten. Das heute sehr verschiedene Herkommen beruht größtentheils auf administrativer Convenienz früherer Menschenalter. Nach 7. et 8. Vict. c. 33 § 8 sollen sie jetzt regelmäßig (in Ermangelung eines Court leet für die Hundred oder den Freibezirk) nicht mehr in einer Quartalsitzung ernannt werden, sondern in einer Spezial-Sitzung für Steuerreclamationen; zugleich werden sie vom Erscheinen bei den Quartalsitzungen in gewissen Fällen befreit. Sie werden auch eingeschworen bei einer Spezialsitzung, oder durch einen von der Session committirten Friedensrichter. Von jeher galt der Grundsatz, daß dieselbe Behörde, die

sie ernennt, auch das Recht hat sie aus erheblichen Gründen zu entlassen.

Ueber die im Mittelalter bedeutendere Stellung der High Constables s. oben S. 150-187, 188. Auch die Gesetzgebung der Tudors berührt noch einzele ihrer Zeit erhebliche, jetzt meist verfallene und vergessene Geschäfte. Nach 5. Eliz. c. 4 kann der High Constable sogenannte Statute Sessions abhalten zur Regelung von Gesindemiethen; nach 4. Edw. IV. c. 1; 39. Eliz. c. 20; 13. Geo. I. c. 23 Beschwerden und Mißbräuche in der Tuchmacherei beseitigen; nach 13. Edw. I. c. 6 diejenigen anzeigen, welche Fremde beherbergen, für die sie nicht einstehen wollen. Dahin gehört auch die Verfolgung auf frischer That wegen robbery (8 Geo. II. c. 16); Ueberwachung der Ausführung der Gesetze gegen gottloses Schwören 19. Geo. II. c. 21 u. s. w. In der Miliz-Verwaltung soll er die orders der Deputy Lieutenants den einzelen Constables mittheilen; woran sich dann gewisse Amtsgeschäfte bei der Einquartirung der Truppen anschließen. Neuerdings wird ihm durch 41. Geo. III. c. 78 § 2 noch der Ersatz außerordentlicher Ausgaben zugesichert bei der Ausübung seines Amts in Fällen von Aufruhr, Tumult oder felony. Vincke, innere Verwaltung Großbritt. 1815 S. 157 giebt aus seiner Zeit eine nicht uninteressante Dienstanweisung für die Ober-Constabler in Gloucestershire:

„Ihr seid die ersten ausführenden Beamten in den verschiede-
„nen Bezirken, und als solche verpflichtet, alle Anweisungen und Vorschriften
„auszuführen, welche die oberen Beamten (Magistrates) an Euch richten, und
„ihren Aufforderungen zu genügen.

„Ihr seid nach gemeinem Recht Erhalter des Friedens, und übet die gleiche
„Gewalt in Euern Hundreds wie die Constabler in ihren Kirchspielen.

„Es ist Eure Pflicht zugegen zu sein bei den Sitzungen der Friedensrichter
„für Euer Hundred; bei den Vierteljahrsversammlungen habt Ihr zu berichten
„über den Zustand und die Umstände des Hundreds, dem Ihr vorstehet; Ihr
„habt dort alle solche Personen und Dinge anzuzeigen (present), welche den
„öffentlichen Frieden stören und die öffentliche Sicherheit gefährden.

„Personen, Eurer besondern Aufmerksamkeit empfohlen, sind die Halter
„liederlicher Wirthschaften und diejenigen, welche Dinge treiben und befördern,
„wodurch die öffentliche Sittlichkeit verdorben, Müßiggang und Laster befördert
„werden, Trinker und Spieler in Wirthshäusern.

„Dinge Euerer vorzüglichen Beachtung sind die öffentlichen Wege, Brücken,
„Brunnen, Schädlichkeiten (nuisances) aller Art, welche Ihr angeben müßt,
„wenn sie den Reisenden und dem Gemeinwohl verderblich werden können.

„Als Männern von vorzüglichem Ansehen und Vermögen ist Euch die Er-
„hebung der County Rate übertragen: hierbei ist von Euch das richtige Ver-
„hältniß der Beiträge in den verschiedenen Kirchspielen Eueres Bezirks zu be-
„achten ꝛc. Wenn Ihr die Anweisung erhaltet, die Listen der zu Geschwornen
„geeigneten Personen einzureichen (return), so erlasset Ihr Eure Vorschriften
„an die Unter-Constabler zu deren Aufnahme in vorgeschriebener Form, und
„übergebet dann solche in den Michaelis-Sessions."

Von den noch vorhandenen auf Lebenszeit angestellten High Constables geben eine Uebersicht die Parl.-Papers 1854—55. No. 534 Vol. XLIII. p. 827—841., nach den Grafschaften geordnet. In Bedford sind deren noch 4

auf Ausſterbeetat, in Cambridge 14, Inſel Ely 4, in Cornwall 20, in Cumberland 5, in Derby 4, in Durham 4, in Huntingdon 5, in Leicester 11, in Lincoln 18, in Norfolk 1, in Northampton 27, in Surrey 24, in Warwick 3, in Westmorland 4, in York 33. Wo noch Gehalte von einiger Bedeutung (10—70 L.) vorkommen, ſtehen ſie im Zuſammenhang mit dem Geſchäft der Einſammlung der County Rate (gewöhnlich eine Guinea für das Kirchſpiel), welches erſt nach dem Abgang des zeitigen Inhabers der Stelle auf die Armenverwaltung übergehen ſoll.

## § 67.

## Die Amtsgeſchäfte der Petty Constables.

Die einzelen Kirchſpiele ſtellen nach der heutigen Einrichtung einen Unterconſtabler, Petty Constable, als executiven Unterbeamten der friedensrichterlichen Jurisdiction und Verwaltung. Dies iſt wenigſtens der heute im Vordergrund ſtehende Charakter des Amts. Im Mittelalter war der Constable noch ein Glied der Milizverfaſſung, und in noch lebendigerem Zuſammenhang mit der Gemeinde als Ortsſchulze.*) Mit dem Uebergewicht der regierenden Klaſſe iſt von Jahrhundert zu Jahrhundert die Stellung der Constables eine immer beſcheidenere geworden. Selbſt die Bezeichnung Polizeiſchulzen im allerdürftigſten Sinne des Worts ſagt jetzt noch zu viel; ſie ſind in ihrem wirklichen Walten zu bloßen Polizeidienern herabgeſunken.

Es iſt eben deshalb ſchwierig, die Functionen des Constable**) ſcharf abgegrenzt zu geben, da in den verſchiedenen Jahrhunderten das Amt eine etwas verſchiedene Stellung hatte. Selbſt Lambard in ſeiner Schrift über die Constables hat keine ſolche Abgrenzung der Amtsgeſchäfte herauszubringen vermocht, wie er ſie bei den Friedensrichtern gegeben hat. Die ſpäteren Darſtellungen geben nur eine repertorienartige Aufhäufung von Geſchäften nach Common Law und Statuten. Der Verſuch einer überſichtlichen Anordnung kann daher nur unvollkommen, etwa in folgender Weiſe gegeben werden.

1. Der Constable als ſelbſtändiger Friedensbeamter, Ortspolizeiſchulze, hat die eigene Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, to repress felons and to keep the peace. Als ſolcher ſoll er ſeinen Bezirk fleißig begehen, dahin ſehen, daß die Geſetze beobachtet, Verbrechen verhütet, die Einwohner gegen Gewaltthat geſchützt, die Sonntagsfeier und die Ordnung der öffentlichen Schankhäuſer erhalten werde; als ſolcher hat er Trunkene zu

verhaften, unerlaubtes Fluchen zu verbieten, liederliche Häuser zu visitiren, unerlaubte Spiele zu hindern, Landstreicher, verdächtiges Diebesgesindel, Trödler und Hausirer ohne Gewerbschein u. s. w. fest zu halten.

Aus dieser Stellung folgt ein selbständiges Verhaftungsrecht[1]). Er kann Jedermann aus eigenem Recht festnehmen (arrest) wegen einer vor seinen Augen begangenen Felonie oder Friedensbruchs; oder wenn er einen vernünftigen Grund zu der Vermuthung hat (reasonable cause to suspect), daß eine Felonie begangen worden; oder auf glaubhafte Aussage einer anderen Person, daß eine Felonie begangen sei. Nach der Praxis darf er auch rechtmäßig eine Person verhaften um zu verhindern eine nach den Umständen wahrscheinliche Begehung einer Felonie. Dalton, Justices c. 116 § 3. Er soll sich sofort dahin verfügen, wohin er zu kommen aufgefordert wird, um den Frieden herzustellen und die Friedensstörer festzunehmen. Er kann selbst Außenthüren erbrechen von Gebäuden, in welchen ein Lärm auf die Absicht eines Friedensbruches deutet. Er kann dabei jeden Dritten zu seiner Assistenz befehligen, der zu dieser Hülfeleistung bei arbiträrer Strafe verpflichtet ist, und als Hülfsbeamter dann auch mit allen Rechten des Beamten selbst handelt.

2) Der Constable als Vollziehungsbeamter des Friedensrichters[2]) vollstreckt die zahlreichen Decrete und Urtheile precepts, warrants, orders, convictions der einzelen Friedensrichter und der Sessionen, wie solche im Abschnitt II.—IV. (vergl. § 51) zusammengestellt sind. Er handelt also hier bald als Bote, bald als Executor, unter Verantwortlichkeit dessen, der den Befehl erläßt, — als ministerial officer, der einer Strafe unterliegt wegen Ungehorsams gegen den Befehl, nicht aber einer Strafe wegen materieller Ungerechtigkeit desselben. Insbesondere hat auch die Haftbefehle warrants, die er so vollstreckt, nur der Friedensrichter zu verantworten. Den Verhafteten soll er unverzüglich, nach Fassung des Haftbefehls, dem Friedensrichter vorführen; ist es aber zur Nachtzeit oder sonst unausführbar, oder Gefahr der Entweichung vorhanden, so kann er ihn in einem Hause oder anderen sicheren Ort detiniren, bis die Vorführung geschehen kann. Da nun aber eine wirksame Vollziehung solcher Befehle nicht wohl ausführbar ist, wenn man sich streng an das Kirchspiel des einzelen Constable hält, so erklären ältere und neuere Gesetze den Constable auch für competent zu Vollziehungsacten außer seinem Bezirk, so lange er nur im Jurisdictionsbezirk des Friedensrichters handelt, der den Befehl erläßt 23. Geo. III. c. 49;

5. Geo. IV. c. 18 § 6 ꝛc., doch ohne ihn zur Vollziehung unbedingt zu verpflichten. Schon in der älteren Praxis half man ſich durch Ausſtellung der warrants auf mehre Constables oder auf alle Constables des Polizeibezirks. Der praktiſche Erfolg iſt, daß dadurch in den größeren wie in den kleineren Verwaltungsbezirken die ganze Constabulary wie ein Corps von Polizeidienern den Friedensrichtern zu Dienſten ſteht.

Die Constables erſcheinen ſodann als regelmäßige Theilnehmer der friedensrichterlichen Sessions, wo ſie im Beginn der Verhandlung aufgerufen, die Ausbleibenden gebüßt werden. Wie die High Constables über die Hundertſchaft, ſo ſollen ſie der Theorie nach Bericht erſtatten über den Polizeizuſtand ihres Kirchſpiels, über den Zuſtand der parish stocks, über die Ausführung der empfangenen Befehle; Rede und Antwort geben über alle Dinge, welche ihr Amt angehen ſowohl als Schulzen wie als Polizeidiener. In letzterer Eigenſchaft leiſten ſie zugleich den Friedensrichtern, der großen und kleinen Jury einzele Boten- und Huissier-Dienſte.

3) Der Constable als Hülfsbeamter anderer Behörden hat auf Grund von Spezialgeſetzen beſtimmte Dienſte zu verrichten, namentlich Anweiſungen der Coroners auszuführen, der Milizverwaltung bei Einquartirung, Vorſpann ꝛc., der Militärverwaltung bei ähnlichen Geſchäften, den Steuerbeamten bei Hausſuchungen und Beſchlagnahmen Hülfe zu leiſten. Die einzelen Verpflichtungen ſind hier in der Regel im Geſetz beſtimmt formulirt, mit beſtimmten gewöhnlich vor einem Friedensrichter einziehbaren Geldbußen.

Für zahlreiche hier aufgezählte Geſchäfte kann der Constable Gebühren***) liquidiren. Im Allgemeinen gilt dabei der Grundſatz, daß für die Ortsſchulzengeſchäfte die Ortskaſſe (Poor Rate), für die Polizeidienergeſchäfte als allgemeine Polizeikoſten die Kreiskaſſe (County Treasurer) aufkommt.

*) Die mittelalterliche Stellung der Petty Constables (vgl. S. 187, 188), war noch im Zuſammenhang mit dem Syſtem der Geſammtbürgſchaft und Rügepflicht. Es war eine Arbeitstheilung, vermöge deren die Anzeigepflicht und die Pflicht den Friedensbrecher zu ergreifen einem beſonderen Beamten in der Ortsgemeinde überlaſſen wurde. Die älteren Aufzählungen der Pflichten des Constable fallen daher großentheils zuſammen mit der Rügepflicht der Gemeinden und mit den Inquiſitionsartikeln bei dem Sheriff's Tourn: die alte Pflicht der Gemeinden in corpore zu rügen, geht ſtillſchweigend über in eine Pflicht dem Constable dabei zu aſſiſtiren. Noch zur Zeit der Königin Elisabeth braucht Thomas Smith den Ausdruck „jeder Engländer ſei ein Serjeant zur Ergreifung des Diebes." Grundſätzlich feſtgehalten wird auch ſpäter noch immer die Pflicht aller Gemeindegenoſſen dem Aufgebot durch hue

and crye bei Geld- und Gefängnißstrafe zu folgen, und noch in 8. Geo. II. c. 16 wird der dabei säumige Constable mit 5 L. Geldbuße bedroht. Im Zusammenhang mit dieser ursprünglichen Stellung standen die bis zu 7. et 8. Geo. IV. c. 38 fortdauernden Presentments der Constables bei den Assisen und friedensrichterlichen Sessionen wegen Blutvergießens und anderer Friedensbrüche.

**) Die Amtsgeschäfte der Petty Constables werden in Rechtswörterbüchern und ähnlichen Werken in alphabetischer Ordnung gegeben. Die Hauptrubriken sind etwa folgende: Affray, Pflicht zur Ergreifung solcher, die sich eines gewaltsamen Angriffs auf die Person ꝛc. schuldig machen. — Alehouses, Aufrechterhaltung der Bierhausordnung (§ 40). — Arrest of felons (siehe unten). — Bawdy houses, liederliche Häuser (oben § 39). — Breaking open doors (siehe unten). — Bridges (Einschätzung der Steuer zur Reparatur der Brücken nach älterer Verfassung 22. Hen. VIII. c. 5). — Customs (Assistenz für die Steuerbeamten bei der Haussuchung, Ergreifung der Contravenienten ꝛc). — Deserters (Aufgreifung von Deserteuren mit einer Prämie von 20 sh. für jeden nach der jährlichen Mutiny Act). — Distress (Assistenz bei der Pfändung des Grundherrn wegen rückständiger rents, oben § 49). — Drunkenness. — Disorderly Houses and Persons. — Fires (Hülfeleistungen bei Feuersbrünsten). — Fishing, Game Acts (Ausführung der Jagd- und Fischerei-Ordnungen). — Hawkers and Pedlars (Ausführung der Gesetze über Trödler und Hausirer). — Highways (Dienstleistungen bei Ausführung der Wege-Ordnungen) — Hue and Crye (Aufgebot des Landsturms zur Verfolgung von Verbrechern 13. Edw. I. st. 2 c. 6; 27. Eliz. c. 13; 8 Geo. II. c. 16). — Husbandry (Ausführung der Arbeitspolizeiordnung 5. Eliz. c. 4, Ausstellung der Erlaubnißscheine für das Gesinde zur anderweiten Vermiethung, Zwangsgestellung von Arbeitern in der Erntezeit u. s. w.). — Imprisonment. — Inn-Keepers (Nöthigung der Gastwirthe zur Aufnahme von Reisenden ꝛc.) — Juries (Einbringung der Urliste aus den einzelen Gemeinden 4. et 5. Will. et M. c. 20; 7. et 8. Will. III. c 32; 8. et 9. Will. III c. 10; 3. et 4. Anne c. 18; 3. Geo. II. c. 25). — Labourers (siehe Husbandry). — Land-tax (Assistenz bei Erhebung der Staatsgrundsteuer). — Lottery (Ausführung der Gesetze über Unterdrückung der Lotterien 27. Geo. III. c. 1 u. ff.). — Lunatics, Madmen (Pflicht zur Ergreifung und sicheren Unterbringung von Tobsüchtigen 17. Geo. II. c. 5. § 20 ꝛc.). — Measures (Aufsuchung und Beschlagnahme falscher Maaße 22. Car. II. c. 8 u. ff.). — Militia (Hülfeleistung bei verschiedenen Akten der Miliz-Verwaltung). — Physicians (Assistenz bei Ausführung der Gesetze über die Berechtigung des Doctoren-Collegiums zu London). — Plague (Cernirung kranker Personen in ihrer Wohnung zur Zeit ansteckender Krankheiten 1. Jac. I. c. 31). — Poor Rate (Assistenz bei der Ausschreibung und Erhebung der Armensteuer, die dann nach der älteren Verfassung an den High Constable eingezahlt wurde 43. Eliz. c. 2 §§ 12, 35). — Postage (Einziehung von rückständigem Porto 9. Anne c. 10 § 30). — Presentments (siehe oben). — Riots (§ 36). — Scolds (Einsetzung derselben in den cucking-stool). — Soldiers (Einquartierung des Militairs, Anschaffung der Transportwagen ꝛc. nach der Mutiny-Act). — Statutes (Hülfeleistung bei Ausführung unzähliger Parlaments-Acten vermöge einer besonderen darin enthaltenen Clausel). — Sunday (Ausführung der Gesetze über die Sonntagsfeier 1. Car. I. c. 1; 29. Car. II. c. 7. u. ff.). — Swearing (Ausführung des Gesetzes über gottlose

Schwüre 19. Geo. II. c. 21. ff.). — Turnpikes (Ausführung der Chauſſee-Ordnungen). — Vagrants (§ 37). — Warrants of Justices (Ausführung der verſchiedenen friedensrichterlichen Decrete § 51). — Weights (Aufbewahrung der Normalgewichte und ſonſtige Ausführung der Geſetze 8. Hen. VIII. c. 5, 16. Car. I. c. 19 ff.). — Wreck (Hülfeleiſtung bei Schiffbrüchen 12. Anne st. 2. c. 18 ff.).

1) Selbſtändiges Verhaftungsrecht des Constable. Die Stellung der verhaftenden Polizei iſt ungefähr überall dieſelbe. Auch in England hat der niedere Polizei- und Gemeindebeamte ſelbſtändige Befugniſſe zum Feſtnehmen, die ziemlich arbiträr gehalten ſind bei felonies und bei ſolchen Vergehen (misdemeanours), welche den Charakter der Gewaltthätigkeit gegen die Perſon tragen (affrays, assaults mit Friedensbruch). Zweifelhafter ſind die Befugniſſe bei gewöhnlichen misdemeanours. Die ältere Polizeipraxis (common law) nahm allgemein an ein Verhaftungsrecht gegen fremde Perſonen, die ſich in der Nachtzeit herumtreiben. Allein man erkennt jetzt an, daß dies mit dem veralteten Syſtem des watch und ward zuſammenhing. Die neue Polizeiordnung für die Hauptſtadt fand daher ein Bedürfniß, die Haftbefugniß ausdrücklich auszudehnen auf „müßig umhertreibende unordentliche Perſonen (loose „idle and disorderly persons), welche ſie vorfinden in Störung des öffentlichen „Friedens, — alle Perſonen, gegen welche eine beſtimmte Anſchuldigung (charge) „eines kürzlich begangenen ſchwereren assault vorliegt, — Perſonen, gegen die „ſie einen gerechten Grund haben üble Abſichten (evil designs) anzunehmen, — „Perſonen, welche ſie von Sonnenuntergang bis Morgens 8 Uhr liegend oder „ſich umhertreibend (loitering) auf öffentlichen Wegen, Plätzen, Höfen vorfinden.“ — Aehnlich, aber beſchränkter, lautet die in der Städteordnung von 1835 enthaltene Polizeiclauſel. In der Kreis- und Landpolizei bleibt es beim Alten: alſo keine Verhaftung wegen gewöhnlicher misdemeanours oder wegen eines unbeſtimmten Verdachts ohne beſtimmte charge. Allgemeine Erweiterungen enthält aber wieder das st. 14. et 15. Vict. c. 19 §§ 10, 11, namentlich das allgemeine Recht eines jeden Privatmanns, zur Nachtzeit zu verhaften jeden, welcher ein indictable misdemeanour begeht. Wo eine beſtimmte Anſchuldigung vorliegt, iſt der Urheber dafür verantwortlich, wo keine vorliegt, iſt es der Constable: in allen Fällen entſcheiden nöthigenfalls die Gerichte über die Innehaltung der Grenzen des Verhaftungsrechts auf Klage wegen false imprisonment u. ſ. w. Auch das Verhaftungsrecht der Nachtwächter watchmen wurde bisher auf ihre Stellung als Hülfsbeamte des Constable zurückgeführt (vgl. 13. Edw. I. c. 4). Wenn Blackstone I. 356 hinzufügt, daß die Constables glücklicherweiſe ihre geſetzlichen Befugniſſe zur Verhaftung und zum Thüreneinbrechen nicht kennen, ſo ſteht dies im Zuſammenhang mit dem damals ſchon ſehr geſunkenen Zuſtand der alten Schulzen.

2) Der Constable als ausführender Unterbeamter der Friedensrichter braucht ſich in ſeinem Bezirk als bailiff juratus et cognitus nicht zu legitimiren. Außerhalb des Bezirks muß er auf Verlangen den Befehl vorzeigen, braucht ihn aber niemals auszuhändigen, da er ſeine Legitimation in Händen behalten ſoll. Eben deshalb braucht er ihn auch dem Friedensrichter nicht zurückzuſtellen. In der heutigen Stellung des Constable iſt dieſe Polizeidienerſtellung ſo überwiegend, daß ſie in den gewöhnlichen Dienſtanweiſungen voranſteht: „Ihr ſeid die unmittelbaren Untergeordneten der Friedensrichter,

„verpflichtet, alle warrants, summonces und precepts, welche euch von den „Friedensrichtern oder nach deren Vorschrift von dem Ober-Constabler zugehen, „mit Schnelligkeit und Willigkeit auszuführen" (Polizeidieneramt). — „Der „wesentliche Theil eurer Amtspflicht beruht in allgemeiner Oberaufsicht auf den „Frieden und die gute Ordnung in eurem Bezirk." (Polizeischulzenamt).

Es ist beinahe auffallend, daß in keinem allgemein gefaßten Gesetz die Polizeidienerstellung ausdrücklich hervorgehoben wird. In zahllosen einzelen Gesetzen aber wird ihm die Vollziehung der friedensrichterlichen Befehle zur Pflicht gemacht; sehr häufig mit Androhung bestimmter Strafen. Aus dem Begriff der Friedensbewahrung ließ sich ferner ein Recht arbiträrer Büßung für die Quartalsitzungen herleiten, aus welchem in der neusten Gesetzgebung eine allgemeine Befugniß der Quarter Sessions zur Festsetzung von Ordnungsstrafen geworden ist. Schon die ältere Jurisprudenz nahm daher an, daß, wenn ein Gesetz die Friedensrichter zu Strafurtheil und Strafvollziehung ermächtige, der Constable dabei stillschweigend als verpflichteter Vollziehungsbeamter gemeint sei, 2. Hawkins 62. Immer aber beruht die Stellung des Constable als Vollziehungsbeamten mehr auf der neueren Gestaltung des Friedensrichteramts, als auf der ursprünglichen Bestimmung des Constable.

***) Die Gebühren des Constable sind gewöhnlich 2/3 Thlr. für warrants oder summonces innerhalb einer engl. Meile, für jede weitere Meile 1/3 Thlr. Meilengelder. Er darf auch von Privatpersonen Belohnungen für spezielle Dienstleistung annehmen. Nach 27. Geo. II. c. 20 § 2 kann er beim Verkauf abgepfändeter Güter billige Kosten vorweg abziehen. Nach 3. Jac. I. c. 10 § 1; 27. Geo. II. c. 3 § 1—4 werden die Transportkosten eines Gefangenen durch Decret eines Friedensrichters auf die Kreiskasse angewiesen. Nach 18. Geo. III. c. 19 § 4 soll er die Kosten des parish business, d. h. als Ortsschulze, vierteljährlich in ein Rechnungsbuch eintragen, den Armenaufsehern vorlegen, die nach Rücksprache mit der Gemeindeversammlung (vestry) Zahlung aus der Ortsarmensteuer leisten; im Fall des Streits kann ein Friedensrichter die streitigen Posten festsetzen, mit Vorbehalt der Berufung an die Quartalsitzungen. Nach demselben Gesetz § 9 werden die Friedensrichter ermächtigt, periodisch in den Quartalsitzungen Tarife für die Schulzengebühr aus diesem Gesetz unter Bestätigung eines Assisenrichters festzustellen. Nach 5. et 6. Vict. c. 109 § 17 entwerfen die Quartalsitzungen unter Bestätigung des Ministers des Innern einen Tarif der Gebühren des Constable für Ladungen, Ausführung von Warrants, und gelegentliche Dienste, für welche den Friedensrichtern eine Vergütigung billig scheint. Wo solche Gebühren nicht gesetzlich der Kreiskasse zur Last fallen, sollen sie von den Armenvorstehern aus der Ortskasse Poor Rate gezahlt werden auf Order einer kleinen Sitzung, und unter Regulativen, welche die Quartalsitzungen dafür mit Bestätigung des Ministers des Innern erlassen.

## § 68.

## Das Personal der Petty Constables.

Auch bei der Ernennung der Constables tritt die ursprüngliche Stellung des Ortsschulzen hervor. Wo noch die alten Ortsgerichte

abgehalten werden (Courts leet), ſoll die Ernennung in der Gerichtsverſammlung geſchehen; wo ein Grundherr ein ſolches Gericht hat, bald durch die Gerichtsmänner (homagers), bald durch den herrſchaftlichen Steward. Zuweilen hat ſich auch ohne eigentliches Dorfgericht ein Wahlrecht der anſäſſigen Gemeindeglieder erhalten. Auch in dieſen Fällen üben jedoch die Friedensrichter ein Verwerfungsrecht, und ſchwören den Constable ein; auch hier bleibt ihnen das Recht den Constable abzuſetzen und einen andern zu ſubſtituiren, bis die wahlberechtigte Körperſchaft einen neuen ernennt, 13. et 14. Car. II. c. 12 § 15. Je mehr nun die Polizeidienerſtellung in den Vordergrund trat, um ſo regelmäßiger erfolgte die Ernennung der Constables durch die Friedensrichter. Beim Verfall der Dorfgerichte und bei Verſäumniß der Gemeinde devolvirte die Ernennung eo ipso an die Friedensrichter. Ferner bildete ſich das Beſtätigungs- und Verwerfungsrecht bei dem Uebergewicht des Friedensrichteramts leicht ſtillſchweigend zu einem Ernennungsrecht um. Das praktiſch Gewöhnliche war daher längſt eine Ernennung in den kleinen Bezirksſitzungen. Selbſtverſtändlich erfolgt auch die Einſchwörung des Constable bei den Seſſionen, erzwingbar durch Mandamus der Obergerichte.

Der Constable leiſtet den Unterthanen-, Suprematie- und Abſchwörungseid in ſeiner durch die neueſte Geſetzgebung vereinfachten Geſtalt. Da die Abendmahlsprobe und die Declaration gegen Transſubſtantiation hier wegfällt, ſo war das Schulzenamt von je her auch ein Amt für Katholiken und Diſſenters. Wo die Gemeinden ein Wahlrecht übten, wurden zuweilen ſogar Ausländer mißbräuchlich mit der Wahl zu dem unangenehmſten der Aemter beehrt.

Die Qualification beruhte nach dem bisherigen Recht auf dem Grundſatz, daß jeder permanente Einwohner innerhalb des Kirchſpiels oder der Ortſchaft verpflichtet iſt ein Jahr lang als Constable zu dienen: vorausgeſetzt 1) allgemeine Unbeſcholtenheit (good character) und Brauchbarkeit (ability), worüber die Friedensrichter bei der Ernennung oder Beſtätigung ihr pflichtmäßiges Ermeſſen üben, alſo z. B. gebrechliche, ſchreibensunkundige oder gar zu einfältige Perſonen nicht zulaſſen ſollen; 2) vorausgeſetzt ferner, daß ihm nicht eine beſondere Befreiung*) zu Statten kommt, welche durch Geſetz und Freicharten in zahlreichen Fällen ertheilt iſt, analog den Befreiungen vom Geſchwornendienſt.

Wer nach dieſen Grundſätzen befähigt und verpflichtet, und durch die competente Autorität zum Constable ernannt iſt, muß das Amt

annehmen, den Eid leisten und die Geschäfte übernehmen: widrigenfalls er einem förmlichen Strafverfahren, indictment, unterliegt und von den Sessionen in arbiträre Strafe verurtheilt wird. In Fällen von Krankheit und Abwesenheit ließ jedoch schon eine alte Praxis Stellvertreter zu. Allmälig gab man dem Widerstreben gegen Uebernahme des Amts so weit nach, daß überhaupt die Stellung eines Substituten (der gewöhnlich für 5—10 L. zu finden ist) gestattet wird. Der Stellvertreter wird, nachdem die Friedensrichter seine Tüchtigkeit geprüft, eingeschworen, und übernimmt das ganze Amt und dessen Verantwortlichkeit für den zunächst Berufenen. Es entstand dadurch eine Unterscheidung wischen Stipendiary Constables und Constables in their own right, die bereits den Uebergang bildet zu dem späteren System der besoldeten Constabulary.

Die Entlassung der Constables kann aus erheblichen Gründen (for good cause) durch dieselbe Autorität erfolgen, die sie ernennt. 2. Hawkins c. X. § 38. Die Entlassung erfolgt daher durch förmlichen Beschluß der Quartalsitzung oder einer Spezialsitzung; und diese Form wird bei den High Constables auch stets inne gehalten. Bei den Unterconstablern kann indessen die Entlassung in dringenderen Fällen auch durch zwei Friedensrichter erfolgen, wie solche auch in dringenden Fällen zur Ernennung befugt sind. Die im Court leet ernannten werden auch im Court leet entlassen.

Der Verfall des Constableramts leuchtet schon in dem Vorstehenden aus vielen Momenten hervor. Die selbständigeren Communalgeschäfte der Ortsgemeinde und das Recht der Berufung der Gemeinde waren im Verlauf der Jahrhunderte immer mehr auf Kirchenvorsteher, Armenaufseher, Wegeaufseher übergegangen. Das bloße Polizeischulzenamt trat immer passiver zurück vor dem Geschäft des Polizeidieners, dessen die Friedensrichter doch einmal benöthigt waren. Der jährliche Wechsel des Amts vermehrte dessen Haltlosigkeit. Die leichte Zulassung der Substituten hatte den Erfolg, daß der Berufene sich den billigsten suchte, und die Friedensrichter nicht zu streng mit der Prüfung der Qualification verfuhren. Wo die Gemeinde noch ein Wahlrecht hatte, artete es nicht selten dahin aus, daß man aus Chikane Personen nur wählte, um ihnen eine Geldbuße abzudrücken, oder eine Remuneration für einen Substituten. Gesucht wurde das Amt fast nur von solchen, die lieber durch einen Botendienst Gebühren verdienen, als regelmäßig arbeiten wollten. Am wunderlichsten sah es aus, wo das Herkommen gar einen Reihedienst daraus gemacht hatte. So war die gewöhnliche Erscheinung des Constable schon lange die eines

verkommenen, wenig wirksamen, wenig zuverlässigen Polizeidieners geworden.

Der letzte Versuch das alte Amt zu restauriren und mit dem Character eines Gemeindeamts zu erhalten, ist gemacht durch die Ortsschulzenordnung**) Parish Constable's Act 5. et 6. Vict. c. 101, welche durch Ernennungsweise und Vorschriften über die Qualification eine Besetzung mit ehrbaren Personen erstrebt, in folgenden Artikeln:

Art. 1. Die Friedensrichter jeder Division sollen alljährlich eine Spezialsitzung halten zur Ernennung der Constabler in den Tagen zwischen dem 24. März und 9. April.

Art. 2. Zur Vorbereitung derselben erlassen zwei Friedensrichter in der ersten Woche des Februar eine Anweisung an die Armenaufseher, eine Liste zu entwerfen über eine genügende Zahl von Männern, welche befähigt und verpflichtet sind als Constables zu dienen.

Art. 3. Die Armenaufseher nach Empfang dieser Anweisung berufen binnen 14 Tagen eine Kirchspielsversammlung, vestry, welche die Liste der so geeigneten Personen feststellt, mit Angabe des Namens, Wohnorts und Lebensberufs; auch allenfalls mit einem Nachtrag von Personen, die gesetzlich nicht qualificirt sind, aber dienen wollen (verwendbar als Substituten).

Art. 4. Die Friedensrichter können auch in einer Specialsession vorher beschließen mehre Kirchspiele zum Zweck dieses Gesetzes zu vereinigen, oder nicht eingepfarrte Orte mit dem Kirchspiel zu verbinden; die Bewohner der zugelegten Ortschaften können dann mitstimmen bei der Gemeindeversammlung des Kirchspiels dem sie zugelegt sind.

Art. 5. Qualificirt zum Constableramt ist jeder körperlich fähige Mann im Alter von 25—55 Jahr, wohnhaft im Kirchspiel, eingeschätzt zur Armensteuer oder Kreissteuer mit einem Eigenthums- oder Miethsbesitz von 24 Thlr. G. Grundrente oder darüber.

Art. 6. 7. Befreiungsgründe und Disqualificationen.*)

Art. 8—10. Die Armenaufseher haben die entworfene Liste an den drei ersten Sonntagen des März an jeder Kirchthür auszuhängen, mit der Anzeige, daß bei der bevorstehenden Spezialsitzung Einwendungen dagegen von den Friedensrichtern gehört werden. Die Armenaufseher sollen in dieser Spezialsitzung erscheinen, ihre Liste verificiren, darüber gestellte Fragen eidlich beantworten. Wer reclamirt, kann auf eidliche Angabe, sonstigen Beweis oder Notorität als nicht qualificirt oder befreit gestrichen werden; ebenso Wahnsinnige, Blödsinnige, Taube, Stumme oder wegen anderer Körpergebrechen Dienstunfähige. Die

so berichtigte Liste wird von mindestens zwei Friedensrichtern bestätigt (allowed).

Art. 11. 12. Aus der bestätigten Liste ernennen sodann die Friedensrichter mit Rücksicht auf Umfang und Bevölkerung des Kirchspiels die nöthige Zahl von Constables für das folgende Dienstjahr. Wer einmal gedient hat kann eine Wiederholung ablehnen so lange irgend eine geeignete Person im Kirchspiel vorhanden ist, die noch nicht gedient hat. Der Ernannte leistet den Amtseid, kann aber mit Genehmigung der Friedensrichter einen Substituten stellen.

Art. 13. Verweigerung der Uebernahme des Dienstes ohne erheblichen von den Friedensrichtern anerkannten Grund, oder Verweigerung des Eides, wird mit Geldbuße bis 10 L., verweigerte Ausführung nach der Beeidigung mit Geldbuße bis 5 L. vor zwei Friedensrichtern geahndet.

Art. 14. Bekanntmachung der Anstellungen.

Art. 15. Die so ernannten Constables haben im ganzen Bereich der Grafschaft einschließlich aller Freibezirke und Enclaven und im Bereich der unmittelbar anstoßenden Grafschaft alle Gewalten, Privilegien, Immunitäten, Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Constable in seinem Constablerbezirk, sind jedoch nur durch Spezial-Warrant eines Friedensrichters verpflichtet außer ihrem Gemeindebezirk zu fungiren.

Art. 16. Im Falle ein Constable stirbt oder amtsunfähig wird, soll der Armenaufseher einem activen Friedensrichter sofort Nachricht geben, ebenso wenn ein Ernannter die Uebernahme des Amts weigert. Es soll dann im Nothfall der Constable des letzten Dienstjahres wieder eintreten, bis bei der nächsten kleinen Sitzung (petty session) ein neuer für den Rest des Amtsjahrs ernannt ist.

Art. 17. Die Quartalsitzungen unter Bestätigung des Ministers des Innern haben einen Gebührentarif für die Constabler zu entwerfen.

Art. 18—20. Die Gemeindeversammlungen können auch die Ernennung besoldeter Constabler beschließen (S. § 71).

Art. 21. Alle noch bei einem Ortsgericht Court leet, Tourn, oder sonst in abweichender Weise ernannten Constables werden fortan nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Gesetze über die besoldete Constabulary ernannt. Die alte Ernennungsweise darf nur fortdauern, für andere Gemeindezwecke außer der Polizeiverwaltung (unconnected with the preservation of the peace).

Art. 22 ff. Die Quartalsitzungen können an Orten, wo es ihnen nöthig scheint, die Einrichtung von polizeilichen Detentionshäusern

lock-up-houses, auf Koſten der Kreiskaſſe anordnen; der dafür ernannte Superintending Constable kann dann als Oberconſtabler den Ortsconſtablern vorgeſetzt werden.

*) Die Befreiungsgründe haben ſich durch gegenſeitige Analogien für Jurydienſt und niedere Gemeindeämter ziemlich gleich geſtaltet. Befreit vom Dienſt der Constables ſind: Pairs, Parlamentsmitglieder, Kreisrichter, Friedensrichter, Deputy-Lieutenants der Miliz, ſtaatskirchliche Geiſtliche, katholiſche und diſſenteriſche Geiſtliche nach Erfüllung der geſetzlichen Formalitäten, praktiſirende Advokaten und Anwälte im weiteſten Sinne, aktive Unterbeamte der Gerichte, Coroners, Gefängnißdirektoren, Aerzte und Wundärzte die zu den großen ärztlichen Colleges gehören, praktiſirende formell conceſſionirte Apotheker, Offiziere der Marine und des Heers auf Vollſold, Perſonen die in der freiwilligen Landwehr-Cavallerie, Yeomanry, dienen, Lootſen, Beamte des Königl. Haushalts, alle Zoll- und Acciſebeamte, Sheriffs und Sheriffsbeamte, High-Constables, Secretaire der Armen-Unionen und Vorſteher der Arbeitshäuſer der Unionen, Kirchenvorſteher, Armenaufſeher, Armenunterſtützungsbeamte, Civilſtandsregiſterbeamte, Gemeindeſchreiber, Parish Clerks, beſoldete Grafſchafts- und Bezirks-Conſtabler. Im Einzelen war in der früheren Gerichtspraxis mancherlei Streit. Die hier gegebene Liſte iſt jetzt durch 5. et 6. Vict. c. 109 § 6 feſtgeſtellt; die Poſtbeamten (1. Vict. c. 33 § 12) ſind dabei vergeſſen. — Ausdrücklich disqualificirt ſind: conceſſionirte Gaſt-, Bier-, Speiſewirthe, Einzelverkäufer von Spirituoſen, Wildheger, und alle wegen felony oder infamirender Verbrechen Verurtheilte (a. a. O. § 7). Im Allgemeinen gilt der Grundſatz, die höheren Stände zu verſchonen. In Ermangelung anderer geeigneter Perſonen ſind freilich in der älteren Gerichtspraxis ſelbſt Capitäne der Garde zum Conſtablerdienſt genöthigt worden, 2. Hawkins c. X. § 41. Bei vorhandener Ortsgewohnheit, die den Conſtablerdienſt zum Reihedienſt gemacht hat, ſind auch anſäſſige Frauen dazu genöthigt worden (a. a. O. § 37). Für ſolche Fälle hilft dann die Zuläſſigkeit von Stellvertretern.

**) Das neue Reformgeſetz hat nur wenig zur Wiederbelebung beizutragen vermocht. In einigen Agriculturbezirken hatte das Amt in der Perſon eines Pächters wohl noch das ehrbare Ausſehen eines deutſchen Schutzenamts; in der Regel aber wurde es in der Stadt und Land gemieden von den fleißigen ordentlichen Mittelklaſſen, geſucht von heruntergekommenen kleinen Gewerbtreibenden, Kleinhändlern, Tagearbeitern, die lieber 2 Sh. durch einen Gang verdienen als ihrem Beruf nachgehen wollten. Auf dem Lande kamen ſchreibensunkundige Constables in großer Zahl vor. Dabei entwickelte ſich die in dem verkommenen Gemeindediener herkömmliche Anſchauung, daß das ſo verdiente Geld niemals der Familie gehört, ſondern von Rechts wegen im Bierhaus zu verzehren iſt. Unſer vertrunkener, kleinſtädtiſcher Polizeidiener älteren Styls enthält die meiſten Analogien dafür.

Vorverhandlungen zu dem Geſetz 5. et 6. Vict. c. 101 enthalten die Minutes of the Proceedings of the Select Committee on the Parish Constable's Bill 1842 No. 470 XIV. pag. 107; kleine Zuſätze das st. 7. Vict. c. 52; 13. et 14. Vict. c. 20. Ausgeſchloſſen bleibt es in den Londoner Bezirken, den Städten mit der neuen Städteordnung, den Ortſchaften, welche die beſondere Wachtacte 3. et 4. Will. IV. c. 90 oder eine Lokalacte erhalten haben und in der Graf-

schaft Chester, die schon früher ein vollständiges System besoldeter Constabulary durchgeführt hatte. Die neueste Wendung der Sache folgt im § 71.

## § 69.

## Die Special Constables.

Der Verfall der alten Gemeinde-Constables und das Bedürfniß einer wirksameren Polizei hat vor einem Menschenalter den Versuch herbeigeführt, in alt und ächt englischer Weise das Fehlende wieder zu ergänzen durch eine zwangsweise Heranziehung der Gemeinde in Masse zum Constablerdienst in außerordentlichen Fällen. Das erste Gesetz 1. Geo. IV. c. 37 wurde später ersetzt durch das vollständigere 1. et 2. Will. IV. c. 41. Die Kreis-Verwaltung wird dadurch ermächtigt in Fällen eines dringenden Bedürfnisses die Einwohnerschaft mit den Rechten und Pflichten eines Constable auf kurze Fristen einzuschwören in folgender Weise:

Art. 1. Sobald zwei oder mehre Friedensrichter eines Polizei-Verwaltungsbezirks auf den Eid eines glaubhaften Zeugen hin befinden, daß in dem Gemeindebezirk Tumult, Aufruhr oder felony eingetreten oder mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind: und sie der Ansicht sind, daß die ordentlichen Polizeibeamten unzureichend für die Erhaltung des Friedens, für den Schutz der Einwohner und die Sicherheit des Eigenthums in solchem Ort erscheinen: so sind sie ermächtigt durch einschriftliches precept so viele ansässige Bewohner (householders) oder andere nicht gesetzlich vom Constablerdienst befreite Personen, wie ihnen gut scheint, als Spezial-Constabler auf bestimmte Zeit zu ernennen und einzuschwören; haben aber sofort dem Minister des Innern und dem Lord-Lieutenant der Grafschaft Anzeige zu machen von der Ernennung und von den Umständen, unter welchen solche erfolgte. Der Amtseid soll dahin lauten: „in dem Amt als Special Constable für das Kirchspiel N. nach besten Kräften zu bewirken, daß der Friede bewahrt und erhalten werde und zu verhüten alle Vergehen gegen Person und Eigenthum Königlicher Unterthanen."

Art. 2. In Fällen der Art kann auch der Minister des Innern auf Vorstellung zweier Friedensrichter anordnen, daß gesetzlich von dem Amt befreite Personen trotz ihrer Exemtion zum Dienst herangezogen und auf höchstens zwei Monate eingeschworen werden.

Art. 3. Der Minister kann auch von Amtswegen den Lord-Lieutenant der Grafschaft anweisen, Spezial-Constabler in der vorgedachten Weise in der ganzen Grafschaft oder in einzelen Ortschaften

ernennen und einschwören zu lassen, ohne Rücksicht auf Befreiungsgründe, auf eine Frist von höchstens drei Monaten.

Art. 4. Die Friedensrichter in einer Spezialsitzung können Regulative erlassen für die Amtsführung der Special Constables und die Einzelen wegen Uebelverhaltens oder Dienstversäumniß entlassen.

Art. 5. Jeder Spezial-Constabler hat in seiner Gemeinde und in dem ganzen Bereich der Jurisdiction der ihn bestellenden Friedensrichter alle Amtsgewalten, Immunitäten, Pflichten, Verantwortlichkeiten eines ordentlichen Constable innerhalb seines Bezirks.

Art. 6. Die Friedensrichter benachbarter Grafschaften (je zwei oder mehre) können auch übereinkommen, die Spezial-Constabler-Mannschaften in einer angrenzenden Grafschaft zu verwenden.

Art. 7. 8. Weigerung der Uebernahme des Amts, des Eides, Ungehorsam gegen rechtmäßige Amtsbefehle, sind mit Geldbuße bis 5 L. vor zwei Friedensrichtern bedroht, doch mit billiger Rücksicht auf Krankheit und unvermeidliche Hindernisse.

Art. 9. Die so ernannten Spezial-Constabler können durch Beschluß einer Spezialsitzung ganz oder theilweis suspendirt oder entlassen werden, mit sofortiger Anzeige an den Minister und den Lord-Lieutenant. Der Entlassene hat seinen Stab wieder abzuliefern.

Art. 11. Angriff oder thätliche Widersetzlichkeit gegen einen solchen Beamten im Dienst, oder Anstiftung oder Ermunterung anderer Personen dazu, wird alternativ entweder mit Geldbuße bis 20 L. vor zwei Friedensrichtern, oder mit den ordentlichen Criminalstrafen der Widersetzlichkeit gegen Constables gebüßt.

Art. 13. Die Kosten der Special Constabulary, und nach Umständen billige Remuneration für Versäumniß, können in einer Spezialsitzung festgesetzt und auf die Kreiskasse angewiesen werden.

Nach 5. et 6. Will. IV. c. 43 können auch solche Personen als Spezial-Constabler eingeschworen werden, die nicht an dem Orte wohnhaft sind, wo sie fungiren sollen. In dringenden Fällen kann eine Special Constabulary auch ohne bestimmten Antrag ex officio aufgeboten werden. — Für die Fälle, wo Unruhen durch die Eisenbahn- und ähnliche große Anlagen veranlaßt sind, verordnet 1. et 2. Vict. c. 80, daß die Kosten einer dadurch veranlaßten Aufrufung von Special Constables von der Gesellschaft getragen werden müssen. Die Specialsessionen auf Grund von drei Zeugenaussagen können dann eine order erlassen, bindend für die Gesellschaft, jedoch mit Rekurs an den Minister des Innern, der die Order kassiren (disallow) oder die liquidirten Beträge ermäßigen kann. Das durch die Ermäßigung Wegfallende wird auf die Kreiskasse angewiesen. Das Gesetz über die Special Constables gilt nicht für Schottland und Irland, wo man dergleichen nicht versuchen kann.

## § 70.

## Die hauptstädtische Polizei. Metropolitan Police.

Einen völlig entgegengesetzten Verlauf wie die zuletzt geschilderten Versuche einer Wiederbelebung der communalen Elemente der Polizei nahm die Gestaltung der Dinge in der Metropolis d. h. in dem Aggregat von Kirchspielen, welche die City von London umgeben. Die kosmopolitischen Verhältnisse dieser Häuser- und Menschenmassen, welche Stücke verschiedener Grafschaften bedecken, hatten schon in älterer einfacher Zeit*) kein geschlossenes Communalwesen entstehen lassen. In der großen Mehrzahl der Kirchspiele hatte man seit mehren Menschenaltern zufrieden sein müssen, die dringendsten Communalbedürfnisse durch Specialgesetze und Specialverwaltungen zu befriedigen, die man bei ihrem Entstehen gewöhnlich als große Fortschritte begrüßte; ein Menschenalter später als unzureichende, verfallene, verwahrloste Institutionen zu bezeichnen pflegte.

Wie nun aber auch in den kräftigsten englischen Communal-Verbänden das Constableramt den schwächsten Theil darstellt: so war in diesen loose verbundenen Massen das Constabler- und Nachtwachtwesen einer der schwächsten Punkte, und hatte am Ende des 18. Jahrhunderts in Verbindung mit schlechter Straßenbeleuchtung unglaubliche Zustände der Unsicherheit in den unmittelbaren Umgebungen der Hauptstadt herbeigeführt. Der Hauptgrund lag in der Abgeschlossenheit der Kirchspielsverwaltungen, die auf eigene Finanzen angewiesen waren. Sir Robert Peel hat hier das Verdienst einer Radikalreform an einem Punkte, wo sie wirklich unvermeidlich geworden war. Durch 10. Geo. IV. c. 44 wird die Hauptstadt in einem Umfang zuerst von sieben englischen Meilen um Charing Cross zu einem Polizeibezirk formirt, der dann später erheblich erweitert ist. Die vorhandenen Wachtmannschaften werden aufgehoben, und an ihre Stelle eine halb militärisch organisirte besoldete Mannschaft gesetzt. Zugleich tritt eine Sonderung der administrativen von der richterlichen Polizei ein. Für die erstere wird eine Art von Polizeipräfektur gebildet: für die letztere werden die Polizeirichterämter neu gestaltet. Gleichzeitig mit der Neugestaltung tritt dann auch der moderne Name „Police" an die Stelle der alten Friedensbewahrung. Zur Aufbringung der bedeutenden Kosten wird in dem ganzen Bezirk eine police rate von der real visible property aufgebracht, deren Maximum 3½ pCt. des Einkommens, wie es zur Kreissteuer eingeschätzt ist, nicht übersteigen soll. Durch 3. et 4.

Will. IV. c. 89 entſtand aber ein ſehr folgenreiches Syſtem von Staatszuſchüſſen. Auf Certificat des Miniſters des Innern, daß Steuern und Rückſtände in einem Kirchſpiel richtig gezahlt ſind, bewilligt das Finanzminiſterium Zuſchüſſe aus dem conſolidirten Fonds; Anfangs mit dem Vorbehalt, daß die Geſammtſumme jährlich nicht über 60,000 L. betrage. Dies Syſtem der Staatszuſchüſſe bis zu ¼ der Geſammtkoſten wurde dann eine Haupthandhabe für die weitere Centraliſation der Polizeiverwaltung und das Vorbild für ein ſpäteres analoges Verfahren im ganzen Lande.

I. Die Anſtellung halbmilitäriſch formirter Mannſchaften[1]) bildet den erſten Grundzug des neuen Syſtems, bei welchem indeſſen militäriſche Namen, Uniformen und jede Nachahmung des ſtehenden Heeres möglichſt vermieden ſind. Die Mannſchaften ſtehen unter einem oberſten Inſpector, Inspecting Superintendent (3600 Thlr. G.): unter ihm Oberinſpectoren (1500 Thlr. G.), Inſpectoren (700 Thlr. G.), Sergeanten (380 Thlr. G.), einfache Constables (255—330 Thlr. G.). Die Geſammtzahl beträgt jetzt etwa 6000. Alle dieſe Mannſchaften haben die Amtsgewalten der Constables in dem ganzen Polizeibezirk, in den Grafſchaften Berkshire und Buckinghamshire, auf der Themſe, und noch in einigen benachbarten Bezirken (2. et 3. Vict. c. 47 § 5). Einige werden auch als Constables im Bereich der Königlichen Paläſte beſonders beeidigt. Jedem Polizeihof wird ferner die nöthige Anzahl zugewieſen zur Beſorgung der Ladungen und Ausrichtung aller richterlichen Befehle.

Die Unterordnung der Mannſchaften unter die adminiſtrative Gewalt iſt dadurch bewirkt, daß 1. ihre Anſtellung unter Anweiſung (direction) des Miniſters des Innern erfolgt; 2. daß ſie allen geſetzmäßigen Befehlen der vom Staat angeſtellten Commissioners gehorchen ſollen als Friedensrichtern unter dem neuen Geſetz; 3. daß die Commissioners in ihrer Eigenſchaft als justices alle Conſtabler ſuspendiren oder entlaſſen können, welche ſie für „ſchwach oder nachläſſig im Amt oder ſonſt für untüchtig“ halten. Ferner werden die Etats der Gehalte und Gebühren durch den Miniſter feſtgeſtellt, Gratificationen für außerordentliche Dienſtleiſtungen vorbehalten, und ein Penſionsfonds für die Mannſchaften gebildet. Unterſagt wird den Mannſchaften, ihren Offizieren, ſowie den Beamten der Polizeipräfectur jede Betheiligung an den Parlamentswahlen durch Abreden oder Zureden u. ſ. w. bei 100 L. Strafe, beizutreiben im Wege der Popularklage bei den Reichsgerichten, die Hälfte dem Kläger.

Die eigentliche Strafgewalt über Amtsvergehen der con-

stables ist dagegen den Polizeirichtern beigelegt. Für Versäumniß oder Verletzung der Dienstpflicht ist generell eine Geldbuße bis zu 10 L., abziehbar von der Löhnung, angedroht, oder nach Ermessen des Richters Gefängniß bis zu einem Monat mit oder ohne harte Arbeit. Wer den Dienst verläßt ohne schriftlichen Entlassungsschein des Inspectors und ohne einmonatliche Kündigung, verwirkt die Löhnungsrückstände, event. Geldbuße bis 5 L.

Dem Publikum gegenüber ist die Stellung der Constables prinzipiell dieselbe wie die der Gemeinde-Constables mit folgenden Modificationen. Körperlicher Angriff oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die Mannschaften, oder Anstiftung und Beihülfe dazu, wird nur mit Geldbuße bis 5 L. oder Gefängniß bis zu einem Monat bedroht (§ 18). Wesentlich erweitert sind die Befugnisse der Mannschaften zur Visitirung der auf der Themse liegenden Schiffe und Boote (§ 33—35), das Recht der Verhaftung auf frischer That (§ 54. 62), gegen unbekannte Personen (§ 63), gegen Herumtreiber (§ 64), wegen schwererer Assaults (§ 65) und gegen verdächtiges Fuhrwerk (§ 66. 67). In leichteren Fällen kann der Constable auch bail annehmen, d. h. den Festgenommenen gegen Caution aus dem Detentionshaus entlassen (§ 70. 71).

II. Die Bildung einer administrativen Polizeipräfectur[2]) ist das zweite Element der Neugestaltung. In dem Friedensrichteramt war bisher der richterliche Charakter überwiegend geblieben (in dem Sinne, in welchem Gemeindeverfassung und Gemeindegericht sich im Mittelalter deckten). Ebenso war das Verfahren der Friedensrichter dem Vorbild des ordentlichen Gerichtsverfahrens nachgebildet. Der Name „Friedens-Bewahrung" war hier die volksthümliche Bezeichnung einer in richterlichem Geist gehandhabten Polizei. So wie sich nun aber die hauptstädtische Polizeiverwaltung ganz aus dem communalen Verbande ausschied, so trat wie auf dem Continent die Nothwendigkeit der Scheidung von Verwaltung und Justiz ein, die in dem reinen Beamtenstaat nöthig wird, damit nicht der bewegliche den festen Theil der Gesetzanwendung mit sich reiße, der feste Theil den beweglichen lähme. Das Friedensrichteramt spaltet sich daher in ein Polizeirichteramt und in eine Art von Polizeipräfectur. Die letztere wird bei der ersten Bildung aus zwei coordinirten Commissioners zusammengesetzt, die nur zu „Friedensrichtern für die Zwecke der Polizeiacte" ohne richterliche Functionen ernannt werden und eine widerruflich ernannte Verwaltungsbehörde bilden, welcher zusteht:

(1) Die Leitung und ökonomische Verwaltung der

Constabulary und ihrer Inspectoren; für die Constables das Anstellungsrecht, für die höheren Beamten das Vorschlagsrecht, wobei sich sehr bald ein Aufsteigen aus den unteren Stellen in die höheren gebildet hat. Sie vertheilt die Mannschaften nach den verschiedenen Dienstzweigen und bildet die Oberbehörde für die Stations- und Detentionshäuser.

(2) Erlaß von Regulativen zur Verhütung einer Hemmung des Straßenverkehrs und zur Abhaltung von Märkten, mit der Befugniß nichtconcessionirte Märkte zu unterdrücken.

(3) An Stelle des aufgehobenen Registrar of Hackney Carriages bestimmt die Präfektur die Halteplätze des Straßenfuhrwerks, prüft die Tüchtigkeit des Fuhrwerks, ertheilt die Concessionen für Kutscher, Conducteure und Wärter an den Halteplätzen.

(4) Sie überwacht die Ausführung der Polizeicontrole über Logirhäuser nach der Common Lodging Houses Act.

(5) Sie kann ihre Beamten ermächtigen nicht concessionirte Theater, Spielhäuser ꝛc. zu betreten und die dort betroffenen Personen zu verhaften.

In der späteren Fortbildung wurde die Verfassung der Behörde noch büreaukratischer, insofern Ein erster Commissioner (Polizei-Präsident) mit zwei Untercommissarien (19. Vict. c. 2) eingesetzt ward.

Die City-Verwaltung ahmte diese Bildung nach, und setzte 1839 ebenfalls ihren städtischen Polizeidirector, Commissioner ein, wählbar vom Gemeinderath, bestätigt von der Krone (Minister des Innern).

III. Coordinirt mit dieser administrativen Behörde stehen dann die besoldeten Polizeirichter, Stipendiary Magistrates, die durch 2. et 3. Vict. c. 71 ein neues Reglement erhalten haben. Ihnen gebühren die Functionen des Strafrichters, des Voruntersuchungsrichters und die eigentliche Strafgewalt über die Mannschaften ausschließlich. Ihre Bezirke werden durch Geheimrathsorder (Ministerialbeschluß) regulirt, ihre Geschäftsführung durch Regulative des Ministers des Innern geordnet. Die Qualification zu diesem Richteramt beruht nicht auf Grundbesitz, sondern siebenjähriger Advokatenpraxis, die Anstellung ist lebenslänglich, die Gehalte (6000 Thlr. G.) wie alle Richtergehalte auf den consolidirten Fonds angewiesen. Auch hier treten schon Symptome der Consolidirung eines Beamtenstandes ein. Durch 21. et 22. Vict. c. 73 werden besoldete Polizeirichter in den Provinzen für anstellungsfähig in den Londoner Polizeirichterstellen erklärt, auch wenn ihnen das Erforderniß siebenjähriger Advokatenpraxis fehlt.

Auch wird ihnen gestattet mit Genehmigung des Ministers einen Stellvertreter zu ernennen.

IV. Das hauptstädtische Polizeigesetz enthält zugleich eine ziemlich vollständige Polizeiordnung, die sich zwar dem Grundcharakter nach innerhalb des Gebiets der summarischen Strafgewalt hält, jedoch nach dem Lokalbedürfniß einer Weltstadt die Straffälle vervielfacht, und häufig den Thatbestand weiter faßt. So wird im § 94 eine Straßenpolizeiordnung in 17 Artikeln gegeben mit Androhung von Geldbußen bis zu 40 sh., und mit der Befugniß des Constable jeden Uebertreter, welchen er selbst betrifft, ohne Haftbefehl fest zu nehmen. Eine zweite Reihe von Strafbestimmungen gegen Hinderung der freien Passage enthält der § 60 in 8 Artikeln.

Der Totaleindruck des Systems, bisher unter geschickter und vorsichtiger Leitung eines gewandten Polizeichefs, ist unbestreitbar ein günstiger gewesen. Es ist richtig, daß keine Polizei des Continents so „geräuschlos und doch so energisch" wirkt, ohne Paßwesen, ohne Wohnungsanmeldungen, und scheinbar ohne alle Belästigung des Publikums, wenigstens der höheren Stände. Diese günstigen Erfahrungen verschafften dem neuen System eine gewisse Popularität in einem Bezirk, der bereits mehr als ein Siebentel der Gesammtbevölkerung von England und Wales umfaßt, und konnten nicht ohne entscheidende Rückwirkung bleiben für die „öffentliche Meinung" über Polizeiwesen.

*) Die ältere Polizeiverfassung der Metropolis ist nicht zu verwechseln mit der Corporationsverfassung der engeren City, welche im § 97. folgt. Die Hauptgruppirungen dieses großen Häuser- und Menschenknäuels lassen sich etwa in folgenden leichten Zügen geben:

1. Die City von London, die eigentliche Altstadt und Handelsstadt (die jetzt kaum 1/25 der Gesammtbevölkerung in sich schließt), hat seit dem Mittelalter ihre sehr selbständige Stadtverfassung unter Polizeigerichtsbarkeit des Lord Mayor und der Aldermen. Durch 10. Geo. II. c. 22 erhielt sie ein Pflasterungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs- und Wachtsystem; durch 11. Geo. III. c. 29 eine städtische Bauordnung, ein Straßenpolizei-Reglement und ein System von Abzugskanälen, welches eine Zeit lang für musterhaft galt. Dazu eine Menge ergänzender Gesetze und Lokalakten für einzele Plätze, Docks, Straßen und Anlagen.

2. Die City und der Freibezirk von Westminster bildeten einen herrschaftlichen court leet unter einem lebenslänglichen High Steward, Under Steward und High Bailiff, eingesetzt durch das Capitel der Westminster-Abtei. Durch Privatakten 27. Eliz. und 16. Car. I. waren 12 Stadtviertel, wards gebildet, in jedem ein Bürger als Polizeiherr eingesetzt, welche dann mit dem Dechanten oder High Steward von Westminster die Ortsverwaltung führen. Durch 29. Geo. II. c. 25 wird der Dechant oder sein Obervogt ermächtigt,

80 Constables in einem Court leet zu ernennen. Zugleich wird eine Gemeindepolizei-Commiſſion (annoyance-jury) von 48 Einwohnern gebildet zur Prüfung von Maßen und Gewichten, und mit einer Anzeigepflicht wegen öffentlichen Unfugs. Durch 2. Geo. III. c. 21 wird ein verbeſſertes Pflaſterungs-, Reinigungs-, Erleuchtungs- und Wachtſyſtem eingeführt, und namentlich das letztere durch ſpätere Geſetze verbeſſert.

3. Der Wahlflecken Southwark ſteht in vielen Punkten unter der Polizeiverwaltung der City, erhielt aber durch 28. Geo II. c. 9; 6. Geo. III. c. 24 ſeine eigene Pflaſterungs-, Erleuchtungs-, Wacht-, Markt-, Straßen-, Fuhrwerks-Polizeiordnung.

4. Die übrigen Maſſen von Kirchſpielen, ehemalige Freibezirke, ehemalige Dörfer und Vorwerke, füllten wie eine zuſammenhängende Stadt das übrige „London" aus, mit ihrer eignen Ortsgemeindepolizei und einer Gemeindeverwaltung, die für Bewachung, Reinigung und Ordnung der Straßen durch das gewöhnliche Communalſteuer-Syſtem ſorgte. Zur Vervollſtändigung der Verwaltungsbefugniſſe wurden aber auch hier vielerlei Lokalakten nöthig, durch welche häufig Verwaltungscuratorien (local trusts) eingeſetzt werden, zu denen die Kirchenvorſteher und Armenaufſeher als ex officio Mitglieder zu gehören pflegen.

In einigen dieſer Gruppen waren ziemlich frühzeitig übergreifende Einrichtungen nöthig geworden:

a. Für die Polizeiverwaltung war ſchon von Alters her ein königl. Polizeiamt mit 6 beſoldeten Richtern in Bow-street gebildet. Durch 32. Geo. III. c. 53; 42. Geo. III. c. 76; 47. Geo. III. c. 42 dehnt ſich dies Syſtem um den ganzen Umkreis der City aus. Es kommen dadurch 21 Polizeirichter hinzu, vertheilt auf 11 Höfe, die nun das Polizeiſtrafrichter-Amt und die Voruntersuchung übernehmen, auch manche andere friedensrichterliche Geſchäfte, Conceſſions-Ertheilungen, Orders of Removal u. a. Analog geſtaltet ſich die Flußpolizei durch die Thames Police Acts 39. et 40. Geo III. c. 87 u. ff. Es wird bereits ſichtbar, daß ohne lebendigen feſten Communalverband das Friedensrichteramt als Ehrenamt nicht ausreicht.

b. Für das Syſtem der Rinnſteine und Abzugskanäle, Commissioners of Sewers, ergehen mancherlei über viele Kirchſpiele übergreifende Lokalakten nach Analogie der alten Deichordnung aus den Zeiten Heinrich's VI. und VIII. Daran ſchließen ſich weitere Lokalakten über die Waſſerverſorgung durch Waſſerleitungen ſeit Jacob I. In der neueſten Zeit iſt daraus ein ganz neues Communalſyſtem geworden. (§ 114.)

c. Für das Straßenfuhrweſen Hackney Coaches entſtand ſeit 9. Anne c. 23 eine allgemeine Ordnung, an welche ſich ſpätere Verordnungen über das Fuhrweſen im weiteren Sinne anſchließen, namentlich 24. Geo. II. st. 2. c. 27 u. a. (vgl. § 41.); für den Perſonentransport auf der Themſe die Ordnung für die Watermen 34. Geo. III. c. 56 mit ergänzenden Regulativen des Stadtraths der City (vgl. § 43.).

d. Seit dem großen Feuer von 1666 entſtanden auch allgemeine Feuer- und Bauordnungen vom Standpunkt der Feuerpolizei aus, die zu einem gewiſſen Abſchluß kamen durch 14. Geo. III. c. 78. So war am Schluß des 18. Jahrhunderts für die dringendſten Municipalbedürfniſſe leidlich

gesorgt. Eine interessante Uebersicht über die Zustände dieser Zeit giebt der Treatise on the Police of the Metropolis. London 1796. 8vo.

**) Der Bezirk der Metropolitan Police ist successiv erweitert. Dem Hauptgesetz 10. Geo. IV. c. 44 folgte zuerst das temporäre 3. Will. IV. c. 19., dann weitere Amendments. Der Londoner Polizeibezirk soll möglichst mit dem des Central Criminal Court zusammenfallen (der nach 4. et 5. Will. IV. c. 36 London, die Grafschaft Middlesex, Stücke der Grafschaft Essex, Kent und Surrey umfaßt). Nach 2. et 3. Vict. c. 47. § 2. kann die Königin durch Order im Rath jede Ortschaft hinzufügen, welche zum Bezirk des Criminalhofes gehört, oder nicht über 15 engl. Meilen von Charing Cross abliegt.

1) **Die besoldeten Mannschaften der Metropolitan Police** sind in einem Menschenalter nur um ein Mäßiges gewachsen. Als 1829 die Mannschaften eingeführt wurden bestanden in der Metropolis schon 797 Communalpolizeidiener, 2785 Nachtwächter, mehr als 100 Privatwächter und Patrouillen des Polizeiamts in Bow-street. Die Zahl der besoldeten Constabulary war also nicht übermäßig. Ein Etat der Mannschaften nebst Medizinalkosten, Pferden, Stationshäusern, Feuerung und Licht ist früher gegeben (Gneist, Th. I. § 74). Aeltere statistische Uebersichten giebt Fletcher, Statistical Account of the Police of the Metropolis. Journal of the Statistical Society XIII. 221. (Vgl. Vol. I. 96.). Ueber die gesonderten, aber ähnlich formirten Constabler der City vgl. die Uebersicht Parl. Papers 1852. No. 491. Vol. XLI. pag. 477.

Die Parl. Papers 1857. Sess. I. No. 66. Vol. XIII. 243. ergeben die Gesammtkosten der Metropolitan Police auf 2,849,114 Thlr. G. Davon brachten die Kirchspiele durch die police rate 2,130,336 Thlr. G. auf; das Uebrige beruhte auf Parlamentszuschüssen und Beiträgen von Instituten und Gesellschaften. Hauptposten: Die Polizeipräfektur selbst, Beamte, Lokal- und Büreaukosten 64,542 Thlr. G.; die Mannschaften 2,300,868 Thlr. G.; Medizinal- und Beerdigungskosten 17,850 Thlr. G.; Pferde 56,298 Thlr. G.; Stations- und Sektionshäuser 131,424 Thlr. G. (vgl. 20. et 21. Vict. c. 64); Feuerung und Licht 81,210 Thlr. G. Dazu aus consolidirten Fonds: 213,576 Thlr. G. Pensionen für 1187 Pensionäre; Kosten der Polizeigerichte 202,036 Thlr. G. (Zugleich ist die Vertheilung der Polizeikosten auf die einzelen Kirchspiele beigefügt.) Die Mannschaften bestanden am 31. Dezember 1856 aus 18 Superintendents (1200—2640 Thlr. G.), 142 Inspectors (710—1200 Thlr. G.), 631 Serjeants (502—655 Thlr. G.), 5056 Constables (296—328 Thlr. G.). Es erscheinen jetzt alljährlich Uebersichten in den Parl. P. Es waren im J. 1858 vorhanden: 18 Superintendents (Polizei-Hauptleute), 143 Inspectors (Polizeilieutenants), 623 Sergeants, 5355 Constables. (P. P. 1859. No. 48.) Vergleichende Uebersichten pro 1851—61 geben die P. P. 1861. No. 200; den neuesten wieder sehr spezialisirten Etat die P. P. 1862. No. 108.

2) **Die Polizei-Präfectur der Metropolis** ist Administrativbehörde. Selbstverständlich ist für diese Commissioners von keiner Qualification durch Grundbesitz die Rede. Es ist das reine Verwaltungsbeamtenthum, welches hier zur Erscheinung kommt. Der Commissioner leistet einen Amtseid als justice, aber mit dem Zusatz, daß er „die Gewalten und Pflichten eines

Friedensrichters unter und kraft der Akte 10 Geo IV. erfüllen werde." Das Geſetz ſelbſt ſchließt ihn von allen Geſchäften ſowohl der Quartalſitzungen, wie von den Geſchäften der einzelen Friedensrichter out of sessions aus, und beſchränkt ihn auf die Geſchäfte „zur Erhaltung des Friedens, zur „Verhütung von Verbrechen, zur Entdeckung und Verhaftung „von Uebertretern und zur Ausführung des gegenwärtigen „Geſetzes."

Die reglementariſchen Einrichtungen dieſer neuen Polizei ſind begreiflicherweiſe ein Gegenſtand der Aufmerkſamkeit für den Continent geworden. Es gehört dahin das Reglement für die neu errichtete Polizei in London. (Hamburg 1830. 8.) Das Inſtructionsbuch der Polizeiwache der Hauptſtadt London. (Erlangen 1849.)

3) **Die Polizeigerichtsämter der** Metropolis beſtehen meiſtens aus 2 Richtern, welche abwechſelnd je 3 Tage in der Woche ſitzen, mit je 2 Clerks und einigem Unterperſonal. Das neue Reglement für die Polizeigerichte 2. et 3. Vict. c. 71, ergänzt durch 3. et 4. Vict. c. 84, überläßt die Zahl der Polizeihöfe, ihrer Bezirke, Zahl der Richter und Ort der Abhaltung adminiſtrativer Anordnung. Im Fall der Errichtung von Lokalcivilgerichten wird eine Ernennung der Polizeirichter gleichzeitig zur Stelle eines Civilrichters vorbehalten, ohne daß daraus ein Anſpruch auf Gehaltzulage folgen ſoll. Die Gerichtsſtunden ſind von 10—5 Uhr, vorbehaltlich einer Aenderung durch den Miniſter. Wo geſetzlich 2 Friedensrichter zuſammenwirken müſſen, genügt in dieſer Jurisdiction der Akt eines Polizeirichters. Die Polizeirichter unter Vorſitz ihres Chief Magistrate ſollen eigene Quartalſitzungen abhalten nach näherer Anweiſung des Miniſters, ihre Erfahrungen aus der Polizeiverwaltung austauſchen und Berichte an den Miniſter erſtatten. Der Rendant, Receiver, die Gerichtsſchreiber und Unterbeamten werden vom Miniſter ernannt, der ihre Etats fixirt, die Clerks aus der Zahl der Anwälte und nach gewiſſen Grundſätzen der Beförderung ernennt (§ 4.—9.).

Im § 17. ff. 44. ff. und ſonſt zerſtreut enthält das Geſetz auch prozeſſualiſche Beſtimmungen, meiſtens Vereinfachungen. Im § 43 eine einfache und niedrige Gebührentaxe. Im § 35 wird dem Polizeirichter ein allgemeines Milderungsrecht für das geſammte Strafgebiet, ohne Feſtſtellung eines Minimum beigelegt (mit dem einzigen Vorbehalt, daß bei Steuerſtrafen das Generalſteueramt einer Herabſetzung unter das geſetzliche Minimum zuſtimmen muß). Im § 33 wird dem Richter die Befugniß beigelegt, den Denunciantenantheil des Informer ganz oder theilweis zu ſtreichen. Im § 50 wird eine Appellation an die Quartalſitzung der Grafſchaft vorbehalten in allen Fällen, wo die zuerkannte Strafe 3 L. oder 1 Mon. Gef. überſteigt.

Eine gute Ueberſicht über die Stellung der Polizeirichter enthalten die Extracts from acts of parliament for the information and guidance of Metropolis Police London 1850. Statiſtiſche Ueberſichten: das Journal of the Statistical Society IX. 292. Straftabellen über die bei dem Polizeiperſonal vorgekommenen Straffälle und Dienſtentlaſſungen: Parl. P. 1853. No. 544. Neueſter Etat der Polizeigerichtsämter Parl. P. 1861. Vol. 39. p. 125.

4) **Die Polizeiordnung der** Metropolis bildet folgende Hauptrubriken: 1. Vergehen begangen auf dem Themſeſtrom (Ankauf von Gegenſtänden aus einer Schiffsladung oder einem Dock von einem Matroſen; Aus-

werfung von Gegenständen in den Strom; feuergefährliches Anmachen von Feuer an Bord ꝛc.). 2. Vergehen in Docks, Kanälen ꝛc. (Besitz von Instrumenten zur Entleerung von Fässern, Waarenballen ꝛc.). 3. Wirthshaus-Anordnungen (Sonntagsfeier, Verkauf von Spirituosen an junge Leute, Duldung eines disorderly conduct). 4. Spielhäuser (Visitationsrecht, Befugniß alle vorgefundenen Personen zu verhaften, Spieltische und Instrumente weg zu nehmen und zu zerstören, vorgefundene Gelder in Beschlag zu nehmen, mit 100 L. Strafe gegen den Unternehmer, Bankhalter und alle an der Leitung betheiligten Personen oder alternativ Correctionshaus bis zu 6 Monaten mit oder ohne harte Arbeit). 5. Pfandleiher, 6. Theater, 7. Hahnengefechte, Bärenhetzen ꝛc., 8. Straßenunfug (in 17 Artikeln: Belästigung des Publikums durch Manipulationen mit Fuhrwerk, Pferden und anderen Thieren auf der Straße, ungestümes Fahren oder Reiten, Fahren und Reiten auf Fußwegen, unbefugtes Anheften von Plakaten, prostitutes welche das Publikum belästigen, Verkauf unzüchtiger Bücher, Bilder, Absingen unzüchtiger Lieder, Droh- und Schimpfworte zur Gefährdung des öffentlichen Friedens, Feuerwaffen, Spiele, welche die Passage hindern ꝛc.). — Weitere Bestimmungen über Hundewagen, tolle Hunde, Straßenmusik, Trunkenheit; — sodann nochmals in 8 Artikeln: Obstructionen der Passage durch Reinigung von Gegenständen, Auswerfen von Steinen, Abfällen, Reinigung der Latrinen außer zur Nachtzeit, versäumte Fegung des Bürgersteigs ꝛc.). 9. Beschädigung fremden Eigenthums (summarische Verhaftung, und im Falle der Weigerung des Schadensersatzes, Vorführung vor den Polizeirichter, Geldbuße bis 10 L. und Schadensersatz; wenn jedoch der Denunciant der einzige Zeuge ist, so soll der erkannte Schadensersatz als Strafe behandelt werden). — Für alle Fälle, in denen nicht eine Spezialstrafe gesetzt ist: Geldbuße bis 5 L. oder Gefängniß bis zu einem Monat.

Im §§. 24.—29. sind dem Gesetz auch einverleibt materielle Strafbestimmungen von großer polizeilicher Tragweite. Der Besitzer von Gegenständen, von denen aus erheblichen Gründen zu vermuthen ist, daß sie gestohlen oder rechtswidrig erworben sind, gilt schon dann, wenn er keine genügende Rechenschaft über den Erwerb geben kann, als schuldig eines misdemeanour mit Geldbuße bis 5 L. oder Gef. bis zu 2 Mon. (eine maskirte poena extraordinaria). Für denselben Fall wird eine ganz arbiträre Befugniß zum Erlaß von Haussuchungsbefehlen gegeben, sowie zur brevi manu Rückgabe des verdächtigen Guts. — Durch § 40. wird der Polizeirichter ermächtigt, unrechtmäßig detinirtes Gut bis zum Werth von 15 L. nach vorgängiger Prüfung des Besitztitels restituiren zu lassen, entweder unbedingt, oder Zug um Zug mit einer Gegenleistung, auf die er gleichzeitig erkennen mag. Es ist damit für ein sehr umfassendes Gebiet von Civilprozessen ein Lokalgericht geschaffen, für das gerade in London ein Bedürfniß vorlag. Ebenso ist etwas ausgedehnt die Jurisdiction über Miethsstreitigkeiten und Expulsionen (§§ 38. 39; 3 et 4 Vict. c. 84. § 13.). — Nach § 41. kann der Richter auch den Besitzer eines Gebäudes, in welchem eine gesundheitsgefährliche Unreinlichkeit eingerissen ist, auf Antrag der Armenverwaltungsbeamten citiren und nach gehörter Sache die Gemeindebeamten ermächtigen, die nöthige Reinigung vornehmen zu lassen, und die Geldkosten vom Besitzer durch Execution beizutreiben, — ein Keim zu den späteren Nuisances Removal Acts.

## § 71.

## Die Totalreform des Conſtabler-Syſtems. Die neue engliſche Gensdarmerie.

Seit der Bildung der hauptſtädtiſchen Polizei ſtand ein geſchloſſenes, modernes Polizeiſyſtem dem alten, verfallenen Polizeidienerweſen gegenüber, in einem Contraſt, in welchem der heutigen Anſchauungsweiſe der ſtädtiſchen Bevölkerung in England eine Wahl nicht ſchwer wurde.

Es iſt unbeſtreitbar richtig, daß das ältere Polizeiſyſtem auf einfachere Verhältniſſe berechnet war, in welchen der Schutz gegen perſönliche *Gewalt* der Schwerpunkt der Polizeithätigkeit iſt. Im Zuſammenhang damit ſtand auch der lebendige Eifer der älteren Zeit in Erfüllung perſönlicher Polizeidienſte, das Gemeindeaufgebot zur Verfolgung des fliehenden Thäters (hue and cryé), welches von Jahrhundert zu Jahrhundert in Erinnerung gebracht war durch einzele Geſetze, die dann durch 7. et 8. Geo. IV. c. 27 auf einmal aufgehoben wurden, ohne jedoch das Princip (hue and cry nach common law) aufzuheben. Das neuere Polizeibedürfniß fordert in viel ſtärkerem Maß einen Schutz gegen Diebſtahl, Betrug, gegen Vergehen mit dem Charakter der *Liſt*, erfordert alſo ein anderes Präventivſyſtem, erfordert ferner eine *poſitive* Thätigkeit der Wohlfahrtspolizei, und oft ein Einſchreiten von Amtswegen, wo die ältere Friedensbewahrung eine Information vorausſetzt. Wirklich genügte alſo das patriarchaliſche Conſtablerthum nicht dem Bedürfniß großer Städte und Fabrikdiſtricte mit einem fluctuirenden Proletariat.

Aber weit über das Bedürfniß hinaus zeigte ſich in England ein Geiſt der Polizeibedürftigkeit, deſſen letzter Grund in dem Sinn der Bequemlichkeit und der auf den Staat übertragenen Arbeitstheilung liegt, welcher in den erwerbenden Klaſſen der ſchnell aufwachſenden großen Städte ſich ſchneller und ſtärker ausbildet als der Communalſinn. *Mehr* Polizei und *bezahlte* Polizei zu fordern galt allmälig als Zeichen einer fortgeſchrittenen Geſinnung.

Die Städteordnung von 1835 gab dieſer Richtung nach, und nahm eine Nachbildung des hauptſtädtiſchen Syſtems ſogleich als einen Theil der neuen Stadtverfaſſung mit auf. Etwas längeren Widerſtand leiſteten die kleineren Ortsgemeinden und die Kreisverbände. Das Geſetz 3. et 4. Will. IV. c. 90 hatte zunächſt einen ſehr ſchonenden

Versuch gemacht, das neue Polizeisystem durch freiwillige Annahme in Stadt- und Dorfgemeinden einzuführen. Viel entschiedener trat die 1837 ernannte Untersuchungs-Commission auf, mit dem bestimmten Vorschlag, eine bezahlte Polizeimacht durch das ganze Gebiet der englischen Grafschaft durchzuführen. Ein solches wurde durch 2. et 3. Vict. c. 93 u. sp. G. wirklich aufgestellt und den Quartalsitzungen zur Annahme empfohlen; Hand in Hand damit schritten die besoldeten Constables in den Einzelgemeinden weiter. Die Auffassungen und Vorschläge der Untersuchungs-Commission*) von 1837 gehen wie ein rother Faden 20 Jahre lang durch eine Reihe von Gesetzvorschlägen und Regierungsmaßregeln, bis endlich durch 19. et 20. Vict. c. 69 die zwangsweise Durchführung des neuen Systems ausgesprochen wird. Der Gang der Gesetzgebung bildet hiernach vier Hauptgruppen: Durchführung der besoldeten Polizeimannschaften 1. durch die incorporirten Städte, 2. durch andere Ortsgemeinden, 3. durch einzele Grafschaften und Grafschaftsdistrikte, 4. Generalisirung für das gesammte Land.

I. Die Einführung der besoldeten Polizeimannschaften in den incorporirten Städten[1]) erfolgt durch die Städteordnung 5. et 6. Will. IV. c. 76. § 76—86. Die Polizeiverwaltungs-Commission (Watch Committee) des Gemeinderaths wird ermächtigt, die benöthigte Anzahl tauglicher Männer zum Constablerdienst bei Tag und Nacht zu ernennen, die dann von einem städtischen Friedensrichter einzuschwören sind, und ihre Amtsbefugnisse im Umkreis von 1½ deutschen Meilen um die Stadt ausüben. Die Commission oder je zwei städtische Friedensrichter können jeden Constable wegen „Dienstnachlässigkeit oder Unbrauchbarkeit" entlassen, dessen Wiederanstellung dann nur mit Zustimmung solcher beiden Friedensrichter geschehen darf. Die Besoldungen und Remunerationen werden von der Commission festgestellt unter Bestätigung des Gemeinderaths; dieser genehmigt auch die Erstattung außerordentlicher Dienstausgaben nach vorgängiger Festsetzung durch einen Friedensrichter. Die Commission hat vierteljährlich dem Minister einen Bericht einzusenden über den zeitigen Zustand der Constabulary.

II. Die Einführung des Systems in anderen nicht incorporirten Ortsgemeinden[2]) wurde zunächst versucht durch 3. et 4. Will. IV. c. 90. „Eine Acte für die Bewachung und Erleuchtung der Kirchspiele" (vergl. 3. et 4. Vict. c. 88 § 20). Auf Antrag von mindestens drei steuerzahlenden Gemeindemitgliedern kann eine Versammlung aller Steuerzahler berufen werden, welche beschließt,

ob die Acte anzunehmen iſt. Wird die Annahme beſchloſſen, ſo werden die Inſpectoren ernannt (§ 8), welche von Zeit zu Zeit eine angemeſſene Zahl von Wachtmännern, Patrouillen und anderen Perſonen zum Schutz der Einwohner bei Tag und Nacht ernennen. Die Mannſchaften werden eingeſchworen wie Constables mit allen Amtsgewalten ſolcher (§ 42), und es werden ihnen beſtimmte Wachtbezirke und fixirte Beſoldungen angewieſen, wie die Inſpectoren ſie für angemeſſen erachten (§ 39). Die Koſten werden beſtritten durch eine Lokalſteuer, als Zuſchlag zur Armenſteuer, jedoch nur bis zu einem Maximum, welches im Voraus durch Gemeindebeſchluß feſtgeſtellt iſt (§§ 32, 33, 39).

Weit erfolgreicher wirkte das Geſetz über die neue Ernennungsweiſe der Kirchſpiel-Constabler 5. et 6. Vict. c. 109. Es ſtellt den Gemeindeverſammlungen gerade in dem Augenblick, wo eine Liſte der zum Constable-Dienſt verpflichteten Perſonen den Friedensrichtern zur Auswahl überreicht werden ſoll, die verführeriſche Wahl, ſtatt deſſen eine Arbeitstheilung einzuführen. Die ſo berufene Verſammlung kann durch einfache Reſolution die Ernennung eines oder mehrer beſoldeter Constables für das Kirchſpiel beſchließen. Eine Abſchrift des Beſchluſſes mit Angabe der Gehalte, welche die Gemeinde bewilligen will, wird dann durch die Armenaufſeher den Friedensrichtern in der Specialſitzung für Ernennung der Constables überreicht (§ 18). Sind die Friedensrichter einverſtanden mit dem bewilligten Gehalt, ſo ernennen ſie die beantragte Zahl von Constables, und behalten das Recht der Entlaſſung wegen Uebelverhaltens. Haben ſich mehre benachbarte Kirchſpiele über gemeinſchaftliche Constables vereinigt, ſo erfolgt die Ernennung für ſie gemeinſchaftlich. Es hängt dabei vom Ermeſſen der Friedensrichter ab, ob unbeſoldete Constables überhaupt noch daneben fortdauern ſollen, oder ob etwa in geringerer Zahl als früher. Doch kann die Gemeindeverſammlung Jahr für Jahr den früher gefaßten Beſchluß, und damit die ganze Einrichtung wieder aufheben. Die Gehalte werden von den Armenaufſehern aus der Poor Rate, alſo Ortskaſſe gezahlt (§ 20). Durch § 22 ff. des Geſetzes werden ferner die Quartalſitzungen ermächtigt die Einrichtung von polizeilichen Detentionshäuſern, lock-up-houses, für die von den Conſtablern verhafteten Perſonen anzuordnen an ſolchen Orten, wo dazu nach ihrem Ermeſſen ein Bedürfniß iſt. Sie können die nöthigen Grundſtücke dazu erwerben, müſſen aber den Bauplan dem Miniſter zur Beſtätigung einreichen. Die Koſten werden aus der Kreiskaſſe (County-Rate) beſtritten. Den beaufſichtigenden Superintending Constable ernennt

die Quartalsitzung, die auch sein Gehalt bestimmt, ihn entläßt und ihn nach Umständen zum Wachtmeister über eine Anzahl von Kirchspiels-Constablern bestellt.

III. Die Einführung der besoldeten Constabulary in ganze Grafschaften und Grafschaftsbezirke[3]) erfolgte durch 2. et 3. Vict. c. 93; 3. et 4. Vict. c. 88. Die Quartalsitzungen werden dadurch ermächtigt, eine allgemeine Polizei für die ganze Grafschaft zu organisiren, unter Leitung eines oder zweier Kreispolizei-Inspectoren, Chief-Constables, ernannt von den Quartalsitzungen unter Genehmigung des Ministers des Innern. Die Constables werden auf Vorschlag des Polizeiinspectors durch die Friedensrichter in den kleinen Bezirksitzungen ernannt. In jedem kleineren Polizeibezirk (division) wird ein Superintendent über die anderen Constabler gesetzt. Diese Mannschaften haben dann alle gesetzlichen Gewalten der Constables nach gemeinem Recht, wie nach Statuten, im ganzen Bereich der Grafschaft und in den unmittelbar anstoßenden Grafschaften. Amtsvernachlässigung oder Amtsverletzung wird durch Urtheil zweier Friedensrichter an den Mannschaften mit 10 £. oder mit Gefängniß bis zu einem Monat mit oder ohne harte Arbeit gebüßt. Die Kosten werden durch eine Polizeisteuer (Zuschlag zur County Rate), also als Kreislast bestritten. Die Quartalsitzungen berichten dem Minister über die Zahl der Constables, die sie für nöthig, und über die Gehaltsätze, die sie für angemessen halten. Dem Minister des Innern wird überhaupt eine sehr weit reichende Befugniß zum Erlaß von bindenden Regulativen (rules) beigelegt für die Verwaltung (government), insbesondere Besoldung, Bekleidung und Ausrüstung der besoldeten Constables, doch ohne die Befugniß die Zahl derselben zu vermehren. Die vom Minister beschlossenen Regulative sind dem Kreissecretair zu übersenden: und auf Vorstellung der Friedensrichter unter Angabe besonderer Gründe mag der Minister solche amendiren, und den besonderen Umständen der Grafschaft anpassen; auch sind die rules dem Parlament zur Kenntniß vorzulegen.

Statt für die ganze Grafschaft können die Friedensrichter auch eine constabulary für jede einzele sessional division beschließen, in welchem Falle dann die kleine Bezirksitzung alle Gewalten der Quartalsitzung für die weitere Organisation ausüben soll. Die Bildung einer Grafschafts- oder Bezirkspolizei unter diesem Gesetz bewirkt, daß alle Befugnisse zur Ernennung von Constables in einer einzelen Hundertschaft oder Ortsgemeinde erlöschen (§ 25), jedoch mit Vorbehalt der herkömmlichen high constables, der special constables nach

1. et 2. Will. IV. c. 41, der ſtädtiſchen constables nach der Städteordnung, und unter Beibehaltung der alten parochial constables als Hülfsbeamten bei den Wahlen. Enclaven können für die Zwecke dieſer Kreispolizei einverleibt werden; auch ſind ſonſtige Arrondirungen unter Autorität der Quartalſitzungen ſtatthaft (3. et 4. Vict. c. 88 § 2). Städte können ihre geſonderte Polizei aufgeben, und ſolche mit der Grafſchaftspolizei vereinigen. In dieſem Falle geht die Geſammtverwaltung der Polizeimannſchaften nebſt dem Entlaſſungsrecht auf den Chief Constable der Grafſchaft über; die ſtädtiſche Polizeicommiſſion behält aber das Anſtellungsrecht, wenn nicht in der Uebereinkunft ausdrücklich darauf verzichtet iſt.

Einmal eingerichtet kann eine ſolche constabulary nur wieder aufgehoben werden, wenn ¾ der Friedensrichter, nachdem der Gegenſtand der Berathung 6 Monate vorher dem Publikum gehörig angezeigt iſt, für die Wiederaufhebung ſtimmen, einen dahin gehenden Bericht dem Miniſter einreichen, und dieſer den Antrag beſtätigt.

IV. Die zwangsweiſe Durchführung des Syſtems durch das ganze Land[4]) kann nach dieſen Vorgängen kaum überraſchen. In der einen Hälfte der Grafſchaften wollten freilich die Friedensrichter ſich von der Nothwendigkeit noch immer nicht überzeugen. Vergeblich hatten die Reports von 1853 die zwangsweiſe Durchführung beantragt; vergeblich hat Lord Brougham (z. B. im Oberhaus am 23. März 1855) beſoldete Conſtabler und beſoldete Polizeirichter warm befürwortet, vergeblich Lord Palmerston Geſetzentwürfe in dieſer Richtung eingebracht. Noch immer leiſtete die Land-gentry Widerſtand. Endlich in günſtiger Zeit ging das st. 19. et 20. Vict. c. 19 durch, in Folge deſſen die Quartalſitzungen jeder Grafſchaft, in welcher die Constabulary noch nicht für das ganze Gebiet durchgeführt iſt, kurzweg angewieſen werden, in der nächſten Quartalſitzung nach dem 1. Dezember 1856 die beiden Geſetze über die County Police durchzuführen, und die Koſten durch eine Police Rate (Zuſchlag zur Kreisſteuer) aufzubringen. Die Hauptclauſeln des Geſetzes ſind:

Art. 1—4. Zwangsdurchführung in allen Grafſchaften, wo nicht ſchon unter 2. et 3. Vict. c. 93 das Syſtem correct durchgeführt iſt. Für einzele Diviſionen eingerichtete Mannſchaften ſind mit der County Police Force zu conſolidiren. Durch Staatsrathsbeſchluß (Staatsminiſterium) können aber auch geſonderte police districts in der Grafſchaft gebildet werden.

Art. 5. Durch Staatsrathsbeſchluß auf Antrag des Stadtraths

können Bedingungen der Vereinigung der städtischen mit der Grafschaftspolizei arrangirt werden (auch ohne eine gütliche Einigung).

Art. 6. Die Grafschaftsconstabler in der Stadt, die städtischen Constabler in der Grafschaft sollen concurrirende Gewalten üben.

Art. 8. Die Constables sollen für einzele Amtsgeschäfte keine Gebühren auf eigene Rechnung mehr beziehen.

Art. 15. Die Königin mag Staatsinspectoren ernennen zur Untersuchung und Berichterstattung über den Zustand und die Wirksamkeit der Polizei in Grafschaften und Städten.

Art. 16. 17. Auf Certificat des Ministers des Innern darüber, daß eine wirksame (in Zahl und Disciplin genügende) Polizei in einer Grafschaft oder Stadt eingerichtet ist, bewilligt das Finanz-Ministerium einen Beitrag von ¼ der Kosten zur Besoldung und Uniformirung. Es geschieht dies aber nicht in Städten unter 5000 Einwohnern, die sich nicht der Grafschafts-Polizei angeschlossen haben.

Art. 19. Gesonderte Polizeisysteme in Ortschaften von 15,000 Seelen oder darüber dürfen nicht ohne Genehmigung des Ministers verschmolzen werden.

Durch diesen letzten Ausgang der Gesetzgebung hat nunmehr das alte Polizeischulzenamt entweder ganz aufgehört, oder der parochial constable hat jeden Zusammenhang mit der Polizeiverwaltung verloren, und versieht nur noch kleine Communalgeschäfte außer Zusammenhang mit der Polizei: Geschäfte bei dem Coroners Inquest, Einquartirung der Milizmannschaften, Anzeige von Spiel- und unordentlichen Häusern, unter fortdauernder Verpflichtung zur Vollziehung friedensrichterlicher warrants innerhalb seines Kirchspiels. Ebenso ist die Auflösung der besoldeten Lokalpolizeimannschaften grundsätzlich ausgesprochen, mit Ausnahme der incorporirten Städte, welche dem Versuche der Consolidirung noch widerstehen. Die neue Constabulary ist eine Kreisgensdarmerie, die unter den Regulativen des Ministers des Innern und unter Inspection von Staats-Commissarien (Brigadiers) immer mehr die Gestalt continentaler Gensdarmerie-Corps annimmt. Die Regulative des Ministers über Verwaltung, Besoldung, Ausrüstung der Constabulary — nicht minder bedeutungsvoll als die Gesetze selbst, — sind nunmehr mit bindender Kraft über das ganze Gebiet des Reichs ausgedehnt.[4])

Nach Durchführung des Systems waren am 29. September 1860 in England und Wales vorhanden: 4 Commissioners und Assistant Commissioners, 56 Chief Constables für Grafschaften, 107 Head Constables für Städte, 498 Superintendents, 705 Inspectors,

1969 Serjeants, 16,853 Constables, 408 Additional Constables, 160 Detective Officers, zuſammen 20,760 Mann, von welchen ungefähr $\frac{1}{3}$ auf die Grafſchaften, $\frac{1}{3}$ auf die Provinzialſtädte, $\frac{1}{3}$ auf die Metropolis fallen, bei einer Bevölkerung von 20,066,224 Einw. in England und Wales, und mehr als drei Millionen Einwohner in dem Metropolitan District (nach dem Cenſus von 1861). Die Geſammtkoſten betrugen 1,531,111 L. 5 sh. 7 d., wovon die Staatskaſſe 327,493 L. 13 sh. 9 d. übernommen hatte.**)

Das Gensdarmerieſyſtem ſcheint hiernach über einen Theil der engliſchen Communal-Verwaltung vollſtändig geſiegt zu haben. Im Unterſchied von analogen Bildungen des Continents darf man indeſſen nicht vergeſſen, daß 1) die Constabulary noch immer durch den Grundbeſitz im Kreiſe bezahlt und erhalten wird, — freilich mit einem Staatszuſchuß von ein Viertel, — daß alſo auch für die Zukunft ein ſtarkes Gegengewicht gegen die Centraliſation übrig bleibt; 2) daß die Gensdarmerie noch immer unter dem Geſetze ſteht, d. h. unter der Strafgewalt der Friedensrichter ſowohl wegen Amtsvernachläſſigung als wegen Amtsüberſchreitung, und daß dabei das Anklagerecht eines jeden Privatmanns grundſätzlich beibehalten iſt; 3) daß ſie für ihre Thätigkeit im einzelen Fall noch immer unter friedensrichterlicher Leitung und Decernat ſteht, alſo noch nicht unmittelbar Inſtrument der herrſchenden Partei in der Centralverwaltung wird. Dieſe Gegengewichte können in einiger Zeit wieder eine andere Richtung herbeiführen, wie ſchon in früheren Jahrhunderten der engliſchen Verfaſſung. Jedenfalls aber wird die Erhaltung eines beſſeren Geiſtes nicht das Verdienſt der Staatsmänner ſein, die in fügſamer Nachgiebigkeit gegen die Vorſtellungen des induſtriellen Capitals und der ſtädtiſchen Bevölkerungen, in denen der Communalgeiſt abhanden gekommen iſt, die Patrone der allgemeinen Landgensdarmerie geworden ſind.

*) Die Unterſuchungscommiſſion von 1837 hatte Berichte der Friedensrichter aus den kleineren Provinzialverwaltungsbezirken eingefordert. Von 435 divisions erklärten ſich 123 für die Einführung einer beſoldeten Landpolizei; 13 ebenſo, aber mit dem Vorbehalt, daß ſie ausſchließlich unter Verwaltung der Friedensrichter bleibe; 77 waren für Einführung beſoldeter Additional Constables; 37 hielten eine „Verſtärkung" der Sicherheitspolizei im Allgemeinen für nöthig; 122 wollten es beim Alten belaſſen. Der darauf erſtattete Bericht der Commiſſion (Parl. Pap. 1839 Nr. 169) ſchildert die Unzulänglichkeit des heruntergekommenen Syſtems der Gemeinde-Conſtabler ſehr eindringlich. Die Aushülfe der Special Constables wird wegen Mangels der nöthigen Disciplin für unzureichend befunden. Das Bedürfniß einer ſtärkeren Organiſation ergebe ſich ſchon aus dem Daſein ſo zahlreicher Privat-Aſſociationen zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit. Es bleibe alſo nichts übrig als die

besoldeten Mannschaften überall durchzuführen, da eine theilweise Durchführung die Diebesbanden aus den organisirten Bezirken in die schutzlosen treibe, wo es dann um so schlimmer werde. Im weiteren Verlauf treten die Vorstellungen der Manchester-Schule, d. h. die Vorstellungen des Kauf- und Fabrikherrn vom Staat, in dem Commissions-Bericht immer sichtbarer hervor. „Jede vom Verbrechen lebende Person koste dem Gemeinwesen mehr als ein bezahlter Constabler". Außer den Richtergehalten werden schon jetzt in England mehr als 2,000,000 L. jährlich für die Repression von Verbrechen gezahlt, wozu noch die von freiwilligen Vereinen aufgebrachten Mittel hinzutreten. Dazu komme die Ersparung der Zeitversäumniß für mehre tausend Personen, welche jetzt beinahe nutzlos als Constabler aufgeboten werden, und die Ersparung der Gelder für Bestellung von Substituten. Statt dessen werde man für die Provinzen eine Constabulary von ungefähr nur 8000 Mann bedürfen, mit einem jährlichen Kostenaufwand von 450,000 L., wovon überdies die Staatskasse ein Viertel übernehmen könne. Das Anstellungsrecht der Mannschaften solle denjenigen zustehen, welche direkt für ihre Wirksamkeit verantwortlich sind, womit eine „Aufsicht und Controle" der Lokalbehörden wohl vereinbar sein werde. Eine so organisirte Macht werde die persönliche Freiheit weniger beschränken, als eine unzusammenhängende Menge von Gemeindeconstablern. Denn eine Bekanntschaft mit den gesetzlichen Obliegenheiten bilde einen Theil der Ausbildung der Mannschaften, die in allen Fällen Regulative für ihr Verhalten empfangen müßten. Zugleich werde empfohlen die Mannschaften periodisch aus einem Bezirk in den andern zu versetzen, wie dies bereits eingeführt sei bei den Beamten für die Verwaltung der inneren Steuern.

Die liberale Partei der englischen Staatsmänner in ihrer Nachgiebigkeit gegen die rein volkswirthschaftlichen Anschauungen einflußreicher Klassen, und affiliirt mit einer bureaukratischen Schule, die ihren Schwerpunkt im Armenamt findet, hat sich schnell mit diesen Auffassungen befreundet. Die friedensrichterliche Gentry dagegen leistete einen länger dauernden Widerstand. Man blieb in vielen Kreisen der Meinung, daß die Einführung nur ein Lokalbedürfniß sei (nämlich in lockeren Verbänden in denen die persönliche Bekanntschaft der Gemeindemitglieder aufgehört hat und in denen, unter heutigen Verhältnissen wenigstens, der Communalgeist fehlt). Wenn die theilweise Durchführung für den Augenblick die Diebesbanden in die ländlichen Bezirke treibe, so würden sie unzweifelhaft bald wieder zurückwandern müssen, weil in den kleineren, noch durch Personenbekanntschaft verbundenen Communen auf die Dauer ihres Bleibens nicht ist. Eine Durchführung disciplinirter Mannschaften durch das ganze Land, geleitet durch Instructionen des Ministers, der vermehrte Einfluß der Central-Verwaltung überhaupt, werde zu weiteren Eingriffen in die innere Landesverfassung führen. Diese Mannschaften würden ein „Instrument kleinlicher Tyrannei werden über die unteren Klassen durch Einmischung in ihre Lebensgewohnheiten, und unnöthige Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit". Belästigungen dieser Art in dem täglichen Leben des Volks, seinen Vergnügungen, Beschäftigungen und Lebensgewohnheiten erzeugen mehr als alles Andere einen Geist der Unzufriedenheit und Abneigung gegen alle Autorität. Der Sieg der ersten über die zweite Anschauung in den nachfolgenden Stadien der Gesetzgebung ist in kleinerem Maßstab ein Abbild des

Wandlungsprozeſſes in der engliſchen Verfaſſung, welcher zu einer Verſtärkung des monarchiſchen Princips zurückführen muß.

1) Borough Police. Die Städteordnung enthält zugleich einige Polizeiklauſeln, auf welche im § 86. zurückzukommen iſt. Mit Durchführung dieſer Einrichtung hören die etwa ſchon vorhandenen unter einer Lokalakte gebildeten ſtädtiſchen Polizeimannſchaften auf (§ 84.). Die Koſten können auch durch eine ergänzende Watch Rate aufgebracht werden, zu der dann die Stadtviertel, für die noch kein Bedürfniß dazu iſt, nicht beitragen 2. et 3. Vict. c. 28; 3. et 4. Vict. c. 28. — Die Parl. Papers 1852 No. 490. Vol. XLI. 477 ff. geben eine Ueberſicht der beſoldeten Constables in den Boroughs. In 164 Ortſchaften war damals die Geſammtzahl 4119 (in Liverpool 806, in Manchester 445, in Birmingham 327, in Bristol 252, in Kingstonupon-Hull 135, in Leeds 145, in Sheffield 122.). Die heutigen Zuſtände ergeben ſich aus der Geſammtüberſicht am Schluß. (Note **)

2) Ortspolizeimannſchaften. Eine ſtatiſtiſche Ueberſicht über die nach dieſen Geſetzen angeſtellten Mannſchaften geben die Parl. P. 1853. No. 675. Vol. 78. pag. 511. — Durch 13. et 14. Vict. c. 20 wurden dem Geſetz noch eine Reihe vermiſchter Amendements hinzugefügt. Wo ein lock-up-house errichtet wird, ſollen die Friedensrichter einen beaufſichtigenden Constable ernennen; unabhängig davon aber einen beſonderen Superintendent Constable für die division. Die Superintendent Constables ſollen überhaupt auf Lebenszeit (quamdiu bene se gesserint) und mit feſten Gehalten angeſtellt werden. Das Syſtem der lock-up-houses wird auf größere Bezirke erweitert. Benachbarte Grafſchaften können auch ein gemeinſchaftliches auf der Grenze einrichten; Quartalſitzungen und Städte Committees ernennen, um ſich über ein gemeinſchaftliches lock-up-house zu vereinigen. Ueber den Verkauf überflüſſig gewordener lock-up-houses vergl. 19. et 20. Vict. c. 69.

Die Biegſamkeit dieſes Syſtems ließ es auch zu, Privatgeſellſchaften zur Einrichtung einer Constabulary zu verpflichten und zu berechtigen. So nöthigen die einzelen Eiſenbahngeſetze die Geſellſchaft zur Einſetzung einer Constabulary während des Baues. Analog die Akte 3. et 4. Vict. c. 50 zur Erhaltung des Friedens auf Kanälen und ſchiffbaren Strömen. Private Watchmen werden auch in Docks und Waarenhäuſern unterhalten, die jedoch immer den allgemeinen Anordnungen über die Conſtabler und den Befehlen des Chief Constable unterworfen ſind 3. et 4. Vict. c. 88. § 19.

3) County and District Constabulary. Zum Theil nicht mehr praktiſch, aber von Intereſſe für den Gang der Geſetzgebung ſind folgende ergänzende Beſtimmungen. Nach dem Geſetz 2. et 3. Vict. c. 93. § 1. ſollte die Zahl der anzuſtellenden Constables nicht einen auf 1000 Einwohner überſchreiten, eine Beſchränkung, die aber ſpäter aufgehoben wurde. — Ein Chief Constable kann auch angeſtellt werden für jede Hauptabtheilung der Grafſchaft, die einen geſonderten Wahlbezirk für das Parlament bildet. Der Chief Constable kann unter Beſtätigung der Quartalſitzung einen Stellvertreter ernennen. — Kein Constable darf während ſeiner Amtszeit und 6 Monat nach der Entlaſſung ein Wahlrecht bei den Parlamentswahlen üben, auch keinem Wähler bei Abgabe ſeiner Stimme zu noch abreden bei 20 L. Buße. Kein Constable darf ein Nebengeſchäft betreiben. Kein Gaſt- oder Schankwirth darf wiſſentlich einen Constable beherbergen oder traktiren, oder ihm

während der Dienststunden den Aufenthalt im Lokal gestatten, bei Geldbuße bis 5 L. vor zwei Friedensrichtern. — Der Chief Constable soll jeder General oder Quartalsitzung beiwohnen, vierteljährliche Generalberichte über die Kreispolizeiverwaltung erstatten, und allen gesetzmäßigen orders und warrants der Friedensrichter Folge leisten. Eine gleiche Verpflichtung hat der Bezirksoffizier (superintendent) bei jeder kleinen Bezirkssitzung. Die Liquidation besonderer Auslagen der Chief Constables wird von der Quartalsitzung revidirt. Die noch fortdauernden unbesoldeten Constabler werden ebenfalls der Amtsgewalt des Chief Constable und den Amtsregulativen des Ministers untergeordnet (3. et 4. Vict. c. 88. § 16.). — Der Chief Constable mit Genehmigung der Quartalsitzung kann auch Privatpersonen gestatten, additional constables auf eigene Kosten anzustellen, mit der Befugniß nach einmonatlicher Kündigung eine solche Anstellung wieder aufhören zu lassen. — Wo eine Districts-Constabulary eingerichtet wird, trägt die Grafschaft die Generalkosten, der District die Spezialkosten, namentlich Gehalte und Kleidergelder der Mannschaften.

Die Parl. Papers 1852 No. 490. Vol. XLI. 477 geben eine Uebersicht über den Stand der Grafschaftspolizei im Jahre 1851. In 24 Grafschaften war damals noch keine besoldete Constabulary vorhanden; in 6 Grafschaften war sie nur fragmentarisch vorhanden. Eine Spezialübersicht über die Etats und über die Vertheilung der besoldeten Constabulary auf die einzelen Unterbezirke enthalten sodann die Parl. Pap. 1852. No. 321. Vol. XLI. 495. Die wohlthätigen Folgen der neuen Einrichtung für das Land werden in dem First und Second Report on Police 1853. Vol. XXXVI. pag. I. ff. geschildert.

**) Nach Durchführung des Systems ergiebt sich aus den Reports der Inspectoren folgende **Generalstatistik der Constabulary.**

Das Land zerfällt in 3 Inspectionsbezirke: der östliche und Midland Distrikt unter General-Major Cartwright, der nördliche unter Oberst-Lt. Woodford, der südliche unter Capitän Willis. Die Metropolitan Police bildet ihren eignen Distrikt.

Die Mannschaften bestehen (1860) aus: 56 Chief Constables, einer für jede Grafschaft und die 3 Ridings von York, und 107 Head Constables für jede Stadt, mit Gehalten von 150—650 L. und Nebenemolumenten bis 200 L.; sodann 498 Superintendents in 6 Gehaltsklassen von 85—250 L.; 705 Inspectors in 6 Gehaltsklassen von 60—175 L.; 1969 Serjeants in 4 Gehaltsklassen von 21—26 sh. wöchentlich; 16,853 Constables in 7 Gehaltsklassen von 16—24 sh. wöchentlich; dazu 408 Additional Constables und 160 Detective Officers (Criminal-Polizei), zusammen 20,760 Mann. Die 3 ungefähr gleichen Hauptmassen sind: (1) Grafschafts-Constables nach den Gesetzen von 1839 und 1840: 7761. (2) Städtische Constables nach der Städteordnung von 1835: 6082. (3) Metropolitan Police Constables nach dem Gesetz von 1829: 6289, und dazu noch die besonderen Mannschaften der City von London 628.

Die Gesammtkosten betrugen: Gehalte 1,120,807 L., Emolumente 35,568 L., Bekleidung und Ausrüstung 120,240 L., Pensionen und Gratificationen 64,704 L., Pferde 33,023 L., Stationshäuser, Druckkosten ꝛc. 136,728 L., vermischte Ausgaben 20,038 L. Es kostete:

die County Constabulary 605,228 L. incl. 114,822 L. Staatsbeitrag,
die Borough Police 383,888 L. incl. 78,991 L. Staatsbeitrag,
die Metropolitan Police, 494,222½ L. incl. 133,679 L. Staatsbeitrag,
die City of London Police 47,772 L.

Von den Städten haben 107 ihre geſonderten Polizeimannſchaften behalten, wie dies die Zahl der Head Constables ergiebt. Ein Verzeichniß der Städte, welche den Staatszuſchuß von ¼ angenommen und derjenigen, welche ihn abgelehnt haben, enthalten die Parl. Papers 1861. Vol. LII. 619.

Die Generalberichte der Inſpectoren werden nach 19. et 20. Vict. c. 69. alljährlich erſtattet für jeden der 3 Inſpections-Bezirke; für die letzten Jahre vgl. die Parl. Papers 1860. No. 30., 1861. No. 67, 1862. No. 28. Jeder Brigadier berichtet über den Geſammtzuſtand, über die Verhältniſſe der Städte, welche mit ihren Einrichtungen noch im Rückſtand ſind, über das Zuſammenwirken der Mannſchaften in Grafſchaften und Städten, über Nebenämter, Stationshäuſer, über kleinere militäriſche Uebungen (beſonders in den Grafſchaften, wo die Chief Constables meiſtens Officiere auf Halbſold ſind), ſodann über den actuellen Zuſtand in jeder einzelen Grafſchaft und Stadt. Den Schluß machen tabellariſche Ueberſichten über den Perſonaletat, und eine Berechnung auf wie viel acres und auf wie viel Einwohner ein Constable in jedem Bezirk kommt; dies letztere Verhältniß ſchwankt begreiflicher Weiſe von 1 Constable auf 200 Einw. und 1 Constable auf 9000 Einw.; in den Grafſchaften iſt das Verhältniß von 1 zu 1—2000 Einwohnern das gewöhnliche.

Ueber den Zuſtand der Metropolitan Police werden alljährlich beſondere Berichte erſtattet z. B. für das Geſchäftsjahr 1860 in den Parl. Papers 1861. Vol. LXII. Part. III. S. 93. 94. Die Zahl der Verhafteten war i. J. 1858=74,360; i. J. 1859=64,281; i. J. 1860=62,937. Das Verhältniß der Beſtrafungen correſpondirte mit den oben S. 603. 604. angegebenen Verhältniſſen. Eine vergleichende Ueberſicht über die Reſultate der Polizeiverwaltung von Liverpool, Manchester, Edinburg, Dublin für die Jahre 1858—60 fügen hinzu die Parl. P. 1861. Vol. LXII. Part. III. S. 93—114.

Viel Gewicht pflegt man darauf zu legen, daß die neue engl. Gensdarmerie jede Nachahmung der Militäruniformen vermeidet, daß ſie im gewöhnlichen Dienſt keine Waffen trägt, daß ſie gegen das Publikum (wenigſtens gegen Perſonen von Stande) eine beſcheidene Haltung bewahrt. Es hängt dies zuſammen mit der nationalen Abneigung gegen ſtehende Armeen, und mit dem Bewußtſein der Oberherrlichkeit einer regierenden Klaſſe über ein beſoldetes Polizeidienerthum. Der blaue Civilrock mag den engliſchen Policeman vielleicht vor Anmaßlichkeit bewahren: gegen die Gefahren der Corruption und des Mißbrauchs einer centraliſirten Polizei zu Parteizwecken giebt er keine dauernde Garantie. Das wirkſamſte Gegengewicht dagegen, unter den heutigen Verhältniſſen vielleicht das einzige zuverläſſige, iſt die Decentraliſation der Polizeikoſten.

Da England auf dieſem Gebiet ſo viel von dem Continent angenommen hat, ſo hätte man auf dem Continent wenigſtens einige verſtändige Maximen für das Polizei-Decernat von England annehmen können. Was man bisher nachgeahmt hat, betrifft gewöhnlich nur die Röcke.

# Viertes Capitel. VII. Abſchnitt.

## Die obrigkeitliche Stellung der Friedensrichter und Conſtables.

### § 72.

### Das Amt der Justices als perſönliches Staatsamt.

Das Friedensrichteramt in dem ungeheuren Umfang ſeiner Thätigkeit bildet ſo ſehr den Schwerpunkt des Selfgovernment, daß eine nochmalige Zuſammenfaſſung ſeiner perſönlichen Stellung im Vergleich mit den Aemtern des Continents zur Beſeitigung feſtgewurzelter Irrthümer nothwendig wird. Nachdem die patrimonialen Elemente ſchon im ſpäteren Mittelalter verfallen ſind, iſt die friedensrichterliche Gewalt rein und vollſtändig als eine vom Könige (Staat) verliehene obrigkeitliche Gewalt ſtehen geblieben. Der Volksſprachgebrauch erkennt dies in der beliebteſten Bezeichnung „Magistrate“ an. Von den normalen Friedensrichtern durch Commission galt dies von jeher; die Friedensgewalt by office iſt nur ein weiteres Amtsattribut höherer Richter- und Verwaltungsämter; das ſtädtiſche Friedensrichteramt, welches durch ältere Charten zum Corporationsrecht geworden war, beruht in Folge der neuen Städteordnung wieder auf beſonderem Königlichen Auftrag (mit der einzigen Ausnahme, daß der gewählte Bürgermeiſter während ſeines Amtsjahrs Friedensrichter ex officio iſt). So unterſcheidet ſich das Friedensrichteramt von den reinen ſtaatsrechtlichen Amtsverhältniſſen des Continents nur dadurch, daß es gewohnheitsmäßig von den höheren Ständen als Ehrenamt verwaltet wird. Es kommen dabei folgende Momente in Betracht:

I. Das Friedensrichteramt beruht auf perſönlicher Verleihung des Königs, und kann von Niemandem beanſprucht

werden von Beſitz oder Standes wegen. Jahrhunderte hindurch haben darin Rechtskundige (Quorum) und Grundbeſitzer concurrirend nebeneinander geſtanden. Der geſetzliche Cenſus (100 L. Grundrente) hat nur den Sinn, den Klaſſen der Geſellſchaft, welche gewohnheitsmäßig die Mühen des Amts übernehmen, auch ein Klaſſenrecht bei der Beſetzung zu ſichern. Der Cenſus entſtand erſt, als die Uebernahme ſolcher Aemter längſt eine gewohnheitsmäßige Laſt des großen Beſitzes war, und er bewährte ſich in der Kreisverwaltung, indem er nur Perſonen zuließ, die ein Amt von ſolcher Bedeutung wirklich zu tragen vermochten. Wo die Friedensgewalt Attribut eines höheren Staatsamts iſt, fällt dieſer Cenſus weg; ebenſo bei den ſtädtiſchen Friedensrichtern und da, wo ausnahmsweiſe ſtudirte Juriſten als beſoldete Polizeirichter an die Stelle der Friedensrichter treten.

II. Als perſönlich verliehenes Amt duldet das Friedensrichteramt keine Stellvertretung. Der Friedensrichter leiſtet perſönlich die gewöhnlichen Amtseide der Obrigkeiten, und kann ſchon deshalb ſeine Functionen keinem Schreiber auftragen. Anzeigen und Zeugenausſagen beiſpielsweiſe, die von dem Secretair eines Friedensrichters ohne deſſen Gegenwart aufgenommen ſind und „ohne daß dieſer wenigſtens ſelbſt eine Zeit lang zuſieht, fragt oder hört, ſind unregelmäßig und keine gültige Grundlage von gerichtlichen Proceduren.“ Caudle v. Seymour, Q. B. Rep. 889. Wo ferner bei richterlichen Acten zwei Friedensrichter zuſammenwirken ſollen, müſſen ſie auch perſönlich zuſammentreten, berathen und beſchließen bei Strafe der Nichtigkeit.

III. Kein Friedensrichter darf in eigener Sache thätig werden, d. h. nicht in ſolchen Sachen, in welchen er als Grundherr, Geſchäftsherr, oder ſonſt als Privatmann vermögensrechtlich betheiligt iſt.*) In allen ſolchen Fällen ſoll er den Uebertreter anderen Friedensrichtern vorführen laſſen, oder einen andern etwa gegenwärtigen Friedensrichter um Amtsleiſtung erſuchen. Dalton Justices Cap. 173. Dieſer Grundſatz iſt in zahlreichen Gerichtsurtheilen anerkannt, ſowohl durch Caſſation von friedensrichterlichen Acten als durch Strafurtheile gegen Friedensrichter.

IV. Der Friedensrichter als ordentlicher Königlicher Richter, judge of record, hat alle Anſprüche auf Ehrerbietung und Gehorſam, die einer obrigkeitlichen Perſon (magistrate) als ſolcher zukommen.**) Es folgt daraus:

(1) Wegen unehrerbietiger Worte, welche gegen ihn geſprochen ſind „in Ausübung ſeines Amts und in ſeiner Gegenwart“, hat

er die Befugniß durch schriftlichen Haftbefehl (warrant) den Uebertreter auf angemessene Zeit in das Gefängniß zu setzen mittels summarischen Strafverfahrens wegen „contempt". Doch gilt es für schicklich, daß der Friedensrichter davon nur Gebrauch macht, wenn es unter Umständen vorkommt, in welchen der gehörige Lauf der Rechtspflege durch ein solches Betragen verhindert wird. Dickinson Qu. Sessions cap. 2.

(2) In allen Fällen kann er wegen unehrerbietiger Worte eine Criminalklage (indictment) auf Geldbuße bei den Sessions oder eine Civilklage einbringen; mögen die Worte auch nicht in seiner Gegenwart gesprochen sein. Dabei gelten Worte, die unter Privatpersonen keine strafbare Beleidigung sein würden, als strafbar, wenn sie in Bezug auf seine Amtsführung als Obrigkeit gesprochen der Würde des Amts widersprechen, sogar einfache Schimpfworte, die sonst nach englischem Recht keine Injurienklage begründen. (Dickinson a. a. O.) Nicht strafbar dagegen sind beleidigende Aeußerungen im Gebiet öffentlicher, politischer Thätigkeit, wie bei Gelegenheit einer Parlamentswahl, selbst wenn einem Candidaten beispielsweise eine schlechte Verwaltung als Friedensrichter vorgeworfen würde. (Ex parte The Duke of Marlborough, 5 Q. B. 953).

(3) Thätliche Angriffe, assaults, gegen einen Friedensrichter gehören zu der schwereren Klasse dieser Vergehen, und berechtigen den Richter auch zu sofortiger Verhaftung und Abführung in das Gefängniß bis der Uebertreter Friedensbürgschaft stellt; im Fall einer gewaltsamen Besitzentsetzung darf der Friedensrichter sogar in eigener Sache ein beweisendes Protokoll aufnehmen. Wood's Institutes 81. Ist jedoch ein anderer Friedensrichter gegenwärtig, so gilt es für schicklicher in Fällen eines assault dessen Hülfe zu requiriren. Eine Nöthigung zur Friedensbürgschaft kann auch wegen eines jeden gewaltthätigen unehrerbietigen Betragens vor dem Friedensrichter erkannt werden.

(4) Der Ungehorsam gegen die gesetzmäßigen Befehle eines Friedensrichters ist in den einzelen Gesetzen mit Zwangs-, Executions-, Haft- und Strafmaßregeln bedroht. Dazu kommt die allgemeine Maxime, daß wenn ein Gesetz allgemein etwas verbietet, daraus auch ein arbiträres Strafrecht gegen den Uebertreter folgt. Coke II. Inst. 163. Ferner die Maxime, daß „wo das Gesetz einen Friedensrichter ermächtigt eine Person zur Cautionsleistung oder zu irgend einer anderen Handlung zu nöthigen, und die gegenwärtige Partei sich dessen weigert, der Friedensrichter sie in das Gefängniß abführen lassen darf

um dort zu bleiben bis ſie Folge leiſtet." 2. Hawkins cap. 16 § 2. Endlich die Maxime, daß wo das Geſetz einem Friedensrichter „Juris-diction" giebt, ohne Angabe der Folgen des Ungehorſams, der Ungehorſam ſelbſt ein anklagbares Vergehen bildet. Say 163 R. v. Gash, 1. Star. Rep. 441.

V. In verſtärktem Maße gelten dieſe obrigkeitlichen Rechte für die in den Seſſionen verſammelten Friedensrichter. Als court of record ſteht natürlich auch ihnen ein Strafrecht wegen contempt zu, mit der Befugniß zu arbiträrer Geld- oder Gefängnißſtrafe wegen aller Ungebühr, die im Gerichtshofe ſelbſt begangen wird. Das Strafverfahren dabei iſt ein ſummariſches ohne formale Anklage, attachment, und keine Oberbehörde hat die Befugniß „die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz der dabei zu Grunde liegenden Thatſachen zu prüfen, oder über die Angemeſſenheit der dabei erkannten Strafe zu entſcheiden." Die Seſſionen haben auch die Befugniß, jede Privatperſon wegen contempt im Angeſicht des Hofes gefänglich abführen zu laſſen auf die Dauer der Sitzung, namentlich wegen Ungehorſams gegen das Gebot zu ſchweigen, wegen rohen oder beleidigenden Betragens, wegen ausgeſtoßener Schimpfworte gegen die Richter, wegen hartnäckiger Weigerung eines Geſchwornen oder Zeugen ſich beeidigen zu laſſen, wegen vorzeitiger Entfernung aus dem Gerichtshofe, wegen gewaltſamer und hartnäckig fortgeſetzter Ausbrüche des Beifalls oder des Mißfallens (R. v. Stone T. R. 530), wegen Friedensbruchs, Tumults oder böswilliger Störung der Gerichtsverhandlung (Dickinson Qu. Sess. cap. 2 § 2). Auch ein ungeſchliffenes Betragen der Parteien oder Anwälte gegen einander und grobe Schmähungen gegen abweſende Perſonen können unter dieſer Rubrik gebüßt werden. Ebenſo das ungehorſame Ausbleiben von Geſchwornen, wofür jetzt noch cumulativ eine Strafe durch Statut hinzukommt. 6. Geo. IV. c. 50 § 38; 25. et 26. Vict. c. 107. Auch eine Veröffentlichung der Anklage vor dem Schluß der Verhandlung gegen ausdrückliches Verbot des Gerichts kann als contempt mit Geldbuße geahndet werden (Dickinson cit.). Wegen gewaltſamen Betragens verſteht ſich auch hier die Befugniß Friedensbürgſchaft für gutes Verhalten zu fordern.

*) Friedensrichterliche Acte in propria causa. Der Fundamentalgrundſatz „Aliquis non debet esse judex in propria causa, quia non potest esse, judex et pars," wird in Coke Litt. 141 a. und in vielen Rechtſprüchen wiederholt. In Sachen R. v. Hoseason, 14 East. 608. ſpricht ſich die King's Bench wider einen Friedensrichter aus, der eine Anklage ſeines Gutsinſpectors gegen einen Arbeitsmann auf dem eigenen Gut wegen Verweigerung der contractlich übernommenen Arbeit angenommen hatte. In Fällen dieſer Art

sei offenbar der Gutsherr der eigentliche Kläger, und es sei „eine höchst mißbräuchliche Gesetzinterpretation, wenn ein Mann sich nicht scheue, sich aufzuwerfen zum Strafrichter über die Dienstleute seiner eigenen Gutswirthschaft wegen eines Vergehens gegen den Herrn selbst." In einem anderen Fall wurde ein Friedensrichter zu Gefängniß verurtheilt, weil er in einer Sache auf Exmission des Miethers aus einem Grundstück erkannt hatte, dessen Vermiether er selbst war. Allgemein gilt der Grundsatz auch für Lohn- und Dienststreitigkeiten, in welchen der Friedensrichter Arbeitsherr ist; ebenso selbstverständlich für Feldpolizeivergehen, in welchen der Friedensrichter Partei ist. Zur Controle dienen dabei die friedensrichterlichen Akten, die ja in allen Fällen der Session eingesandt werden müssen. Auch bei Ertheilung der Schankconcessionen darf (bei 100 L. Strafe) kein Friedensrichter sich betheiligen, der mittelbar oder unmittelbar an solchem Gewerbe oder an der Benutzung des concessionirten Grundstücks dazu für sich oder seine nächsten Angehörigen betheiligt ist. An den Beschlüssen einer Quartalsitzung darf kein als Partei interessirter Friedensrichter bei Strafe der Nichtigkeit Theil nehmen; selbst die Aufführung seines Namens im Eingang einer Order kann unter solchen Umständen ein Kassationsgrund sein, Dalton cap. 185, oder der bloße Umstand, daß ein Friedensrichter, der bei der Entscheidung interessirt war, mit den Collegen conversirt, ohne mitzustimmen. Wise, Burn's Suppl. 1852. S. 547. Diese Grundsätze gelten auch in Fällen, wo der Friedensrichter *collidirende* Amtsinteressen vertritt. So wurde eine Sessionsorder in Wegeangelegenheiten kassirt, weil in dem Eingang der Name eines Friedensrichters mitgenannt war, der dabei als Wegeaufseher betheiligt (Foxham Tithing, Wilts, 2 Salk 607.). Nur die bloße Eigenschaft als *Steuerzahler* macht nicht incompetent. So ist ausdrücklich deklarirt, daß die Friedensrichter Theil nehmen dürfen an orders in Armen- und Niederlassungssachen, an Bestrafung von Landstreichern, Wegebesserung, Communalsteuer-Ausschreibung, auch wenn sie als Steuerpflichtige betheiligt sind 16 Geo. II. c. 18. § 1. Doch dürfen sie in solchen Fällen, sobald von ihrer Entscheidung appellirt ist, an der Oberentscheidung der Session nicht Theil nehmen. (§ 3. a. a. O.)

Dies Verhältniß schloß vorweg jede patrimoniale Gestaltung des Friedensrichteramts aus. In früheren Jahrhunderten, als der Landedelmann noch selbst wirthschaftete, half man sich dadurch, daß eine erhebliche Zahl von Friedensrichtern mit concurrirenden Gewalten vorhanden war, und daß die rechtsgelehrten Collegen (Quorum) eintreten konnten, wo eine Collision des Gutsbesitzers als Gutsherrn mit seinen Pflichten als Friedensrichter eintrat. Ja, der Geist des Selfgovernment hat hier sogar die Mängel der Parlamentsverfassung gut gemacht, die Praxis im Einzelen die schlechten Gesetze korrigirt. Freilich geht durch die englische Gesetzgebung seit dem 18. Jahrhundert ein Grundzug, dem man ansieht, daß diese Gesetze von den Reichen für die Reichen gemacht sind. Es gehören dahin die maßlos harten Strafen der Eigenthumsverbrechen, das ungeheure Vorwiegen des Systems der Geldbußen, welches in diesem Umfange den Reichen begünstigt; die übermäßig ausgedehnte Zulassung der Haftbefreiungscautionen, die starken Gewalten der Arbeitspolizei, die Verschränkung der Civiljustiz für den Armen. Allein dem Parlament und dem Gesetz zum Trotz hat sich geltend gemacht der sittliche Einfluß der berufsmäßigen Beschäftigung im obrigkeitlichen Amt, der Einfluß des collegialen

Geiſtes, der beſonders durch die Seſſionen erhalten wird, und das dadurch erweckte und rege gehaltene Ehr- und Rechtsgefühl der höheren Stände. Bei einer täglichen Anſchauung dieſer Polizeiverwaltung kommt man doch zu dem Urtheil, daß ſie ſicherer und zuverläſſiger in dieſen Händen ruht, als ſie in den Händen beſoldeter Landräthe, Unterpräfekten oder Polizeicommiſſarien ruhen würde, beſonders da, wo der Einfluß der politiſchen Parteien auf das beſoldete Beamtenthum ſich geltend macht. Es iſt wahr, daß der gemeine Mann in der Friedensrichterſtube oft zu barſch, der Mann von Stande oft zu höflich behandelt wird: aber dennoch herrſcht in Sinn und Geiſt der Entſcheidungen gewohnheitsmäßig die Gerechtigkeit ſchlichter und wahrer als irgendwo. Und dies iſt denn auch die herrſchende Vorſtellung der niederen Klaſſen Englands ſelbſt, an denen periodiſche Aufreizungen gegen die Ariſtokratie ohne nachhaltige Wirkung vorübergehen, weil ſie fühlen, daß das, was dieſer regierenden Klaſſe Englands folgen würde, ihnen ſicher nichts Beſſeres brächte.

**) Ehrenkränkungen im Amt. Burn v. Justices of the Peace § VI. No. 1. giebt eine Sammlung von Gerichtsurtheilen über Beleidigungen der Friedensrichter, und über die früher ſtreitige Frage, ob der einzele Friedensrichter wegen contempt brevi manu verhaften kann, ſowie ein Formular für den Abführungsbefehl in ſolchen Fällen. Es kommt darunter freilich auch die Entſcheidung vor, daß ein Friedensrichter, der ſelbſt zuerſt geſchlagen hatte, mit einer Anklage wegen assault zurückgewieſen wurde, weil Lord Hardwicke der Meinung war, daß das Recht auf geſetzliche Protection dadurch verwirkt ſei.

***) Die Ordnungsſtrafgewalt der Sessions wegen contempt gilt nur bei Vergehen im Gerichtshofe. Ein contempt out of court berechtigt nur die Reichsgerichte zu einem attachment; die Seſſionen müſſen in ſolchem Falle eine ordentliche Anklage wegen misdemeanour erheben. Dies Recht der arbiträren Beſtrafung erſtreckt ſich ſelbſtverſtändlich auch auf die Unterbeamten des Hofes, ſogar auf den Sheriff, ſoweit er bei Inſinuationen von Ladungen ꝛc. als Unterbeamter der Seſſionen handelt, 2 Hawkins cap. 22. § 2. Dies Disciplinar-Strafrecht ſteht indeſſen den Seſſionen nicht zu gegen die einzelen Friedensrichter, quoniam inter pares nulla potestas. Wenn jedoch ein Friedensrichter einen Friedensbruch oder ein Verbrechen begeht, ſo kann er von jedem anderen Friedensrichter verhaftet, ja in dringenden Fällen auch zur Friedensbürgſchaft gezwungen werden, 2 Hawkins cap. 8. § 46.

## § 73.

## Competenz-Verhältniſſe der Friedensrichter. Unterordnung unter die Reichsbehörden.

Die friedensrichterlichen Akte unterliegen einer Controle und Reviſion durch höhere Königliche Behörden in einem Umfang, welcher urſprünglich weit hinausgeht über das, was wir als einen geordneten Inſtanzengang betrachten. Es erklärt ſich dies hiſtoriſch aus dem normanniſchen Verwaltungsrecht, einem Syſtem perſönlicher, thatſächlich abſo-

luter Regierung. Alle Gewalten der Friedensrichter galten Jahrhunderte hindurch als persönlicher Auftrag des Königs, wobei es dem Machtgeber unbenommen bleibt, auch das schon begonnene Geschäft dem Commissar wieder abzunehmen und durch seine ordentlichen Beamten (Justitiarii) erledigen zu lassen. So ergab sich ein Abberufungsrecht durch writ of certiorari sowohl gegen die einzelen Friedensrichter wie gegen die Sessionen. Die Oberinstanz mit concurrirender Gewalt für beide war und blieb die Königsbank, oder die Kanzlei, oder in gewissen Fällen der Hof der gewöhnlichen Civilprozesse. Die starken verfassungsmäßigen Garantien der englischen Rechtspflege entstanden erst allmälig durch die richterliche Stellung und die feste Besetzung dieser Reichsbehörden. Dem Rechte nach bestanden auch die Oberbehörden nur aus widerruflich ernannten Justitiarien, die aber schon gegen Ende des Mittelalters de facto lebenslänglich, und seit der Vertreibung der Stuarts auch verfassungsmäßig als unabsetzbar anerkannt wurden. Erst dadurch hat die ursprünglich büreaukratische Verwaltung den Charakter einer festen Rechtsordnung für das öffentliche, wie für das Privatrecht erhalten. Mit derselben Zeit beginnt nun auch die Spezialgesetzgebung das Certiorari in unzähligen Fällen aufzuheben, und damit in zahlreichen Gebieten die Beschlüsse der Quartalsitzungen für endgültig und selbständig zu erklären.

Analog verhält es sich mit einem zweiten Ergänzungsmittel, dem Mandamus, welches in Fällen der Unterlassung an die Stelle unserer Aufsichtsinstanz tritt. Ergänzend tritt dazu endlich die Stellung des Ministers des Innern für solche Gebiete des Communallebens, in welchen eine durchgreifende neue Organisation eingetreten ist. In dieser Reihenfolge sollen nun die Competenz-Verhältnisse dargestellt werden.

I. Das Abberufungsrecht durch writ of certiorari ist das Recht der alten verfassungsmäßigen Behörden, Königliche Amtsgeschäfte von einer Unterstelle an sich zu ziehen und selbst vorzunehmen (Hawkins Pl. II. cap. 27). Für die Geschäfte der Friedensrichter, deren Schwerpunkt Strafjustiz und Polizei bilden, ist die verfassungsmäßige Oberbehörde die King's Bench. „Es bedarf dazu keines be„sonderen Gesetzes; denn es ist eine Folge der Stellung aller unteren „Jurisdictionen, mögen sie alt oder neu geschaffen sein, daß ihre Acte „in den Hof der Königsbank durch Certiorari einberichtet werden „müssen, um dort geprüft zu werden" Hawkins a. a. O. § 22. Auch wo ausdrücklich eine Appellation gegeben wird, ist das Certiorari damit nicht weggenommen. Wo ein Verfahren erster oder zweiter

Inſtanz ausdrücklich für endgültig erklärt iſt, verſteht ſich doch noch das Certiorari. Auch wo es ausdrücklich weggenommen iſt, bleibt es doch im Zweifel noch der Krone vorbehalten, und kann vom Attorney General geltend gemacht werden ſowohl für die Anklage, wie zu Gunſten eines Angeklagten. Selbſt wo es unbedingt genommen iſt, bleibt es doch ſtehen gegen ſolche Acte, welche ein Friedensrichter vorgenommen hat in Fällen, für welche er gar keine Jurisdiction hat, oder for fraudulent or collusive purposes.

Das Gebiet der Abberufung umfaßt alle friedensrichterlichen Urtheile (convictions, judgments), Anklagebeſchlüſſe (indictments, presentments, orders), Anſtellungsbeſchlüſſe, überhaupt alle judicial acts, durch welche causa cognita Geſetze angewandt werden, und für die nicht eine ordentliche Rechtsinſtanz durch writ of error gegeben iſt. Keine Anwendung findet es auf warrants mit dem Charakter prozeßleitender Decrete, Vollſtreckungen, recognizances. Das Gebiet der Anwendung läßt ſich alſo etwa ſo ſcheiden.

1. Gegen Vorunterſuchungsacte (before indictment found), auch bei misdemeanours (60. Geo. III. c. 4 § 4).

2. Gegen erhobene Anklagen indictments, welche die Friedensrichter ſogar von Amtswegen der King's Bench zum weiteren Verfahren einſenden können. Dalton c. 195. In der Regel aber geſchieht es nur auf Antrag einer Partei, und gewöhnlich nur bei felonies, nicht leicht bei misdemeanours 2. Hawkins cap. 27 § 28. Beantragt es der prosecutor, ſo galt die Zulaſſung früher als ſelbſtverſtändlich, da der prosecutor im Namen des Königs auftritt, der „die Wahl hat, zwiſchen ſeinen Gerichtshöfen.“ Beantragt es der Beklagte, ſo bedurfte es von jeher der Angabe eines beſtimmten erheblichen Grundes. Nach 5. et 6. Will. IV. c. 33 ſoll jetzt immer eine Vorprüfung eintreten zur Vermeidung grundloſer Abberufungen; es ſoll ausdrücklich eine Motion darauf bei dem Gerichtshofe oder einem Reichsrichter angebracht werden, und in allen Fällen erſt ein Zulaſſungsdecret ergehen, ſowohl für den prosecutor wie für den Beklagten. Die Gewährung kann zwar ex debito justitiae verlangt werden, aber immer nur aus einer probabilis causa, über deren Erheblichkeit das Gericht nach freiem Ermeſſen entſcheidet. Hauptgrund der Zulaſſung iſt „wenn ein beſcheinigter Umſtand vorliegt, der es wahrſcheinlich macht, daß bei einer Verhandlung der Anklage vor den Quarter Sessions nicht unparteiiſche Juſtiz gehandhabt werden wird.“ Ein Spezialgrund iſt, wenn der Angeklagte eine Königliche Begnadigung vor dem Urtheil geltend machen will, die als Einrede nur bei der King's Bench, nicht

bei den Provinzialgerichten geltend zu machen ist. — Außerdem ist die Abberufung erschwert durch strenge Prozeßformen. Schon nach 5. et 6. Will. et Mary c. 11; 8. et 9. Will. et Mary c. 33 bedarf es der Motion eines Rechtsanwalts, einer Beschlußnahme in öffentlicher Sitzung, und von Seiten des Angeklagten der Bestellung einer Prozeß-caution mit zwei zahlungsfähigen Bürgen auf 20 £. Für den Fall des Unterliegens werden dem Gegner und den verfolgenden Beamten volle Kosten zugesichert. Neuerdings ist durch 5. et 6. Will. IV. c. 33 das Verfahren weiter erschwert, die Caution schon vor Ertheilung des Certiorari zu bestellen.

3. Gegen Urtheile erster oder zweiter Instanz und gegen orders. Da bei summary convictions überhaupt keine ordentliche Oberinstanz bei den Reichsgerichten (writ of error) stattfindet, so ist das Certiorari (vergleichbar unserer Aktenversendung) das einzige Mittel ein Reichsgericht mit Polizeistraffällen zu befassen. Wo indessen das Gesetz eine Appellation an die Quartalsitzungen giebt, muß erst der Ausgang der Appellation, oder wenigstens der Ablauf der Appellationsfrist abgewartet werden: event. findet dann noch Abberufung statt. Die Ertheilung soll auch hier nur aus einer probabilis causa eintreten, wenn dringende Gründe vorliegen, eine parteiische Entscheidung zu erwarten. Am strengsten ist man in Fällen, wo an einem Appellationsurtheil Friedensrichter theilgenommen haben, die in der Sache betheiligt sind; hier tritt das Certiorari auch dann ein, wenn das Gesetz das Abberufungsrecht weggenommen hätte. 1 Queen's Bench Rep. 467. Uebrigens wird es dem prosecutor unbeschwert ertheilt, dem Beklagten mit bedeutenden Beschränkungen. Nach 13. Geo. II. c. 13 § 5 muß der Antrag binnen sechs Monaten gestellt, und den Friedensrichtern, deren Urtheil oder order angefochten wird, mindestens sechs Tage vorher schriftliche Anmeldung zugestellt werden; ferner muß der Beklagte nach 5. Geo. II. c. 19 vorher eine Prozeß-Caution mit genügenden Bürgen für prompte Verfolgung der Sache und vollen Kostenersatz stellen. Der Erfolg ist, daß die Entscheidung des früheren Richters durch die Einlegung suspendirt, die Beurtheilung der Hauptsache an das Obergericht devolvirt wird zur Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des angefochtenen Acts.

Das Rechtsmittel in dieser Gestalt ist also ein wichtiger Regulator für die Competenz und für die richtige Gesetzanwendung, und als solches noch immer von großer Bedeutung, obgleich seit Wilhelm III., wie schon oben erwähnt, in zahllosen Gesetzen das Certiorari ausdrücklich weggeschnitten ist.

II. Das Mandamus entwickelte sich analog aus normannischem Verwaltungsrecht. Da Reichsgerichte und Friedensrichter von Hause aus nur Obercommissarien und Untercommissarien derselben Königlichen Gewalt sind, so verstand sich, daß das Reichsgericht durch positiven Befehl den Friedensrichter anweisen kann, unterlassene Amtsgeschäfte, die er nach Gesetz und Auftrag vornehmen muß, zu vollziehen. Es bildete sich dafür die Form eines Mandatsprozesses, damit dem Unterrichter Gelegenheit gegeben werde sich erst über Gründe seiner Weigerung auszusprechen. Form und Fälle des Mandamus beruhen auf der Gerichtspraxis, und bilden das Rechtsmittel gegen Rechtsverweigerung. Es erscheint daher als Befehl aus dem Reichsgericht der King's Bench im Namen des Königs, gerichtet an eine untere Gerichtsstelle, Corporation oder Person, mit der Anweisung einen darin genannten Act vorzunehmen, welcher zu seinem Amt und zu seiner Pflicht gehört, insbesondere an untere Gerichtsstellen als „Befehl Recht zu ertheilen nach ihren Amtsgewalten, wo solches verzögert ist" (Blackstone III. 110). Es ist also ein Act eigentlicher Staatshoheit (prerogative writ), vergleichbar einer querela proractae vel denegatae justitiae für öffentliches und Privatrecht, — ein Zwangsmittel gegen alle unteren Jurisdictionen, mögen sie durch altes Herkommen, Charte oder Parlamentsacte geschaffen sein. Da aber der Hauptzweck nur die Vermeidung eines defect of justice ist, so folgt schon daraus die subsidiäre Natur, vermöge deren es nur eintritt, wo ein legales Rechtsmittel fehlt, und auch dann nur nach discretionärem Ermessen, nicht ex debito justitiae. In besonderer Anwendung auf Friedensrichter tritt das Mandamus ein:

1. Bei Acten der einzelen Friedensrichter out of sessions, namentlich wenn ein Friedensrichter auf angebrachte information die Einleitung eines Strafverfahrens ohne Grund verweigert; oder wenn er die Anstellung eines Armenaufsehers in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist und Weise verweigert; oder die eidliche Rechnungsabnahme der Armenaufseher (17. Geo. II. c. 38); oder die Bestätigung einer Armensteuer-Einschätzung; oder die executivische Beitreibung eines Steuerrückstandes; oder die Zulassung einer gehörig erhobenen Steuerreclamation; ebenso wenn er die Zulassung und Beeidigung eines gehörig ernannten Communalbeamten verweigert, oder was ihm sonst als Pflicht der Rechtsertheilung obliegt, — immer mit dem Vorbehalt, daß kein anderes ordentliches Rechtsmittel zur Abhülfe dessen gegeben ist.

2. Gegen Acte der Friedensrichter in sessions, wenn

sie gegen einen Angeklagten ohne rechtliches Gehör verfahren, überhaupt gegen die Regel audiatur et altera pars verstoßen; wenn sie die Zulassung einer Appellation verweigern, wo das Gesetz eine solche zuläßt; wo sie nach Zulassung eines special case die Einsendung eines solchen an das Obergericht verweigern; wo sie die Zulassung eines dissenterischen Geistlichen zur Ableistung der gesetzlichen Eide verweigern u. s. w. Immer erstreckt sich jedoch die Cognition des Obergerichts nur auf die formelle Frage der Rechtsverweigerung, nicht auf die materielle Vollständigkeit eines Verhörs oder einer Beweisaufnahme.

Das Verfahren ist ähnlich dem deutschen bedingten Mandatsprozeß. Es beginnt mit einer eidlichen Erhärtung des Antragstellers über sein Recht und die Rechtsverweigerung. Darauf ergeht ein vorläufiger Befehl an den Beamten zur Angabe der Gründe (to show cause), aus welchen ein Mandamus nicht erlassen werden solle. Fallen diese ungenügend aus, so ergeht nun ein mandatum cum clausula, entweder das Verlangte zu thun, oder einen bestimmten Grund für das Gegentheil anzugeben. Darauf muß der Unterrichter bis zu einem bestimmten Tage Bericht erstatten. Fällt dieser ungenügend aus, so ergeht ein peremptorisches Mandamus, auf welches kein anderer Bericht zugelassen wird, als ein Attest über die vollständige gehorsame Ausführung des Befehls; event. erfolgt die summarische Bestrafung durch Ordnungsstrafe, attachment for contempt.

Mandamus und Certiorari in ihrer gegenseitigen Ergänzung sind die wichtigsten Rechtsformen zur Erzwingung der Legalität der Landesverwaltung. Polizei-, Finanz-, Militärhoheit waren in England schon im zwölften Jahrhundert vollständig entwickelt. Seit dem vierzehnten Jahrhundert aber beginnt eine langsame, mühsame Arbeit der ständischen Gesetzgebung, welche allmälig diejenigen Bestandtheile der Staatsverwaltung absondert, welche sich zu einer festen Controle nach Rechtsgrundsätzen eignen, von denjenigen, welche dem freien Ermessen der ausführenden Beamten überlassen bleiben müssen zur Erhaltung der Einheit und Kraft der Staatsregierung. Diese Controle hat ihren Schwerpunkt in dem Verhältniß der Reichsgerichte zu den Friedensrichtern, also im Gebiet der Polizeiverwaltung im weitesten Sinne. Sie besteht aber, analog für alle übrigen Gebiete und bildet daher ihren eigenen Abschnitt in jedem Capitel dieser Darstellung, mit dem selbstverständlichen Vorbehalt, daß sie in jedem Gebiet der Staatshoheitsrechte einen verschiedenen Umfang hat, in der Finanz- und Militärhoheit einen engeren als für die Polizeiverwaltung. Alle Staatshoheitsrechte sind hier in vollem Maße entwickelt: Die Auslegung

der ihre Ausübung normirenden Gesetze erfolgt aber im Fall des Streits nicht durch die Departementschefs der Verwaltung, sondern durch die Reichsgerichte. Je durchgreifender dieser Grundsatz zur Geltung kam, um so mehr wurde die Legalität der Verwaltung die Regel. Die gerichtliche Controle der Gesammtverwaltung des großbritannischen Reichs beschränkte sich im Justizjahr 1860 auf 61 Fälle eines Mandamus und 69 Fälle eines Certiorari. Diese einfache Maschinerie, welche für sich betrachtet nur einen Theil der Arbeitszeit eines Reichsrichters in Anspruch nehmen würde, besteht nun seit Jahrhunderten. Nicht die Gerichte bestimmen das Maß und die Weise der Ausübung der Staatshoheitsrechte, sondern das Gesetz (und zum kleinen Theil altes Gewohnheitsrecht) bestimmt die Grenzen im einzelen: die Gerichte haben nur über Auslegung und Anwendung fester Rechtsnormen zu befinden, durch welche auch die Legitimation zur Klage (nach Umständen für den Einzelen, für die Gemeindebeamten, für die Körperschaften, für den Attorney General) näher bestimmt ist.

Ergänzend tritt zu diesem System noch das writ of prohibition, quo warranto, die informations ex officio und das habeas corpus[2a]), die in dem friedensrichterlichen Verwaltungsgebiet seltener zur Anwendung kommen, aber doch zu dem Organismus dieser Staatsverwaltung gehören, der ein zusammenhängendes Ganze bildet zur festen Regelung der Rechte der Gesammtheit gegen den Einzelen.

III. Neben den Reichsgerichten steht dann noch die Amtsgewalt des Ministers des Innern.[3]) Dieser ehemalige „Cabinetsrath" ist in der neueren Gestalt allerdings ein Minister des Innern und der Polizei zu nennen (Gneist Bd. I. § 73). Er ist Friedensrichter ex officio in dem Gebiet des Reichs. Durch das solidarische Verhältniß des Staatsministeriums (cabinet) und durch das Recht des Secretary die Erlasse welche das große Siegel passiren vorzuzeichnen, ist es dahin gekommen, daß die Ertheilung der Friedensrichtercommissionen, die Ernennung des Lord Lieutenants und die Entlassungen der Friedensrichter in der Regel mit seinem „Beirath" erfolgen. Er steht in laufender Correspondenz mit dem Lord Lieutenant und anderen selbstständigen Local-Polizei-Verwaltungen, und gewährt ihnen jederzeit seinen Rath und seine Assistenz, insbesondere auch zur Verwendung der regulären Truppen in Zeiten eines Aufruhrs oder Tumults.

Bei weitem tiefer eingreifend ist aber seine Stellung geworden in den neu organisirten Theilen der Communalverwaltung, und seine Mitwirkung bei diesen neuen Organisationen selbst. Es tritt dies

namentlich hervor bei der Neugestaltung der constabulary force (§ 70, 71) mit weitgehenden Befugnissen zum Erlaß von Verwaltungsregulativen und Anstellungsrechten. Daran reiht sich seine neue Stellung in der reformirten Verwaltung der Gefängnisse und des Irrenwesens, (§ 62) und bei der Verwaltung des Criminalfonds (§ 65). So sehr indessen auch das englische Ministerium des Innern modernisirt erscheint, so bleibt doch für die alten fertigen Gebiete des Communalwesens der Grundgedanke bestehen, daß sich die Einwirkung des Ministers auf Organisations- und Etatsfragen beschränkt; während die materielle Entscheidung von Beschwerden, also der Streit über Auslegung und Anwendung des öffentlichen Rechts, den Reichsgerichten durch Certiorari und Mandamus zufällt.

1) **Das Certiorari** in den Vorstadien vor dem Urtheil ersetzt das im englischen Recht fehlende Rekusationsrecht gegen die beamteten Richter. Doch ist man bei der Ertheilung ziemlich streng. Es genügt nicht der Nachweis, daß ungünstige „Vorurtheile" gegen den Angeklagten in der Gegend herrschen, sondern es muß nachgewiesen werden, warum grade bei dem so besetzten Gericht eine Befangenheit zu vermuthen sei. In vielen neueren Entscheidungen ist ausgesprochen, daß bei den Quartalsitzungen einer großen Grafschaft noch immer eine unparteiische Besetzung zu finden sein werde mit Hülfe des weit ausgedehnten Verwerfungsrechts gegen die Geschworenen Ueberzeugt sich aber die King's Bench von einem erheblichen Rekusationsgrund, so wird die Endentscheidung gewöhnlich in eine andere Grafschaft verwiesen, um ein „fair trial" zu gewinnen.

Das Verfahren nach bewilligtem Certiorari ist sehr formell. Die King's Bench fordert die Akten ein zur weitern Verhandlung durch ein an zwei Friedensrichter der competenten Quartalsitzung adressirtes Rescript, dessen älteres lateinisches Formular (Dalton c. 195) dahin lautet:

„Georgius, Dei gratia etc. Custodibus Pacis nostri in Com. Contab. et eorum cuilibet salut'. Volentes certis de causis Certiorari super tenor' cujusdam Securitatis Pacis, quam A. P. Armiger nuper invenit coram vobis, vel aliquo vestrum, de eo quod ipse dampnum vel malum aliquod R. S. aut alio alicui de populo nostro, de corpore suo nec faceret, nec fieri procuraret quovis modo; vobis mandamus, quod tenorem Securitatis Pacis predict' nobis in Cancellar' nostr' in Octabis Purificat. Beatae Mariae prox' futur' ubicunque tunc fuer', sub sigill' vestr' vel unius vestr' distincte et aperte sine dilatione mittatis: Et hoc sub poena cent' libr' nullatenus omittatis, nec aliquis vestr' omittat. Teste meipso apud West. 28 die Nov. anno Regni nostri sexto."

Die angewiesenen Friedensrichter müssen dann auf Pergament unter ihrem Insiegel in der vorgeschriebenen Weise rückberichten nach folgendem Formular:

„Ego M. C. Armig' unus Custod' Pacis ac Just' etc. virtute istius Brevis mihi deliber', indictament' illud (unde in dicto Brevi fit mentio) una cum omnibus indictament' tangentibus, in Cancellar' dicti Dom.

Regis distincte et aperte sub sigillo meo certifico. In cujus rei testimonium etc.

Das mit den Vorakten eingesandte indictment, die Friedenscaution ꝛc. werden nach ihrer rechtlichen Seite geprüft, und können kassirt oder bestätigt werden; im ersteren Fall wird verordnet, was weiter damit geschehen soll. Ist auf das indictment schon eine förmliche Einlassung eingetreten (issue joined), oder schon ein Verdikt gesprochen, so findet das Certiorari in dem Zwischenverfahren nicht mehr statt, sondern nur noch gegen das Endurtheil.

Das Verfahren gegen Urtheile, orders und convictions, ist begreiflicher Weise eben so formell. Das Reichsgericht fordert den Spruch mit den Akten originaliter zum weiteren rechtlichen Verfahren ein: das Untergericht berichtet in ebenso formaler Weise. Durch die Zulassung des Certiorari substituirt sich das Obergericht für die Rechtsentscheidung der Sache, einschließlich der accessorischen Theilnehmer, vollständig dem Untergericht. Dickinson, Qu. Sessions cap. 13. s. 3. Doch beschränkt sich die Beurtheilung auf die Rechtsgültigkeit des Spruchs, ob er regular in form and in practice; eine neue Beweisaufnahme und neue Beurtheilung der question of fact findet selbst auf beigebrachte Bescheinigungen affidavits nicht statt.

Ueber die Beschränkungen des certiorari seit den Zeiten der Revolution s. Gesch. Abth. S. 387. Schon durch 12 Car. II. c. 23. 24. wurde in gewissen Steuerfällen das Certiorari weggenommen; dann folgen im 18. Jahrhundert massenhafte Aufhebungen bei der Wege- und Brückenbauverwaltung, bei der Einschätzung der Kreissteuern und in zahllosen Polizeiregulativen. In der Mehrzahl der neueren Gesetze wird die Wegnahme des Certiorari eine stehende Klausel. Der Gesetzgeber war dadurch genöthigt, sich in jedem Einzelfalle bestimmt klar zu machen, bei welchen Fragen eine endgültige Entscheidung der Quartalsitzungen unbedenklich sei. Stehen geblieben ist das Certiorari hauptsächlich bei solchen Fragen, welche auf die Innehaltung von Grundrechten und durchgreifende Prinzipien des Rechtssystems hinauslaufen.

2) **Das Mandamus**, obgleich nur aushülflich, kann zuweilen auch neben einem Strafverfahren eintreten, wo das letztere nicht ebenso vollständige Rechtshülfe gewähren würde. Keine Anwendung findet es aber gegen Unterbeamte mit dem Charakter bloßer ministerial officers, z. B. gegen einen Kreisrendanten, der einer order der Quartalsitzung Folge zu leisten weigert, da hier die Strafgewalt des Vorgesetzten als vollkommen ausreichend gilt. — Beispielsweise findet es dagegen in Communal-Angelegenheiten statt, um das Recht der Steuerzahler zur Einsicht der Steuerlisten und Rechnungen zu erzwingen, zu welchem Zweck in neueren Gesetzen meistens noch besondere Strafen den weigernden Communalbeamten angedroht sind. Die vielen besonderen Geldbußen, welche in neueren Gesetzen für einzele Unterlassungen der Beamten angedroht werden, haben nur den Sinn, ein kurzes summarisches Verfahren zu ermöglichen. Verfassungsmäßig erzwingbar sind solche Akte in der Regel schon auf anderem Wege.

Das Verfahren bei dem Mandamus bewegte sich ursprünglich nur über den Rechtspunkt auf Grund der von der Unterbehörde berichteten Thatsachen. Auf die Ermittelung von Thatsachen ließ sich der Gerichtshof nicht ein, auch nicht auf Bescheinigung (affidavit). Die thatsächlichen Angaben des Beklagten (der Behörde) wurden vielmehr als richtig angenommen, und nach Maßgabe

derselben das Mandat bestätigt oder zurückgenommen. Behauptete der Antragsteller thatsächlicher Unrichtigkeit, so hatte er eine actio in factum wegen falschen Berichts, und konnte, wenn dies durch eine Jury festgestellt war, vollen Schadensersatz und ein peremptorisches Mandamus verlangen, 3 Blackstone 111. Nur in seltenen Fällen eines klaren Unrechts kann auch vorweg ein unbedingtes mandatum sine clausula erlassen werden. Einige Verbesserungen des Verfahrens durch 9 Anne c. 20. § 1. (für einen besonderen Fall) sind jetzt ausgedehnt auf alle Fälle des Mandatsprozesses durch 1 Will. IV. c. 21. Sie laufen hinaus auf Vereinfachungen, Berichterstattung schon auf das erste Mandat, summarische Erörterungen des Thatsächlichen schon im Mandatsprozeß; der Kostenpunkt wird in das freie Ermessen des Gerichts gestellt, und im Ganzen mehr für die Schonung der Beamten gesorgt, indem es dabei weniger auf Schadensersatz, als auf Feststellung von Rechtsprinzipien abgesehen ist. Weitere Fortbildungen des Rechtsmittels enthält 6. et 7. Vict. c. 67; 17. et 18. Vict. c. 125. § 76.

Eine besonders häufige Anwendung des Mandamus, die hier des Zusammenhangs wegen schon erwähnt werden mag, ist die zur Erzwingung der Zulassung gehörig gewählter Corporationsbeamten und gegen unrechtmäßige Entsetzung eines solchen, 9 Anne c. 20; 6. et 7. Vict. c. 89. § 5., insbesondere auch der städtischen Bürgermeister 11. Geo. I. c. 4; 1. Vict. c. 76. § 26. Das Mandamus ist hier eine ordentliche Klage — die Rechtsform, in welcher die Reichsgerichte befaßt werden mit der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Selbständigkeit der Communalämter (vgl. § 87a unten).

2a) **Writ of prohibition. Information. Quo warranto. Habeas corpus.** Diese collateralen Beschwerdemittel greifen nur nebenbei in das friedensrichterliche Amtsgebiet, sind aber (wenn auch selten angewandt) grundsätzlich wichtig als Schutzmittel gegen willkürliche Ausdehnungen der Gewalten weltlicher und geistlicher Behörden.

Das Writ of Prohibition ist ein direktes Reskript der Reichsgerichte, regelmäßig aus der King's Bench (in einigen Fällen auch aus der Kanzlei oder aus einem anderen Reichsgericht), erlassen gegen Anmaßungen einer Jurisdiction Seitens einer Behörde, der eine solche nicht zusteht (Natura brevium 39). Es kommt praktisch hauptsächlich vor gegen Ueberschreitungen der geistlichen Behörden; könnte aber auch vorkommen gegen Anmaßung einer Appellation Seitens einer weltlichen Behörde, wo sie nicht das Recht hat Appellationen anzunehmen (1 Term. Rep. 552), oder in Fällen, wo ein County Court, Hundred Court, Court Baron, oder ein anderes Untergericht sich mit Prozessen befaßt, die über seine Competenz gehen. Der Grund, aus welchem gegen friedensrichterliche Urtheile die Prohibition nicht zur praktischen Entwickelung kam, liegt darin, daß das Certiorari Jahrhunderte lang jede mögliche Ueberschreitung abschnitt, und darin, daß die friedensrichterliche Jurisdiction ihrer Anlage nach keine Tendenz hatte mit den geordneten Gewalten des Landes in Collision zu kommen. Das eigentliche Gebiet des Writ of Prohibition sind die Ausnahmsgerichtsbarkeiten, die ihrem Wesen nach, und wegen der darin geltenden fremden Rechte, eine stetige Tendenz zu Ueberschreitungen haben, namentlich die geistlichen, Universitäts-, Militärgerichte, der alte Court of Chivalry, der Court of Admiralty und die Pfalzgrafschaftsgerichte. Diesen gegenüber spielt das writ of Prohibition schon seit dem Mittelalter seine gewaltige Rolle zum Schutz des Landesrechts, the remedy provided by the Common

Law against the encroachment of jurisdiction, 3 Blackstone cap. 7. In ſolchen Fällen konnten auch die Parteien, die ſich unbefugt an ein ſolches Gericht wandten, wegen contempt geſtraft werden, 3 Blackstone p. 112. 113.

Das writ of quo warranto war dazu beſtimmt, die Anmaßung von königlichen Rechten (Staatshoheitsrechten) durch den Einzelen zu verfolgen: es war im Mittelalter das unpopuläre, aber äußerſt wirkſame Mittel die Aneignung von Jurisdictionsrechten durch den großen Grundbeſitz, jede Erweiterung des Feudalismus in der Weiſe des Continents zu bekämpfen. Als ſeit den Zeiten der Reformation dieſe Gefahr beſeitigt war, wurde es mehr gegen die Stadtcorporationen gewendet. In der neueren ſeltenen Weiſe der Anwendung erſcheint es als ein fiskaliſches Strafverfahren, als information „in der Weiſe eines quo warranto."

Die information ex officio als ein außerordentliches fiscaliſches Strafverfahren, anwendbar nur bei misdemeanours, und namentlich gegen Amtsvergehen, iſt oben S. 782 berührt, und kommt ebenfalls nur ſelten zur Anwendung.

Ergänzend gehören dazu endlich die habeas corpus Akten, mittels derer ein Mißbrauch der adminiſtrativen Gewalten durch Eingriffe in die perſönliche Freiheit verhindert, und die gerichtliche Entſcheidung über jede Verhaftung (mit Abſchneidung eines jeden Auswegs und einer jeden Umgehung derſelben) erzwungen wird. Eben dazu dient die allgemeine Ermächtigung der Reichsrichter zur Gefängnißausleerung (gaol delivery), die Befugniß der grand jury zur Kenntnißnahme von den Gründen der Verhaftung und die im § 60. berührte Aktenverſendung durch special cases.

Die Geſammtpraxis der Crown Side der King's Bench, in der ſich dies Alles concentrirt, beſtand im Juſtizjahr 1860 aus 61 Anträgen auf Writs of mandamus; 69 Writs of certiorari; 7 informations on quo warranto; 47 Anträgen auf writs of habeas corpus; 10 informations ex officio; 81 Aktenverſendungen (Parl P. 1861. Vol. LX. Part II. S. 132.)

3) **Die Stellung des Miniſters des Innern** zu dieſen älteren fertigen Gebieten des Communalweſens iſt allerdings durch die Neugeſtaltung der Gefängniß- und der Irrenverwaltung (§ 62., § 62a.), durch die Uebernahme der Criminalkoſten auf die Staatsfonds (§ 65), durch die Neugeſtaltung des Gensdarmerieſyſtems (§ 70. 71.) und durch die etatsmäßige Ordnung der neuen Kreisgerichte (§ 26.) bedeutend erweitert. Folgerecht wirkt dies auf die Oberinſtanz der ſtädtiſchen Verwaltung zurück (unten § 87a.). Der Charakter dieſer erweiterten Miniſtergewalt beſchränkt ſich aber doch auf Regulative und Etats. Die Entſcheidung über Auslegung der Geſetze des öffentlichen Rechts, alſo die materielle Beſchwerdeinſtanz, iſt auf dieſen Gebieten den Reichsgerichten geblieben. Die Vereinigung wirklicher Entſcheidungsgewalten mit den adminiſtrativen Centralbehörden gehört erſt der neuſten Geſtalt der Gemeindeordnungen an (Cap. VIII. IX.), auf welche hier vorläufig zu verweiſen iſt. Dieſe Vereinigung der allerwichtigſten Jurisdictionsbefugniſſe mit dem allgemeinen Recht der Kenntnißnahme, Controle, Ausführung und Organiſation bildet in den Verfaſſungen des Continents die Allgewalt der „Büreaukratie"; während die engliſche Verfaſſung durch Sonderung der Geſchäftskreiſe und Ueberweiſung aller wirklichen Jurisdiction an unabſetzbare Collegien, einen feſten Rechtsſchutz gegen die Uebergriffe der zeitigen Verwaltung giebt,

und dadurch erst constitutionelle Regierung in parlamentarischer Verfassung möglich macht. Die Polizeigewalt ist überall vollständig da: aber sie ist eingehegt zwischen Corporationen und Gerichte, die sich gegenseitig schützen und in herkömmlicher Verfassung erhalten. Auch die administrativen Formen unserer Verwaltung sind vorhanden: Berichterstattung, Reskript, Bestätigung, Genehmigung oder Abweisung: aber nicht als Form einer Jurisdiction über die wichtigsten Fragen des öffentlichen Rechts. Eine feste Haltung gegen eine unbestimmte Ausdehnung der Ministergewalten hat bisher in England nur das alte System des Selfgovernment gezeigt, soweit es auf Ernennung — nicht auf Wahlen — beruht. England ist vielleicht das einzige Land, wo sogar noch Gesetze vorkommen, welche Berichterstattungen an den Minister als überflüssig geworden wieder aufheben; wie 11. et 12. Vict. c. 67, welches 5 Systeme von Berichterstattungen beseitigt.

## § 74.

## Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Friedensrichter.

Daß die Friedensrichter, abgesehen von der Correctur ihrer Maßregeln durch die Oberbehörden, auch persönlich als Königliche Commissarien verantwortlich seien, verstand sich im Mittelalter von selbst, schon kraft der arbiträren Strafgewalt des Königs in der Feudalperiode. Auch die seit der Magna Charta allmälig durchgeführten Grundrechte nahmen diese Strafgewalt über die eigenen Beamten des Königs nicht weg. Noch selbstverständlicher war das Entlassungsrecht gegen die Friedens-Commissarien wegen Uebelverhaltens, und das Recht der Anklage wegen vorsätzlicher positiver Verletzungen der Amtspflicht, die nach gemeinem Recht ein klagbares misdemeanour bildet. Es war daher nur eine Declaration des gemeinen Rechts, wenn in 4. Hen. VII. c. 12 von einer Klage bei dem Assisenrichter oder bei dem Lord Kanzler die Rede ist, in Folge deren ein Friedensrichter vom Lord Kanzler entlassen und nach Verdienst gestraft werden könne. Noch unter den Tudors und Stuarts war es sehr gewöhnlich, daß die Lord Kanzler Friedensrichter mit Entlassung bedrohen wegen dieser oder jener Mißbräuche in der Verwaltung, z. B. solche, welche leichtsinnig zu viele Schankstellen concessioniren würden (Howell's State Trials III. pag. 835). In wichtigeren neuen Gesetzen werden den Friedensrichtern auch bestimmte Geldbußen gedroht, wie in 14. Eliz. c. 5 eine Buße von 5 £. für Unterlassungen in Ausführung der Armengesetze (Lambard IV. c. 21).

Trotz der großen Schonung, die im 18. Jahrhundert mit der wachsenden Selbständigkeit des Friedensrichteramts und der regierenden

Klasse eintrat, ist diese Auffassung principiell beibehalten, jedoch durch die Praxis der Reichsgerichte auf feste Grundsätze zurückgeführt. Das leitende Princip ist, daß ein Friedensrichter für materielle Unrichtigkeit seiner Entscheidung nicht strafbar ist, so lange seine Intention eine reine war. Wo aber ein Mißgriff nicht aus Irrthum entspringt, sondern aus Parteiinteresse, Rachsucht oder Uebermuth (private interest, resentment, oppression) tritt eine strafrechtliche Verantwortung in mehrfacher Weise ein.

1. Eine Criminalanklage indictment ist begründet wegen eines vorsätzlichen Amtsmißbrauchs aus corrupt, partial or malicious motives. Das Verfahren ist das gewöhnliche: prosecution durch einen Privatmann im Namen des Königs, Prüfung der Anklage durch eine grand jury, Entscheidung durch Richter und Jury (wobei die Feststellung des boshaften Vorsatzes den Schwerpunkt des Schuldspruchs bildet), und arbiträre Strafe in Geld oder Gefängniß. Beispielsweise gehört dahin die Verhaftung eines Unschuldigen aus boshaftem Vorsatz, erweisliche Parteilichkeit bei Ertheilung von Gewerbeconcessionen. Ein besonderes Vergehen bildet die extortion, unrechtmäßige Erpressung von Vermögensvortheilen by colour of office. Die Vorprüfung der Anklage findet hier bei keiner Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde statt, sondern durch die einzelen Voruntersuchungsrichter (Friedensrichter) und durch die Anklagejury. Bei einer Anklage gegen einen Großwürdenträger tritt das verfassungsmäßige impeachment im Parlament ein, welches ebenfalls zu Amtsentsetzung, Geldbuße, Gefängniß nach der Schwere des Verbrechens führen kann.

2. Ein fiscalisches Strafverfahren von Amtswegen criminal information tritt ebenso ein, wenn auf Grund vorgelegter Bescheinigungen (affidavits) ein Amtsmißbrauch aus einem corrupt, partial, oppressive motive ersichtlich wird. Beispiele aus der Praxis sind: vorsätzliche Verhaftung einer Person wegen Nichtzahlung einer ungesetzlichen Gebühr; Ausspruch eines Strafurtheils ohne den Verurtheilten zu laden oder zu hören; Verweigerung einer Gewerbeconcession aus dem Motiv der Privatrache (2. Burr. 1317, 1716); Ertheilung einer Concession aus corrupt motives (1. T. R. 692; 2. Str. 1210). In sehr flagranten Fällen kann ein solches Verfahren sogar gegen Acte der Friedensrichter in den Sessionen eintreten wegen eines manifest act of oppression, or wilful abuse of power. 2. Barnard. 249, 250. R. v. Seton, 7. T. R. 374. In allen solchen Fällen muß jedoch die Gegenpartei mit „reinen Händen" vor Gericht erscheinen, d. h. selbst von dem gerechten Vorwurf schuldbarer

Veranlassung frei sein. Auch Unterlassungen können dahin gehören, wenn sie den Charakter einer gross and wilful negligence in Ausführung des Amts tragen, z. B. Unterlassung eines durch Gesetz positiv vorgeschriebenen Acts in Fällen, wo das Gesetz keine Discretion läßt; Freilassung von Haft bei Anklagen auf eine capitale felony; grobe Nachlässigkeit und feiges Benehmen bei Unterdrückung eines Aufruhrs (R. v. Pinney, 3. B. et Adol. 949). Ein spezielles Gebiet bilden die Cautionsbestellungen: wenn der Friedensrichter eine gesetzlich zulässige zurückweist, oder eine unverhältnißmäßig große fordert, oder eine ungenügende annimmt und dadurch das Verfahren illusorisch macht.

3. Eine summarische Bestrafung durch attachment, vergleichbar unserem System der Ordnungsstrafen, tritt hauptsächlich ein wegen directer Widersetzlichkeit gegen einen positiven Befehl der Oberbehörde, z. B wenn nach bewilligtem Certiorari die Abgabe der Sache, nach bewilligtem Habeas Corpus die Auslieferung des Verhafteten verweigert wird, oder bei Ungehorsam gegen ein writ of prohibition, writ of error, supersedeas u. s. w. In der Praxis ist es zuweilen auch angewandt gegen Friedensrichter die in eigner Sache verfahren.

4. Eine einfache Amtsentlassung bleibt endlich vorbehalten sowohl wegen offenbarer Vergehen wie wegen Nachlässigkeit eines Friedensrichters. Es steht der durch einen Act verletzten Partei auch frei bei dem Lord Kanzler auf eine solche Entlassung anzutragen. Sie kann entweder durch ein spezielles Rescript des Lord Kanzlers erfolgen, oder stillschweigend dadurch, daß eine neue Friedenscommission ausgefertigt, und der Name des ungeeigneten Friedensrichters darin weggelassen wird. Aus natürlichen Rücksichten ist dies letztere das gewöhnliche, und kommt mit möglichster Vermeidung eines auffälligen Verfahrens noch heute zuweilen vor.

1) Für die ordentliche Strafklage, indictment wegen Amtsmißbrauchs, wird durch die Voruntersuchung und durch die grand jury immer festgehalten die Grenze des injust, partial, oppressive, corrupt motive (einschließlich der Furcht und Gunst). Bloße Irrthümer und Uebereilungen bilden keinen Thatbestand eines strafbaren Delikts; „denn diejenigen, welche Recht „verwalten, sollen frei sein in ihren Gedanken und unabhängig in ihrem „Urtheil." Eben deshalb ist freilich auch der Beweis einer solchen Anklage schwierig, und im Ganzen gilt die Durchführung für ziemlich unpraktisch. — Uebrigens sind „weder Parteien, noch Zeugen, noch Anwalt, „noch Jury, noch Richter verantwortlich für bloße Worte, welche gesprochen „sind im Amt" (Lord Mansfield). Für nicht zur Sache und zur Amtsführung gehörige Worte (extrajudicial language) ist indessen auch ein Friedensrichter verantwortlich, Dickinson cap. II. § 2. a. E.

2) Fiskaliſches Strafverfahren ex officio. Der Antrag (motion) auf ein ſolches Verfahren muß in der Regel angebracht werden in der erſten Gerichtsperiode (term) nach Begehung des Akts, nach vorangehender ſchriftlicher Notiz an den Friedensrichter, mit Ausführung der Gründe, damit er noch innerhalb dieſer Zeit ſeine Einwendungen gegen die Anzeige erheben könne. Iſt der angefochtene Akt ein ſummariſches Strafurtheil, ſo muß es zuerſt durch Certiorari an das Reichsgericht gebracht werden, und der Antragſteller ein eidliches affidavit über ſeine Nichtſchuld darbringen, nebſt der eidlichen Verſicherung, daß er poſitiv von den corrupt motives des Friedensrichters überzeugt ſei. Sehr gewöhnlich verlangt der Gerichtshof, daß der Antragſteller zuvor auf ſeine Civilregreßklage verzichte. Wo ein Anklageverfahren durch indictment ſchon im Gange iſt, pflegt es der Attorney General durch eine nolle prosequi vorher niederzuſchlagen, ehe durch information verfahren wird. — Findet der Gerichtshof den Beamten ſchuldig, ſo ſoll er in der Regel perſönlich erſcheinen, um ſein Strafurtheil in Perſon zu empfangen (außer dem Falle, wo nur auf Geldſtrafen erkannt wird). Das Strafmaß in Geld und Gefängniß iſt arbiträr; in der älteren Praxis iſt auf Summen wie 1000 L. und darüber erkannt worden. Ebenſo iſt der Koſtenpunkt discretionär. Soll der Beklagte leicht davon kommen, ſo wird zuweilen nur auf Verweis erkannt, und Erſatz ſämmtlicher Koſten an den Kläger. „Wie „groß auch die Unregelmäßigkeit ſein mag, wenn ſie nicht auf corrupte „oder perſönliche Beweggründe hinweiſt, oder aus überlegter Geſetzwidrigkeit „hervorgeht, wird ſie durch den Gerichtshof mit keiner Criminal-Information „verfolgt werden; denn die Frage bleibt immer, nicht ob der Akt bei voller „und reiflicher Prüfung dem ſtrengen Recht gemäß befunden wird, ſondern „aus welchem Beweggrunde er hervorging; ob aus einem dishonest, oppres„sive oder corrupt motive, unter welche Bezeichnung im Allgemeinen auch „Furcht und Gunſt eingeſchloſſen werden mögen, — oder nur aus Miß„verſtändniß oder Irrthum. Nur in dem erſteren Falle wird ein Friedens„richter Gegenſtand einer Beſtrafung. Denn eine Perſon als Verbrecher zu „beſtrafen, die in der unentgeltlichen Ausübung einer Function in Irrthum „oder Mißverſtändniß verfallen ſein mag, gehört ſich nur für den despotiſchen „Regierer eines geknechteten Volks, und widerſtrebt durchaus den Grundſätzen „engliſcher Rechtspflege.“ R. v. Borron, 3. B et Ald. 434.

3) Die Ordnungsſtrafe, attachment, kommt am häufigſten vor gegen Sheriffs, Bailiffs, Gefängniß- und Subalternbeamte des Gerichts, daher auch gegen die Anwälte niederer Klaſſe, wegen offenbaren Ungehorſams oder klar vorliegender Dienſtvergehen. Gegen Friedensrichter iſt es ſeltener geworden mit dem wachſenden Anſehen des Amts. In einfachen Fällen der Gehorſamsverweigerung genügt gewöhnlich ein Mandamus, welches allein eintreten kann, wo es an einem corrupt oder improper motive fehlt. Dem Recht nach aufgegeben iſt es indeſſen nicht; es ſteht auch den Aſſiſenrichtern gegen die Friedensrichter zu, nicht aber den Quartalſitzungen gegen ihre Collegen, quia inter pares non est potestas.

4) Die einfache Amtsentlaſſung iſt dem Recht nach bei den Ernennungen durch commission überall vorbehalten. Friedensrichter, die auf Grund einer königl. Charte (alſo namentlich in der älteren Stadtverfaſſung) ernannt ſind, können nur in regelmäßigem Strafverfahren wegen misconduct abgeſetzt

werden. Auch bei den Friedensrichtern durch commission ebenso wie bei den Lord Lieutenants ist eine Entlassung aus politischen Parteirücksichten in neuster Zeit nicht mehr vorgekommen. Doch wurden, wie früher bemerkt ist, noch 1780 zwei Lord Lieutenants wegen Opposition removirt; sodann einer 1819, und noch einer 1832.

## § 75.

## Die civilrechtliche Verantwortlichkeit (Regreßpflicht) der Friedensrichter.

„Wo ein Friedensrichter einzeln oder in den Sessionen richterlich handelt, in Materien, in welchen er Jurisdiction (obrigkeitliche Amtsgewalt) hat und seine Jurisdiction nicht überschreitet, unterliegt er keiner Civilklage, wie irrthümlich auch seine Entscheidung sein mag; und selbst wenn er aus bösem Vorsatz formell richtig, materiell ungerecht handelt, unterliegt er einem Strafverfahren, keiner Civilklage."

„Wo aber ein Friedensrichter überhaupt keine Jurisdiction hat, oder seine Jurisdiction überschreitet, oder innerhalb seiner Jurisdiction die wesentlichen Formen so verletzt, daß sein Verfahren nichtig wird, oder wenn er einen Vollstreckungsbefehl aus einem Strafurtheil erläßt, welches nachher von einem höheren Gericht beseitigt wird: so wird sein Act als ein Verfahren coram non judice angesehen, und es tritt eine Civilklage auf Schadensersatz ein wegen der dadurch veranlaßten Freiheitsberaubung, Pfändung oder sonstiger Beschädigung, auch wenn er ohne bösen Vorsatz handelt."

Diese in der Gerichtspraxis oft ausgesprochenen, aus der Natur des obrigkeitlichen Amts abgeleiteten Grundsätze beschränken die Regreßpflicht des Friedensrichters auf ein ziemlich enges Gebiet. Beispiele dazu sind: ein Verhaftungsbefehl außer seinem Jurisdictionskreis; Eröffnung eines Haft- und Strafverfahrens ohne vorangegangene eidliche Information; nach einzelen Gerichtsurtheilen auch Fortsetzung einer Untersuchungshaft mit übermäßig langer Aussetzung des weiteren Verhörs, oder in der Absicht ein Geständniß zu erpressen. Die Civilklage ist dann eine action of trespass,*) beruhend auf dem Grundgedanken, daß ein Magistrat außerhalb der formellen Grenzen und Formen seiner Jurisdiction Privatmann ist, und darum verantwortlich wie jeder Private dem Privaten für rechtswidrige Eingriffe in den Kreis der persönlichen und Vermögensrechte eines Anderen.

Aber auch in den Fällen, in welchen die formelle Ueberschreitung einer Civilklage unterliegt, hat die Gesetzgebung dem Friedensrichter eine positive Protection zu Theil werden lassen durch eine Reihe

von beschränkenden Maßregeln, deren letzter Grund in der nothwendigen Rücksicht auf den Charakter des friedensrichterlichen Ehrenamts liegt. „Verschiedene Gesetze haben von Zeit zu Zeit eine so unendliche Man„nigfaltigkeit von Geschäften auf die Friedensrichter gehäuft, — sie „sind der Art und von so großer Bedeutung für das Gemeinwesen, „daß das Land höchlich verpflichtet ist jedem würdigen Magistrat, der „ohne Nebenabsichten sich mit diesem mühevollen Dienst befassen will; „— und wenn daher ein wohlmeinender Friedensrichter einen unüber„legten Fehltritt in seiner Amtsführung begeht, erweisen ihm die „Rechtshöfe eine große Milde und Nachsicht, und viele Gesetze sind „erlassen, um ihn zu schützen in der rechtschaffenen Ausübung seines Amts." Blackstone I. 354. Gemeinsame Voraussetzung dieser Schutzmaßregeln ist aber die bona fides des Beamten, Irrthum, Mißverständniß, worüber als question of fact die jury entscheidet. Nicht geschützt werden sollen dadurch Acte, die colore officii, nicht virtute officii vorgenommen sind. Die einzelen Schutzmaßregeln sind:**)

1. Alle Regreßklagen gehören zu den Lokalklagen, und haben ihren Gerichtsstand nur in derjenigen Grafschaft, in welcher der angegriffene Act vorgenommen wurde, 21. Jac. I. c. 12 § 2.

2. Bei allen Regreßklagen hat der Beklagte die vortheilhafteste Weise der Vertheidigung, d. h. er kann sich generell für nicht schuldig erklären (plead the general issue), und dabei alle Spezialumstände die zur Entschuldigung dienen, in seiner Beweisführung den Geschwornen vorführen. Es gilt diese Maxime auch für Constables und andere Beamte bei allen Regreßklagen aus ihrer Amtsführung (action, bill, plaint, suit upon the case, trespass, battery, false imprisonment), ebenso für die, welche in der Amtsausführung ihnen Hülfe geleistet. 7. Jac. I. c. 5; 21. Jac. I. c. 12.

3. Regreßklagen verjähren in 6 Monaten nach Begehung des Acts. 24. Geo. II. c. 44 § 8.

4. Dem Beamten muß wenigstens einen Monat vor der Einleitung des Prozesses klar und deutlich durch eine schriftliche Anzeige der Grund der Klage eröffnet werden, und die Beweisführung des Klägers muß sich jedenfalls auf die in dieser Anführung bestimmt angegebenen Gründe beschränken. 24. Geo. II. c. 44 § 1. Die Unterlassung oder die nicht gehörige Insinuation begründet Ungültigkeit der Klage. Auf der Rückseite muß Name und Wohnort des klägerischen Anwalts so verzeichnet sein, daß ihn der Beklagte aufzufinden vermag.

5. Nach Empfang der Anmeldung kann der beklagte Friedensrichter dem Kläger eine gütliche Entschädigung anbieten. Weist

der Kläger diese zurück, so kann das Anerbieten als Einrede im Hauptverfahren geltend gemacht werden, und wenn die Jury die angebotene Summe billig und gerecht befindet, folgt eine Freisprechung des Beklagten mit Kostenersatz. Auch noch im Lauf des Prozesses kann der Beklagte eine angemessene Geldsumme baar einzahlen, und auch dann noch denselben Erfolg erreichen. 24. Geo. II. c. 44. Nach dem Gesetz soll die Einzahlung der Geldsumme vor der litis contestatio geschehen (before joining issue); die Praxis setzt sich indessen auch darüber hinweg, und gestattet sie jederzeit bis zum Schluß der Verhandlung.

6. Bei Regreßklagen wegen eines Acts, der auf Grund eines später kassirten Strafurtheils erlassen war, soll dem Kläger nur ein nomineller Schadenersatz von 2 d. (2 engl. Pfennigen) und kein Kostenersatz zuerkannt werden, wenn nicht die Klage ausdrücklich anführt und der Kläger den Beweis führt, daß der Act aus bösem Vorsatz und ohne reasonable oder probable cause vorgenommen wurde, 43. Geo. III. c. 141, worüber nicht die jury, sondern der Richter entscheidet (West v. Baxendale, 19 C.-J. 149). Ueberhaupt soll gar kein Schadenersatz zuerkannt werden, wenn sich ergiebt, daß der Verurtheilte wirklich schuldig war, und keine schwerere als die durch das Gesetz vorgeschriebene Strafe erduldet hat.

Neuerdings ist endlich der ganze Punkt der Regreßklagen in einem Gesetz consolidirt, 11. et 12. Vict. c. 44. (An Act to protect Justices of the Peace from vexatious actions for acts done by them in execution of their office 14. Aug. 1848), und dabei ist die Unverantwortlichkeit der Friedensrichter in mehren Fällen ausgesprochen.***)

*) Das System der Civilklagen oder des Regresses ist hienach eng begrenzt. Von keiner Civilklage ist z. B. die Rede wenn der Friedensrichter auf Grund einer eidlichen Information formell richtig verfährt, mag sich auch die Aussage später als unrichtig ergeben. Umgekehrt passirt freilich auch ein Rechtsirrthum, sobald ein materieller Grund zu einem Verfahren vorliegt, z. B. wenn er einen Haftbefehl wegen felony erläßt, wo ein genügender Grund zur Verhaftung wegen misdemeanour war. — In seltenen Fällen kann eine actio in factum ex delicto (action on the case) auf Schadenersatz eintreten, auch wenn er innerhalb seiner Jurisdiction handelt ohne probabilis causa für sein Verfahren. Der Kläger muß dann aber nicht bloß seine Unschuld darthun, sondern auch den Mangel der probable cause als Klaggrund geltend machen, und der Jury genügend darthun, daß dieser Mangel der probable cause in der Sache, wie sie dem Friedensrichter vorlag, offenbar war, Dickinson Qu. Sessions c. II. § 2. Die Civilklage wird hier wie eine actio Legis Aquiliae auf einen criminellen Hintergrund basirt.

Eine Anwendung der action of trespass ist die sogenannte action of

false imprisonment. Schon im Mittelalter hatten die unbegrenzten Verhaftungsbefugniſſe der königlichen Beamten verſchiedene Schutzmittel dagegen herbeigeführt (ein writ of mainprice, odio et atia, homine replegiando, habeas corpus). Die Gerichtspraxis bildete dafür zwei Civilklagen: eine action of trespass gegen den, von dem der unrechtmäßige Akt der Verhaftung unmittelbar ausgeht; eine action on the case (in factum) gegen den, der durch falſche Information einen Andern zur Verhaftung veranlaßt. Das Prinzip indeſſen iſt auch hier, daß die Klage gegen den Beamten nur wegen formeller Competenzüberſchreitung eintritt, z. B. gegen den Sheriff oder Bailiff, der außer ſeiner Grafſchaft oder nach Niederlegung ſeines Amts verhaftet; oder auf Grund des Haftbefehls eines Friedensrichters, deſſen commission widerrufen iſt; oder gegen einen Gefängnißbeamten, der den Verhafteten über die angewieſene Zeit hinaus feſthält; oder wegen einer grauſamen Behandlung im Gefängniß, die über die Grenzen einer geſetzlichen Behandlung eines Gefangenen hinausgeht. Keine Klage dagegen gegen den Beamten, der auf Grund eines formell richtigen Haftbefehls handelt, auch wenn z. B. der Verhaftete geſetzlich haftfrei wäre. Anders iſt es wieder, wo der Haftbefehl völlig außerhalb der Grenzen der Jurisdiction erlaſſen, das Verfahren alſo coram non judice iſt, in welchem Falle auch der Unterbeamte verantwortlich bleibt, z. B. ein Haftbefehl wegen einfacher Injurien (slander), wegen deren gar keine Klage ſtatt findet. Bei dieſer formellen Geſtaltung der Sache kommt die action of false imprisonment hauptſächlich nur gegen Privatperſonen zur Anwendung, gewöhnlich zugleich mit einer Klage wegen assault und battery.

**) Die Protection der Friedensrichter gegen Civilklagen wird in dem Hauptgeſetz 24. Geo. II. c. 44 eingeleitet mit folgenden Worten: „Sintemal die Friedensrichter entmuthigt werden in der Ausübung ihres Amts durch vexatoriſche Klagen wegen kleiner und unwillkürlicher Irrthümer in ihren Proceduren: und ſintemal es nothwendig iſt (ſo weit es vereinbar mit der Gerechtigkeit und mit der Sicherheit und Freiheit der Unterthanen, über welche ſich ihre Amtsgewalt erſtreckt), ſie ſicher zu ſtellen in der Ausführung ihres Ehren- und Vertrauensamts: Und ſintemal es auch nothwendig iſt die Unterthanen zu ſchützen gegen allen vorſätzlichen und bedrückenden Mißbrauch der verſchiedenen Geſetze und Statuten, deren Ausführung den Friedensrichtern anvertraut iſt; wird hiermit verordnet ꝛc."

Was den Nebenpunkt der Koſten betrifft, ſo ſollen nach 24. Geo. II. c. 44. § 7. dem Kläger doppelte Koſten zuerkannt werden, wenn der Richter atteſtirt, daß der angegriffene Akt des Friedensrichters aus böswilligem Vorſatz hervorging (modificirt durch 5. et 6. Vict. c. 97. §§ 1. 2).

***) Das neue Geſetz, die Protection Act. 11. et 12. Vict. c. 44, iſt die dritte der Sir John Jervis' Acts zur Conſolidirung der friedensrichterlichen Praxis. Sie enthält meiſtens nur Formulirung ſchon beſtehender Praxis, und iſt ohne ſolche beinahe unverſtändlich. Klagen wegen begangener Akte innerhalb der Jurisdiction müſſen als actio in factum ex delicto, (action on the case as for a tort) formulirt werden; die Klageſchrift muß ausdrücklich angeben, daß der Act maliciously und ohne reasonable und probable cause vorgenommen wurde; im Fall des unvollſtändigen Beweiſes darüber folgt Freiſprechung (§ 1.). — In Fällen eines Akts ohne Jurisdiction

oder mit formaler Ueberschreitung der Jurisdiction bleibt die bisherige Regreßklage stehen auch ohne Klaggrund aus boshaftem Vorsatz; sie kann aber aus einer conviction oder order erst angestellt werden, wenn solche durch das Obergericht kassirt ist (§ 2). — Wenn nachdem ein Friedensrichter das formell fehlerhafte Strafurtheil oder die order erlassen hat, ein zweiter daraus bona fide den Vollstreckungsbefehl erläßt, so soll die Regreßklage gegen den ersteren gehen (§ 3). — Keine Regreßklage gegen einen Steuerexekutionsbefehl, wegen Irregularität der Armensteuer-Ausschreibung; keine Regreßklage aus Akten, bei denen das Gesetz dem Friedensrichter ausdrücklich discretionäre Gewalt giebt (§ 4.). — Trägt ein Friedensrichter Bedenken, einen zweifelhaften Akt aus Furcht vor einem Regreß vorzunehmen, so kann sich der Antragsteller mit schriftlichen Bescheinigungen an die Queen's Bench wenden, und diese durch Resolut in der Weise eines mandatum cum clausula den Akt anordnen; wodurch der ausführende Friedensrichter regreßfrei wird (§ 5.). Keine Regreßklage wegen Vollstreckung einer mangelhaften conviction oder order, die in der höheren Instanz materiell bestätigt wird (§ 6.). — Verjährung der Regreßklage in 6 Monaten (§ 8.). — Anmeldung der Klage einen Monat vorher (§ 9.). — Gerichtsstand und Vertheidigung durch general issue (§ 10.). — Gütliches Anerbieten des Schadensersatzes und Verfahren dabei (§ 11.). — Schadensersatz auf 2 d. in gewissen Fällen (§ 13) — Kostenpunkt (§ 14.). — Theilweise Aufhebung der älteren Gesetze (§ 17.).

Von unverkennbarem Einfluß auf die Behandlung der ganzen Frage der Verantwortlichkeit ist die veränderte Stellung der Friedensrichter gewesen. Man dachte ihr Amt sich früher nach unten hin als ein reines Richteramt. Die Friedenscommission überläßt „wenig oder nichts der Discretion der Friedensrichter, sondern bindet sie fest mit den Ketten der Gesetze, Gewohnheiten, Ordonnanzen und Statuten", (Lambard I. cap. 11). Dalton in seiner Vorrede datirt die discretionären Gewalten erst seit der Zeit der Tudors, und macht noch den Versuch, die Fälle, wo sie nach „Discretion" verfahren, vollständig zusammen zu stellen (cap. 6.). Im weiteren Verlauf sind aber die discretionären (administrativen) Gewalten so unabsehbar gewachsen, daß die Obergerichte nicht nur durch die Stellung des Ehrenamts, sondern auch durch die Natur so vieler Geschäfte zu einer milden Praxis genöthigt wurden. Bei Richtern, die täglich öffentliches und Privatrecht handhaben, findet sich dann der praktische Takt ein, der weder das öffentliche dem Privatrecht, noch das individuelle Recht den „höheren Rücksichten" (den Anschauungen des Polizei-Dezernenten) opfert.

## § 76.

## Die verfassungsmäßige Stellung der Constables.

Wie bei den Friedensrichtern so ist auch bei den unteren exekutiven Polizeibeamten zu unterscheiden: ihr obrigkeitliches Recht, ihre straf- und civilrechtliche Verantwortlichkeit, ihr Verhältniß zu den Oberbeamten, namentlich zu den Friedensrichtern.

1. Ihr obrigkeitliches Recht*) besteht in verstärktem Rechtsschutz gegen Gewalt, welche ihnen in Ausübung des Amts zugefügt

wird. Schon nach gemeinem Recht kann der Constable Perſonen, die ihn in Ausübung ſeines Amts mit Wort oder That beleidigen, angreifen oder ſich ihm widerſetzen, (insulting, assaulting, opposing), in Haft nehmen 1 Co. Rep. 238. Assault gegen einen Constable durch einen wegen felony zu Verhaftenden iſt durch 1 et 2 Geo. IV. c. 88. mit Transportation auf ſieben Jahre bedroht. Nach 9 Geo IV. c. 31. § 25. wird jede perſönliche Gewalt (assault) gegen einen Beamten in Ausübung ſeiner Amtspflicht und jede Beihülfe zum Zweck des Widerſtands oder zur Verhinderung der Verhaftung als misdemeanour mit Gefängniß bis zu 2 Jahren gebüßt, und nach Ermeſſen des Gerichts mit Zwangscaution für Erhaltung des Friedens. Vorſätzliches Schießen oder Verſuch dazu, Stechen, Schneiden oder Verwunden einer Perſon in der Abſicht des Widerſtands oder der Verhinderung der geſetzmäßigen Ergreifung oder Feſthaltung iſt nach 1. Vict. c. 85. § 4. felony, ſtrafbar mit Transportation auf Lebenszeit oder auf mindeſtens 15 Jahr, oder Gefängniß bis 3 Jahr. Nochmals ergänzend droht das st. 14. et 15. Vict. c. 19. drei Jahr Gefängniß wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen die Verhaftung von Verbrechern bei Nachtzeit. Die vorſätzliche Weigerung der Hülfeleiſtung, wenn ein Friedensbeamter ſolche von einer Privatperſon verlangt, iſt nach gemeinem Recht als misdemeanour mit arbiträrer Strafe bedroht. Körperverletzungen, die ein Constable oder eine ihm aſſiſtirende Perſon in Ausübung der Amtspflicht zufügen, ſind ſtraflos 2. Hale P. C. 97; umgekehrt hat der Constable wegen körperlicher Beſchädigung in Ausübung ſeines Amts eine Civilentſchädigungsklage action of trespass. Bei den beſoldeten Constables, als bloßen Polizeidienern hat die neuere Geſetzgebung die Strafen der einfachen Widerſetzlichkeit milder normirt, auf Geldbußen bis 20 L. bei den Conſtablern des hauptſtädtiſchen Polizeibezirks, und in ſpäteren Geſetzen nur bis 5 L. event. 1 Monat Gefängniß.

2. Die ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit**) der Constables erſtreckt ſich analog wie die der Friedensrichter auf jeden Amtsmißbrauch aus corrupt, oppressive motives im Wege der gewöhnlichen Criminalklage. Sie kommt indeſſen dem Publikum gegenüber nicht zur Ausführung, wo der Constable auf Befehl des Obern handelt, deſſen Verantwortlichkeit ihn ſchützt ſo weit die Jurisdiction des Obern reicht.

So weit der Constable als Friedensbeamter aus eigenem Recht handelt, ſind freilich ſeine Haftbefugniſſe nach den obigen Grundſätzen (§ 34.) zu beurtheilen. So weit er aber als Polizeidiener den

warrant eines Friedensrichters ausführt, deckt ihn die Verantwortlichkeit des Friedensrichters, und er ist nicht schuldig die materielle Richtigkeit des Befehls seines Oberen zu prüfen.

Desto häufiger ist die Straffälligkeit des Constable wegen *Versäumung seiner Pflicht*, die schon nach gemeinem Recht als misdemeanour mit arbiträren Strafen gebüßt wird, insbesondere dann, wenn sie als eine Hinderung der öffentlichen Rechtspflege auftritt. Vorsätzliches Entweichenlassen eines felon ist sogar selbst felony, Hale P. C. 596. Eine besonders wichtige Gruppe von Straffällen bildet natürlich der Ungehorsam gegen die *friedensrichterlichen* Befehle. Schon nach gemeinem Recht ist der Ungehorsam der High Constables und Petty Constables gegen „gesetzmäßige Befehle der Sessionen oder der einzelen Friedensrichter" ein misdemeanour mit arbiträrer Strafe im ordentlichen Prozeß. Ein Ungehorsam in Ausführung eines warrant oder in Berichterstattung darauf, oder in dem sonstigen currenten Verfahren wurde schon nach älterer Praxis mit Polizeibuße (fine) belegt, Ungehorsam gegen die Anordnungen der Sessions als contempt summarisch bestraft. Viele Spezialgesetze enthalten dann wieder Spezialstrafen für einzele Fälle des Ungehorsams. In den meisten neueren Gesetzen sind, wo dem Constable neue Amtspflichten auferlegt werden, auch kleine Geld- und Gefängnißstrafen im Fall der Säumniß summarisch angedroht. Allgemein ergänzend tritt endlich hinzu das st. 58. Geo. III. c. 55, wonach je 2 Friedensrichter in einer kleinen Sitzung auf eine eidliche Zeugenaussage jeden Constable oder Kirchspielsbeamten in eine Ordnungsstrafe (fine) bis 40 sh. nehmen können, wegen jeder Versäumniß der Pflicht und wegen eines jeden Ungehorsams gegen einen warrant oder eine order eines jeden Friedensrichters.

3. *Eine civilrechtliche Verantwortlichkeit der Constables* würde nach Analogie der Friedensrichter nur eintreten können bei formeller Ueberschreitung der Competenz. So weit nun aber ein Constable in Ausführung eines friedensrichterlichen warrant handelt, hat er denselben Anspruch auf Protection wie der Friedensrichter rücksichtlich des Gerichtsstandes der Regreßklage, der Verjährung, der vorgängigen Klaganmeldung, der Erleichterung der Vertheidigung. Das st. 24. Geo. II. c. 44. § 6. fügt noch die spezielle Bestimmung hinzu, daß keine Klage gegen einen Constable oder seinen Assistenten angebracht werden darf wegen irgend einer Amtshandlung in Ausführung eines friedensrichterlichen warrant, wenn nicht zuvor eine schriftliche Aufforderung an ihn erlassen ist auf Vorlegung und

Geſtattung einer Abſchrift von dem friedensrichterlichen Befehl, und dieſer Aufforderung binnen 6 Tagen nicht Folge geleiſtet wird. Iſt dies geſchehen und die Klage wird dennoch gegen den Constable allein angebracht, ohne den Friedensrichter der den warrant erließ mit unter Klage zu ſtellen, ſo ſoll die Jury auf Freiſprechung des Constable erkennen trotz eines Mangels in der Jurisdiction des Friedensrichters. Und auch dann, wenn die Klage gemeinſchaftlich gegen den Friedensrichter und Constable angebracht wird, ſoll auf geführten Beweis von dem Daſein des warrant die Jury den Constable freiſprechen und nur den Friedensrichter wegen Mangels der Jurisdiction zu Schadenserſatz und Koſten verurtheilen. Auch die Protection Act, 11. et 12. Vict. c. 44, hat darin nichts geändert.

*) Die Beſtrafung der Widerſetzlichkeiten beruht auf einer verſtändigen Unterſcheidung der gewöhnlichen von den grundſätzlich bedeutenden Fällen. Auch verſteht es ſich, daß man bei Unterſuchungen wegen Widerſetzlichkeit ſich nicht mit der Verſicherung auf Amtseid eines Polizeidieners (!) begnügt, — was zahlloſe falſche Angaben veranlaßt, — ſondern daß man ordentliche Eide und Beweiſe verlangt. Die milde ſummariſche Beſtrafung hat ſich in der Praxis durchaus bewährt. Die harten Strafen wegen Widerſetzlichkeit in den gewöhnlichen Fällen eines Conflikts der Polizeigewalt mit dem Publikum ſind nicht nothwendig zur Aufrechterhaltung der obrigkeitlichen Würde, wohl aber tragen ſie dazu bei, das Polizeidienerthum zur anmaßlichen Ueberhebung zu verleiten und verhaßt zu machen. Das ordentliche Criminalverfahren mit den ſchwereren Strafen bleibt alternativ daneben vorbehalten; die kluge engliſche Polizeipraxis macht aber ſehr ſelten davon Gebrauch. Uebrigens verſteht ſich, daß die Verhaftungs- und alle ſonſtigen Befugniſſe der Polizei dieſelben ſind auch gegen Militärperſonen in Uniform.

**) Die Anklagen wegen Amtsüberſchreitung der Constables ſind im Ganzen nicht häufig. Ziemlich zahlreich ſind indeſſen die Conflikte mit dem Publikum in der großſtädtiſchen Polizeiverwaltung, und hier hat die hauptſtädtiſche Polizeiordnung die zweckmäßige und bewährte Anordnung getroffen, den Constable derſelben ſummariſchen Jurisdiction und Strafe zu unterwerfen wegen Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe, wie das Publikum wegen gewöhnlicher Fälle der Widerſetzlichkeit. Findet ſich alſo bei dem ſummariſchen Strafverfahren der Polizeirichter irgend eine Schuld oder Ueberſchreitung auf Seiten des unteren Polizeibeamten, ſo wechſelt derſelbe ſofort den Platz mit dem Angeſchuldigten, und wird als Angeklagter in daſſelbe Maß der Geldbuße bis 5 L. oder Gefängniß bis zu 1 Monat genommen 2. et 3. Vict. c. 44. Das Anſehen der Polizeiobrigkeit wird dadurch beſſer erhalten und geſtärkt, als durch die bornirte Maxime, daß der Polizeibeamte nie oſtenſibel im Unrecht ſein dürfe.

# Fünftes Capitel.

## Die Städte-Verfassung.

---

### § 77—79.

### Geschichtlicher Rückblick.

Die Stadtverfassung schließt sich am nächsten an die Darstellung des Kapitel III. und IV. an, weil sie zunächst eine Modification der Gerichts- und Polizei-Verfassung darstellt, nicht aber wie die deutsche ein in sich vollständiges Communalwesen.

Die englische Stadtverfassung ist stets eine halbe Stadtverfassung gewesen und geblieben. Die kostbarsten und mühevollsten Functionen, das Armenwesen, Pflasterung, Beleuchtung, Gesundheits- und Bau-Polizei sind mit dem Kirchspiel verbunden, welches seit der Periode der Tudors sich zu einem selbständigen Ortsgemeindeleben entwickelt hat. Für diese Zwecke bildet also jedes städtische Kirchspiel einen selbständigen Gemeindeverband, ohne Verbindung mit der Stadtcorporation, welche vielmehr überwiegend solche öffentliche Functionen übt, die parallel der Grafschaftsverwaltung gehen, also den Charakter von Kreisgeschäften haben.

Die außerordentlich schwierigen und vielfach streitigen Verhältnisse der englischen Stadtverfassung machen es indessen rathsam die Hauptmomente ihrer Geschichte hier gedrängt zu wiederholen.

I. Die erste Periode, die normannische Zeit[1]) hat die allmälige Aussonderung einer erheblichen Zahl von Städten aus der Verwaltung der Grafschaft herbeigeführt, welche auf zweierlei königlichen Verleihungen beruht.

1. Es wird erheblicheren Ortschaften gestattet die dem König zu leistenden Gefälle und Schatzungen, tallagia, in Selbstpacht, firma burgi, fee farm, zu übernehmen. Während bis dahin die königlichen Renten aus solchen Orten entweder vom Vicecomes, oder von einem Spezialpächter Fermor, oder von einem besonderen Provost erhoben waren, wird es den „Männern der Stadt" erlaubt die bisher von dem königlichen Rentmeister erhobenen Gefälle in einer Summe an das Schatzamt abzuführen. Man präsentirt dann dem Exchequer eine geeignete Person, die zum Stadtvogt, reeve, bailiff, provost, mayor, ernannt, die Verantwortlichkeit für Zahlung der Pachtsumme mit Bürgen übernimmt, und welche wieder von den Einzelen Gebühren und Gefälle einzieht. Dieser Stadtvogt steht unter strenger Rechnungspflicht und Verantwortlichkeit gegen das Schatzamt wie alle normannischen Vögte. Längere Zeit hindurch blieb ein solches Verhältniß prekär, insofern bei den Pachtgeboten zuweilen auch wieder ein normannischer Herr Meistbietender blieb. Die Selbstpachtung war indessen für beide Theile ein so angemessenes Verhältniß, daß sie in der Praxis des Schatzamts immer mehr die Regel und durch charters zu einem Rechtsanspruch wurde.

2. Dieselben Ortschaften bilden in der Regel für die Gerichts- und Polizeiverwaltung einen eigenen court leet. Abgesehen von einigen Ortschaften, die schon frühzeitig das Privilegium besonderer Civilgerichte oder eines besonderen Gerichtsvogts erhalten hatten, strebten die Ortschaften, die sich durch feefarm selbständiger gemacht, allgemein dahin, wenigstens für die niedere Strafjustiz und Polizei, sowie sie im turnus vicecomitis verwaltet wurde, ein Gericht für sich zu bilden. Es geschah dies theils wegen des natürlichen Bedürfnisses einer dichter wohnenden Bevölkerung zu einem eigenen Polizeigericht, theils auch um von der lästigen Gerichtsfolge bei dem turnus vicecomitis befreit zu werden. Auch diese Verleihungen erfolgen durch königliche Charten gegen hohe Gebühr, besonders zahlreich seit König Johann. Der wachsende Wohlstand der Städte setzt sie in Stand, durch bedeutende Geldzahlungen für Erneuerung und Bestätigung der Charten öfter auch noch weiter gehende besondere Rechte (franchises) zu erlangen. Die damalige Gestalt des Rügeverfahrens giebt aber den städtischen courts leet eine sehr lebendige Gestalt, um so mehr als seit dem Statut Marlebridge 1267 die allgemeine Pflicht der Grafschafts-Einsassen zum Erscheinen vor dem Sheriffstourn verfiel.

Das Zusammentreffen und Zusammenwachsen dieser beiden Ele-

mente bildet nun einen städtischen Communalverband, borough. Die Männer der Stadt, welche periodisch zum court leet zusammen kommen mußten, vereinigten sich nun auch leichter zur Uebernahme der städtischen Schatzungen in Selbstpacht und umgekehrt. Dies ökonomische Element war es namentlich, an welches ein Wahlrecht sich anknüpfte. Der von der Bürgerschaft bezeichnete bailiff oder mayor wurde nun dem König oder seinen Beamten präsentirt, und durch die Stellung des Exchequer wurde die Annahme, Bestätigung und Beeidigung der städtischen Bürgermeister ein regelmäßiges Geschäft des Treasurer und der Barons of Exchequer. Der Geschäftskreis dieser Municipalverwaltung war die Erhebung der Lokalsteuern, die Verwaltung oder Verpachtung des städtischen Eigenthums, die Ernennung von Unterbeamten für diese Verwaltung: wobei die Bürgerversammlung in analoger Weise Theil nahm, wie sie im court leet als Gerichtsmänner an der Rechtspflege herkömmlich betheiligt war. Da nach dem germanischen Princip die communalen Rechte aus den communalen Pflichten folgen, so verstand es sich, daß active Theilnehmer der Stadtcommune diejenigen sind, welche an der Zahlung der städtischen Gefälle (scot) und an dem Gerichts- und Polizeidienst des Stadtgerichts (lot) Theil nehmen. In der ländlichen Gemeindeverfassung setzt die eigene Wirthschaft ein freies oder halbfreies Grundeigenthum voraus. Im städtischen Leben waren schon frühzeitig auch Hausstände auf der Grundlage von Gewerbe und Handel entstanden, denen man eine Gleichstellung in diesen Kreisen schon deshalb nicht versagen konnte, weil man ihrer bei den städtischen Lasten nicht entbehren konnte. Es sind danach vier Merkmale, auf denen das mittelalterliche Bürgerthum beruht:

1) Liberi homines, freemen, — persönliche Freiheit. Nicht zur Bürgerschaft gehören also unfreie Bauern, villani als solche, und Personen, die an ihrer Ehre unvollkommen sind.

2) Resiants, d. h. der städtische Bürger muß mit eigenem Hausstand dauernd angesessen sein, sei er übrigens Eigenthümer oder Miether. Ausgeschlossen werden dadurch bloße Tagelohnarbeiter, Einlieger, Gäste, Fremde. Die späteren Titel zum städtischen Bürgerrecht durch Geburt (birth), Gewerbebetrieb (apprenticeship) und Heirath (marriage) sind nur die normalen Weisen zur Begründung eines eigenen Hausstandes.

3) Paying scot, d. h. der Bürger muß zu den städtischen Abgaben und Lasten beitragen; ausgeschlossen bleiben daher Arme.

4) Bearing lot, d. h. nur solche, die an der städtischen Ge-

richtspflicht (suit), städtischen Aemtern und Diensten Theil nehmen; nicht active Bürger sind also Minderjährige, Frauen, Geisteskranke und Geistliche.

Die Prüfung der erforderlichen Eigenschaften stand der Gemeindeversammlung zu, wie sie sich periodisch zum court leet versammelte. Das formelle Merkmal des recipirten Bürgers ist daher: to be sworn and enrolled at the court leet.

Außer den schon im Domesdaybook (als Spezialpachtungen) hervorgehobenen etwa 80 boroughs tauchen nun im Laufe der normannischen Zeit auch neue auf, die nach den obigen Grundsätzen selbständig geworden. Sie sind zusammengestellt bei Merewether III. p. 2274—2276 mit Angabe des Jahres ihrer ersten Erwähnung, und zwar bis zum Schluß des Mittelalters: unter Heinrich I. 4, unter Stephan 1, unter Heinrich II. 3, unter Johann 23, unter Ric. I. 8, unter Heinrich III. 24, unter Edw. I. 54, Edw. II. 16, Edw. III. 28, Heinrich IV. 3, Heinrich VI. 4, Edw. IV. 2. (In späterer Zeit sind noch hinzugekommen: unter Edw. VI. 3, unter Mary 6, unter Elisabeth 13, unter Jacob I. 3, unter Carl I. 1.)

II. In der zweiten reichsständischen Periode seit Eduard I. beginnt die Sitte periodisch Abgeordnete der Grafschaften und einzeler Boroughs einzuberufen, um den endlosen Reclamationen und Streitigkeiten über die Einschätzung zu den Tallagia und Hülfsgeldern durch gütliche Berathung ein Ende zu machen. Es lag dabei nahe, daß man diejenigen Boroughs einberief, die als Steuerkörper für das Schatzamt eine gewisse selbständige Bedeutung hatten; Anfangs in geringerer Zahl, im 26. Regierungsjahr Eduard I. schon in einer planmäßigeren Gestalt, und zwar aus Devonshire 7 boroughs, aus Somerset und Yorkshire je 6, aus Sussex und Wiltshire je 5, aus Cornwall und Surrey je 4, aus Dorset, Hampshire, Norfolk, Suffolk je 3, aus Hereford, Kent, Lancashire, Lincoln, Salop, Warwich, Worcester je 2, aus 13 Grafschaften je 1 Borough (namentlich aufgezählt bei Merewether und Stephen III. p. 2277). Unter Eduard I. sind später noch 32 Boroughs neu berufen; 24 unter Eduard II.; 33 unter Eduard III.; 5 unter Henry VI.; 2 unter Eduard IV., worunter jedoch viele ihr Recht wieder aufgaben und in Vergessenheit kommen ließen. Später sind unter den Tudors noch 64, unter den Stuarts noch 11 hinzugekommen.

So wichtig diese neue Stellung für die politische Geltung der Städte wurde, so hat sie doch zunächst die äußere Gestaltung des Stadtrechts nicht geändert. Charten, Parliament Rolls, Parlia-

ment Writs ergeben unverkennbar noch immer, daß das städtische Recht in den obigen 3 Punkten besteht, und daß es für die Boroughs im Wesentlichen gleichartig ist. Seit Johann sind die städtischen Charten sehr zahl- und umfangreich geworden; zugleich entsteht ein Register derselben durch den Magnus Rotulus Chartarum (bis zu Ende des Mittelalters gedruckt in dem Calendarium Rotulorum Chartarum 1803. Record Commission). Der innere Charakter der öffentlichen Pflichten, auf denen die normannische Stadtverfassung beruht, wandelt sich aber in dieser Zeit völlig um, und übt damit eine stillschweigende, aber sehr bedeutungsvolle Rückwirkung auf den Charakter und die Zusammensetzung der Bürgerschaft.

1. Die Stadtverfassung beruht noch auf der Selbstpacht der königlichen Gefälle, firma burgi. Dies ökonomische Verhältniß wird aber bei den im Parlament vertretenen boroughs bald überwogen durch das neue politische Recht, nach welchem der König mit Grafschaften und Städten in eine förmliche Berathung über seine außerordentliche Revenüe tritt. Die Anfangs noch stattfindenden Berathungen der Bürgerschaft über die Geldaufbringungen und die den Abgeordneten der communitas mitgegebenen Instructionen verlieren ihren Inhalt, jemehr die wiederkehrenden Geldbewilligungen einen gleichmäßigen Charakter annehmen. Seit Eduard III. haben Grafschaften und Städte die dem König zu bewilligenden Subsidien unmittelbar nach einem festen Maßstab übernommen. Nachdem die Beitragsquoten der einzelen Communen fixirt waren, mußte die Dringlichkeit der Veranlassung zu den vom König geforderten Auflagen im letzten Resultat einer Erwägung der Abgeordneten im Parlament überlassen bleiben. Der Auftrag der Abgeordneten geht damit unmerklich in ein allgemeines Vertrauensmandat über. Auch bei der Umlegung der Steuern im Bereich der einzelen Stadt war nach Entwickelung des Communalsteuersystems (oben S. 188—194) der Maßstab ein feststehender, bei welchem das Hauptgeschäft in die Einschätzungs-Commission fiel.

2. Die Städte bilden noch immer einen court leet oder sonst gesonderten Gerichtsbezirk. Die Gerichtsverfassung selbst aber ändert sich in dieser Periode. Die fortschreitende Einheit der Rechtsbildung concentrirt die Rechtsprechung in rechtsgebildeten königlichen Richtern, und setzt den Antheil der Gemeinde zum Dienst der Jury für die question of fact herab. Die localen Civilgerichte werden dadurch am stärksten ergriffen und zersetzt. Aber auch die Straf- und Polizeigerichtsbarkeit folgt allmälig einem neuen Gange,

besonders seit der Einsetzung der Friedensrichter unter Eduard III. Verhältnißmäßig lange erhalten sich zwar daneben gerade die städtischen Courts leet wegen lokaler Polizeibedürfnisse. Indessen gehen auch sie dem Verfalle entgegen. Die kleineren Leute entwöhnen sich damit des regelmäßigen Gerichtsdienstes, da zu dem Geschwornendienst eine kleinere Zahl herangezogen wurde. Die Geschwornenlisten schmolzen um so mehr zusammen, als regelmäßig ein bloßer Unterbeamter die jury einberief. Am meisten aber treten hervor die höheren Stände, welche die neuen Stellen der Polizeiherren als Ehrenämter zu verwalten anfangen, und dadurch eine angesehene einflußreiche Stellung gewinnen. Die neueren Stadtcharten gehen daher schon häufig seit Ric. II. auf eine abgesonderte Friedenscommission, oft mit der non-intromittant-Klausel; die städtischen Quartalsitzungen werden zu einem ordentlichen Strafgericht; eine kleinere Zahl von Städten sondert sich sogar vollständig von der Grafschaft ab, als Counties Corporate.

Die periodischen Versammlungen der Bürgerschaft *verloren damit ihre praktisch wichtigen Geschäfte*. Die laufenden Geschäfte der Polizei-Verwaltung gingen immer mehr auf die Friedensrichter über, sowohl da, wo die Friedensrichter der Grafschaft thätig waren, wie da wo der Stadt eine eigene Friedens-Commission verliehen war. Die Theilnahme am städtischen Gemeinwesen beschränke sich damit von selbst auf einen engen Kreis von Personen. Die noch fortdauernden Geschäfte des verfallenden court leet ließen sich bequem in einem engeren Ausschuß besorgen, der leicht in eine stehende leet jury überging. Diese leet juries oder sonstige Verwaltungsausschüsse, town councils, besorgten auch die städtische Vermögensverwaltung. Daneben konnte noch eine Einschätzungs-Commission bestehen oder auch damit zusammenfallen. Für die Seite der Steuern repräsentirt der höher Besteuerte die kleinen Steuerzahler; für die persönliche Seite des Gemeinwesens verdrängen die thätigen Elemente die unthätigen. Alle politisch wichtigeren Geschäfte werden aber durch das Friedensrichterpersonal und durch die Abgeordneten im Parlament besorgt und damit nur den höheren Klassen ein Impuls zur öffentlichen Thätigkeit und ein permanenter politischer Einfluß gegeben. Die einfache Grundlage des Bürgerthums, welches alle Theilnehmer an scot und lot umfaßt hatte, ging auch durch die verschiedene Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Städte vielfach auseinander, je nachdem das Ackerbürgerthum, Gewerbe und Handel in kleinerem oder größerem Maßstab, in zünftiger oder nicht zünftiger Gestalt sich entwickelte. In London und einer keineren Zahl von Städten wird die Stadtverfassung sogar

von den Zünften durchbrochen. In York wird später durch Charte 9. Henry VIII. 1517 ein Zunftregiment eingeführt, in welchem die 13 höheren Zünfte je zwei Gemeinderäthe, die 15 niederen Zünfte je einen Gemeinderath ernennen.

Die alte auf der Gleichheit des persönlichen Dienstes ruhende Gleichheit der Gerichtsmänner im court leet paßte in der That nicht mehr als Grundlage der Verfassung einer Bürgerschaft, in welcher eine höhere Klasse und ein viel engerer Kreis nicht blos als Meistbesteuerte, sondern mehr noch durch ihre persönliche Thätigkeit alles für die Stadtverwaltung Wichtige ausschließlich besorgten. Schon lange, bevor eine rechtliche Anordnung in diesen Verfassungen eintrat, beschränkte sich faktisch das Gemeindeleben der meisten boroughs auf jenen Ausschuß, der als capital burgesses, town council, leet jury stehend wurde und bei dem Absterben der Bürgerversammlungen die Tendenz erhielt sich durch Cooptation zu ergänzen. Die wirkliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, die Gestalt der Verwaltung, hat auch hier über die Verfassung entschieden, und hat am Schluß des Mittelalters besonders durch das Friedensrichteramt der umwohnenden ländlichen Gentry, und in zweiter Linie einer neuen städtischen Gentry einen beherrschenden und sicheren Einfluß verschafft.

III. In der dritten Periode, der Zeit der Tudors und Stuarts, ist die rechtliche Form für diese Neugestaltung des städtischen Gemeinwesens die der Incorporationscharten geworden. Schon gegen Schluß des Mittelalters war zum ersten Mal in 18. Henry VI. (1439) der Stadt Kingston upon Hull, und ungefähr gleichzeitig der Stadt Plymouth, eine charter of incorporation verliehen worden. Bis zum Regierungsantritt der Tudors waren noch 24 Städte nach diesem Vorgang incorporirt.

Der ursprüngliche Sinn dieser incorporations war freilich nur gewesen, nach dem Vorbild des canonischen Rechts ein künstliches Rechtssubject im Privatrecht zu schaffen, und namentlich Prozeßführungen und Eigenthums-Uebertragungen zu erleichtern. Nachdem indessen die Selbstthätigkeit der Bürgerschaft in dem Stadtwesen einmal aufgehört hatte, nahmen diese Corporationen ebenso wie auf dem Continent den Charakter willkürlicher Rechtsfictionen an, kraft deren jeder beliebige engere Körper dem Recht nach die ganze „Stadt" und „Bürgerschaft" repräsentiren konnte. Die corporation ist nicht mehr ein lebendiger Personenverein, begründet auf gemeinsame persönliche Leistungen und Steuerpflichten, sondern eine positive Schöpfung der Charte, die nur die wesentlichen Bestandtheile des engeren Körpers (mayor,

aldermen, common-councillors) bestimmt, dessen Wahl oder Cooptation aber besonderer Bestimmung oder besonderem Statut oder besonderer Gewohnheit überläßt.

Gerade um diese Zeit begann allerdings die Gesetzgebung der Tudors die Kirchspielsverfassung durch das Kirchenvorsteher-, Armen- und Wegeaufseheramt und neue Steuern positiv zu erweitern. Diese Neubildung ging aber ihren selbständigen Weg ohne in eine Verbindung mit dem alten Stadtregiment zu treten. In den Kirchspielen, (also meistens engeren Stadtbezirken) bildet sich nun ein neues Gemeindeleben, während die alte Stadtverwaltung nach wie vor nur für Gericht und Polizei, für Friedensrichter-Amt und Bildung der Jury, sowie für die Verwaltung des überkommenen Corporations-Vermögens dient. Diese enge Bestimmung der corporations war nun ihrer fortschreitenden Unabhängigkeit und Isolirung von einer activen Bürgerschaft ungemein förderlich; denn der court leet hatte meistens nichts mehr zu thun; das alte Stadtvermögen war in den meisten Städten unbedeutend; die Geschwornenlisten wurden von einem Unterbeamten des Gerichts besorgt.

Für die zum Parlament berufenen Städte dagegen war inzwischen das Unterhaus eine einheitliche Körperschaft geworden, deren Mitglieder sich nicht mehr als die Beauftragten der communitas, sondern des Landes ansahen. An dieser politischen Gesammtheit nahmen die Städte einen mindestens zehnmal höheren Antheil, als er ihnen nach Bevölkerung, Besitz und öffentlichen Leistungen zukam. Die Ausgleichung dagegen trat nun stillschweigend ein, durch den persönlichen Einfluß, welchen die benachbarte Gentry in Polizei- und Milizverwaltung und als Oberinstanz der Kirchspiele übte. Die städtischen Abgeordneten sind daher nicht mehr regelmäßig burgesses wie im Mittelalter, sondern in wachsender Zahl gehören sie der kreisverwaltenden Gentry an, zu der sich der größere Theil der Städte in ein Verhältniß der Abhängigkeit gesetzt sah.

Seit den Zeiten der Reformation entsteht daraus zunächst ein gouvernementales System, welches Unterhaus und Staatsregierung in Uebereinstimmung zu halten sich bemüht, und zu dem Zweck auch neue, der Krone präsumtiv ergebene Wahlflecken creirt. Die neu ertheilten Charten geben die Stadtverwaltung meistens in die Hände von Ausschüssen, welche das erste Mal von der Krone ernannt, sich später durch Cooptation ergänzen, wobei auch das Vorbild der analogen Verwaltung der Grafschaft durch ernannte commissions wohl mitwirkte. Ein berühmtes Gutachten der Richter aus 40. et 41. Eliz. sprach sich allgemein für die Zulässigkeit solcher select bodies und für die

Zulässigkeit von Statuten bye laws aus. Die neue Richtung dieses Corporationswesens tritt nun allmälig in drei Punkten hervor:

1. Die Wahl der städtischen Beamten erfolgt nach zahlreichen Charten ausdrücklich durch einen engeren Ausschuß, select body, common council etc., der sich selbst wieder durch Cooptation ergänzt. Wo die Charte es nicht enthält, kann ein solches Verhältniß auch durch „Verjährung" oder „alten Gebrauch" begründet werden, ohne bis auf Richard I. zurückzugehen.

2. Die innere Verwaltung der Stadt kann durch Statuten byelaws der engeren Körperschaft gestaltet werden, wobei selbst Abweichungen von der Grundverfassung durch einen „langjährigen Gebrauch" geheilt werden.

3) Charten, Statuten und Uebung schaffen allmälig eine Klasse von Ehrenbürgern honorary freemen, ohne allen Antheil an scot und lot, sogar außerhalb Wohnende, mit Stimmrecht. Der alte Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten geht so auch nach der anderen Seite hin verloren; der neue Begriff eines Corporationsmitgliedes, freeman, tritt als eine willkürliche positive Schöpfung an die Stelle des mittelalterlichen Bürgerrechts.

Einem analogen Gange folgt nun auch das parlamentarische Stimmrecht, theils positiv, indem es nach Charte oder Herkommen analog den städtischen Wahlen behandelt wird, noch mehr aber negativ, indem sich das Wahlrecht stillschweigend auf den engen Kreis von Personen beschränkt, die bei solcher Gestalt der corporations überhaupt noch am Gemeinwesen betheiligt waren. In der Periode der Stuarts bewegen sich nun in diesem Rahmen die Bestrebungen und Parteikämpfe, sowohl des Adels und der Gentry, wie der neu aufstrebenden Mittelstände. Die ursprüngliche Bestimmung der Stadtverfassungen tritt immer mehr zurück vor der Bedeutung des städtischen Stimmrechts im Parlament, in welchem die kleinste corporation an politischem Einfluß soviel bedeutete wie die größte Grafschaft. Die Stuarts hatten in dieser Lage nicht die Staats-Aufgabe einer dauernden Umgestaltung des Stadtwesens und städtischen Stimmrechts, sondern stets nur das augenblickliche Partei-Interesse der städtischen Stimmen im Unterhause vor Augen. Schon Jacob I. hielt eine ständische Gliederung und Bildung von close borough und select classes für sehr „staatsmännisch", und nach diesem Muster wurden denn auch die neuen Parlamentsflecken gestaltet. Das Unterhaus, welches nunmehr die ausschließliche Entscheidung über seine Wahlen beansprucht, erkennt ebenfalls den Grund-

satz an, daß eine Beschränkung der Wahlen auf einen engeren Kreis durch Verjährung und unvordenkliche Gewohnheit erfolgen könne.

Anstatt durch eine sachgemäße Verschmelzung der Kirchspielsverfassung, insbesondere der Armenpflege und Straßenverwaltung mit der städtischen corporation eine selbstthätige Bürgerschaft wieder herzustellen; anstatt einen Census nach der activen Theilnahme an scot und lot und Geschwornendienst herzustellen und zu erhöhen, anstatt die Zahl der Grafschaftsabgeordneten nach diesem Maßstab zu vermehren, die der städtischen zu vermindern; anstatt das Königliche Ernennungsrecht der Friedensrichter auch in den Städten wieder herzustellen: haben die Stuarts ihre zeitweise dazu ausreichende Machtstellung immer nur benutzt, um ihre „Königskunst" auch in den Städten zu treiben.

Vergeblich war die kurze Andeutung gewesen, welche Cromwells *Verfassungsproject* gab, nach welchem die Städte nicht $\frac{1}{5}$ sondern nur $\frac{1}{3}$ der Abgeordneten des Unterhauses senden sollten. Die Restauration kehrte nur um so eifriger zu dem Stimmrecht der verfallenen Ortschaften und zu den alten Grundsätzen zurück. Die kirchliche und politische Opposition der städtischen Mittelstände wird durch die Corporations- und Testacte und fortgesetzte polizeiliche Behandlung der Frage zum Schweigen gebracht. Kronbeamte, auswärtige Ehrenbürger, eifrige Parteigänger, werden in die städtischen Bürgerlisten und in die „gereinigten" Stadtverwaltungen gesetzt. Durch Gerichtsurtheile und Einschüchterungen wird zuletzt eine massenhafte Kassirung oder freiwillige Aufgabe der alten Stadtcharten herbeigeführt, um neue Stadtverwaltungen mit select bodies und widerruflichen Aemtern an die Stelle zu setzen. Auch der Widerruf dieser Maßregeln durch die Ordonnanz vom 17. October 1688 brachte die Städte nur in den verkünstelten Zustand zurück, welchen Jacob II. bereits vorgefunden hatte.

IV. Die vierte Periode, das achtzehnte Jahrhundert, zeigt uns die städtischen corporations in einem hülflosen und unheilbaren Zustande. Nachdem einmal die städtischen Parlamentsstimmen mit den Machtverhältnissen einer regierenden Klasse und ihrer Parteien fest verwachsen waren, war eine gesetzliche Reform allerdings unmöglich geworden. Das abgeschwächte Königthum und die Adelsparteien besaßen weder die Macht noch den Willen, unbekümmert um den nächsten Erfolg und Nutzen die Stadtverwaltungen ihrer staatlichen und natürlichen Bestimmung zurückzugeben. Wie die Burgen des Mittelalters, waren diese boroughs befestigte Plätze geworden für den politischen Einfluß des whigistischen und toryistischen Adels, nur zum kleinen Theil eines besonderen städtischen Patriziats. Alle Versuche zur Wiederherstellung

einer activen Bürgerschaft waren von Anfang an unaufrichtig und blieben erfolglos; ja das Conventionsparlament bestätigte ausdrücklich alle Mißbräuche der select bodies. Die Entscheidungen des Parlaments über die Gültigkeit der Wahlen blieben nach wie vor bald parteiisch, bald principlos und schwankend. Die eifrigsten Whigs erwiesen sich bald als die eifrigsten Vertreter der Mißbildungen im Corporationsrecht, der ausgedehntesten Befugnisse der Gemeinderäthe und des Stimmrechts der non residents. Die Meinungen Brady's fanden jetzt in liberalen Parlamenten ebenso lebhaften Beifall als einst bei Hofe. Durch ein neues Gesetz wurden die Sheriffs angewiesen bei den Wahlen stets zu verfahren nach der letzten Entscheidung des Unterhauses. Die Gerichtshöfe, wo sie mit der Frage befaßt wurden, hielten sich an das Gutachten unter Elisabeth (den case of corporations), und legalisirten die Stellung der select bodies, die Geltung eines „längeren Gebrauchs" und der Ortsstatuten, und die willkürlichste Zulassung von non residents.

Mit dem Regierungsantritt der Königin Anna tritt der Einfluß der Krone ganz zurück, und es beginnt nun die neuere Weise der Parlamentsregierung unter dem hervortretenden Einfluß der Majorität des Unterhauses. Im Zusammenhang damit wird die Neuertheilung von Charten seltener. In der willkürlichen Gestaltung der Corporation aber „unterscheiden sich die Patente Georg's III. in nichts von denen, welche in der schlechtesten Periode der englischen Stadtgeschichte ertheilt wurden." (Report of Commissioners of Corporation Inquiry pag. 17). Desto größeren Reiz fand das Unterhaus darin durch Lokalacten die einzelen Stadtverfassungen zu ergänzen und umzumodeln, und zwar in einem solchen Umfange, daß später bei Erlaß der neuen Städteordnung 700 solche, in die kleinsten Zweige der städtischen Verwaltung eingehende Lokalgesetze vorhanden waren. Trotz der willkürlichsten Mannigfaltigkeit geht dabei ein Grundzug hindurch: Aufopferung der Lokalinteressen zu Gunsten der parlamentarischen Parteiinteressen, Verkehrung des Theilnahmrechts an der Corporation, um der regierenden Klasse ihren Einfluß auf Besetzung des Unterhauses zu sichern. Das Gesetz gegen Parlamentsbestechungen, die Bribery Act 2. Geo. II. c. 24, bestätigt den Grundsatz, daß die letzte Entscheidung des Hauses endgültig zu allen Zwecken über das Wahlrecht entscheiden soll; bleibt übrigens zur Verhinderung von wirklichen Bestechungen ebenso unwirksam wie die späteren Gesetze. Unter Georg III. dehnt sich vielmehr das schon im Unterhaus geläufige System der Bestechung systematisch auch auf die Wahlkörper aus. Ein Gesetz 3

Georg III. sollte zwar die schlimmsten Mißbräuche der Aufnahme von Gelegenheitsbürgern (occasional freemen) zum Zweck einer bevorstehenden Wahl dadurch beseitigen, daß bei 100 L. Strafe kein Bürger mitstimmen sollte, der nicht schon 12 Monat vor der Wahl das Bürgerrecht erworben habe: Allein der praktische Erfolg war nur, daß die Bestechung sich mit um so größerem Eifer auf die kleine Zahl der ärmlichen Mitglieder der close boroughs warf. Am Schluß des achtzehnten Jahrhunderts war in dem englischen Städtewesen kein staatsrechtlicher Grundsatz mehr zu entdecken.

1) Ueber die erste Periode, die normannische Zeit siehe die geschichtliche Abtheilung S. 104—112., wo auch die geschichtliche Literatur, insbesondere die Hauptschrift von Merewether und Stephen, History of the Boroughs 1835 hervorgehoben ist. Der Beweis der obigen Sätze ist unter ermüdenden Weitläufigkeiten und Wiederholungen, aber unwiderlegt und unwiderleglich, in der Schrift von Merewether und Stephen geführt, gegenüber den mißverständlichen Auffassungen, die durch Rückübertragungen aus späterer Zeit eine formelle Incorporation zur Grundlage der mittelalterlichen Stadtverfassungen machen wollten. Die späteren Parteistreitigkeiten haben die wirkliche Geschichte der Stadtverfassung ebenso verunstaltet wie die wirkliche Geschichte des Parlaments. Die Hauptargumente für die richtige Meinung sind: 1) daß alle Namen fehlen, welche auf eine Incorporation deuten. Von den 77 Charten, welche König Johann in 9 Jahren seiner Regierung an Städte erlassen hat, sowie in den späteren, sind die Verleihungen ausdrücklich an die citizens oder an die burgesses, oder an die Männer der Stadt, oder an die freien Männer, die freien und gesetzmäßigen Männer, die guten Männer, in den 5 Häfen an die Mannen barons gerichtet; ebenso die Charte für London 16 Jo. an die barons der city. Unter Heinrich III. finden wir eine Verleihung an die „citizens" von London, und von demselben Tage an die „barons" von London. In 37. Hen. III. wird eine frühere Verleihung Johann's an die „barons" der city bestätigt als eine Verleihung an die „citizens" u. s. w. (Merewether I. 378. 385. ff.) 2) Unzählige Zeugnisse und Rechtsautoritäten beschreiben das mittelalterliche Bürgerthum nach den oben angegebenen Merkmalen; z. B. werden in den Jahrbüchern Edw. III. die Bürger von London beschrieben als die Erbeingesessenen und die sonst Angesessenen, welche zu scot und lot beitragen. Die Häufung solcher Zeugnisse, die bei Merewether und Stephen mehre hundertmal wiederkehren, war nothwendig wegen der eingewurzelten, fast unüberwindlichen Idee der Incorporation. 3) Auch das Gesetz Heinrich's V. über die städtischen Parlamentswahlen bezeichnet die wahlberechtigte Bürgerschaft nur als resident, dwelling, free of their borough. 4) Wo die Bürgerschaft vor Gericht klagt oder verklagt wird, wird sie unter dem Collectivnamen der Bürger in den Prozeß gezogen, durch 6 oder mehre der meliores et discretiores unter den Einwohnern vertreten, welche die übrigen erwählen, oder durch sonst ernannte Repräsentanten.

2) Ueber die zweite Periode, die reichsständische Zeit; s. die Gesch. Abth. S. 194—204, insbesondere auch über deren Nichtzusammenhang der Stadtverfassungen mit dem Gildewesen. Schließlich mögen hier noch die

Thesen Platz finden, welche Merewether und Stephen als das Resultat ihrer weitläufigen, der Form nach ungenießbaren Untersuchungen hinstellen: 1) daß boroughs in England seit der ältesten Zeit bestanden; und daß, obgleich nicht alle boroughs cities waren, doch alle cities boroughs waren, und ihre Municipalrechte nur in jener Eigenschaft hatten; 2) daß alle Stadtrechte wesentlich gleichartig waren in Gegenstand, Verfassung und allgemeinem Charakter; 3) daß dieselbe Klasse von Personen ursprünglich die Bürgerschaft in allen boroughs bildete; 4) daß diese Klasse nie direkt geändert worden ist von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart; 5) daß die burgesses die permanenten freien Einwohner der boroughs waren, welche die städtischen Pflichten erfüllen und die städtischen Vorrechte genießen, als freie ansässige Inhaber eines Hausstands, paying scot and bearing lot, präsentirt, eingeschworen und enrollirt bei dem court leet; 6) daß sie keinen anderen Charakter hatten bis zur Regierung Heinrich's VI., als die erste Municipal-Incorporationscharte ertheilt wurde, die dem ursprünglichen Begriff des Bürgers noch den des Corporationsmitglieds hinzufügte zum Zweck der Successionsfähigkeit in Grundstücken und der Legitimation in Prozessen; 7) daß die spätere Befugniß, Bürger willkürlich zu creiren, durch die Corporation oder ihren engeren Ausschuß nur auf Usurpation beruht; 8) daß namentlich der Mißbrauch auswärts Wohnende zu Bürgern zu machen zuerst bei solchen Personen vorkam, die zu städtischen Parlamentsabgeordneten erwählt waren, sich dann weiter ausdehnte und seinen Höhepunkt unter der Restauration erreichte. (Introd. pag. V. VI.; massenhaft sind die Zeugnisse zusammengestellt im Register v. Burgesses. Corporations).

3) Ueber die dritte Periode, die Zeiten der Reformation und der Revolution, s. die Gesch. Abth. S. 318—25. Das Verhältniß der Corporations- und der Nichtcorporationscharten ist nach der Zusammenstellung bei Merewether und Stephen:

| | Incorporationscharten. | Nichtincorporationscharten. |
|---|---|---|
| unter Heinrich VI. | 10. | 20. |
| „ Eduard IV. | 10. | 12. |
| „ Richard III. | 6. | 3. |
| „ Heinrich VII. | — | 7. |
| „ Heinrich VIII. | 6. | 13. |
| „ Eduard VI. | 10. | 4. |
| „ Marie | 13. | 6. |
| „ Elisabeth | 25. | 13. |
| „ Jakob I. | 27. | 3. |
| „ Carl I. | 12. | 2. |
| „ Cromwell | 1. | — |
| „ Carl II. | 13. | — |
| „ Wilhelm III. | 4. | — |
| „ Anne | 3. | — |

4) Ueber die vierte Periode, das achtzehnte Jahrhundert, s. die Gesch. Abth. S. 370—72. Bestechung, Verschleuderung und Mißanwendung des Communalvermögens in der zahlreichsten Klasse der Wahlkörper, aus denen sich das Unterhaus zusammensetzt: das sind die wirklichen Zustände, unter denen die Normalzeit parlamentarischer Regierung, die

59jährige Periode Georg's III. inaugurirt wird, — die Periode, in welcher das parlamentarische Regiment eine Einheit und Kraft der Action gewinnt, wie weder früher noch später, — die Zeit in der die regierende Klasse in einer glänzenden und tüchtigen Stellung dasteht, wie in keinem anderen Lande der Welt. Diese seltsame, widerspruchsvolle Erscheinung, aus der noch seltsamere Folgerungen gezogen sind, hat nach wie vor den einfachen Grund, den keine Parlaments-Commission bemerkt hat, — das verkehrte Stimmverhältniß, welches den Städten gegenüber den Kreisverbänden eine Stimmzahl verlieh, die ihnen nicht zukam, und welche die regierende Klasse nöthigte, das innere Leben dieser städtischen Verbände zu verbilden. Ebenso merkwürdig ist die Verkehrung der geschichtlichen Auffassung, die in solchen Zuständen sich bildet. Der schlichte Grundgedanke des Mittelalters, welches die Rechte aus den Pflichten hervorgehen läßt, also die Theilnehmer am scot und lot zu Theilnehmern am städtischen Gericht und an der Bürgerversammlung macht, war so gänzlich verdrängt durch die neuere „Incorporationsidee", welche willkürlich die Theilnehmer an den Lasten ausschließt, die Nichttheilnehmer an den Lasten zu Hauptbürgern macht, daß man den mittelalterlichen Begriff des court leet und der burgesses gar nicht mehr verstand, die städtischen Charten des Mittelalters für lauter Incorporationscharten hielt, die select bodies, die non residents, die bye-laws für ächt englische, alte Stadtinstitutionen.

Das formelle Resultat des langen Herganges sind 1497 Charten und 708 Lokalakten, auf denen im 19. Jahrhundert die engl. Municipalverfassung beruht. Das Statistical Journal Vol. V. 101. giebt folgende aus den Parlaments-Reports zusammengestellte Uebersicht der Boroughs, welche unter jeder Regierung Charten erhielten, und der einzelen ihnen ertheilten Charten:

| Regierung. | Boroughs. | Charten. | Regierung. | Boroughs. | Charten. |
|---|---|---|---|---|---|
| Edward d. Bek. | 1. | 1. | Henry VIII. | 72. | 104. |
| William I. | 1. | 1. | Edward VI. | 75. | 84. |
| William II. | 2. | 2. | Mary | 27. | 28. |
| Henry I. | 9. | 9. | Philipp and Mary | 40. | 42. |
| Stephen | 2. | 2. | Elizabeth | 123. | 156. |
| Henry II. | 29. | 37. | James I. | 110. | — |
| Richard I. | 16. | 17. | Charles I. | 41. | 44. |
| John | 47. | — | Cromwell | 5. | 5. |
| Henry III. | 52. | 114. | Charles II. | 81. | 111. |
| Edward I. | 46. | 62. | James II. | 55. | — |
| Edward II. | 38. | 42. | William and Mary | 9. | 9. |
| Edward III. | 75. | 128. | William III. | 10. | 11. |
| Richard II. | 66. | 88. | Anne | 7. | 7. |
| Henry IV. | 60. | 60. | George I. | 3. | 3. |
| Henry V. | 35. | 42. | George II. | 6. | 7. |
| Henry VI. | 69. | 98. | George III. | 16. | 16. |
| Edward IV. | 59. | 74. | George IV. | 6. | 7. |
| Richard III. | 19. | 22. | William IV. | 3. | 2. |
| Henry VII. | 51. | 61. | Summa: | 1,356. | 1,497. |

Ferner folgende Ueberſicht über die Lokalakten für einzele Städte:

| | Boroughs. | Acts. | | Boroughs. | Acts. |
|---|---|---|---|---|---|
| Edward III. | 1. | 1. | William et M. | 13. | 11. |
| Richard II. | 1. | 1. | Anne | 9. | 10. |
| Henry V. | 1. | 1. | George I. | 10. | 15. |
| Henry VI. | 3. | 4. | George II. | 31. | 46. |
| Henry VII. | 4. | 3. | George III. | 118. | 400. |
| Henry VIII. | 7. | 18. | George IV. | 81. | 154. |
| Elizabeth | 9. | 12. | William IV. | 18. | 26. |
| Charles II. | 4. | 6. | Summa: | 310. | 708. |

Ein ſpezielleres Repertorium in 53 Klaſſen getheilt, giebt der Index von 1839 zu den großen Reports über die Municipalcorporationen.

## § 80.

## Zuſtand der Municipal-Corporationen zur Zeit der Reformbill.

Als man im Jahre 1833 eine Muſterung des Zuſtandes vornahm, der im Laufe der Zeit durch 1497 Charten, 708 Lokalacten und durch das Herkommen in den ſtädtiſchen Verfaſſungen entſtanden war, fand ſich ein buntes Gemiſch von Einrichtungen, die nur in dem Merkmale übereinzuſtimmen ſchienen, daß ſie nicht dem Gemeinwohl der ſtädtiſchen Bevölkerung, ſondern anderen Zwecken dienten.

Die damals eingeſetzte Königliche Unterſuchungscommiſſion fand in England und Wales 246 corporations vor, welche noch Municipalfunctionen ausübten, und ſtellen bei 233 (234) dieſer Corporationen die Entſtehung und den actuellen Zuſtand näher feſt. Die zeitige Verfaſſung beruhte in 33 auf „Herkommen" (prescriptive customs), bei den übrigen auf noch geltenden governing charters; darunter zwei aus der Zeit Eduards III., drei von Henry VI., je eine von Edw. IV., Ric. II., Henry VII., drei von Henry VIII., drei von Edw. VI., 8 von Mary, 23 von Eliz., 31 von Jac. I., 22 von Car. I., 36 von Car. II., 10 von Jac. II., 11 von Will. III., 3 von Anne, Geo. I., Geo. II., 7 von Geo. III., 2 von Geo. IV.; — 21 hatten Charten von verſchiedenem Datum, 6 noch baronial charters. Als äußere Form ging bei den meiſten hindurch eine Gliederung in Bürgermeiſter, Rath und Bürgerſchaft in folgender Weiſe.

1. Der Ortsvorſteher[1]) führt in der Regel den Titel Mayor, und vereint in einer Anzahl kleiner Städte die ganze ſtädtiſche Verwaltung in ſich; in vielen ernennt er die Unterbeamten. Er erhält in

der Regel ein Gehalt. Zuweilen bezieht er das ganze städtische Einkommen ohne Rechnungslegung, wie in Buckingham; oft werden wenigstens die Zölle für seine Rechnung erhoben. Meistens ist ihm ein fixirtes, doch für die Ehrenausgaben nicht hinreichendes Gehalt angewiesen. Man erwartet von ihm „Gastfreiheit gegen die übrigen Mitglieder der Corporation und gegen distinguirte Besucher der Stadt". Im Zusammenhang mit diesem Charakter der Ehrenrepräsentation steht dann auch der jährliche Wechsel des Amts. Neben ihm steht in der Regel ein Stadtrichter Recorder, ein Stadtschreiber Town Clerk, ein Kämmerer Chamberlain; ferner besondere städtische Friedensrichter; außerdem zahlreiche besoldete und unbesoldete Beamte und Diener unter den mannigfaltigsten Namen.

2. Der städtische Rath[2]) besteht sehr gewöhnlich aus zwei Klassen von Ehrenämtern, von denen die eine den Namen von Rathsherren Aldermen, die andere den Namen von Gemeinderäthen Common Councilmen führt. Oft bedeutet der Name Alderman nur einen Ehrentitel, oft sind damit höhere Verwaltungsbefugnisse verbunden. Zuweilen kommen auch mehr als diese zwei Klassen im Rath vor. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden meistens durch Cooptation ernannt, entweder vom ganzen Council, oder nur von den Aldermen, zuweilen auch nur von dem Mayor. Vakanzen unter den Aldermen werden in der Regel aus dem Common Council ergänzt, oft auch so, daß alle gewesenen Mayors unter die Aldermen eintreten. Die Aldermen werden in der Regel auf Lebenszeit ernannt; sehr oft auch die Councilmen, die zuweilen aber auch nur auf ein Jahr gewählt werden. Ortsansässigkeit ist oft ausdrücklich erfordert, oft nicht.

3. Neben dem Rathskörper besteht gewöhnlich noch eine Bürgerschaft der Freemen oder Corporationsmitglieder.[3]) Die freedom wird erworben durch Geburt, durch Heirath mit der Tochter oder Wittwe eines freeman, durch Dienst oder Lehrlingschaft auf eine gewisse Zahl von Jahren; in London und in einigen wenigen Städten durch vorgängigen Einkauf in bestimmte Gilden. Sonstige Verleihung der freedom beruht auf einer Zulassung des regierenden Körpers, by sale oder free gift. In kleinen Städten besteht die ganze Corporation oft nur aus dem ruling body, oder aus einer Zahl von Kleinbürgern, die erst durch Cooptation in den Rath Vollbürger werden. Die gemeinen Rechte der freemen sind gewöhnlich ökonomische, namentlich: Freiheit von gewissen Zöllen und Gebühren, oft auch ausschließliches Recht der Wittwen und Kinder auf lokale Stiftungen, zuweilen Anrechte auf Gemeindeholzungen, Torfstich und Geld-

perceptionen; in Oxford, York und einigen wenigen Städten ausschließliche Handels- und Gewerbsrechte. In der Mehrzahl von Städten sind ferner die freemen ausschließlich in den Rath wählbar (cooptivbar). Einen unmittelbaren Antheil an der städtischen Verwaltung haben sie aber gerade in den Städten, wo ihre Zahl noch unbegrenzt und umfangreich ist, nicht. Gerade hier ist die Stellung der Bürgerschaft in der Regel so passiv, daß sie sich selbst gar nicht als Stadtbürger ansehen, zur „Corporation" vielmehr nur den regierenden Körper selbst rechnen, der als eine gesonderte und exclusive Körperschaft innerhalb der Stadt dasteht.

Manche Corporationen besaßen ein erhebliches Vermögen aus Grundbesitz und Zehnten, Einnahmen aus Marktzöllen, städtischen Aus- und Eingangszöllen, Hafen-, Quai- und Grundbesitzveränderungsgebühren, aus Sporteln von Aemtern und Geldbußen, in einem Umfang, der nicht selten zu allen Communalausgaben hinreichte. Diese Einnahmen wurden für Justizkosten, Gefängnisse und die sonstigen Lasten der county rate verwendet. Durchschnittlich ein großer Theil war zu Gehalten und Remunerationen der sehr zahlreichen Beamten nöthig. Sehr oft wurde ein bedeutender Theil für Festlichkeiten des Gemeinderaths verwendet, wobei die periodischen Diners für den Gemeinderath und seine Freunde selbstverständlich der Stadtkasse zur Last fielen. Die Gehalte der höheren Beamten waren zuweilen ansehnlich, aber doch fast nie ausreichend für die Kosten der Festlichkeiten, die ihnen oblagen. Die einzige Beschränkung die man sich auflegte war, dergleichen Ausgaben nur aus den permanenten Einkünften zu bestreiten, nicht durch besondere ausgeschriebene Steuern. Sehr dürftig waren die Verwendungen zu Polizeizwecken, noch dürftiger und seltener die zu öffentlichen Anlagen und Verschönerungen. Selten kam eine geregelte Rechnungslegung vor; in der Regel fand nur eine unvollständige, oft gar keine statt. — Da die Corporation nicht einmal Straßenpflaster und Straßenbeleuchtung als ihren Gegenstand anzusehen pflegte, so mußte, wo es nicht länger ging, für solche Municipalzwecke durch Lokalacten gesorgt werden. Unter dem Namen Commissioners entstehen dafür in vielen Städten Spezialverwaltungen (special trusts), und zu den Lasten werden dann alle ansässigen householders herangezogen ohne Rücksicht auf Bürgerrecht oder Nichtbürgerrecht. So bestanden oft zwei oder mehre corporations in derselben Stadt; oft war jedoch der alten Corporation das Recht verliehen eine Anzahl der Commissioners für die neue Verwaltung zu ernennen. Seit den Zeiten der Revolution

wurde dies die dringendste Veranlassung zur Extrahirung der so zahlreichen Lokalacten.

Je weniger die corporation so mit den lebendigen Bedürfnissen der Bürgerschaft sich befaßte, um so lebendiger waren ihre Beziehungen zum Parlament und zu den politischen Parteien. Charakteristisch zur Inauguration der neuen Zeit ist der Beschluß des Gemeinderaths zu Colchester kurz nach Vertreibung der Stuarts (1689) „daß Sir Francis Walsingham die Ernennung ihrer Abgeordneten zum Parlament haben soll." Da der Gemeinderath sich durch Cooptation ergänzte, so war ein einmal eroberter Burgflecken eine ziemlich sichere Erwerbung für jede der großen Adelsparteien. In vielen kleinen Flecken überlebte dieser Zweck alle anderen Zwecke einer städtischen Verwaltung. Nicht sowohl die Sicherung von ausschließlichen Gewerbsrechten, wie auf dem Continent, sondern die Sicherung eines Parlamentssitzes war der Grund der Monopolisirung der städtischen Rechte in einem geschlossenen Körper, — dies der Grund, warum die Bürgerschaft entweder auf eine möglichst kleine Zahl beschränkt, oder doch von aller activen Stadtverwaltung fern gehalten wurde. Die Zulassung von Auswärtigen, non residents, unter Ausschließung der ansässigen Steuerzahler, die städtischen Wahlen und Beamtenernennungen, die städtische Polizei, die Verwaltung des Stadtvermögens, die Verwendung der Stiftungen ordnete sich sehr gewöhnlich diesem einen Zweck unter. Selbst die den Städten verliehene Criminaljustiz und das Friedensrichteramt wurden oft sichtbar parteiisch in diesem Sinne verwaltet. Die durch zahlreiche Lokalacten verliehene Civilgerichtsbarkeit verfiel hauptsächlich wegen der schlechten und parteiischen Besetzung der Stadtrichterstellen. Da die Mitglieder des Gemeinderaths grundsätzlich einer Partei angehören, so gab es keinen Theil der städtischen Interessen bis zur Ernennung der Polizeidiener herab, der nicht mit Parteiansichten und Parteiinteressen verflochten worden wäre. Trotz der Aufhebung der Corporations- und Testacten blieben aus diesem Grunde Dissenters und Katholiken von den städtischen Aemtern in der Regel ausgeschlossen.

Viele Städte traten eben deshalb in ein dauerndes Verhältniß zu großen Adelsfamilien. Es diente dazu hauptsächlich das Ehrenamt des High Steward, welches in 51 Städten vorkommt, und sonst keine Beziehung zur städtischen Verwaltung hat. Er wird in der Regel vom Gemeinderath auf Lebenszeit gewählt, zuweilen von der Krone bestätigt. Er ist in der Regel ein Herzog, großer Pair, ein zeitiger Lord Kanzler oder anderer Großwürdenträger. Wahrscheinlich war die Sitte zu der

Zeit entstanden, in welcher die Städte sich eines einflußreichen Patrons am Hofe versichern wollten gegen die stetige Gefahr des Verlusts ihrer Privilegien. In dieser Zeit der parlamentarischen Parteiregierung wurde daraus eine dauernde Verbindung der Familieninteressen des großen politischen Adels mit bestimmten corporations. Zuweilen hat auch das Amt des Recorder diese Bedeutung, in welchem Falle der zum Stadtrichter ernannte Pair die Geschäfte natürlich durch einen deputy recorder besorgen läßt. In kleinen Burgflecken, deren Einkünfte für Municipalzwecke nicht ausreichen, deckt der reiche Patron die Lücken der Stadtkasse; in anderen Flecken pflegen die städtischen Abgeordneten zum Parlament das Fehlende herzugeben; in einigen bezahlte der Patron vor der Reformbill sämmtliche Municipalausgaben. Als Gegenleistung erwartete man einen gesicherten Einfluß bei den Parlamentswahlen.*)

1) Mayor und städtische Beamte. In den verschiedenen Corporationscharten kommen nicht weniger als 76 verschiedene Arten und Namen von höheren städtischen Beamten, und 288 Namen und Arten von Unterbeamten vor. Die Parlamentscommission hat in 263 zu dem Zweck untersuchten Corporationen folgende am häufigsten wiederkehrende Aemter vorgefunden, mit Angabe der Zahl der Städte, in welchen sie vorkommen:

Höhere Beamte: Mayors (241), Mayors Deputy (62), Recorders (244), Recorders Deputy (61), Justices of the Peace (190), High Stewards (51), Scepterträger Serjeants-at-Mace (177), Stadtvögte Bailiffs (120), Aldermen (138), Coroners (151), Chamberlains (203), Town Clerks (256), Marktschreiber Clerks of the Market (111), Gaolers (58), Auditors (23), Clerks of the Peace (189), Escheators (27), Jurats (18), Portreeves (18), Sheriffs (18 in den incorporirten Grafschaften) u. s. w.

Unterbeamte: Aletasters Bierkoster (25), Bailiffs Untervögte (45), Beadles Rathsdiener (44), Bellmen Glöckner (22), Borsholders, Headboroughs Schulzen (10), Clerks of the Market (87), Chief Constables (14), Criers Ausrufer (50), Macebearers Stabträger (23), Portreeves (18), Serjeants-at-Mace Scepterträger (29), Stewards (30), Swordbearers (21), Waterbailiffs Flußvögte (29) u. s. w.

2) Nach der Gestaltung der Gemeinderäthe theilt die Commission die 233 genauer festgestellten Corporations-Verfassungen in 13 Klassen. Die große Majorität bildet die erste Klasse, bestehend aus Gemeinderäthen, die sich durch Selbstwahl auf Lebenszeit ergänzen. Es sind darunter nur 3 auf mittelalterlichen Charten beruhend, 2 auf „Herkommen" begründet, 24 durch die Tudors, 77 durch die Stuarts, 21 aus der Zeit nach der Revolution, 13 auf Charten von verschiedenem Datum beruhend. — Die übrigen 12 Klassen von Charten, zusammen nur 91 Städte umfassend, laufen größerentheils auf ebenso künstliche Zusammensetzungen hinaus; nur in 24 (Klasse XII.) besteht der beschließende Körper aus allen Mitgliedern der Corporation, in 11 (Klasse XIII.) aus einem ernannten Gemeindeausschuß leet jury. (vgl. Note 3.)

3) Gestaltung der Bürgerschaft. Auch da wo die freemen in großer Zahl vorkommen, haben sie in der großen Mehrzahl der Fälle keinen Antheil an den städtischen Wahlen. In Berwick, Ipswich, Norwich und in einigen wenigen anderen Städten wählten die Bürger noch die Mehrzahl der städtischen Beamten, in einigen nur den Mayor; in Plymouth, Oxford, Swansea hatten sie ein Wahlrecht aus einem select body; in der City von London und in einigen wenigen Städten waren die Gilden zur Basis der städtischen Vertretung geworden. Ueberhaupt fand die Untersuchungscommission in 20 Städten Gilden vor, die in der einen oder anderen rechtlichen Beziehung noch eine Bedeutung hatten; in der Mehrzahl keine in die Stadtverfassung eingreifende.

Ein großes Tableau der Zusammensetzung von 263 alten Corporationen (einschließlich vieler nur nominellen) geben die Journals of the Statistical Society V. S. 105—118. Noch nicht so vollständig ist das Tableau in dem Index der Untersuchungscommission (1839) S. 668—678, umfassend 234 municipal boroughs, 18 manorial boroughs (ehemalige Mediatflecken). Eine Uebersicht über die Resultate der Zusammensetzung der Corporationen je nach der Cooptation oder nach den verschiedenen Wahlklassen in 14 Gruppen geordnet giebt derselbe Index von 1839, S. 458—461. Eine Zusammenstellung der Städte tabellarisch nach diesen 14 Klassen a. a. O. S. 123—134. In der ersten umfassendsten Klasse von 143 Städten (mit dem einfachen Cooptationsprinzip) ist die Gesammtsumme der Councilmen 8343, der freemen einschließlich der vorigen 53,283, die Gesammtbevölkerung 1,194,278 Einw., mit den Vorstädten 1,393,743 Einw. — Die Gesammtzahl aller freemen in 234 Städten ist 104,352, einschließlich von 15,072 Councilmen; die damalige Gesammtbevölkerung 1,972,576 Einw. im alten Stadtgebiet, 2,266,146 Einw. einschließlich der Vorstädte.

*) Ueber die Gesammtverhältnisse der corporations enthalten die Reports der Untersuchungs-Commissionen von 1833 die mannigfaltigsten Belege. Der Index von 1839 p. 208 giebt bei 23 Städten den Familieneinfluß namentlich an; S. 475—478 die Stellung der politischen Parteien zu den Wahlen bei 32 Städten. Für die Verkehrtheit solcher städtischer Verfassungen ist es kaum nöthig noch eine Auslese von Beispielen hinzuzufügen. In der City von Norwich waren 3225 ansässige Bürger vorhanden, darunter 315 Almosenempfänger, 808 unbesteuert. In Lincoln waren beinahe 4/5 der Steuerzahler von der Corporation ausgeschlossen, während von den Mitgliedern der Corporation 3/4 keine Steuern zahlten. In Cambridge waren unter 20,000 Einw. nur 118 Bürger. In Ipswich waren unter mehr als 20,000 Einw. die ansässigen freemen ungefähr 1/55 der Bevölkerung, davon 1/3 unbesteuert, viele Eingeschätzte wegen Unvermögens entschuldigt, ungefähr 1/9 der freemen Almosenempfänger. Mehr als 11/12 alles abgeschätzten Grundeigenthums in der Stadt gehörte Einwohnern, die von der Corporation ausgeschlossen waren. Es wurden mehr als 30,000 Thlr. G. städtische Steuern alljährlich bezahlt, durch eine Lokalakte waren alle Miether über 24 Thlr. G. dazu herangezogen, nur 1/15 der so Eingeschätzten gehörte aber zu den freemen. In Plymouth zählte man unter 75,000 Einwohnern nur 437 Bürger und darunter 145 non residents. In Liverpool unter 165,000 Einwohnern nur 5,000 Bürger, in Portsmouth unter 146,000 Einwohnern nur 102 Bürger, und eine Ent-

scheidung des Unterhauses hatte sogar dahin geführt, daß nur 50 an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen hatten, und darunter die Mehrzahl non residents. Der Unfug der Creirung von auswärtigen Ehrenbürgern trat in jedem Jahre hervor, in welchem allgemeine Parlamentswahlen vorzunehmen waren. So waren 1826 10,797 Ausbürger in 128 Städten aufgenommen; im Jahre 1830 9321. Bei der Wahl von 1826 waren in dem einzigen Wahlflecken Maldon 1000 Bürger creirt worden u. s. w.

## § 81.

## Die heutige Klassification der Städte.

Ueber die Stellung der englischen Städte herrscht auf dem Continent viel Unklarheit, und in der That ist nach dem Hergang ihrer Entstehung eine übersichtliche Klassification nicht leicht.

Die Stärke der Königlichen Gewalt und die frühzeitige Bildung eines gemeinen Rechts seit dem zwölften Jahrhundert hatte in England gemeinsame Communalinstitutionen geschaffen. Die einzelen Besitzgruppen bilden also nicht selbständige Communalverfassungen wie auf dem Continent; es entsteht keine prinzipielle Scheidung von Stadt und Land. Die Verbindung von großen und kleinen Ortschaften zu Kreisverbänden war und blieb vielmehr die Regel. Sheriffs, Friedensrichter, Miliz, die ganze selbstverwaltende Gentry, das vielbewunderte self-government ist in seinen charakteristischen Elementen eine Kreisverfassung, innerhalb welcher eine Stadtverfassung nur die knapp begrenzte Ausnahme bildet. Man muß daher in England *Städte im volkswirthschaftlichen* und *Städte im rechtlichen* Sinne scheiden.

Vorweg auszuscheiden sind solche Begriffe, die kein Element der Stadtverfassung enthalten. Dahin gehört der Name *City*, der alte britisch-sächsische Ehrentitel civitas, der nur eine Reminiscenz an eine uralte städtische Blüthe ist, und daher meistens mit Bischofssitzen zusammenfällt. In späterer Zeit kam es dann auch wohl vor, daß durch Königliche Verleihung einer Ortschaft der Ehrentitel city gegeben wurde. An sich bezeichnet derselbe aber keine bestimmte Verfassung. Es giebt ebensowohl nicht corporirte wie corporirte cities, wie solche, die eine eigne Grafschaft bilden; und auch im Parlament haben die cities keine andere Besonderheit als die herkömmliche Ehre, daß die citizens vor den burgesses genannt zu werden pflegen. Ebenso ist das *Marktrecht* nur eine zufällige Nebeneigenschaft; ebenso der Vorzug, daß in einer Stadt als *Kreisstadt* die Assisen abgehalten zu werden pflegen.

Der eigentliche Charakter des borough, der Stadt im rechtlichen Sinne, hatte ursprünglich in einer gewissen Selbständigkeit als Ortsgerichtsbezirk und in der Selbstpacht der Königlichen Gefälle gelegen. Von diesen boroughs wurde dann seit 1265 aus Finanz-Rücksichten eine große Zahl berufen, um besondere Abgeordnete zum Parlament zu senden; eine große Zahl blieb aber unvertreten, und nahm nur an den Grafschaftswahlen Theil. Wenn nun im Gebiet der Parlamentsverfassung von boroughs die Rede, so waren damit diese besonderen Wahlkreise für das Parlament gemeint; der neuere Sprachgebrauch nennt sie Parliamentary Boroughs. — Seit Heinrich VI. ferner erhielt allmälig eine große Zahl von boroughs Incorporationscharten, durch welche sie unter einem besonderen Namen zu juristischen Personen wurden. Einige wurden sogar aus dem Grafschaftsverband gänzlich ausgeschieden und als Grafschaftsverbände für sich incorporirt. Eine namhafte Zahl blieb aber nicht incorporirt, also auf der ursprünglichen mittelalterlichen Grundlage eines Court leet. Den incorporirten Städten, soweit sie als selbständige Communen lebensfähig erschienen, hat dann die Städteordnung von 1835 eine neue gleichmäßige Verfassung gegeben; der neuere Sprachgebrauch nennt die so gestalteten Municipal Boroughs. Es ergeben sich hieraus drei rechtlich geschiedene Klassen von Städten nach Eintheilungsgründen, welche einander durchkreuzen.

1. Counties Corporate.[1]) Es giebt in England 17, in Wales 2 Städte, welche eine Grafschaft für sich bilden. In England die 12 cities: London, York, Chester, Bristol, (Coventry,) Canterbury, Exeter, Gloucester, Lichfield, Lincoln, Norwich, Worcester; sodann die 5 boroughs Kingston-upon-Hull, Nottingham, Newcastle-upon-Tyne, Pool und Southampton; in Wales: Carmarthen und Haverfordwest. Sie haben wie jede selbständige Grafschaft ihren eigenen Sheriff und Coroner und ihr eigenes Milizsystem.

2. Parliamentary Boroughs.[2]) Mehr als zweihundert Städte von England und Wales senden als besondere Wahlkreise städtische Abgeordnete, citizens and burgesses, zum Parlament. Die Zahl derselben war unter den Stuarts so abgeschlossen, daß 25 cities 50 citizens, 172 boroughs 339 burgesses, die Seehäfen 16 Abgeordnete sandten. Durch die Reformbill wurden 56 Wahlflecken als besondere Wahlkreise beseitigt, 54 auf einen Abgeordneten beschränkt, dagegen eine entsprechende Zahl unvertretener Ortschaften zu Parliamentary Boroughs erhoben. Die größere Hälfte der Parlaments-

flecken hat zugleich eine incorporirte Stadtverfassung, fällt also zugleich unter die folgende Rubrik.

3. Municipal Boroughs.[3]) Ueber 200 Städte haben seit der Zeit Heinrich's VI. technische Incorporationscharten und dadurch eine geschlossene Organisation mit Bürgermeister und Rath erhalten. Nachdem zwei Jahrhunderte hindurch mittels Charten, Ortsstatuten, Parlamentsentscheidungen und Localacten diese Stadtverfassungen in die bunteste Verwirrung gerathen waren, ist in Folge der Reformbill eine Radicalreform eingetreten. Die damals ernannte Commission fand 285 Ortschaften vor, welche nominell eine „Corporation" bildeten. Bei 18 beruhte der Anspruch auf einem Mißverständniß; 89 andere blieben unverändert, — außer der City von London meist unerhebliche, verfallene Ortschaften. In 178 aber wurde die neue Städteordnung sogleich eingeführt, und durch spätere Verleihung noch auf 30 ausgedehnt.

Etwas übersichtlicher gestalten sich diese Eintheilungen, wenn man die Eigenschaft einer incorporirten Grafschaft nur als einen (heutigen Tages nicht sehr bedeutungsvollen) Zusatz zu der Verfassung der municipal corporation ansieht. Es bleiben dann nur zwei Eintheilungsgründe übrig, welche auch den neueren Censuslisten zu Grunde gelegt werden:

(1) Gewisse Städte besitzen eine corporative Stadtverfassung, und unter der Bezeichnung „municipal" boroughs rechnet der Census dahin die Städte, in welchen die Städte-Ordnung von 1835 sogleich oder später eingeführt wurde. Darunter sind auch die Counties corporate einbegriffen. Dahin wird endlich die City von London gestellt; nicht aber der Rest der alten Corporations, die als zu unbedeutend und nicht lebensfähig bei Erlaß der Städteordnung unreformirt blieben. In diesem Sinn hat der Census von 1851=199 Municipal-Corporationen aufgezählt. Seit jener Zeit ist aber die Städteordnung noch eingeführt worden in folgenden 10 Ortschaften: Aberavon, Brighton, Burnley, Dewsbury, Hanley, Margate, Middlesborough, Rochdale, Stalybridge, Wresham, Yeovil; so daß die Censuslisten von 1861 die Zahl auf 209 angeben.

(2) Die Zahl der im Parlament vertretenen Städte, Parliamentary Boroughs, wurde seit Erlaß der Reformbill nur dadurch verändert, daß die Wahlflecken Sudbury und St. Albans wegen Wahlbestechung unterdrückt sind. Andererseits wurden von den dadurch vacant gewordenen vier Stimmen die eine wieder an die Ortschaft Birkenhead verliehen 24. et 25. Vict. c. 112. Ferner entsteht eine doppelte Zählungsweise dadurch, daß in Wales 53 Städte und Städtchen

(Contributory Boroughs) zu 13 Collectiv-Stimmen vereinigt sind, die nun nach dem Hauptort als Beaumaris District, Cardiff District etc. bezeichnet werden, und die in dem unten folgenden Namensverzeichniß mit * bezeichnet sind. Mit Einzählung dieser vielen kleinen Ortschaften, giebt nun der Census von 1861 die Zahl von 246 Parlamentsflecken.

Beide Eigenschaften als Municipal und Parliamentary Boroughs fallen in der Mehrzahl der obigen Städte zusammen. Doch bleibt auch eine erhebliche Zahl von Städten übrig, die nur Municipal Boroughs sind, und eine noch größere Zahl, die nur Parliamentary Boroughs sind. Die Censuslisten haben überhaupt den Uebelstand, daß sie in alphabetischer Ordnung alle Ortschaften durcheinander werfen (viele auch doppelt zählen). Ich habe es daher für rathsam befunden, am Schluß ein geordnetes Namensverzeichniß der Städte nach dem Census von 1861, (abgestuft nach der Einwohnerzahl) hinzuzufügen, und zwar:

I. von 163 Municipal- and Parliamentary Boroughs; wobei sich die doppelte Einwohnerzahl daraus erklärt daß der zu den Parlamentswahlen berechtigte Stadtbezirk in vielen ein weiterer ist als der incorporirte Stadtbezirk,

II. von 46 Municipal Boroughs,

III. von 83 Parliamentary Boroughs,

IV. von 284 Städten, die weder Municipal- noch Parlamentsrecht haben, (27 über 20,000 Einw.). Es sind darunter mehr als ein halbes Hundert aufgenommen, die in dem Census von 1851 noch nicht als Städte verzeichnet waren. Als städtische Ortschaften im weitesten Sinne zählt also der neueste Census 576 insgesammt.*)

1) Counties Corporate. Für London entstand diese Besonderheit faktisch schon seit Heinrich I. durch Ertheilung der Befugniß der Wahl eines eigenen Sheriff; Heinrich III. fügt das Recht hinzu, den Sheriff von Middlesex zu ernennen; beides entstand in einer Zeit, wo noch Niemand an „Incorporationen" dachte. In Chester hing das Privilegium mit alten Rechten der Pfalzgrafschaft zusammen (deklarirt 42 Eliz.). Lincoln wurde 1415 von der Grafschaft getrennt. Bristol 1426, auf Grund einer älteren nicht vollständig ausgeführten Verleihung 47. Edw. III. Kingston-upon-Hull 18 Henry VI. Nottingham 20 Henry VI. Auch für Newcastle-upon-Tyne und Southampton fällt die Trennung von der Grafschaft unter dieselbe Regierung. Für Canterbury liegen die Anfänge unter Eduard III., die sachlich wichtige Verleihung in einer Charte von 1448. Für Coventry erging eine formelle Incorporationscharte als eigene Grafschaft 1451, 30 Henry VI. Norwich ist unter Eduard IV. abgesondert (ohne Incorporationsklausel). Exeter erhielt sein Grafschaftsprivilegium 1536 von Heinrich VIII. York 32 Henry VIII., auf älteren Grundlagen von Ric. II.; Lichfield unter der katholischen Marie;

Carmarthen unter Jacob I. Als Monographie über dies Thema wird citirt: Corbet's History of Counties of themselves. Die Angaben in den Reports der Untersuchungscommission sind unzusammenhängend und lückenhaft. — Die 17 Counties Corporate von England werden in dem Gesetz 3. Geo. I. c. 15 aufgezählt, und dann nochmals (einschließlich der beiden Städte in Wales) in der neuen Städteordnung § 61 betreffend die Wahl der städtischen Sheriffs, welche alljährlich am 1. November vom Gemeinderath ꝛc. vorgenommen wird. Da nun aber eine selbständige Polizeiverwaltung und Strafjustiz schon durch separate Friedenscommission verliehen wird, und da viele Städte durch Localacte sogar ein eigenes Civilgericht hatten, so besteht der Vorzug der incorporirten Grafschaft hauptsächlich in dem zweifelhaften Werth, den das Sheriffamt als Untergerichtsstelle hat (Cap. III.). Da übrigens die städtischen Sheriffs von der Amtsdeclaration 9. Geo. IV. c. 17 entbunden sind, so konnten schon damals auch Juden dies Sheriffamt verwalten (vgl. Oberhausdebatte Hansard 1838. vol. 41. p. 990. sqq., 5. et 6. Will. IV. c. 28). Ebensowenig hat das Privilegium einer besonderen Stadtmiliz einen sonderlichen Werth mehr. Andererseits war die isolirte Stellung dieser Städte nachtheilig für ihre Berufung zum Parlament. Nur die Minderzahl hatte auch ein Privilegium als Wahlflecken (borough) erhalten. Dreizehn derselben sind durch die Reformbill ausdrücklich mit den anliegenden Grafschaften zur Wahl von Grafschaftsabgeordneten vereint. 2. Will. IV. c. 45 § 17. (Nachträgliche Zusätze über die incorporirten Grafschaften enthält 51. Geo. III. c. 100; 1. Geo. IV. c. 4; 2. et 3. Vict. c. 72. Die Stadt Coventry ist jetzt durch ein Gesetz 5. et 6. Vict. c. 110 wieder mit der Grafschaft Warwick vereint.)

2) Die Parliamentary Boroughs nach dem Census von 1861 siehe unten am Schluß. Der Census von 1851 Vol. I. p. LXX. XXXIV. gab eine Classification der ungefähr 200 Parlamentsflecken nebst dem steuerpflichtigen zur Armentaxe eingeschätzten Realbesitz. Es sind darunter 75 Städte unter 10,000 Einw.; die damalige Gesammtbevölkerung = 7,438,679 Einw. Eine erhebliche Zahl dieser parlamentarischen Wahlflecken sind nicht zugleich municipal boroughs, also ohne vollständige Stadtorganisation; die wichtigsten darunter die hauptstädtischen Wahlflecken:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tower Hamlets | mit 539,111 Einw. | Lambeth | mit 251,345 Einw. |
| Marylebone | „ 370,957 „ | Westminster | „ 241,611 „ |
| Finsbury | „ 323,772 „ | Greenwich | „ 105,784 „ |

Dazu kämen 1851 noch 10 Ortschaften über 20,000 Seelen Es ist dabei indessen zu beachten, daß solche Ortschaften nicht nur die gewöhnliche Kirchspielsverfassung, sondern oft durch Localacten oder Herkommen eine stehende select vestry, und damit eine corporationsähnliche Verfassung erhalten haben.

3) Die Municipal Boroughs nach dem Census von 1861 siehe unten am Schluß. Ein Verzeichniß derselben giebt der Census v. 1851. LXVIII. Tab. XXXII.: an der Spitze Liverpool mit 375,955 Einw.; Manchester mit 303,382, Birmingham mit 232,841, Leeds mit 172,270, Bristol mit 137,828, Sheffield mit 185,310 (City von London mit 127,869), Bradford mit 103,778 Einwohnern, und so herab bis auf Chippenham mit 1707 Einwohnern. Es sind darunter 8 Städte über 100,000 Einw., 14 Städte von 50 — 100,000 Einw., 30 Städte von 20—50,000 Einw., 38 Städte von 10—20,000 Einw., 43 Städte von 5—10,000 Einw., 64 Städte von 1707—5000 Einw.

Das Statistical Journal V. 119 gab folgende für ihre Zeit (1842) correcte Total-Uebersicht über die juristischen Verhältnisse der Städte:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 144 | Städte mit der neuen St.-Ord. und Parlamentsvertretung | 2,023,592 | Einw. |
| 34 | „ mit „ ohne „ | 171,572 | „ |
| 19 | „ ohne „ aber mit „ | 28,045 | „ |
| 65 | Corporations ohne St.-Ord. und ohne „ | 98,001 | „ |
| | City von London . . . . . | 122,395 | „ |
| 5 | nachträglich ertheilte Städte-Ordnungen . . . . . | 472,285 | „ |
| | Zusammen 268 Städte mit Municipal-Verfassung . . . . | 2,915,890 | „ |
| 64 | Parliamentary Boroughs ohne Stadt-Verfassung . . | 700,750 | „ |
| 7 | do. do. in der Hauptstadt . . . . | 1,389,193 | „ |

*) Die General-Statistik der Städte war nach ihren historischen, politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen natürlich eine schwierige. Die Censuslisten von 1851 gestehen ihre Verlegenheit ein, nach welchen Merkmalen die Abgrenzung von Stadt und Land zu geben sei, da viele sog. boroughs wirthschaftlich zu Dörfern herabgesunken, noch viel mehr Ortschaften aber, obgleich ohne Parlamentswahlrecht und ohne Incorporation, doch Städte mit wirklich städtischem Leben sind. So zählt der Census von 1851 vol. I. p. CCIV—CCVII. in England und Wales rund 530 cities, boroughs und „principal towns" auf, mit zusammen 8,990,809 Einw. (während auf die Landbezirke 8,936,800 Bewohner gerechnet sind). Es sind dabei als Städte gezählt: die municipal boroughs, die parliamentary boroughs und die Marktplätze von 2000 Seelen und darüber. Bei dieser Zusammenstellung erscheinen 37 municipal boroughs, 85 parliamentary boroughs, 161 municipal and parliamentary boroughs, die übrigen etwa 240 Ortschaften sind durch keines der beiden Merkmale bestimmt charakterisirt. Die Durchschnittsbevölkerung der so berechneten Städte ist etwa 17000 Einwohner. — Von besondern Standpunkten aus werden noch hervorgehoben: 49 Grafschafts- oder Assisenstädte in England, 14 in Wales. Sodann vom volkswirthschaftlichen Standpunkt: 26 Seehäfen (außer London), 15 Badeorte, 51 Fabrikstädte, 28 Bergwerksstädte und solche mit Metallfabrication; unter den Fabrikstädten wieder 14 besonders für Baumwolle, 15 für Wolle, je 3 für Seide und Leinen; unter den Bergstädten 8 für Kohlen, 7 für Eisen, 2 für Hartwaarenfabrication, 7 für Kupfer und Zinn u. s. w. Ueberwiegend ist die städtische Bevölkerung durch Anhäufung der großen Städte nur in Lancashire, Warwick, Gloucester, Stafford, York (East) und Sussex. In den Städten werden 5²/₁₀ Personen auf 1 Acre Land gerechnet, auf dem Lande 5³/₁₀ Acres auf 1 Person. Nach dem neuesten Census ergiebt sich nunmehr folgende

## General-Statistik der Städte von 1861.

### I. Municipal and Parliamentary Boroughs.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Liverpool . . . . | 443938 | London . . . . . | 112063 | Portsmouth . . . . | 94799 |
| Manchester . . . | 338722 (357979) | Newcastle upon Tyne | 109108 | Preston . . . . . | 82985 |
| | | | | Sunderland | 78211 (85797) |
| Birmingham . . . | 296076 | Bradford . . . . . | 106218 | Brighton . | 77693 (87317) |
| Leeds . . . . . | 207165 | Salford . . . . . | 102449 | Norwich . . . . . | 74891 |
| Sheffield . . . . | 185172 | Kingston upon Hull | 97661 | Nottingham . . . . | 74693 |
| Bristol . . . . . | 154093 | Hull . . . . . | 97661 | Oldham . . | 72333 (94344) |

Bolton . . . . . 70395
Leicester . . . . . 68056
Blackburn . . . . . 63126
Plymouth . . . . . 62599
Wolverhampton . 60860 (147670)
Stockport . . . . . 54681
Bath . . . . . 52528
Devonport 50440 (64783)
Southampton . . . 46960
Derby . . . . . 43091
*Swansea . 41606 (57488)
Coventry . 40936 (41647)
York . . . 40433 (45385)
Rochdale . 38114 (38184)
Ipswich . . . . . 37950
Walsall . . . . . 37760
Wigan . . . . . 37658
Halifax . . . . . 37014
Macclesfield . . . 36101
South Shields . . 35239
Ashton under Lyne 34886 (33917)
Great Yarmouth . 34810
Tynemouth . . . . 34021
Exeter . . 33738 (41749)
Grateshead . . . . 33587
Cardiff . . 32954 (35541)
Northampton . . . 32813
Worcester . . . . . 31227
Chester . . . . . 31110
Carlisle . . . . . 29417
Oxford . . . . . 27560
Warrington 26431 (26947)
Cambridge . . . . 26361
Dover . . . . . 25325
Reading . . . . . 25045
Colchester . . . . . 23809
Wakefield 23350 (23150)
*Newport . . . . . 23249
Maidstone 23016 (23058)
Hastings . 22837 (22910)
Shrewsbury . . . . 22163
Canterbury . . . . 21324
Lincoln . . . . . 20999
Wenlock . 19699 (21590)
Scarborough . . . 18377
Rochester . . . . . 16862

Gloucester . . . . . 16512
Kings Lynn . . . . 16170
Hereford . . . . . 15585
Kidderminster . . . 15399
*Pembroke 15071 (21773)
Winchester . . . . 14776
Boston . . 14712 (17893)
Lancaster . 14487 (16005)
Durham . . . . . 14088
Bedford . . . . . 13413
Bury St. Edmunds . 13318
Berwick upon Tweed 13265
Stafford . . . . . 12532
Salisbury . . . . . 12278
Kendal . . . . . 12029
Newark . . . . . 11545
Melcombe Regis and Weymouth 11383
Truro . . . . . 11337
Bridgwater . . . . 11320
Great Grimsby . . 11067 (15060)
Barnstaple . . . . 10743
Warwick . . . . . 10570
Tiverton . . . . . 10447
*Carmarthen 9993 (21439)
Poole . . . . . 9759
Beverley . . 9654 (10868)
Windsor . . . . . 9520
*Carnarvon 8512 (22907)
Chichester . . . . . 8059
Stamford . . . . . 8047
Guildford . . . . . 8020
Newport . . . . . 7934
Bridport . . . . . 7719
Wrexham . . . . . 7652
*Welshpool . 7304 (5004)
St. Ives . . 7027 (10353)
*Haverfordwest . . 7019 (9821)
Chitheroe . 7000 (10864)
Lichfield . . . . . 6893
Dorchester . . . . . 6823
Neath . . . . . 6810
Hertford . . . . . 6769
Devizes . . . . . 6638
Bridgnorth . 6240 (7699)

Ripon . . . . . 6172
*Denbigh . 5942 (17888)
Tewkesbury . . . . 5876
*Monmouth 5783 (30577)
Abingdon . . . . . 5680
Leominster . . . . . 5658
*Aberystwith . . . . 5641
Pontefract . 5346 (11736)
Brecknock . 5235 (5639)
Andover . . 5221 (5430)
Ludlow . . . 5178 (6033)
Harwich . . . . . 5070
Grantham . 4954 (11121)
Maldon . . . 4785 (6261)
Liskeard . . 4689 (6585)
Evesham . . . . . 4680
Wells . . . . . 4648
Bodmin . . . 4466 (6381)
Dartmouth . . . . . 4444
Tamworth . 4326 (10192)
Morpeth . . 4296 (13794)
Richmond . . 4290 (5134)
Chipping Wycombe 4221 (8373)
Thetford . . . . . 4208
Banbury . . 4059 (10216)
Totnes . . . . . 4001
Buckingham 3849 (7626)
Helston . . . 3843 (8497)
Huntingdon . 3816 (6254)
Rye . . . . . 3738 (8202)
Marlborough 3684 (4893)
*Cardigan . 3543 (11646)
*Flint . . . 3428 (18845)
Ruthin . . . . . 3372
Honiton . . . . . 3301
*Llanidloes . . . . 3127
Droitwich . . 3124 (7086)
Hythe . . . . 3001 (21367
East Redford 2982 (47330)
*Tenby . . . . . 2982
*Aberavon . 2916 (7754)
Bewdley . . 2905 (7084)
*Pwllheli . . . . . 2818
Wallingford 2793 (7794)
Launceston . 2790 (5140)
Newcastle under Lyme 2659 (12938)

| | | |
|---|---|---|
| Lymington . 2621 (5179) | Shaftesbury . 2497 (8983) | Lyme Regis 2318 (3215) |
| *Beaumaris 2558 (13275) | Calne . . . . 2494 (5179) | Chippenham 1603 (7075) |
| Arundel . . . . . 2498 | Eye . . . . . 2430 (7038) | |

### II. Municipal Boroughs.

| | | |
|---|---|---|
| Hanley . . . . . 31953 | Margate . . . . . 8874 | Southmolton . . . . 3830 |
| Burnley . . . . . 28700 | Folkestone . . . . . 8507 | Tenterden . . . . . 3762 |
| Stalybridge . . . . 24921 | Yeovil . . . . . 7957 | Stratford on Avon 3672 |
| Middlesborough . 18992 | St. Albans . . . . . 7675 | Penryn . . . . . 3547 |
| Gravesend . . . . . 18782 | Deal . . . . . 7531 | Glastonbury . . . . 3496 |
| Dewsbury . . . . . 18148 | Sudbury . . . . . 6879 | Torrington . . . . . 3298 |
| Doncaster . . . . . 16406 | Newbury . . . . . 6161 | Chipping Norton . 3137 |
| Stockton . . . . . 13357 | Faversham . . . . . 5858 | Sandwich . . . . . 2944 |
| Congleton . . . . . 12344 | Bideford . . . . . 5742 | Godmanchester . . 2438 |
| Hartlepool . . . . . 12245 | Falmouth . . . . . 5709 | Godalming . . . . . 2321 |
| Louth . . . . . 10560 | Saffron Walden . . 5474 | Chard . . . . . 2276 |
| Chesterfield . . . . 9836 | Oswestry . . . . . 5414 | Romsey . . . . . 2116 |
| Kingston upon Tames 9790 | Basingstoke . . . . 4654 | Southwold . . . . . 2032 |
| | Beccles . . . . . 4266 | Llandovery . . . . . 1855 |
| Penzance . . . . . 9414 | Daventry . . . . . 4124 | Blandford . . . . . 1521 |
| Wisbech . . . . . 9276 | Maidenhead . . . . 3895 | |

### III. Parliamentary Boroughs.

| | | |
|---|---|---|
| Tower Hamlets . 647845 | Peterborough . . . 11735 | Northallerton . . . . 4755 |
| Marylebone . . . 436252 | *Llanelly . . . . . 11446 | *Mold . . . . . 3735 |
| Finsbury . . . . 387278 | Reigate . . . . . 9975 | *Alnwick . . . . . 3207 |
| Lambeth . . . . . 294883 | Lewes . . . . . 9716 | Ashburton . . . . . 3062 |
| Westminster . . . 254623 | Frome . . . . . 9522 | *Milford . . . . . 3007 |
| Southwark . . . . 193593 | Christchwich . . . . 9368 | *Conway . . . . . 2523 |
| Greenwich . . . . 139436 | Tavistock . . . . . 8857 | *New Randor 2262 (7106) |
| Stoke upon Trent. 101207 | Wilton . . . . . 8657 | *St. Asaph . . . . . 2063 |
| Merthyr Tydfil . . 83875 | New Malton . . . . 8072 | *Nevin . . . . . 1818 |
| Birkenhead . . . . 51649 | Woodstock . . . . . 7827 | *Presteigne . . . . 1743 |
| Dudley . . . . . 44975 | Cockermouth . . . . 7057 | *Knighton . . . . . 1655 |
| Cheltenham . . . . 39693 | Malmsbury . . . . . 6881 | *Machynlleth . . . 1645 |
| Bury . . . . . 37563 | Horsham . . . . . 6747 | *Fishguard . . . . . 1593 |
| Crickdale . . . . . 36893 | Bangor . . . . . 6738 | *Usk . . . . . 1545 |
| Chatham . . . . . 36177 | Wareham . . . . . 6694 | *Llantrisaint . . . . 1403 |
| Stroud . . . . . 35517 | Great Marlow . . . 6496 | *Adpar . . . . . 1473 |
| Huddersfield . . . 34877 | Westbury . . . . . 6495 | *Rhyddlan . . . . . 1406 |
| New Shoreham . . 32622 | Midhurst . . . . . 6405 | *Overton . . . . . 1397 |
| Aylesbury . . . . . 27090 | Cirencester . . . . . 6336 | *Llangefni . . . . . 1317 |
| Whitehaven . . . . 18842 | *Holyhead . . . . . 6193 | *Montgomery 1276(18036) |
| Taunton . . . . . 14667 | Newtown . . . . . 5916 | *Narberth . . . . . 1209 |
| Falmouth and Penryn 14485 | Petersfield . . . . . 5655 | *Cowbridge . . . . . 1094 |
| | Knaresborough . . . 5402 | *Llanfyllin . . . . . 1068 |
| Sandwich and Deal 13750 | Thirsk . . . . . 5350 | *Rhayader . . . . . 1030 |
| Whitby . . . . . 12051 | *Holywell . . . . . 5335 | *Holt . . . . . 1008 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| *Lampeter | 989 | *Wiston | 713 | *Kenfigg | 442 |
| *Loughor | 876 | *Caerwys | 637 | *Knucklas | 377 |
| *Caergwyle | 844 | *Criccieth | 498 | *Cefnllys | 39 |

**IV. Städte ohne Stadt-Verfassung und ohne Parlaments-Vertretung.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Croydon | 20325 | Luton | 15329 | Hartlepool, West | 12603 |
| Glossop | 19126 | Wednesbury | 15298 | Sheerness | 12015 |
| St. Helens | 18396 | Dukinfield | 15024 | Ramsgate | 11865 |
| Leamington | 17958 | Chorley | 15013 | Todmorden | 11797 |
| West Bromwich | 17024 | Keighley | 15006 | Loughborough | 10830 |
| Torquay | 16419 | Darwen, Over | 14327 | Lowestoft | 10663 |
| Stratford | 15994 | Tunbridge Wells | 13807 | Leigh | 10621 |
| Darlington | 15781 | Hyde | 13722 | Runcorn | 10434 |
| Oldbury | 15615 | Heywood | 12824 | Leek | 10045 |

Dazu noch 70 Städte von 5—10000 Einwohnern, 187 Städte von 2000—5000 Einwohnern.

## § 82.

## Die Städteordnung von 1835, 5. et 6. Will. IV. c. 76.

Es war die natürliche Aufgabe der Whig-Verwaltung, nach durchgeführter Reformbill auch in der Verfassung der Städte das aufgehobene Gleichgewicht von Rechten und Pflichten wieder herzustellen. Es wurde daher am 18. Juli 1853 eine Königliche Untersuchungscommission eingesetzt und ihr der Auftrag ertheilt, „mit möglichster Eile zu untersuchen den gegenwärtigen Zustand der Municipalcorporationen in England und Wales, Information zu sammeln über die Mängel in ihrer Verfassung, zu untersuchen das Verhältniß ihrer Jurisdiction und Gewalten, die Weise der Justizverwaltung und alle anderen Beziehungen; sowie auch die Weise der Wahl und Ernennung der Mitglieder und Beamten solcher Corporationen, die Privilegien der Bürger und anderen Mitglieder derselben, und die Natur und Verwaltung der Einkünfte und Fonds der gedachten Corporationen." Die aus 20 Mitgliedern bestehende Commission vertheilte ihre Arbeiten nach Bezirken, sammelte das Material über die einzelen Stadtcorporationen in fünf Hauptbänden, und erstattete sodann unter Zusammenstellung der Hauptmaterien einen Generalbericht (First Report of the Commissioners appointed to inquire into the Municipal Corporations of England and Wales. Ord. to be printed 30. March 1835), mit dem Antrag auf gleichmäßige durchgreifende Reformen des ganzen Systems:*)

Es ließ sich nicht verkennen, daß die regierende Klasse im Interesse

ihrer Machtverhältnisse im Parlament, das selfgovernment gerade an den Orten verunstaltet hatte, wo es einen vorzugsweise günstigen Boden gehabt hätte. Die Vereinigung einer größeren Bevölkerung in engem Raum, das Bedürfniß einer stärkeren Polizeiverwaltung und mancherlei Anstalten für Gesundheitspflege, Bequemlichkeit und Verschönerung, hatten ja auf dem Continent gerade die Städte zu Hauptsitzen der bürgerlichen Selbstthätigkeit gemacht. Der Widerstand der Torypartei in dieser Zeit verkannte über dem großen Werth alter Corporationsverbände das höhere, ja absolute Gesetz des Gleichgewichts zwischen Rechten und Pflichten im Staat. Die Verkehrung dieses Princips in den städtischen Corporationen sowie das chronische Mißverhältniß in dem Stimmverhältniß von Grafschaften und Städten hatten dahin geführt, daß man gerade solche Mißbräuche als das Normale, echt Conservative im Staatsleben anzusehen sich gewöhnte, und daß alle Interessen, die an irgend einem Mißbrauch hafteten, sich zu einem factiösen Widerstand vereinigten. Unter solchen nicht günstigen Umständen mußte das Whigministerium eine neue Städteordnung eilig und mit Rücksicht auf zu gewinnende Majoritäten entwerfen. Sie wurde am 5. Juli 1835 von Lord John Russell eingebracht, durch die Session getrieben, und am 9. September 1835 publicirt unter dem Titel „an Act to provide for the regulation of Municipal Corporations in England and Wales 5. et 6. Will. IV. c. 76.“ Kleinere Zusätze dazu enthält das st. 6. et 7. Will. IV. c. 103 (Erweiterung der städtischen Gebiete); 6. et 7. Will. IV. c. 104; 1. Viet. c. 78. 81; 16. et 17. Viet. c. 79. Für Schottland erging eine besondere Acte 3. et 4. Will. IV. c. 76; für Irland 3. et 4. Viet. c. 100.

Die Städteordnung ist in 142 Paragraphen verhältnißmäßig präcise gefaßt. Sie erklärt im Eingang, daß es nöthig befunden sei die vorhandenen städtischen Charten der in den beigefügten Verzeichnissen A. und B. genannten Städte „in der nachstehend verzeichneten Weise zu verändern, unter Aufhebung aller Gesetze, Statuten und Gebräuche und aller Charten, Bewilligungen und Patentbriefe, soweit sie unvereinbar sind oder widersprechend den Bestimmungen dieser Acte.“

Der äußere Umfang der Geltung**) erstreckt sich sogleich mit der Publication auf 178 Städte, und zwar 128 in dem Verzeichniß A, denen eine gesonderte Polizeiverwaltung (commission of the peace) sofort zugesichert ist; 50 in dem Verzeichniß B, denen eine eigne Polizeiverwaltung in Aussicht gestellt ist. Darunter sind 93 zugleich parliamentary boroughs; deren Stadtgebiet in Folge der Re-

formacte durch 2. et 3. Will. IV. c. 64 theilweis erweitert war, und für die nun die Städteordnung in diesem erweiterten Gebiet gilt, während die übrigen ihre alten Stadtgrenzen behalten. Nach dem Census von 1841 enthielten diese 178 Städte 2,195,164 Einwohner. Im § 141 der Städteordnung wird aber die weitere Ertheilung derselben an andere Städte durch Königliche Charte vorbehalten. Eine solche kann auf Petition der ansässigen Einwohner mit Berath des Privy Council (Staatsministeriums) ertheilt werden, doch muß wenigstens einen Monat vorher durch den Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht werden, wann die Petition in Erwägung genommen werden wird. Auf diesem Wege ist die Städteordnung nachträglich an 30 Städte verliehen worden.

Dem Inhalt nach umfaßte die Städteordnung drei Gebiete:

I. Die Gegenstände der Stadtverwaltung sind durch das Gesetz nicht erweitert, und beschränken sich auf die drei Hauptpunkte: (1) Oekonomische Municipalverwaltung, d. h. Verwaltung des Stadtvermögens, der städtischen Steuern, Anstellung des Verwaltungspersonals, einige Baumanlagen, zuweilen Straßenpflaster, Beleuchtung, Reinigung. (2) Polizeiverwaltung nebst Polizeirichter-, Voruntersuchungsamt und Gefängniß-Verwaltung. (3) Ordentliche Strafjustiz in städtischen Quartalsitzungen. Es mag dabei nochmals daran erinnert werden, daß die Armenpflege und alle auf die Kirchspiele gelegten Lasten und Leistungen nicht zur Stadtverwaltung gehören.***)

II. Die Gestaltung von Bürgermeister, Rath und städtischen Beamten ist dem Grundgedanken nach die der früheren Corporationsverfassung geblieben, nur vereinfacht, von alten Mißbräuchen befreit, und gleichmäßig gebildet. Jede Stadt hat (1) einen Bürgermeister Mayor; (2) Rathsherren Aldermen, die eigentlich nur Mitglieder des Gemeinderaths mit verlängerter Amtsdauer sind; (3) einen von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderath Common Council. Die Leitung der ökonomischen Municipalverwaltung ist wesentlich bei Bürgermeister und Gemeinderath mit einem Stadtschreiber, Stadtrendanten und anderen besoldeten Beamten nach Bedürfniß; die administrative Polizeiverwaltung bei einer Polizeicommission von Rathsherren. Das Polizeirichter- und Voruntersuchungsamt üben städtische vom König ernannte Friedensrichter, zu denen in jedem Fall auch der Bürgermeister gehört; sehr häufig ist dafür aber ein besoldeter Polizeirichter ernannt. Die Strafjustiz in dem städtischen Correctionalgericht (quarter sessions) übt ein vom König ernannter besoldeter Stadtrichter, recorder, als einziger Richter mit Zuziehung einer städtischen Jury.

III. Die Gestaltung und Abgrenzung der Bürgerschaft ist in der That Wiederherstellung des mittelalterlichen Prinzips: resident householders paying scot bearing lot. Man wollte die dauernd ansässigen, an dem Geschwornendienst, städtischen Ehrenämtern und städtischen Steuern regelmäßig betheiligten Einwohner wieder vollständig zum Communalverband vereinigen, kam dadurch auf eine Reihe beschränkender Bestimmungen, behielt aber innerhalb dieser Grenzen das altherkömmliche gleiche Stimmrecht der Bürgerschaft bei. Die erste neugebildete Bürgerliste von 1835 umfaßte 124,650 burgesses.

Die hier hervorgehobenen Grundzüge I.—III. sind nun in umgekehrter Reihenfolge nachfolgend § 83—87 genauer auszuführen.

*) Der Generalbericht vom 30. März 1835 sagt zusammenfassend:

„Selbst wo diese Institutionen in ihrer am wenigsten unvollkommenen Gestalt bestehen, und wo sie am rechtschaffensten verwaltet werden, sind sie unzureichend für die gegenwärtigen Bedürfnisse der Gesellschaft. In ihrem wirklichen Zustand bestehen sie, wo nicht als Quellen positiver Uebel, in der großen Mehrheit der Fälle für keinen Zweck allgemeinen Nutzens. Die Verkehrung der Stadtverfassungen zu politischen Zwecken hat veranlaßt die Aufopferung von Lokalinteressen zu Gunsten von Parteizwecken, welche häufig verfolgt wurden durch Bestechung und Demoralisation der Wahlkörper."

„Schließlich berichten wir Ew. Majestät, daß unter den Einwohnern einer großen Mehrheit der incorporirten Städte eine allgemeine und nach unserer Ansicht gerechte Unzufriedenheit mit ihren Municipalinstitutionen herrscht, — ein Mißtrauen gegen die durch Selbstergänzung sich bildenden Stadträthe, deren Gewalten keiner Controle der Bürgerschaft unterliegen, deren Acte und Procedure geheim gehalten werden, und welche kein Gegengewicht finden in dem Einfluß einer öffentlichen Meinung, — ein Mißtrauen gegen die städtische Magistratur, welches die Localverwaltung der Justiz verdächtig macht, oft begleitet von einer Mißachtung der Personen, durch welche das Gesetz gehandhabt wird, — eine mißmüthige Unzufriedenheit unter der Last örtlicher Besteuerung, während die Einkünfte, die zum öffentlichen Besten verwandt werden sollten, ihrem gesetzlichen Zweck entfremdet, und oft vergeudet werden zum Besten von Einzelen, oft verschleudert zu demoralisirenden Zwecken!"

„Wir halten es daher für unsere Pflicht, Ew. Majestät vorzustellen, daß die bestehenden Municipalcorporationen das Vertrauen und die Achtung Ihrer Unterthanen weder besitzen noch verdienen, und daß eine Reform von Grund aus bewirkt werden muß, bevor sie nützliche und wirksame Instrumente der Localadministration werden können."

Zu dem Generalbericht und 6 Foliobänden Materialien kommen dann noch Nachtragsreports vom 25. April 1837 (betreffend London und Southwark), vom 6. August 1838 (betr. einige früher übergangene Städte) und ein Generalregister: Analytical Index to the Reports etc. Ord. to be printed 15 July 1839.

Die neue Literatur über die englische Städteordnung enthält meistens Compilationen. Doch sind hervorzuheben: Archbold's Municipal Cor-

poration Act 1836. 12. W. Glover, Practical Treatise on the Law of Municipal Corporations. 1841. 8. A. J. Stephen's Treatise on the Municipal Corporation Act. Ed. 2. I. II. London. 1847. 8. C. Rawlinson's Municipal Corporation Act. Ed. 5. by W. N. Welsby. 1863 8. Von den späteren Unterhaus-Reports ist etwa zu nennen: Report on the operation of the Municipal Reform Act on the Privileges and Private Property of the Freemen of Cities and Boroughs in England and Wales. 1840. No. 456. Vol. XI. 1.

**) Umfang der Geltung der St.-Ord. v. 1835. Die Untersuchungs-Commission von 1835 fand 285 Ortschaften vor, in welchen nominell eine corporation vorkam. In vielen war indessen jede Municipalverwaltung längst verkommen, jedenfalls die Lebensfähigkeit für eine Stadtverfassung nicht vorhanden. So blieben 89 vorläufig in unveränderter Lage; erheblich ist darunter nur die City von London, die wegen besonderer Verhältnisse (unten § 88) unverändert blieb. Der Census von 1861 hat die Mühe unternommen, die Zustände dieser dormant and extinct corporations näher festzustellen, und giebt in Tabelle 18. Vol. I. pag. CVII. eine Uebersicht, aus der sich ergiebt, daß die Mehrzahl derselben wenig unter oder über 1000 Einw. zählt, eilf 2000 Einw. und darüber, drei 3000, eine 4000, vier 6000 Seelen zählen. Etwa bei 24 Ortschaften ist noch eine active „Corporation" vorhanden; bei den übrigen sind entweder gar keine städtischen Beamten vorhanden oder ihre Functionen nur nominell.

Die späteren Einführungen bezogen sich auf meistens sehr bedeutende Orte, namentlich umfassen die bis zum Census von 1851 eingetretenen Einführungen folgende Orte über 20,000 Seelen: Manchester 303,382. Birmingham 232,841. Sheffield 135,310. Bradford (York) 103,778. Brighton 69,673. Salford 63,850. Bolton 61,171. Oldham 52,820. Wolverhampton 49,985. Blackburn 46,536. Devonport 38,180. Halifax 33,582. Ashton-under-Lyne 30,676. Tynemouth 29,170. South Shields 28,974. Warrington 22,894. Wakefield 22,065. Auch die im Census von 1861 hinzugekommenen Orte sind zum Theil nicht unbedeutend: Rochdale (38,114) Hanley (31,953)-Burnley (28,700) Stalybridge (24,921) u. s. w.

Ein älteres Verzeichniß der im Besitz der Städteordnung befindlichen Städte geben die Parliamentary Papers 1852. No. 347. Vol. LIII. 245. Ein Verzeichniß derer, die darum petitionirt haben, geben die Parl. Papers 1853. No. 267. Vol. LXXVIII. 335. Einigen ist das Gesuch aus erheblichen localen Gründen abgeschlagen worden. Die reichhaltigste Statistik gab das Journal of the Statistical Society Vol. V. London 1842. p. 97—168; freilich noch nach dem Census von 1841.

Nach den Bestimmungen der Städteordnung hätte es für die Verleihung an andere Städte keines besonderen Gesetzes bedurft. Wegen einzelner technischer Schwierigkeiten sind jedoch für einzelne Städte noch bestätigende Parlamentsacten nachgefolgt, 11. et 12. Vict. c. 93; 13. et 14. Vict. c. 52; 18. et 19. Vict c. 31.

***) Die Gegenstände der Stadtverwaltung werden in der obigen Reihenfolge nachher in den §§ 85—87 näher zu erörtern sein. Der Aufsatz von Fletcher in dem Statistical Journal V. 133 giebt folgende 9 Objecte der Stadtverwaltung: 1) Local-Justizverwaltung, Polizeirichter- und Vor-

untersuchungsamt. 3) Gefängnißverwaltung. 4) Verwaltung des Stadteigenthums und Erhebung der ergänzenden Borough Rate. 5) Oeconomische Aufsicht über die städtischen Etats, Ernennung und Entlassung der städtischen Beamten und Erlaß von Statuten. 6) Pflasterung, Erleuchtung, Reinigung, Erhaltung und Verbesserung der Durchlässe, Canäle und oft besonderer Wasserversorgungsanstalten. 7) Erhaltung der öffentlichen Gebäude und Anlagen, des Rathhauses, der Marktplätze, Brücken, Monumente und Promenaden. 8) Anlage und Erhaltung der Häfen, Docks und Schiffahrtsanlagen. 9) Verwaltung milder Stiftungen. (In nicht corporirten Städten fallen die 5 ersten Punkte den Friedensrichtern der Grafschaft zu; die 4 letzteren besonderen Verwaltungscuratorien (Commissioners), die, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, durch Localacte bestellt zu sein pflegen.) — Diese Anordnung ist indessen besser zu vereinfachen. Eine Civiljurisdiction der Städte hat durch die Einsetzung der neuen Kreisgerichte aufgehört (§ 87 a. E.). Die Gefängnißverwaltung ist mit der Polizeiverwaltung verbunden (§ 86) und zugleich der Erlaß von Statuten dabei erörtert. Die Verwaltung der milden Stiftungen steht immer unter besonderen vom Lord Kanzler ernannten Curatorien; die Hafenanlagen bilden regelmäßig eine gesonderte Verwaltung, das Straßenpflaster, Erleuchtungs- und Reinigungswesen wenigstens in der Mehrzahl der Orte. Das stark geschmälerte, fast dürftige Gebiet reducirt sich danach in der That auf die obigen drei Rubriken.

## § 83.

## Die Gestaltung der Bürgerschaft.

Städteordnung §§ 2—5. 9—24. (29—46.)

Bürger burgess im Sinne der neuen Städteordnung (§ 9) ist jeder männliche großjährige Engländer, welcher als occupier inne hat irgend ein Wohnhaus, Waarenhaus, Comtoir oder einen Laden innerhalb der Stadt am 31. August, und zwar während des laufenden Jahres und volle 2 Jahre vorher, — und welcher während dieser Zeit auch ein ansässiger Hausbewohner innerhalb der Stadt oder im Umkreis von 7 ($1\frac{1}{2}$ deutschen) Meilen gewesen, — zugleich während dieser Zeit wegen dieses Realbesitzes zu allen Armentaxen und städtischen Taxen eingeschätzt gewesen, und solche wirklich gezahlt hat (abgesehen von den letzten sechs Monaten) — auch innerhalb der letzten zwölf Monate keine Armenunterstützung erhalten hat — und demgemäß gehörig in die Bürgerrolle eingetragen ist.

Selbstverständlich ist vorausgesetzt Großjährigkeit (21 Jahr) und Besitz des Staatsbürgerrechts (kein alien). Die positiven Erfordernisse des Census laufen hinaus auf die mittelalterlichen: resident householders, paying scot, bearing lot.*).

1. Resident householders d. h. der Bürger muß mit seiner Person und seinem Hausstand als festes Element der Commune angehören. Dazu gehört: einerseits ein fester Besitz, mit dem sich der Hausstand in der Commune verkörpert, also Realbesitz eines Hauses, Waarenhauses, Comtoirs oder Ladens innerhalb des Stadtgebiets, sei es ein Besitz als Eigenthümer oder Miether (occupier): andererseits persönliches Domicil in der Stadt oder im Umkreis von anderthalb Meilen. Und damit der so angesessene Bürger als ein dauerndes Element der Commune zu betrachten sei, wird dies Erforderniß der Ansässigkeit auf einen Zeitraum von beinahe drei Jahren erstreckt.

2. Paying scot, d. h. Bürger soll nur sein, wer zu der ordentlichen Ortsgemeindesteuer (Poor Rate), zu der städtischen Gerichts- und Polizeisteuer (Borough Rate), und zu den sonstigen Communalabgaben mit seinem in der Stadt belegenen Realbesitz wirklich beiträgt, d. h. während der dreijährigen Ansässigkeitsperiode dazu eingeschätzt gewesen ist und solche wirklich gezahlt hat. Zur Vermeidung von Chicanen kommt es jedoch bei dem Nachweis der Steuerzahlung auf die letzten 6 Monate nicht an. Dagegen schließt das Element, welches die Zerrüttung des selbständigen Hausstandes andeutet, Empfang von Armenunterstützung während der letzten 12 Monate (vor dem 31. August), das active Bürgerrecht aus. Es gehören dahin alle Unterstützungen, Almosen oder Pensionen aus der städtischen Armenverwaltung oder aus städtischen Stiftungen; aber nicht eine bloß ärztliche Beihülfe aus solchen Anstalten, auch nicht die bloße Zulassung der Kinder zu einem auf Wohlthätigkeit beruhenden Schulunterricht.

3. Bearing lot, d. h. die so begrenzte Bürgerschaft wird nun auch wieder vollständig zum Geschwornendienst herangezogen (§ 121 — unter Aufhebung der früheren Befreiungsprivilegien), zur Uebernahme anderer Communalämter genöthigt. Freilich hat die Erfahrung gelehrt, daß die so begrenzte Bürgerschaft den persönlichen Dienst der Communalverwaltung in sehr ungleichem Maße trägt.

Die neuere Gestaltung des Communallebens machte ferner nöthig ein förmliches Einregistrirungssystem der Bürger (§ 15—24 der Städt.-O.).**) Die Armenaufseher entwerfen alljährlich am 5. September die Urlisten der in ihrem Kirchspiel zum Bürgerrecht qualificirten Personen. Diese Listen sind vom 5. bis 15. September auszulegen, bis zu welchem Tage Reclamationen gegen ungehörige Aufnahme oder Weglassung eines Namens von dem Stadtschreiber

angenommen werden. Die Liste der Reclamationen wird 8 Tage vor dem 10. October an der Außenthür des Rathhauses oder an einem anderen dazu geeigneten Ort ausgehangen. In der ersten Hälfte des October hält dann der Bürgermeister mit den zwei von der Bürgerschaft gewählten Wahlbeisitzern (assessors) einen öffentlichen Gerichtstag, unter Beiladung der Armenaufseher, des Kirchspielsschreibers und der Armensteuereinnehmer, in welcher nach gerichtlichen Formen (mit eidlichen oder eidesstattlichen Verhören) über die Reclamationen summarisch entschieden wird. Bis zum 22. October hat der Stadtschreiber endlich die berichtigten Listen in einem Buch zusammenzustellen, welches vom 1. November an bis zum folgenden ersten November als ordentliche Stadtbürgerliste (burgess roll) den Wahlen zu Grunde gelegt wird.

Die Bedeutung des so begrenzten Bürgerrechts soll eine communale sein im Gegensatz der früheren Corporationsrechte, die theils eine privatrechtliche, theils eine politische (der regierenden Klasse und ihrer Parteiverwaltung dienende) geworden war. Der Hauptwerth des neuen Bürgerrechts besteht daher in der Theilnahme an den Communalwahlen, durch welche die Communalbeamten wieder Vertrauensmänner derer werden sollen, deren Angelegenheiten sie verwalten, und rechnungspflichtig denen, deren Geld sie verausgaben. Andererseits ist das neue Bürgerrecht mit keinen lucrativen Vorrechten verbunden: die früher in den Corporationscharten und Statuten vorkommende Bestimmung, nach welcher nur Stadtbürger oder Mitglieder gewisser städtischer Zünfte befugt waren gewisse Läden zu halten und gewisse Gewerbe und Handelsgeschäfte zu treiben, wird ausdrücklich aufgehoben (§ 14). Da das neue Bürgerrecht seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß auf persönlichen Verpflichtungen ruht: so kann es auch in keiner andern Weise erworben werden als durch die Erfüllung der obigen Qualificationen zum Bürgerthum, also residence, scot and lot. Niemand soll künftig in die burgess roll ohne diese Voraussetzungen aufgenommen werden (§ 13). Ein Zurückfallen in jene privatrechtliche Gestaltung soll für die Zukunft unbedingt verhindert werden.

Nach der alten Corporationsverfassung wurde das Bürgerrecht erworben durch Geburt, Heirath oder Dienst, d. h. durch eheliche Abstammung von einem Bürger, durch Verheirathung mit der Tochter oder Wittwe eines Bürgers, durch 7jährige Lehrlingschaft bei einem Bürger, oder durch besondere Verleihung oder Einkauf. Diese privatrechtlichen Titel verloren nunmehr ihre Bedeutung für das neue active

Bürgerrecht. Da die vorgefundenen Zustände aber auf entgegengesetzten Principien, theils politischen theils privatrechtlichen Charakters beruhten, so wurde es nothwendig, theils aus Gründen der Parlamentsverfassung, theils aus Gründen des Privatrechts, folgende 3 Rechte zu reserviren.

1. Wo das alte Stadtbürgerrecht ein Wahlrecht zum Parlament gab, ist ein solches beibehalten***) für die Person des jetzt Berechtigten und continuirt sich auch noch durch Geburt und durch Lehrlingschaft. Der Stadtschreiber hat zu dem Zweck eine besondere Altbürgerrolle, Freemen's Roll zu führen, welche die städtischen Bewohner enthält, die nach der Städteordnung nicht Bürger sind, aber bei den Parlamentswahlen mitstimmen (§§ 4. 5).

2. Der Genuß der lucrativen Privatrechte wird den Altbürgern, freemen, und ihren Angehörigen vorbehalten (§ 3), und dies altbürgerliche Recht wird auch ferner noch erworben durch Geburt, Heirath oder Lehrlingschaft, nicht aber durch Verleihung oder Einkauf. Die vorkommenden Rechte dieser Art, bestehend in Antheil an Weide, Torfstich, Holzgerechtigkeiten, Geldantheilen und dergl. (zusammengestellt im Statistical Journal V. 133) waren öfter von nicht unbedeutendem Werth, und häufig aus einem lästigen Titel erworben. Unschädlich gemacht wird der Vorbehalt indessen durch die Clausel, daß der Gesammtbetrag der so zu ertheilenden percipienda nicht übersteigen darf den Ueberschuß, welcher nach Zahlung der Zinsen der Stadtschuld, der städtischen Gehalte, und der sonst der Stadtkasse obliegenden Verpflichtungen übrig bleibt. Auch die so berechtigten Altbürger werden in die freemen's roll aufgenommen; über die darauf erhobenen Ansprüche entscheidet der Mayor.

3. Herkömmliche Befreiungen der Einwohner von städtischen Zöllen und Gebühren (talls and dues) werden zwar für die Zukunft aufgehoben, jedoch den am 5. Juni 1835 vorhandenen freemen und ihren Angehörigen noch persönlich vorbehalten unter Voraussetzung der dabei etwa üblichen Gegenleistungen.

Ausdrücklich vorbehalten sind auch die besonderen Rechte der Universitäten Oxford, Cambridge und Durham, verschiedene Rechte der Fünf-Häfen und der Dock yards.

*) Bei den Erfordernissen zum städtischen Bürgerrecht sind die gesunden mittelalterlichen Grundlagen dem Erfolge nach doch zum Theil nicht wieder erlangt worden.

(1) Bei dem Erforderniß der resident householders war die englische Volkssitte zu beachten, nach welcher der normale Hausstand sein eignes Haus inne hat. Wo (wie in Schottland) Etagen der Häuser und sonst

gesonderte Wohnungen vermiethet werden, versteht sich der Besitz einer gesonderten Wohnung. Die obigen Erfordernisse mußten aber cumulirt werden, da die Sitte immer weiter greift, nach welcher Handels- und Gewerbetreibende ein vom Geschäftslocal völlig gesondertes Wohnhaus in oft erheblicher Entfernung von der Stadt beziehen, und die höheren Stände überhaupt gern eine ländliche Wohnung außerhalb der Stadt suchen. Ob das Erforderniß einer dreijährigen Ansässigkeit in diesem Sinne nicht etwa zu weit gegriffen sei, war von jeher streitig; es wird aber gemildert dadurch, daß Besitzer durch Intestat- oder Testamentserbfolge, Heirath, Heirathsvertrag, oder Besitzer vermöge einer Pfründe oder eines Amts sich die Besitzzeit ihres Vorgängers einrechnen dürfen (§ 12).

(2) Das Erforderniß der Steuerzahlung, paying scot, wurde inconsequent durchgeführt, insofern man die Zahlung der Communalabgaben bei kleinen Miethswohnungen durch den Hauseigenthümer (compounding rates) gestattet hatte. Wo die Steuern so nicht vom nutzenden occupier, sondern vom Grundeigenthümer zahlbar sind, kann doch der Miether des Hauses, Waarenhauses, Comtoirs oder Ladens verlangen, selbst zur Armensteuer eingeschätzt zu werden, und verlangen, daß er gegen das Anerbieten des letztfälligen Steuertermins in die Bürgerliste aufgenommen werde (§ 11). Die späteren Gesetze 13. et 14. Vict. c. 99; 21. et 22. Vict. c. 43 erklären den occupier ohne weiteres auch in diesem Fall für stimmberechtigt. Dieser immer weiter greifende Widerspruch (oben S. 502. 503) der nun schon 1/3 der Kleinmiether steuerfrei läßt, sie von jedem Interesse und Zusammenhang mit der städtischen Verwaltung ablöst, kann consequent nur mit einer rechtlichen Ausschließung derselben enden, welche factisch bereits vorhanden ist.

(3) Die Pflicht zu den Amtslasten, bearing lot, hat in den mittelalterlichen Verfassungen überall zum Begriff der Pairie, d. i. der gleichen Theilnahme am gemeinsamen Recht geführt, weil die persönlichen Leistungen (Kriegs-, Gerichts-, Polizeidienst) der Schwerpunkt des Gemeindelebens waren, die Geldbeiträge nur unbedeutende, zufällige Ergänzungen. Auf dieser Grundlage waren die alten Stadtverfassungen entstanden, aus dem Organismus eines Court leet. Dieser Grundgedanke ist auch in der Städteordnung festgehalten; er begründet ein kräftigeres Communalleben, und entspricht alter Rechtsvorstellung. Man legt also bei dieser Auffassung das Hauptgewicht noch auf die persönlichen Leistungen des Bürgers in Gemeindeämtern, Geschwornendienst, als special-constable. Allein bei der Ausführung zeigt sich, daß diese Gleichheit doch nur nominell ist. Die Masse der Kleinmiether und arbeitenden Klassen kann den Ehrendienst heute ebensowenig wie im Mittelalter gewohnheitsmäßig tragen. Diese Betheiligung ist sporadisch; die Pflicht zum Dienst wird mit äußerster Schlaffheit gehandhabt und begründet keine nachbarliche Lebensgemeinschaft mehr.

In dem zweiten Communal-Organismus (Cap. VII.-X.), der seinen Schwerpunkt in der Armenverwaltung, d. h. jetzt fast ausschließlich im Steuerzahlen hat, ist das Princip des abgestuften Stimmrechts nach 6 Klassen zur Geltung gekommen. In der Stadtverwaltung werden kleine Steuerzahler durch die positiven Erfordernisse des Bürgerrechts in großer Zahl bei Seite geschoben; dagegen behalten die zu Gemeindeämtern und Geschwornendienst Verpflichteten ihr volles gleiches Stimmrecht. In dem Communalsystem der

Armenverwaltung hat auch der kleinste Steuerzahler einen sichern Theil, aber nur einen Bruchtheil am Stimmrecht. So durchkreuzt sich dies zweite System mit dem ersten, ohne ein lebendiges Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in gemeinsamen öffentlichen Pflichten zu begründen. Es liegt in der Natur der Sache, daß beide Systeme mit der Zeit mehr verschmelzen müssen, und daß ihre Verschmelzung weiter auf das Parlamentswahlrecht zurückwirken wird. Das rechte Princip der Aneinanderfügung ist aber noch nicht gefunden.

**) Die Anlegung der Bürgerlisten ist eine Neuerung. In der alten Weise des Court leet, als die Bürgerversammlungen noch periodisch für laufende Geschäfte zusammentraten, und jeder jeden zu kennen pflegte, bedurfte es freilich keiner besonderen Bürgerlisten. Wohl aber bedarf es solcher, wo ein Wahlact in längeren Zwischenräumen noch das einzige Geschäft ist, welches die ganze Bürgerschaft zusammenführt. Das jetzt eingeführte Verfahren entspricht den gewohnten Geschäftsformen friedensrichterlicher Administration. Für die Urlisten und die Reclamationslisten giebt die Städteordnung gesetzliche Formulare, D. No. 1—5. Die Kosten gehören zu den städtischen Verwaltungskosten. Die vorhandenen Uebelstände in der Aufstellung der Bürgerlisten hängen größtentheils mit der Theilnahmlosigkeit großstädtischer Bevölkerungen, und mit der Entwöhnung städtischer Klassen von der Communalverwaltung zusammen. Für das erste Jahr nach Einführung der Städteordnung wurden dieselben rechtsverständigen Commissarien revising barristers, welche die Parlamentswahllisten zu berichtigen haben, auch mit der Berichtigung der städtischen Wahllisten beauftragt.

***) Das vorbehaltene Parlamentswahlrecht der Altbürger hatte mehr politische als communale Gründe für sich. Man hatte gute Gründe diesen kleinen städtischen Wählern das Wahlrecht nicht zu nehmen, da sie Elemente der arbeitenden Klassen im engern Sinne, also des heutigen dritten Standes enthielten, und weil die Aufhebung ihres Wahlrechts die Parlamentswahlen depopularisirt haben würde. Dies vorbehaltene Wahlrecht dauert zunächst für die Personen fort, die es zur Zeit der Einführung der Städteordnung hatten, setzt sich dann auch fort durch Geburt und Lehrlingschaft. Eine neue Verleihung und Einkauf (gift and purchase) ist aber ausdrücklich aufgehoben (§ 4), der Erwerbstitel durch Heirath hier stillschweigend übergangen. Auch erlischt dies Wahlrecht schon nach der Reformbill durch Aufgabe des Wohnorts.

Die neusten Parlamentsberichte enthalten genaue Uebersichten der Parlamentswähler. Die Parl. Pap. 1858. No. 31. XXXIV. 363. geben die Bevölkerung der Wahlkreise, die Zahl der Wähler, das steuerpflichtige Grundeigenthum und die Grundsteuermassen. Die Parl. Pap. 1858. No. 63. L. 1. enthalten noch detailirter die einzelen Kirchspiele und die Stufen der Steuerzahler. Eine lehrreiche Parlamentswahlstatistik geben namentlich die Journals of the Statistical Society Bd. XX. 176. 182. 185. Die Gesammtbevölkerung der städtischen Wahlkreise betrug 1851 7,433,000 Seelen, darunter 410,929 einregistrirte Wähler (1,231,475 Einschätzungen zur Armensteuer). Die Zahl der städtischen Wähler war 1837/38: 321,369; 1846/47: 372,258; 1852/53: 404,393. — Da die Reformbill das ordentliche Wahlrecht auf 10 L. = 60 Thlr. G. jährlichen Miethswerth stellt, die altstädtischen Wahlrechte aber in der angegebenen Weise vorbehält, so bilden nun die städtischen Wähler

zwei Reihen, die das Statistical Journal XX. 176. nach den vollständigen Listen von 1846/47 in folgender Weise zusammenstellt:

| Neues städt. Stimmrecht. | | | Alte vorbehaltene Stimmrechte. | |
|---|---|---|---|---|
| Miethe von | Thl. G. 60— 90. | 92,039. | Freemen, Burgesses and Liverymen . . . . . | 48,984. |
| " " " | 90—120. | 45,890. | Freeholders and Burgess Tenants . . . . . | 3,787. |
| " " " | 120—150. | 29,741. | Scot and Lot Voters . . | 7,701. |
| " " " | 150—180. | 23,645. | Potwallers . . . . . | 2,597. |
| " " " | 180—240. | 30,982. | Corporate Officers . . . | 30. |
| " " " | 240—300. | 20,079. | Vereinigte Qualificationen . | 14,797. |
| " " " | 300—420. | 21,992. | Andere Qualificationen . . | 2,226. |
| " " " | 420—600. | 14,754. | | |
| " über | 600. | 20,096. | | |
| | Summa: | 298,218. | Summa: | 80,142. |

Mit Rücksicht auf einige Doppelzählungen veranschlagt der englische Statistiker die Gesammtsumme der freemen voters für 1837—38 auf 79,607, für 1846/47 auf 72,289, für 1852/53 auf 60,565, an welchen Zahlen das allmälige Aussterben der alten Qualificationen sichtbar wird. Die Proportion der Wähler nach Miethswerth wird für 1851—52 auf 83,8 pCt., die Wähler alter Qualification auf 16,2 pCt. veranschlagt.

## § 84.

## Bürgermeister, Rath und städtische Beamte.

St.-Ord. §§ 6. 25—70. 98. 103.

An Stelle der früheren mannigfaltigen Corporationsnamen, die in den Verzeichnissen A. und B. der Städteordnung angegeben werden (Mayor Aldermen and Burgesses; Bailiffs Burgesses and Communalty; Portreeve Aldermen and Burgesses u. s. w.) tritt fortan der gleichmäßige Titel „Mayor Aldermen and Burgesses der Stadt N.“, unter welchem Namen die früheren Corporationsrechte geübt werden sollen (St.-Ord. § 6.) Die so gestaltete Gemeinde übt jedoch nur die öconomische Municipalverwaltung und administrative Polizei, während für Strafjustiz und Polizeirichteramt ein abweichender Organismus eintritt.

I. Bürgermeister und Gemeinderath, die ordentlichen Vertreter der Stadtgemeinde für die eigentliche Municipalverwaltung, bestehen aus dem Mayor und den Town Councillors, die dann wieder einen engeren Ausschuß von Aldermen wählen. Die Zahl der Councillors (12—48) und der Aldermen (4—16) wird in den der Städteordnung beigefügten Verzeichnissen A und B nach der Größe der Städte abgestuft. Mayor Aldermen und Councillors bilden zu-

sammen die beschließende Behörde „the Council“ (§ 25). Die Bestandtheile derselben sind also nach der Reihenfolge ihrer Constituirung:

1. Die Councillors, Stadtverordneten, Gemeinderäthe i. e. S., müssen Bürger von einem höheren Census sein, mit einem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen von 3000 Thlr. G., oder eingeschätzt zur Armentaxe mit einer Wohnung oder einem anderen Realbesitz von 90 Thlr. G. jährlich. In Städten, die in 4 oder mehre wards getheilt sind (großen Städten, meist über 20,000 Einw.), ist dieser Census verdoppelt. Nicht wählbar sind Geistliche der verschiedenen Confessionen, besoldete Stadtbeamte, Personen die in Contractsverhältnissen mit der Commune stehen und deren Associés. Die Wahl der Gemeinderäthe erfolgt am 1. November jährlich durch die Gesammtheit der Burgesses, so daß $\frac{1}{3}$ jährlich ausscheidet, $\frac{1}{3}$ neu gewählt wird. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Größere Städte sind in 2—16 wards getheilt, die eine bestimmte Zahl von Gemeinderäthen (durch 3 theilbar) zu erwählen haben.*) Ergänzt wird die Repräsentation der Bürgerschaft dann noch durch die Assessors und Auditors. Die Assessors sind je zwei Wahlbeisitzer, welche in jedem Wahlbezirk von der Bürgerschaft in der Weise der Stadtverordneten gewählt werden, den Bürgermeister bei Revision der Wahllisten und bei der Leitung der Wahlen unterstützen; sie müssen die Qualification der Councillors haben, dürfen aber nicht zugleich Stadtverordnete sein (§§ 37, 43). Die Auditors sind zwei Rechnungsrevisoren, welche die Bürgerschaft bei Abnahme der städtischen Rechnungen vertreten, gewählt in der Weise und mit der Qualification der Stadtverordneten.

2. Die Aldermen Rathsherren bilden einen engeren Ausschuß des Gemeinderaths, dessen Mitgliederzahl auf $\frac{1}{3}$ der Zahl der Stadtverordneten bemessen ist (St. Ord. §§ 25, 26). Sie werden von den Stadtverordneten gewählt auf sechs Jahre aus der Zahl der Stadtverordneten oder anderen dazu Wählbaren. Von drei zu drei Jahren scheidet $\frac{1}{2}$ aus, bleibt aber wieder wählbar. Sie haben einen Ehrenvorrang vor den Stadtverordneten, vertreten in gewissen Fällen den Mayor, sind vorzugsweise an den Verwaltungscommissionen mit betheiligt, haben jedoch im Wesentlichen nur die Stellung der Stadtverordneten, bilden also kein gesondertes Magistratscollegium.

3. Der Mayor, Bürgermeister, ist wie die Aldermen ordentliches Mitglied des Council, und wird alljährlich am 9. November von dem gesammten Gemeinderath auf ein Jahr aus der Zahl der Rathsherren oder Stadtverordneten gewählt (§ 49). Er ist ordentlicher Vorsitzender des Gemeinderaths, Friedensrichter von Amts-

wegen während seines Amtsjahres und während des darauf folgenden Jahres, wahlleitender Beamter für die städtischen und Parlamentswahlen (§ 57), Chef der ganzen städtischen Verwaltung. Seine Qualification ist also die eines Councillor, seine Stellung mehr die eines Ehrenrepräsentanten der Bürgerschaft und Stadtverordnetenvorstehers, als die eines administrirenden Chefs. Schon die jährlich wechselnde Stellung führt dahin, daß der permanente, geschäftsgewandte Stadtschreiber (meistens ein Anwalt), trotz seiner bescheidenen Stellung die Seele der eigentlichen Administration wird.

Die so constituirte Repräsentation der Städte bestand 1835 bei der ersten Einführung der Städteordnung aus 178 Bürgermeistern, 1080 Rathsherren, 3240 Stadtverordneten, und der entsprechenden Zahl von Auditors und Assessors.

Das Verhältniß der Thätigkeit der so constituirten Gemeindebehörden**) ist im Allgemeinen folgendes:

1. Die Beschlüsse des Gemeinderaths Common Council (§ 69 der St.-Ord.) sind die eigentlich entscheidende Autorität für die Acte der städtischen (in diesem Gebiet hauptsächlich öconomischen) Verwaltung. Nach Analogie der Friedensrichter hält derselbe vier ordentliche Quartalsitzungen. In der ersten, am 9. November mit der Bürgermeisterwahl beginnend, werden zugleich die drei folgenden fixirt. Außerdem kann der Mayor so oft als nöthig außerordentliche Versammlungen einberufen, zu welchen die Mitglieder besonders zu laden sind. Auch haben je fünf Mitglieder ein Einberufungsrecht, selbst wider Willen des Mayor; müssen dann aber den Gegenstand der Berathung vorher öffentlich anzeigen und sich darauf beschränken. Zur Gültigkeit eines Gemeinderathsbeschlusses gehört die Anwesenheit von wenigstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder. Nur zu Beschlüssen über die Annahme eines Ortsstatuts (bye-law) bedarf es der Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Den Vorsitz führt der Mayor, welcher bei Stimmengleichheit den Stichentscheid giebt. In Abwesenheit des Mayor wird ein Alderman, event. ein Gemeinderath von der Versammlung zum Vorsitzenden gewählt. Das Protokoll führt der Stadtschreiber; die Protokollbücher sind gegen eine kleine Gebühr zur Einsicht für jeden Bürger offen.

2. Verwaltungsausschüsse, Committees (St. Ord. § 70), werden stets gebildet für die administrative Polizeiverwaltung unter dem Namen des Watchcommittee, zu welchem der Bürgermeister ex officio gehört. Außerdem können von Zeit zu Zeit so viele General- und Spezial-Ausschüsse gebildet werden, wie sie der Gemeinderath den

Bedürfnissen der Verwaltung für entsprechend hält. Die Beschlüsse (acts) aller Committees unterliegen aber der Bestätigung des Gemeinderaths.

3. Die Einzeladministration, insbesondere das Büreau- und Kassenwesen ist besoldeten Unterbeamten***) anvertraut (§ 58), zu welchen wesentlich ein Stadtschreiber und ein Schatzmeister gehören.

Der Stadtschreiber Town Clerk ist der Secretair des Gemeinderaths, wird von diesem ernannt, führt das Protokoll über die Gemeinderaths-Verhandlungen, ist Büreauchef und Archivar für die städtischen Acten und Urkunden, fertigt die Bürgerlisten, die Altbürgerlisten und die Bezirkslisten an, ist dem Gemeinderath „verantwortlich", rechnungspflichtig, von ihm entlassbar, und zu einer Menge einzeler Amtsacte unter Androhung von bestimmten Geldbußen durch spezielle Gesetze verpflichtet. Er wird gewöhnlich aus der Zahl der Anwälte widerruflich (durante bene placito) ernannt, und darf nicht Mitglied des Gemeinderaths sein.

Der Treasurer, Schatzmeister, Rendant, ist der ordentliche Kassenbeamte, der auf Anweisung von Bürgermeister und Rath in verfassungsmäßigen Formen die städtischen Gelder zu vereinnahmen oder zu verausgaben hat. Er wird jetzt nicht mehr alljährlich gewählt, sondern durante bene placito vom Gemeinderath angestellt 6. et 7. Vict. cap. 89.

Außerdem kann der Gemeinderath die Anstellung von so vielen besoldeten Stadtbeamten beschließen wie ihm nöthig und zweckmäßig erscheint, also z. B. von städtischen Bauinspectoren, Beleuchtungs- und Straßenreinigungs-Inspectoren u. dgl., wobei auch Rücksicht genommen werden kann auf die früher in der Corporations-Verwaltung eingeführten Arten von Beamten. Viele der Amtsstellen der alten Corporations-Verfassung dauerten auf Grund dieser Clausel fort; neue wurden dazu creirt, ohne daß Gesetzgeber oder städtische Verwaltungen bemerkt zu haben scheinen, zu welchem Endziel dieser bequeme Weg führt. Gehalte, Remunerationen, Pensionen und die Weise der Bestellung von Amtscautionen bestimmt für alle diese Beamten der Gemeinderath.

II. Wo die Stadt eine selbständige Friedenscommission, also Polizeirichter- und Voruntersuchungsamt hat, bestehen dafür (gesondert von Bürgermeister und Rath) die vom König ernannten Friedensrichter, einschließlich des Mayor. In Städten, die eine Grafschaft für sich bilden, tritt noch hinzu ein selbstgewählter Sheriff

(St.-Ord. § 61). In Städten, die ihre eigenen Quarter Sessions of the Peace, also ordentliche Strafjustiz haben, besteht dafür ein besoldeter Stadtrichter Recorder, der mit einer städtischen Jury Gericht hält, ein städtischer Coroner und Clerk of the Peace. Für die so gegliederten Stadtbehörden sind nun die drei Zweige 1) der öconomischen Municipalverwaltung, 2) der Polizei und 3) der Strafjustiz nachfolgend genauer auszuführen.

*) Das Repräsentationsprincip der Bürgerschaft ist in dem Gemeinderath fast vollständig nach neuen Ideen durchgeführt. In dem ursprünglichen Gesetzentwurf war kein Wählbarkeitscensus für die Councillors und Aldermen; das Oberhaus bestand aber darauf in Gemäßheit des Grundprincips der englischen Verfassung, nach welchem die höheren Stände durch höhere Leistungen und dem entsprechend durch einen Passivcensus für Ehrenämter hervortreten. Nach den Localacten, in welchen Commissioners für neue Verwaltungen creirt waren, war fast ohne Ausnahme ein Wählbarkeitscensus, und zwar ungefähr nach demselben Maßstab, zu Grunde gelegt.

Der Wahlmodus ist in §§ 32—36. 47. 48. der St. Ord. bestimmt. Es wählen alle Burgesses und nur Burgesses. Der wahlleitende Beamte ist der Bürgermeister und 2 gewählte Wahlbeisitzer Assessors. Die Wahlstunden sind von 9—4 Uhr. Die Wahl geschieht durch Wahlzettel, auf welchen jeder Wähler die nöthige Zahl der zu Wählenden mit seiner Namensunterschrift verzeichnet, und dies voting paper den Wahlcommissarien übergiebt. Jedem Wähler dürfen drei Fragen gestellt werden: betreffend seine Identität und ob er schon einmal votirt hat bei der gegenwärtigen Wahl. Die Wahlzettel sind gegen eine kleine Gebühr einzusehen. Alle Functionen der Wahlcommissarien und Communalbeamten bei der Wahl werden durch Strafsanctionen von 50 L. und 100 L. erzwungen. — In Städten, die in mehre wards zerfallen (St. Ord. § 39—46), bilden die Bürger besondere Wahlbezirke für die städtischen Wahlen, für die dann besondere Listen, ward lists geführt, und für die 2 besondere Wahlbeisitzer Assessors gewählt werden. Die Eintheilung der Städte in solche Bezirke, (mit möglichster Rücksicht auf alte Bezirkseintheilungen) wurde rechtsverständigen Commissarien, den Revising Barristers, nach Einführung der Städteordnung übertassen, die auch nach gewissen Regulativen und unter Bestätigung des Ministeriums die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten auf die Bezirke zu vertheilen hatten. Jeder Bürger wird in dem Ward eingeschrieben, in welchem sein Grundstück liegt. Da die wards nichts zu verwalten haben, so sind es unzusammenhängende, todte Wahleinschnitte geblieben. Liverpool wurde in 16 wards getheilt, 4 Städte in 8—12 wards, 24 in 5—8 wards; 20 in 2—4 wards, die übrigen sind ungetheilt geblieben.

Die Städteordnung wurde eingeführt unter einem allgemeinen Andrang der städtischen middle classes zur Theilnahme am Staat. Die Vorstellungen solcher Zeiten und Klassen verlangen nur nach Wahlrecht, Vergebung von Aemtern, politischem Einfluß, nicht nach Selbstverwaltung. Diesen Vorstellungen entsprechend hatte der Entwurf der Städteordnung gar keine Aldermen, sondern nur einen Gemeinderath, der mit einem gewählten Bürgermeister Alles dirigirt (d. h. durch Schreiber besorgen läßt), wie in den französisch-

rheinischen Municipal-Ordnungen. Das Oberhaus, als Vertreter der Rechts- und Verwaltungs-Ordnung des Landes, verlangte dagegen einen festen, selbstständigen, administrirenden Magistrat in der Weise der deutschen Städteverfassung. Das Resultat war der oben bezeichnete Mittelweg, nach welchem 1/3 des Gemeinderaths einen engeren Ausschuß mit längerer Amtsdauer bildet, der sich dem Erfolg nach immer noch als eines der besten Elemente der Städteordnung bewährt und der neuen Stadtverwaltung einige Consistenz gegeben hat. Werden Stadtverordnete zu Aldermen gewählt, so wird die nöthige Zahl durch Nachwahlen ergänzt. Nach Specialbestimmungen sind übrigens die Rathsherren befreit vom Geschwornendienst und nicht wählbar als Coroners oder Recorders.

Gemeinsame Bestimmungen enthalten noch die §§ 50—56 der St.-Ord. Jeder gewählte Mayor, Alderman oder Councillor muß vor seinem Amtsantritt eine Declaration unterzeichnen, durch welche er getreuliche Amtsführung verspricht und im Besitz der gesetzlichen Vermögensqualification zu sein versichert. Verweigerung der Uebernahme eines städtischen Wahlamts wird mit 50 L. gebüßt, die durch Executions-warrant eines Friedensrichters summarisch eingetrieben werden; für Ablehnung der Bürgermeisterwahl kann die Strafe durch Ortsstatut bis auf 100 L. erhöht werden. Befreiungsgründe sind indessen: körperliche oder geistige Gebrechen, Alter von 65 Jahren, activer Dienst in Heer, Marine oder Militärverwaltung; auch ist der, welcher ein Amt verwaltet, oder die Strafe für die Ablehnung gezahlt hat, auf 5 Jahr befreit. Bankrutt und Accord mit den Gläubigern ziehen den Verlust des städtischen Amts nach sich. Uebernahme des Amts ohne die gesetzliche Qualification ist mit 50 L., Wahlbestechung mit gleicher Buße und Verlust der Wahlfähigkeit für städtische und Parlamentswahlen bedroht. Von einer Bestätigung der Wahlen ist nirgends die Rede; wohl aber kann die Zulassung eines verfassungsmäßig Gewählten durch ein Mandamus der Reichsgerichte erzwungen, die Entfernung eines nicht verfassungsmäßig Gewählten durch ein quo warranto der Reichsgerichte bewirkt werden. Nähere Bestimmungen über das Verfahren dabei enthalten 9. Anne c. 20; 32 Geo. III. c 58; 1. Vict. c. 78; 6. et 7. Vict. c. 89. (vgl. unten § 87 a.)

Zusatzgesetze über die städtischen Wahlen sind 6. et 7. Will. IV. c. 105. § 5.; 1. Vict. c. 78 §§ 1. 11. 14. 18. 25. 26.; 3. et 4. Vict. c. 47. § 1.; 6. et 7. Vict. c. 89. §§ 1. 2. 3. 5.; 15. et 16. Vict. c. 5. (Corporations Act); 16. et 17. Vict. c. 79. („the Municipal Corporation Act 1853," besonders über Ergänzungswahlen). Durch 1. et 2. Vict. c. 5. 15. sind Quäker und Separatisten, durch 8. et 9. Vict. c. 52 Juden zu den Stadtämtern ausdrücklich für wählbar erklärt.

**) In dem gegenseitigen Verhältniß der städtischen Körper ist der Gemeinderath also namentlich 1) wählender Körper, welcher den Bürgermeister, die Aldermen, die Verwaltungsausschüsse, den Stadtschreiber, Schatzmeister und die sonstigen besoldeten Beamten der Hauptverwaltung ernennt; 2) beschließender Körper über die Ausschreibung der städtischen Steuern, Verwendung der städtischen Fonds, Verpachtung städtischen Eigenthums, und alle wichtigeren Acte der öconomischen Municipalverwaltung; 3) controlirender Körper für die ernannten Verwaltungsausschüsse zur Administration

der städtischen Irrenhäuser, Museen, Institute und für das gesammte städtische Rechnungswesen, unter weiterer Mitwirkung der Rechnungsrevisoren.

Da die ganze Armenverwaltung und viele andere Zweige deutscher Communalverwaltung hier fehlen, so ist die Thätigkeit des Gemeinderaths wie der Verwaltungsausschüsse eine ziemlich dürftige, was dann wieder auf die mangelhafte Besetzung der städtischen Aemter zurückwirkt. Es zeigt sich, daß wer selbst keine laufende Verwaltung führt, auch weder Beamtenstellen gehörig besetzen, noch Verwaltungen gehörig controliren kann.

***) Die besoldeten Büreaubeamten sind die Seele einer solchen Municipalverfassung. Eine sehr bedeutende Rolle spielte schon in der älteren Corporations-Verfassung der town clerk als Rechtsanwalt, Rechtsconsulent und Protokollführer der Corporation. Er war gewöhnlich ein attorney, der zugleich zum clerk of the peace, clerk to the magistrates, attorney to the corporation und oft auch zum Stellvertreter des Stadtrichters ernannt wurde. In jedem Falle war er registrar und Büreauchef auch des städtischen Civilgerichts. Er erhielt zwar in der Regel ein Gehalt, doch meistens von sehr geringem Umfang. Dagegen liquidirte er Anwaltsgebühr für die einzelen Geschäfte; auch wurden, die Stellen sehr gesucht wegen der Verbindungen und des Ansehens, welches für die Privatpraxis eines Anwalts aus der Stellung als Stadtschreiber sich zu ergeben pflegte.

Die Zahlungsanweisungen an den Treasurer müssen von wenigstens 3 Mitgliedern des Gemeinderaths gezeichnet und vom Stadtschreiber gegengezeichnet sein, in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten von dem Court of Sessions oder von einem Friedensrichter innerhalb seiner Competenz. Zeit und Weise der Rechnungslegung bestimmt der Gemeinderath. Bei eintretender Weigerung oder Differenz wird der Rendant zweien Friedensrichtern vorgeführt, welche summarisch entscheiden, Rückstände durch Pfändungsbefehl eintreiben, event. den Rendanten in das Gefängniß oder Correctionshaus abführen lassen bis auf 3 Monat oder bis zur Erledigung der Differenz (St.-Ord. §§ 59. 60).

Die aus der älteren Corporationsverwaltung vorgefundenen Communalbeamten kann der Gemeinderath entlassen, und ihnen eine angemessene Amtsentschädigung festsetzen mit Recurs an das Finanzministerium. Ebenso sind herkömmliche Pensionen an Beamte, Wittwen und Kinder, Geistliche, Schulvorsteher u. dgl. von der neuen Stadtverwaltung fortzuzahlen (§§ 65—68).

## § 85.

## Die öconomische Municipalverwaltung.

St.-Ord. §§ 71—75. 87—97.

Diese Municipal-Verwaltung umfaßt folgende Punkte:

1) Die Verwaltung des städtischen Grundeigenthums, der städtischen Gefälle und sonstigen Einkünfte der Stadt, welche von dem Schatzmeister auf Rechnung des borough fund ver-

einnahmt werden zur Verausgabung für die gesetzlich bestimmten Zwecke (St.-Ord. §§ 92, 94—97). Die schlimmen Erfahrungen, welche man in der Verwaltung der alten Corporationen gemacht, haben jedoch Beschränkungen in der Verfügung über die Substanz herbeigeführt. Veräußerung und Verpfändung des Grundbesitzes oder des Stammvermögens der Stadt, und Verpachtung über 31 Jahre hinaus, ist in der Regel untersagt. Soll ein Geschäft der Art geschlossen werden, so bedarf es einer Genehmigung des Finanzministeriums auf erstatteten Bericht, welcher zur Einsicht der Bürger offenliegen muß; auch soll das abzuschließende Geschäft vorher bekannt gemacht werden. Abgesehen von diesen Beschränkungen erfolgt die Direction der einzelen Verwaltungsoperationen durch Beschlüsse des Gemeinderaths.

2) Ausschreibung und Erhebung der ergänzenden Stadtsteuer, borough rate (St.-Ord. § 92). Wo das Activ-Vermögen der Stadt nicht ausreicht, darf der Gemeinderath für die gesetzlichen Verwendungszwecke des Stadtvermögens eine Stadtsteuer in der Weise einer county rate ausschreiben, mit gleichen Gewalten wie die Friedensrichter bei der county rate üben. Für diesen Zweck hat das common council die vollen Gewalten der Quarter Sessions. Die Order zur Erhebung ergeht an den High Constable oder den analogen Beamten der Stadt, der seine weiteren Anweisungen an die Armenaufseher der Kirchspiele erläßt. Die Eintreibung der Rückstände verfügt der Mayor durch Executions-warrants. Die Entscheidung der Steuerreclamationen geht an den Recorder in der städtischen Quartalsitzung, event. an die Quartalsitzungen der Grafschaft.

3) Verausgabung der städtischen Einkünfte zu den gesetzlich bestimmten Zwecken, von welchen die wichtigsten im § 92 der St.-Ord. in folgender Ordnung aufgezählt werden: Tilgung verfassungsmäßig contrahirter Schulden und der Zinsen davon; Gehalte der Bürgermeister, Recorder, Polizeirichter, Stadtschreiber, Schatzmeister und der sonstigen besoldeten Beamten; Kosten der Bürger- und Bezirkslisten und andere Wahlkosten; Strafverfolgungskosten, Unterhalt der Strafgefangenen, Stadtgefängniß und Correctionshaus; andere städtische Gebäude; Bezahlung der besoldeten Constables; andere zur Ausführung der St.-Ord. nothwendige Ausgaben. Bleibt dann ein Ueberschuß, so darf dieser durch Beschluß des Gemeinderaths „zum gemeinen Besten der Einwohner und zur Verschönerung der Stadt" verwendet werden.

4) Die städtische Rechnungslegung wird im § 93 der

St.-Ord. dahin normirt: der Schatzmeister soll vollständig Buch halten über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben zur Einsicht für jeden Alderman und Stadtverordneten. Im Monat März und September sollen dann die Rechnungen mit allen Belegen und dazu gehörigen Papieren den beiden Rechnungsrevisoren und einer Anzahl vom Bürgermeister ernannter Mitglieder des Gemeinderaths zur Prüfung vorgelegt werden. Die richtig befundene Rechnung wird von den Auditors gezeichnet, und sodann im Monat September ein Rechnungsextract gedruckt zur Einsicht für jeden Steuerzahler und zum Verkauf für einen angemessenen Preis. Auch hat der Gemeinderath alljährlich dem Minister des Innern einen Etat der Einnahmen und Ausgaben nach bestimmtem Formular einzureichen zur weiteren Vorlegung an das Parlament 6. et 7. Will. IV. c. 104. § 10; 1. Vict. c. 88. §§ 43. 49. Unabhängig davon ist die nach § 60 der St.-Ord. dem Gemeinderath oder einem von diesem ernannten Commissar zu legende Rechnung.

5) Das städtische Pflasterungs-, Beleuchtungs- und Straßenreinigungswesen (St.-Ord. §§ 75. 87—89) war schon zur Zeit des alten Corporationswesens größtentheils durch Localacten geordnet. (Unter solchen wurde zur Zeit der Einführung der St.-Ord. eine Summe von 142,603 L. hauptsächlich für diese Zwecke erhoben, unter ordentlicher städtischer Verwaltung dagegen nur 38,319 L.) Die St.-Ord. läßt es im allgemeinen bei dem vorgefundenen System und zählt in einem Anhang E. die einzelen Lokalacten auf; doch können die Curatorien ihre Gewalten dem Gemeinderath übertragen, und es können durch Gemeinderathsbeschluß auch solche Theile der Stadt, die von der Localacte ausgenommen waren, dem Beleuchtungssystem der Localacte eingefügt werden. In den Städten, in welchen das Beleuchtungssystem des st. 3. et 4. Will. IV. c. 90 eingeführt ist, wird es dem Gemeinderath anheim gestellt die Gewalten der nach jenem Gesetz zu ernennenden Beleuchtungsinspectoren selbst zu übernehmen. Durch 20. et 21. Vict. c. 50 ist jetzt der § 75 der Städteordnung aufgehoben, und bestimmt, daß bei künftigen Verleihungen der Städteordnung die Gewalten, Verbindlichkeiten und das Vermögen vorhandener special trusts für Pflasterung, Beleuchtung ꝛc. auf Bürgermeister und Rath übertragen werden mögen.

6) Die Verwaltung städtischer Hospitäler und Stiftungen (St.-Ord. § 71—74) wird vom 1. August 1836 an grundsätzlich unter die Oberleitung des Lordkanzlers gestellt, der die Verwaltungscuratorien (trusts) dafür zu ernennen hat. Wo indessen die

Corporation nach besonderen Gesetzen schon ausschließlich das Curatorium ex officio bildet, bleibt auch der Gemeinderath in Zukunft als Stiftungscuratorium bestehen; ferner bleiben die Curatorien unverändert, die nach früheren Specialgesetzen für eine bestimmte Zeitfrist ernannt waren. Für gewisse Communalzwecke ordnet der Gemeinderath eine Anzahl von Mitcuratoren (joint trustees) dem ordentlichen Curatorium zu.

1) Städtische Vermögens-Verwaltung. Ergänzende Gesetze über die Verwaltung der städtischen Fonds sind 6. et 7. Will. IV. c. 105. 114, insbesondere über die Verpachtungen auf Zeit 6. et 7. Will. IV. c. 104. § 2.; über den Verkauf der Kirchenpatronate 1. et 2. Vict. c. 31.; allgemein über Veräußerung und Verpfändung des Grundeigenthums mit Genehmigung der Treasury 23. et 24. Vict. c. 16. Die Einnahmen der Städte aus eigenem Vermögen für das Rechnungsjahr 1842—1843 (ohne London) sind oben S. 471 angegeben, namentlich: Zölle und Gebühren 1,037,466 Thlr. G.; Grundeigenthum und vermischte Einnahmen 3,125,868 Thlr. G. Die vorhandenen Häfen, Docks und Schiffahrtsanlagen, welche 4,800,000 Thlr. G. jährlich eintragen, sind durch Localacten geregelt, und haben dadurch ihr eigenes Verwaltungscuratorium erhalten; zuweilen bildet aber der Gemeinderath das Curatorium, gewöhnlich wenigstens einen Theil desselben. Nach den Parl. P. 1862. No. 437 war die Einnahme daraus 2,510,414 L., die Ausgabe 2,577,653 L., da nämlich die Ueberschüsse zu Neubauten verwendet wurden (949,171 L.).

2) Die Stadtsteuer Borough-Rate. Die Einzelheiten dieser städtischen Steuerausschreibung sind schon oben § 13 erörtert, sowie die dazu gehörigen Ergänzungssteuern: die städtische Wachtsteuer, Gefängnißsteuer, Museumssteuer, Irrenhayssteuer, Districtsgefängnißsteuer, nebst den dazu gehörigen Gesetzen, zu denen noch 17. et 18. Vict. c. 71 kommt, für die Borough Rate in Städten ohne die Städteordnung. Die Parl. Papers 1840 No. 610 geben ein Verzeichniß von 95 Städten, in welchen die Borough Rate nach der Städteordnung erhoben wird. Im Jahr 1854 erreichte dieselbe einen Betrag von 311,953 L. (Parl. P. 1862 No. 437.). Dazu kommen noch 81 Städte, in welchen eine Stadtsteuer unter Localacten erhoben wird; solche sind in dem Verzeichniß E der St.-Ord. beigefügt und bestätigt. Der Gesammtbetrag der unter besonderen Localacten erhobenen Steuern war damals 142,603 L.

3) Die städtischen Ausgaben bilden 2 Gruppen: 1) Gerichts- und Polizeikosten, welche normal der County Rate zufallen, so wie sie oben § 12 zusammengestellt sind einschließlich der Erhaltung der Brücken (13. et 14., Vict. c. 64.) Sie bilden in den Städten mit eigener commission of the peace einen Criminal- und Polizei Fonds; in den übrigen Städten erscheinen sie als Beiträge, welche zur Kreiskasse zu zahlen sind. — 2) Eigentliche Localausgaben wie sie sonst der Ortsgemeindesteuer (poor rate § 15) zur Last fallen: für städtische Gebäude, Neubauten, Reparaturen (jährlich ungefähr 1,000,000 Thlr. G.), Kosten der Märkte und Messen (ungefähr 70,000 Thlr. G.), Beamtengehalte und Pensionen (ungefähr 500,000 Thlr. G.), Grundsteuern, Feuerversicherungen ꝛc., Kosten der städtischen Wahlen und Stadtschulden-

Conto. Zu der alten Corporationsverwaltung kamen dazu gelegentlich auch Ausgaben für Köche, Weinkeller u. dgl. Ziemlich erheblich war unter der Corporationsverwaltung auch das Stadtschuldenconto angewachsen (Parl. Papers 1841. No. 70). Ueber die Ermächtigung städtische Fonds zur Anlegung und Ausstattung von städtischen Bibliotheken und Museen zu verwenden 8. et 9. Vict. c. 43; 13. et 14. Vict. c. 65; 18. et 19. Vict. c. 70.

Eine ganz zufällige äußerliche Verbindung dagegen ist es, wenn zuweilen der Rath zugleich Armenverwaltungsbehörde ist, wie in St. Ives, wo die Aldermen von Hause aus weiter nichts als eine select vestry des Kirchspiels waren. In Bristol, Exeter und einigen anderen Orten bilden einige Mitglieder der Corporation einen Theil der Armenverwaltung.

4) Rechnungslegung. Ein Extract aus der Generalrechnung der städtischen Einnahmen und Ausgaben ist schon oben pag. 85—87 gegeben. Die städtischen Rechnungen pro 1855 enthalten die Parl. Papers 1856. No. 350. Vol. LIX. pag. 321. Die Einführung dieser Rechnungsrevisionen und die Veröffentlichung der städtischen Etats wurde das wirksamste Gegengewicht gegen die financiellen Mißbräuche der alten Corporationen, gegen die Verwendung der städtischen Mittel zu Festlichkeiten, zu den Privatinteressen des governing body, und namentlich auch zu Bestechungen und Wahlumtrieben in allen möglichen Gestalten.

5) Pflasterungs-, Beleuchtungswesen. Auch in Stadtverwaltungen, die das Pflasterungs- und Beleuchtungswesen mit einbegreifen, bildet dasselbe noch immer häufig ein besonderes Verwaltungscuratorium, entweder nach Maßgabe der Städteordnung, oder nach dem Gesetz 3. et 4. Will. IV. c. 90. Durch 1. Geo. I. st. 2. c. 52. § 9.; 9. Geo. I. c. 18 § 3. war den Quartalsitzungen für Städte und Marktflecken die Befugniß beigelegt scavengers für die Straßenreinigung anzustellen, nothwendige Reparaturen anzuordnen und nöthigenfalls Beiträge bis höchstens 2½ pCt. des Realeinkommens dafür auszuschreiben. Von dieser Befugniß wurde aber ein sehr wenig wirksamer Gebrauch gemacht.

6) Hospitäler und Stiftungen. Ein Verzeichniß der Charitable Funds geben die Parl. Pap. 1834 No. 460. Vol. 45 pag. 1., das der Verwaltungscuratorien für 1837 giebt das Statistical Journal V. pag. 167 mit einem Jahreseinkommen von 96,856 L. (Die in den städtischen Rechnungen vorkommende Rubrik charities bezeichnet Beiträge der Stadtgemeinde zu solchen Anstalten.). Es ist kein günstiges Zeichen für das Vertrauen in die städtische Verwaltung, daß man dergleichen Curatorien grundsätzlich davon trennte. Eine ähnliche, zugleich aber auch politische Veranlassung hat die Vorschrift der St.-Ord § 139 und das Gesetz 1. et 2. Vict. c. 31, welches den Verkauf der Kirchenpatronate an die Ecclesiastical Commissioners gebietet.

Wie beschränkt und dürftig diese Municipalverwaltung auch erscheinen mag, wenn man sie vergleicht mit einer Stadtverwaltung nach deutschem Muster, so ist doch ein Hauptzweck der St.-Ord. von 1835 erreicht: die Beseitigung der groben Mißbräuche der Finanzverwaltung in den alten Corporationen. Wenn der rechte Geist der Communalverwaltung sich in den Städten nicht finden will, so liegt dies in den später zu erörternden allgemeinen Gründen. Auf die Gebrechen dieser Verwaltung ist schon früher an einem anderen Orte aufmerksam gemacht. (Gneist I, pag. 711).

## § 86.

## Die städtische Polizeiverwaltung.

St.-Ord. §§ 57. 76—86. 90. 91. 98—102. 116. 117. 126—133.

Die städtische Polizeiverwaltung umfaßt die drei Gebiete der administrativen Polizei, des Polizeirichter- und Voruntersuchungs-Amts, und der Gefängniß- und Irrenhausverwaltung.

I. Die administrative Polizei, St.-Ord. §§ (76—86) bestand in den älteren Corporationen in ziemlich verfallenem Zustand, mit einigen leet constables nach alter Weise, daneben zuweilen watchmen durch eine Privatsubscription unter den Einwohnern, oder besoldete Polizeidiener auf Grund einer Localacte unter einem dafür bestellten Board of Commissioners. Die St.-Ord. verpflichtet nunmehr jeden Gemeinderath eine Polizeiverwaltungscommission aus seiner Mitte zu ernennen, an deren Spitze stets der Bürgermeister steht. Zu ihrer Beschlußfähigkeit gehören wenigstens 3 Mitglieder. Die Commission stellt die nöthige Zahl von besoldeten constables an, und erläßt die Regulative (regulations) „zur Verhütung von Dienstvernachlässigung oder Mißbrauch, und um solche Constables wirksam zu machen in der Ausführung ihrer Amtspflichten". Sowohl das Committee wie je zwei Friedensrichter können jederzeit einen Constable wegen „Dienstnachlässigkeit oder Unbrauchbarkeit" entlassen; je zwei Friedensrichter üben summarische Strafgewalt über die Amtsvergehen der Constables. Gehalte und Remunerationen werden durch Beschlüsse des Gemeinderaths bestimmt. Vierteljährlich aber sollte das watch-committee dem Minister des Innern Bericht erstatten über die Zahl der angestellten Constables, ihre Bewaffnung und Bekleidung ꝛc. (jetzt aufgehoben durch 21. et 22. Vict. c. 67 § 1.)

Ergänzend tritt dazu das System der special constables, welches nach dem Muster des st. 1. et 2. Will. IV. c. 41 in diesen Städten zu einer dauernden Einrichtung wird. Je 2 Friedensrichter nämlich haben alljährlich im October durch schriftliches precept so viel Einwohner aus der Zahl derer, die nicht gesetzlich vom constable-Dienst befreit sind, zu special-constables zu ernennen, und mit dem in dem st. 1. et 2. Will. IV. vorgeschriebenen Diensteid einzuschwören. Die so designirten Mannschaften können jederzeit durch warrant eines Friedensrichters aufgeboten werden, wenn der Friedensrichter darin amtlich bezeugt, daß nach seiner Meinung die ordentliche

städtische Polizei zur Zeit unzureichend ist für Aufrechterhaltung des Friedens. Die aufgebotenen Mannschaften erhalten täglich 1 Thlr. Tagegelder.

Die Verhältnisse der neuen besoldeten Mannschaften und ihre Statistik sind schon oben S. 809. 812 im Zusammenhang mit der gesammten constabulary force angegeben. Die Etats für Gehalte und Nebenremunerationen entwirft das watch committee unter Bestätigung des Gemeinderaths, der die Zahlungen auf den Treasurer anweist. Der Gemeinderath hat ebenso die Auszahlung außerordentlicher Kosten für Ergreifung von Verbrechern und Ausführung friedensrichterlicher warrants nach vorgängiger Festsetzung durch den Friedensrichter anzuweisen. Auch kann das watch committee unter Bestätigung des Gemeinderaths außerordentliche Prämien, Gratificationen und Ruhegehalte bewilligen, für welche durch 11. et 12. Vict. c. 14 ein Pensionsfonds gebildet wird. Die städtischen Constables haben alle Amtsrechte und Amtspflichten der alten Constables nach common law und Parlamentsakten, und zwar im Bereich der Stadt, im Bereich der Grafschaft in welcher die Stadt liegt, und überhaupt im Umkreis von 7 englischen Meilen um die Stadt, innerhalb aller in diesem Bereich gelegenen Theile der Grafschaft oder Freibezirke.

Zunächst an diese administrative Polizeiverwaltung schließt sich die Befugniß des Gemeinderaths zum Erlaß von Ortsstatuten bye laws (St.-Ord. §§ 90. 91). Solche können erlassen werden „für die gute Ordnung und Verwaltung der Stadt und zur Verhütung und Unterdrückung alles solchen Polizeiunfugs, der schon kraft einer in der Stadt geltenden Acte summarisch strafbar ist.“ Es können darin Geldbußen bis zu 5 L. festgesetzt werden, die event. in Gefängniß bis zu einem Monat zu verwandeln sind, und für deren Festsetzung und Eintreibung alle Formvorschriften der St.-Ord. über summarisches Strafverfahren (§ 126—132) gelten. Zur Annahme eines solchen Statuts muß der Gemeinderath mit wenigstens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder versammelt sein, und das Statut tritt erst nach 40 Tagen in Kraft, nachdem ein Exemplar unter dem Siegel der Stadt ausgefertigt dem Minister des Innern eingereicht und zugleich an der Außenthür des Rathhauses ausgehangen ist. Innerhalb dieser 40tägigen Frist kann die Königin mit Beirath des Privy Council (Staatsministerium) das Statut oder einzele Clauseln desselben kassiren (disallow). Schon nach „gemeinem Recht“ darf das Statut nichts gegen die Landesgesetze und gegen die Verfassung der Körperschaft enthalten, namentlich Wahl- und Wählbarkeitsrecht nicht ändern. Eine neue

Verbildung des Stadtrechts durch solche Statuten ist also nicht mehr zu befürchten.

II. Ein Polizeirichter- und Voruntersuchungs-Amt ist in jeder Stadt vorhanden durch die Einsetzung Königlicher Friedensrichter und deren verfassungsmäßige Befugnisse out of sessions. In den alten Corporationen waren solche in großer Zahl als „justices by charter" vorhanden, mit erheblichen Abweichungen von den Grundsätzen der Ernennung der Grafschafts-Friedensrichter. In der Regel nämlich wurden diese Friedensrichter gewählt, entlassbar nur wegen misconduct, also nur im gerichtlichen Verfahren. Der Bericht der Untersuchungs-Commission von 1835 fand in 188 corporations solche besondere städtische Friedensrichter, die als corporators das Friedensamt ausübten; (während in 49 kleinen Städten keine corporators als Friedensrichter vorkamen). Sie waren fast immer Mitglieder des Common Council, und zwar der Klasse der Aldermen, wo solche vorhanden, gewöhnlich gewählt von dem Common Council. Der Mayor war stets der erste Friedensrichter im Ort, versah gewöhnlich die Hauptmasse der friedensrichterlichen Geschäfte, und blieb oft noch ein Jahr nach Ablauf seiner Amtszeit Friedensrichter ex officio. In sechs Städten war der Bürgermeister zugleich ex officio Friedensrichter der benachbarten Grafschaft. In der Regel gehörte auch der Recorder zu den Friedensrichtern, in vielen größeren Städten sämmtliche Aldermen; in vier Städten nur die Aldermen, welche das Amt des Mayor verwaltet haben.

Dies Wahlrecht der Polizeiobrigkeit wurde um so unhaltbarer, als gerade in der neueren städtischen Entwickelung durch Umbildung der erwerbenden Arbeit der Klassengegensatz schroffer hervortrat, und dringender als je die Ernennung aller Richter durch den König forderte. Die neue St.-Ord. hebt daher in ihrem ganzen Gebiet die alten justices by charter auf, und führt das System der ernannten Friedensrichter auch in den Städten durch, mit einziger Ausnahme des gewählten Bürgermeisters, der für sein Amtsjahr und für die Dauer des folgenden Jahres Friedensrichter ex officio bleibt. Das System gestaltet sich nunmehr in folgender Weise:

Mindestens zwei Friedensrichter sind in jeder Stadt ohne Ausnahme vorhanden in der Person des gegenwärtigen und des vorjährigen Bürgermeisters. Beide üben die verfassungsmäßigen Befugnisse der einzelen Friedensrichter als Polizeistraf- und Voruntersuchungsrichter, wo der Stadt kein besonderes Recht verliehen ist.

Die meisten Städte haben jedoch außerdem ihre besondere commission of the peace (St.-O. §§ 98. 101. 102. 1. Vict. c. 78 §§ 30, 31). Mit Rücksicht auf den herkömmlichen Zustand wurde eine solche den 84 Städten in dem Verzeichniß A. der St.-Ord. sogleich mit deren Einführung verliehen. Den Städten im Verzeichniß B. kann eine solche auf Petition des Gemeinderaths jederzeit verliehen werden, und es ist dies auch in erheblichem Umfang geschehen, so daß schon am Ende 1839 von den 178 Städten des Verzeichnisses A. und B. 139 im Besitz der besonderen Commission waren (Parl. Pap. 1840. No. 610). Diese besondere Commission hat den Sinn, daß die Königin außer dem Bürgermeister noch eine Anzahl von Honorationen zu Friedensrichtern ernennt, die aber im Zweifel die concurrirende Jurisdiction der Grafschaftsrichter nicht ausschließen, wenn nicht die Commission mit der Clausel von intromittant ausschließlich gefaßt ist. Faktisch und rechtlich war indessen die Ausschließlichkeit von jeher die Regel.

Die städtischen Friedensrichter bedürfen keiner Qualification durch Grundbesitz, wohl aber der sonstigen Qualificationen der Grafschaftsrichter, und müssen ansässig sein in der Stadt oder im Bereich von sieben englischen Meilen um dieselbe, wenn sie sich als active Friedensrichter geriren wollen. Die städtischen Friedensrichter brauchen auch nicht burgesses zu sein. Sie können ferner gegen die sonstige Regel Anwaltspraxis treiben 6. et 7. Vict. c. 73. Ihre Amtsgewalt erstreckt sich auf den engeren Umkreis von sieben Meilen, concurrirend mit den Grafschaftsfriedensrichtern, doch ohne das Recht der Theilnahme an den Quarter Sessions der Grafschaft und an der Ausschreibung der County Rate. Für den Geschäftsbetrieb ihrer Friedenscommission ernennen sie sich in der Weise der kleinen Bezirkssitzungen der Grafschaft ihren eigenen Secretair, Clerk of the Justices, widerruflich nach ihrem Ermessen, — gewöhnlich einen Anwalt, der nicht Mitglied des Gemeinderaths oder Clerk of the Peace sein darf. Da sie keinen Vorsitz in den Quartalsitzungen führen (in denen der recorder der einzige Richter ist), da die administrative Polizeiverwaltung dem watch committee zusteht, die Ausschreibung der Polizeisteuern dem Gemeinderath; da die Gefängnißverwaltung, die Administration aller städtischen Fonds und die Controle auch der Ausgaben für Justiz und Polizei dem Gemeinderath zusteht: so bilden die städtischen Friedensrichter in der That eine eigene Klasse mit vermindertem Amtsrecht.

Die Zahl der städtischen Friedensrichter wurde 1840

auf 1229 angegeben. Seitdem hat sich die Zahl mindestens verdoppelt. Nach einer Uebersicht in den Parl. P. 1859 Sess. 2 No. 2. 97 werden die vom 1. Januar 1850 bis 7. März 1859 neu ernannten Friedensrichter in einer Zahl von 980 für 163 Städte angegeben. Dazu kamen noch 164 neu ernannte Friedensrichter für 11 Städte im Bereich des Herzogthums Lancaster. Die Mehrzahl der in den großen Fabrikstädten näher Bezeichneten, sind Großhändler, Fabrikbesitzer, Aerzte; die Namen der Canded gentry dagegen sind in diesem Kreise sehr schwach vertreten. Zugleich ergiebt sich, daß die Ertheilung einer eigenen Friedenscommission die entschiedene Regel der Municipal corporations geworden ist.

Bei dieser Gestaltung des städtischen Friedensrichteramts lag ein Uebergang in das System besoldeter Polizeirichter nach dem Muster der Hauptstadt ziemlich nahe. Die St.-Ord. § 99 bestimmt, daß wenn der Gemeinderath einen besoldeten Polizeirichter für nöthig hält, er ein Gehalt dafür durch Ortsstatut bestimmen und solches Statut dem Minister des Innern einreichen soll. Wenn dieser damit einverstanden ist, soll er veranlassen die Ernennung eines Königlichen Polizeirichters mit richterlicher Qualification (als Advokat von mindestens 5jähriger Praxis), der jedoch abweichend von den hauptstädtischen Friedensrichtern widerruflich durante bene placito ernannt wird, und sein Gehalt aus der Stadtkasse bezieht. Im Fall der Vakanz soll aber die Stelle nicht ohne wiederholten Antrag des Gemeinderaths wieder besetzt werden. So verführerisch dies Anerbieten war, so wurde es doch nur in wenigen großen Städten angenommen (vgl. oben § 31). Bei Neuverleihungen der Städteordnung wird aber der besoldete Polizeirichter octroyirt.

Ueber das summarische Verfahren der Friedensrichter enthält die St.-Ord. (§§ 126—133) noch einige der gewöhnlichen Friedensrichter-Jurisdiction analoge Vorschriften.

III. Die Gefängnißverwaltung erstreckt sich zunächst auf die polizeilichen Detentionshäuser lock-up-houses, welche jetzt wohl in jeder Stadt vorhanden, von dem watchcommittee verwaltet werden. In den meisten Städten befindet sich auch ein Lokal für Voruntersuchungsgefangene. In denjenigen aber, welche eigene Criminaljustiz haben (Court of Quarter Sessions) muß nach dem Gesetz wenigstens ein gaol und ein Correctionshaus vorhanden sein, entweder ausschließlich für die Stadt oder gemeinschaftlich mit einer Grafschaft oder anderen Stadt. Der früher zum Theil sehr mangelhafte Zustand hat sich verbessert durch die allgemeinen Gefängnißordnungen 4. Geo. IV.

c. 64; 5. Geo. IV. c. 85. Die in der Gefängnißordnung den Quartalsitzungen beigelegte Administration ist aber in den Städten getheilt:

1) Die *ökonomischen* Befugnisse der Quartalsitzungen der Grafschaft sind in den Städten dem *Gemeinderath* beigelegt, (§ 116), namentlich die Befugniß zur Regelung der Etats, Ausschreibung ergänzender Gefängnißsteuern, Beschlußnahme über Erbauung, Erweiterung, Reparatur der Gebäude, sowie die Ernennung des Gefängnißverwaltungs-Committees und die Beschließung über reformatory schools.

2) Den *Friedensrichtern* dagegen verbleibt die Anstellung des Beamtenpersonals und die Befugniß zum Erlaß von Regulativen, 2. et 3. Vict. c. 56 § 1; 1. Vict. c. 78 § 38.

In analoger Weise ist die Verwaltung der städtischen *Irrenhäuser*, soweit sie in den Grafschaften der Quartalsitzung zusteht, von der oeconomischen Seite auf den Gemeinderath übergegangen, wogegen der Erlaß der Regulative und Orders den Friedensrichtern vorbehalten bleibt.

1) Durch die *Polizeiverwaltungs-Commission Watch-Committee* scheidet sich die oeconomische Seite der städtischen Polizeiverwaltung von dem Friedensrichteramt. An der Spitze der Commission steht indessen der Mayor, der in seiner zweiten Eigenschaft als erster Friedensrichter der Stadt die Einheit mit der friedensrichterlichen Competenz erhält. Das Hauptgebiet dieser Verwaltung umfaßt die Polizeimannschaften und die Polizeilokale, Bestimmung der Etats und Erlaß von Dienstinstructionen. Im Fall einer Vereinigung der Stadtpolizei mit der Grafschaft geht die Verwaltung und das Entlassungsrecht auf den Chief Constable der Grafschaft über, das watch committee behält aber das Anstellungsrecht, wenn nicht auch darauf ausdrücklich verzichtet ist. (3. et 4. Vict. c. 88. § 15.) Mit der Einführung der Städteordnung treten alle vorhandenen Polizeimannschaften der alten Corporation sowie alle *Lokalacten* zur Einsetzung von watchmen außer Geltung; ebenso alle Polizeieinrichtungen, die auf Grund der Watching and Lighting Act 3. et 4. Will. IV. c. 90 eingeführt sind, sowie die besonderen darauf begründeten Steuern. Alle vorhandenen Wachthäuser, Waffen und Ausrüstungsgegenstände sind der städtischen Polizeiverwaltungscommission zu übergeben.

Das *Verhaftungsrecht* der Constables ist hier allgemein gefaßt „zu ergreifen alle müßigen und unordentlichen Personen, welche sie in Störung des öffentlichen Friedens vorfinden, oder gegen die sie einen gerechten Grund haben, die Intention der Begehung einer felony zu vermuthen." Sie haben den so Verhafteten dem diensthuenden Constable des nächsten Wachthauses abzuliefern zur sicheren Aufbewahrung bis er einem Friedensrichter vorgeführt werden kann. Wegen kleiner misdemeanors kann der Constable selbständig Bürgschaft annehmen und den Detinirten entlassen (§ 79). Wegen Dienstvernachlässigung oder Ungehorsams gegen irgend eine gesetzmäßige Order kann der Constable auf summarisches Verfahren vor 2 Friedensrichtern entweder zu Gefängniß bis zu 10 Tagen oder Geldbuße bis 40 sh., oder zu Dienst-

entlassung verurtheilt werden. Umgekehrt wird Widersetzlichkeit, Beihülfe oder Anstiftung dazu summarisch vor 2 Friedensrichtern mit Geldbuße bis 5 L. (event. bis 1 Monat Gef.) gebüßt; wobei alternativ ein ordentliches Strafverfahren, und bei den Schwurgerichten die schwere gesetzliche Strafe der Widersetzlichkeit vorbehalten bleiben.

In einzelen Ortschaften in welchen die Städteordnung nicht gilt, und doch ein Bedürfniß zu analogen Einrichtungen war, hat man durch Lokalacten nachgeholfen. Die darin gewöhnlich enthaltenen Clauseln sind dann „um nicht die einzelen Bestimmungen in jedem Gesetz immer zu wiederholen," in der Town Police Clauses Act 1847, 10. et 11. Vict. c. 89 consolidirt. Sie enthält in 75 Artikeln die Organisation besoldeter Polizeimannschaften nach dem obigen Muster. Versäumniß oder Verletzung der Amtspflichten wird vor 2 Friedensrichtern mit Geldbuße bis 10 L. oder Gefängniß bis zu einem Monat mit oder ohne harte Arbeit gebüßt (§ 16). Im § 21 ff. folgt eine Polizeiordnung betreffend verhinderte Passage in den Straßen, Verfahren bei Feuersbrünsten, Vergnügungsorte, Lohnfuhrwerk, Bäder, sowie die gewöhnlichen Clauseln über summarische Beitreibung von Schadenersatz und Bußen.

2) Das städtische Friedensrichteramt war von jeher in enger Verbindung mit der Stellung des Mayor. Schon in der älteren Verfassung (Dalton, Justice c. 192) war dafür gesorgt, daß die Mayors auch ohne besondere Friedenscommission die nothdürftigen Gewalten eines Friedensrichters für dringende Fälle durch Specialgesetze hatten, so die Brodpolizei, assize of bread nach 5. Henry III. st. 6, die assize of ale and beer nach 23. Henry VIII. c. 4, das Verhaftungsrecht gegen bewaffnete Tumultuanten 2. Edw. III. c. 3, das Polizeistrafrecht gegen Trunkenheit, die friedensrichterlichen Befugnisse bei gewaltsamen Besitzentsetzungen 8. Henry VI. c. 9, das Einschreiten gegen Spielhäuser 33. Henry VIII. c. 9, gewisse Befugnisse der Gewerbepolizei, Gesindepolizei 5. Eliz. c. 4, Gewichtspolizei 8. Henry VI. c. 5, Vorlesung der Aufruhrsproclamation 1. Geo. I. st. 2. c. 5. u. s. w. — Specialbestimmungen, die jetzt durch die volle Friedensgewalt des Mayor ihr Interesse verlieren.

Nach der Städteordnung ist nun der Mayor für die Dauer seines Amtsjahres und für das folgende Jahr Friedensrichter kraft des Gesetzes. Der active Bürgermeister soll als solcher den „Vortritt haben vor jedem Friedensrichter der Stadt," und den Vorsitz führen bei allen Versammlungen der Friedensrichter innerhalb der Stadt, 24. et 25. Vict. c. 75. Ueberhaupt gilt die Gesetzgebung über die Amtsrechte und Pflichten der einzelen Friedensrichter wie der Sessionen auch für das städtische Friedensrichteramt. Die besonderen Verhältnisse der Städte machten indessen doch schon in der Städteordnung eine Reihe besonderer Clauseln nöthig, die sich speciell auf das städtische Friedensrichteramt beziehen (§§ 7—9, 101, 103, 104, 107, 109, 114.; 6. et 7. Will. IV. c. 105). Namentlich machte die Abzweigung einer Menge öconomischer und administrativer Geschäfte für den Gemeinderath eine Reihe von Specialclauseln nöthig, die nun in zahlreichen einzelen Gesetzen vorkommen. Im Allgemeinen waltet der Grundsatz vor, alle obrigkeitlichen Acte, wichtigere Anstellungsrechte, und solche Beschlüsse, von welchen Parteieinflüsse fern zu halten sind, nicht dem Gemeinderath zu überlassen, sondern dem Friedensrichteramt vorzubehalten. Wegen der Ertheilung der Schankconcessionen und der Ernennung der Maß und Gewichtinspectoren vergl. jetzt 24. et 25. Vict. c. 75.

Uebrigens sind die besonderen Gesetzes-Clauseln, durch welche sich der eine oder der andere Punkt des Friedensrichteramts in den Städten modificirt, ungemein schwer übersichtlich zusammenzubringen. Nach 12. Vict. c. 18 soll jede Sitzung und jeder Amtsact der Friedensrichter (oder des besoldeten Polizeirichters) in dem Polizeihofe oder an einem anderen dazu bestimmten Ort als eine petty session of the peace im Sinne des Gesetzes gelten, und der Bezirk, für den sie gehalten wird, als eine sessional division im Sinne der Gesetze. Die Quartalsitzungen sollen für ein geeignetes Lokal sorgen, und können sich auch mit der Grafschaft über gemeinsame Lokale vereinbaren. Eine Nebenbestimmung der St.-Ord. (§ 100) verpflichtet die Städte, denen eine besondere Commission verliehen ist, ein besonderes Lokal (oder nach Bedürfniß mehre) als Polizeiamt, police office, einzurichten und die Kosten der Anschaffung und Einrichtung aus der Stadtkasse zu tragen. Kein Polizeiamt soll sich in einem concessionirten Bier- oder Wirthshaus befinden.

Die Polizeistrafen in Städten mit eigener Quartalsitzung fallen in die Stadtkasse, mit Ausnahme der Zoll-, Steuer- und Poststrafen. Geldbußen bis 5 L. werden in Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 1 Monat verwandelt, höhere Bußen bis zu 2 Monaten. Die Appellation geht an die Borough Quarter Sessions; wo solche nicht vorhanden, an die County Quarter Sessions. Kein Certiorari. Bei Regreßklagen kommt auch den städtischen Friedensrichtern die gesetzliche Protection zu statten.

Daß die städtische Friedensrichterverwaltung im Ganzen nicht ganz gleich steht der Landed Gentry in den Grafschaften, ist anerkannt. Bedenklich wird namentlich die Lage in großen Städten und Fabrik-Districten, wenn ein Kampf des Capitals mit den Arbeiterverbindungen und die Arbeitseinstellung begonnen hat. Hier muß man hoffen, daß das lebendige Ehrgefühl aus der alten in die neue Gentry sich fortsetzen werde. Wo diese socialen Verhältnisse (in großen Städten namentlich) eine unparteiische Stellung der Friedensrichter gefährden, ist die Substituirung besoldeter Polizeirichter wohl indicirt, wie ja auch das englische System von jeher auf die Concurrenz eines ehrenhaften besoldeten Beamtenthums mit den Ehrenämtern der Gentry berechnet war. Die neuere Gesetzgebung befördert indessen die Anstellung der besoldeten Polizeirichter wohl in höherem Maße als nöthig und rathsam ist.

3) Ueber die Gefängnißverwaltung vergleiche die obige Darstellung § 62. Es tritt hier wiederum die Scheidung ein, nach welcher der ökonomische Theil dem Gemeinderath, das obrigkeitliche Decernat und das Anstellungsrecht den Friedensrichterrn zufällt. Durch 5. et 6. Vict. c. 53 wird die dauernde Bildung von district prisons zum gemeinschaftlichen Gebrauch für Grafschaft und Städte befördert; das Gefängnißverwaltungscommittée wird dann aus einem Friedensrichter gebildet, welchen die Quartalsitzungen der Grafschaft, und einem anderen, welchen die Generalsitzung der städtischen Friedensrichter ernennt. Die Verwaltung der polizeilichen Detentionshäuser wird der administrativen Polizei überlassen.

Ueber die analoge Irrenhausverwaltung vergl. § 62a. — Städte, welche nicht wenigstens 6 eigene Friedensrichter haben, müssen sich der Grafschaft anschließen und können auch wider ihren Willen durch den Minister des Innern annectirt werden. 16. et 17. Vict. c. 97 § 9. 10. Das Committee of Visitors wird entweder vom Gemeinderath ernannt oder von den Friedens-

richtern (§ 129, 2—7, 131, 28, 11, 12.) Die Bestimmungen sind hier sehr complicirt.

## § 87.

## Die städtische Strafjustiz. Borough Quarter Sessions.

St.-Ord. §§ 103—125. 62—64.

Die älteren Stadtcharten hatten die Strafjustiz den Städten ziemlich planlos verliehen. Von den 234 corporations, welche die Untersuchungs-Commission von 1833 feststellte, hatten 43 gar keine oder eine ruhende Strafjustiz, 67 eine mit den Grafschaftsfriedensrichtern concurrirende, 124 eine ausschließliche. In 45 Städten erstreckte sich die Verleihung auf alle felonies, in den übrigen mit mancherlei Abstufungen. Die wunderlich zusammengesetzte Magistratur, größtentheils also gewählte Friedensrichter, übte diese Gewalten ungefähr in der Weise der Quarter Sessions der Grafschaft, öfters auch mittels einer periodisch ertheilten commission of gaol delivery. Die dazu gehörige Jury wurde von dem Stadtschreiber oder einem anderen Unterbeamten gestellt. Sie bestand bald nur aus Corporationsmitgliedern (freemen), bald aus Einwohnern ohne Unterschied. Im ersteren Fall war die Zahl oft viel zu klein, wie in Pontefract, wo nur 26 freemen für die Urliste vorhanden waren, oder in Haverfordwest, wo von 141 Bürgern nur 50 allenfalls berufen werden konnten, und wo es sprüchwörtlich geworden war, daß es unmöglich sei einen Schuldspruch gegen einen burgess zu erlangen. Ueberhaupt waren diese Strafgerichtsbezirke von unförmlichen Proportionen. Aus Städten wie Bath mit 50,000 Seelen mußten Verbrecher 18—50 engl. Meilen weit vor das Strafgericht gesandt werden; während Winchelsea mit 772 Einwohnern, Dunwich mit 232 Einwohnern den Blutbann über capital felonies hatte. Die Führung der Prozesse bei den kleineren Stadtgerichten durch bloße Anwälte unterer Klasse war anerkannt mangelhaft, die Stellung des Town Clerk oft sehr bedenklich, indem er als Secretair des Vorunterjuchungsrichters, als attorney for the prosecution, als Stellvertreter des recorder zugleich die Jury berief. Am Bedenklichsten war vielleicht die Stellung der Friedensrichter selbst, die als Mitglieder des Raths grundsätzlich einer Partei angehörten (Rep. 1835 p. 39).

Die Städteordnung hebt daher vom 1. Mai 1836 ab alle Strafjustiz der Corporationsbeamten kraft eines Gesetzes, Statuts,

Patents, einer Verleihung oder Charte, bestehe sie in dem Recht Friedensrichter zu ernennen, oder in dem Recht der Corporationsbeamten als Friedensrichter zu agiren, vollständig auf (§ 107). Dagegen wird es den Städten freigestellt, welche einen besonderen Court of Quarter Sessions zu haben oder zu behalten wünschen, darum zu petitioniren bei der Königin im Rath (St.-Ord. § 103). Es sind dann die Gründe für das Gesuch, der Zustand des vorhandenen Gefängnisses und das Gehalt, welches die Stadt dem Richter bewilligen will, anzugeben. Wird das Gesuch bewilligt, so ernennt die Königin für die Stadt oder auch für mehre Städte gemeinschaftlich eine zum Richteramt geeignete Person (einen Advokaten von fünfjähriger Praxis) zum Stadtrichter Recorder auf Lebenszeit (quamdiu bene se gesserit), der nun als alleiniger Richter die Borough Quarter Sessions mit einer städtischen Jury abhält, mindestens viermal jährlich oder öfter nach Ermessen des Recorder oder nach Königlicher Anordnung. Dieser Gerichtshof ist ein court of record, mit der gewöhnlichen Competenz in Strafsachen wie die Quartalsitzungen der Grafschaft. Im März 1838 waren 79 erheblichere Städte mit dieser Strafjustiz beliehen (Parl. Papers 1838 No. 939); später ist die Zahl noch vermehrt. Eine Uebersicht über die Quarter Sessions von 84 Städten mit der Zahl der von ihnen verhandelten Straffälle giebt der Report on Public Prosecutors 1855 p. 25, 2051. Die früher auch einzelen Städten verliehene Admiralitätsjustiz ist mit einigen lokalen Modificationen beseitigt (St.-Ord. § 108, 109). Die städtische Strafjustiz bildet sich nach dieser neuen Einrichtung aus folgenden Elementen:

1. Der Recorder Stadtrichter (St.Ord. § 103—106)*) ein lebenslänglicher Königlicher Richter, ist zugleich Friedensrichter im Stadtgebiet, mit dem Ehrenvorrang in der Stadtverwaltung nächst dem Mayor. Er bezieht das in der Petition des Gemeinderaths angebotene, von dem Staatsrath festgesetzte, Gehalt aus der Stadtkasse, darf nicht Mitglied des Gemeinderaths, noch besoldeter Polizeirichter der Stadt sein, noch die Stadt im Parlament vertreten. Er leistet die gewöhnlichen Friedensrichtereide mit Ausnahme des Grundbesitzqualificationseides, und unterzeichnet eine Declaration, in welcher er die Pflichten eines Recorder getreulich und unparteiisch zu erfüllen verspricht. Auf dieses Richteramt beschränkt sich aber seine Gewalt, mit ausdrücklicher Ausschließung jeder Theilnahme an der Steuerausschreibung, die dem Gemeinderath vorbehalten bleibt, und mit Ausschluß der Concessionsertheilungen, welche den städtischen Friedensrichtern mit Appellation an die Qu. Sessions der Grafschaft zustehen.

2. Ein Clerk of the Peace wird mit analogen Befugnissen wie bei den Quartalsitzungen der Grafschaft von dem Gemeinderath ernannt, der auch den Gebührentarif für den Clerk of the Peace, wie für die Clerks to the Justices festsetzt unter Bestätigung des Ministers des Innern (St.-Ord. § 103, 124, 125).

3. Die zu den städtischen Quartalsitzungen nothwendige große und kleine Jury (St.-Ord. § 121—123)**) wird so bestellt, daß der Clerk of the Peace die für die Anklagejury nöthige Zahl sieben Tage vor der Sitzung ladet, und außerdem 36—60 Personen zum Dienst der Urtheilsjury. Die ordentliche Bürgerliste (burgess list) dient zugleich als Urliste der Geschwornen, indem unter Aufhebung aller früheren Befreiungen durch Privilegium, Herkommen oder Gesetz, wiederum die ganze Bürgerschaft zum Geschwornendienst herangezogen wird.

4. Ein städtischer Coroner (St.-Ord. § 62—64) wird für die Städte mit besonderen Quarter Sessions von dem Gemeinderath ernannt auf Lebenszeit (quamdiu bene se gesserit), mit dem gewöhnlichen Geschäftskreis im Gebiet der Borough Quarter Sessions, mit Anspruch auf die gesetzlichen Gebühren aus der Stadtkasse, und mit der Pflicht alljährlich einen Geschäftsbericht über die vorgekommenen gewaltsamen Todesfälle dem Minister einzureichen.

Das Jurisdictions-Verhältniß der städtischen Quarter Sessions zu den Quartalsitzungen der Grafschaft wird durch § 110—117 der St.-Ord. im Allgemeinen dahin bestimmt, daß die Straffälle der Städte, die ihre eigene Criminal-Jurisdiction verloren haben, vor die Criminal-Gerichte der Grafschaft gehören; daß die Friedensrichter der Grafschaft hier also volle Criminaljurisdiction üben, so wie umgekehrt die Städte mit eigener Quartalsitzung die der Grafschaft ausschließen. Selbstverständlich hört der Beitrag der Städte mit eigenen Quarter Sessions zu der County Rate auf, vergl. 12. et 13. Vict. c. 82; während umgekehrt die Städte ohne solche die Strafverfolgungskosten an die Kreiskasse zu zahlen haben, die sich mit der Stadtkasse berechnet, wobei im Fall des Streits ein Schiedsverfahren nach 5. Geo. IV. c. 58 eintritt. Wo eine Stadt das Gefängniß der Grafschaft oder einer anderen Stadt mit benutzt, finden analoge Ausgleichungen der Criminalkosten statt, 13. et 14. Vict. c. 91; 14. et 15. Vict. c. 55. Durch 5. et 6. Vict. c. 53 § 36 ff. wird zur besseren Abgrenzung der Strafgerichtsbezirke eine Vereinigung von Stücken einer Grafschaft zu einem District Court of Sessions gestattet, in welchem Fall dann der Stadtrichter ein Re-

corder für den vereinigten District werden soll, und ebenso das Amt des Clerk of the Peace und die Geschwornenlisten für den ganzen District gebildet werden und gelten.

Die St.-Ord. § 118—120 bestätigt noch die vorgefundene Civiljurisdiction der Städte, die seitdem durch Einführung der neuen Kreisgerichte nahezu aufgehört hat. Nach den Zusammenstellungen der Commission von 1833 war noch eine Civiljurisdiction in 116 Städten vorhanden, in 57 bei Klagen aller Art, in anderen mit Ausschließung der Realklagen, und zwar bald ohne Beschränkung des Betrags, bald unter Beschränkung auf einen gewissen Werth mit Variationen von 2—200 L. Diese Civiljurisdiction wurde regelmäßig schlecht verwaltet, mit unzureichenden Richtern besetzt, und war trotz des Bedürfnisses von Lokalgerichten in offenem Verfall. Der vorsitzende Richter war sehr gewöhnlich der Mayor, daher auch die oft vorkommende Bezeichnung the Mayors Court. Oft fungiren neben ihm die Bailiffs oder der Recorder, zuweilen auch einige Aldermen als beisitzende Richter. In vielen Fällen hatte jedoch der Recorder gar keinen Antheil an den Geschäften des Civilgerichts. Der Town Clerk besorgte als Büreauchef in der Regel die meisten formellen Geschäfte, häufig auch mit der Befugniß den Richter zu vertreten; in vielen Städten war er praktisch der einzige Richter. Die Untergerichtsgeschäfte, die von dem Sheriff's Office für die Reichsgerichte besorgt werden, wie Insinuationen, Executionen und Berichterstattung darauf, besorgten im Stadtgericht die Bailiffs oder Serjeants-at-Mace. Eine Civiljury war nur bei den Civilgerichten einiger großen Städte noch in wirklichem Gebrauch. Als Hauptgrund des Verfalls giebt der Bericht der Untersuchungscommission von 1835 (p. 41. 42) an: den Mangel professioneller Ausbildung der städtischen Richter, und den Mangel an Vertrauen auf den Richter in Folge der parteiischen Besetzung aller Stadtämter. „Wenige Minuten genügen bei dieser Verfassung um den Geschäftsmann und den Kunden in den Richter und die Partei zu verwandeln." Ein weiterer Grund sei die Leichtigkeit, jede Sache von solchem Hofe an das Reichsgericht abzuberufen und die gewöhnliche Neigung der Anwälte ihre Sache lieber beim Obergericht zu führen.

*) Der städtische Recorder vereinigt die Rechtsprechung dem Recht nach in sich, so wie sie der Chairman in den Qu. Sessions der Grafschaft de facto im Namen der versammelten Friedensrichter übt. Er hat ferner die Gewalten der Friedensrichter über die Maß- und Gewichtpolizei 5. et 6. Will. IV. c. 63 § 17, bildet die Appellationsinstanz gegen die Strafurtheile der einzelen Friedensrichter, gegen orders of removal in Armensachen und in einigen anderen Fällen; aber nicht wegen Verweigerung eines Concessionsgesuchs. Sehr

bedeutend ist die Stellung des Recorder und seines Stellvertreters in London, wo er noch zugleich Stadtrichter für Civilprozesse ist (mit einem Amtseinkommen von über 21,000 Thlr. G.).

In Fällen von Krankheit oder nothwendiger Abwesenheit kann der Recorder einen Advocaten von fünfjähriger Praxis mit Genehmigung des Gemeinderaths unter seiner Handschrift und Siegel als Deputy Recorder für die gegenwärtige oder nächste Quartalsitzung bestellen (St.-Ord. § 103, 6. et 7. Vict. c. 89. § 8). In Abwesenheit des Recorder kann auch der Mayor den Gerichtshof eröffnen, vertagen, und die Prozeßcautionen verlängern, aber keine richterlichen Geschäfte vornehmen (St.-Ord. § 106). Wenn vorher zu sehen ist, daß die Quartal-Sessionen wegen Geschäftsüberhäufung über 3 Tage dauern werden, kann er mit Genehmigung des Gemeinderaths einen Assistant Barrister von gleicher Qualification ernennen, dessen Wahl vom Minister des Innern zu genehmigen ist, und der dann einen zweiten Hof abhält, analog wie bei den getheilten Quartalsitzungen der Grafschaft.

**) Ueber die städtischen Geschwornenlisten vgl. auch § 63, Note. Befreit vom Geschwornendienst sind nur die actuellen Mitglieder des Gemeinderaths, die städtischen Friedensrichter, der Schatzmeister und der Stadtschreiber. Der besondere Geschwornendienst bei der städtischen Quartalsitzung, sowohl im Interesse der dienstpflichtigen Einwohner wie des Gerichts selbst, war ein Hauptgrund zur Beibehaltung besonderer städtischer Quarter Sessions. Die zum städtischen Geschwornendienst verpflichteten Bürger sind von dem Geschwornendienst in der Grafschaft befreit; die Städte ohne ihre eigene Criminaljurisdiction dagegen stellen ihr Contingent zu der Grafschaftsjury. Niemand soll öfter als einmal im Jahre zum Dienst herangezogen werden. Freilich hat diese Ausdehnung des Dienstes doch nur ein Scheinleben, da die kleineren Miether massenweis außer Stande sind, den Ehrendienst zu tragen, weshalb denn auch der Zwang dazu sehr nachsichtig — eigentlicher sehr schlaff — mit *leichten Geldbußen durch den Recorder gehandhabt wird.*

***) Ueber die ehemalige Civiljurisdiction der Städte findet sich jetzt eine zuverlässige Auskunft erst in der neuesten Justizstatistik, die zugleich die Reste alter Patrimonialgerichtsbarkeit umfaßt, soweit solche aus localen Gründen an ein Paar isolirten Punkten noch vorkommt. Die Civiljustiz-Statistik für 1860 P. P. 1861. Vol. 60. part II. 656 giebt nemlich eine Uebersicht über die 34 Borough, Hundred und Manorial courts, deren Civiljurisdiction als noch fortdauernd betrachtet wird. In 8 courts fand indessen im Jahre 1860 kein Verfahren mehr statt; von einem (dem Wakefield manor court) war kein Bericht eingegangen. In 8 dieser Höfe beträgt die Durchschnittszahl der Prozesse nur 23. Unter diesen 34 alten Local-Civilgerichten befinden sich 20 alte Stadtgerichte, darunter der Sheriff's Court von London, der ungefähr die Hälfte aller noch vorkommenden Sachen entscheidet; sodann 5 Hundred courts, ferner der Blackburn Hundred Court Baron, Bradford Manor Court, Egremont Court Baron, der Court Baron des Invalidenhospitals zu Greenwich, der Ostwestry Court of Record, Peterborough Court of Common Pleas, Pontefract Court of Record, Whitehaven Court Baron for the Manor of St. Bees, und die beiden Courts des Universitätskanzlers von Oxford und Cambridge. Die Gesammtzahl der angebrachten Klagen betrug 17,356 unter 20 Sh., 2248 über 20 Sh. Entschieden

wurden 267 Fälle mit Jury, 5870 Fälle ohne Jury. Von den entschiedenen Fällen fallen 5119 auf den Sheriffs Court von London, 453 auf den Hof zu Newcastle, 149 auf den Hof zu Bristol, 154 auf den zu Liverpool. Davon gesondert wird noch der Lord Mayor's Court von London aufgeführt mit 3487 Klagefällen. Der Sheriffs Court von London ist neuerdings den gewöhnlichen Kreisgerichten in seinem Verfahren gleichgestellt durch 15. Vict. c. 77.

Ueber das heutige Verhältniß der Kreisgerichte für Civilprozesse vergl. oben § 26. Auch die besondere Civiljurisdiction der 5 Häfen ist nachträglich beseitigt durch 18. et 19. Vict. c. 48.

## § 87a.

## Die Oberinstanz der städtischen Verwaltung.

Ueber dem gesammten Municipalwesen steht eine höhere Instanz mit der doppelten Bestimmung einerseits die selbständigen Rechte der corporation aufrecht zu erhalten, andererseits die Ueberschreitung dieser Rechte nach oben oder unten in die gesetzlichen Schranken zurückzuführen.*)

Die Zerstückelung der öffentlichen Functionen in dem englischen Städtewesen, — verglichen mit einer vollen deutschen Stadtverfassung — macht aber eine Uebersicht dieser Stellung zu den Oberbehörden schwierig, ja nach der englischen Darstellungsweise für uns unerkennbar. Es ist deshalb rathsam die Erinnerung voranzuschicken, daß die Elemente der deutschen Stadtverfassungen hier in anderen Gruppirungen, aber doch der Sache nach, vollständig vorhanden sind.

1) Die Elemente eines deutschen Magistrats liegen in der Stellung des mayor und der Friedensrichter. Durch das städtische Friedensrichteramt werden die wichtigen Functionen der strafrechtlichen Voruntersuchung und des Polizeirichteramts ein Theil der städtischen Lokalverwaltung. Eben damit fällt die Gewerbe- und Sittenpolizei, die Bettelpolizei, das Decernat der Gast- und Bierhauspolizei, die Wegepolizei, die Arbeitspolizei, die Entscheidung über Lehr- und Lohnstreitigkeiten, mit Einem Wort das gesammte Decernat (jurisdiction) der einzelen Friedensrichter in dem Umfang der §§ 32—52 in das Bereich der städtischen Lokalverwaltung. Dazu kommt durch den Geschäftskreis der kleinen Bezirkssitzungen (§ 55) auch die Ernennung einzeler Unterbeamten, das Decernat der Wegebaustreitigkeiten, die Entscheidung von Armensteuerreclamationen und die Ertheilung der Gewerbeconcessionen. Da ferner etwa die Hälfte dieser Städte auch einen court of quarter sessions erhalten hat, so tritt noch hinzu

eine besondere städtische Strafjustiz; während die übrigen Geschäfte der Quartalsitzungen (§ 60—62) sich zwischen Friedensrichter, recorder und Gemeinderath nach eigenthümlichen Grundsätzen vertheilen. Für diesen Geschäftskreis ist nun eine Mehrheit von höheren Beamten, thatsächlich auf Lebenszeit ernannt, unter dem jährlich wechselnden Vorsitz des mayor vorhanden, welche den stabilen Elementen der älteren deutschen Stadverfassung entsprechen.

2) Die Elemente eines deutschen Gemeinderaths sind vorhanden in aldermen und council unter Vorsitz des mayor, der in dieser Stellung ein jährlich wechselnder Vorsitzender des Gemeinderaths ist. Diesem gewählten Repräsentativkörper fällt ziemlich selbständig die Verwaltung des städtischen Vermögens, die Ausschreibung und Erhebung der borough rate, die Beschließung über die städtischen Ausgaben (in diesem engeren Kreise), häufig auch über das Pflasterungs-, Beleuchtungs- und Straßenreinigungswesen, nebst der Rechnungscontrolle zu. Für eine Reihe von Beschlüssen, die in der Grafschaft den Quartalsitzungen zugehören (§ 60) — hauptsächlich Acte der Vermögensverwaltung und Anstellungsrechte — ist kraft des Gesetzes der Gemeinderath direct an die Stelle der Quartalsitzungen gestellt. Insbesondere concurrirt er auch bei der Bildung der Polizeiverwaltungscommission und bei der Verwaltung des Gefängniß- und Irrenwesens.

3) Die nach deutschen Begriffen noch fehlenden Theile der Stadtverwaltung fallen in den Kreis des Kirchspiels. Für die Armenpflege bildet die Stadt entweder einen selbständigen Gesammtarmenverband, oder einen Theil einer größeren union, in welchem ein gewählter Armenverwaltungsrath fungirt, zu dem aber auch die Friedensrichter als ex officio Mitglieder gehören (§ 104). Für die Wegebauangelegenheiten und für die neueren Institutionen der Gesundheits- und Bau-Polizei bilden die einzelen Kirchspiele ihre gewählten boards (§ 111—115, 120); in Angelegenheiten der Wegeordnung bleibt indessen auch hier den Friedensrichtern ein einflußreiches Decernat (§ 121).

Die Oberinstanz bestimmt sich nun diesem zusammengesetzten Organismus entsprechend, und nach dem durchgehenden Grundzug, die städtische Lokalverwaltung wie die ganze innere Landesverwaltung von einem materiellen Entscheidungsrecht der wechselnden Departementschefs (Minister) frei zu erhalten.

I. Zur Aufrechterhaltung der selbständigen Corpo-

rationsverfassung dient das Rechtsmittel des Mandamus, durch welches die Stadtverfassungen unter den Schutz der Reichsgerichte gestellt sind, einerseits gegen das Bestreben der Centralisirung, andererseits gegen den möglichen Mißbrauch der politischen Parteien. Das Mandamus in dieser Anwendung beruhte schon auf alter Praxis, welche aber nach manchen Erfahrungen durch 9. Anne c. 20 spezieller ausgebildet wurde. Das Mandamus in dieser Anwendung ist nicht discretionär, sondern als ordentliches Rechtsmittel gegeben allen Beamten und Mitgliedern einer Corporation, wenn sie rechtswidrig ihres Amts oder ihres Corporationsrechts beraubt zu sein behaupten. Durch Mandamus wird erzwungen die Production und Einsicht der städtischen Bücher und Rechnungen für die dazu berechtigten Interessenten Blackstone III. 110. Durch Mandamus wird die Zulassung einer Person zu Aemtern und Stellen in einer corporation erzwungen, wenn sie dazu gesetzlich berechtigt ist, und der Besitzer eines Amts geschützt gegen den Versuch einer Verdrängung durch eine andere Person. Durch Mandamus werden auch die verfassungsmäßigen städtischen Wahlrechte und anderen franchises eines burgess oder freeman erzwungen. Ebenso die periodische Wahl des mayor 11. Geo. I. c. 4, und die durch Vacanz nöthig werdende Ergänzungswahl. Die Praxis hat dies ausgedehnt auf die Erzwingung des Wahlacts für alle jährlich zu erwählenden und sonstigen Beamten, nach einer Reihe von Gerichtsentscheidungen, namentlich auch auf die Zulassung und Wiedereinsetzung eines alderman, common councilman, liveryman, town clerk, bailiff, clerk of the peace, treasurer, parish clerk, churchwarden, overseer, surveyor of highways etc. Comyn Digest, tit. Mandamus A. Es geht gegen Friedensrichter, welche sich weigern einer qualificirten Person die Amtseide abzunehmen. Das Mandamus entscheidet über die gesetzlichen Titel zum Bürgerrecht. Auch auf diesem ganzen Gebiet wird die feste und gleichmäßige Auslegung der Gesetze des öffentlichen Rechts durch die Reichsgerichte erzwungen. Ebendeshalb aber ist die praktische Anwendung auch auf diesem Gebiet auf eine kleine Zahl von Fällen beschränkt, da die Grundsätze sich durch die Praxis fixirt haben, und die Gewißheit, daß das wirkliche Recht erzwingbar ist, die Versuche eines Parteimißbrauchs beseitigt hat.

Als umgekehrtes Rechtsmittel war ursprünglich das writ of quo warranto dazu bestimmt, die corporations bei Ueberschreitung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Anmaßung von Staatshoheitsrechten in ihre gesetzlichen Schranken zurückzuweisen. Durch die Corruption des Richterpersonals unter den Stuarts führte

dies Rechtsmittel zu massenhaften Kassirungen der Stadtcharten, und ließ damit eine ominöse Reminiscenz zurück. Durch 9. Anne c. 20 wird ein einfaches fiscalisches Verfahren eingeführt, welches als information in nature of quo warranto auf Antrag eines Interessenten (relator) mit Genehmigung des Gerichtshofes eingebracht werden kann gegen jeden, der sich ein bürgerliches Amt oder Corporationsrecht unbefugt anmaßt (against any person usurping, intruding into, or unlawfully holding any franchise or office in any city, borough or town corporate), mit einem sehr vereinfachten Verfahren. Durch 32. Geo. III. c. 58; 7. Will. IV. et 1. Vict. c. 78; 6. et 7. Vict. c. 89 wird die Dauer dieser Verfolgungen beschränkt; die Anmaßung der Stelle eines mayor, alderman or burgess nach der neuen Städteordnung verjährt jetzt in 12 Monaten nach der Wahl oder nach dem Zeitpunkt, in welchem der Beklagte dazu disqualificirt wurde. Bei der feststehenden Legalität der öffentlichen Rechtsverhältnisse ist die Anwendung dieses Rechtsmittels jetzt äußerst selten, fast unerhört.

II. Gegen die einzelen Acte der städtischen Obrigkeit und des Gemeinderaths steht den einzelen Interessenten dieselbe Beschwerdeinstanz zu wie bei den entsprechenden Acten der Grafschaftsverwaltung. Die orders und convictions der städtischen Friedensrichter in ihrem Polizeirichteramt, namentlich also auch in dem Decernat der Sicherheits-, Gewerbe-, Sitten-, Wege-, Arbeitspolizei gehen an den recorder in der Quartalsitzung. Von dem Decernat in den sessions wegen Schankconcessionen, Wegebaustreitigkeiten, Steuerreclamationen findet ebenso der appeal statt, nach den Grundsätzen der §§ 60, 61. Für gewisse Geschäfte ist aber der Gemeinderath an die Stelle der Quarter sessions gerückt. Darüber wieder tritt die höchste Instanz der Reichsgerichte ein, um nach den Grundsätzen des § 73 in wichtigeren Prinzipienfragen durch Abberufung (certiorari), durch Anfrage (special case), oder Mandatsprozeß (mandamus) die gleichmäßige Auslegung und Handhabung des Verwaltungsrechts zu erzwingen. Ergänzend endlich tritt für Organisations- und Etatsfragen der Minister des Innern ein.

III. Für die öconomische Municipalverwaltung sind die Beschlüsse des Gemeinderaths in den meisten Fällen endgültig (§ 85). Für die Zahlungsorders des Gemeinderaths ist zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung das certiorari beim Reichsgericht vorbehalten. 1. Vict. c. 78 § 44. Anderen Grundsätzen dagegen folgen die Theile der Communalverwaltung, welche den Kirchspielen vorbehalten sind. Für die Armenverwaltung und für die Gesundheits- und Baupolizei

tritt ein weitgreifendes Aufsichtsrecht der Staatsbehörde ein (§ 108, 112, 114, 115). Soweit indessen das Decernat der Friedensrichter in diesen Gebieten reicht (§ 100, 113, 121), bleibt auch hier der Instanzenzug an die Reichsgerichte.

Der Grundgedanke, daß die Oberinstanz alles Communalwesens nach der Beschaffenheit des Gegenstandes sich gestalte, und daß die Selbständigkeit der Communen eben darin besteht, daß diese Obergewalt nicht weiter reiche als es der Gegenstand bedingt, specialisirt sich hier in ein fast unabsehbares Detail.

*) Dieser Abschnitt enthält nur eine Zusammenfassung der in früheren und späteren §§ dargelegten Grundsätze, zu der die englische Auffassungsweise kein Bedürfniß empfindet. Ich glaube aber, daß gerade für das Verständniß der Dinge auf dem Continent, insbesondere auch für legislatorische Arbeiten, diese (in der ersten Auflage fehlende) Zusammenfassung nöthig ist. Es kann namentlich empfohlen werden von hier aus die englische Stadtverfassung in ihren Einzelheiten mit der einen oder andern Städteordnung oder Gemeindeordnung des Continent zu vergleichen, die in der englischen St.-O. v. 1835 scheinbar fehlenden Partien aus dieser Zusammenfassung zu ergänzen. Es wird sich dann ein ziemlich klares Gesammtbild ergeben.

1) Die Rechtsmittel zum Schutz der Corporationsverfassung, also zur Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der Stadtverwaltung, ihrer Aemter und der Ansprüche des Einzelen daraus, ist in den engl Darstellungen unter den Rubriken Mandamus und Quo warranto zerstreut. Ueber die allgemeine Bedeutung des Mandamus s. oben § 73. No. II. Das vereinfachte Verfahren beim Mandamus nach 9. Anne c. 20. ist später generalisirt durch 1. Will. IV. c. 21. Die neue Civilprozeßordnung der Reichsgerichte hat überhaupt einen ausgedehnten Gebrauch von der Form des Mandatsprozesses gemacht. Die hier vorliegenden Anwendungen auf das Gebiet des öffentlichen Rechts werden dadurch aber nicht berührt. Unter den corporations, deren Verfassung durch das mandamus garantirt wird, sind übrigens nicht bloß die Stadtgemeinden, sondern alle bürgerlichen Corporations in dem unten zu entwickelnden Umfang (Cap. XI.) einbegriffen.

Ueber das quo warranto vgl. § 73. Not. 2a.

2) Die materielle Beschwerdeinstanz gegen die Beschlüsse und Acte der städtischen Obrigkeit ist in der Gesetzgebung über das Friedensrichteramt einbegriffen. Die städtische Polizeiverwaltung umfaßt das ganze Gebiet der Friedensrichterverwaltung out of sessions (§ 32—52) in sich, so wie das Gebiet der Verwaltungsacte der kleinen Sitzungen (§ 55—57). Ebenso auch die Befugnisse der Quarter Sessions, wo solche der Stadt verliehen sind: es ist aber in § 87. 88 nachgewiesen, daß sich diese Geschäfte in der Stadt so vertheilen, daß die öconomische Seite derselben für den Gemeinderath, manches rein Juristische für den recorder abgezweigt ist. Wo dies Scheidungsmerkmal nicht genau inne gehalten ist, wolle man sich erinnern, daß die St.-O. unter dem Einfluß der Reformbill entstand, welche einige Ausbiegungen zu Gunsten der repräsentativen Wahlversammlungen erklärlich macht (vgl. dagegen wieder 1. Viet. c. 78 § 44). Die appellate jurisdiction der Quartalsitzungen (§ 61) ist dann

die Mittelinstanz und nächste Basis, von der aus das Eingreifen der Reichsgerichte durch certiorari, mandamus und special case (§ 73) auch in der städtischen Verwaltung verständlich wird.

3) Die Oberinstanz der in das Kirchspiel fallenden Communalangelegenheiten kann erst im Cap. VIII., IX., X. im Zusammenhang gegeben werden. Soweit dabei das Decernat der Friedensrichter reicht, ist auch die Oberinstanz der Reichsgerichte und damit die rechtliche Selbständigkeit des Communalwesens erhalten. Die Verflachung der Oberinstanz in ein „Oberaufsichtsrecht" einer Staatsbehörde bildet sich erst aus den Theilen der neuen Gemeindeordnungen, die in der Weise der französischen Municipalverfassungen, alles auf gewählte Gemeinderepräsentanten, boards (Bürgermeister und Gemeinderath) stellen. Für diesen Theil der städtischen Geschäfte ist dann jedes Kirchspiel ein Gemeindeverband für sich, ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Stadtgemeinde als Ganzes (corporation). Die meisten Städte enthalten aber eine Mehrheit von Kirchspielen, die aus den Specialisten des Census sichtbar werden. Für die Parliamentary Boroughs geben jetzt die Parl. P. 1862 No. 33. folgende Zusammenstellung. Nur in 17 Städten bildet die Stadt 1 Kirchspiel; 98 Städte bestehen aus 2—5, 43 Städte aus 6—10, 18 Städte aus 11—15, 5 Städte aus 16—20 Kirchspielen. Noch zahlreicher sind die Kirchspiele in folgenden: Winchester (21) Droitwich (21) Radnor (22) Ipswich (22) Oxford (22) Tower Hamlet (22) Bristol (24) Canterbury (26) Aylesbury (27) Exeter (27) York (38) New Shoreham (42) Norwich (44) Cricklade (51) East Retford (85) City of London 127).

## § 88.

## Die Verfassung der London City.

Die Verfassung der London City kann als Anhang den Schluß der Stadtverfassungen bilden. Die Stellung Londons zu der Gesammtverfassung Englands war zu allen Zeiten anomal wegen der abnormen Größe der Stadt, wegen der massenhaften Zusammendrängung von Handel und Gewerbe welche hier zu allen Zeiten ihren Hauptsitz hatten, und wegen der daraus folgenden Neigung, abgeschlossene städtische Stände und eine ihnen entsprechende besondere Verfassung zu bilden, welche der Landesverfassung widerstrebte.

Schon seit Henry I. beginnt die wachsende Selbständigkeit, indem die Stadt sich mit dem Schatzamt durch Pauschquanta abfindet, und an der Spitze der Städte bleibt, die sich durch eine Reihe von Charten ihre eigene Gerichtsverfassung und öconomische Verwaltung verschaffen. Beim Regierungsantritt Richards Löwenherz erscheinen zwei Bailiffs als Stadtvögte, und bald nachher ein Mayor, dessen eigene Wahl (Nomination) durch Charte 10. Jo. den Bürgern gestat-

tet wird. Unter Heinrich III. wird ihnen auch die Befugniß beigelegt, den Sheriff der kleinen Grafschaft Middlesex zu nominiren. Seit der Entstehung des Unterhauses tritt London an die Spitze der Cities und Boroughs, mit denen der König von Zeit zu Zeit über die Leistung von Subsidien und Einkommensteuer Verhandlung führt. Schon unter der Regierung Eduard's III. zeigt sich indessen eine Neigung zu abweichenden ständischen Bildungen. Der hier zusammengehäufte städtische Besitz hat sich zu Gilden und Brüderschaften gruppirt, die aus sich heraus eine eigene Notablenklasse bilden. Der Versuch dieser Gilden die Bürgerschaft (inhabitant citizens paying scot bearing lot) aus den städtischen Wahlen zu verdrängen, wird zwar unter Eduard III. noch einmal zurückgewiesen; allein der innere Kampf der Zunft- und Communalverfassung dauert von da an ununterbrochen fort, die Zünfte behalten fortwährend Einfluß auf die städtischen Wahlen, und erringen von Zeit zu Zeit auch einzele rechtliche Erfolge.*)

Erst 1725 gelang es der regierenden Klasse, was die Stuarts vergeblich versucht hatten, der City von London eine Verfassung aufzudringen, durch die sie in Uebereinstimmung mit den sonstigen Institutionen des Landes gebracht werden sollte. Die Selbständigkeit dieser auf Handel und Gewerbe beruhenden Klassen, in welchen sich allmälig ein ungeheurer Capitalreichthum aufhäufte, widerstrebte allerdings der regierenden Klasse, deren Stellung auf Grundbesitz, communalen Kreis-Institutionen und Parlament beruhte, verbreitete einen oppositionellen unsteten Geist in der City, und erzeugte einen stets opponirenden Gemeinderath, der dem regierenden Adel zum Aergerniß wurde. Mit Hülfe von aufgefahrenen Kanonen wurde daher durch 11. Geo. I. c. 18 „eine Acte zur Regelung der Wahlen in der City von London und Erhaltung des Friedens, guter Ordnung und Verwaltung der Stadt", eine neue Verfassung eingeführt, deren nächster Zweck ist, den „unbändigen" Gemeinderath zu demüthigen durch Bildung eines festen Collegiums von lebenslänglichen Rathsherren (Court of Aldermen) und durch ein Veto von Mayor und Aldermen gegen die Beschlüsse des Gemeinderaths. Eine Aenderung in diesem Sinne war indessen auch aus anderen Gründen nöthig geworden, im Interesse der Stadtverwaltung selbst. Eben deshalb bestand die widerwillig angenommene Verfassung über hundert Jahre lang unangefochten, und hat auch einige Materialien zu der Städteordnung von 1835 geliefert. Die Hauptelemente derselben sind folgende:

I. Die Constituirung der Bürgerschaft beruht auf einer

eigenthümlichen Verschmelzung der Zunftverfassung mit der alten Communalverfassung. Die weltbürgerlichen Verhältnisse der Welthandelsstadt, umgeben von Massen unverbundener Kirchspiele, die zunehmende Sitte der wohlhabenden Einwohner, ihre Wohnungen außerhalb der City zu nehmen in angenehmeren Stadttheilen und Landsitzen, hatte gerade hier das nachbarliche Verhältniß, den eigentlich communalen Zusammenhang frühzeitig aufgelöst. Die fehlende Hauptsache konnte durch ein periodisches Zusammenbringen unzusammenhängender Wählermassen zu einem Wahlact nicht ersetzt werden. Man suchte daher hier ausnahmsweise den Communalverband theils auf Stadtbezirke, theils auf Gewerbsgilden zu basiren, die durch Vererbung und durch gemeinsame bedeutende Unterstützungsinstitute noch mehr als durch gleichartigen Gewerbebetrieb eine festere Zusammengehörigkeit und Elemente einer stetigen Verwaltung in sich hatten. Es entsteht dadurch eine überaus künstliche Verflechtung der Zunftangehörigkeit mit dem städtischen Bürgerrecht in folgender Weise:

1. Die City enthält 91 (nach anderer Zählung 69) große und kleine Gewerbs- und Handelsgilden, companies, mit Einschluß einiger ganz verfallenen und nur dem Namen nach noch vorhandenen. Sie werden in dem Report der Untersuchungscommission von 1837 einzeln aufgezählt mit Nachrichten über ihre Entstehung und Verfassung. Darunter bilden nur die Apotheker eine geschlossene Zunft, und drei oder vier andere üben noch praktische Functionen der Gewerbepolizei. Uebrigens haben die meisten nur den Namen von einem Gewerbebetrieb, von dem weder die Aufnahme noch die Innungsrechte abhängig sind. Das Hauptinteresse der Zugehörigkeit ist vielmehr die Theilnahme an den bedeutenden Unterstützungskassen und Armenanstalten, Theilnahme an den periodischen Gewerbsfesten; 52 der Innungen haben auch noch ihre besonderen Versammlungshäuser (halls). Die Eigenschaft eines Innungsangehörigen wird erworben durch Geburt, Lehrlingschaft (servitude) oder ein Einkaufsgeld, welches in einigem Verhältniß zu den öconomischen Vortheilen zu stehen pflegt.

Die meisten der Zünfte haben dann wieder einen Zunftausschuß livery, dessen sehr zahlreiche Mitglieder, wenn sie zugleich das Stadtbürgerrecht besitzen, unter dem Namen der liverymen eine erhebliche Rolle in der Stadtverfassung spielen. Gegen Zahlung des Eintrittsgeldes findet die Aufnahme in die livery in der Regel ohne Schwierigkeit statt, mit Ausnahme der apothecaries, die ihre geschlossene Zahl festhalten, so wie der cloth workers und stationers, die auf einigen Vorbedingungen bestehen. Die Aufnahme ist übrigens so

sehr zur Formalität geworden, daß die Untersuchungscommission nur zwei Beispiele einer Zurückweisung eines Gesuchs ermitteln konnte und auch diese nicht aus der neuesten Zeit.

Die äußere Verfassung der Innung besteht ziemlich gleichmäßig aus einem Vorsteher, warden, und mehren Beisitzern, assistants. Zwölf unter den Innungen, welche ungefähr auch die ältesten sind, führen das Ehrenprädicat the honourable companies, und haben das Vorrecht, daß der Lord Mayor einer dieser Innungen angehören oder in solche sich aufnehmen lassen muß, wie denn auch andere Großwürdenträger und Pairs sehr gewöhnlich zu der einen oder anderen honourable company gehören.

2. Die Eigenschaft eines Stadtbürgers der City von London, freeman, Mitglied der corporation, ist normal abhängig von der Aufnahme in eine dieser companies, ausgenommen die Fälle einer honorary freedom durch formellen Beschluß der corporation. Wenn jemand durch Geburt, Lehrlingschaft oder Einkauf Mitglied einer company geworden, hat er damit einen Titel (inchoate right) auf das Stadtbürgerrecht erworben, welches ihm gegen Zahlung einer nicht erheblichen Gebühr ausgefertigt wird. Dies Stadtbürgerrecht an sich giebt das Recht der Befreiung von Zöllen in der City und außer derselben, Exemption von der Matrosenpresse; es ist die Vorbedingung zum Gewerbe eines Mäklers (broker), und dem Recht nach die Vorbedingung zum Betrieb des Detailhandels in der City, die aber in neuerer Zeit nicht streng beobachtet wird.

3. Die stimmfähige aktive Bürgerschaft besteht nun (1) zu gewissen Zwecken aus der Gesammtheit der Personen, welche die beiden vorigen Eigenschaften freeman and liveryman vereinigen, (2) zu anderen Zwecken aus den freemen, welche das Bürgerrecht mit der Eigenschaft eines householder paying scot and bearing lot vereinigen. Unter household ist verstanden Eigenthum oder Miethe eines ganzen Hauses von wenigstens 10 L. Miethswerth seit mindestens 12 Monaten vor der Wahl. Unter scot ist gemeint ein Beitrag zu allen Kirchen-, Armen-, Straßenreinigungs-, Waisen-, Wacht- und anderen städtischen Abgaben, oder die Zahlung von 3 L. zu einigen derselben. Mit lot ist gemeint die Verpflichtung zur Uebernahme der Communalämter des Bezirks.

Ad. (1) bildet die zunftgesessene Bürgerschaft der freemen and liverymen als Ganzes den Court of Common Hall, der als solcher alljährlich die beiden Candidaten zu dem Amt des Lord Mayor no-

minirt, die Sheriffs, den Stadtkämmerer, die auditors und einige andere Beamte wählt.

Ad. (2) bilden die freemen householders eine erbgesessene Bürgerschaft, welche die Stadtverordneten und Aldermen nach der Gliederung in Stadtbezirke wards wählt.

Der Grundgedanke der Zusammensetzung ist also, daß die Repräsentation der Aktivbürgerschaft nach Bezirken zusteht, die Besetzung der Hauptverwaltungsämter dagegen der Bürgerschaft in ihrer Gliederung nach Gilden unter Mitwirkung des Collegiums der lebenslänglichen Aldermen.

II. Die regierende Corporation besteht aus Oberbürgermeister, Rath und Stadtverordneten in folgender Zusammensetzung:

1. 240 Stadtverordnete Councillors, Common Councilmen, werden alljährlich am 21. Dezember von der Activbürgerschaft in den 26 Stadtbezirken (wards) gewählt. Da die Ausscheidenden wieder wählbar sind, so ist das Personal ziemlich stetig. Sie bilden (mit den Aldermen) die beschließende Körperschaft für die Vermögensverwaltung der Stadt und zugleich einige Verwaltungsausschüsse (Committees), deren Beschlüsse aber der Bestätigung des Plenum unterliegen. Die Zahl der Stadtverordneten ist auf die einzelen wards in verschiedenen Proportionen vertheilt.

2. Die 26 Aldermen sind lebenslängliche Vorsteher und Repräsentanten der 26 wards und bilden als solche ein Magistratscollegium (Court of Aldermen). Bei eintretender Vacanz wird der neue Alderman durch die Bürgerschaft des Bezirks gewählt; das Collegium hat aber ein künstlich geordnetes Verwerfungsrecht gegen welches an die Queen's bench appellirt werden kann. Die Aldermen haben zugleich Sitz und Stimme in dem Common Council und in der Common Hall.

3. Der Lord Mayor ist zugleich Präsident des Court of Aldermen, des Common Council und der Common Hall. Seine Stellung als Chef der Verwaltung (III.) ist aber in dieser Verfassung mehr hervortretend wie die als Vorsitzender des Gemeinderaths.

III. Das städtische Verwaltungspersonal erscheint hier in selbständigen Aemtern, in wesentlichen Beziehungen unabhängig von der Repräsentation der Bürgerschaft, und zwar:

1. Der Lord Mayor als Chef der gesammten städtischen Verwaltung, Repräsentant der Königin in der Civilregierung der City, Chefcommissar der städtischen Milizen, Conservator (Polizeiherr) der

Themse, Chief Coroner für die City, ihre Freibezirke und für den Flecken Southwark, Chief Justice der Criminaljurisdiction von Newgate und nach der neuen Einrichtung erstes Mitglied des Centralcriminalhofes, erster Friedensrichter für die City als welcher er in Mansion House Polizeigericht hält, und sonst mit mancherlei Ehrenrechten ausgestattet. Er wird alljährlich am 29. September gewählt und zwar nur aus solchen Aldermen, die schon das Amt eines Sheriff verwaltet haben. Die Livery nominirt dazu zwei Candidaten, unter welchen der Court of Aldermen wählt.

2. Die zwei Sheriffs (der eine für Middlesex, und beide zugleich für London fungirend) bilden eine juristische Person. Sie werden von der Livery gewählt (der eine regelmäßig aus der Zahl der Aldermen), ernennen jeder seinen Undersheriff, die dann gemeinsam das Sheriffs Office für die City als incorporirte Grafschaft und für die Grafschaft Middlesex bilden.

3. Der Recorder, der erste rechtsverständige Beamte der Corporation, wird aus der Zahl der angesehensten Advokaten gewählt, fungirt als Syndikus der Stadt, als Richter im Central Criminal Court und im städtischen Civilgericht. Er ist zugleich Rathgeber und Advokat der Corporation und nimmt als Stadtsyndikus auch an den Sitzungen der Aldermen, des Common Council und der Common Hall Theil. Er wird von dem Court of Aldermen erwählt und beeidet, auf Lebenszeit ernannt, nur absetzbar im ordentlichen Gerichtsverfahren wegen incapacity oder misconduct. Außer einem fixirten Gehalt von jetzt 15,000 Thlr. G. bezieht er ein Advokatenhonorar für die einzelen städtischen Prozeßführungen und Rechtsgutachten, und kann seine Praxis als Advokat fortsetzen. Sein Assistent, gewissermaßen der zweite Stadtrichter, ist der Common Sergeant.

4. Ein Coroner für London und zwei Coroners für Southwark werden nach alten Privilegien vom Lord Mayor und Rath ernannt mit den gewöhnlichen Amtsrechten und Amtspflichten.

5. Die Aldermen sind Friedensrichter ex officio und halten ihrer je zwei als Polizeirichter ein Strafgericht zu Guildhall.

6. Der Chamberlain, Stadtkämmerer wird jährlich von der gesammten Livery erwählt; doch ist es üblich, den einmal Gewählten von Jahr zu Jahr zu bestätigen. Er hat außer der Oberleitung der Stadtkasse auch gewisse Jurisdictionsbefugnisse und regelt die Zulassung der Freemen.

7. Außerdem hat die Stadt ihren Town Clerk, City Remembrancer, Solicitor und sehr zahlreiche besoldete Unterbeamte.

IV. Die Hauptzweige der städtischen Verwaltung sind erkennbar übereinstimmend mit den drei Hauptgebieten, welche das englische Recht den corporations von jeher anwies, aber extensiv und intensiv stärker als gewöhnlich: (1) eine öconomische Municipalverwaltung unter Direction hauptsächlich des Gemeinderaths, für welche der Stadtkämmerer Chamberlain der Hauptbeamte ist, und welche in den großen Gütern der Stadt in der irischen Provinz Ulster noch einen sehr soliden Fonds besitzt; (2) administrative Polizei einschließlich der gewöhnlichen Gefängnißverwaltung, unter dem Court of Aldermen, während die einzelen Aldermen die vollen Gewalten der Friedensrichter üben; zunächst daran reihen sich erhebliche Zweige der Gewerbepolizei; (3) städtische Civil- und Strafjustiz. Die letztere ist jetzt verschmolzen mit der Strafgerichtsbarkeit der benachbarten Grafschaften innerhalb des großen hauptstädtischen Polizeibezirks zu dem Central Criminal Court. In der dafür vom Lord Kanzler ausgefertigten commission wird der Lord Mayor noch Ehrenhalber an erster Stelle genannt, doch ohne an dem richterlichen Geschäft i. e. S. Theil zu nehmen. Ueber die Verhandlung der einzelen Straffälle pflegen sich die Reichsrichter der commission mit den städtischen Richtern so zu arrangiren, daß die letzteren die Verhandlung leichterer Fälle in einer besonderen Abtheilung des Gerichts übernehmen. Von den städtischen Civilgerichten besteht als praktisch noch fort der Lord Mayor's Court und der Sheriffs Court, zuweilen mit Zuziehung einer städtischen Jury.

Die Armenverwaltung bildet auch in der City ein besonderes Communalsystem, welches durch die neuere Gesetzgebung dem gewöhnlichen System der Kreisarmenverbände assimilirt ist (§ 109). Für Abzugskanäle, Pflaster, Beleuchtung ꝛc. bestanden zahlreiche Lokalakten, aus denen 1855 ein neues gesondertes Communalsystem gebildet ist durch die Metropolis Management Act (§ 114).

Wie verworren auch das Conglomerat der Cityverfassung dem Fremden erscheinen mag, mit seinen 500 Lokalacten und zahllosen Municipalcharten alter, mittlerer und neuerer Zeit, so war es doch bisher eine großartige Erscheinung des englischen Lebens: das Festhalten an Communalinstitutionen unter großstädtischen Verhältnissen, welche den nachbarlichen Zusammenhang der Zusammenwohnenden unrettbar aufzulösen und das Communalleben zu zerstören scheinen. Nach der Weise französischen Municipalwesens und französischer Präfekturverwaltung würde es freilich sehr leicht sein, einem Fremden ein anschauliches Bild hauptstädtischer Verwaltung, Finanzen und Stadtschulden zu geben. Daß es so weit in London

noch nicht gekommen ist, obgleich der Sinn eines großen Theils der städtischen Bevölkerung offenkundig dahin steuert, ist ein Beweis innerer Lebenskraft. Wenngleich ringsherum der Metropolitan District eine Polizeipräfektur bildet, Armenverwaltung, Straßen- und Gesundheitspolizeisystem sich in der neueren Verwaltungsweise verflachen, ist die City im Wesentlichen noch unverändert geblieben. Die Reformbill brachte nur eine ziemlich gemäßigte Aenderung des Parlamentswahlrechts. Die Lokalacte 12. et 13. Vict. c. 94 beschränkt sich darauf die Grundlage der Bürgerschaft für die Wahlen der Aldermen, Stadtverordneten und der Bezirksbeamten mit dem allgemeinen Recht so weit in Uebereinstimmung zu bringen, daß jeder ansässige Inhaber eines Hauses-, Waarenlagers, Comptoirs, Geschäftslokals oder Ladens ein Wahlrecht haben soll, wenn er freemann ist, unabhängig von sonstigen Erfordernissen. Die weiter gehenden Anträge: der Stadt die Polizei zu nehmen, besoldete rechtsgelehrte Magistratsmitglieder anzustellen, das selbständige Magistratscollegium aufzuheben, alle Beamte vom Gemeinderath wählen zu lassen ꝛc. sind bisher zurückgewiesen.**)

*) Ueber das Geschichtliche der Stadtverf. v. London s. oben S. 111, 112, 202, 324, 371. Ein Repertorium der älteren Stadtcharten findet sich chronologisch in Merewether und Stephen's History of Boroughs III. p. 2360—65 (Register). Auch die Untersuchungscommission von 1833 hat ein großes Material gesammelt in dem besonderen Bande über London, Southwark und über die hauptstädtischen Gilden. (Vergl. den Registerband v. London). Von den Monographien möchte ich etwa hervorheben: G. Norton's Commentaries on the History, Constitution and Charterial Franchises of the City of London. By E. Tyrrel. 1829. 8. A. Pulling's Practical Treatise on the Laws, Customs and Regulations of the City and Port of London. 1849. 8.

**) **Das Verhältniß der liverymen, freemen und householders** wird hier durch die Verflechtung ineinander schwierig.

(1) Die liverymen sind die ordentlichen Mitglieder der Gilden. Im Jahre 1501 zählte man 51 solcher Gilden mit 1458 liverymen, im Jahre 1725 61 Gilden mit 8514 liverymen, im Jahre 1832 75 Gilden mit 12,080 liverymen, nach einem amtlichen Bericht des Gemeinderaths. Die Untersuchungscommission betrachtet 69 Gilden als thatsächlich noch vorhanden, und theilt sie in gewerblicher Beziehung in 3 Gruppen:

1. Solche, die noch eine wirksame Controle über ihren Gewerbebetrieb führen, wohin nur die Apotheker und Goldschmiede gehören.

2. Solche, die noch ein Nachsuchungsrecht nach mangelhaften Waaren und einige gewerbepolizeiliche Befugnisse haben: die Apothecaries, Stationers, Gunmakers, Founders, Sadlers, Painters, Pewterers, Plumbers, darunter viele nur noch nominelle Befugnisse.

3. Solche, in welche ein Gewerbetreibender einzutreten genöthigt wird, bevor er das betreffende Gewerbe in der City betreiben darf. Apothecaries,

Brewers, Pewterers, Butchers, Barbers, Bakers, Sadlers, Painters, Stainers, Plumbers, Innholders, Founders, Poulterers, Cooks, Weavers, Scriveners, Farriers, Spectacle-makers, Clock-makers, Silk-throwers, Distillers, Tobacco-Pipe-makers, Carmen.

In älterer Zeit war wohl die Absicht gewesen aus den liverymen eine Art von Notabeln zu bilden. Nach einem Beschluß des Court of Aldermen vom 27. Juli 1697 sollte Niemand in die livery einer honourable company ohne ein Vermögen von 6000 Thlr. G., in die livery einer unteren company ohne ein Vermögen von 3000 Thlr. G. eintreten. Allein allmälig blieb nur die Zahlung des Aufnahmegeldes ernstlich gemeinte Vorbedingung; der ausschließliche Gewerbebetrieb der Klasse Nr. 3. wurde niemals streng gehandhabt und ist heute ziemlich in Vergessenheit gekommen, außer bei den Apothekern; die Gewerbepolizeibefugnisse Nr. 2. bilden einen sehr engen Kreis. Und so bleibt denn die Theilnahme an den Unterstützungsanstalten und Festen der Innung das einzig durchgreifende Merkmal der Angehörigkeit. Die Unterstützungen bestehen in Brod, Fleisch, Wohnung, Schulunterricht, Stipendien, Krankenpflege, Hospitalitenanstalten; wofür die bedeutenderen 20 Innungen über 62,000 L. alljährlich verwenden. Abgesehen etwa von den Apothecaries und Carmen gehört nicht einmal die Majorität der Innungsgenossen wirklich dem Gewerbe an, von dem die Innung den Namen führt. Ueber die Anfertigung der Listen s. 5. et 6. Vict. c. 18 § 20.

(2) Die freemen sind die mit Bürgerbrief versehenen Mitglieder der Stadtcorporation. Die Zahl der freemen ist bedeutend. Die Untersuchungscommission fand, daß in den letzten 40 Jahren durchschnittlich etwa 1000 Bürgerbriefe jährlich ertheilt waren, konnte jedoch die Gesammtzahl der zeitigen freemen nicht correct ermitteln. Bei weitem nicht alle householders sind freemen. Umgekehrt aber sind sehr viele freemen non residents; nur ruhen die Bürgerrechte, die von der Ansässigkeit abhängen, (wie die Zollfreiheit) so lange wie der freeman außerhalb wohnt. — Für die Ausübung der meisten politischen Rechte zerfiel nun aber die Bürgerschaft schon in der normannischen Zeit in 24 wards, Stadtbezirke, mit analogen Rechten wie eine hundred. Durch Parlamentsbeschluß 17. Ric. II. kam ein 25ster ward durch eine Theilung von Farringdon hinzu, und später noch ein Halbbezirk. Durch Charte 1. Edw. III. und Patent 4. Edw. VI. verlieh der König den Bürgern „the villa, manor, and borough of Southwark", woraus durch Rathsbeschluß ein 26ster Stadtbezirk, das Brückenviertel außerhalb, Bridge Ward without gebildet wurde. Jedes Stadtviertel hat einen Alderman als Bezirksvorsteher; der für das Brückenviertel besteht aber nur nominell, indem jeder Alderman von London nach der Ancienneté das Recht hat, sich dies Stadtviertel in partibus zu wählen und zeitlebens zu behalten. Die dadurch entstehende Vacanz in den 25 übrigen Stellen der Aldermen wird dann durch eine Nachwahl ergänzt. Uebrigens sind die Stadtviertel von sehr ungleicher Größe, namentlich in dem alten Theil der City, within the walls, kleiner als die äußeren Bezirke without the walls. In den meisten wards sind Untereintheilungen in precincts für Wahlzwecke, die sich wieder mit den Kirchspielen bunt durchkreuzen. — Der Alderman und die zu jedem ward gehörigen Stadtverordneten bilden für gewisse Zwecke ein Common council of the ward, eine engere Commune für sich, zu der namentlich eine inquest jury

in der Weise eines court leet gehört. An einigen Communalgeschäften dieses engeren Bezirks haben alle inhabitant householders, an anderen die householders zu 10 L. Miethswerth Theil, auch wenn sie nicht Bürger sind.

(3) Die politischen Rechte beruhen auf einer Combination der vorigen Qualitäten mit einem selbständigen household. Nach dem Gesetz 11. Geo. I. c 18 soll jeder Wähler bei den Parlamentswahlen, und bei denen des Mayor, Sheriff und Chamberlain schwören, „daß er ein freeman and liveryman sei seit 12 Monaten." Bei den Wahlen der Aldermen und Common Councilmen beschwört der Stimmende dagegen, daß er ein „Freeman und Householder" sei, wobei das Gesetz dann noch die Requisite von household, scot und lot näher begrenzt. Das Parlamentswahlrecht wurde in Folge der Reformbill der sonstigen Grundregel gemäß neben den liverymen zugestanden allen householders von 10 L. Miethswerth. — Ein Verzeichniß der Stadtbezirke mit der Zahl der dazu gehörigen Aldermen und Stadtverordneten, die Zahl aller zur Armensteuer eingeschätzten Personen in jedem Kirchspiel, die Zahl der Parlamentswähler mit besonderer Angabe der Liverymen und die Zahl der städtischen Wähler geben die Parl. Pap. 1852. No. 22. Vol. XLII. 517.; eine topographische Statistik der City das Statistical Journal VII. 69. ff. Bei einer Bevölkerung von ungefähr 120,000 Einw. innerhalb der City selbst, hatte die Altstadt 1850/51 nicht weniger als 20,542 Stimmberechtigte zu den Parlamentswahlen, darunter 1312 liverymen und 13,230 householders d. h. Miether zu 10 L. Miethe und darüber; die letzteren großentheils in Wohnungen außerhalb der City. Die Zahl der bei den städtischen Wahlen Stimmberechtigten wird in den 26 wards einzeln aufgezählt, im Ganzen 5817 liverymen.

b) **Die Befugnisse von Aldermen und Council** sind hier zusammengesetzter als bei anderen städtischen Körperschaften, namentlich: 1) eine Befugniß zur Beschließung über Modificationen der Corporations-Verfassung in erheblich weiterem Umfange als solche sonst gestattet sind. Diese weitere Befugniß beruhte ursprünglich auf Gewohnheit, später anerkannt durch Gesetz, und wird fortwährend geübt; 2) verfügt das Common Council über die Stadtkasse, und hat die ausschließliche Verwaltung des großen städtischen Grundeigenthums; 3) sind ihm specielle Verwaltungen anvertraut, wie die London- und Blackfriars-Bridge, die Themse-Schiffahrt, Kornmesserei, Kohlenhandel ꝛc.; 4) die Wahl sehr zahlreicher Beamten, des Common Serjeant, Town Clerk, Judges of Sheriff's Court, Coroners und anderer Finanz- und Polizeibeamten.

Die Aldermen sollen schon nach 17. Ric. II. c. 11 nicht jährlich gewählt werden, sondern im Amt bleiben, bis sie aus einem erheblichen Grunde daraus entfernt werden. Ihr Recht des veto gegen Beschlüsse der Stadtverordneten 11. Geo. I. c. 18. war so unpopulär, daß es schon durch 19. Geo. II. c. 8 wieder modificirt wurde. Uebrigens bilden sie einen stimmberechtigten Theil des Common Council, und sind in diesem Sinne in demselben einbegriffen. Außerdem bilden sie nun aber auch in ihrer Gesammtheit einen Court of Aldermen mit selbständigen Rechten, namentlich (1.) Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Aldermen, Stadtverordneten und einiger städtischen Beamten; (2.) mit einem selbständigen Recht der Verfügung über die Gelder der Stadtkasse, wobei sie sich jedoch in der Praxis auf polizeiliche Ausgaben

und friedensrichterliche Geschäfte zu beschränken pflegen; (3.) Concessionirung der Mäkler; (4.) Ernennung einiger Justiz- und Polizeibeamten.

Sowohl in dem Court of Aldermen wie in dem Common Council werden manche wichtige Geschäfte durch Committees besorgt, theils standing committees, theils speciell ernannte. Sie werden gewöhnlich nach dem Princip gebildet, die Gewalten möglichst gleichmäßig auf Mitglieder der verschiedenen Stadtviertel zu vertheilen. In einigen Verwaltungscommittees werden kleine Präsenzgelder vertheilt, welche sehr wohlthätig wirken sollen. Beiläufig bemerkt schon die Commission of Corporations Inquiry, daß sich die vornehmsten Classen bei der City-Verwaltung fast gar nicht betheiligen, „wovon freilich bisher kein positiver Uebelstand zu bemerken sei."

**3) Mayor Chamberlain und städtische Beamte der city.** Die Wahl des Lord Mayor ist in der Regel nur nominell, indem gewöhnlich die Liverymen die Reihenfolge beobachten, und der Hof der Aldermen von den 2 Vorgeschlagenen den im Dienst Aelteren wählt. Er hat ein Gehalt von 8,000 L., eingerichtete Amtswohnung und das Gebrauchsrecht an den städtischen Equipagen: doch übersteigen die Ehrenausgaben um ein Bedeutendes seine Einnahmen. Zu den Ehrenrechten gehört außer dem Titel „The Right Honourable the Lord Mayor" unter anderem die herkömmliche Ernennung zum Baronet bei einem Regierungsantritt oder bei der Geburt eines Thronfolgers. In den Gerichtsgeschäften und vielen Polizeiverwaltungszweigen ist indessen seine Stellung als Chef nur nominell.

Der Kämmerer, Chamberlain soll unter Anderem auch die Strafverfolgungen gegen Personen leiten, die ein Detailgeschäft in der City führen ohne das Bürgerrecht gewonnen zu haben. Seine fixirte Remuneration beläuft sich auf 1000 L., und noch höher der Zinsgewinn aus den hohen Beständen, die oft längere Zeit in seinen Händen bleiben.

Die in der Weise der älteren Corporations-Verfassung sehr zahlreichen Beamten der Stadt werden überhaupt in 9 Klassen getheilt: 1. Die Aldermen und höheren Beamten mit legislatorischer Gewalt. 2. Die Beamten der Gerichtshöfe. 3. Die städtischen Polizeibeamten. 4. Die städtischen Gefängnißbeamten. 5. Die städtischen Baubeamten. 6. Die Beamten zur Verwaltung des städtischen Eigenthums. 7. Die Beamten zur Aufsicht über Märkte, Zölle, Kohlenmesser und andere Zweige der Gewerbepolizei. 8. Der sogenannte household of the Lord Mayor, d. h. Unterbeamte, die sich wieder auf verschiedene Zweige der städtischen Administration vertheilen. 9. „Vermischte Beamte," bei öffentlichen Aufzügen ꝛc. Das Ernennungsrecht ist sehr verschieden vertheilt: auf den Gemeinderath, Court of Aldermen, Court of Common Hall; einige werden durch Verwaltungscommittees ernannt, andere von den Oberbeamten, unter denen sie dienen; einige wenige Stellen blieben bis in die neuste Zeit verkäuflich. Um desto mehr war die städtische Vertretung geneigt die von ihr zu vergebenden Aemter nach den Vorstellungen einer ämtervergebenden Wahlversammlung zu gestalten. Mit Ausnahme der richterlichen Beamten und des Town Clerk werden seit 1816 die städtischen Beamten von dem Council nur auf ein Jahr ernannt, aber regelmäßig nach Ablauf desselben bestätigt. Bei jeder Vacanz pflegt ein committee niedergesetzt zu werden, um die Pflichten desselben zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht das Amt aufgehoben oder mit einem anderen vereint, oder das

Gehalt geändert werden könne ꝛc. Der Report der Untersuchungscommission von 1837 p. 10 rühmt diese Einrichtung als Quelle wichtiger Reformen und werthvoller Materialien über die Stadtämter. „Die Geschichte keiner anderen Corporation gebe so ehrenhaftes Zeugniß von der Wachsamkeit, dem gesunden Sinn und der Gerechtigkeit eines legislativen body."

*1) Die einzelen Theile der Stadtverwaltung* der City sind hienach:

(1) Die ökonomische Municipalverwaltung; sie umfaßte schon zur Zeit der Untersuchungscommission von 1833 einen jährlichen Einnahmeetat von 150,000 L. Eine Uebersicht des Etats der letzten vier Jahre, sowie der Stadtschulden geben die Parl. Papers 1858. No. 350. XLVIII. 305. Alljährlich wird eine neue Uebersicht gegeben. Die Verwaltung der Güter, welche die Stadt in Irland besitzt, steht unter einem besonderen Committee des Gemeinderaths unter dem Namen der Irish Society. Außerdem verwaltet die Corporation einen großen Separatfonds, der für die Erhaltung der London- und der Blackfriars-Bridge bestimmt ist. Der Kämmerer verwaltet einen besonderen Waisenfonds, Orphan's Fund, der ursprünglich 750,000 L. betrug 5. et 6. Will. et Mary c. 10; 21 Geo. II. c. 29; 7. Geo. III. c. 37. Und so bestehen unter verschiedenen Special- und Lokalacten noch so viele Separatfonds und Separatcontos unter Verwaltung des Kämmerers, daß die Kämmereirechnungen im weiteren Sinne jährliche Summen von 1,000,000 L. überschreiten, die aber nicht mit den laufenden Stadtverwaltungskosten zu verwechseln sind.

(2.) Die administrative Polizei steht unter dem Court of Aldermen der schon ziemlich früh besoldete Mannschaften anstellte. Später entschloß man sich zu einer durchgreifenden Nachbildung der Metropolitan policemen, und stellte dafür einen eigenen besoldeten städtischen Polizeidirector Commissioner (mit 1000 L.) an. Das Polizeiwesen wurde dadurch mehr centralisirt; während früher das Nachtwachtwesen in jedem Bezirk unter Alderman und Common Council of the Ward stand. Die Kosten werden durch eine ward rate bestritten, bei deren Einsammlung das Common Council des Bezirks noch mitwirkte. Zunächst daran reiht sich die Verwaltung der städtischen Gefängnisse unter dem Court of Aldermen. Weiter übt die Corporation eine Markt- und Gewerbepolizei. Abgesehen von den besonderen Märkten hat die City offenen Markt an jedem Wochentage, wobei die Charte Carl's I. ein ausschließliches Recht der freemen auf den Kleinhandel in der Stadt anerkannt hat. — Alle Mäkler in London müssen Bürger, und von dem Court of Aldermen concessionirt sein. Dazu kommt eine Gewerbepolizei über Kohlenhandel, Korumesser, Lastträger (Porters) ꝛc. Der Hafen von London steht zum Theil unter dem Lord Mayor, zum Theil unter dem Navigation Committee des Gemeinderaths.

(3.) Die Stadtjustiz besteht zwar unter alten ansehnlichen Namen fort, ist aber in Civilsachen überwachsen von der concurrirenden Jurisdiction der Reichsgerichte, in Strafsachen von dem Central Criminal Court. Das alte große Stadtgericht, the Court of Hustings, wird nominell vor Mayor und Aldermen gehalten, ist aber außer Gebrauch, weil die alte Weise der Gerichte vor Richter und Gemeinde überhaupt nicht mehr anwendbar ist. Noch praktisch dagegen ist der Lord Mayor's Court, der (unter dem Namen des Lord Mayor) vom Recorder abgehalten wird in persönlichen und gemischten

Klagen nach gemeinem Recht ohne Beschränkung auf einen Betrag und mit eigenthümlichen Befugnissen einer Arrestlegung auf ausstehende Forderungen (foreign attachment). Er hat auch eine Billigkeitsgerichtsbarkeit, und eine Strafgewalt in Angelegenheiten der besonderen Gewohnheiten von London. Die Appellation kann an eine von der Königin ernannte Specialcommission gehen, die zuweilen ernannt wird, und von da an das Oberhaus. Concurrirend damit ist die Gewalt des Sheriff's Court, doch beschränkt auf Civilprozesse nach gemeinem Recht. Durch 15. et 16. Vict. c. LXXVII. ist der Sheriff's Court wesentlich auf den Fuß der neuen Kreisgerichte gebracht. Zum Jurydienst in diesen Civilhöfen werden Bezirkslisten aus substantial householders der einzelen wards gebildet unter Vermittelung des Court of Aldermen. Angeblich wegen des geringen Gebührentarifs war die Prozeßführung bei diesen Civilhöfen bisher auf 4 besondere Anwälte, die Common Pleaders beschränkt, die ihre Stellen durch Kauf erwarben. Monographien: T. Lewis Treatise on the Sheriff's Court 1833. 8. H. Ashley's Attachment in the Mayor's Court 2. edit. 1819. 8. etc. — Daneben besteht noch der wenig praktische Chamberlain's Court für gewisse Erbschafts-Vormundschaftssachen und Lehrlingsstreitigkeiten.

**) Die Reformvorschläge scheinen für jetzt aufgegeben. Die Verhandlungen zeigen freilich klar das Fortschreiten einer den französischen Municipalverfassungen geneigten „öffentlichen Meinung." Den neuesten Gesetzentwurf, a Bill for the better Regulation of the Corporation of the City of London enthalten die Parl. P. 1858. No. 3. 86. Vol. III, 243. 275; die Verhandlungsprotocolle dazu Vol. XI. 673. Eine Stadt, die keinen nachbarlichen Zusammenhang mehr hat, sondern nur bei Tage während der Geschäftsstunden ein rendez-vous für die Kauf- und Geschäftsherren, ihre Buchhalter, Commis und Diener ist, läßt sich nun einmal nicht nach dem gewöhnlichen Schema einer modernisirten Stadtverwaltung behandeln!

Die Beziehungen der Corporation zu den umgebenden Gemeinden, die mit ihr zusammengenommen das geographisch sogenannte London, die Metropolis bilden, sind von der polizeilichen Seite schon im § 70 Note *) behandelt worden. Diese Umgebungen sind eine Anhäufung von Kirchspielen, alten Dörfern, Rittergütern, Vorwerken, Freibezirken, meistens gruppirt zu Parlamentswahlflecken. Darunter die selbständige City von Westminster und der wie eine Mediatstadt der London City untergeordnete Flecken Southwark. Für diese Umgebung gilt als Grundlage die gewöhnliche Kirchspiels-, Bezirks- und Kreisverfassung (parish, sessional division, quarter sessions), zum Theil auch städtische Institutionen durch Localacten. Die nothwendigen Wechselbeziehungen dieser Menschen- und Häusermassen, welche doch thatsächlich wie Stadtviertel einer großen Stadt aneinandergereiht sind, haben so manche Knoten der Verwickelung geschürzt, die dann durch eine lange Reihe von besonderen Gesetzen bald gelöst, bald durchhauen sind. Ein gemeinsames Institut, welches seit 1592 datirt und im folgenden Menschenalter auf eine große Zahl von Kirchspielen weiter ausgedehnt wurde, war ein Civilstandsregistersystem, unter dem Namen der Bills of Mortality. Es hängt damit zusammen der häufig vorkommende Ausdruck „innerhalb der Bills of Mortality," d. h. innerhalb des weiteren Stadtbezirks, in welchem gesetzlich dies Civilstandsregisterwesen vorgeschrieben war, an dessen Stelle neuerdings

andere Einrichtungen treten. In neuester Zeit sind für diesen weiten Kreis große gemeinsame Institutionen hervorgegangen: so ein Central-Criminalhof der vollständig das ganze Gebiet umfaßt; eine hauptstädtische Polizei mit Polizeirichterämtern (§ 70), das Ganze außer der City umfassend; gemeinsame Armenverwaltungssysteme (§ 109); gemeinsame Canalisirungssysteme, Baupolizeiordnungen ꝛc. (§ 114). Man könnte daraus das Thema einer sehr umfassenden Schrift bilden. Schon früher hat Herr Joseph Fletcher in den Journals of the Statistical Society reichhaltige Zusammenstellungen gegeben (1) über Grenzen, Umfang und Eintheilungen für die Lokalverwaltung der Hauptstadt VII. 69. 103. (2.) über die Verfassung und Thätigkeit der hauptstädtischen Criminalhöfe IX. 289. (3.) Statistische Uebersicht über die Municipal-Einrichtungen für Pflasterung, Erleuchtung und Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze der Hauptstadt IX. 204. Eine Zusammenstellung über die Länge und die Kosten der hauptstädtischen Straßen geben die Parl. Pap. 1857. Sess. I. No. 8. Vol. XIII. 141. Eine Gesammtübersicht über die Verhältnisse der Parlamentswahlen enthalten die Parl. P. von 1854—55. Der Metropolitan District bildet 8 gesonderte städtische Wahlkreise, parliamentary boroughs. Außerdem gehören noch 5 einzele Kirchspiele und Ortschaften zur Grafschaft Middlesex, 7 zur Grafschaft Surrey, 6 zur Grafschaft Kent. Von diesen Bezirken wird die Bevölkerung und die Zahl der bewohnten Häuser nach dem Census von 1851 beigefügt, sowie das jährliche Einkommen aus Grundbesitz (1.) nach der damaligen Einschätzung zur Einkommensteuer; (2.) nach der Schätzung zur county rate von 1855; (3.) nach der Schätzung zur Armensteuer für das Jahr 1851—52.

| | Häuser. | Einw. | | Häuser. | Einw. |
|---|---|---|---|---|---|
| City von London . | 14,590 | 127,869 | Bor. Southwark . | 23,751 | 172,863 |
| „ Westminster | 24,755 | 241,611 | „ Lambeth . . | 40,317 | 258,808 |
| Bor. Marylebone . | 40,513 | 370,957 | „ Greenwich . | 14,383 | 99,365 |
| „ Finsbury . . | 37,353 | 323,830 | Einzele Kirchspiele . | 34,714 | 228,991 |
| „ Tower Hamlets | 75,710 | 539,111 | Summa: | 306,088 | 2,363,405 |

Für das Communalwesen ist zur Vermeidung der naheliegenden Verwechselungen nochmals zu erinnern, daß die Metropolis ein vierfaches Gemeindesystem darstellt:

1. Die Corporationsverfassung der eigentlichen City (§ 88.)
2. Die Polizeiverfassung der weiteren Metropolis (§ 70.)
3. Das Armenverwaltungssystem der Metropolis (§ 109.)
4. Das Abzugscanal- und Straßenverwaltungssystem der Metropolis (§ 114).

# Sechstes Capitel.

## Die Miliz-Verfassung.

### § 89.

### Die ältere Milizverfassung.

Die Milizverfassung bildet den letzten und den heute am meisten verfallenen Theil der alten Institutionen des selfgovernment, mit dem Charakter einer Kreisverfassung, die nur für Grafschaften und solche Städte besteht, welche eine Grafschaft für sich bilden.

Die Militärverfassung wird sich der Natur der Sache nach überall zunächst nach der Lage des Landes richten, demnächst nach den Besitzverhältnissen, Gewohnheiten und Neigungen der Völker. England stand darin isolirt zu allen Zeiten. Es hatte sich in der angelsächsischen Zeit länger als andere germanische Stämme gegen die nothwendige Umbildung der alten Volksmilizen in ein stehendes Reiterheer gewehrt, und war eben deshalb dem neuen Kriegssystem unterlegen.

Die normannische Eroberung brachte das neue Heer-System in einer Schärfe, Bestimmtheit und Vollständigkeit wie in keinem anderen Lande Europa's. Der ganze Boden verwandelt sich in ein Soldmaterial zur Erhaltung eines stehenden Heeres von berittenen Milizen, die von normannischen Herren (seigneurs) unter commission und in strenger Abhängigkeit vom König befehligt werden. Früher aber als auf dem Continent ist dies System in England wieder zersetzt, d. h. die Besitzelemente desselben dauern fort, die militärischen Elemente aber verschwinden, oder bleiben nur als Namen und Titel

für Besitzrechte und Steuerpflichten. England bedurfte, nachdem die Gefahr der dänischen Einfälle aufgehört hatte, keiner stehenden Vertheidigungsarmee mehr, außer für einige Grenzmarken, die Jahrhunderte hindurch noch eine abweichende Militärverfassung behielten. Schon Heinrich II. entschloß sich daher zur Herstellung der alten Grafschaftsmiliz durch administrative Anordnung, die Assize of Arms 27 Henry II., durch welche die kleineren Freisassen und Stadtbewohner (liberi homines) zu einer ergänzenden Bewaffnung im Fußdienst herangezogen wurden. Erst hundert Jahre später folgt mit Zustimmung des Parlaments das st. Winchester 13. Edw. I. c. 6, welches die waffenfähigen liberi homines vom 15. bis zum 60. Jahre nach dem Besitz einschätzt in 5 Stufen von 15, 10, 5, 2—5 und unter 2 Pfund Silber Grundrente. Unverkennbar ist der nächste Zweck dieser Miliz hauptsächlich die Aufrechterhaltung der inneren Landesordnung. Sie erscheint daher von Anfang an verwachsen mit einer geschärften Landespolizeiordnung. Die beiden constables, welche in jeder Hundertschaft ernannt werden sollen, sind nicht sowohl active Officiere als Beamte für die Friedensverwaltung, für die Enrollirungs- und Musterungsgeschäfte, denen sich die alten Dorfschulzen als kleine constables unterordnen. Chef der laufenden Verwaltung ist der Sheriff; alle activen Commandos aber beruhen bei den Grafschafts- wie bei den Lehnsmilizen auf königlicher commission. Der Einfluß der Parlamente nöthigt dem König die ausdrückliche Zusicherung ab, die Grafschaftsmilizen nicht über ihren ursprünglichen Zweck hinaus zu verwenden, d. h. nicht außerhalb des Reichs, und in gewöhnlichen Zeiten nicht außerhalb der Grafschaft 1. Edw. III. st. 2. c. 5. 7; 5. Edw. III. st. 5. c. 8.

Es hört damit weder die kriegerische Neigung noch die kriegerische Uebung des großen Grundbesitzes auf; es tritt nun aber eine Arbeitstheilung ein, bei welcher der schwere Reiterdienst vorzugsweise von denen, welche Beruf und Neigung dazu fühlen, insbesondere auch von jüngeren Söhnen gegen Soldzahlung versehen wird; während die Ritterlehne zur Aufbringung dieses Soldes gleichmäßig steuern. Gegen gute Bezahlung fanden sich dann auch aus der Grafschaftsmiliz Schwer- und Leichtbewaffnete zu Fuß, Bogenschützen zu Fuß und zu Pferde, die sich der alten Lehnsreiterei anschlossen, und dem englischen Heere eine größere Beweglichkeit, Brauchbarkeit im Garnisondienst, Verwendbarkeit in weiten Entfernungen, und eine ganz besondere Geschicklichkeit im Angriff mit Wurfgeschossen verliehen. Seit Eduard I. consolidirt sich diese Verschmelzung der Lehns- und Grafschaftsmilizen.

Unter Eduard III. und durch das Genie des schwarzen Prinzen ist daraus ein neues taktisches und strategisches System gebildet. Der Fußsoldat, den die Lehnsmiliz nur als Knecht zu verwenden wußte, erscheint als gesonderte Waffe, und das Verhältniß des Schwer- und Leichtbewaffneten, des Reiters und des Fußmanns nicht mehr als das Verhältniß des Herrn zum Diener, sondern des Officiers zum Soldaten. Besitz, kriegerische Gewohnheit und altes Ehrenherkommen macht aber die größeren Kronvasallen und die kriegserfahrenen kleinen Kronvasallen zu natürlichen Führern der Compagnien und Fähnlein, die sie sich durch Soldvertrag mit der Krone aus ihren Angehörigen, Nachbarn, Dienstleuten, Pächtern und anderen kampflustigen Leuten der Grafschaftsmiliz bildeten, und die eben deshalb auch noch mit der alten Bezeichnung eines Gefolges (retinue) benannt wurden. Freilich ging schließlich der Ruhm und Glanz dieser zusammengesetzten Heeresordnung wieder verloren, nach außen durch den Verlauf der französischen Kriege, nach innen durch den 30jährigen Streit der beiden Rosen.

In der Periode der Tudors wurde die königliche Gewalt in der Milizverfassung wieder hergestellt, das Gefolgschaftswesen des Adels streng unterdrückt. Die einzige legale Landesbewaffnung ist jetzt die Miliz. Die militärischen Gewalten des Sheriff gehen immer regelmäßiger auf einen stehenden königlichen Commissarius, den (Lord) Lieutenant über. Das Bewaffnungssystem wird den neueren Bedürfnissen gemäß geändert; eine regelmäßige, nach dem Census abgestufte Aushebung hat jedoch unter den Stuarts gänzlich aufgehört.

In der Zeit der Bürgerkriege war das Commando der Milizen bekanntlich das Signal zum Ausbruch des Kampfes. Der Krieg wird dann einige Jahre hindurch zwischen Landedelleuten, bewaffneten Pächtern, Knechten und halb disciplinirten Milizen geführt; zuletzt aber durch ein stehendes Heer nach dem „Modell" Cromwells beendet.

Unter Carl II. werden um so eifriger die alten Milizen und die königlichen Milizgewalten restaurirt, und durch einen hohen Census abgeschlossen, 13. Car. II. c. 6; 13. et 14. Car. II. c. 3; 15. Car. II. c. 4. Die Miliz ist von da an nur eine Organisation im Interesse der regierenden Klasse. Nach dem Hauptgesetz 13. et 14. Car. II. c. 3. § 2. ernennt der König den Lord Lieutenant in jeder Grafschaft, county of city und in analogen Bezirken. Dieser präsentirt ihm eine Anzahl von Deputy Lieutenants zur Bestätigung, vorbehaltlich des königlichen Rechts solche auch selbst zu ernennen oder zu entlassen. Der Lord Lieutenant ertheilt die Offizier-Patente

(commissions) an die Obersten, Majors, Capitäns und andere Offiziere. Die Last der Miliz ist nach folgendem Census (§ 3) vertheilt, in welchem die mittelalterlichen Proportionen von 20 L. und 40 Sh. freehold mehr als zwanzigfach erhöht sind.

1. Besitzer von 500 L. Grundrente oder 5000 L. anderem Vermögen (ungerechnet das Hausgeräth) stellen einen gerüsteten Mann zu Pferde; für ein höheres Vermögen verhältnißmäßig mehr.

2. Besitzer von 50 L. Grundrente oder 500 L. bewegl. Vermögen (ungerechnet das Wirthschaftsinventar) stellen einen gerüsteten Mann zu Fuß; für ein höheres Vermögen verhältnißmäßig mehr.

3. Besitzer unter 50 L. Grundrente oder 500 L. Vermögen werden durch die Constables angehalten nach billiger Einschätzung beizutragen.

Zur Einschätzung der Pairs ernennt der König eine eigene Commission von wenigstens 12 Pairs, die ihre Einschätzungsliste dem Lord-Lieutenant mittheilen. Niemand braucht in Person zu dienen, sondern kann dem Capitän zur Bestätigung einen Stellvertreter präsentiren (§ 25). Zur Beschaffung von Munition und zu anderen Kriegsbedürfnissen und Nebenkosten können Lord Lieutenant und Deputy-Lieutenants eine Grundsteuer in der Grafschaft ausschreiben, die aber nicht mehr betragen darf als ¼ Monatsbetrag der Staatsgrundsteuer, wie sie damals nach 12. Car. II. c. 29 eingeschätzt war.

Gesetze dieser Richtung kehren im achtzehnten Jahrhundert mehrmals ziemlich monoton wieder. Die so gestaltete Miliz wurde indessen niemals eine lebendige Institution, und zeigte sich bei den Kämpfen mit dem Prätendenten als eine sehr schwache, schon durch Schwerfälligkeit und Kostbarkeit zweckwidrige Bewaffnung. Im Jahr 1756 hatte der drohende Einfall einer französischen Armee zu dem etwas tüchtigeren Milizgesetz 30. Geo. II. c. 25 geführt, welches später wieder durch das umfassende Gesetz 26. Geo. III. c. 107 ersetzt wurde, und dieses wieder durch 42. Geo. III. c. 90, welches als Codification des Milizrechts die Grundlage bis in die neueste Zeit geblieben ist.

Die Geschichte der Milizverfassung ist in der Geschichtlichen Abtheilung gegeben, für die angelsächsische Zeit S. 9—18; für die normannische Zeit S. 61—68. (über die Assize of Arms S. 67. 68); für die zusammengesetzte Heeresordnung der reichsständischen Zeit S. 149—159; für die Zeit der Tudors und Stuarts S. 311—318; für das achtzehnte Jahrhundert, ins besondere für das Verhältniß der stehenden Armee zur Miliz S. 372—376, wo auch am Schluß die anomalen Verhältnisse der englischen Landesbewaffnung gruppirt sind. Der Verlauf seit den Zeiten der französischen Revolution folgt im § 91.

Die Geschichtlichen Hauptmomente sind hier wiederholt, theils als Grundlage des geltenden Milizrechts, theils zur nochmaligen Erinnerung daran, daß in der europäischen Welt von je her das Heerwesen in erster Stelle die Landesverfassung bestimmt hat, — also auch in England nach seiner eigenthümlichen Weise.

Die Litteratur des Milizrechts war zu allen Zeiten unbedeutend; die Schriften des neunzehnten Jahrhunderts sind Compilationen der Milizgesetze, und selbst als solche großentheils veraltet. Vgl. jetzt Saunders, Militia Law. Unter den antiquarischen Schriften ist etwa hervorzuheben: Grose's Military Antiquities.

## § 90.

## Das Milizgesetz von 1802, 42. Geo. III. c. 90.

Die Milizgesetze des achtzehnten Jahrhunderts enthalten so constante Grundzüge der Verfassung und Verwaltung, daß fast jedes spätere als eine Consolidation des früheren erscheint. Die Hauptgesetze sind Manifestationen des Parlaments, welche den guten Willen ausdrücken sollen, die eingeschlafene Miliz wieder lebendig zu machen. Durch die drohenden Gefahren der französischen Kriege ist dies wirklich herbeigeführt. Dann aber beginnt im neunzehnten Jahrhundert eine Gruppe von Gesetzen, die mehr den Charakter von Protesten und Reservationen haben, d. h. die wirkliche Miliz suspendiren, mit dem Anerkenntniß, daß es eigentlich anders sein sollte. Mit diesen Vorbehalten ist das Milizgesetz von 1802 die Grundlage des Instituts für ein halbes Jahrhundert geblieben. Die sehr zahl- und umfangreichen Clauseln desselben lassen sich in folgende Rubriken gruppiren:

I. Ernennung des Lord Lieutenant, der Deputy Lieutenants und Offiziere. Nach dem Milizgesetz (§ 2. 5) ernennt der König in jeder Grafschaft oder analogem Bezirk einen (Lord) Lieutenant mit der Befugniß „zu berufen, zu armiren, in Ordnung zu bringen, auszubilden und zu exerciren" die Milizmannschaften einmal im Jahr in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise. Er soll zu dem Zweck wenigstens 20 oder mehr Deputy Lieutenants aus ansässigen Männern mit dem gesetzlichen Census zu den Milizverwaltungsgeschäften ernennen und dem König zur Bestätigung präsentiren. Der Lord Lieutenant ernennt auch die gehörige Zahl von Obersten, Oberst-Lieutenants, Majors und anderen Offizieren, und berichtet solche dem König ein. Der so Designirte ist definitiv ernannt, wenn nicht der König innerhalb 40 Tagen nach Vorlegung des

Berichts die Ernennung mißbilligt. Der Milizoffizier rangirt mit den Offizieren des stehenden Heeres als jüngster seines Ranges. Der König kann durch ein Cabinetsschreiben die Entlassung jedes Deputy Lieutenant oder Offiziers anbefehlen (§ 17).

Der Normalcensus der Milizoffiziere (§ 6) ist abgemessen zunächst nach Grundbesitz: freehold, copyhold, oder analogem Grundeigenthum, erblich oder auf Lebenszeit, oder auf 21 Jahre Pacht. (§ 11) in folgenden Stufen: der Deputy Lieutenant 1200 Thlr. G. Grundrente, der Obrist 6000 Thlr. G., der Obristlieutenant 3600 Thlr. G., der Major 2400 Thlr. G., der Capitän 1200 Thlr. G., der Lieutenant 300 Thlr. G. (oder ein persönliches Recht auf ein Grundstück von 6000 Thlr. G., oder ein Gesammtvermögen von 12000 Thlr. G.), der Fähnrich 120 G. Grundrente (oder ein persönliches Recht auf ein Grundstück von 3000 Thlr. G., oder ein Gesammtvermögen von 6000 Thlr. G.). — Gleichgestellt dem Besitzer ist der sichere Erbe (heir apparent) einer doppelt so hohen Grundrente, oder dingliche Anwartschaft (immediate reversion) auf den dreifachen Census. Zum Capitän ist qualificirt auch der jüngere Sohn einer Person, die den dreifachen Census hat; zum Lieutenant der jüngere Sohn einer Person mit doppeltem Census. In einigen nördlichen Grafschaften und in Wales sind die Ansätze um $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ niedriger. — In den Städten, die eine Grafschaft für sich bilden: der Deputy Lieutenant 900 Thlr. G. Grundrente oder 18000 Thlr. G. Vermögen; der Stabsoffizier 1800 Thlr. G. Grundrente oder 30,000 Thlr. G. Vermögen; der Capitän 900 Thlr. G. Grundrente oder 15,000 Thlr. G. Vermögen; der Lieutenant 180 Thlr. G. Grundrente oder persönlicher Besitz eines Grundstücks von 4500 Thlr. G.; der Fähnrich 120 Thlr. G. Grundrente oder persönlicher Besitz eines Grundstücks von 2400 Thlr. G. Ein Pair des Reiches und sein heir apparent bedürfen keines Census.

II. Normalzahl der Mannschaften in jeder Grafschaft. Das Mil.-Ges. § 19 (wie dies auch schon in den früheren Gesetzen geschehen war) bestimmt eine Normalzahl der Mannschaften, — damals 40,963 Mann für England und Wales insgesammt, vertheilt nach festen Zahlen auf die einzelen Grafschaften. Die drei größten Contingente stellt Middlesex (3038), Lancaster (2439), York, West Riding (2429); die drei kleinsten Contingente: Rutland (83), Merioneth (121), Anglesea (128). Das Privy Council ist indessen ermächtigt von Zeit zu Zeit die Quoten zu ändern (§ 20); auch ist die Gesammtzahl später bedeutend erhöht. In Fällen einer drohenden Invasion oder Rebellion kann durch Königliche Proclamation eine

supplementary militia gebildet werden (§ 146) bis zu höchstens ½ des ordentlichen Etats. Die Veranlassung dazu ist dem Parlament zuvor mitzutheilen, oder wenn dies nicht versammelt, durch Proclamation zu veröffentlichen.

III. Bildung der Urlisten und Reclamationsverfahren. Für diese und die folgenden Verwaltungsgeschäfte bildet der Lord Lieutenant mit seinen Deputy Lieutenants ein General Meeting der ganzen Grafschaft. In den hundreds, divisions oder analogen Unterbezirken bilden die dazu gehörigen Deputy Lieutenants ein Subdivision Meeting. Beide analog den Quartal- und Spezialsitzungen der Friedensrichter; beide mit ihrem besonderen Secretär, und mit dem gewohnten friedensrichterlichen Geschäftsgang.

Das General Meeting besteht aus wenigstens zwei Deputy Lieutenants unter dem Lord Lieutenant, oder in dessen Abwesenheit aus wenigstens drei Deputy Lieutenants. Ein solches wird zunächst abgehalten am Dienstag vor dem 10. Oktober, und beschließt im Voraus, an welchen Tagen des laufenden Geschäftsjahrs die folgenden General Meetings abzuhalten, die dann durch Staatsanzeiger und Zeitungen wenigstens 14 Tage vorher zu veröffentlichen sind (§ 21).

Zu einem Subdivision Meeting gehören wenigstens zwei Deputy Lieutenants, im Nothfall ein Deputy Lieutenant und ein Friedensrichter (§ 22). Die erste Zusammenkunft eines solchen wird baldmöglichst nach dem 10. Oktober durch das General Meeting in jedem Unterbezirk geordnet (§ 25); die späteren Zusammenkünfte bestimmt die Bezirksversammlung selbst.

Gleichzeitig mit der ersten Ausschreibung der ersten Bezirks-Versammlung ergeht sodann eine Anweisung an den High Constable, durch weitere orders an die Ortsconstables oder analoge Beamte vollständige Stammlisten aller Männer ihres Kirchspiels zwischen 18 und 45 Jahren anzufertigen (§ 25), enthaltend Vor- und Zunamen, Alter, Zahl der Kinder, und etwanige Befreiungsgründe (§ 26). Die Ortsstammlisten sind binnen einem Monat zu vollenden und an einem Sonntage an der Kirchthür auszuhängen mit Angabe des Tages der Sitzung, in welcher Reclamationen angenommen werden (§ 28; 46. Geo. III. c. 91). Sie werden demnächst in der Bezirkssitzung eingereicht und von jedem Constable eidlich verificirt (§ 30).

Jeder in die Stammliste Aufgenommene, der sich dadurch oder durch die Weglassung anderer Namen beschwert fühlt, oder wer eine nicht anerkannte Befreiung vom Dienst behauptet, kann an die Bezirkssitzung appelliren, in welcher wenigstens zwei Deputy Lieutenants die

Reclamationen endgültig entscheiden. Nach Maßgabe solcher Berichtigungen senden sie die vollständigen Listen in vorgeschriebener Form an den Secretär des General Meeting ein (§ 30).

Gesetzlich befreit vom Milizdienst (§ 43) sind: Pairs, active Offiziere und Offiziere auf Halbsold in Armee und Marine; Unteroffiziere und Soldaten aller Königlichen Truppen; Personen die als Offiziere in der Miliz schon dienen oder früher vier Jahre lang gedient haben; Geistliche der Staatskirche; residirende Mitglieder der beiden Landesuniversitäten; concessionirte Lehrer einer einregistrirten Religionsgesellschaft; constables und andere Friedensbeamte; Schreiber der Rechtsanwälte (articled clerks); Lehrlinge, Matrosen und seefahrende Leute; Mannschaften der Königlichen Docks, Arsenale, Pulverfabriken und Waffenvorrathshäuser unter Verwaltung des Feldzeugamts; Bootsleute von der Themsecorporation; arme Leute, die mehr als ein ehelich gebornes Kind haben. Ferner nach 44. Geo. III. c. 54 § 7. 8. solche die schon als active Mitglieder der Yeomanry oder einer Voluntärmiliz dienen und als solche einregistrirt sind; oder in einer local militia nach 52. Geo. III. c. 38, § 39; oder nach 19. Geo. III. c. 44 die Geistlichen einregistrirter Religionsgesellschaften (vergl. 52. Geo. III. c. 155 § 9).

IV. Auslooſung, Einſchwörung und Enrollirung der Mannſchaften. Die Zahl der nach dem Vertheilungsplan aus jedem Kirchspiel auszulooſenden Mannschaften wird durch die Constables allen dienstpflichtigen Mannschaften bekannt gemacht, sowie der Termin in welchem die Auslooſung stattfinden wird. In der dazu angesetzten Bezirkssitzung lassen die Deputy Lieutenants aus jeder Ortsliste die erforderte Zahl von Namen durch das Loos ausziehen (§ 41). Jeder einzele durch das Loos gezogene Mann wird benachrichtigt, daß er auf fünf Jahre zu dienen, oder einen Substituten zu stellen, und sich in dem anberaumten Termin zur Eidesleistung einzufinden hat (§ 41).

Wer in dem Termin ausbleibt, oder bei den späteren Acten den Eid verweigert, auch keinen geeigneten Substituten bestellt, verwirkt eine Geldbuße von 10 L., und ist nach Ablauf von fünf Jahren von Neuem dienstpflichtig. Im Fall der Nichtzahlung tritt Zwangseinstellung ein. — Findet sich aber, daß der Ausgelooſte nicht 5 Fuß 4 Zoll (engl. Maß) groß, oder nach ärztlicher Untersuchung nicht dienstfähig ist, oder nicht in dem Besitz von 100 L. Vermögen nach seiner eidlichen Versicherung, so wird durch Nachlooſung aus der Stammliste sofort ein anderer substituirt (§ 53). Analoge Nachlooſungen

treten ein bei Vacanzen durch Tod oder Beförderung, oder durch später eingetretene Dienstunfähigkeit (§ 55—60).

Der tauglich Befundene hat sodann den Diensteid zu leisten (57. Geo. III. c. 118) und einen weiteren Eid über seine Personalverhältnisse (43. Geo. III. c. 50) folgenden Inhalts:

„Ich schwöre, daß ich von Profession ein .... bin, gewöhnlich wohnhaft in dem Kirchspiel N., daß ich unverheirathet bin (oder.....); und daß ich keine Kinder habe (oder nur ein uneheliches Kind ꝛc.); und daß ich keinen Bruch habe und keine bösen Zufälle; daß ich nicht durch Lahmheit oder sonst unfähig, sondern im vollen Gebrauch meiner Glieder bin; daß ich kein Matrose oder seefahrender Mann oder Lehrling bin; daß ich nicht zur Königlichen Armee, Marine, Marinecorps oder zu einem anderen Milizcorps gehöre. Zum Zeugniß dessen ꝛc." — beschworen vor mir am ...." „N. N. Deputy Lieutenant."

Der Ausgelooste kann aber auch einen Ersatzmann stellen, vorausgesetzt, daß selbiger diensttüchtig befunden wird und nicht mehr als ein eheliches Kind hat. Der danach geprüfte und angenommene Ersatzmann tritt auf fünf Jahr für den „principal" ein und befreit diesen, als ob er gedient hätte (§ 41). Die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels können aber auch auf Grund eines Gemeindebeschlusses in dem Auslosungstermin Gemeindeersatzmänner (volunteers) stellen. Ein Ballot tritt dann in dem Kirchspiel nur ein für eine solche Zahl, die durch die Gemeindevolontairs nicht gedeckt ist. Die Gemeindevorsteher mögen einem solchen volunteer ein Handgeld bis zu 6 L. bewilligen, und als Zuschlag zur Armensteuer mit Bestätigung eines Friedensrichters in der Gemeinde ausschreiben. Kein Gemeindeglied aber, welches persönlich oder durch Substituten in der Miliz dient oder gedient hat, braucht zu dieser Steuer beizutragen. Gegen die Ausschreibung findet eine Reclamation an die Sessionen statt, wie gegen die Armensteuer (§ 42).

Die so diensttüchtigen und eingeschwornen Mannschaften und Stellvertreter werden sodann in die Bezirksliste enrollirt (§ 41), welche der Clerk binnen 14 Tagen dem Clerk des General Meeting abschriftlich einzusenden hat bei 20 L. Strafe für Versäumniß oder wissentlich falsche Eintragung (§ 36). In dieser Dienstliste sind die enrollirten Mannschaften in fünf Klassen zu sondern mit Rücksicht auf ihre Abkömmlichkeit: (1) Männer unter 30 Jahren und ohne Kinder, (2) über 30 Jahre ohne Kinder, (3) mit Kindern über 14 Jahren, (4) mit Kindern unter 14 Jahren, (5) alle anderen, die nicht unter die vorigen Rubriken fallen (§ 54).

V. Formirung der Milizregimenter. Die enrollirten Mannschaften werden in Compagnien von 60—120 Gemeinen formirt,

jede mit einem Capitän, einem Lieutenant und einem Fähnrich. Wo die Mannschaften einer Grafschaft dazu hinreichen, werden daraus Regimenter von 8—12 Compagnien gebildet, andernfalls ein Bataillon von 4—7 Compagnien, event. ein Corps von wenigstens 3 Compagnien. Das Regiment von wenigstens 800 Gemeinen erhält einen Oberst, einen Oberstlieutenant, 2 Majors; das kleine Regiment von wenigstens 480 Mann einen Oberst, einen Oberstlieutenant, einen Major; das Bataillon einen Oberstlieutenant und einen Major; das Corps einen Oberstlieutenant oder einen Major (§ 68).

Als Adjutanten ernennt der König einen Offizier des stehenden Heeres, oder einen Milizoffizier welcher fünf Jahre in der formirten Miliz Dienste gethan. Einem solchen kann dann Capitänsrang verliehen werden auch ohne den gesetzlichen Census (§ 77).

Der Lord Lieutenant kann ferner einen Regimentsarzt aus der Zahl der approbirten Aerzte ernennen, der während der Uebungszeit Diäten, nach der Mobilmachung Gehalt erhält (§ 78).

Der Oberst unter Königlicher Bestätigung kann für das Regiment oder Bataillon einen gedienten Militär als Quartiermeister ernennen, (§ 79). Der Oberst kann auch einen Regiments- oder Bataillonsschreiber mit den Functionen eines Zahlmeisters ernennen; in kleineren Abtheilungen unter 3 Compagnien muß der commandirende Offizier diese Stelle mit versehen (§ 80).

Das Verhältniß der Corporale, Sergeanten und Tambours wird dahin fixirt: außer dem activen Dienst 1 Sergeant und 1 Corporal auf 30 Mann, 1 Tambour auf die Compagnie; im activen Dienst 1 Sergeant und 1 Corporal auf 20 Mann, 2 Tambours auf die Compagnie (§ 83). Lord Lieutenant oder Regimentscommandeur können indessen auf ihre Kosten ein förmliches Musikchor über den Etat halten (§ 85).

VI. Uebungen der Miliz (training and exercise). Die Miliz soll jährlich einmal einberufen werden zum Exerciren auf den Zeitraum von 21 Tagen. Die Uebungen können auch in kleineren Abtheilungen von wenigstens 2 Compagnien geschehen. Während der Zeit der Uebung unterliegen die Mannschaften dem Kriegsrecht (Mutiny Act), den Kriegsartikeln und den Kriegsgerichten (§ 89), doch mit Ausschluß der Strafen an Leben und Gliedern. Sie erhalten Löhnung von dem Tage an wo sie beim Regiment eintreffen (§ 92). Die Einquartirung der Offiziere und Gemeinen während der Uebungszeit erfolgt in Gasthöfen und Bierwirthschaften nach denselben Grundsätzen wie die des stehenden Heeres, durch Requisition das Lord

Lieutenant oder commandirenden Offiziers an den Bürgermeister, Constable oder sonstigen Ortsvorstand; im Fall der Weigerung oder Abwesenheit des Ortsbeamten durch einen benachbarten Friedensrichter (§ 94). In gleicher Weise wird das nöthige Fuhrwerk gestellt durch Requisition eines Friedensrichters, der seinen warrant an die Constables erläßt; die Taxen dafür sind gesetzlich bestimmt, etwanige Mehrzahlungen trägt die Kreiskasse (§ 95). Jeder Compagniechef kann seine Mannschaften auch bis zu einem Satz von 3 Sgr. täglich in Accord geben zur Beschaffung von Wäsche, Waffenreparatur und anderen Bedürfnissen, muß sich aber mit jedem Mann berechnen, und am Ende der Uebung den Ueberschuß der Löhnung auszahlen (§ 96).

Mannschaften, die nach der gesetzlichen Bekanntmachung sich am Uebungsort nicht einstellen (außer dem Fall der Unfähigkeit durch Krankheit) verfallen so lange die Uebungszeit dauert dem Kriegsgericht; werden sie erst nach beendeter Uebung ergriffen, so verwirken sie 20 L. als summarische Strafe der Desertion vor einem Friedensrichter. Ebenso diejenigen, die während der Uebungszeit unbeurlaubt sich entfernen. Im Fall die Zahlung nicht sofort erfolgt, erkennt der Friedensrichter auf Correctionshaus mit harter Arbeit oder Gefängniß auf sechs Monat (§ 99). Die Verfolgung des Deserteurs kann durch Order des commandirenden Offiziers einem Unteroffizier aufgetragen werden, wird erleichtert durch summarische Haftbefehle der Friedensrichter (§ 108), befördert durch eine gesetzliche Prämie von 20 sh. aus der Regimentskasse für Ergreifung eines jeden Deserteurs (§ 109), und durch eine Geldbuße von 5 L. für wissentliche Beherbergung eines Deserteurs (§ 110).

VII. Einberufung der Miliz zum activen Dienst. Eine solche tritt ein „in Fällen einer actuellen Invasion oder bei drohender Gefahr einer solchen, und in Fällen einer Rebellion oder Insurrection“ kraft Königlicher Order an die Lord Lieutenants, oder in deren Abwesenheit an mindestens 3 Deputy Lieutenants (§ 111). Ist das Parlament versammelt, so ist ihm zuvor die Veranlassung zu communiciren; ist es nicht versammelt, so wird die Order im Staatsrath declarirt und durch Proclamation veröffentlicht. Die Einberufung (draw out and embody) kann die ganze Miliz oder einen Theil derselben treffen. Die einberufenen Mannschaften werden unter das Commando solcher General-Offiziere gestellt, welche der König zu ernennen beliebt, und nach Bedürfniß verwendet in jedem Theil von Großbritannien. Sie sind vollständig dem Kriegsrecht und den Kriegs-

artikeln unterworfen (§ 111) so lange, bis sie in ihre Grafschaft zurückgekehrt und durch Königliche Order entlassen sind (disembodied).

Das Verfahren ist folgendes. Nach Empfang der Mobilmachungsorder erläßt der Lord Lieutenant seine weiteren Orders durch die High Constables an die einzelen Unter-Constables zur schriftlichen Ladung der einzelen Milizmänner (§ 114). Die Ausbleibenden werden als Deserteurs nach den Kriegsartikeln behandelt, wissentliche Beherbergung eines solchen ist mit 100 L. bedroht (§ 116). Offiziere und Mannschaften erhalten vom Tage der Mobilmachung an den gewöhnlichen Sold der stehenden Infanterie (§§ 117. 118). Außerdem erhält jeder eintretende Milizmann eine Guinea Gratification, Mindervermögende noch weitere Geldbewilligungen (§§ 121, 122). Vacanzen durch Desertion oder Abwesenheit werden durch Nachloosung in der betreffenden Subdivision ausgefüllt (§ 128). Wo nur ein Theil der Milizen mobil gemacht wird erfolgt die Aushebung und Vertheilung durch das Loos in einer Subdivisionssitzung (§§ 129—132.) Dabei wird jedoch die Klassenfolge der Abkömmlichkeit beobachtet: zuerst die ganze erste Klasse, dann die zweite Klasse und so fort; erst in der Klasse die nur theilweise einzuberufen ist tritt die Loosung ein (§§ 133, 134). Während ein Theil der Miliz mobil gemacht ist, kann der nicht mobile Theil auf eine durch Königliche Anordnung zu bestimmende Frist einexercirt werden (§ 142). Ueberhaupt kann während der Zeit der Mobilmachung durch Königliche Anordnung jederzeit ein Theil der Milizen entlassen und wieder einbeordert werden (§ 144).

VIII. Waffenvorräthe und stehende Stämme. Alle der Miliz gelieferten Musketen sollen mit der Marke M. und mit dem Namen der Grafschaft bezeichnet sein. Verkauf, Verpfändung oder Verlieren von Waffen, Uniformstücken, Ausrüstungstücken oder Munition, oder Nichtzurücklieferung derselben im guten Stande wird an dem Milizmann mit Geldbuße bis 3 L., event. mit Correctionshaus bis zu drei Monat mit harter Arbeit gebüßt; an dritten Personen, die solche wissentlich kaufen, verhehlen, annehmen, mit 5 L. event. sechs Monat Gefängniß oder Ausprügelung (§ 102).

Alle Waffen, Uniformen, Armatur- und andere Vorräthe des Regiments werden außer der Zeit der Einberufung an einem solchen Ort aufbewahrt, welchen der Regimentscommandeur mit Genehmigung des Lord Lieutenant bestimmt. In Ermangelung eines dazu geeigneten Lokals kann das General Meeting auf Kosten der Kreiskasse ein solches beschaffen oder erbauen (§ 106).

Auch während der Zeit, in welcher die Miliz nicht einberufen ist,

werden stehende besoldete Stämme bei jedem Regiment erhalten, bestehend aus einem Adjutanten, sergeant-major, mehren sergeants und Tambouren. Dieser Stamm soll an dem Ort stationirt sein, wo sich das Waffendepot des Regiments befindet. Der Adjutant ist verantwortlich für die gesammten Waffen-, Montirungs- und anderen Vorräthe unter Aufsicht des Commandeurs. Für Reparatur- und andere Verwaltungskosten wird 1 d. monatlich (⅓ Thlr. jährlich) auf jeden Mann bewilligt. In Abwesenheit des Adjutanten führt der sergant major das Commando des Stammes.

IX. Persönliche Rechte und Privilegien der Mannschaften. Unter diese Rubrik wird zunächst gerechnet der Anspruch der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen auf den gesetzlichen Sold während der Periode der Mobilmachung und der jährlichen Uebungen. Normal gelten dafür die Soldsätze der stehenden Linieninfanterie mit kleinen temporären Abweichungen, zeitweise auch mit allerlei Nebenremunerationen zur Beförderung der Dienstwilligkeit. Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Gemeine verlieren durch Dienst und Besoldung in der Miliz ihren Anspruch auf Militärpensionen nicht, für die Adjutanten der Miliz tritt nach längerer Dienstzeit ein besonderes Pensionsreglement ein.

Sergeanten, Corporale und Tambours, die nach zwanzigjährigem Dienst in der Miliz als invalide entlassen werden, können auf Certificat des Commandeurs und dreier Deputy Lieutenants die kleine Pension im Militärinvalidenhause erhalten (§ 86). Unteroffizlere und Soldaten, die im activen Dienst verwundet werden, haben gleiche Ansprüche auf das Invalidenhaus wie in der stehenden Armee (§ 117).

Wegen der Unterstützung der Familien einberufener Milizmänner durch die Armenvorsteher aus der Armenkasse sind zahlreiche Spezialgesetze ergangen, die ziemlich hohe Bewilligungen enthalten; unter andern auch die Clausel, daß solche Familienmitglieder in kein Armenarbeitshaus gesandt werden dürfen, und daß die Annahme einer solchen Unterstützung das Stimmrecht bei den Parlamentswahlen nicht alterirt.

Persönliche politische Rechte der Milizen sind dann noch: daß die Ertheilung einer Commission als Milizoffizier den Parlamentssitz nicht erledigt, also keine Neuwahl nöthig macht (§ 172); das Recht auf Beurlaubung zur Ausübung des parlamentarischen Wahlrechts (§ 173); Befreiung vom Amt eines Sheriff, Constable oder anderer Gemeindebeamten (§§ 172, 174): Befreiung von der gesetzlichen Wegebaupflicht (§ 174). Früher, vor Einführung der abso-

luten Gewerbefreiheit, gehörte dazu auch das Recht des gedienten Milizmanns Gewerbe ohne vorgängige Lehrlingschaft zu betreiben (§ 175).

X. Suspension der jährlichen Milizübungen. Schon das Milizgesetz enthält mancherlei Clauseln, die auf eine vorausgesehene Suspension deuten. Die Milizverwaltung soll am Schluß jedes Jahres den Quartalsitzungen ein Verzeichniß der Mannschaften und einen Bericht über die Uebungen einsenden (§ 157), und wenn sich dabei ergiebt, daß eine Grafschaft innerhalb sechs Monaten nach empfangener Order die ihr zukommende Quote an Mannschaften nicht vollständig gestellt hat, so soll die Summe von 10 L. jährlich gezahlt werden für jeden fehlenden Mann. Solche ist auf Certificat der Milizverwaltung durch die nächste Quartalsitzung a Conto der Grafschaft einzuschätzen, und auf die Kirchspiele nach Verhältniß der fehlenden Mannschaften zu vertheilen (§§ 158—160). Die so erhobenen Summen werden zu Prämien für volunteers verwandt, welche die Deputy Lieutenants beschaffen (§§ 161, 162). Jede Ortschaft wird nach Zahlung solcher Summe von der Verantwortlichkeit für fehlende Mannschaften befreit. Mit der Beendigung der französischen Kriege trat bald die Suspendirung der jährlichen Uebungen als Regel ein.

1) **Ernennung des Lordlieutenant** etc. Der Lordlieutenant kann in Fällen der Vacanz oder der Abwesenheit außer Landes durch 3 deputy lieutenants vertreten werden, unter königl. Autorisation auch bei Ertheilung von Officierpatenten (M.-G. § 3). Mit königlicher Genehmigung kann auch ein Deputy Lieutenant als Vicelieutenant ernannt werden, oder als Lieutenant für eine besondere division 46. Geo. III. c. 90. § 45; 55. Geo III. c. 65. § 9.

Kein Deputy Lieutenant oder Officier über dem Range des Lieutenants darf angestellt werden, bevor er eine schriftliche Specification über seinen gesetzlichen Besitz dem Clerk of the Peace eingereicht hat, welche dieser einregistrirt, und im Januar jährlich eine Uebersicht der Qualificationen dem Minister des Innern einreicht (§ 12 13). Alle commissions sind durch den Staatsanzeiger zu publiciren, wie bei den Officieren der stehenden Armee. Nach der Ernennung sind die höheren Amtseide binnen 6 Monaten bei einer Quartalsitzung oder einem Reichsgericht abzulegen. Ein Stabsofficier, welcher ohne Qualification activ wird, verwirkt 200 L., ein Capitän 100 L.; wobei der Beklagte den Beweis über seinen Besitz zu führen hat (§ 14).

2) **Die Quotenverhältnisse** des Gesetzes sollten zunächst bis zum 25. Juni 1805 gelten (M.-G. § 20), und dann von 10 zu 10 Jahren neu fixirt werden (§ 38, offenbar mit Rücksicht auf den 10jährigen Census). Wird bei der neuen Fixirung der Quoten die Gesammtzahl der Grafschaft erhöht, so vertheilt das General Meeting das Mehr nach seinem Ermessen auf die divisions; wird die Quote herabgesetzt, so werden die überzähligen Mannschaften durch das Loos entlassen.

3) **Das Verfahren zur Bildung der Urlisten** wird durch Beschluß des General Meeting gleichzeitig in Gang gebracht für alle subdivisions. Zunächst 1) ergeht die Anweisung No I. (M.-G. § 25) an den High Constable der Division, mit der Anweisung an die Ortsconstables die nöthige Order zur Einreichung der Ortslisten zu erlassen. Die Ortsconstabler werden dadurch aufgefordert die beigefügten gedruckten Formulare jedem occupier eines Wohnhauses und jedem Inhaber einer gesonderten Wohnung oder eines Zimmers darin zu insinuiren (46. Geo. III. c. 91 Form. A):

„Erlassen am 12. Nov. 1841. A. C., Constable.

| Name. | Stand. | Alter. | Kinderzahl. | Befreit? | Befreiungsgrund. |
|---|---|---|---|---|---|
| A. B. | Hausherr | 40 | Kinder unter 14 | befreit | Geistlicher |
| C. D. | Diener | 28 | keine | nicht | — |
| E. F. | Miether | 24 | keine | nicht | — |
| G. H. | Einlieger | 30 | keine | nicht | — |

NB. „Eine Versäumniß dieser Anweisung zu genügen unterwirft den Betheiligten einer Strafe von 10 L. Dabei ist zu beachten, daß am 16. December 18 . . 11 Uhr Vormittags zu N. ein Termin ansteht zur Anhörung der Reclamationen solcher Personen, die vom Milizdienst befreit zu sein behaupten."

A. C., Constable von N.

Binnen 14 Tagen hat jeder, dem eine solche Liste insinuirt ist, dies Formular auszufüllen und zu unterzeichnen, bei Verwirkung der obengedachten Strafe im Fall der Versäumung, der Weglassung eines Namens oder unrichtiger Angabe.

(2) Binnen einem Monat nach Austheilung dieser Listen hat nun jeder Ortsconstabler eine Stammliste seines Kirchspiels nach Formular B. zusammenzustellen (46. Geo. III. c. 91), enthaltend (wie oben) Namen und Vornamen aller Männer zwischen 18 und 45 Jahren, die sich zur Zeit gewöhnlich am Ort aufhalten, Stand, Kinder unter 14 Jahren, Befreiungsgründe. Die letzteren sind in 3 Rubriken zerlegt: a) allgemeine gesetzliche Befreiungsgründe; b) ob der Mann schon als volunteer oder in der yeomanry gedient; c) concessionirte Lehrer, sofern sie nicht ein Gewerbe treiben, welches den Befreiungsgrund wieder aufhebt (§ 28). Zugleich soll bemerkt werden, ob die Person „körperlich anscheinend dienstunfähig" ist. Doch fehlt in dem Formular aus Versehen die Rubrik dafür. Ein Versuch den Constable zu unrichtiger Angabe oder Weglassung eines Namens zu bewegen, ist mit 50 L. Buße bedroht; Weigerung den Namen zu nennen oder den eines Hausbewohners, oder unrichtige Angabe eines Namens mit 10 L. (§ 31). Die so zusammengestellte Ortsstammliste wird an einem Sonntag Morgen an der Kirchenthür ausgehängt (§ 28).

(3) In der kleinen Bezirkssitzung überreichen dann die Constables eine getreue Abschrift ihrer Ortsliste (§ 28) und bekräftigen die Richtigkeit derselben mit ihrem Eide. Demnächst hören die anwesenden Deputy Lieutenants die erhobenen Reclamationen, entscheiden, berichtigen die Liste, lassen daraus die Bezirksliste zusammenstellen, und übersenden solche nach gesetzlichem Formular C. dem Clerk des General Meeting (§ 30). Bei dieser und bei den späteren Bezirkssitzungen können die Deputy Lieutenants die Anwesenheit der Constables und analogen Beamten zur Auskunftsertheilung fordern, und dabei jeden ungehorsamen und jeden der sich eines Betrugs, vor-

sätzlicher Parteilichkeiten oder grober Dienstvernachlässigung schuldig macht, zu 2—20 L. Buße oder zu einem Mon. Gef. verurtheilen (§ 32). Ergiebt sich bei dem Reclamationsverfahren der Verdacht, daß ein fingirter Lehrvertrag aufgenommen ist, um einen Befreiungsgrund vom Dienst zu erschleichen, so können 2 Deputy Lieutenants nach eidlichem Zeugenverhör den angeblichen Lehrling zum Milizdienst bei nächster Vacanz verurtheilen (§ 49).

(4) Die in der ersten Bezirkssitzung nach Erledigung der Reclamationen zusammengestellte Bezirksliste soll enthalten die Gesammtzahl der dienstpflichtigen Personen in jedem Kirchspiel in 4 Rubriken (1.) kinderlose unter 30 Jahr (2.) kinderlose über 30 (3.) mit Kindern über 14 Jahr (4.) mit Kindern unter 14 Jahren. — Sodann die dienstbefreiten Personen in 4 Rubriken (1.) wegen Dienstes in einem yeomanry oder volunteer corps (2.) im stehenden Heer oder in der Seewehr (3.) die sonst Befreiten als Geistliche, Aerzte, Constables ꝛc. (4.) die körperlich Dienstunfähigen. Die daraus zusammengezogene Summe ergiebt die Gesammtzahl der in jeder subdivision zur Auslosung disponiblen Mannschaften (Formular C. 46. Geo. III. c. 91). Aus diesen Bezirkslisten hat dann der Clerk des General Meeting eine Generalliste der Grafschaft nach gleichen Rubriken (Formular D. 46. Geo. III. c. 21) zusammenzustellen, und binnen einem Monat bei 100 L. Strafe dem Privy Council einzusenden (§ 37).

(5) In einer weiteren Bezirkssitzung vertheilen sodann die Deputy Lieutenants die Zahl der wirklich zu gestellenden Mannschaften auf die einzelen Kirchspiele (§ 41). Wieviel jede Subdivision zu stellen hat, ist durch das General Meeting vorher bestimmt (§ 40).

Durch das mehrfach erwähnte Zusatzgesetz 46. Geo III. c. 91 wurde das Verfahren bei Anlegung der Stammlisten mehrfach ergänzt und unter anderem auch Geistliche, Kirchenvorsteher, Armenaufseher und andere Parochialbeamte verpflichtet den Constables dabei Assistenz zu leisten.

**b) Auslosung und Enrollirung.** Die ärztliche Untersuchung im Gestellungstermin geschieht wo möglich durch den Regimentsarzt einer benachbarten Milizabtheilung, event. durch einen anderen qualificirten Arzt 55. Geo. III. c. 65 § 8. In beiden Fällen wird der Arzt besonders beeidet auf getreuliche Untersuchung und Nichtannahme eines Geschenks. Wer sich der körperlichen Untersuchung zu unterwerfen weigert, kann durch 2 Deputy Lieutenants oder Friedensrichter zu Gefängniß bis auf eine Woche verurtheilt (43. Geo. III. c. 50 § 14) und ohne Untersuchung eingestellt werden 43 Geo. III. c. 160 § 1.

Ein Substitut oder Gemeinde-volunteer, der nach Annahme des Handgelds nicht zu dem Einschwörungstermin erscheint, kann auf Ueberführung vor einem Deputy Lieutenant oder Friedensrichter zur Rückzahlung des Handgeldes und 10—20 sh. Buße verurtheilt werden, event. zu Gefängniß bis zu 14 Tagen (§ 62). Andererseits können den enrollirten Stellvertretern auch besondere Gratificationen durch 2 Deputy Lieutenants bewilligt werden für eigene Rechnung oder zur Unterstützung ihrer Familien (§ 63). Alle Strafgelder wegen verweigerten Eintritts in den Dienst sind zunächst durch Order zweier Deputy Lieutenants für die Beschaffung eines Substituten zu verwenden, der etwanige Ueberschuß an die Regimentskasse zu zahlen (§ 66).

Die Enrollirung eines Dienstboten hebt den Dienstvertrag erst auf,

wenn die Miliz zum activen Dienst einberufen wird, oder wenn der Dienstbote über die 21tägige Exercirzeit hinaus aus dem Dienst fortbleibt. Für diese Versäumniß kann ein Abzug am Lohn gemacht werden; Streitigkeiten darüber entscheidet ein Friedensrichter (§ 61).

Bei 20 L. Strafe ist allen Werbebeamten für das stehende Heer die Anwerbung eines enrollirten Milizmannes für das stehende Heer untersagt, und jeder Anwerbungsvertrag der Art für nichtig erklärt. Ein Milizmann, der dabei falsche Angaben macht, oder sich bei einem anderen Milizregiment zum zweiten Mal enrolliren läßt, wird auf Ueberführung vor einem Friedensrichter durch einen Zeugen, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft (§ 64). Jeder Privatmann, der einen Sergeanten oder anderen Milizmann engagirt, um in einer Stadt oder Ortschaft volunteers für die Miliz zu werben, verwirkt 20 L., der Milizmann Gefängniß bis zu 3 Monat, wenn er den Auftraggeber zu nennen verweigert (§ 65). Den Constables, Officieren und Unterofficieren der Miliz ist überhaupt jede Betheiligung bei einem Versicherungsgeschäft oder bei Beschaffung von Substituten bei 50 L. untersagt.

**5) Formirung der Regimenter.** Kein Oberst oder Stabsofficier der Miliz darf zugleich Capitain einer Compagnie sein. Bei größeren Regimentern und Bataillonen kann auch eine besondere Grenadier- oder leichte Infanteriecompagnie mit Erhöhung der Zahl der Lieutenants gebildet werden (§ 68). Ein Theil der Mannschaft kann im Artilleriedienst geübt, und dazu besondere Officiere commandirt werden (§ 69).

Einzele Compagnien, die nicht zur Bildung eines größeren Körpers ausreichen, können mit Regimentern oder Compagnien benachbarter Grafschaften dazu vereinigt werden. Wo überhaupt das Gesetz keine besondere Vorschrift enthält, ist die Formirung der Truppenkörper Sache der königl. Verwaltung (§ 71). In Fällen einer Vacanz kann auch der Lord Lieutenant als Oberst das Commando eines Regiments, Bataillons oder Corps übernehmen (§ 72). Höhere Officiere von kleineren Abtheilungen können das Patent, aber nicht den Sold eines höheren Ranges erhalten (§ 73. 74).

Die Chargen eines Adjutanten, Regimentsarztes, Regimentsschreibers, Zahl- oder Quartiermeisters sind unvereinbar mit der des Capitäns einer Compagnie (§ 81). Officiere der stehenden Armee auf Halbsold können als Subalternofficiere in der Miliz diesen Sold fortbeziehen (§ 82).

Kein Gast- oder Bierwirth darf zum Sergeant, Corporal oder Tambour ernannt werden (§ 83). Die Unterofficierchargen werden überhaupt von dem commandirenden Officier besetzt, der auch das Entlassungsrecht hat (§ 84).

**6) Uebungen und Kriegsgerichte.** Die gesetzliche Uebungszeit von 21 Tagen (§ 87) wurde durch spätere Gesetze bald auf 28 Tage verlängert, bald wieder abgekürzt nach Ermessen des Privy Council (Staatsministerium), bald auch zeitweise ganz suspendirt. Die Bestimmung der Abtheilungen und der Orte der Uebung erfolgt in der Regel durch die General Meetings (§ 89). Binnen 14 Tagen nach beendeter Uebung hat der Oberst bei 50 L. Strafe über den Zustand des Regiments Bericht zu erstatten. Die Abtheilungs-Commandeure berichten an den Oberst (§ 97). Jeder Capitain hat nach gesetzlichem Formular eine Specification seiner Compagnie binnen einem Monat einzureichen (§ 98), welche den weiteren Berichten zu Grunde liegt. Die Compagnieliste (F.) enthält: (1) die Division und das Kirchspiel (2.) die Namen

der einzelen Mannschaften unter den Rubriken principals, substitutes, volunteers (3.) das Alter (4.) ob zur 1., 2., 3., 4., 5. Klasse gehörig nach den obigen Grundsätzen der Abkömmlichkeit. Das zweite Verzeichniß (G.) enthält die Zahl der principals, substitutes und volunteers; wieviel Mannschaften darunter, welche noch 1, 2, 3, 4, 5 Jahre zu dienen haben; wieviel Mannschaften der 1., 2., 3., 4., 5. Klasse.

Das Verfahren zur Verfolgung der Deserteurs (§ 108) ist folgendes. Wenn der Commandirende oder der Adjutant Kenntniß erhält von dem wahrscheinlichen Aufenthalt eines Deserteurs, so erläßt er eine schriftliche Requisition mit Signalement, und sendet solche durch einen Sergeanten, Corporal oder Tambour an den Adjutanten oder serjeant-major der Milizabtheilung, innerhalb welcher der Deserteur vermuthet wird. Dieser commandirt sofort eine Anzahl Sergeanten, Corporale oder Tamboure zur Ergreifung und Vorführung vor einen Friedensrichter. Nach Constatirung des Thatbestands vor einem Friedensrichter wird der Deserteur kraft friedensrichterlichen warrants durch die betreffenden Militärpersonen in das Hauptquartier des nächsten Milizregiments abgeführt, und von da weiter zu seinem Regiment. Weitläufige Vorschriften bestimmen die Einquartirung der transportirenden Militärs, die Zahlung der Transportkosten ꝛc.

Ueber die Abhaltung der Kriegsgerichte enthält das Milizgesetz §§ 103—105, 115 einige besondere Bestimmungen. Wo die nöthige Zahl von Officieren dazu fehlt, hilft man sich durch Heranziehung aus benachbarten Milizregimentern. Das Urtheil bedarf der Bestätigung des Commandeurs, der das Kriegsgericht berufen hat. Uebrigens soll kein Milizofficier an einem Kriegsgericht über das stehende Heer Theil nehmen und umgekehrt. — Nach 55. Geo. III. c. 168 können Vergehen gegen Kriegsrecht und Kriegsartikel während der Uebungszeit auch nach Entlassung der Mannschaften vor ein Kriegsgericht gebracht werden; Deserteure jederzeit, mögen sie ergriffen sein wann und wie sie wollen (56. Geo. III. c. 64 § 5.). Nach 22. et 23. Vict. c. 38 kann jetzt die Desertion in der Miliz immer alternativ entweder vor einem Kriegsgericht oder summarisch (mit Geldbuße, event. Gef.) vor den einzelen Friedensrichtern verfolgt werden.

7) **Mobilmachungen.** Während derselben ernennt der Regimentscommandeur (wie bei der stehenden Armee) einen Agenten, läßt sich von solchem Sicherheit bestellen, und hat für die Defecte einzustehen (§ 120). Die durch das Loos getroffenen Männer, welche ihr Vermögen eidlich unter 500 L. angeben, und einen geeigneten Substituten bestellt haben, erhalten auf Order zweier Deputy Lieutenants (Formular Nr. 8.) von den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern ihres Kirchspiels eine Summe ausgezahlt, die möglichst entsprechen soll der Hälfte des currenten Preises um welchen ein Substitut oder volunteer in der Grafschaft zu haben ist, zahlbar aus der Steuer für Aufbringung von Kirchspielvolontairs (§ 122). Wer freiwillig über 5 Jahre dient, erhält die Prämie von einer Guinea (§§ 125. 126). — Männer, die nicht durch das Loos getroffen sind, unter 35 Jahre alt und ohne Kinder unter 14 Jahren, können jederzeit von den Deputy Lieutenants als volunteers angenommen werden an Stelle eines durch das Loos getroffenen Manns (§ 136).

8) **Milizstämme.** Die Löhnungssätze für den Stamm wurden von Zeit zu Zeit durch temporäre Acten festgestellt, gewöhnlich für den Adjutanten 2⅔ Thlr.

täglich, für den sergeant major und die sergeants 1½—⅘ Thlr., für die Tamboure ⅓—½ Thlr. täglich. Für die Tage des Urlaubs wird ⅙ Thlr. abgezogen. Dem sergeant major werden 38 Thlr., dem sergeant 20 Thlr. Uniformgelder in gewissen Perioden bewilligt. Dem Adjutanten beim Stamm kann in der Regel nur ein Urlaub bis zu 3 Monat bewilligt werden, von den sergeants darf höchstens der dritte Theil gleichzeitig beurlaubt werden. Die späteren Gesetze über Suspendirung der Miliz haben auch diese Stämme noch unter den ursprünglichen Etat reducirt.

9) **Persönliche Rechte und Privilegien.** Unterstützungen an die Familien von Sergeants und Tambours werden aus der Kreiskasse ersetzt; ebenso die Unterstützungen für die Familien solcher Gemeinen, die in einer anderen Grafschaft dienen, als in welcher die Unterstützung gezahlt wird. Gewisse Streitigkeiten dabei werden von dem Lord Lieutenant oder 3 Deputy Lieutenants entschieden. Wo die zu unterstützende Familie zahlreicher ist als Frau und 3 Kinder unter 10 Jahren, ist es den Armenaufsehern gestattet, einen tauglichen andern Mann als Substituten zu bestellen. Das Unterstützungsgeschäft steht unter dem Dezernat der einzelen Friedensrichter mit Appellation an die Quartalsitzungen.

10) **Suspension der Uebungen.** Ueber den weiteren Verlauf und Verfall der Miliz s. § 92. Sehr zahlreich sind die dem Gesetz beigefügten Formulare, darunter wichtig für den Geschäftsgang: die Hauslisten zur Vorbereitung der Stammliste (A.), die Ortsstammliste des Constable (B.), die Stammliste für die Subdivision (C), die Stammliste für die Grafschaft (D.), die Enrollirungsliste (E.), die Compagnieliste (F.) und viele Formulare für warrants an die Constables; die Order für die Einberufung zu den jährlichen Uebungen (No. VI.) und die Mobilmachungsorder des Lord Lieutenant (No. VII.); endlich Formulare für das Unterstützungsgeschäft (No. IX—XI.).

Ausgenommen von dem Milizgesetz blieb die Miliz von London und Tower Hamlets unter Specialgesetzen 36. Geo. III. c. 92; 39. Geo. III. c. 82; 37. Geo. III. c. 75. 25. Ferner die Milizen der Bergleute aus den Zinnbergwerken von Devon und Cornwall 42. Geo. III. c. 72. Für einige Grafschaften wurden noch untergeordnete Nebenbestimmungen beigefügt.

## § 91.

## Stellung der Deputy Lieutenants, der Friedensrichter und der Oberinstanz in der Milizverwaltung.

Es wird zwar kaum Jemand auf den Gedanken kommen die englische Milizverfassung als ein Muster für deutsche Landwehren zu empfehlen. Politisch aber hat sie ein Interesse für die Frage, in welchen Formen selfgovernment für eine bewaffnete Macht bestehen kann. Es ist dabei zu unterscheiden die rein militärische und die administrative Seite.

Der rein militärische Organismus ist der des stehenden

Heeres. Formirung der Regimenter, Bataillone, Compagnien und Exercierreglement sind die der englischen Linieninfanterie des achtzehnten Jahrhunderts, wie sie auch noch in dem stehenden Heere großentheils fortdauern. Das überzahlreiche Offiziercorps kommt auch im stehenden Heere vor. Kriegsrecht, Kriegsartikel und Kriegsgerichte sind für die einberufene Landwehr ebenso nothwendig wie für das stehende Heer. Nirgends in dem ganzen Militärsystem ist Raum für Anwendung eines Wahlrechts. Die Hauptabweichung vom stehenden Heer besteht in der Qualification des Offiziercorps, bei welchem nach den Anschauungen der regierenden Klasse Grundbesitz wesentlich, militärische Ausbildung unwesentlich ist. Diesen Mangel sucht man dann zu ergänzen durch einen gedienten Offizier als Adjutanten und durch eine Anzahl gedienter Feldwebel und Sergeanten.

Der administrative Organismus andererseits ist entlehnt der Friedensrichter-Verwaltung, also mit starken obrigkeitlichen Gewalten aus Königlicher Ernennung, nicht aus Wahl. In Form, Geist, und großentheils auch im Personal, fällt das Ganze mit dem Friedensrichtersystem zusammen. Es gilt dies zunächst schon vom Chef der Verwaltung, dem Lord Lieutenant, der mit dem Custos Rotulorum der Friedensrichter identisch ist. Er wird durch Patent unter dem großen Siegel (also durch den Minister des Innern und Lord Kanzler) durante bene placito ernannt, leistet seinen Eid vor der Königin im Rath, ernennt das ganze Personal der Deputy Lieutenants und Offiziere für Miliz- und Voluntärcorps, wie er auch als Custos Rotulorum die Vorschläge wegen Neuanstellung der Friedensrichter macht. Er ist Ehrenchef der Milizregimenter, wie er Ehrenchef der Kreisverwaltung ist; er ernennt den Kreissecretair für die Milizverwaltung, wie er als Custos Rotulorum den Clerk of the Peace ernennt, und ist in eben dieser Doppelstellung „das ordentliche Organ der Correspondenz zwischen dem Minister des Innern und der Grafschaft". Auch für die Verwaltung der Einzelgeschäfte tritt dieselbe Scheidung ein wie bei den Friedensrichtern: in Geschäfte der Quartalsitzungen, Spezialsitzungen und der einzelen Friedensrichter.

1. Das General Meeting,[1]) parallel den Quartalsitzungen, besteht aus dem Lord Lieutenant und sämmtlichen Deputy Lieutenants für die allgemeinen Kreisverwaltungsgeschäfte. Dem Wesen einer Militärverwaltung entsprechend ist dabei etwas mehr auf die persönliche Mitwirkung des Chefs gerechnet, als bei den Quartalsitzungen; doch kann auch hier der Lord Lieutenant überall durch drei Deputy Lieutenants vertreten werden. Die Geschäfte des General

Meeting kommen zerstreut in den einzelen Paragraphen des Milizgesetzes vor (§§ 2. 5. 18. 21—23. 25. 37. 39. 40. 41. 87. 90. 98. 106. 124 u. s. w.). Der Schwerpunkt liegt in dem ersten General Meeting (§ 21), in welchem zugleich die Termine für die späteren meetings festgesetzt werden. Ihr Hauptgeschäft ist die Stammlistenbildung in den Unterbezirken in Gang zu bringen, gewisse Anordnungen über die jährlichen Uebungen und Anschaffung der Zeughäuser.

2. Die Subdivision Meetings,[2]) parallel den Spezialsitzungen der Friedensrichter, bestehen aus den zur Division gehörigen Deputy Lieutenants, und zwar aus mindestens zwei, oder aus einem Deputy Lieutenant und einem Friedensrichter (§ 22). Ihre Geschäfte erscheinen wieder in dem Milizgesetz sehr zerstreut (§§ 22 bis 25. 29. 32. 34. 35. 40. 41—43. 52 ff. u. s. w.). Ihr Schwerpunkt ist die Bildung der Bezirksstammlisten, das Auslooſungs- und Enrollirungsgeschäft, und die Reclamationen gegen Aufnahme in die Liste der dienstpflichtigen Mannschaften (§ 29), die sie endgültig entscheiden. Die Büreauverwaltung besorgt hier wieder der Clerk of the Subdivision Meetings nach gesetzlichem Gebührentarif.

3. Die einzelen Deputy Lieutenants[3]) sind zunächst befugt die nach dem Milizgesetz nöthigen Eide abzunehmen (§ 67). Sodann üben sie in ein Paar Fällen eine summarische Strafgewalt analog den einzelen Friedensrichtern (§§ 14. 62. 63. u. a.). Außerdem betreiben sie die Strafverfolgung gegen Lehrlinge, die sich betrüglich einschreiben lassen (§ 49), und ordnen die Auszahlung der Prämien bei Mobilmachungen an (§ 122).

In der Regel jedoch werden die einzelen im Gesetz angeordneten Bußen bis 20 L. von einem Friedensrichter summarisch erkannt. Die Friedensrichter greifen hier wieder als Polizeistrafrichter ein, mit der Befugniß in Ermangelung der Zahlung bis auf drei Monate Gefängniß zu erkennen (§ 176). Strafen über 20 L. werden durch Civilklage vor den Reichsgerichten verfolgt. Ferner concurrirt ein Friedensrichter bei der Auszahlung der vereinbarten Summe an einen Stellvertreter (§ 63). Ein Friedensrichter kann bei Säumniß des Ortsvorstandes unmittelbar die Einquartirung von Milizmannschaften anordnen (§ 94), und erläßt auf Requisition der Milizverwaltung den warrant an die Constables zur Gestellung des nöthigen Fuhrwerks (§ 95). Endlich stellt ein Friedensrichter bei Verfolgung der Deserteure vorläufig den Thatbestand fest, decretirt danach den weiteren Transport derselben durch die verfolgenden Sergeanten oder die vorläufige Detention im Gefängniß (§ 108), sowie die gesetzliche Prämie für die Er-

greifung (§ 109); alternativ kann auch summarisch die Desertion selbst mit Geld oder Gefängniß gebüßt werden 21. et 22. Vict. c. 38.

Das Grundprinzip dieser Competenzbestimmungen liegt darin, daß wo das militärische Interesse mit dem bürgerlichen Recht zusammentrifft, die bürgerliche Obrigkeit durch orders und convictions, also mit den gewöhnlichen Garantien einer gleichmäßigen Handhabung des öffentlichen Rechts entscheidet. Es gilt dies zunächst für den Eintritt in das Milizverhältniß, also Bildung der Urlisten, Reclamationen, Auslooſung, Enrollirung, worin actuell die Entscheidung über gesetzliche Dienstpflicht und gesetzliche Befreiungsgründe liegt; sodann für die Collisionen mit dem Recht des Privaten, welche bei der Einquartirungs- und Vorspannpflicht entstehen, und weiter für das Verfahren gegen Deserteure, bei welchem die bürgerliche Obrigkeit zuerst die Personen-Verhältnisse feststellt. Bei einigen dieser Fragen, namentlich bei den Reclamationen, entscheiden allerdings die Deputy Lieutenants endgültig; wobei indessen zu beachten, daß das Personal derselben zu $\frac{2}{3}$ mit den Friedensrichtern identisch,*) also das bürgerliche Element das überwiegende, und das Verfahren das gewöhnliche contradictorische der Friedensrichter ist.

Ueberall aber, wo das Friedensrichteramt eintritt, findet auch der Instanzenzug an Quartalsitzungen und Reichsgerichte statt, und auch da wo das certiorari ausdrücklich weggenommen ist, versteht es sich doch immer noch für außerordentliche Fälle. Bei den höheren Geldstrafen über 20 L. entscheiden sogar die Reichsgerichte direct im Wege der Civilklage. Es ist also auch auf diesem Gebiet die Legalität der Staatsverwaltung in der oben § 73—75 dargestellten Weise sicher gestellt, (namentlich gelten die Vorschriften zu Gunsten der Friedensrichter bei Regreßklagen 24. Geo. II. c. 44 ebenso zu Gunsten der Deputy Lieutenants). Auch hier ist durch die Oberinstanz eine gleichmäßige Auslegung der gesammten Milizgesetzgebung garantirt und namentlich dafür gesorgt, daß an keinem Punkt dem zeitigen Staatsministerium eine Interpretation dieser Gesetze zustehe. Die Periode der Stuarts hatte gezeigt, daß die Milizgesetze zu Parteizwecken gemißbraucht werden konnten, wie zu parteiischen Zwangsaushebungen. Die jetzige Gesetzgebung ist mit großer Vorsicht so gefaßt, daß alle Executiv- und Strafclauseln niemals dazu gebraucht werden können durch die Militärgewalt (Strafeinquartierungen, Standgerichte ꝛc.) die bürgerliche Gesetzgebung zu überwinden.

Die neueste Gesetzgebung (§ 92) hat allerdings die Ministergewalten bedeutend erweitert, aber nur für Organisations- und An-

stellungsfragen; nicht so, daß dem Secretary of State irgend eine Beschwerdeinstanz oder Auslegung der Militärgesetzgebung beigelegt wäre.

1) Das General Meeting, die Kreisverwaltungs-Commission, ist analog den Quartalsitzungen gestellt. Bei einer größeren Zahl von Kreisverwaltungsgeschäften zeigte sich jedoch die Form einer periodischen Generalversammlung unanwendbar; für die schleunigeren Angelegenheiten ist daher der Lord Lieutenant oder 3 Deputy Lieutenants an die Stelle gesetzt, z. B. bei Ausführung einer Mobilisirung (§ 111). Die Büreauseele der Verwaltung ist hier wieder der Clerk of the General Meeting, der von dem Chef ernannt und entlassen, und auf eine Remuneration durch Gebühren nach gesetzlichem Tarif (§ 26) angewiesen wird. Der umständliche Tarif umfaßt die Einladungen zu den Meetings, Präsenzgelder für die Theilnahme daran, Gebühren für Reinschrift der periodischen Berichte, für Ausschreibung und Zusammenstellung der Stammlisten (abgemessen nach der Zahl der Mannschaften), ein Pauschquantum für sonstige Correspondenz und ein Pauschquantum für Büreaumaterialien. Die Liquidationen werden vom Lord Lieutenant oder 2 Deputy Lieutenants festgesetzt. Die Rechnungslegung der Clerks ist durch einen gesetzlich formulirten Eid zu bekräftigen, und im Verlauf der Zeit immer vollständiger unter die Controle des Kriegsministeriums (damals Secretary-at-War) gestellt, — die nothwendige Folge der Uebernahme der Hauptkosten auf Staatsfonds.

2) Das Subdivision Meeting, die Bezirksverwaltungs-Commission übt namentlich das wichtige Geschäft der endgültigen Entscheidung der Reclamationen gegen die Urlisten. Nach den späteren Gesetzen gehören auch Streitigkeiten über die Enrollirung bei einem freiwilligen Milizcorps zur Entscheidung an das Subdivision Meeting, 44. Geo. III. c. 54 § 33. Die kleinen Bezirksversammlungen sind indessen bei schleunigen Maßregeln oft übersprungen. Soweit es mit den Zwecken der Milizverwaltung vereinbar war, fielen die Subdivisions ungefähr zusammen mit den divisions der Friedensrichterverwaltung, in neuster Zeit also möglichst mit den Kreisarmenverbänden, soweit es die Kleinheit der Bezirke zuläßt. Man hat dabei auch Compagniebezirke der Miliz vor Augen gehabt. Die nöthigen Gelder für die Zwecke der Milizacte können die Clerks der Subdivision unmittelbar aus der Staatskasse ziehen. Ihre Rechnungen darüber, revidirt, genehmigt und gezeichnet von den Deputy Lieutenants gelten als Rechnungsbeläge (§§ 138. 139). Nach 52. Geo. III. c. 105 kann aber der Secretary-at-War oder ein Commissarius desselben jeden Clerk zur Berichterstattung über die vereinnahmten Gelder veranlassen, die Rechnungen prüfen, und die Auszahlung der Bestände anordnen.

3) Die einzelen Deputy Lieutenants concurriren mehrfach in ihren Functionen mit den einzelen Friedensrichtern, hauptsächlich vom Gesichtspunkt der Beschleunigung des Geschäftsganges. Wo indessen eine Gefahr des Eingreifens in die bürgerlichen Rechtsverhältnisse obwaltet, ist die Amtsgewalt (jurisdiction) der Friedensrichter festgehalten. Die einzelen summarischen Strafklauseln sind schon in § 91 im Zusammenhang angegeben, namentlich verweigerte Ausfüllung der Hausliste, oder falsche Angaben bei Anlegung der Stammlisten (§§ 29–31), simulirte Lehrlingscontrakte (§ 49), Weigerung eines ausgelooften Mannes sich untersuchen zu lassen (§ 14), Weigerung des Aus-

gelooften sich zu gestellen (§ 45), Ausbleiben des Stellvertreters (§ 62), wissentliches Anwerben eines Milizmannes zum stehenden Heere (§ 64), öffentliches Ausgebot von volunteers (§ 65), Bestrafung des Milizmannes, der nicht zur Uebung erscheint oder von der Uebung desertirt und erst nach beendeter Uebung ergriffen wird (§§ 99. 130), wissentliche Beherbergung von Deserteurs (§ 110), wissentlicher Kauf und Verkauf von Waffen und Monturstücken (§§ 101. 102), und jetzt die summarische Bestrafung der Deserteure nach 21. et 22. Vict. c. 38. Die Zahl der summarischen Straffälle unter der Militia Act war im Justizjahr 1860=885. Ueber die jetzt seltene Anwendung der körperlichen Züchtigung in Armee und Miliz vgl. Parl. P. 1862. No. 37.

*) Die Personalstatistik der Deputy Lieutenants ergiebt das in der Natur der Sache liegende Verhältniß, daß man bei Ernennung der Deputy Lieutenants Rücksicht nimmt auf Friedensrichter und Gentlemen, die einiges Geschick und einige Kenntniß und Neigung für militärische Verwaltung zeigen. Wie sehr im Ganzen das Personal der Deputy Lieutenants und Friedensrichter zusammenfließt, zeigt folgende Liste der Deputy Lieutenants der einzelen Grafschaften aus Dodd, Manual of Dignities London 1843, wobei die I. die Zahl der Deputy Lieutenants bezeichnet, die zugleich Friedensrichter sind, II. diejenigen die nicht zugleich Friedensrichter sind.

| | I. | II. | | I. | II. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bedford | 31. | 3. | Rutland | 5. | — |
| Bercks | 53. | 5. | Salop | 52. | 2. |
| Buckingham | 56. | 11. | Somerset | 71. | 12. |
| Cambridge | kein Bericht. | | Southampton | 59. | 9. |
| Chester | 65. | 6. | Stafford | 46. | 1. |
| Cornwall | 52. | 4. | Suffolk | 52. | 3. |
| Cumberland | 17. | 7. | Surrey | 59. | 31. |
| Derby | 66. | 15. | Sussex | 90. | 9. |
| Devon | 91. | 33. | Warwick | 49. | 5. |
| Dorset | 54. | 7. | Westmoreland | 12. | 2. |
| Durham | 45. | 22. | Wilts | 66. | 3. |
| Essex | 108. | 22. | Worcester | 42. | 5. |
| Gloucester | 69. | 4. | York East R. | 49. | 12. |
| Hereford | 42. | kein Bericht. | „ North R. | 48. | 11. |
| Hertford | 50. | 9. | „ West R. | 115. | 46. |
| Huntingdon | 7. | 4. | Anglesea | 19. | — |
| Kent | 77. | 5. | Brecon | 21. | 2. |
| Lancaster | 88. | 30. | Cardigan | 32. | 2. |
| Leicester | 17. | 3. | Carmarthen | 22. | 2. |
| Lincoln | 107. | 15. | Carnarvon | 24. | — |
| Middlesex | 26. | 17. | Denbigh | 10. | 5. |
| Lib. of Tower | 21. | 40. | Flint | 19. | 1. |
| Monmouth | 28. | 6. | Glamorgan | 68. | — |
| Norfolk | 113. | 25. | Merioneth | 22. | — |
| Northampton | 47. | kein Bericht. | Montgomery | 6. | — |
| Northumberland | 87. | kein Bericht. | Pembroke | 26. | 2. |
| Nottingham | 31. | 2. | Radnor | 23. | 2. |
| Oxford | 40. | 6. | | | |

Es waren also 2545 Deputy Lieutenants zugleich Friedensrichter, 467 nicht zugleich Friedensrichter.

## § 92.

## Die neuste Gestalt der Miliz, 15. et 16. Vict. c. 50.

Rechter Ernst ist es den Engländern mit der Organisation ihrer Landesvertheidigung außer der Kriegsflotte seit langer Zeit nicht gewesen. Die Möglichkeit einer Invasion von Außen war seit der Zeit der normannischen Eroberung durch keine praktische Erfahrung bestätigt, wenn sie auch von Zeit zu Zeit einmal als Gespenst auftauchte. Die Idee einer allgemeinen Wehrpflicht ist daher im Laufe der Jahrhunderte aus dem Volksbewußtsein völlig verschwunden. So ernst und energisch die Dienstpflicht der höheren und mittleren Klassen im Gerichts- und Polizeidienst verstanden wurde, ebenso leicht verstand man die Wehrpflicht. Seit den Zeiten der Revolution wurde diese Frage eine reine Machtfrage für die Stellung der regierenden Klasse gegen das Königthum und die regierten Klassen. Daher die seltsamen Mutiny Acts, die von Jahr zu Jahr die Existenz einer stehenden Armee dem Parlament zu Füßen legen, und die seltsame Gestaltung der Miliz zu einem Corps von müßigem Volk unter Commando von Gutsbesitzern. Die abgeschlossene Vorstellungsweise des Inselvolks, bestimmt durch die Geschichte seiner Stuarts und durch seine Geographie, sieht darin die Grundlage seiner politischen „Freiheit", und hält die Energie, mit welcher namentlich Deutschland seine Wehrpflicht durchgeführt hat, für eine Soldatenpassion und besondere Neigung zur „Unfreiheit". Auf die Spitze getrieben sind diese Anschauungen (verschmolzen mit den Vorstellungen der Kauf- und Fabrikherrn vom Staat) in dem einfältigen Treiben der Friedensvereine.

Die Miliz war zwar noch einmal lebendig geworden in der Periode der französischen Kriege, und 1793 wurde zur Vermehrung der Mannschaft die supplementary militia eingeführt. Es zeigte sich aber sofort, daß die Neigung mehr dahin ging „Freiwilligencorps" zu bilden. Das erste Gesetz darüber 34. Geo. III. c. 31 sichert dem Freiwilligen die Löhnung der Linientruppen zu im Fall der Mobilmachung oder im Fall eines Aufgebots zur Unterdrückung von Aufruhr oder Tumult. Die Officiere sollen ein Recht auf Halbsold, die Unterofficiere ein Recht auf das Invalidenhaus haben, wenn sie im actuellen Dienst invalide werden. Bald darauf

erging das Gesetz 38. Geo. III. c. 51 zur Bildung von freiwilligen Corps zu Pferde, yeomanry cavalry, ebenfalls unter Officieren durch Ernennung des Lord Lieutenant.*)

Nach Beendigung der französischen Kriege ist jedoch der Eifer der höheren und Mittelstände für jeden ernstlich gemeinten Milizdienst schnell wieder erloschen. Das Milizgesetz von 1802 bestand bald nur noch für eine Miliz in partibus. Die Zwangsaushebungen hörten seit 1817 ganz auf; auch die Aushebungen werden in der Regel suspendirt und nur besoldete Stämme erhalten. In den späteren Suspensionsgesetzen werden auch diese Stämme noch weiter reducirt, Vacanzen selbst unter den Adjutanten nicht mehr ausgefüllt, die General und Subdivision Meetings eingestellt, Waffen und Vorräthe an das Feldzeugamt abgeliefert. Während die Verwaltung der stehenden Armee so schwerfällig, mechanisch und büreaukratisch blieb wie kaum in einem anderen Lande Europas, war nun die Milizverfassung ein Scheinwesen, von dem in der Wirklichkeit nicht mehr vorhanden als besoldete Stämme, d. h. eine Anzahl müßiger Leute, die sich für gute Bezahlung zur Miliz ebenso gut fanden, wie für das stehende Heer.**)

Nachdem seit 10. Geo. IV. c. 10 (1829) regelmäßig von Jahr zu Jahr nicht nur die Zwangsaushebung, sondern auch die Einberufung zur Uebung als Regel suspendirt, und nur gelegentlich einzele Regimenter (durch Werbung) formirt waren, traten 1852 Umstände ein, die eine Erneuerung der Milizen als rathsam erscheinen ließen. Zum Zweck der Wiederbelebung des Instituts erging nunmehr ein neues Milizgesetz 15. et 16. Vict. c. 50, an Act to consolidate and amend the laws relating to the Militia in England, in dem zugleich wichtige neue Grundsätze zur Geltung kommen „um die Zwecke der Institution mit so wenig Belästigung „für die gewöhnliche Beschäftigung des Volks wie möglich zu erreichen." Die Hauptklauseln sind:

Art. 1. Ein Staatssecretär (der Minister des Innern, oder später der Kriegsminister?) soll von Zeit zu Zeit ermächtigt sein, Regulative zu erlassen in Bezug auf das Alter der anzustellenden Milizofficiere und gewisse Qualificationen, namentlich wegen einer vorgängigen Einübung zum Dienst.

Art. 2—4. Gediente Capitäne oder höhere Officiere der stehenden Armee oder der Truppen der ostindischen Compagnie können auch ohne Eigenthumscensus zu Milizofficieren ernannt werden; ebenso können Milizmajors oder Oberstlieutenants ohne den höheren Census zu einem

höheren Rang befördert werden. Der Census für die Officiere unter dem Rang des Capitäns wird aufgehoben. Für die Stellen der Deputy Lieutenants, Capitäns oder höheren Officiere wird dem gesetzlichen Census aus Grundrente jedes erbliche oder lebenslängliche Einkommen aus anderm Vermögen gleichgestellt.

Art. 6. Quartiermeister, Zahlmeister, Sergeants major und Sergeants werden nach Ermessen und Bedürfniß von der königlichen Verwaltung angestellt; bei einberufenen Regimentern und Bataillonen werden die vacanten Stellen durch den Commandeur besetzt.

Art. 8—10. Die Königin mit Beirath des Privy Council (Staatsministerium) kann von Zeit zu Zeit Milizmannschaften bis zur Zahl von 80,000 Mann „ausheben; die Quoten der einzelen Grafschaften werden durch Staatsrathsorder fixirt. Die subdivisions sollen durch Staatsrathsorder in Uebereinstimmung gebracht werden mit den Civilstandsregisterbezirken, also mit den Kreisarmenverbänden.

Art. 11—20. Die Mannschaften werden regelmäßig durch Werbung aufgebracht unter Regulativen des Kriegssecretärs. Wo aber die Werbung nicht ausreicht zur Beschaffung der Mannschaften, kann eine Zwangsausloosung durch die Königin im Rath angeordnet werden. Niemand ist über das 35. Jahr hinaus der Ausloosung unterworfen; den früheren Befreiungsgründen sind noch die Mitglieder der Universitäten London und Durham beigefügt.

Art. 25— 27. Die königliche Verwaltung (also nicht mehr das Gesetz) bestimmt, welche Regimenter zu formiren und wie das Officier-Corps und der Stab zu bilden sind. Die königliche Verwaltung kann die Miliz öfter als einmal im Jahr zur Uebung einberufen; durch Staatsrathsbeschluß kann auch die Gesammtzeit der Uebung (21 Tage) verlängert oder verkürzt, und eine Uebung außerhalb der Grafschaft angeordnet werden.

Art. 30. 31. Im Fall einer Invasion oder dringenden Gefahr derselben kann die Königin die Milizen bis auf 120,000 Mann erhöhen; gleichzeitig aber muß eine Proclamation zur Einberufung des Parlaments binnen 14 Tagen ergehen.

Art. 36. 37. Vorbehalte wegen der Miliz von London, der yeomanry und der volunteer corps.

Die Neuerungen bestehen also namentlich in 2 Punkten:

1. In dem Eingreifen von Ministerialregulativen in die wichtigsten Anordnungen, die früher gesetzlich bestimmt waren, oder von dem Lord Lieutenant und der Kreismilizverwaltung ausgingen. Es war dies theils aus militärischen Gründen nöthig, theils eine

natürliche Folge des Verfalls, da communale Selbständigkeit nur für lebendige Communalinstitutionen bestehen kann.

2. Aufhebung des Vorrechts des Grundbesitzes auf die Officierstellen in der Miliz. Dies Vorrecht fiel naturgemäß weg mit der wirklichen Thätigkeit der Miliz, also mit den realen Leistungen des Grundbesitzes. Im Interesse des Militärdienstes wurden einerseits gediente Officiere für qualificirt erklärt, im Interesse der capitalbesitzenden Klassen andererseit das bewegliche Vermögen gleichgestellt; der Census für die Subalternofficiere ganz aufgehoben. Durch 18. et 19. Vict. c. 100 erfolgt noch einmal eine durchgreifende Bestimmung über den Census der höheren Officiere: für den Oberst 3600 Thlr. G., Oberstlieutenant 2400 Thlr. G., Major 1800 Thlr. G., Capitän 1200 Thlr. G. Einkommen aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen. Zugleich wird die Anstellung von Officieren des stehenden Heeres vom Capitän aufwärts ohne Census von Neuem geregelt.

Für die Beschaffung der Milizzeughäuser erging ein eigenes Gesetz 17. et 18. Vict. c. 105, mit näheren Vorschriften über die Beschaffenheit derselben. Zur Aufbringung der nöthigen Geldmittel können die Quartal-Sitzungen einen Zuschlag zur County Rate beschließen, und nöthigenfalls Darlehne aufnehmen. Die Municipal Boroughs haben dazu einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten, nach Verhältniß der Höhe ihrer Armensteuer. Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses wird eine gemischte Commission ernannt, zu welcher die Quartalsitzung 2 Friedensrichter, der Gemeinderath 2 Mitglieder ernennt. Sollte aber binnen drei Monaten die Commission zu keiner Vereinbarung kommen, so ernennt der Minister des Innern einen arbitrator.

Auch nach diesem Wiederbelebungsversuch ist seit Beendigung des russischen Feldzuges die Miliz beinahe wieder in den alten Zustand zurückgefallen. Es werden nun von Jahr zu Jahr die Gesetze über die Listenanfertigung und Auslooſung suspendirt, aber die Autorisation für das Staatsministerium zur Einberufung von Milizen nach Bedürfniß ebenso periodisch vorbehalten.***)

*) Die Organisation der Freiwilligen Corps war nur temporär und erlosch mit dem Kriege; durch 48. Geo. III. c. 111 trat in einigen Bezirken eine local militia aus Invaliden dauernd an ihre Stelle. Die yeomanry cavalry aber war ein so beliebtes Institut geworden, daß sie in späteren Gesetzen unabhängig vom Kriegszustand continuirt wurde. Sie besteht bis heute fort in einigen hundert kleinen Abtheilungen (troops) von durchschnittlich etwa 50 Mann mit 3 bis 4 Officieren und einem jährlichen Staats-

zuſchuß — mehr wie berittene Schützencorps, — hauptſächlich gewidmet dem geſelligen Vergnügen und der Neigung, ſich von Zeit zu Zeit in ſelbſterfundenen Uniformen und wohlberitten zu zeigen. Eine Statiſtik der yeomanry corps für 1838 giebt das Statistical Journal I. 119 (vgl. VII. 268). Die dafür geltenden Geſetze datiren größtentheils noch aus der älteren Periode 43. Geo. III. c. 96. 120. 121; 44. Geo. III. c. 54; 53. Geo. III. c. 81; 56. Geo. III. c. 39; 57. Geo. III. c. 44; 6. Geo. IV. c. 58. Einen Bericht über ihren heutigen Zuſtand geben die Parl. P. 1861. No. 2817. Vol. XXXVI. 545.

Bei dem zur Zeit der Kriege gegen Napoleon viel bewunderten Eifer in der Bildung von Freiwilligencorps iſt überhaupt viel Scheinweſen untergelaufen. Zeitweiſe kam es den regierenden Klaſſen viel mehr auf Dämpfung des revolutionären Geiſtes in den unteren Ständen an, als auf ein wirklich kampftüchtiges Landheer. Die ſo gebildeten Freicorps wären für einen wirklichen Feldzug wahrſcheinlich unbrauchbar, und durch ihre Maſſen mehr ein Hinderniß geweſen. Der Mangel an Sinn für feſte Disciplin und einheitliche Geſtaltung der Landesvertheidigung kann durch periodiſche „Begeiſterung" ebenſo wenig erſetzt werden, wie der Mangel an allen ſoliden Vertheidigungsanſtalten durch den periodiſchen Aufſchrei über die Gefahr des Landes, der in jedem Menſchenalter wiederkehrt. Auch die neueſte Agitation für die Volontärcorps bewegt ſich in den alten Selbſttäuſchungen.

**) Die Reorganiſation durch st. 15. et 16. Vict. c. 50. iſt (ebenſo wie die neueſte Belebung der Freiwilligencorps) wohl als ein Zwiſchenſtadium zu dem allmäligen Uebergang in ein allgemeines Conſcriptionsſyſtem mit Stellvertretung anzuſehen.

Die Zahl der Regimenter war inzwiſchen auf 79 in England, 7 in Wales gewachſen. Die Stämme ſollten nach 5. et 6. Will. IV. c. 37 aus einem Adjutanten, einem Sergeant major, und 7 Sergeants beſtehen, und koſteten durchſchnittlich ungefähr 100,000 L. jährlich. Zu ihrer periodiſchen Inſpicirung pflegten gediente Stabsofficiere verwendet zu werden.

Eine Ueberſicht über die Milizquoten der einzelen Grafſchaften pro 1852/53 giebt das Statistical Journal XV. 364. Vollſtändige Ueberſichten des Beſtandes und der Etats der Miliz im Frühjahr 1855 geben die Parl. P. 1855. Vol. XXXII. S. 441—508. Der Effectiv-Beſtand war am 15. April 1855 folgender: 50 Oberſten, 81 Oberſtlieutenants, 103 Majors, 683 Captains, 620 Lieutenants, 390 Fähnriche, 89 Adjutants, 86 Aerzte, 61 Aſſiſtenzärzte, 39 Quartiermeiſter, 91 Serjeants Major, 2295 Serjeants, 1583 Corporals, 820 Spielleute, 32,449 Gemeine. — Am 30. April 1855 war der Präſenzſtand: 1813 Offiziere, 5420 Unterofficiere, 28,474 Gemeine; zur Zeit beurlaubt: 275 Officiere, 268 Unterofficiere, 8392 Gemeine.

Die ganz oder theilweis bis in die neueſte Zeit geltenden Geſetze über die Miliz ſind nun: 1. Geo. I. st. 2. c. 14; 19. Geo. III. c. 44; 42. Geo. III. c 90; 43. Geo. III. c. 10. 19. 50. 71. 72. 100; 44. Geo. III. c. 56; 46. Geo. III. c. 91. 140; 47. Geo. III. sess. 2. c. 71; 50. Geo. III. c. 92; 51. Geo. III. c. 20. 109. 118; 52. Geo. III. c. 155 sq.; 53. Geo. III. c. 81. 91.; 54. Geo. III. c. 11; 55. Geo. III. c. 65. 168; 56. Geo. III. c. 64; 58. Geo. III. c. 57; 7. Will. IV. et 1. Vict. c. 33. (§ 12); 2. et 3. Vict. c. 59; 15. et 16. Vict. c. 50; 17. et 18. Vict. c. 105; 18. et 19. Vict. c. 57; 22. et 23. Vict. c. 38. Seit 1855 kehren

indessen wieder ziemlich regelmäßig die suspendirenden Gesetze zurück, so in dem Jahrgang 1858, 21. et 22. Vict. c. 86. wegen fortdauernder Autorisation der Staatsregierung zur Einberufung von Milizen nach Bedürfniß; c. 39 wegen Suspension der Listenanfertigung und Ausloosung, also auch Suspension der General und Subdivision Meetings, vorbehaltlich außerordentlicher Versammlungen für Beschaffung und Verwaltung der Vorrathshäuser; c. 82 wegen Bestreitung der Kosten der aufgelösten Milizen resp. der Milizstämme; c. 85 wegen Fortdauer der Autorisation der Staatsregierung zur Annahme der Dienste der Miliz außerhalb des vereinigten Königreichs.

***) Die Erhaltung eines Landwehrsystems neben einer Armee von Berufssoldaten stößt in den neueren Staaten in dem Stadium der Umbildung der erwerbenden Arbeit auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Anschauungen der industriellen Gesellschaft sind dagegen, weil die Landwehren allen bewährten Grundsätzen der „Arbeitstheilung" widersprechen und eine „unproduktive" Arbeit darstellen. Die büreaukratischen Vorstellungen der stehenden Armee sind der Landwehr grundsätzlich abhold, schon deshalb, weil der Soldat von Profession darin die Concurrenz des Dilettantismus erblickt, und in einem Officier der ohne Sold um die Ehre dient eine Art der Aristokratie, welche der Militärehre eines besoldeten Officiercorps mit der Neigung zu Reibungen gegenüber steht. Bei absoluter Trennung beider Systeme verliert die Miliz ihre Kampftüchtigkeit, bei zu naher Berührung und Vermischung erdrückt das büreaukratische System der Armee die Ehrenämter der Miliz. Diese Schwierigkeiten, die im monarchischen Staat durch einen stetigen Willen zu überwinden sind, waren in der parlamentarischen Parteiregierung fast unüberwindlich. Auch in der Zeit der harmonischen Gestaltung der Verfassung unter Georg III. war Armee und Miliz sachwidrig gestaltet. Die Miliz war und blieb eine Bewaffnung von müßigen Leuten unter dem Commando von Grundbesitzern zur Aufrechterhaltung der inneren „Ordnung", und ein traditionelles Gegengewicht gegen die gefürchteten Sympathien einer stehenden Armee für ein selbstregierendes Königthum. Die neuste Begünstigung der Bildung von Freiwilligencorps in England hat hauptsächlich die Tendenz die tief gewurzelte Verachtung gegen den Soldatendienst zu überwinden, und demselben die „Respectabilität" wiederzugeben. Bevor dies geschehen, und die Waffenübung in Gestalt der Volontär-Corps nicht wieder popularisirt ist, wird kein englisches Ministerium den Muth haben mit einem allgemeinen Conscriptionssystem hervorzutreten, dessen Einführung allerdings im Hintergrund liegt.

## § 93.

## Die Mitwirkung der Friedensrichter in der Verwaltung der stehenden Armee.

Wie die Miliz so folgt auch die stehende Armee nothwendigen Verwaltungsgrundsätzen, die keine Theorie zu ändern vermag. Die Formation der Truppenkörper, Organisation und Verfahren der Mili-

tärverwaltung ist daher durch die jährliche Mutiny Act, durch Gesetzgebung und Praxis wesentlich auf gleichen Fuß gestellt wie die Militärverwaltungen des Continents. Die der britischen Insel eigenthümlichen Vorstellungen über das Verhältniß von Heer und Volk haben in der Wirklichkeit keinen anderen Erfolg gehabt, als daß die englische Armee in Formirung, Ausbildung und Verwaltung hinter vielen Armeen des Continents zurückgeblieben ist, trotz persönlicher Tapferkeit, Tüchtigkeit des Materials und hohen Soldes.

Eben deshalb giebt es auch wie auf dem Continent einige Beziehungen zwischen dem stehenden Heer und der Kreisverwaltung, die hier noch anhängsweise zu berühren sind. Sie beruhen theils auf besonderen Gesetzen, theils auf der Mutiny Act, die ziemlich gleichlautend Jahr für Jahr erlassen wird: 1862, 25. et 26. Vict. c. 5, an Act for punishing Mutiny and Desertion and for the better Payment of the Army and their Quarters, nebst einem besonderen Gesetz für die Verwaltung der Marinetruppen (c. 6). Die einzelen Punkte der friedensrichterlichen Mitwirkung sind folgende:

1. Nach Abschließung eines Werbevertrags hat ein Friedensrichter das Werbeprotokoll aufzunehmen,[1]) die Personalverhältnisse des Rekruten festzustellen, den gesetzlichen Soldateneid abzunehmen und darüber ein Certificat zu ertheilen. Er kann bei dieser Gelegenheit den Rekruten gegen eine gesetzlich bestimmte kleine Geldbuße noch vom Werbevertrag entbinden. Wegen falscher Angaben bei dem Werbegeschäft können auch zwei Friedensrichter summarisch den Geworbenen in die gesetzlichen Strafen eines rogue and vagabond verurtheilen.

2. Insbesondere entscheidet ein Friedensrichter auch die Lehrlingsreclamationen bei dem Werbegeschäft,[2]) wenn der angeworbene Rekrut von einem dritten Meister als sein Lehrling beansprucht wird. Nach Constatirung dieser Thatsache muß der Rekrut des Werbevertrags entbunden werden mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe wegen falscher Angaben.

3. Bei gewissen Rechnungsgeschäften der Intendantur- und Musterungsbeamten sind Beglaubigungsprotokolle vor einem Friedensrichter aufzunehmen. Namentlich legen die Commissariatsbeamten ihre Rechnung mit einer Declaration, die nach gesetzlichem Formular vor einem Friedensrichter aufzunehmen ist. Ebenso sind die Musterungsrollen und Zahllisten, soweit sie eidlich zu verificiren, kostenfrei vor einem Friedensrichter aufzunehmen. Außerdem fallen bei dem jährlichen Musterungsgeschäft den Friedensrichtern einzele Functionen zu, namentlich eine summarische Bestrafung auf 20 £. Buße gegen

jede durch zwei Zeugen überführte Person, welche sich fälschlich zu einer Musterung hergiebt oder wissentlich ein Pferd dazu leiht.

4. Die Einquartierung der Truppen erfolgt nach der Mutiny Act durch die Constables der Kirchspiele in Häusern, welche zum Detailverkauf spirituoser Getränke concessionirt sind. Reclamationen dagegen entscheidet in der Regel ein Friedensrichter. Die Bequartirung im Einzelen erfolgt durch die Constables. Beschwerden wegen Ueberbürdung gegen einen Constable werden vor einem Friedensrichter angebracht; hat ein Friedensrichter unmittelbar die Einquartierung angeordnet, so geht die Beschwerde dagegen an zwei Friedensrichter. Erscheint sie begründet, so wird das Zuviel der Einquartierung auf andere Häuser vertheilt. Zur Verhütung von Mißbräuchen kann jeder Friedensrichter durch schriftliche Order den Constable anhalten, ihm schriftliche Verzeichnisse der Zahl der einquartierten Truppen und der Vertheilung auf die einzelen Häuser einzureichen. Strafen von 2—5 L. treffen den Einquartierungspflichtigen; der die Aufnahme der Einquartierung verweigert oder nicht die reglementsmäßige Speisung, Bettung oder sonstige Lieferung, oder nicht die reglementsmäßige Stallung mit Heu und Stroh liefert, oder der dem Soldaten statt der Nahrung und des Dünnbiers Geld zahlt (1. Vict. c. 7).

5. Die Beschaffung der nöthigen Wagen und Pferde für Truppenmärsche erfolgt durch Requisition der Militärbehörde an die Friedensrichter in ihren Jurisdictionsbezirken. Auf Vorzeigung der schriftlichen Order können die Friedensrichter jeden Constable durch warrant autorisiren die darin benannten Wagen, Pferde, Ochsen und Knechte durch Zwangsrequisition aus jedem Kirchspiel zu stellen, doch in der Regel nur auf einen Tag, niemals über eine Entfernung von 25 engl. Meilen hinaus, und gegen Zahlung einer tarifmäßigen Vergütigung. Zur möglichsten Vertheilung der Lasten kann ein Friedensrichter alljährlich an jedem Ort ein Verzeichniß der vorspannpflichtigen Personen aufnehmen lassen, mit Angabe der Zahl und der Art des Fuhrwerks. Er kann dann auch im Voraus durch schriftlichen warrant den Constable zur Requisition solcher Gespanne nach einem gleichmäßigen Turnus autorisiren. Die einzelen Friedensrichter erkennen zugleich summarisch auch die gesetzliche Geldbuße gegen die Constables und gegen die sonst bei der Einquartierung oder Gestellung beschäftigten Beamten. Officiere, welche gegen die Gesetze über Einquartierung und Gestellung von Transportfuhrwerk verstoßen, sind auf Ueberführung vor einem Kriegsgericht mit Cassation bedroht. Eine Geldbuße von 2—5 L. ist dem Officier gedroht, der ein Fuhr-

werk über die im friedensrichterlichen warrant bezeichnete Entfernung hinaus zu fahren zwingt, oder über die gesetzte Zeit hinaus festhält, oder nöthigt (außer in Fällen der Dringlichkeit) Soldaten oder andere Personen aufzunehmen, oder durch drohende Worte einen Constable zur Beschaffung von Reitpferden nöthigt ꝛc.

6. Bei der *Verfolgung von Deserteuren* hat ein Friedensrichter durch seinen warrant die verfolgenden Militärpersonen zur Festnahme des angeblichen Deserteurs zu autorisiren, oder die vorläufige Aufbewahrung des Festgenommenen im Civilgefängniß anzuordnen, in gewissen Fällen auch ein Protokoll über den Thatbestand aufzunehmen und dem ergreifenden Beamten die gesetzliche Prämie zu zahlen. Privatpersonen, welche einen Soldaten zur Desertion verleiten, werden mit Criminalstrafen belegt; wissentliche Unterstützung oder Verhehlung eines Deserteurs wird summarisch mit 20 L. gebüßt; ebenso der Officier, der ohne friedensrichterlichen warrant gewaltsam in ein Haus dringt, um nach Deserteuren zu suchen.

7. Als *Polizeirichter* üben die Friedensrichter ihre summarische Strafgewalt gegen Uebertretungen der Militärpersonen in ganz gleichem Umfang wie gegen Civilpersonen. Ein Officier, welcher überhaupt den Versuch macht, einen Soldaten der bürgerlichen Obrigkeit zu entziehen, soll nach der Mutiny Act ipso facto cassirt sein. Nach derselben Acte kommt hinzu die Bestrafung des Officiers, der einer Jagdcontravention vor einem Friedensrichter durch einen glaubhaften Zeugen überführt ist mit 5 L. Auch sonst kommen in den Militärgesetzen noch zerstreute Strafclauseln vor, welche zur Competenz der Friedensrichter gehören.

Die praktische Bedeutung dieser Einschiebung des Friedensrichteramts ist, daß auch bei der Verwaltung des stehenden Heeres *die bürgerliche Obrigkeit die Rechtsgrenze handhaben soll*, also namentlich bei dem Eintritt aus dem bürgerlichen Leben in das Militärverhältniß (Werbecontract), bei der Einquartierungs- und Vorspannpflicht. Mit dem Friedensrichteramt tritt dann auch der *Instanzenzug* an die Quartalsitzungen, event. an die Reichsgerichte ein. Regreßklagen wegen eines Amtsacts auf Grund der Mutiny Act dürfen bei keinem Ortsgericht, sondern nur bei den Reichsgerichten angebracht werden. Dies System ist soweit ausgedehnt, um eine einseitige Auslegung der Gesetzgebung über das stehende Heer durch die Kriegsverwaltung zu verhüten, und einen etwanigen Mißbrauch der Militärgewalt zu Parteizwecken zu verhindern. Es kann deshalb auf das Verhältniß der Oberinstanz in der Milizverwaltung (§ 92. a. E.)

zurückgewiesen werden. Vorzugsweise ist aber die überängstliche Erneuerung des Militärverwaltungsgesetzes (der Mutiny Act) von Jahr zu Jahr darauf berechnet, dem Parlament eine stetige Controle darüber zu geben, daß in den Verhältnissen der stehenden Armee (vgl. Bd. I. § 87—100) nichts Fuß fasse, was die Landesverfassung und bürgerliche Rechtsordnung gefährde.

1) Werbeverträge. Nach Abschluß des Werbevertrags soll frühstens 24 Stunden, spätestens 4 Tage nachher, der Angeworbene mit dem Werbebeamten erscheinen vor einem Friedensrichter der Division, der nicht activer Officier der Armee sein darf. Sobald dann der Rekrut erklärt „freiwillig" angeworben zu sein, nimmt der Friedensrichter ein Protokoll nach gesetzlichem Formular mit ihm auf, in welchem bestimmte Fragen über Namen, Wohnort, Alter, Beruf, ob durch Lehrvertrag gebunden? ob verheirathet? ob mit körperlichen Gebrechen behaftet? ob schon in der Armee oder Miliz dienend? und über die Modalitäten der Werbung zu beantworten sind. Sodann werden bestimmte Sectionen der Kriegsartikel verlesen, der Rekrut nach gesetzlichem Formular vereidet, das Eidesprotokoll von ihm vollzogen, und über den ganzen Hergang ein Certificat des Friedensrichters ausgestellt. Das Eidprotokoll lautet:

„Ich N. N. beschwöre, daß mir die obigen Fragen einzeln vorgelegt sind, daß mir die Antworten darauf protokollarisch vorgelesen sind, daß es dieselben sind, die ich gegeben habe, und daß sie wahr sind."

„Ich beschwöre auch, daß ich treu sein will und wahre Unterthanentreue halten Ihrer Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, und daß ich pflichtmäßig redlich und treu vertheidigen will Ihre Majestät, Ihre Erben und Nachfolger, in Person Krone und Würde, gegen alle Feinde, und daß ich folgen und gehorchen will allen Orders Ihrer Majestät, Ihrer Erben und Nachfolger und der mir vorgesetzten Generale und Officiere. So wahr mir Gott helfe."

„Bezeugt durch meine Handschrift. N. N."

„Beschworen vor mir am 11. Januar 18 . . 11 Uhr. J. P."

Weigert der Rekrut den Eid zu leisten, so kann der Werbebeamte ihn gefänglich detiniren bis er den Eid leistet 5. et 6. Vict. c. 12. §. 36 u. sp. Ges. Der Rekrut kann aber auch bei Gelegenheit dieses Protokolls noch von dem Werbevertrag zurücktreten gegen Rückerstattung der empfangenen Löhnung und 20 sh. für Unkosten. Erfolgt aber diese Zahlung nicht binnen 24 Stunden, so gilt er als angeworben, wie wenn er das Friedensrichterprotokoll vollzogen hätte. — Wenn ferner der geworbene Rekrut latitirt, oder sich weigert vor dem Friedensrichter zu erscheinen, oder sich sonst von dem Werbebeamten entfernt, so gilt er auch ohne Protokoll als enröllirter Soldat, und kann nach den Kriegsartikeln als Deserteur gestraft werden (vgl. 5. Vict. c. 2 § 38). Hat ein geworbener Rekrut seine körperlichen Gebrechen wissentlich verheimlicht, oder sonst wissentlich falsche Angaben gemacht, so kann er vor 2 Friedensrichtern als rogue and vagabond gestraft werden. Hat er durch solche wissentlich falsche Angaben sich bereits ein Werbegeld verschafft, so treten die Criminalstrafen für Verschaffung von Geld unter falschen Vorwänden ein, wobei das friedensrichterliche Protokoll zur Feststellung des Thatbestands genügen soll. Hat er wissentlich verschwiegen, daß er ein activer Milizmann ist, so tritt

außerdem noch eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monat hinzu und Zwangseinstellung in die Armee während der Zeit, in welcher die Miliz nicht einberufen ist und nach Ablauf der Milizdienstzeit.

2) Lehrlings-Reclamationen. Lehrlinge, die unter Verschweigung des Lehrcontrakts sich anwerben lassen, unterliegen Criminalstrafen und einer Zwangseinstellung nach Ablauf der Lehrzeit, event. den Desertionsstrafen, wenn sie sich nicht freiwillig dazu stellen. Jeder Meister muß indessen, wenn er den Lehrling reclamiren will, binnen einem Monat nach der Entfernung desselben vor einem Friedensrichter erscheinen, einen Eid darüber leisten, und sich ein Certificat ertheilen lassen. Der Meister kann auch binnen einem Monat auf seinen Anspruch aus dem Lehrvertrag verzichten und die Auszahlung des noch rückständigen Werbegeldes nach Abzug von 2 Guineen für eigne Rechnung als Entschädigung beanspruchen.

3) Das Musterungsgeschäft, muster findet jährlich wenigstens zweimal bei den größeren und kleineren Abtheilungen der Armee statt. Officiere, die dabei wissentlich falsche Atteste ausstellen, oder falsche Angaben machen, oder Geld oder Gratificationen annehmen, unterliegen auf Ueberführung vor einem Kriegsgericht durch 2 Zeugen der Cassation und Amtsunfähigkeit; andere Personen einer Buße von 50 L. für jedes falsche Attest. Bei den Musterungen in dem Bezirk von Westminster und Southwark werden 6 Friedensrichter designirt, aus welchen die Commission wenigstens 2 zu dem Musterungsgeschäft und zur Vollziehung des Protokolls zuzuziehen hat.

4) Einquartierungsgeschäft, billeting. Die der Einquartierung unterworfenen Gasthäuser, Miethsställe, Bierhäuser, Weinschenken und sonstigen Häuser zum Detailverkauf sind in dem Gesetz spezialisirt. Frei von Einquartierung sind aber die Mitglieder der Weingroßhändler-Corporation (vintners company) ferner Materialhändler und Destillateure, die nur als Nebengeschäft Spirituosen verkaufen. Sind Häuser die keine geeigneten Ställe haben, mit Kavallerie belegt, so soll auf schriftliche Requisition des commandirenden Officiers der Constable solche in andere geeignete Stallungen ausquartieren, die der Einquartierung unterliegen. Auf Beschwerde wegen Ueberbürdung können aber 2 Friedensrichter den ersteren Servispflichtigen zu einer billigen Entschädigung an den letzteren verurtheilen. Die commandirenden Officiere können auch eine Umlegung der Mannschaften und Pferde im dienstlichen Interesse anordnen, sofern die Zahl nicht überschritten wird. Auf Requisition des commandirenden Officiers kann ein Friedensrichter die Einquartierungsbezirke und Routen nach Bedürfniß ausdehnen. Eine Geldbuße von 2—5 L. wird durch die Mutiny Act allen Constables und sonst bei der Einquartierung beschäftigten Personen angedroht, wenn sie nichteinquartierungspflichtige Häuser ohne Zustimmung des Besitzers belegen, oder das requisitionsmäßige Quartier zu beschaffen verweigern, oder Geld oder Geldeswerth für die Freilassung eines Quartiers fordern oder annehmen; oder die Frau, Kinder oder Dienstboten einer Militärperson ohne Zustimmung des Hausbesitzers mit einquartieren; oder den Requisitionen wegen Gestellung von Pferden und Fuhrwerk (s. nachher) nicht nachkommen; oder mehr als tarifmäßige Sätze dafür fordern oder die von den Friedensrichtern erforderten Listen nicht einreichen oder unvollständig anfertigen.

5) Vorspann- und Requisitionswesen, carriages. Nach der Mutiny Act

erläßt das Generalcommando die schriftlichen Requisitionen zur Gestellung, die dann der commandirende Officier oder Unterofficier der marschirenden Truppe in dem Büreau der Special Sessions oder sonst den Friedensrichtern vorzeigt. Ein Friedensrichter erläßt darauf den warrant an die Constables. Sind in dem Specialbezirk nicht Wagen und Pferde zur Genüge zu beschaffen, so soll ein Friedensrichter des benachbarten Bezirks das Fehlende besorgen. Die Entschädigungssätze für die verschiedenen Gespanne werden durch die jährliche Mutiny Act auf $^1/_6$ bis $^1/_3$ Thlr. für die englische Meile normirt, die Quartalsitzungen aber ermächtigt, mit Rücksicht auf die Kornpreise den Tarif noch um $^1/_3$ zu erhöhen. In dringlichen Fällen kann der Kriegssekretär einen General- oder Stabsofficier oder den dirigirenden Intendanturbeamten ermächtigen, durch schriftliche Requisition an die Friedensrichter nicht nur Transportfuhrwerk zu gestellen, sondern auch Reitpferde, Kutschen oder anderes vierrädriges Miethsfuhrwerk und Boote zum Wassertransport. Etwanige Mehrausgaben, die der Constable mit Rücksicht auf die Jahreszeit und die Beschaffenheit der Wege über die tarifmäßigen Sätze hinaus hat zahlen müssen, können durch Order der Quartalsitzung zur Zahlung auf die Kreiskasse angewiesen werden.

6) Bei Verfolgung von Deserteuren dient die Controle des Friedensrichteramts dazu, damit nicht die Militärbehörde irrig oder fälschlich Personen reclamire, welche gar nicht dem Verband der stehenden Armee angehören. Nach der Mutiny Act kann ein Constable oder, wo ein solcher nicht zur Hand ist, jeder königliche Officier oder Soldat die als Deserteur verdächtige Person einem benachbarten Friedensrichter vorführen. Wenn sich bei dem Verhör der Verdacht bestätigt, so ordnet der Friedensrichter die vorläufige Festnahme in einem Gefängniß an. Ist die Person von Soldaten des eigenen Regiments ergriffen oder in der Nähe des Regimentsdepots, so kann der Friedensrichter auch die Person den verfolgenden Militärbeamten ausantworten. In jedem Fall soll er den Hergang dem Kriegssekretär einberichten unter Bezeichnung der Personen, durch welche der Deserteur ergriffen ist, denen er dann auf Anweisung des Kriegssecretärs eine Prämie bis zu 40 sh. zu zahlen hat.

7) Die summarische Strafgewalt der Friedensrichter über die gewöhnlichen Uebertretungen der Officiere und Soldaten ist selbstverständlich, da alle Militärjurisdiction sich nur auf delicta militaria beschränkt. Die Mutiny Act fügt der gewöhnlichen Gesetzgebung über die summarische Bestrafung der Polizei-Uebertretungen nur noch einige einzelne Fälle hinzu, welche durch die besondere Stellung der Werbearmee veranlaßt waren. Nach der Justizstatistik betrug die Zahl der friedensrichterlichen Strafurtheile wegen Uebertretung der Army Act i. J. 1860 = 3627 (unter der Navy Act = 1100). Beiläufig ist hier auch das Concessionswesen zu erwähnen, welches sonst den Specialsitzungen der Friedensrichter zufällt. Die Ertheilung von Concessionen für Militärmarketenderbuden (canteens) wird zunächst vom Feldzeugamt ertheilt. Auf Grund derselben können dann nach der Mutiny Act 2 Friedensrichter eine Concession zum Ausschank von Bier, Wein und Spirituosen ohne Beobachtung der sonstigen Förmlichkeiten bei Schank-Concessionen ertheilen.

# Siebentes Capitel.

## Die Verfassung des Kirchspiels Parish.

### § 94.

### Entstehung und Charakter der Kirchspiele.

In den bisher entwickelten Gruppen des englischen Selfgovernment (Gerichts-, Polizei- und Militär-Verfassung) fehlen gerade die Momente, auf welche die heutigen Vorstellungen von einer Communalverfassung das Hauptgewicht zu legen pflegen.

Es fehlt das Princip des Wahlrechts. Sheriff- und Friedensrichteramt, Jury-, Constable- und Milizdienst beruhen auf Ernennung; die dazu nöthigen Steuern werden nicht bewilligt, sondern ausgeschrieben.. Es fehlt ferner das Princip der Lokalisirung der Verwaltung. Civil-, Strafjustiz, Polizei und Miliz werden nach Bezirken verwaltet. Auch die Stadtverfassungen, welche vermöge besonderen Privilegs sich örtlich abschließen, haben aus sich heraus keine selbständige Lokalverwaltung für einzele Stadtviertel bilden können. Die alten Zehntschaften, tithings, sind in der normannischen Verfassung zu Unterpolizei- und Gerichtsstellen in dem bescheidensten Sinne eines Schulzenamts geworden. Geschlossene Bauerdörfer mit zusammenhängenden Hoflagen waren in England von jeher die Ausnahme gewesen; seit dem 18. Jahrhundert besteht die Masse der ländlichen Bevölkerung aus Pächtern, Hauseigenthümern mit einigem Land, (freeholders oder copyholders), Schankwirthen, Gewerbetreibenden und arbeitenden Klassen. Wo noch eine Gutsherrschaft (manor) vorhanden ist, übt sie nur nominelle Ehrenrechte nebst reellen Ansprüchen auf Zinsen, Pachtgelder, Besitzveränderungsabgaben, appropriirte Zehnten.

Der eigentliche feste Mittelpunkt, die Seele der kleinen Ortsgemeinde, wurde damit Kirche, Pfarre und Schulhaus. Die sonntägliche Vereinigung zum Gottesdienst, die Feier kirchlicher Acte und Feste, und der gemeinsame Begräbnißplatz wurden hier stärkere Elemente für ein örtliches Gemeindeleben als die feudalen Institutionen. An die Stelle der altsächsischen Zehntschaft tithing tritt also allmälig durch eine stillschweigende Aenderung das Kirchspiel. Die Gesetzgebung der Tudors namentlich basirt auf die Steuern und Aemter des Kirchspiels wichtige neue oder erweiterte öffentliche Functionen. In der Verfassung der Kirchspiele sind daher drei große Entwickelungsstufen zu scheiden.*)

1. Im Mittelalter ist das Kirchspiel nur ein Element der Kirchenverfassung, eine Unterstelle, das normale Ortsamt der kirchlichen Hierarchie. Der Pfarrer ist Haupt und Obrigkeit der Gemeinde, die beiden Kirchenvorsteher kirchliche Hülfsbeamte. Aus der Verfassung der kirchlichen Rügegerichte besteht noch fort eine Anzeigepflicht für notorische Vergehen gegen die Kirchenzucht.

Dennoch wurden schon im späteren Mittelalter die Grundlagen zu selbständigerer Theilnahme der Gemeinde dadurch gelegt, daß aus neu übernommenen Pflichten neue Rechte erwuchsen. Im 13. Jahrhundert waren die Einkünfte der reich dotirten Kirchen nicht mehr ausreichend für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, da Prälaturen und Klöster immer massenhafter Kirchengut und Zehnten in Anspruch nahmen. Man wandte sich daher an den guten Willen der Pfarrkinder und half im Weigerungsfall nach durch die Mittel, über welche das absolute Regiment der Kirche verfügte. So entstand die Church Rate (§ 14), deren natürliche Basis der christliche Hausstand als solcher ward, ohne daß es darauf ankommen konnte, ob er als freehold an den Gerichts-, Polizeilasten und Parlamentssubsidien theilnahm. Die Erhebung derselben wurde nunmehr ein Hauptgeschäft der Churchwardens. Da aber das ursprüngliche Verhältniß der Freiwilligkeit unvergessen blieb, so war eine vorgängige Besprechung mit der Gemeinde unabweisbar. Die Versammlung der Gemeinde erfolgte dem Zweck entsprechend in der Sakristei, vestry, wovon die Gemeindeversammlung selbst den Namen vestry erhielt. Die Abstimmung geschah mit gleichem Stimmrecht nach Analogie der alten Gemeindeversammlungen und der Parlamentswahlen. Das gleiche Stimmrecht galt daher als „common law“. Durch dies Steuerbewilligungsrecht trat die kleine Ortsgemeinde aus ihrer bescheidenen Stellung zur kirchlichen Obrigkeit allmälig in analoger Weise heraus, wie die große Versammlung der Commoners im englischen Parlament. Der gute Wille der

Majorität entschied jedenfalls über Maß und Art der Bewilligung. Positive Weigerungen waren zwar selten, und konnten allenfalls durch kirchliche Censur und Excommunikation geahndet werden; doch verloren diese Zwangsmittel allmälig ihre Wirksamkeit. Das Herkommen, welches sich dabei stillschweigend bildete, ist der unwillkürliche Ausdruck eines Verhältnisses gegenseitiger Berechtigung.

2. Seit der Reformation erwächst dieser Kirchspielsverfassung mit gewaltigen neuen Lasten auch allmälig eine neue Bedeutung, so wenig auch die bischöfliche Kirche geneigt war der Gemeinde Rechte einzuräumen. Die Gesetzgebung der Tudors nämlich (vollendet in dem großen Armengesetz Elisabeths) übernimmt die Armenpflege als öffentliche Last, aufgebracht durch eine „Poor Rate der Kirchspiele, ungefähr nach dem schon vorhandenen System der Church Rate. Die Kirchenvorsteher werden Armenaufseher. Neben ihnen besondere Overseers of the Poor, die nun zwar nach Kirchspielen ernannt werden, übrigens unabhängig von der kirchlichen Obrigkeit als weltliche Ortsgemeindebeamten dastehen. Da das verfallende Constable-Amt für viele Functionen eines Schulzenamts auf dem Lande, eines Bezirksvorsteheramts in den Städten, nicht mehr zuverlässig genug erschien, so wird allmälig eine ganze Reihe von neuen Pflichten eines Ortsvorsteheramts auf Kirchenvorsteher, oder Armenaufseher, oder auf beide gemeinschaftlich gelegt, so daß nun das deutsche Schulzenamt in England auf die Aemter der Constables, Churchwardens und Overseers ziemlich willkürlich vertheilt erscheint; wozu noch als viertes Amt das der Wegeaufseher kommt, nachdem die Gesetzgebung der Tudors auch die Wegebaulast in geregelte Verbindung mit dem Kirchspiel gebracht hat. In der Gestalt der vestries aber macht sich unverkennbar geltend ein Einfluß der regierenden Klassen wie in der Stadtverfassung. In vielen Kirchspielen bildet sich durch das Zurücktreten der kleineren Steuerzahler eine Art von governing body, unter dem Namen einer select vestry.

3. Im neunzehnten Jahrhundert tritt mit dem ungeheuren Uebergewicht der Armensteuer auch die weltliche Seite der Kirchspielsverfassung naturgemäß in den Vordergrund. Hand in Hand mit den Bewegungen der Reformbill lebt auch hier das abgestorbene Recht der Steuerzahler wieder auf. Das Armengesetz von 1834 giebt dem ganzen Gebiet eine durchgreifend neue Gestalt und säcularisirt die Kirchspielsverfassung in einer Weise, von der bei Blackstone noch nichts ersichtlich ist. Die vestry ist jetzt in ihrer Hauptbedeutung eine weltliche Gemeindeversammlung, welche die schwersten Geldlasten der Commune trägt und ein äußerst verwickeltes Armenwesen zu besorgen hat,

wobei aber dem Geistlichen und den Kirchenvorstehern alte Ehrenrechte und kirchliche Gemeinderechte verbleiben. Durch dies Festhalten der legalen Identität der kirchlichen und geistlichen vestry entstehen freilich Widersprüche in einer Zeit, in welcher die Hälfte der Bevölkerung sich nicht mehr zur Staatskirche bekennt, — Widersprüche, die sich zunächst in den wunderlichen Schicksalen der Church Rate offenbaren.

Es soll nunmehr im Cap. VII. die kirchliche Seite der Kirchspiels-Verfassung, im Cap. VIII. die weltliche Seite der Armenverwaltung, im Cap. IX. die analoge Fortbildung des weltlichen Systems gegeben werden. Die drei Seiten der Kirchspielsverfassung, welche sich für diese Darstellung zweckmäßig scheiden lassen, sind (1) das Gebiet der Kirchspiele, (2) die Kirchspiels-Beamten, (3) die Kirchspiels-Versammlungen.

Parish, parochia, ist der Gemeindebezirk einer Pfarrkirche, d. h. ein Bezirk, dessen Geistlicher zur Seelsorge, zum Bezug der Zehnten und geistlichen Oblationen in seiner Gemeinde befugt ist. Die Bildung der Pfarrbezirke hat sich im Mittelalter sehr langsam vollendet, unter starker Mitwirkung von Laien-Fundationen, daher auch mit einem weit ausgedehnten Patronatsrecht, welches die Regel der englischen Kirche bildet. Das Gebiet der Kirchspiele ist bis in die neueste Zeit ziemlich stetig geblieben. Ein im Jahre 1288 aufgenommenes Verzeichniß, die sogenannte Taxation des Papstes Nicolaus, konnte Jahrhunderte lang benutzt werden. Aus den Sheriffsberichten vom Jahre 1371 hat Stowe 8632 Kirchspiele zusammengerechnet. In den nördlichen Grafschaften waren und blieben sie auffallend groß, öfter 1—2 deutsche Quadratmeilen umfassend; in den südlichen Grafschaften durchschnittlich kleiner als die norddeutschen Pfarren. Im Jahre 1520 wurde die Zahl auf 9407, unter Jacob I. auf 9284 angegeben. Der Census von 1851 giebt die Zahl der wirklichen Pfarrkirchen und Parochial-Capellen auf 10,477 an.**)

Als Ausnahmsbezirke sind hier schließlich noch die Extraparochialplätze zu erwähnen. In der mittelalterlichen Bildung der Pfarreien waren nämlich aus verschiedenen Gründen einige Bezirke (die Rechtsinnungen zu London, die Colleges der Universitäten, die nächsten Umkreise der Kathedralkirchen, die Königlichen Forsten u. s. w.) uneingepfarrt geblieben, also frei von Armentaxe, Landstraßensteuer und den entsprechenden Communaleinrichtungen. Es handelte sich dabei um 557 Plätze mit einer Bevölkerung von 105,000 Seelen. Die neueste Gesetzgebung hat sie indessen bei Gelegenheit neuerer Reformen dem Armen- und Polizeiverband wieder soweit eingereiht, als ein praktisches Bedürfniß dafür vorhanden zu sein schien. Die kirchliche Ver-

waltungscommission hat viele auch dem Parochieverband wieder einverleibt.***)

*) Die geschichtliche Anknüpfung der Kirchspielsverfassung an die Entstehung der Kirchensteuer seit dem 13. Jahrhundert ist in der Gesch. Abth. S. 208. 209. 211. 212. gegeben worden. Demnächst ist die Neugestaltung und Consolidirung der Pflichten und Rechte des Kirchspiels durch die Gesetzgebung der Tudors S. 267—273. 285—291 im Zusammenhang dargestellt; die späteren Zustände des achtzehnten Jahrhunderts, S. 376—378. Es bedarf daher hier nur einer Wiederholung der Hauptmomente.

Aus der Literatur der Kirchspielverfassung ist hervorzuheben: John Steer, Parish Law, 2nd ed. by George Clive. London 1843. 8. Diese in England am meisten gebrauchte Monographie behandelt alle Theile der Communalverfassung vom Standpunkt des Kirchspiels aus (also auch die Communalsteuern, Wegeverwaltung, Friedensrichter, Constables und das Armenverwaltungssystem). Es fehlen darin die historischen und systematischen Zusammenhänge, die gerade hier so dringend nöthig waren. Uebrigens gehört die Schrift zu den besseren und zuverlässigen Compilationen. Es gehört hierher ferner R. Burn's Ecclesiastical Law, Ed. Phillimore 4. Vol. 1842, in der leider alphabetischen Anordnung namentlich die Artikel: Churchwardens I. 398—415., Parish III. 73, Parish Clerk III. 82., Sexton III. 602. Wiederholt ist in dem geschichtlichen Theil hervorgehoben die Schrift von Toulmin Smith, the Parish, its Powers and Obligations at Law, 2nd Edit. London 1857, namentlich Cap. III. über die Kirchspiels-Beamten, Cap. IV. über die Committees des Kirchspiels, cap. VII. über die Gegenstände der Kirchspielsverwaltung, cap. VIII. über die Kirchspielssteuern.

**) Die kirchliche Statistik der Parochien wird nur beiläufig in den Parlamentsberichten berührt. Die Parl. P. 1852/53. No. 72. geben die heutige Gesammtzahl der kirchlichen Pfründen auf 11,728 an (mit 8214 Pfarrhäusern, 8077 residenten Pfarrgeistlichen, 2952 non residents, von welchen aber 1137 auch amtiren, und dazu 699 vermischte Fälle). Einen Plan für weitere Zerlegung der großen Kirchspiele in kleinere Pfarreien bis zu höchstens 4000 Seelen geben die Parl. Papers 1855. No. 1922. vol. XV p. 377; eine Generalstatistik der Confessionen die Parl. Papers 1853. No. 1690. vol. LXXXIX. Einen Bericht über die durch Theilung neu entstandenen Kirchspiele unter den Church Building Acts enthalten die Parl P. 1861 Vol. XLVIII. pag. 3—82. Eine beiläufige Uebersicht über die (65) manchs die sich zur Zeit in Besitz der Ecclesiastical Commissioners befinden, geben die Parl. Papers 1862 No. 74.

Fast um die Hälfte größer ist die Zahl der Ortsgemeindeverbände für die Armenpflege, da viele Kirchspiele für diese Zwecke in mehre townships zerfallen, die nach dem neuern Sprachgebrauch des Armenamts nun sämmtlich als parishes zum Zweck der Armenpflege bezeichnet werden: darunter 737 nur bis 50 Seelen, 1907 bis 100 Seelen, 6681 bis 300 Seelen, im Ganzen ungefähr 12,000 unter 800 Seelen. Diese Differenz der Zahlen beruht darauf, daß nach 13. et 14. Car. II. c. 12 § 21 die Kirchspiele besonders in den nördlichen Grafschaften die Untereintheilung des Kirchspiels in townships für die Armenpflege beibehalten konnten, und dadurch einige tausend Ortsgemeinden für die Armenverwaltung

mehr zum Vorschein kommen. Außerdem ist die Grenze zwischen Kirchen mit und ohne den Charakter der Pfarrkirche häufig streitig. Diese weltliche Kirchspielsstatistik ist bereits oben S. 416. 417 zusammengestellt.

Ein summarisches Verfahren zur Feststellung streitiger Kirchspielsgrenzen ist neuerdings eingeführt bei der Generalcommission für Zehntablösung 2. et 3. Vict. c. 62 §§ 34—36; 3. Vict. c. 15 § 28. Im Mittelalter wurden die Grenzen der Kirchspiele mit fliegenden Fahnen, Lichtern und anderen Solennitäten prozessionsweise von Zeit zu Zeit „begangen", und dabei die Gastfreundschaft der Nachbarn in dem Maße in Anspruch genommen, daß die Gerichte die Sitte niemals als consuetudo rationabilis-anerkennen wollten, und die Tudors dagegen mit Polizeiverboten einschritten vgl. Smith, Parish S. 442—451.

***) Ueber die Gleichstellung der Extraparochial Places für die neuere Armenverwaltung vergl. unten § 99 Note **).

## § 95.

## Die Stellung der Kirchenvorsteher Churchwardens.

Der Hauptbeamte des Kirchspiels, der Pfarrer, Rector oder Vicar, je nachdem er im Besitz der ordentlichen Zehnten ist oder nicht, gehört in seiner Hauptstellung der Kirchenhierarchie an. In die Kirchspielsverfassung gehört nur das Ehrenrecht des Vorsitzes in der Kirchspielsversammlung und sein Antheil an Ernennung der Kirchenvorsteher. Die Gesetzgebung der Tudors hat ihm zwar gelegentlich auch einige Polizeiamtspflichten auferlegt, namentlich die Registrirung von Gesindezeugnissen, Attestirung der Vollstreckung der Prügelstrafen an rogues, Controle des Kirchenbesuchs der popish recusants und einige ähnliche Dinge. Aus begreiflichen Gründen hat sich aber diese Richtung der Gesetzgebung nicht fortgesetzt.

Die Kirchenvorsteher Churchwardens,*) die einzigen Repräsentanten der Gemeinde in der Kirchenverfassung, sind vom Standpunkt der Kirche aus nur als untergeordnete Gehülfen gedacht, haben aber durch weltliches Gewohnheitsrecht eine selbständigere Stellung erhalten. Es sind ihrer regelmäßig zwei in jedem Kirchspiel; doch giebt es auch einige Kirchspiele, in welchen das Amt fehlt. Nach den kirchlichen canones von 1603 (can. 89) sollen sie alljährlich gewählt werden durch vereinigten Consens des Geistlichen und der Pfarrkinder, und in Ermangelung einer Vereinbarung der Eine vom Geistlichen, der Andere von der Gemeinde. Jene Canones, durch das Parlament nicht bestätigt, haben allerdings keine rechtlich bindende Kraft für Laien: allein der Ortsgebrauch stimmt damit in der Regel überein, und für

die nach späteren Gesetzen neu errichteten Kirchen ist dasselbe Princip als Regel anerkannt 9 Anne c. 22; 58. Geo. III. c. 45 §§ 73. 74 (vgl. 59. Geo. III. c. 134 u. sp. Ges.). Die Ernennung soll in der Osterwoche geschehen. Die abgehenden Kirchenvorsteher schlagen ihre Nachfolger vor, die in gewöhnlichen Fällen gewählt werden. Oefter giebt das Herkommen einem Gemeindeausschuß, select vestry, das Ernennungsrecht, in sehr seltenen Fällen auch dem Kirchenpatron. In London ist es Herkommen, daß die Gemeinde beide Kirchenvorsteher wählt.

Wählbar ist jeder christliche Glaubensgenosse, da dem Recht nach jeder Engländer zur Stagtskirche gehören soll, ein „Dissens" davon wird also ignorirt; der so Gewählte kann sich aber einen geeigneten Stellvertreter substituiren. „Eine Prüfung, ob die gewählte Person geeignet sei, steht weder dem weltlichen noch dem geistlichen Gericht zu, sondern nur der Gemeinde, die nach der Gerichtspraxis auch die Befugniß hat, sie zu entlassen, Blackstone I. 394.

Befreit von der Uebernahme des Amts sind Pairs, Mitglieder des Parlaments, Geistliche der Staatskirche, katholische und dissenterische Geistliche nach Beobachtung der Formalien, Advokaten, Anwälte und Gerichtsschreiber, Physicians, Surgeons welche das Bürgerrecht von London gewonnen haben, Apotheker nach siebenjähriger Lehrzeit; nach dem Milizgesetz von 1802 Unteroffiziere und Mannschaften der Miliz; die Beamten der Zölle und Accise 3. et 4. Will. IV. c. 51 § 12; ferner außerhalb Wohnende, die nur vermöge eines Grundbesitzes zum Kirchspiel gehören. Steer Parish Law 101. Unfähig sind nach Präjudizien der Gerichte Minderjährige, Ausländer, Juden und Personen, die wegen felony bestraft sind; doch sind in Londoner Kirchspielen zuweilen Juden als Kirchenvorsteher mißbräuchlich gewählt worden.

Sind Befreiungsgründe nicht vorhanden, so kann der Gewählte durch geistliche Strafmittel, d. h. durch Excommunication, nach neuerem Gesetz durch arbiträre Gefängnißstrafe, zur Uebernahme des Amts gezwungen werden. Er leistet in die Hände des Archidiaconus einen Amtseid, der durch Vereinbarung geistlicher und weltlicher Gerichte dahin gefaßt wurde:

„Ihr sollt schwören, wahrhaftig und treu das Amt eines Kirchenvorstehers in Eurem Kirchspiel auszuführen, und nach Eurem besten Können und Wissen solche Dinge und Personen anzuzeigen (present), die nach den kirchlichen Gesetzen dieses Reiches anzuzeigen sind." (Nach 5. et 6. Will. IV. c. 56 § 9 ist jetzt eine Declaration dem Amtseide substituirt).

Bei weitem den verwickeltsten Punkt bilden die Amtsfunctionen der Kirchenvorsteher, bei denen eine Sonderung von kirchlichen und weltlichen Functionen versucht werden muß.

I. Als kirchliche Functionen sind diejenigen anzusehen, welche nach der mittelalterlichen Kirchenverfassung zu den Obliegenheiten des geistlichen Ortsamts gehören. 1) Es sind dies folgende vier:

1. Sie sind Curatoren des Kirchengebäudes, des Kirchhofs, der Kirchenwege, und Vertreter des beweglichen Vermögens der Kirche. Laufende Reparaturen besorgen sie selbständig, Erweiterungsbauten mit Zustimmung des Bischofs; in beiden Fällen bewilligt die Gemeinde die Mittel. Zu Neubauten ist die vestry nicht verpflichtet; sie kann aber auch solche beschließen und eine gültige Kirchensteuer dafür votiren (so entschieden durch drei gleichlautende Gerichtsurtheile 29. Car. II.). Die Churchwardens sorgen ferner für die Lüftung der Kirche, Instandhaltung der Fenster, des Fußbodens ꝛc. Sie vertheilen die Kirchensitze (pews) nach Stand und Herkommen mit Recurs an den Bischof, auch mit Rücksicht auf wohlerworbene Privatrechte. Sie sorgen für die Erhaltung der Mauern und sonstigen Einhegungen der Kirchhöfe und für die Instandhaltung der Kirchwege. Für das bewegliche Vermögen, Orgel, Glocken, Materialien des Gottesdienstes bilden sie eine juristische Person Corporation, mit der selbständigen Befugniß der Vertretung im Prozeß. Die Dispositionsbefugniß hat aber nicht der einzele Kirchenvorsteher, sondern nur beide, und auch beide nur mit Zustimmung der Gemeinde. Steer 100. Im Falle der Vacanz verwalten sie interimistisch auch das Pfarrvermögen für Rechnung des Nachfolgers unter Aufsicht der geistlichen Behörden.

2. Sie sorgen für die Materialbedürfnisse des Gottesdienstes, namentlich für ein Exemplar der Bibel, des book of common prayer, eines Homilienbuchs, für Taufstein, Abendmahlstisch mit Decke, die 10 Gebote und auserwählte Bibelsprüche an den Kirchwänden, Lesepult, Kanzel, Almosenlade (Can. 80—84), ferner für Brod und Wein, Lichter, Kelch und Geräthschaften zum Abendmahl (Can. 20), — Alles auf Kosten des Kirchspiels.

3. Sie üben die Polizei der Kirche und des Gottesdienstes mit der Pflicht Unschicklichkeiten und Störungen zu verhüten, die Störer nöthigenfalls aus der Kirche zu entfernen, Excommunicirte aus der Versammlung auszuschließen (Can. 85); Festlichkeiten, weltliche Versammlungen, militärische Musterungen und dgl. weder in der Kirche noch auf dem Kirchhof zu dulden (Can. 88). Sie sollen darauf sehen,

daß die Pfarrkinder zur Kirche kommen, bis zum Ende des Gottesdienstes bleiben, die Uebertreter dagegen anzeigen (Can. 90). Sie sollen nicht dulden, daß müßige Personen sich während des Gottesdienstes an der Kirchthür oder auf dem Kirchhof umhertreiben (Can. 19). Sie haben die Schlüssel des Glockenthurms aufzubewahren (die der Kirche gebühren dem Pfarrer), und dafür einzustehen, daß die Glocken nicht unbefugt geläutet werden. Sie sollen nicht dulden, daß fremde Personen ohne Licenz des Bischofs in der Kirche predigen (Can. 50. 52). Endlich üben sie die Polizei des Kirchhofes, überwachen die Vorschriften wegen Begräbnisses von Selbstmördern und Verbrechern, vorbehaltlich eines Mandamus gegen willkürliche Verweigerungen.

4. Sie haben die Controle und Aufbewahrung der Kirchenbücher, die in einem verschlossenen Kasten bewahrt werden sollen, zu welchem zwei Schlüssel die Kirchenvorsteher, den dritten der Geistliche führt. Sie sollen darauf achten, daß der Pfarrer an jedem Sonntag alle Taufen, Trauungen und Begräbnisse der letzten Woche einträgt, und am Fuße jeder Seite des Kirchenbuchs ihren Namen unterschreiben, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer, auch jährlich am 25. März dem Bischof eine ebenso unterzeichnete Abschrift des Kirchenbuchs einreichen, — jetzt modifizirt durch die Civilstandsregister (§ 116).

II. Die weltliche Seite des Kirchenvorsteheramts beruht überwiegend auf Gewohnheit und Parlamentsgesetzgebung und umfaßt folgende vier Punkte: 2)

1. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer, einschließlich der Berufung der Gemeindeversammlung dazu. Sie bildet den Uebergang in die rein weltliche Seite der Kirchspielsverfassung, da die Church Rate als Realsteuer auch von Dissenters und Außerhalbwohnenden zu entrichten ist. Folgerecht entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen und über die Stimmweise als einen Theil der common law auch das weltliche Gericht.

2. Sie sind Mitarmenaufseher 43. Eliz. c. 2 § 1, mit der Pflicht der Fürsorge für Armenlehrlinge, uneheliche Kinder, und mit den sonstigen Geschäften der Armenpflege, in welchen sie zugleich „ex officio overseers of the poor“ sind, und soweit untergeordnet der Amtsgewalt der Friedensrichter. In Strafbefehlen der Friedensrichter innerhalb dieses Geschäftskreises müssen sie aber ausdrücklich als overseers bezeichnet werden, da sie als Kirchenvorsteher der Competenz der Friedensrichter nicht unterliegen.

3. Sie haben einzele Pflichten eines unteren Polizeiamts, welche ihnen gelegentlich durch die Gesetzgebung seit den Zeiten der

Reformation aufgelegt sind, zum Theil concurrirend mit den Constables und Overseers. Sie erheben die Strafe von 12 d. für jeden Sonntag von den Personen welche nicht zur Kirche kommen, 1. Eliz. c. 2; von denen welche Fleisch essen an Fasttagen 5. Eliz. c. 5; die Strafe von 3 sh. von denen welche an Sonn- und Festtagen Jagd und ungesetzliche Kurzweil treiben 1. Car. I. c. 1; von denen welche an gesetzwidrigen Conventikeln theilnehmen 22. Car. II. cap. 1; von denen welche weltliche Geschäfte an Sonn- und Feiertagen betreiben 29. Car. II. c. 7. Sie sollen die Strafen erheben für Zechen und Trunkenheit 4. Jac. I. c. 5; 21. Jac. I. c. 7; von Gastwirthen welche Saufgelage dulden 1. Jac. I. c. 9; von Jagdcontravenienten 1. Jac. I. c. 29; von denen welche unconcessionirte Bierhäuser halten 3. Car. I. c. 3; die Strafen für Uebertretung des Reglements für den Butter- und Käseverkauf 13. et 14. Car. II. c. 26; für Uebertretungen der Maaß- und Gewicht-Reglements 16. Car. I. c. 19; 22. Car. II. c. 8; Trödler und Hausirer ohne Gewerbschein einem Friedensrichter vorzuführen 9. et 10. Will. III. c. 27; die Strafgelder erheben gegen Gesinde welches sorglos mit Feuer umgeht 6. Anne c. 31; die Strafen von denen welche mit Spirituosen hausiren 9. Geo. II. c. 23; die Strafe gegen Lehrlinge, Dienstboten und Tagelöhner, welche in öffentlichen Häusern spielen 30. Geo. II. c. 24.

4. Sie haben einzele Communalgeschäfte eines Ortsgemeindevorstehers, welche ihnen ebenfalls gelegentlich durch die Gesetzgebung auferlegt sind: Abführung der Beiträge des Kirchspiels aus den Armensteuern zur County Rate 12. Geo. II. c. 29; eine Pflicht zur Anschaffung von Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Uniformen und Armaturstücke der Miliz, nach verschiedenen Milizgesetzen; Mitwirkung bei den Neuwahlen der Wegeaufseher nach der älteren Verfassung 3. Will. III. c. 12; Anlage der Urlisten für den Geschwornendienst, gemeinschaftlich mit den Armenaufsehern 6. Geo. IV. c. 50; gewisse Hülfsfunctionen in dem neuen Civilstandsregisterverfahren.

Trotz dieser Mischung der Geschäfte sind die Kirchenvorsteher in ihrer Amtsverantwortlichkeit im Allgemeinen den kirchlichen Behörden (courts) untergeordnet. Am Schluß ihres Amtsjahres haben sie dem Geistlichen und der Gemeinde Rechnung zu legen, und können dazu durch presentment bei der kirchlichen Obrigkeit oder durch Rechnungsklage bei dem Bischof oder durch Civilklage bei den Gerichten genöthigt werden.**) Auf die Verhältnisse der Oberinstanz ist indessen nochmals zurückzukommen. (§ 96a.)

*) Die besondere Literatur über die Churchwardens besteht meistens aus praktischen Hülfsbüchern (Anderson, Ashdown, Bird, Brady and Mahon, Prideaux etc). Ein zuverlässiges Material enthält auch dafür Steer, Parish Law. Ueber die geschichtliche Entwickelung des Amts der Churchwardens S. 172—173 und T. Smith, S. 68—103.

Vom Standpunkt der Kirche aus steht der Pfarrer allerdings selbständig über der Gemeinde. Von dem kirchlichen Standpunkte aus sagt Steer p. 279: It has already been stated, that the minister has a right to preside at all vestry meetings; for a minister is not a mere individual of vestry; on the contrary, he is always described as the first, and as an integral part of the parish; the form of citing a parish being, „the minister, churchwardens, and parishioners;" and that he and any other individual should be put in competition for the office of chairman, would be placing him in a degraded situation, in which he is not placed by the constitutional establishment of this country. In sound legal principle he is the head and praeses of the meeting (Wilson v. M'Math, 3. Phil. Ec: Ca. 87; 3. B. et Ald. 246, notis.) Lebhaft bekämpft ist dieser kirchliche Standpunkt in T. Smith, Parish cap. VI. S. 288—330, wie denn auch der Verfasser den Churchwardens eine überwiegend weltliche Stellung und der Gemeinde das Wahlrecht für alle Beamte vindicirt. Diese Differenzen beruhen großentheils darauf, daß die geistlichen und weltlichen Behörden die Entscheidungen von verschiedenen Standpunkten aus motivirt haben; in der Praxis stehen die wichtigeren Fragen ziemlich sicher fest.

1) Die kirchlichen Functionen der Churchwardens umfassen zunächst das Vermögen der Kirche, aber nicht das ganze Vermögen. Im Grundbesitz nämlich hat der Pfarrer ein freehold Recht auf Lebenszeit an dem Kirchengebäude, dem Pfarrhaus und der Pfarrhufe nach Common Law. Nur für das bewegliche Vermögen wurde die Eigenschaft der Kirchenvorsteher als Corporation anerkannt. In London indessen bilden die Kirchenvorsteher eine Corporation für alle Zwecke also auch zur Rechtsvertretung für den Grundbesitz der Kirche. Neuerdings ist durch 59. Geo. III. c. 12. § 17; 5. et 6. Will. IV. c. 69 § 4 ihnen überhaupt die Befugniß beigelegt, Grundstücke und andere Immobilien auf Grund neuer Zuwendungen als Corporation zu besitzen und im Prozeß zu vertreten.

Eine eigene Jurisprudenz hat sich gebildet für Kirchstühle, pews. Als gemeines Recht gilt ein Gemeingebrauch aller Pfarrkinder daran, welchen der Ordinarius durch die Kirchenvorsteher nach Rang und Stand regeln soll, Coke 3. Inst. 202. Jeder Eingepfarrte kann also verlangen, daß jeder Nichteinwohner ihm weiche, und daß ihm Platz geschafft werde soweit wie möglich. Es ist dies das Geschäft der Churchwardens unter Controle des Bischofs, bei welchem Pfarrer und Gemeinde höchstens eine gutachtliche Stimme haben, Steer Parish Law. 25. Durch bischöfliche Licenz (faculty) kann aber auch ein (vielfach streitiges) Privatrecht für Personen und Familien entstehen; unstreitig entsteht es durch Herkommen. Wo ein Kirchstuhl dadurch Pertinenz eines Hauses geworden, entscheiden darüber die weltlichen Gerichte. Durch die neuen Kirchenbaugesetze und Specialacten ist indessen ein verwickeltes System von Verkauf und Vermiethung von Kirchensitzen entstanden.

Für Neubauten, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, werden häufig Collecten (briefs) ausgeschrieben, zu denen die Kanzlei durch Patent die Erlaubniß giebt, und welche dann die Kirchenvorsteher einzusammeln und abzuführen durch 4. Anne c. 14 verpflichtet sind.

An die Kirchenpolizei zunächst schließt sich die Pflicht der Churchwardens zu presentments an Stelle der alten Synodalzeugen, deren Verpflichtungen in ihren Amtseid aufgenommen sind, nämlich „anzuzeigen alle notorischen Vergehen in Bezug auf Kirche, Geistliche und Pfarrkinder," wie solche durch die Canones von 1603 neu eingeschärft, aber dennoch in Vergessenheit gekommen sind. Es gehören dahin auch gewisse Vergehen der Geistlichen gegen die Kirchenordnung. Andererseits soll der Geistliche selbst die Anzeigepflicht üben, wenn die Kirchenvorsteher darin säumig sind (Can. 113). Nach 3. Jac. I. c. 4 gehört dazu auch das presentment der recusants, nach 4. Jac. I. c. 5 das presentment der Zecher und Trunkenbolde, welches bereits in ihre weltlichen Polizeipflichten hinüberreicht.

Die Gesetzgebung über Führung der Kirchenbücher beginnt unter den Tudors. Die kirchlichen Injunctions von 1847 schreiben vor, daß „Pfarrer und Gemeinde" in jedem Kirchspiel ein Buch oder Register halten sollen, in welchem Tag und Jahr einer jeden Hochzeit, Taufe und Begräbnisses verzeichnet werde. An jedem Sonntag soll der Pfarrer in Gegenwart eines Kirchenvorstehers die Eintragungen der letzten Woche machen, bei 3 sh. 4 d. Strafe für jeden Fall der Säumniß. Diese Verpflichtung wurde durch 6. et 7. Will. III. c. 6 § 20 auch gesetzlich anerkannt. Durch 52. Geo. III. c. 146 wurde die Form der von den Kirchenvorstehern anzuschaffenden Kirchenbücher, die Anschaffung eines eisernen Kastens zur Aufbewahrung, die Form der jährlich dem Registrar der Diöcese einzureichenden Duplikate genauer bestimmt; doch ist nach Einführung des neuen Civilstandsregisterwesens (siehe § 116), jetzt nur die Eintragung der Ehen nach staatskirchlichem Ritus übrig geblieben.

2) Die weltlichen Functionen der Churchwardens folgen der Hauptsache nach in dem späteren Capitel über die Armenverwaltung. Ihre Stellung zur Church-Rate ist oben § 14 im Zusammenhang gegeben. Die vereinzelten Geschäfte eines Schulzenamts bei Ausführung gewisser Polizeiordnungen, bei Gemeindewahlen und nach den Milizgesetzen schließen sich am nächsten an die Amtsgeschäfte des Constable, mit welchem sie auch zum Theil concurriren. Sie sind daher im Zusammenhang jener Communalzweige beiläufig erwähnt.

**) Für die Rechnungslegung der Kirchenvorsteher haben sich die Gewalten der Gemeinde, der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit cumulirt, da man von jedem Standpunkte aus ihre Rechnungspflicht anerkannte. Binnen einem Monat nach dem Schluß des Amtsjahrs sollen sie dem Geistlichen und der versammelten Vestry ihre Rechnung legen, von solchen ihre Decharge erhalten und den Bestand ihren Amtsnachfolgern aushändigen (Can. 89). „Der geistliche Gerichtshof kann sie zur Vorlegung der Rechnungen nöthigen, nicht aber über deren Richtigkeit entscheiden; denn der Ordinarius hat nicht das Recht, sich Rechnung legen zu lassen, sondern nur Urtheil zu geben, daß sie Rechnung legen." Steer's Parish Law. 110. Doch kann der Ordinarius auch nach gelegter Rechnung vor der Gemeinde sie zur Rechenschaft ziehen wegen ungebührlicher Verwendung von Kirchengut zu den Zwecken der Armensteuer, selbst wenn solche mit Genehmigung der Gemeinde geschehen. Steer a. O.

## § 95a.

## Die Unterbeamten des Kirchspiels. Sidesmen. Parish-Clerk. Vestry-Clerk. Sexton. Beadle.

Nachdem gegen den Schluß des Mittelalters die Churchwardens eine bedeutendere Stellung eingenommen haben, erscheinen nun verschiedene untergeordnete Beamte zu ihrer Assistenz in einzelen Functionen, bei denen jedoch der weltliche Charakter viel entschiedener hervortritt, soweit ihr Amtseinkommen regelmäßig auf einer Bewilligung der Gemeinde beruht.

1. Die Sidesmen (synodsmen), Questmen, sind die mittelalterlichen Synodalzeugen, mit der ursprünglichen Bestimmung zu amtlichen Anzeigen (presentments) bei den kirchlichen Rügegerichten. Noch heute kommen in einzelen großen Gemeinden zwei solche Männer vor, die aber nicht als Gehülfen bei den veralteten presentments, sondern überhaupt als Assistenten der Kirchenvorsteher bei ihren verschiedenartigen Geschäften behandelt werden. Sie werden ebenfalls in der Osterwoche gewählt und leisten einen Amtseid, an dessen Stelle neuerdings eine einfache Declaration getreten ist.

2. Der Parish-Clerk war im Mittelalter wohl ursprünglich als ein jüngerer Cleriker gemeint, nicht selten selbst ein ordinirter Geistlicher, der gewisse Geschäfte eines Hülfsgeistlichen versah. Noch jetzt ist er sehr gewöhnlich Respondent in der Liturgie. Diese geistliche Stellung ist ihm auch in den neueren Church Building Acts gegeben, nach denen er von Jahr zu Jahr in den neuen Pfarrsystemen vom Geistlichen ernannt werden soll. Nach 7. et 8. Vict. c. 54 können überhaupt ordinirte Personen dazu ernannt werden, welche mit Licenz des Bischofs als Hülfsgeistliche fungiren, doch ohne Recht an Pfarre oder Amt, jederzeit entlaßbar durch dieselbe Autorität. — In den meisten Kirchspielen wurde jedoch der Parish Clerk mehr zu den Geschäften der Kirchensteuer und öconomischen Gemeindeverwaltung gebraucht, daher auch von der Gemeinde remunerirt, woraus dann ein Wahlrecht der Gemeinde hervorging, welches als „Herkommen" von den Gerichten anerkannt ward. Die Stellung ist daher örtlich eine verschiedene, und eben so variiren die Geschäfte nach dem Bedürfniß. Die Bestimmung der Canones von 1603 can. 91, wodurch die Ernennung durch den Pfarrer erfolgen sollte, weicht nach den Gerichtsentscheidungen dem „Herkommen", wo dies für ein Wahlrecht der

Gemeinde ist. Ebenso nimmt Lord Coke eine Entlassung durch die Gemeinde an, 13 Reports p. 70. Das Einkommen des Clerk wird entweder durch einen jährlichen Gemeindebeschluß oder durch herkömmliche Gebühr beschafft. Nicht selten ist das Amt vereinigt mit dem des Sexton.

3. Das Amt des Vestry-Clerk entstand erst in späterer Zeit aus den wachsenden weltlichen Geschäften und Lasten des Kirchspiels, als das eines Protokollführers und Secretärs für die Geschäfte der Gemeindeverwaltung, ähnlich dem Town Clerk in den Städten. Es ist also von Hause aus nach Entstehung und Zweck ein weltliches Amt, dessen Geschäfte in kleineren, namentlich Landgemeinden, von einem Kirchenvorsteher mit versehen werden. In den Gemeinden, in welchen es vorkommt, wird es meistens von Jahr zu Jahr durch Gemeindewahl besetzt. Gehalt, Geschäfte und Dauer des Amts hängen rein örtlich vom Gemeindebeschluß ab. Nach der Reformbill soll der Vestry-Clerk bei den Wahllisten assistiren, ebenso bei den Jurylisten; jedoch unter eigentlicher Verantwortlichkeit der Armenaufseher. Das st. 13. et 14. Vict. c. 75 legt ihm die Pflicht auf Nachricht zu geben und die Ladungen zu besorgen zu den Gemeindeversammlungen, den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern als Protokoll-, Rechnungsführer und Büreaubeamter zu dienen, Steuerlisten zu führen, u. s. w. Dies Gesetz gilt jedoch nur in den Kirchspielen, welche dasselbe freiwillig annehmen.

4. Der Sexton, Sakristan, war ursprünglich ein Diener für kirchliche Geschäfte der Parish, mit der Pflicht die Kirche zu reinigen, die Stühle zu öffnen, die Lichter zu besorgen, Störungen zu verhüten und mit den sonstigen Geschäften eines Kirchendieners. In kleinen Gemeinden kann er zugleich den parish clerk vorstellen. Sein lukrativstes und insofern das Hauptamt ist das des Todtengräbers. Je mehr aber das Amt auf den reichlichen Beiträgen der Gemeinde beruhte, um so häufiger wurde es zu einem Wahlamt. Die Gerichtspraxis erkannte auch in dieser Beziehung ein "Herkommen" an. Das Gehalt beruht auf Bewilligung der Gemeinde, und wird durch die Churchwardens bezahlt, die Gebühren meistens durch eine order der vestry normirt, der Tarif in der Sakristei aufgehängt.

5. Der Pedell, beadle, ist Aufwärter in den Gemeindeversammlungen, Gemeindebote zur Besorgung von Ladungen und Bestellungen aller Art, in manchen Geschäften auch ein Gehülfe des constable. Wahl und Einkommen hängen lediglich von Beschlüssen der Gemeindeversammlung ab.

Auf diese Unterbebeamten ist die Aufzählung an dieser Stelle zu

beschränken. Die Hauptbeamten für die weltlichen Zwecke, Armenaufseher, Wegeaufseher, inspectors of watching and lighting etc. sind zu verbinden mit der zusammenhängenden Darstellung dieser Functionen des Kirchspiels Cap. VIII—X, ebenso wie die Functionen des constable in der Polizeiverwaltung Cap. IV. Abschn. VI., und die gelegentlich vorkommenden besoldeten collectors bei den Gemeindesteuern Cap. II. erwähnt sind.

1) Ueber die Sidesmen vgl. Toulm. Smith, Parish S. 70, 71, der hier die Verfassung der kirchlichen Rügegerichte des Mittelalters ignorirt und Alles auf geistliche Usurpation zurückführen will.

2) Ueber die Stellung des Parish Clerk sind die Angaben der Rechtsautoritäten nach diesem Hergang begreiflicher Weise sehr schwankend. Blackstone sieht das Amt als ein auf Landesrecht beruhendes an, Ein- und Absetzung also den weltlichen, nicht den geistlichen Gerichten unterworfen, als „freehold am Amt." Burn, Justice sieht es als eine reine Privatstellung an, abhängig vom Belieben der Gemeinde, die sich zu jeder Sitzung einen anderen wählen könne, ohne bestimmtes Recht auf Amt oder Gehalt (Churchwardens § III. 1. unter Berufung auf 5 T. R. 714). Steer p. 114 sagt: „Die Ernennung des Clerk gehörte von Hause aus dem Pfarrer. Der Canon 91 bestätigt dies ausdrücklich; doch wurde die Frage oft streitig zwischen Pfarrer und Gemeinde. Die weltlichen Gerichte erkannten ein Wahlrecht der Gemeinde nach Herkommen an, und schritten, wo eine Berufung darauf eintrat, mit einem writ of prohibition ein." Ausführlich behandelt die Frage T. Smith, Parish S. 197—203. Das Amt war darnach wirklich ein ursprünglich clericales. Nach den Injunctions Heinrich's VIII. soll der Clerk „nicht mehr wie früher mit dem Weihwasser herumgehen, sondern vielmehr den Kirchenvorstehern bei der Buchführung über die Beiträge zum Unterhalt der Armen Hülfe leisten." Seit dieser Zeit sieht Smith das Amt als ein weltliches unter Wahlrecht der Gemeinde an, und betrachtet die Bestimmung des can. 91 als eine geistliche Usurpation. Er citirt auch einen Ausspruch des Erzbischofs Whitgift a. 1590, der sich entschieden für das Wahlrecht der Gemeinde ausspricht, da die Thätigkeit des Clerk für alle Pfarrgenossen bestimmt sei und er von diesen alle Gebühren und Einkünfte beziehe (Strype's Annals, vol. IV. p. 45.) Noch immer erfolgt gewöhnlich eine Concessionirung und Einschwörung durch den Bischof, die aber nach Gerichtsurtheilen nicht wesentlich ist. Im Ganzen stimmen mit dieser Auffassung die in Burn's Ecclesiastical Law III. S. 82—100 gesammelten Autoritäten.

3) Ueber das Amt des Vestry Clerk vgl. T. Smith, Parish S. 204—210 mit lebhafter Polemik gegen einen Versuch des Armenamts den Vestry-Clerk zu einem Unterbeamten der Armenverwaltung zu machen. Die Ernennung ist formlos und ebenso beruht die Amtsinstruction auf Gemeindebeschlüssen, oft in sehr umfangreicher Weise. (Ein Beispiel Smith S. 207.) Wo das st. 13. et 14. Vict. c. 75 adoptirt ist, erfolgt die Ernennung oder Entlassung durch eine Order des Königl. Armen-Amts; ebenso die Anweisung oder Abänderung des Gehalts und die nähere Bestimmung, Leitung und Controle der Amtsgeschäfte.

4) Ueber das Amt des Sexton vgl. T. Smith S. 193—196, wo wiederum

behauptet wird, daß es ursprünglich ein weltliches Amt unter Wahl der Gemeinde gewesen sei. Nicht selten werden Frauen zu dem Amt gewählt; zuweilen sind sogar weibliche Gemeindemitglieder bei der Wahl mit zugelassen worden 7. Modern Rep. 263. Für das Geschäft der Reinigung und Oeffnung der Kirchstühle und den sonstigen Kirchendienst ist oft noch ein besonderer Kirchendiener ihm nebengeordnet. Die oft wiederholte Behauptung, daß der Sexton ein freehold an seinem Amt habe, ist irrthümlich, und beruht nur auf einer Gerichtsentscheidung in einem einzelen Fall, wo behauptet war, es bestehe eine Ortsgewohnheit, den Sexton auf Lebenszeit zu ernennen. Richtig ist es, daß in der neueren Praxis der Sexton immer mehr als ein Beamter der Gemeinde behandelt wird, von der sein ganzes Amtseinkommen abhängt. Smith citirt sogar eine Aeußerung aus 2. Levinz p. 18: „The Sexton is only to ring the bell and dig the graves, and is only an officer at will as the coaherd or swine herd of a village. Ein neueres Gerichtsurtheil sagt darüber: „Die Ernennung des Sexton gehört keineswegs prima facie der Gemeinde. Wo die Pflichten des Amts in der Fürsorge für die geweihten Gefäße und Gewänder, in Reinhaltung der Kirche, Glockenläuten, Oeffnung und Schließung der Kirchenthüren besteht, haben die Kirchenvorsteher die Vermuthung des Ernennungsrechts für sich; wo sich das Amt auf den Kirchhof und die Stellung eines Todtengräbers beschränkt, hat der Pfarrer die Vermuthung für sich; wo das Amt beide Arten von Amtspflichten umfaßt ist die Vermuthung für eine gemeinschaftliche Ernennung durch Pfarrer und Kirchenvorsteher." (Causfield v. Blenkensop 4. Exch. 334). Dennoch ist eine Wahl (Nomination) durch die Gemeinde thatsächlich die gewöhnliche Weise. Steer, Parish Law 118. In den neuen Pfarrsystemen nach der New Parishes Act. 1856 ist er freilich wieder zu einem rein kirchlichen Beamten gemacht, der vom Pfarrer ernannt werden soll.

5) Ueber den beadle vgl. Smith 190—192, der mit Bezugnahme auf die angelsächsische Uebersetzung des Neuen Testaments das Wort von dem sächsischen biddan oder beodan ableiten will. Bei diesem untersten Gemeindediener ist die Ernennung durch die Gemeinde auf beliebigen Widerruf unstreitig. Die Wahl geschieht von Jahr zu Jahr, doch meistens unter Beibehaltung derselben Person. Ein kleines Gehalt oder Gebühr hängt von Gemeindebeschluß ab. Als Gemeindebote dient der beadle gewöhnlich auch dem constable bei Ladung der Coroners jury. Nicht selten wird er auch zum Hülfs-constable ernannt, und hat auch ohne besondere Ernennung einige Befugnisse eines solchen zur Ergreifung von Nachtschwärmern u. s. w. In einigen wards der City von London wurde er altherkömmlich als constable eingeschworen. Nach dem Verfall der courts leet wird dem beadle oft auch das Amt eines Feldhüters aufgetragen, welches eigentlich durch Bestellung im court leet besetzt werden sollte (als common driver, hayward etc.).

Die meisten dieser kleinen Aemter bilden eine Nebenbeschäftigung neben anderen Berufen. Der Census von 1851 zählt daher nur eine geringere Zahl von kirchlichen Beamten auf: 756 church officers, 2386 parish-clerks, 196 choristers, 815 sextons, grave-diggers, 372 cemetery-servants.

## § 96.

## Die Gemeindeversammlungen. General and Special Vestries.

Schon gegen Ende des Mittelalters hatte sich aus dem häufigen Bedürfniß einer Kirchensteuer eine ziemlich gleichmäßige Praxis der Kirchspielsversammlungen gebildet. Die steuernden Gemeindegenossen versammelten sich in der Sakristei, vestry, um unter Vorsitz des Pfarrers Beschlüsse zu fassen, die von einem clerk protokollirt, von den Kirchenvorstehern ausgeführt wurden. Selten waren besondere Gemeindehäuser, vestry-rooms, dafür vorhanden. Für wichtigere Beschlüsse wurden besondere Versammlungen angesagt, am Sonntag vorher von der Kanzel oder an der Kirchthür verkündet, die Versammlung auch wohl mit den Glocken eingeläutet. Für die Theilnahme an der Versammlung galt in Ermangelung eines Gesetzes das mittelalterliche Princip des gleichen Stimmrechts (wie im court leet) für alle, welche zur Kirchensteuer oder zu scot und lot der Gemeinde beitragen. Dem Geistlichen ward ein Stimmrecht abgesehen von der Steuerzahlung zuerkannt; umgekehrt stimmen Grundbesitzer, die zur Kirchensteuer beitragen auch ohne Rücksicht darauf, ob sie im Kirchspiel wohnen.*)

Die vestry wird berufen durch die Kirchenvorsteher, in älterer Zeit mit Genehmigung des Pfarrers. War dieser anwesend, so wurde sein Ehrenrecht auf den Vorsitz als Regel anerkannt, vorbehaltlich der Parität in den materiellen Beschlüssen; weshalb denn auch das Recht der Vertagung nicht dem Vorsitzenden, sondern der Majorität zukommen soll, quia inter pares non est potestas. In Abwesenheit des Pfarrers führte der ältere Kirchenvorsteher oder ein gewählter chairman den Vorsitz.

Hauptgegenstände der Beschließung waren die Wahlen der Kirchenvorsteher, (des beadle, oft des sexton und des parish clerk), und die Bewilligungen der church rate, wobei die weltlichen Gerichte die Entscheidung durch Majoritätsbeschlüsse aufrecht erhielten (Braintree case 1853). Das Controlrecht, welches die Gerichtspraxis der vestry beilegte, erstreckte sich auf die öconomischen Proceduren der Kirchspielsbeamten, namentlich auf das Recht der Prüfung und Beschränkung der Ausgaben des Kirchspielsfonds, auf Entscheidung über die Zweckmäßigkeit von Erweiterungen und baulichen Aenderungen der Pfarrkirche, die Vermehrung, Veräußerung oder sonstige Verfügung über die beweglichen Vermögensstücke und Verzierungen der Kirche.

Für die zweckmäßigere Verwaltung dieser Gegenstände wurden sehr gewöhnlich Gemeindeausschüsse Parish Committee's**) ernannt, deren Blüthezeit in die Periode der Tudors fällt. Aus dem Mittelalter dauerte nicht selten noch fort ein Committee for Assessment für die Steuereinschätzungen, und ein Committee for Watch and Ward für Erhaltung der polizeilichen Ordnung (eine Fortsetzung des Schulzen und der vier Männer in der normannischen Polizeiordnung). Unter dem Namen eines Committee of Assistance bildete sich ferner die zweckmäßige Sitte, aus Gemeindegliedern, welche früher ein Gemeindeamt bekleidet haben, einen Ausschuß zur Berathung der activen Gemeindevorsteher zu bilden, sowie ein Committee of Jurats von Schiedsmännern zur gütlichen Beilegung nachbarlicher Streitigkeiten. Nach Bedürfniß wurde auch ein Committee of Audit für die Revision der Rechnungen gewählt.

Die so gestalteten vestries sind für England eine in ihrer Art eigenthümliche Erscheinung. Sie waren Jahrhunderte hindurch die einzigen Gemeindeversammlungen mit einem Steuerbewilligungsrecht; während die County Rate von den Friedensrichtern nach ihrem Ermessen ausgeschrieben, die Armensteuer und Wegesteuer von den Armen- und Wegeaufsehern eingeschätzt wird, nach dem Bedürfniß, über welches endgültig Beschlüsse der Friedensrichter entscheiden. Dennoch ging es bis in das letzte Menschenalter in der Regel friedlich zu in diesen Kirchspielsversammlungen. Bei der Gleichheit des Steuermaßstabs konnte kein Klassenstreit entstehen; die Church Rate gestaltete sich in der Regel als ein kleiner Zuschlag zur Armensteuer, durch die man an ganz andere Lasten gewöhnt war; die Gleichheit des Maßstabs hatte die Folge, daß die kleinen Steuerzahler sich durch die großen hinreichend vertreten sahen. Es wiederholte sich die das Mittelalter durchziehende Erfahrung, daß bei Versammlungen mit gleichem Maßstab der Lasten die kleineren Theilnehmer sich meistens stillschweigend zurückziehen und die dem Namen nach großen Versammlungen in der Wirklichkeit oft sehr kleine sind.

Abgesehen hiervon tritt aber mit der Periode der Stuarts allmälig jene Umwandlung in dem inneren Staatsleben ein, welche der Selbstthätigkeit der Mittelstände in dem öffentlichen Leben in vielen Richtungen nachtheilig wird.***)

Die mittelalterliche Verfassung hatte den kleinen Ortsgemeinden schwere Polizeipflichten auferlegt, welche im Sheriff's tourn und Court leet zu erfüllen waren. Durch die Friedensrichterverfassung haben sich aber diese Pflichten erleichtert und vereinfacht. Die höhere

Amtsthätigkeit concentrirt sich in den Friedensrichtern, die niederen Polizeipflichten in den Constables, deren Amt immer unselbständiger neben den Friedensrichtern zu einem Polizeidienerthum herabsinkt.

Die Gesetzgebung der Tudors hatte den Kirchspielen bedeutsame Armenverwaltungspflichten auferlegt, die aber in dem Armenaufseheramt concentrirt und dem Friedensrichteramt untergeordnet, seit den Zeiten der Stuarts in eine gewisse Unselbständigkeit und mechanische Geschäftsführung zurücksanken, wozu namentlich auch die engherzige Abschließung des Niederlassungsrechts in die kleinsten Gemeindebezirke das Ihrige beitrug.

Etwas lebendiger erhielt sich das Wegeaufseher-Amt, welches nach den Wegeordnungen die Einsassen zum periodischen Wegedienst anzuhalten hatte; doch litt auch diese Verwaltung durch die Kleinheit der Gemeindebezirke.

Ueberhaupt war die politische Tendenz der Staatskirche seit der Restauration einer Selbständigkeit der Churchwardens in ihren kirchlichen Gemeindefunctionen wenig geneigt.

Allgemein nachtheilig für die Kirchspielsämter wirkten die zahlreichen Befreiungen von der Gemeindeamtslast, welche grade wohlhabendere und gebildetere Klassen sich zu verschaffen wußten. Nach einer kurzen Blüthezeit eines Einflusses der Mittelklassen zur Zeit des Bürgerkrieges erscheint mit der Restauration dieser politische Aufschwung gebrochen, und es treten nun in dem inneren Leben des Kirchspiels dieselben Erscheinungen hervor wie in den Municipalcorporationen. Die Selbstthätigkeit beginnt zu schwinden. Die Ortsgemeinde-Aemter werden an vielen Stellen zu einem lästigen Reihedienst. Die Kirchspielsversammlungen finden meistens geringe Theilnahme. Mit der Selbstthätigkeit stirbt das Interesse, mit dem schwindenden Interesse stirbt die Selbstthätigkeit ab. Die regierenden Klassen hatten hier zwar kein directes Interesse diesen Entwickelungsgang künstlich oder gewaltsam herbeizuführen, wie in den parlamentswahlberechtigten Städten; allein sie zeigen auch kein Interesse den Verfall abzuwenden. Die Thätigkeit im Gemeindeleben beschränkt sich also gar bald auf ein Committee of Assistance oder einen ähnlichen Ausschuß, oder auch nur auf die zeitigen Kirchspielsbeamten unter der überall dominirenden Leitung der Friedensrichter; und bei der Theilnahmlosigkeit der weiteren Gemeinde erhielten auch die Kirchspielsämter und Gemeindeausschüsse die Tendenz, sich durch Cooptation selbst zu ergänzen. Diese Thatsache verwandelt sich nun an vielen Orten in ein Recht auf dreifachem Wege.

1. Durch Gewohnheit bildete sich in vielen Gemeinden ein stehender Verwaltungskörper, welchem stillschweigend seine Selbstergänzung durch Cooptation überlassen ward. So entstanden die „select vestries", analog wie in den Stadtcorporationen. Die Bischöfe ertheilten dafür als Aufsichtsbehörde nicht selten ausdrückliche Licenzen, und die weltliche Jurisprudenz trug allmälig kein Bedenken mehr, eine solche Gewohnheit als eine good custom, und die so gestalteten vestries als gültige Gemeindevertretung by prescriptive custom oder immemorial usage anzusehen.†)

2. Durch Parlamentsakte wurden beim Neubau von Kirchen select vestries direct eingeführt. Nach 10. Anne c. 11 wurde die Commission zum Neubau von 50 Kirchen in und bei London zugleich ermächtigt, unter ihrem Siegel mit Zustimmung des Bischofs eine angemessene Zahl wohlhabender Einwohner in jedem Kirchspiel zu einer select vestry zu ernennen, die dann Vakanzen durch Majoritätsbeschluß cooptando ergänzt. Auch die neueren Kirchenbauacte 59. Geo. III. c. 134 § 30 u. sp. Ges. ermächtigen die Commission für die neu fundirten Kirchen mit Zustimmung des Bischofs eine select vestry aus den wohlhabenden Einwohnern für die Wahl der Kirchenvorsteher und für die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten zu ernennen, die sich durch Selbstwahl ergänzen, jedoch keine Kirchensteuer beschließen soll, 3. Geo. IV. c. 72 § 10.

3. Durch Lokal- und Personalacten wurden nicht selten select vestries für einzele Kirchspiele nach ähnlichem Muster speciell gebildet. Die Hauptmuster dafür wurden Lokalacten für Kirchspiele in London und seinen nächsten Umgebungen. So soll nach 2. Geo. II. c. 10 in Spittlefields die select vestry aus dem Pfarrer, den Kirchenvorstehern, Armenaufsehern und den Personen bestehen, welche ein solches Amt einmal verwaltet, oder die Ablehnungsbuße dafür gezahlt haben, so lange sie householders im Kirchspiel bleiben und die Armensteuer zahlen. Nach 2. Geo. II. c. 30 soll die vestry im Kirchspiel Wapping, Stepney, bestehen aus dem Pfarrer, den Kirchenvorstehern, den Armenaufsehern und allen Personen, welche 2 sh. oder mehr an Armensteuer zahlen.

Man unterschied nunmehr die Kirchspielsversammlungen in general oder open vestries, in welchen nach gemeinem Recht jeder parishioner mitzustimmen befugt ist, und special vestries nach Gewohnheitsrecht, Spezialgesetz oder Lokalacte, in denen gar manche den städtischen corporations ähnliche Mißbräuche walteten.††)

*) **Die Stimmberechtigung bei den Kirchspielsversammlungen** ist, wie schon im geschichtlichen Theil nachgewiesen wurde, aus Analogien der Common Law hauptsächlich durch die Rechtssprüche der Gerichtshöfe gebildet. Die englische Jurisprudenz construirt im öffentlichen Recht ex ratione civili ebenso wie die römische Jurisprudenz ihr Privatrecht bildet. Die scheinbaren Schwankungen in diesem Gebiet rühren nur von der Verflechtung kirchlicher und weltlicher Gemeindeverhältnisse her. Für die constituirenden Theile der kirchlichen Gemeindeversammlung kommen daher auch viel unbestimmtere Ausdrücke vor wie bei den weltlichen Gemeindekörpern. Der Ausdruck „Parishioner" umfaßt auch außerhalb Wohnende, wenn sie wegen des Grundbesitzes zur Kirchensteuer beitragen. „Inhabitants" sind alle Personen, welche das gesetzliche Niederlassungsrecht haben mit oder ohne eigenen Grundbesitz, mit oder ohne eigenen Hausstand, mit oder ohne Beitrag zur Kirchensteuer. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Mitglieder einer christlichen Gemeinde nicht in jeder Beziehung nach dem Maßstab und Census einer Gerichts- und Polizeigemeinde behandelt werden konnten. Nach einem neueren Präjudiz Faulkner v. Elger, 4. B. et C. 449. ist das Stimmrecht unabhängig davon, ob der zur Church Rate Eingeschätzte die Steuer wirklich bezahlt hat. Man nahm das Verpflichtetsein zu scot und lot als die eigentliche Basis des Stimmrechts an; ein Ausweis der wirklichen Steuerzahlung durch Quittung erschien als eine beschränkende Bedingung, die nur positiv durch Parlamentsacte gestellt werden könne, wie dies denn in vielen Gesetzen später wirklich geschehen ist. Vgl. T. Smith Parish S. 63, 64. Ueber diese Rechtsbildung aus Analogien s. die Gesch. Abth. 212, 227.

**) **Ueber die Parish Committees** giebt T. Smith S. 227—265 einen lehrreichen Abschnitt, in welchem freilich ohne historische Unterscheidung folgende 19 Arten aufgezählt werden: (1.) Committee of Jurats, eine Zahl von Gemeindegenossen, die nach der Praxis gewählt wurden, um als Schiedsmänner nachbarliche Streitigkeiten (offences given and taken) zu vermitteln. (2.) Committee of Assistance, ein noch heute in manchen Gemeinden vorkommender Ausschuß, bestehend aus allen früheren Beamten des Kirchspiels zur Berathung und Hülfeleistung für die jetzt activen Beamten, ebenfalls aus der Praxis des Gemeindelebens hervorgegangen. (3.) Synodsmen, d. h. die im § 95a. erwähnten Synodalzeugen, welche, wo sie noch vorkommen, als Hülfsbeamte der Kirchenvorsteher behandelt werden. (4.) Committee for Watch and Ward, hervorgegangen aus den Provost und und den 4 Männern, welche im Mittelalter die Zehntschaft in ihren polizeilichen Pflichten bei dem Sheriff's Tourn zu vertreten hatten, und die in manchen Kirchspielen neben dem Constable vorkommen, um als „Schulze und Gerichtsmänner" die Polizeipflichten der Gemeinde zu erfüllen. Lambard, Constable pag. 7, 8. (5.) Committee for Assessment, die im Mittelalter entstandenen, in den Inquisitiones Nonarum erwähnten Einschätzungscommissionen zur Vertheilung und Berichtigung der Staatssteuern in den einzelen Gemeinden, welche auch später noch sporadisch vorkommen. (6.) Committee for raising and distributing Poor Relief d. h. die aus den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern gebildete Gemeinde-Commission, als welche das Armenaufseheramt nach der Gesetzgebung der Tudors ursprünglich gedacht ist. (7.) Committee for Audit, der Ausschuß zur Prüfung der Gemeinde-Rechnungen, wie er

nach 27. Henr. VIII. c. 25. § 14., bestehend aus 4 oder 6 Gemeinde-Genossen zu den Kirchenvorstehern hinzutreten sollte, und wie er auch in späterer und heutiger Zeit noch in manchen Gemeinden von der Gemeinde-Versammlung ernannt wird. (8.) Committee for Destruction of Vermin, ein häufig vorkommender Ausschuß zum Zweck der Vertilgung gemeinschädlicher Vögel und Raupen. Nach 24. Henr. VIII. c. 10.; 7. Eliz. c. 15; 14. Eliz. c. 10; 39. Eliz. c. 18, können bestimmte Taxen ausgesetzt werden für das Einbringen von Köpfen und Eiern von Krähen und andern für schädlich gehaltenen Vögeln; für Ottern, Ratten, Iltisse, Marder, Raupen werden in den Gemeinderechnungen häufig Prämien erwähnt, welche durch solche Committees zu vertheilen waren. (9.) Committee for holding Land etc., d. h. die Kirchenvorsteher und Armenaufseher in ihrer Eigenschaft als Corporationen zur Anschaffung von Grundstücken, zum Zweck des Unterhalts der Armen (die erste Gestalt der Armenhäuser) nach 9. Geo. I. c. 7 (10) Committee for managing Poor Relief, d. h. die Armenverwaltungsausschüsse nach der Gilberts Act, 22. Geo. III. c. 83, vergl. unten § 101 (11) Select Vestry for Poor Relief, d. h. die neu gebildeten Armenverwaltungsausschüsse nach der Sturge Bourne's Act, 59. Geo. III. c. 12, vergl. § 101 (12) Select Vestry under Hobhouse's Act, 1. et 2. Will. IV. c. 60 vergl. § 101 (13) Inspectors of Lighting and Watching für Straßen-Beleuchtung und besoldete Polizei-Mannschaften nach der Lighting and Watching Act, 3. et 4. Will. IV. c. 90 vergl. § 111. (14) Das Highway Board, der gewählte Ausschuß für die Wegeverwaltung nach den neuen Wegeordnungen, vergl. § 119. 120. (15) Baths and Wash-houses Committee, zur Beschaffung und Verwaltung von Bade- und Waschhäusern, nach 9. et 10. Vict. c. 74; 10. et 11. Vict. c. 61 vergl. § 111. (16) Public Library and Museum Committee, zur Beschaffung und Verwaltung von öffentlichen Bibliotheken in Orten von mehr als 5000 Seelen nach 18. et 19. Vict. c. 70; die Annahme dieses Gesetzes ist facultativ, die Rechnungslegung den Poor Law Auditors untergeordnet. (17) Burial Boards, die neuern Commissionen für Erweiterungen und bessere Verwaltung der Begräbnißplätze nach 13. et 14. Vict. c. 52; 15. et 16. Vict. c. 85; 16. et 17. Vict. c. 134; 17. et 18. Vict. c. 87; 18. et 19. Vict. c. 128 vergl. unten § 111. (19) Nuisances Removal Committee, die Gemeinde-Commission zur Handhabung der neueren Straßen, und Reinlichkeitspolizeiordnungen nach den Nuisances Removal Acts, vergl. unten § 113. — Es ergiebt sich schon aus dieser Uebersicht, daß die älteren Committee's dieser Art großentheils veraltet sind. Die Mehrzahl derselben ist eine Schöpfung der neueren Gesetzgebung. In Strypes Annals I. p. 463 findet sich die interessante Notiz aus einer Schrift von a. 1564, daß damals selbstverständlich zu jedem Kirchspiel gehörten: „vier oder acht Jurats for offences given and taken; an Assistance, bestehen aus dreizehn Personen, und nur solchen die früher Kirchenvorsteher und Constables gewesen sind; eine Vestry des ganzen Kirchspiels, bestehend in der öffentlichen Versammlung aller Jung und Alt."

***) **Der Verfall der Selbstthätigkeit im Bereich des Kirchspiels** hat seine bedeutungsvolle Parallele in der analogen Zersetzung der Stadtverfassungen, (vergl. die gesch. Abth. 197. 198. 202. 203. 318. 319). Es fällt hier weg das gewaltsame Eingreifen der Stuarts und der regierenden Klassen; daher denn auch die Bildung governing bodies langsamer und ungleichmäßiger vor

sich geht. Um so unabweisbarer drängt sich aber die politische Wahrheit auf, daß keine Steuerbewilligung und kein Wahlrecht die politische Freiheit zu erhalten vermag, ohne eine gleichmäßige Selbstthätigkeit der wahlberechtigten Klassen, die sich niemals ohne ernsten Zwang und ohne stetige Nachhülfe der Gesetzgebung bildet und erhält. Die Klagen über diesen Verfall der Gemeindeversammlungen beginnen an einzelen Orten schon ziemlich früh. Henry Spelmann in seiner Abhandlung de sepultura 1641 pag. 22. 23 sagt von den vestries: „Laßt nicht ein Dutzend oder 16 Privatpersonen Orders machen, um wie ein Gesetz das übrige Kirchspiel zu binden ohne seine Zustimmung. Ich stelle nicht in Frage, was man in Zeiten zu thun pflegte, die außer der Erinnerung liegen; wohl aber diese vestries, welche innerhalb der letzten 30 Jahre oder ungefähr so (also etwa seit den Canones von 1603!) ihre alte rechtsverjährte Form verlassen haben, — eine neue Körperschaft, Gewalt und Jurisdiction über den Rest des Kirchspiels, gestützt auf eine Urkunde vom Bischof unter dem Siegel seines Kanzlers, und (wie neue Dinge neue Namen haben müssen) gewöhnlich Select Vestries genannt werden .. Ich verstehe nicht nach welchem Gesetz sie solche Körperschaften errichten mögen, oder sie ausstatten mit solchen prätendirten Autoritäten. Ich gedenke solche Instrumente bringen mehr Geld an die Kanzler als an die vestries..... Ohne Zweifel begreifen das viele der weisen Kirchspielsgenossen, und einige Kirchspiele haben darauf verzichtet und sind zurückgekehrt zu ihren alten Gemeindeversammlungen." — Mit Bezug auf diese und ähnliche Zeugnisse, auf die ältere Verfassung und verschiedene Statuten ist denn auch die Legalität der select vestries in den Gerichtsurtheilen zuweilen in Frage gezogen, und jedenfalls das Stimmrecht eines jeden Gemeindeglieds in der Kirchspielsversammlung als das normale Recht geltend gemacht. Beispielsweise in Phillibrown 27. Ryland 8. Modern Reports pp. 52. und 351 bei T. Smith S. 238 Note. „By the Common Law, all the parishioners who paid scot and lot have a right to be of the Vestry." Lord Kenyon, in Berry v. Banner, 1 Peake, 161.

Ein meiner Ueberzeugung nach übertriebenes Gewicht legt T. Smith in der guten Zeit auf die Befugniß der Kirchspiele zum Erlaß von Statuten, bye laws, die immer nur zur Erfüllung gesetzlich feststehender Gemeindepflichten erlassen werden konnten (vergl. oben Seite 287—290). Es ergeben dies auch die Beispiele, nemlich Strafbestimmungen wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern p. 48 Not., wegen verweigerter Uebernahme von Gemeindeämtern 510. 532, wegen Versäumung gewisser Obliegenheiten der Kirchenvorsteher 511. 512, wegen verweigerter Zahlung der Armensteuer 513, wegen gesetzwidriger Anlegung von kleinen Arbeiterwohnungen 515. 528, wegen übermäßigen Auftreibens von Vieh auf die Gemeindeweide gegen das Herkommen 526. 528, wegen eigenmächtiger Annahme von Lehrlingen 527. Ueberall liegen hier feststehende gesetzliche Pflichten zu Grunde, nicht aber eine wirkliche Autonomie der Kirchspiele. Diese Vorliebe für die Byelaws gehört dem modernen Streben nach einer Lokalgesetzgebungsgewalt an.

†) **Die Entstehung der Select Vestries** wird von T. Smith Parish, Seite 237—239 aus dem Committee of Assistance abgeleitet. Wo abgestorbene Reste eines Court leet bestanden, kann auch eine stehend gewordene Leet jury die Grundlage sein. Die Entstehung der governing bodies in den Städten geht

damit jedenfalls parallel; beide Bildungen erläutern sich gegenseitig. Sobald wegen Theilnahmlosigkeit die größeren Gemeindeversammlungen aufhörten, machte sich die Ergänzung von Vacanzen durch Cooptation der vorhandenen Committees ganz von selbst, und galt dann nach einigen Jahrzehnten als Gewohnheitsrecht. Nach Common Law freilich soll eine Gewohnheit, um gültig zu sein, über den Regierungsantritt Richard's I. zurückreichen, — ein Satz, der sich vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus sehr wohl erklärt und rechtfertigt, weil unveräußerliche Regierungs- und Repräsentationsrechte durch Indolenz oder Connivenz der Vorfahren späteren Generationen nicht verloren gehen sollen. Bei den Stadtcorporationen und bei den select vestries aber zeigen die Gerichtshöfe eine auffallende Laxheit in der Handhabung dieser Rechtsregel, auf welche die politischen Strömungen des 17. und 18. Jahrhunderts wohl nicht ohne Einfluß gewesen sind. Vergl. z. B. Golding v. Fenn. 7 B. et C. 765 und zahlreiche Präjudicien in Burn's Justice. So gilt auch hier für den Beweis des unvordenklichen Herkommens eine ziemlich laxe Beweisvermuthung: a regular usage for twenty years, unexplained and uncontradicted, is sufficient to warrant a jury in finding an immemorial custom. (Rex v. Joliffe, 2. B. et C. 54; 3. D. et Ryl. 240; 2. Saund. 175 a. d.; Peake's Evid. 336). Steer Parish Law 278 sagt darüber: „Select vestries scheinen entstanden zu sein aus der Praxis, Gemeindeausschüsse für die Kirchspielsverwaltung alljährlich zu wählen, welche dann allmälig stehend wurden, und die Gemeinde nicht nur von der Theilnahme an der Verwaltung ausschlossen, sondern meistens auch von dem Recht, die Verwalter zu wählen. . . . Begreiflicherweise wurden die Mißbräuche solcher Verwaltungen am drückendsten, wo die Mitglieder einander durch Cooptation selbst wählten (4 Burn's Eccles. Law. 10). Alle Erfahrung lehrt, daß governing bodies, deren Gewalten in einem geheimen Conclave gehandhabt werden, uncontrolirt durch eine höhere Autorität oder durch den Einfluß öffentlicher Meinung, mit der Zeit verdorben werden; nicht immer aus schlechten Motiven der Mitglieder, sondern durch jene Liebe zur Bequemlichkeit (und die folgeweise Pflichtvernachlässigung), welche betrachtet wird als das Gegengewicht jener Liebe zur Gewalt, welche die Menschen in erster Instanz bewegt unentgeltlich auf sich zu nehmen die Bürde der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten."

††) **Ueber die thatsächlichen Zustände der Select Vestries** geben eine Reihe von Zeugenaussagen die Reports on the general operation and effect of the Laws and Usages under which select and other vestries are constituted in England and Wales 1830 No. 25. 215. Vol. IV. pag. 425. 569. Der erste Report enthält hauptsächlich Kirchspiele von London, namentlich Marylebone (pag. 5—44), ein Muster einer auf 8 Parlamentsacten beruhenden Verwaltung durch eine select vestry, welche die Gemeindeangelegenheiten eines Kirchspiels von 11,000 Häusern und 120,000 Einw. mit einem jährlichen Gemeindeetat von 750,000 Thlr. G. ohne eine Controle der Steuerzahler und ohne ordentliche Rechnungslegung verwaltet. Kirchspiel Paddington (p. 44—50) mit einem gewählten Gemeindeausschuß von 45 Mitgliedern; St. Martins (p. 50—76) mit einer special vestry durch Gewohnheit, fixirt seit 1662, unter Angabe von Präjudicien; St. Lucas (p. 82—86); St. Pancras (p. 89—108) unter Lokalacten stehend. — Auch der zweite Report behandelt hauptsächlich Londoner Kirchspiele, unter anderen aber auch Liverpool (p. 7—17), Bristol

(p. 94—97.) Der Bericht des select committee kommt zu dem Schluß, daß eine weitverbreitete Unzufriedenheit in der Verwaltung der Ortsgemeinden herrsche, hauptsächlich veranlaßt durch den Mangel einer Controle über die vestries, Kirchenvorsteher und Armenverwaltungsbeamten, daß sich dagegen die Einsetzung gewählter Gemeindeausschüsse als sehr wohlthätig bewährt habe und prinzipiell zu empfehlen sei.

## §. 96a.

## Die Oberinstanz der Kirchspielsverwaltung.

Für die rein weltlichen Geschäfte namentlich der Armenpflege und der Wegeverwaltung, wie sie durch die Gesetzgebung der Tudors vollständig geordnet war, wurden die Ortsgemeinde-Beamten dem Friedensrichteramt untergeordnet, und traten damit in den verfassungsmäßigen Instanzenzug unter der obersten Controle der Reichsgerichte.

An dieser Stelle ist nur die Oberinstanz des Amts der Churchwardens zu erörtern, also die Beschwerdeinstanz über solche Functionen, die ursprünglich der Kirchenverfassung angehören, bei denen aber durch die Entstehung der Kirchensteuer und durch den Einfluß der Reformation bestimmte Gemeinderechte anerkannt wurden, deren Rechtsgrund auch hier in den Leistungen der Gemeinde liegt.

I. Als ein Glied der Kirchenverfassung unterliegt das Amt der Kirchenvorsteher der ordentlichen Oberinstanz der geistlichen Gerichtshöfe, welche wie alle verfassungsmäßigen Behörden des Mittelalters die Bezeichnung courts führen, und in der Weise der kirchlichen Gerichte mit Einzelrichtern unter Gerichtsherrlichkeit des Bischofs besetzt werden. Sie können indessen heutigen Tages eher als „geistliche Behörden" bezeichnet werden, nachdem die wichtigsten Fälle einer eigentlichen Jurisdiction ihnen entzogen sind. Die geistliche Behörde übt also eine Disciplinargewalt, mit der Befugniß die churchwardens aus dringenden und gerechten Gründen zu entlassen. Sie entscheidet zunächst über die Beobachtung der Ernennungsformen der Kirchenvorsteher unter dem Gesichtspunkt eines false return (Ld. Raym. 138 etc.). Der geistliche Hof entscheidet von diesem Gesichtspunkt auch über Störungen, Unfug und Ungebühr bei dem Wahlact 2 Barn et A. 43. Die Competenz der churchwardens richtet sich nicht nach der weltlichen, sondern nach den geistlichen Gemeindebezirken Shaw, Par. L. 86. Die geistliche Behörde zwingt den gewählten Kirchenvorsteher zur Uebernahme des Amts, ursprünglich durch Excommunication, an deren Stelle durch die neuere Gesetzgebung eine arbi-

träre Gefängnißstrafe getreten ist. Der Gewählte leistet seinen Amtseid in die Hände des Archidiaconus oder seines Commissars. Beschwerden wegen Vertheilung der Kirchensitze gehen, soweit nicht wohlerworbene Privatrechte in Frage stehen, an den Bischof zur endgültigen Entscheidung. Der geistliche Hof zwingt die Kirchenvorsteher, die Gemeinde zur Beschlußnahme über eine church-rate zu berufen, und die dazu aufgebrachten Gelder zur Kirchenreparatur zu verwenden. Der Archidiaconus pflegt auch die beschlossene church-rate formell zu bestätigen. Der Geistliche Hof verfügt die Zwangsbeitreibung der Steuerrückstände über 10 £ und in allen Fällen, wo die Gültigkeit der Ausschreibung bestritten wird. Er nöthigt auch den Kirchenvorsteher zur Erfüllung der Pflicht der Rechnungslegung. Diese Amtsverantwortlichkeit gestaltet sich also analog wie die der weltlichen Gemeindebeamten gegen die Oberinstanz der Friedensrichter (die hier völlig ausgeschlossen sind). Einer strafrechtlichen Verfolgung unterliegen die Kirchenvorsteher nur wegen vorsätzlicher, nicht wegen bloßer culposer Mißverwaltung (indiscretion). Bei einer Regreßklage haben sie einige Vortheile in der Weise der Vertheidigung und des doppelten Kostenersatzes. 7. Jac. I. c. 5; 21. Jac. I. c. 12. Die höchste Instanz dieser geistlichen Behörden ist indessen selbst wieder eine gemischte Commission, d. h. eine Abtheilung des privy council, zu der nur für einzele Zwecke eine Anzahl Bischöfe als Mitglieder ex officio gehören (Gneist. Bd. I. §. 98).

II. Andererseits besteht aber auch eine Entscheidung und Oberinstanz der weltlichen Behörden, die auf dem Gesichtspunkt beruht, daß sowohl der Einzele wie die Gemeinden ein Recht auf Befolgung der Gesetze, und wohlerworbene, erzwingbare Rechte aus ihren Leistungen für die Kirche haben. Zunächst kann die Stimmberechtigung des einzelen Gemeindemitglieds in der Gemeindeversammlung gegen willkürliche Beschränkungen sogar durch Civilklage erzwungen werden. Es ist dies grundsätzlich anerkannt in einem berühmten Präjudiz Phillibrown c. Ryland 11. Geo. I., wonach eine special action upon the case (actio injuriarum) für den Ausgeschlossenen statthaft ist, 1 Strange 624. 1 Raym. 1388. Es ist überhaupt grundsätzlich anerkannt, daß die weltlichen Gerichte über die Gültigkeit der Stimmen in der Gemeindeversammlung entscheiden Burr. 1420; ebenso entscheiden die weltlichen Gerichte über die behauptete Ortsobservanz für Wahlen und Stimmrechte. Cro. Cas. 22 ff. „Eine Prüfung, ob die gewählte Person geeignet sei, steht jedoch weder dem weltlichen noch dem geistlichen Gericht zu, sondern nur der Gemeinde."

1 Salk. 166. Zahlreiche Gerichtsurtheile erkennen namentlich an, daß das Recht auf einen Kirchenstuhl, wo es durch Herkommen Pertinenz eines Hauses geworden, zur Entscheidung der Gerichte gehört. Ebenso ist die Civilklage gestattet, wegen willkürlicher Beseitigung eines Familienmonuments in der Kirche durch den Bischof. Cro. Jac. 367. Selbstverständlich gehört die Criminal-Anklage gegen einen Kirchenvorsteher wegen strafbaren Amtsmißbrauchs (corruption and extortion) vor die weltlichen Gerichte in der gewöhnlichen Weise einer prosecution durch Private. 1. Sid. 307.

Das Recht der Gemeinde und des Staats auf Befolgung des Landesgesetze durch die geistlichen Behörden wird aber erzwungen durch die gewöhnliche Control-Instanz der Reichsgerichte, namentlich durch writs of prohibition und mandamus, welche schon im Mittelalter zu einem bedeutenden Umfange der Anwendung kamen, da die geistlichen Behörden zu allen Zeiten geneigt waren, ihre Lebensanschauungen aus dem forum internum auf das äußere Leben zu übertragen.

Das writ of prohibition (ähnlich dem appel comme d'abus) findet im Allgemeinen statt gegen willkürliche Ausdehnung geistlicher Amtsgewalt über das ihr bestimmte Gebiet. Da dies Gebiet auf Landesverfassung und Landesgesetzen beruht, so kann den geistlichen Behörden keine souveräne Auslegung der Gesetze zustehen. Es gilt daher die Grundmaxime, daß die prohibition überhaupt stattfindet, wo die Entscheidung des geistlichen Hofes von Landesgesetzen abhängt, deren irrige Auslegung oder Mißanwendung behauptet wird. Burns, Eccl. Law. III. S. 392 ff. Die Anwendungen dieses Grundsatzes in der Praxis sind begreiflicher Weise überaus zahlreich und mannigfaltig. Eine prohibition wird gewährt, sobald die geistlichen Behörden mit Beseitigung eines Ortsherkommens entscheiden; oder wenn ein Bischof einen Kirchensitz entzieht, der durch Verjährung Eigenthum geworden, Co. 12 Rep. 106; oder wenn die geistlichen Behörden über streitige Grenzen von Kirchspielen entscheiden wollen Gibs. 212. Die endgültige Entscheidung über die Rechtsgültigkeit einer Ausschreibung der Kirchensteuer kann durch prohibition an Reichsgerichte und Oberhaus kommen (Braintree case 1853). Der geistliche Gerichtshof hat überhaupt nur die Befugniß, die Kirchenvorsteher zur formellen Pflicht der Rechnungslegung anzuhalten, nicht aber materiell die Richtigkeit der Rechnung festzustellen. Strange's Rep. pp. 974, 1133 etc.; es wurde daher auf prohibition wegen excess of jurisdiction er-

kannt, als die geistliche Behörde die Decharge einer Rechnung durch die Gemeindeversammlung nicht anerkennen wollte. 3 Term Rep. 3.

Andererseits wird durch Mandamus der Reichsgerichte das Recht der Gemeindeglieder auf Einsicht der Gemeinderechnungen erzwungen, vorausgesetzt den plausiblen Nachweis eines Interesses. Durch Mandamus wird der Archidiaconus gezwungen den gewählten Kirchenvorsteher einzuschwören, und dadurch die Aufstellung neuer Requisite zu dem Amt Seitens der geistlichen Behörden verhindert, Comyn Digest. v. Mandamus (A). In gleicher Weise wird durch Mandamus die Einsetzung eines parish clerk erzwungen. Cowp. 370. Durch Mandamus wird das Recht der Gemeinde auf Vertagung der Sitzung gegen ein einseitiges Verfahren des Vorsitzenden aufrecht erhalten 2 Nev. et M. 464. Durch Mandamus wird die willkürliche Verweigerung kirchlichen Begräbnisses gegen die Kirchenvorsteher erzwungen. In allen Fällen erzwingen die Reichsgerichte Das, was den Kirchspielsbeamten nach Gesetz; nach allgemeinem oder örtlichem Gewohnheitsrecht obliegt. Es sind also auch von dieser Seite aus die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinde bei Wahlen und Beschlüssen unter den Schutz der Reichsgerichte gestellt.

Auch auf diesem Gebiet ist demnach der Grundsatz durchgeführt, daß die Auslegung des gesammten öffentlichen Rechts endgültig nur durch die Reichsgerichte (event. das Oberhaus) geschehen kann. Im Interesse der Kirche wie der Communen ist jede Interpretation der Gesetze durch die Chefs der laufenden Verwaltung (das zeitige Ministerium) unbedingt ausgeschlossen.

1) Die kirchliche Oberinstanz ist ein Glied der Kirchenverfassung, für die ich auf Gneist Bd. I. §. 135—141 zurückverweisen kann, sowie auf die obigen Bemerkungen S. 377. 378. Die Selbständigkeit der Kirchenverwaltung wird hier aufgefaßt als ihre Unabhängigkeit von der Ministerverwaltung und von den politischen Parteien, nicht aber als das Recht der souveränen Auslegung der Landesgesetze, und nicht mehr als das Recht der Selbstgesetzgebung. Die Gesetzbeschließung der convocations war von jeher eine legislatio subordinata, und ist seit den Zeiten der Königin Anna suspendirt, in Anerkennung, daß nicht zwei gesetzgebende Gewalten in einem Staat sein können. Wohl erkennt man an, daß Dogma und Kirchenverfassung Punkte darbieten, die auch für den King in parliament ein noli me tangere bilden. Ebenso ist aber auch die Landesverfassung ein noli me tangere für die Kirche. Es fragt sich nur, bei welcher der beiden hohen Gewalten die formelle Befugniß liegen soll, die Uebergriffe der andern zu verhüten. Nach den Erfahrungen der Jahrhunderte hat sich England dahin entschieden, daß die dreigliederig zusammengesetzte volksthümliche Landesverfassung, in ihrem King in parliament und King in council, eine höhere Garantie gegen Ueberschreitung der Rechtsschranken darbietet als

die Verfassung der Kirche. Die souveräne Geltung der Parlamentsgesetzgebung auch über die Kirche setzte sich daher schrittweise schon gegen Ende des Mittelalters, und vollständig in der Reformation durch. Ihre praktische Geltendmachung beruht darauf, daß die höchste Entscheidungsinstanz das judicial committee des Staatsraths bildet, 2 et 3 Will. IV. c. 92. „Es giebt keine äußere Gerichtsbarkeit weder geistliche noch weltliche in diesem Königreich als eine solche von der Krone abgeleitete" (Lord Hale). Auch da, wo in neuerer Zeit für Reformen der kirchlichen Verwaltung administrativ gestaltete Behörden nöthig wurden, sind gemischte Commissionen von Bischöfen und Staatsbeamten gebildet, — die Ecclesiastical Commissioners und die jetzt darin aufgegangenen commissions unter den church buildings acts (Bd. I. §. 141).

2) Ueber die Controlinstanz der Reichsgerichte ist auf §. 73 zurückzuweisen. Das writ of prohibition ist im Mittelalter der gewaltige Regulator kirchlicher und weltlicher Gewalten, für welchen schon 1285 Eduard I. in dem sogenannten Statute of Circumspecte agatis eine grundlegende Instruction gab. In neuerer Zeit sind die Fälle des prohibition, welches noch zur Zeit des Lord Coke einen wichtigen Streitpunkt bildete, selten geworden. Nachdem es endgültig feststeht, daß die Kirche dem Landesgesetz unterworfen ist, und dessen Auslegung nicht einseitig durch die geistlichen Behörden erfolgen kann, fällt die Versuchung zu kirchlichen Uebergriffen von selbst weg. Die Einzelentscheidungen liegen in den gewöhnlichen Darstellungen der ecclesiastical law und der parish law freilich chaotisch durcheinander. Allein die wichtigen Grundsätze sind feststehende; nur Nebenpunkte sind streitig geblieben. So die Frage, ob die churchwardens durch Mandamus genöthigt werden können eine Wahlversammlung des Kirchspiels zu berufen (Stra. 686 u. 52). Die geistlichen Behörden machten ferner zuweilen den Anspruch einer jurisdictio ratione loci über Gemeindeversammlungen, die im Bereich der Kirche oder des Kirchhofes abgehalten werden; während daraus doch nur ein Recht die Befolgung der äußeren Ordnung zu überwachen, nicht aber ein Entscheidungsrecht über Beschlüsse und Wahlrechte zu folgern ist, vergl. Smith, Parish. S. 316.

Ein writ of quo warranto findet bei dem Streit über die Gültigkeit dieser Wahlen nicht statt, „da die Ernennung des Kirchenvorstehers des Königs Krone und Würde nicht berührt." 4 Term. Rep. 382.

## §. 97.

## Reform der Kirchspielsverfassung. General Vestries Act.

Das repräsentative Element in der Parish beschränkte sich bisher auf die Churchwardens und die Church Rate, und war auch dabei verkümmert durch Bildung der select vestries und allgemeine Theilnahmlosigkeit der Mittelstände. Die ganze Armenverwaltung hatte sich durch die Gesetzgebung Elisabeths nur wie ein Anhang daran geknüpft; die Kirchspiele hatten zwar ein Präsentationsrecht bei der Ernennung der overseers of the poor, aber keinen wirksamen Einfluß

auf die Maßregeln der Armenverwaltung erhalten. Dies Verhältniß wurde zum Mißverhältniß mit dem fortschreitenden Wachsen der Armensteuer, die ihren Höhepunkt im Jahre 1817/18 mit 55 Mill. Thlr. G. erreichte. Die regierende Klasse hatte durch das Friedensrichteramt bisher den beherrschenden Einfluß geübt: die mittleren und niederen Stände erhoben jetzt allmälig ihren Anspruch auf einen Antheil an der Verwaltung als Steuerzahler.*)

Auf diesem Gebiet, welches die Parlamentswahlen nicht so unmittelbar berührte wie die Reform der Stadtcorporationen, verstanden sich denn auch die regierenden Klassen schon seit 1818 zu einigen Concessionen an die Steuerzahler als solche, namentlich sofern dadurch ein erhöhter Einfluß der Meistbesteuerten gesichert wurde. Die Form der allgemeinen Kirchspielsversammlungen open vestries wird gesetzlich bestimmt, und das Stimmrecht der Steuerzahler nach 6 Klassen abgestuft, durch die General Vestries Act 58. Geo. III. c. 69, der sich im folgenden Jahr die Zusatzacte 59 Geo. III. c. 85 anschloß.

Keine Gemeindeversammlung soll abgehalten werden, ohne daß wenigstens 3 Tage zuvor den Gemeindegliedern eine öffentliche Ankündigung gegeben ist von Ort, Stunde und Spezialzweck der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung in der Pfarrkirche am Sonntag während oder unmittelbar nach dem Gottesdienst und durch geschriebenen oder gedruckten Anschlag an der Hauptthür der Kirche (§. 1). „In Abwesenheit des Pfarrers" sollen die Gemeindeglieder durch Stimmenmehrheit einen vorsitzenden chairman wählen, der bei Stimmengleichheit den Stichentscheid giebt, und der die schriftlich aufzunehmenden in ein Buch einzutragenden, Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung zu zeichnen hat.

Bei der Abstimmung werden die anwesenden Gemeindeglieder nach ihrer Einschätzung zur Armensteuer so abgestuft, daß jeder Steuerzahler, der zu einem jährlichen Grundertrag unter 300 Thlr. G. eingeschätzt ist, eine Stimme führt, wer zu 300 Thlr. G. und darüber eingeschätzt ist, soll immer auf volle 150 Thlr. G. eine Stimme haben bis zu einem Maximum von 6 Stimmen (§. 2). Der steuerpflichtige Miether oder Eigenthümer bis 49 £ Mieths- oder Pachtertrag führt also 1 Stimme, von 50—74 £ = 2 Stimmen, von 75—99 £ = 3 Stimmen, von 100—124 £ = 4 Stimmen, von 125—149 £ = 5 Stimmen, von 150 £ und mehr = 6 Stimmen nach diesem System der „plurality of votes."(**)

Vorbedingung des Stimmrechts ist in allen Klassen, daß der

Stimmende als Einwohner oder Steuerzahler der Gemeinde angehört, mag er auch erst nach der letzten Ausschreibung der Armensteuer angezogen oder steuerpflichtig geworden sein, sobald er sich nur bereit erklärt zur Steuerzahlung (§ 4). Wer dagegen die Steuer verweigert, oder nach vorgängiger Aufforderung eine schuldige Zahlung versäumt, soll als Stimmender nicht zugelassen werden. Ein Druckfehler dabei ist berichtigt durch 59 Geo. III. c. 85. § 3., mit der Deklaration, daß auch die im Kirchspiel nicht Wohnhaften stimmberechtigt sind, sobald sie wegen eines Grundbesitzes im Kirchspiel steuern; daß ferner auch Corporationen oder Gesellschaften durch ihren Sekretär oder Agenten nach Maßgabe des steuerpflichtigen Besitzes mitstimmen (§§ 1. 2.). Nach dem späteren st. 16 et 17 Vict. c. 65 ist es jedoch nicht erforderlich, daß die erst in den letzten 3 Monaten vor einer vestry fällig gewordenen Steuern gezahlt seien.

Das Gesetz soll sich erstrecken auf alle Kirchspiele oder Ortschaften, die ihre besonderen Armenaufseher und ihre gesonderte Armenpflege haben, und auf alle Gemeindeversammlungen für alle in diesem Gesetz ausgedrückten Zwecke (§ 7). Aber es soll in keiner Weise ändern oder schmälern die gesetzlichen Befugnisse einer vestry oder Gemeindeversammlung, die auf Grund einer Spezialacte oder alten Herkommens (ancient and special usage or custom) abgehalten wird, auch nicht ändern das Recht oder die Weise der Abstimmung in einer so regulirten vestry (§ 8).

Durch diesen Vorbehalt war die Wirksamkeit des Gesetzes grade an den Stellen gebrochen, an welchen die Reform am meisten noth that. Der innere Widerspruch dauerte fort und mußte den Zeitgenossen an der Armensteuer von Jahr zu Jahr greller vor Augen treten. Für die unbedeutende Church Rate, die in der Wirklichkeit als ein kleiner Zuschlag von 1, 2 oder 3d auf das L. Einkommen bewilligt wurde, bestand eine Gemeinderepräsentation und Controle; für die 20—30mal höhere Armensteuer aber bestand nur das Amt der Armenaufseher, ohne wirksames Wahl- und Controlrecht der Gemeinde. Wo die Kirchspielsverfassung zu einer select vestry zusammengeschrumpft war, konnte es vorkommen, daß (wie in Marylebone), eine kleine, sich durch Selbstwahl ergänzende Körperschaft über Gemeindesteuern von 750,000 Thlr. G. jährlich verfügte, ohne sich um die Steuerzahler zu bekümmern.

Bei dieser Lage der Sache war es unvermeidlich, daß die örtliche Armenverwaltung sich von der kirchlichen Seite der parish ablösen mußte, da es nicht möglich war die Häfte der

Steuerzahler, welche im letzten Menschenalter nicht mehr zur Staatskirche gehörte, in die Kirchenverfassung einzuzwängen.***) Unmittelbar nach der Reformbill folgen daher durchgreifende Umgestaltungen der ganzen Armenverwaltung. Das dadurch geschaffene neue Communalsystem treibt dann weitere Wurzeln zur Neubildung von Communalverbänden (Cap. VIII. IX.), für welche die alte Kirchspielsverfassung noch immer den äußeren Rahmen und die Anknüpfung ergiebt.

*) Ueber das Mißverhältniß der verfallenen Gemeindeverfassung zu der Steuerpflicht der Ortsgemeinden (analog wie in den Municipal corporations) giebt erst die neuere Statistik eine klare Einsicht, namentlich über die Theilnahme der mittleren und niederen Stände an den Communalgrundsteuern, so hoch hervorragend auch die Leistungen des großen Grundbesitzes dastehen. Die P. P. 1849. No. 630 enthalten eine schon hier hervorzuhebende Gruppirung der steuernden Besitzklassen in 4 Grafschaften, welche aus Agricultur- und Industriebezirken so ausgewählt sind, daß sie instar omnium zur Charakterisirung der Zustände im ganzen Lande dienen können. Ich lasse sie hier folgen zur vorläufigen Veranschaulichung der Besitzverhältnisse, auf denen die nunmehr folgende Gruppe von Reformen beruht. Zur Armensteuer nämlich waren eingeschätzt mit einem jährlichen Ertragswerth (Miethe- oder Pachtwerth ihres Realbesitzes) folgende Personenzahlen:

| | Lancaster. | Suffolk. | Hampshire. | Gloucester. |
|---|---|---|---|---|
| unter 24 Thlr. G. | 91,677. | 42,226. | 23,051. | 39,368. |
| 24—30 „ „ excl. | 47,207. | 4,467. | 6,544. | 6,259. |
| 30—36 „ „ „ | 35,483. | 2,951. | 3,384. | 4,282. |
| 36—48 „ „ „ | 45,013. | 3,348. | 6,952. | 6,092. |
| 48—60 „ „ „ | 30,298. | 2,398. | 4,172. | 4,180. |
| 60—72 „ „ „ | 19,623. | 1,886. | 3,152. | 2,694. |
| 72—90 „ „ „ | 19,358. | 1,982. | 3,492. | 2,473. |
| 90—120 „ „ „ | 19,842. | 2,258. | 3,822. | 2,900. |
| 120 Thlr. G. und darüber | 60,545. | 10,237. | 11,033. | 12,731. |
| total assessments . . . | 369,046. | 71,753. | 65,605. | 80,979. |
| Gesammtzahl d. Wohnhäuser | 340,070. | 59,064. | 59,765. | 67,874. |
| Gesammtertrag des steuerpflichtigen Einkommens | Thlr. G. 39,660,000. | Thlr. G. 8,160,000. | Thlr. G. 8,700,000. | Thlr. G. 11,760,000. |
| Durchschnittsertrag der geschätzten Grundstücke | 102. | 116. | 132. | 144. |
| Poor Rate 1849 . . . . | 3,910,000. | 3,070,000. | 1,260,000. | 446,000. |
| Procentsatz d. Armensteuer | 10 pCt. | 37½ pCt. | 11 pCt. | 3¾ pCt. |

**) Die General Vestries Act zeigt schon durch die Steuerabstufungen, daß es sich mehr um erhöhten Einfluß der Meistbesteuerten als Wiederbelebung des Gemeindesinnes handelt. Es ergiebt sich aus der obigen Tabelle wie hoch gegriffen die Abstufung von 50 £ jährlichen Miethe- oder Pachtwerths ist, die wohl durchschnittlich mehr als 9/10 der Steuerzahler in die unterste Klasse setzt, und

mit dem Wahlrecht zum Parlament durchaus nicht stimmt. Man kann das abgestufte Stimmrecht auch so ausdrücken, daß wer zu 900 Thlr. G. Grundertrag als Eigenthümer, Miether oder Pächter eingeschätzt ist, eine volle Stimme führt, zu 750 Thlr. G. = 5/6 Stimme, zu 600 Thlr. G. = 4/6 Stimme, zu 450 Thlr. = 3/6 Stimme, zu 300 Thlr. G. = 2/6 Stimme, unter 300 Thlr. G. = 1/6 Stimme. Da die Zahl der Personen in den höheren Stimmklassen aber sehr gering ist, so war es schon der Rechnung wegen praktischer und gewohnten Anschauungen gemäßer, das Stimmrecht der untersten Klasse als Einheit zu betrachten, die höheren Stimmrechte dagegen als eine „plurality of votes" bis zu höchstens 6. Auch durch die Aktiengesellschaften gewöhnte man sich an ähnliche Abstufungen des Stimmrechts. Wer mit anderen wegen eines gemeinsamen Besitzes eingeschätzt ist, stimmt mit seinem Antheil an der Steuerlast des Gesammtbesitzes, wenn aber der Mitbesitzer nicht erscheint, für das Ganze (§ 3.).

Durch den Vorbehalt der select vestries ist jedenfalls die Tragweite der Reform sehr bedeutend herabgesetzt; außerdem sind die Kirchspiele der City von London und von Southwark ausdrücklich ausgenommen (§§ 9. 10.). Die beschränkten select vestries (§ 96. Nr. 1—3) bleiben also bestehen, nur die open vestries gewinnen wieder eine festere Gestalt; und in vielen Gemeinden, in welchen thatsächlich die Versammlungen nur aus einer kleinen Zahl von angesehenen Einwohnern zu bestehen pflegten, wurden von nun an besser besuchte Versammlungen wieder häufiger.

Ein kleiner Schritt weiter zur Trennung der weltlichen Gemeindeverwaltung von der Kirche erfolgt durch st. 1 Vict. c. 64, welches als unwesentlich erklärt die Ankündigung der vestries in der Kirche, und nur einen Anschlag an der Kirchenthür (gezeichnet von einem Kirchenvorsteher, oder Armenaufseher, oder vom Pfarrer) beibehält. — In Orten, wo keine Pfarrkirche besteht oder kein Gottesdienst gehalten wird, sollen die vorgängigen Anzeigen der Gemeindeversammlung „in solcher Weise veröffentlicht werden, wie Bekanntmachungen gleicher Art veröffentlicht zu werden pflegen, oder wie es am wirksamsten geschehen kann zur Mittheilung derselben an die Bewohner" 58 Geo. III. c. 69. § 7.

***) Die Vorstellung von einer „Trennung von Kirche und Staat," hat gleichzeitig mit der General Vestries Act auch nach der anderen Seite hin Fortschritte gemacht. Um dieselbe Zeit beginnt nemlich die Bildung neuer staatskirchlicher Pfarrsysteme, in welchen der Zusammenhang der kirchlichen mit der weltlichen Gemeinde vollständig gelöst wird. Durch die church building acts 59. Geo. III. c. 134; 3 Geo. IV. c. 72; 3 et 4 Viet. c. 60 werden grundsätzlich Select Vestries für die Zwecke der Kirchenverwaltung gebildet, mit der ausdrücklichen Clausel, „for ecclesiastical purposes only" und für keinen anderen Zweck irgend einer Art 59. Geo. III. c. 134. § 6; 1 et 2 Will. IV. c. 38. § 10; 1 et 2 Vict. c. 106. § 26; 19 et 20 Vict. c. 104. § 18. 25. Diese neuen Gemeinden sind nur kirchliche Vereine der Bekenner staatskirchlicher Confession. Active Gemeindeglieder sind nur die Miether eines Kirchstuhls. Es entsteht dabei ein verwickeltes System von Verkauf und Vermiethung der Kirchensitze, welches kein günstiges Licht auf den Geist dieser rein kirchlichen Gemeinden wirft. Die Verwaltung der kirchlichen, oder genauer Kirchstuhlsangelegenheiten steht unter einer

adminiſtrativen Oberentſcheidung der kirchlichen Behörden. Parish Clerk und Sexton werden vom Pfarrer ernannt. Trotz des Vorbehalts einer Anzahl Gratiskirchenſtühle für die Armen iſt der wirklich kirchliche Sinn in dieſen neuen Pfarrſyſtemen ſchwerlich gewachſen, der Communalſinn aber durch die völlige Auseinanderreißung der kirchlichen und weltlichen Gemeinde noch weiter gefährdet. Die Sache iſt auch nicht beſſer geworden, nachdem durch 14 et 15 Vict. c. 97. die Select Vestries aufgehoben, und das Stimmrecht aller Kirchſtuhlsmiether in open vestries hergeſtellt iſt. Für die Rechtsverhältniſſe dieſer neuen Kirchſyſteme, welche außer dem Gebiet des Kommunalweſens liegen, kann jetzt auf die New Parishes Act 1856. 19. et 20. Vict. c. 24. verwieſen werden. Man mag die Trennung nach der heutigen Stellung der Staatskirche als einen Nothbehelf anerkennen: das Communalweſen als primäre Grundlage alles politiſchen Lebens und aller politiſchen Freiheit haben bisher unter dieſer viel verſprechenden „Trennung von Kirche und Staat“ nur Schaden gelitten, und dieſe Erfahrungen ſind es, welche in den letzten Jahren die Verwerfung aller Geſetzentwürfe über Aufhebung der church rate auch von unbefangener Seite aus motivirt haben. Die Parl. Papers 1864. Vol. XLVIII. No. 3. 137. p. 3—82 geben eine namentliche Zuſammenſtellung der neuen Pfarrſyſteme, die durch Neuerrichtung, Theilung oder veränderte Zuſammenlegung entſtanden. Es ſind 1077 aus der Zeit der church buildings acts vom Juli 1818 bis 31. Dezember 1856, und 283 unter Verwaltung der ecclesiastical commissioners bis zum 31. October 1864.

# Achtes Capitel.

## Die Communal-Armenverwaltung.

### § 98.

### Das Armengeſetz Eliſabeths.

Unter Heinrich VIII. war die Armenpflege zu einer Zwangspflicht der Ortsgemeinden geworden, und nach langjährigen Verſuchen war 1601 durch 43 Eliz. c. 2 die Armengeſetzgebung zu einem Abſchluß gediehen, welcher 233 Jahre hindurch in allen weſentlichen Grundzügen fortbeſtanden hat.

Das große Armengeſetz enthält zwei leitende Grundſätze: 1. daß jeder Arme entweder mit Arbeit verſehen oder unterſtützt werden muß; 2. daß dies Kirchſpielsweiſe geſchehen ſoll, d. h. durch Mittel, welche zu erheben und zu verwenden ſind durch Ortsgemeindebeamte innerhalb der Grenzen ihrer Kirchſpiele.

Das Geſetz erlaubt aber nicht jedem Armen ſich nach freier Wahl an ein beliebiges Kirchſpiel zu wenden: vielmehr war ſchon durch frühere Geſetze (19 Hen. VII. c. 12; 1 Edw. VI. c. 3; 3 et 4 Edw. VI. c. 16; 14 Eliz. c. 5) beſtimmt, daß Perſonen, welche nicht arbeiten können oder wollen, genöthigt werden ſollen in dem beſonderen Kirchſpiel zu bleiben, in welchem ſie einheimiſch, d. h. in welchem ſie geboren oder ſeit drei Jahren wohnhaft ſind (im Fall von Vagabunden ein Jahr). Schon vor dem Geſetz Eliſabeths war daher zugleich die Grundlage eines Niederlaſſungsrechts gelegt.

Die Armenverwaltungsmaximen werden in dem Geſetz dahin formulirt: in jedem Kirchſpiel ſollen zunächſt die Kirchenvorſteher

Armenväter sein, und neben ihnen zwei oder mehre Overseers of the Poor, welche von Jahr zu Jahr aus den ansässigen wohlhabenden Einwohnern (substantial householders) von den Friedensrichtern zu ernennen sind. Diese Armenaufseher sollen „Maßregeln treffen zu „einer arbeitsamen Beschäftigung der Kinder aller solcher Eltern, welche „außer Stande erscheinen ihre Kinder zu erhalten," sowie auch „aller „solcher Personen, die ohne die Mittel zu leben kein ordentliches Ge„werbe oder Geschäft treiben zur Erwerbung ihres Unterhalts." Zu diesem Zweck sind sie ermächtigt „wöchentlich oder sonst durch Ab„schätzung eines jeden Gemeindebewohners oder Realbesitzers in der „Gemeinde (oben § 15) solche Geldsummen aufzubringen, wie sie deren „bedürfen werden zur Anschaffung eines genügenden Vorraths von „Flachs, Hanf, Wolle und anderen Waaren oder Stoffen, um die Ar„men zu beschäftigen; sowie auch die nöthigen Summen für die Unter„stützung lahmer, blinder, alter und arbeitsunfähiger Personen und zur „Unterbringung von Kindern als Lehrlinge." Personen, welche zu arbeiten sich weigern, können sie in ein Arbeitshaus oder Gefängniß schicken, und auch ein besonderes Armenhaus für die Aufnahme der arbeitsunfähigen Armen des Kirchspiels anlegen. Armenkinder können zwangsweise als Lehrlinge untergebracht werden.

Das Gesetz Elisabeth's stellt also in die erste Linie den polizeilichen Gesichtspunkt der Beschäftigung arbeitsfähiger, in zweite Linie die Humanitätsforderung der Unterstützung arbeitsunfähiger Armen. Beide Zwecke werden sachgemäß verbunden in dem Amt der Armenaufseher, denen die nöthigen Geldmittel, und durch die Polizeigesetze auch die nöthigen Zwangsgewalten zur Verfügung gestellt sind. Bei der Kleinheit der Kirchspiele blieb es zwar schwierig, ausreichende Anstalten zu einer Beschäftigung der Arbeitsfähigen zu treffen. Indessen hat der blühende Zustand des Landes bis zu den Zeiten der Bürgerkriege auch das Armenwesen zufriedenstellend gestaltet. Fast zwei Menschenalter hindurch ist wenig davon die Rede. Ohne ein ängstlich bemessenes Niederlassungsrecht fand der Arme die nothwendige Unterstützung in seinem zeitigen Aufenthaltsort, und nur bei rogues oder vagabonds konnte ein Rücktransport eintreten nach dem Geburtsort, oder dahin, wo sie in den letzten drei Jahren gewohnt hatten.

Die Restauration aber führte nach längeren Stürmen die alte Gentry in das Parlament zurück, d. h. eine Mehrzahl von Personen, die gewohnt und gerade damals sehr geneigt waren, Fragen der inneren Landesverwaltung nur vom Standpunkt des großen Grundbesitzes

aus zu betrachten. Diese Strömung führte zu der Settlement Act, st. 13 et 14 Car. II. c. 12. § 1:

„Sintemal in Folge einiger Fehler im Gesetz arme Leute nicht ver„hindert sind aus einem Kirchspiel in das andere zu gehen, und zu „versuchen sich in solchen Kirchspielen festzusetzen, wo der beste Vieh„stand ist, die größte Gemeindeweide, Gemeindeland um Arbeiter„wohnungen zu bauen, und das meiste Holz für sie zu verbrennen „und zu zerstören, und wenn sie es consumirt haben, dann nach „einem anderen Kirchspiel, bis sie zuletzt Bettler und Landstreicher „werden, — zur großen Entmuthigung der Kirchspiele sich Vorräthe „anzuschaffen, wo solche Gefahr laufen von Fremden verschlungen „zu werden, — wird hiermit verordnet, — daß auf Klage der Kirchen„vorsteher oder Armenaufseher innerhalb 40 Tagen, nachdem eine „solche Person gekommen ist sich festzusetzen in irgend einem Grund„stück unter jährlich 10 L. Werth, es gesetzlich sein soll für je 2 „Friedensrichter der Division wo eine Person, die muthmaßlich der „Armenpflege zur Last fallen kann (likely to be chargeable), sich „einfinden sollte, durch einen warrant zurückzusenden und transpor„tiren zu lassen solche Personen nach dem Kirchspiel, in welchem sie „zuletzt eine gesetzliche Niederlassung hatten (legally settled), ent„weder durch Geburt, eigene Wirthschaft, Aufenthalt, Lehrlingschaft „oder Dienst für den Zeitraum von wenigstens 40 Tagen." Vorbehaltlich einer Appellation an die Quartalsitzungen.

Es war das der Standpunkt des Squire und des wohlhäbigen Großbürgers, welcher den Staat von seinem Dorf oder seinem Stadtviertel aus betrachtet, und vor Allem an Erleichterung seiner Armenlast denkt, unbekümmert darum, welche Wirkungen ein solches engherziges Hin- und Herschieben der Armen für die arbeitenden Klassen, für die Entwickelung der Städte, und für die Gesammtentwickelung der Volkswirthschaft haben mußte. Ja es war von diesem Standpunkt aus das Kirchspiel als Armenbezirk sogar noch zu groß. Es wird daher den Kirchspielen die mehre Ortschaften umfassen auch gestattet, die Armenpflege auf den noch kleineren Bezirk der townships zu basiren. So entstand ein engbegrenztes Niederlassungsrecht für die kleinsten Ortschaften im Lande und für die Stadtviertel in den Städten, welches auch den arbeitsfähigen und fleißigen Arbeiter hinderte, sich nach freier Wahl den Ort seiner Beschäftigung zu suchen. Jede Person, deren Umstände es „wahrscheinlich" machen, daß sie der Gemeinde „zur Last fallen könnte", wird damit confinirt an den Ort ihrer Niederlassung. Diese Niederlassung wird erworben durch ein Wohnen während einer bestimm-

ten Zeit, die zwar nur auf 40 Tage bemessen ist, die aber sehr bald durch viel schwerer wiegende Vorbehalte verkünstelt wurde. Da nemlich jeder Unvermögende ausgewiesen werden kann, nach 40tägigem Wohnen aber Niemand mehr ausgewiesen werden soll, so war die natürliche Folge, daß wer ein Niederlassungsrecht in einer bestimmten Gemeinde zu erwerben wünschte, sich heimlich einschlich und festsetzte, wenn es nicht den Armenaufsehern gelang, binnen 40 Tagen den Eindringling zu ertappen. Um Unfug zu verhüten folgt daher die Bestimmung (1. Jac. II. c. 17. § 3.), daß die 40 Tage erst gerechnet werden sollen von dem Augenblick, in welchem schriftliche Anzeige von dem Anziehen den Kirchspielsbeamten (später auch der Gemeinde) gegeben ist. Diese Anzeige wird nur in solchen Fällen nachgelassen, wo der Anzug mit gewissen notorischen Umständen verbunden ist, wie der Eintritt in einen jahresweisen Dienst service, oder in eine Lehrlingschaft apprenticeship, 1 Jac. II. c. 17. § 3; 3 Will. et Mary c. 11. Da die Niederlassung überhaupt die Natur eines wohlerworbenen Rechts annahm, so folgerte die Gerichtspraxis daraus, daß sie wie ein Statusrecht auch von den Eltern auf die Kinder, von dem Ehemann auf die Ehefrau übergehe. So entstanden die Titel zum Niederlassungsrecht by birth, marriage, hiring and service, apprenticeship, renting a tenement, by a person's own estate, by serving an offfce in a parish, by being charged with and paying towards the public taxes or levies of the parish, acknowledgment of settlement by certificate, by relief, by order of removal unappealed against, — jeder dieser Titel deklarirt und restringirt durch besondere Gesetze und eine unabsehbare Reihe von gerichtlichen Präjudicien.

Die ganze Armen-Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts dreht sich um Künsteleien an diesem Niederlassungsrecht. Die Kleinheit der Armenbezirke hatte zusammenhängende Maßregeln für die Beschäftigung der Armen an sich schwierig gemacht. Der jährliche Wechsel des Amts der Armenaufseher, die verführerische Bequemlichkeit die Armenpflege lediglich in Geldunterstützungen aufgehen zu lassen, deren Ausschreibung geringere Mühe machte als jede andere Fürsorge, ließ das Armenaufseheramt wie alle Thätigkeit der Mittelstände dieser Zeit in eine mechanische Routine herabsinken, der auch die Friedensrichter durch ein sporadisches Eingreifen keine andere Richtung gaben. Die Armenlast wurde dadurch eine bloße Geld- und Interessefrage, und trotz des fast allseitigen Anerkenntnisses, daß das Niederlassungsrecht in unerträglicher Weise verwickelt sei und die arbei-

tenden Klassen beschädige, kam aller Streit nicht über die zeitigen Einzelinteressen hinaus, und eben deshalb nur zu Palliativen, die augenblicklich den Ueberlasteten erleichterten, den Druck auf die arbeitenden Klassen aber bald nur verschlimmerten.

Um diesen Zustand zu mildern, war das Nothmittel der Ortsangehörigkeitsatteste entstanden. Wer von dem Ort seiner Niederlassung ein Certificat der Ortsobrigkeit über seine Ortsangehörigkeit mitbrachte, durfte erst ausgewiesen werden, wenn er dem Kirchspiel wirklich zur Last fiel: andererseits sollte er aber auch unter solchen Umständen eine Niederlassung nur gewinnen durch Miethung einer Wohnung oder Ausübung eines jährlichen Amts, nicht durch die sonstigen Titel. 8 et 9 Will. III. c. 30; 9 et 10 Will. III. c. 11; 12 Anne. c. 18. § 2; 3 Geo. II. c. 29 §§ 8 et 9. Die Rückwirkung dieser Gesetze auf den fleißigen Arbeiter zeigte sich nur noch verderblicher. Nirgends verfolgt diese Gesetzgebung einen zusammenhängender Plan zur Erhöhung der Gesammtarbeitskraft des Volks, sondern immer nur die Gesichtspunkte einer regierenden Klasse, welche um Vertheilung der Armenlast streitet. Arbeitsherren wie Armenaufseher sind nur bestrebt die Entstehung aller Verhältnisse zu verhindern, durch welche der Arbeiter ein Niederlassungsrecht erwerben könne, wie denn auch in dieser Zeit die jahresweise Miethe des Gesindes immer mehr außer Gebrauch kommt, damit nicht nach einem Jahre ein Heimathsrecht entstehe. Die möglichste Ausbeutung der Arbeitskraft unter Vermeidung jeder Gefahr einer Erhöhung der Armenlast führt zu einem bellum omnium contra omnes; während sie andererseits dem Arbeiter nicht nur die Gelegenheit, sondern auch die Neigung benimmt, außerhalb seines Heimathsorts eine lohnende Thätigkeit zu suchen.

Endlich wurde den arbeitenden Klassen durch 35 Geo. III. c. 110. § 1. die entscheidende Concession gemacht, daß niemand mehr ausgewiesen werden soll auf Grund der bloßen Wahrscheinlichkeit, daß er dem Kirchspiel zur Last fallen werde, sondern erst dann „wenn er actuell zur Last gefallen ist durch Empfang einer Unterstützung oder Bitte darum:" wodurch denn am Schluß des 18. Jahrhunderts der Zustand vor dem Gesetz Carls II. in gewissem Maße wiederhergestellt ist; jedoch mit dem wichtigen Unterschied, daß gerade der normale Titel zum Erwerb des Heimathsrechts durch eine gewisse Dauer des Aufenthalts aufgehoben ist.

Ehe jedoch auf die durchgreifenden Reformen dieser Gesetzgebung einzugehen ist, bedarf es einer zusammenhängenden Darstellung der

## Stellung der Armenaufseher und Friedensrichter in der so abgeschlossenen Gestalt der Armengesetzgebung (§ 90. 91.).

Die Geschichte der englischen Armengesetzgebung ist im Zusammenhang oben S. 273—281 gegeben (das achtzehnte Jahrhundert S. 379). Ueber die Litteratur vergl. S. 278. Die Hauptschrift Sir Geo. Nicholl's, History of the English Poor Law 1854. 2 Vol. 8. ist namentlich bedeutend und reichhaltig für die Zeit nach der Restauration. Ueber die Entstehung der Settlement Act 14 Car. II. c. 12 siehe Vol. I. S. 293—302. Es ist richtig, daß das Hauptgesetz zunächst auf Antrag der Abgeordneten der City of London erlassen wurde, mit Rücksicht auf die immer wiederkehrende Besorgniß einer Uebervölkerung der Hauptstadt. Allein die besitzenden Klassen der City haben in solchen Perioden stets gemeinschaftliche Sache mit dem großen Grundbesitz gemacht, und sowohl die Motivirung des Gesetzes, wie noch mehr die Handhabung und die späteren Verbesserungen des Gesetzes ergeben, daß es vorzugsweise die Interessen des großen Grundbesitzes sind, welche diese Gestaltung des Niederlassungsrechts aufrecht erhalten. Nachdem einmal der Armenunterhalt in mehr als 14000 townships eine fest vertheilte Geldlast bildete, war es allerdings schwer, ein neues System zu Gunsten der arbeitenden Klassen zur Geltung zu bringen, am schwierigsten war es einer Regierung die unmittelbar durch die Interessen der besitzenden Klassen bestimmt und durch deren wechselnden Parteihäupter geführt wurde. Auch die Vertreibung der Stuarts hat nur zu einer Verschärfung der Strenge geführt und zu immer neuen Vorsichtsmaßregeln gegen Erschleichung des Niederlassungsrechts. Dahin gehört namentlich die Nothwendigkeit der Mittheilung des Anzugs an die Gemeinde, und die Vorschrift, daß unverheirathete Personen nur durch Dienstvertrag auf ein volles Jahr, und nur dann, wenn der Dienst wenigstens ein ganzes Jahr gedauert hat, heimathsberechtigt werden. 3 Will. et M. c. 2. Die Behandlung der ganzen Frage ist auch im Zusammenhang mit dem Gesammtsystem der Arbeitspolizei (§ 47) zu würdigen. Daß die Armen, namentlich durch das System der Heimathsscheine ganz in die Willkür der Gemeindebeamten gegeben waren, hat niemals einen Anstoß erregt. Titel zur Begründung des Heimathsrechts, die sich nicht bewährt hatten, hob man einfach auf, ohne an die Substituirung anderer zu denken. Der einfache Grundsatz, daß redliche Arbeit wenigstens nach 2 oder 3 Jahren einen natürlichen Anspruch auf Gemeindezugehörigkeit geben müsse, konnte neben den einmal verkünstelten Einzeltiteln nicht mehr zur Geltung kommen. Schon Blackstone I. 362—65 hat die heillosen Zustände, welche aus einem so verzwickten Niederlassungssystem hervorgegangen waren, eindringlich geschildert. Die gesammten Domicil- und Arbeitsverhältnisse im Lande waren dadurch verkünstelt; die darüber geführten Prozesse kosteten den Kirchspielen in manchen Jahren über 1,000,000 Thlr. G.; das Ganze führte zu einem System gegenseitiger Ueberlistungen, in welchem sich hier ein Eindringling einschlich und als Pensionär des Kirchspiels festsetzte, dort ganze Häuserreihen und Dörfer niedergerissen wurden, um einen Grundherrn von der Armensteuer frei zu behalten, — alles das schon bevor große sociale Umwälzungen diese Zustände noch verschlimmerten.

## § 99.

## Das Amt der Armenaufseher. Overseers of the Poor.

Die Communalarmenverfassung bis zum neunzehnten Jahrhundert concentrirte sich in dem Amt der Armenaufseher unter dem Dezernat der Friedensrichter. Die Ortsgemeinde hatte praktisch nichts weiter zu thun als die ausgeschriebene Steuer zu bezahlen, mit Vorbehalt einer Beschwerdeinstanz. Die Stellung der Armenaufseher beruhte auf folgenden Worten des Armengesetzes 43 Eliz. c. 2. § 1:

„Die Kirchenvorsteher jedes Kirchspiels und 4, 3 oder 2 wohlha„bende angesessene Einwohner (substantial householders), je nach „dem Verhältniß und der Größe des Kirchspiels, sollen jährlich' er„nannt werden in der Osterwoche, oder binnen einem Monat nach „Ostern, unter Handschrift und Insiegel zweier oder mehrer Friedens„richter der Grafschaft (darunter eines von den Quorum) wohnhaft „in oder nahe dem Kirchspiel oder der Division, in welcher das „Kirchspiel belegen, und sollen heißen Overseers of the Poor des „gedachten Kirchspiels."

Die Bezirke, für welche die Bestellung der Armenseher erfolgt, sind also nach dem Gesetz die einzelen Kirchenspiele. Nach 13 et 14 Car. II. c. 12. § 21 wird es aber den Kirchspielen nachgelassen, „welche wegen des großen Umfangs die Wohlthat des Gesetzes 43 Eliz. nicht genossen haben oder nicht haben genießen können," die Armenpflege zu besorgen durch besondere Armenaufseher innerhalb der einzelen Ortschaften oder Dörfer (townships or villages), welche das Kirchspiel bilden. Von dieser Clausel ist bis zu ihrer Aufhebung (7 et 9 Vict. c. 101. § 22.) namentlich in den nördlichen Grafschaften häufig Gebrauch gemacht, und es ist dies der Hauptgrund, aus welchem die Zahl der Ortsverbände für die Armenpflege um mehre Tausend die Zahl der kirchlichen parishes übersteigt*).

Andererseits blieben von der Verpflichtung zur Bestellung von Armenaufsehern befreit die Extraparochialplätze. Die neueste Gesetzgebung hat indessen diese Exemtion vollständig beseitigt. Nach 20. Vict. c. 19 sollen mit dem 1. Januar 1858 alle solche Ortschaften als Kirchspiele für die Zwecke der Armenlast gelten, und die Friedensrichter dafür overseers of the poor ernennen. In Ermangelung geeigneter Personen genügt ein overseer; im Nothfall kann

auch ein geeigneter Mann aus einem benachbarten Kirchspiel, allenfalls gegen Remuneration dazu ernannt werden.**)

Die Zahl der zu ernennenden Armenaufseher ist gewöhnlich zwei, nach dem Gesetz 2, 3 oder 4; eine Ueberschreitung dieser Zahlen macht die Ernennung ungültig für Alle.

Die Ernennung erfolgte in der Osterwoche oder innerhalb eines Monats nach Ostern. Dies ist später geändert durch 54 Geo III. c. 91, wonach die Ernennung am 25. März geschehen soll, oder innerhalb 14 Tagen nachher. Eine Ueberschreitung dieser nur reglementarischen (directory) Frist hat aber keine Ungültigkeit zur Folge. Einmal erfolgt, ist die Ernennung unabänderlich außer durch Appellation an die Quartalsitzung.

Das Gesetz selbst giebt den Friedensrichtern ein unbedingtes Ernennungsrecht (nominate under the hand and seal of the justices, was ungezwungen nur eine Ernennung, nicht bloße Bestätigung einer Wahl bedeuten kann, A. M. Smith, Parish S. 145.). Nach alter Praxis nehmen sie indessen Vorschläge der Gemeinden entgegen, und fordern deshalb die Armenaufseher auf, vor der Ernennung eine Liste qualificirter Personen einzureichen. Die Armenaufseher pflegen darüber wohl mit der Gemeindeversammlung zu berathen, und gewöhnlich ernennen dann die Friedensrichter die in der Liste an erster Stelle genannten Personen. Ein Wahlrecht der Gemeindeversammlung wird jedoch durch die Gerichtssprüche ausdrücklich verneint, möge dafür auch ein noch so langer Gebrauch bestehen (Rex v. Forrest 3 T. R. 138. 1 Bott. 17. 1 Nol. P. L. 54). Nach der Ernennung, die jetzt in den kleinen Bezirkssitzungen erfolgt (S. 691) ist den Armenaufsehern eine Bestallung auszufertigen nach folgendem Formular:

„Staffordshire zur Nachricht. Wir E. M. und G. C. Esqq., zwei königl. „Friedensrichter für die Grafschaft Stafford, Einer von uns von den Quorum, „ernennen und bestellen hiermit den A. B. und C. D. als wohlhabende ange„sessene Einwohner von und in dem Kirchspiele E. in der gedachten Grafschaft „als Armenaufseher des gedachten Kirchspiels E.; zusammen mit den Kirchen„vorstehern desselben, für das gegenwärtige Jahr nach den Anweisungen des „darüber erlassenen Gesetzes Gegeben etc."

Diese Formschriften gelten aber nur für die Overseers; die Churchwardens sind mit und neben ihnen Armenaufseher ex officio ohne friedensrichterliche Bestallung und ohne besondere Amtsqualifikation.

Die Qualification der Armenaufseher wird in dem Gesetz durch die Worte „substantial householders im Kirchspiel" bezeichnet, und so müssen sie auch in der Bestallung bezeichnet werden.

Dies abzumessen fällt den Friedensrichtern anheim mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse. In einzelen Fällen hat man auch wohl Tagearbeiter mit Garten und einigem Landbesitz zugelassen in Ortschaften, wo nur kleine Hausstände vorhanden; sogar Frauen, wo es an männlichen householders fehlte. Die mannigfaltigen Schwierigkeiten der Besetzung des Amts in kleinen Ortschaften veranlaßten später das st. 59 Geo. III. c. 12. § 6, wonach die Bezirkssitzungen der Friedensrichter auf Vorschlag der Gemeinde auch außerhalb Wohnende ernennen dürfen, wenn sie selbst einwilligen, zur Armensteuer des Orts eingeschätzt sind, und nicht über oder 2 engl. Meilen von der Kirche entfernt wohnen. Abgesehen davon ist der Ernannte Armenaufseher auf 1 Jahr, so lange er ortsansässig und zahlungsfähig bleibt. Nach Ablauf des Jahres erlischt das Amt, auch wenn kein Nachfolger ernannt ist.

Wer nach diesen Grundsätzen qualificirt, ist auch verpflichtet das Amt anzunehmen bei Vermeidung eines indictment auf arbiträre Strafe. Durch Gerichtspraxis und Spezialprivilegien haben sich aber im Ganzen dieselben Befreiungsgründe wie für das Amt der Kirchenvorsteher geltend gemacht: churchwardens während der Dauer ihres Kirchenamts; staatskirchliche Geistliche mit Seelsorge; dissenterische Geistliche nach Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten; Pairs und Parlamentsmitglieder; Aldermen von London; Friedensrichter; praktisirende Advokaten und Anwälte; Aerzte, Wundärzte und Apotheker mit gewissen Maßgaben; Unteroffiziere und Mannschaften der Miliz während der Dienstzeit; Offiziere des Heeres und der Marine auf Voll- oder Halbsold; einige Hofbeamte und sämmtliche Zoll- und Finanzbeamte. Die Finanzbeamten können jedoch im Nothfall herangezogen werden. Dissenters mögen das Amt wie das eines Kirchenvorstehers durch einen Stellvertreter verwalten.

Die Amtsgeschäfte der Overseers, welche sie sammt und sonders mit den Kirchenvorstehern zu verwalten haben, sind in dem Gesetz Elisabeths's ziemlich summarisch zusammengedrängt: (1) Beschaffung der nöthigen Geldmittel von den Einwohnern des Kirchspiels um genügende Vorräthe zur Beschäftigung der Armen anzuschaffen; (2) Beschaffung der nöthigen Geldsummen zur Unterstützung der Lahmen, Arbeitsunfähigen, Alten, Blinden und Bedürftigen; (3) Unterbringung der Armenkinder als Lehrlinge; (4) Ausführung aller sonstigen Vorschriften des Gesetzes nach bestem Ermessen. — Zur Ausführung dieser Geschäfte sollen sie mit den Kirchenvorstehern wenigstens monatlich einmal am Sonntag Nachmittag nach dem Gottesdienst

in der Kirche zusammentreten, um den Gang der Geschäfte zu berathen, bei 20 sh. Strafe für den Ausbleibenden. Im Verlauf der Zeit ist daraus eine verwickelte Administration geworden, und es erscheint zweckmäßig, die Geschäfte hier so zu gruppiren, wie sie bei der neuern Reform der Armenverwaltung gesondert, und durch Arbeitstheilung auf andere größtentheils besoldete Beamte übergegangen sind:

1. Ausschreibung und Einschätzung der Armensteuer, d. h. Entwerfung der Einschätzungslisten nach dem gesetzlichen Formular mit einer Abtaxirung der visible profitable property in the parish, berechnet nach Prozenten vom steuerpflichtigen Einkommen, nach welchem sie dann periodisch den muthmaßlichen Bedarf ausschreiben; ferner die Pflicht zur Publikation der entworfenen Steuerliste und zur Gestattung einer Einsicht und Abschrift an jeden Steuerzahler 17 Geo. II. c. 3.

2. Eintreibung der Steuerreste d. h. Anzeige der Rückstände bei einem Friedensrichter 3 Geo. II. c. 23, Extrahirung eines Auspfändungsbefehls 43 Eliz. c. 2. § 4, und äußersten Falls des Personalarrest, unter Beobachtung der späteren Gesetze über die Armensteuerexecution.

3. Aufbewahrung und Verwendung (coustody and expenditure) der Armensteuer und sonstigen Armeneinnahmen, d. h. zunächst sichere Aufbewahrung der eingegangenen Gelder unter persönlicher Verantwortlichkeit bis zur Verwendung. Diese Verwendung war nach dem Gesetz Elisabeths zunächst auf die Beschäftigung der Arbeitsfähigen zu richten, auf die Unterbringung der Armenkinder; dann auf den Unterhalt der Arbeitsunfähigen. In der Wirklichkeit wurde daraus ein sich immer breiter ausdehnendes System von Geldunterstützungen, über deren Nothwendigkeit und Maaß ihr diskretionäres Ermessen entschied, mit Vorbehalt einer Beschwerdeinstanz bei den Bezirkssitzungen, sowie des selbständigen Rechts der Friedensrichter Unterstützungen anzuordnen.

4. Rechnungslegung, accounts, d. h. zunächst die Verpflichtung nach Ablauf ihres Amtsjahres zweien Friedensrichtern vollständige Rechnung vorzulegen und die vorhandenen Summen und Bestände ihren Amtnachfolgern auszuhändigen, 43 Eliz. c. 2 § 4., bei Vermeidung von Personalhaft und Pfändung. Sodann kumulativ damit die Pflicht ihren Amtsnachfolgern eine vollständige Rechnung vorzulegen 17 Geo. II. c. 38. Endlich die Pflicht in einer kleinen Bezirkssitzung persönlich zu erscheinen, sich einem Verhör und materieller

Prüfung der Rechnung vor den Friedensrichtern zu unterwerfen, 50 Geo. III. c. 49.

5. Ueberwachung der Niederlassungen, insbesondere Stellung der Anträge auf Ausweisung, Betrieb der orders of removal, nöthigenfalls Appellation gegen die Entscheidungen der Friedensrichter, Correspondenz mit dem betheiligten Kirchspiel über die Armenverpflegung, Ausführung der friedensrichterlichen warrants in Niederlassungssachen.

6. Einzele Verwaltungsgeschäfte eines Ortsvorstands (Schulzengeschäfte), welche ihnen gelegentlich durch die Gesetzgebung auferlegt sind, ähnlich wie den Kirchen-Vorstehern, und zum Theil concurrirend mit solchen. Wichtig darunter ist namentlich die Pflicht zur Veranlagung der Urlisten für den Geschworenendienst und der Urlisten für die Parlamentswahlen nach gesetzlich vorgeschriebenen Formularen, wozu die Armenaufseher als die ordentlichen Beamten zur Führung der Gemeindesteuerlisten am meisten geeignet erschienen. Ebenso sollen sie die Listen der zum Constable-Amt geeigneten Personen führen 5 et 6 Vict. c. 109., und gewisse Listen der gemüthskranken Personen nach 16 et 17 Vict. c. 97. Sie haben ferner die polizeiliche Verpflichtung zur Besorgung des Begräbnisses unbekannter Leichen 7 et 8 Vict. c. 101. § 31., die Ausstellung von Certifikaten an Personen, die sich um eine Schank-Concession bewerben 3 et 4 Vict. c. 61., eine Mitwirkung bei Verfolgung von unordentlichen und Spielhäusern nach 58 Geo. III. c. 70. § 7. Endlich haben sie die Pflicht zur Berufung einer Gemeinde-Versammlung für gewisse Zwecke, nämlich zur Vorlegung der Rechnungen der Parish Constables 18 Geo. III. c. 19., zur Aufertigung der Verzeichnisse der zum Amt der Parish Constables geeigneten Personen 5 et 6 Vict. c. 109. § 3. und zur Feststellung des Berichts an die Friedensrichter für die Vertheilungsbasis der Grafschaftssteuer 15 et 16 Vict. c. 81. §§ 4. 13.

Die diesen Geschäften entsprechende Verantwortlichkeit der Armenaufseher unterscheidet sich von derjenigen der Kirchenvorsteher wesentlich dadurch, daß sie in keiner Weise der geistlichen Behörde (court) untergeordnet sind, sondern nur der Oberinstanz der Friedensrichter. Zunächst unterliegen sie

(1) einer vollständigen Beschwerdeinstanz bei den Sessionen. „Personen, die sich durch irgend eine Handlung oder Unterlassung der „Kirchenvorsteher oder Armenaufseher beschwert fühlen, mögen nach „vorgängiger Anzeige in angemessener Frist an die nächsten Quartal-

„sitzungen appelliren" 43 Eliz. c. 2. § 6; 17 Geo. II. c. 38. Es gilt dies namentlich auch von Einwendungen gegen die Rechnungslegung und gegen einzele Rechnungsposten.

(2) Ein Strafverfahren findet im ordentlichen Prozeß durch indictment statt wegen „Amtsmißbrauchs und gröblicher Versäumniß der Amtspflichten." In flagranten Fällen schreitet die King's Bench auch wohl durch information ein. Nach Präjudicien der Gerichte gilt bösliche Verweigerung einer begründeten Armenunterstützung und umgekehrt grundlose Gewährung als ein indictable misdemeanor.****) Dazu kommen zahlreiche Spezialgesetze, die ein summarisches Strafverfahren vor den Friedensrichtern (zuweilen auch im Wege des Civilprozesses) vorschreiben. So eine Strafe von 20 sh. event. Gefängnißhaft für Armenaufseher, die sich ohne rechtmäßigen Grund von den ordentlichen Monatsversammlungen entfernen oder sonst ihr Amt vernachlässigen 43 Eliz. c. 2. § 2; eine Strafe von 1—5 L. für alle Versäumnisse aus 17 Geo. II. c. 38. § 14; eine Strafe von 2—20 L. für Versäumniß der Anzeigen über arme Geisteskranke 48 Geo. III. c. 96. § 18; 59 Geo. III. c. 127. § 3.; eine Strafe von 100 L. wegen Betheiligung an Lieferungscontrakten für die Armenverwaltung zu eigenem Vortheil 55 Geo. III. c. 173. § 6. Dazu kommt die generelle Strafklausel 33 Geo. III. c. 55. § 1, wonach 2 Friedensrichter in einer special oder petty session auf eidliche Anzeige über eine Amtsversäumniß oder einen Ungehorsam gegen einen gesetzmäßigen warrant oder eine order eines Friedensrichters auf Geldbuße bis 2 L. event. Correctionshaus bis zu 10 Tagen erkennen dürfen, mit Vorbehalt der Appellation an die Quartalsitzung.

(3) Eine civilrechtliche Verantwortlichkeit durch action of trespass ꝛc. kann unter den gewöhnlichen Voraussetzungen formeller Amtsüberschreitung eintreten. Doch gilt dabei die gewöhnliche Beamtenprotection rücksichtlich der Erleichterung der Vertheidigung und die Vorschrift 24 Geo. II. c. 44. §§ 6—8 über den Schutz der Unterbeamten, die auf Grund eines friedensrichterlichen warrant gehandelt haben.

*) Ueber die Theilung der Kirchspiele für die Armenlast hat sich eine Gerichtspraxis nach Maßgabe der Worte des Gesetzes 13 et 14 Car. II. § 21 gebildet. Die Sessionen der Friedensrichter unter Rekurs an die Reichsgerichte bestimmten nun nach Fassung des Gesetzes, ob (1.) eine zu einem größeren Kirchspiel gehörige Ortschaft wirklich den Charakter eines gesonderten Dorfs habe, was weniger nach dem Namen (vill, hamlet etc.) als vielmehr nach der Zahl der Häuser, den Wohnungsverhältnissen und dem Herkommen abgemessen wurde; (2.) ob das Kirchspiel wirklich so groß sei, um eine gemeinschaftliche

Armenpflege als unangemessen (inconvenient) erscheinen zu lassen. Zahlreiche Präjudicien der Reichsgerichte darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Häusergruppe als Dorfschaft gesonderte Armenpflege erhalten kann, giebt Burn's Justice v. Poor § 1. No. 1. 2. 5. — Wenn ein Kirchspiel innerhalb mehr als einer Grafschaft liegt, so sollen die Armenaufseher die Verwaltung ungetrennt führen. Die dekretirenden Friedensrichter sollen sich aber auf die Theile beschränken, welche in ihrer Grafschaft liegen 43 Eliz. c. 2. § 9.

**) Ueber die Extraparochial Places vergl. oben die Bemerkung S. 968. Schon nach dem Gesetz Carl's II. wurden gelegentlich einzele solche Plätze, in welchen ein wirkliches Bedürfniß zur Armenpflege vorhanden war, als townships für die Armenlast organisirt, und darin den Kirchspielen wesentlich gleich gestellt. Durch 7 et 8 Vict. c. 101 § 22 wurde zwar eine Fortsetzung dieses Verfahrens für die Zukunft untersagt; bald nachher folgte jedoch das durchgreifende Gesetz 20 Vict. c. 19, welches die altherkömmliche Befreiung ohne Umstände aufhebt, und diese Orte der gesetzlichen Armenlast unterwirft. Die Zahl dieser Ortschaften wird nicht völlig übereinstimmend angegeben. Nach dem Generalbericht des Armenamts pro 1858 S. 290—308 werden 597 meistens unbedeutende Districte namentlich aufgezählt mit Angabe des Areals, der Einwohnerzahl und ihrer künftigen Stellung als Armengemeindeverband. Eine Nachlese der für die einzelen Ortschaften getroffenen Armeneinrichtungen geben die Generalberichte von 1861 App. No. 40, 1862 App. No. 43. Dem Resultat nach ist nunmehr jene alte, auf dem Continent viel besprochene Curiosität weggefallen.

***) Ueber die Amtsgeschäfte der overseers kann auf die umständliche Darstellung der Erhebung der poor rate zurückverwiesen werden (§ 17). Um eine zusammenhängende Uebersicht zu gewinnen sind indessen hier die Hauptpunkte wiederholt. Für die meisten und wichtigsten dieser Geschäfte dienten zur Beihülfe die unteren Kirchspielsbeamten, namentlich der Vestry Clerk als Sekretär, der Beadle als Bote der Armenverwaltung. Der Vestry Clerk übernahm dabei sehr gewöhnlich die mühsame Arbeit der Listenführung, das Detail des Rechnungswesens, die Protokollführung bei wichtigeren Berathungen und den Registraturdienst, so daß er in großen Kirchspielen leicht die Hauptperson für die ganze Armenverwaltung werden konnte. Schon aus diesem Grunde kamen nicht selten Anwälte mit ansehnlichen Gehalten als Clerks vor. Insbesondere gehörte auch die schwierige Prüfung der gesetzlichen Niederlassungsverhältnisse sehr gewöhnlich zu den Geschäften des Clerk. Durch 13 et 14 Vict. c. 57. wird derselbe in allen diesen Geschäften den Instruktionen des Armenamts untergeordnet in den Kirchspielen, welche jene Acte annehmen.

****) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wurde in der Praxis ziemlich strenge gehandhabt. Wenn z. B. die Gerichtspraxis wegen doloser Verweigerung der Armenunterstützung, oder wegen grundloser Gewährung einer solchen, oder wegen verweigerter Aufnahme eines Armen auf Grund einer order of removal, oder wegen brutalen Verfahrens bei der Ausweisung und beim Transport schwangerer Frauen, oder wegen Collusionen zum Zweck der Hinüberschiebung eines Armen in ein anderes Kirchspiel criminalrechtlich durch indictment einschreitet, so liegt darin zugleich eine Controle der materiellen Verwaltung. Ist durch die Fahrlässigkeit eines Armenaufsehers ein Todesfall verschuldet, so führt auch der coroners inquest durch seinen Ausspruch nicht selten zu einer schweren Criminalklage gegen den Beamten.

## § 100.

## Das Dezernat der Friedensrichter und die Oberinstanz der Armenverwaltung.

Die Amtstellung der Friedensrichter ist theils soeben als Correlat der Stellung der Overseers, theils oben in dem Abschnitt von der Armensteuer (§ 17) und von den friedensrichterlichen Sessionen (§ 55. 60. 61.) erörtert. Der Uebersicht wegen stelle ich die einzelen Amtsgeschäfte hier nochmals zusammen.

I. Ernennung der Armenaufseher, orders of appointment 43 Eliz. c. 2. § 1, und zwar am 25. März oder in den nächsten 14 Tagen 54 Geo. III. c. 91, wozu jetzt regelmäßig eine Spezialsitzung der Division stattfindet. Durch die Ernennung entscheiden die Friedensrichter zugleich über die Frage, ob nach 13 et 14 Car. II. c. 12. § 21 etwa eine einzele Ortschaft innerhalb des Kirchspiels einen eigenen Armenverband bilden soll, was aber auch durch ein Mandamus zur Entscheidung der King's Bench gebracht werden kann. Sie entscheiden zugleich, ob die Ernannten die nöthige Qualifikation als substantial householders haben, wieder mit Vorbehalt eines Mandamus. Andererseits kann auch der Ernannte gegen die Ernennung an die Quartalsitzungen appelliren 43 Eliz. c. 2. § 6, und ebenso kann nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes jedes Gemeindeglied wegen Ernennung ungeeigneter Personen dorthin appelliren. Zweifelhafte Fragen kann die Quartalsitzung auch mit Einreichung eines status causae (reserving a case) zur Entscheidung der King's Bench bringen; ebenso kann eine Partei statt der Appellation oder nach der Appellation die Entscheidung durch Certiorari auf Grund beigebrachter Bescheinigung an jenen Gerichtshof bringen.

II. Das Dezernat der Friedensrichter über die Poor Rate begreift nach dem oben angegebenen Geschäftsgange folgende Acte:

(1) die Bestätigung der angefertigten Steuerlisten durch 2 Friedensrichter, allowing the rate, jetzt ein Formalakt, der nöthigenfalls durch Mandamus der King's Bench erzwungen wird.

(2) Entscheidung über die Steuerreklamationen, entweder in Form einer Appellation an die Quartalsitzungen, oder an eine special session, im letzteren Fall wieder mit einer Oberappellation an die quarter sessions. Vorbehalten bleibt ein special case oder cer-

tiorari beim Reichsgericht. Daran reihen sich die Niederschlagungsdekrete, die mit Zustimmung der Armenaufseher durch 2 Friedensrichter erlassen werden 54 Geo. III. c. 170. § 11.

(3) Die Steuer-Executionen, welche nach summarischer Anhörung des Restanten vor 2 Friedensrichter durch Dekrete auf Pfändung und Verkauf, nach fruchtloser Pfändung auch durch Personalhaft-Befehle vollstreckt werden.

(4) Entgegennahme der Schluß-Rechnung nach beendetem Amtsjahr der overseers 43 Eliz. c. 2. §§ 2—4, nöthigenfalls erzwingbar durch Haft- und Pfändungsbefehle, mit Vorbehalt der Appellation an die Quartalsitzungen. Auch die nach 17 Geo. II. c. 38 dem Amtsnachfolger zu legende Rechnung ist vor einem Friedensrichter zu verificiren und von ihm zu attestiren.

III. Als Beschwerdeinstanz über die laufende Verwaltung können zunächst die Quartalsitzungen eingreifen nach der allgemeinen Fassung des st. 43 Eliz. c. 2. § 6.; 17 Geo. II. c. 38, auf Appellation von „Personen, die sich durch irgend eine Handlung oder Unterlassung der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher beschwert fühlen."

Nach 55 Geo. III. c. 173 kann ferner jeder einzele Friedensrichter die Unterstützung eines Armen in seiner eigenen Wohnung bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten anordnen; je zwei Friedensrichter können eine solche order verlängern bis auf 6 Monate, und dann die order auch periodisch erneuern oder nach Umständen zurücknehmen.

Die speziellste Oberaufsicht ist aber in der materiellen Rechnungsrevision (audit) enthalten, welche eine nachträgliche Controlle für alle mit Geldausgaben verbundenen Amtshandlungen der Armenaufseher herbeigeführt, die nach 50 Geo. III. c. 49 einer Spezialsitzung der Friedensrichter zufiel. Wird dabei ein Rechnungsposten als ungesetzlich monirt und defektirt, so ergiebt sich eine Haftung des Armenaufsehers aus eigenem Vermögen, jedoch mit Vorbehalt einer Oberinstanz beim Reichsgericht.

IV. Die Entscheidung der Friedensrichter über Streitigkeiten aus dem Niederlassungsrecht, orders of removal, bildete den schwierigsten und verwickeltsten Theil ihrer Armenverwaltung seit 13 et 14 Car. c. 12 in der angegebenen Fassung:

„Auf angebrachte Klage der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher eines Kirchspiels bei einem Friedensrichter innerhalb 40 Tagen nach dem Eintritt eines Armen in das Kirchspiel in eine Wohnung unter 10 L. Miethswerth, mögen je

2 Friedensrichter der Division, solche Person, welche dem Kirchspiel muthmaßlich zur Last fallen könnte (likely to be chargeable), durch einen warrant ausweisen und zurücktransportiren nach dem Kirchspiel wo sie die letzte gesetzliche Niederlassung hatte, sofern sie nicht eine von den Friedensrichtern genügend befundene Caution für Entlastung des Kirchspiels stellt."

Diese Sätze enthalten die eigentliche Grundlage der orders of removal, die dann durch spätere Gesetze näher begrenzt und modificirt wird. Die Anwendung derselben gestaltet sich zu festen Prozeßformen, in folgenden Stadien: (1) Schriftliche Anzeige der Kirchenvorsteher und Armenaufseher (information and complaint) gegen den nicht ansässigen N. N. auf Aus- und Zurückweisung nach dem Ort seiner Niederlassung. (2) Ladung des N. N. zum Verhör vor den Friedensrichter über seine Ansässigkeits-Verhältnisse; auch können noch andere Zeugen dazu citirt werden; dem Kirchspiel, in welches die Zurückweisung beantragt wird, ist davon Nachricht zu geben zur Geltendmachung etwaniger Einwendungen, „to show cause why N. N. should not be removed." (3) Verhör von 2 Friedensrichtern betreffend die Bedürftigkeit (chargeability) und die Ansässigkeitsverhältnisse. Wenn irgend möglich, ist der Arme selbst zu verhören, im Nothfall genügen auch andere Zeugen. Die Aussagen sind genau zu protokolliren, da in der Appellationsinstanz kein Ausweisungsgrund gilt, der nicht speziell in diesen Protokollen constatirt ist. (4) Ausweisungsurtheil zweier Friedensrichter nach dem unten folgenden Formular. (5) Notificatorium der Armenaufseher, wodurch sie die Kirchspielsbeamten des Orts, wohin die Ausweisung erkannt ist, von dem Urtheil in Kenntniß setzen. (6) Unter Umständen ein Indossament, durch welches die Vollstreckung der Order zur Zeit sistirt wird.

Eine order of removal lautet nach 13 et 14 Car. II. (zugleich mit Rücksicht auf das neue Armengesetz) vollständig also:

Kent zur Nachricht. An die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. in der Grafschaft B. und an die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels C. in der Grafschaft D. — Nachdem uns unterschriebenen zwei königlichen Friedensrichtern der Grafschaft Kent (einer von uns von den Quorum), Anzeige gemacht ist durch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. in der gedachten Grafschaft, daß W. O. und seine Frau C. und ihr 2 Jahr alter Sohn John sich als Bewohner eingefunden haben in dem gedachten Kirchspiel A., ohne dort eine gesetzliche Niederlassung gewonnen zu haben, und daß die gedachten W. O. C. und John jetzt wirklich zur Last gefallen sind (actually chargeable) dem gedachten Kirchspiel: Demgemäß erkennen wir, die gedachten Friedensrichter nach gehörig geführtem Beweis dessen durch eidliches Verhör des W. O. und auf andere Weise, und nach gehöriger Erwägung des Obenerwähnten, die Richtigkeit des Angeführten; und wir erkennen gleichermaßen, daß die gesetzliche Niederlassung des gedachten W. O. und seines Weibes

und des Kindes in dem gedachten Kirchspiel C. der Grafschaft D. ist: Wir weisen auch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. oder einen von euch hiermit an, den gedachten W. O. mit Weib und Kind aus dem Kirchspiel A. in das Kirchspiel C. überzuführen und sie den Kirchenvorstehern und Armenaufseher des gedachten Kirchspiels C. zu überweisen (oder einem derselben) gleichzeitig mit dieser unserer Order oder einer richtigen Abschrift derselben unter Vorzeigung des Originals; und wir weisen euch, die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels C. hiermit an, den W. O. mit Frau und Kind aufzunehmen und für sie zu sorgen nach dem Gesetz: Ihr aber die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. werdet hierdurch angewiesen darauf zu achten, daß die gedachten armen Personen durch euch in Gemäßheit dieser Order nicht eher zu transportiren sind als 21 Tage nachdem schriftliche Anzeige gemacht ist von ihrem Zurlastfallen für euer Kirchspiel, nebst einer Abschrift dieser Order und der Protokolle auf Grund deren sie erlassen ist, den Armenaufsehern des Kirchspiels C. durch die Post oder sonst: und ihr die Kirchenvorsteher und Armenaufseher des Kirchspiels A. seid angewiesen zu beachten, daß wenn ihr eine Appellationsanmeldung gegen diese unsere Ausweisungsorder in jener Frist von 21 Tagen erhaltet, solche arme Personen gesetzlich nicht eher transportirt werden dürfen, bevor die Zeit zur Verfolgung solcher Appellation abgelaufen, oder auf die Appellation entgültig entschieden ist. Gegeben ꝛc. (Daran reihen sich event. Pfändungsbefehle zur Beitreibung der Verpflegungs-Transport- und Prozeßkosten.)

Gegen diese Orders findet Appellation an die Quartalsitzungen der removing parish statt, nach vorgängiger Anmeldung (notice) in gemessener Zeit, und mit bestimmter schriftlicher Angabe der Appellationsgründe, auf welche sich die Verhandlung beschränken muß. Wird die Order kassirt (quashed), so gilt dies nur unter den Parteien; wird sie bestätigt (confirmed), oder die Appellationsfrist versäumt, oder keine Appellation eingelegt, so gilt sie endgültig auch für dritte Interessen (conclusive against all the world), und die Niederlassung des Armen ist damit ein für allemal entschieden. — Bloße Formmängel des angefochtenen Urtheils sollen in zweiter Instanz brevi manu kostenfrei berichtigt werden 5 Geo. II. c. 19. § 1. Uebrigens entscheiden die Quartalsitzungen nur principiell über Bestätigung oder Kassirung, ohne Verfügung in der Sache selbst. In schwierigen Fällen können sie auf Antrag einer Partei einen status causae bewilligen (grant a case), um die Rechtsfrage zur Entscheidung der King's Bench zu bringen. Auf beigebrachte Bescheinigung erheblicher Gründe kann auch die Abberufung durch Certiorari an das Reichsgericht eintreten.

Die spätere Gesetzgebung 10 et 11 Vict. c. 33; 11 et 12 Vict. c. 31. hat jedoch auch bei diesem Punkt die Entscheidung der Quar-

talsitzungen mit Wegnahme des certiorari und mandamus für endgültig erklärt, und überhaupt einige Punkte des Verfahrens vereinfacht.

V. Durch diese Stellung des Friedensrichteramts ist der ganze Instanzenzug der Armengesetzgebung an das Reichsgericht als letzte Stelle hingeleitet, wie dies bei den einzelen Punkten der Ernennung der Armenaufseher, der Steuerausschreibung, der Beschwerdeinstanz über das Unterstützungsgeschäft und der orders of removal bereits angegeben. Auch hier ist also die gleichmäßige Auslegung des öffentlichen Rechts durch die Gerichtsinstanz gesichert, und in den Fällen, in welchen das certiorari hinweggenommen ist, die Entscheidung der quarter sessions für endgültig erklärt. Erst mit dem Armengesetz von 1834 beginnt in diesem Gebiet zum ersten Mal die Bildung einer obersten Beschwerdeinstanz bei einer Administrativbehörde (unten § 108).

*) Die Ernennung der Armenaufseher ist ein judicial act, bei welchem mindestens 2 Friedensrichter persönlich gegenwärtig zusammenwirken müssen. Stirbt oder verzieht im Lauf des Amtsjahrs ein Overseer, so ernennen 2 Friedensrichter einen andern für den Rest des Amtsjahrs 17 Geo. II. c. 38. §. 3. Versäumniß der Friedensrichter bei der Ernennung ist mit einer Geldbuße von 5 L. bedroht 43 Eliz. c. 2. §. 10.

Nach 43 Eliz. c. 2. § 8 sollen die Bürgermeister und Ortsvorstände der corporirten Städte, wenn sie zugleich Friedensrichter sind, dieselben Befugnisse haben zur Ernennung der Armenaufseher im Stadtgebiet wie die Friedensrichter der Grafschaft. Nach 12 Vict. c. 8 haben die städtischen Friedensrichter stets ein ausschließliches Recht zur Ernennung der Overseers im Stadtgebiet. In London ernennt jeder alderman die Armenaufseher innerhalb seines ward.

**) Das Dezernat der Poor Rate vgl. in der ausführlicheren Darstellung oben § 17., wo die Aenderungen der neuen Armengesetzgebung bereits angeschlossen sind.

***) Die Beschwerdeinstanz der Armenverwaltung war vollkommen genügend, so weit es sich nur um eine Controle der Gesetzanwendung handelte. Die Armenpflege bedarf aber einer administrativen Oberinstanz wegen der mannigfaltigen Erwägungen des Einzelfalls, für welche die Lokalbeamten des Kirchspiels oft engherzige Gesichtspunkte befolgen. In den deutschen Stadtverfassungen ist dies Postulat durch eine organische Verbindung von Magistrat, Bezirksbeamten und Gemeindevertretung erfüllt. In England diente dazu die concurrirende Gewalt der Friedensrichter Armenunterstützungen zu dekretiren. Diese außerordentlichen Unterstützungsdecrete führten aber schon frühzeitig zu Uebelständen, da die Friedensrichter, bei der laufenden Verwaltung nicht betheiligt, nicht wohl im Stande waren, das Bedürfniß abzumessen. „Da sich auf Grund einer Klausel des st. Will. et Mary c. 11. § 11 viele Personen an die Friedensrichter gewandt haben, hinter dem Rücken der Kirchspielsbeamten, und so auf unrichtige Angaben und zuweilen unter falschen und frivolen Vorwänden Unterstützung erlangt haben, welche

wesentlich beigetragen hat zu der Steigerung der Communalsteuern," so wird durch 9 Geo. I. c. 7. verordnet, daß kein Friedensrichter einem Armen Unterstützung gewähren soll, ohne daß der Grund vor dem Friedensrichter eidlich erhärtet ist, und bevor sich die Person an das Kirchspiel gewandt hat und ihr die Unterstützung verweigert ist. — Nach demselben Gesetz § 4. sollten Arme, die sich weigerten in einem Arbeitshaus untergebracht und erhalten zu werden, aus dem Unterstützungsbuch gestrichen werden und keine Unterstützung mehr erhalten. Durch 36 Geo. III. c. 23. wurde dies Verfahren für zu hart erklärt, „insofern es oft arbeitsame arme Personen verhindert gelegentlich solche Unterstützung zu erhalten, die ihrer besonderen Lage am meisten angemessen ist, und weil diese Klausel oft der häuslichen Bequemlichkeit und dem häuslichen Glück des Armen sich nachtheilig erweist." Die Armenaufseher dürfen daher mit Genehmigung der Gemeinde oder eines Friedensrichters arbeitswillige Personen in ihrem eigenen Hause unterstützen unter Umständen vorübergehender Krankheit oder Noth und in anderen diskretionären Fällen, auch wenn der Arme sich weigert in das Armenhaus zu gehen (36 Geo. III. c. 23. § 4.) Ja der Friedensrichter kann auch aus eigener Bewegung eine Order zur Unterstützung im Hause erlassen, und der Armenaufseher muß derselben Folge leisten. Der specielle Grund solcher Unterstützungen muß indessen in der Order ausdrücklich angegeben werden, die Order gilt nur auf einen Monat, kann aber von Monat zu Monat erneuert werden. Der unterstützungsuchende Arme muß zuvor einen Eid leisten über die Nothwendigkeit und der Armenaufseher zuvor geladen werden, um mit seinen etwanigen Einwendungen dagegen gehört zu werden. Die ganze Vorschrift sollte überhaupt nicht gelten für solche Kirchspiele, in denen houses of industry unter Gilbert's Act oder unter einer Spezialacte schon eingerichtet waren Natürlich hatten auch die Sessionen eine concurrirende Gewalt in Erlaß von Orders zur außerordentlichen Unterstützung. Auch dann mußte jedoch der durch 9 Geo. I. c. 7 erforderte Eid zuvor geleistet werden, und in der Order die Person ausdrücklich als „arm und hülflos" bezeichnet werden. Auch bezog sich die Unterstützungsbefugniß nur auf eigentliche Unterstützung, nicht z. B. auf Bezahlung eines Arztes für Behandlung eines Kranken. Diese älteren Variationen und Verklausulirungen in der Stellung der Friedensrichter waren die natürliche Folge ihrer Abneigung sich an der laufenden Verwaltung des Unterstützungswesens zu betheiligen und nur in der vornehmeren Stellung als Polizeirichter und als Visitors gelegentlich einzugreifen. Ein gelegentliches Unterstützungsdekret des einzelen Friedensrichters konnte daher nur planlos und oft wirklich störend in die laufende Verwaltung eingreifen. Dieser Punkt wurde zur Achillesferse des alten Systems, vgl. Nicholls II. p. 233., hier drang mit Verdrängung des Friedensrichteramts später die büreaukratische Umgestaltung am tiefgreifendsten ein.

4) Das Verfahren bei Erlaß der orders of removal folgt den Geschäftsformen polizeilicher Civiljurisdiction, auf welche hier im Allgemeinen zurückverwiesen werden kann. In Burn's Justice bildet dasselbe den Schlußabschnitt des Bandes über die Armenverwaltung. Ueber die in Folge der neueren Gesetzgebung abnehmende Zahl der Ausweisungen, die verschiedenen Klassen und Kosten derselben geben die Parlaments-Papiere periodische Auskunft z. B. die Parl. P. 1854 No. 87; 1856. No. 436; 1858. No. 506., Vol. XLIX. Part. I. 275 u. f. w. Nach dem letztgedachten Ausweis waren im Jahr

1856/57 16,546 orders of removal erlassen mit £21,500 L. Kosten. Außerdem noch 384 schottische und 3436 irische removals. Bis zur Vollstreckung können die erkennenden Friedensrichter eine irrige Ausweisungsorder ohne Appellation durch ein einseitiges Dekret (supersedeas) zurücknehmen.

Außer dem beschwerten Kirchspiel hat auch der Arme selbst ein Appellationsrecht. Gegen eine Order städtischer Friedensrichter geht die Appellation regelmäßig nicht an die Borough Quarter Sessions, sondern an die Quartalsitzung der Grafschaft 8 et 9 W. III. c. 30.

Connexe Geschäfte der Sessionen sind endlich noch die orders an die alimentationspflichtigen Verwandten 59 Geo. III. c. 12. § 26, Executionsdekrete in das Vermögen weggelaufener Familienväter 5 Geo. I. c. 8, und die orders of bastardy in ihrer älteren Gestalt (oben § 56).

5) Für die Oberinstanz der Reichsgerichte verweise ich nochmals auf die zusammenhängende Darstellung im § 73 zurück; für die Bildung einer concurrirenden Beschwerdeinstanz bei der administrativen Centralbehörde auf den unten folgenden Abschnitt § 108.

## § 101.

## Verfall des Armenwesens und Reformversuche. Gilbert's Act. Sturges Bourne's Act. Hobhouse's Act.

Der Verfall der Communal-Armenverwaltung wurde am Ende des achtzehnten und im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts zunächst fühlbar durch das Anschwellen der Armenlast. Die Armenkosten, welche in runden Zahlen 1750 noch 4,000,000 Thaler G. betragen hatten, waren 1776 auf 9,000,000 Thlr. G., 1783—85 auf 12,000,000 Thlr. G., 1801 auf 24,000,000 Thlr. G., 1813 auf 39,000,000 Thlr. G., 1818 auf 47,000,000 Thlr. G. gestiegen. Diese Zahlen wiesen nicht bloß auf eine mangelhafte Entwickelung der arbeitenden Klassen, sondern auf schwere Fehler und Mißbräuche der Armenverwaltung hin. Eine angemessene Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen war schon wegen der Kleinheit der Armenverbände so gut wie außer Gebrauch gekommen; in größeren Kirchspielen waren die Geschäfte der Armenaufseher zu vielfältig; in allen war der jährliche Wechsel der Beamten der Verwaltung nachtheilig. Die Bequemlichkeit einer tabellarischen mechanischen Buchhaltung hatte ganz gegen den Sinn der Elisabethischen Gesetzgebung direkte Geldzahlungen zur Regel gemacht. Ohne Controle, ohne Rechenschaft, ohne Verantwortlichkeit gegenüber den eigentlichen Steuerzahlern, wurde die immer mehr anschwellende Poor Rate vielfach ihren Zwecken entfremdet, analog der Verwaltung der inkorporirten Städte; die vielen Prozeßkosten aus dem verkünstelten Niederlassungsrecht allein verschlangen jetzt manches Jahr über 2,000,000 Thlr. G. Die friedens-

richterliche Oberverwaltung, die nur die formelle und rechtliche Seite des Armenwesens wirksam treffen konnte, hatte nicht die Mittel hier wirksam zu helfen. Dazu kam seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die Verkünstelung der Preisverhältnisse im ganzen Lande durch Kornzölle und kunstvoll niedergehaltene Tagelöhne, die nun auch mit der Armenverwaltung in ein tief verschlungenes Verhältniß trat.

Das sogenannte allowance system, zuerst im Mai 1795 aus Humanitätsrücksichten und mit vielem Beifall eingeführt in Berkshire, bewilligte den Lohnarbeitern nach Verhältniß der Höhe der Lebensmittelpreise einen Zuschuß aus der Armenkasse für jeden Kopf der Familie. Dies System dehnte sich schnell über das ganze Land aus, ohne daß die Arbeitgeber bemerken wollten, wie die Steuer der übrigen Steuerpflichtigen damit verwandelt wurde in einen Zuschuß für die Arbeitgeber. Da man es nun einmal vortheilhafter fand „die Arbeitslöhne auf ihrer alten Stufe zu erhalten," und lieber von Zeit zu Zeit aus der Armensteuer Zuschüsse zu zahlen, so perpetuirte sich das System zunächst im Interesse der besitzenden Klassen. Die arbeitenden Klassen umgekehrt betrachteten sich folgerecht bald als Pensionäre der Armenkasse, auf die sie rechtliche Ansprüche zu haben glaubten, unabhängig von dem Maaß und dem Werth ihrer Arbeit. Es war damit dem Arbeiter ein Jahreseinkommen ausgesetzt, welches mit der Zunahme seiner Familie von Jahr zu Jahr, mit dem Steigen der Kornpreise von Woche zu Woche stieg. Ein System, welches den faulen Arbeiter besser stellte als den fleißigen, die Arbeitslöhne so herabdrückte, daß der tüchtige Arbeiter selbst widerwillig auf das Niveau der Armenzuschüsse herabgesetzt wurde, welches nebenbei auch die vorzeitigen Heirathen durch direkte Prämien beförderte, hatte natürlich die verderblichsten Folgen zur Beförderung der Faulheit, Sorglosigkeit, des Lasters und der Massenarmuth. An manchen Orten begann man zur Abhülfe der Noth planlose und unfruchtbare Wege- und Feldarbeiten zu unternehmen. Wo in den Kirchspielen auch sogenannte Armen- oder Werkhäuser vorhanden, waren es der Mehrzahl nach verfallene Häuser mit freier Wohnung für einige armen Familien, welche ohne Aufsicht, ohne Krankenpflege, ohne Unterricht der Kinder sich nur gegenseitig demoralisirten. *)

In diese Zustände nun griffen folgende Reformgesetze etwa ein Menschenalter hindurch experimental ein, bis der Boden für durchgreifendere Umgestaltungen gewonnen war:

I. Die sogenannte Gilbert's Act,[1]) 22 Geo. III. c. 83, enthält wesentlich neue Grundsätze für die Verwaltung des Armen-

wesens (ergänzt durch 33 Geo. III. c. 35; 41 Geo. III. c. 9; 43 Geo. III. c. 110, deren Hauptbestimmungen nachher eingeschaltet sind); freilich mit dem wichtigen Vorbehalt, daß die Annahme des neuen Verwaltungssystems in die freie Wahl der Ortsarmenverbände gestellt wird (§ 44). Die neuen Verwaltungsgrundsätze sind:

1. Theilung der vorhandenen Aemter und Einführung eines Systems besoldeter Armenverwaltungs-Beamten. Wenn die Gemeinde durch Zweidrittelbeschluß das Gesetz annimmt, so soll sie zugleich 3 qualificirte Personen vorschlagen, aus welchen je zwei Friedensrichter einen besoldeten Armencurator, Guardian, ernennen (§§ 3. 7), sowie einen Vorsteher des Arbeitshauses; zugleich wird das Gehalt fixirt, zu bestätigen durch schriftlichen Consens zweier Friedensrichter. Die Friedensrichter können auf Wunsch der Gemeinde auch zwei guardians ernennen 33 Geo. III. c. 35. § 1, und nach Bedürfniß selbst noch mehre 41 Geo. III. c. 9. § 1. Die so ernannten Guardians übernehmen die currente Armenverwaltung, care and management of the poor, während den Armenaufsehern und Kirchenvorstehern nur die Einschätzung und die Einsammlung der Armensteuer bleibt. Sie haben demgemäß die nöthigen Summen von Zeit zu Zeit an die Guardians zu zahlen (§§ 7. 8). Die letzteren können durch Order von Zeit zu Zeit die benöthigten Summen ausschreiben und im Fall der Verweigerung die steuereinschätzenden Beamten durch Pfändungsbefehl eines Friedensrichters zur Beschaffung dieser Summen zwingen 41 Geo. III. c. 9. § 2.

2. Mehre Kirchspiele können sich auch zu einer gemeinsamen Armenverwaltung vereinigen, Union of Parishes (§ 4), auf Grund eines schriftlichen Abkommens, und nach vorhergehendem legalem Gemeindebeschluß von zwei Drittel Stimmen. Diese Vereinigung läßt zwar die Armenbeiträge und Steuern zur Verpflegung der Ortsarmen unverändert, bewirkt aber eine gemeinschaftliche Beamtenverwaltung von Jahr zu Jahr, und ermöglicht die gemeinschaftliche Anlegung eines Armenhauses. Die Guardians der vereinigten Kirchspiele haben den Friedensrichtern 3 Personen vorzuschlagen, aus welchen diese einen Visitor des Armenhauses ernennen. Die Annahme dieses Amts ist freiwillig, befreit aber den, der es übernimmt, von anderen Communalämtern (§ 10). Will Niemand das Amt übernehmen, so fungirt monatlich wechselnd ein Guardian als Visitor unter Controle der Friedensrichter. Der Visitor hat das Armenhaus zu controliren, für Ersparung von Ausgaben zu sorgen,

Rechnungsdifferenzen zwischen dem Guardian und dem Schatzmeister zu schlichten.

3. Die Einrichtung von Armen- oder Arbeitshäusern, poor houses, ist fortan mit jeder Vereinigung von Kirchspielen nothwendig verbunden. Die Friedensrichter ernennen dafür nach Vorschlag der Gemeinde den Governor, der „wegen Mißverhaltens oder Unfähigkeit" durch den Visitor und die Mehrheit der Guardians, oder durch zwei Friedensrichter entlassen werden kann (§ 3). Die Guardians haben die nöthigen Gebäude durch Neubau, Kauf oder Miethe anzuschaffen, mit Genehmigung des Visitor wohnlich einzurichten, die nöthigen Geräthschaften und Materialien zur arbeitsamen Beschäftigung der Armen anzuschaffen (§ 17), und bilden dafür mit dem Visitor gemeinschaftlich eine juristische Person (body corporate § 21—27; 42 Geo. III. c. 74; 43 Geo. III. c. 110. § 1; 1 et 2 Geo. IV. c. 56. § 1). Für die Bekleidung hat der Guardian des betreffenden Kirchspiels sogleich bei der Aufnahme zu sorgen (§ 33). Uebrigens werden die Unterhaltungskosten auf die Kirchspiele vertheilt nach dem Durchschnittsverhältniß der Armenkosten jeder Einzelgemeinde in den letzten drei Jahren vor dem schriftlichen Unions-Vertrag (§§ 24—26). Am ersten Montag eines jeden Monats halten die Guardians eine gemeinschaftliche Sitzung im Armenhaus, in welcher der Treasurer seine Rechnungen vorlegt und solche feststellen läßt.

4. Ueberhaupt kehrt die Tendenz der älteren Gesetzgebung die Armen zunächst durch Arbeit zu unterhalten mit Gilbert's Act wieder zurück. Es dient dazu zunächst das System der Armenhäuser unter geregelter Verwaltung. Sodann folgende Spezialbestimmungen. Unmündige Kinder können entweder in das Arbeitshaus aufgenommen, oder von dem Guardian mit Zustimmung des Visitor einer Privatfamilie in Pension gegeben werden, bis sie in die Lehre oder ein Geschäft gehen können (§ 30). Faule und unordentliche Personen, welche obgleich „fähig zur Arbeit, sich weigern zu arbeiten und sich und ihre Familien selbst zu unterhalten," sollen als idle and disorderly persons nach der Vagrant Act von den Guardians verfolgt werden, unter Androhung einer Strafe für den Säumigen (§ 31). Wo die Gelegenheit zur Arbeit fehlt, soll der Guardian eine angemessene Privat-Beschäftigung für den Armen suchen, das dadurch gewonnene Arbeitslohn einziehen und zu seinem Unterhalt mit verwenden (§ 32). Generell wird hinzugefügt die Befugniß; faule und unordentliche Ehemänner und Väter zu Correctionsstrafe von 1 bis 3 Monaten summarisch zu verurtheilen (§ 35).

Vorbehalten bleibt die Befugniß der Friedensrichter auf eidliche Anzeige eines Armen über Verweigerung einer Armenunterstützung und nach Untersuchung der Umstände auf Eid durch schriftliche Order entweder eine zeitige Unterstützung oder die Aufnahme in das Armenhaus zu verfügen (§§ 35. 37); dergleichen Gesuche sollen aber zuerst beim Guardian, dann beim Visitor und zuletzt beim Friedensrichter angebracht werden (§ 36). Die Friedensrichter können überhaupt für die Zwecke des Gesetzes von Zeit zu Zeit Spezialsitzungen halten mit Einberufung der Friedensbeamten und Guardians (§ 16).

Personen, die sich durch Akte eines Friedensrichters in Ausführung dieses Gesetzes beschwert halten, können an die nächste Quartalsitzung appelliren nach vorgängiger Anmeldung (notice) mit achttägiger Frist und mit Cautionsbestellung für die Prozeßkosten.

II. Durch die Select Vestries oder Sturges Bourne's Act 59 Geo. III. c. 12 [2]) wird zunächst die Verfassung der Ortsgemeinden für die Zwecke der Armenverwaltung umgestaltet, und demnächst auch eine Aenderung in der Einrichtung der Aemter und in den Verwaltungsmaximen getroffen.

Es soll fortan den in einer vestry versammelten Einwohnern eines Kirchspiels gestattet sein, eine select vestry (hier in dem Sinne eines gewählten Gemeindeausschusses) für die Zwecke der Armenverwaltung zu bilden. Nach der kurz vorher erlassenen General Vestries Act 58 Geo. III. c. 69 kam dabei ein klassificirtes Stimmrecht in 6 Stufen zur Anwendung. Als Armenverwaltungscommission sind 5—20 wohlhabende ansässige Einwohner (substantial householders or occupiers) zu ernennen, wozu der Ortspfarrer die zeitigen Kirchenvorster und Armenaufseher als ex officio Mitglieder hinzutreten. Die so gewählten Mitglieder erhalten eine schriftliche Bestallung unter Handschrift und Siegel eines Friedensrichters, der dazu durch das Gesetz ermächtigt und verpflichtet wird.

Diese vestry übernimmt die Fürsorge und Verwaltung für die Armenangelegenheiten des Kirchspiels. Drei Mitglieder gehören zur Beschlußfähigkeit. Die Dauer der vestry erstreckt sich zunächst auf das Amtsjahr der Armenaufseher bis 14 Tage nach Ernennung der Overseers für das nächste Jahr, kann aber von Jahr zu Jahr erneut werden. Sie versammelt sich wenigstens einmal alle 14 Tage, wählt in jeder Versammlung durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden mit dem Recht des Stichentscheids. Die vestry hat die Befugniß „zu prüfen den Zustand und das Verhältniß der Armen des Kirchspiels; festzusetzen die Gegenstände und den Betrag der Armen-

unterstützung; dabei in Betracht zu ziehen Charakter und Führung der Unterstützungsbedürftigen, wobei sie einen Unterschied in der zu gewährenden Beihülfe machen kann zwischen dem Würdigen und zwischen den Faulen und Unwirthschaftlichen;" sie kann schriftliche orders darüber erlassen, sowie untersuchen und beaufsichtigen die Einsammlung und Verwaltung aller durch die Armensteuer aufzubringenden Gelder und anderer Armenunterstützungsfonds. Die Armenaufseher werden angewiesen sich in ihrer Amtsführung nach den Anweisungen der select vestry zu richten, und Armenunterstützungen in der Regel nur auf deren Order zu gewähren, mit Vorbehalt unvorhergesehener dringlicher Fälle und besonderer Unterstützungs-orders der Friedensrichter (§§ 1. 2.)

Eine wichtige Verwaltungs-Neuerung ist die Einführung besoldeter Armenaufseher, Assistant overseers (§ 7). Die versammelten Einwohner des Kirchspiels können dazu eine oder mehre zuverlässige Personen ernennen, die Amtspflichten des Beamten näher bestimmen und demselben ein Gehalt festsetzen, zahlbar aus der Poor Rate. Je zwei Friedensrichter sind ermächtigt ihm eine Bestallung auszufertigen. Der so Ernannte hat alle Funktionen eines gewöhnlichen Armenaufsehers, welche in dem Patent aufgezählt sind: Das Amt dauert so lange bis es von einer späteren vestry widerrufen ist. Nach § 35 erstreckt sich diese Einrichtung auf alle Dorf- und Ortschaften, die ihre eigenen Armenaufseher und ihre gesonderte Armenverwaltung haben, und sie fand durch das Bedürfniß in so weiten Kreisen Aufnahme, daß schon 1832 2234 select vestries und 3134 Assistant Overseers gezählt wurden, die sich dann in die Kreisarmenverbände der neuen Armengesetzgebung leicht einreihten.

Die bedeutungsvollste Neuerung der Sturge Bourne's Act ist aber die Einführung eines neuen Verhältnisses zwischen Verfassung und Verwaltung. Während Gilbert's Act nach älterer Weise den Friedensrichtern das Ernennungsrecht der neuen Armenbeamten giebt, ist in Sturges Bourne's Act das Princip der Wahl durchgeführt, und damit den Steuerzahlern der entscheidende Einfluß auf die Besetzung der Aemter, auf die Maximen der Verwaltung und auf die Vertheilung der Einzelunterstützungen gegeben. Die Friedensrichter haben nach der Fassung des Gesetzes nur das Recht der formellen Beglaubigung des von den Einwohnern gewählten Gemeindeausschusses. Sie können also keinen Namen eines Gewählten weglassen, „auch wenn sie einen erheblichen Grund dafür anzugeben vermöchten:" R. v. Adams 2 Ad. et E. 409. Eine solche Bestellungsorder,

appointment of select vestry under 59 Geo. III. c. 12, lautete nun wesentlich dahin.

„Sintemal durch ein Gesetz 35 Geo. III. verordnet ist ꝛc. . . . . und nachdem heute uns N. N., Friedensrichtern, angezeigt ist, daß die Bewohner des Kirchspiels N. in der vorgedachten Weise nominirt und ernannt haben 20 substantial householders and occupiers innerhalb des gedachten Kirchspiels, deren Namen folgen, als Mitglieder einer select vestry für die Armenangelegenheiten des Kirchspiels: so bestellen wir kraft obigen Gesetzes den A. B., Pfarrer, C. D., E. F., Kirchenvorsteher, G. H. J. K., Armenaufseher, L. M., N. O. ꝛc. (nicht über 20) als eine select vestry für die Besorgung und Verwaltung der Armenangelegenheiten des Kirchspiels N. für die Dauer des nächsten Jahres. Gegeben ꝛc."

Von diesem Gesetz bleiben aber unberührt alle Gewalten die durch eine Lokal- oder Spezialakte für die Armenverwaltung einer Ortschaft oder eines Bezirks constituirt sind. Auch sollen unverändert und ungeschmälert bleiben alle bestehenden select vestries auf Grund eines „ancient usage or custom" (§ 36) sowie die Armenverwaltungen in Wales (§ 37).

III. Ein weiterer Schritt war die Bildung von Gemeinräthen oder Gemeindeausschüssen auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechts für größere Ortschaften durch Hobhouse's Act 1 et 2 Will. IV. c. 60. Dies Gesetz bezieht sich nicht nur auf die Armenverwaltung, sondern auf alle Befugnisse der open vestries, soll aber nur gelten für größere Kirchspiele, welche mindestens 800 Steuerzahler enthalten, so wie für incorporirte Städte (§ 43) — und auch für diese nur unter der Voraussetzung einer freiwilligen Annahme durch Majoritätsbeschluß der Gemeinde (§ 1).

Der nach dem Gesetz zu bildende Gemeinderath soll nach der Größe des Kirchspiels aus 12 bis 120 Repräsentanten bestehen, welche ansässige householders sein müssen, eingeschätzt zur Armensteuer mit einem Realbesitz von jährlich wenigstens 60 Thlr. G., — in dem hauptstädtischen Polizeibezirk oder in großen Kirchspielen von mehr als 3000 ansässigen householders mit 240 Thlr. G. Ein Drittheil der Repräsentanten scheidet alljährlich aus und wird durch Neuwahl ergänzt (§§ 24—26). Die Zahl der Gemeindeverordneten ist 12 für Gemeinden bis zu 1000 steuernden householders; 24 für 1000—2000 householders; 36 für 2000—3000 householders, und so weitere 12 für weitere 1000 bis zu einem Maximum von 120. Der Ortspfarrer und der Kirchenvorsteher sind stimmberechtigte Mitglieder der

Versammlung ex officio, von mehren Pfarrern für ein Kirchspiel aber nur einer (§ 23).

Der so gebildete Gemeinderath tritt vollständig an die Stelle einer jeden bisher vorhandenen vestry, als gesetzlicher Vertreter alles Gemeindeeigenthums, als Vertreter der Gemeinde in Prozeßführungen und Verträgen und für die ganze Parochialverwaltung mit dem Recht auf Rechnungslegung wie es bisher der vestry zustand. Vorhandene Lokalakten und Spezialgesetze über die Bildung von parish vestries, oder von besonderen Armen- oder Kirchenverwaltungsräthen werden indessen auch durch dies Gesetz nur modificirt in Bezug auf die Form der Wahl der vestrymen (§ 27). Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung gehört die Anwesenheit von 5—9 Mitgliedern, je nach der Größe der Versammlung. „In Abwesenheit einer Person, die nach Gesetz oder Gewohnheit zum Vorsitz berechtigt ist", wählt sich die Versammlung beim Beginn jeder Sitzung ihren chairman (§ 30).

Dies Gesetz hatte indessen weder die gehofften noch die gefürchteten Wirkungen, wurde nur in wenigen Gemeinden angenommen, und blieb für die Gesammtgestaltung des Armenwesens ohne Einfluß.

IV. Zwischendurch wurden durch zahlreiche Lokalakten für größere Kirchspiele eigene Armenverwaltungen gewöhnlich in Gestalt von Gemeindeausschüssen mit besoldeten Unterbeamten gebildet; nicht selten auch mehre Kirchspiele durch Lokalakte zu einem Armenverband vereint. Das administrative Curatorium der Guardians trat auch hier in der Verwaltung meistens an die Stelle der Overseers, die aber in der Regel noch die Armensteuer auszuschreiben und den Guardians die nöthigen Geldmittel zu beschaffen hatten.

*) Ueber die wirthschaftliche und administrative Verwirrung dieser Zeit vgl. Nicholls II. p. 300 ff. und Chadwick, The Parish and the Union. London 1837. p. 6—17. Der Grundton der Verwirrung liegt in dem völligen Durcheinanderwerfen der arbeitsfähigen und der arbeitsunfähigen Armen, welches seinen letzten Grund in der mechanischen Verwaltung des Amts durch die overseers und in dem unzusammenhängenden Eingreifen der Friedensrichter mit ihren einzelen Unterstützungsdekreten hatte. Freilich durchkreuzten sich damit die theueren Kornpreise, die sozialen Einflüsse der Kriegsjahre, die allmälige Entwickelung des Systems der Fabrikarbeit und andere Calamitäten in einer Weise, die auch einer tüchtiger gestalteten Verwaltung schwere Verlegenheiten bereitet haben würde.

1) Gilbert's Act ändert nicht die Verfassung, sondern nur die Verwaltung des Armenwesens, und nur in den Gemeinden, welche das Gesetz annahmen. Es wird vorausgesetzt, daß zwei Drittheile der zur Armensteuer eingeschätzten Eigenthümer und Miether, berechnet „nach Zahl und Werth," in einer öffent-

lichen Gemeindeversammlung die Akte annehmen (§ 3). Voran geht eine schriftliche Ankündigung der Versammlung an der Kirchenthür an 3 Sonntagen (§ 6). In der Versammlung sollen nur mitstimmen Eigenthümer oder Pächter von Ländereien, die zur Armensteuer nach einem Ertrag von 5 L. jährlich eingeschätzt sind, occupiers nur wenn sie persönlich zur Armensteuer eingeschätzt sind (§ 6). Wo jedoch nicht wenigstens 10 so qualificirte Personen vorhanden sind, darf jeder Armensteuerzahler mitstimmen. Nach 33 Geo. III. c. 35 § 1 gilt die Akte als angenommen, wenn 2 Drittel der anwesenden Gemeindemitglieder dafür stimmen.

Die einzelen Kirchspiele zahlen im Falle der Vereinigung ihre Armenbeiträge an die Kasse des vereinten Distrikts. Die Rechnungen sowohl der Kirchenvorsteher und Armenaufseher wie der Guardians sollen dann monatlich vom Visitor geprüft werden, nachdem sie vorher eidlich vor einem Friedensrichter verificirt sind (§ 8.). Zugleich können die guardians einen aus ihrer Mitte den Friedensrichtern zur Bestellung als Schatzmeister Treasurer vorschlagen. Die Friedensrichter mögen den nominirten oder einen anderen Guardian dazu ernennen. Der Treasurer soll Sicherheit stellen für gehörige Rechnungslegung, überhaupt die Rechnung führen, Zahlungen leisten, seine Rechnungen bei jeder Zusammenkunft der Guardians vorlegen und ein Mal jährlich Rechnung und Bericht erstatten über die Verwaltung des Armenhauses zur weiteren Vorlegung an die Quartalsitzung. Dem Treasurer kann ein Gehalt bis zu 10 L. jährlich bewilligt werden (§ 12; 41 Geo. III. c. 9. § 3.). Die Aemter eines Guardian, Governor, Visitor und Treasurer enden alljährlich in der Osterwoche unter Vorbehalt eines Erneuerungsbeschlusses (§ 14).

Die Visitors und Guardians können auch die Verpflegung und Bekleidung der Armen auf höchstens 12 Monat einem Unternehmer in Entrepise geben, unter fortlaufender Controle von Governor, Visitor und Guardians, sowie der Friedensrichter. Auf geführten Beweis einer Mißverwaltung können je 2 Friedensrichter einen solchen Vertrag wieder auflösen. Dagegen ist das ältere durch 9 Geo. I. c. 7 gestattete Vermiethen der einzelen Armen zur Arbeit (farming out the poor) wegen vorgekommener Mißbräuche in Zukunft untersagt.

Für die Verwaltung der Arbeitshäuser giebt schon das Gesetz ein Normalregulativ, welches durch Beschlüsse der Friedensrichter in einer Spezialsitzung ergänzt werden kann, vorbehaltlich der Befugniß der Quartalsitzung, solche Zusätze wieder aufzuheben (§ 34). Die rules, orders und regulations des Gesetzes können durch einen Beschluß einer kleinen Bezirkssitzung auch für anwendbar erklärt werden in Armen- und Arbeitshäusern solcher Kirchspiele, in welchen Guilbert's Act nicht eingeführt ist, 49 Geo. III. c. 124. § 5; 50 Geo. III. c. 50. § 1. 5.

Die zweckmäßigen Bestimmungen der Gilbert's Act sind später durch das große Armengesetz von 1834 nicht sowohl aufgehoben, als vielmehr generalisirt. Nach einer Uebersicht des Armenamts von 1858 bestehen noch heute 12 Unions unter Gilbert's Act, umfassend 200 Ortsgemeinden mit 153,864 Seelen, sowie 2 große Kirchspiele mit 19,656 Seelen. Eine Aufzählung der einzelen Kirchspiele dieser Gruppe enthalten die Parl. Pap. 1856. No. 212; einen Bericht über die praktischen Erfolge der Unions under Gilbert's Act die Parl. Pap. 1844 No. 543, X. 1; 1845 No. 409. XIII. 1.

2) **Sturges Bourne's Act** enthält durchgreifende Aenderungen sowohl der Verfassung wie der Verwaltung. Die select vestries sind im Grunde nur eine Wiederbelebung des alten Systems der Parish Comittees. Die öconomische Thätigkeit gewählter Gemeindeausschüsse soll die concrete Ermittlung und Erwägung der einzelen Unterstützungsfälle den unzureichend gewordenen overseers abnehmen. Die select vestry hat ein Protokollbuch zu halten zur vollständigen Eintragung aller Versammlungen, Verhandlungen, Beschlüsse und aller nach ihrer Anweisung vereinnahmten und verausgabten Gelder. Ein summarischer Bericht über die Verhandlungen und Rechnungen soll zweimal jährlich im März und Oktober den Gemeindemitgliedern in einer Generalversammlung vorgelegt werden (§ 3), zu welcher Kirchenvorsteher und Armenaufseher durch öffentliche Bekanntmachung 10 Tage vorher einladen. Dieselbe Weise der Bekanntmachung mit Angabe des Spezialzwecks ist nöthig für jede Versammlung, die über die Einsetzung einer select vestry oder über die Wahl von Mitgliedern dazu beschließen soll (§ 4.).

Freilich hob das Gesetz die herkömmlichen auf Cooptation beruhenden select vestries nicht auf. Die Gerichtspraxis ist aber hier bei der Auslegung des unvordenklichen Herkommens etwas strenger geworden, da es sich um Armenverwaltungsbefugnisse handelt, die doch notorisch erst seit den Zeiten Elisabeths datiren, also nicht über 1 Ric. I. zurückreichen können. Man nahm daher an, daß die Befugniß der Gemeinde wenigstens ihre Armenangelegenheiten durch Gemeindebeschluß zu regeln, unverjährt fortbestehe. Es konnten nun also 2 select vestries in einem Kirchspiel vorkommen, die eine gewählt unter 59 Geo. III. c. 12, die andere durch Herkommen bestehend. Die „erstere hat dann alle Geschäfte auszuführen, welche die letztere nicht versehen kann." R. v. St. Martin in the Fields, 3 B. et Adol. 907. Denn „eine select vestry durch alte Gewohnheit kann nicht beanspruchen ein unvordenkliches Recht auf Erhebung von Zwangsarmensteuern, welche zuerst durch 43 Eliz. c. 2 gegeben worden ist." R. v. St. Bartholomew the Great. 2 B. et Adol. 506. Da das Gesetz ausdrücklich nur die inhabitants of the parish in vestry assembled zur Wahl einer select vestry ermächtigt, so konnte auch eine alte durch Herkommen bestehende vestry keine select vestry im Sinne dieses Gesetzes erwählen, sondern nur die Gesammtheit der Gemeinde, R. v. Woodmann 4 B. et Adol. 507. — Ein Verzeichniß der unter diesem Gesetz gebildeten select vestries geben die P. P. 1826/27 Vol. XX. p. 673.

Durch die spätere Armengesetzgebung sind diese Armengemeinderäthe dann dem neuen System und der Controle des Armenamts unterworfen 4 et 5 Will. IV. c. 76. §§ 21. 54.; 10 et 11 Vict. c. 109. § 10.

3) **Hobhouse's Act** gilt wieder nur in den Gemeinden die sie freiwillig annehmen. Das Gesetz § 1—11 enthält das Verfahren für diesen Vorbeschluß. Der Antrag auf Annahme der Akte muß von wenigstens 1/5 der Steuerzahler oder wenigstens 50 steuerzahlenden Pfarrgenossen schriftlich angebracht werden bei einem der Kirchenvorsteher. Am ersten Sonntag im März haben dann die Kirchenvorsteher die Gemeinde zu einer Versammlung Behufs der Beschlußnahme für oder wider die Annahme der Akte einzuladen. Die Abstimmung geschieht schriftlich nach einem gesetzlichen Formular für oder wider. Die Kirchenvorsteher zählen die Stimmzettel und erklären die Akte für angenommen, wenn die Majorität der Steuerzahler anwesend war und 2/3 der Anwesenden dafür

stimmen. Stimmberechtigt im Sinne des Gesetzes sollen indessen nur Personen sein, die ein volles Jahr vor Abgabe ihrer Stimme zur Armensteuer eingeschätzt und alle innerhalb der 6 unmittelbar-vorhergehenden Monate fällig gewordenen Communalabgaben gezahlt haben. Communalbeamte, die sich weigern auf gesetzliches Verlangen die Gemeinde zur Beschlußnahme zu berufen, unterliegen einem Strafverfahren wegen misdemeanor.

Das Wahlverfahren für den Gemeinderath wird im §§ 12—22 bestimmt. Die Wahlen finden alljährlich im Mai statt. An einem Sonntag, wenigstens 21 Tage vor dem Wahltermin, haben die Kirchenvorsteher eine schriftliche Ladung der Stimmberechtigten an der Hauptthür der Kirche und an anderen üblichen Orten auszuhängen. Die Steuereinsammler werden zum Wahltermin mit vorgeladen zur Controle der Steuerqualifikation der erscheinenden Wähler. Zur Einsammlung der Stimmen werden 8 Inspectors of votes ernannt, 4 von den Kirchenvorstehern, 4 von der Versammlung. Die Wahl geschieht zunächst durch Handaufhebung nach absoluter Majorität; je 5 Steuerzahler können aber auch eine Abstimmung durch Stimmzettel (poll by ballot) verlangen, die an die Stimmenzähler abzuliefern sind. Um 4 Uhr werden die Stimmurnen geschlossen, die Stimmzettel von den inspectors gezählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Strafen für Stimmfälschung und unrichtige Stimmzählung § 19.

Die Versammlungen des Gemeinderaths sollen nicht in der Kirche gehalten werden. Ueber die Verhandlungen werden Protokollbücher geführt zur Einsicht für jeden Steuerzahler, welche der Sekretär der vestry bei 10 L. Strafe gestatten muß, ebenso wie die Einsicht in die Rechnungen der vestry.

Unabhängig von dem Gemeinderath ernennen die Gemeindeglieder jährlich auch noch 5 Rechnungsrevisoren Auditors, welche gleichzeitig bei den Wahlen zum Gemeinderath mitgewählt werden, mit gleicher Qualifikation wie die Gemeinderäthe. Doch ist das Amt eines Auditor und eines Vestryman unvereinbar (§ 33). Alljährlich zweimal versammeln sich die Auditors in dem Geschäftslokal der vestry und prüfen die ihnen vom clerk der vestry vollständig mit Belägen vorzulegende Rechnung des Gemeinderaths oder ihres Treasurer aus dem letzten Halbjahr, sowie die Rechnungen der Kirchenvorsteher, Armenaufseher und aller sonstigen Beamten der Gemeinde (§ 34). Die geprüften Rechnungen liegen im Büreau zur Einsicht für alle Steuerzahler auf; 14 Tage nach der Revision sind Extracte daraus von dem Gemeinderath schriftlich oder durch den Druck zu vervielfältigen und gegen eine kleine Gebühr an jeden Steuerzahler zu verabfolgen (§§ 37. 38.). Zu Auditors sollen nur Personen gewählt werden, die vorher schriftlich ihre Zustimmung zur Annahme des Amts erklärt haben. Die Unterbeamten sind verpflichtet sich bei den Auditors zum Verhör zu gestellen und ihnen die nöthigen Bücher und Papiere vorzulegen bei Vermeidung eines Strafverfahrens wegen misdemeanor.

Vorbehalten werden alle Jurisdictionsrechte der Staatskirche in Bezug auf die Geistlichen und in Kirchspielsangelegenheiten mit einziger Ausnahme der im Gesetz verordneten Neubildung der vestry.

Durch die spätere Armengesetzgebung sind auch diese Gemeinderäthe dem Armenamt unterworfen „in Bezug auf allgemeine Regulative für Armenunterstützung, Rechnungswesen und Contractschließungen", 4 et 5 Will. IV. c. 76. § 15.

4) **Lokalakten.** Eine namentliche Uebersicht der Kirchspiele unter solchen Lokalakten geben die Parl. Papers 1856. No. 212. Aus diesen Lokalverwaltungen bildete sich ebenfalls ein reiches Material für eine zukünftige durchgreifende Armengesetzgebung. Auch nach dem neuen Armengesetz bestehen noch 21 Unions und 15 einzele Kirchspiele unter einer Verwaltung nach Lokalakten.

## § 102.

## Das Armengesetz von 1834, 4 et 5 Will. IV. c. 76.

Der fortdauernd mangelhafte und sehr ungleichmäßige Zustand der Armenverwaltung veranlaßte 1833 die Einsetzung einer Untersuchungscommission, welche unter Benutzung der Erfahrungen, die nun seit Gilbert's Act ein halbes Jahrhundert hindurch mit Einzelverbesserungen gemacht waren, im Februar 1834 Bericht erstattete. Die wichtigeren Vorschläge der Commission wurden dann im August 1834 zum Gesetz erhoben durch die Poor Law Amendment Act 4 et 5 Will. IV. c. 76. Sie enthält eine Zusammenfassung und Generalisirung der früheren Einzelreformen durch Gilbert's Act, Sturges Bourne's Act und Localacten, also des Systems der Kreisarmenverbände, der gewählten beschließenden Gemeindeausschüsse (guardians), der besoldeten Armenbeamten und der Arbeitshäuser, — Alles freilich unter einer weit ausgedehnten Organisationsgewalt und Controle einer königlichen Centralbehörde. Der Zweck des Ganzen ist die möglichste Rückkehr zu dem Gesetz Elisabeths, „daß die arbeitsfähigen Armen beschäftigt werden sollen" — durch Gewöhnung aller Arbeitsfähigen, welche öffentliche Hülfe in Anspruch nehmen „zur Arbeit, zu geregelter Lebensweise und wirthschaftlicher Selbständigkeit." Die Hauptglieder des sehr umfassenden Gesetzes sind nach der Legalordnung und in der Gruppirung, nach welcher die spätere Einzelausführung folgt, nachstehende:

1. Der König wird ermächtigt, unter dem Handsiegel (also durch den Minister des Innern) eine Centralbehörde „The Poor Law Commissioners for England and Wales" zu ernennen (§§ 1—14), bestehend aus 3 Commissioners und höchstens 9 Assistant Commissioners, nebst Sekretären und Büreaupersonal. Die Behörde war periodisch ernannt, und wurde dann durch 10 et 11 Vict. c. 101 neu constituirt unter dem Titel „Commissarien für die Verwaltung der Gesetze über die Armenpflege in England," von welchen der an erster Stelle Genannte der President und dirigirende Chef der Behörde ist.

Der Geschäftskreis des Armenamts (§§ 15—20) ist die „Direktion und Controle" der ganzen Armenverwaltung in England und Wales, namentlich Erlaß allgemeiner Regulative (rules) über die Verpflegung der Armen, Einrichtung der workhouses, Erziehung und Unterbringung der Armenkinder; jedoch mit Ausschluß der Verfügung in einzelen Unterstützungsfällen. Daran schließt sich die Aufsicht und Leitung des Verfahrens bei Ankauf, Neu- oder Umbau, Veräußerung der Arbeitshäuser und Anleihung von Kapitalien dafür (§§ 21—25) [1])

2. Zwangsweise Bildung neuer Kreisarmenverbände (§§ 26—37). Das Armenamt soll ermächtigt sein „nach seinem Ermessen eine Anzahl von Kirchspielen" für die Armenverwaltung zu einer Union mit gemeinschaftlichem workhouse zu vereinigen; so jedoch, daß jedes Kirchspiel für die Erhaltung seiner Armen sowohl in wie außer dem Arbeitshaus seine gesonderten Verpflichtungen behält. Ebenso kann die Centralbehörde mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der vorhandenen Guardians schon vorhandene Unionen ganz oder theilweis auflösen und die Gemeinden mit anderen verbinden.

Daran reihen sich die Vorschriften über die Repräsentation der Kreis-Armen-Verbände durch gewählte Kreis-Armen-Räthe, Boards of Guardians (§§ 38. 41). Jedes Kirchspiel wählt nach einem klassificirten Stimmrecht der Eigenthümer und Steuerzahler dazu gewöhnlich einen oder zwei Guardians, denen die Friedensrichter des Bezirks als ex officio Guardians hinzutreten. [2])

3. Die Anstellung besoldeter Beamten, sowohl für das Unterstützungs- wie für das Rechnungswesen (§ 46) muß auf Anweisung des Armenamts in den einzelen Armenverbänden erfolgen. Daran reihen sich Vorschriften über die Rechnungslegung der Armenbeamten (§ 47), und die allgemeine Vorschrift, daß die Vorsteher der Arbeitshäuser und alle besoldeten Beamten der Armenverwaltung durch das Armenamt entlaßbar sind. [3])

4. Regulative für die Verwaltung der vorhandenen Armenhäuser und der neu zu bildenden Kreisarmenhäuser (§§ 42 bis 45) werden vom Armenamt erlassen, ihre Befolgung von den Friedensrichtern überwacht.

Vorschriften über die Contractschließungen (§§ 49—51).

Vorschriften über die Weise der Armenunterstützung (§§ 52—61), die für Arbeitsfähige in der Regel im Arbeitshaus, ausnahmsweise im Hause gewährt werden, nach Regulativen des Armenamts unter dem Dezernat der Boards of Guardians, jedoch unter

Concurrenz der Friedensrichter. Dazu einige Vorschriften über die Aufnahme von Vorschüssen für bestimmte Zwecke (§§ 62. 63).[4])

5. Vereinfachung des Niederlassungsrecht (§§ 64—68), unter Aufhebung der Niederlassung durch Miethung und Dienst und durch Amt; Modification der Niederlassung durch Miethe oder Pacht von Grundstücken, durch Lehrlingschaft und durch Grundbesitz. Daran reihen sich neue Rechtssätze über das Niederlassungsrecht unehelicher Kinder (§§ 69—76). Endlich Vorschriften über das Verfahren bei den Orders of Removal (§§ 79—8§).[5])

6. Vermischte administrative Anordnungen (§§ 77. 78. 85—109) machen den Schluß in ziemlich bunter Reihe.[6])

Diesem Gesetz gemäß ist nun schrittweise die große Mehrzahl der Kirchspiele zu Kreisarmenverbänden, Poor Law Unions, wirklich verbunden worden, wobei jedoch einzele große Kirchspiele auch für sich Boards of Guardians nach dem Armengesetz erhalten haben.

In anderen sind die unter Lokalakten entstandenen Verfassungen beibehalten, wieder in anderen die unter Gilbert's Act entstandene Verfassung.

Einige wenig bedeutende endlich sind noch unverändert unter einer Verwaltung nach dem Gesetz 43 Eliz. c. 2. Das Armenamt behandelt in seinen neuesten Jahresberichten 624 Verbände als formirte Unionen mit dem neuen Verwaltungssystem der Guardians, was jedoch nicht ausschließt, daß fast in jedem Jahre noch ein oder ein Paar sehr volkreiche Unions durch Theilung verkleinert werden, so daß jetzt 647 formirte Unions vorhanden sind (Jahresbericht 1862. S. 99) mit 17,642,840 Einwohnern nach dem Census von 1851 berechnet, während der Rest (mit ungefähr 400,000 Einw.) noch zu Armenverbänden nach abweichendem System verbunden ist.

Die Fortbildung des Systems ist seit der Einführung des Armengesetzes nicht nur durch zahlreiche Novellen, sondern auch durch ebenso umfassende und einflußreiche Regulative des Armenamts erfolgt. Ein reichhaltiges Material über die Erfolge und die noch bemerkten Mängel geben die alljährlich dem Parlament vorgelegten Generalberichte des Armenamts.*)

1) Die Gesammtstellung des Armenamts als Centralbehörde zu den Kreis- und Communalverbänden folgt unten im Zusammenhang § 108.

2) Die Bildung der Kreisarmenverbände und der Boards of Guardians folgt § 104. Ebendaselbst ist auch die Statistik der Armenverbände angereiht.

3) Das neuere System der besoldeten Armenbeamten mit der Statistik des Beamtenpersonals folgt § 105.

4) Die neueren Armenverwaltungsgrundsätze mit den statistischen Hauptdaten

folgen im § 106; zugleich eine Spezialausführung über die Armenschulddistricte § 107.

5) Die heutige Gestaltung des Niederlassungsrechts und der Orders of Removal folgt im § 103.

6) Die vermischten Anordnungen betreffen die Nichtbetheiligung der Armenbeamten an Lieferungs-Verträgen, Rechnungslegung über milde Stiftungen, Stempel- und Portofreiheit, Defektirung illegaler Posten in den Armenrechnungen, Verbot geistiger Getränke in den Arbeitshäusern, Ordnungsstrafen der Beamten wegen Ungehorsams gegen die Anordnungen der Guardians, und gegen die gesetzmäßigen rules, orders und regulations des Armenamts; gemeinsame Vorschriften über das summarische Strafverfahren, Appellationen und Certiorari, sowie eine lange Reihe von Interpretationsklauseln. — Diese vermischten Klauseln sind in den nachfolgenden §§ möglichst übersichtlich an ihrem Ort eingereiht.

*) Die Zahl der Statuten über die Armenpflege aus den Jahren 1603 bis 1853 wird auf 160 berechnet, davon etwa 40 aus der Zeit nach Einsetzung des Armenamts. Daran reihen sich über 1900 Gerichtsentscheidungen, zerstreut in etwa 149 Bänden Präjudicien.

Seit dem Erlaß des Armengesetzes von 1834 sind Jahr für Jahr Zusatzgesetze gefolgt: so 5 et 6 Will. IV. c. 69; 6 et 7 Will. IV c. 107; 7 Will. IV, et 1 Vict. c. 50; 1 et 2 Vict. c. 25; 2 et 3 Vict. c. 83; 2 et 3 Vict. c. 84; 3 et 4 Vict. c. 42; 5 et 6 Vict. c. 57; 7 et 8 Vict. c. 101 (erhebliche Reformen im Verwaltungssystem); 10 et 11 Vict. c. 109 (Einsetzung eines neuen Armenamts), von wo an dann wieder eine neuere Gruppe von Amendements anhebt, welche unten im Verlauf der Einzeldarstellung eingefügt werden. Eine Zusammenstellung der Orders des Armenamts enthält: Glen's Poor Law Board Orders. Lond. 1859.

Von den Reports aus der Zeit nach Einführung des Armenamts erwähne ich den Bericht über den praktischen Erfolg der Regulative des Armenamts Parl. Pap. 1837—38. No. 691. Vol. XVIII. Die Correspondenz über die Codifikation der Poor Law 1856 Nr. 68.

Die eigentlich juristische Litteratur über das neue Armengesetz enthält meistens nur Compilationen, z. B. Archbold's New Poor Law Act 1842. Cox's Practice of Poor Removals 1849. Ein großes Material für die unmittelbar vorangegangenen Rechtszustände enthält M. Nolan's Treatise on the Law for the Relief and Settlement of the Poor. 4 ed. 3 Vols 8. 1825. Ueber die historische Litteratur s. oben S. 278. Die volkswirthschaftliche Seite der Armengesetzgebung ist in englischen und deutschen Schriften, Zeitschriften und Aufsätzen sehr reichhaltig vertreten. Hervorzuheben sind etwa die beiden Schriften Kleinschrod's: Der Pauperismus in England (Regensburg 1845), die neue Armengesetzgebung Englands und Irlands (Augsburg 1849). Sodann Kries in der deutschen Vierteljahrsschrift 1854 S. 114 ff. und Kries, die engl. Armenpflege, herausgegeben von K. Frhr. von Richthofen. Berlin 1863, wo auch die auf besonderen Gesetzen beruhende Armenpflege in Schottland und Irland mit behandelt ist, welche hier nach dem Plan der Schrift ausschneidet.

## § 103.

## Das heutige Niederlassungsrecht, Law of Settlement.

Der nächste Gesichtspunkt für das englische Heimathsrecht war schon nach der ältern Auffassung der Gerichte der Geburtsort, welcher als „prima facie settlement" gilt, so lange bis sich aus dem Verhältniß der Eltern, aus Heirath oder aus einem qualificirten Domicil ein anderer Ort ergiebt. Die Titel zum Niederlassungsrecht bilden danach 2 Gruppen: (1) natürliche, oder sog. derivative Heimathsrechte durch Geburt, Elternverhältniß oder Heirath, wobei es auf den thatsächlichen Wohnsitz nicht ankommt; (2) erworbene Heimathsrechte durch Wohnsitz von 40 Tagen, verbunden mit besonderen gesetzlichen Merkmalen permanenter Ansässigkeit (Lehrlingschaft, Dienstmiethe, Grundbesitz, Wohnungsmiethe, Zahlung von Communalsteuern, Communalämtern). Durch die formellen Grundsätze des Verfahrens kam dazu noch ein Heimathsrecht durch Anerkenntniß und durch rechtskräftiges Urtheil. *)

Die ziemlich durchgreifenden Vorschläge der dem Armengesetz vorangehenden Commission wurden in dem Gesetz selbst nicht angenommen. Nur ein wichtiger Niederlassungsgrund durch Dienstmiethe (hiring and service) wurde aufgehoben, einige andere Titel modificirt, mit dem Bestreben chikanöse Prozesse und Erschleichung des Niederlassungsrechts zu verhüten. Im Ganzen aber wurde vorsichtig die bisherige Law of settlement erhalten. Die 7 noch geltenden Titel der Niederlassung sind danach folgende: **)

1. Durch Geburt (by birth). Wo ein Kind zuerst zum Vorschein kommt, da ist „prima facie" sein Heimathsort bis zum Nachweis eines andern. Haben die Eltern aber ein Heimathsrecht in einem andern Kirchspiel, so tritt sogleich die Niederlassung durch Abstammung (Nr. 2) an die Stelle.

2. Durch Elternverhältniß (by parentage). Alle ehelichen Kinder haben die letzte Niederlassung des Vaters und nach dessen Tode der Mutter, bis sie von der väterlichen Gewalt befreit sind durch Verheirathung, oder durch Großjährigkeit mit Anlegung einer eigenen Wirthschaft, oder durch Eintritt in ein sonstiges mit häuslicher Gewalt unvereinbares Verhältniß. Ein uneheliches Kind folgt jetzt der Niederlassung seiner Mutter bis es das Alter von 16 Jahren erreicht, oder eine Niederlassung aus eigenem Recht erwirbt.

3. Durch Heirath (by marriage). Die Ehefrau hat das Heimathsrecht ihres Mannes, und behält solches nach dessen Tode.

4. Durch Lehrlingschaft (by apprenticeship) auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags verbunden mit einem wenigstens 40tägigen Wohnsitz auf Grund desselben.

5. Durch Grundbesitz (by estate), sei es freehold, copyhold, leasehold, sei es dingliches Recht nach common law oder nach Billigkeitsrecht. Es beruht dies auf dem Grundsatz des gemeinen Rechts, daß Niemand von seinem Grundeigenthum ausgewiesen werden kann, ist jedoch neuerdings zu einem temporären Heimathsrecht herabgesetzt, abhängig von fortdauerndem Aufenthalt.

6. Durch Miethung eines Grundstücks (by renting a tenement) von 10 L. Miths- oder Pachtwerth, verbunden mit einem Aufenthalt von wenigstens 40 Tagen in demselben Kirchspiel und Zahlung der Armensteuer für das Grundstück.

7. Durch Einschätzung zu den ordentlichen Gemeindesteuern (by being charged to and paying the public taxes and levies of the Parish), verbunden mit anderen Umständen, die mit den Bedingungen des Titels durch Wohnungsmiethe (Nr. 6) zusammenfallen, nur daß es hier auf persönlichen Wohnsitz nicht ankommt.

Auf diese 7 Titel beschränkt sich das Heimathsrecht seit dem 14. August 1834, dem Tage des Armengesetzes, mit Vorbehalt der nach dem früheren Recht bereits erworbenen Titel. Bei Beurtheilung der vor dem Gesetz begründeten Niederlassungs-Verhältnisse kommt also noch immer das ältere Recht zur Anwendung..***)

Der Erwerb des Niederlassungsrechts nach diesen Grundsätzen ist unabhängig vom Indigenat, kann also auch von Fremden erworben werden; jedoch vorbehaltlich des Ausweisungsrechts für Arme, die in Irland, Schottland oder auf den Inseln geboren sind, in ihre heimathliche Niederlassung. Das erworbene Niederlassungsrecht dauert fort, bis es ersetzt wird durch ein neues.

Rechtsfolge des Niederlassungsrechts ist der Anspruch auf Armenunterstützung unter folgenden Modalitäten. Jedes Kirchspiel ist verbunden den thatsächlich Hülfsbedürftigen in seinem Bereich vorläufig Unterstützung zu gewähren ohne Rücksicht auf ihr Heimathsrecht. Die so nicht heimathsberechtigten Armen heißen die casual poor 33 Geo. III. c. 35. § 3. Nur wenn diese Unterstützung längere Zeit hindurch erforderlich wird (wenigstens 21 Tage, s. unten), so kann durch order of removal eine Zurückweisung in den Heimaths-

ort eintreten. Bis zur wirklichen Ueberlieferung an diesen Ort trägt aber noch das Kirchspiel, in welchem der Arme hülfsbedürftig gefunden wurde, die Unterstützung einschließlich der Transportkosten. Die im Kirchspiel Heimathsberechtigten heißen die settled poor und fallen der Armenverwaltung dauernd zur Last. Die Gemeinde wird jedoch unmittelbar befreit von der Last, wenn ein zur Alimentation verpflichteter Verwandter vorhanden ist, d. h. Vater und Großvater, Mutter und Großmutter, oder die eigenen Kinder des Armen 43 Eliz. c. 2. § 7.†)

Wichtige materielle Aenderungen hat aber das st. 9 et 10 Vict. c. 66 (Peel's Act) hinzugefügt. Niemand soll fortan ausgewiesen werden aus einem Kirchspiel, in welchem er gewohnt hat 5 Jahre lang vor dem Antrag auf Ausweisungsorder. Nicht eingerechnet wird die Zeit, welche im Gefängniß, im königlichen Militär- oder Seedienst, im Irrenhaus oder Hospital zugebracht, oder während welcher eine förmliche Armenunterstützung angenommen ist. Ferner soll die Ausweisung wegen einer durch Krankheit oder Zufall nothwendig gewordenen Armenunterstützung nur eintreten, wenn die Order of removal als genügend erwiesen festgestellt, daß die Krankheit oder der Zufall eine dauernde Arbeitsunfähigkeit herbeiführen werde. Eine Ehefrau, welche bei ihrem Ehemann gewohnt, darf so fern sie Wittwe bleibt erst 12 Monat nach dessen Tode ausgewiesen werden. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht mehr ausgewiesen werden, wenn sie mit Vater oder Mutter, Stiefvater oder Stiefmutter im Kirchspiel wohnen, und die Eltern selbst nicht gesetzlich ausweisbar sind. Im folgenden Jahre wurde durch 10 et 11 Vict. c. 110 (Bodkin's Act) der Schutz des fünfjährigen Wohnsitzes ausgedehnt auf solche, die fünf Jahre lang in einer Armenunion wohnen. Doch wird durch diese Vorbehalte nur ein Schutz gegen Ausweisung, nicht aber ein neuer Theil zur Niederlassung begründet. Zwischen den beiden Klassen der settled poor und der casual poor entsteht somit eine Mittelklasse der irremovable paupers, deren Unterhaltung dem Kirchspiel abgenommen und der Armenunion auferlegt ist. Im Lauf der letzten Jahre betrugen die Armenunterhaltungskosten dieser Klasse schon annähernd ein Viertel der Gesammtlast.

In Verfolgung des so eingeschlagenen Weges erging nun aber 1861 die irremovable Poor Act ††) 24 et 25 Vict. c. 55. Der Zeitraum der Ansässigkeit ist damit von 5 auf 3 Jahre herabgesetzt, so daß ein Aufenthalt von drei Jahren in dem Kreisarmenverband schon den Schutz gegen Ausweisung giebt. Die Erhaltung

dieſer Armen auf Koſten der union, die bisher nur auf temporären Geſetzen beruhte, wird durch dies Geſetz für permanent erklärt. Ueberhaupt ſollen vom 25. März 1861 an alle Beiträge der Kirchſpiele an den Unionsfonds nach dem Ertragswerth des Grundbeſitzes berechnet worden, für deſſen gleichmäßige Abſchätzung zur Armenſteuer ſodann die union assessment committee act 1862 beſtimmt iſt.

Die weitergehenden Pläne des Armenamts wegen Aufhebung des ganzen Syſtems der Heimathsrechte haben bisher keinen weiteren Erfolg gehabt.†††)

*) **Die älteren Grundlagen des Niederlaſſungsrechts** ſind im § 98 gegeben. Der Zuſtand, welchen das Armengeſetz vorfand, knüpfte ſich zunächſt an das Geſetz von 1795, 35 Geo. III. c. 101., wonach eine ſchriftliche Anzeige und 40tägiger Aufenthalt überhaupt keine Niederlaſſung mehr begründet; dagegen ſoll die Ausweiſung erſt eintreten, wenn der Angezogene dem Kirchſpiel actually chargeable wird, d. h. Unterſtützung vom Kirchſpielsbeamten empfangen oder erbeten hat (§ 1). In dieſe Kategorie ſollen aber ſtets gerechnet werden beſtrafte Diebe, wegen felony Verurtheilte; ferner rogues, vagabonds, idle or disorderly persons im Sinne des Geſetzes, und ſolche, die auf Grund einer eidlichen Zeugenausſage von 2 Friedensrichtern als Perſonen von ſchlechtem Ruf oder notoriſche Diebe erachtet werden (§ 5 vgl. 5 Geo. IV. c. 83. § 20). Dieſe Geſetze wurden ferner ergänzt durch leitende Principien des gemeinen Rechts. Niemand darf durch eine order of removal von ſeinem Grundeigenthum, ſei es freehold, copyhold, Pfandſchaft, Miethsbeſitz, nutzbare Verwaltung getrennt werden. Keine Ehefrau darf vom Manne getrennt werden, daher weder ausgewieſen werden ohne Mann, noch von dem Grundbeſitz des Mannes. Kinder unter 7 Jahren können nicht von der Mutter, Dienſtboten nicht von dem Dienſtherrn getrennt werden. Für die Ausweiſung ſchottiſcher und iriſcher Armen waren Spezialgeſetze erlaſſen. Freilich waren dieſe Zuſtände durch das Zuſammentreffen mit der Umbildung der erwerbenden Arbeit überkünſtelt und verzerrt. Dahin gehörten namentlich die Zuſtände der close parishes, — Kirchſpiele, in welchen alles Grundeigenthum in den Händen eines oder weniger Grundeigenthümer liegt, welche keine neue Niederlaſſung dulden, zuweilen die Arbeiterwohnungen (cottages) maſſenweis niederreißen und die Arbeiter, deren ſie ſelbſt bedürfen, den benachbarten Kirchſpielen zuſchieben. Humane Aenderungen in dem Niederlaſſungsrecht haben überhaupt oft die Folge gehabt, die Städte und größeren Gemeinden zu überlaſten zu Gunſten engherziger Grundherren. Das neue Armengeſetz hat wieder ein Paar an ſich wohlbegründete, aber viel gemißbrauchte Titel aufgehoben.

Die juriſtiſche Litteratur über das Niederlaſſungsrecht iſt unter dieſen Umſtänden viel mehr umfangreich, als für das Ausland in ihren Einzelheiten von Intereſſe. In Burn's Justice bildet es den größeren Theil des ſtarken Bandes über die Armenverwaltung (Poor).

**) **Zu den im Armengeſetz von 1834 anerkannten ſieben Niederlaſſungstiteln** iſt im Einzelnen etwa noch Folgendes zu bemerken:

1) by birth. Das Heimathsrecht durch Geburt kommt hauptſächlich bei elternloſen, früher auch bei unehelichen Kindern zur Anwendung; oder wenn der

Niederlassungsort der Eltern unbekannt ist, oder wenn die Eltern gar kein Heimathsrecht haben. Kinder unter 7 Jahren dürfen aber nie von den Eltern getrennt werden; es kann daher vorkommen, daß das Kirchspiel des Geburtsorts die Verpflegungskosten eines Kindes tragen muß, welches in einem andern Kirchspiel bei seinen Eltern lebt.

2) by parentage. Nach früherem Recht hatte der Bastard überhaupt keine Niederlassung aus Elternverhältniß, sondern durch Geburt. Die Folge war ein systematisches Austreiben unehelich geschwängerter Frauen aus den Kirchspielen, da keines sich mit dem Bastard beschweren wollte; sowie auch manche Schwierigkeiten für die Entbindungsanstalten. Das Armengesetz (§ 71) macht diesen Verhältnissen für die seit Erlaß des Gesetzes geborenen Kinder ein Ende.

3) by marriage. Hat der Ehemann kein Heimathsrecht, oder ist solches unbekannt, so behält die Frau ihr früheres Heimathsrecht. Sie kann jedoch in keinem Falle ein neues erwerben aus eigenem Recht, so lange die Ehe dauert.

4) by apprenticeship. Der Contract muß entweder vom Lehrling vollzogen sein, oder bei ausgethanen Armenlehrlingen von den Kirchspielsbeamten. Keine Niederlassung soll jedoch jetzt mehr erworben werden durch Lehrlingschaft im Seedienst oder im See- oder Fischereigewerbe (Armeng. § 76).

5) by estate. Bei ererbtem oder durch Heirath oder sonst erworbenem Besitz kommt es auf den Werth nicht an; durch Kauf erworbene Grundstücke müssen jedoch wenigstens 30 L. Werth haben. Die so erworbene Niederlassung soll aber jetzt nicht länger dauern als der Besitzer im Ort oder innerhalb 10 engl. Meilen davon wohnt. Verläßt er diesen Wohnsitz und wird später unterstützungsbedürftig, so kann er zurückgewiesen werden in das Kirchspiel, in welchem er aus einem anderen Titel heimathsberechtigt ist (Armeng. § 68).

6) by renting and tenement. Gerichtspraxis und neuere Gesetze haben dies näher begrenzt. Es muß gemiethet oder gepachtet sein. bona fide ein tenement, sei es ein besonderes Wohnhaus oder Gebäude, oder ein Ackerstück, oder beides verbunden, für die Summe von 10 L. jährlich auf wenigstens ein ganzes Jahr; Miether muß auf Grund der Miethe das Grundstück bezogen, die Miethe zum Betrag von 10 L. für den Zeitraum von wenigstens einem Jahre wirklich gezahlt haben, und während derselben Periode zur Armensteuer eingeschätzt gewesen sein und solche bezahlt haben, 6 Geo. IV. c. 57. § 2; 1 Will. IV. c. 18. § 1; Armeng. § 66.

7) by public taxes. Auch auf die Einschätzung zur Straßenreinigungs-, Straßen-, Haus- und Fensterſteuer kommt es dabei nicht an. Uebrigens hat die Gesetzgebung seit 1691 mit diesem Titel mehrfach experimentirt, und ist bei dem Versuch ihn abzuschaffen unwillkürlich immer wieder darauf zurückgekommen. Durch 35 Geo. III. c. 101. § 4 wurde er beschränkt auf Grundstücke, die zu 10 L. Jahresertrag eingeschätzt sind; durch 6 Geo. IV. c. 57 auf Grundstücke, die ein selbständiges Wohnhaus oder Gebäude bilden, oder ein Ackerstück oder beides verbunden, bona fide gemiethet für wenigstens 10 L. auf wenigstens ein Jahr und bezogen auf Grund des Contrakts für mindestens ein Jahr.

***) **Von den aufgehobenen Titeln der Niederlassung** kommt für ältere Fälle noch zur Anwendung der Titel durch Dienstmiethe (by hiring and service), wonach eine unverheirathete, kinderlose Person das Heimathsrecht gewann, wenn sie auf ein Jahr gemiethet, ein Jahr in demselben Dienstverhältniß geblieben, und an wenigstens 40 Tagen auf Grund des Dienstverhältnisses sich

im Kirchspiel aufgehalten hatte. Die praktische Folge dieser gutgemeinten Regel war eine äußerste Erschwerung der Conkurrenz unter den Arbeitern. Die Arbeiter selbst wollten keine längeren Dienstcontracte schließen, um nicht ihr bisheriges Heimathsrecht mit der Niederlassung in einem fremden Kirchspiel zu vertauschen, die Pächter keine fremden Arbeiter annehmen unter Bedingungen, nach welchen der Ankömmling fortan dem Kirchspiel zur Last fiel. Das Gesetz verhinderte also grade eine dauernde Ansässigmachung der arbeitenden Klassen, und verwandelte solche durch kurze Dienstverträge in eine fluctuirende Bevölkerung, die wieder fortging grade dann, wenn sie im Begriff war sich an die Arbeit, die Verhältnisse des Bodens zu gewöhnen und dem Arbeitsherrn nützlich zu werden. — Aus älterer Zeit kann auch der Titel durch Gemeindeamt (by office) noch zur Anwendung kommen, d. h. durch Ausübung des Amts eines Constable, Sexton oder eines anderen Kirchspielsamts auf ein ganzes Jahr, verbunden mit Aufenthalt von wenigstens 40 Tagen.

†) **Die Heranziehung der alimentationspflichtigen Verwandten** beginnt mit 43 Eliz. c. 2. § 7. Nach diesem Gesetz sollten die Quartalsitzungen den Verwandten zum Unterhalt zwingen. Durch 59 Geo. III. c. 12. § 26 sind je 2 Friedensrichtern dieselben Befugnisse beigelegt. Nach 5 Geo. I. c. 8. § 1 können je 2 Friedensrichter Arrest auf das bewegliche Vermögen eines Mannes legen, der Frau und Kinder verläßt, so daß sie dem Kirchspiel zur Last fallen. Nach 2 et 3 Vict. c. 52. § 4 können in solchem Fall auch Militär- und Marine-Pensionen auf ½, unter Umständen auf ⅔ mit Beschlag belegt werden; nach 59 Geo. III. c. 12. § 52 auch der Lohn eines Matrosen nach beendeter Reise nach billigem Ermessen zweier Friedensrichter. — Nach dem Armengesetz § 56 wird alle Armenunterstützung an die Ehefrau oder an Kinder unter 16 Jahren in der Regel angesehen als verabreicht dem Ehemann, beziehungsweise dem Vater. Nach § 57 muß der Mann auch die von der Ehefrau mitgebrachten Kinder bis zum 16. Jahr oder bis zum Tode der Mutter erhalten. Nach § 78 sind alle von den Friedensrichtern festgesetzten Alimentationsbeiträge der gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten ebenso summarisch beizutreiben wie die Geldbußen nach dem Armengesetz.

††) **Die Irremovable Poor Act 1861** ist die natürliche Consequenz des seit der Peel Act eingeschlagenen Weges, der zunächst auf Verminderung der Armenausweisungen und ihrer augenfälligsten Härten, weiter auf eine Ausgleichung der Armensteuer der einzelen Kirchspiele, und dann weiter auf die Begründung des Niederlassungsrechts auf das Gebiet der Kreisarmenverbände hinsteuert. Eine Erläuterung über Sinn und Handhabung des neuen Gesetzes giebt ein Circular des Armenamts im Jahresbericht 1861/62 S. 30. Die im Zusammenhang damit erlassene Union Assessment Committee Act 25 et 26 Vict. c. 103 ist oben S. 495. 496 erörtert, sie ist darauf berechnet, durch eine gemischte Commission von guardians und Friedensrichtern ein gleichmäßiges Verfahren bei der Einschätzung des armensteuerpflichtigen Eigenthums, namentlich gleichmäßige Grundsätze bei den Abzügen für Reparaturkosten ꝛc. zu erzwingen.

†††) **Die neueren Reformvorschläge** sind eng verflochten mit der einseitig volkswirthschaftlichen Richtung der Zeit. Bei den neuesten Reports muß man beachten, daß sie von den Commissarien des Armenamts selbst veranstaltet sind. Es gehören dahin die acht Reports from the Select Committee on Settlement and Poor Removal. Ord. print. 16. Februar 1847. 2 vols. Die Reports of the

Poor Law Board on the Laws of Settlement and Removal ord. print. 15. Mai 1851. Ferner George Coode: Report to the Poor Law Board on the Law of Settlement ord. print. 5. August 1851. 8. Nach einer Bemerkung Mr. Baines im Unterhaus findet sich seit Carl II kein einziger namhafter Schriftsteller oder Parlamentsredner, der das Prinzip des Niederlassungsrechts vertheidigt hätte. Unter den Gegnern desselben stehen Adam Smith, Pitt und die Committees des Unterhauses seit 1735; unter den neuesten Autoritäten Sir George Nicholl, der Hauptschriftsteller über das englische Armenwesen. Allein alle die berühmten Gegner meinten nur jenes verzwickte Niederlassungsrecht, welches die arbeitende Klasse in die kleinsten townships und Stadtviertel abgesperrt hat, und welchts den 40tägigen (allerdings zu kurz bemessenen) Aufenthalt mit einer Reihe von positiven Requisiten cumulirt. Aus der nothwendigen Freizügigkeit der arbeitenden Klassen folgt noch nicht die Aufhebung des Heimathsrechts, die als reine Negative nichts weiter als Aufhebung des Communalwesens ist. Die nackte Forderung, „das Niederlassungsrecht aufzuheben" stößt auf folgende Alternative: (1) entweder sollen die lokalen Armenverbände im Ernst die Pflicht behalten jeden beliebig Anziehenden sofort zu unterstützen und dauernd zu erhalten: so fehlt es dafür an jedem rechtlichen, politischen, moralischen Grunde; eine solche Einrichtung würde zu den schnödesten Mißbräuchen auf allen Seiten führen, und namentlich den Kirchspielen die Armenlast abnehmen, denen es gelingt durch harte, engherzige Behandlung die Armen von sich fortzutreiben; — oder (2), der Staat soll die Armenlast auf seine Steuern übernehmen, und folgerecht durch Staatsbeamte leiten lassen: dann wäre England mitten in der Centralisation mit der Zerstörung der lebendigsten Grundlage alles Ortsgemeindelebens angelangt. Der Vorschlag an die Stelle der poor rate eine allgemeine Landessteuer als „national rate" zu setzen, drückt schon durch den Namen aus, daß man vollständig auf französischem Grund und Boden angekommen ist.

Dadurch daß der arbeitende Mann seine Kräfte dem engeren Gemeindeverband widmet, daß er sich redlich nährt und die Gemeindelasten trägt, wird ein rechtlicher und sittlicher Anspruch auf gegenseitige Unterstützung in dem Gemeindeverband erworben, der nach Umständen in einer Frist von ein, zwei oder drei Jahren, aber schwerlich in kürzerer Frist erworben werden mag. Die Volkswirthschaft ergiebt für die Frage weiter nichts, als daß die Circulation der Arbeitsuchenden nicht gehindert werden darf. Uebrigens wird England auf die Niederlassungstitel durch Geburt, Heirath und (höchstens) dreijährigen Aufenthalt immer wieder zurückgeführt werden. Treffend sagt darüber T. Smith, Parish S. 422—24. It can need little argument to show, that the results of the proposed naked repeal of the Law of Settlement will be, to destroy all neighbourly feeling between those who claim, or may be liable to claim relief, and the rest of the community. Sympathy will be gone. Bitter feelings must grow. A war of classes will be created. It will be the universal sense, that the thrifty are to be the helpless victims, the milkcow of the thriftless; made thriftless, not by their own misfortune, but by the temptation of an enforced law. The brand of contamination will be upon all who seek relief. Instead the eye of a man's neighbours, in his own parish, being upon every man, where the numbers are never great, all

will be herded in crowded places, away from neighbours; and, instead of feeling humiliated by their dependent position, and so stimulated to effort, they will be kept in countenance by their numbers, hardened against shame or self-respect, and the few of worst character will deprave the whole.

## § 104.

## Die Bildung der neuen Kreisarmenverbände und Kreisarmenräthe, Boards of Guardians.

Armengesetz §§ 26—41.

Der nächste Zweck der Bildung von Kreisarmenverbänden war das Personal zu gewinnen für eine intelligentere Verwaltung und die Mittel zur Anlegung größerer Arbeitshäuser Behufs einer Verminderung der Armenkosten. Eine noch vollständigere Vereinigung der kleinen Kirchspiele sollte damit nicht ausgeschlossen sein, wurde aber der freiwilligen Vereinbarung überlassen. Die wesentlichen Punkte dabei sind folgende:

I. Die zwangsweise Vereinigung von Kirchspielen wird prinzipiell ausgesprochen im § 26 des Armengesetzes:

> das königliche Armenamt (Commissioners) soll ermächtigt sein durch Order unter Handschrift und Insiegel so viele Kirchspiele, wie ihm angemessen erscheint, als vereinigt zu erklären für die Verwaltung der Armenunterstützungsgesetze; und solche Kirchspiele sollen darauf erachtet werden als eine Union für solchen Zweck, und demgemäß das Arbeitshaus oder die Arbeitshäuser solcher Kirchspiele zu ihrem gemeinsamen Gebrauche dienen.

Die Vereinigung zu einem Kreisarmenverband ist grundsätzlich unabhängig von der Zustimmung der einzelen Kirchspiele, — auch solcher die unter besonderer Lokalacte verwaltet werden. Das Armenamt kann ebenso alle vor oder nach dem Gesetz gebildeten Unions wieder aufheben, oder einzele Kirchspiele ablösen oder hinzufügen. Nach dem Armengesetz sollte freilich die Auflösung, Aenderung oder Hinzufügung nicht geschehen ohne Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Guardians. Allein dieser Vorbehalt wurde später modificirt durch 7 et 8 Vict. c. 101. §§ 64. 66. dahin, daß es nur bei Kirchspielen über 20,000 Einwohner unter einer Lokalakte der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Guardians zur Zulegung oder Auflösung bedürfen soll. Die danach wirklich formirten Unions führen die Zahl Nr. 1 bis 623, jedoch mit weiteren Thei-

lungen schon vorhandener Verbände, so daß jetzt actuell 647 größere Unions vorhanden sind. [1])

II. Nach der Vereinigung zu einer Union tritt sodann folgende normale Vertheilung der Armenlast ein.

1. jedes einzele Kirchspiel trägt nach wie vor die besonderen Kosten seiner Armen in und außer dem Arbeitshaus, und contribuirt nach demselben Verhältniß auch zu den gemeinsamen Kosten des Arbeitshauses. Zu diesem Zweck hat das Armenamt festzustellen den Betrag der Armenverwaltungs-Ausgaben der letzten 3 Rechnungsjahre in jedem Ortsverband, und nach diesen Beträgen die Proportionen zu berechnen, nach welchen jedes zu dem gemeinsamen Fonds beiträgt, d. h. zu Ankauf, Bau, Miethe, Erweiterung, Ausstattung und laufender Unterhaltung der Gebäude und Beschäftigung der Armen im Arbeitshaus, zu den Gehalten der Beamten und zu den sonstigen Gemeinkosten, sog. Establishment Charges. Das Armenamt kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit diese Beitragsberechnung erneuern lassen.

2. die Union als solche trägt in dem bemerkten Verhältniß zunächst die Bau- und Unterhaltskosten der Arbeitshäuser und die Establishment charges; ferner die Unterstützungskosten von wandernden Personen und Findlingen, und der irremovable paupers, welche wegen 5jährigen Aufenthalts nicht mehr ausgewiesen werden können. Eine Ausgleichung der Armenlast wurde dadurch insofern nicht erreicht, als die einzelen Kirchspiele nach dem dreijährigen Durchschnitt ihrer Armenlast beizutragen hatten, also nicht nach dem Verhältniß ihres Wohlstandes, sondern steigend mit dem Verhältniß ihrer Armuth. Nach dem neueren Gesetz 24 et 25 Vict. c. 55. tritt nun aber eine wirkliche Ausgleichung ein, indem vom 25. März 1862 an die Beiträge der Kirchspiele zur Union nach dem steuerpflichtigen Werth (rateable value) des Grundbesitzes zu berichtigen sind. Durch dasselbe Gesetz werden auch noch die Kosten der armen Gemüthskranken dem Unionsfonds zur Last gelegt.

3. ein kleiner Theil der Armenkosten ist sodann vom Staat übernommen. Die Staatskasse trägt nämlich die Kosten des Armenamts, die Gehalte der Bezirks-Rechnungsrevisoren, die Hälfte der Gehalte der Bezirks-Armenärzte und bewilligt eine jährliche Summe für die Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen, — ein Gesammtbeitrag, der indessen wenig über 3 pCt. der Armenlast beträgt.

Bis zu der neuesten Aenderung fielen reichlich zwei Drittel der Armenlast auf die einzelen Kirchspiele, etwas weniger als ein Drittel

auf die Unions. Seitdem indessen die Irremovable Poor Act einen dreijährigen Wohnsitz als Schutz gegen die Ausweisung gelten läßt, werden sich die Kosten der irremovable paupers und der pauper lunatics voraussichtlich so steigern, daß binnen Kurzen Kirchspiel und Union die Armenlast zu gleichen Theilen tragen werden.

Diese normale Gestalt der Armenunion kann aber erweitert werden durch freiwillige Uebereinkunft (Armengesetz §§ 33—36). Die Guardians einer Union können zunächst unter Bestätigung der Commissioners beschließen, daß der Kreisarmenverband für die Zwecke der Niederlassung als ein Kirchspiel behandelt werden soll (union for settlement); in welchem Falle dann die Prozeßkosten, welche aus den Heimathsverhältnissen entstehen, zum gemeinsamen Fonds gehören.

Wenn aber die Kirchspiele einer Union sämmtlich in derselben Grafschaft und unter Jurisdiction derselben Friedensrichter belegen sind, können die Guardians unter Bestätigung des Armenamts auch beschließen, daß die Union für die Zwecke der Erhebung der Armensteuer als ein Kirchspiel betrachtet werden soll (union for rating). Die Uebereinkunft wird dann formell ausgefertigt; es erfolgt unter Anweisung des Armenamts eine neue Einschätzung des Grundeigenthums in allen Kirchspielen, und es wird fortan eine gemeinschaftliche gleichmäßige Armensteuer für den ganzen Bezirk erhoben.

Die so zusammengeschmolzenen Unions for settlement und Unions for rating können dann auch durch keine Order des Armenamts mehr aufgelöst werden. Die Zahl der engeren Verbände ist jedoch bei der Schwierigkeit eines einstimmigen Beschlusses nur eine sehr geringe geblieben.

III. Das Wahlprinzip in den neuen Kreisverbänden (Armengesetz § 40) ist eine der folgenreichsten Neubildungen für die Kreis- und Communalverfassung. Man war durch die Gesetze über Reform der vestries schon seit einer Reihe von Jahren an ein classificirtes Stimmrecht gewöhnt. Jetzt sollte für das gesammte Land in größeren Kreisverbänden ein wahrscheinlich dauerndes Stimmverhältniß gebildet werden. Die schwer wiegende Armensteuer wird zwar von dem occupier erhoben, fällt aber doch zuletzt auf die Grundrente des Eigenthümers zurück. Man glaubte daher neben dem unmittelbaren Steuerzahler auch dem Eigenthümer als dem dauernden Vertreter des Grundstücks das Stimmrecht geben zu müssen, und behielt nun gerade für die Eigenthümer die Stimmansätze in den Kirchspielversammlungen nach 58 Geo. III. c. 69 bei: bis zu 50 £ Grundertrag

1 Stimme, für je 25 £ eine Stimme mehr, bis zu 6 Stimmen. Für die Steuerzahler als solche, also für Miether, Pächter und andere occupiers die nicht Eigenthümer sind, wurden folgende 3 Stufen gebildet:

Ratepayers unter 200 £ Grundertrag 1 Stimme,
„ bis 400 £ Grundertrag 2 Stimmen,
„ von 400 £ oder darüber 3 Stimmen.

Ist der Eigenthümer zugleich bona fide occupier seines Grundeigenthums, so soll er befugt sein zu stimmen *sowohl* in Bezug auf die eine *als* die andere Eigenschaft (as well in respect of his occupation as of his being such owner), also mit weiter addirter Stimmzahl. Eigenthümer können ihre Stimme auch durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter proxy abgeben; Corporationen, Aktiengesellschaften und andere companies können als Grundeigenthümer durch ihre Beamten nach gehöriger Eintragung in das Stimmbuch votiren. Ratepayers sollen nur stimmberechtigt sein, wenn sie wenigstens ein volles Jahr vorher zur Armensteuer eingeschätzt und alle Parochialsteuern und Beiträge für ein ganzes Jahr gezahlt haben, wobei es jedoch auf Rückstände der letzten 3 Monate nicht ankommt (7 et 8 Vict. c. 101. § 16).

Nach einer zehnjährigen Erfahrung ist indessen dies Wahlprinzip erheblich modificirt worden durch 7 et 8 Vict. c. 101. §§. 14—16. *Eigenthümer und ratepayers sollen fortan dieselbe Zahl und dieselbe Proportion von Stimmen haben nach folgenden 6 Klassen der rateable value:*

Bei einem Grundertrage unter 50 £. oder 300 Thlr. G. excl. 1 Stimme,
„ „ Grundertrage von 300—600 „ „ „ 2 Stimmen,
„ „ Grundertrage von 600— 900 „ „ „ 3 „
„ „ Grundertrage von 900—1200 „ „ „ 4 „
„ „ Grundertrage von 1200—1500 „ „ „ 5 „
„ „ Grundertrage von 1500 Thlr. G. u. darüber 6 „

Eigenthümer und occupier in einer Person können in beiden Eigenschaften ihre Stimmzahl addiren. Die Ernennung von Stellvertretern proxies wird dahin beschränkt, daß niemand für mehr als 4 Eigenthümer Stimmen führen darf, ausgenommen ein Pächter oder Gutsverwalter (tenant, bailiff, steward, land agent, collector of rents). Das Erforderniß der Einschätzung der Stimmenden zu den Parochialsteuern wird auf die Armensteuer beschränkt. Bei kleinen Miethswohnungen bis 36 Thlr. G. wird die Einschätzung des Eigenthümers statt des occupier nach Möglichkeit befördert durch 13 et 14

Vict. c. 99; sie kann durch einfachen Beschluß der vestry eingeführt werden, und führt in diesem Fall zur Ausschließung vom Stimmrecht bei den Wahlen zum Armenrath.

IV. Die so begrenzte Wählerschaft wählt von Jahr zu Jahr einen Armenrath (I.) nach dem Armengesetz § 38 und (II.) nach der Zusatzakte 7 et 8 Vict. c. 101. §§ 14—21, unter folgenden Maßgaben. Jede Ortschaft, parish oder township mit eigener Armenpflege, wählt wenigstens einen Guardian, größere Ortschaften mehre Guardians nach Festsetzung des Armenamts (I. § 38), und in Zukunft ist auch bei wachsender Bevölkerung für eine Vermehrung der Guardians Sorge getragen (II. § 18). Der Wahlakt erfolgt binnen 40 Tagen nach dem 24. März (II. § 17). Der Gewählte muß mit einem steuerpflichtigen Realbesitz von 240 Thlr. G. Ertragswerth in der Union ansässig sein; ist nach Ablauf des Jahres wieder wählbar (I. u. II.), und diese Wiederwahl ist eine sehr gewöhnliche. Nicht wählbar aber ist, wer innerhalb der letzten 5 Jahre ein bezahlter Beamter der Armenverwaltung gewesen, oder irgend eine Remuneration aus der Armensteuer bezogen hat (II. § 14). Die Annahme des Amts ist eine freiwillige; von Zwang und Strafe der Ablehnung ist weder im Gesetz noch in den Orders des Armenamts die Rede. — Kirchspiele über 20,000 Seelen können durch das Armenamt in Wahlkreise wards von mindestens 400 eingeschätzten Häusern getheilt werden mit gesonderten Wahlakten, Wahllisten und Wahlqualifikationen (II. §§ 19—21). Die Feststellung der Einzelheiten des Wahlverfahrens wird dem Armenamt überlassen (Armengesetz § 40). In Gemäßheit dieses Vorbehalts ist die Leitung der Wahlen dem Clerk der Union übertragen, welcher unterschriebene Stimmzettel einsammelt und danach die Wahlresultate feststellt. Streitigkeiten über die formelle Wahl eines Guardian entscheidet ebenfalls das Armenamt durch order, wogegen ein Certiorari bei der Queen's Bench nur im nächsten Term statt findet (Armengesetz § 8).

Der so gewählte Guardian bleibt bis zum folgenden 15. April im Amt, 14 et 15 Vict. c. 105. § 2. Kommt indessen eine Jahreswahl der Guardians nicht zu Stande, so können die für das vorige Jahr gewählten ihr Amt fortsetzen bis zur nächsten Jahreswahl (Armengesetz § 10). Das Armenamt kann auch aus erheblichen Gründen einem Guardian die Niederlegung des Amts gestatten und eine Neuwahl anordnen (§ 11.).

V. Die Constituirung des Kreisarmenraths erfolgt durch das Zusammentreten der so gewählten Guardians, welche unter dem

Titel „The Guardians of the Poor of A. B. Union in the County of N.“ eine Corporation bilden (Armengesetz § 7.). Als Mitglied ex-officio tritt aber noch hinzu jeder Friedensrichter, welcher aktiv ist innerhalb der Grafschaft oder des Riding, in welchem die Union, das Kirchspiel oder ein Theil desselben belegen ist (every justice of the peace acting for the county, riding or division in which such union or parish, or any part thereof is situated 7 et 8 Vict. c. 101. § 24.). Diese Amtsstellung soll ihn nicht hindern als Friedensrichter auch in solchen Angelegenheiten zu fungiren, in welchen der Kreisarmenverband betheiligt ist, 5 et 6 Vict. c. 57. § 15. Für die städtischen Friedensrichter gilt diese Stellung als ex officio guardians nicht; doch ist die Wahl dazu auch in inkorporirten Städten zulässig und nicht ungewöhnlich.

Das so constituirte Board wählt sich in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden Chairman, und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende auf die Dauer des Amtsjahres.

Seine Hauptgeschäfte sind: die Anstellung der besoldeten Beamten der Union, die Mitbeschließung über Neubau der Arbeitshäuser und Einsetzung des visiting Committee dafür, und das currente Geschäft der Prüfung und Bewilligung der Unterstützungsgesuche. Die Versammlung kann für diese und andere Spezialzwecke Verwaltungsausschüsse Committees ernennen. Insbesondere kann nach 5 et 6 Vict. c. 57. § 7 für Kirchspiele, die über eine deutsche Meile von dem Sitz des Kreisarmenraths entfernt sind, auf Antrag desselben durch das Armenamt eine Distriktskommission ernannt werden, zur Annahme von Unterstützungsgesuchen, Prüfung der Bedürftigkeit und Berichterstattung an das Plenum. Ueber das Verfahren dieser Commissionen muß jedoch ein eignes Buch geführt und von Zeit zu Zeit in den Sitzungen des Kreisarmenraths aufgelegt werden. Auch bleibt dem Armenrath die Befugniß, noch nicht ausgeführte Anordnungen der Unterkommission zu ändern, und auf Unterstützungsgesuche selbständig zu verfügen.

VI. Das Armengesetz enthält endlich einige Klauseln über die Geschäftsordnung. Unvollständig besetzte Boards können, wenn wenigstens 3 Mitglieder vorhanden sind, gültig die Geschäfte führen (§ 12). Mängel der Qualifikation oder Wahl einzeler Guardians machen die Majoritätsbeschlüsse nicht ungültig (§ 13). Ihre amtlichen Verhandlungen, Resolutionen ꝛc. haben in gewisser Form gerichtlichen Glauben (§ 17). Um den Geschäftsgang gegen Cassationen wegen

Formfehler zu schützen enthält das st. 5 et 6 Vict. c. 57 eine Reihe von nachträglichen Klauseln.

Die große Masse der Einzelheiten der Geschäftsordnung ist aber durch die General Orders festgestellt. Das Armengesetz ermächtigt nämlich die Centralbehörde zum Erlaß allgemeiner Geschäftsordnungen mit Gesetzeskraft, unter denen die General Order vom 26. Juli 1847 in der That ein zweites Armengesetz in mehren hundert Artikeln bildet, welche im Verlaufe der weiteren Darstellung einzureihen sind. Der Armenrath hat sein Sitzungszimmer regelmäßig in dem Arbeitshause, und hält wöchentlich eine ordentliche Sitzung, in welcher der Clerk of Union das Protokoll führt. Zur Beschlußfähigkeit genügen 3 Mitglieder. Zuerst berathen werden neue Unterstützungsgesuche, dann die Fortbewilligung früher gewährter Unterstützungen. Eben deshalb müssen die Unterstützungsbeamten persönlich an der Sitzung Theil nehmen. Jedes Unterstützungsgesuch wird mit Angabe der Gründe redigirt. Weiter werden die Berichte über den Zustand des Arbeitshauses verlesen und die darauf bezüglichen Beschlüsse gefaßt. Endlich sind die Berichte des Treasurer zu verlesen und die Anweisungen an die Overseers wegen Beschaffung der erforderlichen Gelder zu erlassen.

Alle Sitzungen dieser Armenräthe sind nicht öffentlich; für die Kenntniß der Steuerzahler wird das Recht der Einsicht in die Steuerlisten und die Veröffentlichung der Resultate der Armenverwaltung als genügend angesehen.

1) **Die Statistik der Kreisarmenverbände**, wie sie sich nach Einführung des Armengesetzes zunächst gestaltet hatte, geben die Journals of the Statistical Society Vol. I. p. 52. 123. Die umfassendste amtliche Uebersicht geben die Parl. Papers 1854. No. 509. (Vol. LVI.), enthaltend eine alphabetische Aufzählung der Kreisarmenverbände in England und Wales, mit Angabe der einzelen dazu gehörigen Kirchspiele und townships. Bei jeder Ortschaft ist das Areal, die Bevölkerung von 1851, der Werth des zur Armensteuer eingeschätzten Grundbesitzes und die jährliche Armenausgabe für das Rechnungsjahr vom 25. März 1851—52 angegeben (mit einer Vergleichung der Bevölkerung von 1801 und der Einschätzungen des Grundbesitzes zur Einkommensteuer von 1815 und 1843). — Die zweite Hälfte desselben Bandes (No. 490) giebt eine nochmalige Uebersicht der Unions, der einzelen Kirchspiele und Ortschaften, das Datum, unter welchem die Union gebildet oder deklarirt ist, den Jahresbetrag der Armensteuer; sodann die Angabe des Polizeibezirks (petty sessional division) und des alten hundred-Bezirks, zu welchem die einzele Ortschaft gehört, sowie der Poststadt. In den Noten ist noch genauere Auskunft über die Zusammensetzung der einzelen Ortschaften gegeben; im Eingang p. IX. III. eine Generalübersicht über die verschiedenen Klassen von Unions; endlich S. 373—85 eine Uebersicht der 85 Orte, welche nach nach dem Armengesetz 43 Eliz. c. 2 administrirt werden,

— meistens ganz kleine Ortschaften, nur 12 darunter über 1000 Seelen. — Die Zahl der zu einer Union vereinigten Kirchspiele variirt natürlich nach der Größe. Wo viele kleine vorhanden waren, ist die Durchschnittszahl bedeutend überschritten. So ist die Caisdor Union in Lincoln aus 76 Ortsgemeinden zu einer Union von 34,291 Einwohnern zusammengelegt; die Hexham Union in Northumberland aus 71 Ortsverbänden zu einer Union von 30,420 Seelen. Die zusammenfassende Uebersicht ergab damals (1854) folgende Gruppen:

1) 586 Unions, gebildet nach dem neuen Armengesetz, umfassend 13,963 Kirchspiele mit 14,774,755 Einw. nach dem Census von 1851. Jeder Kreisarmenverband enthielt also durchschnittlich 24 Kirchspiele mit 25,213 Einwohnern. Daran reihen sich (koordinirt den Unions) 20 große Kirchspiele mit eigenem Board of Guardians nach dem neuen Armengesetz und einer Bevölkerung von 1,051,272 Einw., also jedes mit durchschnittlich 50,000.

2) 20 Kreisarmenverbände (Incorporations), gebildet unter Lokalakten, enthaltend 319 Kirchspiele mit 601,009 Einwohner: daran sich reihend 15 einzele Kirchspiele unter Lokalakte mit einer Bevölkerung von 1,478,282 Einw.

3) 12 Unions gebildet unter Gilbert's Act aus 200 Ortschaften mit 153,864 Einw. Dazu noch 2 einzele Kirchspiele mit 19,656 Einw.

4) 85 Kirchspiele oder Ortschaften mit einer Bevölkerung von 81,669 Einw., welche noch nach 43 Eliz. c. 2 verwaltet werden.

Läßt man den letzteren unbedeutenden Rest des alten Systems außer Berechnung, so ergeben sich aus den organisirten Gruppen Nr. 1—3: 619 zusammengesetzte Unions, mit einem Durchschnitt von etwa 25,000 Einw.; die daneben stehenden 37 einzelen Kirchspiele sind selbst wieder große Communalverbände von meistens 50—100,000 Einw.

Eine spätere tabellarische Uebersicht geben die Parl. Pap. 1858 N. 230. Vol. XLIX. Part. I. pag. 75.; P. P. 1861, Vol. LIV. 1., und summarisch auch die jährlichen Generalberichte. In dem Generalbericht 1861—62, p. 33. wird folgendes Gesammtverhältniß angegeben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Unter der Poor Law Amendment Act | 588 Unions, enthaltend | 14,069 | Kirchspiele. |
| | 22 große Kirchspiele | 22 | " |
| Unter besonderen Lokalakten | 21 Unions, enthaltend | 320 | " |
| | 15 einzele Kirchspiele | 15 | " |
| Unter Gilbert's Act 22 Geo. III. c. 83. | 12 Unions, enthaltend | 188 | " |
| | 2 einzele Kirchspiele | 2 | " |
| Unter 43. Eliz. c. 2. | 118 einzele Kirchspiele | 118 | " |
| | Total: | 14,734 | Kirchspiele. |

Die letzte Rubrik ist in den letzten Jahren seit dem st. Vict. c. 19. dadurch um etwa 30 Kirchspiele vermehrt, daß eine Anzahl früherer Extraparochialplätze nach dem Gesetz Elisabeths formirt wurden. Diese und die Verbände unter Gilbert's Act, zusammen also 308 Kirchspiele, betrachtet das Armenamt noch als eximirte Bezirke, während die übrigen 14426 Kirchspiele im Wesentlichen unter einem Verwaltungssystem und unter Leitung des Centralarmenamts stehen. Die Armenverwaltung der unter Lokalakten stehenden Verbände war durch 7 et 8 Vict. c. 102. § 64 dem Systeme des Armengesetzes eingereiht. Dieses normale System bildet danach 646 formirte größere Armenverbände denen nach Abschluß der Tabelle durch Theilung der Wirral Union noch ein 647ter

hinzugekommen ist. In den Tabellen des Armenamts führen die Verbände schon seit mehren Jahren die stehenden Nummern 1—623.; wo später eine Theilung eingetreten ist, hat man mit dem Zusatz a., b., c., u., die alte Nummer beibehalten. Da nach dem Census von 1861 die Gesammtbevölkerung von England und Wales auf 20,961,725 Einwohner gestiegen war (wovon 19,813,984 auf das Verwaltungsgebiet des Poor Law Board fallen), so ergiebt sich, daß in runden Zahlen 30,000 Einwohner auf eine Armenunion fallen, durchschnittlich 23½ Kirchspiele auf eine Union, 1370 Einwohner auf ein Armenkirchspiel. Verglichen mit den Zuständen des Continents, ist die Armenunion kleiner als ein Kreisverband, aber größer als die nach französischer Weise gebildeten Gesammtgemeinden. Man kann daher zweifelhaft sein, ob nach Verfassung und Umfang der eine oder andere Ausdruck für die englische Armen-Union der angemessenere ist.

Schon seit 1836 bemüht sich das Armenamt, eine Auflösung der Incorporations unter Gilbert's Act auch wider deren Willen herbeizuführen, (Report of Poor Law Commiss. 1840. pag. 27), bisher jedoch ohne Erfolg.

2) **Die Vertheilung der Armenlast auf Union und Kirchspiele** läßt sich anschaulicher geben, wenn man die Ausgaben für ein bestimmtes Jahr zu Grunde legt, wie dies Kries, Englische Armenpflege 1863. S. 53. 54. aus den Berichten und Tabellen für das Jahr 1857 thut:

1) Die Kirchspiele trugen unmittelbar die Kosten:

| | |
|---|---|
| a) für den persönlichen Unterhalt der Armen . . . . | 3,303,619 L. |
| b) ärztliche Hülfe, Begräbnisse, lunatics . . . . . | 803,095 L. |
| Summa | 4,106,714 L. |

2) Die Unions bestritten die Kosten:

| | |
|---|---|
| a) für den Unterhalt der Irremovable Paupers. . . | 937,216 L. |
| b) Besoldung der Unions-Beamten . . . . . | 637,629 L. |
| c) Zinsen und Amortisation der Baukapitalien . . . | 217,196 L. |
| Summa | 1,792,041 L. |

3) Der Staat trug die Ausgaben:

| | |
|---|---|
| a) für die Centralbehörde und Inspectoren . . . . | 36,600 L. |
| b) Gehalte der Bezirksrechnungsrevisoren . . . . . | 15,500 L. |
| c) „ „ Lehrer und Lehrerinnen. . . . . | 29,398 L. |
| d) die Hälfte der Gehalte der Bezirksärzte. . . . . | 90,000 L. |
| Summa | 171,498 L. |

Der Hauptposten der Unionskosten, nämlich die Irremovable Paupers, waren in den letzten Jahren in stetigem Steigen. In den Jahren 1855—1861 waren sie im Verhältniß von 20,77 pCt. auf 24,18 pCt. der Armenunterhaltungskosten gestiegen, und werden nun durch Verkürzung der Frist von 5 auf 3 Jahre sich schnell und bedeutend erhöhen.

Eine Uebersicht über die Unions in England und Wales, die sich bis zum 25. März 1860 als Unions for Rating vereinigt hatten, geben die Parl. Papers 1861. Vol. LV., 453. Es sind 17 Verbände, meistens Städte, und darunter 14 von altem Datum. Aus der Zeit der neuen Armengesetzgebung nur Cambridge (1837), Lossop (1837), Docking (1846).

3) **Die Statistik der Wählerschaft zu den Armenverbänden** ist mittelbar befördert durch die genauere Statistik des Parlaments-Wahlrechts, die zum Zweck der neueren verunglückten Reformbills veranstaltet wurde. Zu diesem

Zweck sind amtliche Zusammenstellungen der Armensteuerstufen in den Parl. Papers 1854. No. 69 (Vol. LIII. p. 219) gegeben, aber nur mit summarischer Unterscheidung der über 10 L. in den Grafschaften, über 6 L. in den parlamentswahlberechtigten Städten Eingeschätzten. Für die Verhältnisse der kleinen Steuerzahler giebt einen ziemlich sicheren Anhalt die schon früher berührte in den Parl. Papers 1849. No. 630 von Mr. Poulet Scrope veranlaßte Zusammenstellung der Armensteuerverhältnisse in 4 ausgewählten Grafschaften, welche die verschiedenen socialen Hauptgruppen des Landes darstellen und zusammen 1/6 aller bewohnten Häuser in England, 1/6 des zur Armensteuer eingeschätzten Grundeigenthums, 1/8 des Landesgebiets darstellen. In dem Statistical Journal XX. p. 230 sind daraus speciellere Tabellen zusammengestellt. Die Häuser (d. h. in England Wohnungen) unter 36 Thlr. G. Miethswerth betragen hiernach 52,3 pCt. der Häuserzahl, und darunter gehen 24,1 pCt. wegen Unvermögens ab; die Häuser von 36 bis excl. 60 Thlr. G. betragen 17,5 pCt., darunter 24,5 pCt. Abzug; die Häuser von 60 Thlr. G. und darüber machen 30,2 pCt. der Gesammtzahl aus mit 5,6 pCt. Abzug. Dehnt man dies Verhältniß, wie es ungefähr statthaft ist, auf ganz England und Wales aus, so wären vorhanden, — wieder mit Beifügung der Abzüge:

| | | |
|---|---|---|
| unter 6 L. oder 36 Thlr. G. Miethswerth . . . . | 1,713,000 | —412,000. |
| von 6—10 L. oder 36—60 Thlr. G. Miethswerth . | 572,000 | —140,000. |
| von 10 L. oder 60 Thlr. G. und darüber Miethswerth | 990,000 | — 55,000. |
| zusammen | 3,375,000 | —607,000. |

Es ergäben sich daraus 2,668,000 occupiers und ratepayers als mögliche Stimmberechtigte für die Gemeindewahlen. Aus der höchsten Klasse von 120 Thlr. G. Miethswerth und darüber wären 935,000 occupiers vorhanden, ungefähr übereinstimmend mit der Zahl der Parlamentswähler im Jahre 1852—53 (940,000 Stimmberechtigungen, und etwa 860,000 stimmfähige Personen). Freilich bedarf es dabei noch der Aufklärung über die Zahl von Steuerausfällen „excusals", bei der anscheinend Mißverständnisse in der Anlage der Tabellen untergelaufen sind. Auch bedarf es noch einer Angabe über die Zahl der Grundeigenthümer (owners), die in dieser Eigenschaft noch besonders abstimmen. Eine speciellere und geeignetere Uebersicht über die Wahlberechtigten giebt die Tabelle der Parl. P. 1859. No. 118. 171, welche das Verhältniß der Armensteuer soweit solche vom Eigenthümer statt vom Miether gezahlt wird (compounding rates) zusammenstellt, und die ich nach Seite 503. wieder abdrucke.

| Stufe. | occupier. | compounded. | Stufe. | occupier. | compounded. |
|---|---|---|---|---|---|
| unter 1 L. | 53,017 | 47,921 | 11—excl. 12 L. | 41,170 | 2,768 |
| 1— excl. 2 L. | 207,800 | 222,627 | 12— „ 13 „ | 52,284 | 4,120 |
| 2— „ 3 „ | 235,997 | 247,698 | 13— „ 14 „ | 35,829 | 979 |
| 3— „ 4 „ | 195,194 | 197,238 | 14— „ 15 „ | 37,682 | 1,012 |
| 4— „ 5 „ | 142,682 | 155,014 | 15— „ 20 „ | 147,733 | 2,387 |
| 5— „ 6 „ | 94,264 | 100,414 | 20— „ 25 „ | 101,930 | 867 |
| 6— „ 7 „ | 97,415 | 55,183 | 25— „ 30 „ | 69,664 | 393 |
| 7— „ 8 „ | 80,237 | 21,604 | 30— „ 40 „ | 96,387 | 667 |
| 8— „ 9 „ | 81,365 | 10,484 | 40— „ 50 „ | 64,301 | 294 |
| 9— „ 10 „ | 59,260 | 11,099 | 50 L. u. mehr | 271,717 | 630 |
| 10— „ 11 „ | 64,088 | 8,406 | Gesammtsumme | 2,230,076 | 1,100,755 |

Summirt man diese Zahlen in größeren Gruppen, so ergeben sich folgende Verhältnisse:

| | | | |
|---|---|---|---|
| unter 6 L. Miethswerth . . . . | 1,898,866— | 970,912 | compounded. |
| von 6—10 L. Miethswerth . . . | 425,647— | 107,370 | „ |
| von 10 L. und darüber . . . . . | 1,004,498— | 22,523 | „ |
| zusammen. | 3,330,831— | 1,100,755 | „ |

Es ist daraus ersichtlich, daß unter den Steuerzahlern 57 pCt. der Stufe unter 6 L. Miethswerth angehören, und daß davon fast genau die Hälfte durch das System des compounding rates ihr Stimmrecht für die Armenverwaltung verlieren. Zu der mittleren Klasse von 6—10 L. Miethswerth gehören 13 pCt. der Steuerzahler, von welchen 1/4 durch das compounding ihr Stimmrecht verliert. Zu der dritten Klasse gehören 30 pCt. der Steuerzahler, und für diese ist das System des compounding ziemlich einflußlos. Für die Steuerstufen von 10—50 L., jedoch mit Ausschluß der Parliamentary Boroughs, geben die P. P. 1854 No. 508 Vol. LV. folgende summarische Uebersicht:

| | England. | Wales. | Summe. |
|---|---|---|---|
| von 10—excl. 20 L. . . . . | 165,351 | 12,046 | 177,397 |
| „ 20— „ 30 L. . . . . | 75,649 | 6,726 | 82,375 |
| „ 30— „ 40 L. . . . . | 44,623 | 4,350 | 48,973 |
| „ 40— „ 50 L. . . . . | 30,834 | 3,209 | 34,043 |
| über 50 L. . . . . | 172,846 | 9,831 | 182,677 |

Es ergiebt sich daraus, daß die Abstufungen in Stadt und Land ungefähr gleichartig sind; nur ist die höchste Stufe von 50 L. und darüber auf dem Lande stärker vertreten, weil hier die mehr als 100,000 größeren Pachtungen über 50 L. ins Gewicht fallen. Die speziellste Uebersicht der occupiers, welche zur Armensteuer eingeschätzt sind, geben die Parl. P. 1860. No. 23. Vol. LV. S. 177—188 für jede Grafschaft und mit Hervorhebung der einzelen Ortschaften über 5000 Einw., jedoch mit Ausschluß der parlamentsberechtigten Städte und ohne Summirung der Zahlen (vergl. jedoch S. 233). Derselbe Band enthält No. 341. 572. 569. 2739. 124. 256. stückweise Angaben auch über jene Städte. Die Zahl der male occupiers von 6—excl. 10 L. war danach in den Parlamentsstädten = 288,889, von 10 L. u. darüber = 566,175. In Summa ergiebt sich, daß nach Abzug der compounded rates 2,230,000 Steuerzahler übrig bleiben von denen mehr als 3/4 auch die sonstigen Qualificationen zur Wahlberechtigung haben mögen. Die Steuerpflichtigen von 50 L. und darüber, (mit 2—6 Stimmen), betragen = 271,700, also = 8 1/6 pCt. aller Steuereinschätzungen, und nach Abzug der compounded rates = 12 3/4 pCt. Eine speziellere Abstufung der Wahlberechtigten mit einer plurality of votes und der in besonderen Listen geführten Grundeigenthümer ist für jetzt nicht zu ermitteln.

Auf Anweisung des Armenamts kann dies neue Wahlsystem auch angewandt werden auf die Wahlen sämmtlicher Beamten in Verbänden, welche nach Gilbert's Act oder unter Lokalakten administrirt werden (Armeng. § 41).

4) **Für das Wahlverfahren** ergaben sich anfangs einige Inconvenienzen, Rep. Poor Law Commiss. 1840. pag. 25. 26. Am 30. Januar 1841 erließ das Armenamt in Gemäßheit der gesetzlichen Ermächtigung ein Regulativ, wonach der Sekretär des Kreisverbands (clerk of the union) die Listen der Stimmberechtigten zu prüfen und über Reklamationen dabei in den Formen des friedensrichterlichen Verfahrens zu entscheiden hat. Die General order vom

26. Juli 1847 enthält sodann in Art. 1—27 eine umständliche Wahlordnung, die das Vorbild der neuesten Gesetzgebung auf weiteren Gebieten geworden ist. (1.) Die Overseers sollen alljährlich vor dem 26. März in dem Steuerbuch die Namen derer auszeichnen, die in dem vollen letzten Jahr zur Armensteuer eingeschätzt waren, und solche auf ein ganzes Jahr gezahlt haben, abgesehen von den letztvorangegangenen 6 Monaten. (2.) Der Hauptbeamte für den Wahlakt ist der Clerk of the Union. (3.) Die Guardians mögen zu seiner Unterstützung eine Anzahl von Hülfsbeamten für den Wahlakt ernennen; wenn sie es versäumen, ernennt solche der Clerk selbst. (4.) Diese Hülfsbeamten sind allen Anweisungen des Clerk bei dem Wahlakt unterworfen. (5.) Die Overseers sollen sich beim Clerk einfinden, so oft er ihre Anwesenheit bei dem Wahlgeschäft verlangt. (6.) Vor dem Wahlakt ist das Publikum über die Zahl, Qualifikation der Guardians, den Wahltermin und den Modus der Abstimmung durch eine formulirte Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen, die an der Thür des Arbeitshauses und an sonst üblichen Orten auszuhängen. (7.) Jeder Wahlberechtigte kann nach Formular B. eine Anzahl von Personen in seinem Kirchspiel durch schriftliche Anzeige nominiren und seinen Vorschlag zwischen dem 15. und 26. März einsenden. (9.) Wenn die Zahl der so Nominirten die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt, so gilt der Vorgeschlagene ohne Weiteres als gewählt, und erhält als solcher vom Clerk ein Certifikat. (10.) Wenn aber die Zahl der Nominirten größer ist, so soll eine schriftliche Abstimmung eintreten, zu welcher der Clerk Stimmzettel nach Formular C. vertheilen läßt, und zwar so, daß (11.) am 5. April jeder qualificirte Steuerzahler, Eigenthümer oder proxy einen Zettel (voting paper) erhält, in welchem die bisher nominirten Candidaten der Reihe nach abgedruckt sind. (12.) Hält der Clerk einen der Nominirten für nicht qualificirt, so soll dies in dem voting paper neben dem Namen bemerkt werden. (13.) Wenn einer der Nominirten dem Clerk schriftlich seine Ablehnung anzeigt, so gilt die Nomination als nicht geschehen. (14.) Jeder Stimmberechtigte schreibt die Anfangsbuchstaben seines Namens auf die Stimmzettel neben die Namen der Personen, die er gewählt wissen will. (15.) Schreibensunkundige fügen am Schluß ihr Handzeichen bei, welches von einem Zeugen zu attestiren ist, der dann auch statt des Schreibensunkundigen die Anfangsbuchstaben des Namens neben jedem Candidaten notirt (16.). Zettel, auf denen mehr Candidaten als zu wählen sind durch die Anfangsbuchstaben markirt werden, oder bei denen die Unterschrift oder die Attestirung der Unterschrift fehlt, oder in welchen der proxy sich nicht gehörig als solcher unterschrieben hat, sind ungültig und werden bei der Zählung der Stimmen weggelassen. (17.) Die vertheilten Stimmzettel läßt der Clerk am 7. April durch seine Beamten aus der Wohnung des Stimmberechtigten abholen. (18.) Wer aus Versehen keinen Stimmzettel zugesandt erhalten hat, kann vor dem 8. April sich im Büreau des Clerk einfinden, und dort in dessen Gegenwart einen Stimmzettel ausfüllen. (20.) Ist aus Versehen ein Zettel von dem Stimmberechtigten nicht abgeholt, so kann derselbe bis zum 8. April 12 Uhr den Zettel persönlich abliefern. (21—23.) Am 9. April und nöthigenfalls an dem nächstfolgenden Tage findet sich der Clerk in dem Büreau der Guardians ein, stellt die Gültigkeit der Stimmen durch Prüfung der Steuerbücher und sonstigen Verzeichnisse fest, zählt die gültigen Stimmen zusammen und stellt den Candidaten, welche die Mehr-

heit erhalten haben, ihr Certificat nach Formular D. aus. (24.) Stimmtabellen und Stimmzettel werden dann dem Board of Guardians bei der nächsten Sitzung überliefert und 2 Jahre lang aufbewahrt. (25. 26.) Eine Liste der Candidaten, der abgegebenen Stimmen und der mit Stimmenmehrheit Gewählten wird gedruckt, den Armenaufsehern übersandt und an den üblichen Orten ausgehangen. — Dies Verfahren dient offenbar dazu, jede Berathung, Verständigung und jeden lebendigen Zusammenhang unter den Gemeindegenossen aufzuheben, und hat diesen Zweck auch erreicht.

5) **Amtliche Uebersichten über das Personal der Guardians** ergiebt ein Parish and Board of Guardians Almanack, der mir aber nicht zu Gesicht gekommen. Gelegentliche Angaben über die Zusammensetzung einzeler Armenräthe kommen in den Parlamentspapieren vor, z. B. in dem Rep. of Poor Law Commiss. 1840. S. 83 über folgende aus vielen kleineren Kirchspielen zusammengesetzten Unions:

| Union: | Zahl der Ortschaften. | Zahl der Guardians. | Bevölkerung. | Durchschnittsbeitrag jedes Kirchspiels. |
|---|---|---|---|---|
| Alnwich | 62. | 68. | 17,263. | 666 Thlr. G. |
| Castle Ward | 77. | 79. | 15,539. | 444 „ „ |
| Hexham | 69. | 80. | 27,271. | 726 „ „ |
| Morpeth | 72. | 77. | 44,340 | 444 „ „ |
| Rothbury | 71. | 72. | 7,715. | 312 „ „ |
| Stockton | 41. | 54. | 23,236. | 1080 „ „ |
| Teesdale | 44. | 52. | 19,839. | 1050 „ „ |
| Penrith | 39. | 50. | 21,280. | 954 „ „ |
| Cockermouth | 47. | 58. | 31,835. | 948 „ „ |

Die Gesammtzahl der Guardians mag (mit Rücksicht auf ihre bedeutende Zahl in den großen Kirchspielen) jetzt 15,000—17,000 betragen, wozu noch ein großer Theil der 10,000 aktiven Friedensrichter der Grafschaft hinzutritt.

Wo das Armenamt anordnet, daß ein einzeles Kirchspiel wie eine besondere Union durch ein gesondertes Board of Guardians verwaltet werde, (also große Kirchspiele den Unions coordinirt), so ist das board in eben der vorgedachten Weise zu wählen und zu constituiren (Armengesetz § 39).

Obgleich die Mehrzahl der gewählten Guardians gewöhnlich Pächter auf dem Lande, shopkeepers in den Städten sind, so rühmt doch das Armenamt von Zeit zu Zeit sehr lebhaft die „praktische Tüchtigkeit der aus so vielartigen Elementen zusammengesetzten Versammlung, ihre Verträglichkeit und das praktische Geschick in der schwierigen Geschäftsführung." Dafür loben aber auch die Boards das königliche Armenamt. Es ist richtig, daß ein Grafschaftsfriedensrichter sehr gewöhnlich die Ehrenstellung eines ersten Vorsitzenden annimmt, und daß in den Städten auch angesehenere Männer eine Wahl annehmen; leider ist indessen die Theilnahme der höheren Klassen eine nur sporadische, der Mehrzahl nach für die Einzelgeschäfte nur nominell.

6) **Ueber den Geschäftsgang der Armenräthe** verbreitet sich schon sehr vollständig die Order as to the proceedings of the board of guardians vom 20. April 1842. Sie handelt von den Sitzungen der Boards Art. 1—11 (in der Regel einmal wöchentlich, doch auch abweichend, mit Genehmigung des Armenamts). Zur Beschlußfähigkeit gehören wenigstens 3 anwesende und zustimmende Guardians. Auf Antrag von 2 Guardians, adressirt

an den Clerk, muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. — Proceedings of the Board (Art. 12—14): in Abwesenheit des Vorsitzenden kann die Versammlung einen solchen pro hac vice wählen. Jede Sitzung beginnt mit der Vorlesung des Protokolls, Bemerkungen dazu, Beschlußnahme über die Unterstützungsgesuche u. s. w. nach bestimmt vorgeschriebener Tagesordnung. — Contractschließungen Art. 15—20 (Verfahren bei Lieferungs-Contracten und anderen Licitationen). — Erlaß der Order zur Zahlung der Beiträge an die Overseers der einzelen Kirchspiele Art. 21—23. — Cautionsstellung der Beamten Art 24. 25. Den Schluß macht eine explanation of terms und eine Anzahl Formulare. — Die große General Order vom 26. Juli 1847 nimmt im Wesentlichen dieselben Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Boards of Guardians auf: Art. 28—36 über die meetings der guardians, Art. 37—43 proceedings of the Guardians, Art. 44—51 contracts of guardians.

Es kam schon bei der ersten Geschäftsordnung (First Annual Report 1835. Appendix A. No. 6) die Frage über Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kreisarmenräthe zur Sprache, die von der Behörde abgelehnt wurde nach dem Princip, „daß die Berathungen administrativer Körper nicht öffentlich sein sollten." (Second Annual Report 1836. App. C.).

## § 105.

## Das neue System der besoldeten Armenverwaltungsbeamten.

Armengesetz §§ 46—48. 95 ff.

Das Armengesetz giebt die absichtlich unbestimmte allgemeine Ermächtigung zur Anstellung besoldeter Beamten in den folgenden bedeutungsvollen Worten des § 46:

„Das Armenamt soll ermächtigt sein, wie und wann es ihm angemessen erscheint, durch Order unter Handschrift und Siegel anzuweisen die Armenaufseher oder guardians jeder Gemeinde oder Union, — oder so vieler Kirchspiele oder Unionen, wie das Armenamt in solcher Order spezificirt, und vereinigt erklärt für den Spezialzweck der Anstellung besonderer Beamten: — anzustellen solche besoldete Beamte mit solchen Qualifikationen wie das Armenamt nothwendig erachtet für die Beaufsichtigung oder Hülfeleistung in der Verabreichung der Unterstützung und Beschäftigung der Armen, und für die Prüfung und Revision, Kassirung oder Defectirung der Rechnungen in solcher Gemeinde, Union, oder vereinigten Kirchspielen, und zur sonstigen Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes; und das Armenamt soll ermächtigt sein, festzustellen, zu spezificiren, und zur Ausführung bringen zu lassen die verschiedenen Amtspflichten solcher Beamten, und die Orte oder Bezirke, innerhalb welcher solche erfüllt werden sollen, und die Art der Ernennung zu bestimmen, und zu entscheiden über die Beibehaltung im Amt, oder die Entlassung solcher Beamten, und über den Betrag und die Weise der von ihnen zu bestellenden Caution; und wo eine Veranlassung dazu ist, zu reguliren den Betrag, die Termine und die Weise der zu zahlenden Gehalte und die Bruchtheile, nach welchen die ein-

zelen Gemeinden oder Unionen dazu beitragen sollen; und solche Gehalte sollen zur Last fallen der poor rate solcher Gemeinde oder Union, zahlbar daraus in der von dem Armenamt festgestellten Weise und Proportion, einzutreiben von den Armenaufsehern und guardians in derselben Weise, wie die Gehalte der assistant overseers oder anderer besoldeten Beamten einer Gemeinde oder Union nach dem Gesetz beizutreiben sind; und alle solche Zahlungen sollen gültig sein und passiren in den Rechnungen der overseers oder guardians, welche solche zahlen."

Ebenso bedeutungsvoll sind die Klauseln des § 48, welche die besoldeten Armenverwaltungsbeamten der administrativen Gewalt und dem Entlassungsrecht des königlichen Armenamts unterwerfen:

„Das Armenamt wird hierdurch ermächtigt, wie und wann es ihm angemessen erscheint, mit oder ohne Antrag der overseers oder guardians, durch Order unter Handschrift und Siegel zu entfernen (remove) jeden Vorsteher eines Arbeitshauses, oder assistant overseer, oder sonstigen besoldeten Beamten jeder Gemeinde oder Union, welchen das Armenamt für ungeeignet oder ungenügend zur Erfüllung der Pflichten eines solchen Amts erachtet, oder welcher zu irgend einer Zeit verweigern, oder vorsätzlich versäumen sollte Gehorsam zu leisten oder auszuführen irgend eine der rules, orders, regulations, byelaws des Armenamts, — und von Zeit zu Zeit die competenten Personen veranlassen, eine geeignete und passende Person an dessen Stelle zu ernennen; ein so entlassener Beamter soll in keinem besoldeten Armenverwaltungsamt wieder angestellt werden ohne Consens des Armenamts unter Handschrift und Siegel: mit dem allgemeinen Vorbehalt, daß Niemand zu einem Armenamt oder zu einer Betheiligung an der Armenverwaltung zugelassen werden soll, welcher überführt ist einer felony, eines Betrugs oder eines falschen Eides."

Diese Klauseln führten eine völlige Umbildung des Beamtenthums herbei, welches sich nun übersichtlich in drei Gruppen darstellen läßt: die Overseers und ihre besoldeten Hülfsbeamten; die besoldeten Verwaltungsbeamten der unions; die besoldeten Beamten der Arbeitshäuser insbesondere.

I. Die Overseers of the Poor, sonst die einzigen Beamten erster Instanz für die ganze Armenverwaltung, sind durch das neuere Verwaltungssystem hauptsächlich auf die Armensteuererhebung beschränkt, und auch darin wieder vielfach verdrängt durch besoldete Hülfsbeamte. Ihre heutigen Funktionen sind da, wo das System der guardians durchgeführt ist, noch folgende:*)

(1.) Die Ausschreibung und Erhebung aller Steuern zum Unterhalt der Armen und zur Bestreitung der gesetzlich auf die poor rate gelegten Lasten; Rechnungslegung darüber am Ende jedes Quartals; Auszahlung solcher Summen aus den gesammelten poor rates, wie solche durch schriftliche Zahlungsanweisungen des Board of guardians von Zeit zu Zeit zur Bestreitung der Kosten der Armenunterstützung und zu den Generalausgaben der Union von ihnen ver-

langt werden. Im Gebiet dieser Steuererhebung gelten noch die im § 17 gegebenen Grundsätze über imposition, amendment, levy, custody, und accounts. Die Friedensrichter haben noch ihre alte Stellung bei der Bestätigung der ausgeschriebenen Steuern und bei den appeals; die Armenaufseher ihre alte Verpflichtung zur Anlegung der Steuertabellen und zur Ausschreibung der periodischen Beiträge. Das System der Rechnungslegung ist aber vereinfacht, da die overseers nicht mehr die Einzelvertheilung der Armengelder besorgen, sondern nur die von den guardians dazu erforderlichen Summen in größeren Posten von Zeit zu Zeit einzahlen. Die materielle Rechnungsrevision durch die Friedensrichter ist verdrängt durch die der District Auditors. Auch das Geschäft der Steuererhebung ist erleichtert durch 13 et 14 Vict. c. 99, d. h. die Einziehung der Steuer vom Eigenthümer statt vom Miether bei kleinen Wohnungen. Auch das Veranlagungsgeschäft ist durch die Parochial Assessment Committee Act 1862 völlig unter die Leitung von Ausschüssen des Kreisarmenraths getreten (§ 17. a. E.), und die Thätigkeit der Overseers zum Theil durch besoldete Taxatoren ersetzt.

(2.) Armenunterstützung zu gewähren steht dem overseer nur noch in Fällen plötzlicher und dringender Nothwendigkeit zu; er kann dann eine zeitweise Unterstützung außer dem Arbeitshaus geben, aber nicht in Geld, sondern nur in Naturalgegenständen absoluten Bedürfnisses. Mag er dies aus eigner Bewegung oder auf friedensrichterliche Order thun, so hat er in möglichster Eile dem geordneten Unterstützungsbeamten davon schriftliche Anzeige zu machen.

(3.) Einzele Communalgeschäfte eines Ortsvorstandes dauern aus der älteren Gesetzgebung fort, und sind noch durch einige neue vermehrt. Dahin gehört die Verpflichtung zur Feststellung der Niederlassungsverhältnisse der permanenten Armen, die Beantragung der orders of removal und die Herbeischaffung der nöthigen Beweise. Ferner die Verpflichtung zur Beerdigung unbekannter Leichname; die Verpflichtung zur Strafverfolgung von Spielhäusern, brothels und anderen unordentlichen Häusern, 58 Geo. III. c. 70. § 7; die Anlegung der Urlisten für den Geschworenendienst, 6 Geo. IV. c. 50; die Mitwirkung bei der Registrirung der Parlamentswähler, 6 Vict. c. 18; 11 et 12 Vict. c. 99; 14 et 15 Vict. c. 14; endlich nach den Regulativen des Armenamts Führung der Urlisten für die Wahlen der Kreisarmenräthe, und nach einer generellen Klausel dieser Regulative „Assistenzleistung in allen Dingen zur Ausführung der orders der guardians, zur Beobachtung aller gesetzmäßigen or-

ders des board of guardians und aller rules des königlichen Armenamts."

In ihrer Amtsverwaltung sind also die overseers jetzt sowohl den Kreisarmenräthen als den Friedensrichtern unterworfen insoweit, daß „jeder vorsätzliche Ungehorsam gegen die legal reasonable orders der Friedensrichter und guardians in Ausführung der rules, orders und regulations des Armenamts, der Generalinspektoren und des Armengesetzes" auf Ueberführung vor zwei Friedensrichtern mit Geldbuße bis 5 £ geahndet wird (Armengesetz § 95, 54.). Bei Unterschlagungen und Veruntreuungen ist außer der gesetzlichen Criminalstrafe noch Geldbuße bis 20 £ und die Strafe des Dreifachen gedroht (§ 97), im Unvermögensfall Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 3 Monaten, jedoch mit Appellation an die Quartalsitzungen (§ 99. 104). Daran reiht sich die sehr specialisirte Rechnungsrevision durch die Distriktsauditors, die durch Defectirung aller „nicht gesetzmäßig geleisteten" Zahlungen den overseer persönlich regreßpflichtig macht, 7 et 8 Vict. c. 101 § 63; 11 et 12 Vict. c. 91; 12 et 13 Vict. c. 103. § 7.

Die Overseers in dieser Stellung sollen noch immer ein unentgeltliches Ehrenamt verwalten, und dürfen keinerlei Remuneration dafür aus den Armenfonds liquidiren, 7 et 8 Vict. c. 101; 11 et 12 Vict. c. 91. Das praktische Bedürfniß hatte jedoch in großen Kirchspielen schon seit längerer Zeit die Zahlung von Gehalten herbeigeführt. In vielen Lokalakten wurde die Anstellung besoldeter Steuereinnehmer (collectors) gestattet. Durch Sturges Bourne's Act 59 Geo. III. c. 12 war die Anstellung besoldeter Assistant Overseers allgemein erlaubt. Das Armengesetz enthielt ebenso unzweifelhaft die Ermächtigung zur Anstellung von besoldeten Assistant Overseers, wobei das Armenamt möglichst auf Anstellung für gleichzeitig 5 oder 6 Ortschaften Bedacht nahm. Natürlich nahm das durch Gesetz, die Oberbehörde und den herrschenden Sinn der Steuerzahler gleichmäßig begünstigte System schnell überhand. Auf Grund der allgemeinen Ermächtigung zur Anstellung besoldeter Beamten hielt sich das Armenamt auch für befugt die Anstellung besonderer Collectors neben besoldeten oder unbesoldeten Overseers zu verfügen. Die orders dazu waren für etwa 4600 Kirchspiele erlassen, als 1859 die Queen's Bench eine solche Order als illegal kassirte. Ein deklarirendes Gesetz, 2 et 3 Vict. c. 84, bestätigt nun zwar die einmal erlassenen Orders als gültig, macht aber neue von einem Antrag der Armenräthe abhängig. Etwa in einem Drittel der

Kirchspiele können also noch besondere besoldete collectors vorkommen; in allen Kirchspielen besoldete assistant overseers für Einschätzung und Steuereinnahme zugleich bestimmt.**)

Durch diese Geschäftstheilungen und durch die Anstellung besoldeter Assistant Overseers und Collectors in den erheblicheren Kirchspielen wurde die Auffassung befördert, welche in dem einst bedeutungsvollen Gemeindeamt eine kleine Buchhalterstelle sieht, der zugleich die Verpflichtung obliegt, das Conto der kleinen und unsicheren Restanten jährlich in Ordnung zu bringen.

II. Das System der besoldeten Verwaltungsbeamten für die Union, also bestimmt für die Verwendung der Armensteuer, und insbesondere für die Einzelunterstützungen, beruht auf der allgemeinen Ermächtigung des § 46 des Armengesetzes. Auf Grund derselben hat das Armenamt durch general orders ein Amtsschema von besoldeten Clerks, Treasurers, District Medical Officers und Relieving Officers durch alle Armenverbände gleichmäßig durchgeführt.

1. Der Clerk to the Guardians,[1]) Sekretär des Kreisarmenraths, (sehr gewöhnlich ein Anwalt), hat regelmäßig beizuwohnen den Sitzungen der guardians, das Protokollbuch zu führen, alle Rechnungen, Rechnungsbücher und Akten als Calculator und Registrator, alle Correspondenz als expedirender Sekretär, Prozesse als Anwalt zu führen, Contractsentwürfe anzufertigen, alle orders des Armenamts und des Kreisarmenraths gehörig bekannt zu machen, zu vertagten und außerordentlichen Sitzungen einzuladen, das ganze Wahlgeschäft für die Kreisarmenräthe zu leiten und überhaupt „allen gesetzlichen orders des Kreisarmenraths und des Armenamts Gehorsam zu leisten."

2. Der Treasurer, Schatzmeister, Rendant[2]), hat die Amtspflicht zu vereinnahmen alle von den einzelen Kirchspielen zur Unionskasse eingezahlten Summen, auszuzahlen auf Anweisung des Armenraths die einzelen zur Unterstützung nöthigen Gelder, Buch zu führen über diese Einnahmen und Ausgaben, Rechnung zu legen dem Armenrath auf Verlangen; in bestimmten Perioden aber seine Bücher und Beläge dem District Auditor zur materiellen Revision vorzulegen.

3. Der District Medical Officer, Bezirksarmenarzt,[3]) wird aus der Zahl der praktisirenden Aerzte, surgeons (über deren Qualifikation das Armenamt von Zeit zu Zeit Regulative erläßt), vom Kreisarmenrath ernannt für einen festen Bezirk, der in England nicht über 15,000 acres (ungefähr 1 deutsche □Meile) und

nicht über 15,000 Seelen umfassen darf. Er hat gehörig und pünktlich alle der ärztlichen und wundärztlichen Hülfe bedürftigen Armen in seinem Bezirk zu behandeln, die nöthigen ärztlichen Atteste auszustellen, wöchentliche Berichte unter Einzeichnung der einzelen Besuche an den Kreisarmenrath in einem vorgeschriebenen Formularbuch zu erstatten, dem ein jährliches alphabetisches Register beizufügen ist; auf Erfordern auch in einzelen Fällen Spezialberichte, über epidemische Krankheiten allgemeine Berichte. Auf Verlangen soll er auch den Sitzungen des Board of Guardians beiwohnen.

4. Die Relieving Officers,[4]) Unterstützungsbeamten, (durchschnittlich etwa 2 für jede Union mit einem Durchschnittsgehalt von 500 Thlr.) sollen ernannt werden aus Personen, die des Rechnens und der Buchführung kundig, sich verpflichten in einem Kirchspiel der Union zu wohnen, und ihre ganze Zeit dem Amt zu widmen mit Ausschluß jedes andern Gewerbes oder Geschäfts. Der Unterstützungsbeamte hat in Empfang zu nehmen alle Unterstützungsgesuche innerhalb seines Distrikts, sofort durch persönlichen Besuch in der Wohnung die Umstände jedes Falls zu prüfen, insbesondere den Gesundheitszustand, die Arbeitsfähigkeit, die Mittel des Bittstellers, und darüber zur nächsten ordentlichen Sitzung dem Armenrath Bericht zu erstatten. Er hat diesen Sitzungen persönlich beizuwohnen, auf besondere Ladung auch den außerordentlichen meetings. In dringenden Fällen kann er ohne Anfrage Unterstützung gewähren, entweder durch Aufnahmeorder in das Armenhaus oder durch outdoor relief, im letzteren Falle aber nur in Naturalien, nicht in Geld. Regelmäßig hat er die vom Armenrath bewilligten Wochenunterstützungen pünktlich, in der vorgeschriebenen Weise zu zahlen und zu gewähren, vollständige Rechnung zu führen über empfangene und verausgabte Gelder und Naturalien, wöchentlich seine Bilance zu ziehen und dem Clerk zur Einsicht vor der ordentlichen Sitzung, dem board of guardians in der Sitzung zur Genehmigung vorzulegen; endlich Bücher, Rechnungen und Beläge in reglementsmäßigen Perioden dem District Auditor zur Revision vorzulegen.

5. Superintendents of Pauper Labour, Armenarbeitsaufseher, kommen nur in einzelen Kreisarmenverbänden vor, in welchen periodisch arbeitsfähige Arme ausnahmsweise außer dem Armenhaus beschäftigt werden. Sie werden angestellt wie die übrigen Unionsbeamten, aber meistens nur auf kürzere Perioden, wo ein besonderes örtliches Bedürfniß auf eine bestimmte Zeit hervortritt, wie bei Stockungen in den großen Fabrikationszweigen.

III. Die besoldeten Beamten der Union Workhouses bilden in Folge des durchgeführten Systems der Arbeitshäuser eine zahlreiche eigene Klasse. Zur periodischen Visitation der Häuser hat nach § 41 (43. 22) des Armengesetzes und nach den General Orders des Armenamts der Kreisarmenrath zunächst ein Visiting Committee aus seiner eigenen Mitte zu ernennen, welches wenigstens einmal wöchentlich den Zustand des workhouse zu untersuchen, die letzten Berichte des Hausgeistlichen und Hausarztes einzusehen, die Vorräthe zu prüfen und erhobene Beschwerden zu untersuchen hat. In einem Visitor's Book haben sie dann nach bestimmtem Formular gewisse Fragen zu beantworten und dies Buch in den ordentlichen Sitzungen des Kreisarmenraths vorzulegen. Die Wahlen der Visitors und der Arbeitshausbeamten sowie die Entwerfung der Regulative für die Arbeitshäuser sind den Anordnungen des königlichen Armenamts unterworfen. Dies hat überall von seinen Befugnissen Gebrauch gemacht, womit die älteren Vorschriften 22 Geo. III. c. 83. §§ 10. 34; 49 Geo. III. c. 124. § 5; 50 Geo. III. c. 50. §§ 1. 5. veraltet sind. Die bei jedem Arbeitshaus nach den General Orders normalmäßig anzustellenden Beamten sind: ein Inspektor, eine Hausmutter, eine Krankenwärterin, ein Hausgeistlicher, Lehrer, Lehrerin, Hausarzt, Portier, nebst den nöthigen assistants und Dienern.

1. Der Haus-Inspektor, Master of the Workhouse, veranlaßt die Aufnahme in das Haus auf Order des Kreisarmenraths, in dringenden Fällen auch selbständig, vorbehaltlich der Berichterstattung; er überwacht die gesammte Hausordnung, insbesondere die Beschäftigung der Arbeitsfähigen während der Arbeitsstunden, Kleidung, Speisung, Bettung, ärztliche Behandlung; führt Buch nach vorgeschriebenem Formular zur Einsicht für die Guardians; controlirt die Naturallieferungen; führt über die Vorgänge im Hause ein laufendes Journal, und hat dem Armenrath und den visitors jederzeit Bericht und Auskunft zu erstatten. Die Dienstinstruktion geht in 29 Klauseln in die kleinen Details ein bis zum Hausschlüssel und zum Tischgebet.

2. Die Hausmutter, Matron, vertritt den Inspektor in Abwesenheitsfällen bei Aufnahme der Ankömmlinge, und dirigirt das weibliche Departement einschließlich der Kinder bis zum 7ten Jahre unter Assistenz von nurses für Kinder und Kranke. Die Dienstinstruktion in 16 Klauseln erstreckt sich auf die Kleidung und Wäsche,

sowie auf eine generelle Ueberwachung der dienenden Beamten weiblichen Geschlechts.

3. Der Hausgeistliche, Chaplain, hält den sonntäglichen Gottesdienst, examinirt die Kinder, katechisirt die zur Kirche von England gehörigen monatlich wenigstens einmal, und erstattet periodische Berichte. Zur Anstellung bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Bischofs der Diöcese. Der „Chaplain's Report" wird fortlaufend in ein Buch eingetragen, in welchem der Geistliche die Tage seines Besuchs einzeichnet, über die Fortschritte und den Zustand der Kinder, über das moralische und religiöse Verhalten der Einsassen berichtet.

4. Lehrer und Lehrerin, Schoolmaster, Schoolmistress, ertheilen den Unterricht an die Armenkinder nach besonderen Armenschulinstruktionen; zugleich mit der Verpflichtung auf Reinlichkeit zu achten, die Kinder von Zeit zu Zeit ins Freie zu führen, dem Inspektor und der Hausmutter bei Aufrechterhaltung der Hausordnung Assistenz zu leisten.

5. Der Hausarzt, Medical Officer, hat periodisch Hausbesuche nach Reglement des board of guardians abzustatten, sowie in dringenden Krankheits- und Unglücksfällen auf Requisition des Inspektors, der Hausmutter oder des Portier; er hat den Gesundheitszustand der Armen bei ihrer Aufnahme in das Haus zu untersuchen; die Patienten in den Krankenabtheilungen zu besuchen, ihre Diät, Klassifikation und Behandlung zu bestimmen; dem Armenrath wöchentlich Bericht zu erstatten in einem Buch nach vorgeschriebenem Formular mit Vermerk jedes Besuchs und genauer Eintragung jedes Todesfalls und Angabe der Todesursache. Von den Gemüthskranken hat er die gefährlichen auszuscheiden zur Ablieferung an das Irrenhaus; bei Kindern die Nahrung zu überwachen und die Pockenimpfung zu besorgen; auf Erfordern über einzele Kranke und über epidemische Krankheiten zu berichten, auch den Armenraths-Sitzungen beizuwohnen, wenn es verlangt wird.

6. Die Kranken- und Kinderwärterin, nurse, soll mit Kranken und Kindern umzugehen wissen und einige Kenntniß von der Verabreichung der Medizin unter Anweisung eines Arztes haben.

7. Der Portier, Porter, überwacht das Aus- und Eingehen fremder Personen, die (außer den Beamten) einer Spezialerlaubniß des Inspektors bedürfen, notirt in einem Buch jeden Aus- und Eingehenden mit Angabe der Stunde, revidirt die Armen bei ihrer Aufnahme und Entlassung, sowie alle eingebrachten Gegenstände. In

sehr kleinen Arbeitshäusern begnügt man sich wohl mit der Anstellung eines Armen als Porter, trotz der weitläufigen Dienstinstruktion.

IV. Gemeinsame Bestimmungen ***) für die Anstellung dieser Beamten (zu denen noch die im § 106 zu erwähnenden Rechnungsrevisoren hinzutreten) geben die Reglements des Armenamts in folgender Weise:

Vor der Anstellung soll in 2 ordentlichen Versammlungen des Armenraths die bevorstehende Ernennung bekannt gemacht, unter Umständen auch in öffentlichen Blättern angezeigt werden. Die Anstellung erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Guardians in einer Versammlung von wenigstens 3 Mitgliedern, und ist durch den Sekretär dem königlichen Armenamt einzuberichten. Von den vorgeschriebenen Amtsqualifikationen kann der Kreisarmenrath mit Genehmigung des Armenamts im einzelen Fall dispensiren.

Für die Gehalte und Remunerationen aller Beamten und Assistants wird der Etat durch Anweisung oder mit Genehmigung des Armenamts von Zeit zu Zeit festgestellt, und grundsätzlich kein Gehalt über die Dauer des Amts hinaus gezahlt.

Die Aemter sind an sich lebenslängliche, d. h. sie dauern „bis der Beamte stirbt, resignirt oder vom Armenamt entlassen wird." Die außeretatsmäßigen Hülfsbeamten (assistants) und die beamteten Diener (servants, nurses und porters) kann das board of guardians selbständig entlassen, muß jedoch über den Entlassungsgrund an das Armenamt berichten. Inspectors, Matrons, Lehrer, Bezirksärzte, Hausärzte und Unterstützungsbeamte kann das board of guardians vom Amt suspendiren, doch unter Berichterstattung an das Armenamt, welches definitiv entscheidet.

Bei zeitweiser Dienstunfähigkeit durch Krankheit, Unglücksfall oder aus sonstigen genügenden Gründen können die guardians einen remunerirten Stellvertreter ernennen unter Berichterstattung an das Armenamt.

Schatzmeister, Unterstützungsbeamte, und alle anderen Beamten auf Verlangen des board of guardians, haben eine Kaution durch Verschreibung auf eine bestimmte Summe zu bestellen mit zwei genügenden Bürgen nach Ermessen der guardians.

*) Die heutige Stellung der overseers ist wesentlich vereinfacht durch die Ausscheidung des ganzen Geschäfts der Armenunterstützung, der Arbeitshäuser und überhaupt aller mühsamen Einzelverwaltung. Auch die frühere Verpflichtung der Overseers, den Beitrag des Kirchspiels zur County Rate abzuführen, hat durch 7 et 8 Vict. c. 33 aufgehört. Die Friedensrichter erlassen

jetzt ihre Zahlungsorder direkt an die Guardians, die dann eine Zahlung aus ihrer Kasse an den County Treasurer veranlassen. Sollten indessen die Guardians der Requisition nicht Folge leisten, so können die Friedensrichter ihre Order auch noch an die Overseers erlassen, im äußersten Falle sogar durch Pfändung erzwingen.

Was hiernach übrig bleibt ist wesentlich Listenführung und Buchhalterei über die Steuereinnahmen. Schon in einer general order vom 22. April 1842 stellt das Armenamt in einer Dienstinstruction für die overseers die wichtigsten Punkte in 9 Artikeln zusammen, und giebt dabei ein gleichmäßiges Formular, nach welchem alle Armensteuerbücher (rate-books) geführt werden sollen; ferner ein Formular, nach dem die Listen der Eigenthümer, welche bei den Kreisarmenwahlen mitstimmen wollen, zu führen sind, und die Verzeichnisse ihrer proxies.

Dem overseer ist nun etwa folgender Lebenslauf vorgeschrieben. Beim Antritt seines Amts soll er vor Allem sich in den Besitz der Bücher und Dokumente des Kirchspiels setzen, die Bilance mit seinem Amtsvorgänger ordnen und vorhandene Steuerrückstände beitreiben. Er wird sodann mit seinen Collegen bald zu einer neuen Steueranlage schreiten müssen, für die das oben bezeichnete Verfahren § 17 im Wesentlichen noch gilt, jedoch ziemlich mechanisch gehandhabt wird. Bei den dagegen erhobenen Reklamationen hat er das Steuerinteresse vor den Spezial- und Quartalsitzungen als Appellat zu vertreten. Er hat sodann die festgestellten Beiträge einzuziehen, die nöthigen Exekutionsdekrete wegen der Steuerrückstände bei den Friedensrichtern zu extrahiren, nebenbei auch die festgestellten Alimente von den Vätern unehelicher Kinder beizutreiben. Er führt darüber ein Steuerbuch nach Formular des Armenamts. Bei wichtigeren Geschäften soll er Vorsichts halber beim board of guardians anfragen. Am Ende jedes Quartals wird er sodann eine Ladung von dem District Auditor erhalten, um in einem Termin seine Rechnungen unter Vorlegung aller Steuerbücher, Belege und Akten zur Revision vorzulegen, 7 et 8 Vict. c. 101. § 33. Außer der Armensteuer hat er auch die Einkünfte des etwa sonst vorhandenen Kirchspielvermögens einzusammeln, und zu Michaelis ein Grundbuch (terrier) der Ländereien und Grundstücke, sowie ein Inventarium der beweglichen Sachen, Vorräthe und Effekten, welche dem Kirchspiel gehören, oder zur Beihülfe der Armenverwaltung bestimmt sind, anzufertigen. Vierzehn Tage nach dem 25. März folgt dann die materielle Schlußrevision der Jahresrechnung durch den District Auditor.

Anders ist freilich die Stellung der overseers in den Kirchspielen, in welchen das System der guardians noch nicht durchgeführt ist, wo sie die alten Gewalten und Verpflichtungen behalten. In den general orders des des Armenamts pflegt daher eine generelle Schlußklausel enthalten zu sein (in der explanation of terms), wonach alle Vorschriften für die guardians in solchen Kirchspielen von den overseers zu verstehen sind. Die Armenverwaltungsgrundsätze stehen aber auch hier unter der „direction and control" des Armenamts.

**) Ueber die besoldeten assistant overseers und collectors vgl. T. Smith, Parish S. 161—165. 180. Der Verfasser findet die Befugniß zur Anstellung besoldeter Hülfsbeamten in dem alten Recht des Kirchspiels zum Er-

laß von Statuten bye-laws, und betrachtet die Erlaubniß zur Anstellung solcher besoldeten Beamten in Gilbert's Act, Sturge Bourne's Act und zahlreichen Lokalakten nur als Deklarationen der common law. Allein die Gerichtspraxis beschränkte die Befugniß zu Geldausgaben durch bye-laws stets auf gesetzlich anerkannte Zwecke, und dazu gehörte die Befugniß Amtsfunctionen, die das Gesetz als munus personale den Gemeindegliedern auflegt, eigenmächtig durch besoldete Beamte besorgen zu lassen, entschieden nicht. Die ganze innere Landesverwaltung beruhte seit dem Mittelalter auf dem Zwang zur persönlichen Leistung der öffentlichen Funktionen, dies war die common law (ratio civilis); die Ergänzung durch besoldete Functionäre ist die festbestimmte Ausnahme. Das Reichsgericht entschied daher ganz consequent, daß die orders des Armenamts auf Anstellung besoldeter collectors zu kassiren seien, weil ratione civili (wie die römischen Juristen gesagt haben würden) die Amtsfunctionen der Gemeinde als Ehrenämter verwaltet werden müssen, so weit nicht das Gesetz expresse und explicite eine Ausnahme gestattet. Und in der That war dieser Fall im Armengesetz nicht speziell vorgesehen. Die Praxis der Reichsgerichte hat hier, wie oft, den ächten und rechten Sinn der bestehenden Institutionen aufrecht erhalten; freilich hat die Parlamentsgesetzgebung hier wie gewöhnlich die ermäßigende Einwirkung der Gerichtsentscheidungen wiederum fast unwirksam gemacht. Die allgemeine, rücksichtslos durchgeführte Ermächtigung des Armenamts, die Anstellung besoldeter Beamten zu erzwingen, hat dennoch den Erfolg herbeigeführt, daß für die Praxis die besoldeten Assistant Overseers und Collectors ziemlich in einander fließen, und auch auf diesem Gebiet die Verwüstung des Selfgovernment und Gemeindelebens durch eine Verwaltung besoldeter Schreiber und Buchhalter ziemlich ungestört ihren Fortgang nimmt.

Ich finde keine amtliche Uebersicht über die Zahl der remunerirten overseers, welche ostensibel zu zeigen Niemand Veranlassung zu haben scheint. Doch hat das System unter dieser Art von Administration jedenfalls reißend überhand genommen, und ist in größeren Kirchspielen die Regel. Natürlich wird die größere „Ordnung" der Buchführung unter diesen vielen kleinen Rechnungsbeamten gerühmt, verglichen mit unbesoldeten Steuereinnehmern, und dabei freilich auch zur Sprache gebracht, daß in den englischen Grafschaften gar viele „substantial householders," die mit dem Amt des overseer beehrt sind, nicht lesen und schreiben können!

1) Der Clerk to the Guardians, mit einem Durchnittsgehalt von 660 Thlr. G., ist durch die neuere Gestalt der Armenverwaltung die eigentliche Seele der Administration geworden. Nicht nur die einflußreiche Stellung als wahlleitender Beamte, sondern mehr noch der Durchlauf aller Geschäfte des Collegiums durch seine Person und die dauernde Stellung gegenüber den wechselnden guardians macht ihn zur dominirenden Person. Schon die general order von 1842 Art. 17. und dann die general order vom 26. Juli 1847 enthalten seine Dienstinstruction mit genauen Vorschriften über das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben, das Unterstützungsorder-Buch und andere schematische Nachweisungen, aus denen dann vorzugsweise die statistischen Zusammenstellungen des Armenamts fundirt werden. Insbesondere hat er auch zu contrasigniren (unter Prüfung der Legalität) alle Zahlungsanweisungen des Board of guardians an die overseers und an den Schatzmeister der Union; auch

rechtliche Verhandlungen zu führen im Namen des Board of guardians, bei welchen er (außer in ordentlichen Civilprozessen) nur baare Auslagen liquidiren darf; ferner die Entwerfung der Berichte an die Oberbehörde u. s. w. Vor den Friedensrichtern und der friedensrichterlichen Session darf er Prozesse im Namen der Union führen trotz des Verbots der Anwaltsordnung. In Fällen der Verhinderung kann der Armenrath einen zeitweisen Stellvertreter ernennen; im Nothfall kann auch der stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Chairman ernannter guardian die Stelle vertreten.

2) Der Treasurer, Schatzmeister, soll nach der General Order vom 26. Juli 1847 Art. 174 in der Regel kein besonderes Gehalt erhalten, sondern die Zinsnutzung der in seinen Händen befindlichen Bestände soll als Remuneration gelten. Die einzelen von dem Armenamt auf den Treasurer gezogenen Zahlungs-Orders müssen reglementsmäßig gezeichnet sein von dem Chairman und zwei anderen Guardians, contrasignirt von dem Clerk oder dessen Stellvertreter.

3) Der Bezirksarmenarzt (nicht zu verwechseln mit dem Armenhausarzt) erhält ein Durchschnittsgehalt von 300 Thlr. G. und besonderes Honorar für Operationen und Entbindungen. Die General Order vom 26. Juli 1847 handelt Art. 168—170 von der Qualifikation der Armenärzte; Art. 158—161 von der Bildung der armenärztlichen Bezirke (kein Bezirk größer als 15,000 acres); Art. 177—200 von der Medicinaltaxe ꝛc., Art. 205—207 von den Amtsgeschäften der Armenärzte.

Die erforderlichen Arzneimittel werden entweder auf schriftliche Order des board, oder eines Unterstützungsbeamten, oder eines Armenaufsehers in dringlichen Fällen, oder auf ein ticket verabreicht. Alle 6 Monat läßt nämlich der Armenrath ein Verzeichniß der altersschwachen und dauernd kranken Personen entwerfen, denen ein vorgeschriebener Krankenschein ticket ausgefertigt wird, auf dessen Vorzeigung der Arzt behandelt und Medicin verschreibt ohne Spezialorder. Im Fall des Mißbrauchs kann auf Bericht des Arztes der Schein zurückgenommen werden. Der Arzt soll in der Regel persönlich behandeln, ist für jeden Stellvertreter verantwortlich, und muß in seinem Wochenbericht jeden nicht in Person gemachten Besuch notiren. Auch hat er ein für alle Mal dem Armenrath einen qualificirten medical practitioner namhaft zu machen, bei dem in Fällen seiner Abwesenheit oder Verhinderung Medicin und Rath auf dessen Kosten zu holen ist.

Die Medical Officers bildeten Anfangs eine Ausnahme von der lebenslänglichen Stellung der Armenbeamten. Die General Order vom 26. Juli 1847 Art. 191 stellt sie jedoch im Ganzen gleich, so daß sie im Amt bleiben sollen „bis sie sterben oder resigniren oder gesetzlich unfähig werden zu einem solchen Amt oder entfernt werden durch das Armenamt." Durch die späteren Orders vom 15. Februar 1855 und 25. Mai 1857 ist ihre lebenslängliche Stellung noch bestimmter anerkannt.

Eine genaue Statistik der Personal-Verhältnisse der Bezirksärzte, ihre Approbation, ihre Bezirke und Gehalte am 26. März 1861 enthalten die Parl. P. 1861. Vol. LV. 131.

4) Die Unterstützungsbeamten, Relieving Officers, nehmen allerdings für geringes Geld den mühevollsten und verantwortlichsten Theil der Geschäfte auf sich, welche ohne das durch eine mindestens zehnfach größere Zahl von Ehren-

ämtern versehen werden müßten. Allein grade an dieser Stelle trifft die Einschiebung karg remunerirter Subalternbeamten die eigentlichen Wurzeln der Armenpflege und des Communalwesens, und setzt an die Stelle nachbarlicher Kenntniß und moralischer Beziehungen unter den Gemeindegenossen ein todtes Schema von Berichterstattung und Buchhaltung. In Krankheits- und Unglücksfällen erläßt der Unterstützungsbeamte selbständige Orders an den Bezirksarzt, hat aber darüber, sowie über die außerordentlichen Fälle, in denen ein Overseer Unterstützung gewährt hat, dem Armenrath Bericht zu erstatten; überhaupt in Krankheits- und Unglücksfällen häusliche Besuche zu erstatten und zur nächsten Sitzung zu berichten. Ebenso hat er die in die Lehre gegebenen Armenkinder von Zeit zu Zeit zu besuchen. Die relieving officers derselben Union sollen einander gegenseitig bei Untersuchungen auf Verlangen unterstützen. — Er hat ferner dem clerk bei dem jährlichen Wahlgeschäft Assistenz zu leisten nach Instruktion des Armenamts, und „auszuführen alle gesetzmäßigen orders und Anweisungen der guardians," welche in seinen Amtskreis fallen.

***) Einige allgemeine Klauseln über die Stellung der Armenbeamten enthält zunächst das Armengesetz, wie das Verbot der Betheiligung bei Lieferungsverträgen für die Armenverwaltung bei 5 L. Buße (§ 51). — Nach 13 et 14 Vict. c. 101. § 9; 14 et 15 Vict. c. 103. § 18 soll ein assault gegen jeden Beamten der Armenverwaltung in Ausübung seines Amts, und gegen alle Personen, die zu seiner Assistenz thätig sind, nach den Gesetzen über thätliche Widersetzlichkeit gegen Polizei- oder Steuerbeamte behandelt und geahndet werden.

Die eigentliche Hauptquelle für die Amtsstellung der Armenbeamten sind indessen die Orders des Armenamts, und da namentlich die General Order vom 26. Juli 1847 die Bedeutung eines zweiten Armengesetzes hat, so will ich eine Uebersicht des Hauptabschnitts (Art. 153—223) über die besoldeten Beamten der Verwaltung geben. Art. 153 zählt vorweg die 13 Klassen der etatsmäßigen Beamten auf, wie sie oben zusammengestellt sind. (Art. 154). Die Amtspflichten aller Beamten werden zunächst durch die rules des königlichen Armenamts bestimmt; jeder einzele Kreisarmenrath kann ihnen aber auch noch weitere Amtsgeschäfte auflegen, sofern solche „mit der Natur des Amts vereinbar" sind. (155. 156.) Ueber den Modus der Anstellung. (162—160.) Ueber die Qualifikation der Armenbeamten: für die höheren Beamten ein Alter von 21 Jahren, Lesen, Schreiben und Rechnen. (172—176.) Ueber die Remuneration der Beamten. (184—186.) Ueber die Sicherheitsbestellungen. (187—193.) Ueber Suspension und Entlassung der Beamten. (194—197.) Verfahren bei eintretenden Vacanzen. (198.) Vertretung der Beamten. (202.) Die einzelen Amtsgeschäfte des Clerk, (203.) des Treasurer, (205. 206.) des Bezirksarmenarztes, (207) des Armenhausarztes, (208. 209.) des Armenhausinspektors, (210.) der Matron, (211.) des Hausgeistlichen, (212.) des Schullehrers, (213.) der Nurse, (214.) des Porter, (215. 216.) des Relieving Officer, (217.) des Arbeitsaufsehers.

Begreiflicherweise ist hiernach die Zahl der besoldeten Beamten sehr erheblich. Für das Jahr 1844—45 wurde in den Parl. Papers ein nicht vollständiges Verzeichniß gegeben, mit Angabe der Gesammtgehalte. Ein späteres Verzeichniß giebt Sir Geo. Nicholls II. p. 439. Ich stelle beide vergleichend

neben einander und zwar 1. nach der Zahl der besoldeten Beamten, 2. nach dem Durchschnittsgehalt derselben, welches für ihre Stellung charakteristisch ist. Es ergiebt sich daraus folgende

**Statistik der besoldeten Armenverwaltungsbeamten.**

| Beamte. | 1844. | 1850. | | 1844. | | 1850. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Collectors . . Asisstant Overseers | 499 | 3,042 Beamte. | | 277 Thlr. G. | | 144 Thlr. G. | |
| II. 1. Clerks. . | 590 | 634 | „ | 605 | „ | 660 | „ |
| II. 2. Treasurers | 52 | 622 | „ | 112 | „ | 12 | „ |
| II. 3. III. 5. Aerzte | 2,680 | 3,156 | „ | 278 | „ | 300 | „ |
| II. 4. Unterstützungsbeamte . . . . | 1,257 | 1,377 | „ | 496 | „ | 492 | „ |
| II. 5. Arbeitsaufseher . . . . | 20 | 69 | „ | 285 | „ | 234 | „ |
| III. 1. Arbeitshausinspektoren III. 2. Hausmütter | 1,238 | 1,359 | „ | 215 | „ | 222 | „ |
| III. 3. Hausgeistliche | 415 | 466 | „ | 277 | „ | 288 | „ |
| III. 4. Schullehrer | 284 | 383 | „ | 163 | „ | 186 | „ |
| Schullehrerinnen. | 423 | 501 | „ | 100 | „ | 126 | „ |
| III. 6. Wärterinnen | 171 | 248 | „ | 75 | „ | 84 | „ |
| Männl. Dienstboten . . . | 347 | 442 | „ | 110 | „ | 108 | „ |
| Andere Beamte . | 264 | 505 | „ | 176 | „ | 156 | „ |
| IV. Distrikt-Auditors . . . . | 50 | 49 | „ | 1,551 | „ | 1,608 | „ |
| zusammen | 8,290 | 12,853 Beamte | | 304 Thlr. G. | | 252 Thlr. G. | |

Diese Zahl ist natürlich im Wachsen. Im Census von 1851 wird die Zahl der relieving officers auf 1,414 angegeben. Nach dem Armenbericht pro 1860 (p. 25) waren vorhanden: 653 Clerks; 1,356 Relieving officers; 713 Arbeitshausinspektoren; gegen 5000 collectors und assistant overseers; 653 Treasurers. Die Summe der Gehalte und Remunerationen welche 1850 = 548,690 £ betrug, wird für 1860—61 auf 660,370 £ erhöht angegeben. Die Zahl der besoldeten Beamten hat jedenfalls 15,000 überschritten.

## §. 106.

## Die neueren Armenverwaltungsgrundsätze.

Die neue Armenverwaltung beruht auf einer durchgreifenden Arbeitstheilung. Es ist jetzt getrennt (1.) die Armensteuer-Erhebung, (2.) die Armensteuer-Verwendung, Armenunterstützung. Die letztere ist wieder getheilt in die Unterstützung (1.) im Arbeitshaus, in-door-relief, (2.) außer dem Arbeitshaus, out-door-relief. Das neuere

Verwaltungssystem hat ferner (3.) eine sehr spezielle Rechnungsrevision audit herbeigeführt. Die Steuererhebung ist bereits oben mit dem Amt der overseers verbunden (§ 105. I). Es bleiben daher die letztgedachten drei Gebiete zu näherer Erörterung.

I. Das System der Arbeitshausverwaltung, indoor-relief,[1]) ist ein durchgreifender neuer Verwaltungsgrundsatz (Armengesetz § 52), hervorgerufen durch die in die Augen fallendsten ökonomischen Mängel des älteren Systems. Die Aufnahme in das Armenhaus soll die Regel sein für arbeitsfähige Arme und ihre Familien, damit (1.) die Nöthigung zur Arbeit und die Beschränkung der persönlichen Freiheit die sichere Probe werde (workhouse test) für die wirkliche Hülfsbedürftigkeit des Bittstellers, und damit (2.) der normale Arbeitspreis nicht verschoben und der Arbeitslohn der freien Arbeiter nicht herabgedrückt werde durch Verabreichung von Geldunterstützungen an Arbeitsfähige. Durch Ablehnung der Unterstützung im workhouse ist der Anspruch auf eine andere Unterstützung verwirkt. Es soll überhaupt dafür gesorgt werden, daß die Lage der Unterstützten keine vortheilhaftere sei, als die von Personen, welche sich durch eigene Arbeit selbständig erhalten. Für solche Arbeitsfähige, welche die Arbeit dennoch verweigern, steht im Hintergrund die gesetzliche Drohung mit Gefängniß oder Correctionshaus 43 Eliz. c. 2. § 4; 55 Geo. III. c. 137; 7 et 8 Vict. c. 101. §§ 57. 58, und die Strafen der danach abgepaßten Vagrants Act (oben § 37.).

Dieser neue Verwaltungsgrundsatz soll die Steuerzahler schützen „gegen die Indolenz und Bequemlichkeitsneigung der Lokalbeamten," für deren Verwaltung das einfache Geldgeben bei weitem das Bequemste ist. Nach den thatsächlichen Zuständen war dieser Gesichtspunkt leider ein berechtigter und bei der periodischen Massenarmuth eines Welthandelsstaats der dringendste geworden. Wenn die nachbarliche Bekanntschaft fehlt, und das Verständniß für das Maß der Noth und die rechten Mittel der Abhülfe, die eine persönliche und Ortsbekanntschaft voraussetzen, wie sie nur in kleineren, lebendigen Communalverbänden vorhanden sein kann: so kommt man nothwendig zu dem Schematismus des working house test, auf Kosten der Humanität, und zur sittlichen Erniedrigung der arbeitenden Klassen führend. Die question of fact des Grundes der Noth läßt sich in einem lebendigen Gemeindeverband durch die Gemeindegenossen feststellen; fehlt es daran, so kommt die vorsorgende Staatsgewalt auf den mechanischen workhouse test aus demselben Grunde, aus welchem die

ſtrafende Staatsgewalt auf die Folter kommt. Um den Uebergang in den neuen Zuſtand zu vermitteln ſoll indeſſen das Armenamt berechtigt ſein (Armengeſetz § 52) feſtzuſtellen, in welcher Ausdehnung und bis zu welcher Zeit die bisher an arbeitsfähige Perſonen und deren Familien verabreichte Unterſtützung fernerhin außerhalb des Armenhauſes gegeben, ob und in welchem Verhältniß ſie in Nahrungsmitteln oder in Kleidungsſtücken gewährt werden ſolle. Die Abweichung von der Regel bleibt alſo der Centralverwaltung überlaſſen und iſt jetzt durch eine order vom 14. Dez. 1852 beſtimmt, mit beſonderer Rückſicht auf zeitweiſe Arbeitsſtockungen.

Im Einzelen umfaßt das Arbeitshausſyſtem folgende Punkte:

1. Bau, Ankauf oder ſonſtige Beſchaffung der Arbeitshäuſer kann zwar noch auf Grund der älteren Geſetze über dieſen Gegenſtand von den dazu autoriſirten Perſonen bewirkt werden, jedoch durchweg unter Controle des königlichen Armenamts, und unterworfen den rules, orders und regulations deſſelben (Armengeſetz § 21). Die Neuerrichtung eines Arbeitshauſes ſoll nur auf Antrag des Board of Guardians erfolgen, bloße Umänderungen auch ohne deſſen Zuſtimmung, wenn die Koſten 50 £ oder $\frac{1}{10}$ der Armenſteuer nicht überſteigen. Die dazu nöthigen Kapitalien können mit Genehmigung des Armenamts aus einem Staatsfonds entliehen werden mit periodiſchen Rückzahlungen. Mit dieſen Modalitäten kommen noch zur Anwendung die älteren Geſetze 22 Geo. III. c. 83. §§ 17—19. 27. 43; 59 Geo. III. c. 12. §§ 8—10; wegen der Gelddarlehne 22 Geo. III. c. 83 § 20; wegen der Rückzahlung mit jährlich $\frac{1}{20}$ 53 Geo. III. c. 110. § 2; wegen der Steuerausſchreibung dazu 59 Geo. III. c. 12. § 14.

2. Das Syſtem der Lieferungs- und Entrepriſe-Contracte für Erhaltung, Bekleidung, wohnliche Unterbringung oder Unterſtützung der Armen iſt durchgängig unter die rules, orders und regulations des Armenamts geſtellt (Armengeſ. § 48); davon abweichende Verträge, wenn nicht ſpeziell beſtätigt, können vom Armenamt kaſſirt, die darauf geleiſteten Zahlungen für ungültig erklärt und in den Rechnungen der Beamten defectirt werden. Die Armenverwaltungsbeamten ſelbſt dürfen ſich bei keinem Vertrag der Art betheiligen bei 5 £ Strafe (Armengeſetz § 77.).

3. Die Aufnahme und Behandlung der Armen im Workhouse iſt jetzt durchweg den Regulativen des Armenamts unterworfen (Armengeſetz § 21), mit dem Vorbehalt, daß dadurch kein Einſaſſe genöthigt werden darf dem Gottesdienſt einer anderen Con-

session beizuwohnen als zu welcher er gehört, und daß die Kinder ohne Zustimmung der Eltern, Waisen ohne Zustimmung der Pathen in keiner andern als der Religion ihrer Eltern erzogen werden, und jeder concessionirte Geistliche jedes Bekenntnisses Zutritt haben soll zu seinen Glaubensgenossen (§ 19). Mit dem Vorbehalt ferner, daß kein gefährlicher Gemüthskranker länger als 14 Tage in dem Arbeitshaus bleiben soll (§ 45). Mit diesen Vorbehalten hat das Armenamt von seiner Befugniß Gebrauch gemacht, und von Zeit zu Zeit durch General-Instruktion und nachträgliche orders die gesammte Arbeitshausverwaltung regulirt. Die order vom 5. Februar 1842 enthält bereits vollständig die Grundzüge des heutigen Systems, welches dann in der General Order vom 26. Juli 1847 codificirt ist.

Die Stellung der Friedensrichter tritt auf dem Gebiet der Arbeitsverwaltung so sehr zurück, daß sie nur einer beiläufigen Erwähnung bedarf. Nach § 27. des Armengesetzes können 2 Friedensrichter durch order bestimmen, daß ein Armer wegen Alters oder Gebrechlichkeit außer dem workhouse unterstützt werde. Nach § 43 des Armengesetzes hat noch jeder Friedensrichter der Grafschaft ein concurrirendes Visitationsrecht, „um sich zu überzeugen, ob die Regulative des Armenamts beobachtet werden, sowie auch zu den sonstigen Zwecken" des älteren Gesetzes 30 Geo. III. c. 49. Wird dabei eine Uebertretung befunden, so kann der Visitirende vor 2 Friedensrichter laden, welche nach gehöriger Ueberführung auf die Strafe der Uebertretung der Regulative des Armenamts erkennen mögen. In der Wirklichkeit wird davon selten Gebrauch gemacht. Selbstverständlich tritt dazu noch die Stellung der Friedensrichter als Polizeirichter für die vereinzelten summarischen Strafklauseln, z. B. wegen Einbringung von geistigen Getränken in das Armenhaus (Armengesetz § 93); Verbot der körperlichen Züchtigung gegen Erwachsene (54 Geo. III. c. 170. § 7.); Verbot der Anlegung von Ketten und Handschellen (56 Geo. III. c. 129. § 2.) u. s. w.

II. Das System der Unterstützung außer dem Arbeitshaus, out-door-relief,[2]) soll nach der Anlage des Armengesetzes für Arbeitsunfähige, d. h. Kranke, Altersschwache, Gebrechliche, Kinder, die Regel sein, während für Arbeitsfähige das Arbeitshaus als Probe der Bedürftigkeit dient. Für jene steht der humane, für diese der polizeiliche Gesichtspunkt im Vordergrund. Der dem Armenamt vorbehaltene Uebergang in diesen neuen Zustand wurde allmälig, aber mit Energie durchgeführt. Nach Beseitigung der schlimmsten Uebel-

stände des alten Systems ist dann wieder eine mildere Praxis eingetreten.

Nach der general order vom 2. August 1841 sollen arbeitsfähige Männer wie Frauen, sobald sie Unterstützung nachsuchen, vollständig im Arbeitshaus erhalten werden, einschließlich der bei dem Manne wohnenden Frau und der Kinder, soweit sie nicht in Arbeit sind. Ausgenommen: (1.) Fälle plötzlicher und dringender Nothwendigkeit. (2.) Fälle von Krankheit, Unglücksfall, körperlicher oder geistiger Schwäche. (3.) Bloße Begräbnißkosten. (5.) Wittwen mit ehelichen Kindern, welche sich nicht selbständig erhalten können. (6.) Stkaf- oder Untersuchungsgefangene. (7.) Frauen und Kinder von Männern im königlichen Heer- oder Marinedienst. (8.) Frauen und Kinder von Männern, die nicht in dem Kreisarmenverband wohnen, nach Ermessen der guardians. Consolidirt sind diese Vorschriften dann wieder in der General Order vom 26. Juli 1847 Art. 75 ff. In der Wirklichkeit ist daher die gleichzeitige Zahl der außer dem Arbeitshaus Unterstützten durchschnittlich 5—6mal größer als die der Arbeitshauseinsassen; darunter die Mehrzahl nur auf kürzere oder längere Perioden im Jahr Unterstützte, mit folgenden Unterscheidungen:

1. Die regelmäßigen Armenunterstützungen, bestehend in wöchentlichen Geldspenden oder Naturalien, werden auf Vortrag des Unterstützungsbeamten von dem board of guardians dekretirt, welcher dafür die ordentliche Instanz bildet. Weder die Centralbehörde noch die Friedensrichter sollen sich in diese laufende Beschließung einmischen. Freilich hat die Uebertragung der Untersuchungen aller Personal-Verhältnisse an die relieving officers diesen wichtigsten Theil des Communalwesens wiederum auf das Schema der Buchhalterei gebracht und den moralischen und politischen Einfluß der wohlhabenden auf die armen Klassen untergraben.

2. In Fällen einer plötzlichen oder dringenden Nothwendigkeit, sudden and urgent necessity, sowohl bei angesessenen Armen wie bei den casual poor, kann nicht nur der Unterstützungsbeamte sondern auch noch der Armenaufseher Unterstützung gewähren; aber nur temporär und mit Artikeln des absoluten Bedürfnisses, Nahrungsmitteln, Kleidung, Feuerung, nicht in baarem Gelde. Im Fall der Versäumniß kann er dazu durch order eines Friedensrichters bei 5 £ Buße gezwungen werden. Auch der Arbeitshausinspektor hat in diesen Fällen ein Annahmerecht ohne order. Für dies Gebiet sind also die Unterstützungsbefugnisse möglichst concurrirend gefaßt. Dasselbe Prinzip gilt insbesondere auch von der ärztlichen Hülfe. Doch sind diese

außerordentlichen Fälle, mit möglichster Eile dem Kreisarmenrath zur Kenntniß und definitiven Beschlußnahme einzuberichten.

3. Das friedensrichterliche Dezernat hat auf dem Gebiet der Unterstützungen seine früheren discretionären Gewalten großentheis verloren und tritt jetzt nur noch ein in drei Fällen: (1.) Wenn der Armenaufseher in dringenden Fällen einem ansässigen Armen die Nothhülfe in Naturalien verweigert, kann sie der Friedensrichter durch schriftliche order verfügen; (2.) für jeden Armen kann in Fällen plötzlicher und gefährlicher Krankheit ein Friedensrichter ärztliche Unterstützung anordnen (Armengesetz § 54); (3.) für gänzlich Arbeitsunfähige wegen Alters- oder Körperschwäche können 2 aktive Friedensrichter aus dem Bezirk der Union durch schriftliche order eine angemessene Unterstützung außer dem Arbeitshaus festsetzen; vorausgesetzt, daß die Person unterstützungsberechtigt in diesem Verbande ist, und daß einer der Friedensrichter aus eigner Wissenschaft die gänzliche Arbeitsunfähigkeit in der order attestirt (Armengesetz § 27).

4. Modalitäten dieser Unterstützungsweise können mit Genehmigung des Armenamts unter allen Umständen eintreten. So hat man periodisch in einzelen Unionen die Beschäftigung erwachsener arbeitsfähiger Armen außer dem Armenhaus nachgegeben, und dafür die Superintendents of Pauper Labour angestellt, womöglich aber solche Arbeiten gesucht, die mit den im Bezirk üblichen Gewerbs- und Fabrikationszweigen nicht concurriren.

5. Nach § 59. des Armengesetzes wird alle Armenunterstützung an Personen über 21 Jahr, einschließlich der Frau und der Familienmitglieder unter 16 Jahren, als Darlehn behandelt, welches im Fall verbesserter Vermögensumstände zurückgefordert werden mag. Es kann deshalb auf Antrag der Armenbeamten durch order eines Friedensrichters Arrest auf Lohn oder Arbeitverdienst gelegt, ein angemessener Theil desselben durch Abzüge der Armenverwaltung übereignet und summarisch durch Exekution von den Arbeitgebern eingetrieben werden. Ebenso die Armenvorschüsse an Militär- und Seeinvaliden, 2 et 3 Vict. c. 51. § 3.

6. Das System der Unterbringung der Armenlehrlinge ist durch 7 et 8 Vict. c. 101. §§ 12. 13. ebenfalls den Friedensrichtern entzogen, die alte Zwangslehrlingschaft aufgehoben, die Unterbringung armer Kinder in dieser Weise bei Meistern, die sich dazu bereit finden, den Guardians überlassen nach den vom Armenamt sehr speziell normirten Contractformularen. Wegen des älteren Verfahrens kann auf S. 607 zurückverwiesen werden.

6. Armenschulgelder werden erst seit dem neuen Gesetz 18 et 19 Vict. c. 34 bewilligt; während nach der früheren Verwaltungsweise nur eine Aufnahme der Kinder in das Arbeitshaus statthaft war. Der weitere Versuch das Armenschulwesen zu verbesserten durch Anlegung gemeinschaftlicher Armenschulen für mehre Unionen folgt nachher § 107 unter der Rubrik District Schools, deren aber nur 6 zu Stande gekommen sind. Die Mehrzahl der Armenkinder, für welche die Armenverwaltung überhaupt nach der bisherigen Einrichtung sorgt, befindet sich also noch immer in den Workhouse Schools.

III. Das System der Rechnungscontrole, audit,[3]) ist unter dem Einfluß des Armenamts auf das ganze Gebiet der Armenverwaltung bis zurück auf die Steuerhebung ausgedehnt. Nach 7 et 8 Vict. c. 101. § 32 sollten Rechnungsrevisoren für große aus mehren Kreisarmenverbänden gebildete Distrikte ernannt werden durch die Vorsitzenden und stellvertretenden Chairmen der dazu gehörigen Verbände. Später hat die Staatskasse die Gehalte der so eingesetzten 50 (jetzt 49) District Auditors übernommen, und damit ein neues gewaltiges Element der Centralisation geschaffen. Da diese Staatscontrolbeamten „jede bei der Verwaltung der Armenunterstützung betheiligte Person" durch Strafe nöthigen können zur Vorlegung aller Rechnungen und Beläge und zur Zeichnung einer eidesstattlichen Deklaration darüber; da sie in der Ausgabe nur passiren lassen „die gesetzlich gestatteten und dem Betrag nach angemessenen Verwendungen," so entsteht daraus eine neue sehr schwerwiegende Amtsgewalt der Rechnungsbeamten über die Communalverbände, die in der That hinausläuft auf ein allgemeines Recht zu „controliren und zu überwachen die Befolgung der Gesetze und der Instruktionen des Armenamts," mit Vorbehalt einer beschränkten Abhülfe durch Certiorari bei der Queen's Bench oder alternativ einer Beschwerdeinstanz beim Armenamt. Weitere Vorschriften über das audit enthält das st. 11 et 12 Vict. c. 91, einige unbedeutende Beschränkungen für die Amtsgewalten der auditors 11 et 12 Vict. c. 104. An Stelle früherer Friedensrichtergewalten ist also durch dies Revisionsverfahren eine neue Instanz geschaffen, welche ex post nochmals controlirt und regelt:

1. die gesetzmäßige Verwendung der Armensteuer überhaupt, indem schon nach dem Armengesetz § 98 weder den overseers noch den guardians irgend ein Rechnungsposten passirt im Widerspruch mit dem Armengesetz oder den rules des Armenamts;

2. die Innehaltung der gesetzlichen Beitragsverhältnisse der einzelen Ortschaften des Kreisverbandes, also des

Grundsatzes, daß jedes Kirchspiel die Unterstützungskosten seiner Armen, sowohl settled wie casual poor trägt, und bisher auch nach demselben Verhältniß zu den establishment charges des Armenhauses contribuirte.

Diese administrative Controlle der Gesammtverwaltung erstreckt sich sowohl auf die Legalität wie auf die Angemessenheit aller Ausgaben, hat in den District Auditors ihre feste Mittelinstanz, in dem Armenamt ihre endgültige höchste Instanz.

Der Grundcharakter des neuen Systems, über welchen sich das Armenamt in seinen Jahresberichten sehr umständlich und sorgfältig ausweist, ist gleichmäßige Ordnung der Verwaltung, ökonomische Verwendung der Gemeindefonds, verhältnißmäßige Ersparung in den Gesammtkosten der Armenpflege, möglichste Beseitigung der störenden Einflüsse des früheren Systems auf die Höhe der Arbeitslöhne, Milderung der Härten des Niederlassungsrechts und einige Ausgleichung der so ungleich lastenden Armensteuer.[4]) Diese Verwaltung hat auch die neueste Krisis der Fabrikdistrikte ehrenvoll überstanden. Man kann jedoch die Verdienste des Armenamts vollkommen anerkennen, ohne zu verkennen, daß die Fortdauer der jetzigen Verfassung die Grundlagen des englischen Gemeindelebens untergräbt.

1) **Das Arbeitshaussystem, In-door Relief**, bietet unverkennbare Analogien mit der Hausordnung einer Strafanstalt. Die Rechtfertigung dafür sucht man in dem Umstand, daß die bessere Wohnung, Heizung, Nahrung, Bettung, Krankenpflege, den Einsassen besser stellen würde als den fleißigen Arbeiter in seiner kleinen Hütte, wenn nicht eine wenig unterhaltende Arbeit, die Disciplin und Beschränkung der persönlichen Freiheit hier ein Gegengewicht bildeten. Die dagegen erhobenen zum großen Theil begründeten Beschwerden (vgl. z. B. Engels, die Lage der arbeitenden Klassen in England. 2. Aufl 1848.), insbesondere auch die Härte einer Trennung der Familienmitglieder, sind durch die Anordnungen der letzten Jahre gemildert, freilich durch Maßregeln, welche die Verwaltung noch verwickelter machen.

Die Order des Armenamts vom 5. Febr. 1842 enthält in wesentlichen Grundzügen die Ordnung einer Strafanstalt:

Art. 1—8 von der Aufnahme in das Armenhaus. Sie geschieht regelmäßig unter schriftlicher Order des Board of Guardians, gezeichnet vom Clerk; oder unter einer provisional order, gezeichnet von einem Unterstützungsbeamten oder Armenaufseher; oder in dringenden Fällen von dem Inspektor oder der Hausmutter; in den beiden letzteren Fällen muß aber der definitive Beschluß des board of guardians bei dessen nächster Sitzung eingeholt werden. Der Aufzunehmende wird erst im Aufnahmezimmer vom Arzt untersucht; wird sodann gereinigt und erhält die Arbeitshauskleidung. Die eigene Kleidung und die dem Armen abgenommenen reglementswidrigen Artikel werden ihm bei der Entlassung wieder ausgehändigt.

Art. 9—12. Klassifikation der Armen in 7 Klassen: (1.) Altersschwache und arbeitsunfähige Männer. (2.) Arbeitsfähige Männer und Knaben über 15 Jahre. (3.) Knaben von 7—15 Jahren. (4—6.) Frauen in denselben drei Abstufungen. (7.) Kinder unter sieben Jahren. Jede Klasse erhält ihre gesonderten Räume ohne Communication mit anderen Klassen; jedoch mit Vorbehalt von Modalitäten für verheirathete Paare durch Beschlüsse der guardians unter Bestätigung des Armenamts. Als Arbeiten wählt man Holzspalten, Steineklöpfen, Tauzupfen u. dgl. und die Hausbedürfnisse des workhouse, unter möglichster Vermeidung einer Concurenz mit der Privatindustrie. Beschäftigung der Frauen in Hauswirthschaft oder Krankenpflege. Zutritt der Eltern zu den Kindern. Absonderung der Vagabunden. — Das Armenamt setzt das Maximum der aufzunehmenden Zahl fest; im Nothfall müssen Nebenräume beschafft werden.

Art. 13—33. Disciplin und Diät der Armen. Festsetzung der Arbeitsstunden, der Mahlzeiten, der Speisung (wobei auf Verlangen die vorgesetzte Portion nachgewogen werden muß). Knaben und Mädchen erhalten täglich, an Stelle von wenigstens 3 Arbeitsstunden, Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion und „anderen Dingen insbesondere zu Zwecken eines künftigen Dienstes." (Art. 22.) Entfernung aus dem Hause ist an eine Erlaubniß des Inspektors gebunden; ein Arbeitsfähiger, welcher ohne Erlaubniß das Haus verläßt, hat zu gewärtigen, daß seine sämmtlichen Familienmitglieder mit ihm in das Arbeitshaus zurückgeschickt werden. Ebenso ist die Annahme von Besuchen an besondere Erlaubniß gebunden; Kartenspiel und Rauchen untersagt. Gewöhnlich wird auch ein sonntäglicher Besuch des Gottesdienstes außer dem Hause gestattet, mit Ausnahme arbeitsfähiger weiblicher Armen, welche ein uneheliches Kind haben.

Art. 34—55. Strafordnung für Mißverhalten. Die Vergehen zerfallen (1.) in geringere: Weigerung zu arbeiten, Kartenspiel, unzüchtige oder beleidigende Sprache, Unreinlichkeit, Ueberschreitung des Urlaubs, Ungehorsam; ein solcher Uebertreter darf als disorderly mit Schmälerung der Kost oder Wasser und Brod bis auf 48 Stunden gebüßt werden. (2.) Schwerere Vergehen, d. h. Wiederholung eines der vorigen Vergehen innerhalb 7 Tagen, Beleidigung eines Beamten, Ungehorsam gegen wiederholten Befehl, Thätlichkeiten, Trunkenheit, unzüchtige Handlungen, muthwillige Beschädigungen von Eigenthum und Vorräthen: ein solcher Uebertreter wird als refractory mit Einzelhaft und Schmälerung der Kost bis auf 24 Stunden belegt. In gewöhnlichen Fällen verfügt der Armenrath die Strafe, die auch durch Sträflingskleidung verschärft werden darf. Verlängerung der Einzelhaft über 24 Stunden hinaus kann von einem Friedensrichter nach Vorführung des Thäters erkannt werden. Beim Zusammentreffen der erschwerendsten Umstände kann der Inspektor aus eigener Autorität Einzelhaft bis zu 24 Stunden verfügen. Körperliche Züchtigung gegen Erwachsene und Frauen ist unstatthaft; gegen Knaben nur unter 14 Jahren, nur durch den Lehrer oder Inspektor oder in dessen Gegenwart, nur mit einem Stock, den der Armenrath oder die visitors vorher approbirt haben, und nicht früher als 6 Stunden nach begangenem Vergehen. Ueber die verfügten Strafen wird ein vollständiges Buch geführt, welches bei den Sitzungen des Kreisarmenraths aufliegt. Ein leserliches Exemplar der Strafregulative soll in Eß-, Schul- und Aufnahmezimmer aushängen. — Strafen für Unterschlagungen,

Arbeitsweigerung und Einbringung spirituoser Getränke werden nach Spezialgesetzen von den Friedensrichtern erkannt.

In der großen General Order vom 26. Juli 1847 sind diese Normativbestimmungen nochmals consolidirt: Art. 148. 149. von der Bildung und Anstellung des *Visiting Committee*; Art. 88—97 über die Aufnahme der Armen in das Arbeitshaus; Art. 98—101 über die Klassifikation in 7 Klassen, wobei jedoch der Lokal-Verwaltung einige begrenzte Modifikationen gestattet werden; Art. 102—127 discipline and diet; Art. 127—147 punishment. — Mit diesen weitläufigen Regulativen durchkreuzen sich dann noch die vereinzelten Klauseln von Gesetzen, welche in die Armenhausverwaltung einschlagen, wie das Verbot der Einbringung von geistigen Getränken in das Armenhaus (Armeng. § 93); ferner die Vorschrift, daß Ehemann und Ehefrau im Arbeitshaus nicht von einander getrennt werden sollen 13 et 14 Vict. c. 109. § 23. 2c. — Für Armen-Hospitäler, die nicht zu den Union workhouses gehören, enthält einige Bestimmungen das st. 12 et 13 Vict. c. 13. Nach diesem Gesetz können einzele Partien von Armen, die in die Arbeitshausverwaltung gehören, auch noch Privatunternehmern in Entreprise gegeben werden, doch so, daß das Armenamt die Hausordnung bestimmt, die Direktion der Beamten, das Entlassungsrecht, Visitation und Annullirung des Kontrakts sich vorbehält.

Ueber die laufende Verwaltung der Armenhäuser wird dem Board of Guardians von Woche zu Woche Bericht erstattet nach umständlichen Formularen, aus denen dann das Armenamt nach gleichförmigem Schema seine Jahresberichte über die Verwaltung der Arbeitshäuser zusammengestellt. Das für die neueren Generalberichte eingeführte Schema (in welchem ich Beispiels halber die Zahl der aufgenommenen Personen am 1. Januar 1856) beifüge, ist folgendes.

I. Arbeitsfähige und deren Kinder:
1. Erwachsene (a.) verheirathete Männer 998; (b.) verheir. Frauen 1265.
   (a.) andere Männer 5495; (b.) andere Frauen 15,738.
2. Kinder vers. unter 16 J. (a.) uneheliche 8,927; (b.) andere Kinder 12,365.

II. Nichtarbeitsfähige und deren Kinder:
1. Erwachsene (a.) verheirathete Männer 1342; (b.) verheir. Frauen 1247.
   (a.) andere Männer 22,886; (b.) andere Frauen 17,642.
2. Kinder vers. unter 16 J. (a.) uneheliche 1136; (b.) andere Kinder 2690;
   (c.) Waisen und von ihren Eltern getrennte Kinder 26,379.

III. Wahnsinnige, Blödsinnige und Gemüthskranke:
(a.) Männer 2608; (b.) Frauen 3542; (c.) Kinder unter 16 J. 270.

IV. Summe der vorigen Rubriken: 124,693.
Erw. Männer 33,421: erw. Frauen 39,421; Kinder unter 16 J. 51,251.

V. Vagabunden 904. VI. Gesammtsumme 125,597.

Die Jahresberichte geben danach die Summen der Arbeitshausbewohner am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahrs, und dann auch vergleichende Uebersichten über eine Reihe Jahre zurück; wobei die „angenommene Bevölkerung" sich nur auf das Bereich der Unions erstreckt, die unter Verwaltung des Armenamts stehen. Aus dem Jahresberichte von 1857 gebe ich diese Zahlen mit Hinzufügung der letzten beiden Zahlen aus dem Jahresbericht 1861—62, wie folgt:

| Zahl der Unions | Angenommene Bevölkerung. | Datum. | Erwachsene. Männer. | Frauen. | Kinder unter 16. | Vagabunden | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 587 | 14,760,000 | Jan. 1849 | 33,000 | 34,542 | 50,659 | 1956 | 120,766 |
| 587 | 14,850,000 | Juli 1849 | 24,021 | 27,458 | 42,179 | 1625 | 95,283 |
| 590 | 14,947,000 | Jan. 1850 | 31,780 | 31,012 | 46,515 | 1021 | 110,328 |
| 593 | 15,195,000 | Juli 1850 | 22,721 | 25,526 | 38,105 | 811 | 87,163 |
| 595 | 15,382,000 | Jan. 1851 | 30,756 | 30,295 | 43,138 | 1170 | 105,359 |
| 597 | 15,474,000 | Juli 1851 | 22,867 | 25,532 | 36,888 | 679 | 85,966 |
| 597 | 15,567,000 | Jan. 1852 | 29,267 | 29,014 | 40,557 | 739 | 99,573 |
| 597 | 15,668,000 | Juli 1852 | 23,445 | 25,566 | 36,401 | 585 | 85,977 |
| 598 | 15,790,000 | Jan. 1853 | 27,814 | 28,794 | 39,812 | 548 | 96,968 |
| 611 | 16,325,000 | Juli 1853 | 22,100 | 25,843 | 35,911 | 644 | 84,498 |
| 614 | 16,526,000 | Jan. 1854 | 31,770 | 33,538 | 45,431 | 653 | 111,302 |
| 619 | 16,901,000 | Juli 1854 | 25,832 | 31,307 | 43,224 | 823 | 101,186 |
| 620 | 17,019,000 | Jan. 1855 | 32,089 | 36,867 | 49,513 | 745 | 119,214 |
| 623 | 17,245,000 | Juli 1855 | 26,337 | 32,304 | 44,628 | 955 | 104,224 |
| 624 | 17,455,000 | Jan. 1856 | 33,421 | 39,421 | 51,851 | 904 | 125,597 |
| 624 | 17,560,000 | Juli 1856 | 25,605 | 32,048 | 43,008 | 765 | 102,426 |
| 624 | 17,665,000 | Jan. 1857 | 34,311 | 37,773 | 50,216 | 1032 | 123,382 |
| 646 | 19,837,000 | 1860 | — | — | — | — | 113,507 |
| 646 | 20,062,000 | 1861 | — | — | — | — | 125,866 |

Die späteren Generalberichte folgen einer etwas modifizirten Berechnungsweise. Nach dem Generalbericht 1862 p. 11 war die Durchschnittszahl der Arbeitshausinsassen im Jahr 1858=122,613; 1859=121,232; 1860=113,507; 1861 = 125,866.

Unläugbar steht trotz aller tabellarischen Ordnung das System der Arbeitshäuser überhaupt noch auf einer Stufe der Entwickelung, welche die Staatsverwaltungen des Continents meistens überschritten haben. Ein solches Haus soll zugleich sein: (1.) Arbeitshaus für erwachsene Arbeitsfähige, welche keine Arbeit finden können oder wollen. (2.) Hospital für altersschwache, blinde, taube stumme oder sonst gebrechliche Arbeitsunfähige. (3.) Krankenhaus für arme Kranke. (4.) Armenschule, Waisen- und Findelhaus. (5.) Entbindungsanstalt für Arme. (6.) Irrenanstalt, jedoch mit Ausschluß gefährlicher Geisteskranker. (7.) Vagabundendepot für solche, die man nicht in eine Strafanstalt schicken kann oder will. Diese sich widersprechenden Zwecke machen die Verwaltung mangelhaft für alle, vermehren ganze Klassen von Personen, die man nicht in solche Gesellschaft bringen darf, und sind namentlich in ihrer Eigenschaft als Armenschule unbedingt verwerflich. Die District Schools (§ 107) und die im folgenden Kapitel darzustellenden Institutionen sind die ersten Versuche aus diesem Zustand herauszukommen.

Eine zusammenfassende Uebersicht der Baukosten für alle seit 1840 in England und Wales errichteten Arbeitshäuser geben die Parl. Papers 1858. No. 337. Vol. XLIX. Part. 1. 379. zugleich mit Angabe der Zahl, für die sie nach dem Bauplan eingerichtet sind, und der durchschnittlichen Kosten für Ernährung und Kleidung aus den letzten 5 Jahren; bis zum 1. Januar 1858 waren 4,961,531 L. dafür verausgabt. Die Fortschritte der Bauten ergeben die jährlichen Generalberichte.

2) **Das System des Out-door Relief außer dem Arbeitshause** ist allerdings mit vieler Umsicht und Rücksicht geregelt, aber doch in einer Weise, die immer richtiger durch Lokalbehörden nach Zeit und Verhältnissen als schematisch durch Ministerialregulative bestimmt wird. Im Einzelen ist dabei noch zu bemerken:

1) Die gelegentlichen Unterstützungsdekrete der Friedensrichter hatten früher nur ziemlich planlos und oft wirklich störend in die laufende Verwaltung eingegriffen. Die Betheiligung der Friedensrichter als bloßer ex officio Guardians in den neuen Kreisarmenverbänden hat darin nicht viel gebessert; vielmehr halten sich die Friedensrichter meistens noch vornehm von der laufenden Verwaltung zurück. Für die Zukunft ist dabei kaum ein anderer Ausweg als die Bildung vermischter Verwaltungscommittees unter regelmäßiger Betheiligung der Friedensrichter, natürlich mit Wiederherstellung der Selbstständigkeit der Lokalbehörden unter einem codificirten Armengesetz.

2) Die Modalitäten der Armenunterstützung sind zu allen Zeiten mit vieler Umsicht gestattet worden, vgl. z. B. die Out-Door Labour Test Order vom 30. April 1842. Auch in diesem Falle muß der Arme ganz für Rechnung der Armenverwaltung arbeiten (weder ganz noch theilweis für einen Privatarbeitgeber), und erhält wenigstens die Hälfte des Lohns in Naturalien. — Gelegentlich kann auch in einzelen Kirchspielen noch die Anschaffung kleiner Ackerstücke für den Gebrauch und die Beschäftigung der Armen vorkommen nach 59 Geo. III. c. 12. § 12; 1. et 2 Will. IV. c. 42. — Wegen der Beförderung der Auswanderungen durch Beiträge aus der Unionskasse vergl. 11 et 12 Vict. c. 110. § 5. — Wegen der Armenbegräbnisse enthält die letzten Bestimmungen das st. 18 et 19 Vict. c. 79.

3) Bei Unterbringung der Armenlehrlinge bestimmt das Armenamt durch seine Orders mit Gesetzeskraft die Pflichten des Meisters, dessen Contractbruch mit Bußen bis 20 L. bedroht ist. Alle früheren Geschäfte der Armenaufseher dabei sind auf die Guardians übergegangen, deren Clerk auch die Listen der Armenlehrlinge führt. Ein umständliches Regulativ für das jetzige Verfahren enthält die General Order vom 26. Juli 1847 Art. 52—74, namentlich auch die Verpflichtung der Guardians, die aus den Arbeitshäusern in die Lehre gegebenen Kinder von Zeit zu Zeit zu visitiren. Ueber das ältere Verfahren vor den Friedensrichtern vergl. oben S. 668—671.

4) Die Zahlung von Armenschulgeldern ist bisher nur in geringem Umfang bewilligt; doch liegt darin ein weiterer Schritt der Trennung der Armenschule vom Arbeitshaus. Eine Uebersicht über die Zahl der so unterstützten Kinder geben die Parl. Papers 1857. sess. II. No. 313. XXXII. 71.

Ueber die Gesammtzahl der Personen, die nach diesen Grundsätzen einen out-door relief beziehen, werden Tabellen nach gleichförmigem Schema geführt, und in dem jährlichen Generalbericht folgende Rubriken gleichmäßig zusammengestellt (wobei ich Beispiels halber aus dem Generalbericht von 1856 S. 153 die damaligen Zahlen hinzufüge):

I. Arbeitsfähige und Familienmitglieder solcher.
   1. Erwachsene Männer unterstützt in plötzlichen Unglücksfällen 146.
   2. Erw. Männer unterstützt in Krankheitsfällen ꝛc. 18,526.
   3. Erw. M. unterst. wegen Krankheit od. Unglücksfall d. Familie 7,519.

4. Erw. Männer unterstützt wegen Mangels an Arbeit ꝛc. 4,967.
5. Familienmitglieder der vorigen Klassen ad 1—4:
   (a.) Ehefrauen 25,595; (b.) Kinder unter 16 J. 74,903.
6. Wittwen 52,653.
7. Kinder unter 16 J. von Wittwen 124,960.
8. Ledige Frauenzimmer ohne Kinder 5,820.
9. Uneheliche Kinder und deren Mütter: Mütter 2,381; Kinder 5,310.
10. Familienmitglieder von Personen im Gefängniß ꝛc.:
    Frauen 2,182; Kinder 6,392.
11. Familien von Soldaten, Matrosen ꝛc.: Frauen 2,794; Kinder 6,405.
12. Ansässige Familienmitglieder anderer nicht ansässiger Männer:
    (a.) Frauen 5,117; (b.) Kinder 13,724.

II. Nichtarbeitsfähige: (a.) Männer 99,735; (b.) Frauen 220,804; (c.) Kinder unter 16 J. bei ihren Eltern 87,675; (d.) Waisen oder Kinder nicht bei den Eltern 15,136.

III. Wahnsinnige, Blödsinnige und Gemüthskranke.
(a.) Männer 5,305; (b.) Frauen 6,632; (c.) Kinder unter 16 J. 367.

IV. Summe der vorigen Klassen ad I.—III.
(a.) Männer 136,113; (b.) Frauen 325,281; (c.) Kinder 289,785.

V. Vagabunden mit out-door relief 991.

VI. Totalsumme der Personen 752,170.

Von Zeit zu Zeit stellt dann das Armenamt die Resultate ganzer Jahre vergleichend gegenüber, und zwar die Gesammtsumme der in jedem Jahre in-door und out-door Unterstützten, und welchen Procentsatz der zeitigen Bevölkerung sie darstellen. So in dem Generalbericht von 1862 S. 11.

| Jahr endend Marientag: | Bevölkerung: | In-door relief: | Out-door | Total: | Procente der Bevölk. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1849 | 17,534,000 | 133,513 | 955,146 | 1,088,659 | 6,2 |
| 1850 | 17,765,000 | 123,004 | 855,696 | 1,008,700 | 5,7 |
| 1851 | 17,927,609 | 114,367 | 826,948 | 941,315 | 5,3 |
| 1852 | 18,265,000 | 111,323 | 804,352 | 915,675 | 5,0 |
| 1853 | 18,402,000 | 110,148 | 776,214 | 886,362 | 4,8 |
| 1854 | 18,617,000 | 111,635 | 752,982 | 864,617 | 4,6 |
| 1855 | 18,840,000 | 121,400 | 776,286 | 897,686 | 4,8 |
| 1856 | 19,043,000 | 124,879 | 792,205 | 917,084 | 4,8 |
| 1857 | 19,207,000 | 122,845 | 762,165 | 885,010 | 4,6 |
| 1858 | 19,444,000 | 122,613 | 776,233 | 908,866 | 4,7 |
| 1859 | 19,578,000 | 121,232 | 744,214 | 865,446 | 4,4 |
| 1860 | 19,837,000 | 113,507 | 731,126 | 844,633 | 4,3 |
| 1861 | 20,062,000 | 125,866 | 759,055 | 883,921 | 4,4 |

Es ist dabei namentlich auch eine verhältnißmäßige Abnahme der erwachsenen arbeitsfähigen Armen bemerkbar, welche z. B. 1849 26,558 in-door, 202,265 out-door betrug; 1857 dagegen 19,660 in-door, 120,415 out-door. Das Verhältniß der erwachsenen arbeitsfähigen Armen zu der Gesammtzahl ist allmälig von 21 pCt. auf 15,6 pCt. herabgesunken; beträgt pro 1861 aber wieder 16,5 pCt. Da das Armenamt in seinen Tabellen indessen nur die Unterstützungen angiebt, die an einem bestimmten Tage (1. Januar und 1. Juli) gleichzeitig gezahlt werden, die Empfänger der Unterstützung aber durchschnittlich

nur etwa 3 Monate im Jahre Unterstützung empfangen, so ist die Gesammtzahl der Unterstützten mindestens 3fach größer als jene Zahlen ergeben (Kries Englische Armenpflege 1863, S. 35,36).

3) **Das System der Rechnungscontrole**, Audit, ist bereits in § 17. im Zusammenhang der Armensteuer behandelt (S. 490. 491. 494. 495.). Die Umgestaltung der Verwaltung begann sehr wirksam (order vom 1. März 1836) damit, daß das Armenamt diejenigen Armenausgaben im Einzelen feststellte, welche aus der Poor Rate gemacht werden dürfen. Nicht bloß die overseers, sondern alle Beamte der Armenverwaltung werden für die Innehaltung dieser Schranken mit ihrem Vermögen verantwortlich gemacht. Kein Friedensrichter, kein overseer, keine Gemeindeversammlung, kein Armenrath darf andere Ausgaben bewilligen, als zu den spezialisirten Zwecken. Kein Befehl des Vorgesetzten entbindet von dieser Verantwortlichkeit. Natürlich waren diese Maßregeln populär, so lange es sich darum handelte, die übermäßige Armenlast herabzusetzen. Man wollte dabei nicht bemerken, wie alle Selbstständigkeit der Gemeindebeamten und der Gemeinden beseitigt wurde.

Consolidirt wurde diese administrative Rechnungsrevision durch das st. 7 et 8 Vict. c. 101., wodurch in Verbindung mit den Regulativen des Armenamts die materielle Rechnungsrevision den Friedensrichten völlig entzogen und auf Rechnungsräthe, District Auditors, übertragen wurde. Die Vorschriften z. B., daß alle Zahlungsorders über 5 L. von dem chairman und 2 guardians gezeichnet sein müssen, daß alle Rechnungen über 6 Thlr. G. von dem board genehmigt sein müssen, daß die overseers Prozeßkosten nur liquidiren dürfen (außer dringlichen Fällen) nach vorgängiger Anfrage bei der Gemeindeversammlung u. dgl., werden nach dieser Einrichtung erzwungen durch eine empfindliche Haftung des betreffenden Beamten aus eigenem Vermögen. Es wurde sogar der Versuch gemacht, 1856 die Ernennung der District Auditors dem Staats-Armenamt zu vindiciren, dieser Versuch aber noch einmal vom Parlament zurückgewiesen (hiernach ist die Bemerkung S. 490. Zeile 1 v. u. zu berichtigen). Die jetzt angestellten 49 District Auditors werden von den Vorstehern der Armenverbände allerdings noch angestellt, im Durchschnitt für je 13 Unions einer. Sie werden aber vom Staat besoldet, sind nur vom Armenamt entlaßbar, nur der Disziplin, Aufsicht und Anweisung des Armenamts unterworfen. Sie sind daher im Wesentlichen als Staatsbeamte anzusehen, bei deren Ernennung die Armenverbände noch eine Stimme haben. Eine bedeutende Anzahl derselben widmet sich ausschließlich diesem Beruf (und deren Gehalte steigen bis auf 4000 Thlr. jährlich); für andere ist die Stelle ein Nebenposten. In Verbindung mit den 12 Staatsinspektoren bilden sie eine feste Kette, welche dem büreaukratischen System des Armenamts das ganze Communal-Armenwesen mit unwiderstehlicher Macht unterwirft.

Das Verfahren bei der Rechnungsabnahme (vgl. S. 494, 495) ist dem friedensrichterlichen Geschäftsgange nachgebildet, findet also in einem öffentlichen Audienztermine statt, in welchem die Steuerpflichtigen anwesend sein können. Die Bücher müssen 7 Tage vor dem Termin abgeschlossen sein und auch den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen liegen. Die Beschwerdeinstanz ist alternativ entweder beim Armenamt oder durch Certiorari beim Reichsgericht. Nur das erstere hat aber die Befugniß vom Gesetzesbuchstaben abzuweichen und aus

administrativen Gründen (durch equitable jurisdiction) defectirte Posten passiren zu lassen, und bildet daher die regelmäßige Oberinstanz.

4) **Die ökonomischen Gesammtresultate des neuen Verwaltungssystems** sind aus den zahlreichen Tabellen der jährlichen Generalberichte zu entnehmen. Seit der neuen Constituirung beginnt eine neue Reihenfolge dieser Generalberichte, von denen jetzt der fourteenth Annual Report of the Poor Law Board 1861—62 (306 Seiten 8°) vorliegt. Das statistische Material häuft sich mit jedem Jahrgang der Parlamentspapiere fast überreichlich; ebenso die generellen Reports über die Resultate der Verwaltung und die speciellen Reports über einzele Gesetzgebungsfragen. Aus dem Jahrgang 1861 hebe ich beispielsweise hervor, die sechs allgemeinen Berichte on Poor Relief No. 180. 323. 474. I. II. III. (und den Bericht über das Armen-Medicinalwesen No. 322) Parl. Pap. 1861, Vol. IX. Aus den Gesammtresultaten sind für unsere Zwecke zunächst hervorzuheben die Gesammtbeträge der Poor Rates und der eigentlichen Armenkosten. Die älteren Beträge bis zur Zeit des Armengesetzes sind schon Seite 481 gegeben, es bedarf daher nur folgender neuerer Zahlen:

| Jahr. | Poor rate. | Armenausgabe. | Jahr. | Poor rate. | Armenausgabe. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1833-34 | 8,338,079 L. | 6,317,255 L. | 1847-48 | 7,817,430 L. | 6,180,764 L. |
| 1834-35 | 7,373,807 „ | 5,526,418 „ | 1848-49 | 7,674,147 „ | 5,792,963 „ |
| 1835-36 | 6,354,538 „ | 4,717,630 „ | 1849-50 | 7,270,493 „ | 5,395,022 „ |
| 1836-37 | 5,294,566 „ | 4,044,761 „ | 1850-51 | 6,778,914 „ | 4,962,704 „ |
| 1837-38 | 5,186,389 „ | 4,123,606 „ | 1851-52 | 6,552,298 „ | 4,897,685 „ |
| 1838-39 | 5,613,938 „ | 4,405,907 „ | 1852-53 | 6,522,412 „ | 4,939,064 „ |
| 1839-40 | 6,014,605 „ | 4,576,965 „ | 1853-54 | 6,973,220 „ | 5,282,853 „ |
| 1840-41 | 6,351,828 „ | 4,760,929 „ | 1854-55 | 7,864,149 „ | 5,890,041 „ |
| 1841-42 | 6,552,890 „ | 4,911,498 „ | 1855-56 | 8,201,348 „ | 6,004,244 „ |
| 1842-43 | 7,085,595 „ | 5,208,027 „ | 1856-57 | 8,139,003 „ | 5,898,756 „ |
| 1843-44 | 6,847,207 „ | 4,976,093 „ | 1857-58 | 8,188,880 „ | 5,878,542 „ |
| 1844-45 | 6,791,006 „ | 5,039,703 „ | 1858-59 | 8,108,222 „ | 5,558,689 „ |
| 1845-46 | 6,800,623 „ | 4,954,204 „ | 1859-60 | 7,715,948 „ | 5,454,964 „ |
| 1846-47 | 6,964,825 „ | 5,298,787 „ | 1860-61 | 7,921,619 „ | 5,778,943 „ |

Das Armenamt berechnet danach den Betrag der Armenkosten, welche alljährlich auf jeden Kopf der Bevölkerung fallen, sowie die Procente von dem armensteuerpflichtigen Grundeinkommen. Im Jahre 1834 fielen auf jeden Kopf der Bevölkerung 8 s. 9½ d. (88 Sgr.) Armenkosten, — nach dem Durchschnitt der nächsten 22 Jahre nur 6 s. 2 d. (61½ Sgr). Im Jahre 1834 betrugen die wirklichen Armenkosten 1 s. 10½ d. auf das L., d. h. 9 $^{7}/_{8}$ pCt. von dem steuerpflichtigen Grundeinkommen; — nach dem Durchschnitt der nächsten 22 Jahre waren es nur 1 s. 6¼ d. auf das L., d. h. nur 7½ pCt., wobei auch zu beachten ist, daß die Einschätzungen zur Armensteuer hinter dem wirklichen reinen Ertragswerth der Grundstücke noch immer erheblich zurückbleiben. Seit 1850 sind die Kosten in der Regel unter diesem Durchschnittsmaßstab geblieben.

Die Generalberichte ergeben ferner das Verhältniß der wirklichen Ausgaben für die Armenpflege zu den Ausgaben für andere Communalzwecke, die aus den Armenfonds zu bestreiten sind, in folgenden Rubriken: (1.) Verwaltungsjahr, endend mit dem 25. März des angegebenen Jahres, (2.) Einnahme aus der Armensteuer, (3.) Nebeneinnahmen aus Strafgeldern u. s. w. — Sodann die

Ausgaben: (4.) eigentliche Armenausgaben, die sich dann wieder vertheilen: auf in-door relief; out-door relief; Rückzahlung und Verzinsung der Arbeitshausanleihen, Beamtengehalte und Rationen; sonstige Armenkosten (zur Beförderung von Auswanderungen, Erhaltung der Armen in den Irrenhäusern, außerordentliche Medicinalkosten und Armenbegräbnißkosten). — (5.) Prozeßkosten aus den Streitigkeiten über das Niederlassungsrecht. (6.) Auszahlungen aus der Poor Rate zu der County Rate etc., also zu den Kreisgerichts- und Polizeikosten. (7.) Kosten bei dem Verfahren vor den Friedensrichtern, z. B. bei Steuerreklamationen, Gebühren der Constables ꝛc. (8.) Kosten der Civilstandsregister, Gebühren der Geistlichen dabei ꝛc. (9.) Kosten der Pockenimpfung. (10.) Kosten der Wahl- und Juryllisten-Anfertigung. (11.) Kosten aus der Parochial Assessment Act für die Abschätzung der steuerpflichtigen Grundstücke und Rückzahlung von Darlehnen daraus. (12.) Sonstige vermischte Ausgaben für die Zwecke der Poor Rate (oben § 15), die nicht unter die eigentlichen Armenkosten fallen. (13.) Medicinalkosten, die schon in Rubrik 4 enthalten sind, aber nochmals besonders hervorgehoben werden wegen der Beiträge der Staatskasse, die seit 1839 zu dieser Rubrik geleistet werden. Nach diesen Rubriken lasse ich nunmehr die Haupttabelle folgen, in der sich die Gesammtresultate dieser Armenverwaltung in einer bequemen Anordnung am compaktesten zusammendrängen, wobei jedoch zur Erleichterung der Uebersicht der großen Summen die 000 L. St. weggelassen sind:

| 1. Jahr. | 2. Armensteuer. | 3. Nebeneinnahmen. | 4. Eigentliche Armenausgab. | 5. Prozeßkosten. | 6. County Rate. | 7. Constables-Kosten. | 8. Civilstands-Register. | 9. Pocken-Impfung. | 10. Wahllisten. | 11. Parochial Assessments. | 12. Sonstige Ausgaben. | 13. Medicinal-Kosten. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1840 | 6,014 | 227 | 4,576 | 67 | 855 | " | 51 | " | " | 49 | 466 | 151 |
| 1841 | 6,351 | 226 | 4,760 | 69 | 1,026 | " | 53 | 11 | " | 43 | 527 | 154 |
| 1842 | 6,552 | 201 | 4,911 | 68 | 1,230 | " | 52 | 33 | " | 40 | 375 | 153 |
| 1843 | 7,085 | 219 | 5,208 | 84 | 1,295 | " | 53 | 16 | " | 30 | 346 | 160 |
| 1844 | 6,847 | 219 | 4,976 | 105 | 1,3 6 | " | 56 | 16 | " | 30 | 359 | 166 |
| 1845 | 6,791 | 218 | 5,039 | 95 | 1,279 | 57 | 57 | 25 | 20 | 22 | 258 | 174 |
| 1846 | 6,800 | 187 | 4,954 | 83 | 1,297 | 52 | 54 | 27 | 21 | 21 | 234 | 175 |
| 1847 | 6,964 | 152 | 5,298 | 76 | 1,334 | 51 | 59 | 18 | 25 | 17 | 213 | 179 |
| 1848 | 7,817 | 158 | 6,180 | 73 | 1,391 | 58 | 56 | 21 | 24 | 14 | 226 | 197 |
| 1849 | 7,674 | 199 | 5,792 | 70 | 1,381 | 62 | 57 | 29 | 28 | 15 | 273 | 211 |
| 1850 | 7,270 | 230 | 5,392 | 77 | 1,321 | 65 | 58 | 23 | 28 | 14 | 376 | 227 |
| 1851 | 6,778 | 181 | 4,962 | 68 | 1,392 | 61 | 56 | 25 | 28 | 14 | 309 | 209 |
| 1852 | 6,552 | 318 | 4,897 | 62 | 1,344 | 60 | 58 | 25 | 30 | 12 | 325 | 212 |
| 1853 | 6,522 | 282 | 4,939 | 52 | 1,406 | 55 | 60 | 27 | 30 | 12 | 269 | 215 |
| 1854 | 6,973 | 278 | 5,282 | 46 | 1,481 | 56 | 60 | 45 | 31 | 12 | 299 | 230 |
| 1855 | 7,864 | 310 | 5,890 | 51 | 1,598 | 58 | 65 | 54 | 31 | 10 | 328 | 231 |
| 1856 | 8,201 | 295 | 6,004 | 53 | 1,577 | 61 | 63 | 44 | 31 | 12 | 363 | 231 |
| 1857 | 8,139 | 301 | 5,898 | 59 | 1,776 | 59 | 63 | 41 | 32 | 13 | 393 | 231 |
| 1858 | 8,188 | 303 | 8,452 | 60 | 1,916 | 50 | 64 | 40 | 32 | 16 | 389 | 230 |
| 1859 | 8,108 | 326 | 8,434 | 65 | 1,915 | 46 | 66 | 46 | 32 | 15 | 403 | 233 |
| 1860 | 7,715 | 317 | 8,033 | 61 | 1,936 | 42 | 67 | 46 | 34 | 16 | 416 | 236 |
| 1861 | 7,921 | 330 | 8,252 | 59 | 1,925 | 43 | 66 | 47 | 34 | 15 | 423 | 238 |

Als dreijährige Vergleichung geben die P. P. 1861. Vol. LXII. S. 35. folgende Uebersicht der Gesammtverwendung der Poor Rate 1858—60, die ich zur nochmaligen Veranschaulichung beifüge:

| | 1858. | 1859. | 1860. |
|---|---|---|---|
| Für die Arbeitshäuser . . | 1,067,803 L. | 954,510 L. | 912,360 L. |
| Außenunterstützung . . . | 3,117,274 „ | 2,923,199 „ | 2,862,753 „ |
| Banconto und Zinsen . . | 202,605 „ | 194,579 „ | 182,224 „ |
| Beamtengehalte . . . . . | 638,441 „ | 638,206 „ | 644,799 „ |
| Andere Armenausgaben . | 454,593 „ | 434,838 „ | 433,263 „ |
| Arme Gemüthskranke . . | 397,825 „ | 413,357 „ | 419,565 „ |
| Summa der Armenkosten | 5,878,551 L. | 5,558,689 L. | 5,454,964 L. |
| Prozeßkosten . . . . . | 60,473 „ | 65,088 „ | 61,149 „ |
| | Nebenausgaben: | | |
| Zur County etc. Rate . | 1,916,273 L. | 1,915,256 L. | 1,936,549 L. |
| Constables expenses etc. | 50,043 „ | 46,059 „ | 42,083 „ |
| Registrirungskosten ꝛc. . . | 64,938 „ | 66,441 „ | 67,917 „ |
| Pockenimpfungen ꝛc. . . . | 40,761 „ | 46,472 „ | 46,006 „ |
| Wahlregisterkosten . . . . | 32,466 „ | 32,302 „ | 34,226 „ |
| Einschätzungskosten . . . . | 16,484 „ | 15,922 „ | 16,705 „ |
| Sonstige Zwecke . . . . . | 389,638 „ | 403,228 „ | 416,315 „ |
| Gesammtausgabe . . . . | 8,449,657 L. | 8,149,456 L. | 8,075,904 L. |

Bei den eigentlichen Armenkosten ist das gewöhnliche Verhältniß des indoor relief zu dem out-door relief ungefähr wie 1 zu 3 und beide zusammen bilden etwa ¾ der Armenkosten, während auf Rückzahlungen, Beamtengehalte ꝛc. noch ¼ fällt. In dem Jahresbericht pro 1859—60 faßt das Armenamt seine finanziellen Verdienste in folgenden Zahlen zusammen: in der Periode von 1813—34 betrugen bei durchschnittlich 12,853,000 Einwohnern die durchschnittlichen Armenkosten jährlich 6,505,037, also 10 s. 4 d. per Kopf der Bevölkerung; in der Periode von 1835—1859 betrugen bei 17,087,297 Einwohnern die durchschnittlichen Kosten nur 5,169,073, also 6 s. ½ d. auf den Kopf der Bevölkerung.

## § 107.

## Die Armenschuldistrikte. School Districts. (District Asylums.**)

Diese Distriktsbildungen sind als Zusatz zu dem neuen Armenverwaltungssystem vorbehalten, weil sie ausnahmsweise über mehr als eine Armenunion übergreifen, und zugleich für eine Uebersicht des Armenschulwesens eine Anknüpfung geben. Die neue Armenverwaltung hätte, wie erwähnt, die Arbeitshäuser zu Armenschulen bestimmt. Nach dem Jahresbericht des Armenamts 1862 fielen 33,476 Kinder in dieser Weise den Arbeitshäusern anheim, d. h. durchschnittlich etwa 50—60 Kinder auf jeden Armenverband. Da nun aber in vielen Unionen nur die Zahl von 20 oder 30 und oft noch weniger Kinder zu unterrichten sind, so war es schwer die nöthigen Lehrer und Unterrichtsmittel zu beschaffen, und die Armenschulen genügend zu beaufsichtigen. Noch

weniger ließ sich der nachtheilige Einfluß der Verbindung der Armenschule mit einem Arbeits-, Irren-, Krankenhaus und Vagabundendepot verkennen (Report of Poor Law Commiss. 1840. p. 34).

In 7 et 8 Vict. c. 101 machte man den Versuch diesem Uebelstand abzuhelfen durch Bildung von großen Distrikten, bestehend aus mehren Armenverbänden und Kirchspielen, zur Einrichtung eines gemeinsamen Armenschulhauses.*) Das Armenamt wird ermächtigt nach Umständen solche Distrikte zu bilden, vorausgesetzt, daß nur Kirchspiele innerhalb eines Bereichs von 15 engl. (3¼ deutschen) Meilen dazu gezogen werden; Kirchspiele über 20,000 Seelen oder unter Lokalakte nur mit schriftlicher Einwilligung der Mehrheit der guardians. Da die ganze Einrichtung nur eine Auszweigung aus dem System der workhouses bildet, so sollen die Kosten ebenso wie für die Arbeitshäuser nach dem Durchschnitt der bisherigen Armenkosten auf die Kirchspiele vertheilt werden (§§ 40—55). Für die Verwaltung der Distriktsarmenschule wird ein board of management gebildet aus ex officio und aus gewählten Curatoren, managers. Ex officio Mitglied ist jeder chairman der zum Distrikt gezogenen Union oder eines analogen größeren Armenverbandes. Die Zahl der gewählten Mitglieder für jeden Armenverband setzt das Armenamt bei der Bildung des Distrikts fest, sowie die Qualifikation der zu wählenden Mitglieder bis zu einem maximum von 240 Thlr. G. Grundrente. Mit dieser Maßgabe werden die Curatoren von jedem board of guardians von 3 zu 3 Jahren gewählt. Das Curatorium stellt mit Zustimmung des Bischofs den Geistlichen der Anstalt sowie alle sonstigen Lehrer und Beamten an. Es kehrt dabei wieder der gesetzliche Grundsatz, daß kein Kind genöthigt werden soll dem Gottesdienst einer Confession beizuwohnen, welche nicht die seinige oder die seiner Eltern und Verwandten ist. Ferner der Grundsatz, daß arbeitsfähige Kinder in irgend einer gewerblichen oder landwirthschaftlichen oder Haushaltungs-Arbeit unterwiesen, beschäftigt, und damit für ihren künftigen Beruf vorgebildet werden sollen. Bei schlechter Aufführung kann ein Kind zur Strafe in das Arbeitshaus zurückgesandt werden. Durch 11 et 12 Vict. c. 82 wurden die Gewalten des Armenamts zur Bildung der Schuldistrikte noch etwas erweitert, durch 13 et 14 Vict. c. 11 die Beitragspflicht der Armenverbände dazu noch näher geregelt.

Es sind im Ganzen jedoch nur 6 solche Schuldistrikte gebildet worden, und trotz der nicht unerheblichen Beiträge, welche das Parlament jährlich zu den Lehrergehalten giebt, steht es seit länger als 10 Jah-

ren die Weiterbildung des Systems still, anscheinend wegen der verhältnißmäßig hohen Kosten der Einrichtung. Statt dies System weiter fortzubilden hat man in neuster Zeit angefangen, wo es ausführbar ist, besondere Schulhäuser für die Armenkinder des Arbeitshauses in einiger Entfernung davon anzulegen. Das Parlament bewilligt ferner jährliche Zuschüsse zu den Gehalten der Lehrer der Armenhaus- und Distriktsschulen (1861: 31,188 L.). Die Maßregeln, die ein weiteres Fortschreiten des Systems der School districts unnöthig machen sollen, sind im Zusammenhang folgende:

1. Die Absonderung der Schulgebäude von den Arbeitshäusern, zu denen das Armenamt fortwährend aufmuntert, und welche in einer nicht geringen Zahl von unions wirklich zu Stande gebracht ist. Die neueren Berichte des Armenamts können für den großen hauptstädtischen Bezirk schon die erfreuliche Thatsache melden, „daß mit Hülfe dieser Sonderung und der dortigen großen Distriktschulen bereits 78½ pCt. der Armenkinder außer dem Arbeitshause erzogen werden."

2. Noch bedeutungsvoller für die Zukunft ist das neue System der Armenschulgelder 18 et 19 Vict. c. 34. Während die ältere Gesetzgebung nur eine Armenschulerziehung durch Aufnahme in das Arbeitshaus oder die Distriktsschule anerkannte, sind jetzt die Kreisarmenräthe ermächtigt außerordentliche Unterstützungen an Arme außer dem Arbeitshaus zu gewähren, um sie in Stand zu setzen, ihren Kindern Unterricht in solchen Schulen zu verschaffen, welche die guardians als dazu geeignet bezeichnen und für welche sie weitere Regulative erlassen können. Nach dem Jahresbericht von 1857 erhielten freilich erst 3,986 Kinder auf diese Weise ihren Unterricht (neben 3,732 in district schools, 35,082 in workhouses schools).

3. Durch 5 et 6 Will. IV. c. 70; 4 et 5 Vict. c. 38 werden Privatstiftungen zur Erbauung und Ausstattung von Armenschulen befördert, mittels Erleichterung der rechtlichen Formen der Eigenthumsübertragung und gesetzlicher Regelung einer Verwaltung solcher Stiftungen durch den Pfarrer und die Kirchenvorsteher des Kirchspiels. Die Einwirkung der Privatschulvereine, insbesondere der National School Society, auf das Armenschulwesen muß einem anderen Zusammenhang vorbehalten bleiben.

4. Durch 20 et 21 Vict. c. 55 werden die Quartalsitzungen ermächtigt, zu den Besserungsschulen für jugendliche Verbrecher Reformatory Schools Zuschüsse aus der Kreiskasse zu bewilligen. Durch 20 et 21 Vict. c. 48; 24 et 25 Vict. c. 111.

wird die Errichtung von Industrial Schools für die Erziehung vagabundirender Kinder befördert, und das board of guardians ermächtigt unter Zustimmung des Armenamts mit den Verwaltern einer solchen Schule Contracte über die Aufnahme von Armenkindern zu schließen. Statistische Ausweise über die vom Minister des Innern approbirten Reformatory Schools enthalten die Parl. P. 1859 No. 204 XLVII. 385. No. 2426. XXIV. 811. (vergl. oben S. 749).

Die weitere Verbesserung des Armenschulwesens ist aber nur von der fortschreitenden Ausbildung des öffentlichen Unterrichtswesens überhaupt zu erwarten, und wird hoffentlich nicht sowohl von dem Armenamt, als von dem neu kreirten Unterrichtsministerium (Staatsrathsabtheilung) ausgehen.

*) Die Generalberichte des Armenamts geben alljährlich eine Uebersicht über den Stand des Armenschulwesens, der Bericht von 1861—62 S. 268 bis 290 und 293. Die Gesammtzahl der Armenschulkinder war 1861=33476, und zwar 8799 Knaben, 9753 Mädchen unter 10 Jahren; 7926 Knaben, 6998 Mädchen über 10 Jahren. Davon befanden sich jedoch in den 6 District-Schools nur 2752 Kinder.

Die 6 District Schools sind: 1. Central-London für die city und 14 andere Kirchspiele; 2. South Metropolitan für 11 meistens große Kirchspiele; 3. North-Surrey für 43 Kirchspiele: 4. Farnham and Hartley Wintrey; 5. Reading and Wokingham; 6. South East Shropsire.

Die Statistical Journals 1858 Bd. XXI. 179. geben auch die Zusammensetzung der Verwaltungs-Curatorien der 3 hauptstädtischen Schuldistrikte In Central-London besteht das Curatorium aus 5 ex officio Mitgliedern und 18 gewählten, im South Metropolitan aus 6 ex officio Mitgliedern und 17 gewählten, in North Surrey aus 6 ex officio und 12 gewählten.

Die Zahl der Kinder in den workhouse schools ist aus den oben angegebenen Gründen ziemlich stabil. Eine vergleichende Uebersicht der Jahre 1857, 1858, 1859 ergeben die Parl. P. 1861 vol. LXII. 428. Die Verwaltung befördert jetzt namentlich eine Abschließung von Verträgen, durch welche die kleineren unions und Kirchspiele ihre Armenkinder bei den größeren Verbänden einschulen.

**) In demselben Abschnitt des Gesetzes, welches die District Schools autorisirt, wurden auch die sog. District Asylums eingeführt, veranlaßt durch den Mangel ordentlicher Logirhäuser (Herbergen) für obdachlose, wandernde Arme (houseless poor) besonders in großen Städten. Die Ausführung war analog wie für die District Schools. Durch 7 et 8 Vict. c. 101. §§ 41—46. 48. 53 wird das Armenamt ermächtigt in dem Polizeibezirk von London, Liverpool, Manchester, Bristol, Leeds und Birmingham eine angemessene Zahl von Kirchspielen zu Distrikten für die Beschaffung und Verwaltung solcher Asylums zur Unterstützung und Beschäftigung obdachloser Armen auf kurze Zeit zu beschaffen, wofür die Kosten auf den Grundbesitz aller Kirchspiele gleichmäßig vertheilt werden. Die Regulative für die Verwaltung werden von einem District Board unter Anweisung des Armenamts entworfen. Die Polizeibeamten sind

ermächtigt, wandernde, obdachlose Arme, denen sonst kein Vergehen zur Last fällt, unmittelbar in das Zufluchtshaus abzuliefern. Die Aufgenommenen erhalten Speise und Quartier für die folgende Nacht, und dürfen in der Regel wider ihren Willen nicht länger als 4 Stunden nach dem Frühstück am folgenden Tage detinirt werden. Im Uebrigen gelten wesentlich die Vorschriften wie für die Workhouses, namentlich rücksichtlich der Hausordnung. Für die Bildung der District Boards und die allgemeinen Amtsgewalten gelten dieselben Vorschriften wie für die District Schools. — Durch 14 et 15 Vict. c. 105. § 114 ist das Armenamt ermächtigt, auf Antrag des District Board eine solche Union wieder aufzulösen. Und dies ist auch später geschehen, da die Einrichtung sich als nicht praktisch erwies.

## § 108.

## Die Stellung der Centralbehörde, Poor Law Board.

### Administrative und gerichtliche Oberinstanz der Armenverwaltung.

Armengesetz § 1—20.

Gleich bei der Einführung des Armengesetzes wurde eine königliche Centralbehörde unter dem Namen „the Poor Law Commissioners for England and Wales" zur Ausführung des Gesetzes eingesetzt, deren Direktion und Controle die ganze Armenverwaltung unterliegen soll. Sie mag erlassen „alle rules, orders und regulations über die Behandlung der Armen, über Verwaltung der Arbeitshäuser, Erziehung der Kinder darin, Beaufsichtigung und Regulirung aller Häuser, in welchen Armenkinder erhalten werden, Austhuung der Armenkinder als Lehrlinge; ferner zur Leitung und Controle aller guardians, vestries, und Kirchspielsbeamten in Beziehung auf die Behandlung der Armenunterstützung, Führung, Prüfung, Revision der Rechnungen und Contractschließungen in Bezug auf die Armenverwaltung, oder jedwede Ausgabe für die Armenunterstützung;" — doch ohne die Befugniß im einzelen Fall zum Zwecke einer ordentlichen Unterstützung einzuschreiten.

Die Behörde bestand in ihrer ersten Gestalt aus 3 Commissioners, ernannt unter dem Handsiegel (also durch den Minister des Innern), mehren ex officio Commissioners, und 2 besoldeten Secretaries, einem parlamentarischen und einem permanenten. Sie sollte in dieser älteren Gestalt collegialisch verhandeln, mit der Befugniß Zeugen eidlich zu verhören und die Vorlegung von Urkunden mit eidlicher Bestärkung zu verlangen, und mit der Verpflichtung der Berichterstattung an den Minister des Innern, der sie als Theil sei-

nes Departements im Parlament vertrat. Die Zahl der ihr zur Beihülfe bewilligten besoldeten Assistant Commissioners stieg durch die gehäuften Geschäfte der ersten Organisation bis auf 21. Die so constituirte Behörde wurde aber in der Weise der meisten Parliamentary boards nur periodisch eingesetzt, vorläufig auf 5 Jahre, und dann von Zeit zu Zeit durch Parlamentsakte continuirt.

Bei der Erneuerung durch 10 et 11 Vict. c. 101 bildete man aus dem Armenamt eine selbständige Behörde unter einem verantwortlichen Spezial-Chef, mit Sitz im Parlament und (nach Convenienz) auch im Cabinet. Das Armenamt besteht nun aus dem Präsidenten des Staatsraths, dem Privatsiegelbewahrer, dem Minister des Innern, dem Schatzkanzler und einer Zahl besonders ernannter Commissioners, unter welchen der zuerst Genannte dirigirende Chef der Behörde Président ist, der nur zum Erlaß von General-Instruktionen rules, d. h. Verordnungen für mehr als einen Armenverband, der Mitunterschrift anderer Commissioners bedarf. An Stelle der Assistant Commissioners werden jetzt Inspectors ernannt in analoger Stellung. Nach 12 et 13 Vict. c. 103 § 21 darf die Behörde amtlich als „Poor Law Board" bezeichnet werden. Durch 23 et 24 Vict. c. 101. ist das Armenamt bis zum 23. Juli 1863 continuirt.*)

Durch die weitgehenden Gewalten des Gesetzes von 1834 und durch die jene Gewalten immer weiter cumulirende spätere Gesetzgebung ist nunmehr eine administrative Centralinstanz entstanden, wie sie bis vor einem Menschenalter in der inneren Landesverwaltung Englands völlig unbekannt war. Daneben bleibt die verfassungsmäßige Controlinstanz der Reichsgerichte grundsätzlich erhalten, so daß an dieser Stelle zwei oberste Controlinstanzen concurrirend nebeneinander stehen.

I. Die administrative Controlinstanz bildet das Staatsarmenamt, Poor Law Board, in der weitgreifendsten Weise einer Ministerial-Verwaltung des Continents, und zwar in dreifacher Richtung. Das Armenamt übt:

1. eine ergänzende Gesetzgebung durch Regulative, general rules, mit Gesetzeskraft im ganzen Bereich der Armenverwaltung.[1]) Keine general rule soll jedoch früher in Kraft treten als 14 Tage nachdem sie einem der Staatssekretäre (dem Minister des Innern) unterbreitet ist; innerhalb dieser Frist kann sie noch durch den König im Rath außer Kraft gesetzt werden (Armengesetz § 16). Alle general orders müssen ferner dem Parlament zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Diese organisirende Gewalten, wie sie im § 104—106 ausgeführt sind, erstrecken sich namentlich auf zwangsweise Bildung

neuer Kreisarmenverbände; Leitung des Baues der Armenhäuser und Controle der Contractschließungen; sowie auf das Anstellungswesen, mit der Befugniß, die Anstellung besoldeter Beamten zu erzwingen, die Qualifikation der Anzustellenden vorzuschreiben, die Gehaltsetats festzusetzen. Daran reiht sich das ausschließliche Recht die etatsmäßig angestellten besoldeten Beamten zu entlassen.

2. Als Beschwerdeinstanz[2]) deckt das Armenamt ungefähr den Verwaltungskreis der guardians und der besoldeten Beamten. Es folgt dies schon aus der allgemeinen Unterordnung dieser Beamten im § 98 des Armengesetzes, wonach „absichtliche Versäumung oder Ungehorsam gegen eine rule, order oder regulation der Commissioners oder Assistant Commissioners und jeder contempt der Oberbehörde" für den ersten Fall mit Geldbuße bis 5 L., das zweite Mal von 5—20 L, das dritte Mal als misdemeanor mit arbiträren Strafen bedroht ist. Die Geldbußen sind vor 2 Friedensrichtern klagbar, werden im Unvermögensfall in Gefängniß oder Correctionshaus verwandelt, vorbehaltlich der Appellation an die Quartalsitzungen bei Bußen über 5 L. (Armengesetz §§ 98—103).

Nach 11 et 12 Vict. c. 110. § 4 können auch Streitigkeiten über Niederlassungsrecht und über Ersatz und Ausgleichung von Armenkosten durch freie Wahl der Parteien, statt an die Quartalsitzungen und Reichsgerichte zur Entscheidung des Armenamts gebracht werden. Nach 14 et 15 Vict. c. 103. § 12 können die Guardians zweier Armenverbände durch schriftliche Uebereinkunft jede streitige Frage überhaupt dem Armenamt zur letzten und endgültigen Entscheidung unterbreiten.

3. Eine fortlaufende Oberaufsicht und Controle[3]) der gesammten currenten Lokal-Verwaltung wird namentlich durch das Institut der Inspectors geübt, welche seit der Umbildung des Armenamts an die Stelle der früheren Assistant Commissioners getreten sind. Daran reiht sich der Vorbehalt der Bestätigung für zahllose Maßregeln des Kreisarmenraths, namentlich aller Abweichungen vom normalen Verfahren.

Von den 12 Inspektoren residiren 11 in der Hauptstadt ihrer Inspektionsbezirke (Division), die aus durchschnittlich etwa 60 Armen-Unionen gebildet sind. Der Inspektor hat die Befugniß jeder Sitzung eines board of guardians oder einer select vestry an Ort und Stelle beizuwohnen, jedoch ohne Stimmrecht (Armengesetz § 21), um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung nach den Gesetzen und Instruk-

tionen geführt und Mißbräuche beseitigt werden. Er revidirt jährlich mindestens zweimal jedes Arbeitshaus. Ueber diese Revisionen werden sodann dem Armenamt periodische Berichte erstattet. Bei Beschwerden über die Amtsführung der besoldeten Armenbeamten führt der Inspektor als Commissarius der Staatsbehörde die Untersuchung an Ort und Stelle und berichtet darüber an das Poor Law-Board. Alle sonstigen Beschwerden, Eingaben und Correspondenzen des Armenamts mit den Lokalbehörden und Einzelen passiren das Büreau des Inspektors behufs der Berichterstattung oder Beifügung seiner Bemerkungen.

Die Mittelinstanz für das materielle Dezernat bilden sodann die 49 stehenden Rechnungsrevisoren, District Auditors, die durch die stetige Monitur der einzelen Armenausgaben das eigentlich materielle Verwaltungsdezernat der Localverwaltung führen, und durch ihre von der Staatsbehörde abhängige Stellung in der That zu stehenden Organen der Staatsbehörde geworden sind.

Die unbedingte Unterwerfung dieser Mittelorgane unter das Armenamt beruht nicht bloß auf den Gesetzen und allgemeinen Regulativen, sondern noch mehr auf dem System der Ordnungsstrafen, welches hier nicht bloß auf die Fälle einzeler Uebertretungen, sondern generell auf „Nichtbefolgung der Anweisungen des Armenamts" gerichtet ist.

Am wirksamsten endlich hat sich erwiesen der Grundsatz, nach welchem alle Distrikts- und Lokal-Beamten (mit Ausnahme der bloß dienenden) vom Armenamt und nur vom Armenamt im administrativen Wege entlaßbar sind. Dies Entlassungsrecht durch die Centralbehörde, welches die „Selbständigkeit" der Beamten gegenüber den Lokalbehörden schützen soll, führte in der That zur unbedingten Abhängigkeit von der zeitigen Staatsverwaltung, und hat sich für die laufende Administration viel wirksamer erwiesen, als das bloße Ernennungsrecht, welches den boards of guardians geblieben ist.

II. Die Controlinstanz der Reichsgerichte ist daneben allerdings stehen geblieben, aber überall beschnitten und innerlich ausgehöhlt durch die überwiegende Macht des Centralamts, welche nur so viel übrig gelassen hat, um nothdürftig die Grenzmarken der Verfassung, Gesetzgebung und der Einzelrechte gegen eine Auslegung der zeitigen Ministerverwaltung zu schützen.

Die Reichsgerichte controliren zunächst durch certiorari die Ausübung der Regulativgewalten des Armenamts. Jeder Interessent kann durch Certiorari die Legalität der rules, orders oder regulations zur Entscheidung der Queen's Bench bringen, nach schriftlicher Anmeldung des Rechtsmittels mit 50 L.

Prozeßcaution (Armengesetz § 105—108). Eine etwanige Ueberschreitung führt dann zu einem Kassationsspruch, der in allen Verbänden, in welchen die Order publizirt war, bekannt zu machen ist, womit die Order ipso jure außer Kraft tritt. Bei der weiten Fassung des Armengesetzes kann dieser Fall zwar selten eintreten; das certiorari vermag jedoch eine Ausdehnung der Gewalten auf andere Gebiete als das der Armenverwaltung wirksam zu verhindern.

Für die Beschwerdeinstanz der laufenden Verwaltung ist das Reichsgericht zwar auch im Allgemeinen als concurrirende Behörde stehen geblieben, jedoch factisch auf eine geringe Zahl von Fällen beschränkt.

1. Für die Steuerausschreibung der Poor Rate bleibt das Bestätigungsrecht der Friedensrichter, und darüber ein Mandamus der Reichsgerichte.

2. Für die Steuerreclamationen bleibt die Oberentscheidung der Quartalsitzungen, und darüber ein certiorari oder special case bei den Reichsgerichten.

3. Für das große Gebiet der materiellen Rechnungslegung sind die Entscheidungen des Armenamts, sofern dasselbe angerufen ist, endgültig. Es bleibt freilich den Beamten und den Interessenten alternativ ein certiorari bei dem Reichsgericht offen; da aber das Armenamt die ausschließliche Befugniß hat aus administrativen Gründen (durch equitable jurisdiction) einen defectirten Posten passiren zu lassen, auch gegen den Buchstaben des Gesetzes, so ist die administrative Beschwerdeinstanz natürlich die Regel.

4. Das Recht der Ortsgemeinde- und der Gemeindewähler zur Ernennung der overseers war bisher durch ein certiorari geschützt, welches gegen das Ernennungsdekret der Friedensrichter bei dem Reichsgericht anzubringen war. Dagegen sollen Wahlstreitigkeiten über die Ernennung der guardians jetzt von dem Armenamt entschieden worden (§ 104 Nr. 3.): überhaupt wird aber das Anstellungsrecht der besoldeten Beamten Seitens der Armenverbände ziemlich illusorisch durch das Entlassungsrecht des Poor Law Board.

5. Die Entscheidung der Streitigkeiten der Einzelverbände über die Armenlast durch die orders of removal geht den alten Instanzenzug an die Quartalsitzungen der Friedensrichter; doch ist auch dabei das gewöhnliche Certiorari und Mandamus durch 11 et 12 Vict. c. 31. weggenommen. Streitigkeiten über die Beitragsquote der einzelen Kirchspiele zu den Lasten der Union entscheidet jetzt die gemischte Commission der Union Assessment Committee Act 1862.

Die Oberinstanz soll dafür ausschließlich beim Armenamt sein, insofern die Appellation der Gemeindebeamten nur an das Armenamt gestattet wird. Den Privatinteressenten bleibt jedoch auch ferner das Wahlrecht der Anrufung des Reichsgerichts (oben S. 496).

*) **Ueber die Gestaltung des Poor Law Board** als Staatsbehörde vergl. Gneist Bd. I. § 116. Ueber die Umgestaltung im Jahre 1847 s. den Bericht der Poor Law Comissioners von 1846 bei Nicholl's II. S. 402—408. Die Einreihung des President unter die aus Unterhausmitgliedern zu besetzenden Aemter hatte den erklärten Zweck, das Armenamt gegen die zahlreichen Angriffe im Unterhaus wirksam zu vertreten. Der Präsident ist wie bei allen diesen Parliamentary Boards der allein dirigirende, „verantwortliche" Chef (11 et 12 Vict. c. 109. § 7). Er bezieht das kleine Ministergehalt (2000 £.), und hat 2 Secretaries und 2 Assistant Secretaries als vortragende Räthe zur Seite. Ob ihm ein Sitz im Cabinet (Ministerrath) zu ertheilen, hängt bei der heutigen Vertheilung der Aemter von dem Ermessen des zeitigen Cabinet ab. Das Amtslokal ist in Somerset House.

1) Die anomale Gesetzgebungsgewalt sucht das Armenamt gegen die begreiflichen Anfechtungen unter anderem zu rechtfertigen durch analoge Verordnungen, welche Treasury und Generalsteuerämter für die Einsammlung der revenue, der Generalpostmeister für die Briefbeförderung, der Commander in chief für die Armee, die Admiralität für die Marine, die Gerichtshöfe des gemeinen Rechts und der Billigkeit für die Regelung des Prozeßganges durch rules of court erlassen können, sowie durch die Polizeireglements und Gebührentarifs der Quartalsitzungen (wobei freilich sehr verschiedenartige Dinge zusammengeworfen werden). Auch wird geltend gemacht, die Fassung der Parlamentsakten sei so schwer verständlich, daß dem Publikum eine Behörde, welche die Gesetze für die Anwendung handlicher mache und verständlich ausdrücke, nur erwünscht sein könne. Report Poor Law Commiss. 1840. S. 12 ff. Der eigentliche Grund der anomalen Stellung war die tiefzerfahrene Gestalt der Gemeindearmenverwaltungen und die streitenden Interessen von Land und Stadt. Man wußte in diesem Chaos nur durch eine experimentale Administration den Ausweg zu finden.

Bevor eine rule oder order in einem einzelen Verband in Kraft tritt, muß sie unterstegelt der Armenverwaltungsbehörde und dem Clerk der friedensrichterlichen Division zur Publikation übersandt werden, — und so, daß jeder Steuerpflichtige Abschrift davon nehmen mag. In gleicher Weise ist jeder Widerruf einer order zu notificiren (Armeng. § 18). Keine rule, order oder regulation tritt in Kraft vor Ablauf von 14 Tagen nach Absendung einer Ausfertigung in obiger Weise (§ 20). Wo eine general rule einmal in Kraft getreten, kann das Armenamt solche durch keine Spezialorder an einen einzelen Armenverband aufheben oder suspendiren ohne Genehmigung eines Staatssekretärs 5 et 6 Vict. c. 57. § 3. Als genügende Controle dieser Gesetzgebungsgewalt sah man an: (1.) die Befugniß des Staatsministeriums binnen 40 Tagen eine general rule in oben gedachter Weise außer Kraft zu setzen (§ 16 cit., 5 et 6 Vict. c. 57. § 3.) (2.) die Kenntnißnahme des Parlaments (§ 17 cit., 1 et 2 Vict. c. 56. § 123). (3.) Die vorbehaltene Kassation durch die Reichsgerichte im Fall der Kompetenzüberschreitung (oben No. II.).

2) Die Beſchwerdeinſtanz iſt unter die vortragenden Räthe vertheilt. Die juriſtiſchen Entſcheidungen gehen durch den erſten Assistant Secretary als Juſtitiar der Behörde; in das ſonſtige Dezernat theilen ſich die anderen Secretaries unter Gegenzeichnung des Präſidenten, wobei die Vertheilung nach materiellen Geſchäftszweigen immer vollſtändiger an die Stelle der älteren geographiſchen nach Inſpektionsbezirken getreten iſt.

3) Für die Aufſichtsinſtanz bilden die General- und Spezialberichte der 11 Inspectors gewöhnlich, die Hauptgrundlage, und zwar ebenſo für die einzelen Dekrete wie für die Generalinſtruktionen. Durch 5 et 6 Vict. c. 57. § 2 war auch die Ernennung von Spezial-Commiſſarien vorbehalten aus der Zahl praktiſcher Aerzte, Advokaten, Baumeiſter oder Feldmeſſer, die mit Genehmigung des Miniſters des Innern und des Finanzminiſteriums auf kürzere Zeit als commissioners for inquiry zu Spezialzwecken vereidet wurden, und dann alle delegirten Gewalten des Armenamts ausüben ſollten. Das neuere Geſetz hebt dieſe Einrichtung wieder auf. Für die Zwecke amtlicher Feſtſtellungen und Unterſuchungen iſt den Commissarien des Armenamts überhaupt das Recht eidlicher Zeugenverhöre beigelegt.

Einer der 12 Inspectors iſt den Diſtrikt-Auditors beſonders übergeordnet; die Superreviſion bildet wieder ein Spezial-Dezernat im Armenamt. Dieſer Geſchäftskreis umfaßt, wie das Armenamt rühmend bemerkt, jährlich zweimal eine materielle Prüfung der Verhandlungen von 628 (647) Boards of Guardians und mehr als 36,000 rechnungspflichtigen Beamten einſchließlich der overseers (Generalbericht 1858 S. 58).

Außer den guardians und beſoldeten Beamten erſtreckt ſich dieſe Miniſterialgewalt auf die overseers als Steuerhebungsbeamte. Sie greift auch ein in die Verwaltungsgrundſätze der Armenverbände, die noch unter Spezialſyſtemen fortbeſtehen. In gleicher Weiſe iſt durch 13 et 14 Vict. c. 57 das Amt des Vestry Clerk dem Armenamt untergeordnet, wo jene Akte von der Gemeinde angenommen iſt.

**) Für die gerichtliche Controlinſtanz vergl. die älteren Verhältniſſe in § 100 und die parallel gehenden normalen Verhältniſſe in § 73. 87a. 91. 96a. Wie überwiegend die Thätigkeit der adminiſtrativen Oberinſtanz iſt, ergiebt namentlich folgende Tabelle über die Appeals an das Armenamt. Parl. P. 1861, Vol. LXV. 33:

| Jahr. | Total. | c. Distr. Aud. | beſtätigt aber rem. | reversed. |
|---|---|---|---|---|
| 1854 | 322 | 301 | 219 | 61 |
| 1855 | 349 | 319 | 234 | 27 |
| 1856 | 448 | 396 | 300 | 29 |
| 1857 | 450 | 383 | 284 | 30 |
| 1858 | 780 | 553 | 420 | 31 |
| 1859 | 937 | 565 | 459 | 27 |
| 1860 | 868 | 574 | 350 | 20 |

Es iſt dies 1. die Zahl der Beſchwerden überhaupt, 2. die vom District Auditor an das Poor Law Board insbeſondere; von letzteren wurden 3. die angegebene Zahl der Defectate zwar begründet befunden, aber die Poſten paſſirten vermöge der equitable jurisdiction, 4. Fälle in denen die Entſcheidung des Auditor kaſſirt wurde.

## § 109.

## Das Armenverwaltungssystem der Hauptstadt.

Auch auf diesem Gebiet erscheint es zweckmäßig zum Schluß einen Ueberblick über die Armenpflege zu geben, wie sie sich unter dieser Gesetzgebung für die Hauptstadt gestaltet hat. Da die Armenverwaltung auf die Kirchspielsverfassung basirt war, und diese selbst in der City von London die gewöhnliche Gestalt hatte, so war auch das Bedürfniß und die Weise der Reform dieselbe wie in den Provinzen. Die Armenpflege der Hauptstadt ist daher eine bloße Recapitulation der bisher dargestellten Grundsätze.

Die City bildet für die Armenpflege 108 kleine parishes mit dem Charakter eigener Armenverbände und mit eigener Armensteuer. Die kirchliche Eintheilung war zwar in Folge der großen Feuersbrunst durch 22 et 23 Car. II. c. 11 auf 51 Kirchspiele vermindert; für weltliche Zwecke aber blieben die kleineren Kirchspiel unverändert, sogar noch mit Unterabtheilungen, bestehen. Das Armengesetz 13 et 14 Car. II. c. 12 enthielt einige Spezialklauseln, wonach in der city von London, Westminster und in dem weiteren Stadtbezirk innerhalb der bills of mortality incorporirte Verwaltungen und Arbeitshäuser gebildet werden sollten, welche indessen wegen der Pest und des Feuers erst nach langen Jahren und nur theilweis zur Ausführung kamen. Seit jener Zeit hat sich der großstädtische Charakter über die bills of mortality hinaus auf noch eine Reihe gesonderter Ortschaften ausgedehnt, die jetzt die Metropolis bilden, und außer der city von London noch 68 meistens unförmlich große Kirchspiele, 6 sogenannte hamlets, 4 liberties, 5 procincts und 1 township umfassen. Die Verwaltung durch die Armenaufseher war sowohl für Erhebung wie für Verwendung der Steuern die gewöhnliche; doch hatten im Verlauf der Zeit nicht weniger als 63 Kirchspiele sich besondere Lokalakten verschafft, und dadurch ihre Verwaltung nach Bedürfniß oder Geschmack geregelt. Bisher gehörten auch 12 extraparochial places zu diesem Gebiet, — der Tower, die Westminsterabtei, das Charterhaus, und 9 Gebäudecomplexe der Advokateninnungen, zusammen 62 Acres umfassend. Durch 20 Vict. c. 19 sind indessen auch diese Bezirke auf den gewöhnlichen Fuß der Armensteuer und Armenverwaltung gebracht.

Die Armensteuermassen für dies Gebiet betrugen 1776: 905,664 Thlr. G.; 1783—85 durchschnittlich 1,272,624 Thlr. G.; im Jahre 1803: 2,435,352 Thlr. G.; im Jahre 1856: 5,122,140

Thlr. G., im Jahre 1861: 7,695,912 Thlr. G. Die Bevölkerung war von 958,863 im Jahre 1801 auf 2,362,236 im Jahre 1851, 2,803,000 im Jahre 1861 gestiegen. Das feuerpflichtige Grundeinkommen betrug nach der höheren Einschätzung zur Einkommensteuer 1855: 78,765,456 Thlr. G. (ohne Eisenbahnen und Canäle), — nach der niedrigeren Einschätzung zur Armensteuer 1847: 50,761,860 Thlr. G.; 1852: 62,124,888 Thlr. G.

Die Bildung der Kreisarmenverbände erfolgte nach der Armengesetzgebung von 1834 in der Weise, daß zunächst die sämmtlichen Kirchspiele der City zu einer Poor Law-Union vereint, außerdem noch 14 Unions aus zusammengelegten Kirchspielen gebildet wurden. Zwölf große Kirchspiele wurden als eigene Kreisarmenverbände mit eigenen Boards of Guardians formirt. In 11 Kirchspielen blieben die alten Verwaltungskörper unter Trustees, Governors oder Directors, so wie sie durch Lokalakte eingesetzt waren, unverändert. In denjenigen, welche Theile einer Grafschaft sind, treten die Bezirks-Friedensrichter ex officio dem board hinzu. Die Zusammensetzung der neu gestalteten Boards of Guardians mit ihren gewählten und ihren ex officio Mitgliedern ist folgende:

| Unions. | Gewählte. | Ex off. | Parishes. | Gewählte. | Ex off. |
|---|---|---|---|---|---|
| Greenwich | 24 | 24 | Bethnal Green | 20 | 1 |
| Lewisham | 20 | 6 | Chelsea | 20 | 4 |
| Fulham | 17 | 4 | St. George in the East | 18 | 1 |
| Hackney | 11 | 1 | Hampstead | 11 | 4 |
| Holborn | 28 | 3 | Kensington | 18 | 11 |
| City of London | 101 | — | St. Martin in the Fields | 24 | 4 |
| East London | 21 | — | Paddington | 18 | 12 |
| West London | 20 | — | Bermondsey | 18 | 3 |
| Poplar | 15 | 2 | Camberwell | 18 | 3 |
| Stepney | 15 | — | St. George, Southwark | 18 | — |
| Strand | 30 | 2 | Lambeth | 20 | 7 |
| Whitechapel | 27 | — | Rotherhithe | 15 | — |
| St. Olave | 15 | 3 | | | |
| St. Saviour | 17 | — | | | |
| Wandsworth etc. | 20 | 17 | | | |
| Summe: | 381 | 38 | Summe: | 218 | 50 |

In den 11 Kirchspielen, deren Verfassung nach der vorhandenen Lokalakte unverändert blieb, waren 477 gewählte Guardians, Trustees, Governors oder Directors, und 70 ex officio Mitglieder thätig, so daß also für den ganzen Bezirk der Metropolis 1076 gewählte und 158 ex officio Guardians als Armenräthe vorhanden sind.

Wenigstens ein Armenarbeitshaus ist in jedem dieser Verbände vorhanden; 14 Verbände haben 2 Workhouses, 2 Verbände sogar 3 Workhouses. Wo eine Mehrheit von Häusern vorkommt, ist das eine gewöhnlich zur Aufnahme von Kindern oder von Vagabunden oder sonst zu besonderen Zwecken bestimmt. Die 65 workhouses insgesammt sind zur Aufnahme von 30,091 Personen eingerichtet. Außerdem sind 3 School Districts gebildet, eingerichtet auf 2,549 Kinder. Nach dem Durchschnitt von Sommer und Winter werden täglich jetzt ungefähr 100,000 Personen in- und out-door unterstützt.

Die besoldeten Beamten dieser Verbände erreichen die runde Zahl von 1000, nämlich 60 Clerks und Assistants, 38 Treasurers, 304 Workhouses officers, 211 Workhouses assistants and servants, 101 Relieving officers, 143 Medical officers, 13 Arbeitsaufseher und für die 3 School Districts: 3 Clerks, 3 Treasurers, 23 officers, 101 assistant officers and servants.

Die nächste Bemerkung, welche sich dabei aufdrängt, ist die große Einfachheit der Verfassung, die sich aus dem neuen Verwaltungssystem ergiebt. Die Verfassung der Metropolis hat auf diesem Gebiet bereits die Einfachheit einer französischen Municipalverfassung erreicht, die nur noch übertroffen wird durch die neueste Gestalt der Metropolis Management Act 1855 für Straßen- und Baupolizei (§ 115).

*) Einen vortrefflichen Aufsatz über die Armenverwaltung der Metropolis giebt W. G. Lumley in den Statistical Journals XXI. 169 ff. mit Spezialtabellen, S. 311—38. In den jetzigen Generalberichten des Armenamts wird dieselbe leicht übersichtlich, insofern die Metropolis die erste Division bildet. Der Bericht von 1861—62 giebt folgende summarische Data:

| | | |
|---|---|---|
| Bevölkerung 2,803,000 Einw. | In-Maintenance | 275,422 L. |
| Gebiet 78,029 acres | Out relief . . . | 208,674 L. |
| Poor rate 1,282,652 L. | Lunatics . . . | 94,704 L. |
| Armenausgabe 832,155 L. | Bau und Amortisat. | 50,863 L. |
| per Kopf 5 sh. 11,3 d. | Gehalte . . . . | 93,460 L. |
| | Andere Ausgaben . | 109,030 L. |

Die wirkliche Armenausgabe ist von 1803—1860 wesentlich vermindert, und zwar in den Theilen, die zu Kent, Surrey und Western Middlesex gehören, fast genau auf ½, in den übrigen Theilen von Middlesex auf ⅓ des Procentsatzes von 1803. Zur Vereinnahmung derselben sind wenigstens 165 besoldete collectors und 32 assistant overseers angestellt. Eine genaue Uebersicht geben die Parl. Papers 1858 No. 208. Part. I. 1. Jahr für Jahr enthalten die Parl. P. neue Ausweise über die Local Taxation of the Metropolis, z. B. drei Reports in den Parl. P. 1861, Vol. VIII. 1. 135. 38.

# Neuntes Capitel.

## Neue Communalinſtitutionen zu Zwecken der Geſundheits- und Baupolizei. Civilſtandsregiſterweſen.

§ 110. 111.*)

### Stückweiſe Geſetzgebung für Zwecke der Geſundheits- und Baupolizei. Commissioners of Sewers. Building Acts. Bath and Washhouses. Lodging Houses. Lighting and Watching Act. Gasworks-, Waterworks-, Interments-, Commissioners Clauses-, Towns Improvement Acts.

An das neuere Syſtem der Armenverwaltung ſchließen ſich in wunderbar gleichartiger Nachbildung eine Reihe neuer Communalinſtitutionen, die ihren Entſtehungsgrund in dem verhältnißmäßigen Zurückbleiben der Wohlfahrts-, insbeſondere Geſundheits- und Baupolizei haben. So günſtig die innere Landesverwaltung England's für die Aufrechterhaltung rechtlicher Ordnung und für die Entwicklung der höheren Klaſſen war, ſo vernachläſſigt blieb bis in die neueſte Zeit das Meiſte, was dem Gebiet der Wohlfahrtspolizei im weiteren Sinne angehört. Die alte „Friedensbewahrung" war auf Sicherung der Perſon und des Eigenthums berechnet, das Syſtem der Arbeitspolizei auf eine äußerliche Auseinanderſatzung zwiſchen Beſitz und Arbeit, die Armenverwaltung nur auf die kranken Elemente der Geſellſchaft. Die

*) Im § 110 der erſten Auflage war früher die Verwaltung der Irrenhäuſer behandelt, welche jetzt als Anhang zu den Quartalſitzungen der Friedensrichter im § 62a., Seite 758—766. oben gegeben iſt.

gemessenen Gewalten der Obrigkeit und die gemessenen Zwecke der Communalsteuern ließen im Verlauf der Zeit eine Menge drückender Uebelstände aufwachsen, die besonders in engbewohnten Ortschaften, in Verbindung mit der Umbildung der ganzen erwerbenden Arbeit, schwer fühlbar wurden. Eine regierende Klasse in der Stellung der englischen überzeugt sich nicht leicht von dem Beruf der Staatsgewalt positiv fördernd für die unteren Klassen einzutreten. Die friedensrichterliche jurisdiction auf dem Lande ging ihren gemessenen Gang. Die Stadtkorporationen waren im 18ten Jahrhundert den eigentlichen Zwecken einer Municipalverfassung großentheils entfremdet; von dem, was eine Stadtverfassung auf diesen Gebieten leisten kann, hat man in England zu keiner Zeit ein lebendiges Bild gehabt, bis die Anforderungen so dringend und mannigfaltig wurden, daß in den letzten Jahrzehnten übereilte, den alten Institutionen des selfgovernment wenig entsprechende Einrichtungen entständen.

In älterer Zeit gab es einige engbegrenzte Einrichtungen für solche Zwecke, namentlich aus der Periode der Tudors, die dafür günstiger war. Es gehörten dahin die Deichverbände, Commissions of Sewers, die schon im Mittelalter ein gutes Muster gefunden hatten. In London und nächster Umgebung sorgten einige Gesetze für Zwecke der Straßenreinigung und Erleuchtung, wie das st. 2 Will. et Mary c. 8. § 15, welches die Anwohner der Straße verpflichtet von Michaelis bis Marien Lampen auszuhängen bis 12 Uhr Nachts, sowie Mittwochs und Sonnabends die Straßen zu fegen. Noch bescheidener ist der Maßstab der allgemeinen Straßenreinigungsgesetze, Scavengers Acts, 1 Geo. I. st. 2 c. 52; 9 Geo. I. c. 52, die nur eine Ermächtigung zur Ausschreibung und Verwendung von Geldern dafür enthalten.

In einzelen Städten schuf man sodann durch Lokalakten die nothdürftigsten Grundzüge einer Feuer- und Baupolizei, Straßenreinigung, Beleuchtung ꝛc. Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts schon sind solche Nachhülfen in den größeren Städten zur Regel geworden. Diese Gesetze litten aber an vielen Mängeln aller Lokal- und Gelegenheitsgesetze. Verwickelt, oft sich wiedersprechend, wuchsen sie zu solchem Umfang an, daß einzele Lokalakten die Gestalt eines Gesetzbuchs anzunehmen drohten, bis man sich im Jahre 1847 entschloß, durch eine Reihe von Consolidation Acts die gewöhnlich vorkommenden Klauseln ein für allemal zu formuliren, um sie nicht hundertmal zu wiederholen. Die so gefaßten Klauseln werden nun künftigen Lokalakten durch Verweisung inkorporirt. Diese Clauses Acts sind insofern wichtig, als sie

einen gewiſſen Abſchluß der Prinzipien für wichtige Communaleinrichtungen anzeigen. Zwiſchendurch gehen wieder einige Geſetze für ganz ſpezielle Zwecke, wie für die Anlage von Logirhäuſern, Bade- und Waſchhäuſern. Sodann ein allgemeines Geſetz über ein Beleuchtungs- und Bewachungsſyſtem der Städte, welches aber nur in einem geringen Umfang angenommen und zur Ausführung gekommen iſt.

Bei der Anordnung dieſer gemiſchten Gruppe iſt es zweckmäßig, im Ganzen einer hiſtoriſchen Ordnung zu folgen, mit einiger Rückſicht auf den Zuſammenhang der Gegenſtände, und namentlich dabei von den ſpezielleren zu den allgemeineren Gebilden fortzuſchreiten. Ich ſchließe deshalb mit der Gruppe, welche den Uebergang bildet zu den geſchloſſenen Inſtitutionen der folgenden §§.

I. Commissions of Sewers. Die Anlage von Deichverbänden war durch das örtliche Bedürfniß ſchon im Mittelalter zu Stande gekommen, — neu geregelt, aber im Geiſt der älteren Verfaſſung, durch 23 Henry VIII. c. 5. Die dazu nöthigen obrigkeitlichen Gewalten werden durch eine königliche Kommiſſion ertheilt vom Lord-Kanzler, Lord-Schatzmeiſter und den Chief Justices der Reichsgerichte. Die Commission überwacht in ihrem gemeſſenen Bezirk die Erhaltung und Reparatur der See- und Stromdeiche, Reinigung der Flüſſe und Abzugskanäle, Aufbringung der nöthigen Gelder durch Sewers Rates, die nach dem Geſetz auf dem Grundeigenthümer, nicht auf dem nutzenden Inhaber, occupier, ruhen. — Durch 3 et 4 Will. IV. c. 22, mit Zuſatz 12 et 13 Vict. c. 50, wird eine allgemeine Deichordnung für neue Anlagen dieſer Art erlaſſen. Die Mitglieder der Commission bedürfen eines Cenſus von 100 £ Grundrente aus freehold oder Pachtung auf 60 Jahre, 200 £ aus Pachtungen von 21 Jahren ꝛc.; für Corporationen mit einem Grundbeſitz von 300 £ Rente kann der Agent in die Commission ernannt werden. Ex officio Mitglieder wie die Mayors ꝛc. bedürfen keiner Qualifikation durch Beſitz. Die Commissioners werden vereidet und bleiben in Thätigkeit auf 10 Jahre, wenn die Commiſſion nicht früher widerrufen wird. Sie ſind die geſetzlichen Vertreter des Grundeigenthums des Deichverbandes, erlaſſen General-Regulative, ernennen einen Clerk und nach Bedürfniß Surveyors, Collectors, Bailiffs und andere beſoldete Beamte. Zur Anlage neuer Werke bedarf es der ſchriftlichen Zuſtimmung von drei Viertheilen der Eigenthümer und Occupiers der beitragspflichtigen Grundſtücke. Zu den Sitzungen des court wird durch precept an den Sheriff eine Grafſchafts-Jury geladen, die auf

Grund eidlicher Zeugenverhöre als jury of inquiry über das Bedürfniß von Schutzanlagen oder die Beseitigung von nuisances entscheidet.

Die Commission bildet einen court of record, und verfährt nach Umständen durch Augenschein, oder mit einer Jury, entweder nach alter Deichverbands-Gewohnheit, oder „nach eigenem Ermessen" (discretion), welches in dem Gesetz Heinrich's VIII. in zahlreichen Klauseln ausdrücklich verstattet wird. Die späteren Gesetze sind: 25 Hen. VIII. c. 10; 3 et 4 Edw. VI. c. 8. Wegen der Steuerrückstände hat die Commission ein Executionsrecht in bewegliches Vermögen, freehold-Grundstücke, und nach 7 Anne c. 10 auch in copyhold-Grundstücke. Daneben waren noch Spezialakten für einzele Deichverbände gegeben. Für London bestand unter Spezialakten 3 Jac. I. c. 14; 22 et 23 Car. II. c. 17 u. ff. ein besonderes System der Abzugskanäle, welches durch 11 et 12 Vict. c. 112 ꝛc. erneut, schließlich aber in das System der Metropolitan Management Act (§ 115) aufgegangen ist.

Die Controlinstanz ist bei der Queensbench; ein Versuch des Privy Council diese Oberinstanz zu usurpiren unter Jac. I. (Ord. v. 8. Nov. 1616) war nur vorübergehend. Der Betrag der Deichbeiträge, sewers rates, ergiebt sich jetzt ziemlich vollständig aus dem General Return Parl. P. 1862, No. 437 pag. IV. und 307—313. Es waren im Jahre 1860—61: 43 Commissions of sewers unter dem Großen Siegel in Aktivität, welche 35,323 L. an laufenden Beiträgen erhoben. Dazu kommt noch mit 8389 L. der älteste englische Deichverband, der Level of Romney Marsh in Kent, dessen mittelalterliche Verfassung das Muster der spätern Deichordnungen geworden ist. Zu demselben Bericht werden angereiht die Jahresbeiträge der neuren Gesetze zur Beförderung der Trockenlegung von Ländereien, 5 et 6 Vict. c. 89 etc., und nach der neuesten Land Drainage Act 1861. Diese Meliorationsanlagen gehören zwar nicht in das Bereich der Communalinstitutionen; unter den jährlich ausgeschriebenen drainage and embankment rates (65,651 L.) befinden sich indessen eine Anzahl die dem Zweck nach zur Deichlast gehören.

II. Building Acts. Das ältere System der nuisances diente zur Verhinderung der gröbsten Belästigungen unter Nachbarn durch Bauanlagen, und konnte für einfache, namentlich ländliche Verhältnisse genügen. Wo in den enger gebauten Städten das Bedürfniß einer Baupolizei auftrat, half man durch einzele Klauseln in Lokalakten nach. London erhielt Baupolizeiordnungen seit den Zeiten der Königin Anne, unter denen die von 1774, Robert Taylor's Act 14 Geo. III. c. 78, eine gewisse Berühmtheit erlangte. Sie setzte Bezirksbauinspektoren zur Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes ein, unter Rekurs an die Polizeirichter, welcher zur Dispensation von der buchstäblichen Ausführung des Gesetzes und im Ganzen zu einer laxen Handhabung führten. Einigermaßen praktisch erhielten sich noch die Feuerreglements und Löschanstalten. Inzwischen häuften sich aber die Uebelstände der eng gebauten großen Städte, die Sterblichkeit der in

überfüllten Häusern und engen Gäßchen wohnenden arbeitenden Klassen, die Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand, die Beschwerden auch der besser logirten Klassen und der besseren Stadttheile. Nachdem der Entwurf einer allgemeinen Bauordnung von 1841 gescheitert war, kam wenigstens eine neue Bauordnung für London, 7 et 8 Vict. c. 84, zu Stande, mit sehr spezialisirten Bestimmungen, deren Ausführung Bezirksbau-Inspektoren, Surveyors, anvertraut ist, die in der City von dem Court of Aldermen, in den übrigen Bezirken von den Quartalsitzungen ernannt werden. Die Oberinstanz bilden nicht mehr die Polizeirichter, sondern eine Ministerialbaukommission, bestehend aus drei Official Referees und einem Registrar.

Vergl. darüber Gneist Bd. I. § 114. Hauptzweck des Gesetzes ist nicht mehr die Feuersgefahr allein, sondern auch Beförderung der Ventilation, Trockenheit, Reinlichkeit und andere Gesichtspunkte der Gesundheitspolizei, z. B. das Verbot der Vermiethung gewisser Kellerwohnungen, Entfernung schädlicher und störender Fabrikationen aus den bewohnten Stadttheilen. Die Beamten sind mit discretionären Gewalten ausgestattet von der buchstäblichen Ausführung der Verordnung Nachlaß zu ertheilen, weßhalb denn auch die Oberinstanz eine administrative Stellung und Zusammensetzung erhalten hat. Hauptabschnitte des Gesetzes sind die über die Brand- und gemeinschaftlichen Grenzmauern (§§ 20 bis 39), über die Breite der Straßen (wenigstens 40 Fuß, und wo die Gebäude noch höher sind, in gleicher Breite damit; für Gäßchen 20 Fuß), ferner das bedingte Verbot der Kellerwohnungen (§ 53), Anlage feuergefährlicher und gesundheitsschädlicher Gewerbslokale (§§ 54. 55). An Detailirung der Bestimmungen läßt das Gesetz kaum etwas zu wünschen übrig (z. B. Schedula K.). Aus der Literatur vergl. J. Elmes' Practical Treatise on Architectural Jurisprudence 1827. F. Chambers' and Tattershall's Metropolitan Buildings Act, 7 et 8 Vict. c. 84. 1845. H. W. Woolrych's Law of Party Walls and Fences. 8. 1845.

III. Bath- and Washhouses. Zur Beförderung der Anlage von Bade- und Waschhäusern erging das st. 9 et 10 Vict. c. 74 mit Zusatz 10 et 11 Vict. c. 61. Die Annahme des Gesetzes kann in den inkorporirten Städten von dem Gemeinderath beschlossen, die Anlage aus dem Stadtfonds bestritten werden. In anderen Ortschaften kann durch Beschluß einer vestry mit zwei Drittel der Stimmen und unter Bestätigung des Ministers die Akte angenommen werden. Die Gemeindeversammlung ernennt dann 3 bis 7 Steuerzahler als Commissioners zur Ausführung des Gesetzes, zur Beschaffung der Baulichkeiten, die aus der Armensteuer zu bestreiten, zur Anstellung der Beamten und Entwerfung der Regulative für die Verwaltung.

Das Gesetz fügt einige Normalbestimmungen hinzu für die vom Minister zu bestätigenden Regulative (Bye-Laws), sowie die höchsten erlaubten Sätze für die einzelen Klassen der Bäder und für den Gebrauch der Waschanstalten. Für den

Fall einer nothwendigen Expropriation kommt hier, wie bei den meisten späteren Gesetzen die Land Clauses Consolidation Act zur Anwendung.

IV. Die Labouring Classes Lodging Houses Act 1851, 14 et 15 Vict. c. 34, sollte dem Mangel von Logirhäusern dadurch abhelfen, daß die Communalbehörden ermächtigt wurden, solche für die ärmeren Klassen aus Communalfonds anzulegen. In Gemeinden, wo keine organisirte Communalbehörde für solche Zwecke besteht, kann eine vestry mit zwei Drittel der Stimmen die Annahme des Gesetzes beschließen, und Commissioners zur Ausführung desselben, zur Anstellung der Beamten und zur Entwerfung der Verwaltungsregulative wählen. Die Kosten können durch einen Zuschlag zur Armensteuer bestritten werden. Die von den Commissioners erlassenen bye laws bedürfen der Bestätigung des Ministers; übrigens bleiben die Quarter Sessions der Friedensrichter ordentliche Beschwerdeinstanz.

In den Städten kann der Stadtrath oder auch ein schon vorhandenes Board of Health oder Improvement Board die Annahme und Ausführung des Gesetzes beschließen. Nicht zu verwechseln ist dies Gesetz mit der gleichzeitigen Common Lodging Houses Act, 14 et 15 Vict. c. 28, welche nur die polizeiliche Beaufsichtigung der Privatlogirhäuser zum Gegenstand hat (oben S. 638). Diese Logirhäuser treten an die Stelle unserer sog. Schlafstellen für Personen ohne eigenen Hausstand, und unterscheiden sich von den Gasthäusern durch die ihnen fehlende Schankconcession. Charakteristisch für das alleinseligmachende System des voluntarism ist übrigens der Umstand, daß die freie Concurrenz nicht einmal die nothdürftigen Logirhäuser für die ärmeren Klassen in England so beschafft hat, daß sie ohne Gefahr für die Sicherheits-, Gesundheits- und Sittenpolizei bestehen. Ueber die nicht praktisch befundenen District Asylums für wandernde Arme vgl. oben § 107, Note **.

V. Die Lighting and Watching Act, 3 et 4 Will. IV. c. 90, war ein Versuch einzele Kirchspiele oder Theile von Kirchspielen, Städte und größere Distrikte zu vereinigen zu einem gemeinschaftlichen Beleuchtungssystem und zur Bestellung gemeinschaftlicher besoldeter Constables. Der letztere Theil ist durch die Gesetzgebung über die Constabulary unpraktisch geworden (§ 17.). Aber auch das Beleuchtungssystem hat nur einen geringen Umfang gewonnen, da die Annahme des Gesetzes vom Beschluß der Steuerzahler abhängig gemacht war, die auch nach Ablauf von 3 Jahren das angenommene System wieder aufgeben können. Die Steuer wird in der Weise der Armensteuer aufgebracht, wobei die Inhaber von Häusern für die Beleuchtung dreimal höher eingeschätzt werden, als die Eigenthümer von Ländereien.

Nach einer Mittheilung im General Return P. P. 1862, No. 437. S. IV. war die Lighting and Watching Act in den nächsten 2 Jahren nach dem Erlaß in ungefähr 1000 Kirchspielen angenommen. Als aber später die Städte-

ordnung von 1835, die Public Health Act 1848, die Local Government Act 1858 eingeführt wurde, gingen jene älteren Gewalten meiſtens in die neueren umfaſſenderen Syſteme auf. Der Bericht nimmt indeſſen an, daß die Akte noch immer in mehren hundert Kirchſpielen und Theilen von Kirchſpielen zur Anwendung kommt, von welchen freilich nur 11 den Betrag ihrer lighting and watching rate zu Beleuchtungszwecken, zuſammen mit 4597 L., einberichtet hatten.

VI. Die Gasworks Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 15, faßt die in Lokalakten für Anlegung von Gaswerken zur Beleuchtung von Ortſchaften gewöhnlichen Klauſeln ein für alle Mal zuſammen, namentlich über die Legung der Gasröhren; Lieferung des Gaſes, Defraudation, Beſchädigungen durch die Gasanlagen, Vertheilung der Dividenden, ſummariſche Jurisdiction über Schadensanſprüche und Uebertretungen dabei, die vor einem Friedensrichter klagbar ſind. Ergänzend kommt dabei auch die Railways Clauses Consolidation Act zur Anwendung.

VII. Die Waterworks Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 17, conſolidirt in ähnlicher Weiſe die bei der Anlegung von Waſſerwerken gewöhnlichen Klauſeln. Die Beiträge (rates) werden hier nach dem Miethswerth der mit Waſſer verſorgten Gebäude veranlagt, bei Miethswerthen unter 5 L die Eigenthümer herangezogen. Auch hier kehren die Klauſeln wegen der Dividenden und die ſummariſche Jurisdiction wegen der Beſchädigungen und Uebertretungen wieder. Für die Waſſerverſorgung Londons erging zu manchen älteren Geſetzen neuerdings das st. 15 et 16 Vict. c. 84. Statiſtiſche Ueberſicht über die engliſchen Waſſeranlagen geben die Parl. Papers 1858 No. 137. XLVIII. 445.

VIII. Die Cemeteries Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 65, conſolidirt die in Lokalakten über die Anlegung und Verwaltung von Begräbnißplätzen gewöhnlichen Klauſeln, ergänzt durch die Lands Clauses Consolidation Act wegen der Expropriation. Sie enthält Regulative für die Beerdigungen, über ausſchließliche Begräbnißplätze, Gebühren der Geiſtlichen, Strafklauſeln gegen nuisances, ſummariſche Jurisdiction über Beſchädigungen und Uebertretungen. Der ſehr üble Zuſtand der Begräbnißplätze und des ganzen Beerdigungsweſens veranlaßte dann aber weiter eine förmliche Begräbnißordnung für London, 13 et 14 Vict. c. 52, und die Ausdehnung gewiſſer Hauptbeſtimmungen auf das ganze Land durch 15 et 16 Vict. c. 85; 16 et 17 Vict. c. 134; 18 et 19 Vict. c. 128. Auf Antrag von wenigſtens 10 Steuerzahlern haben die Kirchenvorſteher eine vestry zu berufen zur Beſchlußnahme über Beſchaffung eines

Begräbnißplatzes. Im Falle der Bejahung ist ein Gemeindeausschuß von 3—9 Steuerzahlern zu wählen, welcher Korporationsrechte kraft des Gesetzes hat. Ein Drittel der Gewählten scheidet alljährlich aus, ist aber wieder wählbar; ebenso der Pfarrer. Dem gewählten board gebührt die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Beamten. Protokolle und Rechnungen müssen zur Einsicht der Kirchenvorsteher, Armenaufseher und Steuerzahler offen liegen; die Rechnungen werden jährlich durch 2 gewählte auditors geprüft. Die nothwendigen Kosten können mit Genehmigung der Gemeindeversammlung aus der Armensteuer entnommen werden; im Fall solche verweigert wird, kann das board sich an den Minister des Innern wenden und auch ohne Genehmigung der vestry die nöthigen Verwendungen machen. Es können auch mehre Kirchspiele sich zu diesem Zweck vereinigen. Mit Genehmigung der vestry kann das board Grundstücke erwerben und veräußern. Der Tarif der Begräbnißgebühren unterliegt der Bestätigung des Ministers, der auch Regulative über die Verwaltung der Begräbnißplätze erlassen mag. Auf Antrag desselben kann durch Staatsrathsbeschluß (Ministerium) die Schließung vorhandener Begräbnißplätze angeordnet, und die Anlage neuer aus Rücksichten der Gesundheitspolizei Beschränkungen unterworfen werden; doch ist eine gewisse Zeit vorher die Gemeinde durch die Churchwardens zu berufen, um die Gründe ihres etwanigen Widerspruchs geltend zu machen. In inkorporirten Städten hat der Gemeinderath die Funktionen des burial board, 17 et 18 Vict. c. 87; ebenso verbinden die neuen Behörden unter der Public Health Act und Local Government Act dieselben mit ihren sonstigen Geschäften.

Ueber die daraus hervorgegangenen „burial boards“ vgl. T. Smith, Parish, S. 254. 255. 443—50. Nach gemeinem Recht hat jedes Kirchspiel die Verpflichtung einen Begräbnißort zu beschaffen für jeden im Gemeindebezirk Verstorbenen, ohne Rücksicht auf den religiösen Glauben. In dies Begräbnißwesen, unter Leitung der Kirchenvorsteher, waren aber vielerlei Mißbräuche, namentlich durch Gebührenüberhebung eingeschlichen; an vielen Orten machte die Ueberfüllung der Kirchhöfe und deren unangemessene Lage inmitten bewohnter Häuser die Beschaffung neuer Plätze nöthig. Der Zustand des Begräbnißwesens, wie er in dem Report on the Practice of Interment in Towns und in Edwin Chadwick's Supplementary Report on the Practice of Interment in Towns 1843, und im Report on a general Scheme for extramural Sepulture. 1850, zur Sprache kommt, ist wieder ein Beweis für das Unzulängliche des voluntarism, der den Armen so begräbt, daß durch Aufhäufung von 6 bis 12 Leichen über einander, Straßen und Brunnen verpestet werden, welcher für den Reichen aber solche Begräbnißeinrichtungen schafft, daß die Begräbnißkosten eines Mannes von Rang auf 5000 bis 9000 Thlr. G., eines gentleman auf 1900 bis 2400 Thlr. G. veranschlagt werden. Die Begräbnißkosten in London wur-

den auf jährlich 3,159,664 Thlr. G, in ganz England und Wales auf 29,222,958 Thlr. G. berechnet. Auch die Bildung von Aktiengesellschaften hatte die Kosten sehr wenig zu vermindern vermocht, die in London von 24 Thlr. G für einen Arbeitsmann bis zu 6000 Thlr. G. für einen Gentleman berechnet wurden, d. h. nur à conto des Agenten (undertakers bill) ohne die Nebenkosten. Noch bedenklicher sind freilich die immer noch fortdauernden Begräbnisse in den Kirchen und auf Begräbnißplätzen innerhalb der Städte, die lange Aufbewahrung der Leichen in kleinen mit Menschen überfüllten Wohnungen und dergl. — Die Spezialgesetze über die Armenbegräbnisse, 7 et 8 Vict. c. 101. §§ 31. 56; 13 et 14 Vict. c. 101. § 1; 18 et 19 Vict. c. 79 sind oben bei der Armenverwaltung erwähnt.

Was die Kosten der neuen Einrichtung betrifft, so bestreiten die burial boards unter 15 et 16 Vict. c. 85; 16 et 17 Vict. c. 134 ihre Kosten aus der poor rate. Wo der Stadtrath nach 17 et 18 Vict. c. 87 die Funktionen desselben übernimmt, werden die Kosten aus der Stadtkasse und borough rate bestritten; doch kann nach 20 et 21 Vict. c. 81. eine Separatsteuer dafür ausgeschrieben werden. Ebenso kann unter der Local Government Act 21 et 22 Vict. c. 98. das local board jene Funktionen übernehmen und die Kosten durch besondere Steuer bestreiten. In dem General Return P. P. 1862, No. 437. p. V. 337—55 finden sich demgemäß die Berichte von 325 burial boards, welche einen Gesammtbetrag von 103,706 L. an rates, 44,505 L. an Gebühren, 20,469 L aus anderen Einnahmen beziehen. Weitere Erleichterungen der Steuerverwendung zu diesem Zweck enthält 23 et 24 Vict. c. 64. Ueber das Centralamt zur Inspection der Begräbnißplätze s. P. P. 1861, Vol. XXIX. 97.

IX. Die Commissioners Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 16, consolidirt die in Lokalakten gewöhnlich vorkommenden Klauseln über die Wahl von Commissioners zur Ausführung von Unternehmungen für Verschönerungen, Pflasterung, Reinigung, Beleuchtung und andere Unternehmungen öffentlicher (communaler) Natur. Sie giebt also den Grundtypus für die Bildung von Communalkörperschaften in solchen Ortschaften, die keinen Gemeinderath oder sonst nach dem Gesetz constituirten Vorstand haben. Die Commissioners werden durch Wahlrecht mit klassificirten Stimmen der Steuerzahler und Eigenthümer in 6 Stufen erwählt (§ 14). Es sind dies dieselben 6 Stufen von 50—250 L Realeinkommen wie in der Armenverwaltung. In größeren Gemeinden werden wards gebildet; jeder Wähler wählt in dem Bezirk, in welchem sein Grundeigenthum liegt (§ 25), wahlleitender Beamter ist der vorsitzende Commissioner (§ 22). Ein Drittel der Commissioners scheidet jährlich aus und wird durch Neuwahl ergänzt (§ 17). Die Commissioners können nach Bedürfniß Verwaltungscommittees ernennen (§ 49). Der Treasurer, Clerk, Collector und andere nöthige Beamte werden nach Bedürfniß von den Commissioners ernannt, entlassen, ihre Gehalte und Remunerationen geregelt (§ 65), mit einem sehr summarischen Verfahren um

eine Rechnungslegung selbst durch Gefängnißstrafe zu erzwingen (§ 71 u. ff.) Rechnungsrevision durch Auditors. Die Commissioners können auch bye laws zur Regelung der Amtspflichten der Beamten erlassen, Geldbußen für die Uebertretung derselben festsetzen, wobei ein Strafmilderungsrecht vorbehalten werden soll. Das Ganze ist gewissermaßen ein Schema für die Bildung neuer Communalverbände in blanco, wobei das Vorbild der Armencommunalverbände das maßgebende gewesen, hier jedoch ohne eine bevormundende Centralbehörde. Die summarische Jurisdiction wird in der Regel durch zwei Friedensrichter gehandhabt, die Appellation wegen der Steuerveranlagung, Rechnungsdifferenzen ꝛc. geht an die Quartalsitzungen. Parallel mit diesem Gesetz geht die ältere Companies Clauses Consolidation Act, 8 et 9 Vict. c. 16, aus welcher viele Artikel wörtlich aufgenommen sind.

X. Die Towns Improvement Clauses Act 1847, 10 et 11 Vict. c. 34, consolidirt die in Lokalakten für Pflasterung, Trockenlegung, Reinigung, Erleuchtung und Verschönerung von Städten und engbewohnten Distrikten gewöhnlich vorkommenden Klauseln, und bietet in 206 Artikeln einen schon viel mannigfaltigern und reichern Inhalt dar. Wo eine organisirte Communalbehörde fehlt, werden Commissioners gewählt, welche einen Surveyor und einen Inspector of Nuisances (die auch beide eine Person sein können) anstellen, nach Bedürfniß auch einen Stadtphysikus, Officer of Health. Wegen der Anlage der Abzugskanäle und Hausrinnen wird einigen Anforderungen einer Gesundheitspolizei genügt. Die Commissioners fungiren als Surveyors of Highways (§ 48) und für die Verwaltung des Straßenpflasters. Bei der Anlage neuer Straßen, Verbesserung vorhandener, Beseitigung von Einsturz drohenden Baulichkeiten, in dem Verfahren bei Reklamationen gegen beabsichtigte Neubauten ist wesentlichen Anforderungen einer Bauordnung Rechnung getragen. Die special orders der Commissioners sollen jedoch vorher gehörig bekannt gemacht werden, und wenn eine Majorität der stimmberechtigten Steuerzahler ihren Widerspruch dagegen erklärt, soll die Ausführung derselben unterbleiben. Die nuisances sind unter summarische Jurisdiction gestellt. Dazu Spezialregulative über Straßenreinigung, Rauch, Ventilation, Logirhäuser, Erleuchtung, Wasserversorgung, Schlachthäuser, Bade- und Waschhäuser; — Generalregulative über die Aufbringung der rates (erweitert durch 23 et 24 Vict. c. 30.) nach Weise der Armensteuer, vorbehaltlich besonderer Beiträge für private improvements; Vorbehalt einer Appellation an die Spezial- und Quartal-

sitzungen wegen der Steuereinschätzung; Abfassung der bye laws; summarische Jurisdiction wegen Beschädigungen und Uebertretungen.

Die Towns Improvement Act soll zwar nur in denjenigen Ortschaften gelten, für die sie künftig als Theil einer Lokalakte incorporirt sein wird. Allein die Zahl solcher Ortschaften und der danach gebildeten Improvement-Committees ist schon an sich nicht unbedeutend. Noch wichtiger erscheint aber die Zusammenfassung der in der älteren Gemeindeverfassung fehlenden Momente in eine codificirte Supplementar-Gemeindeordnung. Auf Grund derselben folgen nun verhältnißmäßig rasch allgemeine Gesetze für Gesundheits-, Bau- und Straßenpolizei im weitesten Sinne, die in der Zwischenzeit durch umfangreiche Vorarbeiten des Armenamts vorbereitet,*) in die Public Health Act, die Nuisances Removal Acts; die Metropolis Management-Act und die Local Government Act auslaufen, — alle freilich in der schematischen Weise der neueren Armenverwaltung, nicht mehr auf ein wirkliches selfgovernment, sondern nur auf Anstellung von besoldeten Beamten durch gewählte boards der Steuerzahler berechnet. Zugleich ergiebt sich an dieser Stelle eine Uebersicht der ergänzenden Ortsgemeindesteuern, die ein General-Return vom Juli 1862, Parl P. 1862. No. 437 auf Grund der Local Taxation Returns Act (S. 508 Note) ermöglicht, und welche am Schluß des § 115 gegeben werden soll.

*) Durch die Bildung des Armenamts war ein Mittelpunkt für die Neugestaltung dieser ganzen Gruppe von Institutionen gegeben. Die Vorarbeiten des Armenamts wurden daher die Unterlage einer Reihe von Gesetzesvorschlägen, und ziehen sich als Hintergrund über das ganze vorliegende Gebiet. Schon am 14. Mai 1838 überreichte das Armenamt dem Ministerium mehre Gutachten angesehener Aerzte über den beunruhigenden Gesundheitszustand der arbeitenden Klassen in gewissen Bezirken der Hauptstadt. Im folgenden Jahre erhielt das Armenamt den Auftrag zu einer generellen Untersuchung des inzwischen auch vom Oberhaus angeregten Gegenstandes. 1840 setzte das Unterhaus ein select committee nieder, „to inquire into the circumstances affecting the health of the inhabitants of large towns and populous districts", 1840. No. 384. IX. 277. Im Juli 1842 erstattete das Armenamt seinen ersten großen Bericht, Report on the sanitary condition of the labouring population of Great Britain, dem sich 26 Lokalberichte und ein Supplementary Report on the practice of interment in towns anschloß. Am 9. Mai 1843 wurde eine königliche Commission of Inquiry ernannt mit dem Auftrag zur Untersuchung des gegenwärtigen Zustands der großen Städte und volkreichen Distrikte in England und Wales, und über die besten Mittel zur Beförderung und Sicherung der öffentlichen Gesundheit. Der First Report der königlichen Commission vom Juni 1844 enthält bereits ein verarbeitetes Material mit einem Anhang von ärztlichen Spezialberichten über einzele Städte. Der second Report der Commissioners, Februar 1845, enthält Betrachtungen über die Hauptgründe des

mangelhaften Gesundheitszustands und über die einzelen Maßregeln zur möglichen Abhülfe, mit einem Anhang über Abzugskanäle, Logirhäuser u. dgl. Die zusammengestellten Thatsachen ergaben, daß die von den arbeitenden Klassen, öfter auch von den Gewerbsleuten bewohnten Distrikte in großen Städten, auch in vielen kleineren, und zuweilen selbst in ländlichen Bezirken, an einem gesundheitsschädlichen Mangel an Entwässerung, Reinigung, frischem Wasser, an fehlendem Luftzug und Uebervölkerung litten, worauf Typhus, Fieber, Cholera, Schwindsucht, scrophulöse und zahlreiche andere Krankheiten zurückzuführen seien, welche massenweis die Bevölkerung hinwegraffen. Die Spezialuntersuchung über 50 Städte ergab sehr in die Augen fallende Zahlen der Mortalität, z. B. für Liverpool. Ein Bericht des Registrar General stellte aus den General-Tabellen auf eine Million Lebende jährlich 27,000 Todesfälle in den großen Städten fest, in den ländlichen Distrikten 19,300. In Liverpool ergab sich für die gentry ein mittleres Alter von 35 Jahren, für Gewerbtreibende aber 22 Jahre, für die arbeitenden Klassen 15 Jahre. Aehnliche Abstufungen fanden sich an anderen Orten vor. Mit sehr seltenen eng beschränkten Ausnahmen wären die ehemaligen courts leet außer Thätigkeit getreten, und wo sie noch bestanden, war die alte Thätigkeit gegen public nuisances in der Regel eingeschlafen. Die Commission of Inquiry kam zu den 5 leitenden Gesichtspunkten der Abhülfe: 1) Trockenlegung der Häuser und Straßen; 2) Pflasterung der Straßen, Höfe und Durchgänge; 3) Reinigung und Entfernung von nuisances; 4) genügende Beschaffung von Wasser für öffentliche und häusliche Zwecke; 5) Bauanlage und Ventilation der Wohnhäuser. Das nun folgende große Gesetz ist die erste Kodificirung der stückweisen Gesetzgebung.

## § 112.

## Communal-Institutionen für die Gesundheitspolizei. General Health Act, 1848. Local Boards of Health.

Der stückweisen Gesetzgebung der vorigen Gruppe folgte schon 1848 ein Gesetz, welches die 5 leitenden Gesichtspunkte der Reports of Commissionors über den Gesundheitszustand der großen Städte in ein zusammenhängendes System zu bringen sucht, namentlich (1.) die Trockenlegung von Häusern und Straßen; (2.) die Pflasterung von Straßen, Höfen und Durchgängen; (3.) Reinigung, Beseitigung von nuisances; (4.) Wasserbeschaffung für öffentliche und häusliche Zwecke; (5.) bessere Baulichkeit und Ventilation der Wohnhäuser wie solche in dem Second Report der Commission zu 30 bestimmteren Vorschlägen formulirt waren. Nach lebhaften Debatten und mit vielen Amendements erging darauf das Gesundheitsgesetz von 1848, 11 et 12 Vict. c. 63, an Act for Promoting the Public Health, in 152 Artikeln:

„In Erwägung, daß weitere und wirksamere Vorkehrung getroffen „werden sollte zur Verbesserung des Gesundheitszustands der Städte „und volkreichen Orte in England und Wales, und es angemessen „ist, daß die Wasserversorgung derselben, das System der Abzugs„kanäle, der Entwässerung, Reinigung und Pflasterung derselben, „soweit es ausführbar, unter ein und dieselbe Lokal-Verwaltung und „Controle gestellt werden, unterworfen einer allgemeinen Oberauf„sicht, wird hiermit verordnet:"

I. Einführung des neuen Systems.*) Wo nicht ein Gemeinderath oder eine sonst constituirte Gemeindebehörde schon vorhanden ist, sollen besondere Lokalbehörden für die Zwecke des Gesetzes, Local Boards of Health, gebildet werden unter Oberleitung eines General Board of Health (§ 4). Ausgenommen bleibt der hauptstädtische Bezirk. Auch in sonstigen Ortschaften tritt das neue System nur unter folgenden Voraussetzungen ein: Wenn $\frac{1}{10}$ der Steuerzahler einer Stadt oder anderen Ortschaft, wenigstens 30 an Zahl, bei dem General-Gesundheitsamt wegen des Gesundheitszustands des Orts Vorstellung machen, oder wenn aus den amtlichen statistischen Aufnahmen sich ergiebt, daß nach dem Durchschnitt der letzten 7 Jahre die Zahl der Todesfälle jährlich 23 auf 1000 übersteigt: so mag das Gesundheitsamt durch einn seiner Inspektoren eine vorläufige öffentliche Untersuchung mit Zeugenverhör über den Gesundheitszustand und die sonstigen Communalverhältnisse des Orts veranstalten und darüber Bericht erstatten lassen (§ 8). Bei der Untersuchung sollen die Termine zur Verhandlung öffentlich bekannt gemacht, Personen, die gehört zu werden wünschen, vernommen werden. Der Bericht des Inspektors ist an dem Ort zu veröffentlichen, und bei dem Stadtsekretär oder analogem Beamten zur Einsicht niederlegen (§ 9). Wenn das General-Gesundheitsamt nach diesem Bericht und nach etwa ergänzenden nachträglichen Untersuchungen und Berichten der Ansicht ist, daß es angemessen sei das Gesetz ganz oder theilweis an solchem Ort einzuführen, so kann die Einführung durch Staatsrathsbeschluß (Staatsministerium) definitiv erfolgen (§ 10). Wo es aber einer Aenderung der vorhandenen Communalbezirke zu bedürfen scheint, oder wo es an einer vorangegangenen Petition der Gemeindesteuerzahler fehlt, oder wo eine Lokalakte für analoge Zwecke schon vorhanden ist, ergeht nur eine provisional order des General-Gesundheitsamts, die dann in obiger Weise zu veröffentlichen ist, und erst dann definitive Gesetzeskraft erhält, wenn und so weit sie durch eine Parlamentsakte bestätigt ist. Fast jeder Jahrgang der englischen Gesetzsammlung enthält daher Parlaments-

akten, durch welche provisional orders für einzele Städte bestätigt werden.

III. Die Zwecke des Gesetzes (§§ 41—85) fallen im Wesentlichen zusammen mit den Hauptanträgen der vorangegangenen commission of inquiry.[2]) Die Communalbehörde übernimmt:

1. Die Verwaltung des Systems der Abzugsrinnen, sewers, mit der Befugniß des Ankaufs, der Aenderung der Beseitigung, Reinigung und polizeilicher Fürsorge für Abzugsröhren, Dunggruben und Apartements in den Privathäusern.

2. Die Behörde übernimmt die Straßenreinigung einschließlich des Bürgersteigs, und nach Bedürfniß die Besprengung mit Wasser; sorgt für die Wegschaffung von Straßenschmutz, Asche, Schutt und Kehricht; erläßt Regulative über die Wegschaffung desselben durch die occupiers der Häuser und zur Verhinderung der Ablagerung solcher Substanzen in Straßen und Straßenrinnen.

3. Die Behörde übt die Polizeicontrole über Abdeckereien und unterwirft neu anzulegende, der Nachbarschaft lästige oder gesundheitsgefährliche Gewerbsanlagen polizeilichen Regulativen. Neu angelegte Blut- und Knochenbrennereien, Schlachthäuser, Talg- und Seifensiedereien und andere schädliche oder lästige Gewerbe bedürfen zur Anlage eines Consenses des local board (wo nicht das general board eines Anderes bestimmt), bei Strafe von 50 L, und 40 sh. für jeden Tag des Fortbetriebs. Für den Betrieb solcher Geschäfte kann das Lokalamt auch bye-laws erlassen (§ 64). Gewöhnliche Logirhäuser sind einzuregistriren und nach Maßgabe von bye-laws des Ortsamts einer Inspektion und gewissen Betriebsvorschriften unterworfen (§ 66).

4. Kellerwohnungen. Neu erbaute Keller sollen nicht als Wohnungen vermiethet werden; auch schon vorhandene nach Ablauf eines Jahres ferner nur vermiethet werden, wenn sie gewissen baupolizeilichen Vorschriften entsprechen (§ 67).

5. Die Behörde übernimmt die Verwaltung aller öffentlichen Straßen, deren Pflasterung, Instandhaltung; Straßenrinnen, Prellpfähle; mit der Befugniß eine Verlegung der Gas- und Wasserröhren zu veranlassen, Gebäude zur Erweiterung der Straße zu erwerben, und bei der künftigen Anlage neuer Straßen Niveau und Breite zu bestimmen.

6. Wasseranlagen. Die Behörde kann für öffentliche und für häusliche Zwecke die nöthigen Wassermassen beschaffen durch Contract mit Privatgesellschaften oder durch eigene Anlage mit Genehmi-

gung des Generalamts, auch öffentliche Cisternen zum unentgeltlichen Gebrauch anlegen.

7. Begräbnißplätze. Die Behörde kann Lokalitäten anschaffen für die Niedersetzung von Leichen vor dem Begräbniß, und gesundheitsgefährliche Begräbnißplätze schließen.

Schließlich finden die generellen Gesetze über Expropriation auch hier statt (§ 84). Dazu Vorschriften über Contractschließungen, Entwerfung der Anschläge und Veröffentlichung der Contractsentwürfe über 100 £ (§ 85).

III. Steuersystem (§§ 86—114).[3]) Zu den baulichen Anlagen und Aenderungen der sewers, zu allen sonstigen Bauanlagen und permanenten Zwecken des Gesetzes, die für einen Gesundheitspolizeidistrikt oder für einen Theil eines solchen ausgeführt werden, soll das Local Board ausschreiben und erheben eine Steuer nach Weise der Armensteuer von allen Grundstücken und Immobilien des Bezirks, zu dessen Besten die Anlage dient, bis zu dem Betrag der nothwendigen Kosten, und so daß Kapital und Zinsen dadurch in spätestens 30 Jahren gedeckt werden. Diese ordentliche Steuer heißt die special district rate.

Außerdem wird nach Bedürfniß ein Zuschlag dazu unter dem Namen der general district rate von dem ganzen Bezirk erhoben zur Bestreitung der Generalkosten, die das Gesetz ausdrücklich darauf oder sonst auf keine andere Steuer anweist. Das darüber zu führende Conto heißt der district fund account.

Sowohl die special wie die general rate werden erhoben von den occupiers alles zur Armensteuer eingeschätzten Eigenthums, und zwar nach dem Maßstab der zuletzt eingeschätzten poor rate. Dabei gilt aber der Grundsatz, daß Ackerland, Wiese, Weide, Holzungen, Gemüse-Baumgärten, Wasserflächen, Eisenbahnen nur zu $\frac{1}{4}$ des reinen Jahresertrages eingeschätzt werden (die volle Steuer für Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei, also nur auf den Gebäuden ruht).

Für Anlagen, die ausschließlich zum Besten eines besonderen Grundstücks dienen, wird davon eine besondere private improvement rate erhoben, die mit Einschuß der Kapitalienabzahlung und Zinsen nicht 5 pCt. vom Jahresertrag übersteigen darf. Für die Versorgung der Gebäude mit Wasser wird nach dem Miethswerthe eine besondere water rate erhoben.

Diese Steuern werden nach den Formen der Armensteuern ausgeschrieben, auf erhobene Reklamation berichtigt, ebenso eingetrieben,

können aber wegen Unvermögens vom Local Board erlassen werden. Personal und Geschäftsverwaltung bestimmt das Local Board.

IV. Die Beamten der Gesundheitsverwaltung (§§ 37 bis 40)[4]) anzustellen und die nöthigen Amtslokale zu beschaffen wird dem Local Board überlassen. Ausdrücklich erwähnt wird ein Surveyor, ein Inspector of Nuisances, ein Clerk und Treasurer, sowie die nöthigen Steuereinnehmer und „andere Beamte und Diener zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes." Das Local Board entwirft die bye-laws zur Regelung der Amtspflichten und Amtsführung, bestimmt angemessene Gehalte, Gebühren und Remunerationen, zahlt solche aus der General-Distriktsteuer, und entläßt die Beamten nach seinem Ermessen; den Surveyor jedoch nur mit Genehmigung des Generalamts. Auch kann ein qualificirter Arzt als Ortsphysikus officer of health ernannt, ein Regulativ für seine Amtsführung bestimmt, sein Gehalt aus der Generalsteuer entnommen werden; seine Entlassung ist vom Consens des Generalamts abhängig gemacht.

V. Die für diesen Geschäftskreis bestimmten Local Boards of Health (§§ 12—36)[5]) werden gebildet nach der neueren Weise ökonomischer Municipalinstitutionen. In korporirten Städten ist Bürgermeister und Rath (Town Council) zugleich das Gesundheitsamt, sobald die Akte eingeführt ist. Wo schon ein Local Board für Pflasterung, Reinigung ꝛc., oder Commissioners of Sewers, oder sonst organisirte Behörden für gleichartige Zwecke vorhanden sind, können sie nach Einführung des Gesetzes zugleich als Gesundheitsämter fortdauern. Wo es aber daran fehlt, oder wo inkorporirte Städte mit anderen Ortschaften oder Bezirken für die Zwecke dieses Gesetzes vereinigt werden sollen, erfolgt die Einsetzung eines besonderen Local Board of Health nach diesem Gesetz, und zwar in Gestalt einer Behörde, die weniger selbst zu verwalten, als vielmehr besoldete Beamte zu den Zwecken des Gesetzes anzustellen, also hauptsächlich patronage zu üben hat.

Wähler für das Gesundheitsamt sind alle Steuerzahler und alle Eigenthümer von steuerpflichtigem Grundeigenthum nach dem Sechsklassensystem der Armenverwaltung: also für steuerbares Eigenthum von einem Jahresertrag unter 50 £ = 1 Stimme, 50—99 £ = 2 Stimmen, 100—149 £ = 3 Stimmen, 150—199 £ = 4 Stimmen, 200—249 £ = 5 Stimmen, über 250 £ = 6 Stimmen. Wer Eigenthümer und bona fide occupier in einer Person ist, kann in beiden Eigenschaften seine Stimmen addiren. Der stimmende Steuerzahler muß aber für die ganze Dauer eines vorangegangenen Jahres

zur Armensteuer eingeschätzt gewesen sein, und muß, abgesehen von den letzten 6 Monaten, seine Armensteuer und alle nach diesem Gesetz zahlbare Steuern eingezahlt haben. Da die Eigenthümer aus den Steuerlisten nicht ersichtlich sind, so muß (wie bei der Armenverwaltung) eine schriftliche Anmeldung derselben bei dem Clerk vorangehen. In gleicher Weise haben corporations den von ihnen ernannten Stellvertreter (proxy) für die Abstimmung dem Sekretär vorher namhaft zu machen (§ 20).

Die Zahl und Wählbarkeit der Mitglieder des board wird durch die Staatsrathsorder oder provisional order fixirt. Der zu Wählende muß ansässig sein in dem Distrikt des Gesundheitsamts oder innerhalb 7 engl. Meilen im Umkreis; der Passivcensus kann entweder nach dem beweglichen Vermögen, oder nach dem armensteuerpflichtigen Grundeigenthum, oder gemischt nach beiden durch die Order fixirt werden, mit Innehaltung des gesetzlichen Maximums (§ 14) von höchstens 180 Thlr. G. Grundrente nach Einschätzung zur Armensteuer oder höchstens 1000 Thlr. G. an beweglichem Vermögen. Von den Gewählten scheidet jährlich $\frac{1}{3}$ aus und ist durch Neuwahl zu ergänzen; der Ausscheidende ist wieder wählbar. Von einem Zwang zur Annahme der Wahl ist nicht die Rede.

Für das Wahlverfahren ist eine Abstimmung nach dem Muster der General Orders des Armenamts eingeführt, durch zugesandte und eingesammelte Stimmzettel, ohne daß eine Versammlung der Stimmberechtigten stattfindet. Zunächst genügen sogar schriftliche Vorschläge einzeler Steuerzahler, wenn die Zahl der so Nominirten die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt. Wenn aber die Zahl der Nominirten größer ist als die der zu wählender Mitglieder, so tritt eine förmliche Zettelwahl ein, für die das Gesetz folgendes Formular vorschreibt:

Voting Paper.

District N. N.

| No. des Wahlzettels. | Name u. Adr. des Wählers. | Stimmzahl. | |
|---|---|---|---|
| 14. | John Green etc. | als Eigenthümer 3. | als Steuerzahler 5. |

| Anfangsbuchstabe. | Name des zu Wähl. | Wohnort. | Profession. | Nominators. |
|---|---|---|---|---|
| J. G. | Will. Brown. | N. N. | Baker. | X. |
| J. G. | Rob. Owen. | N. N. | Surgeon. | X. Y. |
| J. G. | Jo. Clerk. | N. N. | Farmer. | Y. Z. |

u. s. w.

„Ich stimme für die Personen in obiger Liste, neben deren Namen die Anfangsbuchstaben meines Namens stehen. John Grey."

Der Wähler füllt diesen Zettel so aus, daß er die Anfangsbuchstaben seines Namens neben die Namen aller Personen setzt, denen er seine Stimme geben will. Die letzte Rubrik (Nominators) enthält Namen und Adresse der Personen, die bei der ersten versuchsweisen Wahl (nomination) den Candidaten vorgeschlagen haben. Schreibensunkundige setzen ihr Handzeichen unter den Zettel, attestirt von einem Zeugen.

Das so gewählte Board hält eine jährliche Generalversammlung ab, und monatlich mindestens einmal oder öfter eine Versammlung für die laufenden Geschäfte, wobei wenigstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder zur Beschlußfähigkeit gehören. In der Generalversammlung wird ein Chairman für das Geschäftsjahr als Vorsitzender mit dem Recht des Stichentscheids gewählt. Das Board hat für ein Geschäftslokal und für ein Dienstsiegel zu sorgen, kann auch nach Bedürfniß Verwaltungsausschüsse (committees) ernennen, deren Beschlüsse aber der Genehmigung des Plenum unterliegen. Es kann sich eine Geschäftsordnung (bye-laws) zur Regelung des Orts und der Zeit der Versammlungen, der Einladungen und der ganzen Geschäftsverwaltung entwerfen. Die bye laws sollen unter Handschrift und Insiegel von 5 Mitgliedern des Local Board erlassen werden, und können Geldbußen bis 5 £ und weitere 40 sh. für Fortsetzung einer Uebertretung androhen, dürfen aber nichts gegen die gemeinen Landesgesetze oder gegen den Inhalt der Gesundheitsacte enthalten, bedürfen der Bestätigung des Staatssekretärs (Ministers des Innern), und sind vor und nach der Bestätigung in vorgeschriebener Weise zu veröffentlichen. (§ 145. 116.).

Für die laufende Geschäftsführung ist überhaupt das Board bei der technischen Natur seiner meisten Geschäfte sehr überwiegend auf seine Bau-, Medizinal- und Rechnungsbeamten, und noch mehr auf die Anweisungen der Oberbehörde verwiesen. Für die ihm übertragenen Entscheidungen über Bauanlagen und Verbesserungen, welche zum Theil tief in Privatrechte eingreifen, fehlt den so gewählten Boards nicht bloß gewöhnlich die Geschäftskenntniß, sondern auch die Unparteilichkeit und Unbefangenheit, welches das Friedensrichteramt nach seiner Stellung und gewohnheitsmäßigen Bestätigung besitzt. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß der Schwerpunkt dieser Boards in die Anstellung der Beamten (patronage) gefallen ist, und daß selbst diese durchschnittlich mangelhaft gehandhabt wird.

VI. Die Oberinstanz der Public Health Act[6]) hat sich unter diesen Umständen analog der Armenverwaltung gestaltet. Einer überaus verkümmerten gerichtlichen Controlinstanz steht gegenüber eine immer weiter greifende und centralisirende administrative Oberinstanz.

Die gerichtliche Oberinstanz geht hier wieder so weit wie die Mitwirkung der Friedensrichter. Allerdings hat das Gesetz zahlreiche Fälle, in welchen die Friedensrichter durch orders und convictions eingreifen, von welchen dann der Instanzenzug an die Quartalsitzungen geht (§ 135; 20 et 21 Vict. c. 38). Allein daneben stehen die ungewöhnlich ausgedehnten administrativen Entscheidungen des local board. In den Fällen, wo das Gesetz eine summarische Civiljurisdiction zur Feststellung von Entschädigungen und Kosten giebt, sollen zwei Friedensrichter zusammentreten; ebenso bei summarischem Strafverfahren. Es gilt dabei ein analoges Verfahren wie nach der Polizei-Prozeßordnung von 1848 (§§ 129—132). Ein unbedingtes Strafverfolgungsrecht hat jedoch nur der Beschädigte, das Gesundheitsamt, die Kirchenvorsteher und Armenaufseher; ein common informer bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Attorney General. — Wo das Gesetz zur Feststellung eines Schadens ein Schiedsverfahren vorschreibt, können die Parteien durch Uebereinkunft einen arbitrator ernennen, event. ernennt jeder Theil einen, und die arbitrators selbst einen Obmann unter Handschrift und Insiegel. Versäumen sie dies nach geschehener Aufforderung, so devolvirt die Ernennung des Obmann (umpire) auf die Quartalsitzungen (§§ 123—128). Vollständig erhalten ist endlich das Entscheidungsrecht der Quartalsitzungen über alle Reklamationen gegen die Steuerausschreibung (§ 135—137), jedoch mit Ausschließung des Certiorari.

Die administrative Oberinstanz ist dagegen in dem Maße begünstigt, daß sie das ganze Gebiet der laufenden Verwaltung durchdringt und beherrscht. Analog der Armenverwaltung kehrt hier wieder

1. eine delegirte Gesetzgebungsgewalt der Minister. Sie wird zwar dem Namen nach durch „Staatsrathsorders" gehandhabt, welche aber nach der heutigen Verfassung nichts weiter als Beschlüsse des Staatsministeriums sind, die durch das administrative Generalamt vorbereitet werden. Das General Board erhebt durch einen Inspector die Voruntersuchung wegen Einführung der Gesundheitsakte in den einzelen Ortschaften, und berichtet darüber an den Staatsrath in den Fällen, wo die Einführung durch order in coun-

cil definitiv erfolgt. In den übrigen Fällen entwirft das Generalamt nur eine provisional order, die erst durch Genehmigung des Parlaments wirksam wird (§§ 8—10). In gleicher Weise wird bei späteren Abänderungen der orders und provisional orders verfahren (§§ 141. 141.). Dabei ist vorgeschrieben eine Veröffentlichung der orders im Staatsanzeiger und eine Vorlegung der Berichte der Inspektoren beim Parlament (§ 142). — Alle Regulative und Geschäftsordnungen der Local Boards (§. 115) bedürfen der Bestätigung durch einen Principal Secretary of State (Minister des Innern, natürlich unter Begutachtung des Generalamts).

2. Eine Control- und Aufsichtsinstanz übt das General Board, indem es seinen schriftlichen Consens giebt zu allen Verpfändungen der district rates (§ 119), zur Entlassung der vom Lokalamt angestellten Beamten, namentlich des Surveyor (§ 57), und zur Anstellung und Entlassung des Ortsphysikus (§ 40), dessen Amtsanweisungen und Gehaltsverhältnisse ebenfalls vom Generalamt normirt werden. Die Consense zu Darlehnen und Verpfändungen werden namentlich benutzt, um die mannigfaltigsten Bedingungen für Ausführung der Bauten und Anlagen anzuknüpfen. Ebenso führt die Zustimmung des Generalamts zur Entlassung der höheren besoldeten Beamten, wie in der Armenverwaltung, zu einer größeren Abhängigkeit jener Beamten vom Generalamt als von der Lokalbehörde. Bei Untersuchung thatsächlicher Verhältnisse auf Grund des Gesetzes haben die Superintendent Inspectors als Regierungskommissarien die Befugniß zu eidlichen Vernehmungen, Einsicht von Plänen, Karten, Steuerbüchern und ähnlichen Dokumenten (§ 121). Dazu kommt eine generelle Strafandrohung bis 5 £ gegen alle, welche einen Inspector oder einen Beamten in Ausführung des Gesetzes behindern (§ 148).

3. Auch ein materieller Dezernat und Entscheidungsrecht steht dem General Board soweit zu wie den Local Boards ein solches beigelegt ist. In Fällen, wo das Gesetz eine summarische Beitreibung der Kosten für ein Verfahren des Gesundheitsamts vorschreibt, oder eine Ausgabe der Art für ein private improvement erklärt, hat der Beschwerte binnen 7 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung das Recht des Rekurses an das Generalamt in Form einer Denkschrift, memorial, mit vollständiger Angabe der Beschwerdegründe. Das Generalamt entscheidet darauf endgültig durch order (§ 120).

Endlich ist der wichtige Punkt der Rechnungsrevision dem Verfahren des Armenamts nachgebildet. Eine Rechnungsrevision findet

alljährlich wenigstens einmal statt, und zwar in den neu gebildeten Distrikten durch den District Auditor der Armenverwaltung, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung des Revisionstermins und öffentlicher Auslegung der Dokumente. Die Kosten des audit werden aus der general district rate bestritten (§ 122). Die Entscheidungen des auditor sind endgültig.

Die persönliche Verantwortlichkeit der Beamten ist ausdrücklich dahin begrenzt, daß sie völlig unverantwortlich sein sollen wegen aller Akte, welche bona fide zur Ausführung des Gesetzes unternommen sind, (§ 140). Auch wo eine Regreßklage wegen Ueberschreitung der Befugnisse stattfindet, gelten die Begünstigungen des Beklagten analog wie bei den Friedensrichtern (§ 139).

Das sogenannte General Board of Health, in welchem der Schwerpunkt dieser administrativen Centralinstanz liegt, bestand bei seiner ursprünglichen Einsetzung auf 6 Jahre aus dem First Commissioner of the Woods and Forests als Präsident, einem besoldeten und mehren ex officio Mitgliedern, einem Secretary und dem nöthigen Büreaupersonal. Die Behörde wird ermächtigt die erforderliche Zahl von besoldeten Superintendent Inspectors zu ernennen, die gleich bei der ersten Einrichtung als Hauptbeamte gemeint waren. — Bei der Erneuerung des General Board wurde ein besonderer Präsident als aktiver Chef eingesetzt, mit ihm die Staatssekretäre, der Präsident und Vicepräsident des Handelsamts als ex officio Mitglieder, 17 et 18 Vict. c. 95. Bei dem Versuch der Erneuerung im Jahre 1858 wußte indessen das Gesundheitsamt in seiner bisherigen Gestalt weichen. Durch 21 et 22 Vict. c. 97. (perpetuirt durch 24 et 25 Vict. c. 3) ist mit Aufhebung desselben die Oberleitung der Geschäfte der Public Health-Act einschließlich der besonderen Befugnisse nach der Nuisances-Removal-Act 1855 (§ 113) auf das Privy Council übergegangen. Der Umfang der administrativen Centralinstanz ist aber unbeschränkt geblieben.

1) **Die Anordnung der einzelen Artikel des Gesetzes** ist folgende: § 3. Ueber die Lokalbehörden zur Ausführung des Gesetzes. §§ 4—7. Ueber das Generalamt. §§ 8—10. Voruntersuchung und Verfahren bei der Einführung. §§ 12—34. Wahl und Constituirung der Lokalbehörden. §§ 35—40. Anstellung der Beamten. §§ 41—85. Zwecke und Geschäftskreis der Behörde. §§ 86 bis 109. das Steuersystem. §§ 107—114. 118. 119. Anleihen, Verpfändungen. §§ 115. 116. bye-laws. § 117. Uebertragung der Wegeverwaltung auf die neue Behörde. §§ 120—144. Oberinstanz, Rechnungsrevisionen, summarisches Strafverfahren, Regreßklagen gegen die Beamten, Abänderungen durch provisional orders, Verfahren wegen Ersatz von Eigenthumsbeschädigungen ꝛc §§. 145

bis 152. Allgemeine und vermischte Bestimmungen. In der obigen Darstellung des Einzelen folge ich einer etwas abweichenden Anordnung: (1.) Einführung des Gesetzes, (2.) Zwecke des Gesetzes, (3.) Steuern zur Bestreitung der Kosten, (4.) Besoldete Beamte zur Ausführung, (5.) Gemeinderäthe zur Beschlußnahme, (6.) Oberinstanz. — Dieser Gedankengang geht seit dem Armengesetz erkennbar durch alle neuen Communalinstitutionen hindurch.

Eine Monographie über diese Gesetzgebung ist Glens'. Law of Public Health. 1862. Einen Generalbericht des General Board of Health über die Verwaltung der Gesundheitsakte und der Nuisances Removal Acts für die Jahre 1848—54 enthalten die Parl. Papers 1854, No. 1768. XXXV. 1. Einen Bericht über die einzelen Local Boards 1855, No. 15. LIII. 19. Eine Statistik der einzelen Local Boards (enthaltend die einzelen Namen, den Tag der Einsetzung, die Bevölkerungsverhältnisse ꝛc.) Parl. Papers 1857. Sess. II. No. 328. XLI. 3.

Nach dem Report von 1854 hatten bis dahin 284 Ortschaften Anträge auf Einführung des Gesetzes gemacht, in 182 Ortschaften war den gesetzlichen Vorbedingungen und Formen der Annahme des Gesetzes schon vollständig genügt. Diese Orte umfaßten eine Bevölkerung von 2,100,000 Einwohnern. Die nach den approbirten Bauplänen in 31 Ortschaften noch zu machenden Anlagen berechnete das Gesundheitsamt auf ungefähr 16,000,000 L. Kosten.

2) **Die Zwecke des Gesetzes** (§ 41—85) sind überaus mannigfaltig und umständlich formulirt. Im Einzelen ist etwa noch Folgendes hervorzuheben:

(1) Sewerage: dieser Ausdruck wird in Gemäßheit des gemeinen Sprachgebrauchs von den städtischen Cloaken und Abzugscanälen gebraucht, während die älteren Gesetze unter den Sewers nur Seedeiche und Anlagen gegen Wassersgefahr verstehen. Die Communal-Gesundheitsbehörde wird Eigenthümerin aller öffentlichen sewers und der dazu gehörigen Gebäude und Materialien mit der Befugniß, Privatrechte der Art an sich zu kaufen (§§ 43. 44). Sie sorgt für die Reinigung, für die Beschaffung der nöthigen Reservoirs, Maschinen und sonstigen Anlagen. Eigenmächtige Anlegung von sewers, Ueberbauen derselben, oder eigenmächtiges Unterbauen der Straßen durch Keller und Gewölbe, wird mit Niederreißung und Geldbußen summarisch verfolgt (§ 47). Bei einem Neu- und Umbau von Gebäuden kann eine polizeiliche Anlage der Abzugsrinnen mit Geldbußen bis zu 50 L. im Wege der Civilklage erzwungen werden, der nöthige Bau auch mit Beobachtung gewisser Formen auf Kosten des Eigenthümers ausgeführt werden (§ 49). Bei einem Neu- und Umbau kann in ähnlicher Weise die polizeimäßige Anlage von Apartements und Abfallgruben erzwungen werden. Ebenso in Fabriken und Geschäftslokalen, in welchen 20 oder mehre Personen beschäftigt zu werden pflegen (§§ 51—54). — Eingeschoben ist dabei die Klausel (§ 50), daß auch wo die Gesundheitsakte nicht eingeführt ist, durch Gemeindebeschluß von ⅗ der Steuerzahler eines Kirchspiels oder einer Ortschaft über 2000 Seelen beschlossen werden kann, vorhandene Teiche, Pfützen oder Abzugskanäle trocken zu legen, zu reinigen, zu bedecken oder auszufüllen, oder theilweise Reinigungsmaßregeln vorzunehmen, durch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher auf Kosten der Armensteuer des Orts, jedoch unter Vorbedingung einer öffentlichen Berathung darüber und unter Beobachtung gewisser Formen.

(2) Straßenreinigung. Die Behörde beschafft geeignete Stellen zur Ablagerung von Schmutz, Schutt und Kehricht (§ 56), sorgt für die Anlage öffentlicher Pissoirs und Apartements (§ 57), läßt gesundheitsgefährliche Pfuhle, Kanäle, Pfützen ꝛc. reinigen, bedecken, ausfüllen und zwar auf Kosten des Grundeigenthümers nach vorgängiger Aufforderung, unter Umständen jedoch auch auf öffentliche Kosten. Strafen für Anlegung von Schweineställen, Dungpfützen, Aufhäufung von Schmutz (§ 59); zwangsweise Reinigung von Häusern auf Certificat des Inspektors oder zweier Aerzte (§ 60).

(3) Gesundheitsgefährliche Gewerbsanlagen. Abdeckereien (Schlachthäuser) sind binnen 3 Monaten einzuregistriren (§ 61), ihr Betrieb kann durch bye-laws geregelt, es können von der Behörde auch öffentliche Schlachthäuser angelegt werden (§ 62). Orte, in welchen Fleisch, Fische, Geflügel ꝛc. verkauft werden, können periodisch von dem Inspektor visitirt, Verdorbenes in Beschlag genommen und auf eidliches Zeugniß einer sachverständigen Person vernichtet werden, mit Geldbußen bis zu 20 L. vor 2 Friedensrichtern (§ 63).

(4) Straßenbaupolizei. Beschädigungen und willkürliche Aenderungen am Straßenpflaster und Zubehör werden mit Geldbuße bis zu 5 L. und 5 sh. für jeden Quadratfuß bedroht (§ 68). Die Behörde kann auch die Eigenthümer von Privatstraßen nach vorgängiger notice zur Pflasterung und Anlage von Rinnsteinen zwingen und die Kosten summarisch beitreiben nach Einschätzung des Surveyor, im Fall des Streits nach einem Schiedsverfahren (§ 69.) Mit Beobachtung gewisser Formen können auch Privatstraßen für öffentliche erklärt und ihre Instandhaltung auf Gemeinkosten übernommen werden (§ 70). Auf Verlangen der Behörde und auf Kosten der Gemeindesteuer müssen Wasser- und Gasröhren tiefer gelegt oder verändert werden (§ 71). Anlage neuer Straßen (§ 72). Die Behörde kann auch mit Genehmigung des Generalamts öffentliche Promenaden und Vergnügungsplätze anlegen oder zur Unterhaltung derselben Beiträge gewähren (§ 74).

(5) Wasseranlagen. Wo eine Privatgesellschaft das Wasser zu angemessenen Preisen zu beschaffen bereit und im Stande ist, soll die Behörde keine eigenen Anlagen machen (§ 75). Auf Bericht des Surveyor können auch Privathausbesitzer genöthigt werden, ihren Wasserbedarf zu entnehmen, wo dies zu einem Satz von nicht über 2 d. ($1^2/_3$ Sgr.) per Woche ausführbar ist, welche dann als water rate nebst den Einrichtungskosten summarisch beizutreiben (§ 76). Mit Bade- und Waschhäusern und Fabriken können Contrakte über Lieferung des Wasserbedarfs geschlossen werden. Dazu Polizeistrafen für Beschädigung der Wasserwerke, eigenmächtige Ableitung oder Erweiterung der Wasserröhren, Verunreinigung, Verursachung von Fäulniß oder sonstiges Verderben des Wassers (§ 80).

(6) Begräbnißplätze. Für die Leichenhäuser sind die Regulative und Gebührensätze durch bye-laws festzustellen. Die Schließung eines Begräbnißplatzes kann nach vorgängiger Untersuchung und Bericht eines Staatsinspektors (welcher zu veröffentlichen und dem Bischof der Diöcese mitzutheilen ist) auf Anweisung des Generalamts erfolgen. Die erfolgte Schließung wird durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht, doch können in dem Certificat ausnahmsweise Beerdigungen in hergebrachter Weise vorbehalten werden (§ 82). Die Anlage neuer Begräbnißgewölbe unter den Kirchen und neuer Kirchhöfe wird

von der Genehmigung des Generalamts abhängig gemacht, bei Geldbußen bis 50 L. für jeden Uebertretungsfall im Wege der Civilklage (§ 83).

3) **Steuersystem der Public Health Act.** Von der Special District rate für neue sewers können solche Grundstücke befreit bleiben, die nach Ermessen des Local Board schon vor Anlage des neuen Abzugskanals hinreichend trocken gelegt waren (§ 86). Aus der general rate (§ 87) werden die Wahlkosten und Generalkosten der Verwaltung nach verschiedenen im Gesetz zerstreuten Klauseln bestritten. An Orten, wo keine Armensteuer erhoben wird, erfolgt die Ausschreibung nach der Parochial Assessment Act, also nach gleichen Grundsätzen (§ 88). Wo durch Lokalakte bestimmten Grundstücken eine Steuerbefreiung zugestanden ist, dauert dieselbe zwar fort, aber genau nur in dem angegebenen Umfang und für die angegebenen Zwecke (§ 88). Die Steuer kann praenumerando oder postnumerando ausgeschrieben werden; im letzteren Falle aber nur für Verwendungen innerhalb der letzten 6 Monate. Für unbewohnte Grundstücke bleibt sie temporär suspendirt (§ 89). Die private improvement rate ist jedoch vom Grundeigenthümer einzuziehen, so lange das Grundstück unvermiethet bleibt; auch kann bei dieser Steuer der gewöhnliche Pächter oder Miether in der Regel 3/4 des Gezahlten von der Miths- und Pachtrente abziehen (§ 91). Special district rate und improvement rates können für die Dauer der Zeit, auf die sie ausgeschrieben sind, auch mit einer Summe abgelöst werden (§ 92). Die water rate wird ebenso nach dem reinen Miethsertrage eingeschätzt, ist praenumerando zahlbar; im Fall des Rückstandes kann auch die fernere Wasserlieferung eingestellt werden. Für kleine Miethen bis zu 10 L. jährlich, oder für wöchentliche, monatliche oder bloße Miethe einzeler Zimmer, kann eine composition mit dem Grundeigenthümer getroffen werden, wobei der Eigenthümer mit einem Rabatt von 3/4—4/5 statt des occupiers die Steuer zahlt. Im Fall der Weigerung kann der Grundeigenthümer ohne Weiteres zur Steuer herangezogen werden; auch kann die Steuerexecution alternativ gegen den occupier gehen, der dann den Betrag wieder von der Rente abziehen darf (§ 95).

Vor der Ausschreibung aller district rates soll das Local Board einen Etat der nöthigen Kosten des steuerpflichtigen Eigenthums und der dazu nöthigen Procente zusammenstellen lassen in ein rate-book, welches während der Geschäftsstunden im Büreau offen liegt (§ 98—100). Das Local Board hat die Befugniß die Steuerausschreibung selbst von Zeit zu Zeit zu amendiren. Der dadurch Beschwerte behält dagegen sein Reklamationsrecht so, als ob die Steuern an dem Tage, wo ihm die Aenderung bekannt gemacht ist, in Bezug auf ihn neu ausgeschrieben würde (§ 102). Die Publikation der Steuer erfolgt wie bei der poor rate. Personal und Weise der Einsammlung wird von dem Local Board bestimmt; Rückstände durch friedensrichterlichen warrant of distress wie die Armensteuer eingetrieben (§§ 103, 104). Die Steuer kann verpfändet werden und zwar ohne Priorität des älteren vor dem jüngeren Pfande, wo das Darlehn für Anlagen dauernder Natur erhoben ist, und der Betrag nicht übersteigt den steuerbaren Jahresertrag der steuerpflichtigen Grundstücke (§ 107). Form und Uebertragung der Verpfändungsakte ist durch das Gesetz vorgeschrieben (§§ 111, 112) ebenso wie die Bildung des Tilgungsfonds (§ 113). Jede Verpfändung bedarf aber der Zustimmung des Generalamts

(§ 119). Darlehen können auch durch Vorschüsse der Commissioners of public works nach 5 et 6 Vict. c. 9 entnommen werden (§ 108).

Der General Return P. P. 1862, No. 437 enthält jetzt am Schluß S. 358—360 ein Verzeichniß von 177 Local Boards mit einer Jahreseinnahme von zusammen 850,528 L. und einer Jahresausgabe von 779,959 L. Auf Pfandschaft oder Verschreibung waren im Ganzen 1,822,777 L. aufgenommen, im laufenden Jahre waren auf die rates 163,815 L. geborgt. Dies Verzeichniß enthält indessen nicht bloß Boards of Health, sondern auch Boards unter der Local Government Act (§ 115) und andere. Andererseits ist das Verzeichniß unvollständig, da viele Ortschaften trotz des Gesetzes 23 et 24 Vict. c. 51 keinen Bericht eingesandt hatten. In der größeren Hälfte der angegebenen Ortschaften übersteigt die jährliche Einnahme 1000 L.; das Maximum findet sich in Bristol mit 74,264 L. Einnahme, 49,370 L. Ausgabe.

4) **Das System der besoldeten Beamten** ist analog der Armenverwaltung gebildet, nur dem Geschäftskreis entsprechend einfacher. Surveyor und Inspector können Eine Person sein, nicht aber der Clerk und der Treasurer bei 100 L. Strafe (§ 37). Kein Beamter darf bei Lieferungscontracten ꝛc. betheiligt sein, Geschenke annehmen oder ungesetzliche Gebühren nehmen, bei 50 L. Strafe (§ 38). Beamte der Geldverwaltung haben Cautionen zu stellen und können summarisch zur Rechnungslegung gezwungen werden (§ 39). Die Ortsphysici können auch für 2 oder mehre Bezirke bestellt werden, in welchem Fall das Generalamt die Gehaltsbeiträge normirt (§ 40). Ueber die mangelhafte Besetzung dieser Stellen durch die gewählten boards ist in Gneist Bd. I. S. 646, 647 eine Schilderung gegeben, unter anderen auch die Thatsache, daß 25 Städte die Anstellung ihrer Bauinspectoren freiwillig der Staatsbehörde überließen, um das Cliquenwesen in den boards los zu werden.

5) **Die Wahl des Board of Health** ist nach dem Muster der Wahlinstruktionen des Armenamts darauf berechnet das *persönliche* Zusammentreten einer Gemeindeversammlung zu verhüten, und zugleich im Sinne des modernen städtischen Lebens die Wähler möglichst wenig zu bemühen. Wahlleitender Beamter ist der Vorsitzende, Chairman of the Local Board: bei der ersten Einführung eine in der order bezeichnete Person (§ 21). Dem Chairman wird durch das Lokalamt die nöthige Zahl von Gehülfen zu dem Wahlgeschäft beigeordnet, mit der Befugniß zur Einsicht der Steuerlisten und zur Entwerfung einer alphabetischen Wählerliste, wo dies zweckmäßig erscheint (§§ 21, 22). Vor dem Wahlact hat der Chairman zu veröffentlichen: die Zahl und Qualifikation der zu Wählenden; Name und Wohnort der Personen, welche die vorläufigen Vorschläge (nomination papers) an sich nehmen, und bis zu welchem Tage; die Weise der Abstimmung im Fall bestrittener Wahlen, und die Tage, an welchen dann die Stimmzettel abgeliefert und eingesammelt, sowie Zeit und Ort, wo die Wahlzettel geprüft und zusammengestellt werden sollen. Diese Bekanntmachung ist an der gewöhnlichen Stelle für Gemeindepublikationen zu veröffentlichen (§ 23). Jeder Wähler kann hierauf durch schriftliche Anzeige mit seiner Namensunterschrift eine oder mehre qualificirte Personen (auch sich selbst) nominiren, und diese Anzeige dem Chairman einsenden. Ist die Zahl der so Vorgeschlagenen nicht größer als die der zu Wählenden, so sind diese Nominirten ernannt und erhalten darüber ein Certifikat des Chairman. Ist die Zahl aber größer, so tritt die Zettelwahl ein. Der Chairman sendet nun jedem Wähler einen ge-

druckten Wahlzettel zu, in welchem alle nominirten Personen in der Reihenfolge, in welcher sie vorgeschlagen sind, aufgezählt werden. 3 Tage vor der Wahl soll jeder Wahlberechtigte im Besitz eines solchen Zettels sein. Sollte indessen in der Zwischenzeit der eine oder andere Nominirte die Wahl ablehnen, und dadurch die Zahl soweit vermindert werden wie die der zu Wählenden, so unterbleibt die Zettelwahl, und es wird den Nominirten sofort ihr Certifikat ausgefertigt. Kommt es zu einer wirklichen Wahl, so bezeichnet jeder Wähler auf seinem Zettel die von ihm Gewünschten in der obigen Weise (§ 25). Der Chairman läßt die Zettel durch Beauftragte einsammeln. Hat ein Berechtigter aus Versehen keinen Zettel zugesandt erhalten, so kann er nachträglich einen Zettel erhalten, solchen in Gegenwart des Chairman ausfüllen und abliefern. Ist aus Versehen ein Zettel nicht abgeholt, so kann ihn der Wähler in Person am Wahltage bis 12 Uhr Mittags an den Chairman abliefern (§ 26). Am folgenden Tage begiebt sich dann der Chairman in das Amtslokal, stellt die Gültigkeit der Stimmen fest durch Vergleichung mit den Steuerbüchern und anderen Dokumenten, nöthigenfalls auch durch Zeugenverhöre, stellt die Stimmenzahlen zusammen und fertigt den danach Gewählten ihr Certifikat aus. Die Zusammenstellung der Wahlzettel ist in der Registratur des Amts niederzulegen zur kostenfreien Einsicht binnen 6 Monaten. Die Liste der Gewählten ist außerdem durch Druck und Anschlag zu veröffentlichen (§ 27). Versäumnisse und Abweichungen von dem gesetzlichen Wahlverfahren sind mit 50 L. gegen die wahlleitenden Beamten, 5 L. gegen die Unterbeamten bedroht (§ 28), Formfehler der Wahl sollen aber keinen Akt des local board ungültig machen (§ 29). — Der Zweck dieser Wahlordnung ist insofern erreicht, als Theilnahmlosigkeit der Gemeindeglieder bei diesen Wahlen die Regel bildet. Durch das System der Nominations kommen die Wahlen in die Hände kleinerer Gruppen von Personen, die sich für die Anstellung des einen oder anderen Bau- oder Medizinalbeamten interessiren (vgl. unten § 114).

Der Gewählte muß unterzeichnen eine formulirte Deklaration über seine Besitzqualifikation, deren Unrichtigkeit als misdemeanor bestraft wird (§ 17). Versäumung dieser Deklaration auf 3 Monate nach der Wahl oder Nichttheilnahme an den Sitzungen auf 3 Monate gilt als Verzicht auf das Amt. Vornahme von Amtsgeschäften durch einen Unqualificirten ist mit 50 L. Strafe im Wege der Civilklage bedroht (§ 19).

Werden 2 inkorporirte Städte zu einem Gesundheitsdistrikt vereint, so besteht das board aus den beiden Bürgermeistern und einer durch die order fixirten Zahl von qualificirten Personen, gewählt durch die Gemeinderäthe (§ 12). Werden andere Ortschaften mit einer inkorporirten Stadt verbunden, so wird ein gemischtes board nach analogen Grundsätzen gebildet (§ 13). Die Zahl der Mitglieder mag mit Rücksicht auf den Umfang der Ortschaften und die sonstigen Umstände von Zeit zu Zeit durch die order geändert werden (§ 14).

6) **Die administrative Oberinstanz** der Public Health Act hat wie das Gesetz selbst und seine Handhabung von Anfang an Widerspruch veranlaßt. Schon bei der Berathung der Public Health Act im Parlament war der Widerstand so lebhaft, daß die Bill wegen immer neuer Amendements achtmal umgedruckt werden mußte. Auch die Verlängerungen des Gesundheitsamts sind

nicht ohne Widerstand erfolgt durch 17 et 18 Vict. c. 95; 18 et 19 Vict. c. 115; 19 et 20 Vict. c. 85.

Es war vor Allem das mannigfaltige Eingreifen der Gesundheits- und Baupolizei in das Privateigenthum, welches heftigen Widerspruch der besitzenden Klassen (vgl. Gn. Bd. I. § 113, Note) hervorrief. Sodann das Bestreben des General Board durch seine administrativen Gewalten überall die unmittelbare Leitung an sich zu reißen. So wurde der Consens zur Aufnahme von Darlehen abhängig gemacht von der Bedingung, daß die Ausführung der Bauten „nach den von der Centralbehörde genehmigten Plänen" und unter „Aufsicht des Staatsinspector" erfolge. Ebenso wurde der Consens zu Verpfändungen und alle sonstigen Bestätigungsrechte benutzt, um eine fortlaufende Einwirkung und Aufsicht durch die Commissarien des Centralamts herbeizuführen. „Jeder Schritt zu dem Beamtenverwaltungssystem strebt gleich den hinterlistigen Schritten der russischen Diplomatie dahin, seine künftige weitere Ausdehnung vorzubereiten. Es ist die Aufstellung der trägen, selbstsüchtigen, despotischen Doctrin des Zwanges von Oben, an Stelle der erleuchteten, patriotischen und allein philantropischen Doctrin der moralischen und socialen Erhebung und Verantwortlichkeit. Das Gesundheitsamt ist ein reiner Beamtenkörper, bezahlt aus Staatsmitteln, und interessirt in Festhaltung seiner Aemter. Daher sind sie ununterbrochen thätig, neue Fälle und Bedürfnisse zu entdecken (getting up cases), aus denen der oberflächliche Beurtheiler schließen mag, wie groß das Bedürfniß ist nach einer powerful agency (nach ihrer eigenen Ausdrucksweise), wie jenes Gesundheitsamt." T. Smith, Parish S. 401. Vor allem war es der rücksichtslose Eifer eines höheren Beamten, der das Gesundheitsamt depopularisirt hatte. Von wohlmeindem Eifer für die Interessen der Gesundheitspolizei beseelt war das General Board ohne Kenntniß und Rücksicht auf Rechts- und Communal-Verhältnisse mit so kostbaren und zum Theil nicht bewährten Octroirungen vorgegangen, daß i. J. 1858 das General Board of Health in seiner bisherigen Gestalt weichen mußte. Durch die Aenderung ist zur Zeit die medicinal-polizeiliche Einseitigkeit der Behörde allerdings ermäßigt, der administrative Charakter der Centralinstanz aber beibehalten. Ein mehr untergeordnetes Nebenbüreau trit nun geschäftlich an die Stelle des seeligen Board of Health, welches als „Local Government Office (late Board of Health)" in den jährlichen Etats bezeichnet wird. Sachlich ist dadurch wenig mehr erreicht als eine andere Geschäftsvertheilung unter den Ministern und ein theilweiser Personenwechsel.

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand des Medicinalwesens enthält Gneist Bd. I. § 114. Es kommt dazu jetzt noch das Gesetz 21 et 22 Vict. c. 90 über die Regelung der Qualifikation der praktischen Aerzte und Wundärzte, und die im folgenden § 113 zu erwähnenden Gesetze zur Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten. Durch die Verbindung gewisser Medizinal-Angelegenheiten mit dem Privy-Council ist jetzt die Bildung einer Art von Ministerium der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beabsichtigt, aus welchem nun auch jährliche Generalberichte über den Gesundheitszustand des Landes hervorgehen z. B. der Report of medical officers of the Privy Council 23 et 24 Vict. P. P. 1860, No. 2736. Third Report of medical officers of the Privy Council 24 et 25 Vict. P. P. 1861, No. 161.

## § 113.

## Verschärftes Polizeisystem der Nuisances Removal and Diseases Prevention Acts 1848. 1849. 1855.

Das tief eingreifende, weitläufige und kostbare System der Public Health Act war aus guten Gründen zugedacht nur solchen Städten und dicht bevölkerten Distrikten, in welchen die lange versäumte Gesundheits- und Baupolizei so schlimme Zustände herbeigeführt hatte, daß nur ein starkes administratives Einschreiten schnell helfen konnte. Die ungefähr 200 Orte, in denen sie eingeführt wurde, zählen durchschnittlich mehr als 10,000 Einw. Für alle übrigen Ortschaften glaubte man ohne so drastische Mittel auszureichen. Die Gesetzgebung kam auf den guten und nahe liegenden Gedanken, an zwei altherkömmliche Verhältnisse anzuknüpfen: einerseits an die altherkömmliche Pflicht der Wegeaufseher die Wege und Durchlässe trocken und rein zu halten; andrerseits an den Grundsatz des gemeinen Rechts, die Beschwerung des Nachbars durch übelriechende, gesundheitsschädliche Anlagen als public nuisances zu strafen. Es kam nur darauf an beide Grundsätze wirksamer zu machen: (1) durch Verstärkung der Strafverfolgung, nöthigenfalls durch Gemeinde-committees und mit Assistenz von ärztlichen und anderen Beamten, (2) durch summarische Strafklauseln für die wichtigsten nuisances, (3) durch das Recht der Friedensrichter zu Strafniederschlagungen, wobei zugleich dafür gesorgt werden mußte, gewisse Kosten durch ergänzende Gemeindesteuern bestreiten zu können. So ließ sich nach vielen ältern Vorgängen das alte verfassungsmäßige System des selfgovernment auf diesem Gebiete erhalten, und in diesem Sinne wurde schon fast gleichzeitig mit der Public Health Act durch die Nuisances Removal and Diseases Prevention Act 1848, 11 et 12 Vict. c. 123, ein im ganzen Lande anwendbares Strafsystem geschaffen, etwas erweitert im folgenden Jahr durch 12 et 13 Vict. c. 111.[1])

1. Der Hauptartikel ist folgender: auf schriftliche Anzeige von 2 ansässigen householders über den schmutzigen, gesundheitsnachtheiligen Zustand eines Wohnhauses oder andern Gebäudes, oder über das Vorhandensein eines übelriechenden gesundheitsgefährlichen Abzugskanals, Appartements, einer Dunggrube, Pfütze, eines Schweinestalls, oder sonstiger Aufhäufung von Dung und Schmutz, kann die vorhandene Lokalbehörde (Stadtrath, Commissioners für Pflaste-

rung, Straßenreinigung, Beleuchtung, oder analoge Behörde, oder die Guardians of the poor) eine Untersuchung veranlassen durch besonders Beauftragte, oder auch durch eine besonders gebildete Commission von höchstens 12 Mitgliedern, Nuisances Removal Committee, zu welchem die Wegeaufseher als ex officio Mitglieder gehören. Die Behörde kann nach schriftlicher Ankündigung 24 Stunden vorher, (oder in dringlichen Fällen auch ohne das), persönlich oder durch ihre Diener oder Agenten, mit oder ohne medicinische oder andere Assistenten, solche Grundstücke betreten, und selbige mit Bezug auf jene Anzeige untersuchen und alles zu dem Zweck Erforderliche vornehmen. Und wenn nach solcher Prüfung oder auf schriftliches Attest zweier gesetzlich qualificirten Aerzte eine solche oben bezeichnete Schädlichkeit sich als wirklich vorhanden ergiebt, soll die Lokalbehörde Beschwerde vor einem Friedensrichter erheben, und dieser nach gesetzlichem Formular den Eigenthümer oder occupier vor zwei Friedensrichter zur Verantwortung laden. Wird diesen Richtern der Grund der Beschwerde überzeugend dargethan, so sollen sie durch schriftliche Order unter Handschrift und Siegel nach vorgeschriebenem Formular eine Reinigung, Abweißung der Baulichkeiten und Beseitigung der sonst angezeigten nuisances verfügen. Das Formular einer solchen order of removal of nuisances lautet (Formular C):

„Nachdem am — — 1848 Beschwerde erhoben ist vor mir J. P. von den Armenvorstehern ꝛc. der Gemeinde N., daß das in der dortigen Gemeinde belegene Grundstück — Str. — Nr. in einem so schmutzigen und gesundheitsschädlichen Zustand ist, um eine nuisance zu sein . . . . .: Und nachdem der Miether des gedachten Gebäudes heute vor uns J. P. und J. K., zweien königlichen Friedensrichtern, erschienen ist, um den Inhalt der gedachten Beschwerde zu beantworten . . . . .: Und nachdem heute zu unserer Genüge erwiesen ist, daß . . . [wie oben]: verordnen wir hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes, daß der gedachte Miether schuldig, binnen 24 Stunden nach Empfang dieses zu reinigen ꝛc.; und im Falle dieser Order nicht genügt wird, ermächtigen wir hiermit die gedachten Armenaufseher ꝛc. . . . . das gedachte Grundstück zu betreten und alles Nöthige einzurichten und vorzunehmen zur Ausführung dieser Order." Gegeben ꝛc.

Im Fall des Ungehorsams tritt eine Geldbuße von 10 sh. täglich für die Fortdauer der nuisances ein, und die Lokalbehörde ist berechtigt, persönlich oder durch beauftragte Diener und Agenten das Grundstück zu betreten um die verordnete Reinigung und Beseitigung selbst vorzunehmen. Die Kosten dafür werden summarisch vor zwei Friedensrichtern nach Anhörung des Beklagten festgestellt und durch Exekution beigetrieben, wobei den Friedensrichtern ein Niederschlagungsrecht Armuths halber oder wegen besonderer Umstände zusteht. Die

auf diesem Wege nicht gedeckten Kosten werden durch schriftliche Order zweier Friedensrichter auf die Orts-Armenkasse angewiesen. Diese Hauptklausel[2]) des Gesetzes erstreckt sich aber nicht auf Orte, in welchen die Gesundheitsakte von 1848 ganz oder theilweise eingeführt ist.

2. Die schon in der Wegeordnung enthaltene Ermächtigung der Wegebehörde zur Reinigung und Oeffnung aller Abzugsgräben, Kanäle ꝛc. längs des Weges, im Fall der Unterlassung des Eigenthümers, wird zu einer Pflicht erhoben.

3. Wer aus einem Gebäude, welches vor Erlaß des Gesetzes unbewohnt war, oder aus neu errichteten Appartements Schmutz, Abgänge, und anderen Inhalt einer Gosse in einen offenen Teich, Abzugsgraben ꝛc. ablaufen läßt, soll eines misdemeanor schuldig sein, mit Geldbuße bis 5 L. täglich für die Fortdauer des Vergehens.

4. Jeder Neubau und jede Eröffnung eines Krankenhauses für ansteckende Krankheiten muß der Staats-Gesundheitsbehörde zuvor angezeigt und von derselben schriftlich genehmigt werden.

5. Der Staatsrath (Ministerium) oder 3 Mitglieder desselben, darunter der Lord Präsident oder ein Staatssekretär, sind ermächtigt von Zeit zu Zeit nach Bedürfniß gewisse benannte Maßregeln zur Verhütung der Ausbreitung epidemischer, endemischer oder ansteckender Krankheiten zu erlassen: worauf das Gesundheitsamt die zur Ausführung nöthigen Spezialanordnungen und Regulative zu erlassen, abzuändern resp. wieder aufzuheben hat, mit der Befugniß eine außerordentliche Reinigung von Straßen, Plätzen, Häusern, Kirchen, Gebäuden und Versammlungsorten wider die Wege-, Communalbeamten, Eigenthümer, Miether und Pächter zu erzwingen, die nöthigen Anordnungen wegen der Zeit der Beerdigung, und sonstige administrative Maßregeln nach Umständen zu treffen.[3])

6. Das Armenamt wird ermächtigt die sämmtlichen Beamten der Armenverwaltung anzuhalten zur Vornahme von Untersuchungen, Beaufsichtigungen und Berichterstattungen auf Anweisungen und Regulative des Gesundheitsamts „ebenso als ob dergleichen Geschäfte einen Theil der gesetzlichen Armenverwaltung bildeten." Die Kosten für die Ausführung und für die dazu nöthigen remunerirten Beamten werden auf die Armensteuer und die gewöhnlichen Armenfonds angewiesen unter Order zweier Friedensrichter. In Ausführung dieses Prinzips wurde insbesondere die Pockenimpfung durch 16 et 17 Vict. c. 100; 21 et 22 Vict. c. 97 mit Beihülfe

der Beamten der Armenverwaltung und der Civilstandsregisterbeamten zwangsweise durchgeführt.

7. Durch 12 et 13 Vict. c. 111. §§ 9—12. wird das Gesundheitsamt ermächtigt „durch einen Inspektor oder sonst" untersuchen zu lassen den Zustand der Begräbnißplätze an allen nicht der Public Health Act unterworfenen Orten; durch schriftliche Order die nöthigen Gesundheitspolizeimaßregeln treffen zu lassen, die Kirchenvorsteher und sonstigen Verwalter des Begräbnißplatzes mit den nöthigen Anweisungen dafür zu versehen und die Kosten aus der Armensteuer zu bestreiten. [4])

8. Vorsätzliche Hinderung einer Person in Ausführung dieses Gesetzes oder vorsätzliche Verletzung einer Anweisung des Gesundheitsamts in Ausführung desselben wird mit Geldbuße bis 5 L. bedroht. Die Strafandrohungen des Gesetzes sind vor zwei Friedensrichtern klagbar und werden event. in Gefängniß bis zu 14 Tagen verwandelt. Nach 12 et 13 Vict. c. 111. § 3 kann auch der Sekretär des Gesundheitsamts auf Anweisung dieser Behörde alle vorsätzlichen Verletzungen oder Versäumnisse gegen eine Anweisung oder ein Regulativ derselben zur Ausführung des Gesetzes strafrechtlich verfolgen; ebenso werden die Armenverwaltungsbehörden und die unter Lokalakte für Straßenreinigung ꝛc. gebildeten Behörden zu einer gleichen Strafverfolgung ermächtigt (§ 4).

Die beiden Nuisances Removal Acts, wie sie in den bisher erörterten Klauseln sich ergänzen, wurden dann consolidirt in der Nuisances Removal and Diseases Prevention Act 1855, 18 et 19 Vict. c. 121. [5]) Die nuisances werden noch genauer formulirt, und danach viele schädliche Gewerbe und Fabrikationen, gesundheitsgefährliche Ausflüsse und Ausdünstungen zur Benachtheiligung und Belästigung anderer, durch die Lokalautoritäten den Friedensrichtern zur Bestrafung angezeigt. Als nuisance im Sinne dieser Gesetzgebung soll fortan gelten:

1) jede Gebäulichkeit in gesundheitsgefährlichem Zustand;

2) jeder Pool, Ditch, Gutter, Watercourse, Urinal, Cesspool, Drain, Ashpit, so foul as to be a nuisance or injurious to Health;

3) jedes Thier, welches unter solchen Umständen gehalten wird;

4) jede accumulation unter solchen Umständen, außer zu gewerblichen Zwecken, die Beobachtung der gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln vorausgesetzt.

Der erste Uebertretungsfall ist mit 5 L. Buße bedroht, die

wiederholten Fälle mit Verdoppelung bis zu 200 £. Ebenso unterliegt jede „obstruction" der Friedensrichter in Ausführung des Gesetzes einer summarischen Buße bis 5 £.

Die solidere Grundlage dieser Gesetzgebung bewährt sich nun auch in der Stellung der Oberinstanz. Durch die Festhaltung des Friedensrichteramts ist auch die gerichtliche Beschwerdeinstanz erhalten. Von allen orders und convictions, bei denen die gewöhnliche Polizeiprozeßordnung 11 et 12 Vict. c. 43 Anwendung finden soll, geht die ordentliche Beschwerde an die Quarters Sessions der Friedensrichter, mit Wegfall des certiorari in gewöhnlichen Fällen und der Kassation wegen Formfehler, jedoch mit Vorbehalt eines special case bei der Kingsbench. Vorbehalten bleiben neben den summarischen Proceduren des Gesetzes die alten Strafklagen der common law wegen public und private nuisances (oben S. 601. 602) mit dem Instanzenzug an die Reichsgerichte. Ueberhaupt kann jeder Interessent, der ein ordentliches Rechtsverfahren zu haben glaubt, unter Bestellung einer Kaution die Einstellung des summarischen Verfahrens bis zur Beendigung des Prozesses verlangen.

Daneben steht allerdings die Befugniß des Privy Council (Ministerium) zum Erläß von Regulativen für Zwecke der Gesundheitspolizei, wie solche wegen des temporären und experimentalen Charakters vieler solcher Maßregeln nicht zu entbehren sind. Keine Rede ist dagegen von einem materiellen Entscheidungsrecht über Privatrechte, keiner Auslegung der Gesetze, keiner Rechnungsrevision, Inspection, Anstellungsrechte ꝛc. durch eine Centralbehörde.

So steht das System dieser Nuisances Removal Acts als das verfassungsmäßige gegenüber dem büreaukratisch-centralisirten der Public Health Act für größere Städte. Zwischen beiden wird die nächste Zukunft entscheiden müssen.

1) Die etwas abgerissene Gestalt dieser Gesetzgebung entstand durch das Bestreben, die nöthigsten Grundzüge einer Gesundheitspolizei gleichmäßig im ganzen Lande durchzuführen, auch in solchen Orten, die zu den großstädtischen und büreaukratischen Einrichtungen der Public Health Act weder geneigt noch geeignet sind. Sie versucht eine stückweise Ergänzung, ohne neue kostbare Local Boards zu bilden. Die rastlosen Bemühungen des Advocaten Toulmin Smith, (vgl. seine Parish, 2. Aufl. 1857. S. 250—60, 340 ff. und die von ihm entworfene praktische Anleitung zur Selbsthülfe der Gemeinde auf diesem Gebiet: Practical Proceedings for the Removal of Nuisances etc.) haben große Verdienste um diese bessere Richtung der Parlamentsgesetzgebung. Herr Smith bemüht sich darzuthun, daß mit Hülfe solcher Gesetze alle bevormundenden büreaukratischen Einrichtungen der neueren Gesundheitspolizei überflüssig seien. Das einfache System der Popularklagen ist freilich für die verwahrlosten

Zustände großer Städte wohl unzureichend, die ärmeren Klassen in ihrem jetzigen Zustand zu indolent und unbeholfen, die Friedensrichter in ihrer jetzigen Stellung, in welcher die Polizeiverwaltung von der Armenverwaltung ꝛc. losgerissen dasteht, zu einer sachgemäßen Entscheidung nicht vollständig geeignet. Es bedarf vielmehr erst einer Zusammenschmelzung der Institutionen des alten und neuen Selfgovernment, einer Betheiligung der Friedensrichter an der laufenden Communalverwaltung auch außer dem Kreise einer bloß richterlichen Thätigkeit, überhaupt eines gewohnheitsmäßigen Zusammenwirkens der höheren Intelligenz der höheren Klasse mit den wirthschaftlichen Erfahrungen der Mittelstände, unter Benutzung der Ortskenntniß, um ein lebendiges Gemeindeleben auf diesem Gebiete so herzustellen, wie dies in deutschen Stadtverfassungen unter glücklichen Umständen oft gelungen ist.

2) Das System der friedensrichterlichen orders of removal of nuisances (Polizeiresolute mit mündlichem, contractorischem Verfahren und gerichtlichem Instanzenzug) bildet den Schwerpunkt des Gesetzes. Dies Verfahren geht zunächst gegen den occupier des schädlichen Grundstücks. Im Falle aber der Miether sich weigert die nöthigen Anordnungen zu treffen, mag der Eigenthümer ihn vor einen Friedensrichter laden lassen, und es kann dann nach Anhörung über die Weigerungsgründe durch Order (Formular D.) der Eigenthümer ermächtigt werden das Grundstück zu betreten und das Nöthige vorzunehmen.

Nach 12 et 13 Vict. c. 111, § 6 können auch die Guardians, Overseers oder andere Armenverwaltungsbeamte auf Attest des Armenarztes oder Unterstützungsbeamten einschreiten, in gleicher Weise wie nach dem ersten Gesetz auf die schriftliche Anzeige zweier ansässiger Bewohner. — Wenn die aus der Armenkasse zu bestreitenden Kosten nicht über 10 sh. betragen, so bedarf es keiner besonderen friedensrichterlichen Zahlungsorder an die Armenverwaltung mehr (§ 7).

3) Die Orders in Council zum Erlaß von Gesundheits-Regulativen, die übrigens an feste Formen gebunden und in klar beschränkten Grenzen gehalten sind, stehen in Verbindung mit der neuen Gestaltung einer Abtheilung des Privy Council zu einem Ministerium der Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. Die so ausgedehnten Befugnisse des Privy Council bilden wieder eine besondere Gesetzesgruppe, zu welcher weiter gehört das st. 11 et 12 Vict. c. 105, betreffend das Verbot der Importation von Vieh zur Zeit ansteckender Viehkrankheiten; das st. 18 et 19 Vict. c. 116 betr. erweiterte Gewalten zum Erlaß administrativer Anordnungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten; das st. 21 et 22 Vict. c. 97 mit nochmaligen Erweiterungen. Den Anfang dieser Gesetzgebung machte schon das transitorische st. 9 et 10 Vict. c. 96. Alle Orders des Privy Council und des Gesundheitsamts in Ausführung des Gesetzes sollen aber dem Parlament vorgelegt und in dem Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

4) Die Klausel wegen der Begräbnißplätze sollte vorläufig nur bis zum Schluß der nächsten Parlaments-Session gelten. Die Kirchenvorsteher werden auch ermächtigt im Fall einer Gesundheitsgefährlichkeit des Begräbnißplatzes Contrakte zu schließen wegen der Benutzung eines anderen auf Kosten der Armensteuer. Das Gesundheitsamt kann auf Untersuchung und Bericht eines Inspektors auch die Schließung eines Begräbnißplatzes anordnen, und

die Beschaffung eines neuen oder die Vereinigung oder sonstiges Arrangement mit einer anderen Gemeinde oder Gesellschaft veranlassen. Es schließen sich daran weiter die schon im § 111, No. VII. erwähnten Spezialgesetze über das Begräbnißwesen.

5) Die consolidirende Nuisances Removal Act 1855 hebt zunächst im Eingang die Nuisances Removal Acts 1848, 1849 für England auf, und bildet dann in seinem dispositiven Theil 3 große Abschnitte. Part. I. von der Constituirung der Lokalautoritäten, von den Geldmitteln für die Zwecke des Gesetzes, von dem Begriff der nuisances, von der amtlichen Befugniß zur Betretung von Privatgrundstücken und zur amtlichen Untersuchung des Zustands, power of entry (Art. 3—11). Die Lokalautorität zur Ausführung des Gesetzes, wo kein Gemeinderath, kein Gesundheitsamt und keine sonst constituirte Gemeindebehörde besteht, bilden die Guardians of the Poor in Verbindung mit den Wegeaufsehern der Gemeinde. Die Lokalbehörde hat die Befugniß Verwaltungscomité's zu ernennen. Die Kosten der Ausführung werden bestritten: (1.) wo ein Board of Health besteht durch die general district rate; (2.) wo ein städtischer Gemeinderath ist durch die borough rate; (3.) wo eine Improvement Act ergangen ist durch die improvement rate; (4.) in London durch die sewers rate der Commission of Sewers; (5.) wo ein Highway Board für die Wegeverwaltung oder ein schon früher gebildetes Nuisances Removal Committee besteht durch die highway rate; (6.) wo ein Board of Inspectors unter der Lighting and Watching Act besteht durch die lighting and watching rate; (7.) wo es an allen diesen Voraussetzungen fehlt, durch die poor rate, auf deren System im Wesentlichen ja auch die vorgenannten Steuern beruhen. — Artikel 8 formulirt dann den Begriff der gesundheitspolizeiwidrigen nuisances, behält aber dem Angeklagten vor, den Gegenbeweis vor den Friedensrichtern zu führen, daß die angebliche Belästigung der Nachbarn Folge seines Gewerbes ist, nicht längere Zeit andauert als es das Gewerbe mit sich bringt, und daß dabei alle erfahrungsmäßigen Vorsichtsmaßregeln beobachte sind, um die Belästigung der Nachbarn möglichst zu verhüten und zu mildern Art. 9. ertheilt die Befugniß zur Anstellung und Besoldung eines Sanitary Inspector. Art. 10 von der Anzeige der nuisances. Art. 11 power of entry mit bestimmter Formulirung der Befugnisse der Beamten. — Part. II. handelt von der Beseitigung der nuisances (Art. 12—30), namentlich von den Grundsätzen, nach welchen die friedensrichterlichen orders zur Beseitigung gegenwärtiger und zukünftiger nuisances zu erlassen, also nach unserer Ausdrucksweise Grundsätze über Erlaß der Polizeiresolute auf diesem Gebiet. — Part. III. Procedure (Art. 31—46) handelt von den Ladungen und von der Strafordnung. Vorbehalten wird eine Appellation an die Quarter Sessions ohne certiorari. (Die Zahl der Straffälle unter den P. Health und Nuisances Acts war i. J. 1860=4376.) Vorbehalten bleiben neben den summarischen Proceduren des Gesetzes die common law remedies, d. h. die alten Klagen wegen nuisance nach gemeinem Recht (S. 600). Dem Gesetz angehängt sind folgende Formulare: A. Friedensrichterliche Order wegen Zulassung des Beamten der Lokalbehörde zur Untersuchung. B. C. Formulare zur notice of nuisance. D. Ladungsformular. E. F. Orders of Removal. G. Orders to permit execution of works by owners. H. J. K. Executionsformulare.

L. Formular für das Geschäftsjournal des Vorsitzenden der Lokalbehörde, enthaltend: 1. Datum der Anzeige; 2. durch wen; 3. Natur der nuisanse; 4. das darauf eingeschlagene Verfahren; 5. Bemerkungen.

Die Parl. Papers 1857 No. 36. Vol. XLI. 225. geben eine Uebersicht der einzelen Orte, in welchen dies Gesetz (insbesondere mit Anstellung eines Ortsphysikus) ausgeführt ist, entweder: 1. durch ein Local Board of Health, 2 durch den Gemeinderath, 3. durch Improvement Commissioners, 4. durch ein Higway Board, 5. durch ein Nuisances Removal Committee, 6. durch Inspectors of Lighting and Watching, 7. durch Guardians, Armenaufseher und Wegeaufseher. Ergänzend dient auch das st. 23 et 24 Vict. c. 30. dazu, die Kirchspiele über 500 Seelen zu ermächtigen, in Versammlungen von 2/3 ihrer Mitglieder eine ergänzende improvement rate für solche nun durch Erfahrung und Analogie der Gesetze feststehende Zwecke zu beschließen. Allerlei Einzelkorrekturen fügt dem Hauptgesetz endlich noch das st. 23 et 24 Vict. c. 77. hinzu.

## § 114.

## Das Gesundheits- und Straßenbaupolizeisystem der Hauptstadt. Metropolis Local Management Act, 1855.

Das Bedürfniß einer gemeinsamen Gesundheits- und Baupolizei für die hauptstädtischen Communalverbände hat die Consolidirung der früher (in Lokalakten und theilweisen Codifikationen) stückweis vorhandenen Elemente herbeigeführt zu einer Municipalverfassung im größten Maßstabe für die sewerage and drainage, für Pflasterung, Straßenreinigung, Erleuchtung und städtische Verschönerungsanlagen. Das Gesetz vom 14. August 1855, 18 et 19 Vict. c. 120, ist eine Ausführung der Public Health Act mit Einschließung der Nuisances Removal Act, im weitesten Maßstab, und bildet nun die vierte Ortsgemeindeverfassung der Metropolis, neben der Corporationsverfassung der City (§ 88), dem hauptstädtischen Polizeisystem (§ 70) und der hauptstädtischen Armenverwaltung (§ 109). Wie zu erwarten war, hat auf diesem Gebiet die centralisirende Richtung des neueren Communalwesens wieder gewaltige Fortschritte gemacht. Da die Grundgedanken des Gesetzes mit der Gesundheitsakte übereinstimmen, so ordne ich auch die einzelen Grundzüge desselben nach demselben System.

I. Einführung und Umfang des Gesetzes. Das Gesetz verbindet zum ersten Mal die Masse der zum hauptstädtischen Polizeibezirk vereinigten Communalverbände zu einem großen Verband für Zwecke der Gesundheits- und Bau-

polizei, welcher sich in dem Metropolitan Board of Works centralisiren soll. Das beigefügte Verzeichniß A. enthält 23 große Einzelgemeinden, die schon für sich bestehend die Elemente zu einem großstädtischen Gemeinderath zu enthalten schienen. Das Verzeichniß B. enthält 56 etwas kleinere Kirchspiele, welche zu 15 Gesammtgemeinden vereinigt werden, mit einem Sammtgemeinderath district board. Jedes district board und jeder koordinirte Gemeinderath wählt in der Regel ein Mitglied zu dem Metropolitan Board; die 6 größten Kirchspiele wählen dazu 2, die City 3 Mitglieder. Vorbehalten ist die Ausdehnung auf benachbarte Kirchspiele von wenigstens 750 Steuerzahlern durch Staatsrathsbeschluß (§. 249).

Gewissermaßen der Kern der neuen Institution war die schon vorhandene Metropolitan Commission of Sewers, welche nunmehr vollständig in das neue Metropolitan Board aufgeht.

II. Die Zwecke des Gesetzes sind in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Zwecken der Public Health Act: Anlage und Verwaltung des Systems der Abzugskanäle, sewers, deren Eigenthum Administration und Neuanlage auf die vestries und district boards übergeht, und zwar mit der Befugniß jeder Lokalbehörde, ihre Gewalten dem metropolitan board zu übertragen; ferner die Straßenpflasterung mit allen Rechten und Pflichten der Surveyors of Highways; Straßenreinigung und Besprengung; Straßen-Erleuchtung. Zugleich sind dieselben Behörden die local authority zur Ausführung der Nuisances Removal Acts, deren ganzer gesundheits- und baupolizeilicher Inhalt damit der neuen hauptstädtischen Verwaltung einverleibt ist.

Die ordentliche Behörde dafür ist in den großen Kirchspielen des Verzeichnisses A. der Gemeinderath (vestry), in den combinirten Sammtgemeinden (B.) der Sammtgemeinderath, district board; das System der Hauptabzugskanäle, main-sewers, ist dem Metropolitan Board zur unmittelbaren Verwaltung übereignet.

Im Anschluß daran erging gleichzeitig die revidirte Bauordnung für die Hauptstadt 18 et 19 Vict. c. 122. Sie folgt mit einiger Erweiterung der Beamtengewalten den früheren Bauordnungen, und tritt in Verbindung mit dem Metropolitan Board of Works als Oberbehörde.

III. Die Steuern zur Ausführung des Gesetzes werden durch die vestries und district boards nach der Weise der Armensteuer aufgebracht, von den Armenaufsehern eingesammelt, wobei Acker-

ländereien zu der sewers rate nur nach dem Maßstab von ¼ des Jahresertrags beitragen.

IV. Das Beamtenpersonal für die Einzel-Ausführung dieser Zwecke besteht aus besoldeten Beamten der Gemeindeverbände, namentlich einem Clerk, Treasurer, Surveyors, und den „sonst nöthigen Beamten und Dienern." Für die Zwecke der nuisances removal etc. tritt noch hinzu ein besoldeter Bezirksphysikus, Medical Officer of Health, und ein Inspector of Nuisances. Das Metropolitan Board hat das unbedingte Anstellungsrecht für die Beamten der Centralverwaltung, das district board für die Sammtgemeinde, die vestry für das Kirchspiel; die letzteren beiden nach Maßgabe des Gesetzes. Jede Lokalbehörde erläßt selbständig bye-laws für die Anstellung, Entlassung, Amtspflichten, Führung und Remuneration aller ihrer Beamten und Diener.

V. Die Verfassung der beschließenden Lokalbehörden für die Zwecke dieses Gesetzes ist, dem System der Public Health Act entsprechend, eine Repräsentation der Steuerzahler zur Bildung von Gemeinderäthen, welche (1.) ein central board, (2.) eine Anzahl besoldeter Beamten ernennen sollen. Es ist also eine Verfassung fast nur zur Ausübung eines Anstellungsrechts, patronage, wobei man für die besonderen Verhältnisse der Hauptstadt die Einführung eines gleichen allgemeinen Stimmrechts für angemessen befunden hat. Das Gesetz enthält formell beinahe eine Verwirklichung der Chartisten-Ideen: allgemeines Stimmrecht, jährliche Wahlen, Urwahlen und nichts als Wahlen. Das System des Gesetzes besteht darin: in jedem Kirchspiel zunächst einen Gemeinderath vestry zu bilden; aus den kleineren Kirchspielen des Verzeichnisses B. einen Sammtgemeinderath district board; endlich durch alle Gemeinde- und Sammtgemeinderäthe ein hauptstädtisches Centralamt Metropolitan Board zu formiren, — Alles durch Majoritätswahlen mit allgemeinem Stimmrecht von unten nach oben aufsteigend.

1. Der Gemeinderath des einzelen Kirchspiels wird aus 18—120 Mitgliedern, vestrymen, gebildet, und zwar 18 in Gemeinden, in denen die Zahl der eingeschätzten householders nicht über 1000 beträgt; 24 bei mehr als 1000 Steuerzahlern; 36 bei mehr als 2000 Steuerzahlern; dann je 12 mehr für jedes Tausend Steuerzahler bis zu dem Maximum von 120. Pfarrer und Kirchenvorsteher des Kirchspiels treten als ex officio Mitglieder hinzu. Kirchspiele von mehr als 2000 Steuerzahlern werden durch Commissarien, welche der Minister des Innern ernennt, in Wahlbezirke wards getheilt, die

künftig auch geändert werden können, wenn sich bei einem neuen Census erhebliche Aenderungen der Bevölkerung ergeben (§§ 3—5). — Wähler ist jeder, welcher im letzten Jahr vor der Wahl eingeschätzt war, und alle Communalsteuern (parochial rates, taxes and assessments) bezahlt hat, abgesehen von den letzten 6 Monaten vor der Wahl. Die Wahl geschieht zuerst versuchsweise durch schriftliche Vorschläge (nominations); auf Verlangen von 5 Steuerzahlern tritt aber ein schriftliches Ballot ein nach dem Vorbild der Public Health Act (§§ 16. 17.). Neben den Gemeinderäthen werden nach dem Vorbild der Städteordnung noch besondere Rechnungsrevisoren auditors ernannt. Für die Wahl jedes Gemeinderaths- und auditors hat jeder Steuerzahler eine Stimme, und nicht mehr als eine Stimme (§ 17). — Die gewählten Gemeinderäthe müssen occupiers eines Hauses oder Grundstücks sein, welches innerhalb des Kirchspiels zur Steuer eingeschätzt ist, und zwar Besitzer einer armensteuerpflichtigen Grundrente von wenigstens 240 Thlr. G. (§ 6). Ein Drittel der Gewählten scheidet alljährlich aus und wird durch Neuwahl ergänzt. — Die gewählten Mitglieder wählen sich „in Abwesenheit dessen, der nach Gesetz oder Gewohnheit den Vorsitz in der Gemeindeversammlung zu führen hat", in jeder Sitzung ihren Chairman mit dem Recht des Stichentscheids (§ 30).

2. Die Bildung eines Sammtgemeinderaths district board tritt ein in den 56 etwas kleineren Kirchspielen des Verzeichnisses B., die das Gesetz in 15 Gesammtgemeinden vereint, und je nach der Zahl der Steuerzahler den einzelen district boards 27—58 Mitglieder zuweist (§ 31). Die Wahl erfolgt durch die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden aus Personen mit dem gesetzlichen Census. Das district board wählt sich für jede Sitzung den Chairman mit dem Recht des Stichentscheids (§ 41).

Jedes district board wird unter dem Namen „the Board of works for the N. N. District," und jeder selbständige Gemeinderath in den Kirchspielen des Verzeichnisses A. unter dem Namen „the Vestry of the Parish of the County of N." durch das Gesetz für eine Corporation erklärt, mit dem Recht perpetuirlicher Succession, dem Recht eines Gemeindesiegels und dem Recht zum Erwerb von Grundbesitz ohne besondere Concession für Acquisitionen zur todten Hand (§ 42).

3. Das Metropolitan Board of Works, eine Centralbehörde von 46 Mitgliedern, welche aus der Wahl der vorgedachten Gemeinde- und Sammtgemeinderäthe hervorgehen soll, ist unter diesem Namen inkorporirt, und wird zusammengesetzt aus 3 Mitgliedern für

die City von London, 2 Mitgliedern für die 6 allergrößten selbständigen parishes und district boards (§§ 43—45). — Ein Hauptzweck des Gesetzes war die Uebereignung der Hauptabzugskanäle (main sewers), welche in dem Verzeichniß D. dem Gesetz beigefügt sind, an diese Centralstelle, mit der Befugniß noch andere schon vorhandene sewers für Hauptkanäle zu erklären, und deren neue anzulegen (§§ 135 bis 137). Die Centralstelle kann ferner durch ihre Orders die Gemeinderäthe und district boards bei der Anlage von sewers controliren, und hat noch einige allgemeine Befugnisse rücksichtlich der Benennung der Straßen und der Vornahme sonstiger städtischer improvements. Das Metropolitan Board (ebenso wie die district boards) können auch nach freiem Ermessen Verwaltungsausschüsse committees zur Besorgung einzeler Verwaltungsangelegenheiten ernennen, vorbehaltlich der Bestätigung aller Akte des committee durch das general board und der Befugniß in jeder Sitzung ein solches Committee zu verändern (§ 58).

VI. Die Oberinstanz für diese Gesammtverwaltung theilt sich wieder in eine gerichtliche und eine administrative.

1. Die gerichtliche Oberinstanz bilden die Quartalsitzungen der Friedensrichter für die Steuerreklamationen, für die von den einzelen Friedensrichtern nach dem Gesetz erkannten Polizeibußen und Verwirkungen (§ 231) und für den dabei erkannten Schadensersatz (§ 228). Allgemein können Streitigkeiten über Schadensersatz, Kosten oder zu ersetzende Auslagen nach summarischer Verhandlung durch Order zweier Friedensrichter erledigt werden. Das gewöhnliche certiorari ist zwar ausgeschlossen; durch 25 et 26 Vict. c. 102 § 38 wird aber die Oberinstanz der Reichsgerichten durch ein certiorari gegen die Entscheidungen der auditors bei Revision der Rechnungen ausdrücklich wieder hergestellt.

2. Die administrative Oberinstanz ist in diesem Falle abweichend construirt, da man Bedenken trug das System der Centralämter und Staatsinspektoren in die großartigen Verhältnisse der Metropolis einzuführen. Es wird daher der neue Versuch gemacht, eine Oberbehörde aus der Wahl der Gemeinden selbst hervorgehen zu lassen. Die ordentliche Apellations- oder Beschwerdeinstanz gegen die orders und acts der Gemeinderäthe und district boards in baulichen Anlagen ist das Metropolitan Board, welches einen eigenen Ausschuß für Appellationen zu bilden hat (§§ 111. 112.). Es regelt die Formen der Appellation an sein Appellationscommittee und erläßt überhaupt „Regulative zur Ausführung des Gesetzes."

Die Ministerial-Instanz ist an dieser Stelle auf ein sehr bescheidenes Maß zurückgeführt. Der Minister des Innern hat seine Zustimmung zu geben zu allen Expropriationsakten des Metropolitan Board (§ 152) und zu gewissen einzel erwähnten Aenderungen der Organisation. Eine Order in Council (Staatsministerialbeschluß) kann auf Antrag der Gemeindebehörden Lokalakten modificiren, die in Conflikt mit diesem Gesetz kommen (§ 248), so wie die Ausdehnung des Gesetzes auf benachbarte Kirchspiele autorisiren (§ 249).

Das System der bye-laws ist dahin geregelt (§ 220), daß jede Gemeindebehörde selbst die Regulative entwirft für ihre Geschäftsführung, für das Verfahren bei ihren Versammlungen und der von ihr ernannten committees, für Ernennung und Entlassung ihrer Beamten und Diener, sowie für deren Amtspflichten, Amtsführung und Remuneration. — Das Metropolitan Board entwirft die bye-laws zur Regelung der Pläne, Niveaus, Breite und Material der Pflasterung und Chaussirung neuer Straßen und Wege; Bau- und Nivellirungspläne für die Construktion, Reparatur und Reinigung der Röhren, Rinnsteine und andere Communikationen der Abzugskanäle; für die Entleerung, Reinigung, Schließung und Ausfüllung von Dunggruben und Pfützen und andere Reinigungsarbeiten. — Jede Gemeindebehörde kann in den bye-laws Geldbußen bis 12 Thlr. G. festsetzen, und für fortgesetzte Vergehen Bußen bis 6 Thlr. G. für jeden Tag; mit Vorbehalt des Rechts der Friedensrichter zur Strafniederschlagung.

Ein System der Berichterstattung ist von dem Gesetz dahin durchgeführt, daß jede vestry und jedes district board einen Jahresbericht erstattet und gewisse Verzeichnisse öffentlicher Unterstützungsfonds veröffentlicht. Der von dem Metropolitan Board erstattete Jahresbericht ist dem Parlament vorzulegen (§§ 198—201).

Der Erfolg dieser Oberinstanz aus-gewählten Behörden ist indessen ungefähr derselbe gewesen, wie der der Armenverwaltung, namentlich in der Tendenz zu Willkür und bürcaukratischen Centralisation. Die District-Boards neigen dahin, die Geschäfte der vestries an sich zu ziehen, das Metropolitan Board absorbirt immer mehr Geschäfte der lokalen Boards. Diese Richtung dauert auch in der amendirenden Gesetzgebung fort, z. B. in der Amendment Act 1862 § 72. 83. 87. u. s. w.

[1]) **Die Anordnung des Gesetzes** in 20 Abschnitten und 250 Artikeln ist folgende (1.) Wahl der vestries und auditors in den einzelen Kirchspielen §§ 1 bis 30; (2.) Zusammenfassung kleinerer Kirchspiele in Sammtgemeinden und district boards §§ 31—42; (3.) Bildung einer Centralbehörde, Metropolitan

Board of Works §§ 43—53; (4.) Gemeinschaftliche Verfassungsgrundsätze und Beamte §§ 54—66; (5.) Pflichten und Gewalten der vestries und district boards §§ 67—134; (6.) Pflichten und Gewalten des Metropolitan Board of Works §§ 135—144; (7.) Aufhebung der Metropolitan Commissioners of Sewers §§ 145—157; (8.) Bestreitung der Kosten der vestries und district boards §§ 158—169; (9.) Bestreitung der Ausgaben des Metropolitan Board §§ 170—179; (10.) Abwickelung der bestehenden Verpflichtungen für Pflasterung ꝛc. §§ 180—182; (11.) Allgemeine Befugnisse zur Aufnahme von Darlehnen §§ 183—191; (12.) Rechnungsrevision audit §§ 192—197; (13.) Jährliche Berichte §§ 198—201; (14.) Statuten und Regulative, bye-laws §§ 202 bis 210; (15.) Appellationen §§ 211. 212; (16.) Pensionen für die früheren Beamten §§ 213. 214; (17.) Vermischte Klauseln §§ 215—234; (18.) Spezialbestimmungen und Vorbehalte §§ 235—248; (19.) Befugnisse zur Ausdehnung des Gesetzes auf benachbarte Kirchspiele § 249; (20.) Interpretation und Anfangstermin des Gesetzes § 250. — Beigefügt ist ein Verzeichniß A. und B. über die einzelen Kirchspiele, ein Verzeichniß C. über die Extraparochial-Plätze, D. ein Verzeichniß der Hauptstränge des Systems der Abzugskanäle, E. ein Formular für Verpfändungscontracte.

Die hauptstädtische Commission of Sewers, erst neuerlich consolidirt durch 11 et 12 Vict. c. 112; 12 et 13 Vict. c. 93; 14 et 15 Vict. c. 75; 15 et 16 Vict. c. 64; 16 et 17 Vict. c. 125; 17 et 18 Vict. c. 111 soll in der durch das Gesetz §§ 145—157 bestimmten Weise in das neue board übergehen. Ein Verzeichniß der von der früheren Behörde an die neue übergezahlten Fonds enthalten die Parl. Papers 1858 No. 336. Die gesundheitsgefährlichen Zustände der Hauptstadt, welche so große Anstrengungen und Anstalten veranlaßten, sind aus vielfachen Zeitungsberichten bekannt.

Zu dem Hauptgesetz sind sehr umfangreiche Zusätze und Abänderungen ergangen: 18 et 19 Vict. c. 120; 19 et 20 Vict. c. 112; 21 et 22 Vict. c. 104; 25 et 26 Vict. c. 102, die letztere in 117 §§. Diese Novellen werden nun als Metropolis Local Management Amendment Acts 1856. 1858. 1862. citirt Eine Monographie darüber ist: Toulmin Smith, the Metropolis Local Management Act 1855, with an introduction, notes etc. London 1858.

2) **Die Zwecke des Gesetzes** sind folgendermaßen geordnet:

Eigenthum und Verwaltung der Sewers geht auf die vestries und district boards über (§§ 67, 68) mit der Befugniß von Zeit zu Zeit neue zu bauen und die Kosten von Verbesserungsanlagen zu vertheilen auf Adjacenten, Kirchspiel und Distrikt (§§ 69. 70). Befugniß der Lokalbehörde zur Reinigung der sewers (§ 72). Nöthigung der Hauseigenthümer ihre Rinnsteine in den common sewer zu leiten (§ 73). Kein Haus darf erbaut werden ohne Abzugsrinnen, nach Anweisung der Lokalbehörde construirt (§ 75). Kein Neubau oder Umbau eines Wohnhauses ohne gehörige water closets ꝛc.; auch die Eigenthümer schon vorhandener Häuser können durch die Lokalbehörde dazu genöthigt, event. die Anlage auf ihre Kosten ausgeführt werden (§ 81). Beaufsichtigung der Abzugsrinnen, Appartements und Düngergruben (§ 82). Strafen für ungehörige Anlage oder Aenderung der Abzugsrinnen (§ 83). Anlage öffentlicher Pissoirs und Commoditäten, Entschädigung der Adjacenten, Kosten der Unterhaltung (§ 88). Die Lokalbehörde kann ihre Gewalten in Bezug auf die sewerage dem Metropolitan Board übertragen.

Alle vorhandenen Gewalten rücksichtlich der Straßenpflasterung gehen auf die Lokalbehörden über (§ 90). Die Pflasterungskosten gelten fortan als „Ausgaben zur Ausführung dieses Gesetzes" (§ 92). Auch die Gewalten und das Eigenthum der bisherigen Surveyors of Highways gehen auf die Lokalbehörde über (§ 96). Sie kann die Neupflasterung von Straßen übernehmen (§ 98), die Eigenthümer von Höfen und Winkeln (courts) zur Pflasterung, Trockenlegung und Instandhaltung durch Geldbuße nöthigen (§§ 99. 100). Unterwölbung und Kellerbau unter der Straße nicht ohne Consens der Lokalbehörde.

Straßenreinigung und Besprengung (§§ 116—118). Anstellung von Straßenkehrern. Künftige Beseitigung der Kellerhälse und Ausbaue (§ 119).

Straßenerleuchtung (§ 130). Aufstellung der nöthigen Laternen, Bestimmung der Erleuchtungszeit, Beschaffung des Gases oder andern Materials. Das Eigenthum des gesammten Materials gehört der Lokalbehörde.

Anlegung von Schlachthäusern muß vor Ertheilung der Concession nach 14 et 15 Vict. c. 61 der Lokalbehörde angezeigt werden (§ 131).

Ueber die älteren Bauordnungen siehe oben (Seite 804. 805.). Die neue Bauordnung zerfällt in 5 Theile: I. Regulation and Superrevision of Buildings §§ 6—30. District Surveyors §§ 31—68. II. Dangerous structures §§ 69—81. III. Party structures §§ 82—96. IV. Miscellaneous §§ 97—108. V. Aufhebung älterer Gesetze und Uebergangsbestimmungen §§ 109 bis 114. Angehängt sind zahlreiche Formulare und äußerst verwickelte Spezial-Regulative für einzele Bauanlagen.

Ein Verzeichniß der von den einzelen Kirchspielen des hauptstädtischen Bezirks zu erhaltenden Straßen, Chausseen, Wege, Durchgänge, der Meilenlänge und der dazu nöthigen Fonds enthalten die Parl. Papers 1848. No. 329. XLVIII. 401.

3) **Steuersystem.** Die Klauseln wegen der Ausschreibung und Erhebung der Steuern (§§ 158—179) haben wieder das Armensteuersystem (§§ 17. 18) als Grundlage. Die Lokalbehörden haben auch das Recht der Darlehnsaufnahme und Verpfändung mit Bildung eines Tilgungsfonds (§ 190). Die Hauptrechnungslegung findet am Schluß des Jahres statt (§ 192). Zur Rechnungsrevision werden neben den Gemeinderäthen besondere auditors ernannt (siehe unten). Ueber das Verhältniß der Eigenthümer und Miether bei der Steuerzahlung (§§ 217—219).

Die Parl. Papers 1858 No. 336. XLVIII. 3. enthalten die Einschätzungssummen der einzelen Kirchspiele, und die einzelen Ausgabeposten, insbesondere für das Conto der Abzugskanäle. Die Parl. Papers 1858 No. 141 geben dann noch die Beträge des eingeschätzten Grundeigenthums, das Verhältniß dieser Zuschläge zu der ordentlichen Armensteuer und die Gesammtbeträge beider (XLVIII. 351. 389). Einen neueren Bericht gleichen Umfangs enthalten die P. P. 1861. Vol. XXIV. 489. Ein Verzeichniß der Zahl der Steuerzahler in jedem Gemeindebezirk die P. P. 1862. No. 240. Einen spezifizirten Steuerbericht giebt sodann der General Return 1862. No. 437. S. 321—325. über die einzelen großen Kirchspiele und Districts. Es betrugen danach die General Rates im letzten Jahre 472,643 L., die Lighting Rates 97,661 L., die Sewers Rates 146,815 L., die Maindrainage Rate 161,016 L., andere Special Rates 71,069 L., die gesammte Jahreseinnahme 1,161,149 L. — Die Ausgaben: für

die Erhaltung der Straßen 238,054 L., für Straßenreinigung 62,518 L., für Straßenbesprengung 39,519 L., für Straßenerleuchtung 168,329 L., für Sewage and Drainage Works 63,048 L., Zahlungen an das Metropolitan Board 267,912 L., Beamtengehalte 48,127 L., Tantiemen der Collectors 13,078 L., Gerichtskosten 7,263 L., Zinsen 27,072 L., zurückgezahlte Anleihen 45,840 L., andere Verbesserungs-Anlagen 10,962 L., vermischte Ausgaben 90,012 L., Gesammtausgabe 1,081,741 L.

4) **Das System der besoldeten Beamten** ist im Gesetz sehr einfach behandelt, da die Hauptsachen den byelaws der städtischen Behörden überlassen sind. (§ 62. 132. 183. 202.). — § 65. Beamte mit Geldverwaltung sollen Caution stellen, und können im summarischen Verfahren vor den Friedensrichtern zur Rechnungslegung gezwungen werden. — § 66. Die Central- und die Lokalbehörde haben für die Anschaffung eines geeigneten Amtslokals zu sorgen, in welchem der Clerk oder ein sonst autorisirter Beamter an jedem Wochentag anwesend sein muß, um Anzeigen entgegen zu nehmen und die laufenden Dienstgeschäfte zu besorgen. — §§ 203. 204. Pensionirung der Beamten der früheren Commission of Sewers und der boards für die Straßenpflasterung. Eine Uebersicht über die Gehalte der vestry clerks in den einzelen Kirchspielen der Metropolitan Management Act enthalten die Parl. Papers 1857. Sess. II. No. 345. Die Parl. Papers 1858. No. 149. geben sodann eine namentliche Uebersicht der einzelen clerks, surveyors, collectors, health-officers, inspectors of nuisances und anderer besoldeter Beamten nebst Gehalt, Gebühren, Tantiemen, Amtswohnungen und anderen Perquisiten. Einen gleichen Bericht über das Metropolitan Board für das Jahr 1860 geben die P. P. 1861, Vol. L. 647. Es sind zur Zeit angestellt: ein Chairman (9000 Thlr. G.) 1 Rechtsconsulent (4800 Thlr. G.), 1 Engineer als Oberbauinspektor (7200 Thlr. G.), 4 Bauinspektoren (3300 Thlr. G.), ungefähr 100 clerks und Unterbeamte.

5) **Die Zusammensetzung der Local Boards** ergiebt eine dreifache Abstufung:

1. Die Gemeinderäthe der einzelen Kirchspiele bilden sich durch Nomination, nöthigenfalls Zettelwahl nach dem allgemeinen gleichen Stimmrecht aller Steuerzahler mit Beobachtung des Wählbarkeitscensus. Wo in einem Kirchspiel so wenig Grundrentner mit dem Census von 240 Thlr. G. sind, daß deren Gesammtzahl nicht 1/6 der Steuerzahler übersteigt, soll der Wählbarkeitscensus auf 150 Thlr. G. gesetzt werden (§ 6). Die wahlleitenden Beamten für die Wahlbezirke wards werden von den Kirchenvorstehern ernannt (§ 14). — Bei der Wahl durch Ballot hat jeder Steuerzahler 2 zusammengefaltete Zettel niederzulegen, von denen der eine die Namen der zu wählenden Gemeinderäthe, der andere die Namen des zu wählenden auditor enthält. — Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths gehören 5, 7 oder 9 Mitglieder, je nach der Größe desselben (§ 28). — Ein Verzeichniß der Zahl der sämmtlichen Wähler in Kirchspielen und Unterbezirken bei der ersten Hauptwahl im November 1855 enthalten die Parl. Papers 1857. sess. 2. No. 3. XLI. 229. Es waren damals 367,000 Wahlberechtigte vorhanden, von denen sich ungefähr die Hälfte an der Wahl betheiligte. Bei den späteren Wahlen ist aber die Theilnahme gewaltig in Abnahme gekommen.

2. Die District Boards bilden sich durch Wahl der Gemeinderäthe der kleinern zu einer Gesammtgemeinde vereinigten Kirchspiele. Am ersten Mittwoch nach der Wahl um 10 Uhr Vormittags, an gesetzlich be-

stimmtem Ort, hält das district board seine erste Jahresversammlung, und bestimmt dann von Zeit zu Zeit die späteren Sitzungstage für die ordentlichen Zusammenkünfte (§ 39). Auf Berufung von 5 Mitgliedern oder des Clerk of the board kann auch ein special meeting berufen werden, nach schriftlicher Einladung der Mitglieder wenigstens 48 Stunden vorher und mit Angabe des Gegenstands der Berathung (§ 40). — Das district board steht in etwas genirter Stellung zwischen den Gemeinderäthen der einzelen Kirchspiele und dem Metropolitan Board, welches diese Mittelinstanz wohl allmälig absorbiren wird.

3. Das Metropolitan Board bildet sich aus der Wahl der Gemeinderäthe der großen Kirchspiele und der District Boards der Sammtgemeinden nach analogen Grundsätzen. Amtsdauer der Mitglieder (§ 48). Wahl des Chairman (§ 49). Zur Beschlußfähigkeit gehören wenigstens 9 Mitglieder (§ 51). — Alle Prozeduren des Hauptamts, der district boards und vestries sollen formell protokollirt werden (§ 60), alle Bücher zur Einsicht offen liegen (§ 61). — Das Centralamt kann auch Theile eines Kirchspiels unter die Verwaltung des Gemeinderaths eines benachbarten Kirchspiels stellen, oder eine Straße oder einen Platz in verschiedenen Kirchspielen unter eine vestry (§ 140). Es regelt die Benennung der Straßen und die Numerirung der Häuser (§§ 141, 142). Verbot von Hausbauten über die Straßenlinie hinaus (§ 143). Allgemeine Befugniß zu improvements (§ 144). Eine Uebersicht über die Proportionen aus denen diese Central- und centralisirende Behörde hervorgeht, ergiebt der Bericht der P. P. 1862, No. 240, durch Angabe 1. der Steuerzahler in jedem Kirchspiel und Gesammtgemeinde, 2. der Zahl der vestrymen (unten in Parenthese angegeben), die an der letzten Wahl des Mitglieds für das Metropolitan Board Theil genommen haben, wie folgt:

| Kirchspiel oder Distr. | Steuerz. | | Kirchspiel oder Distr. | Steuerz. | |
|---|---|---|---|---|---|
| St. Marylebone . . | 14,400 | (109) | St. George in the East | 2,590 | (35) |
| St. Mary, Lambeth | 23,356 | (78) | S. Martin in the Fields | 2,232 | (21) |
| St. Pancras . . . | 22,000 | (75) | Mile End . . . . | 7,180 | (60) |
| St. George, Hanov. | 10,300 | (57) | Woolwich . . . . | 2,401 | (21) |
| St. Mary, Islingt. . | 19,924 | (97) | St. John, Hamp. . | 2,085 | (17) |
| St. Leonhard, Shor. | 12,149 | (36) | Whitechapel Distr. | 4,178 | (24) |
| Paddington . . . | 8,747 | (48) | Westminster Distr. | ? | (29) |
| Bethnal Green . . | 5,150 | (42) | Greenwich Distr. . | 5,903 | (17) |
| St. Mary, New. . . | 7,654 | (50) | St. Giles Distr. . . | 3,600 | (14) |
| St. James, Westm. | 3,300 | (40) | Holborn Distr. . . | 3,872 | (?) |
| St. James, Clerk. . | 5,532 | (55) | Fulham Distr. . . | 3,709 | (20) |
| St. Luke, Chelsea . | 5,288 | (26) | Limehouse Distr. . | ? | (33) |
| St. Mary, Abbots . | 9,600 | (52) | Poplar Distr. . . | 4,605 | (23) |
| St. Luke, Middl. . | 4,579 | (29) | St. Saviour Distr. . | 4,648 | (34) |
| St. George, Southw. | 3,500 | (27) | St. Olave Distr. . | 2,704 | (61) |
| Bermondsey . . . | 3,205 | (21) | Summe | 210,134 | (1,251) |

Es fehlen hiernach die Angaben über etwa 8 große Gemeinden und Gesammtgemeinden, insbesondere aber die City von London. Es erhellt aber aus diesen Zahlen, welchen Sinn und welches Interesse eine Gemeindeverfassung für 210,134 Steuerzahler haben kann, welche durch 1,251 vestrymen als Wahl-

männer eine Körperschaft von 46 Obergemeinderäthen zu wählen hat zu dem Zweck um — 7 Bauräthe und höhere Beamte zu ernennen, und ein Beschwerdecomité für alle Straßen- und Baupolizei-Angelegenheiten zu bilden! Es ist einleuchtend, daß hier von nachbarlicher Kenntniß und gemeinsamer Gewöhnung an Selbstthätigkeit im Gemeindeleben nicht mehr die Rede ist, sondern von einer Actiengesellschaft der Steuerzahler, welche sich Verwaltungsrath und Directorium wählen.

6) **Die Oberinstanz der hauptstädtischen Straßen- und Baupolizei** für administrative Zwecke ist in ganz neuer Weise als ein gewählter Körper gestaltet, in offenem Widerspruch mit allen Grundsätzen des Selfgovernment. Die ganze Metropolis-Management-Verfassung hat augenscheinlich den Charakter einer Communalverfassung völlig vertauscht mit dem der Aktiengesellschaft, ohne jedes solide Element einer stetigen Verwaltung. Gerade dieser Theil des Communallebens hat allerdings mehr einen ökonomischen Charakter als die übrigen, und neben der Zunftverfassung der City, dem Präfektursystem der Metropolitan Police, dem klassifizirten Stimmrecht der Armenverwaltung glaubte man wohl den Lieblingsvorstellungen der großstädtischen Bevölkerung und der „public opinion" ein kleines Gebiet zugestehen zu können, damit die neuen Geldopfer der nöthigen theuren Anlagen williger getragen würden. Der zunächst sichtbare Erfolg ist eine starke Neigung zur Centralisation und administrativer Willkür in dieser Verwaltung. Von einem Einfluß der Intelligenz und Erweckung des fehlenden Bürgersinns ist darin nichts zu bemerken. Wie groß auch die Versuchung sein mochte, die Straßenverwaltung der Metropolis auf den Leisten einer Eisenbahngesellschaft zu bringen, so macht sich doch der Unterschied beider Dinge, daß es sich nämlich hier um Verwendung von Zwangssteuern und Erfüllung von öffentlichen Pflichten handelt, mit jedem Jahr fühlbarer geltend. Die gewählte Behörde, die so wichtige Funktionen üben soll, hat: 1. nicht die praktischen Kenntnisse von den Dingen, die in dieser Weise zu administriren sind; 2. nicht die nöthige Unparteilichkeit des Friedensrichteramts für die mannigfaltigen in Privatrechte eingreifenden Entscheidungen, die sie zu geben hat. Das Ganze ist ein monströser Apparat für das Anstellungswesen (patronage) einer kleinen Zahl von Beamten, welche mindestens eben so gut von der Staatsbehörde angestellt werden können. Man würde auf diesen ungeheuerlichen Apparat auch schwerlich gekommen sein, wenn nicht die Absicht grade auf Centralisation der bisher isolirten Kirchspiele für gewisse Zwecke gegangen wäre und auf die Gewinnung reichlich fließender Mittel für die beabsichtigten großen Anlagen der Abzugskanäle. Diese beiden Zwecke sind allerdings erreicht. Es zeigt sich, daß die Wahlbehörden, welche durch zwei- und dreifache Destillation aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen, nicht nur reichlich, sondern verschwenderisch Steuern bewilligen. Es zeigt sich ferner, daß gewählte Körper, die über andere kleinere Wahlkörper gesetzt sind, sich als die größere Autorität in allen Dingen ansehen, alle Verwaltung der einzelen Kirchspiele immer tiefer gehend an sich reißen und damit die Selbständigkeit der Ortsgemeinde in nicht geringerem Maße absorbiren als die Beamten des büreaukratischen Systems. Von einem wirklichen Gemeindeleben und Selfgovernment ist hier nicht mehr die Rede.

## §. 115.

## Allgemeine Ortsverfassung für die Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei. Local Government Act 1858.

Nach dem zehnjährigen Bestehen der Public Health Act glaubte man, trotz der nicht günstigen Erfahrungen, die Zeit gekommen für ein Gesetz, welches diese Institutionen in etwas erleichterter Weise auf Stadt- und Dorfgemeinden gleichmäßig übertragbar machen soll. Es ist das st. 21 et 22 Vict. c. 98, in 82 Artikeln, „ein Gesetz zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheitsakte und zur weiteren Fürsorge für die Lokalverwaltung von Ortschaften und volkreichen Distrikten." Es soll als eine Fortsetzung der Public Health Act angesehen werden und für die Zwecke der Interpretation mit derselben ein Ganzes bilden, weshalb denn auch dieselbe Gliederung noch einmal wiederkehrt.

I. Einführung des Gesetzes (§§ 12—23). Dies Gesetz mag eingeführt werden: (1) in inkorporirten Städten, in denen die Public Health Act noch nicht gilt, durch einen Beschluß des Gemeinderaths mit $\frac{2}{3}$ der gegenwärtigen Stimmen; (2) in Ortschaften unter Verwaltung von Improvement Commissioners, welche ganz oder zum Theil von den Steuerzahlern gewählt werden, durch Beschluß von $\frac{2}{3}$ Stimmen; (3) in allen Ortschaften, welche bekannte oder bestimmte Begrenzung haben (a known or defined boundary), durch Beschluß der Steuerzahler und Eigenthümer nach klassificirtem Stimmrecht. Die Annahme ist durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

II. Die Zwecke der neuen Communaleinrichtungen sind übereinstimmend mit der Public Health Act und der Nuisances Removal Act: Regelung des Systems der Abzugskanäle, Straßenreinigung und Abfuhr des Unraths aus den Gebäuden; Neuanlage und Verbesserung von Straßen, Instandhaltung der highways, Pflasterung der Ortsstraßen, Beschaffung des Wasserbedarfs.

Außerdem aber werden dem Gesetz inkorporirt gewisse Hauptartikel der Towns Police-Clauses- und der Towns Improvement Clauses Acts 1847 über Straßen- und Feuerpolizei, Droschkenfuhrwesen, Benennung und Numerirung der Straßen und Häuser, gewisse Baupolizeiklauseln, Beseitigung des Rauchs, Abdeckereien, Thurmuhren;

— endlich vorbehalten die Anlage neuer Märkte, und die Annahme des Gesetzes über Verbesserung des Begräbnißwesens.

Die Ausübung des Expropriationsrechts für die Zwecke des Gesetzes ist einer Untersuchung des Ministers des Innern und definitiver Beschließung des Parlaments vorbehalten.

III. Das Steuersystem zur Aufbringung der Kosten des Gesetzes ist das der Public Health Act mit einigen Vereinfachungen. Es wird nur eine Steuer in der Weise der general district rate der Gesundheitsakte erhoben, unter Zugrundelegung der letzten Einschätzung zur Armensteuer. Nicht-Gebäude, also Ackerland, Wiesen, Wasserflächen, Eisenbahnen ꝛc. werden hier nur zu ¼ des Reinertrages eingeschätzt. Die Heranziehung des Eigenthümers statt des Miethers ist bei kleinen Posten noch über die sonstige Regel hinaus erweitert. Die Aufnahme von Darlehnen wird an den Consens des Ministers gebunden. — Die Rechnungsrevision ist dem District Auditor des Kreisarmenverbandes anvertraut und den gesetzlichen Regeln über Revision der Armenrechnungen unterworfen.

IV. Ueber das Beamtenwesen zur Ausführung des Gesetzes sind keine besonderen Bestimmungen getroffen, es gilt also unverändert das von der Public Health Act adoptirte Beamten-System.

V. Die Bildung der Local Boards (§§ 24—28) für die Ausführung des Gesetzes folgt wieder dem System der Gesundheitsakte, d. h. es ist auf Bildung von Gemeindeausschüssen abgesehen, die nicht sowohl selbst verwalten als remunerirte Beamte zur Verwaltung anstellen sollen. Das Local Board besteht

1) in den inkorporirten Städten aus Bürgermeister und Rath;

2) in Ortschaften unter Lokalakte mit einem Board of Improvement Commissioners aus diesem;

3) in anderen Ortschaften aus einem gewählten Gemeindeausschuß nach den Grundsätzen der Public Health Act, also nach klassifizirtem Stimmrecht erwählt. Wie groß die Zahl sein soll, wird durch eine Resolution der Gemeinde selbst bestimmt nach der Weise der Abstimmung, die für die Annahme des Gesetzes selbst gilt. Jedes zu wählende Mitglied muß ansässig sein in dem Gemeindebezirk oder 7 engl. Meilen im Umkreis, mit einem Passivcensus, — unterschieden nach großen Gemeinden von 20,000 Einwohnern oder darüber und kleineren. In kleineren Gemeinden wird ein bewegliches Vermögen von 3000 Thlr. G. oder 90 Thlr. G. Grundrente nach der Einschätzung zur Armensteuer erfordert; in großen Städten der doppelte Ansatz.

Das Wahlverfahren folgt den bequemen Formen der Gesundheitsakte. Zufällige Vacanzen kann das Board selbst durch Cooptation qualificirter Personen für die Zeit der Vacanz ausfüllen. Mit Consens des Ministers können sich auch benachbarte Local Boards unter verabredeten Bedingungen zu einem gemeinschaftlichen Board vereinigen (§ 27).

VI. Die ordentliche Oberinstanz für das System der Local Government Act ist theils eine gerichtliche, theils eine administrative.

Die gerichtliche Oberinstanz ist hier auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Abgesehen von den wenigen Fällen einer summarischen Jurisdiction, welche in diesem Gesetze vorkommen, bleibt den Friedensrichtern nur übrig ihre Mitwirkung bei dem Schiedsverfahren über gewisse Streitigkeiten. Beträgt der Gegenstand weniger als 20 L., so sollen 2 Friedensrichter summarisch den Entschädigungsbetrag feststellen, wobei sie sich Bericht erstatten lassen können von einem anderen Surveyor als dem des local board (§ 64). Wegen vorsätzlicher Beschädigung der Anlagen des local board wird noch eine allgemeine Strafklausel auf Buße bis 5 L. hinzugefügt (§ 66). In diesen Fällen geht dann der Instanzenzug an die Quarter Sessions.

Die administrative Oberinstanz absorbirt folgerecht an dieser Stelle alle wichtigen Funktionen, und spitzt sich, nachdem die soliderен Elemente des Selfgovernment aufgegeben sind, nach allen Richtungen in dem Principal Secretary of State, den Minister des Innern zu.

1. Die gesetzgebende und organisirende Gewalt des Ministers ist am vollständigsten durchgeführt bei der Einführung dieses Gesetzes in die einzelen Gemeinden. Er kann zunächst Ortschaften, die keine bekannte oder bestimmte Begrenzung haben, auf Antrag von $\frac{1}{10}$ der Steuerzahler nach commissarischer Untersuchung durch eine Order abgrenzen und damit in den Stand setzen dies Gesetz anzunehmen (§ 16). Die Gemeindebeschlüsse über Annahme des Gesetzes sind ihm einzuberichten (§ 19). Er kann auf erhobene Appellation sogar die Gültigkeit der Abstimmung über Annahme des Gesetzes entscheiden (§§ 16. 17). Er kann die Aussonderung eines kleineren Gemeindebezirks aus einem größeren, welcher die Akte angenommen hat, gestatten (§ 14). An Orten, wo weder Kirchenvorsteher noch Armenaufseher vorhanden sind, kann er den Commissar ernennen, der die Gemeinde zur ersten Beschlußnahme beruft (§ 13). Er entscheidet auf Petition die Theilung des district in wards (§ 24). Er gestattet durch Or-

der die Vereinigung benachbarter Distrikte zu einem board (§ 27). Er entscheidet überhaupt (auf Petition eines local board oder einer Ortsgemeinde oder der Majorität der Steuerzahler und Eigenthümer in einem Theil einer solchen) über Inkorporation oder Separation mit oder von einem anderen Gemeindeverband, und über sonstige „Akte die zur Vorbereitung der Annahme dieses Gesetzes nothwendig erscheinen," namentlich auch über etwa nothwendig werdende Abänderung von vorhandenen Spezialakten auf Grund von Gemeindebeschlüssen und commissarischer Untersuchung durch eine provisional order, die aber einer Bestätigung durch das Parlament bedarf (§ 77).

Die bye laws des local board bedürfen der Bestätigung des Ministers, wie schon nach der Public Health Act (§ 4). Er kann dispensiren von gesetzlichen Disqualifikationen, und trotz collidirender Interessen eine Theilnahme an den Abstimmungen des board gestatten (§ 25). Er kann die Exemtionen, welche das local board von der Anwendung der Rauchbeseitigungsklauseln gestattet hat, wieder aufheben (§ 45). Er hat neu eingeführte Marktzölle zu genehmigen (§ 50).

Seine Orders in Ausführung dieses Gesetzes sind überhaupt bindend und endgültig in allen darauf bezüglichen Gegenständen; insbesondere kann er auch ein Regulativ für die Kosten der an ihn gerichteten Appellationen erlassen (§ 81).

2. Die Aufsichts- und Controlinstanz des Ministers richtet sich auf folgende Punkte. Sein Consens ist zu gewissen außerordentlichen Verwaltungsakten nothwendig, namentlich zur Aufnahme von Darlehnen (§§ 57. 78), womit natürlich ein entscheidender Einfluß auf die vorgelegten Pläne zur Ausführung von Werken verbunden ist. Von seiner Genehmigung ist die Erwerbung von Grundstücken zur Anlage neuer Straßen abhängig (§ 36), sowie die ganze Anwendung des Expropriationsrechts (§ 75). Die local boards haben jährliche Berichte an den Minister zu erstatten über alle ausgeführten Arbeiten, eingenommenen und ausgegebenen Gelder, in der Form und Zeit, welche der Minister vorschreibt (§ 76). Der Minister hat dann wieder einen Jahresbericht über die Ausführung des Gesetzes an das Parlament zu erstatten. Insbesondere kann der Minister alle im Gesetz vorgeschriebenen Untersuchungen vornehmen; zu dem Zweck auch die nöthigen Beamten, clerks und Diener anstellen, deren Gehalte das Finanzministerium bestimmt (§ 79). Die von ihm ernannten Untersuchungscommissarien haben alle Gewalten der Superintending Inspectors nach der Public Health

Act (§ 80). Alle Kosten und Ausgaben, die durch gesetzmäßige Anordnungen des Ministers entstehen, fallen nach Festsetzung der Treasury der district rate zur Last (§ 23).

3. Der Minister bildet eine vollständige Beschwerdeinstanz: Die Beschwerdeschriften, memorials, wegen der private improvement charges, die nach der Gesundheitsakte (§ 120) bei dem Gesundheitsamt anzubringen waren, also Beschwerden über die zwangsweise Nöthigung von Privateigenthümern zur Bezahlung der Kosten von Anlagen, die das board aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten auf ihrem Grundstück vorgenommen hat, gehen an den Minister (§ 65). Eine Appellation gegen die Rechnungsrevision der District Auditors geht nach Wahl der Appellanten an die Queen's Bench oder an den Minister (§ 60), mit allem Einfluß, den das audit auf die laufende Verwaltung giebt.

So werden an diesem Schlußpunkt die Folgen der unangemessenen Grundlegung sichtbar. Doch ist mit dieser extremen Gestaltung auch seit 1858 ein Stillstand in dieser Richtung der Gesetzgebung sichtbar.

1) **Einführung des Gesetzes.** Auf schriftlichen Antrag von je 20 Steuerzahlern oder Eigenthümern soll der Gemeindevorstand, also entweder (1.) der Mayor oder (2.) der Chairman of Commissioners, oder (3.) ein Kirchenvorsteher, event. ein Armenaufseher, event. ein vom Minister des Innern ernannter Commissar die Gemeinde berufen (§ 13), die sodann nach klassificirtem Stimmrecht, d. h. Eigenthümer und Steuerzahler mit 1—6 Stimmen nach der Abstufung der Public Health Act, über die Annahme beschließt. Für diese Abstimmung sind folgende Stimmzettel vorgeschrieben:

Voting Paper:

| | Für | Wider | Zahl der Stimmen als Eigenthümer | Zahl der Stimmen als Steuerzahler |
|---|---|---|---|---|
| Stimmt Ihr für oder gegen die Annahme dieser Resolution? | J. S. | | 6 | 6 |

Der Abstimmende zeichnet die Anfangsbuchstaben seines Namens in die Rubrik für oder wider. Uebrigens gelten die Abstimmungsvorschriften der Public Health Act. Im Fall der Annahme kann 1/20 der Eigenthümer oder Steuerzahler, berechnet nach Köpfen oder nach steuerpflichtigem Eigenthum, an den Minister des Innern appelliren mit dem Antrage, das Gesetz in der Ortschaft oder in einem Theil derselben nicht zur Anwendung zu bringen: worauf der Minister nach commissarischer Untersuchung durch eine Order endgültig entscheidet (§ 17). Auch geht eine Appellation wegen behaupteter Ungültigkeit der Abstimmung an denselben Minister (§ 18). Ebenso kann in Ortschaften, die keine bekannte oder

bestimmte Begrenzung haben, 1/10 der Steuerzahler eine Abgrenzung vorschlagen und durch Petition an den Minister bringen, welcher nach commissarischer öffentlicher Untersuchung der Sachlage durch Order eine Begrenzung feststellt, innerhalb derer dann das Gesetz angenommen werden kann (§ 16). Mit Recht getadelt ist dabei das Unklare einer „known or defined boundary."

2) **Die Zwecke des Gesetzes und die Powers of Local Boards** (§§ 29—53) werden vom Gesetz selbst in folgende Rubriken gebracht:

1. Sewerage (§§ 29—31), Anlage der Abzugskanäle. Die Ortsbehörde soll auch das Recht haben, das Local Board einer benachbarten Gemeinde vor einen Friedensrichter zu laden und zur Reinigung übel riechender Kanäle ꝛc. nach der Public Health Act zu nöthigen.

2. Scavenging and Cleansing (§§ 32—34, unter Aufhebung der Gesundheitsakte §§ 55. 56. 53. 72.). Das Lokalamt kann selbst übernehmen oder in Entreprise geben: die Straßenreinigung und Wasserbesprengung; die Abfuhr des Hausunraths; die Reinigung der Appartements, Asch- und Dunggruben. Wo die Behörde dies nicht selbst unternimmt, kann sie durch bye laws die occupiers der Grundstücke dazu, sowie zur Abfuhr von Schnee, Kehricht, Schutt ꝛc. nöthigen, auch das Halten gesundheitsgefährlicher Thiere verbieten. Wenn die Behörde selbst die Abfuhr übernimmt, kann sie die Kosten summarisch vom occupier, event. vom Eigenthümer beitreiben.

Sie kann ferner bye laws erlassen über die Nivellirung, Breite und Construktion neuer Straßen, einschließlich der Abzugskanäle; über die Stärke der Mauern bei Neubauten zur Sicherung vor Einsturz oder Feuer; zur Offenlassung gewisser Zwischenräume bei Neubauten; für die drainage der Gebäude, Appartements, Dunggruben und wegen Schließung gesundheitsgefährlicher, zur Wohnung ungeeigneter Lokalitäten, doch ohne Rückwirkung auf Gebäude, die vor Einführung des Gesetzes errichtet waren.

3. Regulation of Buildings (§§ 35. 36.). Die Lokalbehörde kann bei niedergerissenen Gebäuden die Linie des Wiederaufbaus bestimmen mit Beobachtung der Expropriationsgesetze; auch Grundstücke erwerben zur Anlage neuer Straßen.

4. Highway Repairs (§ 37). Wo die ganze Ortschaft gleichmäßig zu einer district rate für dies Gesetz eingeschätzt ist, soll daraus auch die Erhaltung der highways bestritten werden: event. wird dafür noch eine besondere highway rate erhoben, die aber keiner Bestätigung durch die Friedensrichter mehr bedarf, und deren Erhebung vereinfacht wird.

5. Streets and Roads (§§ 38—42). Privatstraßen können nach gehöriger Vollendung nicht nur zur Pflasterung auf Gemeindekosten übernommen werden, sondern auch zur Beleuchtung, metalling ꝛc. oder zur Erhaltung von Fußwegen oder einzeler Theile des Weges; durch Beschluß von 2/3 der Mitglieder des board kann auch contraktlich zur Neuanlage solcher Straßen dem Unternehmer ein Zuschuß bewilligt werden. Unter ähnlichen Modalitäten können Brücken, Tunnels, Durchwege über Kanäle und Eisenbahnen aus Privatbesitz übernommen werden. Mit Chausseeverwaltungen können Abfindungsverträge geschlossen werden über Aufhebung von Schlagbäumen in der Entfernung von 2 engl. Meilen vom Mittelpunkt des Orts.

6. Incorporated Powers (§§ 44—50). Mit diesem Gesetz sollen inkorporirt sein: a. Die Klauseln der Towns Police Clauses Act 1847

über obstructions and nuisances in the streets, fires, places of public ressort, hackney carriages, bathing. — b. Die Bestimmungen der Towns Improvement Clauses Act 1847 über Benennung der Straßen, Numerirung der Häuser, über Correction der Straßenlinie und Beseitigung von obstructions, über baufällige und gefährliche Gebäude, über Sicherungsmaßregeln bei Bau und Reparatur von Abzugskanälen, Straßen, Gebäuden; über Beschaffung des Wasserbedarfs, über Beseitigung des lästigen Rauchs, über slaughter houses, über Thurmuhren, — jedoch mit Vorbehalt einiger Milderungen wegen des Rauchs in gewissen Fabrikzweigen, und mit einem Strafniederschlagungsrecht der Friedensrichter bei diesen Punkten. Die Vorschriften der Gesundheitsakte über die slaughter houses werden aufgehoben. — c. Wo die Gemeinde das Gesetz über die „Anlage öffentlicher Bade- und Waschhäuser annimmt, fungirt das Local Board zugleich als Commissioners unter jenem Gesetz 10 et 11 Vict. c. 74. — d. Wo die Gemeinde das Gesetz über das Begräbnißwesen, the Act to amend the Burial Acts 20 et 21 Vict. annimmt, fungirt das Local Board zugleich als Begräbnißamt unter jenem Gesetz. — e. Anlage von Märkten. Durch Beschluß der Gemeinde nach den Formen, in welchen die Annahme der Akte votirt wird, resp. durch ⅔ Beschluß des Local Board, kann die Beschaffung eines Marktplatzes, Markthauses, Wagehauses, und sonstigen Zubehörs zu einem Markt, der Abkauf von Marktrechten und Zöllen beschlossen werden, mit Vorbehalt schon vorhandener Rechte der Art. Es sollen in diesem Falle die Hauptklauseln der Markets and Fairs Clauses Act 1847 mit diesem Gesetz inkorporirt sein. — f. Wo die Lighting and Watching Act 3 et 4 Will. IV. c. 90 eingeführt war, wird sie durch Annahme dieses Gesetzes beseitigt und aufgehoben.

7. Water. Supply (§§ 51—53). Die Bestimmungen der Public Health Act über die Beschaffung des öffentlichen Wasserbedarfs werden noch etwas erweitert, namentlich auch der Zwang gegen Hausbesitzer ihren Wasserbedarf zu entnehmen, wo dieser zu der gesetzlichen niedrigen Taxe geliefert werden kann.

Noch einige allgemeine Klauseln folgen in §§ 68—73 (unter Aufhebung des § 145 und theilweis § 43 der Gesundheitsakte). Es wird darin vorbehalten das Recht vorhandener Deichverbände, Kanalanlagen, und anderer concessionirter öffentlicher Werke, privilegirter Wassercompagnien ꝛc. gegen etwanige Eingriffe des Local Board, in Collisionsfällen ein Schiedsverfahren vorgeschrieben. Das Expropriationsrecht desselben wird unterworfen der obern Instanz des Ministers des Innern, der auf Petition der Lokalbehörde und nach commissarischer Untersuchung eine provisional order erläßt, welche erst durch Bestätigung des Parlaments definitiv wirksam wird.

3) **Steuersystem:** Nach § 54 (unter Aufhebung der Gesundheitsakte § 86) wird nur eine Steuer in der Weise der general rate der Gesundheitsakte erhoben auf der Grundlage der Armensteuer mit kleinen Vereinfachungen des Verfahrens.

§ 55 (unter Aufhebung der Gesundheitsakte §§ 88. 95.) wird zu Grunde gelegt die letzte Einschätzung zur Armensteuer, wobei der Eigenthümer statt des occupier eingeschätzt werden darf: überall wo der steuerbare Jahreswerth 10 L. nicht übersteigt; wo die Wohnung wöchentlich oder monatlich vermiethet ist; wo nur einzele Zimmer vermiethet oder die Miethe in kürzeren Fristen

als vierteljährlich zahlbar ist. In diesen Fällen kann der Schätzungswerth nach Ermessen der Lokalbehörde auf $^2/_3$ bis $^1/_5$ reducirt werden, bei unvermietheten Gebäuden bis zu $^1/_2$ herab. — Zehnten, Zehntrenten, Ackerland, Wiesen, Weiden, Holzungen, Gemüsegärten, Wasserflächen, Eisenbahnen, werden nur zu $^1/_4$ des Reinertrages eingeschätzt. Vorbehalten bleiben Steuerbefreiungen unter Lokalakten, aber genau unter Innehaltung der ursprünglichen Grenzen.

§ 56. Wo keine poor rate erhoben wird, ist die Steuer nach der Parochial Assessment Act, also wesentlich nach denselben Grundsätzen zu erheben.

§ 57 (unter Aufhebung der Gesundheitsakte §§ 107. 113. 119). Die Aufnahme zinsbarer Darlehne unter Verpfändung der Steuern wird beschränkt (1.) auf permanent works; (2.) durch das Erforderniß des Consenses des Ministers des Innern; (3.) das Darlehn darf den Jahresertrag der eingeschätzten Grundstücke des district in der Regel nicht übersteigen; (4.) die Amortisation muß mit Zustimmung des Ministers normirt, und darf auf höchstens 30 Jahre ausgedehnt werden. Das Darlehn kann auch für einzele Theile des district aufgenommen werden.

§§ 58. 59. Die Aufnahme von Geldern kann auch durch Rentenverschreibungen zum Satz von höchstens 6 pCt. geschehen, deren Formular und Rechtsverhältnisse das Gesetz vorschreibt.

§ 60. Audit of Accounts (unter Aufhebung der Gesundheitsakte § 122). Die Rechnungsrevision erfolgt in den inkorporirten Städten durch die städtischen Auditors wie bei anderen städtischen Rechnungen. Die der anderen Ortschaften erfolgt durch die District Auditors des Kreisarmenverbandes mit den gewöhnlichen Befugnissen der Revision der Armenrechnungen. Verfahren und Beitreibung der Bestände wie bei den Armenrechnungen. Ueber die Revision hat der Auditor einen Bericht zu erstatten und dem Clerk auszuhändigen, welcher einen Auszug daraus veröffentlicht.

4) **Das Beamtensystem** ist das der Local Boards of Health, also besoldete Surveyors, Inspectors of Nuisances, Clerks, Collectors, Treasurers. Die Ausführung bleibt den vom Minister bestätigten byelaws vorbehalten, und solche Normalbestimmungen und Amtsinstruktionen für die Beamten wurden auch gleich nach der Einführung des Gesetzes vom Minister erlassen: First Annual Report on the execution of the Local-Government Act. 1859 S. 18—30. In dem Gesetz selbst wird nur der Clerk of the Board und der Surveyor beiläufig erwähnt (§ 61. 64).

5) **Bildung der Local Boards.** Unter Abänderung der Bestimmungen der Gesundheitsakte sollen auch solche Personen wählbar sein, die ein Interesse haben an Verkauf oder Verpachtung von Grundstücken, oder Darlehnen an das Local Board, oder an Entreprise-Contracten oder Aktiengesellschaften für Gas-, Wasserlieferung ꝛc., jedoch mit Ausschluß einer Theilnahme an der Abstimmung bei collidirenden Interessen. Durch Nicht-Theilnahme an den Sitzungen des Board während der Dauer von 6 Monaten soll die Mitgliedschaft nicht mehr erlöschen. Der Minister kann sogar dispensiren von der Klausel der Gesundheitsakte § 19 nach welcher ein Aktionär einer Wassercompagnie ꝛc. bei Fragen, in welchen die Gesellschaft selbst betheiligt ist, nicht mitstimmen sollte.

6) **Die Oberinstanz** macht die fehlerhaften Grundlagen hier wie bei allen Neubildungen sichtbar. Eine kleine kritisirende Monographie über das Gesetz ist

Toulmin Smith, the Local Government Act 1858 with an Introduction and Notes, London, 1858. Natürlich haben die neuen Gewalten des Ministers des Innern hier die lebhafteste Opposition hervorgerufen.

Das ganze Gesetz ist ein ziemlich getreuer Ausdruck der Confusion und Verlegenheit in den „verantwortlichen" Parteiverwaltungen der letzten 10 Jahre. Seit 1854 waren in jeder Session umfassende Gesetzentwürfe dieser Art eingebracht, zurückgezogen, ganz umgearbeitet, liegen geblieben, bis die Tory-Verwaltung von 1858 die Vaterschaft für das gegenwärtige Gesetz übernahm. Eine große Zahl einflußreicher Personen war äußerst erbittert über die Stellung des General Board of Health wegen unerträglicher Eingriffe in das Privateigenthum, ja sogar in die Interessen großer Aktiengesellschaften und Spekulationen, — und das Alles nur um die Arbeiterwohnungen in Städten wohnlich zu machen. Daß das Gesundheitsamt dabei geopfert werden mußte, verstand sich vorweg; denn es hatte schon seit Langem durch seine „bürgerfreundlichen" Tendenzen den Unwillen auf sich gezogen. Ein Comité des Staatsraths für solche Zwecke mißfällt der öffentlichen Meinung aber eben so sehr, da es nicht „verantwortlich" genug ist. Die Friedensrichter sind, wie man versichert, eigensinnige Gegner aller gesundheitspolizeilichen Neuerungen. Die Quarter Sessions sind zur Einführung durchgreifender Neuerungen in der That wohl wenig geeignet. Da nun aber doch etwas geschehen mußte, so blieb zuletzt der Minister des Innern übrig, der eigentlichste und „verantwortlichste" unter den parlamentarischen Ministern; d. h. die Oberverwaltung wird grade an die Stelle geworfen, die dem wechselnden Parteitreiben und der Partei-patronage am meisten ausgesetzt ist. Diese Local Government Act, die sich formell als einen Abschluß ankündigt, ist hoffentlich ein noch unfertiges System, welches späteren solideren Bildungen Platz machen wird.

Uebrigens soll in den Fällen, wo nach der Gesundheitsakte das General Board of Health eine Sanction, Genehmigung, Direction oder Bestätigung für Akte der local boards geben sollte, solche jetzt nicht mehr erforderlich sein (§ 8), — freilich ist in den meisten Fällen dieser Art, und noch in vielen neuen, die Zustimmung des Ministers an die Stelle getreten.

Amendements zu dem Gesetz enthält der st. 24 et 25 Vict. c. 61. Der erste Generalbericht von 1859. S. 9. giebt das Verzeichniß von 34 Ortschaften, in denen das Gesetz angenommen wurde, und 37 Ortschaften, in denen es theilweis zur Ergänzung von Lokalakten adoptirt wurde. Die Gesetzsammlung enthält auch von Zeit zu Zeit Beschlüsse über Bestätigung einzeler provisional orders. Die jährlichen Generalberichte (Fourth Report on Local Government Act Parl P. 1862 No. 505) ergeben indessen, daß dies unglückliche Gebilde der Gesetzgebung einen sehr dürftigen, kaum nennenswerthen Fortgang nimmt.

*) **Eine Gesammtübersicht der durch diese neueren Communalinstitutionen veranlaßten Steuern** ist erst durch den General Return P. P. 1862 No. 437 möglich geworden und wird nun pag. V. dahin gegeben:

| | | £. | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Sewers Rate | 35,322 | 19 | 3 |
| 2. | Drainage and Embankment Rates | 65,671 | 15 | 3 |
| 3. | Lighting and Watching Act | 4,597 | 16 | 5 |
| 4. | Improvement Commissioners | 19,162 | 5 | 1 |

| | | £. | s. | d. |
|---|---|---|---|---|
| 5. | Local Management of the Metropolis . . . . | 949,205 | 19 | 7 |
| 6. | City of London Commission of Sewers . . . . | 21,057 | 19 | — |
| 7. | Burial Boards . . . . . | 103,706 | 14 | 3 |
| 8. | Local Boards . . . . . | 850,578 | 1 | 3 |

Vollständig ist freilich auch diese Uebersicht der ergänzenden Communalsteuer noch immer nicht. Damit stellt nun der Generalbericht die Haupt-Communalsteuern nach der letzten Angabe zusammen, nämlich:

| | |
|---|---|
| Poor Rate incl. County Rate (1860) . . . . | 7,715,948 £ |
| Borough Rate 1854 . . . . . | 311,953 „ |
| Church Rates . . . . . | 233,560 „ |
| Highway Rates 1859 . . . . . | 2,024,797 „ |

Mit Einschluß der Hafengebühren (1,201,398 £.), der Chausseegelder (1859: 1,029,849) und der Lootsengebühren (288,313 £.) kommt eine Gesammtsumme von 14,855,122 £. als Local Taxation für England und Wales zum Vorschein, welche nunmehr mit den obigen Angaben S. 506. 507. ergänzend zusammenzustellen ist.

## § 116.

## Anhang. Das neuere Civilstandsregisterwesen.

Wie die bisher dargestellten Institutionen der Gesundheits- und Baupolizei sich zunächst aus dem System der neueren Armenverwaltung entwickelten und der neuen Methode administrativer Centralisation folgten: so schloß sich an das System, und zum großen Theil auch an das Personal der Armenverwaltung noch das Nebeninstitut der neueren Civilstandsregister.

Die Pfarrgeistlichkeit der Staatskirche hatte seit der Periode der Tudors wesentlich die Stellung von Civilstandsregisterbeamten des Staats eingenommen.*) Schon seit langer Zeit war indessen die große Unvollständigkeit, zuweilen Unzuverlässigkeit dieser Kirchenbuchführung eine anerkannte Thatsache, und noch lebhafter waren die confessionellen Bedenken und Beschwerden der dissenterischen Glaubensgenossen gegen diese Stellung der staatskirchlichen Geistlichkeit bei den Eheschließungen geworden. Das Vorbild der französischen Civilstandsregister wies auf die Möglichkeit einer vollständigen Abhülfe hin, welche ein von Brougham eingebrachter Vorschlag zuerst mit Hülfe der Steuerbeamten durchzuführen gedachte, wie ja auch in der älteren Gesetzgebung Eintragungen dieser Art lange Zeit Gegenstand einer besonderen Steuer- oder Stempelabgabe gewesen waren. Man fand indessen die durchschnittliche Bildungsstufe der unteren Steuerbeamten einer solchen Function nicht entsprechend.

Dagegen fand sich seit 1834 in dem neuen System der Armenverwaltung die gesuchte Anknüpfung, indem sowohl die Verbände und Unterverbände wie das Personal und die Verwaltungsmaximen auf die Civilstandsregister durchschnittlich anwendbar erschienen. Ein von Lord John Russell eingebrachtes Gesetz, an Act for registering births, deaths and marriages in England, 6 et 7 Will. IV. c. 86, engverbunden mit dem Gesetz über die Eheschließungen 6 et 7 Will. IV. c. 85, ordnet nunmehr das Civilstandsregisterwesen in Anschluß an das Armenverwaltungssystem wie folgt.**)

In London wird zur administrativen Leitung ein Centralbüreau unter dem Namen des Registrar General of births, deaths and marriages, eingesetzt, untergeordnet dem Minister des Innern. Das Centralamt hat alljährlich einen Generalbericht zu erstatten.

Jede Armenunion bildet meistens einen Oberbezirk, registration district, unter einem Superintendent Registrar, zu welchem Amt der Clerk to the guardians in der Regel bestimmt ist; insofern er das Amt nicht übernehmen kann, wird ein anderer geeigneter Beamte von dem Armenrath unter Genehmigung des Armenamts dazu ernannt. Dieser Oberbezirk wird dann in subdistricts mit Rücksicht darauf eingetheilt, daß die Entfernungen für die Einwohner nicht zu groß, und damit die Anzeigepflicht nicht zu lästig werde. In jedem subdistrict wird ein Registrar für die Geburts- und Todesfälle von dem Armenrath ernannt, deren Personal ungefähr zur Hälfte aus den Beamten der Armenverwaltung selbst entnommen wird. Nach dem Census von 1851 waren 624 registration districts und 2190 subdistricts nach diesem System gebildet; seitdem sind es 631 geworden.

Die besonderen Rücksichten, welche bei der Form der Eheschließung zu nehmen waren, machten aber noch besondere Einrichtungen dafür nöthig.***) Es war die Absicht staatskirchlichen und dissenterischen Glaubensgenossen in der Regel die freie Wahl zwischen kirchlicher Trauung und Civilehe zu lassen; andererseits die Stellung der Staatsgeistlichkeit zu der kirchlichen Eheschließung, Eintragung und Beurkundung derselben nicht zu alteriren. Die staatskirchliche Geistlichkeit behält daher ihre Stellung als Civilstandsregisterbeamte für die Trauungen nach staatskirchlichem Ritus, ist aber verpflichtet die Verzeichnisse nach gesetzlichem Formular zu führen, und Duplikate vierteljährlich dem Register Office einzusenden. Die besonderen Civilstandsregister-Beamten führen ergänzende Verzeichnisse der Eheschließung nach anderen Formen, und üben für das ganze Gebiet nur eine con-

trolirende und ergänzende Function. Dem entsprechend erstreckt sich das Amt des Superintendent Registrar zwar auch auf das Gebiet der Eheschließungen: für die Unterbezirke dagegen sind besondere Registrars of marriages eingesetzt, in geringerer Zahl, und deren Personal ist mit dem der Registrars für Geburten und Sterbefälle nach Umständen entweder identisch oder davon verschieden.

Für Geburten und Sterbefälle dient also das neue Civilstandsregisterwesen ausschließlich; für die Eintragung der Eheschließungen concurrirt es mit den Kirchenbüchern; die Eintragung der Taufen und Begräbnisse in die Kirchenbücher bleibt dagegen unverändert. Auch der Gebührenpunkt ist mit einer gewissen Billigkeit für alle Betheiligte geordnet. Die Lokalbeamten sind auf die Gebühren der Atteste angewiesen. Die Gebühren für die Eintragung und sonstigen Kosten der Ortsverwaltung und der Lokale trägt die poor rate.

*) Ueber die ältere Weise der Führung der Kirchenbücher s. oben S. 990., T. Smith, Parish. S. 187—189 und am umfassendsten im Report vom 15. Aug. 1833, No. 669. XIV. S. 505. Einen Auszug daraus und eine anschauliche Darstellung der heutigen Gesetzgebung giebt A. v. Daniels, die Civilstandsgesetzgebung für England und Wales, Berlin 1851. 8. Das grundlegende Gesetz ist 6 et 7 Will. IV. c. 86. (17. August 1836), in 50 Artikeln mit beigefügten Formularen. Das Statut über die Heirathen in England vom 17. August 1836, 6 et 7 Will. IV. c. 85., soll als „ergänzender Bestandtheil des Gesetzes über Geburten, Heirathen und Sterbefälle angesehen werden," ist aber aus systematischen Gründen jenem Hauptgesetz vorangestellt. Erhebliche Zusätze enthält die Amendment Act 1 Vict. c. 22. Die späteren Gesetze sind: 3 et 4 Vict. c. 92; 15 et 16 Vict. c. 25; 19 et 20 Vict. c. 119; 21 et 22 Vict. c. 25. Ueber den Registrar General vgl. Gneist Bd. I. § 78.

**) Das heutige Civilstandsregisterwesen war durch die drückenden Uebelstände und durch die Mangelhaftigkeit der Kirchenbücher herbeigeführt, welche der angeführte Report überzeugend darthut. Das neue Gesetz trat mit dem ersten Juli 1837 in Kraft. Im Eingang wird zunächst die Einsetzung des Centralamts geordnet; die Beamteninstruktionen sollen vom Minister des Innern entworfen werden (§ 2—6). Die Guardians der Armenverbände sollen sodann die Union oder das Kirchspiel in Distrikte theilen nach Anweisung des Registrar General, und dafür Registrars und Superintendent Registrars ernennen, sofern dies Amt nicht von dem Clerk to the Guardians versehen werden kann (§ 7). Die Register offices müssen von den Armenräthen beschafft werden. In Ortschaften, deren Armenverwaltung noch nicht nach dem System des königl. Armenamts geordnet sind, werden nur interimistische Registrars ernannt. Die Formen der Register über Geburten, Todesfälle und Eheschließungen werden vom Gesetz genau vorgeschrieben (Formular A. B. C. § 17.), mit spezialisirten Vorschriften über die Art und Weise, in welcher sich die Civilstandsregisterbeamten über das Thatsächliche zu informiren haben, über die Zeit der Eintragung und über die Personen, welche den Eintragungsvermerk zu zeichnen haben (§ 18—30, 40 ff.). Weitere Vorschriften über die beglaubigten Duplikate,

beglaubigte Extracte und deren Beweiskraft, Anlegung von alphabetischen Inhaltsverzeichnissen, Auskunftsertheilung, Gebühren, enthalten die § 31 ff.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgte zunächst durch eine Generalinstruction des Registrar General vom September 1836 an die Boards of Guardians. Man schloß sich dabei zwar nach Möglichkeit den vorhandenen Armen-Unionen an, so daß jede Union wo möglich ihren Oberbeamten, Superintendent Registrar und durchschnittlich 3—4 Registrars in subdistricts erhielt. Da aber die damaligen Armen-Unionen zwischen 2000—80,000 Einwohnern variirten, so wurden doch zahlreiche Theilungen und Zusammenlegungen für rathsam befunden, und noch viel zahlreichere Theilungen großer Kirchspiele in subdistricts. Der Registrar für Geburten und Sterbefälle wird von dem Armenrath angestellt, der Registrar für die Eheschließungen von dem Superintendent Registrar ernannt, von dem board of guardians bestätigt. Im Jahre 1838 waren in dieser Weise 618 Superintendent Registrars eingesetzt, und in den subdistricts 2,193 Registrars, unter welchen 1021 Beamte der Armenverwaltung. Im ersten Jahre nach der Einführung des Gesetzes betrug die Zahl der Eintragungen: Geburten 399,712, Sterbefälle 335,956, Eheschließungen 111,814. Es zeigte sich dabei eine sehr fatale Unvollständigkeit der Geburtsfälle, die in der Wirklichkeit um etwa 1/6 zahlreicher waren. Spätere Einrichtungen, namentlich die Einsetzung von visitirenden Inspectors, haben diesen Mangel großentheils, jedoch immer noch nicht bis zur vollen Correctheit aufgehoben.

***) Das besondere Registrirungsverfahren für Eheschließungen wurde dadurch herbeigeführt, daß man bestrebt war die nach dem Gesetz 22 Geo. II. c. 33 und in der Volkssitte vorgefundene Eheschließung nach dem Ritus der Staatskirche möglichst schonend zu vereinigen mit einer kirchlichen Eheschließung nach dissentirenden Glaubensbekenntnissen und mit reiner Civilehe. Man hat daher nach Wahl der Eheleute eine cumulative oder alternative Anwendung der kirchlichen und der Civilehe in der Regel nebeneinander gestellt, und nach der Ausdrucksweise des Gesetzes werden nun fakultativ verschiedene Eheformen coordinirt: (1) Trauung in der Pfarrkirche nach dem Ritus der Staatskirche, die noch immer die entschiedene Regel geblieben ist, selbst für die Eheschließungen anderer Confessionen. (2) Eheschließung durch Dispensation des Primas unter Entbindung von Aufgebot und Trauung. (3) Eheschließung in einem Gotteshause auf Grund eines vom Superintendent Registrar ertheilten Aufgebotscheins, berechnet auf dissenterische Glaubensgenossen. (4) Eheschließungen der Quäker unter sich und der Juden unter sich, auf Grund eines Aufgebotscheins des Superintendent Registrar und mit besonderen Eintragungen in die Register dieser Religionsgesellschaften. (5) Reine Civilehe in dem Registrar's Office in öffentlicher Urkunde und in Gegenwart des Superintendent Registrar. — Zur Ausführung dieses Systems war es allerdings rathsam bei der unteren Registrirungsstelle die Eheschließungen durch besondere Beamte registriren zu lassen, namentlich glaubte man bei der Auswahl der Personen mannigfaltige confessionelle Rücksichten nehmen zu müssen. Im Jahre 1838 waren Formularbücher zu Eheschließungen verabfolgt: an 11,694 Geistliche der Staatskirche, 90 Registerbeamte der Quäker und 36 Schriftführer der jüdischen Synagogen; sodann an 817 Registrars of Marriages, von denen 419 zugleich Registrars of births etc. waren.

# Zehntes Capitel.

## Die Kreis- und Communalverwaltung der öffentlichen Brücken und Wege.

### § 117.

### Die Verwaltung der Grafſchaftsbrücken.

Die Wege- und Brückenverwaltung hatte durch ein Zuſammenwirken der Friedensrichter mit den Kirchſpielsbeamten von Alters her eine Geſtalt, in welcher die ökonomiſche Seite der Adminiſtration etwas mehr hervortrat als die polizeiliche, die ſonſt in dem alten Selfgovernment vorwiegt. Die neuere Weiſe der Communalverwaltung verſchmolz daher auf dieſem Gebiet ohne ſehr durchgreifende Aenderungen mit dem älteren Recht. Die Wege- und Brückenverwaltung bildet ſo ein gemiſchtes Syſtem, welches paſſend die Darſtellung engliſcher Communal-Inſtitutionen abſchließt.

Während die Wegelaſt aber ſchon im Mittelalter ſich feſt auf die Kirchſpiele vertheilte, blieb die Brückenverwaltung zu allen Zeiten Kreislaſt unter Verwaltung der Quarter Sessions, und wird als die einfachere Seite des Syſtems hier vorangeſtellt.

Eine Grafſchaftsbrücke wird definirt als „eine gemeine und öffentliche Bauanlage über einen Fluß oder über das fließende Waſſer in einem Kanal," mag dieſer Fluß oder Kanal gelegentlich trocken liegen oder nicht. Es iſt damit vorweg ausgeſchloſſen eine Brücke über einen Hohlweg, oder die Querbrücke eines höher belegenen Weges, welche einen älteren niedriger belegenen durchkreuzt. Es kann übrigens

eine Brücke für Fußgänger, Pferde oder Wagen sein. Die nähere Abgrenzung des Begriffs und der Unterhaltungspflicht beruht theils auf mittelalterlichem Herkommen (common law), theils auf deklarirenden Gesetzen.

Nach common law ist das entscheidende Merkmal die publica utilitas. „Die Nutzbarkeit und der wirkliche Gebrauch der Brücke für das Publikum begründet die Pflicht der sämmtlichen Einwohner der Grafschaft zur Erhaltung." Coke Reports 33; 2 Inst. 700. Hale's P. C. 143. Privatbrückenbauten gehen die Grafschaft nichts an, so lange die Benutzung der Brücke für die Privatzwecke des Unternehmers ihre Hauptbestimmung bleibt, mag auch nebenbei das Publikum gelegentlichen Gebrauch davon machen. Andererseits fällt aber die von einem Privatmann erbaute Brücke der Grafschaft zur Erhaltung zu, sobald sie wirklich dem gemeinen Nutzen dient. Auch wo durch Parlamentsakte ein Brückenbau unter Spezialverwaltung (trust) mit dem Recht zur Erhebung eines Brückenzolls autorisirt wird, ist damit an sich und in subsidium die Pflicht der Grafschaft zur baulichen Unterhaltung nicht ausgeschlossen.

Das erste deklarirende Statut 22 Henry VIII. c. 5, the Statute of Bridges, enthält nur eine Ausführung dieser Grundsätze und eine nähere Bestimmung über die Beitragspflicht, die auf allen householders ruhen soll, mögen sie Ländereien besitzen oder nicht, und auf allen Grundstücken, mögen die Besitzer in der Grafschaft wohnen oder nicht.*) Für neu angelegte Brücken fügte jedoch das st. 43 Geo. III. c. 59. § 5. die Beschränkung hinzu, daß sie nur dann der Grafschaft zur Erhaltung zufallen, wenn sie in einer dauerhaften und bequemen Weise oder zur Zufriedenheit des Brückeninspektors oder eines dazu von den Quartalsitzungen ernannten Baumeisters errichtet sind.

Die Brückenverwaltung umfaßt nunmehr folgende Hauptpunkte:

1. Neubau, Umbau und bauliche Erweiterung der Brücken stehen unter unmittelbarer Beschlußnahme der Quartalsitzung. Nach 14 Geo. II. c. 33. § 1; 43 Geo. II. c. 59. § 2; 54 Geo. III. c. 90 haben die Sessionen auch die früher fehlende Befugniß erhalten, Erweiterungsbauten oder bauliche Umlegungen an schon vorhandenen Brücken vorzunehmen. Durch neuere Gesetze sind diese Befugnisse zum Theil noch erweitert.**)

2. Die Quartalsitzungen leiteten früher auch die Ausschreibungen der Grafschaftsbeiträge zur Brückenverwaltung als ein besonderes Geschäft. Nach der neueren Verfassung sind diese Beiträge

Theil der county rate. Die nöthigen Gelder werden durch Zahlungsorder auf die Kreiskasse angewiesen.***)

3. Die laufende Beaufsichtigung und Reparatur wird durch Surveyors of county bridges geführt, welche die Quartalsitzungen ernennen unter zahlreichen reglementarischen Bestimmungen 22 Henry VIII. c. 5 § 4; 43 Geo. III. c. 59; 54 Geo. III. c. 90; 55 Geo. III. c. 143. Nach 52 Geo. III. c. 110 können die Sessionen auch jährlich zwei oder mehre Friedensrichter einer benachbarten Division als Aufsichtscommittee ernennen, mit der Befugniß Reparaturarbeiten bis zu 20 L. durch schriftliche Order an eine dazu beauftragte Person ohne Rückfrage vornehmen zu lassen. Nach Bedürfniß sind auch besoldete Brückenmeister angestellt. Zur Erzwingung der Instandhaltung dient ein altes System von Popularklagen, durch presentment oder indictment. Diese Behandlung der Brückenbaupflicht in Form einer Criminalanklage ist ein Stück mittelalterlichen Verwaltungsrechts, welches hier beibehalten wurde, da es im Wesentlichen dem Zweck genügte. Die Methoden dabei sind folgende drei:

a) Eine criminal information, fiskalisches Strafverfahren ex officio bei dem Reichsgericht, welches aber in der neueren Praxis nur in sehr erschwerten Fällen einer Vernachlässigung und sehr selten eintritt.

b) Ein presentment, dienstliche Anzeige der großen jury oder auch einzeler Friedensrichter, konnte im Mittelalter bei der King's Bench, bei den reisenden Richtern, bei den Criminalassisen oder vor dem Sheriff durch commission angebracht werden. Durch 28 Edw. III. c. 9 wurden solche Strafcommissionen an den Sheriff untersagt. Durch das Statute of Bridges § 1 werden presentments auch vor den Generalsitzungen der Friedensrichter mit gleicher Wirkung wie vor den Assisen eingeführt, vgl. 1 Anne sess. 1. c. 18; 12 Geo. II. c. 29. § 13; 55 Geo. III. c. 134. § 5.

c) Ein indictment, Anklageverfahren in den gewöhnlichen Formen des Anklageprozesses, kann gegen jeden einzelen Bewohner der Grafschaft oder jeden Besitzer eines beitragspflichtigen Grundstücks wegen unterlassener Reparatur angebracht werden. Der so Angeklagte kann von dem Gerichtshofe in die ganze Buße verurtheilt werden, und hat dann wieder einen Regreßanspruch gegen sämmtliche Beitragspflichtige der Grafschaft.

4. Selbstverständlich treten endlich die einzelen Friedensrichter als Polizeirichter ein, zur summarischen Bestrafung von Brückenfreveln mit Geldbuße bis 40 sh. außer dem Schadensersatz,

event. Gefängniß bis zu 3 Monaten 3 Geo. IV. c. 126. § 121; 5 et 6 Will. IV. c. 50. § 72. In erschwerten Fällen treten Kriminalstrafen ein.

Hierdurch bestimmt sich auch das Verhältniß der Oberinstanz, die durch die Quarter Sessions an die Reichsgerichte geht. Das ganze Gebiet ist rein friedensrichterliche „jurisdiction“ mit Fernhaltung administrativer Controlen. Auch wo das certiorari ausdrücklich weggenommen ist, versteht es sich doch für den prosecutor, also im öffentlichen Interesse der Erhaltung der Brücken.

*) Die Brückenbaulast ruht in einigen seltenen Fällen ausnahmsweise auf einem Privatbesitz als Bedingung einer alten Verleihung (by tenure), wie solche auf Veranlassung besonderer Lokal-Verhältnisse in alter Zeit zuweilen vorgekommen ist. Auch kann durch unvordenkliche Verjährung im Sinne des englischen Rechts sowohl ein Privatmann als eine Corporation mit der Erhaltung einer Brücke belastet sein. Prima facie ist indessen immer die Grafschaft die Verpflichtete bis sie den Gegenbeweis eines besonderen Rechtsgrundes für die Verpflichtung einer Privatperson, eines Kirchspiels oder einer Hundertschaft führt.

Andererseits ist die Erhaltungspflicht gesetzlich erweitert auf ein Stück des an die Brücke anstoßenden Weges. Zur Beseitigung der Streitigkeiten zwischen den Wege- und Brückenbaupflichtigen bestimmte das Statute of Bridges § 9, daß der Brückenbaupflichtige nicht bloß den öffentlichen Weg soweit er über die Brücke führt im Stande erhalten muß, sondern auch ein Stück von 300 Fuß Länge vom Ende der Brücke an gerechnet auf beiden Seiten derselben. Die dadurch entstandenen neuen Inconvenienzen veranlaßten jedoch die Wegeordnung 5 et 6 Will. IV. c. 50. § 21, zu der umgekehrten Bestimmung, daß auf allen fortan neu gebauten Brücken die Erhaltung der darüber führenden Straße und der Anfahrt dem Kirchspiel oder dem sonst Wegebaupflichtigen obliegen soll. Der Grafschaft bleibt jedoch ihre frühere Verpflichtung zur Erhaltung alles Mauerwerks, der Dämme, der Einhegungen, welche zu den erhöhten Seitenwegen der Anfahrt gehören, und der überwölbten Bogen auf dem Lande.

Die Brückenlast wurde herkömmlich so sehr als Kreislast angesehen, daß die Freibezirke, welche für die Kreispolizeiverwaltung ihre eigene Friedenscommission bilden, auch für die Brückenlast besonders herangezogen wurden. In Lancashire ruht sie nach einem ursprünglich ungesetzlichen, nun aber seit zwei Jahrhunderten bestehenden Herkommen, auf den einzelen hundreds. Dasselbe Prinzip wurde auf die Städte ausgedehnt, die eine Grafschaft für sich bilden. Auch in einigen anderen inkorporirten Städten hat das Herkommen der Municipal Corporation die Brückenlast auferlegt, bei der dann aber nach dem Borough Bridges Statute 13 et 14 Vict. c. 64. der Gemeinderath für die ökonomischen Fragen der Verwaltung wieder an die Stelle der Quarter Sessions tritt.

**) Ueber die Erleichterungen für den Neubau vergl. den Report über die Erweiterung der friedensrichterlichen Befugniß bei Brückenbauten Parl. Papers 1801. No. 78. III. 209, 1802/3 No. 61. V. 302. Die jetzt geltenden

Gesetze sind: 14 Geo. II. c. 33. § 1; 43 Geo. III. c. 59; 52 Geo. III. c. 110; 54 Geo. III. c. 90; 55 Geo. III. c. 143; 5 et 6 Will. IV. c. 50. §§ 21. 22; 4 et 5 Vict. c. 49. Durch das letzte Gesetz ist namentlich auch die Aufnahme von Kapitalien für Brückenbauten näher geregelt. Durch 55 Geo. III. c. 143 wurde der Brückeninspektor, resp. der Bauunternehmer, der mit den Quartalsitzungen wegen Umbau oder Reparatur contrahirt hat, ermächtigt mittels Order zweier Friedensrichter Steine mit gewissen Vorbehalten auch aus Steinbrüchen wegzuführen, gegen Ersatz des Werths der Steine und Entschädigung, worüber in Ermangelung gütlicher Einigung die Sessionen mit einer Jury entscheiden.

***) Zu der ehemaligen besonderen Brückensteuer nach 22 Hen. VIII. c. 5 sollten alle householders beitragen „mögen sie Ländereien besitzen oder nicht, und alle nutzenden Besitzer von Grundstücken, mögen sie in der Grafschaft wohnen oder nicht." Entstand darüber ein Zweifel, so sollten die Friedensrichter in der Quartalsitzung auf presentment der großen Jury causa cognita eine Order erlassen, die constables der einzelen Kirchspiele zu einem Termin citiren, und dann jeden Einwohner einschätzen. In der Praxis indessen hielt man sich an die Sammtgemeinden (hundreds), legte jeder hundred ein bestimmtes Quantum auf, und wies die High Constables durch warrants an, durch die petty constables die Vertheilung auf die einzelen Einwohner bewirken zu lassen. Durch 1 Anne c. 18 wurden die Quartalsitzungen wieder angewiesen, die Kirchspiele und Ortschaften einzeln einzuschätzen. Durch die neuere Gesetzgebung 12 Geo. II. c. 29; 52 Geo. III. c. 110; 55 Geo. III. c. 143 wurden indessen die nöthigen Summen einfach auf die county rate angewiesen, und bilden nunmehr einen jährlichen Posten von etwa 50,000 L. auf Rechnung der ordentlichen Kreissteuer (siehe oben S. 465—67).

## § 118.

## Die Wegebaulast nach den älteren Wegeordnungen.

Nach Common Law ist ein öffentlicher Weg, highway, jede Passage für das Publikum, sei es ein Fuß-, Reit- oder Fahrweg Coke 1. Inst. 56. Das Eigenthum bleibt dem früheren Eigenthümer des Bodens, vorbehaltlich des öffentlichen Gebrauchs. „Der König hat nur die freie Passage für sich und sein Volk." 2 Inst. 705. Die neue Wegeordnung nennt um Alles zu begreifen: roads, bridges, carriageways, cartways, horseways, bridgeways, footways, causeways, churchways und pavements.

Ein solcher Weg kann entstehen durch prescription, dedication oder act of Parliament. Unter prescription ist hier nicht bloß eine unvordenkliche Verjährung seit 1 Ric. I. gemeint, sondern es genügt schon ein 25jähriger Gebrauch durch das Publikum; nach der Praxis begründet sogar ein Gebrauch von etwa 4 oder 5 Jahren

für die Jury schon eine Vermuthung der Zustimmung des Eigenthümers, also einer dedication, sofern es ein Verbindungsweg zwischen Ortschaft und Ortschaft ist. Durch dedication wird ein Weg zum öffentlichen, sobald der Eigenthümer eines bisherigen Privatwegs durch Urkunde, oder mündlich, oder durch concludente Handlungen einen Weg dem gemeinen Gebrauch überläßt, namentlich wenn er lange Zeit hindurch fremden Personen nach ihrem Belieben und ohne Widerspruch den Gebrauch gestattet.

Die Erhaltung der so abgegrenzten öffentlichen Wege ist Gemeindelast nach mittelalterlichem Herkommen, common law, und liegt als solche jedem Kirchspiel ob für jeden Theil des öffentlichen Weges innerhalb seiner Feldmark. Wie beim Brückenbau kommt es aber in seltenen Fällen vor, daß auf Grund alter Belehnungen einer Privatperson (by tenure) oder einem besonderen Theil des Kirchspiels die Erhaltung des Weges als Reallast obliegt, 3 Geo. IV. c. 126. § 107; 5 et 6 Will. IV. c. 50. § 62. Die Vermuthung spricht aber stets für Kirchspielslast; eine solche Behauptung muß daher als Spezialeinrede gestellt und bewiesen werden.

Die Ausführung dieser Communalpflicht war im Mittelalter den einzelen Gemeinden überlassen, und wurde im Geist des normannischen Verwaltungsrechts erzwungen durch ein Strafverfahren gegen die Gemeindemitglieder auf erhobene Anklage oder auf dienstliche Anzeige, presentment. Das Lästige und Unzureichende eines solchen Verfahrens führte aber in der Periode der Tudors zur Creirung des neuen Kirchspielamts eines Surveyor of Highways, 2 et 3 Phil. et Mary c. 8. Auf ihn als Organ der Gemeinde geht nun die nächste Verpflichtung zur Instandhaltung der Wege über. Dem entsprechend ermächtigt ihn das Gesetz die ansässigen Bewohner der Gemeinde in ungefähren Abstufungen nach der Größe des Grundbesitzes zu den nöthigen Naturalleistungen für den Wegebau heranzuziehen. Jeder Besitzer eines Gespanns oder Pfluges im Kirchspiel hat einen Wagen mit 2 Männern zu stellen; jeder andere Einwohner, householder, cottager and labourer, der arbeitsfähig und nicht auf Jahresdienst im Gesindeverhältniß steht, muß persönlich oder durch einen arbeitsfähigen Stellvertreter Handdienst leisten. Allmälig werden jedoch auch in der Gesetzgebung schon einige wirthschaftliche Aenderungen sichtbar, die zu einer Ergänzung durch Geldbeiträge hinneigen. Die Gesetzgebung dieser Uebergangszeit ist äußerst verwickelt und schwankend. Das System der Naturalleistungen war noch die Regel; die immer nöthiger werden-

den Ergänzungen durch Geldbeiträge sind experimentale Maßregeln, die häufig wechseln.

Endlich gewinnen die Gesetze eine mehr consolidirte Gestalt in einer großen Wegebauordnung, 13 Geo. III. c. 78 (a. 1773). Sie bezieht sich auf alle Verbindungswege von Ortschaft zu Ortschaft und verpflichtet die Wegeaufseher (1.) für Wegschaffung aller Hindernisse des Verkehrs zu sorgen oder dem Grundeigenthümer Anzeige zu machen zur Beseitigung bei gesetzlicher Strafe. (2.) Sie können alle Einwohner, Eigenthümer, Miether und Pächter im Kirchspiel sechs Tage im Jahr berufen zur Heranschaffung von Materialien oder zu Reparaturarbeiten. Alle Besitzer von Gespannen müssen auf je 3 oder mehr Pferde oder auf je 50 L. Grundrente ein Zweigespann stellen; kleinere Grundbesitzer ein geringeres Maß; andere Personen zwischen 18 und 65 Jahren Handarbeit in Person oder durch Stellvertreter. Doch sind auch gesetzliche billige Taxen zur Ablösung der Naturaldienste fixirt. Spätere Gesetze ermächtigen die Friedensrichter den Kopfbeitrag von 2 sh. jährlich armen Miethern und Einliegern zu erlassen. (3.) Die Wegeaufseher können die Kosten des Materials der Reparaturen, der Wegweiser und der Abzugsgräben vorschießen, und erhalten solche erstattet durch eine von den kleinen Bezirkssitzungen der Friedensrichter ausgeschriebene Wegesteuer. (4.) Wo die Naturaldienste nicht ausreichen, können die Aufseher mit Genehmigung der Quartalsitzungen eine Hülfssteuer auf das Kirchspiel legen, deren Gesammtbetrag nicht mehr als 9 d. auf das L. Grundeinkommen ($3\frac{3}{4}$ pCt.) betragen darf, nach 54 Geo. III. c. 109 bis zu $8\frac{3}{4}$ pCt. in Nothfällen. Erst im letzten Menschenalter hat die Entwickelung des Systems der Agrikulturindustrie den Uebergang in die reine Geldwirthschaft herbeigeführt.

*) Das Geschichtliche der Wegebaulast namentlich ihre genauere Ausbildung in der Periode der Tudors siehe in der gesch. Abth. S. 284—286; den allmäligen Uebergang in ein System der Geldwirthschaft im achtzehnten Jahrhundert s. S. 381. 382. Man vergleiche von dieser Seite aus, wie noch die Bestimmungen der Wegeordnung von 1773, 13 Geo. III. c. 78. §§ 34 bis 38 lauteten: Jeder nutzende Inhaber eines Grundstücks von 300 Thlr. G. Ertragswerth, der ein Gespann von 3 Pferden besitzt, hat solches Gespann mit 2 Mann jährlich auf 6 Tage zur statute duty zu gestellen. Für jede weitere 300 Thlr. G. Ertragswerth sind auf 6 weitere Tage die gleichen Wegedienste zu leisten. Besitzer von 300 Thlr. G. Jahresertrag ohne eigenes Gespann haben ein solches zu beschaffen. Besitzer eines Gespanns mit weniger als 180 Thlr. Gold Jahresertrag schicken einen Mann mit dem Gespann. Besitzer eines Gespanns unter 300 Thlr. G. Jahresertrag mögen $^5/_{12}$ pCt. ihres Jahreseinkommens für jeden Tag Wegebaudienst zahlen. Die Pfründen der Geistlichen sind in gleichem Maße wegedienstpflichtig Coke, 1 Inst. 784. Wer einen Wagen

und ein Pferd besitzt, soll entweder solche mit einem Mann zum Wegebau senden, oder die tarifmäßige Geldabfindung zahlen, nach Wahl des Surveyor. Wenn keine Spanndienste erforderlich sind, sollen dafür 3 Mann geschickt oder 5 sh. gezahlt werden. Der Wegedienst dauert 8 Stunden täglich; jeder Arbeiter hat sich mit den nöthigen Werkzeugen selbst zu versehen. Wird außer dem Führer des Gespanns nicht ein tüchtiger Arbeiter mitgeschickt, oder verweigern die Arbeiter dem Surveyor den Gehorsam, so mag der Wegeaufseher sie entlassen und die entsprechenden Geldsummen einziehen, als ob gar kein Dienst geleistet wäre. Ein einspänniger Karren wird für ein Halbgespann gerechnet, ein zweispänniger Karren für $^2/_3$ Gespann. Der Surveyor soll 4 Tage vorher die statute duty und die einzelen Tage, an welchen sie erforderlich, ankündigen. Wer säumig ist mit einem Gespann verwirkt 10 sh., für Karren, Pferd und 2 Mann 5 sh., für Karren, Pferd und Mann 3 sh., für einen Arbeitsmann 2 sh. Unter Anweisung der Friedensrichter kann auch eine Geldablösung der Naturaldienste eintreten, jedoch widerruflich im Fall eines Bedürfnisses (§§ 38. 39). Die Einwohner können 3 Monate im Jahre fixiren für Saat, Heu- und Erndtezeit, innerhalb deren kein Wegebaudienst geleistet werden soll (§ 43). Die Friedensrichter sind generell angewiesen dies Gesetz in ihren Bezirken auszuführen (§ 54).

Dies ganze System setzt einen lebendigen Gemeindeverband von Bauern, oder wenigstens Pächtern und kleineren fest ansässigen Leuten voraus. Schon zur Zeit der Wegeordnung, 1773, war aber der englische Bauernstand in weiterer Abnahme begriffen. Durch 34 Geo. III. c. 74; 44 Geo. III. c. 52 schreitet daher das System der Geldabfindungen sichtbar weiter. Man klagte überall über den geringen realen Werth der Naturalleistungen, über die Unmöglichkeit durch den Surveyor, — gewöhnlich einen ziemlich ärmlichen Landmann oder Gewerbtreibenden, — mit schlecht geleisteten Naturaldiensten die Wege wirksam in Stand zu halten. Die verschiedenen Gesetze über die Geldablösungen waren allmälig so verwickelt und confus geworden, daß sie sich nicht mehr correct handhaben ließen. Vergl. z. B. den Report on County Rate 1834 p. 9. 12. 16 ff. Am entscheidendsten wirkte jedoch im letzten Menschenalter die industrielle Weise der Agrikultur auf den Uebergang in die reine Geldwirthschaft.

Einen ziemlich anschaulichen Artikel über die Wegeordnungen giebt Burn's Justice v. Highways. Die älteren Monographien, fast nur Compilationen, sind größtentheils durch die neue Wegeordnung veraltet. Zu nennen ist etwa H. W. Woolrych, on the Law of Ways, including Highways, Turnpike Roads, etc. 2nd edit. 8. 1847.

## § 119.

## Die neue Wegeordnung, 5 et 6 Will. IV. c. 50.

Unter gänzlicher oder theilweiser Aufhebung von 11 älteren Gesetzen erging mit Gesetzeskraft vom 26. März 1836 eine neue Wegeordnung in 119 Artikeln, 5 et 6 Will. IV. c. 50, an Act to

consolidate and amend the Laws relating to Highways in England, welche sowohl das Wegesteuersystem als die Grundsätze der Verwaltung und die Stellung der Aemter nicht unerheblich abändert (vorbehaltlich der Paving Acts für London, der Kunststraßen unter Lokalakten und der vorhandenen Commissions of Sewers). Die Wegeverwaltung ist nunmehr auf das System der reinen Geldwirthschaft zurückgeführt. Es zeigt sich daher auch die Analogie des neueren Armenverwaltungs-Systems: Ernennung der Wegeaufseher durch Wahl der Steuerzahler nach klassificirtem Stimmrecht in 6 Klassen, der Versuch größere Wegebaudistrikte aus vereinigten Kirchspielen zu bilden, Anstellung besoldeter Wegebauinspektoren. Die Hauptglieder des Gesetzes sind folgende:

1. Ernennung der Wegeaufseher und Bildung von Parish Boards (§§ 6—19). Die Wahl der Wegeaufseher erfolgt jetzt durch das Kirchspiel aus Personen von einem bestimmten Wählbarkeitscensus nach den Grundsätzen von der Wahl der Armenaufseher. Es können sich auch mehre Kirchspiele unter Genehmigung der Friedensrichter über einen besoldeten District Surveyor einigen. Große Kirchspiele über 5000 Seelen mögen sich auch einen Gemeindeausschuß von 5—20 qualificirten Personen zur Verwaltung der Wegeangelegenheiten bilden, einen besoldeten Einnehmer Treasurer und einen besoldeten Assistant Surveyor bestellen.

2. Reparatur der öffentlichen Wege (§§ 21—23.) Die neue Wegeordnung. läßt die alte Pflicht der Kirchspiele zur Instandhaltung unverändert, und fügt nur einige unbedeutendere Modifikationen hinzu. Daran reihen sich einige Vorschriften für Fälle, wo ein Weg der Länge nach getheilt zu verschiedenen Kirchspielen gehört, oder wo ein Privatmann ratione tenurae zur Reparatur verpflichtet ist, für welche Fälle ein Arrangement durch die Friedensrichter ermöglicht wird. (§§ 58—62).

3. Die Wegesteuer, Highway Rate, (§§ 27—39) tritt vollständig an die Stelle der alten Naturalwegebaupflicht, indem alle älteren darauf bezüglichen Gesetze aufgehoben sind. Sie wird durch den Surveyor ausgeschrieben von aller visible profitable property im Kirchspiel, wie sie zur Armensteuer eingeschätzt ist, einschließlich auch der Holzungen, Bergwerke und Steinbrüche, soweit sie herkömmlich bisher dazu eingeschätzt worden sind. Keine Steuer darf für den einzelen Erhebungstermin 4¼ pCt. übersteigen, und nicht 12½ pCt. auf ein ganzes Jahr, ohne Zustimmung von ⅘ der Steuerzahler, die zur Beschlußnahme darüber besonders zu berufen sind. Vorbehalten bleibt die

Befugniß für kleinere Grundstücke sich mit dem Eigenthümer statt des Miethers wegen der Steuerzahlung zu vereinbaren, wie bei der Armensteuer (§ 30). Wegen der Beitreibung der Steuern hat der Surveyor alle Gewalten der Armenaufseher. Mit Genehmigung der vestry kann er aber auch einen oder mehre remunerirte collectors mit gleicher Befugniß anstellen, sich Sicherheit bestellen und schriftliche Rechnung legen lassen (§§ 36—38).

4. Rechnungslegung des Surveyor (§§ 39—45). Der Wegeaufseher hat gesonderte Contos zu führen über alle erhobenen Wegesteuern mit Angabe der einzelen Stimmen und der Personen, von welchen solche gezahlt und durch wen sie erhoben sind. Er hat ferner nach gesetzlichem Formular Spezialrechnung über sämmtliche Wegeausgaben zu führen und eine Jahresrechnung sowohl dem Kirchspiel als den Spezialsitzungen der Friedensrichter zu legen.

5. Beschaffung von Wegebaumaterialien (§§ 46—57). Der Surveyor ist befugt Steine, Kies, Sand und andere Wegebaumaterialien aus Gemeindegrundstücken, öffentlichen Flüssen und Brüchen zu entnehmen, auch von uneingehegten Privatgrundstücken gegen Ersatz der angerichteten Beschädigung, im Nothfall selbst von eingehegten Grundstücken gegen vollen Ersatz. Er kann mit Zustimmung der vestry die Beschaffung derselben auch in Accord geben, sich aber dabei nicht selbst betheiligen.

6. Die Beseitigung von Wegehindernissen und Wegepolizei (§§ 63—69) ist schon im Zusammenhang der Wegepolizei (oben § 42) erörtert. Die darauf bezüglichen Befugnisse sind theils dem Surveyor als besondere Amtspflichten auferlegt, theils werden sie durch Popularklage auf eine Polizeibuße gegen den Uebertreter geltend gemacht.

7. Errichtung von Meilensteinen und Wegweisern (§ 24). In allen Kirchspielen, die über 3 englische Meilen vom General-Postamt abliegen, soll der Surveyor auf Beschluß der Vestry oder auf Anweisung der Special Session Wegweiser setzen.

8. Erweiterung, Verlegung und Schließung der Wege (§§ 80—93). Nach der mittelalterlichen Verfassung bedurfte es zu solchen Aenderungen eines Cabinetsbefehls aus der Kanzlei, writ ad quod damnum, gerichtet an den Sheriff mit der Anweisung durch eine Untersuchungscommission aus der Gemeinde festzustellen, ob die beabsichtigte Aenderung dem Publikum nachtheilig sein werde. Die neuere Wegeverfassung überträgt diese Befugnisse den friedensrichterlichen Sessionen.

9. Verfahren zur Erzwingung der Reparaturen (§§ 94—100). Auf eidliche Anzeige eines glaubhaften Zeugen darüber, daß ein Weg nicht in genügendem Stande gehalten ist, kann jeder Friedensrichter den Surveyor vor eine Spezialsession laden. Diese kann einer geeigneten Person den Auftrag zur Besichtigung und Berichterstattung in einem anzusetzenden Termin geben, zu dem auch der Surveyor zu laden ist; sie kann auch in Person oder durch mindestens 2 Friedensrichter Augenschein einnehmen. Wird die Beschwerde begründet gefunden, so verurtheilt die Spezialsitzung den Surveyor in Geldbuße bis zu 5 £, erläßt eine order zur Vornahme der Reparatur binnen gesetzter Frist, und erkennt nach fruchtlosem Ablauf derselben auf eine erneute Strafe nach dem Maßstab der Kosten, die zur Vornahme der Reparatur erforderlich sein werden; vorausgesetzt, daß die Verpflichtung zur Reparatur nicht streitig ist. Im letzteren Fall lassen die Friedensrichter eine Anklageschrift (indictment) anfertigen, verpflichten die dazu nöthigen Zeugen, und bringen das indictment zur ordnungsmäßigen Verhandlung an die nächsten Assisen oder Quartalsitzungen.

10. Beitreibung der Bußen und Prozeßvorschriften (§§ 101—111). Die Beitreibung der Strafen erfolgt in der Regel vor 2 Friedensrichtern, ohne daß es einer schriftlichen information bedarf. Die Bußen werden regelmäßig für Rechnung der Wegebauverwaltung erhoben, die Hälfte dem Denunzianten, außer wenn dieser der Surveyor selbst ist. Beschwerden gegen eine Steuerausschreibung, Order, Conviction, Judgment oder Determination eines Friedensrichters oder einer anderen Person auf Grund dieses Gesetzes gehen, wo nicht ausdrücklich ein Anderes verordnet ist, an die Quartalsitzungen. Auch können die Quartalsitzungen ex officio durch einen status causae die Entscheidung der Rechtsfrage an die King's Bench bringen.

*) Bis zu der neuen Highway Amendment Act 1862, welche im § 122a. besonders behandelt ist, betreffen die Zusatzgesetze zur Wegeordnung nur vereinzelte Punkte. So 2 et 3 Vict. c. 45; 4 et 5 Vict. c. 59; 5 et 6 Vict. c. 55. § 9; 8 et 9 Vict. c. 20. § 47. betreffend die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften gegen die Wegeverwaltung; 4 et 5 Vict. c. 51 über die Beschaffung von Wegematerialien aus Privatgrundstücken; 8 et 9 Vict. c. 71 über Veräußerung von Gemeindegrundstücken zu Wegezwecken; 12 et 13 Vict. c. 35 betreffend die jährliche Berichterstattung über die Kosten der öffentlichen Wege in England und Wales an den Minister des Innern und zur Vorlegung beim Parlament; 14 et 15 Vict. c. 16 über die Wegeverwaltung in Süd-Wales; 14 et 15 Vict. c. 39 über die Einschätzung kleiner Grundstücke zur

Wegesteuer. — Auf Grund des Gesetzes 12 et 13 Vict. c. 35 erscheinen nun alljährlich in den Parlamentspapieren Jahresberichte über die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Wege in jeder einzelen Grafschaft, mit Unterscheidung derer, die von Städten, Ortschaften, Boards of Health und unter Lokalakten erhalten werden. So in den Parl. Papers 1857. Sess. 2. No. 208. XXXVII. 463. 415. 1858. No. 404. LII. 533. 539. u. s. w.

1) Bei der Ernennung der Wegeaufseher tritt bereits in der neuen Wegeordnung das Prinzip der Arbeitstheilung und der besoldeten Beamten auf, worauf nachher in dem Abschnitt vom Amt der Wegeaufseher (§ 120, 120a.) zurückzukommen ist. Das Board kann auch Grundstücke für die Zwecke der Wegeverwaltung erwerben.

2) Die Reparaturpflicht der Wege ist nur in Nebenpunkten modificirt: § 21 (22) ändert die oben erwähnte Bestimmung, nach welcher die Anfahrt zu einer Brücke 300 Fuß weit vom Ende derselben von der Grafschaft übernommen werden sollte, und legt jetzt diese Last dem Kirchspiel auf. — Im § 23 wird eine wichtige Klausel hinzugefügt, welche einen naheliegenden Mißbrauch der dedication verhüten soll. Damit nicht durch willkürliche dedication eine Gemeinde mit der Reparatur eines unnützen oder schlecht gebauten Weges belastet werde, so soll 3 Monate vorher dem Wegeaufseher des Kirchspiels Kenntniß gegeben werden von der Absicht, einen Weg dem gemeinen Gebrauch zu widmen. Darauf wird eine Gemeindeversammlung berufen, um zu erwägen, ob der Weg von hinreichendem Nutzen ist, um eine Uebernahme der Reparatur durch die Gemeinde zu rechtfertigen. Stimmt die Ortsgemeinde dagegen, so haben die Friedensrichter in der nächsten Spezialsession für Wege-Angelegenheiten die Frage zu entscheiden. Der Weg muß jedoch solide und dauerhaft angelegt sein, wenn die Gemeinde zur Erhaltung genöthigt werden soll. Eine Versäumung dieser Formvorschriften entbindet die Gemeinden von der Reparaturpflicht; übrigens bleibt es ein öffentlicher Weg in anderen Beziehungen, z. B. für die Frage nach der Strafbarkeit von Wegeunfug (Roberts v. Hunt, 15 Q. B. 17).

3) Wegesteuer. Das Gesetz giebt ein Formular (No. IV.) für die Einschätzungslisten enthaltend (1.) den Namen des eingeschätzten occupier, (2.) die Bezeichnung des Grundstücks, (3.) den Jahresertrag, wie für die Armensteuer, (4.) die Summe, zu welcher der occupier nach dem für das nächste Jahr angenommenen Prozentsatz, also z. B. 10 d. auf das L., eingeschätzt wird. Die Einschätzungsliste wird vom Surveyor gezeichnet, von 2 Friedensrichtern bestätigt und publicirt. Das nähere über die Highway Rate siehe oben § 16. Irrthümer in der Veranlagung darf der Surveyor mit Genehmigung der Special Sessions verbessern. Auch können 2 Friedensrichter in einer Spezialsitzung einen ausgeschriebenen Beitrag nach Anhörung des Surveyor Armuthshalber niederschlagen (§ 32). Grundstücke, die bisher durch Spezialakte beitragsfrei waren, sollen es auch ferner bleiben (§ 33).

Obgleich die alte statute duty grundsätzlich aufgehoben ist, so kann sie doch nach § 35 der Wegeordnung gewissermaßen subsidiär wieder aufleben. Auf Antrag zweier Steuerzahler soll nämlich der Surveyor eine Gemeindeversammlung berufen zur Beschlußnahme darüber, ob etwa die Steuerzahler, welche Besitzer von Gespannen sind, das Anfahren der Wegebaumaterialien unter sich vertheilen wollen nach Verhältniß ihres Steuersatzes. Wenn die Majorität dies beschließt, so soll der Surveyor nach einem von der Spezialsession festgestellten

Tarif pro Kubikyard und Meile ihnen die Fuhren bezahlen, vorausgesetzt, daß der Naturaldienst in der vom Surveyor angeordneten Weise und nach dessen Zeit- und Ortsbestimmung erfolgt, worüber im Fall des Streits die Spezialsession entscheidet. Durch 25 et 26 Vict. c. 61. § 42. ist auch dieser letzte Rest von Naturalleistungen aufgehoben.

4) Rechnungslegung. Das Formular für die Spezialrechnungen No. V (über Tagelohn, Kosten für Gespann, Materialien, Handwerkerrechnungen, Accordarbeiten ꝛc.) ist im Gesetz sehr detaillirt vorgezeichnet, und soll bei 5 L. Strafe zur Einsicht der Steuerzahler offen liegen (§ 40). Die Jahresrechnung soll binnen 14 Tagen nach Ernennung des neuen Wegeaufsehers der vestry vorgelegt und nach Befinden ein Extract daraus gedruckt werden (§ 44). Binnen einem Monat ist dann die Jahresrechnung den Spezialsitzungen der Friedensrichter zu legen, wo die Rechnung zu verificiren, zu prüfen und der Surveyor über einzele Punkte nöthigenfalls eidlich zu hören ist (§§ 44. 45). Ablieferung an den Amtsnachfolger bei 5 L. Strafe (§ 42).

5) Beschaffung der Baumaterialien. Wenn der Wegeaufseher Steine von Privatgrundstücken entnehmen will ohne Consens des Eigenthümers, so bedarf es einer vorgängigen Ladung vor zwei Friedensrichtern, die nach Anhörung der Weigerungsgründe eine schriftliche Licence zu ertheilen haben (§ 51. Formular X.). Will er das Material von eingehegten Grundstücken entnehmen, so bedarf es einer schriftlichen Anzeige einen Monat vorher, Ertheilung einer order nach contradictorischem Verfahren (§ 53), mit vollem Ersatz auch des Materials nach Feststellung der Special Sessions (§ 54). Gruben, Höhlen ꝛc., die bei dieser Gelegenheit entstanden, soll der Surveyor bei 10 L. Buße zuwerfen, abflachen oder sicher einhegen, und die Einhegungen erhalten (§ 55). Unter 5 L. Buße muß bei den Nachgrabungen eine Gefährdung von Brücken, Gebäuden, Bergwerken, öffentlichen Wegen und anderen Bauanlagen vermieden werden (§ 57). — Beiläufig mag hier die Bestimmung erwähnt werden (§ 25), daß während der Reparatur eines öffentlichen Weges die benachbarten Grundbesitzer sich interimistisch das Ueberfahren über ihre Grundstücke mit Ausnahme von Parks, Gärten und eingehegten Grundstücken gefallen lassen müssen gegen eine von den Special Sessions zu arbitrirende Entschädigung. Schon nach gemeinem Recht durfte Jeder über das Nachbargrundstück gehen, wo ein öffentlicher Weg nicht passirbar war.

6) Die Wegehindernisse fielen schon nach Common Law unter die public nuisances 1 Hawkins cap. 76. § 48. Die Wegeordnung hat sie sehr spezialisirt. Wegehindernisse durch Schneemassen oder Abstürzung hat der Surveyor wegzuschaffen, binnen 24 Stunden nach erhaltener Notiz von einem Friedensrichter (§ 26. Formular VIII). Keine Anpflanzungen in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Centrum des Weges sollen geduldet werden (§ 64). Verfahren gegen schädliche Hecken, beschattende Bäume ꝛc. (§§ 65. 66). Der Surveyor hat die Seitengräben rein zu halten und nach Bedürfniß Rinnen zu legen und Brücken auch in benachbarte Grundstücke gegen eine von der Special Session zu arbitrirende Entschädigung (§§ 67. 68). Bauanlagen und andere Eingriffe in das Wegegebiet hat der Surveyor zu beseitigen; die Kosten dafür werden von einer Special Session festgestellt und mit der Polizeibuße von dem Uebertreter eingezogen. — Anlage von Mühlen, Dampfmaschinen ꝛc. in gewisser Entfernung vom Wege (§ 70). Verpflichtung der Eisenbahnen zur Einhegung

der Kreuzwege (§ 71). Strafordnung für eine lange Reihe von Fällen eines Wegeunfugs (§§ 72. 73). Pfändung von übergetriebenem Vieh (§§ 73—75). Vorschrift über Zeichnung aller Wagen mit dem Namen des Eigenthümers (§ 76). Ueber die Pflichten der Wagenführer und Verhaftung unbekannter Uebertreter (§§ 77—79).

7) Die Wegeweiser sollen errichtet werden in Stein oder Holz an der geeignetsten Stelle, wo sich mehre Wege kreuzen, mit leserlichen Buchstaben von wenigstens 1 Zoll Höhe und verhältnißmäßiger Breite, enthaltend den Namen der Ortschaft wohin er führt. Ebenso sind Steine oder Pfosten zu setzen zur Bezeichnung der Grenzen des Landweges, mit der Bezeichnung des Kirchspiels, zu welchem solcher gehört. Fuß- und Reitwege sind durch Pfosten, Steine oder sonst gegen den Fahrweg einzuhegen. Wo Ueberschwemmungen eintreten, ist durch Fluthpfosten die Richtung des Weges anzugeben.

8) Erweiterung und Schließung der Wege. Die Normalbreite eines Fahrweges soll 20 Fuß sein, eines Reitweges 8 Fuß, eines Seitenweges für Fußgänger wo möglich 3 Fuß (§ 80), worauf der Surveyor bei Anlage der Wege zu sehen hat. Auf Augenschein zweier Friedensrichter kann aber auch im Fall des Bedürfnisses die kleine Bezirkssitzung eine Erweiterung des Fahrweges bis auf 30 Fuß anordnen, vorbehaltlich der Schonung von Gebäuden, Gärten und eingehegten Grundstücken (§ 82. Formular XVI.). Der Ersatz dafür wird in Ermangelung gütlicher Einigung durch eine Jury festgestellt. Wo die Wegesteuer nicht ausreicht, kann die Quartalsitzung einen Zuschlag bis zu 1/3 ausschreiben. Durch Zahlung der Entschädigungssumme wird das dazu abgetretene Land ein Theil des öffentlichen Weges (§ 82 cit.). Das noch umständlichere Verfahren bei Verlegung und Schließung von Wegen s. nachher bei den Funktionen der Friedensrichter § 121.

9) Erzwingung der Reparaturen. Ist der außer Reparatur befindliche Weg eine turnpike road, so wird der Schatzmeister, Surveyor oder sonstige Beamte des Chaussee-Verbandes zur Verantwortung geladen (§ 94). Kommt die Rechtsfrage über die Reparaturpflicht zur Entscheidung der Quartalsitzung, so wird dem Angeklagten das Certiorari an die King's Bench ausdrücklich vorbehalten (§ 95). Das frühere Verfahren von Amtswegen durch presentment gegen die Bewohner eines Kirchspiels oder gegen den Reparaturpflichtigen wird ausdrücklich aufgehoben (§ 99). Von neuem geändert ist das Verfahren durch 25 et 26 Vict. c. 61 (unten § 121a.).

10) Prozeßvorschriften. Ueber Zeugenladungen (§ 102), Beitreibung der Bußen und Kosten (§§ 103. 104), Appellationen (105—108). Kassation wegen eines Formmangels und Certiorari ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen, ausgenommen für den Angeklagten, der prinzipiell seine Reparaturpflicht bestreitet (§ 95). — Alle Klagen aus dem Gesetz wegen irgend eines Acts, der in Gemäßheit oder unter Autorität dieses Gesetzes vorgenommen ist, verjähren in drei Monaten.

## § 120.

## Das Amt der Surveyors of Highways.

Einer besonderen Hervorhebung bedarf noch das Amt, in welches sich seit der Zeit der Tudors die alte Wegepflicht der Gemeinden durch

Arbeitstheilung concentrirt hatte. Wie die Armenverfassung Jahrhunderte lang eigentlich nur in dem Amt der Armenaufseher besteht, so ist die Wegeverfassung enthalten in dem Amt der Surveyors unter Decernat der Friedensrichter. Die einzelen Amtsgeschäfte des Surveyor sind zwar im Verlauf der Zeit äußerlich ungefähr dieselben geblieben, das relative Verhältniß ihrer Wichtigkeit hat sich aber geändert seit der Aufhebung der alten Wegebaudienste. Es steht jetzt obenan:

1. Das Geschäft der periodischen Einschätzung, Ausschreibung und Beitreibung der Highway Rate, welche der Surveyor, ganz analog dem Verfahren der Armenaufseher, periodisch vorzunehmen hat, W.-O. §§ 27—34; 12 et 13 Vict. c. 14. Auch hier tritt jedoch schon das System der Arbeitstheilung ein. Der Surveyor darf mit Zustimmung der vestry einen oder mehre Collectors anstellen, solche nach Befinden entlassen und dem Collector aus der Steuer eine Remuneration bewilligen wie sie die vestry angemessen befindet. Der Collector übernimmt dann die Einsammlung und die executivische Beitreibung der ausgeschriebenen Beiträge, und unterliegt einer summarischen Bestrafung der Friedensrichter im Fall irgend einer „Säumniß in seinen Amtspflichten," (W.-O. §§ 36—38).

2. Die ursprüngliche Hauptpflicht des Aufsehers zur wirklichen Instandhaltung der Gemeindewege besteht jetzt nicht mehr in einer Berufung der Gemeinde zu Hand- und Spanndiensten, sondern in der Annahme von Lohnfuhrwerk und Lohnarbeitern, unter fortdauernder Befugniß Steine und andere Baumaterialien auch von Privatgrundstücken zu entnehmen. Mit Consens der vestry kann er solche Geschäfte in Accord geben. Erzwungen wird diese Verpflichtung durch Strafbefehle der Friedensrichter. Auf Anweisung der Friedensrichter in den Spezialsitzungen oder mit Zustimmung der Vestry hat der Surveyor sodann reglementsmäßige Wegeweiser, Grenzpfähle und dgl. setzen zu lassen.

3. Er hat zu überwachen die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften über die Erhaltung der freien Passage und über die Benutzung der Wege (oben S. 643), wobei ihm neben den vom Gesetz gegebenen Popularklagen noch besondere Pflichten auferlegt sind zur Beseitigung von Schneemassen und anderen Hindernissen, Pfändung von Vieh u. dergl. Dazu Spezialstrafandrohungen für den Fall, daß er selbst Steine oder Baumaterialien zur Nachtzeit in einer der Passage gefährlichen Weise liegen läßt (W.-O. § 56). Zu den allgemeinen Obliegenheiten gehört die wichtige, auch in England freilich sehr

vernachlässigte Pflicht, die der öffentlichen Fußsteige gegen eigenmächtige Einziehung zu schützen.

4. Seine Pflicht zur Rechnungslegung umfaßt sowohl die Buchung aller Einnahmen und Ausgaben in eine Generalrechnung, als die Führung laufender Spezialrechnungen über Materialien, Tagelöhne und sonstige Einzelverausgabungen, die spätestens binnen 8 Tagen einzutragen sind zur Einsicht für jeden Steuerzahler (W.-O. § 40). Am Schlusse des Amtsjahrs hat er die eidlich verificirten Rechnungen seinem Amtsnachfolger auszuhändigen, seine Schlußrechnung sowohl der versammelten vestry wie der Spezialsitzung der Friedensrichter vorzulegen, über deren Richtigkeit und über etwa erhobene Beschwerden sich von den Friedensrichtern eidlich verhören zu lassen und einen Generalbericht*) über den Zustand der Wege zu erstatten (W.-O. §§ 42—45).

Diesen Amtsgeschäften entsprechend erfolgt die Anstellung des Surveyor nach Analogie der Armenaufseher in älterer wie in neuerer Zeit. Nach der Wegeordnung von 1773 § 1 sollten sich Beamte und Kirchspielsgenossen jährlich am 22. September 11 Uhr versammeln, und mit Stimmenmehrheit eine Liste von 10 zum Amt geeigneten Gemeindemitgliedern entwerfen aus Personen von 60 Thlr. G. Grundeinkommen, oder 180 Thlr. G. Miethe, oder 600 Thlr. G. in beweglichem Vermögen. Die so Nominirten werden zu einer Spezialsitzung geladen, damit der von den Friedensrichtern Ernannte das Amt entweder annehme oder seine Gründe für die Ablehnung vorbringe. Die Friedensrichter ernannten nach dieser Vorerörterung einen oder mehre Surveyors, gewöhnlich aus der Liste, doch ohne rechtlich daran gebunden zu sein. Der Ernannte mußte bei 5 L. Buße das Amt annehmen. Im Nothfall konnten auch benachbarte Einwohner der Grafschaft im Umkreis von 3 engl. Meilen ernannt werden. Wer ein Jahr gedient hatte war für die folgenden 3 Jahre befreit. Im Falle keine Liste eingereicht wurde oder der Ernannte die Uebernahme verweigerte, konnten die Friedensrichter auch einen besoldeten Aufseher ernennen, dessen Gehalt aus den Wegebußen zu bestreiten und nicht ¼ der Wegesteuer (zu 2½ pCt.) übersteigen sollte (§ 2). Auch mochte die Gemeindeversammlung mit ⅔ der Stimmen den Friedensrichtern die Anstellung eines besoldeten Aufsehers anempfehlen (§ 5).

Als nun aber mit der neuen Wegeordnung die reine Geldwirthschaft auftrat, ergab sich sehr bald eine Wegesteuerlast von 10,000,000 Thlr. G. und darüber, bei welcher sich das Recht der Steuerzahler ebenso wenig ignoriren ließ wie bei der Armentaxe. Daher die neue Vorschrift 5 et 6 Will. IV. c. 50, nach welcher die Steuerzahler des

Kirchspiels bei ihrer ersten Gemeindeversammlung zur Nomination der jährlichen Armenaufseher zugleich die Wahl eines oder mehrer Surveyors für das nächste Amtsjahr in analoger Weise nach klassificirtem Stimmrecht vorzunehmen haben. Der Gewählte muß Besitzer von 60 Thlr. G. Grundrente, oder Miether oder Pächter von 120 Thlr. G. jährlich, oder Besitzer eines beweglichen Vermögens von 600 Thlr. G. sein, kann jedoch mit schriftlicher Genehmigung der Spezialsession einen geeigneten Substituten bestellen (§ 7). Wer die Uebernahme ohne Nachweisung eines genügenden Grundes (nach Analogie der Armenaufseher) verweigert, verwirkt eine Geldbuße bis 20 L. vor 2 Friedensrichtern (§ 8). Der frühere Surveyor ist wieder wählbar. Aus der älteren Gesetzgebung ist beibehalten das subsidiäre Ernennungsrecht der Friedensrichter, welches eintritt, wenn die Gemeinde-Versammlung die Wahl vorzunehmen versäumt, oder verweigert, oder der Ernannte stirbt, oder die Qualification verliert, oder die Uebernahme des Amts verweigert, oder die Ausführung der Pflichten des Amts versäumt: in welchen Fällen die Friedensrichter bis zum nächsten Wahltermin einen andern ernennen mögen, mit oder ohne Gehalt. Wie bei der Armenverwaltung zeigt sich nun aber mit der Geldwirthschaft auch die Neigung zur weiteren Zertheilung des Amts und zur Substituirung besoldeter Beamten, der die neue Gesetzgebung nach allen Seiten hin Vorschub leistet.

1. Schon nach der Wegeordnung (§ 9) kann die Gemeindeversammlung mit einfacher Majorität beschließen, anstatt den Friedensrichtern eine Liste verpflichteter Personen einzureichen, einen *besoldeten Surveyor* zu ernennen, ihm eine stempelfreie Bestallung durch den Vorsitzenden auszufertigen, und sein Gehalt aus der Wegesteuer beliebig zu bestimmen. Auch können die Friedensrichter, wo sie ex officio eine Ernennung vornehmen, sogleich nach Belieben einen besoldeten ernennen.**)

2. Es können auch mehre Kirchspiele zu dem Zweck zusammentreten und durch Beschluß einer Spezialsitzung vereinigt werden, — oder wenn sie verschiedenen Divisionen zugehören, durch Beschluß der Quartalsitzung (§§ 13. 17). Die Friedensrichter ernennen dann aus den von den einzelen Kirchspielen vorgeschlagenen Personen einen *District Surveyor*, der mit Ausnahme der Ausschreibung und Erhebung der Wegesteuer alle Verwaltungspflichten eines Gemeinde-Surveyor hat, und die aufkommenden Gelder getrennt für die Wegeverwaltung der einzelen Kirchspiele verwendet. Er erhält daraus von jedem Kirchspiel das vereinbarte Gehalt. Die Vereinigung dauert vor-

läufig auf 3 Jahre, und dann weiter so lange bis ein Kirchspiel mit zwölfmonatlicher Kündigung seinen Rücktritt erklärt.

3. Kirchspiele über 5000 Seelen können auch durch einen Gemeindebeschluß mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen die Bildung eines Gemeindeausschusses für die Wegeverwaltung, Board for Superintendence of the Highways einsetzen, welcher aus 5—20 Personen, — ansässigen zur Armensteuer eingeschätzten householders mit dem Qualifikationscensus zu einem Surveyor — gebildet wird. Auf dies board geht dann die Ausführung des Wegegesetzes über mit allen verfassungsmäßigen Rechten der Vestry und des ordentlichen Surveyor. Das board hat nach dem Gesetz die Rechte einer Corporation und die Befugniß einen besoldeten Clerk to the board, einen besoldeten Collector, einen besoldeten Assistant Surveyor für die laufende Wegeverwaltung, einen Treasurer für die Kassenverwaltung zu ernennen. Am Schluß des Jahres soll das Board der Gemeindeversammlung seine Protokolle und Abschrift aller Rechnungen vorlegen. Nach den späteren Nuisances Removal Acts hat das board auch die weiter gehenden Gewalten jenes Gesetzes zur Beseitigung von nuisances (oben § 113).

*) Zu dem Generalbericht des Surveyor giebt das Gesetz das Formular No. IX. nach folgenden 12 Rubriken: Zustand der Straßen und Landwege, der Brücken, der Dämme, der Hecken und Abzugsgräben, der Durchläufe; Uebersicht aller Fälle eines Wegeunfugs und aller Eingriffe in das Wegegebiet; Ausdehnung der Straßen und Landwege, welche das Kirchspiel zu erhalten verpflichtet ist; welcher Theil derselben ist reparirt? mit welchen Materialien? mit welchen Kosten? welcher Betrag an Wegesteuern ist während des Jahres erhoben? Dies System der Generalberichte kommt auch schon in der älteren Wegeordnung vor.

**) Die Anstellung besoldeter Surveyors wurde durch die wirthschaftlichen Anschauungen der neuen Gesellschaft hier wieder über das Bedürfniß hinaus befördert. In Gemeinden mit einem umfangreichen Wegesystem, wie sie zuweilen mit einer Wegeverwaltung von 45 engl. Meilen vorkommen (vgl. Report on County Rates 1834 p. 7), mochte dieser kaufmännische Verwaltungsmodus wohl indicirt sein. Aber weit über dies Bedürfniß hinaus befördert die Gesetzgebung hier wieder eifrig die Zerstörung des alten Gemeindeamts durch besoldete Beamte mit kleinem Gehalt. Hand in Hand damit geht die Zertheilung. Neben die alten Surveyors kann die Vestry durch beliebigen Beschluß besoldete Collectors stellen; neben den District Surveyors dauern die Kirchspiels-Surveyors nur für die Einschätzung der Wegesteuer fort. Nach der Bildung eines board löst sich alles in das Schema der Armenverwaltung auf, wie denn auch schon ein Gesetzentwurf eingebracht wurde, um dem Board of Guardians das Recht der Vereinigung von Kirchspielen und die Revision der Rechnungen zu übertragen. Wäre der Gesetzentwurf durchgegangen, der die Abnahme der Wegebaurechnungen den Districts Auditors der Armenunionen

übertragen wollte, so wäre damit folgerecht die materielle Controle der ganzen Verwaltung auf diese vom Armenamt gänzlich abhängigen Beamten übergegangen, und damit der Kreis des ministeriellen Oberaufsichtsrechts im neuen Selfgovernment ziemlich abgerundet worden. Vollständig wird ein System von besoldeten Beamten in Verbindung mit zwangsweiser Bildung von Sammtgemeinden in der neuen Amendment Act durchgeführt, jedoch unter Beibehaltung der friedensrichterlichen Gewalten. Diese neuste Reform bildet so sehr ein zusammenhängendes Ganze, daß sie nunmehr als solches in dem nächstfolgenden Paragraphen zu geben ist.

## § 120a.

## Die Neubildung von Sammtgemeinden für die Wegeverwaltung. District Boards, 25 et 26 Vict. c. 61.

Das neue Gesetz 25 et 26 Vict. c. 61, An Act for the better management of highways, hat die Absicht, die schon in der Wegeordnung enthaltenen District Boards, also die Bildung von Sammtgemeinden für Zwecke der Wegeverwaltung, zwangsweise durchzuführen, um dadurch die Mittel zur Anstellung technischer und geschäftskundiger Beamten zu gewinnen, in ähnlicher Weise wie für die Armenverwaltung. Wo dieser Zweck schon erreicht war, bleibt das neue Gesetz außer Anwendung; es gilt also nur in subsidium.

Ausgeschlossen bleiben nämlich (nach § 7) die Bezirke, welche nach der Wegeordnung von 1836 § 18 zu Sammtgemeinden und District Boards schon verbunden sind, oder binnen 6 Monaten nach Publikation des neuen Gesetzes sich in solcher Weise verbinden; in solchen Kirchspielen soll das neue Gesetz wenigstens nicht ohne Zustimmung der vestry erfolgen. In städtischen Kirchspielen soll es nicht ohne Zustimmung des städtischen Gemeinderaths und der besonderen Kirchspielsversammlung eingeführt werden. Es bleibt ferner ausgeschlossen, wo unter der Public Health Act bereits District Boards bestehen, und da, wo die Metropolis Management Act, die Local Government Act, oder eine besondere Lokal-Akte diese Verhältnisse bereits geordnet hat. Es bleibt ferner außer Anwendung in Süd-Wales, wegen des schon vorhandenen besonderen Gesetzes 14 et 15 Vict. c. 16. Jedes Kirchspiel, wenn auch dem neuen Gesetz bereits einverleibt, kann wiederum ausscheiden, wenn es sich nachträglich der Local Government Act unterwirft (§ 41).

Mit Ausschluß dieser Fälle soll sich aber die neue Formation auf alle Grafschaften von England und Wales erstrecken und demnach alle

ländlichen Gemeinden auch wider ihren Willen durch Beschlüsse der Friedensrichter zu Wegedistrikten vereinigen, soweit nach Ermessen der Quartalsitzungen ein praktisches Bedürfniß dafür vorhanden ist. Zugleich sind damit so mannigfaltige Aenderungen verbunden, daß, vergleichbar dem System der Public Health Act, folgende 6 Richtungen hervortreten.

I. Die Einführung des Gesetzes ist obligatorisch, nach endgültiger Entscheidung der Quartalsitzungen. Auf Antrag von 5 oder mehren aus ihrer Mitte können die Friedensrichter in einer general session beschließen, ihre Grafschaft oder einen Theil der Grafschaft in „Highway Districts für die bessere Verwaltung der Wege" zu theilen. Es geschieht dies durch eine provisional order, welche den Namen des Distrikts und die Zahl der in jeder Wegebaugemeinde in Zukunft zu wählenden Unteraufseher, waywardens, bestimmt. Innerhalb 6 Monaten wird dann in einer weiteren Generalsitzung jene Order nach nochmaliger Prüfung der Verhältnisse für endgültig erklärt und publicirt; nachdem inzwischen durch formelle Bekanntmachungen und Notifikationen an die Ortsgemeindebeamten (Kirchenvorsteher, Armen- und Wegeaufseher) hinreichend dafür gesorgt ist, daß alle lokalen Interessen und Ansprüche vor der endgültigen Beschlußnahme gehört und berücksichtigt werden können (§§ 5. 6). Drei Monate nach der Publikation wird die definitive Order absolut unanfechtbar (§ 8).

II. Der Zweck des Gesetzes ist, die laufende Administration der Wege den bisherigen surveyors of highways abzunehmen, und dafür gewählte boards mit besoldeten Beamten zu substituiren. Das Eigenthum und die Fonds, die Rechte und die Verbindlichkeiten der bisherigen Wegeverwaltungen in dem einzelen Kirchspiel gehen auf das District Board der Sammtgemeinde über (§ 11), welches zu diesem Zweck incorporirt wird (§ 9) und als Rechtsnachfolger, successor in office, der früheren surveyors of highways behandelt wird (§ 43). Den Ortsbeamten bleiben nur die älteren Pflichten bei der Steuererhebung (§ 43 cit.). Folgerecht ist das nächstverpflichtete Subject für die Unterhaltung der Wege das District Board und seine Beamten (§ 17). Bei dem Anklageverfahren wegen versäumter Reparatur ergeht die Ladung zur Verantwortung an das Board, und wenn es schließlich bis zu einer Vornahme der Wegebesserung durch einen Dritten im Wege der executio ad faciendum kommt, so bilden diese Wegekosten ebenso wie alle Prozeßkosten nur eine Geldver-

pflichtung des Wegefonds, unter Wegfall aller persönlicher Verhaftung der örtlichen Beamten.

III. Die Wegesteuer, Highway Rate, dauert als gesonderte Steuer nur in den verhältnißmäßig seltenen Fällen fort, wo in einem Kirchspiel Grundstücke vorkommen, die zur Wegesteuer verpflichtet, aber von der Armensteuer befreit sind. Abgesehen davon werden die sämmtlichen Kosten der Wegeverwaltung künftig aus der poor rate bestritten, und es wird dafür (1) ein District Fund gebildet, der die Beamtenbesoldungen und Gemeinkosten des Wegebaudistrikts trägt, und zu welchem jedes Kirchspiel nach dem Durchschnittsbetrag seiner Wegekosten in den letzten 3 Jahren beiträgt. (2) Alle übrigen Kosten, also namentlich die Erhaltungskosten jedes einzelen Weges in seinem Gebiet trägt jedes Kirchspiel gesondert aus seiner Armensteuer. (§§ 22—24).

IV. Die besoldeten Beamten, welche zur Ausführung des neuen Systems bestimmt sind, werden nunmehr durch das District Board ernannt. (§ 12). Dasselbe beruft unter Handschrift und Siegel einen Treasurer, einen Clerk, einen District Surveyor, und nöthigenfalls einen assistirenden surveyor, beschließt über die Entlassung, und bestimmt die Gehalte dieser Beamten, deren Amtspflichten das Gesetz näher normirt (§§ 13—15).

V. Das administrirende District Board nach dem neuen Gesetz wird zusammengesetzt aus den gewählten Ortsbeamten (waywardens), denen die aktiven Friedensrichter des Wegedistricts ex officio hinzutreten. Jede wegebaupflichtige Gemeinde, — parish im Sinne dieser Wegeordnung, — wählt einen waywarden; größere Gemeinden deren mehre, nach Festsetzung der friedensrichterlichen order. Das Wahlamt dauert ein Jahr, vorbehaltlich der Wiederwahl. Für den Wahlakt gelten die bisherigen Grundsätze der Wegeordnung für die Wahlen der surveyors of highways. Da aber die jetzigen Beamten nur einen Theil der Amtspflichten der älteren Surveyors in Unterordnung unter das board üben, so ist der bescheidenere Name „waywarden" substituirt. Das board ist durch das Gesetz inkorporirt. Seine Verhandlungen haben öffentlichen Glauben. Es finden alljährlich mindestens 4 Sitzungen statt, für welche das Gesetz eine kurze Geschäftsordnung beifügt.

VI. Die Oberinstanz ist durch das neue Gesetz nicht verändert. Den Friedensrichtern bleibt ihre Stellung als Strafrichter für das Bußsystem und bei dem Strafverfahren wegen versäumter Reparaturpflicht. Doch soll kein Friedensrichter als Obrigkeit decretiren in

Dingen, in welchen er als Mitglied des board thätig gewesen (§ 38). Bestreitet eine Gemeinde auf erlassene Reparaturorder die Erhaltungspflicht des Weges, so sollen die Friedensrichter ein indictment veranlassen, und so bei den nächsten Assisen oder Quartalsitzungen die Frage danach im geordneten Rechtswege zum Austrag bringen (§ 19). Bei allen Entscheidungen, deren Objekt über 5 L. beträgt, ist Appellation an die Quartalsitzungen, bei Fragen der Unterhaltungspflicht auch das certiorari ausdrücklich vorbehalten (§ 18). Die materielle Rechnungsrevision (audit) erfolgt durch das District board selbständig, ohne Einwirkung einer administrativen Oberinstanz (§ 25). Wegen Ueberbürdung ist sowohl den waywardens wie den einzelen Steuerzahlern die Appellation an die Quarter Sessions gegeben (§ 26). Die Befugnisse des Ministers des Innern beschränken sich auf die jährlich einzureichenden Etatsübersichten, die nach vorgeschriebenen Formularen anzufertigen sind (§§ 27. 29).

1) Die Einführung des Gesetzes erinnert in manchen Beziehungen an das zweckmäßige Verfahren bei der Neubildung der engeren Polizeiverwaltungs-Bezirke, Sessional Divisions nach 9 Geo. IV. c. 43. (oben § 54.). Das Gesetz soll Novelle und integrirender Theil der Hauptwegeordnung von 1836 sein, die nun im Sprachgebrauch des Gesetzes „the principal act" heißt. Es ist dies wichtig für die Interpretation, und zugleich erklärt sich daraus die bei aller Umständlichkeit etwas fragmentarische Anordnung der Novelle: Vorbestimmungen und Interpretationsklauseln (Art. 1—4); Bildung der Highway Districts (5—8); Bildung der Highway Boards (9); Wahl der Waywardens (10); rechtliche Folgen der Bildung eines Highway District (11); Ernennung der Beamten (12—16); works and duties of board (17—19); Bestreitung der Ausgaben (20—24); Rechnungslegung, accounts (25—31); supplemental provisions (32—41); Anwendung der Principal Act (42—47). — Diese 47 Artikel des neuen Gesetzes sind also juristisch zu behandeln als ein neuer Abschnitt der Wegeordnung von 1836. Es werden jedoch geändert in der Principal Act die §§ 9. 10. 13—19. 20. 35. 39. 40. 43—45., es werden namentlich keine besoldeten surveyors in den einzelen Kirchspielen mehr angestellt; die District Boards werden jetzt in anderer Weise gebildet; es findet keine persönliche Strafklage gegen den surveyor wegen unterbliebener Reparatur mehr statt; keinerlei Naturalleistung zum Wegebau; auch fallen die älteren Bestimmungen über die Rechnungslegung der surveyors fort.

2) Der Zweck des Gesetzes ist Modernisirung der eigentlichen Administration nach dem System der boards und der besoldeten Beamten. Das Grundprinzip wird hauptsächlich im § 11 und 17 ausgesprochen; die Consequenzen erscheinen im § 18 in einem etwas veränderten Verfahren bei Erzwingung der Wegebaupflicht. Auf complaint bei einem Friedensrichter wegen unordentlichen Zustandes eines Weges wird sowohl das Board wie der waywarden des betreffenden Kirchspiels vor eine petty session der Friedensrichter geladen. Erklärt sich das Board bereit, die Reparatur zu übernehmen, und geschieht dies, so ist damit die Sache abgemacht. Auf wiederholte Beschwerde aber wegen

unterbliebener Reparatur ernennen die Friedensrichter einen Commissar zur Besichtigung, oder 2 Friedensrichter nehmen die Besichtigung selbst vor, und erlassen dann, wenn die Beschwerde begründet erscheint, ein Executionsmandat mit bestimmter Fristsetzung. Nach deren fruchtlosem Ablauf lassen die Friedensrichter die nothwendige Arbeit durch einen Dritten vornehmen, und treiben die Kosten dafür und für die Beaufsichtigung der Arbeit durch Zahlungsanweisung auf die Fonds des District Board ein. Gegen diese Executionsmandate wird aber das certiorari bei dem Reichsgericht ausdrücklich vorbehalten. — In den §§ 34—36 wird zugleich ein kurzes Verfahren eingeführt, um durch Order der Friedensrichter Privatwege für öffentliche zu erklären, und um in den Fällen wo die Wegebaulast bisher noch ratione tenurae einem Privatmann oblag solche für eine Gemeindelast zu erklären. Den bisher Verpflichteten wird dann ein entsprechender jährlicher Geldbeitrag auferlegt und in der Weise der Polizeibußen der Wegeordnung summarisch beigetrieben. Die Verpflichtung des Privaten kann aber auch mit einer Geldsumme ein für allemal abgelöst werden, die wenn sie über 50 L. beträgt, in Staatspapieren anzulegen ist zur dauernden Verwendung der Zinsen für diese Wegereparatur. In beiden Fällen wird gegen die Entscheidung der petty session Appellation an die Quartalsitzung vorbehalten.

3) Steuersystem. Ueber den muthmaßlichen Bedarf des kommenden Jahres soll der district surveyor in der ersten Sitzung des Board einen Anschlag vorlegen § 17. Die für die Verwaltung nöthigen Summen werden durch orders bezogen, welche nun in der Regel das board an die overseers of the poor erläßt, zahlbar als ein gewöhnlicher Theil der Armensteuer (§ 21). Doch ist dabei die Beschränkung beibehalten, daß die Wegesteuer nicht mehr als 2½ sh. per. L. (also 12½ pCt.) des armensteuerpflichtigen Einkommens in einem Jahre betragen darf; darüber hinaus nur mit Zustimmung von ⅘ der Steuerzahler der Gemeinde. Die Executionsorders folgen den Grundsätzen der Poor Rate (§ 24). Die bisherige Highway rate wird demnach als besondere Communalsteuer allmälig verschwinden, so weit das neue System zur Durchführung kommt.

4) Das System der besoldeten Beamten hat hier den analogen Charakter wie in der Armenverwaltung. Durch die Vereinigung in Sammtgemeinden sollte die Möglichkeit gewonnen werden, bau- und rechnungsverständige Beamte mit Gehalt anzustellen. Die Anstellung jedes Beamten ist jedem Mitglied des Board zu notificiren (§ 12). Auch hier fällt der Schwerpunkt der Stellung des Board hauptsächlich in das Anstellungswesen.

5) Die Bildung der highwayboards unterscheidet sich vom System der Armenverwaltung hauptsächlich dadurch, daß sie durch order der Friedensrichter selbständig, ohne Einwirkung einer Centralbehörde erfolgt. Für die Wahl der waywardens gelten noch die obigen Grundsätze der Wegeordnung von 1836 (S. 1170). Der gewählte waywarden bleibt im Amt bis sein Nachfolger eintritt (§ 10). Kein Akt des board soll der Kassation unterliegen wegen eines Mangels der Qualification oder der Wahl eines Mitglieds (§ 9). Die Geschäftsordnung des board enthält eine dem Gesetz beigefügte Schedule.

6) Die Oberinstanz ist mit unverkennbarer Vorsicht von jeder Regulirungsgewalt, Aufsichts- oder Beschwerdeinstanz einer administrativen Stelle freigehalten. Die Rechnungsprüfung ist formell der Armenverwaltung nachgebildet (§ 25),

außerdem jeder Beamte für rechnungspflichtig erklärt (§ 31). Die jährlichen Etatsübersichten hat der Clerk of the board einzureichen, nach Formularen die der Minister vorschreibt (§ 29). Die Zusammenstellungen daraus treten an die Stelle der nach 12 et 13 Vict c. 35 erforderlichen Generalberichte zur Vorlegung bei dem Parlament.

## § 121.

## Stellung der Friedensrichter und Oberinstanz der Wegeverwaltung.

Die Stellung der Friedensrichter war hier schon in früherer Zeit ziemlich unabhängig von einer Oberinstanz, und ist es auch nach den neuen Reformen geblieben. Bei der Vertheilung der Geschäfte sind den Special Sessions die meisten Funktionen zugefallen, da es bei der Wegeverwaltung vielfach auf Lokalkenntniß und unmittelbares Einschreiten ankommt. Die Quartalsitzungen treten nur als Oberinstanz und als Gerichtshof für bestimmte Fragen ein mit einer in der Regel endgültigen Entscheidung. Die Abstufungen des friedensrichterlichen Decernats sind hiernach folgende:

I. Die einzelen Friedensrichter[1]) üben zunächst gewisse mehr formelle Functionen: (1.) sie laden auf erhobene Anzeige von dem unordentlichen Zustand eines Weges den Surveyor zur Verantwortung vor die nächste Spezialsitzung. (2.) Zwei Friedensrichter bestätigen die Einschätzungslisten zur Wegesteuer analog wie bei der Armensteuer. (3.) Sie erkennen summarisch auf eine Geldbuße gegen die Ortsbeamten wegen einzeler Unterlassungen, bei denen dies durch die Wegeordnung bestimmt ist. (4.) Sie erkennen als Polizeirichter auf Popularklage die zahllosen Bußen der Wegeordnung wegen nuisances und obstructions.

II. Die Special Sessions für die Wegeverwaltung[2]) sind durch die neue Wegeordnung der Schwerpunkt der höheren Verwaltung geworden. In jeder Division sollen solche Wegedivisionen, nicht weniger als 8 und nicht mehr als 12, zur Ausführung der Wege-Ordnung gehalten werden. In den nächsten 14 Tagen nach dem 20. März haben die Friedensrichter die Termine derselben im Voraus zu bestimmen, zu denen dann eine besondere Ladung der Einzelen nicht erforderlich ist (W.-Ord. § 45). Diese Wege-Sessionen (theilweis auch die petty sessions) sind:

(1.) die vorgesetzte Behörde für die Wegeaufseher mit der Befugniß der Ernennung, so weit eine solche noch subsidiär statt-

findet, der Abnahme und Revision der Schlußrechnung und der Entgegennahme des Generalberichts über den Zustand der Wege. Sie erzwingen im Allgemeinen die Erfüllung der Amtspflichten der Ortsbeamten durch Buße bis 5 L. auf Grund der allgemeinen Strafklausel des § 20. W.-Ord. „wegen Versäumniß ihrer Amtspflicht." Vermöge dieser Stellung bestätigen sie auch die Vereinigung mehrer Kirchspiele zur Anstellung eines District Surveyor nach 5 et 6 Will. IV. c. 50.

(2.) sie erzwingen auf formlose Anzeige (complaint) die nothwendigen Wegereparaturen, indem sie nach vorgängiger Ladung des Surveyor durch order das Nöthige verfügen, durch Augenschein die Ausführung feststellen, äußerstenfalls durch dritte Personen die Reparatur vornehmen lassen, und die Kosten von dem schuldigen verpflichteten Beamten, beziehungsweise von dem pflichtigen board eintreiben, — vorausgesetzt, daß die Pflicht zur Wegebesserung an sich nicht streitig ist.

(3.) Sie entscheiden nach eingenommenem Augenschein über eine nöthig befundene Verbreiterung des Weges, und lassen die dafür zu leistende Entschädigung in Ermangelung gütlicher Einigung durch eine jury feststellen. W.-Ord. § 82.

(4.) Sie beschließen durch order die Uebernahme eines von Privaten zu erhaltenden Weges (ratione tenurae) auf Communalkosten, und fixiren den von dem bisher Verpflichteten zu leistenden Beitrag, beziehungsweise die Ablösungssumme, 25 et 26 Vict. c. 61. § 34. 35.

(5.) Sie entscheiden die Streitigkeiten zwischen dem Wegeaufseher und den Grundnachbarn wegen unterlassener Lichtung, Köpfung, Beschneidung, Beseitigung von schattenden Bäumen und Hecken, erlassen die darauf bezüglichen Strafen und Zwangs-orders und ertheilen die Licences zur Beschaffung von Baumaterialien aus Privatgrundstücken.

(6.) Sie entscheiden analog wie bei der Armensteuer über Wegesteuerreklamationen, sofern nicht das Princip der Steuerpflicht, sondern nur die Höhe der Steuer streitig ist. Auch haben sie ein Steuerniederschlagungsrecht wegen Unvermögens (W.-Ord. § 32).

Wo das System der neuen District boards durchgeführt ist, geht im Allgemeinen die ökonomische Leitung der Geschäfte auf das board über, namentlich die Feststellung der Beamtenetats und die materielle Rechnungsrevision. Das Exekutionsverfahren wegen versäumter Reparatur geht in die Geldfonds des board. Uebrigens bleiben die

Befugnisse der Friedensrichter unverändert, die auch selbst ordentliche Mitglieder des board sind.

III. Die Quartalsitzungen bilden die oberste Instanz für die Wegebauverwaltung, in verschiedenen Richtungen.[3]).

(1.) Sie genehmigen die Vereinigung mehrer Kirchspiele zur Bestellung eines District Surveyor, sofern solche zu verschiedenen Divisionen gehören. Nach 25 et 26 Vict. c. 61. § 5. 6. setzen sie durch eine provisional und final order die Formirung der Grafschaft in Highway districts und die Gestaltung der district boards endgültig fest.

(2.) Sie entscheiden definitiv über Erweiterung, Verlegung oder Schließung eines Weges. Nach vorgängigem Augenschein erlassen zwei Friedensrichter darüber eine provisorische Order. Im Fall des Widerspruchs wird die definitive Order von den Quartalsitzungen erlassen unter Zuziehung einer Jury über die question of fact, namentlich über die Zweckmäßigkeit der Verlegung und über die Höhe einer streitigen Entschädigung.

(3.) Sie bilden die Appellations- (Beschwerde-) Instanz für die orders der Spezialsitzungen in den verschiedenen Richtungen, in welchen solche thätig werden, namentlich auch die Oberinstanz für alle Interessenten bei der Rechnungslegung (W.-O. § 44).

(4.) Sie entscheiden definitiv über das Prinzip der Wegebaupflicht, wo solches unter verschiedenen Wegeverbänden streitig wird, und zwar jetzt in der regelmäßigen Form eines Anklageverfahrens durch bill of indictment. In diesem Falle ist beiden Parteien das Recht vorbehalten durch Certiorari die Entscheidung an die Queen's Bench zu bringen.

(5.) Nach demselben Prinzip gehen auch die Wegesteuer-Reklamationen in letzter Instanz an die Quartalsitzung und können dann durch status causae zur prinzipiellen Entscheidung an ein Reichsgericht kommen.

IV. Die Controlinstanz der Reichsgerichte beschränkt sich wie angegeben auf ein Certiorari im Fall streitiger Wegebaupflicht, und eine Aktenversendung (special case) im Fall von Steuerreclamationen. Eine administrative Oberinstanz findet in der Wegeverwaltung nicht statt. Der Minister des Innern hat nach dem alten wie nach dem neuen System nur die Einreichung der jährlichen Wegeetats zur Kenntnißnahme zu beanspruchen.[4])

1) Die Stellung der einzelen Friedensrichter als Polizeirichter, mit dem System der Popularklage und einiger Nachhülfe durch Anzeigepflicht der

Ortsbeamten ist jeder Zeit genügend befunden worden, nicht nur um zahlreiche einzele Amtsfunktionen der Unterbeamten, sondern namentlich auch um die ganze Wegepolizei i. e. S. durchzuführen. Diese letztere Thätigkeit ist bei Weitem die umfassendste. Die Geldbußen werden regelmäßig für Rechnung der Wegebaukasse erhoben, und zwar in der Regel vor zwei Friedensrichtern. Vorbehalten ist die Appellation an die Quartalsitzung, doch mit Ausschließung des Certiorari (vgl. oben S. 643. 644.)

2) Die Stellung der Special Sessions ist bereits in dem Abschnitt von den kleinen Sitzungen § 55. Abschn. II. erörtert, und dort auch der Grund angegeben, warum der Unterschied von special und petty sessions hier nicht ganz accurat innegehalten wird. Bei schleunigen Verhandlungen (wie denen über die Reparaturpflicht) genügt eine Verhandlung vor 2 Friedensrichtern in einer gewöhnlichen petty session; praktisch indessen hat die Oberinstanz der Wegeverwaltung doch ihren eigentlichen Sitz in den periodischen Special Sessions. Ueber das Verfahren zur Erzwingung der Wegereparaturen nach 5 et 6 Will. IV. c. 50. s. oben § 119. Nr. 9., über das neue Verfahren gegen die District boards § 120a. Note 1. Ueber das Verfahren bei Verbreiterung der Wege § 120. Note 8. — Die Trennung der polizeilichen Geschäfte der Friedensrichter von den öconomischen Geschäften der boards erinnert an die analoge Trennung in den Stadtverwaltungen, oben § 89a.

3) Die Stellung der Quartalsitzungen bei Organisation der District boards s. oben § 120a. Abschn. I. Ein Hauptgeschäft ist ihr Verfahren bei Verlegung und Schließung von Wegen (diverting and stopping). Wenn die Kirchspielsversammlung die Verlegung oder Schließung eines Weges für angemessen erachtet, so soll der Vorsitzende den Surveyor anweisen bei 2 Friedensrichtern die Einnahme des Augenscheins zu beantragen und die dazu nöthigen Kosten anweisen. Sind die Friedensrichter einverstanden, und ebenso die Eigenthümer des Grund und Bodens über den die Neuanlage gehen soll, so ist eine Bekanntmachung der beabsichtigten Aenderung an dem Wege selbst in öffentlichen Blättern und an der Kirchthür zu veröffentlichen, von einem Feldmesser ein vollständiger Plan anzufertigen, von den inspicirenden Friedensrichtern ein Attest auszufertigen, alle diese Schriftstücke von dem Kreissekretär bei der Quartalsitzung öffentlich vorzulegen und einzuregistriren, und in der Zwischenzeit zur Einsicht für Jedermann auszulegen (V.-Ord. § 85). Wird gegen den Plan ein Widerspruch erhoben von irgend einem der Interessenten, der sich dadurch beschwert fühlt, so geht derselbe in Form einer Appellation an die Quartalsitzung, welche die provisorische Order bestätigen, kassiren oder ändern mag, wobei eine Jury von 12 nicht interessirten Personen die question of fact über die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Aenderung feststellt (§§ 88. 89). Wird kein Widerspruch erhoben, oder ein erhobener Widerspruch verworfen, so beschließt die Quartalsitzung durch definitive Order die beabsichtigte Aenderung, wobei die bisherige Pflicht zur Unterhaltung des Weges unverändert der Gemeinde bleibt, der sie bisher oblag (§ 91). — Dasselbe Verfahren soll jetzt auch statthaft sein bei Wegen, welche unter besonderer Localakte stehen 25 et 26 Vict. c. 61. § 44.

4) Die Oberinstanz der Wegeverwaltung war hier nur aus § 119 a. E. und § 120a. Abschn. VI. zusammenzufassen.

## § 122.

## Die Chauſſee-Verwaltungen. General Turnpike Act 3 Geo. IV. c. 126.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts entſtanden in England ſchon eine Anzahl von Kunſtſtraßen, deren Rechtsverhältniſſe durch Lokalakten geregelt werden mußten, um ihnen die nöthigen Expropriationsbefugniſſe, die Möglichkeit zur Erwerbung von Grundſtücken und zu anderen Rechtsgeſchäften, die nöthigen Verwaltungsbefugniſſe und Gewalten über ihre Beamten zu geben; ſodann um ihr Verhältniß zu der geſetzlichen Wegepflicht der Gemeinden zu ordnen, die Erhebung von Zöllen zu ermöglichen, und eine in vielen Punkten ſtrengere Wegepolizei zur Anwendung zu bringen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts conſolidirten ſich einzele Klauſeln ſolcher Spezialakten in allgemeinen Geſetzen wie 8 Geo. II. c. 20; 28 Geo. II. c. 17 u. ff. Dieſe conſolidirenden Geſetze werden ſpäter unter Einhaltung eines gleichförmigen Syſtems immer umfangreicher bis zu der General Turnpike Act 13 Geo. III. c. 84. Die neueſte Chauſſeeordnung 3 Geo. IV. c. 126, welche 16 ältere Geſetze ausdrücklich aufhebt, erſtreckt ſich vom 1. Januar 1823 an auf alle beſtehenden und alle künftig zu erlaſſenden local acts für Chauſſeen als ſelbſtverſtändlich, und ſoll in künftigen Acten nur inſoweit beſonders citirt werden als eine Aenderung einzeler Klauſeln beliebt wird. Es findet dabei keine analoge Uebertragung aus der allgemeinen Wegeordnung ſtatt, die vielmehr für Chauſſeen nur in den wenigen Spezial-Artikeln gilt, in denen dies ausdrücklich geſagt iſt, 5 et 6 Will. IV. c. 50. § 113.*)

Der Sache nach ſind die Chauſſeen öffentliche Wege, highways, die aber nicht unter die Verwaltung von Parish Surveyors, ſondern unter Boards of Trustees oder Commissioners geſtellt ſind durch ein Spezialgeſetz, welches die nächſte Grundlage der Chauſſee-Verwaltung bildet. Jedem Spezialgeſetz iſt dann wieder die allgemeine Chauſſeeordnung mit ihren Novellen als einverleibt anzuſehen, ſoweit ſie nicht für die einzele Straße ausdrücklich modificirt iſt. Die Hauptelemente des Syſtems ſind folgende:

I. Die Bildung des Verwaltungskörpers, Turnpike Trust, beſtehend aus einer erheblichen Zahl Trustees oder Commissioners, wird zunächſt durch die Spezialakte beſtimmt, und dadurch

denen, welche die Geldmittel aufbringen (undertakers, subscribers) ein gebührender Antheil an der Verwaltung durch gewählte Trustees zugesichert. Es ist dabei indessen die Tendenz, die Chaussee-Verwaltung nach dem reinen Schema der Actiengesellschaften zu behandeln nicht durchgedrungen. Man hielt vielmehr den Grundgedanken fest, daß die Kunststraßen nur qualificirte highways sind, nothwendige Communicationsmittel für das Publikum, für deren Erhaltung die einzelen Gemeinden mitverpflichtet bleiben, und für die eine Wegeordnung in noch größerer Strenge aufrecht erhalten werden muß, als für gewöhnliche highways. Es sind daher die Formen, Grundsätze und Elemente der Kreisverwaltung dabei in viel stärkerem Maße beibehalten als in anderen Gestaltungen analoger Art. — Nach § 62 der Ch.-Ord. soll Niemand gewählt oder ernannt werden zum Trustee oder Commissioner, der nicht aus eigenem oder seiner Frauen Recht Grundeigenthümer von 600 Thlr. G. reinem Jahresertrage oder ein heir apparent auf 1200 Thlr. G. Grundrente ist (oder im Bezirk von London ein persönliches Vermögen von 60,000 Thlr. besitzt), was durch einen im Gesetz vorgeschriebenen Eid, nach späteren Gesetzen durch eine Deklaration zu erhärten ist. Auch hat der Gewählte einen im § 32 formulirten Amtseid zu leisten, bevor er als solcher activ wird, bei 50 L. Strafe. Nach § 61. sollen alle activen Friedensrichter der Grafschaft oder Grafschaften, durch welche die Wegegeldstraße passirt als ex officio Mitglieder den Trustees oder Commissioners hinzutreten als ob sie namentlich dazu ernannt oder gewählt wären; nach 5 Geo. IV. c. 69 auch die Friedensrichter selbständiger ridings, divisions oder sokes.

II. Das System der remunerirten Beamten für die Einzelverwaltung ist das gewöhnliche der neueren englischen Communaleinrichtungen. Der Trust hat als ein Kreisverwaltungsrath das Recht der Beschlußnahme, Kenntnißnahme und Controle; während die Einzelverwaltung hier der Natur der Sache nach kein Gebiet für Ehrenämter bildet. Nach § 43 ernennt die Behörde die erforderlichen Collectors, Clerks, Treasurers, Surveyors und die sonst nöthigen Beamten mit der Befugniß zur Entlassung und zur Abmessung ihrer Gehalte. Ein großer Theil der Chausseeordnung besteht aus Dienstinstruktionen für diese Beamten.

III. Die Verwaltungs-Grundsätze für die Turnpike Trusts sind, ihrem Grundcharakter entsprechend, aus dem doppelten Gesichtspunkt einer ökonomischen Verwaltung der Fonds im Interesse der subscribers, und zugleich der Wahrung der Interessen der Commune

und des Publikums construirt, und dadurch äußerst verwickelt. Die Trustees sollen alljährlich im April, September oder October ein general meeting of the trust halten, zu welchem die Ladungen 21 Tage vorher durch die öffentlichen Blätter erfolgen (§ 69). Nach 3 et 4 Will. IV. c. 80. § 2 soll das meeting stets am 15. März oder vor diesem Tage abgehalten werden. In dem general meeting werden zugleich die Rechnungen der Treasurers, Clerks und Surveyors geprüft, revidirt und festgestellt. Ein Etat der Einkünfte, Ausgaben und Schulden ist sodann durch den Clerk zu entwerfen (Formular XXIV.) und nach erfolgter Genehmigung, von dem Vorsitzenden gezeichnet, binnen 30 Tagen dem Sekretär der Quartalsitzungen zu übersenden, dort den Friedensrichtern vorzulegen, einzuregistriren und gegen Gebühr zur Einsicht auszulegen (§§ 78. 79). Auch sind gedruckte Exemplare allen trustees zu übersenden (§ 80), sowie dem Minister des Innern (3 et 4 Will. IV. c. 80) zur Vorlegung beim Parlament.

Die Hauptpunkte der laufenden Administration sind:

(1.) Die Verwaltung des Grundkapitals, welches auf Grund der Specialakte meistens durch Subscription aufzubringen und aus den Chausseeeinnahmen zu verzinsen ist. Das Eigenthum an der Chaussee, den Chausseehäusern und Pertinenzen ist auf den Namen der Trustees gestellt (vested), die Prozeßvertretung auf den Namen des Clerk. Spezialbestimmungen betreffen namentlich die Aufnahme von Darlehnen unter Verpfändung der Chausseegelder (Ch.-Ord. § 81. u. sp. Ges.) und die Expropriationen.

(2.) Die Instandhaltung der Wege wird in gleicher Weise durch ein summarisches Einschreiten der Friedensrichter erzwungen wie nach der Wegeordnung 5 et 6 Will. IV. c. 50. § 94. Der Surveyor der Chausseeverwaltung ist zur Lichtung schädlicher Bäume und Gebüsche, Erhaltung der Abzugskanäle, der Seitenwege, Beseitigung aller Hindernisse der freien Passage, Setzung von Meilensteinen, Wegweisern, Ueberwachung der Befolgung der Wegeordnung ebenso verhaftet wie der Surveyor of Highways. Neben der Chausseeverwaltung bleiben aber concurrirend auch noch die Kirchspiele reparaturpflichtig, und im Fall es zu einer Straffestsetzung wegen unterlassener Reparatur kommt, vertheilen die Friedensrichter das Strafgeld nach ihrem Ermessen zwischen Kirchspiel und Chaussee-Verwaltung. Ch.-Ord. § 110; 7 et 8 Geo. IV. c. 24. § 17; 4 et 5 Vict. c. 95.

(3.) Die Erhebung der Chausseegelder (tolls) beruht zunächst auf einem Tarif, den jede Spezialakte bestimmt. Dazu treten

aber sehr umständliche allgemeine Regulative der General Turnpike Act.

IV. Die Stellung der Friedensrichter zu der Chaussee-Verwaltung ist, abgesehen von ihrer Mitwirkung als ex officio Mitglieder des Verwaltungsraths, analog wie in der Wegeverwaltung folgende:

1. Die einzelen Friedensrichter erkennen auf Popularklage oder auf Anzeige des Chausseebeamten die zahlreichen Bußen für Hinderung der Passage, Wegeunfug und für Amtsunterlassungen der Chausseebeamten. Es kommen hier noch hinzu die Bußen wegen Defraudation der Wegegelder. Neben der Buße können die einzelen Friedensrichter auch summarisch auf Schadensersatz erkennen. Ebenso summarisch entscheiden sie Streitigkeiten über die Höhe der Wegezölle, über das Gewicht der Wagen und über Pfändungsstreitigkeiten.

2. Die Spezialsitzungen der Friedensrichter bilden, wie für die Wegeverwaltung, die ordentliche Oberinstanz, welche durch ihre Straforders die Instandhaltung der Wege erzwingt, Streitigkeiten zwischen den Wegebeamten und den Grundnachbarn über Lichtung der Bäume und Hecken, Schadensersatz bei der Abfuhr von Steinen und Baumaterialien entscheidet, und sonstige Anordnungen als Kreispolizeibehörde trifft.

3. Die Quartalsitzungen, bilden die Appellationsinstanz für die convictions der einzelen Friedensrichter und für die orders der Spezialsitzungen, also namentlich auch über die wichtige Frage wegen der Höhe der Beiträge eines jeden Kirchspiels zur Erhaltung der Chaussee. Wenn die Chausseeverwaltung von ihrem Expropriationsrecht Gebrauch macht, so wird in Ermangelung gütlicher Einigung die Höhe der Entschädigung durch eine Jury festgestellt, welche der Sheriff zu der Quartalsitzung zu gestellen hat (Ch.-Ord. § 85).

In seltenen Fällen kann hiernach auch eine Oberinstanz der Reichsgerichte durch certiorari eintreten; dagegen keine Einwirkung einer administrativen Centralstelle.

*) Als ergänzende und amendirende Gesetze schließen sich an die allgemeine Chausseeordnung noch an: 4 Geo. IV. c. 16. 35. 95; 5 Geo. IV. c. 69; 7 Geo. IV. c. 64; 7 et 8 Geo. IV. c. 24. 30; 9 Geo. IV. c. 77; 1 et 2 Will. IV. c. 25; 2 et 3 Will. IV. c. 124; 3 et 4 Will. IV. c. 80; 4 et 5 Will. IV. c. 81; 5 et 6 Will. IV. c. 18. 62; 2 et 3 Vict. c. 46; 3 et 4 Vict. c. 39; 4 et 5 Vict. c. 33. 51; 12 et 13 Vict. c. 46; 14 et 15 Vict. c. 38 für Süd-Wales 7 et 8 Vict. c. 91, amendirt durch 8 et 9 Vict. c. 61; 10 et 11 Vict. c. 72); 14 et 15 Vict. c. 16. § 1; 17 et 18 Vict. c. 7. 52 und spätere Gesetze, welche die subsidiäre Haftbarkeit der Highway Rate für

Chausseen, die sich nicht selbst erhalten können, continuiren. Die Klauseln dieser allgemeinen Gesetze sind jetzt so umfassend, daß die einzelen Lokalakten in sehr abgekürzter Gestalt erscheinen und sich meistens auf Spezialvorschriften über die Anlegung der Straße, Ernennung der trustees, Zahl und Lage der Chausseehäuser und den Tarif der Chausseegelder beschränken. In der Regel lauten die Lokalakten auf eine gemessene Zahl von Jahren, werden indessen jetzt meistens durch eine General Act alljährlich in Pausch und Bogen verlängert.

Die außerordentliche Weitläufigkeit der Chaussee-Ordnung wird durch die Combination der oben bezeichneten Elemente wohl verständlich; ebenso der praktische Zweck der mehr als 40 gesetzlichen Formulare, die der Gesetzgebung beigefügt sind. In Burn's Justice bildet die Chausseeverwaltung die 2te Abtheilung des Artikels Highways. Die Parlamentspapiere geben von Zeit zu Zeit große Uebersichten über den Zustand der Chaussee-Verwaltung. So die P. P. 1852. No. 12. Vol. 107. 477. eine Uebersicht der Gesammteinnahmen, Ausgaben und Schulden der Chausseeverbände in England und Nord-Wales von 1834—1850. — Die P. P. 1854. No. 1805. 1851. LXIV. 1. 95. über den Zustand der Chausseen in England und Wales für die Jahre 1851. 1852. — Die P. P. 1858. No. 140. XLVIII. 411. über den Zustand am Schluß des letzten Rechnungsjahrs (25. März 1857), zugleich mit einer Angabe der gesammten *Meilenlänge, der einzelen Spezialakten* und der *Namen* der Clerks für die *einzelen Trusts*. Für die Hauptstadt nördlich der Themse sind die verschiedenen *Chausseeverwaltungen in eine große Administration* consolidirt durch *7 Geo. IV. c. 142; 10 Geo. IV. c. 59.* Den 32sten Jahresbericht der Commissioners für diese Verwaltung enthalten die P. P. 1858. No. 238. XXXII. 403. Eine tabellarische Uebersicht über alle hauptstädtischen Chaussee-Verwaltungen im Umkreis von 6 engl. Meilen um Charing Cross enthalten endlich die P. P. 1858. No. 364. XLVIII. 393., zugleich mit Angabe der einzelen Parlamentsakten, der Meilenlänge, der Schlagbäume, der Zahl der Beamten ꝛc.

1) **Die Bildung des Verwaltungskörpers** beruht wie in dem neuern Communalsystem überhaupt auf Verbindung gewählter Repräsentanten mit den Friedensrichtern zu einem board. Niemand darf Mitglied des Verwaltungskörpers sein, der durch Entreprise-Contracte, durch ein besoldetes Amt, oder sonst persönlich an der Verwaltung betheiligt ist (§ 61 ff.). Die Trustees sind so lange sie formell in den Grenzen des Gesetzes handeln, persönlich nicht regreßpflichtig. Klagen gegen den Chausseeverband gehen aktiv und passiv auf den Namen des clerk 7 et 8 Geo. IV. c. 24. §§ 2. 3.

2) **Das System der besoldeten Beamten** ist wieder analog den neueren boards. Die Aemter eines Surveyor und Clerk, eines Treasurer und Clerk sind unvereinbar; auch dürfen solche Beamte nicht an den Contracten der Gesellschaft betheiligt sein. Die Rechnungslegung wird auf erhobene Klage vor einem Friedensrichter summarisch erzwungen 4 Geo. IV. c. 95. § 47. Beamte, die vorsätzlich eine Woche lang die im Gesetz vorgeschriebenen eidlichen Anzeigen, informations, vor einem Friedensrichter versäumen, werden mit einer Buße bis 5 L. vor einem Friedensrichter bedroht § 136. Ebenso die constables und analoge Beamte wegen der ihnen im Gesetz auferlegten Spezialpflichten.

Unter den Dienstinstruktionen für die einzelen Beamten sind am umfassendsten die der Chausseeeinnehmer. Sie haben auf der Vorderseite des Chausseehauses ihren Vor- und Zunamen auf einer Tafel zu verzeichnen in einer

vom Gesetz bestimmten Weise, und über jedes empfangene Chausseegeld einen Empfangschein auszustellen nach gesetzlichem Formular. Ein Verstoß dagegen, oder Weigerung den Namen zu nennen, oder Hinderung einer Person den am Chausseehaus ausgehängten Tarif zu lesen, ist mit Geldbuße bis 5 £ bedroht. Der Einnehmer ist in gleicher Weise strafbar, wenn er einen Wagen passiren läßt, der gegen die Vorschriften über Construktion der Räder, die Zahl der Pferde, die Bezeichnung des Namens verstößt, ohne Bestrafung zu beantragen. Ebenso wenn er einen Wagen oder Passagier ohne Chausseegeld passiren läßt, oder einen größeren oder geringeren Zoll nimmt, oder einen Zoll von einer befreiten Person, die sich auf die Befreiung beruft, oder wenn er willkürlich einen Passagier aufhält, oder Schimpfworte gebraucht gegen einen Commissioner oder Passagier, oder wegen sonstigen „Uebelverhaltens im Amt."

3) **Verwaltungsgrundsätze.** Die nach 3 et 4 Will. IV. c. 80. § 4 alljährlich zu entwerfenden Etats enthalten folgende Rubriken: Handarbeit, Spanndienste und Fuhren, Baumaterialien, angekauftes Land, Schadenersatz bei Gelegenheit des Abfahrens der Baumaterialien, Handwerkerrechnungen, Gehalte, Prozeßkosten, Zinsen der aufgenommenen Darlehne, Kosten der Besprengung, Kosten der Erleuchtung, zufällige Ausgaben. — Der jährliche Generaletat, General Statement, umfaßt die 4 Rubriken: (1.) Einkommen aus den Chausseegeldern, aus den Abfindungsgeldern der Kirchspiele für die ursprünglich zu leistenden Wegebaudienste (composition in lieu of statute duty), Einkommen aus Strafgeldern, aufgenommene Darlehne. (2.) Ausgabe nach den obigen Rubriken des Etats, insbesondere auch die Gehalte des treasurer, clerk, surveyor. (3.) Der status der Schulden des Chausseeverbandes. (4.) Die Rückstände der Einnahmen.

„Der Zweck der Turnpike Acts ist nicht die Kirchspiele von der Reparatur der Wege zu entbinden; darin ist vielmehr prinzipiell nichts geändert. Sie fügen nur eine Geldtaxe in Gestalt von Wegezöllen zum Besten des Publikums den schon vorhandenen Mitteln, den öffentlichen Weg im Stand zu erhalten, hinzu, lassen übrigens den Antheil der Gemeinden an der Wegeerhaltungspflicht unverändert" 4 B. et Adol. 109. Die herkömmliche Verpflichtung der Gemeinden (Statute duty) dauerte daher unverändert auch für die Chausseen fort 3 Geo. IV. c. 126. §§ 105. 106. 109; 4 Geo. IV. c. 95. §§ 80—82. 77, so lange sie noch bestand. Das daraus hervorgehende ziemlich verwickelte Verhältniß wurde gewöhnlich so vereinfacht, daß die Kirchspiele sich durch ein Pauschquantum (composition) mit der Chausseeverwaltung abfanden, wofür diese nun die Reparatur ausschließlich auf ihre Fonds übernahm (Ch.-O. §§ 106—108). Später fiel nun aber durch die neue Wegeordnung das ganze System der Wegebaudienste weg, und damit eine Basis für die Beiträge der Kirchspiele überhaupt. Die verhältnißmäßig geringen Beiträge der composition und die starke Concurrenz der Eisenbahnen haben überaupt den Finanzzustand vieler Chausseeverwaltungen so zerrüttet, daß die neuste Gesetzgebung sich entschließen mußte die Highway Rate heranzuziehen, und damit die einzelen Kirchspiele wieder eintreten zu lassen zur Erhaltung der Chausseen, die sich aus eigenen Mitteln nicht mehr zu erhalten vermögen. Die Gesetze darüber werden von Jahr zu Jahr continuirt.

Sehr umständlich sind die Regulative für die Chausseegelderhebung. Sie bestimmen das Maximum des Gewichts für Beladung der Wagen je

nach ihrer Construktion, mit Einrichtungen für das Nachwiegen derselben an den Chausseehäusern; ferner die Breite der Räder (9, 6, 4½ Zoll oder darunter), nach der sich die Höhe der Chausseegelder richtet; die Chausseegelder für Rückfuhren, und die sehr zahlreichen Befreiungen vom Chausseegeld. Für Umgehung der Chausseegelder werden summarische Klagen und Polizeibußen festgesetzt. Mit Personen, die einen regelmäßigen Verkehr an der Zollstätte haben, können auch Abfindungen in runder Summe (compositions) auf höchstens ein Jahr verabredet werden. Die durch die Spezialakte festgestellten Tarife können durch Verwaltungsbeschluß herabgesetzt und wieder erhöht werden; wo indessen eine Verpfändung der Chausseegelder stattgefunden hat, bedarf es der Zustimmung von ¾ der Gläubiger zu einer Herabsetzung. Die laufenden Chausseegelder können auch bis auf höchstens 3 Jahre verpachtet werden. — Für den Fall der Zollumgehung hat der Einnehmer das Pfändungsrecht mit der Befugniß nach 4 Tagen das Pfand zu verkaufen. Streitigkeiten über den Betrag des Chausseegeldes oder der Pfändungsgebühr entscheidet ein Friedensrichter. Die sehr zahlreichen gesetzlichen Befreiungsgründe erstrecken sich auf alles königliche Fuhrwerk, Offiziere und Soldaten in Uniform, Beamte in Amtsfuhren, Filialfuhren, Leichenfuhren, Kirchgänger an Sonntagen, Wähler bei den Parlamentswahlen, Dung- und Wirthschaftsfuhren, Ackergeräthschaften auf Entfernungen von nicht über 100 Yards.

4) **Die Stellung der Friedensrichter** ist analog der Wegeverwaltung. Die Aufrechterhaltung der umfassenden Wegepolizeiordnung (S. 644 oben) beruht auch hier ganz auf dem Polizeirichteramt der einzelen Friedensrichter. Widerstand oder gewaltsame Widersetzlichkeit gegen Personen in Ausführung dieses Gesetzes, oder bei Wegebau oder Reparatur, und Gewaltthätigkeiten gegen einen Surveyor oder Collector, oder Durchbrechen der Barrieren ohne Zahlung des Wegegeldes wird mit Geldbußen bis 10 L. vor einem Friedensrichter bedroht § 139. Die Trustees können durch Beschluß der Versammlung Strafverfolgungen auf Kosten ihrer Fonds anordnen. Die Bußen (Formular 17—22) zur Hälfte dem informer, zur Hälfte dem Treasurer of the trust; event. Gefängniß bis zu 3 Monat. Bußen über 20 L. durch Civilklage bei den Reichsgerichten (§ 143). Keine Appellation wegen Bußen bis 2 L.

Als besonderes Geschäft der kleinen Sitzungen tritt nach der neuen Gesetzgebung über die subsidiäre Haftung der Highway Rate noch die wichtige Befugniß hinzu, auf Anzeige des Beamten der Chausseeverwaltung über die Unzulänglichkeit der Fonds zur Erhaltung der Chaussee nach vorgängiger Prüfung des Finanzzustandes und der Schulden des Chausseeverbandes, des Zustandes und der Länge des Chausseeweges innerhalb jedes Kirchspiels, durch Order festzustellen, welchen Betrag alljährlich das Kirchspiel aus seiner Wegesteuer zur Erhaltung des Weges an die Chausseeverwaltungskasse zu zahlen hat 2 et 3 Vict. c. 46, und später continuirt, durch 23 et 24 Vict. c. 67 bis zum 1. Oktober 1865.

## § 122 a.

## Rückblick auf die Neubildung der Grafschaftsdistrikte und Sammtgemeinden.

Mit der Neugestaltung der district boards für die Wegeverwaltung ist eine Neubildung abgeschlossen, die für das englische Gemeindeleben wahrscheinlich auf eine lange Zukunft hinaus den festen Rahmen enthält.

Die englische Grafschaft mit ihrem Durchschnittsmaßstab von 60 Quadrat-Meilen, und beinahe 500,000 Einwohnern (nach dem Census von 1861), ist zwar bedeutend kleiner als die deutschen Regierungsbezirke, aber doch für viele Anforderungen an eine Kreisverfassung offenbar zu groß. Die mittelalterliche Untereintheilung der hundreds war im Laufe der Jahrhunderte durch veränderte Besitz- und Erwerbsverhältnisse incongruent geworden. Seit einem halben Jahrhundert tritt daher von zwei Seiten aus eine Zerlegung der Grafschaft in Unterkreise oder Sammtgemeinden ein, die den erklärten Zweck hat, einerseits das obrigkeitliche Amt zu zertheilen, wo dafür der Grafschaftsbezirk zu groß ist; andererseits die kleinen Ortsgemeinden, soweit sie zur Erreichung von Communalzwecken nicht lebensfähig erschienen, zu größeren Verbänden zu consolidiren. Beides konnte so geschehen, daß der Unterbezirk für die Polizeiverwaltung mit der Sammtgemeinde für die Communalverwaltung sich möglichst deckt.

1. für die Polizei-Verwaltung ist die neue Eintheilung in rund 670 Divisionen (§ 55) durch 9 Geo. IV. c. 43.; 6 et 7 Will. IV. c. 12. so erfolgt, daß die friedensrichterliche Division mit dem Bezirk einer Poor Law Union (deren jetzt 650 bestehen) möglichst zusammenfällt. Diese Bezirke sind dann auch bei der Bildung der neuen Kreisgerichte so benutzt, daß man eine größere Zahl zu einem County-Court combinirte (§ 26). Für die Milizverwaltung sind nach dem neuen Gesetz 23 et 24 Vict. c. 120 die Subdivisions of Lieutenantcy ebenfalls in Uebereinstimmung mit den divisions gebracht. Schließlich ist also das obrigkeitliche Communalamt im eigentlichen Sinne auf die neuen Bezirkseintheilungen basirt.

2. Die Gestaltung der Sammtgemeinden beginnt mit den neuen Armenverbänden nach der Poor Law Amendment Act (§ 104). Die neuen Wege-Distrikte können durch Beschlüsse der Friedensrichter damit in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden.

(§ 120a.). Die Local Boards of Health können wenigstens kleinere Gruppen von Ortschaften in ähnlicher Weise zusammenfassen. In dem neuen Civilstandsregisterwesen fallen die registration districts grundsätzlich mit den Armenunionen zusammen. In diesem System der Samintgemeinden ist nun die Neubildung von gewählten boards und die Repräsentation der Steuerzahler nach 6 Klassen zur Geltung gekommen, in einer Weise, die freilich viel weniger intensiv ein Communal-Leben darstellt, sich vielmehr überwiegend auf Beschlüsse in öconomischen Angelegenheiten und Anstellung besoldeter Beamten beschränkt.

So bedenklich die Symptome dieser Neugestaltung nun aber einzeln betrachtet auch aussehen, so darf man bei einer Voraussage für die Zukunft auch nicht übersehen, daß die älteren soliderен Institutionen, namentlich Friedensrichter und Jury daneben fortbestehen und daß unmittelbar an einander gerückt, beide Systeme sich allmälig durchdringen, die lockere Sammtgemeindebildung durch die alten festen Institutionen wieder Halt und Selbständigkeit gewinnen kann. Die wichtigen Verbindungsglieder liegen (1.) darin, daß die Bezirke der friedensrichterlichen Divisions und der Armen-Union sich fast decken, also dieselbe Nachbarschaft verbinden, (2.) darin, daß die Friedensrichter ex officio Mitglieder der Armenunion und der sonstigen Boards sind, in denen sie durch eine einsichtige Theilnahme an der laufenden Verwaltung einen wachsenden Einfluß wieder zu gewinnen vermögen, (3.) darin, daß das englische System der Communalsteuern, auf den Realbesitz basirt, stets ein solideres Band der Nachbarschaft bildet als indirecte und Einkommensteuern.

Diese allmälige Durchdringung wird denn auch in den letzten Jahren negativ sichtbar in der Abwehr einer weiteren Centralisation und Verunstaltung des Selfgovernment. Unzweifelhaft sind aber diese Unterkreise und Gesammtgemeinden als die eigentlich lebendigen Communalkörper, als der Schwerpunkt des Communalwesens für das nächste Menschenalter anzusehen.

Der große Grafschaftsverband behält über den Divisions und Unions seine vierfache Bedeutung (1.) als Untergerichtsbezirk für die Reichsgerichte, Assisen, Sheriff's Office, Jury und für den ordentlichen Gerichtsstand in Civil- und Strafsachen, (2.) als Bezirk der Quarter Sessions mit ihrer Strafjustiz und ihrer Oberinstanz in Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten, (3.) als Bezirk der County Rate, (4.) als Bezirk für die Parlamentswahlen, in letzterer Beziehung jedoch oft mit einer Trennung in zwei Abtheilungen.

# Elftes Capitel. Anhang.

## Ergänzende Elemente der Communalverfaſſung aus dem Corporationsrecht.

### § 123.

### Die einzelen Arten der Corporations.

Die größeren und kleineren Communalverbände, welche ſich aus den Inſtitutionen der obigen Capp. III.—X. ergeben, Counties, Ridings, Hundreds, Tithings, Parishes, Poor Law Unions, Highway Boards etc. pflegen im Allgemeinen zu den bodies corporate, Corporationen, gerechnet zu werden.

Im engliſchen Mittelalter fehlt es an einer techniſchen Bezeichnung dieſer Art, vielmehr begnügt man ſich die einzelen bei ihrem Namen zu nennen. Als gemeinſame Bezeichnung kann etwa der Name communa, communitas angeſehen werden, der gelegentlich von den kleinſten wie von den größten, ja von der tota communitas populi oder terrae gebraucht wird. Das Mittelalter ſieht ſie als das an, was ſie ſind: Perſonenverbände, — nachbarliche Vereinigungen zur Erfüllung gemeinſamer öffentlicher Pflichten. Erſt am Schluß des Mittelalters beginnen techniſche Charters of Incorporation für einzele Städte (S. 203. 853), welche eine verhängnißvolle Bedeutung gewinnen, ſeitdem Parlamente und Gerichte anfangen, die Grundſätze des Stadtrechts aus dem Begriff der corporation zu beſtimmen. Einen ähnlichen Verlauf nehmen die select vestries der kleinen Ortsgemeinden (S. 983). Die Gerichtspraxis legt ſodann auch den Church-

wardens die Eigenschaft einer corporation bei, ohne jedoch in diesen und anderen Fällen aus dem Corporationsrecht weitere Folgen zur Verunstaltung des Gemeinderechts abzuleiten.*)

Die neue Städteordnung hat nun aber die staatsrechtlichen Folgerungen aus dem Corporationsbegriff für die Städte beseitigt. Ein Gleiches ist durch die reformirende Gesetzgebung für die Kirchspiele geschehen. Uebrigens werden durch die neue Gesetzgebung Städte und Kirchspiele und die mannigfaltigen Gesammtgemeinden (Poor Law Unions, District boards) ausdrücklich für „bodies corporate" erklärt und damit die gemeinsamen Grundsätze von corporations auf das ganze Gebiet des Communalwesens anwendbar erklärt. Es zeigt sich aber im Ganzen, wie in jeder Einzelheit, daß dieser Rechtsbegriff *nicht das bestimmende Merkmal* des Communalwesens ist, vielmehr nur ein ergänzender, *secundärer Bestandtheil* für einzele privatrechtliche und technisch-juristische Beziehungen. Um Mißverständniß und Mißbrauch abzuwehren bedarf es vielmehr einer Scheidung dreier Gruppen, für welche der Corporationsbegriff eine sehr verschiedene Bedeutung hat.

I. *Die erste Klasse bilden die öffentlichen Corporationen auf staatlicher Grundlage zu staatlichen Zwecken*, die Counties, hundreds, tithings, parishes und die sämmtlichen neueren Sammtgemeindebildungen, — nachbarlich verbundene Hausstände zur Erfüllung nothwendiger Functionen des Staats.[1]) Sie unterscheiden sich von den folgenden Gruppen durch zwei Merkmale (1.) durch ihre *Grundlage*: sie können nicht gruppirt sein in der Weise, in welcher die Menschen zu Besitz und Arbeit, zu Erwerb und Genuß mit einander vereinigt leben, also nicht in der Weise der Gesellschaft, sondern nur in der Weise der nachbarlich verbundenen Hausstände, also durch das staatliche Territorialprincip, weil Polizei, Armenpflege, Wegeerhaltung ꝛc., überhaupt die für das heutige Gemeinwesen nothwendigen Steuern und Amtspflichten nur so erfüllt werden können; (2.) durch die *staatliche Weise der Verbindung*, also durch gesetzlichen *Zwang*, da die Erfüllung der nothwendigen Functionen des Staats nicht von dem Interesse der gesellschaftlichen Klassen, so wie sie sich durch Erwerb und Besitz zusammenfinden und scheiden, erwartet werden kann und darf, sondern vom Standpunkt einer höheren Einheit aus erzwungen werden muß.

Das *Wesentliche* dieser communalen corporations wird also durch die *organische Gesetzgebung des Staats* bestimmt. Die Obliegenheiten des Ganzen wie der Mitglieder, die Gestalt der Steuern

und Aemter, aktive und passive Theilnahmrechte, waren schon im Mittelalter bis in die genauesten Details normirt. Gewarnt durch den Unfug, den Politik und Jurisprudenz dennoch mit den Folgerungen aus dem Begriff der corporation getrieben, hat die Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts an Spezialisirung dieser Gesetze Alles überboten, was davon in Europa vorkommt. Das Merkmal eines body corporate bestimmt hier nur secundär gewisse Formen für Eigenthumserwerb und Eigenthumsübertragung, für die Vertretung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit dritten Privatpersonen, also eine Anzahl technisch-juristische Fragen. Wie das englische Communalwesen in seinen starken Grundzügen jederzeit unabhängig von den juristischen Feinheiten des Privatrechts war, so ist auch heute für dies ganze Gebiet der Einfluß der Eigenschaft eines body corporate von sehr untergeordneter Bedeutung.

II. Die zweite Klasse bezeichne ich mit dem absichtlich unbestimmten Ausdruck gemischt öffentliche Corporationen, Körperschaften auf gesellschaftlicher Grundlage, aber zu staatlichen Zwecken.[2])

Wenn Kirche, Universitäten und colleges nicht in ihrer historischen Gestalt daständen, hätte man sie später in England für die Parlaments-Verfassung corporativ umgestalten müssen, weil für Kirche und Schule, für das geistige Leben des Volks der Gemeindeverband nicht ausreicht. Sie gehen daher in dem Communalorganismus nicht auf, sondern haben selbständigere Verfassungen behalten, anknüpfend theils an die mittelalterliche Kirche, theils an die königliche Prärogative. Diese englischen Incorporationen haben in mehrfacher Beziehung eine geschlossenere Gestalt als auf dem Continent, weil (1.) die frühzeitige Macht der Parlamente es nothwendig machte, der Kirche eine Stellung zu wahren, in der das Kirchenregiment nicht unmittelbar Majoritätsbeschlüssen der Lords und Gemeinen sich fügen mußte, (2.) weil die frühzeitig geschlossenen Communalverbände mit ihren beschränkten Steuerzwecken und Aemtern keinen Raum hatten für die Erfüllung mancher neuen Functionen, die auf dem Continent der Staat mit seinem beweglicheren Verwaltungsorganismus übernehmen konnte. Kirche und Universitäten traten daher in ein künstlich verflochtenes Verhältniß mit der Parlamentsverfassung, und in analoger Weise schützten sich die übrigen Hauptzweige der geistigen Arbeit durch Incorporirung vor der Gefahr, Instrumente in den Händen der Parlamentsparteien zu werden. So die Advokaten und Anwälte, die Aerzte und Wundärzte, die königlichen Societäten der Wissenschaften und der bildenden Künste, das

britische Museum, sogar das Trinity House der Lootseninnung. Unterrichts-, Medicinalwesen und manche andere untergeordnete Zweige continentaler Staatsverwaltung scheiden so mit einer gewissen Selbständigkeit aus der parlamentarischen Staats-Verwaltung aus.

Eine engere Gruppe dieser Corporations dient mehr zur Ergänzung der Communal-Institutionen, wie die meisten charitable institutions, Hospitäler, Stiftungen, welche durch die Kirche centralisirt waren, während sie Gegenstand der Kreis- und Communal-Armenverwaltung sein können, und unter anderen Verhältnissen auch sind. Da die englischen Communen in der Steuerverwendung eng beschränkt waren, so fiel in neuerer Zeit manches auch in den Kreis von Privatvereinen, was eben so gut Communal-Institution sein kann, und unter anderen Verhältnissen ist: Sparkassen, Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen, gemeinnützige Baugesellschaften ꝛc.

Diese Elemente des Staatslebens haben von der Seite des Privatrechts den Rechtsanspruch auf Schutz ihrer perpetuirlichen Vermögensrechte durch den Gerichtsorganismus. Da ihre Unterlage aber ausschließliche Berufsstände, gesellschaftliche Klassen sind, so erscheinen sie stets conservativer in Aufrechterhaltung ihrer Rechte als in Erfüllung ihrre öffentlichen Pflichten. Es tritt daher stets ein Zeitpunkt ein, in welchem sie sich ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremden, und in welchem das Recht der höchsten Gewalt zu ihrer Abänderung eintreten muß. Sie sind in England wohl ohne Ausnahme in dem Zustand einer starken Reformbedürftigkeit, während die heutige Parlaments-Regierung nicht recht die Stetigkeit zu gewinnen vermag, um sie sachgemäß zu reformiren. Wie für die Entstehung der öffentlichen Corporationen, so enthält auch für die Reform der gemischten ein in seinem Walten stetiger Organismus (King in council) die sicherste Garantie und die nöthige Kraft zur Ausgleichung der Rechte und Pflichten.

III. Die dritte Klasse bilden Privatcorporationen,[3]) Vereinigung gesellschaftlicher Gruppen zu Privat-, besonders Vermögenszwecken. Es sind freiwillige sociale Vereine, welche gewisse Vermögensmassen dauernden Zwecken dauernd dienstbar machen, und die nöthige Einheit und Dauerhaftigkeit der Verwaltung durch Privatrechtsfiction gewinnen, z. B. zu Handels- und Gewerbezwecken, Entwässerungs-Anlagen, Kanälen, Kunststraßen, Feuerassekuranzen, friendly societies etc. Dabei tritt wieder ein fast unmerklicher Uebergang zu öffentlichen Zwecken ein, der auch manche im Entstehen private Corporationen in ihrer Fortbildung zu gemischt öffentlichen macht, wie

die Bank von England, die oſtindiſche Compagnie. Für dieſe Gruppe iſt der privatrechtliche Begriff der corporation (ebenſo wie der Begriff der juriſtiſchen Perſon auf dem Continent) die beſtimmende Grundlage, ihre Hülfeleiſtung zu Staatszwecken eine zufällige und meiſtens tranſitoriſche Nebenfunction.

Die engliſche Lehre von den bodies corporate oder corporations hat zu allen Zeiten die nöthige Rückſicht auf den Zuſammenhang von öffentlichem und Privatrecht genommen. Ihre Eintheilungsgründe ſind aus der engliſchen Rechtsgeſchichte entnommen, und zwar zunächſt aus formalen Merkmalen, hinter denen der urſprüngliche Dualismus des genoſſenſchaftlichen (germaniſchen) Princips der common law und des ſtaatlichen Princips des canoniſchen Rechts liegt.

Die erſte Eintheilung iſt die in corporations aggregate und corporations sole. Eine genoſſenſchaftliche Corporation, corporation aggregate, beſteht aus einer Mehrzahl von Perſonen, z. B. Mayor und Bürgerſchaften eir Stadt, Haupt- und Mitglieder eines Collegiums, Decan und Capitel einer Kathedralkirche. Einzelperſönliche Corporationen, corporations sole, dagegen beſtehen aus einer einzelen Perſon, und deren Rechtsnachfolger in einer beſonderen Stellung. In dieſem Sinne iſt der König eine Corporation (Coke Litt. 43), ein Biſchof, ein Pfarrer und Vikar, nach Blackstone auch die Kirchenvorſteher.

Die zweite Eintheilung iſt in kirchliche und Laiencorporationen. Als kirchliche gelten nur die, deren Mitglieder ausſchließlich geiſtliche Perſonen ſind, als Biſchof, Pfarrer, Decan und Capitel, Prior und Convent. Alle übrigen gelten als Laiencorporationen, welche dann wieder zerfallen (1.) in rein bürgerliche, civil corporations, zu den mannigfaltigſten weltlichen, ſowohl Staats- als Communal- und Privatzwecken, ſowie für „andere Spezialzwecke," wie die Collegien der Aerzte und Wundärzte, die königliche Geſellſchaft zur Beförderung der Naturwiſſenſchaften, und die Univerſitäten, die als Ganzes weder zu den kirchlichen Corporationen noch zu den milden Stiftungen gerechnet werden. (2.) Milde Stiftungen, eleemosynary corporations, zur perpetuirlichen Vertheilung von Almoſen oder Prämien nach dem Willen des Stifters, namentlich: Hoſpitäler für Arme, Kranke und Gebrechliche, und alle colleges in und außerhalb der Univerſitäten, die zu den Laiencorporationen gerechnet werden, auch wenn ſie aus geiſtlichen Perſonen beſtehen, obwohl ſie „in einigen Beziehungen" die Privilegien der geiſtlichen Körperſchaften theilen.

*) Die englische Lehre von den juristischen Personen erhielt ihre Hauptgrundlage im 15ten Jahrhundert durch Verschmelzung der Grundsätze des canonischen und gemeinen Rechts unter Vermittelung des Lord Kanzlers. Sie bildete eine der Grundlagen der bevorstehenden Verschmelzung des weltlichen und des kirchlichen Staatsorganismus. Die deutsche Lehre von den juristischen Personen bildete sich zunächst nach dem Vorbild des römischen Rechts, also des römischen Kaiserstaats, in welchem Besitz und öffentliches Recht sich bereits geschieden hatten. Sie paßte also ungefähr für die Zustände des Continents, seitdem die öffentlichen Pflichten sich von den alten Genossenschaften ablösten, die Gerichte allmälig zu Staatsanstalten für Privatrecht wurden, das öffentliche Recht immer mehr in dem beweglichen Organismus der Verwaltungsbehörden aufging. In diesem Zustand dienten die Grundsätze von den „juristischen Personen" freilich zur Abwehr willkürlicher Eingriffe der Verwaltung; sie erstarrten aber in rein privatrechtlicher Anschauung, die durch die fortschreitende Beschränkung der Rechtswissenschaft auf Privatrecht stetig befördert wurde. Auch die historische Richtung der neueren Jurisprudenz ist hier nicht sehr fruchtbar gewesen, vielmehr dauert die stetige Tendenz fort öffentliche Rechte zu Privatrechten zu machen, oder wenigstens den Anschauungen des Privatrechtsjuristen anzupassen, vor allem die hartnäckige Verwechselung einer Incorporirung gesellschaftlicher (feudaler, zünftiger ꝛc.) Gruppen mit öffentlichen Corporationen.

1) Organische Glieder des Staats, welche mit allen ihren Functionen dem Staat dienen ist das eigentlich entscheidende Merkmal der communalen corporations. Der Ausdruck communa hat sich allmälig auf die einzelen Glieder, die durch Staatspflichten verbundenen Nachbarschaften, vicineta, beschränkt. Den Staatskörper als Ganzes bezeichnet man seit der Vereinigung des kirchlichen und weltlichen Staats (Reformation) in England nicht mehr als communitas universi populi, omnium liberorum etc., sonden als „body corporate," bestehend aus dem König, den geistlichen Lords, den weltlichen Lords, und den im Parlament vereinigten commoners. Der Grund der Aenderung ist, weil die communalen Unterlagen seit der Reformation den Staat nicht mehr erschöpfen, der außerdem auch die folgende Klasse der Corporationen in eine Einheit zusammenfaßt. Immer aber bleibt die Commune die Hauptgrundlage des englischen Staats, welche vorwiegend den Charakter der Verfassung und die Vorstellungen des Volks bestimmt. Diese Gewöhnung, öffentliche Pflichten gemeinschaftlich zu tragen, hielt auch den Sinn lebendig neuen Bedürfnissen durch vereinigte Kräfte zu genügen, — den patriotischen Sinn der Betheiligung an gemeinnützigen Unternehmungen, die praktische Gewöhnung der Organisation, der sachgemäßen Beschränkung der Zwecke, der richtigen Berechnung der Mittel; wobei sich unwillkürlich eine Nachahmung der Parlaments- und Communalformen einfand. „Diesem Geist ist kein Gegenstand fremd, keiner zu geringfügig, welcher ein öffentliches Interesse darbietet, oder das menschliche Gefühl ergreift." (v. Vincke, Großbritannien, S. 135.)

2) Der weiteste Ausdruck für die gemischt-öffentlichen corporations zu Specialzwecken ist charitable uses. In Reminiscenz an die mittelalterliche Kirchenverfassung umfaßt der Ausdruck charitable uses, public charities, eine sehr gemischte Gruppe solcher Institutionen, wie sie das st. 43

Eliz. c. 4 aufzählt. Es wird darin ernannt eine Commission zur Untersuchung des Zustands der Ländereien, die durch wohlmeinende Personen gegeben seien: „Zur Unterstützung bejahrter unfähiger und armer Leute; zur Erhaltung kranker und verstümmelter Soldaten und Seeleute, für gelehrte Schulen, Freischulen und die Scholaren an den Universitäten; zur Reparatur von Brücken, Häfen, geebneten Wegen, Kirchen, Seedämmen und Landstraßen; zur Erziehung und Beförderung des Fortkommens von Waisen; zur Ausstattung und Unterhaltung von Correctionshäusern; zur Verheirathung armer Mädchen; zur Etablirung und Aufhülfe junger Geschäftsleute, Handwerker und heruntergekommener Personen; zur Unterstützung und Auslösung von Gefangenen, und zur Aufhülfe und Erleichterung armer Einwohner in Bezahlung der öffentlichen Steuern; zur Ausrüstung von Soldaten, und zu anderen Taxen." Den Gegensatz dieser charitable uses bilden dann die superstitious uses für Seelenmessen, Wachskerzen ꝛc. 1 Edw. VI. c. 14. Eine Uebersicht für London giebt: Sampson Low jun., the charities of London, comprehending the benevolent, educational and religious institutions, their origin and design, progress and present position, London 1850.

3) Die dritte Gruppe der Privatcorporationen ist nach dem Gange der socialen Entwickelung erst in neuerer Zeit Gegenstand einer umfassenden specialisirten Gesetzgebung geworden, welche im § 115. folgt.

**) Blackstone's Dogmatik der corporations ist natürlich nur eine Zusammenfassung des Corporationswesens, wie es in der englischen Rechtsgeschichte auftritt. Die Controverse, ob der Begriff der corporations sole wie Blackstone IV. 469. behauptet, eine Bereicherung des englischen Rechts aus dem canonischen, oder ob der Begriff (wie Andere meinen) überhaupt unnöthig und incorrect sei, hat als Hintergrund das Sträuben der an genossenschaftliche Formen gewöhnten englischen Juristen gegen die abstrakte Bildung personificirter Vermögenszwecke. Auch im Einzelen tritt die tiefe Bedeutung der Stellung der Oberinstanz, die Tiefe des Unterschieds der aus dem weltlichen Staat hervorgegangenen jurisdiction, und der aus dem geistlichen Staat hervorgegangenen visitation, bei Blackstone nicht in bewußter Klarheit hervor. Sachlich aber ist die englische Lehre von den corporations so reich an gesunden staatsrechtlichen Prinzipien, daß eine genaue Zergliederung derselben äußerst lehrreich und befruchtend für die deutschen corporations sich erweisen würde. Sie bedarf jedoch einer eigenen umfassenden Darstellung. In dem Folgenden gebe ich möglichst unverändert die traditionelle englische Generaltheorie der juristischen Personen.

## § 124.

## Die englische Generaltheorie der Corporationen.

Blackstone I. 467—485.

Trotz der Verschiedenheiten des Grundcharakters gelten für die corporations folgende allgemeine Grundsätze, betreffend die Stiftung,

die Gewalten, das Visitationsrecht und die Auflösung der Corporationen:

I. Zur Stiftung gehört die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Krone. Eine stillschweigende Genehmigung aber wird angenommen für die Corporations, welche bestehen kraft des gemeinen Rechts (mittelalterlicher Verfassung), wie für den König selbst, Bischöfe, Pfarrer, und andere corporations virtute officii. Ebenso bei den Corporationen durch Verjährung, wie bei der City von London und anderen, die über Menschengedenken hinaus bestanden haben, oder wenigstens so behandelt werden. Coke II. Inst. 330. Die Weise, in welcher ein ausdrücklicher Consens der Krone ertheilt wird, ist entweder Parlamentsakte oder Charte; die altherkömmliche Formel der Errichtung: creamus, erigimus, fundamus, incorporamus. Obgleich unter Heinrich VII. noch streitig, steht der Krone auch ein Delegationsrecht zu. Vermöge dessen hat der Kanzler der Universität Oxford das Recht Innungen von Gewerbsleuten zum Dienst der Studirenden zu incorporiren. Die Errichtung durch Parlamentsakte läuft meistens ebenfalls auf ein königliches Patent hinaus; denn die meisten Parlamentsakten dieser Art bestätigen entweder nur eine schon creirte Corporation, oder ermächtigen den König in Zukunft eine solche mit gewissen Vorrechten zu creiren, wie für das Collegium der Aerzte 14 et 15 Henry VIII. c. 5, für die Bank von England 5 et 6 Will. et Mary c. 20, für die städtischen Corporationen 5 et 6 Will. IV. c. 76. Die Krone kann nämlich keine Corporation creiren mit Gewalten, die das Gesetz überschreiten, namentlich nicht mit Verleihung eines Monopols 21 Jac. I. c. 3, noch mit der Gewalt andere Personen zu besteuern. Zur Verleihung solcher Vorrechte muß also „die königliche Prärogative durch Parlamentsbeschluß ergänzt" werden. — Wesentlich ist zur Errichtung endlich noch die Ertheilung eines individuellen Namens, der ihr Eigen- oder Taufname ist, wie ihn Sir Edward Coke nennt.

II. Die „Befugnisse und Gewalten" der Corporations sind

1. die privatrechtliche Persönlichkeit in perpetuirlicher Successsion, also zunächst die Fähigkeit Grundstücke zu erwerben und zu besitzen für sich und ihre Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der gesetzlichen Beschränkungen über Erwerb zur todten Hand und gewisser Veräußerungsverbote. Die Fähigkeit zu klagen und beklagt zu werden, zu veräußern und zu erwerben, und sonstige Rechtsakte vorzunehmen im Namen der Corporation, wobei die Anheftung des Siegels als wesentliche Form gilt „die Corporation handelt und spricht nur durch ihr

Siegel." Ein Act der Majorität wird angesehen als Act der Gesammtheit 33 Henry VIII. c. 27. Corporations aggregate können auch bewegliche Güter erwerben für sich und ihre Rechtsnachfolger; corporations sole nur mit Unterschied. Diesen Rechten entsprechen aber auch umgekehrt einige Dishabilitäten.*)

2. Ein Wahlrecht für ihre eigenen Mitglieder und Beamten. Wenn die Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt, so gebührt dies Recht der Majorität allen zu diesem Zweck gehörig zusammenberufenen Mitgliedern. „Es kann jedoch auch durch Statut einem engeren Ausschuß der Corporators delegirt werden (s. unten), die dann in dieser Beziehung die Gesammtheit repräsentiren. Eine Ausnahme macht die Wahl von Parlamentsmitgliedern in Municipal-Corporationen. Die Zahl der wählbaren Personen dagegen kann durch kein Statut beschränkt werden."

3. Das Recht Statuten, bye laws, zu errichten für die Verwaltung der Corporation (for the better government of the corporation),**) mit Innehaltung der Schranke, daß solche weder den Landesgesetzen entgegen, noch mit ihrer Stiftungs-Urkunde unvereinbar, noch irrationabiles sein dürfen (d. h. nicht widersprechend den leitenden Principien des gemeinen Rechts). Die Statuten der Gewerbs-Innungen insbesondere bedürfen nach 19 Henry VII. c. 7. der Genehmigung des Kanzlers, Schatzmeisters und der reisenden Richter, und selbst die genehmigten sind nichtig so weit sie den Landesgesetzen widersprechen. In den neueren Eisenbahngesetzen und Lokalakten für Märkte, Docks ꝛc., in der neuen Städteordnung und in der ganzen neuen Gesetzgebung über die Befugniß zum Erlaß von Lokalpolizeiverordnungen ist durch die scharfe Fassung des Gebiets der bye-laws und durch die Bestätigung der Oberinstanz dafür gesorgt, keine Sonderrechte entstehen zu lassen.

III. Das Visitationsrecht bildet die ordentliche Oberinstanz über den Corporationen.***) „Das Gesetz hat besondere Personen bestimmt um zu visitiren, zu untersuchen und zu corrigiren alle Unregelmäßigkeiten im Schooße derselben im weitesten Umfang."

Für die geistlichen Corporationen ist der Ordinarius Visitator schon nach canonischem Recht. Der Papst, „jetzt die Krone als oberster Ordinarius," ist Visitator des Erzbischofs; der Erzbischof über seine Suffraganbischöfe; der Bischof in seiner Diöcese über Kapitel, Pfarrer, Vicare und über alle anderen geistlichen Personen in rein geistlichen Dingen.

Für die Laiencorporationen mit Einschluß der milden Stiftungen

ist es nicht der Ordinarius, sondern zunächst der Stifter und seine Erben, oder der von ihm stiftungsmäßig bezeichnete visitor. Im allgemeinsten Sinne ist aber der König Stifter „da er allein sie incorporiren kann." Die Krone allein hat daher das Visitationsrecht bei bürgerlichen Corporationen in Ermangelung eines Stifters oder einer stiftungsmäßigen Anordnung.

Bei milden Stiftungen, die durch Verleihung von Grundstücken entstanden, unterscheidet man die fundatio incipens oder incorporation, die stets von der Krone ausgeht, und die fundatio perficiens oder fundation durch den Verleiher der Einkünfte, der für sich, seine Erben oder den von ihm Designirten das nächste Anrecht auf die visitation übt, während das eventuelle Recht auch hier der Krone zusteht und durch Delegation an den Lordkanzler geübt wird. Wo der Souverän und eine Privatperson gemeinschaftlich eine Stiftung ausstatten, übt der Souverän allein das Visitationsrecht aus.

Die Pflichten des Visitators bestehen in der Controle aller Irregularitäten in der Stiftung, in Entscheidung und Abhülfe aller Streitigkeiten unter den Mitgliedern, und in Auslegung ihrer Gesetze und Statuten. Er hat sich dabei leiten zu lassen von den Intentionen des Stifters, so weit sie aus den Statuten oder aus dem Zweck der Stiftung zu entnehmen, und ist im Gange des Verfahrens an keine bestimmten Formen gebunden. Ueberschreitung der vom Stifter gesetzten Schranken des Visitationsrechts begründet allerdings eine Klage; „so lange sich aber der Visitator innerhalb seiner Competenz hält, sind seine Entscheidungen endgültig und unterliegen keiner Prüfung durch irgend einen andern Hof," (so entschieden vor dem Oberhaus in einem berühmten Präcedenzfall, Philipps v. Bury).

IV. Eine Auflösung der Corporationen kann nicht im Verwaltungswege erfolgen (the queen cannot by her prerogative dissolve a corporation), wohl aber (1.) durch Parlamentsakte unbedingt, (2.) bei aggregirten Corporationen durch den natürlichen Tod aller ihrer Mitglieder; (3.) durch freiwillige Aufgabe ihrer Privilegien in die Hände des Souveräns, (4.) durch Verwirkung der Charte wegen Versäumung oder Mißbrauchs der Privilegien mittels einer Information in der Weise eines writ of quo warranto, wobei der Mißbrauch als Bruch der Bedingungen der Incorporation behandelt wird. Für Communalcorporationen ist diese Verwirkung nach der Natur ihrer Zwecke unanwendbar und durch die Gestaltung der Oberinstanz unnöthig geworden. Das bekannte Urtheil gegen die City von London wurde auch später kassirt durch Parlamentsakte 2 Will. et

Mary c. 8, und die Privilegien der City für unverwirkt erklärt. Durch 11 Geo. I. c. 4 und die neue Städteordnung ist dann noch speziell vorgesehen, daß die Nichtwahl oder nichtige Wahl eines Mayor oder anderen Beamten an den in der Charte festgesetzten Tagen kein Verwirkungsgrund sein solle. Ueberhaupt wird die Erlaubniß zur Einbringung der Informatien von dem Gerichtshofe nur nach einer sachlichen Vorprüfung der Umstände des Falles ertheilt.

Eine solche Auflösung ist „der bürgerliche Tod der Corporation"; ihre Grundstücke und Besitzungen kehren daher an den Stifter und dessen Erben zurück, da die Verleihung nur als auf Lebenszeit der Corporation gemacht, anzusehen ist. Ebenso erlöschen die Schuldverhältnisse einer corporation aggregate activ und passiv, da sie nicht länger klagen noch beklagt werden kann.

*) Als Disabilitäten der corporation aggregate bezeichnet Blackstone die Nöthigung vor Gericht durch einen Anwalt zu erscheinen. Sie kann kein Verbrechen begehen, ist aber verantwortlich auf Schadenersatz aus rechtswidrigen Handlungen ihrer Agenten, unterliegt einer Anklage wegen versäumter Brückenreparatur und in einigen analogen Fällen. Sie kann nicht exkommunizirt und nicht vor ein geistliches Gericht geladen werden. Sie unterliegt nicht der Personenhaft, wohl aber der Auspfändung, unter Umständen einem Fiat im Bankrutthofe. Sie kann im Erbrecht nicht executor oder administrator sein, noch sonst persönliche Pflichten üben; „denn sie kann keinen Amts-Eid leisten."

**) Die Statuten, bye-laws, der öffentlichen Corporationen sind nur Modalitäten der Ausübung öffentlicher Pflichten, und können daher nur soweit gelten, wie sie der Erfüllung dieser Obliegenheiten dienen, solche fördern und erleichtern. Diesen Charakter hatten die alten bye-laws der courts leet, der Kirchspiele, der Quarter Sessions, die älter sind als die heutige Theorie der Corporationen, und sich wesentlich auf den Charakter von Polizeiregulativen und Amtsinstruktionen zur Ausführung von Communalpflichten beschränken (oben S. 289). Die bye-laws der Privatcorporationen sind Modalitäten der Ausübung eines Privatrechts, und reichen so weit wie die Disposition über Privatrechte. Bei den gemischt öffentlichen Corporationen muß der Gesichtspunkt des Privatrechts dem höheren Gesichtspunkt der Erfüllung öffentlicher Pflichten weichen. — Wenn auch in der Theorie nicht klar geschieden, sind diese Gesichtspunkte von den englischen Gerichtshöfen wesentlich inne gehalten. So bei dem Grundsatz, daß die Zahl der wählbaren Personen durch kein Statut beschränkt werden darf. Consequent sollte auch niemand, der seine öffentlichen Pflichten erfüllt, durch Statut von der Wählerschaft seiner Pflichtgenossen ausgeschlossen oder darin beschränkt werden. Eine Unsicherheit der Gerichtshöfe bei dieser Frage entstand nur durch den unglücklichen Zustand der municipal corporations, deren Analogie dann auf die select vestries weiter wirkte, bis die neuere Gesetzgebung das Recht der Statuten auf die gebührenden Schranken zurückführte. Wichtig war in dieser Richtung auch der von den Gerichtshöfen angenommene Satz: „that where the power of making bye-

laws is by charter given to a select body, they do not represent the whole community, and therefore cannot assume to themselves what belongs to the body at large. But where the power of making bye-laws is in the body at large, they may delegate their right to a select body, who thus becomes the representative of the whole community" (Burr. 1837). Auf allen übrigen Gebieten wurden die Principien der common law ziemlich sicher und gleichmäßig gehandhabt. So wird z. B. ein Statut einer Gewerbeinnung, welches die Zahl der Lehrlinge beschränkt, die ein Mitglied nehmen dürfe, für illegal erachtet. Ebenso alle Statuten zur Beschränkung der Gewerbefreiheit. Statuten von Privatcorporationen binden nur ihre eigenen Mitglieder. Nur Corporationen mit obrigkeitlichen Rechten wie die Stadtmagistrate können dritte binden. Die Androhung einer Strafe durch Statut kann nur durch Pfändung oder Civilklage sanctionirt werden, nicht durch Gefängnißstrafe oder Verwirkung beweglicher Güter. Die systematische Tendenz der incorporirten Gesellschaftsklassen des Continents zur Ueberschreitung ihrer Schranken war in England nicht vorhanden, da der starke Bau der öffentlichen Corporationen richtigere Ansichten von dem Verhältniß von Rechten und Pflichten im ganzen Volke lebendig erhielt. Wo eine Gefahr der Ueberschreitung nach der Tendenz der Genossenschaft wahrscheinlich war, behielt man die Bestätigung durch Kanzler und Richter vor, wie bei den Statuten der Gewerbsinnungen durch 19 Henry VII. c. 7, bei der Concessionirung des Lohnfuhrwerks durch 5 et 6 Will. et Mary c. 22. § 17. Es ergiebt sich hieraus, in welchem Sinne seit der normannischen Zeit in England noch von einer Autonomie der Corporationen gesprochen werden kann. Die Liebhaberei deutscher Juristen für jede Art von Autonomie erklärt sich aus der Beschäftigung mit dem Privatrecht und aus der Freude noch heute Recht ohne die Obrigkeit entstehen zu sehen, über welcher man vergißt, daß wenn das Wesentliche der öffentlichen Pflichten vom Staat erfüllt wird, auch das gemeinsame Recht vom Staat ausgehen muß.

***) Das Visitationsrecht wird bei Blackstone fast ausschließlich als eine Lehre der gemischt-öffentlichen Corporationen behandelt. Für die Communen enthält die specialisirte Gesetzgebung überall genau die Verhältnisse der Oberinstanz (jurisdiction), die in einigen neuen Institutionen den Charakter einer administrativen Centralstelle hat. Nur bei dem Amt der churchwardens concurrirt die weltliche Oberinstanz mit dem bischöflichen Visitationsrecht (§ 96 a). Für die gemischt-öffentlichen Körperschaften aber mußte sich nach ihren Grundlagen und nach der Weise ihrer Entstehung ein gewisses Schwanken der Grundsätze ergeben.

Für die bürgerlichen Laiencorporationen giebt es nach einer andern Ansicht keinen eigentlichen Visitator, „sondern ihr Mißverhalten erhält Abhülfe und ihre Streitigkeiten werden entschieden in dem Hofe der King's Bench nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts." Die Oberinstanz hat hiernach den Charakter einer englischen jurisdiction, nicht den Charakter des canonischen Oberaufsichtsrechts. In diesem Sinne wurde ein berühmter Fall des Collegiums der Aerzte entschieden.

Das Visitationsrecht der Hospitäler wurde durch 2 Henry V. c. 1 allgemein dem Ordinarius zugesprochen, ohne wie in der früheren Gerichtspraxis zwischen geistlichen und Laien-Hospitälern zu unterscheiden. Durch 14 Eliz. c.

5 wird das bischöfliche Visitationsrecht aber wieder auf solche Hospitäler beschränkt, für welche der Stifter keinen Visitator ernannt hat.

Die colleges an den Universitäten wurden vor der Reformation als geistliche oder wenigstens klerikale Corporationen beansprucht, und in einigen das Visitationsrecht durch den Bischof von Lincoln wirklich geübt. Jetzt gilt es als „feststehendes Recht," daß sie Laiencorporationen sind, und daß in Ermangelung eines stiftungsmäßigen Visitators der Lord Kanzler im Namen der Krone die Visitation übt.

Das Visitationsrecht des Lord Kanzler beruht auf besonderer Delegation der Krone, und ist verschieden von seiner Civilgerichtsbarkeit über alles zu milden Zwecken verliehene Eigenthum, welches zu seiner verfassungsmäßigen jurisdiction gehört. Auch dabei weicht die Kanzleigerichtsbarkeit vom gemeinen Recht ab durch sehr discretionäre Interpretationen und analoge Ausdehnungen über den Buchstaben der Stiftung hinaus. In Ermangelung einer deutlichen Zweckbestimmung der Stiftung bestimmt solche der Gerichtshof. Wo der ursprüngliche besondere Zweck ganz oder theilweise verfehlt wird, bestimmt der Gerichtshof die Verwendung zu möglichst nahe liegenden analogen Zwecken nach dem sogenannten principle of cypres.

Die ordentliche Procedur gegen Mißverwaltung milder Fonds ist durch information „im Namen des Attorney General von Seiten der Krone" unter Assistenz eines verantwortlichen relator. (Das besondere durch 43 Eliz. c. 4 eingeführte Verfahren kam als unzweckmäßig wieder außer Gebrauch.) Durch 52 Geo. III. c. 101, Sir Samuel Romilly's Act, wird ein summarisches Verfahren auf Petition von zwei oder mehren Personen eingeführt; durch 59 Geo. III. c. 91 u. ff. eine information des Attorney General ohne Zuziehung eines relator nach beigebrachtem Certificat von 5 Commissioners of charities (Gneist Bd. I. § 129) darüber, daß der Fall für ein solches Einschreiten geeignet sei. Die neueste Gesetzgebung zeigt ein sehr vorsichtiges aber stetiges Fortschreiten in den Reformen der Universitäten und Stiftungen.

## § 125.

## Die neuere Gesetzgebung über Privatcorporationen.

Die alte Theorie der Corporationen ist im letzten Menschenalter wesentlich modificirt für eine große und wichtige Gruppe, welche aus den Bedürfnissen der neuen Gesellschaft hervorgehend, hauptsächlich den Charakter von Actiengesellschaften für industrielle und Handelsunternehmungen an sich trägt. Die Gesetzgebung darüber hat ein Menschenalter hindurch mehr einen experimentalen Charakter, und ist erst in den letzten Jahren zu einem gewissen Abschluß gekommen. Sie kann hier berührt werden, weil einige der wichtigsten den Charakter gemischt-öffentlicher corporations an sich tragen. Vielleicht noch bedeutungsvoller ist der ideelle Einfluß, den diese Bildungen auf die neuere Ge-

staltung des Communalwesens und auf die herrschenden politischen Vorstellungen unwillkürlich geübt haben.

In früheren Jahrhunderten hatte England solche corporations in Gestalt von großen Handelscompagnien. Erst seit der Revolution entfaltete sich ein leidenschaftlicher Speculationsgeist mit dem Princip der Actiengesellschaften, der in der Südseekompagnie einen unglücklichen Verlauf nahm, und während des 18. Jahrhunderts keine recht solide Gestalt wieder gewinnen konnte. Im 19. Jahrhundert wurde dieser Geist schöpferisch in Kanälen, Brücken, Häfen, Docks und vor Allem in dem großartigen System der Eisenbahnen. Die dabei nothwendigen Befugnisse zur Expropriation, zur Errichtung von bye-laws mit verbindlicher Kraft für das Publikum, und andere zu ihrem Fortkommen nöthige Gewalten wurden durch Parlamentsakten geschaffen. Die Bildung solcher Gesellschaften stieß jedoch auf erhebliche juristische Schwierigkeiten. Die Errichtung eines deed of settlement, mit Ernennung von Trustees für die Eigenthumsverwaltung, Directors für die Geschäftsführung, Auditors für die Rechnungslegung, war selbst für das Verhältniß der Mitglieder unter sich unvollkommen, und führte in Bezug auf ihre Haftbarkeit gegen Dritte zu unabsehbaren Schwierigkeiten. Man verschaffte sich also private acts of Parliament, welche die Gesellschaft ermächtigten unter dem Namen eines Sekretärs oder anderen Beamten zu klagen und beklagt zu werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Proviso, „daß dadurch keine Incorporation ausgedrückt sein solle," damit nämlich die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder nicht zerstört werde. Die Weitläufigkeit und Kostbarkeit der Beschaffung solcher Privatakten veranlaßte zuerst das st. 6 Geo. IV. c. 91, wodurch die Krone (Ministerial-Verwaltung) ermächtigt wurde, die solchen Gesellschaften nützlichsten Corporationsrechte durch Patent zu verleihen, ohne damit alle Rechtsgrundsätze der Corporationen zu übertragen. Da sich das Gesetz indessen aus technischen Gründen fast unausführbar und unwirksam erwies, so folgte das st. 4 et 5 Will. IV. c. 94, wonach die Krone die einfache Befugniß „auf den Namen eines Beamten zu klagen und beklagt zu werden" verleihen mag. Da dies nicht ausreichte, so folgte das st. 7 Will. IV. et 1 Vict. c. 73, wonach die Krone durch Patent auch ohne förmliche Incorporation einzele nützliche Privilegien, „welche nach gemeinem Recht durch Incorporationscharte verliehen werden könnten," durch Patent übertragen mag. Auch davon war indessen ein wenig wirksamer Gebrauch zu machen, und wurde selten Gebrauch gemacht. Es folgte daher st. 7 et 8 Vict. c. 110, das erste große Gesetz über die Registration, Incorporation

and Regulation der Actiengesellschaften. Ohne Charte und ohne Parlamentsakte wird nunmehr durch die definitive Einregistrirung kraft des Gesetzes die Gesellschaft eine „corporation zum Zweck der Ausführung des Geschäfts, für welches sie gebildet ist, nach Maßgabe ihres deed of settlement;" für Bankgesellschaften erging das besondere Gesetz 7 et 8 Vict. c. 113; für die Abwickelung der Verbindlichkeiten verunglückter Gesellschaften die Winding-up Acts 11 et 12 Vict. c. 45; 12 et 13 Vict. c. 108, die aber unvorhergesehene Schwierigkeiten und so unabsehbare Verwickelungen und Prozesse herbeiführten, daß endlich eine Grundrevision der Principien nöthig wurde, die unter Aufhebung der Registration- und der Winding-up Acts das große consolidirende Gesetz 19 et 20 Vict. c. 47 und nochmals 25 et 26 Vict. c. 89 herbeiführte, wodurch nun auch das lange streitige Princip der limited liability zur Geltung kommt — die beschränkte persönliche Haftbarkeit der Mitglieder auf den Betrag des gezeichneten Kapitals, unter der Bedingung der vorgängigen Einregistrirung und unter Beobachtung gewisser Formvorschriften. Ausgenommen bleiben die durch Parlamentsacte, königliche Charte oder Patent schon gebildeten Gesellschaften, alle Bank- und Versicherungs-Gesellschaften und die Zinnbergwerks-Gesellschaften, die ihr herkömmliches Cost-Book-System (nach Kuxen) beibehalten. Diesem Gange der Gesetzgebung gemäß ergeben sich nunmehr 3 bestimmt zu scheidende Klassen:

1. Erwerbsgesellschaften, die durch Spezialakte des Parlaments incorporirt sind. Es gehören dahin die Eisenbahn-, Dock-, Hafen- und Kanalgesellschaften, eine große Menge von Versicherungs-Gesellschaften und anderen Unternehmungen. Die nächste Grundlage ihrer Rechtsverhältnisse ist das Spezialgesetz. Um aber nicht eine Ueberzahl von Klauseln in jedem einzelen zu wiederholen, und um nach Möglichkeit eine Gleichförmigkeit der Grundzüge zu erhalten, erging die Companies Clauses Consolidation Act 8 et 9 Vict. c. 16, enthaltend eine vollständige Codification der Grundsätze über Verwaltung und Uebertragung der Actien. Zur Regelung der Expropriationen erging in ähnlichem Sinne die Lands Clauses Consolidation Act 1845, 8 et 9 Vict. c. 184.

In das Gebiet der gemischt-öffentlichen Corporationen gehören namentlich die Eisenbahn-Gesellschaften, die wegen ihrer Wichtigkeit und wegen ihres Zusammenhanges mit dem System der öffentlichen Communikationen eine eigene Gesetzesgruppe bilden: 7 et 8 Vict. c. 85 über den Bau von Eisenbahnen; 8 et 9 Vict. c. 20 die Rail-

ways Clauses Consolidation Act 1845; 8 et 9 Vict. c. 96 betreffend die Uebertragung von Eisenbahnen; 9 et 10 Vict. c. 28 über die Auflösung von Eisenbahngesellschaften; 13 et 14 Vict. c. 83 über die Aufgabe von Eisenbahnprojecten. Die Clauses Act enthält vollständige Regulative für die technische Ausführung der Werke, über Tarif und Beitreibung der Personen- und Frachtgelder, über die Begrenzung der bye-laws für die Geschäftsverwaltung. Dazu tritt das durchgreifende Gesetz über die Controlgewalten des Handelsamts 14 et 15 Vict. c. 64, und nochmals das durchgreifende Gesetz über die Construction der Eisenbahnen 17 et 18 Vict. c. 31.*)

2. Die Registered Joint Stock Companies, gewöhnlichen Actiengesellschaften, wurden zunächst durch 7 et 8 Vict. c. 110 (10 et 11 Vict. c. 78) regulirt. Im Sinne des Gesetzes sollen dazu gehören alle Gesellschaften, deren Kapital in Actien getheilt ist, übertragbar ohne ausdrückliche Zustimmung aller übrigen Theilnehmer; ferner Lebens- und Eigenthums-Versicherungs-Gesellschaften, wenn sie gewisse im Gesetz genannte Merkmale haben; Renten-Versicherungs-Gesellschaften; friendly societies, wenn sie Lebens-Versicherungen über 200 L. gewähren; endlich jede Gesellschaft, die bei ihrer Bildung oder späteren Ausdehnung aus mehr als 25 Mitgliedern besteht. (Ausdrücklich ausgenommen sind Bankgesellschaften, Schulen, wissenschaftliche Institutionen, gewöhnliche Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung und gemeinnützige Baugesellschaften.) Für die Joint Stock Companies in diesem Umfang wird zuerst eine provisorische Registrirung vorgeschrieben, auf Grund deren noch keine öffentlichen Bekanntmachungen, keine Contractschließungen, keine Uebertragungen von Interimsscheinen statthaft sind. Dann eine definitive Registrirung, durch welche die wichtigsten Rechte einer Incorporation kraft des Gesetzes entstehen, ohne die persönliche Verbindlichkeit der Actionäre (in subsidium) aufzuheben. Durch Joint Stock Companies Acts 1856. 1857, welche für die Interpretation ein Ganzes bilden, werden die früheren Verwicklungen der Einregistrirung vereinfacht. Aktien-Gesellschaften zu Handelszwecken von mehr als 20 Mitgliedern müssen nunmehr auf Grund eines vom Gesetz formulirten Associationsmemorandum zusammen treten, welches der Staatsbehörde (Registrar) zu überreichen und bei derselben einzuregistriren ist. Die Unterzeichnung des Memorandum durch 7 Mitglieder enthält die juristische Constituirung der Gesellschaft; jedes später hinzutretende Mitglied verpflichtet sich durch Unterschrift mit der Wirkung eines Formalcontracts. Das Memorandum fixirt Firma, Sitz, Gegenstand der Gesellschaft,

Haftbarkeit und Zahl der Aktien. Ebenso enthält das Gesetz ein Statut für den Geschäftsbetrieb (regulations for the management of the company), so weit solches nicht in besonderen articles der Stiftungsurkunde abgeändert wird. Die den Verkehr hemmende und dem Credit nachtheilige provisorische Einregistrirung des älteren Gesetzes ist danach weggefallen. Nach der Durchführung des Princips der limited liability mögen also nunmehr 7 oder mehre Personen, vereinigt zu einem rechtmäßigen Zweck, mittels Unterzeichnung ihres Namens unter ein memorandum of association und unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Registrirung, sich in eine incorporirte Gesellschaft formiren mit oder ohne limited liability. Für Versicherungsgesellschaften blieb es bei dem schwerfälligeren Verfahren des Gesetzes 7 et 8 Vict. c. 110. Consolidirt ist das gesammte Recht der Trading Companies endlich in 25 et 26 Vict. c. 89.**)

3. Die dritte Klasse sind die seit 1844 gebildeten Bank-Gesellschaften, 7 et 8 Vict. c. 113. Alle Gesellschaften von mehr als 6 Theilnehmern zur Ausführung von Bankgeschäften bedürfen danach eines königlichen Patents, welches in gegebener Form die Bedingungen des Gesellschaftsvertrags, deed of partnership, enthalten muß. Die Gesellschaft wird dadurch incorporirt ohne die persönliche Verbindlichkeit der Actionäre aufzuheben, unterliegt den Bankruttgesetzen und den Bestimmungen der Winding-up Acts. Durch die Joint-Stock-Banking Companies Act 1857, 20 et 21 Vict. c. 49 wird auch für sie das System der Einregistrirung eingeführt, unter Beibehaltung der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder. Durch 21 et 22. Vict. c. 91 wird endlich auch hier die Bildung von Bankgesellschaften nach dem Grundsatz der limited liability unter gewissen Vorsichtsmaßregeln gestattet.***)

*) Ueber die Stellung der Staatsbehörde zu den Eisenbahngesellschaften ist bereits Band I. § 106 gehandelt. Sie war nothwendig geworden durch die gemischt öffentliche Natur derselben, durch ein unglaubliches Maß von Schmutz und Schwindel, welches aus der Eisenbahnspekulation tief in das Unterhaus eingedrungen war, und durch die Unmöglichkeit das Interesse der öffentlichen Wegeverwaltung und des Publikums dem Geist und den Interessen der Erwerbsgesellschaften unbedingt unterzuordnen. Ueber das Geschichtliche vergleiche John Francis, a History of the English Railways, its Social Relations and Revelations. 1820. 1845. 2 Vols. Die einzelen Erfahrungen aus dem Gebiet der englischen Eisenbahnverwaltung gehören zwar nicht unmittelbar hierher, sind aber mittelbar wichtig als Beweis, daß die angebliche „Harmonie der Interessen" (d. h. die Anschauungen der erwerbenden Klassen und die Gewohnheiten der bloßen Erwerbsgesellschaften) nicht ausreichen, um nach diesem Muster Staat, Kreis und Commune zu organisiren. Sie be-

weisen vielmehr, daß Kauf-, Fabrik- und Kapitalherren in ihrer englischen Einseitigkeit, mit den gewohnten Geschäftsformen des Comtoirs und der Börse, nicht einmal ihre eigenen materiellen Interessen genügend zu wahren wissen, geschweige denn die Interessen des Publikums.

**) Die Einregistrirung der Aktiengesellschaften setzt jetzt voraus ein dem Registrar of Joint Stock Companies vorzulegendes memorandum of association, enthaltend den Namen, das Geschäftslokal, die Objekte, den Betrag des Stammkapitals, die Weise der Haftbarkeit der Mitglieder und gewisse Associations-Artikel nach vorgeschriebenem Schema. Durch die Registrirung werden die Unterzeichner des Memorandums und die weiter aufgenommenen Aktionäre ein body corporate unter dem in der Denkschrift genannten Namen, mit perpetuirlicher Succession, mit dem Recht des Corporationssiegels, mit der Befugniß Grundstücke zu besitzen bis zu einem gewissen Umfang, und mit Genehmigung des Handelsamts unbeschränkt. Wo das Prinzip der beschränkten Haftbarkeit angenommen ist, muß das Wort „limited" dem Namen der Compagnie angehängt werden und ist davon untrennbar. Ueber die theilnehmenden Aktionäre muß ein fortlaufendes Register geführt werden mit Angabe ihrer Aktien und des eingezahlten Betrages. Dies Register ist jährlich zu revidiren und abschriftlich dem Registrar zu übersenden zur Einsicht für das Publikum, damit jedermann von allen Einzelheiten der Verfassung der Compagnie jederzeit Kenntniß nehmen könne. Gewisse Verträge müssen unter dem Corporationssiegel geschlossen werden, andere sind verbindlich schon durch Akt der Beamten und Agenten. Das „registered office," an welchem der Name der Gesellschaft leserlich verzeichnet werden muß, bildet das gesetzliche Domicil der Gesellschaft. Auf Antrag von $\frac{1}{5}$ der Aktionäre, berechnet nach Zahl und Werth, muß sich die Gesellschaft einer Prüfung ihrer Geschäftslage durch Inspektoren unterwerfen, die das Handelsamt ernennt. Ein eigner Abschnitt des Gesetzes betrifft die Abwickelung der Geschäfte an Stelle der früheren Winding-up Acts. Im Fall der beschränkten Haftbarkeit wird jedes Mitglied, welches innerhalb eines Jahres vor Beginn des Winding-up Verfahrens ausgeschieden ist, noch als aktueller Aktionär behandelt; bei dem Prinzip der unbeschränkten Haftbarkeit erstreckt sich dieser Zeitraum auf 3 Jahre. Im ersteren Falle gehört das Verfahren vor den Bankrutthof, im letzteren Falle vor die Kanzlei. Dazu noch mancherlei Spezialbestimmungen über die Weise der Haftung, Cautelen zur Verhütung von Betrügereien bei der Auflösung und Abwickelung der Geschäfte und bei der Dividenden-Vertheilung: Bestimmung der Fälle, in welchen die zwangsweise Auflösung eintritt und der Voraussetzungen, unter welchen eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit anzunehmen ist.

Ueber die Vorbereitungsstadien des Gesetzes von 1844 vergl. den Report on Joint Stock Companies 1843. No. 523. XI. 215; 1844 No. 119. VII. 1. Die Reihe der neusten Gesetze ist: 18 et 19 Vict. c. 133; 19 et 20 Vict. c. 47; 19 et 20 Vict. c. 100 (über die Wahl der Direktoren in den Joint Stock Banks); 21 et 22 Vict. c. 60 (zur Emendirung der Joint Stock Companies Act 1856. 1857. und der Joint Stock Banking Companies Act 1857); 21 et 22 Vict. c. 91, betreffend die Bildung von Joint Stock Banking Companies nach dem Prinzip der beschränkten Haftbarkeit (s. No. 3); 25 et 26 Vict. c. 89 (Codifizirung). Eine Statistik der nach dem Gesetz von 1856 entstandenen Aktiengesellschaften enthalten die Parl. Papers 1856. No. 60. LXV.

425; einen Bericht über die Gesellschaften mit limited liability die P. P. 1862 No. 58 einen Bericht über die Fälle von Zahlungseinstellung die P. P. 1861. Vol. XXXIV. 509.

Ueber den Gang dieser Gesetzgebung vgl. Fick, in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht V. 50 ff.; Schwebemeyer, das Aktiengesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England. Eine anschauliche Bearbeitung der Hauptgesetze von 1856. 1857 giebt: Güterbock, die englischen Aktiengesetze von 1856. 1857. Berlin 1858. 8. Das neue Consolidationsgesetz von 1862 erleichtert nunmehr die Uebersicht des verwickelten Ganzen.

***) Der Gang der Bankgesetzgebung (7 Geo. IV. c. 46 u. ff.) wurde gehemmt durch den langen, schweren und noch nicht geschlossenen Kampf gegen das Monopol der Bank von England. Nach dem Gesetz von 1844 7 et 8 Vict. c. 113 soll jede projektirte Aktienbank der Königin im Rath (Ministerium) zuvor eine von wenigstens 7 Aktionären gezeichnete Petition um Ertheilung des königlichen Patents einreichen. Diese Petition muß enthalten (1.) Namen und Wohnort aller Theilnehmer, (2.) den proponirten Namen der Bank, (3.) ihr künftiges Geschäftslokal, (4.) den Betrag des proponirten Stammkapitals, welches nicht unter 100,000 L. betragen darf, und die Weise, in welcher es aufgebracht werden soll, (5.) den Betrag des eingezahlten Stammkapitals und wie es angelegt ist, (6.) die proponirte Zahl der Aktien, (7.) die Höhe der einzelen Aktien (nicht unter 100 L.). Diese Petition wird dann dem Handelsamt überwiesen zur Berichterstattung, ob den Bestimmungen des Gesetzes genügt ist: worauf die Ertheilung des Patents erfolgen kann. Der Gesellschaftsvertrag deed of partnership muß in Uebereinstimmung mit einem vom Handelsamt genehmigten Schema gefaßt werden und Regulative enthalten über die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, über Qualifikation und Wahl der Direktoren, von denen ¼ wenigstens alljährlich ausscheiden soll, über die monatliche Veröffentlichung des Statuts der Bank, über die jährliche Rechnungslegung vor gewählten auditors, über die jährliche Mittheilung des auditor's report und der Bilance an jeden Aktionär. Dies Gesetz hat fortdauernde Geltung für die danach gebildeten Banken. Für die neuerrichteten dagegen gelten nach der Joint Stock Banking Companies Act 1857, 20 et 21 Vict. c. 49, jetzt im Allgemeinen die Grundsätze der gewöhnlichen Aktiengesellschaften, nur mit Abweichungen wegen der limited liability. Eine Statistik aller Privatbeamten in den Jahren 1857. 1858. 1859. geben die Parl. P. 1861. Vol. LII. p. 603—611.

Das Verhältniß der Directors zu den ausführenden besoldeten Beamten bei den Bank- wie bei den übrigen Aktiengesellschaften bietet in allen Richtungen überraschende Analogien zu den Boards of Guardians und dem ganzen System des neuen selfgovernment in England dar.

# Dritte Abtheilung.

## Die anwendbaren Grundsätze

des

## Selfgovernment.

I.

# Das Wesen des Selfgovernment.

Vgl.: Uebersicht des Entwickelungsganges S. 402—410.
Das Lebensprinzip der Parlamentsverfassung S. 396—409.
Altes und neues selfgovernment S. 444—453.

Selfgovernment heißt in England die Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittels Communal-Grundsteuern.

Dieses trotz aller verwickelten Einzelheiten dem Grundgedanken nach einfache System liegt nunmehr vollständig, bis zur Unmöglichkeit einer Verkennung ausgeprägt, vor uns. Volle fünfhundert Jahre sind heute verflossen seit der Einsetzung des Friedensrichter-Amts. Seit jener Zeit beruht die organische Gesetzgebung Englands auf einem Grundgedanken, welcher in einzelen Richtungen sogar 1000 Jahre zurückreicht, in die angelsächsische Zeit hinein, — ein Grundgedanke, der erst im letzten Menschenalter unter dem überwältigenden Einfluß einer Umgestaltung der Gesellschaft hie und da verkannt und verlassen ist. Einfacher ausgedrückt ist das Selfgovernment ein Auftrag der Staatsfunktionen an die Commune in verhältnißmäßiger Vertheilung der öffentlichen Pflichten des Gemeinwesens auf die verschiedenen Klassen des Besitzes. Und diese Vertheilung ist es, welche seit fünfhundert Jahren die englische Verfassung begründet, entfaltet und unter den äußersten Schwierigkeiten der heutigen socialen Verhältnisse erhalten hat. Diese Vertheilung hat die englische Freiheit begründet in dreifacher Richtung.

1. Da das normannische Königthum stark genug war, die großen Kronvasallen in gesetzlich gleichmäßiger Dienstpflicht zu erhalten, so

wurde die Entstehung einer Grundherrlichkeit verhütet. Das Recht des größten Grundbesitzes beschränkt sich auf eine persönliche, allmälig erblich gewordene Theilnahme des Familienhaupts an dem Königlichen Rath; während die Familienmitglieder dem gemeinsamen Stande der Commoners zugehörig bleiben. Die gleiche Lehndienst- und Gerichtspflicht verschmilzt ferner die kleineren Barone mit den Aftervasallen zu einem ritterschaftlichen Klassenrecht, ohne Bildung eines Geburtsadels. Die gleiche Miliz-, Gerichts- und Steuerpflicht, insbesondere aber das Friedensrichteramt, verschmilzt die Ritterschaft mit den städtischen Honorationen, und in weiteren Kreisen mit den studirten Klassen, zu einer selbstverwaltenden Gentry oder „regierenden Klasse," für welche alle Würden des Reichs einschließlich der Pärie zugänglich bleiben. Die gleiche Miliz-, Gerichts-, Polizei- und Steuerpflicht vereinigt sodann den ganzen lastentragenden Besitz (freehold auf dem Lande, scot und lot in den Städten) zu einem politisch berechtigten, an der Gesetzgebung betheiligten Ganzen. Die alte Ausdehnung der Ortspolizeigerichte (courts leet) und der späteren Communalsteuern auf alle Hausstände erstreckt den Grundsatz der privatrechtlichen Gleichheit auch auf die ehemaligen villani und arbeitenden Klassen, unter frühzeitiger Aufhebung der Leibeigenschaft. So bildet sich in immer weiter ausgedehnten Kreisen eine Gleichheit des Familien- und Vermögensrechts als common law für alle Klassen. Auch die ehemaligen Herrschaften und Ritterlehne werden durch das Gesetz ausdrücklich auf den Fuß des gemeinen, lastentragenden Grundbesitzes (free and common socage) zurückgeführt, unter grundsätzlicher Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes, mit Festhaltung der Gewerbe- und Handelsfreiheit, des freien Erwerbs eines jeden Besitzes, der Befähigung zu jedem Amt. Das Selfgovernment ist also mit einem Wort: die Wurzel der socialen Freiheit.

2. Da das normannische Königthum stark genug war die großen Kronvasallen in gleicher Unterwerfung wie die kleinen, die unmittelbaren Unterthanen in gleichem Gehorsam wie die mittelbaren zu erhalten, so nimmt der Widerstand gegen den Mißbrauch der königlichen Gewalt seit der Magna Charta die Richtung auf Gewinnung eines gemeinsamen Schutzes gegen die Willkür von Oben. Die geforderten Freiheitsrechte sind von Anfang an gemeinsame. Der ursprüngliche Plan einer bloßen Reichsstandschaft der barones majores et minores wird von beiden Seiten aufgegeben. Der reichständische Körper nimmt auch die Untervasallen und Freisassen als Mitglieder der Grafschaftsversammlung, die burgesses als Mitglieder des städtischen Ge-

richts- und Steuerverbandes in die Repräsentation auf. Eine stetige Gesetzgebung vertheilt die Amtsgeschäfte der ehemaligen Landvögte in immer weiteren Kreisen als Amtspflichten auf die besitzenden Klassen. Eine immer weiter specialisirte Gesetzgebung begrenzt die Befugnisse der Polizei-, Finanz-, Justiz- und Militärhoheit so, um auch dem Einzelen einen Schutz gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt zu gewähren, ohne deren rechtmäßigen Gebrauch zu hindern. Als mit dem 18. Jahrhundert der überwiegende Einfluß der politischen Parteien auf die Staatsregierung begann, war auch diese Fixirung der Staatshoheitsrechte, ihre Controle durch die Reichsgerichte und die Unabsetzbarkeit der Richter, namentlich aber die Einhegung der Polizeiverwaltung durch Gerichte und Corporationen, im Wesentlichen durchgeführt zu dem sog. System der Grundrechte. Das Selfgovernment ist mit einem Wort: die Wurzel der persönlichen Freiheit.

3. Da das normannische Königthum stark genug war, die gleichmäßige Unterwerfung der großen und der kleinen Vasallen, der unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen zu erhalten, so sind die Staatshoheitsrechte schon im Feudalstaat voll entwickelt. Die militärische Polizeigewalt der normannischen Zeit hatte die Miliz-, Gerichts-, Polizei- und Steuerpflicht auch in die kleinsten Gemeindeverbände gleichmäßig durchgeführt. Mit dem Verschmelzen der Nationalitäten, mit dem Wiedererwachen des Freiheitssinns, gestalten sich die politischen Rechte als gemeinsame Attribute öffentlicher Körperschaften, die vom großen Rath und Parlament herab bis zur Zehntschaft und zum Kirchspiel, eine gemeinsame Thätigkeit im öffentlichen Leben erzwingen. Die reichsständische Zeit hat das wichtige Mittelglied der Friedensrichter und der Quartalsitzungen, die Zeit der Tudors die Consolidirung der Ortsgemeinde, die Restauration eine formirte Grafschaftsmiliz, das achtzehnte Jahrhundert ein Ineinandergreifen und Aneinandergewöhnen aller Klassen in dieser Thätigkeit begründet. Das Leben der höheren Stände ist durchweg durchdrungen von dieser öffentlichen Thätigkeit; das der Mittelstände bis zu einem gewissen Maß. Die nachbarliche Verbindung durch die gleichen Gemeindelasten im engeren Kreis, die Gleichheit ihrer Durchführung im ganzen Lande, die Gleichheit der Steuerpflicht und des Privatrechts, erzeugen hier ein gewaltiges, die geschiedenen Interessen der Gesellschaft beherrschendes Band, welches dem englischen Volk das richtige Verständniß und den rechten Sinn für öffentliche Geschäfte und damit die Fähigkeit zu gemeinsamer Selbstthätigkeit in Gesetzgebung, in Steuerbewilligung und Steuerverwendung, ja zu einer dominirenden Controlle der königlichen Staats-

verwaltung gegeben hat. Diese Selbstthätigkeit, wo sie zur Lebensgewohnheit der gesellschaftlichen Klassen wird, giebt auch die Fähigkeit, das im Ganzen zu regeln, was man im Einzelen selbst thut. Das Selfgovernment ist mit einem Wort: die Wurzel der politischen Freiheit.

Es liegt in diesem System der inneren Landesverwaltung mithin jene Verbindung von Staat und Gesellschaft vor, in der positiv das Problem gelöst ist, welches die gesonderte Doctrin vom „Staat" und von der „Gesellschaft" nicht zu lösen vermag, an dessen Lösung Deutschland zweifelt, Frankreich verzweifelt.

Sind freilich auch die Elemente der Gesellschaft und die Anforderungen an den Staat in dem mitteleuropäischen Staatencomplex im Ganzen gleichartiger als man anzunehmen pflegt, so hat doch ein richtiges Gefühl schon seit langer Zeit dem Continent gesagt, daß auf dem Boden seiner gegebenen Verhältnisse eine unmittelbare Uebertragung englischer Gemeinde- und Staatseinrichtungen nicht möglich ist, daß ein Versuch der Art sogar entgegengesetzte Erfolge haben müßte, da die Combination von Staat und Gesellschaft durch den verschiedenen Gang des Feudalwesens für uns ein anderer geworden ist. Es sind nicht die Namen und die fertigen Institutionen, sondern es sind die großen Grundsätze über das Verhältniß von Staat und Gesellschaft, für welche England die mustergültige Gestalt des öffentlichen Rechts ebenso sicher darstellt, wie einst dieselben Völker ihr Privatrecht nach römisch-kanonischem Muster umformten. Diese Rechtsbildung beurkundet in den Zeiten der Magna Charta dieselben erfahrungsmäßigen Wahrheiten wie im neunzehnten Jahrhundert. Jedes Problem des heutigen Staatsrechts und der Politik findet in diesen Combinationen einen empirischen Vorgang. Um aber diesen Zwecken zu genügen, reichen weder allgemeine historische Uebersichten über den Entwickelungsgang, noch allgemeine Betrachtungen über das Wesen des Selfgovernment aus. Es bedarf vielmehr einer weiteren Zerlegung seines Wesens in folgenden Hauptrichtungen.

II. Das Selfgovernment ist in seiner jetzigen Gestalt das Erzeugniß einer bewußten Gesetzgebung. Der aus dem Mittelalter herausschreitende Staat mußte auch in England nach Gesetzen regiert werden, nicht nach freiem Ermessen erwählter oder ernannter Obrigkeiten, noch weniger durch Autonomie von Ständen, Gemeinden oder Corporationen. Der Beweis dieses Satzes liegt in der ganzen Geschichte der europäischen Gesellschaft. England wurde schon in der normannischen Zeit durch königliche Amtsordnungen regiert,

die sich später unter Mitwirkung des Parlaments zu organischen Gesetzen entfalten. Es unterscheidet sich vom Continent dadurch, daß es früher und entschiedener den Grundsatz der Regierung nach Gesetzen zur Geltung bringen konnte, und daß er dort weniger durch geschichtliche und philosophische Studien als vielmehr durch Erfahrung feststeht. Am festesten steht er in den Anschauungen der höheren Stände, die an der Regierung des Staats selbstthätig betheiligt sind, und deshalb wissen, daß ein Zusammenleben der durch Besitz und Arbeit geschiedenen Stände in unseren großen zusammengesetzten Staatskörpern nur nach durchgreifend gleichen Gesetzen möglich ist, am meisten für die Millionen der arbeitenden Klassen, die seit dem Mittelalter aus der Unterthänigkeit auf eine höhere Stufe erhoben sind, für deren wirthschaftliche, sittliche und geistige Erhebung die Staatsgewalt positiv zu sorgen hat. Eben deshalb sind die Formen des altgermanischen Gemeindelebens für uns gleich unanwendbar wie die Formen der antiken Republik, weil beide für ganz andere Klassen der Bevölkerung entstanden und bestanden, und nur für kleine Gemeindekörper, nicht für große aus ursprünglich selbständigen Gliedern zusammengesetzte Staaten.

III. Der Gang der englischen Gesetzgebung ergiebt zugleich überzeugend die Gebiete und Grenzen, innerhalb deren eine Selbstthätigkeit der Gesellschaft im Staate durchzuführen ist. Die Frage nach der sog. Centralisation und Decentralisation ist hier mit einer Sicherheit der Prinzipien gelöst, die für die mitteleuropäischen Staaten um so gewisser gilt, als die industrielle Gesellschaft über das hier erreichte Maß der Selbständigkeit der einzelen Glieder niemals hinauskommen wird.

IV. Da das Selfgovernment eine Vertheilung der öffentlichen Pflichten ist, so ergiebt sich auch die Abgrenzung der Gemeindelasten der größeren und kleineren Verbände, die Grenzlinie zwischen einer Orts- und einer Kreisgemeindeverfassung, als eine durch die Natur der öffentlichen Pflichten gegebene. England hat daher keine „consolidirte“ Kreis- und Gemeindeordnung. Diese Kreis- und Gemeindeverfassungen sind zu keiner Zeit entstanden aus der Absicht, innerhalb der Communal-Verbände der einen oder der anderen Besitzklasse gewisse Repräsentationsrechte, Stimmrechte, politische Stellungen zu geben, nicht um Kreis-, Stadt- und Dorfparlamente zu bilden: sondern sie sind so gestaltet zur besseren und kräftigeren Ausführung (for the better government) der Polizei-, Gerichts-, Finanz- und Militärhoheit des Staats. Der Staat bedarf dieser Glieder zur volleren und nachhaltigeren Erfüllung seiner Pflichten; woraus

sich dann folgerecht, aber erst hinterher die Communalfreiheiten entwickelt haben. Nur bei einem kranken Gliede des Communalwesens, welches in ähnlicher Weise verunstaltet war wie das des Continents durch den zerfallenden Feudalismus — nur für die Städte ist der Erlaß einer consolidirten Städteordnung als nothwendig befunden worden.

V. Die selbstthätige Betheiligung des Einzelen an den Pflichten dieses Staatswesens besteht in Aemtern und Steuern. Das letztere Element ist stetig wachsend mit der Erweiterung der Aufgaben des Staats und mit der wachsenden Ergänzung der Ehrenämter durch ein besoldetes Beamtenthum. Dennoch sind die Elemente des Staatswesens in den mannigfaltigsten Formen der Vertheilung dieselben geblieben, und grade England gibt den bestimmtesten Beweis, daß der heutige Staat nicht anders zu regieren ist, als mit dem Maß von Steuern, sittlichen und geistigen Kräften, mit welchen unsere Staaten regiert werden. Wichtig für den Continent ist namentlich die Wahrheit, daß alles Selfgovernment lediglich aus denselben Aemtern und Steuern besteht, mit denen die Staaten des Continents verwaltet werden: daß es sich also lediglich um andere Vertheilung der Lasten, um eine andere Combination von Amt und Besitz handelt, welche den constitutionellen Staat vom absoluten scheidet.

VI. Aus dem Amtsorganismus tritt insbesondere die wichtige Scheidung des Grundsatzes der Wahl und des Grundsatzes der Ernennung in festen Maximen uns entgegen. Daß die Gesellschaft aus sich heraus nie andere als Wahlämter zu bilden vermag, zeigt auch England, wo sich zur Zeit der Magna Charta derselbe Gedankengang, wie in der Gesellschaft des neunzehnten Jahrhunderts vorfindet. Erst nach gemachten Erfahrungen hat die positive Gesetzgebung vom Standpunkt der Staatsgewalt aus den Grundsatz durchführen müssen, daß die höheren Aemter des Gerichts, der Polizei, des Heeres und der Kirche nur durch ernannte Beamte besetzt werden dürfen, weil diese Aemter die Anwendung der Gesetze, also eine „Jurisdiction“ handhaben, die nicht von zeitigen Majoritäten abhängen darf.

VII. Ebenso unverrückbar fest bestimmt das Selfgovernment die Weise des Stimmrechts und Wahlverfahrens. Das gleiche Stimmrecht ist der mittelalterliche Grundsatz der Rechtsgenossenschaft, beruhend auf dem Gedanken, daß Muth, geistige Kraft, Charakter und die darauf beruhenden Leistungen für den Staat keiner äußerlichen Messung fähig sind, sondern sich ihr Maß im Kreise der Gleichen selbst geben. Diese Gleichheit ist das Ehrenrecht der Persönlichkeit, welches

in edlem Wetteifer die politische Freiheit begründet. Dehnt man es aus auf Klassen, welche diesen persönlichen Dienst nicht leisten, so erzeugt es die Gleichgültigkeit gegen die persönlich erworbene Geltung, und löst in Indifferenz die ständischen Rechte überhaupt auf. — Das klassificirte Stimmrecht dagegen entspricht den Klassen, welche nur durch Geldsteuer oder vertretbare Arbeit am Gemeinwesen betheiligt sind. Es ist daher modernen Ursprungs für Verhältnisse, in welchen jene persönliche Leistung für das Gemeinwesen wegfällt. Dehnt man es darüber hinaus, so löst es den Zusammenhang der Rechtsgenossenschaft, den persönlichen Wetteifer und das Bewußtsein der Persönlichkeit im Staat, und zersetzt ein freies Staatswesen in sittliche Indifferenz. — In nothwendigem Zusammenhang damit steht die Weise der Abstimmung, welche im Selfgovernment ein persönlicher Act der versammelten Gemeindegenossen ist; während die geheime Abstimmung der Sinnesweise, den Gewohnheiten und den Interessen der Gesellschaft entspricht.

VIII. Da das Selfgovernment eine Regierung nach Gesetzen ist, so kann es kein Amt, keine Steuer, kein Organ, keine Einzelfunktion darin geben ohne eine geordnete Oberinstanz, welche die gesetzmäßige Erhebung und Verwendung der Steuer, die gesetzliche Anwendung der Amtsgewalt controlirt. Das Selfgovernment beruht daher auf einem äußerst verwickelten, nach dem Bedürfniß festgestellten Instanzenzug, und verläuft in eine oberste Controlinstanz der Reichsgerichte und des Oberhauses. Dies Competenzverhältniß stellt die ganze innere Landesverwaltung, die Auslegung der Gesetze des öffentlichen Rechts, die Deutung der Landesverfassung, völlig unabhängig von dem System der zeitigen Minister (Her Majesty's Government), und darauf beruht die Möglichkeit einer gesetzmäßigen Regierung durch parlamentarische Parteien. Schon dieses System der Oberinstanzen ergiebt aber, daß ein Selfgovernment kein einfaches oder patriarchalisches sein kann. Das englische wurde schon im Mittelalter äußerst verwickelt. Es wurde kräftiger und lebendiger als die continentalen Systeme durch die massenhafte Betheiligung der höheren und Mittelstände: es ist aber als fortschreitendes Ganzes niemals einfacher geworden. Alle herrschenden Vorstellungen von der Wohlfeilheit, natürlichen Einfachheit, patriarchalischen Naturwüchsigkeit des Selfgovernment, sind Irrthümer, die absichtlich oder unabsichtlich seit Menschenaltern gehegt und genährt, neue Irrthümer erzeugt haben. Es will auch in der That Niemand auf dem Continent patriarchalisch regiert werden, sondern nur andere so regieren.

IX. Faßt man die Pflichten der einzelen Besitzklassen aus dem so geordneten Staatswesen zusammen, so ergeben sich daraus die entsprechenden Rechte der Stände nach einem jus aequum, welches sich in England von Jahrhundert zu Jahrhundert nach einem Grundgedanken gebildet und fortentwickelt hat. Es bedarf dafür nur einer Recapitulation aus dem geschichtlichen Theil unter Anknüpfung des Zustandes der neuen Gesellschaft, die in diese ständischen Verhältnisse theilweis eingefügt ist, theilweis an ihrer Einfügung arbeitet.

X. Wie sich aus der Zusammenfassung der Besitzklassen die Standesverhältnisse: so ergeben sich aus ihrer Zusammenfassung im Orts- und Kreisverband die öffentlichen Körperschaften, deren Gesammtheit (mit einigen Ergänzungen) den „Staat" bildet. Die Parlamentsverfassung ist wesentlich eine Zusammenfassung der Communalverfassungen, mit ihren Elementen der Wahl und der Königlichen Ernennung. Es gilt dies von jedem Jahrhundert der englischen Verfassung; vom neunzehnten aber nicht mehr vollständig.

XI. Eben dies macht es nothwendig, den Zwiespalt, welcher durch den Einfluß der neuen Gesellschaft in dies Staatswesen getreten ist, und welcher bei den einzelen Gliedern sich als Abweichung von dem alten bewährten System geltend macht, zusammenzufassen und mit dem Gesammtsystem der Parlamentsverfassung abwägend zu vergleichen. Die Erscheinungen der letzten Jahre deuten auf eine allmälig beginnende Lösung.

Allerdings entspricht diese Zusammenfassung leitender Gesichtspunkte ebensowenig den traditionellen Vorstellungen vom Selfgovernment, wie der erste Haupttheil dieser Schrift den herkömmlichen Vorstellungen von parlamentarischer Staatsverwaltung entsprochen hat. Jenen tiefgewurzelten Mißverständnissen gegenüber muß es indessen genügen auf das Einzele, auf den geschriebenen Buchstaben der Gesetze zurück zu verweisen. Das reale Dasein dieser Verhältnisse wird sich noch weniger verkennen lassen als der geschichtliche Hergang ihrer Entstehung. Die Gründe der Mißverständnisse über das Selfgovernment sind aber doppelter Art. Zum einen Theil war es Unbekanntschaft mit dem Zusammenhang der englischen Institutionen, von welchen man nur zusammenhangslose Bruchstücke vor Augen hatte. Die Elemente des englischen Staatslebens, welche man nicht kannte, nahm man als nicht vorhanden an, und zog aus diesem Nichtvorhandensein Folgerungen von außerordentlicher Tragweite. Noch mehr aber waren es die völlig verschiedenen ständischen Grundlagen des Continents, welche das Verständniß erschwerten, und welche bei der Uebertragung

englischer Namen auf französischen Boden etwas ganz Anderes erzeugten. Es war im letzten Grunde die Entwöhnung der höheren Stände von den persönlichen Lasten des Staatswesens, herbeigeführt durch jene Arbeitstheilung im Staat, die wir den Absolutismus zu nennen pflegen.

Das Staatswesen, welches aus dem Zerfall des karolingischen Reichs hervorging, konnte nicht wie in England unmittelbar eine monarchische Regierung erzeugen; sondern den natürlichen Machtverhältnissen folgend sonderten sich Land und Stadt und Kirche in selbständige Lebenskreise, innerhalb welcher immer nur eine Seite des heutigen Staatswesens zur Entfaltung kommen konnte, — zwar lebensfrisch und großartig, aber immer gebunden durch den beherrschenden Einfluß einer Besitzweise auf die Staatsidee, daher unfähig die anderen Lebenskreise sich zu unterwerfen und zu einem größeren Ganzen zu verbinden. Erst aus der fürstlichen Gewalt entfaltete sich hier allmälig die höhere Einheit, die in England seit dem 12. Jahrhundert bereits festbegründet vorhanden war. Die Monarchie wuchs bei uns sehr viel langsamer empor, gehemmt durch Rechte der ehemals regierenden Klassen, daher genöthigt ihre Kräfte aus den Schichten des Volks zu ziehen, die durch kein ständisches Recht gedeckt, der Regierungsgewalt Jahrhunderte lang allein zugänglich waren, und ebenso genöthigt ihre Beamten von den alten regierenden Klassen abzulösen und als ihre persönlichen Diener über die „Stände" zu setzen. Es entstand dadurch ein Zustand, in dem die Steuerlast überwiegend auf die erwerbenden und arbeitenden Klassen fiel, die geistige Arbeit des Staats in einen besoldeten Beamtenstand. Wo in dem reinen Beamtenstaat sich durch Arbeitstheilung die Besorgung der öffentlichen Pflichten auf Wenige beschränkt, wo den Tausenden, die wirklich im Staate regieren, eben so viele Millionen gegenüber stehen, die außer dem Staat die Thätigkeit der Regierenden anschauen, beurtheilen und besprechen, da erhält die Beschäftigung mit dem Staat statt des Charakters einer schweren ernsten dauernden Pflicht den Charakter der persönlichen Liebhaberei; statt der täglichen Beschäftigung mit öffentlichen Pflichten, den Charakter sporadischer Conversation, Clubbildung und periodischer Lectüre. Regierende und Regierte schieden sich dadurch wie Theorie und Praxis im schlimmen Sinne des Worts sich scheiden. Je mehr dieser Scheidungsprozeß fortschritt, um so mehr nahmen die Vorstellungen der Völker eine einseitige Richtung nur auf die Formen, welche den Nichtbeamteten Macht und Einfluß auf den Staatswillen sichern (die Verfassung); während man die wirkliche Erfüllung der

Staatspflichten (Verwaltung) als etwas Nebensächliches ansah, welches sich von selbst finde. Auch die gemäßigtsten Parteiansichten befanden sich stets in einem kühlen, esoterischen Verhältniß zur Verwaltung. Oder man sah auch wohl gradezu den Staat als eine „Maschine" an, die trotz der veränderten Einwirkung der Stände ihren gewohnten Gang im Einzelen fortgehen werde. Die politischen Theorien, in welche sich diese Vorstellungen zusammenfaßten, nahmen folgeweise die Richtung, entweder sich ein ganz neues Staatswesen auszudenken (wobei man sich über die Zwecke natürlich stets vereinigte), oder wenigstens in dem vorhandenen Staat sich mit unermüdlichem Eifer Formen zu erdenken, in welchen die eine oder andere Klasse einen beherrschenden Einfluß auf die Staatsgewalt üben will: während doch der wirkliche Staat nicht zu erfinden, sondern vorhanden ist, und keiner erdachten Lenkung bedarf, sondern vielmehr neuer, stärkerer, vielseitigerer Kräfte um seine vorhandenen Pflichten zu erfüllen.

Am vollständigsten und einseitigsten hat sich diese Richtung Frankreichs bemächtigt, wo dem Charakter der Nation gemäß die Staatsideale unmittelbare Verwirklichung des Genusses der Gewalt erstreben. Sie hat im 18. Jahrhundert als eine Staatsphilosophie des high life begonnen, sich dann auf die studirten Klassen, die besitzenden Klassen, die zeitungleseuden Klassen ausgedehnt, und als philosophie de la misère ihren ersten hundertjährigen Kreislauf vollendet. Unwiderstehlich tritt aber dieselbe Richtung überall hervor, wo das Bestreben nach selbstthätiger Theilnahme am Staat zusammentrifft mit einer Umbildung der erwerbenden Arbeit. Die Vorstellungen, welche daraus hervorgehen, sind weder im Stande noch geneigt die englischen Verfassungselemente in der Reihenfolge ihrer Entstehung aufzufassen, kehren solche vielmehr um. Ober- und Unterhaus, Grafschafts- und Kirchspiels-Verfassung sind in der Wirklichkeit aus der Gestaltung der Aemter und Steuern, die ganze englische Verfassung ist aus der Verwaltung hervorgegangen. Die gleichmäßige Gewöhnung aller Klassen an die direkte Steuerpflicht, die Gewöhnung der höheren Stände an die persönlichen Amtspflichten hat ihnen den gebührenden Einfluß zuerst in engeren Kreisen gesichert, und seit dem 18. Jahrhundert den beherrschenden Einfluß einer regierenden Klasse auf Gesetzgebung, Besteuerung und Verwaltung des Landes vollendet.

Ohne die concrete Richtung auf Steuern und Aemter bleibt nun aber alles Philosophiren über Selfgovernment ein unstetiges und unfruchtbares Wesen, ein Glied in der Danaiden-Arbeit der Erfindung einer vollkommenen Verfassung. Die wirklichen Elemente eines Self-

government, Steuern und Amtspflichten, entstehen weder naturwüchsig noch durch fortgesetztes Nachdenken, sondern sie können nur entstehen durch positive Acte der Staatsgewalt. Daß sie aus einem Bruch der Staatsgewalt nicht hervorgehen, beweist der Hergang Frankreichs seit zwei Menschenaltern. Daß sie aus einer bloßen Betheiligung der Steuerzahler an gewählten Versammlungen nicht hervorgehen, beweist England seit der Reformbill. Grade aus dieser unerfreulichen Erscheinung tritt aber immer wieder das höhere Gesetz des Staatslebens hervor, welches die obigen Maximen in sich begreift: daß die Vertheilung der Staatslasten nothwendig die Verfassungsform bestimmt. Aus der englischen Weise der Vertheilung der Steuern und der Amtspflichten folgte die parlamentarische Verfassung mit derselben Nothwendigkeit, wie auf dem Continent aus der Gestalt der Steuern und Amtspflichten der reine Beamtenstaat (Absolutismus) hervorgehen mußte. Dies Moment ist so sehr das entscheidende, daß die Elemente und Formen des Absolutismus sich in den letzten Jahrzehnten in England unter denselben Voraussetzungen wieder erzeugt haben, wie umgekehrt die Elemente der Parlamentsverfassung auf dem Continent unter ähnlichen Umständen entstanden sind. Immer ist es die Vertheilung der Staatslasten, die in unendlichen Nüancirungen und scheinbar zufälligen Wechselungen als unabänderliches Gesetz die Verfassung begründet, als unbarmherziges Gesetz den scheinbar begründeten „constitutionellen" Staat in absolute Regierungsformen zurückführt.

Will man aber dies Princip zur schärfsten Klarheit bringen, so mag man an die beiden Extreme Europa's anknüpfen: an England und Frankreich. Wenn beide Länder einen Anspruch auf eine Geltung als Musterstaaten der Civilisation machen, so ist dies in dem Sinne richtig, daß beide die in Europa möglichen Elemente zu politischen und socialen Combinationen in sich tragen; unrichtig, wenn man darunter versteht, daß Deutschland dem einen oder dem anderen mustergültigen Beispiel zu folgen habe. Englische und französische Staatsbildung können uns nur Mittel der Erkenntniß unseres Selbst sein, die der deutsche Geist so gern in weiter Ferne sucht. Die wirkliche Gestaltung unseres Staatswesens kann schon deshalb weder dem englischen noch dem französischen folgen, weil es in vielen seiner Grundlagen tüchtiger, weil es in der geistigen, sittlichen und wirthschaftlichen Entwickelung der Massen des Volks sowohl England als Frankreich überlegen ist.

Die letzten Schicksale des französischen Volkes haben naturgemäß (wie vor zwei Menschenaltern) die Blicke begabter Männer nach England gerichtet, ja sogar wieder eine englische Schule in Frankreich erzeugt Ohne den Verdiensten anderer zu nahe zu treten, kann Alexis de Tocqueville als Hauptvertreter des Bestrebens gelten, mit Hinblick auf England die kranken Seiten Frankreichs durch eine Art von pathologischer Anatomie des innern Staatslebens zu ermitteln. Gewiß liegt darin ein bedeutungsvoller Fortschritt für eine Nation, deren Vertrauen auf ihre Stellung an der Spitze der „Civilisation" noch heute unerschüttert ist. Noch immer vermag sich zwar Tocqueville nicht zu dem Standpunkt zu erheben, nach welchem die Zustände des ancien régime ein in sich nothwendiges System bildeten. Noch immer dreht sich bei ihm die Frage um „Centralisation und Decentralisation;" noch immer ist es die Herrschsucht der Könige, die zudringliche Vielregiererei des Beamtenthums, die das Unglück Frankreichs verschuldet haben. Aber in wichtigen Punkten ist schon bei Tocqueville die Wahrheit ausgesprochen, und der Sinn der Wahrhaftigkeit so groß, daß bei einer zusammenhängenden Kenntniß der englischen „Decentralisation" der Tocqueville'sche Standpunkt vielleicht die ganze Wahrheit getroffen hätte. Die 4 Punkte, auf die es im Zusammenhang ankommt, sind: (1.) die Vertheilung der Staatslasten, (2.) das System der Staats- und Communalverwaltung, (3.) die ständischen Verhältnisse, (4.) die daraus nothwendigen Anschauungen. Zur Veranschaulichung der Gegensätze lasse ich hier den gedrängten status causae folgen, welcher für den edelgesinnten, leider zu früh verewigten Verfasser des „Ancien Régime et la Révolution" bestimmt war.

## Staat und Gesellschaft im ancien régime.

Der gemeinsame Ausgangspunkt der mitteleuropäischen Staatengruppe war die Verflechtung des germanischen Gemeindelebens mit neuen Besitzverhältnissen und neuen Elementen der Civilisation. Die mitgebrachten Ordnungen dieser Stämme auf römischem Boden waren Verfassungen kriegerischer Bauergemeinden, die nur wenig Keime und Formen zur Vereinigung in ein größeres Ganzes in sich trugen. „Wo sie sich auf dem eroberten Boden begegneten, stießen sie auf einander mitten unter namenloser Verwirrung; wo sie sich endlich angesiedelt hatten, fanden sie sich getrennt von einander durch die Trümmer, die sie um sich aufgehäuft hatten;" fanden ihre alten Ordnungen durchbrochen, zerbröckelnd, in feindselige kleine Gruppen sich auflösend. Die gewaltigen Organisationen Carl's des Großen waren nur eine äußerliche Zusammenfügung der noch lebendigen Elemente germanischer Gauverfassung mit dem unterworfenen Boden und seiner Bekleidung, verschlungen mit einem mächtig aufwachsenden reinen Beamtenstaat (der Kirche.) Das so zusammengefügte verfiel noch einmal in trostlose Verwirrung, in der aus scheinbar unzusammenhängenden Massen sehr langsam gleichartige Bildungen hervorgehen. Die Noth ist es gewesen, welche überall dasselbe erzeugte: stehende Heere basirt auf Grundbesitz, Lehnsmilizen, dienstbar dem persönlichen Willen großer Grundherren. Dies erste Bedürfniß des Staatslebens hat den ländlichen Besitz fast absorbirt, läßt aber ergänzend die Kirche und die Stadtcommunen neben sich bestehen. Nivellirend wie jede Militärverfassung hat sie die germanisch-romanischen Stämme bis zum 14ten Jahrhundert einander stärker assimilirt als heute.

Dieselbe Heeresverfassung aber, welche England seit 1066 einen Kriegsherrn gab, hatte in Frankreich der Kriegsherren (seigneurs) viele erzeugt, zwischen welchen die Capetinger Jahrhunderte lang nur die Ersten unter ihren Pairs, ja nicht einmal die Mächtigsten waren. Die ungefähr 150 Baronien, welche beim Aussterben der Carolinger Frankreich ausfüllen, sind geschlossene Staatskörper, in welchen der Hof des seigneur die Mannen versammelt um persönlich Recht zu sprechen, d. h. alle öffentlichen Dinge zu berathen, — Kleinstaaten, die ein Kriegs- Finanz- und Polizeiwesen darstellen auf der Stufe ihrer Zeit. Die Stammfürstenthümer und Grafschaften bezeichnen nur quantitative Verschiedenheit und Ehrenvorrechte, geben aber ihrem Inhaber keine Regierungsrechte über kleinere Barone. Erst im 13ten Jahrhundert gelingt es den Königen, die größere Zahl der Baronien, geistlichen Herrschaften und Städte als locker verbundene Einheit zusammenzufügen. Ja es entsteht der Schein einer organischen Gliederung, indem die in ihrem Leben noch völlig verschiedenen Körper sich zu 3 Ständen zusammenfügen, und in dieser Dreigliederung dem König die immer nöthiger werdende außerordentliche Revenüe bewilligen. Da indessen von Hause aus der gleiche Steuermaßstab fehlt, so finden wir nur in Nothfällen Zehnten und ähnliche Einkommensteuern, weit überwiegend dagegen die Neigung zu indirekten und hauptsächlich den Hintersassen zugedachten Steuern, tallagia. Der so noch schwach gestaltete Staat stieß im 14ten Jahrhundert zusammen mit dem stärkeren England, welches überlegen in Finanz- und Heeresverfassung den schwerfälligen Lehnsmilizen schwere Niederlagen bereitete. In dieser Noth des Landes tritt der innerlich unversöhnte Gegensatz der Stände in wildester Gestalt hervor. In demselben Jahrhundert, in welchem Prälaten, Herren, Ritter und Städte, die Reichsangelegenheiten berathend, in England beisammensitzen, ziehen in Frankreich blutige Empörungen im Innern sich planlos von Jahr zu Jahr durch die höchste Landesnoth. In diesem Zustand war es, wo das Königthum zu dem bisher unerhörten Mittel griff: einer Steuererhebung ohne Stände, — dem entscheidenden Wendepunkt für die weitere Verfassung. „Ich behaupte, sagt Tocqueville, daß an jenem Tage, wo die Nation der langen Unordnungen welche die Gefangenschaft des Königs Johann und den Wahnsinn Carl's VI. begleitet hatte überdrüssig, den Königen gestattete eine allgemeine Steuer ohne ihre Zustimmung einzuführen, und wo der Adel feig genug war den dritten Stand besteuern zu lassen, wenn man nur ihn selber verschonte, daß an jenem Tage die Saat fast aller unserer Uebel und Mißbräuche gestreut ist." In der That ist es von diesem Punkte an sichtbar, wie die bis dahin ähnlichen ständischen Institutionen sich trennen, die kleinen ständischen Freiheiten Englands immer größer, die großen ständischen Freiheiten Frankreichs immer kleiner werden. Das Königthum benutzt die neu gewonnenen Kräfte, um zunächst, wie in England, die schwerfälligen, theilweis schon unbrauchbar gewordenen Lehnsmilizen bei Seite zu schieben. Bis Ende des Mittelalters ist dies noch nicht gelungen; denn alle staatlichen Bildungen gehen hier langsamer vor sich. Nachdem aber die entscheidende Vorfrage der Umbildung der Lehnsmilizen in Soldheere gelöst ist, nimmt auch Frankreich dieselben Aufgaben in sich auf wie das organisirende Jahrhundert Eduard's I. II. III. in England, und wenn auch in verschiedener Reihenfolge der Entstehung treten uns dieselben Elemente entgegen wie dort, ein analoges Steuersystem, eine analoges System der Aemter. Der entscheidende Unterschied aber, die eigentliche Unterlage des Ganzen ist:

## I. Die Vertheilung der Landeslasten.

Sie umfaßt, verglichen mit dem englischen Selfgovernment, folgende Punkte.

1. Die neue Kriegsverfassung Frankreichs führte zu einem stehenden Soldheer, da die Kürze der Dienstzeit, die Unbehülflichkeit der schweren Reiterei auf durchschnittenem Terrain, die Befestigung der Städte das bisherige Kriegssystem völlig unzureichend machte wider solche Gegner, die nicht an derselben Schwäche der Organisation litten. Die englischen und die Schweizerkriege hatten den Glauben an die ritterliche Rüstung schon gebrochen, ehe der Gebrauch des Schießpulvers den endlichen Ausschlag gab. Karl VII. bildet daher die ersten Volksheere, die aber nicht wie in England als eine festgeordnete Grafschaftsmiliz aus allen Rittern und Freisassen, sondern aus zusammengelaufenen Banden gebildet, nach ihrer Auflösung das offene Land verheeren und plündern. Man sieht sich daher genöthigt stehende Corps zu bilden, welche die übrigen aufgelösten Banden theils verjagen, theils unschädlich machen sollen. Seit Franz I. werden die stehenden geworbenen Truppen das ordentliche Heer, die alten Lehnsmilizen treten als Reserve (ban und arrière ban) zurück, und unter der stets wachsenden Zahl und Mannigfaltigkeit der Truppengattungen verliert sich aller Zusammenhang mit der alten Lehns- und Ortsgemeinde-Verfassung. Das Land als Ganzes, oder vielmehr die „steuernden Klassen" tragen die Geldkosten der nun aus dem ganzen Reich zusammengeworbenen, (zahlreiches Gesindel und Ausländer umfassenden) Mannschaften, deren Kommando meist an Personen des großen und kleinen Adels in besoldeten Stellungen vom König übertragen wird. — Da aber die Kostbarkeit dieser Truppen, ihre Vertheilung zu Zwecken der Landesvertheidigung nach außen und die häufigen Kriege sie für die Erhaltung des Landesfriedens unzureichend machten: so entsteht später wieder eine ergänzende Miliz für den inneren Landesdienst. Während in England die Lehndienste ihrem reellen Werth entsprechend durch Schildgelder abgelöst waren, die später in eine ordentliche Grundsteuer übergingen: war in Frankreich die taille, die den Adel vom Kriegsdienste befreite, grade allen übrigen Klassen auferlegt. Während in England der Milizdienst gleichmäßig auf den Grundbesitz vertheilt, die Offizierstellen dem größeren Besitz als Ehrenämter zugedacht waren: wird in Frankreich der neue Milizdienst ausschließlich auf den Bauerstand gelegt, da die „Stände" in ihre eigene Belastung nie eingewilligt hätten. Die neue Cantonpflicht war aber schwerer als die Lehnspflicht, entzog den Landmann auf sechs Jahre seinem Gewerbe, konnte den Unverheiratheten bis zum vierzigsten Jahre treffen, und war schon durch ihre Ungewißheit gemeinschädlich und verhaßt. Die Willkür bei der Auslooſung, die Schande und Härte die mit einem Beruf ohne Aussicht auf Vorrücken verbunden war, machte diese Landwehr zu einem verachteten Anhang des stehenden Heeres. Daß der Milizdienst ursprünglich des Lehnsmannen Dienst gewesen, war inzwischen vergessen. Natürlich fehlte für die Miliz in dieser Gestalt jeder Anhalt zur Betheiligung von Kreis- oder Provinzial-Ständen. Der Staat der aus den Gesammtmitteln die Geldkosten bestreitet, der allein über die zahlreichen Befreiungen entscheiden kann, besorgt daher auch die Conscription durch seine Beamte. Der königliche Rath bestimmt das Contingent im Allgemeinen und den Antheil jeder Provinz, der Intendant entscheidet wieviel Leute jede Gemeinde zu liefern hat, sein Unterbeamter leitet die Auslooſung und entscheidet

über die Befreiungsgründe mit Appellation an die Oberbehörde. Wie konnte hier die Rede sein von einem ständischen Recht und Einfluß (§§. 89—93) in der militärischen Verwaltung?

2. Frankreich bedurfte sodann einer Polizei-Organisation eben so dringend wie England. Dort war sie zu einer Pflicht der Grafschaft, der Stadtcorporationen und Ortsgemeinden erhoben, die Last der höheren Aemter den höheren Ständen als Sheriffs, Coroners, Friedensrichter, die Last der niederen Aemter den unteren Ständen als Constables und Milizen, die Gesammtkosten dem Grundbesitz nach gleichem Maßstab (county rate) auferlegt. In Frankreich kehrt viele Menschenalter hindurch die Beschwerde wieder, daß auf dem Lande keine Polizei zu finden sei. Die Lehnsherren, die einst für die Sicherheit ihres Gebiets gesorgt, bekümmerten sich nicht mehr um den Dorffrieden und besaßen nicht mehr die Mittel dazu. Im Uebrigen war eine wirksame Polizei-Organisation nur in großen Gebieten, nicht für die zersplitterten feudalen Grundbesitzungen möglich (§. 27). Der Stadtbürger sorgte allenfalls nothdürftig noch für sein eigenes Gebiet. Es ist also wieder der Staat, der endlich die Polizeimannschaften in Gestalt einer Maréchaussée bilden und in Brigaden über das Land vertheilen muß. Der Staat, der sie aus allgemeinen Mitteln bildet, ernennt daher auch die Offiziere, und stellt die ganze Macht zur Disposition des Intendanten, der mit ihr „Landstreicher und Bettler verhaftet, unerwarteten Gefahren begegnet und Empörungen unterdrückt," welche durch hohe Getreidepreise und Hungersnoth unablässig wiederkehren. Wie konnte hier wiederum von einer Kreisverwaltung die Rede sein, wo solche Verbände weder die Geldmittel noch den persönlichen Dienst leisten? wie von einem Einfluß des großen Besitzes auf die Leitung? Der Staat fand daher auch keine Veranlassung seine neue Schöpfung den ständischen Gerichtshöfen (Parlamenten) unterzuordnen. Die Emancipation der Polizei von der Gerichtsgewalt war hier schon im Entstehen gegeben; ja man erweiterte die Befugnisse der Polizei bis zur Abhaltung von Standrechten, die zuweilen bis auf Galeere und Tod erkennen. Der viel gerühmte und viel gehaßte Polizeistaat Ludwig's XIV. enthält nichts weiter als den Complex von Maßregeln öffentlicher Fürsorge, welchen die fortschreitenden Zustände der Gesellschaft bedingen: Sicherheitspolizei (Friedensbewahrung), Nachtwachen, Wirthshäuser, Armenwesen, Gesinde, Schauspiele, Handel und Gewerbe, Zünfte, Spiele, Kleider, Fluchen, Gotteslästern. Der ganze Apparat der französischen Polizeimaßregeln vom 14ten bis 18ten Jahrhundert ist auch in der englischen Gesetzgebung vorhanden (s. Friedensr., Register), aber er ist angesehenen gentlemen in Land und Stadt anvertraut unter gerichtlichen Formen und gerichtlicher Competenz-Entscheidung. Auch die Censur ist seit der Reformation eine königl. Prärogative in England. Die Polizeigewalten sind als Ganzes betrachtet in England sogar tiefergreifend. Aber die Verwaltung der höheren Polizei durch persönliche Aemter der Gentry, und ihre Einhegung durch die Gerichte, bilden den Gegensatz gegen den Continent, wo diese Gewalten aus den Mitteln und aus dem Personal der Staatsverwaltung, unter Entbindung der höheren Stände von jeder beschwerlichen Mitwirkung, erst langsam geschaffen werden mußten.

3. Auch die Justiz bedurfte der Umbildung, da die ältere Schöffenverfassung und das ältere Beweisverfahren mit der fortschreitenden Zersplitterung der Gerichte und der Stände allmälig unanwendbar wurde. Die Rechtsfindung mußte bei dem fortschreitenden Zustand der Gesellschaft überhaupt auf rechtsge-

lehrte Richter übergehen (S. 78. 79.) Eine Grafschafts-Verfassung aber, welche, wie in England Ritter, Bürger und Bauern zusammenhalten, und die Schöffenverfassung mit veränderten Funktionen als Theil des königlichen Gerichts (Jury) hätte erhalten können, bestand in Frankreich nicht mehr. Das Königthum mußte erst mühselig eine Gerichtsgewalt über die Barone durch Ausdehnung des Lehnswesens erwerben, um überhaupt eine friedliche Lösung von Rechtsstreitigkeiten zu ermöglichen. Seit 1206 entsteht ein Pairsgericht für die größten Barone, an welches sich ein Parlament als ständisches Gericht für alle übrigen, als Oberbehörde für die unteren Gerichtsbarkeiten anschließt. In England war jene Gerichtsbarkeit des Königs seit der Eroberung vorhanden, und erst im 15ten Jahrhundert entwickelt sich aus der Stellung des großen Raths ein ständisches Pairsgericht, von welchem die französische Parlamentsbildung im 13ten Jahrhundert ausgeht. Während in England das selbstthätige ständische Element allmälig zum herrschenden wird (Bd. I. §. 24), geht in Frankreich umgekehrt der ständische Körper immer mehr in einen Beamtenkörper über, die eigentlichen Geschäfte werden von ursprünglich untergeordneten Sekretären (clerks, Parlamentsräthen) besorgt, und die Seigneurs auf eine Ehrentheilnahme bei feierlichen Gelegenheiten beschränkt. Die Gerichtsverfassung ist hier wie immer ein Abbild der Staatsverfassung im kleineren Maßstab. — Denselben Gang nimmt die Gerichtsbarkeit der königlichen Bailiffs und ihrer Assisen in den Provinzen: die wirklichen Geschäfte gehen auf rechtsgelehrte Beisitzer über; schon die Ordonnance von Blois 1579 verbietet den bailiffs bei den Gerichtssitzungen mitzustimmen. Nur in der untersten Instanz bleibt die äußere Form der Lehnsgerichte. Die Justizgewalt bleibt noch vereint mit dem Eigenthum, wird aber den königlichen Gerichten, ihrem Recht und ihren Prozeßformen unterworfen und durch nothdürftig rechtskundige Stellvertreter verwaltet, die Gerichtsbarkeit der Städte schon frühzeitig ganz aufgehoben. — Eine Theilnahme von Schöffen an einer solchen Verfassung war sachlich unmöglich, da sie auf der Anerkennung der liberi homines als Rechtsgenossen unter sich beruht, während hier die Verschiedenheit des Gerichtsstandes grade das Hauptmerkmal der höheren Stände wird. Da nun aber kein Stand ein unparteiisches Gericht über andere Stände bilden kann, so blieb zur Erhaltung eines gemeinsamen Rechts nur übrig die Gerichtsgewalt auf Beamte zu übertragen, die als solche grundsätzlich kein ständisches Sonderrecht repräsentiren. Die Gerichte werden daher reine Beamtengerichte, und ihre Unabhängigkeit von wechselnden Verwaltungsansichten wird erhalten durch das schon von Ludwig XI. ausgesprochene Prinzip der Lebenslänglichkeit, sowie durch den Kauf der höheren Richterämter. Die ehemals persönliche Pflicht der Grundherren Recht zu sprechen verwandelt sich in ein Recht der Besetzung der untersten Justizstellen (Patrimonial-Gerichte). Unter Gerichtsherrlichkeit versteht man jetzt nie mehr etwas was der Grundherr selbst zu thun hat, sondern was durch Vögte und Schreiber in seinem Namen geschieht.

4. Die Kirche Frankreichs hat ebenso durch ihre „Freiheiten" den Zusammenhang mit dem weltlichen Gemeindeleben verloren. In England hat die angelsächsische Verpflichtung der Geistlichkeit zur trinoda necessitas, die normannische Verpflichtung zum Kriegsdienst, sich in die spätere Verpflichtung der Geistlichkeit zu allen Staatssteuern, zur Kirchensteuer, zur Armensteuer, zur Wegefrohnde ꝛc. (ſ Register v. Geistlichkeit), zur Theilnahme am Friedensrichteramt continuirt, und den nationalen Charakter der Kirche schon vor der Reformation

erhalten. In Frankreich besteht ihr gemeinsames Interesse mit dem Adel nur in Steuerbefreiungen und Besetzung der hohen Kirchenämter aus den privilegirten Klassen. — In England hatte die Kirchensteuer, Church Rate, wenigstens eine untergeordnete Theilnahme der Commune durch gleichmäßige Heranziehung des Grundbesitzes zur Kirchenbaulast rege erhalten. Die Gemeindeversammlungen des Kirchspiels blieben der Typus eines kleinen Ortsgemeindelebens, welcher sich später besonders durch die Armenverwaltung zu dem heutigen Umfang fortgebildet hat. In Frankreich fehlte auch hier der nöthige Sinn und die lastenvertheilende Gesetzgebung. Allerdings werden die Gemeinden zu Kirchenbauten herangezogen, aber nur unter Leitung der höheren Verwaltungsbeamten, welche nach vorgängiger Anhörung einzeler Anträge die Anschläge und die Ausführung leiten. Was vom System der church rate in Frankreich vorhanden, ist ein Nebenzweig des polizeilich organisirten Systems der öffentlichen Bauten. Alles Ortsgemeindeleben bleibt beschränkt auf den Polizei-Schulzen und den Gemeinde-Steuer-Einnehmer als Unterorgane des Staatsbeamtenthums. Ohne die kräftige Fortbildung der Verfassung des Kirchspiels, wie sie in England unter den Tudors eintrat, bleibt hier Alles auf dem Fuß der verfallenden tithing. Eben deshalb konnte

5. eine communale Armenpflege sich in Frankreich nicht ausbilden. Der Verfall der Kirche und die Entfremdung des kirchlichen Vermögens von seinen ursprünglichen Zwecken machte auch hier seit dem Ende des Mittelalters eine Landarmenpflege nöthig, für die keine poor rate vorhanden war, noch weniger ein Amt der Armenaufseher. Zuweilen zwang der Staat in Hungersnoth die Grundherren ihre armen Zinsleute bis zur nächsten Erndte zu ernähren; noch öfter werden die vagabundirenden Bettler in Strafanstalten gebracht, zuweilen massenweis aufgegriffen, wie im Jahre 1767, wo eine einzige Razzia 50,000 zusammenbringt. In den Städten erhielt die verfallende Stadtverfassung noch eine nothdürftige Armenpflege. Auf dem platten Lande bleibt zuletzt kein anderer Ausweg, als daß der Staat auch die Armen auf sich nimmt. Der Intendant vertheilt jährlich Geldsummen auf die einzelen Provinzen, in Hungersnoth auch Korn und Reis, (wobei die großen Grundbesitzer wetteifernd ihren Einfluß aufbieten die Spenden ihren Leuten zuzuwenden), der Staatsrath befiehlt an einzelen Orten die Errichtung von Arbeitshäusern und Wohlthätigkeits-Anstalten; während doch alle Vertheilung von Almosen aus so weiter Ferne oft blind, immer ungenügend geleitet wird. Wie die Gerichts- und Polizei-Verfassung die höheren und niederen Stände einander politisch entfremdete, so diente diese Gestalt der kirchlichen Gemeinde und der Armenpflege nur dazu sie einander social zu entfremden.

6. Bau und Erhaltung der Brücken und Heerstraßen war hier und da durch Herkommen Privaten auferlegt, besonders solchen, welche die Zölle dafür bezogen. Mit dem fortschreitenden Bedürfniß fehlte es indessen an einem Maßstab zur Heranziehung der Nachbarn. In Ermangelung von Grafschafts- und Orts-Verbänden die dafür verantwortlich zu machen, und einer gleichmäßigen Heranziehung des Grundbesitzes (§§. 117. 118), mußte die Staatsgewalt zunächst die allgemeinen Steuern dazu verwenden. Da diese nicht ausreichten, so schlug man seit Ludwig XIV. den doppelten Weg ein: (1.) die größeren Werke, die hauptsächlich Fuhr- und Handarbeiten erforderten, durch Frohnen zu bestreiten, zu welchen die Staatspolizei die bäuerlichen Klassen herantrieb, (2.) die ergänzend nothwendigen Geldmittel durch eine Zuschlagsteuer zu der taille aufzubringen; während grade der größere Grundbesitz von Frohnden und Taille standesmäßige

Exemtion beanspruchte! Je mehr der Handelsverkehr und der Geschmack an schönen Heerstraßen zunimmt, umsomehr dehnen sich die Wegefrohnden in unerträglicher Weise aus. Der bequeme Ausweg, diejenigen für die öffentlichen Arbeiten sorgen zu lassen, die am wenigsten an ihren Vortheilen theilnehmen, dehnt sich dann mit Leichtigkeit noch weiter aus. Die Bauernfrohnde übernimmt nach Bedürfniß auch den Transportdienst, schafft die Bettler nach den Arbeitshäusern, die Sträflinge in die Gefängnisse, das Bauholz aus den Wäldern in die Seearsenale, das Material zum Bau der Kasernen; sie transportirte auch das Gepäck des Heeres zu jener Zeit, als jedes Regiment noch so schweres und umfangreiches Gepäck mit sich führte. — Folgerecht konnten Entwürfe und Pläne auf dem ganzen Gebiet der öffentlichen Arbeiten nur von Staatsbehörden, die Ausführung nur von Staatsbeamten ausgehen. Der Rath entwarf die Pläne und machte die Kostenanschläge. Der Intendant leitete die Arbeiten der Ingenieure, welche sich der Staat auf seinen Schulen bildete, die unteren Verwaltungsbeamten trieben die zum Bau nöthigen Frohnarbeiter zusammen. Wo war hier wieder eine Grundlage zu ständischen Rechten der Kreisverbände?

Nur die wirkliche Kenntniß des englischen Communallebens (Cap. II—X), welche bisher fehlte, kann die höheren Stände des Continents allmälig überzeugen, *welches Maß von Geldmitteln, geistigen und sittlichen Kräften* alle diese Verhältnisse bedingen, wenn daraus ein gesunder und fester Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverband hervorgehen soll. In Frankreich befand sich das Königthum das ganze Mittelalter hindurch noch in einem Nothstand. Sein Privatvermögen konnte die wachsenden Lasten des öffentlichen Wesens unmöglich bestreiten. Grundherren, Kirche und Städte mußten sich daher zu „außerordentlichen" Beiträgen verstehen. Während aber in England das Königthum stark genug war, um Kronvasallen, Untervasallen und Städte unmittelbar nach dem Maßstab der Lehnslasten und ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen; verstanden sich die Grundherren Frankreichs weder zu eigenen Steuern, noch zu persönlichen Amtspflichten, sondern stellten nur ihre Hintersassen dem Staat zur Schatzung nach Bedürfniß zu Gebot. So werden nicht die Lehnslasten, sondern die *Hintersassen-Schatzungen* (tallagia) zum regelmäßigen Steuermaßstab. Seit 1444 wird die taille stehende Abgabe zum Unterhalt des neuen Heeres. Von 800,000 schweren Livres war sie unter Ludwig XI. auf 4,000,000 Livres, unter Heinrich IV. auf 36 Millionen, unter Ludwig XIV. auf 53 Mill., zuletzt auf 80 Millionen gestiegen. Oft wurde sie in der Wirklichkeit verdoppelt durch Mißbräuche der Steuerverwaltung. Sie war und blieb der (auch provinziell verschiedene) Typus der Grundsteuer. Als die flandrischen und englischen Kriege außerordentliche Hülfssteuern (auxilia, aides) hinzufügten, wußte man sie wieder nur auf Feuerheerde zu vertheilen. Aus ihnen, aus den späteren aides extraordinaires, sowie aus den Verkaufs- und Consumtionssteuern (aides im Sinne der englischen excise) seit Ludwig XI. konnte sich unmöglich ein Maßstab für steuerbewilligende Kreisverbände und Stadtcommunen (Commoners) bilden. Die Geistlichkeit fand sich für alle Zumuthungen durch don gratuit im Ganzen ab. Der Adel als solcher war erst spät zu einer capitation (Klassensteuer) und zu den vingtièmes als ergänzende Kriegssteuern herangezogen. Die scheinbare Verwirrung des gesammten Steuersystems, die schwankenden Begriffe der tailles und aides, der ordentlichen und außerordentlichen Steuern, die Schwierigkeiten der Erhebung und Verwaltung hatten zu allen Zeiten ihren letzten Grund in dem Mangel des Maß-

stabs. Mit dem Steuermaßstab fehlt auch die Möglichkeit einer ständischen Bewilligung. Stände, welche die nächstliegenden Bedürfnisse ihres Kreises und Orts nicht selbst aufbringen, und deren Angelegenheiten nicht selbst verwalten, verlieren auch den Sinn der Steuerpflicht mit der Einsicht in die Nothwendigkeit der Steuern und des mit jedem Menschenalter wachsenden Bedürfnisses. Mit dem Augenblick der grundsätzlich anerkannten Ungleichheit der Besteuerung ist daher die Kraft der französischen Stände gebrochen. Man beruft sie nur zu außerordentlichen und zu Nebenzwecken, die Generalstände seit 1614 überhaupt nicht mehr.

Aus dieser Vertheilung der Staatslasten ergab sich als nächste Folge:

## II. Der Organismus der französischen Staatsverwaltung.

Von derselben Zeit an, in welcher die äußerliche Zusammenfügung der drei Stände erfolgt war, kam die Staatsgewalt in die Lage neue Bedürfnisse des öffentlichen Lebens befriedigen zu müssen. Seit dem Jahrhundert der englischen Kriege insbesondere wuchsen diese Bedürfnisse in früher nicht geahntem Maße, und machten die alten Leistungen der höheren Stände zum Theil überflüssig, durchweg aber unzureichend. Weder die alten Baronien, noch die Kirche, noch die Stadt-Communen konnten das leisten, was Frankreich jetzt zu seiner Landesvertheidigung, zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens, zur Armenpflege und zu den sonst fortschreitenden socialen Bedürfnissen beanspruchte.

Schon unter Ludwig dem Heiligen hatte sich zur Erfüllung solcher Anforderungen ein *Staatsrath* von dem Parlament abgesondert, und war eine Zeitlang äußerlich in ein analoges Verhältniß getreten wie der Permanente Rath und der Große Rath unter Eduard I. (S. 229—231). In demselben Maße wie nun mit jedem Menschenalter wachsend die Steuer- und Amtslast von den alten ständischen Körpern auf die neue Centralgewalt übergeht, wächst folgerecht die Gewalt des Staatsraths auf Kosten der ständischen Körper. Noch erscheinen viele Parlaments-Mitglieder, ja zuweilen das ganze Parlament, in den großen Sitzungen des Conseil. Sie treten aber allmälig zurück. Seit 1547 ist eine Trennung in Sectionen eingetreten. Die Abtheilungen für die innere Landesverwaltung bilden schon einen stetigen berathenden und beschließenden Körper, der im Namen des Königs allgemeine, im ganzen Reiche gültige Verordnungen erläßt. Eine unabsehbare Zahl der arrêts du conseil regelt die neuen Verhältnisse und ihre Collisionen mit den alten. Da das Budget nur von *einem* Staatskörper ausgehen kann, die drei Stände aber weder die Steuerzahler vertreten, noch unter sich einig sind: so bleibt nichts übrig, als daß ein dritter über ihnen stehender Körper jährlich beschließen muß, wie hoch der Steuerbedarf sich belaufen, welchen Antheil jede Provinz zu übernehmen hat. Schon aus diesem Grunde mußte der Staatsrath auch entscheiden, wenn die neuen Bedürfnisse der Verwaltung mit alten Sonderrechten in Collision kommen. Er wird dadurch *Competenz- und höchster Gerichtshof* für öffentliches Recht, mit der Befugniß die Sprüche der alten Gerichtshöfe zu kassiren. Dies, in Verbindung mit der Vorberathung der Gesetze und mit dem Erlaß allgemeiner Amtsanordnungen, macht ihn von Jahrhundert zu Jahrhundert fortschreitend zum Mittelpunkt der Regierung des Reichs. Seine Mitglieder ergänzen sich (immer unabhängiger von altständischen Verhältnissen) wegen des Bedürfnisses technischer Ausbildung, mehr aus den mittleren als aus den höchsten Kreisen der Gesellschaft. Die späteren Staatsmänner Frankreichs, wie Sully,

Richelieu, Colbert erkannten immer klarer schon aus der nothwendigen Einheit der Finanzen die Nothwendigkeit der Einheit aller Zweige des öffentlichen Dienstes. Der Staatsrath als beschließender Beamtenkörper spitzt sich daher immer mehr zu in administrirende Staatsminister. Die Uebergangsstufe der Provinzial-Ministerien tritt zurück; die Central-Verwaltung des Innern drängt sich immer mehr in ein (dem des ersten Schatzlords England's vergleichbares) Amt zusammen, das des General-Controleurs der Finanzen, der zugleich als Finanzminister, Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und des Handels die wichtigsten Regierungsbefugnisse in sich vereint, an welchen die finanzielle Seite stets die vorwiegende wird, je mehr alle neuen Bedürfnisse vom Staat befriedigt werden.

Es ist ein folgenreicher Irrthum der heutigen Decentralisations-Schule in Frankreich, diesen Gang der Sache als Verirrung darzustellen. Der Vorwurf liegt vielmehr umgekehrt darin, daß die Parlamente und alten Gerichtskörper unreformirt in planlosem Gemenge mit der Verwaltung blieben, so weit sie dazu dienten Rechte der Privilegirten zu schützen; daß die Verwaltung stets nur in einzele Verhältnisse eingriff, ohne jemals die Staatslasten nach festem Plane neu zu vertheilen. Die strengste Centralisation der Finanzverwaltung, aus der alles übrige Centralisiren folgt, war schon deshalb nothwendig, da Gelder die von der Gesammtheit erhoben werden, nicht durch Communal-Verbände verausgabt werden dürfen. Der Staat hatte vielmehr die Pflicht, also das Recht, die Haupttheile der innern Verwaltung durch seine eigenen Organe zu leiten, zuerst im großen Ganzen, und dann fortschreitend auch im Einzelen. Unter Anfangs unscheinbaren Namen von Finanzbeamten entsteht so ein Apparat von Präfekten, Unterpräfekten und Ortsbeamten. Der Präfekt ist der unter Richelieu creirte Intendant, der Unterpräfekt heißt Subdélégué. Beide repräsentiren bereits den heute so genannten napoleonischen Regierungsapparat. Der Präfekt, Intendant, ist ein junger Mann aus der verwaltungskundigen Klasse, also von mittlerer oder gar geringer Herkunft, stets aus einer anderen Provinz, ernannt aus den Beisitzern des Staatsraths. Er wird gewöhnlich geadelt. Der Subdélégué, meistens ursprünglich ein Büreaubeamter, ist immer ein roturier. Beide sind in ihrem Bezirke commissaires departis, d. h. Vertreter aller königlichen Gewalten, welche von Hause aus königliche, nicht ständische sind. Sie sind gesellschaftlich überstrahlt von dem Glanz des Hofadels; der Sache nach ist es wahr was einst Law zu Argenson sagte: „Niemals hätte ich das für möglich gehalten, was ich als Finanzcontroleur gesehen habe. Die französische Monarchie wird von 30 Intendanten regiert. Sie hat weder Parlament noch Stände, oder Gouverneure; diese 30 Männer werden in die Provinzen abgeordnet, und von ihnen hängt sofort Wohl und Wehe, Mangel und Ueberfluß des Reiches ab." Wie sich nun aber die Centralverwaltung im Ganzen täglich im Conflict sah mit den altständischen Rechten, so wiederholte sich derselbe Conflict in ihren einzelen Organen. Für die Erhebung der alten Steuern bestand noch eine Mitwirkung der Grundherren und anderer Grundbesitzer (als élus, trésoriers de France). Man läßt sie nominell bestehen, schiebt sie aber durch Obergewalten bei Seite; ebenso die alten Wegebehörden. Neue Steuern und Institute wie die Kopfsteuer, die Miliz, u. a. werden sogleich direkt dem Intendanten und seinen Organen überwiesen. Durch das Nebeneinanderstehen solcher Organe entstehen wieder neue Conflicte, die sich nur durch weitere Ausdehnung der administrativen Gewalten lösen lassen. Vor allem gehörte dahin

(als Uebergang aus dem Feudalwesen in das reine Amtsrecht) das Zwittergebilde der Käuflichkeit der Aemter, in Folge deren die Amtsbefugnisse und Sporteln nicht gekürzt werden konnten ohne Rechte zu verletzen, die vom Amtsvorgänger gekauft waren. So wurden Amtsrechte täglich Gegenstand des Civil-Prozesses, wie umgekehrt die Privatrechte Gegenstand administrativer Entscheidung. Da aber die öffentlichen Rechtsverhältnisse nothwendig vorgehen, so entstand weiter das System der Evocationen, durch welches Rechtsstreitigkeiten über Steuer-Erhebung, öffentliche Bauten, Communicationswesen und andere Gegenstände, bei welchen die Staatspflichten betheiligt sind, den Gerichten entzogen werden. Ebenso geschieht es mit allen Fragen, welche sich auf die Befugnisse der Staatsbeamten beziehen, da öffentliche und gemeinsame Amtspflichten nicht ständisch und lokal gesonderten Körpern unterworfen werden können. Ehe man dies als „Mißbrauch" tadelt, wolle man sich vergegenwärtigen, wie es möglich gewesen wäre, die Finanz-, Militär- und Polizei-Verwaltung des Reichs ohne das zu führen? Es war daher der Verwaltung auch nicht zu verargen, wenn sie auf neu geschaffenen Gebieten sich von Hause aus der ständisch-gerichtlichen Einmischung entzog. Es geschah das durch die stehende Klausel im arrêt: „wir verordnen überdies, daß alle streitigen Fälle, welche irgend wie auf diesen Beschluß sich beziehen, dem Intendanten vorgelegt werden müssen, um von ihm entschieden zu werden; gestatten auch an unsern Rath zu appelliren; verbieten aber unseren Gerichtshöfen davon Kenntniß zu nehmen." Die jurisdiction über öffentliche Rechtsverhältnisse ist hier so gestaltet daß sie wirklich im Wesentlichen in der Verwaltung aufgeht.

Die Einzeladministration (vergl. die Correspondence administrative de Louis XIV.; par Depping) durch einen solchen Beamten-Apparat war ungefähr so gut wie sie sein konnte. Da die Mittelglieder der Kreisverbände fehlen, so muß sich die Staatsregierung allerdings um sehr Vieles, zuletzt fast um Alles bekümmern, fast für Alles sorgen. Es ist wahr, daß im 17. und 18. Jahrhundert in ganz Frankreich „weder eine Stadt noch ein Dorf, weder ein Krankenhaus noch eine Fabrik, weder ein Kloster noch eine Schulanstalt in ihren Angelegenheiten unabhängig handeln, oder ihre Güter nach Gutdünken verwalten konnte." Allein es ist ebenso wahr, daß öffentliche Angelegenheiten in einem großen Staatskörper von Communen und Körperschaften selbständig nur verwaltet werden können nach Gesetzen und unter Voraussetzung gleicher Steuerlast, gleicher Ehrenamtspflicht, gleicher Unterwerfung unter die Gerichtsgewalt, von denen in Frankreich überall das Gegentheil bestand. Ebenso war es von Staatswegen nothwendig sich nicht blos um Steuern und Polizei-Ordnung, sondern auch um die fortschreitenden Bedürfnisse, um Gesundheit und Wohlfahrt der Unterthanen zu bekümmern. In Ermangelung von Communal-Verbänden, und bei der Unbeholfenheit und Unerfahrenheit der nachbarlich Verbundenen sich durch gegenseitige Berathung selbst zu helfen, fing die Staatsgewalt an „den Bauern die Kunst reich zu werden zu lehren." Zahlreiche arrêts nöthigen den Handwerker sich einer gewissen Methode zu bedienen und gewisse Erzeugnisse zu liefern. Industrie-Inspektoren bereisen in dieser Absicht die Provinzen. Man sieht die Verwaltung unablässig helfen, hindern, erlauben. Ueberall schreitet sie ein, ohne ebenbürtigen Nebenbuhler, also überall mächtig geschäftig, herrschsüchtig. „Die Verwaltung kennt die Interessen der Leute besser als sie selbst." Die englische Gesetzgebung war schon im Mittelalter darin vielleicht noch weiter gegangen (Vgl. §§. 38. 46.) Das Unzureichende und Verfehlte im französischen System lag aber in dem

Betriebe durch besoldete Staatsbeamte, in Functionen die ihrem Wesen nach nur in dem Communal-Verband richtig erkannt, geleitet und entschieden werden können, — und sich dann die administrative Bevormundung bald genug abwerfen. In dem weitläufigen Netz von subordinirten Staatsbeamten tritt an die Stelle ein schematisches Berichtswesen. Die Centralstelle fordert Bericht über Alles, auch über Familien und Individuen. Der Minister läßt den Präfekten berichten, der Präfekt den Unterpräfekten, der Unterpräfekt den Schulzen, — und der höhere wiederholt dann wieder, was ihm berichtet ist, „gleichsam als hätte er Alles selbst gewußt." Sogar die Verwaltungssprache ist schon der heutigen auffallend ähnlich: „der Styl farblos, fließend, flau und weichlich; die Individualität des Berichterstatters verliert sich in eine allgemeine Mittelmäßigkeit."

Niemand hat sicher die Uebelstände einer solchen Verwaltung lebhafter empfunden, als die Hofleute, welche am Hofe Ludwig's XIV., XV., XVI. in den höchsten Centralstellen dieser Verwaltung präsidirten. Allein die in zweiter Reihe stehenden technischen Verwaltungsbeamten besaßen fast ausschließlich diejenige Geschäftskenntniß, welche sich in England die gentry durch eine umfassende Administration in Ehrenämtern (s. Reg. v. Friedensrichter, Oberinstanz) erwirbt. Noch mehr: diese besoldeten Staatsbeamten besaßen fast allein die nöthige Unparteilichkeit und Unbefangenheit, um über den feindseligen ständischen Interessen zu stehen, die in England durch Steuer- und Amts-System verbunden waren. Ja, dieser geschlossene Beamtenkreis war das einzige zur Erhaltung des bestehenden nothdürftig ausreichende Gegengewicht geworden gegen die gesellgen Umgebungen des Hofes, — das einzige Organ, durch welches die Noth, die Bedürfnisse, die Ansprüche der schwächeren Klassen dem Monarchen vorgetragen werden konnten. Wie mangelhaft und pedantisch auch das Verfahren der centralisirten Administration sein mochte: es gab im 18. Jahrhundert kein anderes Organ mehr, um die stetige Ueberbürdung der niederen Klassen im Staate zu übersehen, und ihr allmälig abzuhelfen, wenn man dies ernstlich versuchen wollte.

Das am wenigsten geeignete Gegenwicht dagegen waren jedenfalls die Landstände. Wären diese Stände das gewesen was sie in England seit dem 13. Jahrhundert waren, die Repräsentation der Klassen, welche die Steuern und Lasten des jetzigen Staats trugen, so hätten sie nicht untergehen können. Statt dessen waren die französischen Stände eine Repräsentation der Klassen wie sie geschieden unter sich das Militär-, Gerichts- und Polizeiwesen einst vor Jahrhunderten besorgt hatten. Wohl waren sie zuweilen in der Stunde der Noth eines patriotischen Entschlusses fähig gewesen: in ihrer ruhigen und normalen Denkungsweise sind sie die stetigen Repräsentanten ungleicher, ungerechter Ansprüche, die ausdauernden Hindernisse einer Fortbildung der Finanz-, Militär-, Gerichts- und Polizei-Verfassung des Landes. Eben daher kam ihr Bestreben sich gegenseitig zu übervortheilen, jeder für sich die mißbräuchlichste Ausdehnung von Rechten zu verlangen, während die diesen Rechten entsprechenden Pflichten andere tragen sollten. Sie haben niemals einen fruchtbaren Verfassungsgedanken auch nur ausgesprochen. Ihre ganze Thätigkeit ist nur eine negative, hindernde. Kein tüchtiger Monarch Frankreichs hat sie anders als ein Uebel behandelt, keiner ihnen einen geregelten Antheil an der Gesetzgebung, keiner ihnen das Recht einer festen periodischen Berufung zugestanden. Selbst ihr Steuerbewilligungsrecht war so schwach verklausulirt, daß die Könige auf dem Wege der ordonnance fortschreiten konnten, wenn sie nur die Hintersassen besteuerten, ohne Adel und Geistlichkeit

für ihre Personen zu treffen. Es lag ihnen von Anfang an mehr an der eigenen Steuerfreiheit als an der Steuerbewilligung. Schon 1579 ermächtigten daher die Stände von Blois das Parlament „in dringenden Fällen" zu den Steuern zu consentiren. Wie sie von Anfang an weniger eifersüchtig auf das Königthum wie auf einander selbst gewesen waren, so hatte das Königthum von ihnen selbst die Mittel erhalten, sie entbehrlich zu machen. Man umging sie, und fuhr fort diejenigen zu besteuern und zu belasten, welche den geringsten Widerstand leisten konnten. Die Berufungen im Anfang der Regierung Heinrichs IV. 1593 und nach seinem Tode 16$\frac{1}{2}$ sind der letzte Lebensakt der Reichsstände. An dem gleichen Princip kranken und sterben etwas langsamer die Provinzialstände. Da sie in Ermangelung eines Maßstabes sich zur Uebernahme der neuen Staatslasten nicht einigen konnten, sondern statt zu helfen nur Beschwerden über die Verwaltung vorbrachten, für die sie ungemeinen Scharfsinn entwickelten, soweit sie selbst betroffen waren, da diese Beschwerden — gerecht oder ungerecht — niemals die rechten Mittel der Abhülfe zu bringen wußten: so bildete sich in dem Beamtenthum jene principielle Abneigung und Mißachtung gegen ständische Versammlungen und Berathungen, die noch heute unter gleichen Umständen wiederkehrt.

## III. Die Gliederung der Stände.

Während also in Frankreich allmälig dieselben Bedürfnisse des Staatslebens auftreten wie in England, und die gleichen Mittel der Befriedigung durch Steuern und Aemter, zeigen die alten Stände allen gewaltigen Aenderungen gegenüber nur ein Bestreben: Aufrechterhaltung ihres Besitzstandes. „Keine Steuerbelastung und keine Behelligung durch königliche Beamte" ist die pensée immuable seit den priviléges des nobles unter Ludwig X. (1315) ein halbes Jahrtausend hindurch geblieben. Man wolle nur diese priviléges des nobles Satz für Satz mit der englischen Magna Charta vergleichen. Sie lassen es geschehen daß der „König" für alle neuen Bedürfnisse durch neue Steuern und neue Aemter sorgt, oder fügen sich wenigstens nach einigem Widerstreben. Sie scheinen gar nicht zu fühlen, daß das große Gemeinwesen, dem sie jetzt angehören, dessen Ehren und Vortheile sie täglich genießen, immer mehr nur durch die Steuern und durch die persönlichen Leistungen der Klassen erhalten wird, die sie so gern noch als ihre „Unterthanen" bezeichnen. Es liegt dabei die Selbsttäuschung zu Grunde, welche überall auftritt, wo das Bewußtsein öffentlicher Pflichten erlischt, und nur die Idee des Privateigenthums übrig bleibt: als ob der Grundbesitz seine öffentlichen Pflichten erfüllt habe, indem er seine Hintersassen dem Staate zur Besteuerung und zur Rekrutenaushebung darbietet! Selbst da wo die ganze bäuerliche Bevölkerung aus angesiedelten Knechten des großen Grundbesitzes hervorgegangen ist, kann Niemand seine persönliche Dienst- und Steuerpflicht einem Knechte oder Pächter auftragen. Und wo es dennoch geschieht, erwirbt der lassitische Bauer durch den Werth seiner persönlichen Arbeit, durch seine Cantonpflicht, durch seine Grundsteuer allmälig den Anspruch auf erbliches Eigenthumsrecht nach denselben wirthschaftlichen und rechtlichen Grundsätzen, nach welchen der Lehnsbesitzer erblicher Eigenthümer des geliehenen Guts wurde. Während in dem gesunden Lehnswesen der Grundherr seine Unterthanen beschützt und ernährt hatte, kehrt sich dies Verhältniß seit dem Schluß des Mittelalters nahezu um, indem die Steuerlast für Heer und Landesverwaltung, der persönliche Zwangsdienst

der Miliz, der persönliche Gerichtsdienst, der Wegedienst, der Schulzendienst, aller Zwangsdienst — soweit überhaupt noch Naturaldienste für das Gemeinwesen vorkommen, — immer vollständiger auf den Bauer- und gemeinen Bürgerstand abgewälzt wurde. Indem nun aber die höheren Stände dennoch alle Ehren und alle Vortheile ihrer früheren Stellung in dem großgewordenen Staatswesen behaupteten, entstand daraus die seit dem 16ten Jahrhundert sichtbare Zersetzung der Stände, in welcher man sich gewöhnte diejenigen, welche nach ihren Kräften am wenigsten zum Gemeinwesen beitrugen und thaten als die höchsten Stände zu betrachten; diejenigen, welche nach ihren Kräften am schwersten für das Gemeinwesen arbeiteten und zahlten, als die niedrigsten Stände; diejenigen, welche die geistige Arbeit des Staates verrichteten als einen besonderen Beamtenstand, der auf unbegreifliche Weise allmälig die Rechte der anderen zu usurpiren schien. Statt des geschichtlichen, dem Mittelalter entsprechenden Verhältnisses von Adel, Mittelständen und arbeitenden Klassen, entsteht hier eine Scheidung von Adel, Bürger- und Bauerstand, der die geschichtliche Vertheilung der Staatslasten umkehrt.

1. Der Adel des späteren Mittelalters bestand aus den Offizieren (seigneurs) der Lehnsheere, deren Militär-, Gerichts- und grundherrliche Stellung zu einem Kleinstaatenthum zusammenschmolz, in welchem der Grundherr die Pflichten der weltlichen Staatsgewalt nach den Bedürfnissen der Zeit erfüllte. Er schützte die Seinigen zunächst durch Waffenschutz. Er sprach das Recht, sorgte für die öffentliche Ordnung, leistete den Bedrängten Beistand, verwaltete persönlich die öffentlichen Angelegenheiten. Seitdem das Königthum diese stetig wachsenden Pflichten mittels neuer Steuern und Aemter immer vollständiger übernahm, blieben der alten Grundherrschaft nur Ehren- und nutzbare Rechte zurück. Von den Pflichten getrennt, werden diese Rechte übertragbar, daher der natürliche Gegenstand der Bewerbung für die Klassen, welche dem Adel in Besitz und Lebensweise am nächsten standen: die Masse der Lehnsmilizen. Das Königthum selbst befördert solche Uebertragung, um die Macht der streitbaren Dynasten zu brechen. Von der Unterordnung unter den seigneur immer mehr entbunden betrachtet sich der Besitzer eines Ritterlehns auf seiner Großbauerhufe als Erb-, Lehns- und Gerichtsherr so gut wie jener. Indem mit den reellen Diensten der Lehnsmiliz die seigneurs ihre einstige Stellung als Capitäne der Miliz verlieren, verwandelt sich die ganze alte Miliz in ein undisciplinirbares Corps von Offizieren. Als endlich der Lehndienst sich ganz verlor, blieb ein pflichtenloses Ehrenrecht zurück, welches nur durch die fortdauernde Anerkennung der Staatsgewalt (als Privilegium) fortdauerte, und deshalb auch in allen Stufen anderen verliehen werden konnte. Die Gnade des Königs übertrug daher die alten Adelstitel vom Baron hinauf bis zum Herzog immer zahlreicher auf die ehemaligen Lehnsmilizen, und verfuhr damit um so freigebiger als für den Verleiher wie für den Beliehenen mit der neuen Ehre keine neuen Lasten verbunden waren. In den Jahren 1572—87 allein wurden 38 Familien in den Pairsstand erhoben. So vollzog sich am Schluß des Mittelalters die Verschmelzung einer sehr kleinen mit einer sehr zahlreichen Klasse zu einem „Adel", in welchem nur noch ein großer Hof- und ein kleiner Landadel mit ziemlich unsicherer Grenze geschieden wurden. Am Schluß des ancien régime waren etwa 120,000 sogenannte „Adelige" vorhanden, von denen 4,120 Familien zum mittelalterlichen Adel (Lehnsmilizen) gerechnet wurden, während die Gesammtzahl sich wie Erben der mittelalterlichen seigneurs betrachtete,

und von historischen und verbrieften Rechten sprach! Die vom Königthum anerkannten Ehren-, Familien- und Vermögensrechte bildeten nun ein besonderes adeliges Privatrecht. Der Grundherr behielt natürlich die alten Zinsen, Zehnten, Frohnden, Marktzölle, Zwangsmühlen, Zwangspressen, lods et ventes und andere Besitzveränderungsausgaben; man unterschied dabei nicht was ursprünglich wirthschaftliches Privatrecht, was Aequivalent für Kriegs-, Gerichts- und Polizeischutz gewesen war. So leicht vergessen die eigenen Pflichten, so unvergessen blieben bis zur geringsten Kleinigkeit herab alle Lasten der ehemaligen Schützlinge, für die in Frankreich eigene Dictionaires entstanden. Und als nun die neuen Lasten des Staats hinzuwuchsen, da blieb nur die historische Erinnerung zurück, daß dieselben Klassen, die in der früheren Ordnung der Dinge ihrem Grundherrn Frohnden und Steuern geleistet, selbstverständlich auch dem neuen Oberherrn Steuer und Frohnde zu leisten haben. Das alte historische Recht der souveränen Barone „n' impose qui ne veut" dagegen dehnte sich seit der Verschmelzung von Adel und Ritterschaft auf die Vorstellungen der höheren Stände überhaupt aus. Als man unter Carl VII. 1,200,000 Livres taille erhob, war die Befreiung des Adels davon weniger fühlbar: als dann aber diese Zahlen sich verzehnfachten und zuletzt sich versiebenzigfachten, wurde das Privilegium (wie immer) unter altem Namen zu einer völlig neuen Sache. Auch wo in der Noth der Adel mit herangezogen wurde, wie zur Klassensteuer und zum Zwanzigsten unter Ludwig XIV., blieb es doch feststehende Vorstellung, daß die Steuererhebung nach alten Taxen (hinter denen sich dann das Privilegium versteckt) und durch andere Personen in schonendsten Formen geschehen müsse. Auch da noch mußte der Steuersammler von Monat zu Monat zu den verschiedenen Klassen der Bevölkerung einkehren, um ihnen das Wesen der ständischen Unterschiede einzuschärfen, und immer von Neuem die Vorstellung zu befestigen, daß die Freiheiten der höheren Stände in der Befreiung von jeder vollen und reellen Leistung für das Gemeinwesen bestehen. Die noch weitere Ausdehnung des Adelsrechts in der Familie aber hängt in allen Ländern Europas zusammen mit der Art der Verpflichtungen die zur Zeit seiner Abschließung als Geburtsstand am Grundbesitz hingen. Ein adliges Privatrecht, welches mit keiner erheblichen öffentlichen Last mehr verbunden ist, innerhalb der Familie irgendwie zu beschränken, war kein Grund. Die Ausdehnung des Privilegiums auf alle Söhne und Töchter erschien hier ebenso natürlich wie die Bande des Bluts. Das adlige Privatrecht scheidet daher nicht nur das Haupt der Familie wie in England (wo Grundsteuern, Kriegs-, Gerichts- und Parlamentspflichten eben nur von dem besitzenden Haupt der Familie geleistet werden konnten), sondern scheidet die ganze Familie vom Volke aus, verwandelt die ganze Masse der ehemaligen Lehnsmilizen in einen Geburtsstand, und verbreitet die Vorstellung angeborener Befreiungen von Pflichten von Generation zu Generation und in immer zahlreichere Kreise. Je mehr der Neid des Volks gegen einen solchen Stand wuchs, in demselben Maß wuchs auch der Andrang dazu, dem die stetige Finanznoth der Könige entgegenkam. So entstand seit Ludwig XI. der künftliche Adel, der zwischen die Abneigung seines alten und seines neuen Standes gestellt, haltlos dastand, der wiederholt zurückgenommen, den Zeitgenossen nur ein Gegenstand der Schadenfreude ward. — Fortwährend wurden dem so erweiterten Stande Schadloshaltungen versichert für Dienste und Pflichten, deren er längst enthoben war; unzählige Geldvortheile aus Hof- und Staatsämtern flossen ihm zu, die seine Vorfahren nicht gekannt hatten. Dennoch fühlt

er sich, und wird er von Generation zu Generation ärmer, theils durch mangelhafte Landwirthschaft, durch Verarmung seiner Leute; am meisten aber durch die vermeintlichen Ansprüche eines eingebildeten Standes und durch die verkehrte Verwendung seiner Mittel. Da das fundirte Vermögen, von Steuern und Ehrenamtspflichten befreit, nur Mittel zur geselligen Freude werden kann, so bildet sich die Vorstellung von dem standesmäßigen Beruf des Adels zum Genuß. Es entsteht alsbald ein Wetteifer in der Verwendung des Vermögens zu neuen, abenteuerlichen, zu frivolen, zu unsittlichen Zwecken. Ein Adel, der mit seiner Steuer- und seiner persönlichen Kraft kein Gemeindewesen verwalten hilft, verlernt auch sein eigenes lastenfreies Vermögen verständig zu verwalten. Die äußerlichen Schutzmittel, die man dagegen erfand, haben das Uebel nur verschlimmert. Das Erstgeburtsrecht, einst aus der Kriegspflicht des Grundbesitzes entstanden, wird nunmehr verkünstelt in Familienfideicommisse zur Erhaltung des „Glanzes der Familie." Während da, wo der Grundbesitz wie in England seine Steuern und Ehrenamtspflichten ununterbrochen erfüllt hat, sich ein „gemeines Recht für den Grundbesitz" vollkommen ausreichend zu seinem Schutze bildet, wird hier der adlige Besitz auf Kosten anderer Besitzweisen, Erwerbsrechte und Gläubigerrechte noch besonders befestigt, — immer nur zu gesellschaftlichen Zwecken und gesellschaftlichen Interessen dienend. Denn zum Nutzen des Staats war es gewiß nicht einen steuer- und pflichtenlosen Besitz noch besonders zu befestigen! Diese Befestigungen erzeugten im günstigsten Falle eine gesonderte Klasse privatisirender Gentlemen, als solche unfähig andere Besitzweisen zu repräsentiren. Im ungünstigeren Falle wirkten sie wie Verschwendungserklärungen, entbanden legal von der Sorge für die verständige Verwaltung des eigenen Vermögens, und erzeugten eine standesmäßige Leichtfertigkeit im Schuldenmachen, im Schuldenbezahlen und immer neue Schuldenprivilegien auf Kosten anderer Klassen. Sie erzogen jenes Geschlecht, welches zuletzt nur noch ernste Dinge frivol, frivole Dinge ernst zu nehmen wußte. Dies Schutzsystem des Grundbesitzes vermehrte aber natürlich wieder die Zahl der darbenden „Männer von Stande." Während die englische Aristokratie ihre jüngeren Söhne mit schwerem Gelde in die Offizierstellen einkauft, wurde in Frankreich aus dieser Versorgung eine neue Staatspflicht, die Armee des ancien régime zuletzt ein gesellschaftliches Institut, in welchem Sold und Unterhalt der Truppen 44,000,000, die Gehalte der Offiziere 46,000,000 Frcs. kosteten. In analoger Weise werden die Würden der Kirche zu einem Versorgungssystem der Privilegirten. Der Geburts- und Patentadel erweiterte sich dann endlich noch durch den Amtsadel mehrer tausend Stellen. Noch weniger ließ sich die Freiheit von Steuer, Frohnde, Miliz denen versagen, welche die wirklichen Staatsgeschäfte besorgten; sie erstreckte sich daher bis auf die Diener der Finanzpachtungen, Zoll-, Post-, Salz-, Steuerverwaltung herab in solchen Dimensionen, daß im kleinsten Dorf mehre steuerfreie Beamten vorkommen konnten. Während in England die ganze gentry, wie im Mittelalter, nur auf Leistungen für das Gemeinwesen basirt blieb, innerhalb deren das Maaß der Leistung die Präcedenz bestimmt, so ist hier der Stand auf das nackte Vorrecht begründet, innerhalb dessen die Maaß- und Grundlosigkeit den höheren Rang giebt. Wie aber die Ritterschaft der Standesbildung des Adels gefolgt war, so folgt nunmehr jede weitere Schicht der Gesellschaft denselben ständischen Vorstellungen, und es ersetzen sich nunmehr in gleicher Weise:

2. Die städtischen Klassen, oder der sogenannte Bürgerstand.

Bis gegen Ende des Mittelalters war in den Städten noch ein gesundes nachbarliches Zusammenleben zu finden. Ludwig XI. glaubte sie sicherer an den Thron zu fesseln, indem er ihnen die neuen Grundsätze des Adelsrechts einimpfte. Er schuf zuerst eine Klasse von „Notablen", die ohne besondere Steuern und öffentliche Pflichten nichts weiter als einen Vorrang vor ihren Mitbürgern haben sollen. Von da an geht die Sache gleichsam von selbst weiter, in regem Wetteifer mit dem Adel. Man incorporirte in buntester Gestalt: Landgerichte, Universitäten, Steuer-, Forst-, Salz-, Zollämter, die Münze, die Advokaten, die Prokuratoren, die Handelsrichter, die Notare, die Kaufmannschaft, — immer nach dem Vorbild des Adels, d. h. so daß die Notablen weder besondere Steuern oder Lasten tragen, noch besondere persönliche Pflichten erfüllen, aber gewisse Ehrenrechte und Immunitäten üben, und über renunncirte Aemter und Vergünstigungen zu verfügen haben. Die Honoratioren, welche noch keinen Platz unter den Notablen gefunden, und doch auch sich keiner nützlichen Arbeit gewidmet haben, sondern sich dann als „bourgeois." Nach dem Vorbild des Adels giebt die Stellung eines Vermögenden, der weder für sich noch für das Gemeinwesen arbeitet, einen selbstverständlichen Anspruch auf einen höheren Stand. Demselben Bildungsgang folgt das Handwerk. Da alle höheren Stände auf Absonderung und verliehenen Vorrechten beruhen, so gestaltet sich auch das Handwerk im Unterschied von der gemeinen Arbeit zu einem verleihbaren Privilegium, dem der Wunsch nach Monopolisirung stetig entgegenkommt. Seit dem 16. Jahrhundert wird das Zunftrecht verkauft. Von Jahr zu Jahr hören neue Gewerbe auf frei zu sein, und als die Finanzverwaltung 1673 die letzten noch nicht zünftigen Handwerker zwang sich einer Zunft anzuschließen, brachte die Auskehrung des freien Restes nur noch 300,000 Livres ein! „Um die Schulden eines Tages zu bezahlen", wurden auch hier die Rechte der Gesellschaft auf Menschenalter hinaus verkehrt. Diesen Standesvorstellungen gemäß bilden sich nun auch die Stadtverfassungen um. Es verstand sich, daß die Stimmen im Gemeinderath nie ein Ausdruck der Beisteuern und Leistungen für das Gemeinwesen sein durften, sondern nur ein Ausdruck der vom Staat ertheilten Privilegien. Die Zahl der Notablen ist daher im stetigen Wachsen, die Zahl der Innungsvertreter im stetigen Abnehmen, bis sie endlich ganz verschwinden und die Versammlung keine „bloßen Handwerksleute" mehr aufnimmt. Die weitere Folge ist, daß Notable und bourgeois, wie Turgot sagt, die städtischen Abgaben sehr künstlich zu vertheilen wissen, aber immer so, daß sie nicht auf ihnen selbst lasten, sondern auf den untersten Klassen. Die höhere Stellung auch der städtischen Amtsgentry beruht auf Freiheit von Einquartirung, Servis, Klassensteuer (die wenigstens meistens nur $\frac{1}{10}$ der ordentlichen beträgt), alle Stadtbeamte sind ferner frei von den Stadtsteuern, selbst von Consumtionssteuern, ja sogar von der contribution volontaire. Die Zahl der Aemter wächst unter diesen Umständen von Generation zu Generation. Diese Stadtämter, von allen ernstlichen Amtslasten entbunden, verwachsen analog dem Adel so sehr mit der Notablenstellung, daß sie der Staat 1692 für erledigt erklärt, die noch vorhandenen Amtswahlen abschafft, und nun auch die Amtsstellen für Staats-Rechnung verkauft. Sehr bald beginnen die Communen die lästigen und schädlichen Aemter wieder zurückzukaufen; und so wurde binnen 80 Jahren siebenmal den Städten das Recht, ihre Beamten selbst zu wählen verkauft, siebenmal wieder genommen um von Neuem verkauft zu werden. Gegenstand des Kaufes waren ja nur Privilegien! Der stetigen Finanznoth kam die stetige Nachfrage entgegen.

Schon 1664 fand Colbert, daß dies Amtseigenthum, dessen Werth nur in Befreiung von Steuern und in Vortritt bestand, ein Kapital von beinahe 500,000,000 Livres repräsentirte. Das innere Leben der Städte zeigt daher auch dieselben Reibungen, die innerhalb des französischen Adels die nothwendige Folge seiner Standesvorstellungen waren. „Ich habe," erzählt Tocqueville, „nicht weniger „als 36 verschiedene abgesonderte Körperschaften unter den Notablen einer kleinen „Stadt gefunden. Obgleich diese Körperschaften sehr klein sind, so haben sie doch „ihre Lust daran immer mehr an Masse zu verlieren, indem sie täglich heterogene „Bestandtheile von sich abstreifen, die ihnen etwa noch anhaften möchten, damit „sie endlich zu einfachen Elementen werden. Ihre Individualität wird dann um „so lebensvoller, ihr Temperament um so hitziger. Alle sind von einander durch „irgend welche Privilegien getrennt, von denen auch die unehrlichsten noch für „Zeichen von Ehre gelten. Ewige Zwiste herrschen unter ihnen wegen des Vor„rangs. Die Intendanten und Gerichtshöfe werden von ihren Zänkereien betäubt. „Man hat endlich entschieden, daß das Weihwasser dem Landgericht vor dem Stadt„rath gereicht werden solle. Das Parlament war unschlüssig; aber der König hat „ihm die Sache abgefordert, vor seinen Rath gezogen und selbst entschieden. Es „war hohe Zeit, denn die Sache hatte die ganze Stadt in Gährung gebracht." Derselbe Geist lebt eine Stufe tiefer in den Gewerbsinnungen, wo die Innung der Perückenmacher beschließt, „daß sie durch ihren Austritt den gerechten Schmerz kund thue, welchen sie darüber empfindet, daß den Bäckern der Vorrang zuerkannt worden sei." Die städtischen Verhandlungen sind reich an Betrachtungen über die ständische Gliederung: alle Proponenten aber gerathen sofort in Verwirrung und Verlegenheit, sowie sie bestimmt sagen sollen, welche Notablen sein sollen, wie viel, und in welcher Rangordnung. Sie hegen dann plötzlich bescheidene Zweifel und erwarten, wie heute, Alles von der „Weisheit des Gesetzgebers." „Die den Franzosen angeborne Eitelkeit gedeiht und erstarkt bei diesen unaufhörlichen Reibungen der Eigenliebe aller dieser Körperschaften, während der gerechte Stolz und das männliche Selbstgefühl des Staatsbürgers vergessen wird." Noch mehr wird dadurch die ganze städtische der ganzen ländlichen Bevölkerung entfremdet. Jede Stadt, sagt Turgot, hat nur allein Sinn für ihre eigenen Angelegenheiten, und ist geneigt denselben die Interessen aller Dörfer und Ortschaften ihres Gebiets zu opfern.

3. Die Masse der ländlichen Bevölkerung, der sogenannte Bauerstand, blieb allen diesen kunstvoll verzweigten Aristokratien gegenüber wie ein Bodensatz der Gesellschaft übrig, der von Menschenalter zu Menschenalter die Elemente eines gesunden Gemeindelebens mehr einbüßte. Der Landedelmann, von Arbeit, Beisteuer und öffentlichen Pflichten in seiner Nachbarschaft entbunden, fand natürlich keine Befriedigung in dem Leben unter unwissenden Bauern. Die Langeweile war es im letzten Grunde ebenso wie die Politik der Könige, welche den großen Adel an den Hof trieb, den kleinen Adel in die Armee, die Aemter, die Städte. Die wohlhabenderen gebildeteren „Bürgerlichen" wurden schon durch die Bauerncontribution vom Lande fortgetrieben, Gewerbtreibende durch die ausschließlichen Gewerbsrechte der Städte. So blieb das Bauerndorf übrig als eine „Anhäufung von ebenso leblosen Menschen," — eine Gemeinde „deren Mitglieder alle arm, unwissend und roh sind." Ihre Dorf-Obrigkeiten sind ebenso ungebildet, und werden ebenso verachtet wie sie selbst; ihr Schulze kann nicht lesen, ihr Steuereinsammler nicht mit eigener Hand die Rechnungen schreiben, von denen

das Vermögen seiner Nachbarn und sein eigenes abhängt. Die Gesammtsteuer, welche jede Gemeinde zu entrichten hat, wird noch immer jedes Jahr neu bestimmt und wechselt unaufhörlich; das Dafürhalten des Einnehmers bildet die einzige Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der Einzelen; er selbst muß mit allen Gütern, sogar mit seiner Freiheit die volle Eintreibung der Steuer verbürgen! Das Bauerndorf in dieser Gestalt aber war die eigentliche Basis der Staatslasten geworden, die Basis für die direkten Steuern, für die Aushebungen zu Heer und Miliz, die Staatsfrohnden, die einzige Körperschaft, die als solche ihre Pflichten für das Gemeinwesen durch Steuern und persönlichen Zwangsdienst noch wirklich erfüllte; ja die eben deshalb, weil sie nur Pflichten erfüllte, ein Gegenstand der Verachtung für alle befreiten Stände wurde. Die Ausdrücke taillable und corvéable werden zu Schimpfworten. Die Erfüllung der wirklichen Staatspflichten begründet eine Stufenleiter der Verachtung in den Augen der höheren Stände: „il y avait une cascade de mépris, qui tombait de rang en rang, et qui ne s'arrêtait point au tiers état" (Droz). Alle Berührungen zwischen den Bauern und den höheren Ständen für gemeinsame Dinge, gemeinsame Bedürfnisse und gemeinsames Wohl haben aufgehört. Die Stände fühlen überhaupt kein Bedürfniß mehr sich einander zu nähern, und mit einander zu berathschlagen; sie werden täglich unabhängiger und gleichgültiger gegen einander. Der Verachtung von der einen entspricht die Abneigung von der anderen Seite. Der Bauer kennt den Gutsherrn nur noch als den „vornehmsten Einwohner des Dorfs," als den ersten Zins- und Steuererheber. „Was er auch anfangen mag, überall auf seinen Wegen begegnet er jenen unbequemen Nachbarn, die seine Freuden stören, seine Arbeit hindern, seine kleine Habe verzehren; und wenn er mit diesen fertig ist, dann kommen noch jene Anderen schwarz gekleideten daher, und nehmen das Beste von seiner Ernte hinweg. Stellt euch die Lage, die Bedürfnisse, den Charakter, die Leidenschaften dieses Mannes vor, und berechnet, wenn ihr könnt, was für eine Fülle von Haß und Neid sich in seinem Herzen aufgehäuft haben muß." Der Bauer war schon persönlich frei, war durch Verschleuderungen des Adels mehr als durch den Gesetzgeber Eigenthümer an kleinen Grundstücken in großer Zahl geworden: allein um so gefährlicher war die Selbsttäuschung, die in diesen Hütten nur „leblose" Menschen zu finden glaubte. Dieser Bauer fühlte sehr wohl den tiefen Widerspruch eines Standes, der nur öffentliche Pflichten, aber keine öffentlichen Rechte hatte. Und eben deshalb findet er keine Zufriedenheit und Ruhe in seinem Stande, sondern eilt mit einigem erworbenen Vermögen möglichst bald in die Stadt, kauft wohl gar ein städtisches Amt, bringt wenigstens die Kinder in der Stadt unter. Auch er will „nach seinem Vermögen etwas werden durch des Königs Gnade." In diesen Zuständen hat sich der schwer vertilgbare Charakterzug des französischen Bauern entwickelt: die Abneigung gegen das Gewerbe, welches ihn ernährt. Hier auf dem letzten Boden der ständischen Gliederung kommt als letztes Resultat zum Vorschein der unglaublich schlechte Betrieb des Ackerbaues, der schon Montesquieu das Urtheil abzwingt: „Der Ertrag des Erdreichs hängt nicht sowohl ab von der Fruchtbarkeit des Bodens als von der Freiheit seiner Bewohner." Hier lag der letzte Grund der Verarmung des Landes, der zuletzt unüberwindlichen Finanznoth. Nicht die geistige Kraft und Bedeutung einer Anzahl von Demagogen hat die Gräuel der französischen Revolution hervorgerufen: es war der Bauer vielmehr, „der Jahrhunderte hindurch fast ganz allein die Last der Steuer und der Mißbräuche getragen, in vollständiger

Isolirung von den anderen Klassen gelebt, sich im Stillen von seinem Vorurtheil, seinem Neide, seiner Eifersucht genährt hatte, — der durch die rauhe Behandlung des Schicksals hartherzig, fähig geworden war jedes Leid zu tragen, aber auch Andere jedes Leid tragen zu lassen." Diese „arbeitenden" Klassen waren es, die später in Gestalt von Millionen Bewaffneter hinter dem Convent stehen sollten, um durch ihre Wortführer, die halb bewußten halb unbewußten Organe ihrer Vorstellungen und Gefühle in den gährenden Massen der Hauptstadt, Gesetze zu geben und Gericht zu halten über das alte Staatswesen.

## IV. Die herrschenden Vorstellungen vom Staat

bestimmen sich überall durch die tägliche Anschauung dieser Dinge, also durch das Verhältniß der Gesellschaft zum wirklichen Staat, d. h. zu Steuern und Aemtern. Die Intelligenz der höheren Klassen giebt diesen Vorstellungen nur einen zusammenfassenden Ausdruck. Sind diese selbst entartet durch die Entwöhnung von den Pflichten des Gemeinwesens, so können auch die herrschenden Vorstellungen vom Staat nur ein Ausdruck des Widerspruchs, in Frankreich der Frivolität sein, in welcher die höheren Stände so erzogen wurden und so lebten, daß sie *dies grade* als das Wesen des höheren Standes ansahen. Der wirkliche Zustand war ein Staatswesen, in welchem der Bauer und die niederen Klassen der Städte das Hauptgewicht der Steuerlast und des Zwangsdienstes trugen, ein besoldetes Beamtenthum die geistige Arbeit des Staats besorgte; während Adel und hohe Geistlichkeit alle Rechte beanspruchten, die vor Jahrhunderten aus denselben Pflichten entstanden waren, und noch dazu in dem erhöhten Verhältniß, welches sich aus dem Wachsthum des Staats ergab. Die Einsicht in die Wurzel dieser Zustände hing viel weniger von der allgemeinen geistigen Bildung der Zeit ab (an der es dem ancien régime durchaus *nicht* fehlte), sondern vielmehr von den praktischen Erfahrungen und von dem rechten Sinn, welchen höhere und Mittelstände nur erwerben durch die *gewohnheitsmäßige* Beschäftigung mit den Angelegenheiten ihres Kreises. Darum konnte alles Philosophiren über den Staat den Schlüssel des Räthsels nicht finden: die Trennung der Pflichten und Rechte im Staat. Dies war die Unnatur, der gegenüber das 18. Jahrhundert so unablässig das wahre Naturrecht gesucht und nicht gefunden hat. Als Montesquieu 1739 nach England kam, fand er nur, daß das Land „keinem anderen Lande Europa's ähnlich" sei. Das Räthsel blieb für ihn ungelöst. Auch lange Jahre später hat er nichts weiter gefunden als ein Gleichgewicht der Gewalten, statt eines Gleichgewichts der Rechte und Pflichten. Für zahlreiche Einzelheiten fehlte diesen Schriftstellern weder der scharfe Blick noch das treffende Wort, wohl aber fehlte die Einsicht in den Zusammenhang des Ganzen. Diese Schriftsteller „waren nicht wie in England täglich an den Angelegenheiten des Staates betheiligt: sie hatten sogar nie von demselben entfernter gelebt; sie besaßen durchaus kein Privilegium und bekleideten kein öffentliches Amt in einer mit Beamten so überfüllten Gesellschaft. Dennoch beschäftigten sie sich fortwährend mit Gegenständen, die auf die Regierung Bezug hatten, es war dies sogar ihre hauptsächlichste Beschäftigung." — „Man hörte sie den ganzen Tag über die Entstehung der Gesellschaft und die ursprünglichen Formen derselben, über die natürlichen Rechte der Bürger und die der Staatsgewalt, über die natürlichen und künstlichen Beziehungen der Menschen untereinander, über den Irrthum oder die

Rechtmäßigkeit des Herkommens und über das Wesen der Gesetze selbst sprechen. Indem sie auf solche Weise bis zu den Grundlagen der Verfassung ihrer Zeit drangen, untersuchten sie voll Neugier den Bau derselben und urtheilten über den Plan des Ganzen. Diese Art abstracter und literarischer Politik war mehr oder weniger in allen Werken jener Zeit vorhanden, und es giebt kein einziges, von der gewichtigsten Abhandlung bis zum leichten Liede herab, das nicht etwas davon enthielte." „Während aber in England diejenigen, die über Regierungswesen schrieben, und Jene, welche regierten, untereinander gemischt waren, so daß die Einen neue Theorien in die Praxis einführten, die Anderen die Theorien mittels der Thatsachen beschränkten oder verbesserten, blieb die politische Welt in Frankreich wie in zwei Provinzen getrennt, die ohne wechselseitigen Verkehr waren. In der einen regierte und verwaltete man, in der andern stellte man Grundsätze auf, nach denen alle Administration sich richten sollte." Die Anschauungen gelten von allen Klassen. Die unzweideutigsten Offenbarungen ihrer letzten Wünsche aber enthalten die der Nationalversammlung vorangehenden cahiers, das eigentliche „Testament der alten Gesellschaft," der treue Ausdruck auch der Vorstellungen vom Staat, die sich ihrer besonderen Treue gegen das Königthum rühmten. Diese Anschauungsweise gilt also selbst von der hohen Geistlichkeit. Auch in ihren cahiers sind nur zu finden Anforderungen an den „Staat," aber kein Gedanke über die Verwirklichung. Die Geistlichkeit verlangt eine Habeas Corpus Acte, Aufhebung der außerordentlichen Gerichtshöfe, Oeffentlichkeit aller Verhandlungen, Unabsetzbarkeit der Richter, Zulassung aller Bürger zu den Staatsämtern nach Verdienst, Aushebung von Rekruten die weniger drückend, weniger demüthigend für das Volk sei, unumschränkte Freiheit der Arbeit, der Gewerbe, Aufhebung der Binnenzölle, unentgeltliche Dorfschulen, Gründung von Armen Arbeitshäusern und anderen Wohlthätigkeitsanstalten auf dem Lande, Beförderung der Agrikultur u. s. w. — sie hat aber kein Wort darüber mit wessen Geld und persönlichen Kräften dies alles bewerkstelligt werden soll. — Der Adel verlangt in seinen cahiers: Deklaration der Menschenrechte; Habeas Corpus Acte; unentgeltliche Rechtsprechung („die Obrigkeiten sind um des Volks willen da, nicht das Volk um der Obrigkeit willen"); Gestattung des Loskaufs vom Kriegsdienst; Aufhebung der Meisterrechte und Corporationsprivilegien; Gewissensfreiheit; Preßfreiheit; Nationalerziehung; Schulen für die Kinder des ärmeren Adels; Aufhebung der Frohnden; Ablösung der Bannrechte und Wegezölle; Beförderung der Agrikultur: mehr öffentliche Arbeiten; Preisvertheilungen unter Fabrikanten, Kaufleuten und Landwirthen; neue Wohlthätigkeitsanstalten; Hülfskassen unter den Provinzialständen ꝛc. Die provinziellen Aides, Tabacksmonopol und Salzmonopol sollen abgeschafft werden; ebenso die Binnenzölle, Abgaben von Getreide, Leder, Oel, Seife und Papier (zusammen etwa $\frac{2}{3}$ der vorhandenen Staatseinnahmen), und das alles soll durch „Ersparnisse" und „andere Steuern" ersetzt werden. Der Adel spricht dabei von den unveräußerlichen Menschenrechten, vom socialen Vertrag, von Verbrechen gegen die Nation; er fordert Grundrechte, Gesetzgebung und Steuerbewilligung der Stände, Ministerverantwortlichkeit weiter als irgend eine Verfassung sie gewährt hat, auch allgemeines Stimmrecht: aber immer mit Vorbehalt seiner Ehrenrechte, Beibehaltung der Stände, der Rangunterschiede, der ständischen Gliederung, des „Adelstandes in seiner Reinheit." — Eine unbestimmte Sehnsucht nach Aenderung, ja nach Beseitigung alles Bestehenden hatte sich in diesem Zustand der Gemüther bemächtigt. „Ich sehe, daß man hier die Abschaffung eines Gesetzes,

dort eines herkömmlichen Rechts verlangt, und merke es mir an. Ich fahre mit dieser ungeheuren Arbeit bis ans Ende fort, und wenn ich endlich alle die vereinzelten Wünsche zusammenfasse, so überkommt mich ein gewisser Schauer; denn ich bemerke, daß man eigentlich die gleichzeitige und systematische Aufhebung aller im Lande bestehenden Gebräuche verlangt, und ich fühle sogleich, daß es sich um eine der größten und gefahrvollsten Revolutionen handeln wird, die je auf der Welt sich ereignet haben. Diejenigen, die dieser Erschütterung morgen als Opfer fallen sollen, ahnen noch nichts davon; sie glauben, daß eine völlige und plötzliche Umgestaltung einer alten und zusammengesetzten Gesellschaft ohne Umwälzung einzig mit Hülfe der Vernunft durch die überwältigende Kraft derselben erreicht werden kann." (Tocqu. III. c. 2.)

Niemand verlangt nach Pflichten.

Da nun aber das verpflichtete Subjekt für alle diese neuen Rechte doch nur dasselbe Volk sein konnte, welches diese Rechte forderte, da die den vornehmen Ständen unsichtbare Basis der Staatslasten — der verachtete Bauerstand und der gemeine Bürgerstand — sich endlich selbst der Forderung nach Rechten anschloß, so mußte das ganze Staatswesen zusammenbrechen, weil Niemand mehr übrig war die Pflichten des wirklichen Staats zu thun.

Wohl hätte eine Macht in Frankreich diesen Ausgang verhüten können durch eine langsame, mühsame, saure Arbeit. Diese Macht war das Königthum. Die Jahrhunderte alte Geschichte der Dynastie war doch nur eine Vorbereitung zur Erfüllung der letzten königlichen Pflicht: der ausgleichenden Vertheilung der Staatslasten (suum cuique). Als aber das Königthum in dem Jahrhundert Ludwig's XIII. XIV. XV. so weit erstarkt war, um das königliche Werk zu vollenden, welches England schon vor langer Zeit im Jahrhundert Eduards I. II. III. gethan hatte: da zog man es vor den königlichen Hof zum Mittelpunkt des gesellschaftlichen Glanzes und der gesellschaftlichen Freuden zu machen, zum Mittelpunkt des Kriegs- und Geistesruhms, und die Franzosen ihrer Meinung nach an die Spitze der Civilisation zu stellen, statt ein solides Staatswesen durch die etwas nüchterne Umgestaltung der Grundsteuern, der Kreis- und Communalverwaltung zu gründen. Nachdem das Königthum die politische Adelsmacht gebrochen, kommen beide Theile ihrer nächsten Neigung folgend stillschweigend überein, sich in dem großgewordenen Staat wohnlich einzurichten und die neue Macht gemeinschaftlich zu genießen. An die Stelle der königlichen Pflichten tritt der königliche Egoismus, der nach unten hin, nach der Seite der beherrschten Klassen als Privatrecht stehen läßt, was er nach oben, nach der Seite der Staatsgewalt hin zerstört. Diese Sinnesweise läßt keine Fortbildung des Staatswesens mehr zu, sondern nur ein planloses Eingreifen der Macht an der Stelle wo das Gesetz in seiner Würde und dauernden Majestät die Pflichten neu ordnen mußte. Darum blieben alle ständischen Rechte genau so weit stehen, alle Widersprüche der bestehenden Verfassung erhalten, soweit die höheren Stände daraus Vortheile zogen. Darum erhielt man die tribunicische Gewalt der Parlamente, soweit sie den Egoismus der gesellschaftlichen Klassen gegen die Forderungen des Staats schützte. „Le taillable es corvéable, c'est une partie de la constitution, que le roi est dans l'impuissance de changer": das war das Wort und der Grundgedanke der Parlamente, der sie erhielt. Statt durch Gesetzgebung die neue Grundregel zu schaffen, überwand man jedesmal das Hinderniß des Augenblicks durch Ausnahmsregeln und Ausnahmsgerichte, und hielt dadurch die Regierung in einem

permanenten Nothstand der Verwirrung und des Wechsels. Die alte Gerichtsverfassung und die gekauften Aemter kämpften als täglich wiederkehrendes Hinderniß mit der Beweglichkeit der Verwaltungsnormen, welche unaufhörlich vorhandene Rechte vermindern, vermehren, nehmen, zurückgeben, wieder zurücknehmen. „Der Rath kann immer aus gemeinnütziger Absicht vom Gesetz abweichen.“ — „Wird auch eine Verordnung nicht abgeändert, so wechselt doch mit jedem Tage die Art wie man Anwendung davon macht. Zahllose Beschlüsse widerrufen frühere, oft noch ganz neue Verordnungen. Täglich verfährt die Regierung ausnahmsweise anders als sie es selbst verordnet hat. Sie bricht selten das Gesetz, aber sie legt es täglich aus nach dieser oder jener Seite hin, je nach den besonderen Fällen, und stets um den Geschäftsgang zu erleichtern.“ Keines ihrer Rechte ist regelmäßig anerkannt noch fest gegründet. Die Grenzen aller Gewalten bleiben aber dunkel, weil dies zugleich der Idee persönlicher Regierung der Majestät schmeichelt, den Vortheilen der privilegirten Klässe und den kurzsichtigen Gewohnheiten der Büreaukratie dient. Unter dem Einfluß des zerfallenden Feudalismus ging so das *Bewußtsein eines öffentlichen Rechts* überhaupt verloren. Die vorhandenen Ständeverhältnisse erschienen nicht mehr als die gegebene Verbindung von Staat und Gesellschaft, sondern als eitel Willkür und Mißbrauch; ihre Abänderung als eine bloße Frage des Nutzens; die innere Einheit ihrer Grundlage nicht als eine Forderung des Rechts, sondern der „Politik.“ Nicht bloß für das Beamtenthum, sondern auch für das Bewußtsein der Völker ging das öffentliche Recht bereits in dem Begriff der Verwaltung auf.

Wo jene Ablösung aller Staatspflichten vom Besitz, jene Zersetzung von Staat und Gesellschaft, einmal eingetreten, ist sie *aus sich heraus unheilbar*. Das berufsmäßige Beamtenthum geht nach Ueberwindung der äußeren Hindernisse seinen gewohnten Gäng, und nimmt selbst seinen Platz unter den privilegirten Ständen. In den Fürstenhöfen aber findet die Sinnesweise des entarteten Feudaladels ihren eigentlichen Mittelpunkt. Wo Hofleute und Büreaukraten wetteifernd die Person des Königs umdrängen, kann nur noch der beherrschende Geist und die Pflichttreue eines Königs die rechten Formen und Wege finden. Die Einen repräsentiren nur einen Berufsstand, ohne Zusammenhang mit dem Besitz; die Anderen einen (wirklichen oder eingebildeten) Besitz ohne das Bewußtsein seiner öffentlichen Pflichten, die man stets nur versteht, wenn man sie wirklich übt. Es war nicht „Blindheit“ gegen die Gebrechen dieser Regierungsweise, welche Tocqueville an dem Beamtenthum tadelt: die Fortdauer der bedeutungsvollsten Mißbräuche war vielmehr die stillschweigende *Friedensbedingung*, unter welcher die Hofgesellschaft dem Beamtenthum gestattete, den Staat zu regieren. Während die Fürsten des Mittelalters in dem lebendigen Lehnswesen nicht bloß die standesmäßige Uebung der Waffen, sondern den wirklichen Krieg, die wirkliche Uebung des Gerichts, die ganze Staatsverwaltung in ihrer damaligen Gestalt gefunden hatten: fand sich jetzt das ganze fürstliche Sein und Leben umgestaltet. Zwar galt die militärische Erziehung und Beschäftigung noch als standesmäßig: nicht aber die schweren, den Charakter des Mannes bildenden Leistungen des wirklichen Krieges, sondern nur die Friedensübung und die Schaustellung des militärischen Wesens. Dieses eingebildete Kriegsleben grade macht die Fürstenhöfe zum Mittelpunkt des eingebildeten Besitzes, des eingebildeten Verdienstes, des eingebildeten Berufs zum Staat, der sich in diesem Feudaladel verkörpert. Ja der erbittertste Feind ihres staatlichen Berufs und ihrer Pflicht er-

wuchs den Bourbonen in ihrer eigenen Familie, in den Mitgliedern des königlichen Hauses, welche weder die Sorge noch die Verantwortlichkeit des Staatsoberhaupts trugen, sondern sich nur als die Spitzen der jetzigen vornehmen Welt, in ihrer Losgerissenheit vom Staat, in ihrer politischen und sittlichen Hohlheit ansahen. In diesem fürstlichen Leben konnte der Staat nicht mehr zur Geltung kommen. Die Absonderung von dem gemeinen, d. h. von dem ganzen die wirklichen Staatslasten tragenden Volk, die Erziehung, die tägliche Umgebung, die stündliche Beschäftigung sind nach dem von Hofleuten erfundenen Ceremonial darauf berechnet, dem Staat nur noch ein geduldetes Dasein bei Hofe zu lassen. Die plan- und zusammenhangslose Behandlung der verwickelten Staatsgeschäfte, ihre formlose, confidentielle Behandlung im „Cabinet," die habituelle Umgebung mit Personen und Dingen, die mit der schweren großen Arbeit des Staats nichts gemein haben, lassen dem Monarchen überhaupt keine Möglichkeit mehr in ernster nachhaltiger Arbeit mit Staatsmännern nachhaltige Pläne zu verfolgen. In dem Gefühl der Verzweiflung an den schwankenden Maßregeln seines eigenen Cabinets griff Ludwig XVI. selbst zu den Reichsständen, „damit doch endlich einmal eine Autorität da sei, an die er sich ein für alle Mal halten könne, die ihm sage, was er zu thun und zu lassen habe, und die ihn von den widersprechenden Intriguen und Rathschlägen des Hofes befreie."

Um dem unglücklichen zerrissenen Staat wieder Gesetze zu geben, kam es darauf an, das was in den Ständen nicht mehr zu finden war, in den Individuen zu suchen; aus den besitzenden Klassen die in Staatsgeschäften erfahrenen, aus dem Beamtenthum die weiterblickenden Elemente zu einer stetigen, zusammenhängenden Behandlung der Staatsgeschäfte wieder zu vereinigen, dem wirklichen Staat wieder eine Vertretung zu geben gegen den Hof und seine gesellschaftlichen Anschauungen. In einem damals noch kleinen deutschen Staat hatte in sauerer persönlicher Arbeit der Zeitgenosse des großen Ludwig mit dem Wahlspruch des Suum cuique die organische Umbildung des öffentlichen Rechts auf die es ankam, die mühsame Verwendung der zerfallenden Elemente der alten Gesellschaft zu neuer Staatsthätigkeit schon begonnen, wenn man nur in Frankreich, „auf der Höhe des Ruhms und der Civilisation" ein solches Beispiel hätte beachten wollen. Aber die Königsfamilie der Bourbonen traf wie die Stuarts das Unglück, daß sie in dem entscheidenden Jahrhundert Ludwig XIV. nur das Bewußtsein der königlichen Macht, nicht das Bewußtsein der königlichen Pflichten hatte, Ludwig XV. weder das eine noch das andere, Ludwig XVI. das treue Bewußtsein seiner Pflichten, aber nicht den praktischen Verstand und die Thatkraft.

So kam es zu einem Bruch der bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung, in welchem die berechtigten und die verpflichteten Stände wie zwei Völkerschaften im Kriegszustand einander gegenüber traten. Da Niemand mehr da war die gleichzeitig erhobenen Rechtsansprüche zu befriedigen, so schlagen alle Verfassungsideen sofort in Verwaltungsordnungen für die Bedürfnisse des Augenblicks um. Nach einigen Zwischenstufen entsteht daraus die monarchische Gewalt dessen, der Herr des Heeres ist, zugleich die Civilverwaltung des Landes zu ordnen und damit die eine Hälfte des Staatslebens herzustellen versteht. Der ungestüme Haß gegen die alte Gesellschaft hat zwei Menschenalter hindurch dem französischen Geist die bloß sociale Richtung gegeben, ohne den Sinn und das Verständniß für die politische, ja kaum für die persönliche Freiheit zu erwecken. Das verschiedene Maß

der Unterwerfung unter die Polizeiwillkür war ein Stück des ständischen Rechts im ancien régime geworden, und machte es zu einem Triumph der Revolution alle Klassen der gleichen Willkür zu unterwerfen. Uebrigens blieb es bei dem Grundsatz der Indifferenz. „Die Gewalt des Staats muß schrankenlos sein; es kommt nur darauf an, daß er den rechten Gebrauch davon mache." Der von Napoleon meisterhaft geordnete Verwaltungsapparat ist fast zwei Menschenalter unverändert geblieben; der Bauerstand, die große Masse der Provinzialbevölkerung, hat von dem Wechsel im Mittelpunkt wenig mehr empfunden als von Zeit zu Zeit erhöhte Steuern. Desto lebhafter wurde, — seit das Steuersystem geordnet und dadurch die unabweisbare Grundlage zur Repräsentativ-Verfassung gelegt war — der Kampf um den Besitz der Verwaltungsmaschine. Die neuen besitzenden Klassen waren stark genug den Sturz Napoleon's zu vollenden. Man versuchte zunächst eine Art von Theilung der Gewalten zwischen der neuen und der alten Klasse. Als diese Transaction zerbrach, constituirt sich der Staat als eine Aktiengesellschaft der Meistbesteuerten, in einer Verfassung die alles öffentliche Recht nur auf Steuer und Geldbesitz zu basiren weiß, und eben damit die ausgeschlossenen Elemente zu einem prinzipiellen Kampf gegen den Besitz selbst treibt. Nachdem auch diese Combination zusammengebrochen, ward noch einmal der Versuch gewagt, Besitz und Nichtbesitz durch die mechanische Transaction des allgemeinen Stimmrechts zu vereinen. Als auch dies mißlang, fiel das Staatswesen nochmals in eine Verwaltungsordnung zurück, mit einer Scheintheilnahme der Steuerzahler.

Zurückgeblieben ist aus dem trostlosen Kreislauf nur die Erfahrung, daß die Formen des Parlamentarismus sich nicht übertragen lassen auf den nackten rohen Organismus einer unverbundenen Gesellschaft. Allmälig scheint daraus ein Bewußtsein aufzukeimen, daß der nachbarliche Communalverband die eigentliche Grundlage eines freien Staats sei, die man bisher nur in Census, Capacitäten und Parlamentsformen gesucht. Noch immer aber fehlt die Einsicht und der Sinn für die *persönliche* Seite der öffentlichen Pflichten. Der alte Adel hat sie weder in der Verbannung noch im Glück gelernt. Der neue Adel war noch zu sehr mit Erwerb *und* Genuß beschäftigt, um in dem Staat etwas Anderes zu sehen als den Besitz von Einfluß und Macht. Die lebende Generation ist in einem stetigen Kampf um die Gewalt aufgewachsen. Wie aus dem Organismus der Gesellschaft heraus der Sinn für Communalleben, für persönlichen Dienst und Ehrenämter entstehen soll, ist schwer zu begreifen. Wie fremd die ganze persönliche Seite des Staats der französischen Gesellschaft geworden, zeigt das Ringen eines so edlen und so klaren Geistes wie Alexis de Tocqueville in jenem trostlosen Zirkel.

Die Lösung dieses Zirkels liegt außer unserer Aufgabe; die deutschen Verhältnisse aber, in denen die Elemente von Staat und Gesellschaft anders gruppirt liegen, so daß sie sich zu keiner einfachen Zusammenfassung eignen, werden in den folgenden Abschnitten ihre Gegenüberstellung finden.

## II.

# Der Gang der organiſchen Geſetzgebung über selfgovernment.

Vgl. Regiſter v. Heeresverfaſſung Geſch.; Gerichtsverfaſſung Geſch.; Jury Geſch.; Geſchworenendienſt; Friedensbewahrung, Friedensrichter Geſch.; Boroughs, Geſch.; Kirchſpiele Geſch.; Communalſteuern Geſch.

Die Entſtehung der engliſchen Verfaſſung ſchließt ſich an ein Königthum mit den vollſten Regierungsgewalten, welche in dem europäiſchen Mittelalter überhaupt vorkommen. Die Eigenthümlichkeit des Inſelreichs beruht darauf, daß die Staatsgewalten, welche das ancien régime erſt auf den Trümmern des Feudalweſens aufbaut, dort ſchon in und mit dem Feudalweſen entſtanden ſind. Aus der nothwendigen Zerſetzung der alternden Kriegsverfaſſung entſtand bei uns die politiſche Unfreiheit, dort die politiſche Freiheit, indem die in der normanniſchen Verwaltungsordnung vorhandenen Staatshoheitsrechte folgenden Verlauf nehmen:

I. Die ſouveräne Vertretung des Staates nach Außen, das Recht von Krieg und Frieden, das Geſandtſchaftsweſen, ſind zu allen Zeiten am meiſten Gegenſtand der perſönlichen Regierung des Königs geblieben; jedenfalls kein Gegenſtand des Auftrags, der Selbſtthätigkeit für Kreiſe und Communen. Dieſe Staatsfunctionen beſtehen noch jetzt formell faſt unverändert, centraliſirt und büreaukratiſirt in dem Staatsſecretär des Aeußeren mehr als auf dem Continent; um ſo mehr freilich jetzt auch dem Einfluß der parlamentariſchen Parteiregierung anheimgegeben.

II. Die Militärhoheit der Normannenkönige umfaßt das volle Commando der Lehnsmilizen, bei denen die hohen Aemter des Connetable und des Marſchall von Hauſe aus nicht verliehen, ſondern Gegenſtand perſönlichen Auftrags ſind. Der feudale Seniorat giebt hier nur Ehrenrechte, nicht active Commandos. Als Nachfolger der angelſächſiſchen Könige beanſpruchen die normanniſchen daneben auch noch das Aufgebot des alten Volksbannes, welcher zuerſt durch Verwaltungsanordnung, die Assize of arms (1181), wieder eine formirte

Gestalt gewinnt. In der reichsständischen Zeit erhält die Grafschaftsmiliz seit dem Stat. Winchester gesetzliche Grundlagen. Die allervollständigste Regelung erfolgt aber durch die Gesetze der Restauration, deren Grundzüge auch in dem umfangreichen Milizgesetz von 1802 wiederkehren. Je mehr die neuere Kriegsmacht aus den Mannschaften und Mitteln besteht, welche von den Commons zu beschaffen sind, um desto vollständiger beruhen alle Grundsätze über die Militärpflicht des Einzelen und die Gesammtleistungen des Volkes zur Gestaltung der Armee (Organisationsfragen) auf parlamentarischer Gesetzgebung. Die neuere Gesetzgebung hat sogar die kleinsten Fragen der Formation gesetzlich fixirt. Das Ernennungsrecht für die Verwaltungscommissarien und für die Offiziere ist seit der Restauration großentheils den Lordlieutenants delegirt. Bei Blackstone erscheint daher hauptsächlich das Commando als Gegenstand der Königlichen Prärogative. Durch die gesetzliche Regelung aber hat diese Heeresverfassung ihre nothwendige Stetigkeit und Unabhängigkeit von der parlamentarischen Parteiregierung gewonnen, mit Ausnahme der durch Werbung gebildeten stehenden Soldarmee, deren ganzen Bestand sich das Parlament für seine jährlichen Beschließungen vorbehalten hat, parallel der jährlichen Budgetbewilligung.

III. Auch die Justizhoheit der normannischen Zeit hat einen dem Continent völlig unbekannten Umfang. Je stärker sie entfaltet war, um so früher und entschiedener konnte sie dem Bedürfniß entsprechend umgestaltet werden. Die in dem anglonormannischen Gerichtswesen enthaltenen Anfänge der Schöffenverfassung werden daher beseitigt: die ganze Rechtsprechung geht auf die vom König ernannten Richter über. Die Rechtsfindung durch die Gemeindegenossen, das „iudicium parium," wie es noch in der Magna Charta zugesichert war, erlischt. Dagegen erfolgt nun eine Umbildung des alten Antheils der Gemeinden an der Rechtsprechung, eine Beschränkung der Gemeindeausschüsse auf den Untersatz des Gerichtsurtheils, auf die Feststellung des concreten Thatbestandes, die question of fact. Diese Neubildung erfolgt für den Civilproceß zuerst durch Verwaltungsanordnung (Assize). Sie schreitet dann aber weiter, langsam wie alle Gerichtsreformen, in einer langen Reihe von Gesetzen über Competenz und Besetzung der Gerichte und über den Geschworenendienst, bei welchen die Zustimmung des Parlaments schon wegen der Abweichung vom Landesrecht und von dem „iudicium parium" nothwendig wurde. Die praktische Unmöglichkeit der Durchführung dieses ordo iudiciorum hat indessen seit den Zeiten der Reformation und Restauration eine Vereinigung

von Richter und Jury im summarischen Proceß herbeigeführt, welcher jetzt der Zahl nach ungefähr $\frac{9}{10}$ der Straffälle umfaßt. Eine analoge Beschränkung erfuhr die Civiljury durch Einführung der neuen Kreisgerichte. Das mit Zuziehung der Jury gebildete ordentliche Verfahren beherrscht indessen durch seinen Geist und Charakter auch diesen vereinfachten Proceß. Ein reicher Ersatz für die ausgedehnten Beamtengewalten fand sich in der massenhaften Ernennung unabhängiger Gentlemen zu dem Richteramt seit der Einführung der Friedensrichter. Die Gerichtsverfassung beruht auch in allen ihren neueren Abänderungen auf einer langen Kette von Gesetzen, welche sogar die einzelen Richtergehalte und die Büreaueinrichtungen fixiren; der Geschworenendienst auf einem consolidirenden Gesetz von 1825. Die alten königlichen Gewalten dauern fort in dem unbedingten Grundsatz der königlichen Ernennung aller Richter, der unter Beseitigung kleiner Anomalien neuerdings consequent durchgeführt ist. Bei Blackstone erscheint daher dieser Theil der königlichen Prärogative mehr als ein formelles Staatshoheitsrecht: der König entscheidet keine Rechtsfrage selbst, er besetzt aber als „Quelle der Justiz" alle Richterämter.

IV. Die Polizeihoheit der normannischen Könige fand ihre Anknüpfung schon in dem Königsfrieden der angelsächsischen Zeit. Die Schwäche der Besetzung des Gerichts in der anglonormannischen Zeit und die Militärgewalt geben aber den normannischen Königen ein unabsehbares Detail von discretionären Polizeigewalten, aus denen sich ein im Mittelalter beispielloses Polizeisystem entwickelte. Die Magna Charta wendet sich daher mit besonderer Eifersucht gegen die bisherige Handhabung der Friedensbewahrung. Die ständischen Versuche sich dieser Polizeigewalt zu bemächtigen geben den Parteikämpfen lange Zeit einen schwankenden und gewaltsamen Charakter. Allmälig aber finden sich empirisch die rechten Wege zur Behandlung dieses Theils der Staatsgewalten, nämlich: (1) Gestattung der Berufung auf den Rechtsweg gegen polizeiliche Strafresolute, der schon in der Magna Charta beginnt, und lange Zeit hindurch den Ortspolizeigerichten, courts leet, unter Zuziehung einer Gemeindejury ein weites Feld der Thätigkeit bietet. (2) Fixirung der einzelen polizeilich gebotenen und verbotenen Handlungen durch Specialgesetze, welche schon im 14. Jahrhundert an Umfang gewinnen, seit den Zeiten der Reformation aber alle Polizeigesetzgebung des Continents an Specialisirung übertreffen. (3) Uebertragung der Handhabung der alten Polizeigewalten und der neuen Polizeigesetze auf angesehene ortsansässige Männer: Anfangs in der unreifen, frühzeitig verfallenden Weise gewählter Polizeiherren

(coroners); seit 1360 in der reifen Gestalt ernannter Friedensrichter, denen durch Königliche Commission die höhere Polizeigewalt aufgetragen wird. (4) Controle der Handhabung der Polizeigewalt durch königliche Obercommissarien, ursprünglich in der Weise concurrirender Gewalten des königlichen Sheriff, der reisenden Richter, der Justiziarien der Reichsregierung, der Mitglieder des Privy Council; später (mit der fortschreitenden Consolidirung der Reichsgerichte und der Stellung der Justitiarii) so, daß die collegialischen Reichsgerichte eine durchgreifende Controlinstanz für die Auslegung und Handhabung aller Gesetze der Sicherheits-, Gewerbe-, Sitten-, Arbeitspolizei, überhaupt aller Polizeigewalten im weitesten Sinn bilden. — Die Polizeihoheit ist nunmehr geregelt durch eine unabsehbar lange Reihe von Polizeigesetzen, durch eine Bezeichnung des Thatbestandes der Uebertretungen bis in das kleinste Detail, durch das System der actio popularis, die in kurzer praktischer, aber durchweg gerichtlicher Form öffentlich verhandelt wird, und durch den gerichtlichen Instanzenzug, der die Auslegung und Anwendung aller Polizeigesetze und -Gewalten dem Einfluß des zeitigen Staatsministeriums vollständig entzieht. In dieser Gestalt erscheint bei Blackstone als ein Haupttheil der königlichen Prärogative: die Stellung des Königs als „oberster Friedensbewahrer."

V. Die Mittelalterliche Friedensbewahrung ist zunächst als ein System der Sicherheitspolizei gedacht. Die normannische Verwaltungsweise schloß daran auch eine Gewerbe- und Arbeitspolizei, sowie die Handhabung der Wegeordnung. Für eine Wohlfahrtspolizei im weiteren Sinne fand sich jener Zeit keine Anknüpfung. Nur eine Maß- und Gewichtverwaltung bestand noch daneben mit einigen Eigenthümlichkeiten unter geistlichen Behörden. Dies scheint Blackstone veranlaßt zu haben, einen besonderen Zweig der Prärogative, den König als „arbiter of commerce", daraus zu bilden. Sie bedeutet die Einheit des Maß- und Gewichtsystems, welches früher durch die Verwaltung, später durch die Gesetzgebung erhalten wurde. — Erst seit den Zeiten der Reformation nimmt das Königthum die ganze Armenpflege aus dem Gebiete der Kirche herüber, und bildet daraus die Hauptpflicht der kleinen Ortsgemeindeverbände. In analoger Weise wird seit dieser Zeit die Wegeordnung gestaltet. Erst die letzten Menschenalter haben eine Gesundheits- und Baupolizei hinzugefügt. Eine technische Bezeichnung für diese Staatsfunctionen fehlt bei Blackstone, weil sie keine Anknüpfung an mittelalterliche Rechtsbegriffe haben. Auch diese Functionen beruhen aber auf einer sehr

specialisirten Gesetzgebung, namentlich dem Armengesetz Elisabeth's von 1601 und dem neuen von 1834; auf dem Wegegesetz der katholischen Marie, jetzt der Wegeordnung von 1836; auf der Public Health Act und der sie umgebenden Gesetzesgruppe des letzten Jahrzehnts.

VI. Die Gestaltung des innern Staatslebens gab dem königlichen Ernennungsrecht von Hause aus eine andere Gestalt als auf dem Continent. Das Königthum war hier nicht in der Lage durch Ertheilung von Ehrenrechten und Privilegien die Unterwerfung der besitzenden Klassen unter die Staatsgewalt erst zu erkaufen, wie dies die fürstliche Gewalt auf dem Continent thun mußte: das Königthum konnte vielmehr von Hause aus die Ertheilung von Ehren, Würden und Aemtern als eine Belohnung für persönliche, dem Staat geleistete Dienste behandeln. Von unten herauf ist schon in der normännischen Zeit die grundherrliche Gerichtsbarkeit nur von geringem Umfang und von stetig abnehmender Bedeutung. Ein patrimoniales Polizeirichteramt hat in England nie bestanden (S. 185). Alle patrimonialen Reste obrigkeitlicher Gewalten sind höchst unbedeutende, schnell übersichtliche Reliquien (s. Register v. liberties), ohne jeden Zusammenhang mit dem politischen Adel. Alle Gemeinde- und Kreisämter bilden unmittelbar oder mittelbar königliche Aemter. Die Reichsstandschaft ist Mitgliedschaft des königlichen Reichsraths, welche erst seit dem Ende des Mittelalters, und erst in der rechtlichen Form eines königlichen Patents zur erblichen Würde geworden (S. 215. 216). Der Ritterschlag bleibt eine vom König persönlich ertheilte Würde, an welche sich dann die später gestifteten Ritterorden und die erblichen Baronets der Stuarts in der Rechtsform königlicher Patente anschließen. Der englischen Jurisprudenz konnte die rechtliche Bedeutung dieser Vorgänge für die Bildung der Verfassung unmöglich entgehen. Blackstone behandelt sie daher mit Recht als ein wesentliches Hoheitsrecht: der König als Quelle der Ehren und Aemter. In dem ganzen Communalwesen giebt es heute kein höheres obrigkeitliches Amt mehr, welches auf Besitz oder sonst auf einem Privatrechtstitel beruht. Die älteren Ausnahmen waren stets nur sporadische Verirrungen, welche bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit zurückgenommen wurden.

VII. Die Kirchenhoheit der normannischen Könige war zunächst ein Erbstück der angelsächsischen Monarchie, mit der überaus wichtigen Befugniß zur Ernennung der Prälaten. Eine Zeitlang gingen freilich in den reichsständischen Kämpfen diese Befugnisse verloren; mit Hülfe des Unterhauses aber war der Einfluß der königlichen

Gewalt auf die Kirche zum Theil schon wiedergewonnen, noch ehe die Reformation die Stellung des geistlichen Oberhaupts mit der des weltlichen vereinte. Die Tudors benutzten die so gewonnene Suprematie zur Aufhebung des mittelalterlichen Zwiespalts der Staatsgewalten, zur Wiederherstellung der inneren Einheit im ganzen Staatswesen. Aus dem Verfassungskampf mit den Ständen, welcher aus dieser neuen Stellung hervorgeht, ist zwar die Kirche mit einer selbständigen Verfassung hervor gegangen, die aber nur eine selbständige Selbstverwaltung nach den Gesetzen des Landes, nicht Autonomie bedeutet. Nachhaltig hat die Vereinigung der Gewalten seit der Reformation namentlich bewirkt eine gesetzliche Organisation der Kirchspiele zu einer Ortsgemeindeverfassung, zu einer gesetzlichen Regelung der Kirchspielsämter und -Steuern, wobei eine Scheidung geistlicher und weltlicher Functionen nur rücksichtlich der Oberinstanz eintritt.

VIII. Die Finanzhoheit des normannischen Königthums beruhte zunächst auf der erblichen Lehnsrevenue, der später sog. ordinary revenue. Ihre strenge Handhabung gegen die großen Kronvasallen und selbst gegen die Kirche hatte eine um so strengere Handhabung des Königlichen Schatzungsrechtes gegen die Land- und Hintersassen durch tallagia im Gefolge. Ebendeshalb aber machen Kirche, Lehnsmilizen und Städte gemeinschaftliche Sache bei Gelegenheit der Umwandlung der Lehndienste in Schildgelder. Aus der Gleichheit der Steuerlasten entsteht hier das Zusammenhalten der Stände: aus dem Zusammenhalten der Stände, die gemeinsame Steuerbewilligung (S. 246, 247). Auf diesem Gebiet sind die ständischen Rechte Englands zum Theil *originären Ursprungs, weshalb denn auch Blackstone die* „königliche Revenue" von den übrigen Zweigen der königlichen Prärogative abgesondert. In der späteren Entwickelung beruht das ganze Detail der Staatseinnahmen auf parlamentarischer Gesetzgebung *unter Controlinstanz der Reichsgerichte.* Die Finanzverwaltung ruht *auf einem überzahlreichen* Personal von Staatsbeamten in *büreaukratischem Organismus.* Nur für die Einschätzung der Staatsgrundsteuer und der Einkommensteuer besteht eine Betheiligung der Kreise durch Einschätzungscommissionen (S. 512). — Einen anderen Gang haben freilich die Communalsteuern genommen, welche bei Blackstone noch keine Stelle gefunden. Sie sind in allen praktisch wichtigen Punkten durch mehre hundert Gesetze normirt. Ihre Einschätzung, Erhebung und Verwendung ist so gestaltet, um ganz der Selbstthätigkeit der Commune anheimzufallen, und bildet eine Hauptgrundlage der englischen Communalverfassung.

In diesem äußeren Rahmen und Entwickelungsgange entstanden die Gesetze, auf denen das englische selfgovernment beruht. Dieser Gang der Staatsbildung stand den älteren englischen Juristen in allen Einzelheiten vor Augen, und prägt sich auch bei Blackstone in der Lehre von der königlichen Prärogative (lib. I. cap. 7. 8) erkennbar ab. Es war dort nicht nöthig, wie auf dem Continent, mühevoll und langsam die einzelen Staatsgewalten und Staatsorgane erst zu schaffen: sie waren längst da, und unter dem Namen der „königlichen Prärogative" dauert der Grundsatz fort, daß diese Staatsgewalten durch einen festen Amtsorganismus zu handhaben sind. Jener Amtsorganismus aber gewinnt durch die organische Gesetzgebung neue Kräfte mittels Heranziehung der besitzenden Klassen.

Ebenso wichtig wie dieser äußere Hergang der Gesetzgebung ist aber die Frage, aus welchen gesetzgebenden Körpern jene organischen Gesetze entstanden.

Der normannische Beamtenstaat mit seinen frühzeitig centralisirten und büreaukratisirten Einrichtungen hat diese Richtung der Gesetzgebung nicht zu erzeugen vermocht. Sie beginnt vielmehr erst mit den ständischen Kämpfen, mit der Zeit, in welcher der große Besitz unmittelbar an die Staatsgewalten heranrückt und sich der königlichen Ernennungsrechte zu bemächtigen sucht. In dieser schweren widerspruchsvollen Zeit haben die Plantagenets den Weg eingeschlagen, zuerst den zerrissenen Beamtenstaat in einen festen Körper zusammenzufügen (Continual Council), und zugleich die gemessenen würdevollen Formen herzustellen, in denen Staatsgeschäfte sich als Ganzes behandeln lassen. Damit war ein Halt gewonnen. Viel schwerer war das Weitere, was nothwendig, um dauernde Zustände zu begründen: — wie das Königthum die barones maiores und minores, die Untervasallen und Landsassen, Städte und das Land, Kirche und Laienthum an einander brachte. Diese störrigen Gegensätze der zusammengesetzten europäischen Gesellschaft ließen sich (wie noch heute) nicht anders überwinden, als zuerst in dem Individuum, d. h. zunächst in Personen, welche die Gewohnheiten des Amts mit den Gewohnheiten des Besitzes vereinigen. Eduard I. und III. verstanden es, solche Männer zu gemeinsamer praktischer Thätigkeit in den laufenden Staatsgeschäften dauernd zu verbinden, sie sogar durch die unabsehbaren Einzelheiten der Landesbeschwerden und Privatpetitionen als höchste Beschwerdeinstanz des Landes zu organisiren, ihre Erfahrungen und Anschauungen zu einem Ganzen zu bilden, in welchem sich Amt und Besitz in überwundenem Gegensatz auflösen. So entstand das magnum con-

silium, dessen Gestalt und Thätigkeit den Historikern und Politikern einer späteren, anders denkenden Zeit so große Mühe macht, obwohl sie urkundlich klar vorliegt. Es ist die erste Gestalt des englischen Oberhauses, das Verbindungsglied zwischen der eigentlichen Staatsregierung und den beweglichen mit den Interessen der Zeit verflochtenen Abgeordneten der Grafschaften und Städte. Aus diesen Körperschaften sind die organischen Gesetze jenes fruchtbaren, für England grundlegenden Jahrhunderts hervorgegangen nach einem ganz gleichmäßigen Typus.

Mit dem funfzehnten Jahrhundert tritt wieder ein Stillstand ein durch die Usurpation des Hauses Lancaster, die französischen Kriege, den wieder überwältigenden Einfluß des großen Grundadels. Die ständische Gesetzgebung, der Kampf des Adels um die Gewalt, der Kampf des Königthums mit den Ständen um die Gewalt, bleiben hier ebenso unfruchtbar, wie in den analogen Zuständen des Continents.

Erst mit der Reformation beginnt die organisirende Thätigkeit von Neuem, und zwar von der Zeit an, in welcher dem Staat neue Aufgaben, ja die größte Aufgabe jener Zeit überhaupt gestellt war: die Vereinigung des kirchlichen mit dem weltlichen Staatsorganismus. In dieser Zeit gewinnen neue, aus der gentry hervorgehende Staatsmänner und hohe Geistliche, ja sogar das reine Beamtenelement wiederum einen Einfluß. Die organisirende Thätigkeit dieser Periode ist von unten herauf, von der Grundlage des Kirchspiels aus, noch tiefer eingehend, und darum fast ebenso nachhaltig wie die des 14. Jahrhunderts.

Unter den Stuarts ist dieser geistige Aufschwung des Beamtenelements wieder verloren. In dem Kampf mit den Ständen, im offenen Bürgerkrieg, hört das Organisiren vollends auf. Die Republik mit ihren den Besitzverhältnissen widersprechenden Theorien ist sogar völlig spurlos an der Gesetzsammlung vorüber gegangen.

Erst unter der Restauration, in der „Aera der schlechten Verwaltung und der guten Gesetze" beginnt noch einmal eine organisirende Thätigkeit in der Miliz- und Polizeigesetzgebung, zugleich aber auch eine desorganisirende für die Stadtcorporationen. So einseitig und leidenschaftlich diese ständische Gesetzgebung sonst erscheint, so lag doch in den durch die Restauration hergestellten Rechtsgrundlagen der Stände und der Staatsverfassung die unwillkürliche Nöthigung noch einmal zu einer Art von Ausbau zu schreiten.

Mit dem 18. Jahrhundert aber verläuft diese Gesetzgebung in eine bunte Mannigfaltigkeit von Lokalacten, und selbst das Gute darin ist doch nur Nachhülfe und Nachbesserung an den feststehenden

Grundlagen. Diese Zeit bis zur Reformbill ist im Wesentlichen die Zeit eines Stillstandes. Von der Reformbill an beginnt sogar eine rückläufige Bewegung in rein mechanische Verbindungen von Steuer und Amt in den neueren boards, die heute erst zu dem stillschweigenden Geständniß gelangt, daß dieser Geist der Zeit zwar große sociale Verbesserungen, nicht aber organische Gesetze zu geben vermag.

Dieselbe sociale Anschauung vom Staat, welche in England die Fortbildung der organischen Gesetzgebung hindert, steht auf dem Continent ihrer Entstehung entgegen. Schon ein flüchtiger Ueberblick über jene Hergänge wird es verständlich machen, warum die französische Revolution keine organische Gesetzgebung erzeugen konnte. Mindestens das ganze nächste Menschenalter war ja nothwendig zur Wiederherstellung der Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanzverwaltung des Staats, zur äußeren Herstellung staatlicher Ordnung auf dem Boden einer völlig umgewandelten Gesellschaft. Auch im zweiten Menschenalter zeigt es sich, daß weder die alte noch die neue besitzende Klasse ein Bewußtsein ihrer persönlichen Pflichten gewonnen, daß alle übrigen Klassen aber nur ein Verständniß für die sociale Freiheit und Gleichheit haben. Als dann die Königsfamilie der Bourbonen sogar auf die Wege der Stuarts gerieth, um nach ihrem höfischen Verständniß nachträglich die sogenannte „Revolution" zu bekämpfen, wandte sich der Sinn der Nation noch einmal fast mit dem Ungestüm der ersten Revolution auf den Kampf für die sociale Freiheit. Die legitimistischen Staatstheorien dieser Zeit gehören zu den armseligsten Selbsttäuschungen einer ci-devant regierenden Klasse. Die constitutionellen Theorien aber drehen sich in dem reinen Formalismus einer „verantwortlichen" Staatsregierung, die nach angeblich englischen Maximen die Staatsgewalt stets nur zum Ausdruck zeitiger Majoritäten (der Meistbesteuerten) machen soll. Von einem Sinn für den realen Zusammenhang von Staat und Gesellschaft, von einem Verständniß davon, daß es sich im Staat außer der socialen auch um die politische und um die persönliche Freiheit handelt, welche anderen Lebensbedingungen folgen, ist auch in dem theoretischen Apparat dieser Lehren nichts zu finden. Allein grade diese Mängel waren es, welche solchen Theorien den Beifall und die weite Verbreitung auf dem Continent sicherten.

Der tiefe Zersetzungsproceß, welchen das ancien régime zurückgelassen, hat nämlich den Charakter der falschen Arbeitstheilung im Staat, in der Trennung von Amt und Besitz, in der Ausübung aller Staatsfunctionen durch stehende Beamten- und Soldheere, wobei der volkswirthschaftliche Standpunkt die Anschauungen des Privatlebens in verführerischer Weise irre leitet. Grade diese Art der Arbeitstheilung war es, welche das parlamentarische System unanwendbar machte. Die besitzenden Klassen, in dem Glauben, daß ihre Pflicht durch bloßes Steuerzahlen erfüllt sei, finden darin die Form, in welcher der nackte Besitz die Staatsgewalt beherrscht, und constituiren sich durch einen möglichst hohen Census einen Staat, der trotz der englischen Namen in Form und Geist auf eine Aktiengesellschaft der großen Steuerzahler hinausläuft, in welcher die sittlichen Elemente der Staatsgewalt zu Grunde gehen. Die von der Actiengesellschaft ausgeschlossenen niederen Stände beginnen einen ebenso

heftigen wie unmöglichen Kampf gegen den Besitz selbst, der nach erschütternden Phasen nur damit enden kann, daß die Gewalt einem Dritten zufällt. Die Parteibildungen in solcher Lage der Dinge sind Gruppirungen von Interessen, — allenfalls stark genug, eine Verfassung umzustürzen, aber nicht eine Verfassung zu begründen und einer geschriebenen Verfassung den lebendigen Inhalt zu geben. Durch das Drängen und Kämpfen der Parteien, die nur durch Besitzgruppen und gesellschaftliche Interessen bestimmt sind, kann nie etwas Anderes zur Erscheinung kommen, als die Theilnahme an der Macht des Staats, nicht aber die persönliche Pflicht des Besitzes zur Selbstthätigkeit, und darum nicht die politische Freiheit. Die Parlamentsverfassung läßt sich also nicht auf Besitzgruppen setzen, sondern nur auf ihre Vereinigung in Communalverbänden, die aus dem Neid und Streit des Besitzes und Nichtbesitzes nimmermehr hervorgehen. In diesem Zirkel ist Frankreich stehen geblieben.

Etwas günstiger lagen diese Verhältnisse in Deutschland. In der Zeit des verfallenden Feudalismus war hier die Ueberwältigung des Staates durch die Gesellschaft Jahrhunderte hindurch ermäßigt durch die doppelte Staatsbildung, welche im Reich noch eine Selbstregierung des hohen Adels, in den Territorien eine gewisse Selbstthätigkeit des niederen Adels und der Stadtcommunen aufrecht erhielt. Die Entwickelung des socialen Widerspruchs ging hier langsamer vor sich, wenn auch in gleicher Richtung. Zur Ueberwindung dieses Widerspruchs war jedenfalls die Reichsverfassung durch ihre altständische Gestalt unbedingt unfähig. In den größeren Territorien dagegen lag die eigentlich praktische Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanzhoheit, durch welche das neue Staatswesen gebildet werden mußte. Da die alten Stände die Staatsidee nur stückweise aus sich heraus zu entwickeln vermocht hatten, so mußte die neue Territorial-Monarchie den Staat auch hier aus dem ständischen Wesen herauslösen, ihre Steuern zuerst von den schwächeren Klassen beschaffen, ihre Militär- und Civilämter aus den ständischen Körpern herausheben, und zu einem neuen Stand der besoldeten Beamten formiren. Am entschlossensten verfuhr darin die deutsche Regierung, welche durch ihre zerrissene und ungünstige Lage gezwungen war, mit der äußersten Energie die Staatsformen zu finden, welche die zersplitterten deutschen Landschaften wieder zum wirklichen Staat vereinigen können. Die Bildung des preußischen Staats beruhte nicht sowohl auf der größeren Tüchtigkeit und Intelligenz der dazu vereinigten Bruchstücke deutscher Stämme, als vielmehr auf dem Nothstand. Ein eigenthümliches Verdienst hat dabei nur die regierende Familie. Dieser Durchgang zur Staatseinheit concentrirt den persönlichen Dienst immer vollständiger in einen geschlossenen Beamtenkörper; jede neue Phase derselben beruht darauf, ein neues staatliches Element aus den alten ständischen Körpern abzulösen. Nach diesem Ablösungsproceß konnte die positive Neugestaltung, die organische Zusammenfügung wieder beginnen.

Allein es zeigte sich, wie in dem ancien régime Frankreichs, daß der bloße Beamtenstaat eine schöpferische Kraft nur so lange hat, wie er unter der Leitung großer Persönlichkeiten äußere Hindernisse zu überwältigen findet. Besonders seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. beginnt der folgenreiche Irrthum, dies Staatswesen für eine sogenannte „Militär-Monarchie" zu halten, in welcher der König die Einzelverwaltung der militärischen Dinge zu leiten habe, neben der alles Uebrige im Staate zurücktreten müsse. Diese „altpreußische" Auffassung war zunächst historisch unbegründet; denn die drei Monarchen, welche

dem Königreich seine politische Bedeutung gegeben, hatten sich in erster Stelle der Civilverwaltung des Reichs zugewandt, hatten grade darin ihre schwerste Arbeit und ihre Meisterschaft gesucht und gefunden. Der eigentliche Grund des Mißverständnisses war vielmehr ein socialer. Einer stehenden Armee, die in langem Frieden an dem Ruhm einer älteren Generation zehrte, war die Waffenbeschäftigung des Friedens zum Selbstzweck geworden. Jenes eingebildete Kriegsleben am Hofe wurde damit der eigentliche Sammelpunkt des eingebildeten Besitzes, eingebildeten Verdienstes, eingebildeten Berufs zum Staat in einem kleinen Territorialadel — eine Reorganisation des Feudalismus. Der sogenannte „Militärstaat" war nur ein militärischer Hofstaat und ein höfischer Militärstaat geworden, der weder im Krieg noch im Frieden seine Schuldigkeit zu thun wußte.

Erst das schwere Unglück des Landes hat diese Verirrung gut gemacht. Ein einziges Jahrzehnt, in welchem der Hof wieder dem Staat angehörte, genügte, die ernsten, tüchtigen Elemente des Volkes zu den höchsten Leistungen zu vereinen. In dieser Zeit des Aufschwunges hat Preußen eine organische Gesetzgebung an denjenigen beiden Punkten erhalten, welche für jeden Gesetzgeber die schwierigsten und schon für sich entscheidend sind: die Einführung der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht, und die Städteordnung von 1808 — zwei großartige Grundlagen, welche in dieser Weise kein anderes europäisches Staatswesen aufzuweisen hat. Dahinter konnte die Zusammenfügung der Kreisverbände beginnen. Stein selbst hat sich an vielen Stellen über den Grundgedanken vollkommen klar ausgesprochen, wie es darauf ankomme, „durch die Theilnahme an der Provinzial- und Communalverwaltung den Geist der Nation zu stärken, ihr Gemüth zu veredeln, ihre Liebe zum Genuß und zur Sinnlichkeit zu vermindern." — „Die Thätigkeit der Menschen, die ihre Zeit frei haben von Nahrungssorgen, muß man durch eine zweckmäßige Verfassung in Anspruch nehmen, sie veredeln und sie verhindern, daß sie ihre Kräfte nicht im Genuß verschwenden oder nur ausschließend auf eigennützige Zwecke richten u. s. w." — Allein dies Alles konnte nur in Verbindung mit der Aufhebung der Patrimonialrechte und der Grundsteuerregelung erfolgen. Man wußte nicht recht, an welcher Stelle die Sache anzufassen sei. Als aber die nöthige Ruhe wiederkehrte, um dem absolutistischen Beamtenstaat die nothwendige Ergänzung zu schaffen, war bereits die rückläufige Bewegung da.

Die Regenerationszeit hatte nämlich grade zur Durchführung ihrer großartigen Reformen die Ministergewalten in früher unerhörtem Maaße erweitert, um wo möglich jeden Departementschef zum Schöpfer eines neuen Geistes in seinem Zweige zu machen. Die großartige Rückkehr der Dynastie zu ihrem alten staatlichen Beruf war daher durch Aenderung sehr weniger Personen zum Stillstand zu bringen. Seiner Führer beraubt, wußte auch ein noch unverdorbener und intelligenter Beamtenstand aus sich heraus nichts Neues mehr anzugeben, am wenigsten für das berechtigte Streben der Nation nach selbstthätiger Theilnahme am öffentlichen Leben eine Form zu finden. In dem Militär- und Civilbeamtenthum herrschte naturgemäß der Gedanke der Arbeitstheilung, der die Amtseinrichtungen der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung nicht als Durchgangsstufe, sondern als Selbstzweck ansah, und die Regierung durch besoldete Beamte als das Wesen der Monarchie. Andererseits hatten die an das Privatleben mit aller Gemächlichkeit einer Befreiung von öffentlichen Pflichten gewöhnten Stände noch weniger die Absicht, ihren Antheil der Beamtenarbeit in unbesoldeten Aemtern selbst zu übernehmen. Aus beiden Richtungen heraus konnte eine organische Ge-

setzgebung ebensowenig hervorgehen wie aus den beiden heutigen Strömungen „der öffentlichen Meinung" in England. Das regierende Beamtenthum war ebenso wenig geneigt den Besitz der einflußreichen Aemter zu theilen, wie die regierende Klasse in England; die höheren Stände ebenso wenig geneigt die persönliche Arbeit des Staats zu theilen, sondern sie verlangten (wie die neuen durch die Reformbill in England zur Geltung gekommenen Klassen) nur influence and patronage. Der so sich überlassene Beamtenstaat geht seinem natürlichen Gange folgend immer weiter in Theilung und behaglicher Einrichtung der eigenen Departements. Und eben damit war die Zeit der organisirenden Gesetzgebung überhaupt vorüber. An Stelle derselben tritt umgekehrt die Wiedervereinigung der zersprengten Elemente des Feudalismus in dem Hofleben, das Wiederaufleben der Idee des „Militärstaates" in langer Friedenszeit, der Wiedereinfluß feudalistischer Ideen auf die laufende Reichsverwaltung, die Zuspitzung des bürcaukratisirten Staats in eine geheime Cabinetsregierung, welche schon im Anfang die Klippe der Reorganisation zu werden drohte. Form und Inhalt einer Regierung, in welcher der Staat zum Hofstaat wird, stehen in einer nothwendigen Wechselwirkung. Nicht nur die englische Geschichte zeigt, daß eine Regierung des King in Cabinet zum Verderben des Staats und der Dynastie ausschlägt; die Gefahren einer solchen Regierung sind ebenso erkennbar an den Zuständen des ancien régime, wo die durch große Staatsmänner geschaffene Ordnung zwar formell fortbestand, thatsächlich aber die Regierung des Königs sich immer mehr in Einzelvorträge von Staats- und Privatsekretären und noch anderen Personen auflöste. Wo dann nur noch Hofleute und Büreauleute die Person des Monarchen umdrängen, pflegt zwar eifrig die Vorstellung erhalten zu werden, daß der konfidenzielle Einzelvortrag die rechte Form der Monarchie sei, in welcher der beherrschende Geist des Königs in allerpersönlichster Weise die Zügel der Regierung in der Hand behalte. Allein es ist weder die rechte Form, noch behält der König die Zügel in der Hand. Die Meisterschaft in der gleichzeitigen Beherrschung des Civil- und Militärstaats, die Geistesgröße eines Friedrich oder Napoleon möchte im Stande gewesen sein die Staatsgeschäfte mit einem Cabinet in der Hand zu behalten. Allein selbst Friedrich und Napoleon haben es doch nicht unternommen einen Staat von einigen Dimensionen so zu regieren. Beide hatten einen bedeutungsvollen Staatsrath zur Seite, nicht zu gedenken der älteren Gestalt unserer obersten Behörden, als der Gerichtsorganismus noch tiefer in das öffentliche Recht eingriff. Es liegt in der Natur der Staatsgeschäfte, daß der Monarch durch einseitige, geheime, zusammenhangslose Vorträge von Staatssekretären, Cabinetsräthen und Adjutanten berathen, Beschlüsse faßt, die für den Augenblick unmerkbar, mit dem Staats- und Rechtsorganismus in Collision kommen, die ebendeshalb nur in einer formellen permanenten Berathung durch einen vollständigen Staatskörper allseitig vorbereitet werden können. Minister, welche selbst nur mit vortragenden Räthen arbeiten, bilden einen solchen Körper nicht. Der Departementschef selbst glaubt vielmehr irrig, daß in seinem beherrschenden Geist die Leitung der Geschäfte zusammenlaufe, wenn er auf zusammenhangslose geheime Vorträge entscheidet, und über die patronage verfügt. Die Zustände des ancien régime zeigen aber als die noch gefährlichere Seite dieser Regierungsweise den stetigen Einfluß des Geistes der Gesellschaft auf den Geist des Staats, und zwar am meisten in den Uebergangszuständen aus dem alten Ständewesen. Grade in dem ruhigen, normalen Zustand wird durch die unvertilgbaren, inkarnirten Lebens-

anschauungen der täglichen Hofumgebung der Feudalismus stillschweigend wieder zur Staatsräson erhoben, der Staat hat nur noch ein geduldetes Dasein bei Hofe. Von der anderen Seite wird der ausschließliche Beruf des besoldeten Beamtenthums zur Regierung, die Omnipotenz der Polizeigewalt in den Händen des besoldeten Beamten mit der Monarchie identifizirt. Das Bestreben der einzelen Departementschefs ihren Verwaltungskreis zu behaupten und zu erweitern wird zum Hauptstreitpunkt in den Staatsgeschäften. In dem ganzen Kreis der Beamtenverwaltung verschwinden die alten verfassungsmäßigen (gerichtlichen) Formen immer mehr, alles Regieren löst sich nach einem Muster in vertrauliche Einzelvorträge auf. Noch einen Schritt weiter versinkt dann die Leitung in jene Leichtfertigkeit und Trivialität, die sich des high life bemächtigt, wo sich die höchsten Stände von jeder zusammenhängenden Beschäftigung mit dem Staat entwöhnen. Auch im günstigsten Falle, auch unter dem gewissenhaftesten Monarchen, verliert sich die sichere Beherrschung, und die schöpferische Kraft der Regierung. Die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, welche selbst zu diesen Anomalien den Grund legte, war nicht auf die Emancipationsbestrebungen einzeler Departementschefs berechnet, sondern auf ein alter ego des Königs in der Person des Fürsten-Staatskanzler, dessen geniale Persönlichkeit nach dem Willen des Königs die beherrschende Einheit im Staat bilden sollte; sie sollte überhaupt nur vorübergehende Form zur Durchführung der Reformgesetze sein. Dieser Zustand setzte sich aber als dauernder fest. Der Staatsrath kam niemals zu einer regelmäßigen und sicheren Einwirkung, und wurde von allen Seiten als ein lästiger außerhalb der Regierung stehender Anhang angesehen. Es kam nun eine Zeit, in welcher man die Eifersucht und die Reibung zwischen den gesellschaftlichen Hofumgebungen und den äußerlich allmächtigen Departementschefs wohl als Parteikämpfe bezeichnete, aus denen eine Fortbildung der Verfassung erwartet wurde. Allein schon die Erhaltung des Bestehenden in einer solchen Staatsform ist schwer genug, eine organisirende Gesetzgebung unmöglich. Was man dabei als Parteikämpfe bezeichnete, waren bald Siege altständischer Ansprüche über den Staatsorganismus, staatswidrige Zugeständnisse an die Geistlichkeiten, bald Siege des Beamtenstandes über die Rechtsschranken der Verwaltung, Siege eines Departementschefs über den anderen, des Militärbeamtenthums über das Civilbeamtenthum, der Armee über die Landwehr, des Polizeiministers über den Justizminister.

In dieser schwächsten Gestalt fand die größte innere Erschütterung, welche Europa im laufenden Jahrhundert erfahren hat, die Regierungsform unseres Landes vor. Als in solcher Zeit die ganz vergessenen Ansprüche der Steuerzahler im Staat sich eben so stürmisch geltend machten wie in England zur Zeit der Reformbill, entstand auch derselbe Zustand wie in England. Der Streit mußte zunächst in sociale Kämpfe verlaufen, um die usurpirte Stellung des Feudalismus zu beseitigen. Ich komme darauf nachher zurück. Die vorliegende Skizzirung wird aber genügen, um zu erklären, wie dieser Staat, nachdem er die großartigsten Grundlagen politischer Entwickelung in Europa erhalten, länger als 40 Jahre lang nicht eine einzige organische Gesetzesarbeit aufzuweisen hat, welche die solide dauernde Grundlage eines constitutionellen Staats sein kann.

## III.

# Die Grenzen des Selfgovernment. Centraliſation und Decentraliſation.

Vergl. den Entwickelungsgang des Selfgovernment S. 403—410 und Regiſter v. Communalſteuern.

Dieſer Gang der organiſchen Geſetzgebung ergiebt auch das Gebiet, innerhalb deſſen der Staat ſeine Gewalten den Communen übertragen hat in der obigen Reihenfolge:

I. Aus dem Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege iſt den Kreisverbänden übertragen: die Feſtſtellung der question of fact in Geſtalt der Civiljury; die Vollſtreckung der Dekrete der Reichsgerichte in Geſtalt des Sheriff's Office; die Beſtreitung der ſachlichen und Büreaukoſten der Lokaljuſtiz in Geſtalt der County Rate und der Ehrenausgaben des Sheriff.

II. Aus dem Gebiet der Strafjuſtiz und Polizei iſt den Kreisverbänden übertragen: die Vorentſcheidung über Strafverfolgung in Geſtalt der großen Jury und des Coroners Inquest; der Schuldſpruch im ordentlichen Strafverfahren in Geſtalt der Urtheilsjury; das untere Strafrichteramt, das Polizeirichteramt, das Voruntersuchungsamt und die höhere adminiſtrative Polizei in Geſtalt des Friedensrichteramts; die unteren Amtsgeſchäfte der Polizeiverwaltung in Geſtalt des Ortsamts der Constables, zum Theil auch der Kirchenvorſteher, Armen- und Wegeaufſeher; ſodann die perſönlichen und ſachlichen Koſten der Strafverfolgung, der niederen Strafjuſtiz und der Polizei in Geſtalt der Armenſteuerbeiträge zur County Rate.

III. Den Städten mit eigener Stadtverfaſſung iſt in ungefähr gleichem Umfang Strafjuſtiz und Polizei aufgetragen, verbunden mit der Selbſtverwaltung des Corporationsvermögens, in Geſtalt von Mayor und Friedensrichtern, von großer und kleiner Jury, des Ortsamts der Constables, der Borough Rate; in einzelen Städten kommt durch das Privilegium eines county corporate noch hinzu die Verwaltung des Sheriff's Office und die eigene Miliz.

IV. Aus dem Gebiet der Militärverwaltung iſt den Kreisverbänden auferlegt: die Geſtellung einer beſtimmten Quote der

Milizmannschaften, die Ehrenausgaben der Offizierstellen, die Bildung der Kreisverwaltungscommission in Gestalt des Lordlieutenant und der Deputy lieutenants; die Beschaffung der Zeughäuser und einiger Nebenausgaben aus dem Communalsteuer-Fonds; die Fürsorge für die militärische Einquartirung und Vorspann durch das Amt des Constable.

V. Aus dem Gebiet der Kirchenverwaltung ist den Ortsgemeinden auferlegt: die bauliche Erhaltung der Kirchengebäude, die Beschaffung der Materialbedürfnisse des Gottesdienstes, die ökonomische Verwaltung des Kirchenvermögens und die Polizei des Gottesdienstes in Gestalt des Amts der Churchwardens und der Church Rate.

VI. Aus dem Gebiet der Wohlfahrtspolizei ist den Ortsgemeinden auferlegt: die gesammte Armenpflege durch arbeitsame Beschäftigung der Arbeitsfähigen, durch Natural- und Geldunterstützung der Arbeitsunfähigen, in Gestalt des Amts der Churchwardens, Overseers und der Poor Rate. Die dazu gehörigen Controlgeschäfte und die Beschwerdeinstanz fallen wiederum dem Kreisverband in Gestalt des Friedensrichteramts zu.

VII. Aus dem Gebiet der Gesundheits- und Baupolizei insbesondere sind neuerdings den Orts- und neugebildeten Sammtgemeinden gewisse Geldausgaben nach Analogie der Armensteuer zugedacht und einige wenige persönliche Pflichten, vertheilt unter die Ortsgemeindebeamten, die Friedensrichter und neugebildete Boards.

VIII. Endlich ist sodann den Kreisverbänden auferlegt die Erhaltung der öffentlichen Brücken in Gestalt des Friedensrichteramts und der County Rate; den Ortsgemeinden und neuen Sammtgemeinden die Erhaltung der öffentlichen Wege durch die Wegesteuern, durch das Amt der Surveyors of Highways und durch das Controlamt der Friedensrichter.

IX. Als selbstverständliche Ergänzung tritt hinzu: (1) die Pflicht der Ortsgemeindebeamten zur Ausschreibung, Einschätzung, Erhebung, executivischen Beitreibung der Gemeindesteuern, zur Verwendung derselben für die gesetzlich festgestellten Zwecke und zur Rechnungslegung; (2) die Pflicht der höheren Kreisbeamten, namentlich der Friedensrichter, zur Verhandlung und Entscheidung der Beschwerden, Reclamationen und Streitigkeiten aus dem Gebiete der Communalsteuern und der Ortsgemeindeverwaltung; (3) daran reihte sich schon im Mittelalter die Bildung von Kreiseinschätzungs-Commissionen für die direkten Staatssteuern, wie solche noch heute bei der

Staatsgrundsteuer, der Einkommensteuer und den assessed taxes vorkommen. (S. 512.)

Damit ist das Gebiet des Selfgovernment geschlossen, wie solches in Cap. III.—X. und in dem gemeinsamen Capitel über die Communalsteuern dargestellt worden ist. Eben nach der Weise seiner Entstehung und nach seiner Einfügung in den Staatsorganismus, kann es nicht anders dargestellt werden als oben geschehen. Eine nach der Weise moderner Kreis- und Gemeindeordnungen schematisirte Darstellung würde sich als unausführbar erweisen.

Dies ist das Gebiet, auf welchem in einem neueren Staatswesen die sog. Decentralisation herrschen kann, auf welchem sie in einem freien Staatswesen herrschen soll; dies sind aber auch die positiv gegebenen Schranken, innerhalb deren der Begriff der „Decentralisation" überhaupt einen Sinn hat.

Die Frage der Centralisation ist keine Frage legislatorischer „Weisheit," sondern eine Frage finanzieller und rechtlicher Nothwendigkeit. Ein Staatswesen, welches so gewaltige Aufgaben wie der heutige Staat zu erfüllen hat, in der Vertheidigung nach Außen, im Rechtsschutz der schwächeren gegen die stärkeren Klassen, in der Vereinigung widerstrebender sich bekämpfender Gesellschaftsgruppen, in der Erhebung, Belehrung, Förderung des wirthschaftlichen und sittlichen Lebens der zahlreichsten und der schwächsten Klassen des Volks, bedarf der Centralisation der Gesetzgebung und der Besteuerung. Wenn man sich für das Gegentheil auf England beruft, so ist dies ein Mißverständniß. Die englische Verfassung konnte überhaupt entstehen nur dadurch, daß seit dem 11. Jahrhundert die Gesetzgebung centralisirt war; sie konnte sich fortbilden und erhalten, nur weil die Gesetzgebung bis heute centralisirt blieb. Es ist innerhalb der englischen Verfassung auch nicht die Rede von gesetzgebenden Provinzialständen, Kreisständen, ritterschaftlichen Corporationen, sondern nur von Lokalpolizei-Verordnungen, bye-laws (s. Register h. v.).

Ebenso centralisirt ist das Besteuerungsrecht. Kein Kreis oder städtischer Verband kann irgend welche Steuer erheben ohne einen Act der Gesetzgebung, noch öffentliche Gelder verwenden zu irgend einem anderen Zweck als zu dem vom Gesetz vorgeschriebenen oder erlaubten. Durch diese Besteuerung wurde England zwar nicht vor mancher schweren Einseitigkeit, wohl aber vor der localen Verwirrung des Abgabenwesens bewahrt, die früher auf dem Continent herrschte. Die Ausnahmen davon sind nur scheinbare. Wenn die Friedensrichter eine

Grafschaftssteuer, die Gemeinderäthe eine Stadtsteuer, die Armen- und Wegeaufseher eine Armen- und Wegesteuer ausschreiben, so stehen Personen, Sachen und Zwecke durch das Gesetz fest; die Steuerausschreibung bedeutet nur periodische Abmessung nach periodischem Bedürfniß.

Die Decentralisation, für welche England als das Muster gilt, ist also nur *Decentralisation der Verwaltung*, d. h. Heranziehung der Communen zur Ausführung der Gesetze und bei Erhebung und Verwendung der Steuern. Aber auch auf diesem Gebiet sind die allerwichtigsten Zweige einer Decentralisation gar nicht fähig. In der englischen Verfassung hat sich die Grenze empirisch festgestellt, und die dabei gewonnenen Erfahrungen sind um so bedeutungsvoller, als in keinem Staate Europa's die Kreisverbände eine solche Kraft und Festigkeit erlangt haben wie in England. Wenn es trotz ihrer politischen Gewalt den Communalverbänden nie eingefallen ist auf den großen Gebieten des Staatslebens zu decentralisiren, welche die Königliche Prärogative i.e.S. bilden: so ist das ein starker Beweis für die innere Nothwendigkeit einheitlicher Gewalt und Verwaltung auf diesen Gebieten. Das Staatswesen hatte in England nicht nöthig sich mühsam erst aus der Zersplitterung des Feudalwesens zusammen zu fassen, wie auf dem Continent. Es war hier nicht nöthig die zerstückelten Staatsfunctionen aus der ländlichen Grundherrlichkeit, aus der Stadtverfassung und aus der Kirchenverfassung stückweise erst wieder zusammenzuraffen, wie dies im ancien régime langsam, mühsam und durch „schonende" Privilegien in ungerechter und verkehrter Weise geschah: sondern es stand schon in der normannischen Periode fest, daß jene Functionen, welche das heutige selfgovernment bilden, des Königs oder der Kirche Recht, also des Staates Pflicht sind. Nachdem der Fortschritt zum Staat aber einmal gemacht war, ist es den Parlamenten nicht beigekommen, in das verfallende Feudalwesen zurückzuschreiten, und solche öffentliche Rechte und Pflichten etwa Kreisständen oder Stadtgemeinden als ein Privatrecht zu übereignen. Unter der Verwaltung des Privy Council und unter der Rechtsprechung der Reichsgerichte war und blieb es der unerschütterlich feste Grundsatz, daß das ganze hier vorliegende Gebiet nur *öffentliche* Steuern und *öffentliche* Aemter zum Gegenstande hat. Es war eine unglückliche, durch ein Zusammentreffen vieler Umstände verschuldete, verhältnißmäßig eng begrenzte Ausnahme, vermöge derer man bis zur Reformbill gewisse Befugnisse der Municipal Corporations als Eigenrechte behandelte, — eine Verirrung, die sich durch schwere Mißbräuche gerächt, die zu allen Zeiten den schwa-

chen Punkt der Parlamentsverfassung gebildet hat, und deren Nachwehen noch heute nicht überwunden sind.

Das ganze Gebiet des Selfgovernment unterlag also von jeher der Königlichen Prärogative, d. h. der Bestimmung der Staatsgewalt, — der Gesetzgebung und dem Besteuerungsrecht des Staats. Es folgt daraus, daß diese Centralisation nur bestehen konnte in der Bestreitung gewisser Geldkosten durch gesetzliche Communalsteuern, und in der Verwaltung gewisser Aemter nicht durch besoldete Staatsbeamte, sondern durch ansässige Männer aus dem Communalverband im unentgeltlichen Ehrendienst; allenfalls mit remunerirten Unterbeamten. Und eben daraus folgt, daß ein Selfgovernment nur stattfinden kann (1.) an solchen Gegenständen, deren Bestreitung mit den Geldmitteln des Communalverbandes möglich und nach der Natur der Leistung der Commune zuzumuthen ist, und (2.) nur an solchen Gegenständen, die durch Ehrenämter verwaltet werden können: also solchen höheren Amtsfunctionen, welche ländliche und städtische Honorationen, und an solchen kleineren Aemtern, welche Bauern und Handwerker erfahrungsmäßig versehen können. Es sind dies zwei Schranken, vor denen auch die größte Kühnheit der Doctrin stillsteht, sobald die Idee in die Wirklichkeit tritt. Daß man Polizei, Chausseeverwaltung u. dgl. nicht decentralisiren kann, so lange die Kosten aus den Staatsfinanzen aufgebracht werden, daß ein Kreis- oder Communalverband unmöglich Dinge verwalten kann, zu welchen die nöthigen Gelder in einer 100 Meilen weit entfernten Provinz aufgebracht werden, muß als entscheidend anerkannt werden.

In dem Vaterlande des Selfgovernment selbst sind allerdings allgemeine Betrachtungen über das Wesen und die Grenzen desselben seltener als auf dem Continent. Das Selbstverwalten „nach Gesetzen" war den höheren Ständen zur Gewohnheit geworden, und wurde selbstverständlich als der normale Zustand vorausgesetzt. Erst im letzten Menschenalter sind die erwerbenden Klassen auf die Idee gekommen, daß das so practische System der Arbeitstheilung auch wohl für Communal- und Staatsgeschäfte bequemer und practischer sei. Für das Gebiet der Communalsteuern indessen sind auch diese Ideen nicht soweit gegangen, um den Communen eine Wahl und Verwendung von Steuern nach eigenem Ermessen und Autonomie zu gestatten. Die Verirrung zeigt sich vielmehr nur in der Behandlung der Communalämter, und in einigen Ideen über „Decentralisation der Gesetzgebung," die in gewissen Portionen an Provinzial- und Kreisparlamente abgegeben werden soll. Diese Vorstellungen reichen indeß nur in die der

Selbstthätigkeit entwöhnten Klassen hinein, und gleiten unschädlich ab, wenn sie versuchen in Gestalt von Gesetzesvorschlägen an das Parlament zu kommen. Schon an der äußeren Gestalt des Budget prägt sich dem Engländer die feste Einsicht ein, daß jeder Communalverband nur das verwalten kann, was er selbst aufbringt, und an der täglichen Anwendung der Gesetze lernt der englische Friedensrichter, wie jeder staatskundige Mann, daß die einmal gewonnene politische Einheit des Willens der Nation, — die einheitliche gesetzgebende Gewalt, — nicht wieder in Bruchstücke und particuläre Autonomien zerlegt werden kann.

Anders verhält sich die Sache freilich in Frankreich. Vorstellungen, welche in England nur in Kreisen auftauchen, welche der Praxis des öffentlichen Lebens fremd geblieben sind, (wie in einem Theil der städtischen und Fabrikbevölkerung, in den Theorien der Chartisten und humanen Doctrinärs) erscheinen hier als Grundanschauung der „gebildeten Klassen," d. h. derer, welche immer noch vorzugsweise einer persönlichen Thätigkeit in öffentlichen Dingen entfremdet sind. Ja in Frankreich geht jetzt das Modewort der „Decentralisation" nicht bloß von der englischen Schule, sondern auch von Regierungskreisen und von der ultramontanen Partei aus. Wenn ein Präfekt in letzter Instanz entscheiden soll, was bisher in Paris entschieden ist, so nennt man das Decentralisation. Wenn die Geistlichkeit neue Rechte gegen den Staat beansprucht, während sie die entsprechenden Pflichten weder mit ihren geistigen noch mit ihren Geldmitteln zu erfüllen vermag; wenn sie unter dem Namen kirchlicher Selbständigkeit Rechte beansprucht, durch die jeder andere Confessionsverwandte recht- und schutzlos, oder ein Confessionsstreit systematisch erzeugt wird, so nennt man auch das „Decentralisation." Wenn die verschiedenen Besitz-, Erwerbsklassen und geistigen Berufe sich nach ihren Vorstellungen und Interessen ihre eigenen Gesetze geben wollen wie im Mittelalter, oder wenn doctrinäre Unklarheit aus einer naturwüchsigen, unbewußten Rechtbildung jeder Provinz, Stadt, Dorfschaft, Körperschaft ihr eignes Recht wachsen läßt: so heißt man auch das „Decentralisation." In dieser Weise kann man sich von jedem Standpunkt aus für Decentralisation erklären, und doch sehr Verschiedenes, Unreifes, Staatswidriges wollen. Es sind das eben nur vollgültige Zeugnisse für die vielgerühmte „politische Bildung." Aus manchen neueren politischen Erörterungen gewinnt man den Eindruck, als ob Centralisation und Decentralisation etwa Geschmacksache seien. Die englische Verfassung ist vorzugsweise geeignet klar zu machen, daß die Decentralisation im heutigen Staatswesen in erster Linie Finanzfrage, in zweiter Linie Rechtsfrage ist, und daß alle Vorstellungen, diese Grenze überschreiten, sich als Ideologien erweisen werden, wenn man sie nach dem englischen Maßstab um ihre Herkunft befragt, was hier in der Kürze geschehen mag:

I. in dem Gebiet der Civiljustiz beschränkt sich die Möglichkeit einer persönlichen Betheiligung des Communalverbandes auf Zuziehung einer Civiljury oder Spezialjury über die Thatfrage im ordentlichen Civilprozeß. Ueber die nutzbare Verwendung der Civiljury ist indessen die öffentliche Meinung in England selbst neuerdings zweifelhaft geworden. Ihre Tüchtigkeit ist für gewisse Gebiete, wie für Schadensklagen, oder zur Ersetzung eines juramentum necessarium

und in einigen Fällen speziellerer Anwendung für arbiträre Fragen (s. Register v. Jury) unbestreitbar; obwohl die sociale Grundrichtung unserer Zeit ihr nicht sehr hold ist. Desto größer ist auf dem Continent die Neigung zu besonderen Handels-, Gewerbe-, Fabrikgerichten u. dgl. In England ist davon bisher ebenso wenig die Rede als von besonderen Ritter- Bürger- und Bauergerichten. Trotz der bedeutenden Handelsinteressen hat man den Grundgedanken festgehalten, daß es sich bei den Handelsprozessen nicht um Handel, sondern um Handels*recht*, und nicht bloß um Rechtsanschauungen der Handelsleute, sondern um gemeinsame handelt. Deshalb hat man überhaupt die solidere Gestalt der gemeinsamen Betheiligung der Gemeindegenossen (Civiljury) vorgezogen dem ständischen Grundsatz des iudicium parium. Bei der übergroßen Nachgiebigkeit gegen diese Lieblingsvorstellung der städtischen Bevölkerung wolle man jedenfalls nicht vergessen, daß es sich bei der Einrichtung von Handelsgerichten auch um die Rechte der Nichtkaufleute handelt, daß diese Einrichtungen kein Stück des Selfgovernment, sondern im Gegentheil eine bedeutende Concession an das ständische Princip bilden, daß sie keine Stärkung sondern eine *Abschwächung* des Communalwesens bilden. — Von der finanziellen Seite aus lassen sich die Lokalkosten der Kreisgerichte, den Kreisverbänden auferlegen: die Bureaukosten des Untergerichts aber und die ganze Gestalt des Sheriff's office passen für den Continent nicht, wo seit langer Zeit das System der heutigen englischen Kreisgerichte in Gestalt eines durchaus tüchtigen Einzelrichteramts längst besteht.

II. *Im Gebiet der Strafjustiz und Sicherheitspolizei* hat das englischen Selfgovernment einen außerordentlich weiten Umfang, welcher, zusammenhängend mit uralter Gewöhnung des Grundbesitzes, die tiefliegendste Wurzel der englischen Aristokratie bildet. In dem Staatsleben des Continents besteht eine ebenso tief gewurzelte Trennung von Justiz und Verwaltung und durchweg andere Gewohnheiten, welche die Gesetzgebung anerkennen muß. Es fällt damit sicherlich weg die Handhabung einer eigentlichen *Criminal*justiz durch Rittergutsbesitzer und städtische Honorationen, also die ganze Stellung der Friedensrichter in den Quarter Sessions, als Correctionalgericht und als Appellationsgericht für das Polizeirichteramt. Es fällt ferner weg die Anwendung der *großen* Jury, die auch in England sich nur bei den Assisen sicher bewährt hat, wo man sie mit rechts- und geschäftskundigen Männern (Friedensrichtern) besetzen kann, und die eben deshalb auf dem Continent nie Wurzel fassen konnte. Es fällt ferner weg der Coroners inquest, der nicht sachgemäß gestaltet ist. Unbedingt anwendbar dagegen erscheint (1) die *Urtheilsjury in Strafsachen*, d. h. die Bildung von ernannten Ausschüssen des Kreisverbandes, für welche die Liste aus den zu einem unentgeltlichen Ehrendienst befähigten höheren und mittleren Ständen durch die Gemeindebehörden, die Dienstliste durch persönliche Auswahl, und zwar durch den Vorsitzenden der Kreis- oder Bezirksgerichte zu bilden ist, — nicht aber in der durchweg verzerrten Gestalt der französischen Jury. (2) Anwendbar ist ebenso die Uebertragung der *höheren administrativen Polizei* auf Ehrenämter aus königlicher Ernennung, und in Verbindung damit ein unteres Polizeirichteramt für Handhabung der Land-, Feldpolizeiordnung und andere dringliche Fälle von Nachbarstreitigkeiten; ebenso der erste Angriff und dringliche Voruntersuchungshandlungen in Strafsachen. Wie einst in England so kann sich unser Selfgovernment zunächst nur aus Theilung des Landrathamts bilden, für die in Preußen übrigens das Verhältniß in Westphalen und in Posen die nächstliegenden Vorgänge darbietet.

Für die praktische Gestaltung dieser obrigkeitlichen Aemter, für ihre Ergänzung durch entsprechend besoldete studirte Beamte (quorum) im Fall unvermeidlicher Nothwendigkeit, für den Geschäftsgang, für das Concurrenzverhältniß der ernannten Polizeiherren mit dem königlichen Beamten (Kreislandrath), für die Benutzung subalterner Beamten zum Bureaudienst und zur Protokollführung, für die Nothwendigkeit fester Geschäftsformulare und dgl. bietet die englische Verwaltung bis in die kleinsten Einzelheiten alle die praktischen Erfahrungen dar, die unseren Beamten und unseren Honoratioren auf dem Lande bisher vollständig fehlen. (3) Anwendbar ist ferner das englische Verhältniß der Sessionen als Oberinstanz der Ortsgemeindeverwaltung mit ihrem förmlichen aber einfachen Geschäftsgang; selbstverständlich scheidet dabei wieder aus, was nach unseren Verhältnissen reine Justizsache ist. (4) Anwendbar ist der Auftrag der unteren Polizeigewalten auf das Dorfschulzenamt; ja dasselbe ist in Deutschland sehr viel kräftiger schon vorhanden als das in England längst verfallene Pozizeidienerthum der Parochial Constables. Alles was auf der Tüchtigkeit und dem guten Willen der Mittelstände beruht, ist überhaupt bei uns besser vorhanden, als eine verkehrte Nachahmung fremder Dinge uns bringen könnte. Unsere Gemeindeordnungen haben vielmehr alle Veranlassung, das Ortsvorsteheramt durch Einfügung in eine homogene Kreisverfassung und durch Ehrenrechte vor weiterem Verfall und vor einem Aufgehen oder einer Unterordnung unter die Gensdarmerie zu bewahren. Mit einer besoldeten Constabulary sind wir schon versehen; wo sie nicht zu entbehren, ist wenigstens für ihre feste Unterordnung unter die bürgerliche Obrigkeit und unter die Gerichte zu sorgen. Daß es zur Aufrechthaltung der inneren Landessicherheit nicht vieler Tausenden von besoldeten Mannschaften bedürfe, dafür ist reichlich und sicher gesorgt durch unsere Landwehr, deren 2tes Aufgebot dem englischen System der Spezialconstables vorzuziehen ist. Für das ganze Gebiet des untern Polizeipersonals sind die englischen Zustände grade das warnende Beispiel, wohin die schiefen Vorstellungen einer Pseudo-Selbstverwaltung führen. (5) Anwendbar ist aus dem englischen System auch die Strafverfolgung in ihrer Gestalt als Gemeindepflicht. Daß für das Gebiet der Polizeiübertretungen die Popularklage mit Concurrenz eine Strafverfolgung durch Gemeindebeamte ausreicht, beweisen die englischen Polizeizustände ganz überzeugend, so sehr dies unseren Gewohnheiten fremd geworden ist. Aber auch für die meisten eigentlichen Verbrechen ist eine Strafverfolgung durch Private, Kreis- und Communalbeamte ebenso anwendbar wie durch besondere vom Staat angestellte und besoldete Beamte. Die englische Privatverfolgung mit Anwaltszwang, (der auch dort de facto besteht), mit einem concurrirenden Recht von Communalbeamten und Staatsbeamten zur Strafverfolgung, ist auch wohl für den Continent die verfassungsmäßige richtige Form; nur wird nach unserer Gewohnheit die Verfolgung durch Staatsbeamte wohl die praktische Regel bleiben, die andere das nothwendige Supplement. (6) ergiebt sich aber daraus, daß die Lasten der Kreissteuer auf dem Continent viel geringer sind und bleiben werden als die County rate; es werden von dieser Seite aus nur die sachlichen Kosten der Landespolizei und ein geringer Theil der Strafverfolgungskosten dem Kreisverbande zur Last fallen.

III. Eine Stadtverfassung im heutigen Staatswesen kann nicht dieselbe sein wie im Mittelalter, wo sich im Nothstand des zersplitterten Feudalwesens die Städte ihr Gericht, ihre Polizei, ihre Bewaffnung, ihre Finanzen, ihr Verhältniß zu Kirche und Schule selbst schaffen mußten, als er-

gänzende Kleinstaaten im Feudalstaat. Die heutigen Städte finden diese Aufgaben in dem größeren Ganzen wieder, zu dem sie gehören, und in welchem sie nur stärkere Glieder sind, die sich zum Auftrag von Staatsfunctionen vorzugsweise eignen. Ebenso wie in England gebührt also den Städten die Selbstverwaltung ihres alten Vermögens- und Steuerwesens. Sodann aber eine Doppelstellung: (1) die Uebernahme aller Functionen, welche der Ortsgemeinde, in England dem Kirchspiel obliegen. Es ist im Ganzen als ein Vorzug des englischen Systems zu betrachten, daß die Gesetzgebung der Tudors die städtischen Kirchspiele (Stadtbezirke) als selbständig verpflichtete Ortsgemeinden behandelt, und ihnen Armenpflege, Straßenerhaltung und dgl. selbständig auferlegt; während in den continentalen Verfassungen die municipal corporation alle Stadtverwaltung centralisirt, und dadurch in der neueren Entwickelung der großen Städte die Bezirke zu todten Wahlkörpern macht, die keinen nachbarlichen Zusammenhang, keine gemeinsame Steuern, persönliche Pflichten und Selbstverwaltung mehr haben. Für diese Verhältnisse, an welche auch die besten deutschen Städteordnungen noch nicht gedacht haben, ist eine Decentralisation dringendes Bedürfniß (2) können und sollen die großen Städte die Lasten des Kreisverbandes, die kleineren wenigstens einen Theil der Kreislasten tragen. Aus diesem Auftrag in Verbindung mit den Ortsgemeindelasten ergiebt sich als Regel ein Bedürfniß besonderer Städteordnungen. Im Ganzen sind hier die vorgefundenen Verhältnisse um so mehr zu schonen, weil bei uns die Städte dem Lande ebenso weit voraus und überlegen sind durch alte Gewöhnung an Steuern und persönlichen Dienst, wie umgekehrt die englische Kreisverfassung und die Gewöhnungen des Landes den Städten überlegen sind. Unsere Aufgabe ist die vorhandenen guten Elemente mit den Kreisverfassungen zu verbinden. Die grundsätzliche Aussonderung der Städte giebt nämlich der Klassen-Eifersucht die reichste Nahrung, dem unverständigen Streit über Standesrechte einen dauernden Anhalt, und bricht die Kraft der parlamentarischen Wahlkörper schon durch den Zwiespalt der Unterlage. Eine völlige Absonderung der Städte als selbständige Kreisverbände (counties corporate) wird anscheinend nur für die großen Städte von dem Umfang einer Armenunion in England (also für Städte von 25—30,000 Seelen, deren in Preußen nur etwa 20 vorhanden sind) rathsam werden. Von neuen Städteordnungen sollte überhaupt nicht eher die Rede sein, ehe feststeht, was Kreis- und Ortsgemeindelast in Zukunft sein soll. Denn die Stadtverfassung kann nichts weiter sein als die Combination von beiden. Alle innere Harmonie im Staatsleben trotz verschiedener Besitzweise und socialer Interessen beruht auf der Gleichartigkeit der Communalzwecke, der Gleichheit des Systems der Communalsteuern und Communalämter.

IV. Die Milizverfassung ist der schwächste Theil des englischen, die Landwehr der stärkste Theil des deutschen Selfgovernment. Nur in dem Moment der höchsten Begeisterung und Selbstaufopferung für das Vaterland konnte sich Preußen zu der vollständigen Erfüllung der schwersten persönlichen Pflicht im Staat entschließen, der alles Andere nachfolgt. Die allgemeine Wehrpflicht ist so die entscheidende Grundlage unserer Verfassung für alle Zukunft geworden. Die Beibehaltung eines schlagfertigen stehenden Heeres war bei der geographischen Lage des Landes inmitten der europäischen Großstaaten mit stehenden Heeresmassen nothwendig, die volkswirthschaftlich vortheilhafte Bildung der Milizsysteme für Staaten von solchem Umfang und solcher Lage unzureichend. Das preußische System vereinigte beide Ansprüche durch die möglichst

kurze, aber ernstlich gemeinte Ausbildung und Gewöhnung der waffenfähigen Bevölkerung zum Soldatendienst, deren Gleichmäßigkeit den Zwiespalt der stehenden Heeee im Staat, die Gefahr der Freiheit und der Verfassung wieder aufhebt. Das Reife dieser großartigen Conception liegt darin, daß man mit der theoretisch stets empfohlenen Miliz sich nicht begnügte, sondern daß man der Jugend die Ausbildung und Gewöhnung des wirklichen Soldaten gab, und erst der *ausgebildeten* Mannschaft die volksthümliche Verfassung der Miliz. Das Letztere gehört als das entsprechende Ehrenrecht und als die nothwendige Verschmelzung des bürgerlichen Lebens mit einem auf langen Friedensstand berechneten Heersystems (welches unvertilgbar die Tendenz zu ständischer Bildung behält), untrennbar zu einander. Politisch bedeutet eine lebendige Landwehrverfassung für alle Klassen der Bevölkerung ebenso viel wie Friedensrichteramt und Jury als Grundlage der englischen Verfassung. Sie entspricht dem ersten Bedürfniß des Landes, den Gewohnheiten und Neigungen des Volks ebenso wie jene Hauptgrundlage der englischen Verfassung, und bedeutet auch dasselbe für die berechtigte Stellung der besitzenden Klassen. Aus dem englischen Milizwesen sind nur solche Wahrheiten zu entnehmen, die Deutschland auf anderem Wege bereits kennt: daß alle technische Formation der Milizen und Landwehren nur dem zeitigen Kriegsbedürfniß folgen kann, also übereinstimmen muß mit den stehenden Armeen; daß die Rechtsverhältnisse und die Disciplin *im Dienst* dieselben sein müssen wie die der stehenden Armee; daß die Stellung des Offiziers im heutigen Staat ein rein *persönliches Amt* ist wie jedes andere; daß eben deshalb der Grundsatz der Wahl unzulässig ist für alle Heereseinrichtungen. Alle Elemente der Offizier*wahl*, der mißbräuchlich aus den älteren Gesetzen übernommene Ausdruck eines „Militärstandes" u. s. w. sind den militärischen Zwecken und der heutigen Verfassung der Armee völlig fremd, und nur Formeln, in denen der Feudalismus sein unberechtigtes Dasein fristet. Wir haben auf diesem Gebiet viel mehr zu thun, um große, überkommene Institutionen vor dem Verfall zu bewahren, als neue Einrichtungen nach fremden Vorbildern zu versuchen.

V. *Die englische Kirchspielsverfassung hat in Deutschland ihre nächste Parallele in der Dorfgemeindeverfassung.* Die Reformation hat bei uns die Gefahr einer Verwirrung der kirchlichen und weltlichen Verhältnisse der Ortsgemeinde im Allgemeinen nicht herbeigeführt. Dagegen fehlt die kräftige Nachhülfe, welche die englische Gesetzgebung seit den Tudors der Ortsgemeindeverfassung gegeben hat durch die genaue Regelung ihrer Steuern und Pflichten. Die deutsche Dorfgemeinde blieb im Allgemeinen auf der Stufe der in England fast verschollenen Tithing stehen. Durch den Mangel eines Realsteuersystems ging der Maßstab für die Betheiligung der bloßen Hauseigenthümer, Miether, Gewerbtreibenden u. s. w. am Gemeindeleben verloren, während andererseits die Isolirung der kleinen Ortsgemeinde, ohne Halt an einer gleichartigen Kreisverfassung, sie zu einer Unterstelle der Staatsbehörden macht. Wenn das Schulzenamt dennoch nicht zum Polizeidienerthum herabgesunken ist, so liegt der Grund theils in der wirthschaftlichen Selbständigkeit und Kraft unsres Bauerstandes, theils in dem tüchtigen Sinn der Mittelstände. Nur sie bewahrten in Deutschland die gute Gewohnheit, ihre Pflichten gegen den Staat auch in Ehrenämtern zu erfüllen, welche zu erfüllen der Landadel an den Höfen und in den stehenden Armeen allmälig verlernte. Jedenfalls bezeugt das Schulzenamt die unverwüstliche Lebenskraft des deutschen Selfgovernment. Das Schulzenamt ist hier der gege-

bene Ausgangspunkt, ebenso wie für England die Parish, die Churchwardens, Overseers und die Poor rate. Eine deutsche „Gemeindeordnung" bedeutet zunächst Reform, Erweiterung oder Theilung des Schulzenamts und Regelung der Gemeindesteuern. Ebendeshalb bedarf

VI. die Communalarmenpflege in Deutschland mehr der Nachhülfe als der Erfindung einer neuen Gestalt. Der ungeheure Umfang der Armenpflege in England war die Folge der mangelhaften Entwickelung der arbeitenden Klassen, einer totalen Umwälzung in der industriellen Gesellschaft in dem ersten Handels- und Fabrikstaat Europa's. Die Verwickelungen des Niederlassungsrechts waren zunächst im Interesse des großen Grundbesitzes entstanden, und durch die Kleinheit, weitere Theilung und starre Absperrung der Niederlassungsbezirke unheilbar geworden. Die Mangelhaftigkeit der Verwaltung entstand aus der geistigen Trägheit der Mittelstände im Armenaufseheramt. Alles dies hat eine übereilte Büreaukratisirung des ganzen Armenwesens herbeigeführt. Sie ist für Deutschland ungemein lehrreich, am meisten für das, was wir in künftigen Gemeindeordnungen zu vermeiden haben. Ebenso sind

VII. die neuen Communalinstitutionen für Gesundheits- und Baupolizei nur aus einer lange dauernden Vernachlässigung heraus in eine übereilte und nur provisorische Gestaltung gerathen. In Deutschland sind ältere und solidere Gesetze und Einrichtungen dafür vorhanden, und es ist im Allgemeinen kein Grund, diese Zweige von der übrigen Polizeiverwaltung äußerlich zu trennen, sondern nur sie den Kreisen und Gemeinden vollständig zu überweisen, welche sowohl die Geldmittel wie die Aemter dafür beschaffen können. Die Büreaukratisirung dieser Einrichtungen wird grade dadurch verhütet, daß sie ein Theil der communalen Polizeiorganisation bleiben. Für die Bildung und Verwaltung von Irrenhäusern und einige andere Elemente des Communallebens ist aber der Kreisverband offenbar unzureichend; aus Elementen dieser Art wird sich auch in Zukunft eine selbständige Provinzialverwaltung bilden müssen.

VIII. Die Communalwege- und Brückenverwaltung (Cap. X.) hängt von der Vorfrage ab, ob der Staat die Erhaltung derselben den nächsten Anwohnern zuzumuthen befugt ist. Die historische Gestaltung der Wegebaulast spricht dafür. Noch heute kommt der Nutzen der öffentlichen Communicationen in erster Linie den ansässigen Nachbarn zu Gute; auch ein lebhafter Durchgangsverkehr ist eine Quelle vielfacher Vortheile für sie. Selbst die Unterhaltung der Chausseen durch die Kreisverbände ist ausführbar, um so mehr als ein bedeutender Beitrag durch die Chausseegelder gegeben ist. Kreis- und Ortsgemeinden können in diesem Umfang sowohl die Geldmittel wie die nöthigen Aemter bestreiten. Dagegen fallen Eisenbahnen und Verbindungsbrücken über Ströme richtiger in andere Gebiete.

Schon diese summarische Vergleichung ergiebt, daß sowohl von der Seite der Steuern wie der Aemter das mögliche Gebiet der Selbstthätigkeit der Commune in Deutschland erheblich kleiner ist als in England; an einigen Punkten aber auch viel bedeutungsvoller und kräftiger, namentlich in der Landwehrverfassung und in Allem, was von der Intelligenz und dem guten Willen der Mittelstände abhängt. Neu hinzufügen kann man noch die Verwaltung des Schulwesens, welches (abgesehen von den Armenschulen) in England fehlt, weil es auch nach der Reformation mit der Staatskirche verbunden blieb und erst in neuester Zeit durch die Staatsgewalt aus der äußersten Vernachlässigung

zu einigen noch schwächlichen Staatseinrichtungen emporgehoben ist. Nur wolle man nicht vergessen, daß die hohe Entwickelungsstufe des Unterrichts eine Schöpfung des deutschen Staats ist, welche verständigerweise nicht rückgängig gemacht werden kann durch Uebereignung an Kreise und Communen; daß also die Communalverbände auch dafür nur Organe der Staatsthätigkeit sein können, und daß die gewöhnlichen Formen der Gemeindeverwaltung, die aus Steuer- und Polizeiverwaltung sich bildeten, nicht ohne Weiteres anwendbar sind auf die Verwaltung des Unterrichts.

Jede in dieser Weise fortgesetzte Vergleichung des Gebietes des Selfgovernment bietet lehrreiche Parallelen zwischen England und Deutschland dar, aber mit dem selbstverständlichen Vorbehalt, daß jedes Land an seine Bedürfnisse und seine Gewohnheiten anzuknüpfen hat, die sich in der Regel in den schon vorhandenen Institutionen erkennen lassen. Der Gesetzgeber erschwert sich seine Aufgabe und verwirrt die Begriffe, wenn er unnütze neue Namen schafft oder gar vom Auslande borgt. Die Uebertragung z. B. des „Friedensrichteramt" auf Deutschland und Frankreich ist schon deshalb unverständig, weil das Wort „Friedensrichter" sprachlich etwas ganz Anderes ausdrückt als Justice of the Peace, und eine Reihe arkadischer Nebenvorstellungen schafft. Ebenso entscheiden die Bedürfnisse des Landes über die Reihenfolge der Bedeutung der Institutionen. Diesen Bedürfnissen, und eben deshalb den Gewohnheiten und Neigungen des Volks entsprechend, kann der persönliche Dienst für das Gemeinwesen in Deutschland nur in umgekehrter Reihe auftreten wie in England. In England zuerst im Gerichts- und Polizeidienst, und dann in der Landesvertheidigung: in Deutschland zuerst in der Landwehr, dann im Gerichts- und Polizeidienst. Während in England die Stellung der Deputy Lieutenants sich secundär an das Friedensrichteramt anschließt, ist in Deutschland das mögliche Verhältniß ungefähr das umgekehrte.

Wenn der Staat den gesellschaftlichen Klassen neue persönliche Zumuthungen machen muß, so soll er nicht gleichzeitig das Unmögliche unternehmen, die gegebene gesellschaftliche Entwickelung umgestalten zu wollen. Umgekehrt wenn die gesellschaftlichen Klassen zur Theilnahme an den Staat heran wollen, sollen sie nicht das Unmögliche versuchen, die gegebenen Aufgaben des Staats, die nothwendigen Formen der obrigkeitlichen Gewalt, abändern zu wollen. Eben deshalb haben sich nur die Schöpfungen des Selfgovernment als lebensfähig erwiesen, welche Staatsfunktionen in schlichtester unmittelbarster Weise auf Kreis- und Communalverbände übertragen.

Auch wenn die Einsicht gewonnen ist, daß ein Uebergang aus einem centralisirten Staat in einen decentralisirten nur mit der bestehenden Gesetzgebung möglich ist, daß jede Organisation des Gemeindelebens unmöglich ist, wenn gleichzeitig damit noch das Privatrecht und das Verhältniß der Stände umgestaltet werden sollen; daß also überhaupt keine aufbauende Thätigkeit möglich ist, so lange die wüsten Vorstellungen von einer ständischen Gliederung und einer Umgestaltung der Gesellschaft in Deutschland noch einen Einfluß auf die Regierungen üben: auch dann noch bedarf es zu unserer Gesetzgebung über Kreis- und Communalverbände unter engster Anknüpfung an das Vorhandene einer so ausdauernden und rücksichtslosen Energie, einer solchen Stetigkeit und Planmäßigkeit der Regierungsmaßregeln, daß mit der bisherigen Verfassung des Ministerraths die Möglichkeit reifer Gesetzesvorlagen nicht abzusehen ist.

## IV.

# Die Abstufungen der Kreis-, Gemeinde- und Städteordnung.

Vergl.: Ueber die Grafschaften und Hundertschaften S. 410—416; über die Sessional Divisions S. 683—690; Uebersicht der Sammtgemeindebildungen S. 1188. 1189; Städteordnung S. 875—880; über die Ortsgemeindeverfassung: Register v. Kirchspiele.

Da das Selfgovernment ein Auftrag von Staatspflichten ist, so konnte die englische Gesetzgebung niemals auf die Bildung von Provinzialverfassungen, Kreisordnungen, Provinzial-, Communal oder Kreisständen, ritterschaftlichen Corporationen, Conventen u. dergl. kommen, sondern nur auf courts (d. h. stehende obrigkeitliche Behörden), auf Einzelämter, verwaltende sessions, boards und committees. Die Abstufungen derselben beruhen auf dem Grundsatz, der Ortsgemeinde an persönlicher Thätigkeit und Steuerlast alles zuzumuthen, was sie tragen kann; was darüber hinausgeht dem Kreisverband aufzulegen; was dessen Kräfte übersteigt durch Staatsbeamte und Staatsgelder zu bestreiten, mit einigen Ergänzungen aus der Verfassung der Kirche und gemischt-öffentlichen Corporationen. Es ergeben sich danach zwei Hauptabstufungen: (1) eine Ortsgemeindeverfassung; (2) eine Kreisverfassung. Aus dem Bedürfniß des Gemeindelebens und der neuen Gesellschaft heraus treten dazu noch zwei Zwischenbildungen; (3) eine Sammtgemeindeverfassung; (4) eine Stadtverfassung.

I. Die englische Ortsgemeindeverfassung besteht aus folgenden Sätzen, welche jetzt in den einzelen Gesetzen zerstreut sind, zum sehr kleinen Theil noch der common law angehören:

1. Die Bezirke der Ortsgemeinden sind die altherkömmlichen, d. h. seit der Gesetzgebung der Tudors die Kirchspiele. Eine Theilung derselben zum Zweck der Armenverwaltung wird nach der neuen Armengesetzgebung nicht mehr gestattet. Andrerseits sind die früher zu keinem Gemeindeverband gehörigen Gebäude und Bezirke jetzt ohne Umstände durch die Kreisbehörde einem Gemeindeverband einverleibt oder zu eignen Ortsgemeinden formirt (S. 1005). Für Polizeiverwal-

tungszwecke kann die Kreispolizeibehörde, für Armenverwaltungszwecke die Kreisarmenverwaltung die Kirchspielsgrenzen ändern. Für ganz neue Organisationen sind sogar dem Minister des Innern solche Befugnisse beigelegt (S. 1143). Die Gesetzgebung sorgt dafür, daß zur Beschlußnahme über derartige Aenderungen die Ortsgemeindebeamten und die Interessenten gehörig zu laden, mit ihren Gründen zu hören, daß darüber öffentlich und contradictorisch zu verhandeln ist; übrigens gelten solche Entscheidungen endgültig.

2. Die Ortsgemeinde verwaltet selbstverständlich ihr eigenes Vermögen mit Corporationsrechten; hauptsächlich aber sind ihr folgende Obliegenheiten auferlegt: die Kirchenbaulast unter Verantwortlichkeit der Churchwardens; die Ortsarmenpflege unter Verantwortlichkeit der Overseers of the poor; die Wegebaulast unter Verantwortlichkeit der Surveyors of highways; das untere Polizeiamt unter Verantwortlichkeit der Constables.

3. Die persönliche Leistungen, welche zur Ausführung dieser Pflichten erforderlich, bestimmt das Gesetz in jeder Einzelheit, und zwar: für die churchwardens eine alte feststehende Praxis und viele Einzelgesetze; für die overseers das Armengesetz von 1834 mit seinen Ergänzungen; für die surveyors die Wegeordnung von 1836 mit ihren Novellen; für die constables die alte Praxis der Friedensbewahrung und wenigstens hundert Polizeigesetze; die Obliegenheiten der Gemeindebeamten für Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei: die Health Act, die Nuisances Act, die Local Government Act.

4. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet die Geldmittel für die oben specialisirten Zwecke aufzubringen, die für den wichtigsten Zweck durch 43 Eliz. c. 2. als Armensteuer gestaltet war, später durch mehre hundert Gesetze nach einem gleichen Maßstab durchgeführt sind. Für die Ortsgemeindebeamten tritt dadurch hinzu die Pflicht zur Ausschreibung, Einschätzung, Beitreibung, Buchführung, Rechnungslegung und Rechnungsrevision bezüglich der Gemeindesteuer.

5. Diesen Pflichten entsprechen folgende Rechte:

a) in der Gemeindeversammlung zu beschließen über den Betrag der Kirchensteuer und über die Wahl wenigstens eines Kirchenvorstehers.

b) in der Gemeindeversammlung eine Liste zu entwerfen, aus welcher die Friedensrichter den Parochial Constable ernennen mögen (S. 794).

c) in einer Gemeindeversammlung diejenigen Personen zu bezeichnen, deren Ernennung zu Armenauffehern sie wünschen (S. 1006).

d) in einer Gemeindeversammlung den Wegeaufseher zu wählen (S. 1170).

e) das Recht Committees zu ernennen zu öconomischen Zwecken der Gemeindeverwaltung, und Statuten, bye laws, zu errichten zur Ausführung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten (s. Register v. bye laws).

Wollte man versuchen nach dieser uns näher liegenden Auffassung eine englische Gemeindeordnung zusammenzustellen, so würde ein schwer übersichtlicher und schwer verständlicher Band von Gesetzesexcerpten entstehen. Noch auffallender sind freilich für unsere Gewöhnungen die sehr bescheidenen Rechte, welche jenen schweren Pflichten entsprechen. Allein zu dem Gemeindewahlrecht tritt noch das sehr viel schwerer wiegende Recht der Parlamentswahlen. Mit Einrechnung dessen hat man ein solches Maß seit Jahrhunderten als das rechte befunden. Denn der Staat kann nicht mehr Rechte vergeben als Pflichten; er kann für einfache Pflichterfüllung nicht doppelte Ehrenrechte gewähren. Jeder Versuch einer Vervielfältigung der Wahlrechte hat sich daher sofort fühlbar gemacht als eine Abschwächung der Kraft der parlamentarischen Wahlkörper und Wahlrechte.

II. Die englische Kreisverfassung ist ursprünglich identisch mit der Grafschaftsverfassung des Mittelalters. Der alte county court ist die mittelalterliche Kreisbehörde. Durch Theilung und Erweiterung ihrer Obliegenheiten, namentlich aber durch die Einsetzung des Friedensrichteramts geht daraus die neuere Kreisverfassung hervor. Sie besteht aus folgenden, zum Theil auf common law, überwiegend aber auf Gesetzgebung beruhenden Sätzen:

1. Die Bezirke sind die uralten Grafschaften. Für die bequemere Handhabung der Polizei und einzeler Verwaltungsgeschäfte hat indessen eine Neueintheilung in Polizeiverwaltungsbezirke, Sessional divisions, von durchschnittlich 4 deutschen Quadratmeilen und jetzt etwa 30000 Einwohnern stattgefunden, deren Bildung, nach öffentlicher contradictorischer Verhandlung, den Friedensrichtern selbst in ihren Quartalsitzungen endgültig überlassen ist.

2. Die Grafschaft verwaltet selbstverständlich ihr eignes Vermögen unter Leitung der Friedensrichter durch den Kreissecretär (S. 726); die Vermögens- und Steuerverwaltung tritt indessen in der Kreisverfassung als mehr nebensächlich zurück. Als Hauptsache fallen dem Kreise folgende Obliegenheiten zu: (1) die Beschaffung der Gerichts- und der Polizeilocale, sowie einer Unterstelle für Vollziehung der Decrete der Reichsgerichte, unter persönlicher Verantwortlichkeit des Sheriff; (2) die vollständige Last des Polizeirichter- und Vorunter-

suchungsamts, beide vereint in den Friedensrichtern; (3) die untere Strafjustiz, vertheilt unter die Assisen, Quartalsitzungen und Jury; (4) die Pflicht der Strafverfolgung, jetzt hauptsächlich in Gestalt der Grand Jury und des Coroners Inquest, letzterer unter persönlicher Verantwortlichkeit des Coroner; (5) Gestellung einer großen Jury und einer Urtheilsjury zu jeder Assise und Quartalsitzung und zu anderen speciellen Zwecken, unter Verantwortlichkeit des Sheriff; (6) Beschaffung und Verwaltung der Kreisgefängnisse, öffentlicher Irrenhäuser und öffentlicher Brücken, sowie die Oberleitung der Maß- und Gewichtverwaltung, unter Verantwortlichkeit der Friedensrichter; (7) Bildung einer Oberinstanz zur Entscheidung der Appellationen, Beschwerden und Reclamationen aus der Polizei-, Armen-, Wege- und Steuerverwaltung, in den Quartal- und Specialsitzungen der Friedensrichter; (8) Gestellung der Officiere und Mannschaften der Miliz, Bildung der Verwaltungscommissionen dafür, Beschaffung der Zeughäuser der Miliz, Leitung des Vorspann- und Einquartierungswesens, unter Verantwortlichkeit des Lordlieutenant, der Deputylieutenants und der Friedensrichter; (9) Bildung der Kreischaussee-verwaltungsbehörde.

3. Die persönlichen Obliegenheiten der Friedensrichter zur Ausführung dieser Verpflichtungen sind enthalten in der ausgefertigten Bestellung (Commission) und in zahllosen Einzelgesetzen; für den Coroner in dem Gesetzen Eduard I. und den späteren Reformgesetzen; für die Milizverwaltung in dem Milizgesetz von 1802 und den Novellen dazu; für den Sheriff in alter Gerichtspraxis und ergänzenden Gesetzen; ebenso für die juries. Die Obliegenheiten sind hier Satz für Satz bestimmt, wie bei den Orts-Gemeindebeamten, unter persönlicher Amtsverantwortlichkeit sowohl im Strafverfahren wie durch gerichtliche Ordnungsstrafen, unter Umständen auch durch Regreßklagen im Civilproceß. Das Gesetz bestimmt ferner bis ins äußerste Detail die Vertheilung dieser Geschäfte unter die General- und Spezialsitzungen und die einzelen Friedensrichter (s. Register Special Sessions, Qu.-Sessions), und ebenso das dabei zu beobachtende Verfahren.

4. Den Kreisverbänden sind sodann die Geldlasten auferlegt, welche dieser Kreisverwaltung correspondiren: die Erhaltung der Grafschaftsbrücken; der Kreisgefängnisse und Correctionshäuser mit Gehalten, Gefangenenunterhalt und Transportkosten; Erhaltung der Gerichtsgebäude; Strafverfolgungskosten (jetzt zur Hälfte); Todesermittelungskosten; Kreisirrenhäuser; Maß- und Gewichtsverwaltung;

Gehalte der Kreissecretäre und Kreiseinnehmer; jetzt vor Allem die Kosten der besoldeten Kreisgensdarmerie und. der polizeilichen Detentionshäuser.

5. Diesen schwerwiegenden Pflichten entsprechen scheinbar sehr unbedeutende Rechte: ein Wahlrecht der Kreiseinsassen zu dem unbedeutenden und verfallenen Amt des Coroner und ein vielfach beschränktes Ehrenrecht der Friedensrichter zur Ernennung von Ortsgemeindebeamten. Im Uebrigen ist seit Jahrhunderten von einem Wahlrecht in dem ganzen Gebiet der Kreisverfassung ebenso wenig die Rede gewesen wie von einer Kreisstandschaft, von Viril-, Curiatstimmen und dergl.

Allein es kommt zu diesen unbedeutenden Ehrenrechten das Parlamentswahlrecht und der ganz überwiegende Einfluß der an der Kreisverwaltung betheiligten Personen und Klassen bei den Parlamentswahlen. Die englische Gentry vor Allen hat diese wenig sichtbaren Ehrenrechte, die Achtung und den befestigten Einfluß im nachbarlichen Kreise, seit Jahrhunderten so hoch angeschlagen, daß sie (nach einigen verunglückten Versuchen im Mittelalter) weder ein Wahlrecht für die Friedensrichter noch für die Sheriffs noch sonst irgend ein Wahlrecht beansprucht hat, mit einziger Ausnahme des geschäftsführenden Vorsitzenden in den Sessionen und der Mitglieder ihrer Verwaltungscommittees. Grade die dem Wesen der Kreisverwaltungsgeschäfte entsprechende Durchführung des Ernennungsrechts hat den englischen Parlamentswahlen und dem Unterhause die Gewalten zugeführt, welche sonst kein politisches Wahlsystem und keine Wahlkörperschaft zu erlangen gewußt hat.

Anders gestalten sich nun aber diese Verhältnisse seit einem Menschenalter unter dem Einfluß der neuen Gesellschaft, ihrer Interessen und ihrer Anschauungen. Wie die Mittelstände, so waren auch die von ihnen verwalteten Aemter in England verhältnißmäßig zurückgeblieben. Für manche Gemeindezwecke waren viele überkleine Kirchspiele, (von denen die Hälfte unter 300 Seelen zählte) in der That wohl unzureichend. Diesem Uebelstand ließ sich anscheinend am leichtesten begegnen durch die vereinigten Geldmittel und Kräfte mehrer Kirchspiele. Es ließen sich damit wichtige Reformen der Verwaltungsgrundsätze verbinden, und zugleich die neuen Ansprüche der Steuerzahler als solcher zur vollständigsten Geltung bringen. So entstanden

III. Die neuen Sammtgemeindeverfassungen, in möglichster Uebereinstimmung mit den engeren Polizeiverwaltungsbezirken der Friedensrichter. Man fand, daß sich die Armenlast erleichtern

lasse, wenn man die Ortsbeamten beschränke auf Ausschreibung und Erhebung der Ortssteuer, dagegen für die Verwendung und Einzelverwaltung der Armenmittel gewählte boards aus den zu einem Kreisverband zusammengefügten Kirchspielen bilde. Die lästigsten Theile der Armenverwaltung, die persönliche Untersuchung des Bedürfnisses und andre Localrecherchen, die Verwaltung der neugebildeten Armenhäuser und alle mühsamen Einzelgeschäfte ließen sich so besoldeten Beamten übertragen; während für das board nur Beschlußfassungen, allgemeine Aufsicht und Anstellungsrechte übrig blieben. — Ebenso ließen sich die neuen Anforderungen an die Communen zu Zwecken der Gesundheits- und Baupolizei am leichtesten annehmbar machen, wenn man größeren Ortschaften und vereinigten Kirchspielen gestattete, gewählte boards zu bilden für Beschlußfassungen und Anstellungsrechte; während alle lästigen Einzelgeschäfte hier noch leichter mit besoldeten Beamten zu bestreiten waren. — Das neue System fand so lebhaften Anklang, daß man zuletzt auch für die Wegeverwaltung die Bildung von Sammtgemeinden durchführte. Auch hier verwandelt sich das lästige Amt des Wegeaufsehers in eine bloße Geldverpflichtung der Sammtgemeinde, deren gewähltes board nur Beschlußfassungen und Amtsanstellungen zu übernehmen hat.

Erst mit dieser Neubildung rückt die englische Verfassung und englisches Gemeindewesen den Vorstellungen des Continents näher. In der That ist kein Gesetzgeber des Alterthums, der mittleren oder der neueren Zeit im Stande gewesen seinen Zeitgenossen so annehmbare Reformen zu bieten. Die Sammtgemeindeverfassung nimmt der Ortsgemeinde fast alle lästigen persönlichen Pflichten ab, substituirt dafür ganz unbedeutende persönliche Zumuthungen und eine nur wenig erhöhte Steuerlast; für die Armenverwaltung sogar lange Zeit Ersparungen. Und für das geringe Maß neuer Leistungen wurden den Steuerzahlern so überreichliche Wahlrechte nach einem Sechs-Classen-System, (aber auch mit anderen versuchsweisen Variationen) dargeboten, daß es an das Unbegreifliche zu grenzen schien, wie man von dem Dasein einer solchen Quelle von politischen Rechten in der fünfhundertjährigen Verfassungsgeschichte Englands noch keine Ahnung gehabt.

Bei der Durchsichtigkeit englischer Verhältnisse und bei dem praktischen Sinn der regierenden Klasse hat es indessen nicht lange gedauert bis zur Einsicht, oder wenigstens zum halben Geständniß über die Folgen dieses Geschenkes. Man fand sehr bald, daß für eine an öffentliche Pflichten und Selbstthätigkeit gewohnte Bevölkerung das Wahlrecht zwar ein wichtiges Ehrenrecht und politisches Band bildet,

daß aber das bloße Wahlrecht ein solches Pflichtgefühl und eine solche Gewöhnung weder erzeugt noch erhält; daß ein solches System die nachbarliche Bekanntschaft, den inneren sympathischen Zusammenhang der Gemeinde auflöst; daß die gewählten boards höchstens die Fähigkeit für ökonomische Verwaltungsfragen, und selbst diese kaum in dem Maße der Actiengesellschaften besitzen; daß der durch Selbstthätigkeit berechtigte Einfluß der besitzenden Klassen, ohne das, sich trotz des multiplicirten Stimmrechts verliert; daß die Selbstständigkeit aller Communalverwaltung aufhört und daß dies neue System in wenigen Jahrzehnden so reißende Fortschritte in eine Verwaltung durch Ministerialdepartements, ihre Staats-Commissarien und Unter-Commissarien gemacht hat, wie Frankreich kaum in eben so viel Jahrhunderten. Die so gebildete Sammtgemeinde hört auf ein tragfähiges Glied des Staatskörpers, die Grundlage der Parlamentswahlen, die Quelle der politischen Bildung des englischen Volks zu sein; und schon das was bisher als sichtbare Folge hervorgetreten ist, bildet eine Hauptunterlage für die beginnenden Rückströmungen der öffentlichen Meinung in England.

Etwas anders verhält es sich dagegen

IV. mit der Mittelbildung der Stadtverfassung. In den Städten fanden sich eigenthümliche Bedingungen für eine Delegation der Staatsgewalten, welche die Gesetzgebung schon im Mittelalter, und dann in der Periode der Tudors benutzte. Es ließen sich den Städten 1. die obigen Kreislasten auflegen, (wenigstens mit Ausnahme der Miliz und des Sheriffamts; obwohl man in der kleinen Zahl der sog. counties corporate auch diese hinzufügte.) Der Wohlstand, die Steuerkraft der Städte und politische Gründe veranlaßten die älteren Dynastien, darin sogar viel weiter zu gehen als es durch die Natur der Staatsgeschäfte bedingt war: 2. ließen sich den städtischen Kirchspielen (Stadtvierteln) alle Ortsgemeindelasten auferlegen, wie dies durch die Gesetzgebung der Tudors und später durchweg geschah. Die Stadtverfassung bildet sich daher durch ein örtliches Aneinanderrücken der beiden Systeme. Die städtischen Friedensrichter, Quartalsitzungen, Sheriffs, Coroners, Deputy-Lieutenants enthalten denselben Auftrag persönlicher Functionen, wie er in den Kreisverbänden vorkommt; die Städte bilden von dieser Seite nur einen Anhang zu dem System der Kreisverwaltung, die Borough-Rate einen Anhang der County-Rate, die städtische Parlamentsvertretung zu denen der Grafschaft. Von der anderen Seite sind die Pflichten und Rechte der städtischen Kirchspiele so vollkommen identisch mit

denjenigen ländlichen, daß sie sich auch für die englische Rechtsdarstellung vollkommen decken, und kaum besonders erwähnt werden.

Durch das Aneinanderrücken beider Systeme in einen Körper entstehen aber *veränderte Anschauungen über das Verhältniß von Rechten und Pflichten*. Die gleichartigen gesellschaftlichen Grundlagen und das örtliche Beisammensein gestatten hier eine weitere Ausdehnung des Wahlrechts als in den Kreisverbänden; von dieser Seite aus zeigt sich die Tendenz das Wahlrecht auf Grundlage des alten Ortspolizeigerichts (court leet) auf Aemter auszudehnen, die sonst durch Ernennung besetzt werden. Andererseits bildet sich aus der überwiegenden Thätigkeit der höheren Stände im Friedensrichteramt und in allen Functionen der Kreisverfassung die entschiedene Tendenz engere verwaltende Körper, analog den friedensrichterlichen Sessionen in der Grafschaft, zu bilden. In den meisten Städten gewinnen daher die Select Bodies die Oberhand, unter Zurückdrängung der Wahlrechte der Bürgerschaft; und durch den Rechtsbegriff der Corporation werden die so entstandenen Verhältnisse fixirt und befestigt gegen alle späteren Aenderungen in dem wirthschaftlichen Zustand der Städte und gegen die wachsenden Ansprüche der Steuerzahler. Es wirft diese Gegenüberstellung ein neues Licht auf die wunderbaren Mißbildungen der Stadtverfassung grade auf dem Höhepunkt des parlamentarischen regime. Die meisten dieser Municipal Corporations gaben für ganz erhebliche Staatsleistungen so gut wie gar kein Wahlrecht, aber — sie geben das *parlamentarische* Wahlrecht, und zwar der Stimmzahl nach fünfmal schwerer wiegend als das der Kreisverbände. Der befestigte Einfluß durch Selbstthätigkeit, welcher das Wesen der Ehrenrechte der englischen Gentry bildet, wird hier zu einem selbständigen, politischen Factor, der nicht mehr wie in der Grafschaft durch wirkliche Leistungen im Einzelen reell erworben wird, sondern durch die Corporations-Verfassung sich unabhängig davon fixirt, und auf der Basis des Grundbesitzes, von Familienverbindungen und anderen socialen Verhältnissen, durch Cooptation in den regierenden Körperschaften continuirt wird. Allerdings dauert die persönliche Selbstthätigkeit in diesen Corporations noch fort, aber corrumpirt durch die socialen Grundlagen, durch das Cliquenwesen, und völlig außer Verhältniß mit dem unermeßlichen Einfluß, welchen 405 Stimmen in dem Unterhaus des großbritannischen Reichs dieser Zeit bedeutete. Es war also (freilich auf sehr verschiedenen Wegen) ein analoges Verhältniß entstanden, wie das des Feudalismus auf dem Continent: ein befestigter Einfluß, welcher sich rücksichtslos gegen die durch Jurydienst, Kirchspiels-

ämter und Gemeindesteuer wohlberechtigten Ansprüche der Bürgerschaft isolirt.

Die starke und berechtigte Opposition dieser Bürgerschaften hat vorzugsweise die Reformbill durchgesetzt. Es war also unvermeidlich, daß die aus dem reformirten Parlament hervorgehende Städteordnung nicht nur das Wahlrecht der Steuerzahler herstellte, sondern die zahlreichen Wahlrechte und die Befugnisse der gewählten Körper über die Grenzen ausdehnte, die es vor der Verunstaltung durch die Incorporationen gehabt hatte. Es kam damit Manches von dem System der Boards auch in die Stadtverfassungen, — an dieser Stelle jedoch gemildert durch Beibehaltung der städtischen Friedensrichterverfassung und Jury. Die radikale Umgestaltung der Unterlagen hat denn auch für die Städte eine codificirte „Städteordnung" herbeigeführt. Indessen ist auch hier die Zusammenfassung doch nur eine theilweise, da für die Armen-, Wege-Verwaltung und andere Zweige besondere Verfassungen und Behörden neben Bürgermeister und Rath fortbestehen.

Uebrigens zeigt die Gruppirung des Selfgovernment auch von dieser Seite aus, wie ungemein schwierig es ist die englischen Communalinstitutionen in ihrem wirklichen Leben und gegenseitigen Zusammenhang einem nutzbaren Verständniß nahe zu rücken, warum sie also auf dem Continent so viel besprochen und doch so wenig gekannt sind.

Die Anschauungsweise der städtischen, insbesondere der erwerbenden Klassen in England zeigt, daß die neue Gesellschaft, in dem Stadium ihrer Umbildung, selbst auf dem Boden guter Gewöhnung, umgeben von einer durchaus tüchtigen älteren regierenden Klasse, kein sicheres politisches Bewußtsein von den Institutionen hat, welche die Größe ihres Vaterlandes begründen.

Um wie viel weniger war daran zu denken, bei der Regeneration Frankreichs nach völliger Entwöhnung der besitzenden Klassen von der Arbeit des Staats. Die cahiers der alten Stände zeigen die vollkommene Bewußtlosigkeit über die Lebensbedingungen eines freien, sich selbst regierenden Staates, und der königliche Hof ist der Mittelpunkt dieser Anschauungen. Die Staatsmaschine steht für sich, außerhalb des Gedankenkreises der Stände, die nur damit beschäftigt sind, ihr neue Richtungen zu geben, nach der „Vernunft" d. h. nach den Vorstellungen ihres täglichen Lebens. Alle politischen Vorstellungen drehen sich nur um die Verfassung, um die Leitung der Staatsmaschine, während doch die bestehende Gesellschaft jeden Tag, jede Stunde in den kleinsten Kreisen ihres Daseins der Staatsverwaltung bedurfte, um deren Lebensbedingungen sich Niemand bekümmerte. Nach Vertreibung der Privilegirten wußte also die französische Gesellschaft nur Wahlversammlungen und gewählte Agenten über einander zu schichten. Die Gesellschaft in Masse ist nur damit beschäftigt dem Staat einen neuen Willen zu geben, dessen Ausführung von

einem Punkt aus zuletzt wenigen Vertrauensmännern überlassen blieb. Die freien Institutionen der geschriebenen Verfassungsurkunden sind daher niemals in die Wirklichkeit getreten; sie wirken nur negativ in der Durchführung des Zerstörungsprozesses gegen die alten mit den privilegirten Klassen verwachsenen Institutionen. Directorium, Consulat und Kaiserreich fanden das Staatsleben in einer inneren Auflösung, in welcher Heer, Finanzen, Gerichte, Polizei, Verhältniß zur Kirche, die ganze staatliche Ordnung haltbar erst wiederherzustellen waren. Es war nicht sowohl das mechanisch-militärische Element in den napoleonischen Ideen, sondern es war der Zwang der gegebenen Verhältnisse, welcher hier den ganzen alten Apparat der Staatsverwaltung zurückführte. Eine schnelle, entschiedene im Sinne der Gesellschaft immer auf das zunächst Nothwendige angewiesene Organisation, muß sich stets den Gewohnheiten der Hunderttausende anschließen, deren sie zur Ausführung des Staatswillens bedarf. Die imperialisirte Jury war fast das einzige Bruchstück, welches von den „schönen Ideen" der republikanischen Zeit noch einen Platz in der kaiserlichen Verwaltung fand; und selbst diese wurde mehr aus einer Staatsräson aufgenommen, als in Folge einer entschieden populären Forderung. Die ganze Bevölkerung, beschäftigt mit ihrem eigenen Sein in Haus und Hof, in umgestalteten wirthschaftlichen Verhältnissen, zeigte nicht die geringste Neigung, zu der eigenen Arbeit auch noch die Staatsarbeit zu übernehmen. Und hätte man die Institutionen des Selfgovernment, von denen man eigentlich nur ein Paar mißverstandene Namen kannte, wirklich vor Augen gehabt: so würden sie nur um so abschreckender erschienen sein. Trotz der begeisterten Hingabe der Massen des Volks an den Heeresdienst, war nicht einmal die persönliche Wehrpflicht durchzuführen; auch dabei mußte sich Napoleon mit dem Conscriptionssystem des alten Regime begnügen in verbesserter Gestalt, d. h. mit Beseitigung der sichtbaren Privilegien. Auch die Wehrpflicht ist hier nur eine Steuerpflicht, über die aber gar das Loos entscheidet, — eine Pflicht, die der Vermögende mit seinem Gelde, der Unvermögende mit seiner Person berichtigt. Wenn selbst an dieser Stelle der neue Staat sich nicht an dem Grundgedanken der persönlichen Dienstpflicht wieder aufzurichten vermochte, so war noch viel weniger daran zu denken in der bürgerlichen Verfassung der Gemeinde. Die unmittelbaren Staatsbeamten bis zum Unterpräfekten herab bleiben commissaires departis, die alleinigen Träger aller obrigkeitlichen Gewalt, deren Delegation an die Communen von keiner Seite verlangt oder erwartet wurde. Die Staatsgewalt besorgt durch ihre besoldeten Organe alles, worauf es dem Bürger zunächst ankommt: Militär-, Gerichts-, Polizei-, Finanzwesen, — zwar mit bedeutenden Ansprüchen an die Geldkräfte des Volks, aber um so mehr mit möglichst bescheidenen Ansprüchen an die persönliche Mühe. Die neugebildete Gemeinde-, Sammtgemeinde- und Kreis-Ordnung ist daher nur zur Verwaltung ökonomischer Angelegenheiten bestimmt, mit denen sich einige subalterne Staatsgeschäfte verbinden, die auch das ancien régime aus praktischen Gründen den Gemeindeverwaltungen lassen mußte. Selbst das Bruchstück des Polizeirichteramts, welches dem Maire zugedacht war, kam zu keiner Ausführung. Der entscheidende Gedanke des Selfgovernment, das obrigkeitliche Amt der Militär-, Gerichts- und Polizeihoheit, — die jurisdiction in englischem Sinne, — zur persönlichen Ehrenpflicht zu gestalten, und durch die innere Einheit und Selbständigkeit des Communalwesens, die Basis der freien Staatsverfassung zu gewinnen, blieb diesem ganzen Gedankenkreise fremd. Alle Communalverwaltung

wurde hier von Anfang an und ausschließlich auf das System der neueren Boards in England basirt, und daher auch mit allen Consequenzen derselben. Es besteht hier ein Schein der Selbstthätigkeit, ein Schein der Verpflichtung zu Communalämtern, ein Schein der Selbständigkeit; während in der Wirklichkeit alles auf voluntarism beruht, der in der gemächlichen, unbedeutenden Thätigkeit der Gemeinde- und Generalräthe, unter der nothwendigen Bevormundung der Staatsbeamten aller höheren Bedeutung entbehrt, an der sich der Sinn und Charakter eines Volks bildet. Diese Municipalverfassung hat die Entfremdung der Gesellschaft vom Staat in Frankreich unverändert gelassen, ja noch befestigt. Sie erweckt in der industriellen Gesellschaft jene eitle Selbstgefälligkeit, die darin eine Vorschule der politischen Thätigkeit in größeren Kreisen findet, — die Ausbildung einer Redefertigkeit, die den socialen Parteien auch in größeren Kreisen zu dienen vermag. Solche Gemeindeordnungen begründen keinen moralischen und sittlichen Zusammenhang in der Nachbarschaft, kein Gefühl der persönlichen Pflichten des Bürgers gegen das Gemeinwesen, keine politische Bildung durch ernste und mühsame Ausübung der höheren und schwereren Aufgaben des Staates; sondern sie haben von dem Selfgovernment nur den Namen und den Schein, der um so mehr abstumpft für das Wesen der Sache.

Mit einem Blick auf die neuen englischen Boards, und auf die Nachbildungen desselben Systems in Deutschland, sollte man indessen gerechter Weise aufhören, diese Einrichtungen specifisch französische zu nennen. Sie gehören jeder einseitig socialen Bildung an, jeder Zeitrichtung, die nur einen Sinn für ihre „Interessen", und nicht für ihre Pflichten hat. Auch der Feudalismus und jede andere extreme sociale Richtung vermögen es nur zu solchen Boards (Kreisständen, Provinzialständen) zu bringen, die bald diesem bald jenem socialen Interesse zu dienen bestimmt sind. Das neue Bürgerthum kommt nur dadurch in die Lage diese Communalverfassungen vorzugsweise zu erzeugen, weil es die Steuerzahler in Masse enthält. Uebrigens ist diese Einrichtung des Communalwesens weder englisch, noch französisch, noch deutsch, sondern es ist das kosmopolitische Schema für die Kreis- und Gemeindeordnungen der dem Staat entfremdeten Gesellschaft, — aus dem unabänderlichen Grunde, weil der Mensch, der nur im Erwerb und Genuß des Besitzes lebt, auch alle seine Vorstellungen vom Staat in unabänderlichem Kreislauf aus dem Wesen und den Gewohnheiten der Gesellschaft entnimmt. Sind Staat und Gesellschaft einmal auseinandergegangen, so erzeugen die gelösten Glieder nur noch ihres Gleichen: das Beamtenthum — neue Bureaukratie, die Gesellschaft — Aktienvereine der Steuerzahler.

Anders lagen die Verhältnisse in Deutschland namentlich da, wo eine starke Zusammenfassung der Bruchstücke des zerfallenden Feudalismus zu neuer Staatsthätigkeit stattgefunden hatte, besonders in Preußen. Nach langen, tüchtigen, mühsamen Vorbereitungen seiner Vorgänger hatte Friedrich der Große auch seine landsässige Ritterschaft durch den großen Krieg in den Staat zurückgeführt, — nicht in der Weise der alten Lehnsmilizen, sondern in einer Weise, welche sich mit einem kurzen Ausdruck den englischen Retinues (S. 213,214) vergleichen läßt, — mit sehr ernstlichen Zumuthungen an Person und Vermögen, welche von der heutigen bloßen Beamtenstellung des Militärs verschieden waren. Auch darüber hinaus war eine Gewohnheit der Selbstthätigkeit in den landschaftlichen Verwaltungen nicht ganz erloschen. In den Städten und in dem Schulzenamt der Landgemeinden dauerte immer noch eine Selbstthätigkeit fort, die man wenigstens mit

den gleichzeitigen Zuständen des ancien régime nicht zusammenstellen kann. Freilich verkümmerten diese guten Elemente durch einen längeren Friedenszustand, seitdem die Impulse von Oben herab aufhörten. Als aber unter dem herabwürdigenden Druck einer Fremdherrschaft und unter der Leitung von Staatsmännern das Nationalgefühl mächtig erwachte, trat grade in der Noth und scheinbaren Hülflosigkeit des Landes der Kern des deutschen Volkscharakters mächtig hervor. Die Leidenschaft, welche das verletzte Nationalgefühl und der verzweifelte Kampf gegen die Fremdherrschaft hervorruft, hat einen anderen Charakter als die Leidenschaft des Kampfes socialer Klassen gegen das Privilegium. Diese Leidenschaft wurde schöpferisch, weil sie den ursprünglich germanischen Charakter, die Neigung zur persönlichen Selbstbethätigung an der Arbeit des Staates wachrief. So war es möglich in den Stunden der Erhebung dem Rath von Staatsmännern Gehör zu schaffen, und vorweg den regenerirten Staat auf die allgemeine persönliche Wehrpflicht zu gründen. Dieselbe Richtung nahm schon die Städteordnung von 1808, welche (im Gegensatz zu den nächst vorliegenden Mustern) die städtische Verwaltung nicht auf beschließende boards, sondern auf *die Selbstthätigkeit der Bürgerschaft in den Einzelgeschäften begründete*, und damit grade an der Stelle einen Halt schuf, wo in den übrigen Theilen Europas die industrielle Gesellschaft ihr mechanisches Schema am vollständigsten durchführte. Allerdings hatte diese Stadtverfassung, den vorgefundenen Rechtsverhältnissen entsprechend, das Bürgerrecht noch in eine Verbindung mit bürgerlicher Nahrung und Gewerbe gebracht, welche der neueren Entwickelung der erwerbenden Arbeit weichen muß. Allein die Hauptsache, die Selbstthätigkeit im Einzelen, wurde dadurch in einer Weise begründet, nach welcher noch heute selbst unter ungünstigen Verhältnissen in Berlin eine Verwaltung von 1700 unbesoldeten Beamten geführt wird, deren Ausführbarkeit man im heutigen London für unmöglich hält. Der große Blick des Gesetzgebers hatte hier von Anfang an vermieden, das Municipalwesen auf den engen subalternen Gesichtspunkt einer bloßen Vermögensverwaltung zu beschränken, sondern er hatte die Polizeigewalten und andere obrigkeitliche Pflichten in erheblichem Maße delegirt. Dies, in Verbindung mit der Selbstthätigkeit im Einzelen, hat dieser Stadtverfassung eine Festigkeit gegeben, an der auch die Verflachung der späteren Gesetzgebung fast spurlos vorüberging.

Diese großartigen Grundlagen, welche für die Zukunft der Verfassung eine analoge Tragweite haben, wie die Einführung des Friedensrichteramts im englischen Mittelalter, kamen aber gar bald ins Stocken, ja zum theilweisen Verfall. Die allmälige Wiederentfremdung zwischen Hof und Staat führte, wie schon bemerkt, zunächst einen völligen Stillstand der organisirenden Thätigkeit herbei. Die mit dem überlangen Frieden allmälig wiederaufwachsende Idee des „Militärstaates" aber, d. h. die Reorganisation des Feudalismus in der Friedensverwaltung der Armee, gefährdete sogar die schon gewonnenen Grundlagen.

Einerseits zeigt sich dies in der Erschlaffung des *Militärwesens*. Wenn auf diesem Gebiet, auf dem zu allen Zeiten guter Wille und allseitige Neigung vorhanden war, die Forderungen des *Staates* nicht aufrecht zu erhalten waren gegen die nächsten gesellschaftlichen Anschauungen des militärischen Beamtenstandes, so liegt darin wohl schon für sich ein Beweis für die Unzulänglichkeit einer Staatsregierung mit einem bloßen Ministerrath und einer formlosen Cabinetsregierung. Ich habe in dieser Beziehung die englischen Zustände der stehenden Armee (Gneist Bd. I. 87—97) als eine der schwächsten Seiten und als das warnende Beispiel

der Arbeitstheilung und der Unterordnung der militärischen Interessen unter die gesellschaftlichen Vorstellungen des Offiziercorps vorgeführt. Die Mutiny Act legt die Existenz des stehenden Heeres von Jahr zu Jahr dem Parlament zu Füßen, reißt damit die Armeeverwaltung von dem festen Staatsorganismus los, stellt die Vergebung der werthvollen Stellen der regierenden Klasse zur Disposition. Innerhalb der Armee selbst aber hat man dem Offiziercorps überlassen sich seine Stellung gesellschaftlich, d. h. so behaglich einzurichten wie es einem englischen gentleman zukommt. Die Regiments-Organisation reißt demgemäß Offiziercorps und Mannschaften durch eine unübersteigliche Kluft auseinander. Der Offizier kauft seine Stelle, der Gemeine läßt sich kaufen. Der Hauptgesichtspunkt des Regiments ist daher die standesmäßige Tischgenossenschaft des Offiziercorps, dem die militärischen Ansprüche weichen müssen. Das Exerciren ist Geschäft des drill corporal. Lange Dienstzeit, Kasernirung des Militärs, völlige Absonderung vom Volk, damit der Soldat in mechanischer Gewöhnung nichts weiter als Soldat sei und nicht die erneute Anstrengung des Drillens verursache, sind die naturgemäßen Ansprüche des so gestellten Regimentsoffiziers. Man nimmt Kenntniß von dem Zustand fremder Armeen, rühmt an der französischen, östreichischen bald diese bald jene bewährte Erfahrung, verschließt aber seine Augen hartnäckig dem einen und dem wichtigsten Umstand, daß dem langgedienten Unteroffizier das Avancement bis zum Capitain nicht verschlossen werden darf, wenn eine Armee eine Einheit an Haupt und Gliedern werden und bleiben soll. In der Compagnie, wie in jedem Staatsorganismus, müssen nun einmal die Gewöhnungen des Routinedienstes und die höheren Eigenschaften des Oberoffiziers in einigen Stufen mit einander verbunden leben. Vom Standpunkt des Amtsorganismus ist die Hauptbasis des Offiziercorps der Capitän, nicht sein Stellvertreter. Entschuldbar ist das Gegentheil in Kleinstaaten, wo die standesmäßigen Umgebungen des Hofes die Stellung der jungen Offiziere in der geselligen Welt zur Hauptfrage, die Forderungen des Staats zur zweiten Frage machen: ganz anders liegt sie für die Verhältnisse einer großen Armee, daher eben auch anders in den vorzugsweise „militärisch" entwickelten Staaten. In der Nichtanerkennung dieses Grundsatzes liegt eine Mißachtung des eigenthümlichen Soldatenberufs, die unbegreiflich wäre ohne jenen Hintergrund der gesellschaftlichen Anschauung, für welche die standesmäßige Reinheit des Offiziercorps, die Annehmlichkeit des συμπόσιον schwerer wiegt als die Forderung der Militärhierarchie; wie denn auch diese sociale Anschauung offen zugesteht, daß es sich dabei nur um gesellschaftliche, nicht um militärische Interessen handelt. Der Subalternoffizier verliert dadurch den Sporn zur angestrengten Ausbildung, den er findet, wo er mit den Veteranen des Routinedienstes eine Zeitlang als Kamerad zu wetteifern hat, er verliert die Möglichkeit eines schnelleren Avancements, weil unvermeidlich in der Pyramide der Militärämter eine viel zu breite Basis für das große Avancement entsteht. Diese starre sociale Absonderung des Offiziercorps von den Mannschaften rächt sich im Felde durch die Unbeholfenheit beider Theile mit einander zu leben und zu hausen; sie rächt sich im Frieden an dem ganzen System der Militärverwaltung. Je sorgfältiger das Offiziercorps die Veteranen des Routinedienstes von seinem eignen Kreise ausschließt, desto mehr nimmt es selbst von ihrem Geschäftsleben an, und es durchdringt der Geist einer kleinlichen mechanischen büreaukratischen Verwaltung die höheren Kreise, die darüber stehen sollten. Am übelsten gerathen die zusammengesetzten Gebiete, Rechnungswesen, Medizinalwesen, Intendantur u. s. w. in

denen es auf combinirte praktische Kenntnisse ankommt, welche die standesmäßig getheilte Staatsarbeit nicht hat (Bd. I. §. 89—95). Auch die langen Streitigkeiten über die englische Armeereform zeigen, daß man fortwährend die rein gesellschaftlichen Anschauungen und Interessen des Offiziers für die „militärischen" Gesichtspunkte hält.

Die preußische Militärverwaltung war sehr viel schwieriger geworden durch die zwiefache Unterlage unseres Militärsystems. Es liegt in der Natur der getheilten Staatsarbeit und der gesellschaftlichen Anschauung, daß die allgemeine Wehrpflicht und das dazu gehörige Landwehrsystem dem reinen Militär immer bedenklich erscheinen muß, daß es in der That nicht für jede Waffe ausreicht, und daß es seine technischen Mängel nur durch verdoppelte Anstrengungen auf allen Seiten gut machen kann. Es konnte eben deshalb nur entstehen in einer Zeit, als die höchste geistige Anspannung der Nation Persönlichkeiten zur Geltung brachte, welche die Eigenschaften des Feldherrn und Staatsmannes vereinigten. Erst von diesem Standpunkt aus wichen die technischen Bedenken. Die allgemeine Wehrpflicht wurde die in Europa einzig dastehende Grundlage der Verfassung eines Großstaats. Ihre Hauptbedeutung ist, daß sie die Wurzel alles Uebels in Europa und alles Verderbnisses der Gegenwart trifft, weil sie den Anschauungen der erwerbenden Klassen, der Arbeitstheilung, dem Beamtenmonopol, der Zersetzung des Staats in eine Actiengesellschaft, den großen Gedanken der persönlichen Dienstpflicht des Volks siegreich gegenüberstellt; weil sie für die Gewöhnung des Volks an den Gehorsam in der Freiheit und zur Regelung der Standesverhältnisse das bedeutet, was Gerichts- und Polizeiverwaltung für England ist. Natürlich wird sie stets ein anomales Institut für denjenigen bleiben, der sich die Theilnahme am Staat einmal nicht anders zu denken vermag als in der Gestalt der Arbeitstheilung, als gesonderten Lebensberuf, als besoldetes Beamtenthum. Aber auch die Lage unseres Vaterlandes ist eine anomale: mit einfachen Finanzkräften eine doppelte Armee erhalten zu müssen, in der die Freudigkeit am Beruf, die persönliche Hingebung an die Erfüllung der höchsten Pflicht ihre Belohnung in sich und in der Ehre finden muß, die der Staat gewährt wo er keinen Jahressold gewähren kann. Dies zusammengesetzte System beruht auf dem stets gleichen Bedürfniß eines Staats, der weder die Finanzkräfte noch die natürliche Befestigung der übrigen Großstaaten hat, und der diesen Mangel ersetzen muß dadurch, daß er eine unerschöpfliche Masse von militärisch geübten Mannschaften als zweite Armee und für den Festungsdienst aufzubieten, und in jedem Theil des langgestreckten Gebiets noch persönliche Ressourcen zu finden vermag in den Tagen der Noth. Wäre eine Verbindung des bürgerlichen und des Soldatenberufs wirklich unmöglich, so wäre es gewiß, daß alle civilisirten Staaten Europas dem Untergang zueilen.

Beide Armeen erhielten damit eine von den stehenden Armeen der übrigen Großstaaten abweichende Aufgabe, bei der eine Analogie der bewährten Grundsätze anderer von der technischen Seite aus zutrifft, aber nur theilweise von der staatlichen und rechtlichen Seite aus. Die stehende Armee erhielt die Aufgabe in möglichst kurzer Zeit die ganze Masse der wehrhaften Bevölkerung in den Waffen, in der Gewöhnung des Gehorsams und der Ordnung auszubilden. Dies alles mit Rücksicht auf Vorbildung, Anstelligkeit und guten Willen des Mannes auch in der intelligentesten und diensteifrigsten Bevölkerung in 1, 2 oder 3 Jahren zu ermöglichen, ist, verglichen mit anderen Armeen, als die doppelte Aufgabe

zu bezeichnen. Keine Armee bedarf daher wohl im gleichen Maße junger Oberoffiziere und alter Unteroffiziere wie diese. Um beides zugleich zu haben giebt es kein anderes System als das der europäischen Großstaaten: das doppelte Offiziersystem innerhalb der Compagnie, welches dem bewährten Routinedienst die Ehre des Offizierstandes unter leichteren Bedingungen gewährt, Männer von Stand und höherer Erziehung dagegen unter verdoppelten Anforderungen über diese Klasse hinweg in die höheren Stellen befördert. Kein Finanzsystem kann sonst die hohen Gehalte beschaffen, um die Mittelstände zu veranlassen, die Stellung eines Unteroffiziers einem bürgerlichen Beruf vorzuziehen. Wie in der ganzen Armee ergänzt die Ehre den Sold. Kein Finanzsystem kann ferner die Mittel beschaffen, die jungen Oberoffiziere durch massenhafte Pensionirung zu gewinnen, sondern es giebt dafür keinen anderen Weg, als die unterste Basis des großen Avancements kleiner zu machen, die Zahl der Oberoffiziere mit Hülfe des Landwehrsystems zu verdreifachen. Daß eine Armee mit kurzer Dienstzeit, mit ausschließlich jungen Subalternoffizieren und, ausschließlich solchen Unteroffizieren, deren ganzes Sein in der Sehnsucht nach Civilversorgung aufgeht, der einfachen Aufgabe einer österreichischen oder französischen Armee gewachsen sein sollte, hält man dort für unmöglich: daß sie der doppelten Aufgabe gewachsen sein sollte, ist unglaublich. Für die doppelten Anforderungen, die unser Staat an sein Offiziercorps machen muß, vermag er keine andere Vergeltung zu geben, als die Ehre des Vortritts, die er gewährt, und schnelles Avancement, welches er mit dem doppelten Offiziersystem gewähren kann. Der sogenannte „Militärstaat" war aber nicht nur außer Stande, dem Offiziercorps selbst diese verbesserte Stellung zu geben, sondern er büßte auch fortschreitend die Klasse der alten Unteroffiziere ein; ja er verlor die Fähigkeit, die waffenfähige Mannschaft auszubilden, und fiel in das rohe System des Looses zurück, welches die ganze rechtliche Grundlage dieser Heeresverfassung untergräbt. — Noch übler erging es dem Landwehrsystem, welches den höfisch-büreaukratischen Anschauungen am meisten widersprechend, einer stufenweisen Auflösung entgegenging, auf welche unten zurückzukommen ist.— Alle diese Uebelstände wurden „zufälligen" und wirthschaftlichen Gründen zugeschrieben, während sie nur auf der äußeren Losreißung der Militärverwaltung vom übrigen Staatswesen, auf der staatswidrigen Vorstellung eines „Militärstandes" beruhen. Sie kommen deshalb eben in den Ländern nicht vor, in welchen Civil- und Militärverwaltung den Zusammenhang haben, der in einer Verwaltung durch Departementsminister und in einer Cabinetsregierung verloren geht. In England hat denn auch die Energie der regierenden Klasse nach den bitteren Erfahrungen des wirklichen Krieges sich zur Reform entschlossen.

Ebenso hat sich nach der andern Seite das Verlassen der durch bedeutende Staatsmänner vorgezeichneten Bahn gerächt durch den inneren Verfall der Civilverwaltung, deren Regeneration nur durch Wiederbelebung der Selbstthätigkeit von unten herauf möglich war und ist. Schon dadurch, daß man auf diesem Gebiet keinen Schritt vorwärts kam, mußte man viele Schritte zurückkommen. Der reine Beamtenstaat unter Departementsministern kann nach Ueberwindung der äußeren Hindernisse immer nur in mechanisch-behagliche Geschäftstheilung zurückfallen, in welcher der wahre Geist verloren geht. Militär- und Civilverwaltung, Justiz und Administration fanden sich bereits scharf gesondert. Eine gewisse Einheit sollte noch die Mittelinstanz der Regierungen erhalten. Allein auch die Abtheilungen der Regierung schlossen sich immer fester ab im eingewohn-

ten Geschäftskreis, in welchem nicht selten der Staat mit dem Staat in Streit gerieth. Die Decernate des ganzen Beamtenkörpers specialisiren sich immer mehr in feste Gruppen, in die sich der Einzele hineinarbeitet, in denen er sich schätzenswerthe Kenntniß, oft Unentbehrlichkeit erwirbt; die aber in einer Staatsverwaltung nur einen Platz haben unter der Voraussetzung, daß die nöthigen Elemente der Einheit unter und über dem System solcher Arbeitstheilung da sind. Ohne das entsteht so wie im ancien régime nach und nach eine administrative Maschine, so zusammengesetzt, so schwerfällig, so unfruchtbar und weitschweifig, daß man sie gleichsam im Leeren sich regen lassen muß, und in den wichtigsten Dingen zum System der Commissarien und Einzelbeamten greifen. Da der wirkliche Staat persönliche Einheit ist, so macht eine solche Administration immer wieder an einer Stelle ein Zusammenfassen in einer Hand nothwendig, und es entsteht dadurch in unseren Landrathsämtern ein Geschäftskreis, für welchen die englische Verfassung 30—60 Friedensrichter mit Hülfsbeamten verwendet, — eine Aufhäufung, in der dann die lebendigen Beziehungen des Communallebens wieder zu Registraturfächern werden. Der Zersetzungsproceß, der hier eintritt, ist immer derselbe, wo aus dem Controleur der Agent wird. Die Dinge, welche nur durch die Persönlichkeit des obrigkeitlichen Beamten im Selfgovernment in unmittelbarer Nähe, mit Hülfe der persönlichen und Ortsbekanntschaft, des nachbarlichen Vertrauens und Ansehens, mit Hülfe des ökonomischen Verstandes der Mittelklassen und unter ihrer selbstthätigen Mitwirkung sich genügend gestalten, für die es einer *positiven schaffenden* Thätigkeit bedarf, sollen hier durch ein formales Decernat auf geheime Berichte von Unterbeamten gestaltet werden. Amt und Personal nehmen dadurch in Wechselwirkung einen formellen Charakter an. Der höhere Verwaltungsbeamte beginnt und endet seinen Amtslauf mit Decretiren, mit Anordnungen auch über solche Dinge, die er selbst zu machen nicht gelernt, für die er weder die Steuern noch eigentlich die geistige Kraft hergiebt, für die er statt persönlicher, sachlicher und Ortsbekanntschaft, statt gewohnheitsmäßigen Einlebens in wirthschaftliche Verhältnisse und örtliche Lebensanschauungen oft nichts weiter als ein fertiges Schema mitbringt. Dieser formale Charakter des Verwaltens nimmt immer mehr überhand, je länger es ohne große selbstthätige Communalverbände als Unterlage fortbesteht. Bis zum Kanzlisten herunter richtet sich jeder sein Departement mit möglichster Abgeschlossenheit des Geschäfts ein. Jeder wünscht nur die „Aufsicht" zu führen, die Oberinstanz zu sein, Andere für sich arbeiten zu lassen und dazu die Anweisung zu geben, Andere berichten zu lassen und darauf zu rescribiren. Diese Verwaltungsmaschinerie führt vom Expeditionsgehülfen herauf eine Arbeitsmethode ein, bei der das Gegenzeichnen von Dingen, die ein Anderer gedacht und gemacht hat, so sehr zur amtlichen Gewohnheit wird, daß immer seltener Jemand noch etwas Ganzes auf eigene Verantwortung zu thun gewöhnt, geneigt und fähig ist. Das Fortkommen des Beamten im Dienst hängt nur ab von der Fähigkeit und Routine in irgend einem Specialzweig des Geschäftslebens. Fast alle sogenannte Carriere (soweit sie auf Geschäftstüchtigkeit beruht) hat wenig mehr Gelegenheit als durch irgend eine Specialität hindurch einem höheren Beamten vorzuarbeiten, sich dem Geschäftsgang, den Geschäftsgang sich anzubequemen. Kaum ein Menschenalter nach der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung ist daher trotz aller Examina, trotz aller stufenweisen Ausbildung in dem Geschäftsleben ein Zurückgehen in dem Geist der Verwaltung sichtbar. Ueberall Geschäftsmänner: aber selten Jemand, der mehr als einen Geschäfts-

zweig zu beherrschen wüßte. Am übelsten steht es daher mit der getheilten Staatsarbeit, wo die verschiedenen Routinegebiete zusammenstoßen, wo Militär- und Civilverwaltung, Administration und Justiz, Verwaltung und Wissenschaft, Verwaltung und Kunst, Verwaltung und Technik u. s. w. zusammenstoßen. Schon die Entscheidung des einzelen Falles wird hier immer unsicherer, noch unsicherer die Reform, unmöglich die Reorganisation. Es entsteht dann eine kräuselnde Bewegung in dem Beamtenkörper, die einstmals ihr sicheres Ende fand in einem großen Staatskörper, der die Verwaltung so zusammenfaßte, daß aus der collegialischen Zusammengewöhnung der Specialitäten feste Staatsmaximen, aus dem Zusammenleben und Denken der Specialcapacitäten die umfassende Uebersicht und der Charakter von Staatsmännern sich bilden konnten. In heutigen Zuständen verlaufen diese schwersten aller Staatsfragen in vereinzelte geheime Vorträge eines Ministers, Cabinetsraths oder Adjutanten, und für die Erhaltung der Harmonie in den einzelen Gliedern des Staats besteht nur noch die schwächste aller Staatsformen, die Form eines Ministerraths (cabinet). Um das dem Staat Nothwendige zu schaffen, muß zuerst der Staat in seinem dauernden Wesen vertreten sein.

Dies Alles geht so lange die Dinge in der alten Weise gehen. Allein die „Dinge" stehen nicht still, am wenigsten in einer Periode, in welcher die erwerbende Arbeit in völliger Umbildung und das politische Denken der Nation in heftigen Gegensätzen sich bewegt. Für solche Zeiten fehlt der schöpferische, umfassende Geist, der mit lebendigen Menschen und deren Interessen umzugehen weiß. Ich spreche dabei noch nicht von der Seite des Charakters. Allein schon von der Seite der Intelligenz aus betrachtet: in welchem Zustand befindet sich der Beamtenstaat grade in der Zeit, in welcher Millionen von Steuerzahlern auf einmal mit ihren gesellschaftlichen Anschauungen eindringen, und ihre Vorstellungen im Staat verwirklichen wollen? Besitzt diese *Praxis* der Staatsgeschäfte wirklich den beherrschenden Geist, um den Dilettantismus des Laien auf dem ungewohnten Gebiet zu zügeln und zu lenken? Sind wir nicht trotz aller Specialcapacitäten der Verwaltung dahin gelangt, daß eine mehrjährige Verwaltung eines Landrathsamts, verbunden mit einigen „allgemeinen Ideen" vom Staat und der Gabe der Rede, als eminente Befähigung zur Staatsmannschaft gelten muß? Wir sind in der That in jenem Zustand angelangt, wo eine Vertheilung der verwaltenden Thätigkeit auf die intelligenten und wirthschaftlich erfahrenen Klassen gefördert werden muß *zur Verbesserung der Verwaltung selbst*.

Fast noch nachtheiliger zeigte sich aber jene Zerrissenheit für die Seite des *Charakters* in einem Beamtenthum, auf dessen Gewissenhaftigkeit und Festigkeit bis jetzt alles öffentliche Recht im Lande beruht. Die so getheilte Staatsarbeit entwickelt überhaupt den Charakter nicht mehr; die social-politischen Kämpfe beschädigen ihn positiv; Verfassungskämpfe und die daraus hervorgehenden extremen Zumuthungen demoralisiren einen Beamtenkörper vollständig, der zum ausschließlichen Träger der politischen Gewalten geworden ist, ohne die Selbständigkeit der besitzenden Klassen mit der Amtsgewalt zu verbinden. Die Anklänge an französische Verwaltungszustände, die sich aus der ersten Handhabung der Verfassung entwickelten, werden anscheinend bald als ein fertiges System dastehen, wie im Einzelen, so im Ganzen.

## V.

# Verhältniß der Aemter und der Steuern im selfgovernment.

Vergl.: Register vv. Amtsverpflichtungen, Amtsbefreiungen, besoldete Communalbeamte, Friedensrichter, Wahl und Ernennung, Communalsteuer.

So verwickelt das Selfgovernment in der bisherigen Gruppirung erscheint, so enthält es andrerseits aber auch Elemente einer Vereinfachung, sowohl für die Betrachtung wie für die Gesetzgebung. Es sind die beiden einfachen Elemente der Aemter und Steuern, aus welchen sich alles zusammensetzt und gestaltet. Das Steuersystem ist dem Continent geläufig; schwieriger wird es die herrschenden Vorstellungen zu überzeugen, daß die ganze persönliche Seite im Selfgovernment ein reiner Amtsorganismus ist, der in einer freien Verfassung nur anders zu besetzen, zu theilen oder zu combiniren ist. Das Friedensrichteramt, die Hauptgrundlage des Ganzen, ist das rein persönliche Amt eines Polizeirichters und Polizeicommissars, — genau das, was der Feudalismus „Büreaukratie" zu nennen pflegt. Es wird besetzt durch königliche Ernennung (Commission) nach den Grundsätzen unserer höheren Verwaltungsämter; nach denselben Grundsätzen richtet sich die Amtsentlassung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die Regreßpflicht und die Unterwerfung unter eine Disciplinargewalt einer höheren festen Behörde ist die eines höheren Verwaltungsamtes. Wie die Amtspflichten, so sind die Amts- und Ehrenrechte, die schwerere Bestrafung der Beleidigung im Amte, des Ungehorsams, der Widersetzlichkeit, dem reinen Amtsorganismus entnommen. Eine patrimoniale Polizeigewalt hat in England nie bestanden. Der leiseste Versuch englischer Gutsherren, eine Gutspolizei zu üben, oder gar die verlogene Idee, daß der Grundbesitz selbst ein „Amt" sei, hat bei den englischen Reichsgerichten die gebührende Abfertigung gefunden (S. 822. 823. 837). Ebenso enthält das Sheriffamt nur Bruchstücke von den uns geläufigen Richter- und Verwaltungsämtern; die Milizverfassung nur die Aemter der Landwehrofficiere und militärischen Verwaltungscommissionen. Die einfache und schlagende Probe dafür ergiebt der Uebergang der neueren Zeit in besoldete Aemter. Wo man besol-

dete Friedensrichter in den Städten substituirte, entstanden Polizeirichter in der uns ganz geläufigen Amtsstellung. Wo man die administrativen von den richterlichen Geschäften des Friedensrichters zu trennen anfing, entstand ein gewöhnlicher Polizeidirector (in London). Wo man in der Miliz Offiziere der stehenden Armee verwandte, blieb die Stellung dieselbe. Als man anfing in den unteren Gemeindeämtern besoldete Beamte zu substituiren, ging der Armenaufseher mit großer Leichtigkeit in einen besoldeten Assistant Overseer und Collector über, der Polizeischulze in einen besoldeten Policeman (Gensdarmen), der Wegeaufseher in einen besoldeten Surveyor. Es zeigte sich, daß man mit Schnelligkeit alle unteren Gemeindeämter in ein großes Corps von Secretären, Schreibern, Buchhaltern, Gensdarmen verwandeln kann; ja sogar daß man die höheren Aemter des Selfgovernment durch Landräthe, Kreisrichter, Polizeicommissarien, die Landwehroffiziere durch Offiziere der stehenden Armee ersetzen kann, ohne den Verwaltungsorganismus zu ändern. Manche Engländer sind durch diese überraschende Probe endlich darauf gekommen, daß die *Besetzung* des Amtes das für die Staatsverfassung Entscheidende ist, und daß mit einer so fortgesetzten Arbeitstheilung der Absolutismus in England fertig dastehen würde. Das Wesentliche des Selfgovernment, als Grundlage einer freien Verfassung muß also bestehen in dem *rechten Verhältniß von Steuer und Amt, und in dem richtigen Maßverhältniß zwischen besoldeten und unbesoldeten Aemtern.*

I. *Die Gestaltung der Aemter im Selfgovernment* beruht ursprünglich auf dem Grundsatz, daß alle Staatsfunctionen, welche den besitzenden Klassen oder Mittelständen als Ehrenamt aufgetragen werden *können*, auch Ehrenamt sein *sollen*; daß die Communalverbände wie deren einzele Mitglieder durch gesetzlichen Zwang zu nöthigen sind diese Aemter zu übernehmen; daß nur zur Ergänzung, im Fall der Nothwendigkeit, das besoldete Amt daneben tritt. Der Ernst der Geltendmachung dieses Grundsatzes bildet die starke Seite des alten Selfgovernment.

Die Gestalt dieser Aemter kann sich aber nicht bestimmen nach den Ideen der Gesellschaftsklassen, welche darin ihre Geltung suchen, sondern nur nach der Natur der öffentlichen Leistungen, deren die Staatsgewalt für ihre gegebenen Aufgaben bedarf. Die Gesellschaft kann daher aus sich heraus kein Selfgovernment bilden, sondern dies kann nur vom Standpunkt des Staats aus eine weitersehende Gesetzgebung. Kein einziges Element des Selfgovernment ist „naturwüchsig" entstanden, sondern jede Einzelheit beruht im früheren Mittelalter

auf normannischer Verwaltungsanordnung, in der Fortbildung und Erweiterung auf Parlamentsgesetzen. Die Ehrenämter zerfallen nach diesem Bedürfniß des Staats in höhere und niedere.

1. *Die höheren Aemter sind die obrigkeitlichen Aemter, welche ein selbständiges Urtheil des Beamten in Anwendung der Gesetze auf den gegebenen Fall nothwendig voraussetzen.* Es sind also die Beamten, welche im Kreis- und Gemeindeverband die Anwendung der die Militär-, Gerichts-, Polizei-, Finanzhöheit regelnden Gesetze zu handhaben berufen sind. Das englische Recht nennt diese decretirende Thätigkeit des obrigkeitlichen Amts Jurisdiction, die älteren verfassungsmäßig dafür bestehenden Behörden Courts. Diesen Charakter der jurisdiction haben die Aemter des Sheriff, der Friedensrichter, der Coroners, der Landwehroffiziere und Landwehrcommissarien, der städtischen Mayors, — also nach deutschen Einrichtungen die Aemter der Regierungspräsidenten, Regierungsräthe, Landräthe, decretirenden Polizeibeamten, der Kreisrichter, der Landwehroffiziere. Solche Aemter setzen eine höhere Bildung voraus, eine bestimmte Unabhängigkeit und Sicherheit der Lebensstellung, die Gewöhnung, Achtung von Anderen zu fordern und bei ihnen zu finden, überhaupt *Charaktereigenschaften*, die nur aus der Vereinigung eines gewissen Bildungsgrades mit einer gewissen Unabhängigkeit erfahrungsmäßig hervorgehen. Das englische Selfgovernment ist darauf bedacht, diese Aemter in der Regel mit gentlemen zu besetzen, d. h. mit Personen, welche den nöthigen Besitz haben, um unabhängig zu sein, welche diesen Besitz benutzen, um durch eine höhere Erziehung die Fähigkeit zu solchen Aemtern zu gewinnen, und welche diese ihre Kraft dem Gemeinwesen im nachbarlichen Verbande widmen können und wollen. Eben deshalb wird dabei ein directer Strafzwang zur Uebernahme des Amts nicht gern geübt; wo er indessen sich praktisch nöthig zeigte, tritt er auch hier ein, wie für die Uebernahme des Sheriffamts durch schwere Geldstrafen, für das Amt des Milizoffiziers auf indirectem Wege. Wo die vorgefundenen Zustände der Gesellschaft, oder örtliche Verhältnisse, oder die Natur einzeler Staatsgeschäfte mit den Ehrenämtern nicht ausreichten, ließ man eine Ergänzung durch besoldete Beamte eintreten. Neben den Friedensrichtern standen Jahrhunderte lang die Quorum (modern ausgedrückt: studirte Justiz- und Verwaltungsbeamte). Das höhere Richteramt in den Assisen war von jeher mit hochbesoldeten Juristen besetzt. Auch das Civilrichteramt hat in Gestalt eines Ehrenamts nie recht gedeihen wollen. Die Kreisrichter und besoldeten Polizeirichter der großen Städte in England bilden eine neue erhebliche

Ergänzung. Der verfallenden Miliz hat man durch eine starke Infusion von Offizieren der stehenden Armee nachgeholfen.

Die äußere Stellung dieser Ehrenämter ist die nothwendige Folge der öffentlichen Pflichten die sie erfüllen; das Recht auf verfassungsmäßigen Gehorsam, die Ehrerbietung im Amt, die Achtung außer dem Amt ist von der Obrigkeit untrennbar. Die englische Gesetzgebung hat daher nach dem Sprachgebrauch des Continents diesen höheren Beamten alle Titel und alle Amtsehrenrechte eines königlichen Richters, Raths und Offiziers gegeben, ohne welche die Betheiligung der höheren Stände an Ehrenämtern überhaupt nicht zu haben ist. Bei Einführung der Kreis-Polizeiherren hat man daher nicht etwa einen neuen Namen erfunden, sondern man nannte sie Justitiarii, so wie die höheren Beamten deren Amtsgeschäfte sie theilweise übernehmen sollten (bei uns würden sie nach dieser Analogie Landräthe heißen.) So lange als Folge des ständischen Streits die einzelen Klassen der Gesellschaft in gegenseitiger Eifersucht einander diese Ehre nicht gönnen, kann aus allem Streit der Parteien kein Selfgovernment hervorgehen, sondern nur ein gesellschaftlich neutrales Beamtenthum, welches sich aber weder im Einzelen noch im Ganzen mit dem Gemeindeverband consolidirt, vielmehr nur dem absoluten Staate dient oder ihn erzeugt.

2. Das untere Gemeindeamt ist das Amt des Ortschulzen (in den Städten des Bezirksvorstehers), welches sich aber in England durch eine sehr umfangreiche Gesetzgebung in die Aemter des Constable, Kirchenvorstehers, Armenaufsehers, Wegeaufsehers und Gemeindeeinnehmers (Collector) vertheilt und vielfach erweitert hat. Die neueren Bedürfnisse der Gesellschaft in der Armenpflege haben diese Aemter noch vervielfältigt. Die unteren Aemter haben ihren Schwerpunkt in den öconomischen für das Gemeinwesen unentbehrlichen Erfahrungen der Mittelstände. Zugleich sind sie die Vollziehungsorgane der höheren Aemter. Oft müssen sie mit weiten discretionären Gewalten ausgestattet, in dringlichen Fällen mit einer selbständigen Ausführung der Gesetze auf eigne Verantwortung betraut werden, wie die Constables. Für ihre Besetzung enthalten grade die kleinen Gemeinden die trefflichsten Elemente, die sich in Deutschland in gewisser Lebendigkeit erhalten haben. Bei der Gestaltung auch dieser Aemter bedarf es aber der sorgfältigsten Rücksicht auf das Prinzip der Ehre und einer gewissen Selbständigkeit in ihrem Kreise, die untrennbar ist von der persönlichen Erfüllung öffentlicher Pflichten. Es darf ihnen kein Makel aufgedrückt werden durch eine ständische Scheidung

von den höheren Aemtern; kein Makel dadurch, daß man das Abkaufen des niederen Amts mit einer Geldsumme gestattet. Das ältere englische Recht war darin consequenter als das neuere, und zwang z. B. die höheren Stände zur persönlichen Uebernahme selbst des Constable-Amts im Nothfalle. Der verfassungsmäßige Gehorsam macht diese Beamten verantwortlich vor Richter und Jury, unterwirft sie der Ordnungs- und Disciplinarstrafe einer höheren collegialischen Autorität wie den friedensrichterlichen sessions, nicht aber der discretionären Gewalt eines Einzelbeamten. Eine solche Ordnungs-Strafgewalt haben die Spezialsitzungen der Friedensrichter gegen die Constables, Armen- und Wegeaufseher wegen Versäumung ihrer (durch das Gesetz) specialisirten „Amtspflichten". Es war bei diesen Beamten nicht ausführbar, die übergroße Zahl von speciellen Amtspflichten unter besondere Strafklauseln zu bringen; man mußte sie daher in dieser Weise zusammenfassen. Wo aber die Spezialisirung ausführbar war, ist sie auch durch hunderte von Strafklauseln ausgeführt. Eine allgemeine Gewalt, die unteren Gemeindebeamten zu den Handlungen und Unterlassungen zu zwingen, die der Vorgesetzte für angemessen erachtet, hat seit der Ausbildung des Verfassungsstaates in England nicht mehr bestanden. Eine solche würde das ganze Beamtenthum einem Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu Parteizwecken, bei den Wahlen wie in der laufenden Amtsgewalt, aussetzen. Dieser Mangel aller gesetzlichen Organisation ist grade die Hauptquelle der Demoralisation der constitutionellen Verwaltungen des Continents geworden.

Charakteristisch ist ferner der Ernst, mit welchem die ächte englische Verfassung den hier nothwendigen Zwang zur Uebernahme der Aemter handhabt. Aus dem normanischen Verwaltungsrecht besteht zunächst der allgemeine Grundsatz des Zwangs. Das „Refusing to accept offices" kann als Vergehen nach Common Law durch Privatanklage vor den gewöhnlichen Strafgerichten verfolgt werden. Da aber diese Art des Zwanges sich weitläufig, schwerfällig und deßhalb nicht genügend erwies, so cumulirte man damit die Befugniß der Stadt- und Dorfgemeinden, durch Ortsstatuten (byelaws) die Verweigerung der Uebernahme unter verschärfte Geldbußen zu stellen. Noch wirksamer erwies sich endlich die feste Geldbuße (event. Gefängnißstrafe), welche durch die einzelen Gesetze auf die verweigerte Uebernahme der Aemter des Constable, des Armenaufsehers, des Wegeaufsehers und des städtischen Gemeinderaths gesetzt wurde, und denen sich die Strafgesetze für den Geschworenen- und Milizdienst analog anreihen (vgl. auch Register v. Zeugenpflicht).

Auch diese Seite des Selfgovernment macht eine Entstehung desselben aus den Vorstellungen des Privatlebens unmöglich, und weist auf die Nothwendigkeit einer zusammenhängenden Gesetzgebung zurück.

Neben diesen höheren und niederen Gemeindeämtern erscheint dann noch ein gemischtes System von Gemeindeausschüssen, welche im Mittelalter dadurch entstanden, daß man den Gemeinden gestattete ihre gesetzlichen Polizeipflichten und anderen Obliegenheiten durch einen engeren Ausschuß bequemer zu handhaben. Die praktische Erfahrung hat indessen die meisten dieser Functionen später in Einzelämter concentrirt. Die Gemeindecommissionen (auf die ich im folgenden Abschnitt zurückkomme) erscheinen aber noch als juries im Civil- und Strafproceß und als Gemeinde-Untersuchungscommissionen juries of inquiry; wobei man, so weit es ausführbar, die große und die Spezial-Jury aus den höheren Ständen, die übrigen Juries aus Mittelständen bildete, doch unter Vermeidung einer grundsätzlichen Scheidung nach Ständen. Eine Grenze für die Anwendung dieses Systems lag in dem nothwendigen Verhältniß zwischen Mittel und Zweck, welches nicht gestattet, eine Zahl von 12 oder auch nur von 5 Personen zu Geschäften aufzubieten, deren Werth und Bedeutung in keinem Verhältniß zu diesem Aufgebot steht. — Andererseits erscheinen Gemeindeausschüsse zur Steuereinschätzung, zur Controlle der Steuerverwendung und zur Verwaltung des Gemeindevermögens, also zu überwiegend öconomischen Zwecken des Gemeindelebens, welche grade durch die neueste Gesetzgebung eine Lieblingsbildung in Gestalt der gewählten boards geworden sind.

II. Das zweite Element des Communallebens, die Communalsteuer, hängt unmittelbar mit dem vorigen Gebiet zusammen, insofern die Steuern Surrogate für den persönlichen Dienst des Gemeindelebens sind. Diese einfache Wahrheit ist in England auch historisch evident, insofern das ganze Communalsteuersystem aus der Verwandlung von persönlichen Diensten in Geldleistungen entstand, und nach gleichem Systeme sich fortbildete. Da die Anforderungen des Staates in massenhafter Gestalt gerade an die Ortsgemeinde gerichtet wurden, so erfolgte auch hier die Umwandlung in Geld in großen Massen. Das Steuersystem hat daher seinen Schwerpunkt in der Ortsgemeinde, als Church-, Poor- und Highway rate. Im Mittelalter waren nur die schwachen Keime dazu in der Church Rate vorhanden, die Poor Rate lag hauptsächlich in den Klostergütern, an Stelle der Highway Rate standen Hand- und Spanndienste. Das Fortschreiten des Staatswesens macht diese Lei-

stungen in erhöhtem Maße nothwendig; der heutige Zustand der Volkswirthschaft bringt es mit sich, daß sie überwiegend durch Geld bestritten werden. Dagegen treten die Communalsteuern auch heute noch verhältnißmäßig zurück auf dem Gebiet des alten Selfgovernment, unter der Rubrik der County und der Borough Rate. So sehr auch sie gewachsen sind, so ist immer ihre Gesammtsumme doch mäßig, verglichen mit den massenhaften Steuern des ersteren Gebiets. Sie werden nöthig theils für Lokal- und Material-Bedürfnisse, theils für dienende und Büreaubeamte und für Hülfseinrichtungen.

Da der nationale Charakterzug des germanischen Lebens in dem zähen Festhalten der persönlichen Pflichten des Gemeindelebens liegt, (im Unterschied von den keltischen und romanisirten Stämmen), so bildet auch die Gestaltung der Communalsteuern einen stark nationalen Zug. Das Mittelalter behandelt sie als persönliche Pflicht des freien Mannes von wegen seines lastentragenden Besitzthums (Freisassenguts, freehold). Die verwandelten Dienste erscheinen daher vorzugsweise als Steuerlasten des freehold, ohne jedoch zu todten Reallasten zu werden. Die Verfassung der unteren Ortspolizeigerichte zieht auch das copyhold mit heran. Die Gesetzgebung der Tudors baut das ganze Ortsgemeindesystem auf den Hausstand und auf den „sichtbaren Realbesitz im Gemeindeverband." Diese Grundlegung war für England entscheidend; denn sie hob von dieser Seite das Communalwesen über die Hindernisse des ehemaligen Feudalsystems und über alle Umbildungen der Gesellschaft hinweg. Der Maßstab für die Besteuerung von Gutsherren, Pfarrern, Bauern und kleinen Freisassen, Eigenthümern und Miethern, der ackerbau- und der gewerbetreibenden Bevölkerung, der Steuermaßstab für Stadt und Land, war hier in einer wunderbaren Sicherheit und Elastizität gefunden, an der die englische Gesetzgebung und Praxis seit 3 Jahrhunderten keinen Augenblick wieder zweifelhaft geworden ist. Schon der eine Umstand, daß die englischen Reichsgerichte, die friedensrichterlichen und Gemeindeversammlungen diese ganze Periode hindurch das System der Besteuerung des „sichtbaren nutzbaren Realeigenthums im Gemeindeverband" als die einzig zulässige Weise der Communalsteuer festhielten und durchbildeten, würde eine entscheidende Autorität sein. Allein ebenso consequent hat auch die Armengesetzgebung, trotz sonstiger Experimente, diese Art der Besteuerung und der jährlichen Einschätzung des wechselnden Mieths- und Pachtwerths durch die Ortsgemeindebeamten festgehalten. In den hundert Gesetzen über die Armenverwaltung, in allen Wegeordnungen, seitdem sie in

das System der Geldwirthschaft übergehen, in der neuen Gruppe der Gesundheits- und Baupolizeigesetze, in den zahllosen Localacten, in der Gesetzesgruppe über die Reform der Polizei, hat sich die Gesetzgebung von Menschenalter zu Menschenalter dasselbe Princip vergegenwärtigt, und probat befunden. Bei den 100 Spezialzwecken der County rate und Poor rate hat sich der Gesetzgeber immer von Neuem vergegenwärtigt, ob es recht und zweckmäßig sei, die Commune zu diesen Zwecken in dieser Weise zu besteuern, und er hat stets die Frage zu bejahen gefunden. Bei den 24 Spezialsteuern, die ursprünglich noch neben der Poor rate gesondert laufen, hat man zweifellos denselben Grundsatz festgehalten. Ohne Gesetz, selbst gegen ältere Praxis und gegen zufällige Variationen des Ausdrucks in einzelen Gesetzen, hat sich dies Besteuerungssystem immer ausnahmsloser durchgesetzt. Während die englischen Staatssteuern im Verlauf der Zeit fast jede Variation und Verkehrtheit von Verbrauchs- und indirekten Steuern, jeden Modus von Vermögens-, Einkommens- und Classensteuern praktisirt hat, zeigt sich auf dem Gebiete der Communalsteuern nirgends ein Schwanken des Grundsatzes. Die Parochial-Assessment-Act und ähnliche neuere Gesetze waren nur selbstverständliche Deklarationen, veranlaßt durch den mechanischen Geschäftsgang, der bei vielen kleinen Gemeindebeamten eingerissen war. Und so darf man wohl behaupten, daß ein solches System der Communalsteuern die größte Autorität ist, welche dafür in irgend einem civilisirten Lande Europas gefunden werden kann.

Die Gestalt der Communalsteuern steht also geschichtlich und erfahrungsmäßig fest. Sie können nicht indirecte Steuern sein aus bekannten Gründen des inneren Landesverkehrs, und weil solche immer zum großen Theil Personen treffen würden, welche die Commune zu ihren Bedürfnissen heranzuziehen kein Recht hat. Sie dürfen nicht Einkommensteuern sein, weil die Commune nicht das Recht hat Besitzungen und Erwerbsquellen zu schatzen, die nicht örtlich fixirt der Commune angehören. Man kommt also auf das immer neu erprobte Prinzip der Steuer auf die real visible property in the parish zurück. Sie ist die materielle Basis aller Verbindung der Hausstände zu festen Gemeindeverbänden, das sichere materielle Band welches die widerstrebenden Klassen der Gesellschaft nachbarlich vereinigt, an ein Zusammenleben zu gemeinsamen höheren Zwecken gewöhnt. Dies Band war es, welches auch in den schlimmsten Zeiten eine Theilnahme am Gemeindeleben lebendig erhielt, welches auch im 19. Jahrhundert noch einen Halt giebt. Wie zerfahren auch immer die neueren politischen

Systeme und Meinungen im Lande erscheinen mögen: die eine Seite eines gesunden Staatslebens dauert unerschüttert fort, das Bewußtsein der Verpflichtung eines jeden Hausstandes zunächst für den nachbarlichen Verband nach seinen Kräften zu steuern.

Ebendeshalb, weil es sich um die primäre Grundlage des Staatslebens handelt, kann es auf diesem Gebiet keine Steuerbefreiungen geben. Die regierende Klasse zeigte sich freilich oft nachgiebig gegen persönliche Befreiungen von der Amtspflicht, vom Geschworenen- und Milizdienst, der zum großen Schaden der Mittelklassen das Uebergewicht der gentry im Staat erhöht hat. Für Communalsteuerbefreiungen aber hat diese Gesetzgebung nie ein Verständniß gehabt. Der Rittergutsbesitzer und der Pfarrer standen stets obenan, nicht nur bei allen Variationen der Gemeindesteuer, sondern selbst beim alten Wegebaudienst. Von den sonst immer wiederkehrenden persönlichen Amtsbefreiungen für Pärs, Parlamentsmitglieder, Reichsrichter, aktive Offiziere der Marine und des Heeres und andere besoldete Beamte des Staates ist in den Communalsteuern keine Spur zu finden; ja nicht einmal ein Versuch solche zu erlangen. Der nüchterne Ernst der englischen Staatsbildung zeigt sich an dieser Stelle in einer unerbittlichen Consequenz.

II. Ebenso bedeutungsvoll wie die Gestalt der Aemter und Steuern für sich betrachtet, ist aber das gegenseitige Verhältniß beider. Allerdings standen Aemter und Steuern als die Grundelemente des mittelalterlichen Staats in anderem Verhältniß zu einander als heute. Die Anforderungen an das Gemeinwesen waren durchweg einfacher schon aus dem Grunde, weil die große Masse der arbeitenden Klassen noch im Hausstand aufging, für die Commune nicht vorhanden war, sondern nur für die Kirche, deren staatliche Fürsorge sich erst später in den weltlichen Staat continuirte. Das mittelalterliche Selfgovernment umfaßt also hauptsächlich Gericht, Polizei, Miliz und Wegeverwaltung, d. h. Gebiete, auf denen die persönlichen Dienste und Naturalleistungen vorherrschen, auf denen daher auch die Idee der gleichen Rechtsgenossenschaft (Pairie) beruht, weil Gerichts-, Polizei- und Milizdienste sich nicht nach Maß und Gewicht abstufen lassen, wie Geldsteuern, die im Mittelalter nur ergänzend auf besondere Veranlassung einzutreten pflegten.

Seitdem hat die rechtliche Erhebung der arbeitenden Klassen aus der Unfreiheit, der vielseitige tägliche Verkehr unter früher geschiedenen Rechtskreisen, der sittliche und geistige Fortschritt der Gesammtheit so

viel zahlreichere und schwierigere Thätigkeiten der Staatsgewalt herbeigeführt, daß eine Arbeitstheilung dabei unabweisbar geworden ist. Zahllose Functionen, welche der mittelalterliche liber homo in Person versehen konnte, lassen sich heute Niemandem mehr als Ehrenamt zumuthen, weil sie eine Vorbildung und eine unausgesetzte Thätigkeit der Person voraussetzen, die zu dem System besoldeter Aemter führt. Auf anderen Gebieten ist der Zwang zu Naturalleistungen wirthschaftlich nachtheiliger als die Forderung einer Steuer. Je kleiner, enger und inniger ein Gemeindeverband noch ist, desto lebendiger kann sich das System von Ehrenämtern und Naturalleistungen erhalten: je größer und loser der Verband, desto vorherrschender wird das System der Arbeitstheilung und der besoldeten Aemter, welches sich in Frankreich bis zur reinen Geldwirthschaft gesteigert hat.

Dieser Aenderungen ungeachtet hatte England bis in das letzte Menschenalter den Grundgedanken festgehalten daß Steuern und Amtspflichten zusammen gehören, wie Leib und Seele der Commune. Besitzende Klassen ohne eine direkte Communalsteuerlast verlieren den Zusammenhang mit ihren Nachbarn, das Interesse für die Communalverwaltung, die praktische Einsicht und den Sinn für das öffentliche Leben überhaupt. Andrerseits verlieren die verfallenden Feudalstände mit der Entwöhnung von persönlicher Verwaltung öffentlicher Functionen auch den Sinn der Steuerpflicht; mit der Einsicht in die Verwendung verliert sich auch die Einsicht in die Nothwendigkeit.

Tief erschüttert ist nun aber im 19. Jahrhundert die Harmonie zwischen beiden Elementen durch die Umbildung der Gesellschaft. Wie gewaltig auch die Geldanforderungen des Staats gewachsen sind, wie überwiegend auch die Geldwirthschaft ältere Naturalleistungen verdrängt hat: so muß doch die Gegenwart unabläßig laut und nachdrücklich daran erinnert werden, daß ein gesundes Staatswesen der geistigen und sittlichen Kräfte des Individuums ebenso bedarf wie seiner Steuern, daß das Staatswesen anderen Gesetzen folgt als die Volkswirthschaft, daß also der Grundsatz der Arbeitstheilung unzureichend ist für die Gestaltung des Staats. Und in der That enthält jeder sociale Fortschritt das Correctiv auch dafür in sich. Wenn die neue Gesellschaft zahlreichere ältere Leistungen in die Wege der Geldwirthschaft übergehen läßt, so erzeugt sie auch andrerseits neue und erhöhte Anforderungen an die geistige und sittliche Kraft des nachbarlichen Verbandes, wie in der Armen- und Schulverwaltung, in allen Gebieten der humanen Fürsorge. Die sittliche Welt bleibt mit der wirthschaft-

lichen auf jeder Culturstufe in einem gleichmäßig fortschreitenden Zusammenhang, welchen die Gesetzgebung von großen Standpunkten erhalten kann.

Nur die Unerfahrenheit der neuen (in England hauptsächlich städtischen) Elemente, welche seit der Reformbill mit ihren Vorstellungen als bestimmender Faktor in die Gesetzgebung eintreten, hat diesen Grundsatz bisher verletzt. Die alte regierende Klasse hat wenigstens den praktischen Sinn gezeigt, daß sie ihr eigenes Gebiet eifersüchtig bewachte und daß, wo sie das besoldete Beamtenthum im Nothfall neben sich concurriren ließ, wenigstens ein studirtes hochbesoldetes Beamtenthum als homogenes Element, nicht Subalternen und Schreiber an ihre Stelle traten. Dagegen hatte man die persönliche Dienstpflicht der unteren Stände nicht ganz unabsichtlich soweit verfallen lassen, daß der Uebergang der alten Ortsschulzen in eine besoldete Gensdarmerie und die fortschreitende Verkümmerung der Miliz sich nur zu leicht als eine „liberale" Reform einführen durfte.

Noch übler gestaltete sich das ganze neue Selfgovernment, welches seit der Reformbill vorzugsweise nach dem wirthschaftlichen Sinn der neuen Gesellschaft gebildet ward, und welches den Anschluß an das vorhandene Selfgovernment völlig verfehlte. Ein Mißgriff in dieser Richtung konnte im Mittelalter kaum vorkommen, wo die höchsten und höheren Stände den Militär-, Gerichts- und Polizeidienst persönlich leisteten. Im 19. Jahrhundert war es anders geworden. An der Stelle des King in Council stand eine Wahlversammlung, deren überwiegender Einfluß die Staatsregierung fast zu einem Parlamentsausschuß machte (cabinet). Die legislatorischen Fehler der gedrängten Parteiregierungen blieben in stetigem Wachsen. Die Städteordnung von 1835 war noch eine Art von Vermittelung mit dem System der persönlichen Dienstpflicht. Der Gemeinde wird noch immer ein Geschwornendienst mit Aufhebung aller Befreiungsgründe zugemuthet; in den städtischen Friedensrichtern und Aldermen sind dem Stadtrath noch solidere Elemente gegeben. In den Kreisarmenverbänden fielen aber diese solideren Elemente weg. Hier war kein Vorbild, und seit dem Verfall des Amts der Overseers keine recht lebendige Gewohnheit mehr vorhanden. Daß die Gemeindemitglieder außer dem Steuerzahlen auch noch die persönliche Pflicht haben sollten, sich um ihre Nachbarn zu bekümmern, persönlich den Zustand der Hülfsbedürftigen zu untersuchen, persönlich nach ihrer Kenntniß und Erfahrung festzustellen wie zu helfen, widerstrebte gewohnten Vorstellungen. Die Gentry hatte sich damit nie befaßt; die unteren Klassen

waren durch die Herabdrückung der niederen Gemeindeämter überhaupt nicht recht gewöhnt nach selbständiger Erfahrung und Einsicht zu verfahren. Das Selfgovernment war auf diesem Gebiet bereits schematisch geworden, als der Schematismus des Armengesetzes zur Geltung kam, der nun das mangelnde Communalleben durch einen working-house-test und durch ein Rechnungs- und Buchführungsschema ersetzt, in der Weise der reinen Geldwirthschaft. Die Verwaltung durch Schreiber und Buchhalter, durch viele tausend schlecht bezahlte kleine Beamte, erzeugte dann eine weitere Art der Geschäftsführung, der sich ein höheres Ehrenamt nicht unter- und einordnet, am wenigsten ein englischer Friedensrichter. Die gewählten Guardians als Repräsentanten der Steuerzahler sind dabei in die scheinbar behagliche Stellung des Verwaltungsraths einer Actiengesellschaft getreten, von welchem 3 Freiwillige sich von Zeit zu Zeit einfinden, um sich Dekretsentwürfe vom Sekretär zur Zeichnung unterbreiten zu lassen, vakante Aemter zu vergeben, und perpetuirlich Beschlüsse zu fassen, von deren Einzelausführung sie kaum Kenntniß, jedenfalls nicht die zur Controle nöthige gewohnheitsmäßige Uebung haben. Und sollte sich irgend wo eine persönliche Mühe ergeben, so ist die Klausel, welche jederzeit besoldete Beamte und Hülfsarbeiter nach Ermessen anzustellen gestattet, offenbar leichter auszuführen als das Geschäft selbst.

Der Angelpunkt dieser neuen Gesetzgebung liegt immer in wenigen unscheinbaren Klauseln, die man auf dem Continent leicht übersieht, weil sie für das Privatleben nichts Befremdendes haben. Man konnte in der neuen Städteordnung sehr leicht die Klausel aufstellen, daß die Bürgerliste zugleich die Liste für den Geschworenendienst sein soll: mindestens die Hälfte der so aufgenommenen Namen *kann* wirthschaftlich den Geschworenendienst nicht tragen und wird nie berufen. Um den nicht populären Census zu vermeiden, stellt man einen *Scheingrundsatz* auf, der die ernste Nöthigung zum Dienst unausführbar, die persönliche Bürgerpflicht zu einer bloß nominellen, und den Gemeinsinn für den persönlichen Dienst überhaupt gleichgültig macht. Dasselbe Scheinwesen herrscht in der neusten Handhabung des Zwanges zu den Ortsgemeindeämtern allgemein; ja die neuen Wahlen zu den boards werden nach der Weise der Actiengesellschaften als Gegenstand beliebiger Ablehnung behandelt.

Die Gelenkbänder zwischen Verfassung und Verwaltung der Commune sind sofort gelöst, wenn man in dieser gefälligen Weise alles das in das Belieben der Steuerzahler stellt, was solide alte Gesetzgebung schlicht und recht zur Bürgerpflicht erhob, und mit Geld- und

Gefängnißstrafe erzwang. Das ganze neuere System ist von unten nach oben und von oben nach unten der Ausdruck des „Beliebens", d. h. der wirthschaftlichen Vorstellungen von Angebot und Nachfrage. Statt eines Custos Rotulorum, statt der Friedensrichter, Aldermen u. s. w., denen die ältere Gesetzgebung immer bestimmte persönliche Geschäfte auflegt: ein beliebig gewählter Chairman, der ebenso beliebig gewechselt wird wie die Guardians in jährlich erneuten Wahlen, die dann wieder beliebig das Amt ablehnen oder annehmen, und beliebig bezahlte Beamte anstellen, mit beliebigen Gehalten und beliebiger Entlassung, sofern die Oberbehörde nicht ein Anderes beliebt. Keiner dieser neuen Gesetzgeber wollte sich daran erinnern, daß Selbstverwalten in erster Stelle Selbstthun heißt, daß das bloße Steuerzahlen nur die eine Hälfte, die materielle Seite des Selbstthuns ist. Alle großen Institutionen Englands einschließlich des Parlaments sind auf entgegengesetztem Wege entstanden: nicht dadurch, daß man den Wählern anheimstellte nach ihrer Gemächlichkeit so viele bezahlte Schreiber, Buchhalter und Diener anzustellen, wie ihnen gut scheine; sondern dadurch, daß man die befähigten Personen zwang die Geschäfte selbst zu thun. Unverkennbar fühlt dies auch von Zeit zu Zeit die öffentliche Meinung selbst; sie bemerkt, daß die neuen Gebilde der Gesetzgebung nicht englische Institutionen sind, daß es nicht englisch ist unter dem Namen einer Kreisarmenverwaltung und eines Selfgovernment „das Land mit 6—700 Gefängnissen zu bedecken, und Pächter und Krämer verwalten, d. h. Steuern bezahlen und das Geld nach Anweisung einer königlichen Behörde durch Buchhalter verausgaben zu lassen." Allein auch diese Opposition bewegt sich noch planlos und unstetig in dem Zirkel der gesellschaftlichen Vorstellungen.

Eine bessere Kenntniß dessen, was man als freie Verfassung in England so lange bewundert hatte, würde dem Continent die reale Natur der Aufgabe sehr viel einfacher vorgeführt haben, als das fein ausgeklügelte System eines „Gleichgewichts der Gewalten." Auch das quietistische System, welches später die historische Schule in Deutschland einführte, beruhte nur auf Anschauungen vom Privatrecht, und noch dazu ziemlich äußerlichen. Der Ausbau des Staats, das neue öffentliche Recht der durch den Feudalismus zersetzten Staaten, konnte nur durch positive Gesetzgebung für das Steuer- und Verwaltungsrecht geschaffen werden.

Die französische Revolution hatte insofern für den Aufbau einer constitutionellen Verfassung keine an sich unmögliche Aufgabe. Es handelte sich darum die vorgefundenen Verwaltungsämter auf die besitzenden Klassen zu vertheilen und ein festes Communalsteuersystem einzuführen. In England war ja ebenso das Selfgovernment unmittelbar an das vorgefundene Präfektensystem der vicecomites angeschlossen; auch der

englische Staat wurde noch im 14. Jahrhundert durch commissaires departis des königlichen Raths verwaltet. Die Neuerung bestand nur darin, daß man durch königliche Commission die herkömmlich vorgefundenen Polizeigewalten auf Commissionen aus dem Kreisverband übertrug und auf diesem Wege fortfuhr. Allein augenscheinlich hat man an diesen Weg auch nicht einen Augenblick gedacht. Es bedarf beispielsweise nur einer Erinnerung daran, welch wunderliches Wesen nach den Vorstellungen der französischen Gesellschaft ein „Friedensrichter" sein sollte. Aus dem ancien régime heraus kannte die Gesellschaft den Staat nur in der Gestalt eines Königthums, welches nach seinem souveränen Ermessen alle öffentlichen Verhältnisse ordnete, — vorbehaltlich der unter Gerichtsschutz gestellten Privatrechte, d. h. namentlich der Privilegien und Befreiungen. Von der Nothwendigkeit einen freien Staat nach Gesetzen zu regieren, hatte die französische Gesellschaft keine Ahnung, und hat eine solche anscheinend auch heute noch nicht. Sie suchte nur einen Staatssouverän, der den jetzigen Bedürfnissen der Gesellschaft genügte, und da die alte Dynastie dieser Anforderung unzweifelhaft nicht genügte, so erklärte sich die Gesellschaft selbst für souverain, um die neuen Gewalten einzusetzen. Dieser neue „Volkssouverain" wird aber als unmittelbare Quelle aller öffentlichen Gewalt ganz in derselben Weise gedacht wie der König im ancien régime. Man thut der schrankenlosen Volkssouverainetät in sofern Unrecht, wenn man sie für eine Erfindung der Revolution erklärt. Das ancien régime selbst hat das Bewußtsein eines öffentlichen Rechts systematisch zerstört; ebenso wie dort der König der Träger eines persönlichen, unbeschränkten, in seinen Grundsätzen täglich wechselnden Staatswillens im Sinne der privilegirten Klassen: so erscheint der neue Souverain als unbeschränkte Staatsgewalt für die Interessen der nicht privilegirten Klassen. Alles öffentliche Recht geht hier wie dort in dem dürren Begriff der „Executive" auf. Napoleon verfuhr daher durchaus als Erwählter des Volks, indem er unter Beseitigung des Feudalismus, unter voller Anerkennung aller sozialen Grundlagen der Revolution, den alten Verwaltungsapparat in gereinigter Gestalt wiederherstellte. Ein Auftrag obrigkeitlicher Gewalten an Communen zur Handhabung der Staatsrechte nach Gesetzen, also die ganze Bildung der höheren Aemter des Selfgovernment, wäre etwas sowohl den Rechtsvorstellungen wie den Gewohnheiten seiner Franzosen völlig fremdes gewesen. Das ganze Gemeindeleben behielt also seine subalterne Gestalt zu Zwecken ökonomischer Vermögensverwaltung, und als ein Hülfsorgan der Staatsgewalt.

In ähnlicher Weise verlief die Gesetzgebung über Communalsteuern. Als man in Frankreich die gleiche Grundsteuer wieder herstellte, geschah es in der Absicht die zerrütteten Staatsfinanzen mit den dringendsten Mitteln dauernd wieder auszustatten, nicht aber kraft einer schöpferischen Idee für das Communalleben, welche schon die damalige Noth des Staats und die herrschenden Vorstellungen der Nation zur Unmöglichkeit machten. Die französische Revolution hat daher zwar das System der Grundsteuerbefreiungen gebrochen und den gesammten Grundbesitz wieder dem Staat steuerpflichtig gemacht; die neuconstituirte Gesellschaft hat aber noch nicht die Fähigkeit gezeigt ein selbständiges System von Communalsteuern herauszubilden, das feste Nachbar-Band der Commune damit wieder anzuknüpfen, und durch nachbarliche Gemeindepflichten die gesellschaftlichen Klassen wieder an einander zu gewöhnen. Die Communal-Steuern

schlossen sich als Zusatz-Centimes an die Staatssteuern an, und dokumentirten auch von dieser Seite die Commune nur als einen Anhang der Staatsverwaltung.

In Deutschland wo es noch zu keinem Bruch der Gesellschaft gekommen ist, lagen die letzteren Verhältnisse günstiger. Allerdings ist die Steuerfähigkeit des Grundbesitzes geringer als in England wegen des getheilten Erbrechts: allein seine Leistungsfähigkeit für alle Kreis- und Communalbedürfnisse unterliegt auch neben einer mäßigen Staatsgrundsteuer keinem Bedenken. Eine Aushöhlung des Grundbesitzes durch Hypotheken entsteht erst grade dann, wenn man ihn durch Entbindung von öffentlichen Lasten zum nackten Vermögensobjekt werden läßt. Selbstverständliche Voraussetzung war nur die endliche Feststellung eines gleichen Steuermaßstabes, die auch in England jeder Gestaltung der Communal- und Staatsverfassung vorausgegangen ist. Es bedurfte dann für die Realsteuern der Commune in keinem Falle einer Catastrirung, sondern nur einiger Vermessungen und periodisch gebildeter Einschätzungscommissionen aus dem nachbarlichen Verband. Alles Andre würde sich durch die Praxis ungefähr ebenso leicht gefunden haben, wie in der englischen Praxis seit Jahrhunderten.

Eine größere Schwierigkeit lag auch hier in der Entwöhnung der höheren Stände von Ehrenämtern überhaupt. Der militärische Hofstaat der deutschen Landesherren hat die anscheinend unvertilgbare Vorstellung hervorgerufen, als ob ein Unterrichter- und Polizeiherrenstellung sich für höhere und höchste Stände nicht schicke, als ob die höchsten Stände als vornehme Personen nicht zum heutigen Staat gehören, und sich entweder gar nicht mit dem Staat zu befassen haben, oder doch nur mit dem Militärdienst. Das Land der lebendigen Aristokratie kennt diese Vorstellungen nicht. Vom Prinzen des königlichen Hauses herab, vom Herzog und Lord bis zu dem einfachen Besitzer eines Ritterguts ist die gesammte nobility und landed gentry vor allen Dingen in den Friedenscommissionen zu finden, und mit der geschichtlichen Stellung der Aristokratie hat sich auch die Vorstellung erhalten, daß die Civilverwaltung des Staats, des Kreises und des Orts den vornehmen Mann heute eben so nahe angeht wie im Mittelalter. Ja die Civilehrenämter werden vorzugsweise von dem Erstgebornen gesucht. Es hat daher für das Friedensrichteramt niemals eines direkten Zwanges bedurft. Gewiß ist auch bei uns ein Vorgang der höchsten für die höheren Stände entscheidend; man darf aber den Gesetzgeber doch nicht auf fromme Wünsche verweisen, wo es sich um die Lebensfrage des heutigen Staats handelt. Die Staatsgewalt ist unzweifelhaft berechtigt, wie sie zum Militär- und Jurydienst zwingt, ebenso auch zu den Aemtern eines Polizeiherrn und eines Landwehroffiziers zu zwingen, sofern eine gewohnheitsmäßige oder tendenziöse Ablehnung wirklich vorkommen sollte. Man kennt aber den deutschen Charakter wenig, wenn man glaubt, daß ein solcher Zwang gegen beschränkte Einsicht oder bösen Willen etwas anderes sein würde als ein kurzer Uebergangszustand.

Auch das Bedenken, welches sich aus der wirthschaftlichen Lage der besitzenden Klassen in Deutschland aufdrängt, verliert sich jemehr die Steuerlisten eine solidere Basis für die Vergleichung ergeben. Streicht man in den englischen Einkommensteuerlisten etwa die 100 höchsten Einkommen aus Grundbesitz und die 100 höchsten Einkommen aus industriellem Besitz, so kann Deutschland seine gesellschaftlichen Abstufungen getrost den englischen gegenüberstellen. Die herkömmlichen Vorstellungen von dem Reichthum und der überflüssigen Muße der „regierenden

Klasse" in England ergeben sich bei langer Bekanntschaft als unrichtig und in jeder Richtung übertrieben. Der Hauptunterschied des high life in Deutschland besteht vielmehr in der feudalen Entwöhnung des großen Grundbesitzes von dem Sinn der öffentlichen Pflichten. Auch die Selbstbewirthschaftung der Güter verträgt sich mit den bescheidenen Anforderungen des Selfgovernment an die Zeit des Besitzers wenigstens ebensogut wie bei den entsprechenden Klassen der städtischen Honorationen, die ihre Pflicht auch heute noch theilweis erfüllen. Das eigentliche Hinderniß ist die anerzogene und befestigte Sinnesweise, welche außer dem Genuß höchstens den Erwerb, außer dem Erwerb höchstens den Genuß als den Beruf der höheren Stände ansieht.

Am günstigsten lagen diese Verhältnisse in Preußen, seitdem der Grundsatz der Aufhebung der Steuerbefreiungen schon durch die Gesetzgebung ausgesprochen, seitdem der schwerste Theil der persönlichen Dienstpflicht bereits durchgeführt, seitdem die in der neuen Gesellschaft schwierigste Aufgabe, die Wiedergewöhnung der städtischen Bevölkerung an Selbstthätigkeit in der Einzelverwaltung, wiedergewonnen war. Allein es ist schon oben ausgeführt, wie seit dem Zurücktreten der Staatsmänner aus der Verwaltung, Administration und Justiz, Civil- und Militärverwaltung als die großen Fächer des Staats wieder auseindergingen, innerhalb deren sich in Preußen die einzelen Glieder in einer Weise isolirten, wie dies sonst in keinem größeren Staatskörper vorkommt. Auch ohne das Wiedererwachen der feudalen Anschauungen und Einflüsse würde in einem so verwalteten Staat die schöpferische Kraft der vorangegangenen Zeit erloschen sein; denn von keinem Standpunkt der Verwaltung aus konnte eine Umgestaltung der Steuern und der Communalämter als das Entscheidende zur Anerkennung kommen. Die „schönen Ideen" der Stein-Hardenberg'schen Zeit galten unter den „Geschäftsmännern" ziemlich früh als überwundene Standpunkte.

Kam es in dem tief vernachlässigten Steuerwesen der Dörfer zum Streit zwischen Bauern, Kossäthen, Eigenthümern, Miethern, so ließ sich die Angelegenheit durch einen Regierungscommissar und durch ein Protocoll reguliren. Die durchschnittlich bescheidenen Steueransprüche, die persönliche Einwirkung, konnte dem nächsten Bedürfniß auf eine Anzahl von Jahren Ruhe schaffen. Dies Verkleistern der alten Risse im Staatsbau war ja nur die Fortsetzung dessen, worauf das Verwaltungsrecht der absoluten Staaten überhaupt beruht. In den Städten überließ man der zeitigen Vertretung nach Maßgabe ihrer Interessen und nach den Ideen der Wortführer ihr Steuersystem sich auszudenken, welches dann, wie der lästige Kostenpunkt überhaupt, die Bestätigung der königlichen Regierung mit ziemlicher Leichtigkeit fand. In etwa zwölf näher untersuchten preußischen Städten habe ich nicht weniger als sechs verschiedene Steuersysteme gefunden, zum Theil offenbar sinnreich und mit Geschmack erdacht. Daß das Communalsteuersystem die primäre Grundlage des ganzen Staatsgebäudes, daß es in richtiger Gestalt die entscheidende Grundlage der Verfassung ist, vermag wohl ein gesetzgebender Körper zu würdigen: für die laufende Verwaltung eines Landrathsamts und für ein Regierungsdecernat treten solche Gesichtspunkte nicht hervor. Vielmehr erscheint der Kostenpunkt hier meistens unerheblich.

Noch viel weniger konnte die laufende Verwaltung aus sich heraus ein Bedürfniß zu einer durchgreifenden Aenderung der höheren Aemter, am wenigsten des Landrathsamts empfinden, in welchem die bestehende Verwaltung sich scheinbar so erschöpfend, praktisch und bequem vereinte. Allerdings fehlte es auch

in dem Beamtenstaat nicht an Reibung und an Präcedenzstreit. Wenn dann in solchen Dingen der Landrath Recht behielt, so pflegte das später wohl als ein Sieg des Selfgovernment bezeichnet zu werden. Man thut manchen Vorstellungen nicht Unrecht, wenn man annimmt, daß sie unter Selfgovernment wenig mehr als die Emancipation des Landraths von der verfassungsmäßigen Oberinstanz der Regierung, als der sogenannten „Büreaukratie" verstehen. Vom bloßen Interesse der Verwaltung aus administrirt sich aber jedenfalls ein Landrathsamt mit einem geschickten Subalternen (Kreissecretär) unzweifelhaft besser, als mit Concurrenz von 10, 20 oder 30 mitverwaltenden unabhängigen Männern. Diese Verwaltungsarbeit zu theilen, war auch von Seiten der besitzenden Klassen, am wenigsten der Rittergutsbesitzer, nirgend ein Drang vorhanden. Von dieser Seite war es vielmehr eine erwünschteste Gabe der feudalen Romantik, wenn man neue Boards mit der vollen Bequemlichkeit der neuenglischen Boards (Kreisstände) dem Landrath zur Seite setzte, die sogar „historische" Institutionen sein sollten.

Noch weniger konnten die niederen Gemeindeämter als ein Gegenstand ernster Reform erscheinen. Die Verwaltung nahm sich nicht einmal die Mühe, die völlig unhaltbar gewordenen Lehnschulzenämter in Ordnung zu bringen. Für den lästigsten und mühsamen Theil der Ortsangelegenheiten lag die Benutzung von Gensdarmen viel näher zur Hand, als die der Ortsschulzen.

Kam es von diesen Standpunkten aus später zu Gesetzentwürfen, so war es ja leicht, einen Regierungsrath, Landrath oder Assessor zu beauftragen, daß er „etwas mache", um dem Zeitgeist Rechnung zu tragen. Es fehlten für diese Gesetzentwürfe selbst die allernothwendigsten Grundlagen einer administrativen Statistik, ohne welche sich wohl kein Gesetzgeber an solchen Gegenstand gewagt hat. In der unglücklichen Gestalt eines Ministerraths, der nicht selbst, sondern durch Referenten arbeitet, nahmen dann diese Entwürfe ihren weiteren Verlauf. Die tägliche Beschäftigung mit der Einzelentscheidung der Zweifel und Streitfragen des öffentlichen Rechts in der laufenden Verwaltung (die dem Ministeramt gar nicht zukommt), nahm die preußischen Departementschefs so übermäßig in Anspruch, daß der eigentliche Beruf der Minister, Gesetzentwürfe selbst zu machen, organisatorische Gedanken selbst zu haben, in der Initiative der Gesetzgebung (nicht in der Auslegung vorhandener Gesetze) ihr System zu vertreten, fast ganz in Vergessenheit kam.

Da nun aber aus dem Privatleben, aus den Vorstellungen der Gesellschaft heraus, Organisationsideen eben so wenig erwachsen können, so ließ sich von keiner Seite aus der entscheidende Punkt solcher Gesetze treffen. Schon vor längeren Jahren habe ich als Parodie folgendes Muster vorgeschlagen:

> Jede Gemeinde wählt ihren Gemeinderath, jeder Kreis seinen Kreisrath, jeder Bezirk seinen Bezirksrath. Jeder Gemeinderath verwaltet seine Angelegenheiten selbständig, aber unter Aufsicht des Kreisraths; jeder Kreisrath eben so selbständig unter Aufsicht des Bezirksraths; jeder Bezirksrath eben so selbständig, aber unter Aufsicht des Ministers, der Alles in Ordnung hält, und dafür verantwortlich ist.

Büreaukratie und gesellschaftliche Anschauung vom Staat werden sich stets ihre Entwürfe zu Communalverfassungen gegenseitig so lange amendiren, bis man diesem Ideale nahe gekommen. Was soll aber aus einer Staatsverfassung mit solcher Basis werden?

## VI.

# Wahl und Ernennung im selfgovernment.

Vergl.: Register v. Wahl und Ernennung.

Das System der Aemter im selfgovernment zeigt einen tiefgehenden Gegensatz von Wahl und Ernennung, welcher auf festen, nun schon seit fünf Jahrhunderten durchgeführten Rechtsgrundsätzen beruht.

I. Der Grundsatz der königlichen Ernennung ist seit dem Mittelalter stetig durchgeführt für alle Beamte, die eine iurisdiction handhaben, also für die Civil- und Militärobrigkeiten.

Bei dem Hauptamt der Friedensrichter machte Anfangs die Unerfahrenheit der Zeit Versuche eines Wahlverfahrens, die entschieden zurückgewiesen und später nie wiederholt sind (S. 179. 185). Andererseits widerrufen die Tudors die unter dem Hause Lancaster sporadisch vorgekommenen Verleihungen des Friedensrichteramts an Grundherren (S. 185. 186). Seit jener Zeit ist der Grundsatz der Ernennung durch alle Epochen der Revolutionen und Parteikämpfe — auch durch die Periode der Reformbill, unangefochten hindurch gegangen. Als die landed gentry seit Menschenaltern bereits gewohnheitsmäßig diese Aemter verwaltet hatte, entstand ein Vorschlagsrecht des Lordlieutenant, welches aber der Sitte nach nicht der politischen Parteistellung des Bewerbers, sondern seiner Lebensstellung und persönlichen Tüchtigkeit gilt. Die factische Lebenslänglichkeit des Amts, die es bei dem schnellen Wechsel der Parteien unmöglich machen würde, aus der Ernennung ein nachhaltiges Parteiinteresse zu machen, noch mehr aber die gewohnheitsmäßige Beschäftigung mit dem Recht, hat an dieser Stelle einen collegialischen und corporativen Geist erzeugt, vor dem der Parteigeist zurücktritt. Um aber eben dies rechte Ziel zu erreichen, mußte das königliche Ernennungsrecht grundsätzlich festgehalten werden. — Bei dem Sheriffamt wurden im Mittelalter zwei verunglückte Versuche gemacht ein Wahlrecht einzuführen; seitdem ist der Versuch nicht wiederholt worden. — Bei den Aemtern der Lordlieutenants, Deputy lieutenants und Milizoffiziere stand das Ernennungsrecht seit dem Mittelalter fest; nach Consolidirung der regierenden Klasse ist es zwar in weitem Maße dem Lordlieutenant dele-

girt, jeder Anklang eines Wahlprincips aber in der Militärverfassung vermieden.

Die Anomalien, welche bei diesem Grundsatz vorgekommen, beschränken sich (1) auf das Amt des Coroner, bei dem in den ersten unreifen Vorstufen des selfgovernment eine Art von Wahlrecht sich eingeschlichen hatte, welches man dann später als eine Scheinconcession an die Freisassen conservirte. Gemildert wird hier der Einfluß des Wahlrechts durch die lebenslängliche Dauer des Amts, durch seinen geringen Geschäftsumfang, und dadurch, daß der Coroner nur die Berufung der Jury und wesentlich formelle Geschäfte hat. Trotz dieser mildernden Umstände ist dies Wahlamt seit lange in entschiedenem Verfall, in anerkannter Mißachtung und in seiner heutigen Fortdauer gefährdet. (2) Die zweite Anomalie bildeten die städtischen Friedensrichter. Hier dehnte sich durch das Zusammentreffen der Elemente der Orts- und Kreisverfassung das Wahlprincip mehrfach über seine Grenzen aus, und wurde in Verbindung mit anderen Mißbräuchen durch die Incorporationscharten gepflegt und befestigt. Auch bei diesen „justices by charter" wurden indessen die Nachtheile gemildert durch die lebenslängliche Stellung und Unabsetzbarkeit (außer durch Urtheil und Recht), und durch die gewohnheitsmäßige Beschäftigung in einer Rathsherrenstellung. Es waren dies also immer noch lebenslängliche Magistraturen, welche nicht aus Gemeindewahlen hervorgingen, sondern als dauernde Mitglieder einem corporativen Verbande angehörten. Trotzdem waren die Mißbräuche des städtischen Friedensrichteramts so notorisch geworden, daß die Städteordnung von 1835 die justices by charter aufhebt, und den Grundsatz der königlichen Ernennung wiederum in voller Reinheit durchführt. Als Rest blieb nur die friedensrichterliche Stellung des gewählten Mayor übrig, der nach mittelalterlicher Verfassung ursprünglich dem Königlichen Schatzamt zur Annahme präsentirt wurde, was später in ein freies Wahlrecht überging. Diese Stellung wird weniger bedenklich, insofern der Mayor vom Stadtrath meistens aus der Zahl der älteren Aldermen designirt wird. Indessen hat auch an diesem Punkt das Wahlprincip doch nur zu einer Abschwächung der städtischen Selbständigkeit geführt; denn grade an dieser Stelle zeigt sich das neuere Bestreben, besoldete Polizeirichter einzuführen, bei Neuverleihungen der Städteordnung sogar zu octroyiren; für das Strafrichteramt wurden durchgängig besoldete Recorders eingeführt. Bei diesen besoldeten Richtern ist die königliche Ernennung als selbstverständlich angesehen.

Derselbe Grundsatz der Ernennung gilt für alle Gemeinde-

commissionen, die zur Ergänzung richterlicher Entscheidung dienen. Das Wesen aller Jury beruht auf der Ernennung durch einen richterlichen oder analogen Beamten. Es gilt dies von der Civiljury, der Anklagejury, der Urtheiljury, dem Coroners inquest, und von den zahlreichen juries of inquiry mit einer solchen Entschiedenheit, daß es an das Unbegreifliche grenzt, wie der politische Dilettantismus diesen Grundzug so oft verkennen konnte. Soweit es ausführbar war, legte man die Ernennung in das Amt des Sheriff in seiner alten verfassungsmäßigen Stellung als Director des Kreisgerichts. Bei den städtischen juries, in die das Amt des Sheriff nicht hineinreichte, behalf man sich analog dem Untersheriff mit der Ernennung durch einen permanenten Gerichtssecretär; in jedem Falle mit Ausschluß eines Einflusses von Wahlen und Parteien. Trotz aller Anomalien der Stadtcharten ist nie eine jury durch Gemeindewahl oder ein Versuch dazu zum Vorschein gekommen; auch nie eine Dienstliste der jury durch einen Beamten aus periodischer Gemeindewahl.

Das System der Ernennung ist der formelle Ausdruck des Fortschritts zur Staatseinheit, welcher gleichzeitig auftritt mit der Beseitigung der Rechtsprechung durch die Gemeindeglieder, mit dem Fortschritt des Staatswesens zum Rechtsstaat. Wo die obrigkeitliche Gewalt nach dem Gesetz gehandhabt wird, kann sie nicht Privat-Eigenthum sein, weder eines Einzelen, noch eines Vereins von Steuerzahlern, noch von Gewerbe- oder Handelsverbänden, noch überhaupt von Besitz-, Erwerbs- oder Berufsklassen: sondern sie gehört dem Staat, d. h. im monarchischen Staat dem König. Sie wird dann in dem Maße populärer, je mehr die von den ernannten Beamten auszuführenden Gesetze Parlamentsbeschlüsse sind. Bei der Wahl dessen, der die Autorität der Gesetze handhaben soll, hat der Auftraggeber die nöthigen Garantien zu fordern für den Gehorsam gegen das Gesetz, die Unbescholtenheit der Person, die nöthigen positiven Eigenschaften des Charakters und der Intelligenz. Der so ernannte Beamte, als unmittelbares Organ des Gesetzes soll wie die monarchische Gewalt selbst grundsätzlich unabhängig sein von dem zeitigen Stand der streitenden Interessen und Klassen des Volks, von dem Beifall oder Mißfallen zeitiger Majoritäten.

Andererseits ging das Princip der Ernennung in dem alten System aber doch weiter als die Natur der öffentlichen Geschäfte es mit sich bringt. Auch die unteren Beamten der Gemeindeverwaltung, Constables, Armen- und Wegeaufseher wurden in ihrer großen Masse von den Friedensrichtern ernannt. Es war dies die Folge der von Hause

aus überwiegenden Betheiligung der höheren Klassen an der inneren Landesverwaltung und der von Hause aus schwachen Gestaltung der kleinen Ortsgemeinden, in Wechselbeziehung mit der mangelhaften Entwickelung der unteren Stände. Diese zweite anomale Seite ist aber von bedeutender Rückwirkung auf die Parlamentsverfassung gewesen, indem sie den beherrschenden Einfluß der gentry bei den Parlamentswahlen vermehrte.

II. Der Grundsatz der Wahl im selfgovernment hat seinen Schwerpunkt in der öconomischen Verwaltung, und ist nothwendig zur Controle einer gesetz- und zweckmäßigen Steuerverwendung unter allen Umständen. Eben deshalb war das Wahlrecht in England von Haus aus schwach entwickelt, da das mittelalterliche selfgovernment aus persönlichen Diensten und nur ergänzend aus Steuern bestand. Selbst in dem alten Ortspolizeigericht der Gemeinde entstand ein Wahlrecht nur aus dem Vorschlagsrecht, und ungleichmäßig; mit den courts leet verfiel es dann überhaupt, und kam nur noch als örtliche Ausnahme sporadisch vor. — Die alten Ortsschulzen, Constables, sah das Friedensrichteramt allmälig als seine Unterbeamte an, je mehr sich die Gesetze häuften, die den Constable zum ausführenden Beamten der friedensrichterlichen Decrete machen. Es bildet sich daher hier ein reines Ernennungsrecht heraus, indem man besonders seit der Restauration den petty constable ganz überwiegend nur als executiven Polizeibeamten, als Organ der friedensrichterlichen jurisdiction ansah. Erst die neue Schulzenordnung (1832) giebt der Gemeinde das Recht, den Friedensrichtern eine Liste geeigneter Personen vorzuschlagen (S. 794). — Auch das Amt der Armenaufseher sah die Gesetzgebung der Tudors vom polizeilichen Gesichtspunkt aus als ein solches an, für welches die Obrigkeit zuverlässige, zur Ausführung der Armengesetze geeignete Personen ernennen müsse (S. 281. 1006); die Praxis selbst sah sich jedoch gedrungen, ein Recht der Steuerzahler stillschweigend anzuerkennen, indem man herkömmlich die von der Gemeinde an erster Stelle designirten Personen ernannte; ohne jedoch das friedensrichterliche Ernennungsrecht bis heute aufzugeben. — Die Surveyors of Highways behandelt man Anfangs nur als ernannte Hülfsbeamte der Constables und Churchwardens. Die Gesetzgebung der Restauration giebt zwar der Gemeinde direct ein Wahlrecht; in der Wegegesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts hat aber die regierende Klasse auch dies zurückgenommen. Erst die neuesten Wegeordnungen sichern der Ortsgemeinde ein unbeschränktes Wahlrecht zu. — Grundsätzlich von Anfang an bestand ein Wahlrecht nur für

die Kirchenvorsteher, im Zusammenhang mit dem Steuerbewilligungsrecht für die Church-Rate; und selbst hier wurde es verschränkt durch die canones und das Herkommen, nach welchem in Ermangelung einer Einigung der Pfarrer einen der beiden Churchwardens ernennt.

Die Nachtheile dieser engherzigen Behandlung des Gemeindewahlrechts, vor welcher schon Erzbischof Whitgift vergeblich gewarnt hatte, zeigten sich schon frühzeitig, wurden aber wie alle sonstigen Nachtheile der Unselbständigkeit und Passivität der Mittelstände von der regierenden Klasse nur zu gern ignorirt. Für die wichtigeren Aemter der Constables, Overseers und Wegeaufseher fehlte die Theilnahme der kleinen Ortsgemeinde, den Beamten selbst die belebende Mitwirkung dieser Theilnahme. Diese Aemter wurden daher verdrossen, mechanisch, selbst öconomisch mangelhaft wie ein Reihedienst verwaltet, von dem sich die begünstigten Mittelstände Befreiungsprivilegien verschafften, die reicheren Stände sich durch mäßige Geldsummen loskauften wie vom Milizdienst.

Auf diesem Gebiet mußte ein Wendepunkt eintreten mit der Reformbill. Mit demselben Recht, nach welchem die Subsidien zahlenden Commoners ein Wahlrecht zum Parlament gewonnen hatten, mit demselben Recht konnte der Armensteuerzahler ein Wahlrecht in seiner Gemeinde fordern, um zu controliren die Verwendung seiner Steuer zu den gesetzlichen Zwecken. Die regierende Klasse hatte aber so lange gewartet bis das Recht der Steuerzahler sich durch Agitation und Parteikampf durchsetzte. Indem man sich die Reform abdringen ließ, konnten natürlich auch nur die nächsten Ansprüche der Steuerzahler zur Geltung kommen. Der Hergang an sich erinnert an frühere Vorgänge. Gewiß war der Anspruch der steuerzahlenden Mittelstände ebenso unabweisbar geworden, wie einst im Mittelalter die Ansprüche der damaligen Mittelstände, der heutigen Gentry. Die regierende Klasse, ihre Parteien und Parteiministerien waren aber nicht in der Lage des King in Council unter Eduard III. oder Elisabeth. Die alte Verwaltungspartei (Tories) ließ sich nach einer Gegenwehr bis zum äußersten Punkt die Reform der Stadt-, Kirchspiels- und Kreisverfassung ebenso widerwillig abdrängen wie die Reform des Parlaments. Statt in der Reform die nothwendige Rücksicht auf die Stetigkeit der Verwaltung, die innere Harmonie der Communalinstitutionen und ihre Uebereinstimmung mit der Parlamentsverfassung zu erhalten, leistete sie einen Widerstand quand même. Die Folge war, daß die Whigreform nur die Seite der Communalinstitutionen ent-

wickelte, die durch die ganze Wucht einer durch Agitation geschaffenen Majorität vertreten war. Sie verwirklichte nur die Vorstellungen der bisher ausgeschlossenen Klassen, welche Einfluß (patronage), Controle (responsability) der Beamten, die ja dafür bezahlt werden, beanspruchte; aber durchaus nicht danach verlangte, die geistigen und sittlichen Kräfte der Mittelstände in der täglichen Arbeit des Communallebens selbst zu bethätigen. So entstanden nun auch in England Gemeindeordnungen nach einem bloßen Schema für Aemtervergebung und Geldbewilligung. Erst durch diese Neubildung tritt der Punkt hervor, den man früher nur zu leicht übersehen konnte, nämlich:

III. Das nothwendige Verhältniß zwischen Wahl und Ernennung, so daß jedes Princip an seiner Stelle steht, die gewählten und die ernannten Elemente im Kreis- und Gemeindeverband mit einander arbeiten, sich gegenseitig ergänzen, und wie der Staat im Großen, sich als einheitliche Körperschaft fühlen und bethätigen. Schon im Mittelalter hatte sich ein System von Gemeinde-Committees gebildet und auch in späterer Zeit trefflich bewährt, soweit es sich darum handelte die Obliegenheiten der Gemeinde durch persönliche Thätigkeit der Einzelen im engeren Kreise zu üben, und namentlich auch um eine Rechnungscontrole zu führen. Die weit verbreiteten Committees of Assistance bestanden sogar nur aus Gemeindegliedern, die schon ein Gemeindeamt verwaltet hatten, und zeigten so viel Lebensfähigkeit, daß sie als select vestries selbst dann noch fortdauerten, als alle andere Thätigkeit der Ortsgemeinde abstarb. Auch die visiting committees in der Gefängniß-, Irrenhaus-, Armenhaus-, Brückenverwaltung zeigten sich durchweg als practisch, soweit sie von verwaltenden Körpern für Zwecke der Einzelverwaltung ernannt waren (S. Register v. Visitors). Aus demselben Grunde bewährten sich die Einschätzungs-Commissionen, sofern sie einen Bestand von geschäftskundigen ex officio Mitgliedern in sich hatten.

Die neu creirten Wählerschaften aber, deren Ideen seit der Reformbill zur Geltung kamen, glaubten eine viel bequemere Weise der Gemeindeverwaltung gefunden zu haben, indem man gewählten Gemeinderäthen ungefähr die Stellung gab, welche in den Actiengesellschaften Verwaltungsrath und Directorium einnehmen. Man übersah dabei, daß es sich hier nicht um freiwillige Vermögensantheile an einem Gewerbsunternehmen, sondern um Zwangssteuern und Bürgerpflichten, um die Erfüllung der für den Staat nothwendigen Dienste handelt. In der Weise des Feudalismus verfiel man noch einmal in den Irrthum, als ließe sich im Staate die persönliche

Mühe jemals trennen von dem persönlichen Einfluß und Recht. Man bildete also neue Wahlkörper, bei denen Wählern und Gewählten allerdings sehr wenig Mühe und sehr großer Einfluß zufallen sollten, — ungefähr so, wie man sich in diesen Kreisen die Controle des Unterhauses über die Staatsverwaltung dachte.

So bildeten sich nun nach einigen Vorversuchen die neuen Gemeinderäthe, die Select Vestries und Boards der Armenverwaltung, der Gesundheits- und der Wegeverwaltung nach einem gleichförmigen Muster. Man hielt es nicht mehr für nöthig, daß ein Gemeindewähler außer seiner Steuerzahlung sich auch noch persönlich zu den Armen bemühe, persönlich die Wege revidire, persönlich den Schmutz und den Unfug in den Winkeln der engen Gasse aufsuche, persönlich Rechnungen nachsehe und Schulen revidire. Das Alles ließ sich mit Leichtigkeit auf Stadtschreiber, Inspectoren und Büreaubeamte unter Verantwortlichkeit des Mayor, auf besoldete Unterstützungsbeamte und 12 andere Klassen von Armenbeamten, auf besoldete Polizei- und Gesundheitsbeamte, Wegeaufseher, Steuereinnehmer und Controleure übertragen; während der aus den Meistbesteuerten gewählte Gemeinderath sich nur Dekretsentwürfe zur Genehmigung unterbreiten läßt und über Anstellungen verfügt. Diese sociale Grundanschauung ist so schematisch, daß man in der langen Reihe der neuen Communalgesetze ziemlich sicher denselben Gedankengang verfolgen, und die einzelen Gesetzesklauseln niederschreiben kann, bevor man das neue Statut gelesen hat. Es ist immer die bloße Repräsentation der Steuerzahler, deren Vertrauensmänner so gut wie Nichts von den Geschäften der alten Gemeindebeamten persönlich verwalten, sondern nur ein Anstellungsrecht und controlirendes Decernat führen, so wie das Parlament über „seine verantwortlichen Minister." Man verfuhr dabei vollkommen in gutem Glauben, indem man diese neue Art von selfgovernment in ganz vorzüglichem Sinne für praktisch hielt, während sie doch nur die Frucht der unpolitischen Bildung der Klassen war, deren Lieblingsneigungen die regierende Klasse gewähren zu lassen gutfand.

Die nächste Folge der unsoliden Grundlage zeigte sich bald in der sehr ungenügenden Weise, in welcher sowohl die Beschlüsse wie die Anstellungsrechte der neuen Boards geübt wurden, in denen sich Wähler und Gewählte bald ebenso unbefriedigt fühlten, wie die Wählerschaft im Großen nach der Reformbill. Die Art und Weise in welcher diese Patronage geübt wird, habe ich schon vor Jahren charakterisirt (Bd. I. § 164.). Klassen, die weder die Neigung noch die Ge-

wohnheiten einer Einzelverwaltung haben, zeigen wenig Fähigkeit zur ernstlichen Controle, und ebendeshalb wenig Geschick und guten Willen zu einer sachgemäßen Besetzung der Aemter. Es tritt immer sichtbarer hervor, daß mehr Nepotismus in dem neuen Gemeindewesen ist als in der alten parlamentarischen Regierung. Die großen Parteien der ämterverwaltenden Gentry haben die nöthigen Kräfte zur Besetzung der hohen Aemter in ihren eigenen Reihen, und ein gewisses Ehr- und Verantwortlichkeitsgefühl auch noch für die Besetzung der Aemter zweiten Ranges. Bei den Gemeindeanstellungen scheint die Tüchtigkeit so gut wie außer Frage zu stehen. Zu den Polizeidienerstellen werden invalide Bediente und Einsassen des Arbeitshauses präsentirt. Die Hochmögenden im Kreisarmen- und Gemeinderath verfügen über Secretär-, Kanzlisten-, Inspektorstellen und über das ganze Gebiet des „Gunstgeschäfts" nach den kurzsichtigsten Anschauungen. Das Armenamt sah sich zu einem Regulativ genöthigt, nach welchem Bankrutt, Verunglücktsein in einem Geschäft, politische Partei- und Clubagentur nicht mehr Titel zu solchen Aemtern, sondern Gründe der „Disqualification und präsumtiven Unfähigkeit" sein sollen. Die große Zahl der besoldeten kleinen Stellen wird nach den kleinlichsten Rücksichten der Gevatterschaft besetzt, ohne Rücksicht auf Vorbildung und praktische Brauchbarkeit: und für die unzureichende Verwaltung der Stelle giebt es kein anderes Mittel als das einer Vermehrung der Stellen. In bewegten Zeiten wird daraus ein Tummelplatz für das Factionstreiben und die Beredsamkeit kleiner Dorf- und Stadtdemagogen; in ruhigen Zeiten ist sie das Werk der Betriebsamkeit von Cliquen unter Theilnahmlosigkeit der großen Masse der wirklichen Interessenten. Auf dem Gebiet des Gesundheitsamts, wo die Actienwirthschaft am weitesten fortgeschritten ist, cedirten zahlreiche Orte, darunter Städte wie Southampton, Dover, Coventry, ihr Anstellungsrecht verständigerweise der Staatsbehörde.

Noch sichtbarer wurde aber der Mangel dieser Körper, denen der innere Halt fehlt, um nach der Weise des alten selfgovernment als Mittelglieder die Functionen des Staats zu tragen, in ihrer Unselbständigkeit nach Oben, auf welche ich im Abschnitte VIII. zurückkomme.

Wie in allen Parteikämpfen, die sich um den Mittelpunkt der englischen Reformbill lagern, ein starkes Moment des Rechts und der Wahrheit, so lag es auch in der Ausdehnung der Wahlrechte im Gemeindeleben, die aber wie der Freihandel zu nothing but freetrade werden. Zum Glück für unsere zukünftigen Gemeindeordnungen ist das Wahlsystem anwendbar auf alle Ortsgemeindeämter bis an die Grenze einer wirklichen iurisdiction über

öffentliches und Privatrecht. Es ist namentlich ausdehnbar, je mehr die Ortsgemeinde den Charakter der Rechtsgenossenschaft (pares) hat, — freilich nicht da wo sie aus eifersüchtig geschiedenen Klassen besteht, und schon aus diesem Grunde viel weniger bei Kreisverbänden in ihrer Zusammensetzung aus sehr ungleichartigen socialen Elementen. In älteren Verhältnissen, in welchen Selbstthätigkeit, nachbarliche Bekanntschaft und reger Bürgersinn in kleinen Kreisen lebendig blieb, hat sich ein einfaches Wahlsystem bewährt in Dorfgemeinden, Stadtvierteln, kleinen Städten, und wohl nirgends tüchtiger als in Deutschland. Wo die Oberinstanz der Kreisverwaltung die sicheren Befugnisse des Eingreifens und die Ordnungsstrafgewalt so hat, wie in den englischen Sessionen der Friedensrichter: da hat die freie Wahl der Ortsbeamten für Armenpflege und Wegeverwaltung wohl kein Bedenken; selbstverständlich ist sie für Beamte mit dem Charakter der collectors und treasurers; und auch für den Schulzen in seiner Eigenschaft als vollziehender Polizeibeamter genügt wohl eine Bestätigung durch eine selbständige Kreisverwaltung. Allein in diesen sachgemäßen Schranken befriedigt eben der Wahlgrundsatz die socialen Anschauungen vom Staate nicht, und leider ist auch für diese Seite der Frage dieselbe kurzsichtige Einseitigkeit, die in England das vorhandene Gute verdirbt, eine unter uns weit verbreitete Vorstellung, welche das ganze Gemeindewesen in schematischen Stufen bis zur Ministerverwaltung hinauf so gestalten möchte. Auch hier ist es unrecht, blos von französischen Vorstellungen zu sprechen. Diese Vorstellungen herrschen überall, wo sich Staat und Gesellschaft durch den zerfallenen Feudalismus geschieden haben, und eine in öffentlichen Geschäften unerfahrene Bevölkerung die Regeneration des Staats sich nach den Gewohnheiten und Anschauungen ihres Privatlebens denkt. An dieser Stelle liegt das Hinderniß weniger in der Büreaukratie, die für die Einzelgeschäfte ihres Spezialfachs immer noch praktische Erfahrungen hat, als in der socialen d. h. unpolitischen Bildung der Gesammtbevölkerung, in welcher die „gebildeten" Stände sogar noch unerfahrener in der Selbstübung öffentlicher Aemter sind als die Mittelklassen.

Fast alle Gruppirungen der Gesellschaft beruhen auf dem Wahlprinzip. Aktiengesellschaften, Ressourcen, Vereine zu wirthschaftlichen, wohlthätigen, gemeinnützigen, wissenschaftlichen, politischen, religiösen Zwecken führen durch die Freiwilligkeit ihrer Grundlage und durch die Natur ihres Zwecks auf die Wahl von Verwaltungsräthen, Vorständen, Vertrauensmännern. Die ganze Gesellschaft ist von der Idee des voluntarism und der Wahl durchdrungen. Der Gutsbesitzer, der Kaufmann, der Gewerbtreibende, der Kapitalist, der Geistliche, der Gelehrte, der politisirende (zeitungslesende) Mensch, alle hatten in unserem bisherigen Staatswesen fast keine andere Vereinigung unter sich, als in Form von Wahl und patronage. Wie ist es anders möglich, als daß bei dem Einströmen der Gesellschaft in den Staat die Wahlidee alles beherrscht? Als die Reformbill 300,000 neue Wähler in den Staat einführte, entstand alsbald ein Zustand, der das solide alte Parlaments- und Communalwesen durch Wahlen aufzulösen droht. Wenn bei uns ebensoviel Millionen Steuerzahler gleichzeitig zur Theilnahme am Staat neu berufen werden, wie ist es anders möglich, als daß sie eben wählen wollen? An welchem großen Vorbild und in welcher praktischen Gewöhnung sollen die Steuerzahler sich den Unterschied klar machen zwischen freiwilligen Vereinen und staatlichen Verbänden? zwischen der Erreichung löblicher Zwecke, und zwischen der Ausübung nothwendiger Staatspflichten? zwischen Vereinen zu dem was man thun kann und mag,

und Vereinen zu dem was man stetig thun soll und muß? In unserem Staatswesen war bisher ein ungeheurer leerer Raum zwischen dem Staat und dem Individuum, in dem es nur wenig Punkte gab, an denen sich die Einsicht in die Nothwendigkeit von Zwang und Ernennung im Staate praktisch bilden konnte. Auch die gemischt-öffentlichen Corporationen sind dazu wenig geeignet. Der gesunde Sinn, welcher weiß, daß es sich im Staat um Steuerlast und persönlichen Dienst zugleich in unzertrennbarer Verbindung handelt, findet sich noch am meisten im mittleren Bürger- und Bauerstand, in dem diese Verbindung noch lebendig geblieben war. Wo aber die besitzenden und selbst die studirten Klassen als *solche* von den Pflichten des Communallebens entwöhnt sind, ist es beinahe unmöglich auf dem Wege theoretischer Belehrung und Ueberzeugung dem *Ernennungsrecht* zu seiner Stelle zu verhelfen. Das erste Postulat aller Besitzgruppen, die außerhalb stehen und selbstthätig an den Staat heran wollen, ist ihre Obrigkeiten selbst zu kreiren. Landräthe, Kreisrichter, Handelsrichter, Gewerberichter u. s. w. sich selbst zu wählen, ist wohl überall eins der ersten Ziele politischer Parteibestrebungen, die sich nur unterscheiden durch die Verschiedenheit der gesellschaftlichen Gruppen, in welchen sie leben. Jede solche Gruppe der Gesellschaft hält eigentlich das obrigkeitliche Amt für ihr Eigenthum. Dabei sucht man in der eigenen Vergangenheit immer nur die Worte, die dieser Lieblingsvorstellung entsprechen, und immer nur die Rechte der eigenen Klasse, nie die Pflichten. Im Ausland sucht man herum bis das Gesuchte gefunden ist; auch die Geschichte der alten Staaten interessirt am meisten, Manchen ausschließlich als Geschichte der Wahlrechte. Fragt man, wie dabei ein heutiger Staat und eine Verwaltung nach Gesetzen bestehen soll, so kommt es nach einigem Umherschweifen zum Vorschein, daß wie in den französischen cahiers eigentlich Niemand an den Staat gedacht hat, sondern nur an *seine* Geltung im Staat, an *seine* Standesmeinung. Je mehr die höchsten Stände sich der persönlichen Pflichten gegen Staat und Commune entwöhnen, desto stärker gehen grade sie voran in der Wahlleidenschaft. Wenn man aus der Crême der Gesellschaft Pairskammern bildet, so nehmen sie augenblicklich nicht die Form des englischen Oberhauses, sondern des Unterhauses an, mit gewählten Präsidenten, Büreaus, gewählten Committees, Fraktionsbildungen, mit stetiger Eifersucht auf die Wahlrechte des Hauses. Man sucht vergeblich nach einer Reminiscenz an die Pflichten und an den Beruf eines „erblichen Raths der Krone." Auch die gemäßigten Parteien schwanken zwischen einer stetigen Lüsternheit zu wählen und einer stetigen Besorgniß, daß zu viele wählen wollen. Diese Einseitigkeit verliert sich in dem Maße als die volksthümliche Theilnahme an der Gesetzgebung wächst. Man macht sich dann klar, daß die Aemter aus Ernennung nothwendig sind, um den ausgesprochenen Gesammtwillen zu verwirklichen; daß dieser Gesammtwille in Nichts zerfällt, wenn neben ihm hunderte und tausende selbständig beschließende und steuerbewilligende Körper und unverantwortliche Wahlbeamte stehen. Allein dieses Correctiv bewegt sich im Zirkel.

Schon an einem früheren Ort habe ich den natürlichen Entwickelungsgang der Leidenschaft zum Wählen angedeutet (Bd. I. §. 161). Sie ist auch eine der Wurzeln der Vorstellung, daß die deutsche Staats- und Rechtsbildung sich seit Jahrhunderten nur auf Irrwegen befände, und jener deutschen Neigung sich aus den Verfassungsurkunden fremder Länder mosaikartig Musterverfassungen zusammenzustellen. Ueberall fand man die Freiheit, wo man ein Wahlrecht fand, überall die Unfreiheit in den vorhandenen Zuständen, weil man mit der Freiheit eigentlich

nur Wahlfreiheit meinte. Noch heute ist es schwer glaublich, daß aus Wahlversammlungen, die selbst nach dem Princip der Actiengesellschaften gestaltet sind, die Initiative für Anerkennung des Ernennungsprincips hervorgehen sollte, welches grade in der Kreisverwaltung das Ueberwiegende sein muß, wegen der Natur der Kreisgeschäfte, wegen der verbindenden Mittelstellung des Kreises zwischen Parlament und Ortsgemeinde. Wohin die Cumulation von lauter gewählten Gemeinderäthen, Sammtgemeinderäthen, Kreisgemeinderäthen in solcher Uebereinanderschichtung führt, ist bereits erkennbar an der Metropolis Management Act von 1855. Das heutige London mit seiner Straßenreinigung nach allgemeinem Stimmrecht (§. 114), seiner Armenpflege nach klassificirtem Stimmrecht (§. 109), seiner Rathswahl nach Zünften (§. 88), seiner Polizeipräfektur nach Pariser Muster (§. 70) ist eine volle Musterkarte socialer Verfassungsideen. An dem *ersten* Versuch einer Uebereinanderschichtung gewählter Gemeinderäthe und Obergemeinderäthe in London ist es zwar sofort sichtbar geworden, daß diese Wahlkörper nach unten hin die Selbständigkeit der Ortsgemeinde aufzehren, daß sie die Fähigkeit zur Selbstthätigkeit verlieren, und daher in ein bloßes Anstellungswesen für besoldete Beamte auslaufen, daß sie eben deshalb auch keinen Halt der Selbständigkeit der Centralverwaltung gegenüber gewinnen (Abschn. VIII). Ebenso beginnt sich die öffentliche Meinung zu überzeugen, daß bei einer Uebereinanderschichtung gewählter Gemeinderäthe, Kreisräthe, Bezirksräthe und Unterhaus, zuletzt *Niemand mehr übrig bleibt* zur Ausführung der zahllosen Beschlüsse, daß die Kraft der gesetzgebenden Versammlung in sich gebrochen wird, wenn unter ihr unzählige Krähwinkel-Parlamente als steuerbewilligende und beschlußfassende Körper stehen. Doch hat es auch in England erst einer handgreiflichen Erscheinung der Erfolge bedurft, bevor man den Glauben an die alleinseligmachende Kraft des Wahlprinzips verlor. Und auch die heutige Rückströmung hat immer noch einen nur abwehrenden Character. Die ernsteste ausdauernde Anstrengung wird es daher in Deutschland so wenig wie einst in Frankreich verhüten können, daß die Vorliebe für gewählte Gemeindekörper nicht über die durch die Natur der öffentlichen Geschäfte gegebene Schranke hinausgeht. Diese Richtung wird um so stärker und unwiderstehlicher, je lebhafter ein socialer Kampf gegen den Feudalismus die Gemüther reizt und erhitzt. Während die Gewohnheiten des Beamtenthums hauptsächlich die Ausdehnung und Gestaltung der Gemeinde-Aemter erschweren, wird hier von der socialen Seite aus, durch die Uebertreibung des Wahlprincips, wieder nur ein besoldetes Beamtenthum erzeugt, welches sich nicht mit dem Communalleben, sondern nur mit der Staats-Büreaukratie verbindet. Die Fortdauer der gegenwärtigen Zustände und Streitpunkte treibt daher mit unwiderstehlicher Kraft in dieselbe Grundrichtung hinein, deren Folgen an Frankreich sichtbar sind.

## VII.

# Stimmrecht und Wahlverfahren im selfgovernment.

Vergl.: Register v. Stimmrecht. Wahlrecht Wahlverfahren.

Wie das Princip der Wahl und Ernennung, so beruht auch das *Stimmrecht und Wahlverfahren* auf festen Rechtsgrundsätzen, deren Verkennung den inneren Ausbau einer Verfassung unmöglich macht.

Die Continuität der englischen Staatsbildung weist uns stets darauf zurück, wie die Staats- und Wirthschaftsordnung des Mittelalters auf dem *persönlichen* Dienst beruht. In einem Staatswesen, welches vollständig auf den Heer-, Gerichts- und Polizeidienst der besitzenden Klassen und auf die geistige Arbeit der Kirche verwiesen war, hatte das Geld nicht nur wegen der Seltenheit der edlen Metalle einen andern Werth, sondern überhaupt nur eine ergänzende, ausgleichende Function. Auch wo die Geldwirthschaft im Staat am weitesten vorgeschritten war, wie in England, erscheinen doch jene in längeren Perioden wiederkehrenden Subsidien und Fünfzehntel als ein noch ungeregelter Anfang eines Staatsbudgets. Wie sich also das innere Staatsleben aus der Organisation des Dienstes, so bestimmt den Bedürfnissen entsprechend der Kriegsdienst in erster Stelle, der Gerichtsdienst in zweiter, der Polizeidienst in dritter Stelle, die Ordnung des weltlichen Staats; die Hierarchie der geistigen Arbeit die Ordnung des geistlichen Staates. Beide Seiten sind vorzugsweise auf den Grundbesitz als den gemeinsamen Boden gewiesen. Sie nehmen ihren Platz darauf in jener bunten Vermengung, welche gerade eine nothgedrungene, nothdürftige Einheit des Ganzen erhält. Der germanische Characterzug, welcher dies Staatswesen durchdringt, ist die in jeder anderen Staatsbildung unerhörte *Ausdauer, mit welcher das Bewußtsein der Persönlichkeit über dem Besitz bleibt*, und den Staat vor dem Herabsinken zum bloßen „System der Interessen" bewahrt. Der Staat ist weit in die Carolingische Zeit hinein noch ein Verband von *Personen*; das Zurückdatiren des Lehnswesens und des todten Systems der Reallasten im Staat ist geschichtlich unrichtig. Die alte Gemeinfreiheit zerfällt zwar, weil sie mit ihren Leistungen den

jetzigen Staat nicht zu tragen vermag; derselbe Grundsatz aber, an welchem sie, Schritt für Schritt ihren Boden vertheidigend, untergeht, wird die unerschöpfliche Quelle und Triebkraft neuer „Freiheiten." Innerhalb der Grundherrlichkeiten, welche das zerfallende Reich der Carolinger zurückließ, erstreitet nicht nur ein großer Theil der alten Allodbauern, sondern auch ein Theil der Abhängigen durch Landleihe und Dienst die ritterlichen Freiheiten; gewinnt auch die gewerbliche Arbeit und die niedere Geistlichkeit ihre „Freiheiten" nach dem Maaß und nach dem Werth ihres Dienstes.

Diese Umbildung zu festen neueingegangenen Verbindungen bekundet sich durch alle Schichten des weltlichen Staats, durch die Idee der Reichsgenossenschaft, Pärie, judicium parium, und zwar von der Reichsstandschaft herab bis zu dem Dorfgericht der englischen villani, bis zu den Resten der Gemeinfreiheit in den hommes de poeste und in den deutschen Dorffreiheiten. Soweit sich gemeinsame Ehren- und Wahlrechte aus solcher Staatsordnung entwickeln konnten, waren es nothwendig gleiche Rechte: die reichsständische Pärie aus dem Heer- und Gerichtsdienst des großen Besitzes; die Grafschaftspärie, das judicium parium der magna charta, aus dem Militär- und Gerichtsdienst der Freisassen; die Pärie der homagers in dem court leet aus dem Polizeidienst der kleinen Ortsgemeinde (der aber als untergeordnete Bildung nicht bis in die Parlamentsverfassung hineinreicht). Alle diese Pärien würden aus denselben Gründen wie auf dem Continent wieder zerfallen sein, wäre nicht zur rechten Zeit für die neueren Anforderungen des Staats eine durchgreifende Erweiterung des Heerdienstes zu der Verfassung der Grafschaftsmilizen, eine Umbildung des Gerichtsdienstes zur Jury in durchgreifendster Weise vor sich gegangen.

Auf diesem Boden tritt nunmehr in England die Umbildung auch der neueren Ehren- und Wahlrechte in unerschöpflicher Triebkraft auf. Zunächst ist die Entstehung des gleichen Wahlrechts der Commoners ein reiner Ausdruck der Verfassung des Grafschaftsgerichts; in der Periode des Hauses Lancaster bestimmt die zeitige Gestalt des Geschwornendienstes auch die Parliamentary franchise. In den Städten führt zwar der Verfall des Court leet eine bunte Mannigfaltigkeit herbei, die im Einzelen oft willkürlich, als Ganzes genommen aber den Verhältnissen der Grafschaft entspricht. Auf einer niederen Stufe bildet sich sodann das gleiche Stimmrecht bei der Kirchspielswahl, seitdem die Gesetzgebung der Tudors den Ortsgemeinden neue, bisher unerhörte Lasten zugedacht hatte. Auch hier ist die Geldwirthschaft nur secundär gedacht; denn auch für die Armenpflege

ist die principale Pflicht der Gemeinde, durch ein Kirchspielscommittee von mindestens vier Personen nach verständigem Ermessen eine angemessene Beschäftigung der Arbeitsfähigen, für eine den individuellen Umständen angepaßte Unterbringung der Arbeitsunfähigen Sorge zu tragen. Die ganze Wegebaulast ist noch direct auf Naturalleistungen berechnet. Die Gerichtspraxis folgerte daher ganz consequent aus dem Grundgedanken der englischen Staatsverfassung (aus der ratio der common law), daß das im Gesetz nicht erwähnte Stimmrecht der Gemeindegenossen ein gleiches sein müsse; die Argumentation der Gerichte giebt den Gedankengang wieder, auf dem die Ständebildung des Mittelalters überhaupt beruht. — Obgleich ferner der Geschwornendienst für gewöhnliche Fälle durch das Gesetz auf 40 sh. freeholders beschränkt war, so hat man doch für die dringlichen Fälle des Coroners inquest die Gerichtspflicht aller Freisassen, auch der kleinsten, beibehalten müssen: für die Wahl der Coroners erhielt sich daher auch das gleiche Stimmrecht aller Freisassen unabhängig vom Parlamentscensus bis zum heutigen Tag.

Die letzte Neubildung dieser Richtung ist die Städteordnung von 1835. Als man das alte bürgerliche Wahlrecht gegen die Mißbräuche der Corporationsverfassung restaurirte, glaubte man einen Census vermeiden zu können, wenn man nichts weiter als den festen bürgerlichen Hausstand und dreijährigen Wohnsitz fordert. Die so gestaltete Bürgerliste erklärte man dann kurzweg für die Urliste der Geschwornen, und kehrte damit scheinbar zu dem ächten Grundsatz eines Wahlrechts aus paying scot and bearing lot zurück, freilich mit einer Selbsttäuschung (S. 884. 904); weshalb denn auch die Städteordnung den gehofften Erfolg der Wiederbelebung des Gemeinsinns einer neuen bürgerlichen Pärie nicht gehabt hat.

Dieser Versuch bildet die Grenze zu einem zweiten neuen Princip des Wahlrechts, dessen Entstehung erst ein Menschenalter zurückliegt. Im Beginn des 19. Jahrhunderts stand die Thatsache unleugbar fest, daß die persönliche Thätigkeit der englischen Mittelstände in dem Polizeischulzen-, Armen- und Wegeaufseheramt, also in allem worauf vorzugsweise das Ortsgemeindeleben beruht, (gleichviel hier, durch wessen Schuld), tief verfallen war. Nicht verfallen dagegen, sondern täglich wachsend erschien die Theilnahme der Mittelstände und arbeitenden Klassen am Steuerzahlen. Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts hat sich der durchschnittliche Betrag des Staatsbudgets, und parallel damit der Durchschnittsbetrag der Communalsteuern, ungefähr 5mal multiplicirt. Im Jahre 1817 hatte die Armensteuer

allein den Betrag des Staatsbudgets in Preußen erreicht. Diesen Thatsachen gegenüber entschloß sich die Torygesetzgebung zur Anerkennung der Thatsache, daß die Steuerlast ein selbständiger Factor, ja sogar, äußerlich betrachtet, der wichtigere Factor der heutigen Staatslasten geworden, und daß daher auch ein Anspruch der Steuerzahler als solcher an eine Repräsentation nicht länger zurückzuweisen sei. So entstand in der General Vestries Act, 58 Geo. III. cap. 69 ein neues System des Gemeindestimmrechts nach 6 Klassen, und zwar consequent, — da wo die Geldleistung das wirklich Entscheidende ist, — auch nach dem Werth der Geldleistung; denn in einem Gemeindewesen, in welchem alle geistig bedeutende und mühsame Arbeit durch besoldete Beamte bestritten wird, also auf die Geldsteuern fällt, wird die Gleichheit des Stimmrechts zu einem unhaltbaren Widerspruch. Dieser Zustand war aber in der Verwaltung der Kirchspiele bereits vorhanden, und hat sich dann durch die Neubildung der Sammtgemeinden mit ihren boards und besoldeten kleinen Beamten immer vollständiger durchgeführt.

Die nächste Frage der Gesetzgebung war, ob man nunmehr das Stimmrecht der kleineren Steuerzahler in Bruchtheilen ausdrücken, und nur dem großen Steuerzahler das volle Stimmrecht geben sollte; oder ob umgekehrt die Masse der kleineren als Einheit, der größere Steuerzahler mit einer „plurality of votes" eintreten sollte? Begreiflicher Weise wählte man die letztere Form, nicht nur weil die Idee der sozialen Gleichheit sich gegen eine Bruchtheilung lebhaft sträubt, sondern auch weil jedes Herkommen im Gemeindeleben nur ganze Stimmrechte kennt.

Es fragte sich also nur an welcher Stelle das einfache Stimmrecht seine Grenze finden solle, wo die Mehrheit von Stimmen beginnen sollte? An den Parlamentscensus in seiner damaligen Gestalt ließ sich das neue Princip nicht anschließen; denn dieser bestand noch für 40 sh. freeholders, d. h. für eine Besitzgrenze, die in heutigen Verhältnissen keinen Sinn hatte. Man nahm schon damals an, daß zur Zeit die Geldwerthe 5mal höher anzusetzen seien wie in der Zeit der Königin Anna, wodurch dann die Reformbill zu der Erhöhung von 40 Sh. auf 10 L. gekommen ist. Allein auch dieser verhältnißmäßig niedrige Ansatz passirte mehr aus Rücksicht für das alte Recht des freehold; während er rein wirthschaftlich betrachtet noch ein ziemlich geringes Maß von Selbständigkeit ausdrückt. Auch für den Geschworenendienst erweist sich der Maßstab von 10 L. aus Grundbesitz zu niedrig, insofern diese Klasse den Ehrendienst keines-

weges der sicheren Regel nach leisten kann, und auch wirklich nur mit massenhaften Ausnahmen leistet. Eine regierende Klasse von einem so soliden Reichthum wie die englische Gentry setzt die Besitz-stufen im Zweifel immer eher zu hoch als zu niedrig. So kam man auf die Normalstufe von 50 L, die auch später bei der Reformbill für das Stimmrecht der Pächter durchgesetzt wurde, und welche den sozialen Anschauungen der englischen Aristokratie von der Abgrenzung der Mittelstände nach unten wohl ungefähr entsprach. Ein steuernder Besitz bis zu 50 L. soll also ein einfaches Stimmrecht geben, von 50 L. an treten 2—6 Stimmen ein, deren Abstufungen durch die spätere Gesetzgebung noch etwas modificirt sind. Für den Eigenthümer kann sich durch die doppelte Zählung seiner Stimme als proprietor und als nutzender Inhaber diese Zahl noch verdoppeln; das Maximum von 6 oder 12 Stimmen hat man indessen nicht überschritten, wie ja auch das System der Actiengesellschaften anerkennt, daß selbst in der Erwerbsgesellschaft die Persönlichkeit eine Bedeutung behält, die eine Multiplication des Stimmrechts in infinitum verbietet. Dies Sechsklassensystem hat sich dann mit großer Schnelligkeit über das ganze Gebiet der Armen-, Wege-, Gesundheits- und Baupolizeiverwaltung, durch die Gesetzgebung und durch die zahlreichen Localacten, gleichmäßig übertragen. Es beherrscht unbedingt das ganze Gebiet des Gemeindewahlrechts soweit wie die Verfassung der Kirchspiele und Kirchspielsversammlungen reicht.

Nur in London und in wenigen großen Städten hat man für engere Gebiete ein allgemeines gleiches Stimmrecht aller Steuerzahler versucht in der Metropolis Management Act und in Hobhouse's Act für die wenigen Städte, welche dies Gesetz angenommen haben. Es war dies eine Concession an die höher gehenden Ansprüche der arbeitenden Klassen und ihre geistig bedeutenderen Leiter an ein Paar Punkten des Landes, welche indessen den davon gehegten Erwartungen in keiner Weise entsprochen hat.

So besteht nunmehr ein doppeltes Stimmsystem innerhalb der englischen Verfassung: 1. ein gleiches Stimmrecht, durchschnittlich noch abgegrenzt nach dem Geschwornendienst, geltend für die Parlamentswahlen und für die Wahlen der Städteordnung; 2. ein klassificirtes Stimmrecht aller Steuerzahler, abgestuft nach 6 Steuerklassen, jetzt gültig für das ganze Gebiet der Ortsgemeindewahlen mit einigen ganz sporadischen Ausnahmen, welche für die Verwaltung der Gesundheits- und Baupolizei in London, für die Armenverwaltung nach Hobhouse's Act in einigen anderen Städten vorkommen.

Die entschiedene Durchführung beider Systeme wird Keinem einen Zweifel darüber lassen, daß sie *für die Zukunft beide ein dauerndes Element der englischen Verfassung sind*; beide haben ihren Ausgangspunkt in Rechtsprincipien, die unabweisbar sich in jedem Menschenalter und in jeder Gestaltung der Gesellschaft geltend machen werden. Als wesentlicher Theil der öffentlichen Rechtsbildung wurden daher auch diese politischen Wahlrechte *unter die Controlinstanz der Reichsgerichte gestellt*, (vgl. Register v. Wahlrecht), die hier um so nothwendiger erschien, da eine Versuchung zu mißbräuchlicher Ausdehnung oder Beschränkung von beiden politischen Parteistandpunkten aus vorhanden war. Die Streitigkeiten über die Wählerlisten zum Parlament entscheiden jetzt Commissarien des Reichsgerichts der Common Pleas, unter Appellation an diesen Gerichtshof selbst.

Der *Mangel des neuen Verhältnisses* ist aber der aller Organisationen, welche unmittelbar aus dem Streit der Parlamentsparteien hervorgehen: es ist *die stückweise Bildung, welche die beiden Systeme äußerlich und zusammenhangslos aneinander setzt*. Wie im Mittelalter die Verfassung des Court leet nicht in das Parlament hineinreicht, welches nur die communitates mit dem Charakter der Kreisverbände zusammenfaßt: so reicht auch jetzt das erweiterte und klassifizirte Stimmrecht nicht an die Parlamentsverfassung heran, weil die regierende Klasse dies kleine Ortsgemeindeleben, wie den alten leet, gern noch als einen bloßen Anhang ansieht. Allein unvermeidlich wirkt die Ortsgemeindeverfassung in stetigem Proceß auf die Verfassung des Kreisverbandes zurück. Das dazu nicht mehr stimmende Gemeindesystem des Kirchspiels unterhöhlt das Friedensrichteramt und die in dem Kreisverband bestehende gleiche Rechtsgenossenschaft, wie dies vom Augenblick der Reformbill an in dem Gange der Gemeindegesetzgebung Jahr für Jahr sichtbar wird.

Das klassifizirte Stimmrecht in seiner jetzigen Gestalt ist zwar eine Nothhülfe gewesen zu einer Verbesserung des ökonomischen Ganges der Verwaltung; im Uebrigen aber hat es das eigentliche Gemeindeleben nur noch mehr beschädigt. Man hat bisher vergeblich gehofft, daß mit den Wahlrechten, wie in älterer Zeit, der Gemeindesinn (the parochial mind) in die Nachbarschaften zurückkehren werde. Diese Hoffnung täuscht sich von Jahr zu Jahr; denn das Klassensystem in *dieser* Abgrenzung löst grade jeden Zusammenhang von persönlichem Dienst und Steuerzahlung, vollends. Es ist ein Abfall von dem Grundsatz, der England groß gemacht hat, — von dem Grundsatz

der communae, der Pärie der höheren und Mittelstände (im Mittelalter der gentry und freeholders), welcher der regierenden Klasse in England grade den Trieb zur Erwerbung ihrer Stellung unter dem Wahleinfluß der Mittelstände gegeben hat, mit denen sie in gemeinsamer Selbstthätigkeit das bürgerliche Gemeindewesen verwaltet. Die jetzige Abstufung nach 50 L. zerreißt dies alte Verhältniß. Die unterste, etwa $\frac{7}{8}$ aller Steuerzahler umfassende Stufe enthält noch massenweis solche Elemente der Mittelstände, die den Geschworenendienst leisten und in Gemeindeämtern thätig sind; fügt sie zusammen mit denen, die dies nicht thun; trennt sie durch eine plurality of votes von denen, mit welchen sie zusammengehören. Dieser grundsätzliche Widerspruch verbreitet eine Indifferenz gegen das persönliche Element im Gemeindeleben, eine Gleichgültigkeit, wie für die persönlichen Pflichten, so auch für die dadurch zu erwerbenden Ehrenrechte. Der Sinn, den das gesellschaftliche Leben erzeugt, der in Staat und Gemeinde nur noch eine Actiengesellschaft der Steuerzahler sieht, wird nicht nur befestigt, sondern der neuen Gesellschaft durch die Institutionen anerzogen. Eine organische Gesetzgebung würde das klassifizirte Stimmrecht dahin gestellt haben, wohin es gehört — in die Klasse, welche nur Steuern und vertretbaren Dienst leistet, — in den heutigen dritten Stand.

Zugleich regen sich nach Auflösung des communalen Zusammenhangs auch die extremen rein socialen Lebensanschauungen, welche von Hause aus durch das englische Communalleben niedergehalten wurden. Auf der einen Seite entwickeln sich in den von der Selbstthätigkeit und dem Parlamentsrecht abgeschiedenen arbeitenden Klassen die communistischen und socialistischen Lebensideale, welche bereits in großen Massen Fuß gefaßt haben, und die man in der offiziellen Welt nur deshalb ignorirt, weil sie noch keinen Factor politischer Macht bilden. Auf der anderen Seite sucht eine kurzsichtige Bourgeoisie-Anschauung die Sicherung vor den lauter werdenden Ansprüchen der kleinen Steuerzahler in Ausschließung derselben vom Stimmrecht. Es ist dies dieselbe, wenn auch gemäßigtere Richtung, welche in Frankreich die Sicherung des constitutionellen Staats und der besitzenden Klassen in dem mechanischen Mittel eines hohen Census gefunden zu haben glaubte. Daraus ging dann das confuse, anscheinend völlig grundsatzlose System der compounding rates hervor. Anfangs war nur die Rede von einer „Erleichterung" der Gemeindebeamten bei Erhebung der vielen Steuerbeträge von den kleinsten Miethern. Allmälig aber nahm die Sache den Charakter einer tendenziösen Beförderung an, durch

welche nun bereits ein volles Drittel der kleinen Steuerzahler aus den Steuer- und Stimmlisten entfernt ist, (S. 503. u. Reg. v. Communalsteuer). Man könnte auf diesem Wege anscheinend leicht dahin gelangen, die Miether und Pächter unter 20. L. überhaupt aus den Steuerlisten zu escamotiren, und damit die chronischen Beschwerden der Reformbills und der großen Wählerschaften für die Gemeindewahlen stillschweigend zu beseitigen.

Aus diesem compounding entsteht nun nach zwei Seiten hin ein Widerspruch: (1) auf den Gebieten, auf denen noch die alte Basirung des Stimmrechts auf den persönlichen Dienst lebendig blieb, ließ man das Stimmrecht fortdauern, obgleich der Stimmeberechtigte nicht mehr Steuerzahler ist. Es gilt dies für die städtischen Wahlen, die städtischen Parlamentswahlen, und auch noch bei den Wahlen der General Vestry Act. (2) Auf den Gebieten dagegen, auf welchen die neue Idee einer Gesellschaft von Steuerzahlern zur vollen Geltung kam, schloß man consequent den Miether und Pächter vom Stimmrecht überhaupt aus, sobald er nicht mehr Steuerzahler in Person ist. Es gilt dies für das Stimmrecht der neuen Armen-, Gesundheits- und Wegeverwaltung, bei der nun mehr als eine Million Gemeindewähler unmerklich bei Seite geschoben sind. Man spricht sich darüber in England selbst nicht ganz klar aus. Allein die Sache ist überall dieselbe. Dem Bestreben von der einen Seite, ein volles Parlamentsstimmrecht für ein Paar Groschen Steuer zu gewinnen, entspricht das stille Bestreben von der andern Seite, — durch eine einfache wirthschaftliche Operation die lästige Masse der kleinen Stimmberechtigungen überhaupt zu beseitigen. Man befindet sich auf demselben Wege, auf dem einst die governing bodies in den Städten, die select vestries in den Kirchspielen entstanden. Kommt zu den compounded rates dann noch die Befreiung von der Einkommensteuer, die Befreiung vom Geschwornendienst, Milizdienst und Gemeindeamt, so hat man, rückläufig in das Mittelalter, neue Hintersassen, — eine neue Unfreiheit geschaffen. Hier liegt die nächste Aufgabe wirklicher Reformbills: den Verbindungspunkt der beiden Systeme zu finden.

In nothwendiger Wechselbeziehung mit dem Stimmrecht steht endlich die Art seiner Geltendmachung, die Form des Wahlverfahrens. Das Auseinanderreißen beider Fragen, die weit verbreitete Meinung, als ob die sogenannte Oeffentlichkeit oder Geheimheit des Stimmrechts eine Zweckmäßigkeitsfrage wäre, enthält ein tiefes Verkennen der Sache selbst. Die Form ist auch hier das Wesen der Sache.

Da die Parlamentsverfassung auf eine Repräsentation der Communal-Verbände, nicht bloßer Gesellschaften von Steuerzahlern, basirt ist, so sollte die Wahl von jeher ein Act der großen Gemeindeversammlung sein, — in der Grafschaft also ein County Court, wie dies in Namen und Form bis heute fortdauert. Diese Art der Stimmgebung gehört zum Wesen des Selfgovernment von einer doppelten Seite aus:

1. von der Seite des Besitzes aus, dem sie den legitimen Einfluß sichert — den Einfluß der ihm gebührt, wo er seine persönliche und Steuerpflicht erfüllt. Sie hält eben dadurch den Besitz innerhalb der Verfassung fest, während er sonst seine Geltung außerhalb der Verfassung sucht und findet. Gegen Mißbrauch und Willkür dabei giebt es keine andere Garantie als den Communalsinn, der für jede berechtigte Richtung eine Gesammtbürgschaft bildet; während da, wo er entwichen ist, kein Strafgesetz, kein Verstecken der Stimmen, kein Palliativ mehr hilft.

2. Die öffentliche Stimmgebung ergiebt sich ferner aus der persönlichen Seite des Communalleben. Der gewählte Vertrauensmann soll offen ausgesprochene Grundsätze in einem öffentlichen Wirkungskreis vertreten: darum geziemt es sich, daß auch die Auftraggeber den ihnen zukommenden Antheil daran persönlich übernehmen, in einer ohnehin getheilten und schwächeren Verantwortlichkeit. Es ist die Frage des Charakters innerhalb der Verfassung. Das öffentliche Stimmrecht unterscheidet die Verfassung auf dem Boden von Communalverbänden von der Verfassung auf dem Boden von Gesellschaftsgruppen.

Mit dem Eindringen der überwiegend socialen Anschauungen vom Staat seit der Reformbill wird auch hier das Vorbild der Actiengesellschaft wirksam. Schon die Städteordnung fing an, die Form der Gemeindeversammlung aufzuheben, und substituirte Wahlzettel, die der Berechtigte übergiebt. Noch größeren Beifall fand aber die Methode des Armenamts, nach welcher es zunächst genügt, wenn von irgend einer gefälligen Seite oder Clique aus genau die nöthige Zahl der zu Wählenden vorgeschlagen wird. Erst wenn die Nominationen über Bedarf ausfallen, tritt eine Zettelwahl ein, bei der dem Wähler auf dem voting paper zur Ersparung jeder Mühe und Reflexion alles Nöthige fertig gemacht ist. So comfortable schon die sogenannte Selbstregierung durch die neuen Boards geworden ist, so wird sie doch noch übertroffen durch diese comfortable Einrichtung der Wähler, die sich sogar die Mühe der Wahl durch Nomination, und bei bestrittenen Wah-

len alle Mühe des Zusammenkommens, Berathens, Nachdenkens und Zählens ersparen. Ein Paar Striche auf einem ins Haus gebrachten und abgeholten Zettel repräsentiren heute die ganze Thätigkeit des sich selbst regierenden Volkes. Es giebt kaum einen charakteristischeren Zug für das neue Gemeindeleben Englands, als daß dies Zerrbild von Gemeindewahl, welches den letzten Rest nachbarlicher Bekanntschaft, gemeinsamer Thätigkeit und gemeinsamer Berathung öffentlicher Dinge durch die Form vorsätzlich abtödtet, und welches unter großem Beifall auf die sämmtlichen Boards ausgedehnt, nunmehr den praktischen Typus alles Gemeindewahlrechts bildet.

Wenn unter dem Alles beherrschenden Einfluß der neuen Erwerbsgesellschaft die besitzenden Klassen selbst so wenig Willen für die Erhaltung der großen Institutionen zeigten, (für welche die regierende Klasse freilich von jeher nur in zweiter Stelle ein Interesse gehabt), so wird es sicherlich entschuldbar sein, wenn die große Masse der besitzlosen, in allen Dingen, die den Staat angehen, unerfahrenen Klassen ein geheimes Stimmrecht überhaupt für das Geheimmittel hielt, durch welches ein entscheidender Antheil am Staat ohne jede Mühe, Unannehmlichkeit und Verantwortlichkeit gewonnen werden könne. In der bekannten Monsterpetition der Chartisten sind angeblich mehre Millionen Stimmen für geheimes Ballot von denen zusammengebracht worden, welche sich und ihr Schiboleth im Staate selbst noch nie versucht hatten. Eine Zeitlang wurde das geheime Ballot der herkömmliche Köder für die kleineren Steuerzahler bei den städtischen Wahlen.

Allmälig ist auch diese Bewegung still geworden. Nicht nur die politisch gebildeten Klassen, sondern auch die Autoritäten der Volkswirthschaft, welche praktische Kenntnisse vom Staat gewonnen haben, erkennen mit Entschiedenheit die Bedeutung des öffentlichen Wahlrechts in Form der Gemeindeversammlung, als eines „public trust“ an. Von diesem Stillstand sind indessen mehre Schritte nöthig bis zu den wirksamen Wiederbelebungs-Versuchen eines systematisch abgetödteten Gemeindeverbands.

Eine Communalgesetzgebung, die in dem Sinne der grundlegenden Zeit, wie unter Eduard III. und Elisabeth, vom Staat aus das Gemeindeleben in einem Guß organisirte, würde das klassifizirte Stimmrecht an seiner Stelle mit dem gleichen Stimmrecht verbunden haben; während hier die regierende Aristokratie im Lauf der Parteikämpfe den Anschluß an einer unrichtigen Stelle, nämlich zu hoch gesetzt hat. Erst an den Folgen des zwiespältigen Systems wird sich nun die Zukunft überzeugen, wo der Vereinigungspunkt liegt. Das Parlamentswahlrecht der 10 L.-Wähler in der Grafschaft und in den Städten ist an sich, nach den heutigen Geldwerthen, zu niedrig gegriffen;

denn diese Klassen können weder den Geschwornendienst noch die Ortsgemeindeämter nach dem habituellen Durchschnitt leisten, der die Grundlage alles englischen Census ist. Wie es seit dem Mittelalter zu immer wiederholten Malen geschehen ist, wird also dieser Census (mit Vorbehalt erworbener Rechte) in die Höhe gehen müssen, wenn der Zwang zum persönlichen Dienst nicht zum leeren Namen werden soll, wozu er in der Stadtverfassung bereits geworden ist. Sobald diese Nöthigung zum persönlichen Dienst aus einem leeren Wort zum Ernst wird, tritt die Forderung der Erhöhung von Seiten der betheiligten Klassen selbst ein. Anscheinend liegt die Zeit nicht sehr fern, in welcher als die zeitige Grenze des persönlichen Dienstes ein Miethe- und Pachtbesitz von 50 L., ein Eigenthumsbesitz von 25 L. (oder sonst einer Mittelstufe zwischen 10 und 50 L.) anerkannt werden muß; umsomehr als auch nach den Bedürfnissen der Rechtspflege allgemein anerkannt ist, daß das jetzige Niveau der Urtheiljury (10 L.) zu niedrig steht. Dadurch tritt eine solche Verminderung der Stimmberechtigten ein, daß dadurch der Platz für die Aufnahme der neuen Elemente gewonnen wird. Durch eine bloß mechanische Vermehrung der jetzt schon ganz unförmlichen Wählermassen können sie keinen Platz mehr finden. Jene nothwendige Ergänzung muß aber, wie in jedem früheren Menschenalter, aus der Kirchspielsverfassung herauswachsen, d. h. jetzt aus dem klassifizirten Stimmrecht. Und dies kann allerdings geschehen, wenn das Klassensystem nicht über, sondern unter die Stufe von 50 L. (die Grenze der persönlichen Dienstpflicht) gerückt wird, so daß die klassifizirten Wähler die ihrer Steuerzahlung entsprechende Zahl von Repräsentanten wählen, welche in voller Rechtsgenossenschaft, also mit gleichem Stimmrecht, aber consequent auch mit der persönlichen Pflicht zum Geschwornendienst und zu den Gemeindeämtern den übrigen Gemeindewählern hinzutreten. In dieser Verbindung sind alle lebendigen Elemente und Rechtsgrundsätze der älteren Verfassung vereint.

Nicht von den stets unvereinbaren Ideen der Gesellschaft, sondern nur von der Seite des Staats aus kann eine solche Zusammenfügung vor sich gehen, die übrigens in der Milizverfassung der Restauration und in der alten Gildeverfassung ihre Vorgänge hat. Es läßt sich damit dem wirklichen Anspruch der arbeitenden Klassen als Steuerzahler volle Genüge thun, und zugleich dem unüberwindlichen Zuge nach der Pärie und der socialen Gleichheit der arbeitenden Klassen. Die so klassifizirten Wähler haben sowohl die geistigen wie die wirthschaftlichen Kräfte in sich, um durch die ihnen zukommende Zahl der Vertreter auch in das Parlamentswahlrecht einzurücken. Die Wahrheit ist nur, daß die Fähigkeit zum Geschworenendienst und zu den persönlichen Gemeindeämtern hier nicht die Durchschnittsregel, sondern nur für eine solche kleinere Zahl vorhanden ist, welche nach dem Repräsentantensystem den gleichen Boden der Selbstthätigkeit finden kann, den die höher besteuerten an sich inne haben. Die sociale Agitation erstrebt für diese Klassen eine Geltung, zu der die entsprechenden persönlichen Leistungen fehlen. Unter dem Namen der Gleichheit wird hier das Privilegium beansprucht, mit einem Minimum als Steuerzahlung, ohne den persönlichen Dienst der geistigen Kraft und des Charakters, die vollen Ehrenrechte der besitzenden Klassen zu theilen, und die überwiegende Mehrheit der Stimmen zu haben. Die Agitation verliert durch die gerechte Gewährung ihren Boden, alle ernsten Bestrebungen zur Theilnahme an der Arbeit des Staates dagegen finden ihr rechtes Ziel, und das Orts-

gemeindeleben für seine Armenverwaltung und zahlreiche ökonomische Functionen die nutzbarste Hülfe.

Natürlich sind diese Zusammenfügungen nur das Erzeugniß des äußeren Dranges. Schon heute empfinden die besitzenden Klassen sehr wohl, daß die communistische und socialistische Lebensanschauung in den vom Staat ausgeschlossenen Klassen in stetigem Wachsthum ist; jedes Jahrhundert der englischen Geschichte aber lehrt, daß es keinen andern Weg giebt, als die aufstrebenden Kräfte den vorhandenen Rechtsgenossenschaften nutzbar einzuverleiben.

In den Censusideen des Continents drängt sich hier wieder die Wahrheit auf, daß das, was in England nur Grundanschauung der dem Staat entfremdeten Klasse, hier nothwendig die Grundanschauung der ganzen Gesellschaft sein mußte, am vollständigsten in Frankreich nach dem Bruch des ancien régime. Der Kampf um die Verfassungsformen auch nach dem Sturz des ersten Kaiserreichs wird durch die Schichten der Gesellschaft lediglich nach socialen Gesichtspunkten geführt, nach welchen auch in der allerglücklichsten Stimmung es höchstens zu einer „Harmonie der Interessen", aber damit nicht zu einer gleichen, nachhaltigen Erfüllung der öffentlichen Pflichten kommt — und eben damit zu keiner Versöhnung, sondern nur zur Unterwerfung unter eine außerhalb stehende Staatsgewalt.

In Deutschland liegen die Verhältnisse günstiger, so weit ein besser conservirtes oder neu belebtes Communalwesen in den Städten vorhanden ist. Die neue preußische Verfassung hat freilich Staat und Commune lediglich von dem Standpunkt der Steuerzahlung aus in ein Dreiklassensystem gespalten, welches zwar einen Fortschritt über die feudalistischen Construction hinaus enthält, aber durch das Auseinanderreißen des nachbarlichen Verbandes das Wesen der Sache auf die Dauer ebenso beschädigt, wie das englische Sechsklassensystem. Diese Schichtung hat daher auch keine Triebkraft zu Organisationen, in welchen die persönliche Seite des Staatslebens zur Geltung kommen könnte. So weit das städtische Leben reicht, sind übrigens die Unterlagen für das Stimmrecht zum Theil geordnet. Vor einigen Jahren wurden beispielsweise in Berlin (wo das richtige Communalsteuersystem als Haus- und Miethssteuer bereits vorhanden ist), die Unterlagen statistisch festgestellt. Es fand sich, daß bei einer Bevölkerung von etwa 500,000 Seelen in runder Zahl etwa 80,000 steuernde Hausstände von Eigenthümern und Miethern vorhanden waren, von denen durchschnittlich ein Sechstel als stimmunfähige Frauen ꝛc. ausscheiden. Für die wirkliche gewohnheitsmäßige Betheiligung am Geschworenendienst und an den Communalämtern bildete jener Zeit die Stufe von 100 Thlr. Miethe die sichtbare Grenze, und es ergaben sich vom Standpunkt der bürgerlichen Lasten aus folgende Abschichtungen:

1) Die 29,173 größeren Miether von 101 Thlr und darüber, einschließlich der Hauseigenthümer, trugen $^{17}/_{20}$ aller directen Communalsteuern. Aus dieser Gruppe bis zu 100 Thlr. incl. Miethe herab waren jährlich 1786 Personen in den Ehrenämtern der Commune und im Geschwornendienst persönlich thätig, und repräsentirten damit $^{10}/_{11}$ dieser persönlichen Thätigkeit überhaupt.

2) Ungefähr 27,000 Miether von 51—100 Thlr. verwalteten 113 Communalämter, und repräsentirten ungefähr $^{2}/_{20}$ der directen städtischen Steuerlast, etwa $^{1}/_{17}$ der Amtslast.

3) Die ungefähr 23,000 kleinsten Miether von 50 Thlr. und dar-

unter verwalteten 12 Communalämter; sie repräsentirten annähernd 1/20 der Steuerlast und 1/160 der Amtslast.

Schlägt man beide Factoren des Communallebens ungefähr gleich hoch an, so trug die erste Gruppe nahezu 9/10 der bürgerlichen Lasten, die anderen beiden Gruppen zusammen 1/10. Von Jahr zu Jahr rückt dies Verhältniß ungefähr in demselben Maße vor, wie der mittlere Durchschnitt der Miethswohnungen. Die Steuermasse der Eigenthümer und großen Miether bildet immer mehr die überwiegende Masse, und die Zahl der in Communalämtern noch thätigen Miether unter 100 Thlr. war so im Verschwinden, daß auf 3 jährlich ausscheidende Gemeindebeamten dieser Klasse kaum 1 neu Eintretender zu rechnen war. Eine vergleichende Statistik von 10 Städten aus verschiedenen Provinzen ergab, daß ein ungefähres Verhältniß der Steuermassen und eine analoge Betheiligung der Eigenthümer und größeren Miether an den Communalämtern ebenso vorhanden ist. In den Städten scheint die im Durchschnitt selbstthätige Klasse der Bevölkerung ungefähr mit den höher Besteuerten zusammenzufallen, welche 3/4 der directen Steuern zahlen; auf dem Lande mit denen, welche 2/3 der Steuern zahlen.

Die bisher vorhandene mechanische Abtheilung in 3 Steuerklassen gab in Berlin 2700 Meistbesteuerten als erster Klasse, 6800 Mittelbesteuerten als zweiter Klasse, der ganzen übrigen Masse der Steuerzahler als dritter Klasse, eine gleiche Zahl von Stellen im Gemeinderath. Die Folge dieses Mechanismus ist, daß alle in Selbstverwaltung thätigen Stadtbezirke, also die lebendigen Körper zerschnitten, und die Wähler verschiedener Bezirke ohne jeden Zusammenhang und persönliche Bekanntschaft zusammengeschichtet werden.

Dieser Fehler ist durch das allgemeine gleiche Stimmrecht nicht zu beseitigen. Dabei würden diejenigen welche 9/10 der Steuer- und Amtslast tragen = 1/3 der Stimmen, diejenigen welche 1/10 tragen = 2/3 der Stimmen erhalten; überhaupt aber ist ein nachbarlicher Zusammenhang — die absolute Grundlage des politischen Bewußtseins und der politischen Freiheit — nur zwischen denen möglich, welche in persönlicher Selbstthätigkeit dem Gemeindeleben zugehören.

Zieht man dagegen die Grenze da, wo die persönliche Selbstthätigkeit in Communalämtern und Geschwornendienst als habituelle Regel aufhört, so stellt sich ein Umfang der Bürgerschaft wieder her, der auch den Verhältnissen der Städteordnung von 1808 ziemlich genau entspricht. Die oben bezeichnete erste Klasse würde ungefähr 24,000 stimmfähige Bürger bilden, denen durch klassifizirtes Stimmrecht 3600 Repräsentanten der Steuerzahler unter 100 Thlr. Miethe mit gleichen Rechten und persönlichen Pflichten hinzutreten. Es entspricht dies genau der directen Steuerleistung; in persönlichen Aemtern aber würden die kleinen Miether dann die doppelte Zahl von mitthätigen Communalbeamten zu stellen haben, wie bisher. Für die wirkliche Betheiligung an den berathenden und Wahlversammlungen kann etwa auf die Theilnahme der Hälfte gerechnet werden. In den einzelen Stadtbezirken, auf deren nachbarlichen selbstthätigen Zusammenhang Alles ankommt, ergeben sich demnach ungefähr Versammlungen von 100 Bürgern, darunter mehr als 1/10 active Communalbeamte.

Auch hier kehrt indessen die Erfahrung wieder, daß es unmöglich ist, aus den Anschauungen des Privatlebens heraus zu einer organischen Gestaltung zu kommen. Der sociale Kampf der Interessen führt vielmehr nie zu etwas Anderem, als zu mechanischen Durchschnitten, welche das Recht verletzen, Niemanden

befriedigen, dem Staate keine tragfähige Unterlage geben und der Zukunft immer schwierigere Probleme hinterlassen. Weder der hohe noch der niedrige Census, weder das gleiche noch das ungleiche Stimmrecht können den Gemeindesinn schaffen, welcher der einzig praktische Gemeinsinn für ein Staatsganzes ist, sondern nur der sympathische Zusammenhang einer Rechtsgenossenschaft von solchen, die zu wetteifernder persönlicher Thätigkeit nachbarlich verbunden sind.

Dasselbe gilt von den *Abstimmungsformen*, die sich aus den Anschauungen des Privatlebens nicht bilden können. Vom Standpunkt des gesellschaftlichen Lebens aus will *Niemand* in öffentlicher Stimmgebung von Außen beeinflußt sein, will Jeder den nach Umständen eingetretenen Wechsel der Meinung lieber still, als vor dem Kreise der Gemeindegenossen bekennen. Die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit von Seiten der Stetigkeit und des Charakters im öffentlichen Leben lehren erst längere und ernste Erfahrungen im freien Staat. Die geheime Abstimmung entspricht aus diesem Grunde allerdings der Gesinnung und Weise der Gesellschaft. Eben deshalb erscheint sie in der Geschichte als Uebergangszustand: in der antiken Welt nach Auflösung des Gemeinsinns als Uebergang zur Einherrschaft; im heutigen Frankreich als Fluchtversuch vor der Allmacht des Besitzes; im heutigen England als Symptom der localen Auflösung des Communalsinns, die man heute schon geographisch abgrenzen kann. In den großen Städten erkennt man daran, wo das nachbarliche Band bereits völlig gelöst und der nackte Organismus der Gesellschaft übrig geblieben ist. Hier wird das Ballot die erste Lieblingsvorstellung des nur Ehren vergebenden kleinen Steuerzahlers. Der Erwählte soll nach dieser neuen Lehre zwar den persönlichen Muth seiner Meinung haben, soll offen seine Ueberzeugung gegen Ungunst und Uebermacht durchfechten. Diese Eigenschaften erachtet man aber nur nothwendig für den beauftragten Diener, nicht für den Auftraggeber, den Volkssouverän. Für ihn beansprucht man das äußerste Maß von Gefahrlosigkeit und Bequemlichkeit, damit er ungehindert durch den legitimen Einfluß des Besitzes, durch Rücksichten des Anstandes, der Dankbarkeit, der Beständigkeit, der Treue gegen früher ausgesprochene Meinungen, seine stillen Wünsche in der Wahlurne niederlege. Aus solcher Gesinnung soll dann die Staatsrepräsentation hervorgehen, welche den Muth hat, in der heutigen Zerfahrenheit feste und rechtmäßige Ziele zu verfolgen. Mit dieser vermeintlich „praktischen" Neuerung glaubte man eine regierende Klasse wie die englische an die Verfassung zu fesseln und in der Unterwerfung unter solche Wahlkörperschaften treu zu erhalten. Die Umkehr auf diesem Gebiet, welche die letzten Jahre unzweideutig ergeben, gehört zu den günstigeren Zeichen der Zeit.— In dem neupreußischen System wird die Frage noch verworrener dadurch, daß ein Stimmrecht gebildet ist, welches für die Gemeindegenossen *geheim*, für die Polizeiobrigkeit *öffentlich* sein soll, also die unliebsamen Eigenschaften beider Grundsätze vereint. Der Streit über diese Form führt daher regelmäßig schon zu einer unrichtigen Fragestellung.

## VIII.

# Die Oberinstanz des selfgovernment.
## Oberaufsichts- und Beschwerdeinstanz.
## Justiz und Verwaltung.

Vergl.: Register v. Oberinstanz. Special Sessions. Quarter Sessions.

Als Folge der Entwöhnung vom Staat wird auf dem Continent, jetzt zuweilen auch in England, für Gemeinden und Corporationen eine Weise der „Selbständigkeit" beansprucht, wie sie wohl in der bruchstückweisen Staatsentwickelung des Mittelalters möglich, mit dem Wesen des heutigen Staats aber unvereinbar ist. Die Landesvertheidigung, die heutige Gestalt von Recht und Gericht, der Rechtsschutz der schwächeren Klassen, kirchliche Verhältnisse, geistiges Leben und zahllose andere Verhältnisse einer kunstvollen Verflechtung von Gesellschaft und Staat verbieten einen Rückfall in die mittelalterliche Isolirung der Elemente, aus denen der heutige Staat zusammengesetzt ist. Man wolle sich nur erinnern, daß alle Steuern Zwangsbeiträge, alle Amtsrechte Zwangsrechte gegen dritte, alles Gemeindevermögen anvertrautes Gut ist. Das Selfgovernment hat daher für jeden Gemeindekörper und für jede einzele Function des Gemeindelebens seine feste Oberinstanz in folgenden Stufen:

I. Die Ortsgemeindeverwaltung ist dadurch selbständig geworden, daß das Gesetz die Steuererhebung und Verwendung und die Amtspflichten der Gemeindebeamten bis in das äußerste Detail fixirt hat. In diesem Sinn besteht allerdings eine „Selbständigkeit" für die Vermögensverwaltung, die Armenpflege, die Straßen- und Wegeverwaltung, und selbst für viele Beziehungen der Friedensbewahrung im englischen Kirchspiel. Allein ein stetiges Hinderniß derselben wird die Polizeigewalt, die ihrer Natur nach fast überall eingreifen und über die engen Grenzen des Kirchspiels übergreifen muß. Im englischen Mittelalter bestand dafür ursprünglich das Kreislandrathsamt des Sheriff, welches wie die moderne Präfectenverwaltung, Handlungen und Unterlassungen der Gemeinde durch Ordnungs- und Executivstrafen (amerciaments) erzwang, und so dem normannischen Staat den ausgeprä-

ten Charakter des Polizeistaats gab. Dieser Zustand wurde in folgender Weise überwunden (1) durch Codificirung der Polizeigesetze; man spezialisirte schrittweise die Gewerbe-, Sitten-, Bierhaus-, Wege-, Fluß-, Jagd-, Arbeits-, Bettelpolizei in der Weise, daß jede einzele polizeiwidrige Handlung oder Unterlassung als Thatbestand einer Uebertretung gestaltet, dem Polizeirichteramt überwiesen und damit in den gerichtlichen Instanzenzug gebracht wird. (2) Auch nach Ausscheidung dieser Hauptmasse der ehemals administrativen Obergewalt bleibt es nothwendig, der Polizeiobrigkeit eine bestimmte Befugniß zum Einschreiten im einzelen Fall offen zu lassen. In der Armenverwaltung würde sonst der Arme trotz aller Gesetze in manchen Kirchspielen hungern und frieren, trotz aller Gesetze würden Wege und Brücken verfallen, die engen Straßen und Schmutzwinkel gesundheitsgefährlich werden u. s. w. Dieser Theil der Polizeigewalt wurde dadurch fixirt, daß in der Armen-, Wege- und Gesundheitsverwaltung, in der Gefängniß-, Irrenhaus-, Militärverwaltung und bei der Steuerausschreibung das Gesetz genau die Fälle bestimmt, in welchen der einzele Friedensrichter bald concurrirend, bald visitirend, bald bestätigend und genehmigend einzugreifen hat (Register v. Oberinstanz II. Nr. 1.). Das Gebiet dieses Einschreitens stellt sich durch die Erfahrung sicher heraus. Seit Menschenaltern geht diese Gesetzgebung einen gleichmäßigen Gang, und verhütet damit den Mißbrauch der Polizeigewalt zu politischen und Parteizwecken. — In dem modernisirten Verwaltungssystem der boards hat man diese Zwecke dadurch erreichen wollen, daß man die Friedensrichter zu ex officio Mitgliedern der boards macht, ohne jedoch dadurch die alte sichere Gestalt wiederzuerlangen.

Ueber der so geordneten Gemeindeverwaltung steht nun:

II. die für Kreise und Bezirke gebildete Oberinstanz, zum Zweck einer sicheren, unparteiischen Handhabung der die Communalsteuern und Amtsgewalten regelnden Gesetze. Ursprünglich stand an dieser Stelle der Sheriff mit dem county court. Diese Formation wurde aber unhaltbar von der Zeit an, in welcher die Regierung nach Gesetzen beginnt. Weder Wahlversammlungen noch Gemeindeausschüsse können einen Gerichtshof für die Auslegung und Anwendung der Gesetze bilden. Diese Oberinstanz muß daher mit dem Fortschritt des Staatswesens den Beamtencharakter, und der Gerichtsverfassung entsprechend, eine collegialische Gestalt annehmen. Das Selfgovernment bildet sie dadurch, daß man die vom König ernannten Polizeiherren zu Sessionen vereint, wobei man frei-

lich Jahrhunderte lang eine Ergänzung durch studirte Beamte nicht entbehren konnte. Vergleichbar unseren besoldeten Stadträthen der Stadtverfassung, standen noch bis in das achtzehnte Jahrhundert neben den Gentlemen der Friedensrichtercommissionen eine Anzahl höherer Gerichts- und Verwaltungsbeamten (Quorum). Das praktische Bedürfniß nöthigte später auch zu einer Bildung kleinerer Bezirkssitzungen neben den Generalsitzungen, welches indessen nur darauf beruht, daß die englischen Grafschaften für eine Reihe von Functionen eines Kreisverbandes zu groß waren. Der Vereinfachung wegen bleibt diese Unterscheidung hier außer Betracht; ebenso das Verhältniß der Städte, deren Oberinstanz sich nur durch ein Zusammenrücken der Grundsätze der Orts- und der Kreisverwaltung bildet (§ 87a.). Die aus den Friedensrichtern gebildeten Sessionen erscheinen nun als ein fester Verwaltungskörper, der abgesehen von seinen reinen Gerichtsfunctionen folgende Verwaltungszwecke vereinigt:

1) Er ist der Verwaltungskörper für die öconomische Administration des Grafschaftsvermögens. Die überwiegende Thätigkeit und Macht der gentry hat dies Geschäft ausschließlich an sich genommen. Es unterliegt aber keinem Bedenken, daß an dieser Stelle gewählte Kreisabgeordnete sehr wohl einen Platz finden könnten.

2) Die Session übt das höhere Verwaltungsdecernat, d. h. namentlich solche obrigkeitliche Acte, welche eine Kenntniß der Ortsverhältnisse und Personen voraussetzen, und zugleich Unparteilichkeit und Unbefangenheit: Ausschreibung der Kreissteuern, Bestätigung der Armensteuerlasten; Ernennung oder Bestätigung der Polizeischulzen, der Armenaufseher und einiger anderer Beamten; Feststellung der Geschworenenlisten; Ertheilung der polizeilichen Concessionen und Jagdscheine; Gefängniß-, Irrenhaus- und Brückenverwaltung; Erlaß von Polizei-Regulativen u. s. w. Die neue Städteordnung schwankt an einigen Punkten, wie weit an solchen Geschäften der Gemeinderath zu betheiligen sei. Für einzele derselben kann wohl die Bildung gemischter Commissionen als zweckmäßig erscheinen, wie der Einschätzungscommissionen.

3) Der Kreisverwaltungskörper bildet sodann die ordentliche Beschwerdeinstanz für das ganze Gebiet der Communalverwaltung, also für Steuerreclamationen im weitesten Sinne, für Beschwerden über die Amtsführung aller Einzelbeamten (mit einer Ordnungsstrafgewalt), zur Entscheidung über das Heimathsrecht in der Armenverwaltung, über die Wegebaulast in der Wegeverwaltung, als Beschwerdeinstanz für die Rechnungslegung u. s. w. Einen ganz gleich-

artigen Körper hat man für die Milizverwaltung gebildet, namentlich für die Reclamationen bei dem Aushebungsgeschäft. An dieser Stelle liegt der Schwerpunkt der Kreisverfassung — die Auslegung der Gesetze des Verwaltungsrechts, und unzweifelhaft ist jede Thätigkeit einer Wahlversammlung auf diesem Gebiete unstatthaft. Sobald der Staat die Gestalt eines Rechtsstaats erhalten hat, in welchem alle Steuer-, Dienst- und Amtspflichten und alle Amtsrechte durch das Gesetz sicher normirt sind, kann die Auslegung und Anwendung dieser Gesetze nicht mehr von den Majoritäten oder Minoritäten einer Wahlversammlung abhängen. Es ist vielmehr sogar noch eine Verstärkung des gerichtlichen Organismus nothwendig durch

III. die Controlinstanz der Reichsgerichte. Es bedarf der Einheit, der gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Gesetze für das heutige Gebiet des öffentlichen Rechts noch nothwendiger als für das Privatrecht. Trotz der unerreichten Tüchtigkeit des englischen Friedensrichteramtes würden sich sociale und Parteieinflüsse, provinzielle Sonderneigungen auch in den Quartalsitzungen geltend machen ohne einen sicheren, von allen diesen Einflüssen unabhängigen Regulator. Dieser fand sich, als aus der normannischen Verfassung heraus die alten Justiziarien der Reichsregierung mit jedem Jahrhundert mehr die Stellung selbständiger Richter und Richtercollegien annahmen. Ihnen war von Anfang an eine concurrirende Polizeigewalt als Friedensbewahrern ex officio mitübertragen, verbunden mit einer allgemeinen Aufsichts- und Beschwerdeinstanz in den Gebieten der common law, die als ursprünglich persönliche Königsgewalt (coram rege ipso) besonders den Justiziarien des bancum regis übertragen war. Mit der Consolidirung der Gerichtsverfassung, mit der endlich auch durch das Gesetz ausgesprochenen Unabsetzbarkeit der Richter gewann diese Stelle nun den Charakter der gerichtlichen Controlinstanz. Die Geschäftsformen dafür haben sich nach der Natur der öffentlichen Verwaltungsgeschäfte ziemlich einfach, bald als ein Abberufungsrecht (certiorari), bald als ein Mandatsproceß (mandamus), bald als Entscheidung auf einen vorgelegten status causae (special case), in einzelnen Richtungen als writ of prohibition, habeas corpus, quo warranto gebildet. Die praktische Weise, in welcher hier alle Organe der inneren Landesverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheit zu zwingen, Ueberschreitungen zu verhindern, andrerseits wieder die Communen in ihrem verfassungsmäßigen Recht zu schützen sind, haben einen allgemeinen Werth für jede Staatsverwaltung; nur werden die Formen sich überall an die

gewohnten Gerichtsformen des Landes anknüpfen müssen. In dem Maße, wie die innere Tüchtigkeit der Kreisverwaltung wuchs, beschränkte man diese Controlinstanz in zahllosen Fällen, erschwerte sie auch durch Cautionsbestellung, und gelangte damit zu dem heutigen Zustand, in welchem wie durch einen leichten Fingerdruck in einer sinnreich geordneten Maschine ein paar hundert Decrete des Reichsgerichts ausreichen, um die Gesetzlichkeit der gesammten Reichsverwaltung gegen die socialen und politischen Parteien in und außer dem Parlament sicher zu stellen, und dies ganze Gebiet der inneren Verwaltung aus dem Machtbereich der zeitigen Staatsminister herauszunehmen. Die englische Gemeindeverfassung hat sich die Mühe nicht verdrießen lassen, in hundert Gesetzen (S. 740) zu bestimmen, worin die Befugnisse der Oberinstanz bestehen, — während die neueren Gemeindeordnungen des Continents in ihrer inneren Haltlosigkeit Alles in ein „Oberaufsichtsrecht" der Staatsbehörden verflachen, welches die erstrebte Selbständigkeit unmittelbar und vollständig wieder aufhebt.

Ihrer Formation nach kann eine solche Controlinstanz nur ein reiner Beamtenkörper sein, und seit Jahrhunderten war dafür die englische Verflechtung der Justiz- und Verwaltungsgeschäfte von unten herauf entscheidend. Daß an dieser Stelle eine höchste Controle des Selfgovernment durch rechts- und verfassungskundige Männer nöthig ist, hat man in England nie verkannt. Schon im Mittelalter war an diesem Punkt das professionelle Beamtenthum vorhanden, viel früher als es auf dem Continent zur Entwickelung kam. Das Bedürfniß des öffentlichen Lebens schafft auch die Menschen dafür. Die Oberrichter, welche solche Fragen entscheiden, gehen aus der Advokatur hervor, der Advokat aus einer Vorbildung auf gelehrten Schulen, in Rechtsinnungen oder Universitäten, — außer der klassischen Vorbildung in der Regel gerichtet auf die Geschichte und Verfassung des Landes. Die Advokatur gehört zum größeren Theil den höheren Ständen an, in denen die Beschäftigung mit dem Staat gewohnheitsmäßig ist; sie plaidirt bei Quartalsitzungen, Assisen, Reichsgerichten, Parlament über Wahlfragen, Steuerfragen, Fragen des Communalrechts; sie gerirt sich als Rechtsconsulent der unteren Klasse der Anwälte, die überall als Subalterne und Agenten der Kreis- und Communalbehörden thätig sind. Trotz sonstiger weitgetriebener Arbeitstheilung ist also die Ausbildung des Juristen von Anfang an auf öffentliches und Privatrecht gleichmäßig gerichtet, und eben deshalb sind die Reichsgerichte so besetzt, daß sie im Collegium wie in den Assisen über die Verhältnisse der Communen, über Steuerpflicht und Wahl-

recht, über Polizei- und Armenverhältnisse, über die Competenz der verfassungsmäßigen Behörden, über die Bedeutung der einzelen Glieder der Verfassung als anerkannte Autorität entscheiden können, und täglich entscheiden. Ist auch die Ausbildung und Auffassung dieser Juristen wenig systematisch, so haben sich doch durch die gewohnheitsmäßige Beschäftigung im öffentlichen Leben und öffentlichen Recht gesunde Maximen und ein praktischer Tact gebildet, der für die festen, herkömmlichen Gebiete des Communallebens bisher im Wesentlichen ausreichte. Von unten herauf ist also hier keine systematische Trennung von Justiz und Verwaltung vorhanden, sondern nur eine Theilung der Geschäftskreise, soweit sie für Ober- und Unterinstanz einmal unvermeidlich ist. Innerhalb der selbständigen innungsmäßigen Verfassung des studirten Juristenstandes bilden die Reichsrichter nur die Spitzen, sie bleiben mit den Berufsgenossen, aus denen ihre Substituten und Nachfolger ernannt werden, in stetigem Lebensverkehr, und auf den Rundreisen der Assisen in engen persönlichen Beziehungen. Dadurch wird jener esprit de corps gebildet, in welchem eine gegenseitige Einwirkung auch der unteren Elemente auf die Reichsrichter seit Jahrhunderten besteht. Erst dies — in Verbindung mit dem Instanzenzug der Jurisdiction über öffentliches Recht durch die Quartalsitzungen hindurch, und mit der allerhöchsten Instanz des Oberhauses — hat der Justiz in England die haltbare Stellung als Wächter der Verfassung gegeben.

*Nur auf diesem Ineinandergreifen der Institutionen beruht ihre Tragfähigkeit und Selbständigkeit.* Die alten Grafschaften mit ihrem Custos Rotulorum, ihren Friedensrichtern und Clerks of the Peace, mit ihrem Sheriff und Unter-Sheriff, mit ihren Lord Lieutenant, Deputy Lieutenants und Clerk of Meetings, mit ihren Constables, Overseers und Surveyors, mit ihren selbständigen Kreis- und Communalsteuern und Communalfonds waren ein selbständiges geschlossenes Ganzes, weil sie alle Mittel zur Erfüllung der Staatspflichten in ihrem Kreise besäßen. Sie sind selbständig, weil ihre Obrigkeiten alle erzwingbaren Pflichten und Gewalten besitzen, deren die Obrigkeit bedarf, weil die Communaldezernate mit Personen besetzt sind, welche obrigkeitliche Aemter mit Einsicht und Würde führen können, und weil die Personen, welche die Kosten dekretiren, auch selbst Meistbesteuerte sind. Auf dieser sachlichen Grundlage beruht die Selbständigkeit der Communen, nicht auf einer formellen Erfindung der Gesetzgebung.

Ebenso enthalten die englischen Grundsätze über die strafrechtliche

und civilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten maßgebende Prinzipien für jedes Ehrenamt. Es gehört dahin vor allem der Grundsatz, daß wer ein obrigkeitliches Ehrenamt verwaltet, wohl den verfassungsmäßigen Courts zu unterwerfen ist, nicht aber der Disciplinargewalt oder Ordnungsstrafe eines Ministers, Commissioner oder anderen besoldeten Verwaltungsbeamten. Die Unterordnung der Kreis- und Gemeindeverwaltung unter das Amt eines einzelen Unterpräfekten oder Landraths ist im Gegensatz dazu der eigentlich plastische Ausdruck der continentalen Büreaukratie. Die Controle der Communal-Beamten im selfgovernment beschränkt sich auf die Rechtsschranken ihrer Befugnisse: die honette Handhabung der diskretionären Gewalten innerhalb der Gesetze wird erwartet von der gesellschaftlichen Stellung des Beamten, seiner ökonomischen Unabhängigkeit, von der Oeffentlichkeit der Verhandlung, von dem kollegialischen Zusammenwirken mit mehren seines Gleichen, von dem Einfluß der gewohnheitsmäßigen Erfüllung öffentlicher Pflichten auf den Charakter des Menschen. Die Friedensrichterverfassung hat alle diese Voraussetzungen bestätigt, ja noch übertroffen, und schwere Mängel der Parlamentsgesetzgebung durch den ehrenhaften Geist der Anwendung fast unschädlich gemacht. Auch in den Fällen wo das Gesetz die Controlinstanz der Reichsgerichte ausdrücklich weggenommen hat, bleibt jene civile und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Friedensrichter stehen, welche erfahrungsmäßig an diesen Stellen ausreichte.

Diese solide Gestalt des Selfgovernment ist nun aber nur möglich für fertige Gebiete des Communallebens, d. h. für solche, in denen die regelmäßige Ausführung der Staatsfunctionen durch eine spezialisirte Gesetzgebung gesichert ist. Ebendeshalb werden an jeder unfertigen oder verfallenen Stelle die Verwüstungen sichtbar, welche der Geist der neuen Gesellschaft in dem Gebäude der Parlamentsverfassung meistens unbewußt angerichtet hat. Das Herabsinken der alten Ortsgemeindeämter und die in der älteren Gesetzgebung nicht vorgesehenen Bedürfnisse der neuen Gesellschaft führen mit den Gemeindeverfassungen nach neuem Muster auch einen neuen Instanzenzug ein, welcher in den einzelen Gebieten als die „administrative Oberinstanz" dargestellt ist (Reg. v. Oberinstanz III.). Man kann diese Neugestaltung, die bisher nur stückweise und fragmentarisch sich in das alte System einfügt, in einer parallelgehenden Ordnung der Instanzen verfolgen:

I. In der Ortsgemeindeverwaltung bildete man zunächst gewählte boards als beschließende Behörden für die aktiven Gemeinde-

beamten in der Armen-, Gesundheits- und Wegeverwaltung, und theilweise ähnlich in den Gemeinderäthen der Städte. Sie sollen in ihrem Gebiet ungefähr ebenso den ausführenden, wirklich thätigen Beamten gegenüberstehen, wie die dekretirenden Friedensrichter mit ihrem Eingreifen im concreten Fall. Allein es fehlen dabei wesentliche Voraussetzungen. Zunächst konnte und wollte man die Functionen der boards durch kein Gesetz spezialisiren; durch ihre unbestimmten Gewalten setzen sie also das Armen- und Wegeaufseheramt in eine unselbständige Stellung, und führen von dieser Seite aus eine Verwaltung durch Schreiber und Boten herbei. Sodann fehlt den boards die Geschäftserfahrung und gewohnheitsmäßige Tüchtigkeit der Friedensrichter. Endlich fehlt ihnen die unbefangenere, unparteiische Stellung; denn in dem Maße wie der Communalsinn schwindet, werden die Gemeindewahlen der unmittelbare Ausdruck der zeitigen politischen und sozialen Parteistimmung. Unbezweifelt bilden sie eine nothwendige und nützliche Controle für das ganze Gebiet der Vermögensverwaltung und Steuerverwendung: soweit sie aber darüber hinaus verwaltende, beschließende, decretirende Körper werden, zerstören sie die Selbständigkeit der Ortsämter nach unten, wie sie denn auch mit unglaublicher Schnelligkeit alles, was unter ihnen stand, in besoldete Schreiber und Buchhalter, besoldete Gensdarmen und Diener verwandelt haben. Eben deshalb verlieren sie nun aber auch ihre Selbständigkeit nach oben; denn innerlich-selbständig kann nur eine Verwaltung nach Gesetzen sein. Es zeigen sich daher weiter

II. Bildungen einer administrativen Mittelinstanz. Nur in der Wegeordnung, wo die Gesetzgebung wesentlich vollständig und unverändert codificirt blieb, konnte die Mittelinstanz der friedensrichterlichen Sessionen stehen bleiben, und damit die Selbständigkeit nach oben. In der Armenverwaltung aber, die man von rein ökonomischen Gesichtspunkten aus zu reformiren unternommen hatte, fiel der Schwerpunkt sogleich in eine administrative Behörde und deren Regulative. Da diese Centralverwaltung aber der Verbindung mit der Ortsverwaltung und örtlicher Kenntnisse bedarf, so bildet sich nun die Mittelinstanz wie auf dem Continent in der Weise der Commissaires departis, der Präfekten und Unterpräfekten. Die peripathetischen Staatsinspectoren und die stehenden Rechnungsrevisoren, District auditors, treten nun in die Stellung von administrativen Decernenten (S. 495); Geschäftsgang und Geist der Verwaltung büreaukratisirt sich in unglaublicher Schnelligkeit, und ordnet sich nun auch die administrativen boards unter. Derselbe subalterne Geist der französischen

Municipalverfassung, der die Commune nicht als Träger der Staatsfunctionen, sondern als einen Anhang des Beamtenstaats behandelt, durchzieht nun die gesammte Armenverwaltung; nur daß in England diese Verwaltung aus bewegenden Gründen mit großer Mäßigung und praktischer Klugheit gehandhabt wird.

Ein Correctiv dagegen glaubte man in der Metropolis Management Act darin zu finden, daß man an die Stelle der administrativen Decernenten einen Obergemeinderath stellte, und nun gegen alle Grundprincipien eine gewählte Mittelinstanz als Appellhof über die Gemeinde boards setzte! Es geschah das freilich nur für das enge Gebiet der Gesundheits-, Baupolizei- und Straßenverwaltung, auf dem die Gesetzgebung noch nicht entwickelt ist, auf dem man vielmehr Experimente auf Kosten der Steuerzahler zu machen gedachte. Indessen zeigte sich diese gewählte Oberinstanz so ungeeignet für eine wirkliche Geschäftsführung und Entscheidung von Rechtsfragen, so anmaßend und übergreifend in die Selbständigkeit der kleineren Gemeindekörper, daß die öffentliche Meinung schon jetzt den Versuch als verfehlt anerkennt. An dem Erfolge hat man sich überzeugt, daß diese gewaltige Wahlmaschinerie den Steuerzahlern Millionen kostet, und zuletzt doch nur in die Anstellung von einem halben Dutzend höherer Beamten ausläuft. Der einzele Gemeindewähler findet gar bald seinen Antheil an dieser patronage so unbedeutend, daß die anfänglich mit großem Beifall begrüßte Neuerung in träge Theilnamlosigkeit verläuft. Vor Allem aber zeigt es sich, daß ein Uebereinanderschichten von gewählten Communalkörpern viel durchgreifender und entschiedener centralisirt und die Selbständigkeit der Ortsgemeinden zerstört als die Bureaukratie. Die von den größeren Wahlkörpern gewählten Obergemeinderäthe betrachten sich als die größere Autorität in allen Dingen, und treten um so anspruchsvoller und rücksichtsloser auf, je mehr ihren Mitgliedern die überlegene Geschäftskenntniß und die Unparteilichkeit in der Wirklichkeit abgeht.

Noch nothwendiger als die Mittelinstanz ergiebt sich aus dieser Art des Pseudoselfgovernment

III. die Gestalt der administrativen Centralverwaltung. Wo die ganze Unterlage des Communalwesens nur auf gewählten Boards ruht, kann auch die oberste Instanz nur den Charakter einer Regulativ-, Aufsichts- und administrativen Beschwerdeinstanz haben. Gemeindebehörden, die nicht nach Gesetzen, sondern nach dem arbiträren Ermessen der Majorität verwalten, die nichts selbst thun, sondern nur allgemeine „Aufsicht" führen und An-

stellungsrechte ausüben wollen, unterliegen unfehlbar einer Ministerverwaltung, die vom höheren Standpunkt des Staats aus ebenso arbiträr die Normen der Verwaltung im Allgemeinen und die Anwendung derselben auf den einzelen Fall endgültig bestimmt. Dieser Zustand ist auf dem ganzen Gebiet der Armenpflege und der Gesundheits- und Baupolizei sofort eingetreten. (Reg. v. Oberinstanz III. 3.) Es bedarf dabei jedoch noch einer genaueren Unterscheidung der Ministergewalten, weil sie von verschiedener Bedeutung sind:

1. eine bloße *Befugniß zum Erlaß von Regulativen* enthält noch keinen Widerspruch gegen die Lebensbedingungen des selfgovernment, vorausgesetzt, daß in englischer Weise das Gesetz genau das Gebiet derselben begrenzt, daß dies Gebiet nicht die organische Aenderung der Gemeindeämter ist, und daß die *gerichtliche* Controlinstanz so gestellt ist, um eine willkürliche Ausdehnung zu verhindern, entweder durch Kassirung der Minister-Reglements (S. 1089. 1090.) oder durch Kassirung der einzelen auf Grund derselben erlassenen Amtshandlungen. Dergleichn Delegationen der Gesetzgebung können relativ nothwendig sein bei durchgreifenden Neuorganisationen, und überall da, wo es in Ermangelung genügender Erfahrungen erst eines *Zwischen*zustandes beweglicher Normen bedarf. Solche Regulative für die Gefängniß- und Irrenverwaltung, für die Strafverfolgungskosten, für die neuere Miliz sind ohne dauernde Gefahr für die Verfassung den Ministern anvertraut worden. Selbst in der Gerichtsverfassung hat man bei tiefgehenden Reorganisationen die Gestaltung des Verfahrens, der Beamten-Etats und des Kostentarifs delegirt. Wenn sich dann nach einiger Erfahrung die richtigen Grundsätze fixirt haben, steht dem Parlament vermöge seiner hinreichenden politischen Gewalten die Rückkehr zu codificirten Gesetzen offen, die auch schon vielfach erfolgt ist. In *diesem* Sinne waren die Regulativgewalten, die man dem Armen- und dem Gesundheitsamt bei ihrer Entstehung ertheilte, wohl rathsam. Bedenklicher schon erscheint

2. eine *Control- und Aufsichtsinstanz*, wo solche gegen alle Methode der englischen Gesetzgebung neuerdings in *unbestimmtester Weise* gebildet ist. Wenn bei zahlreichen und richtigen Maßregeln die Ministerverwaltung ein Recht der Genehmigung oder Versagung hat, wenn die Beamten in unbestimmten Ausdrücken den „Anordnungen" der Centralbehörde und dem Entlassungsrecht derselben unterworfen sind, consolidirt sich schnell eine reglementirende Gewalt, die durch Vermittelung ihrer Inspectoren auch den Gang der laufenden Verwaltung in ihre Hand nimmt. Es entwickelt sich dann auch

formell mit reißender Schnelligkeit der uns geläufige Geschäftsgang durch Rescripte, Berichte, Visitationen, Ordnungsstrafen, Disciplinarmaßregeln. Tritt dazu aber noch

3. ein Entscheidungsrecht, eine oberste Beschwerdeinstanz beim Minister, so ist der prinzipielle Abfall von dem Wesen der parlamentarischen Staatsregierung vollendet, bei dessen Durchführung der Absolutismus in England ebenso vollständig einkehren würde wie im ancien régime. Diese extreme Ausdehnung der Ministergewalten ist bisher jedoch nur eingetreten in einzelen Richtungen der Armenverwaltung, namentlich für Beschwerdeinstanz der Rechnungsrevision, ja sogar für die Entscheidung über das Heimathsrecht, immer jedoch noch alternativ mit der gerichtlichen Controlinstanz, welche grundsätzlich den äußeren Rahmen der Verfassung, — den Grundsatz, daß ein Minister niemals souveräner Ausleger des Gesetzes sein darf, festhält. Erst in der Local Government Act, deren Annahme fakultativ ist, tritt dies verfassungswidrige Stellung des Ministers direct ein; grade von diesem Gesetz an indessen läßt sich auch eine rückläufige Bewegung der Gesetzgebung verfolgen. Auch ist ein verfassungswidriges Hauptorgan dieser Gewalten, das Gesundheitsamt, seitdem gefallen.

Dem äußeren Umfang nach ist dieser degenerirte Theil der englischen Institutionen demnach nicht groß. Der unmittelbare Einfluß, welchen sie der zeitigen Verwaltung geben, ist im Vergleich zu dem Ganzen der Parlamentsgewalten ebensowenig ein überwiegender. Für den Continent ist aber die Neubildung und ihre Erfolge von großer Wichtigkeit, weil sie das Lebensgesetz der inneren Staatsverwaltung darlegen. Trotz aller Tüchtigkeit der Steyerverfassung und der regierenden Gentry sehen wir die englischen Communal-Institutionen heute wieder in die Formen des Absolutismus zurückfallen. Die bequeme Weise der neuen Verwaltung durch bezahlte Schreiber ändert auch die Oberinstanz. Wer den mühsamen Theil des Geschäfts bezahlten relieving officers, assistant overseers, besoldeten Beamten der „Armenhausbastillen" überläßt, kann auch vom grünen Tisch aus keine genügende Controle mehr über den Gang der Verwaltung führen. Es kommen dabei unbewußt die Formen französischer Verwaltung zum Vorschein, die man doch gewiß nicht absichtlich nachgeahmt hat. Die Verwaltung der Schreiber und Buchhalter ist nur durch Oberbuchhalter und Calkulatoren (district auditors) wirksam zu controliren, die Oberbuchhalter durch Generalinspectoren, die Generalinspectoren durch einen Minister und Ministerialräthe, — durch ein Centralamt, in welchem un-

ter dem Namen eines President 50 Clerks Jahr aus Jahr ein sich Berichte erstatten lassen, um darauf die reglementsmäßige Verfügung zu erlassen, — ein Netz von Schreiberei, in dem jährlich 15,000 Bücher ihren unerbittlichen Kreislauf halten, welches die Friedensrichter herausgedrängt, die unteren Ehrenämter durch 300 Thlr.-Beamte ersetzt hat. Die Institutionen der Public Health Act (§ 111) stehen wieder eine Stufe unter den Bildungen des Armenamts, und verflachen sich dann noch weiter in die Metropolis Management Act und in die Local Government Act von 1858. Charakteristisch genug spitzt sich das neueste Erzeugniß der Gesetzgebung fast ganz in den Minister des Innern zu.

Institutionen, bei denen nur an die Geldseite, an Einfluß und an Wahlen gedacht ist, holen unwillkürlich die fehlende persönliche Seite nach in rein büreaukratischen Formen. Man untersuche genau die Beschaffenheit der Oberinstanz in den Gebieten des Kap. VIII. und IX.: sie enthält die fehlenden Elemente des Ernennungsrechts, der Stetigkeit der Verwaltung, der selbstthätigen Intelligenz, die gewohnheitsmäßig das Einzele thut, und darum auch das Ganze beherrscht. Alle diese fehlenden Elemente erscheinen nun von der Commune abgelöst als Büreaukratie. Auf diesen Wegen entstand der ganze innere Staatsbau des Absolutismus.

In England selbst ist nunmehr ein entschiedener Stillstand in dieser Richtung eingetreten. Bei der Neubildung der Wege-Boards ist mit sichtbarem Mißtrauen jeder Ansatz zu einer administrativen Oberinstanz vermieden, bei der Zusammensetzung dieser Boards ist an Mitglieder gedacht, die nicht nur beschließen, sondern auch im Einzelen selbstthätig ausführen. Die friedensrichterlichen Spezialsitzungen fügen sich bereits mit dem gewählten Board in einer ziemlich ähnlichen Stellung zusammen, wie in den deutschen Städteordnungen ein administrirender und dekretirender Magistrat mit dem gewählten Gemeinderath. Es ist damit angedeutet, was bei der Organisation hätte geschehen müssen. Der äußere Rahmen der Vereinigung ist bereits gegeben durch das Zusammenfallen der Kreispolizei- und der Kreisarmenverbände. Es handelt sich darum die seit der Reformbill gelösten Zwangspflichten wieder herzustellen, den Zwang zum Constable Amt, zur persönlichen Armenverwaltung, zur persönlichen Verwaltung des Wegeaufseheramts, ja sogar den mittelalterlichen Zwang zum persönlichen Milizdienst. Es handelt sich darum, den Boards of Guardians wieder einen Halt zu geben durch dauernd ernannte Mitglieder, d. h. sie zu verbinden mit dem Friedensrichteramt in der Graf-

ſchaft, mit den Magiſtraten in den Städten, die Magiſtrate zu verbinden mit den ſtädtiſchen Friedensrichtern. Es handelt ſich darum, den ſo wieder verwaltungsfähig gewordenen Körpern die Armenhäuſer unterzuordnen, ſo lange bis dieſe traurigen Denkmäler des Parlamentarismus durch die Erziehung und Erhebung der unteren Klaſſen entbehrlich und zu Schulhäuſern werden. Es handelt ſich darum das Audit mit dem Auditor wieder den Quartalſitzungen einzuverleiben u. ſ. w. — Dann allerdings laſſen ſich die reglementirenden Gewalten des Armenamts aufheben, die Verwaltungsmaximen wieder zu Geſetzen conſolidiren, das Certiorari vor einem verfaſſungsmäßigen Court wieder herſtellen, die formellen Gewalten des Secretary of State wieder in ihre alten Schranken zurückbringen. Nach gleichem Syſtem laſſen ſich die Boards of Health mit der friedensrichterlichen Verwaltung verſchmelzen, nachdem man den Gemeinden die poſitive Pflicht zu den nöthigen Leiſtungen der Geſundheitspolizei mit derſelben Energie auferlegt haben wird wie im Mittelalter die Pflicht zur Friedensbewahrung. Das Alles hieße nur engliſche Verfaſſung wiederherſtellen.

Andererſeits würde allerdings das Friedensrichteramt ſeine Ausſchließlichkeit aufgeben und aufhören müſſen mit vornehmem Lächeln auf Krämer und Pächter herabzublicken, die auch Gemeinde-Angelegenheiten verwalten wollen. Es wird ſich gewöhnen müſſen mit gewählten Armenräthen zur Seite ebenſo zu adminiſtriren wie einſt der Königliche Rath mit den Commoners. Es wird ſich gewöhnen müſſen in Verwaltungscommittees gemeinſchaftlich mit Perſonen der Mittelſtände die heute erweiterte mühſame Einzelverwaltung zu führen. Es wird ſich für mancherlei Zwecke eine Ergänzung durch das profeſſionelle Beamtenthum (neue Quorum) gefallen laſſen müſſen. Auch dies hieße nur engliſche Verfaſſung wieder herſtellen.

Es iſt freilich nicht leicht das heutige England zu überzeugen, daß ſeine neugeſtaltete Gemeindeverwaltung ſchematiſch, geiſtlos, und darum unpraktiſch iſt. Man darf aber daran erinnern, welchen Verlauf wohl die Friedensrichterverfaſſung genommen hätte, wenn ſie ebenſo bequem und mechaniſch eingerichtet worden wäre? They order this matter better in Germany. Man darf die Einladung hinzufügen, ſich an deutſchen Communen überzeugen zu wollen, daß die in England für unmöglich gehaltenen Dinge als lebendige Wirklichkeiten exiſtiren, daß man eine Armenverwaltung ohne relieving officers, ohne 15,000 revidirte Bücher, ohne assistant overseers, ohne work-house-test, durch die Intelligenz und durch den guten Willen der Mittelſtände

führen kann, daß auch die höheren Stände sich daran betheiligen können, daß die Schulzenämter nicht durch Gensdarmerie wegadministrirt zu werden brauchen u. s. w. Das Alles setzt freilich voraus eine tüchtige Erziehung der mittleren Klassen, eine consequente Fürsorge für die schwächeren Klassen des Volks, welche die arbeitenden Klassen nicht bloß zu nützlichen Dienern heranziehen will, sondern durch einen tüchtigen Volksunterricht das Individuum zur Erhebung in die höheren Klassen befähigen. Diese Wirklichkeiten Deutschlands sind freilich Ideologien für Wahlversammlungen, die Nichts als Ballot, Nichts als patronage wollen. Allein der Zeitpunkt ist nicht fern, wo auch die regierende Klasse einsehen wird, daß diese Gestalt der Aufsichtsinstanz und der Centralbehörden einen unlösbaren Widerspruch gegen die Stellung der gentry enthält und Niemanden mehr beschädigt als sie selber. Ihr bisher blos negatives Zurückziehen aus dem modernisirten System der Gemeindeverwaltung kann so nicht fortdauern. Ihre staatliche und ihre ständische Stellung bedingt eine Wiedervereinigung der zerrissenen Elemente; denn die Commune kann auf die Dauer nicht nach zwei widersprechenden Systemen verwaltet werden, ohne daß das eine das andere zersetzt oder überwältigt. Die friedensrichterliche Gentry empfindet bei jeder Parlamentswahl wie ihre Ehrenstellung und ihr Einfluß durch dies neue Gemeindewesen erschüttert ist, und an der Gestaltung der Oberinstanz beginnen auch die großen regierenden Parteien die entstehende Gefahr der Verfassung bereits zu würdigen.

Die administrative Centralinstanz mit ihrem durchgreifenden System der „Oberaufsicht", welches sich zu einem Conglomerat von Regulativ-, Control- und Beschwerdeinstanz zusammenfügt, — das Regierungssystem des Absolutismus, — tritt geschichtlich nothwendig auf in den Staatsbildungen, denen die communalen Unterlagen fehlen, welche also die Staatspflichten nur durch einen eigenen Beamtenstand zu erfüllen vermögen. So im römischen Kaiserstaat, weil Zersetzung der Gesellschaft und Verfall der Nationalitäten das Communalleben zerrüttet hatten. In der Kirche des Mittelalters, weil sie nationale Gegensätze zu überwinden und neue Institutionen in das Staatsleben einzuführen hatte, die in dem alten Communalleben fehlten, und einer communalen Abschließung auch heute nicht fähig sind. Im ancien régime, weil städtische und Steuerverhältnisse eine Communalverfassung unmöglich machten. Im normannischen Militärstaat, weil nationale Feindschaft die alten Verbände gelöst hatte, die erst nach Ueberwindung des nationalen Gegensatzes und nach einheitlicher Gestaltung der Steuer- und Ständeverhältnisse wieder auflebten. Dieser gewaltig erwachte Communalgeist hat in England durch organische Gesetze den absoluten Staat in einen verfassungsmäßigen mit beschließenden Körperschaften zurückgeleitet, die alten Administrativbehörden in verfassungsmäßig besetzte Gerichte (courts) verwandelt, in Controlbehörden mit gemessenen Befugnissen, wie sie oben bezeichnet sind.

Es ist eine ziemlich dürftige Anschauung der Dinge, die den Absolutismus des Continents aus der Reception des römisch-canonischen Rechts ableitet. Die Formen des reinen Beamtenstaats würden sich in Deutschland eben so gut wie im normannischen-England auch ohne die gelehrten Vermittler gefunden haben, wahrscheinlich schwerfälliger, jedenfalls gewaltsamer. Nach der Vereinigung der ständischen Gruppen in ein Staatsganzes bedurfte die Verwaltung auf dem Continent eines sehr weiten Spielraums zu einer sehr langsamen, vorsichtigen, stückweisen, der damaligen Schwäche des monarchischen Prinzips entsprechenden Ausgleichung der Rechte und Pflichten im Staat, einer Umbildung der Steuerverhältnisse, der nothdürftigsten Grundlagen der Polizei u. s. w. Alle wichtigen Verhältnisse des öffentlichen Rechtes gestalteten sich hier in analoger Weise wie der neue administrative Organismus in England durch Regulativ-, Aufsichts- und Entscheidungsgewalten großer Central Boards. In diesem Umbildungsprozeß hat der deutsche Rechtssinn festgehalten, was noch gemeinsam und fest war: das Privatrecht und Strafrecht, und die dafür fest, und der Natur des gemeinen Rechts gemäß besetzten Gerichte. Daneben gewannen die „Verwaltungsbehörden" immer breiteren Spielraum, und immer sichtbarer bildet sich die Abgrenzung, welche dem Gericht Privat- und Strafrecht, den Verwaltungsbehörden das öffentliche Recht überweist, und so eine Scheidung von Justiz und Verwaltung herbeiführte, die ihren festen relativ berechtigten Boden in unserer Vergangenheit hat. Hätten die Gerichte öffentliches und Privatrecht in buntem Gemenge zurückbehalten wie in Frankreich, wo die halbe Verwaltung in dem Parlamente blieb, die halbe Justiz dagegen administrativ verwaltet wurde (ministère public), so wären die Gerichte dasselbe geworden, was die französischen Parlamente waren: Bollwerke, um alle neuen Lasten des neuen Staats von den privilegirten Ständen ab auf den Bauernstand überzuleiten. Es war die größere Tüchtigkeit der deutschen Monarchie in Erfüllung der königlichen Pflicht, welche grade unter den klarsten Monarchen die Ablösung der „Verwaltung" durchführte. Der unvertilgbare Rechtssinn des deutschen Volks aber zeigte sich in der immer wiederkehrenden Uebertragung der Geschäftsformen und des Prinzips der Besetzung von den Gerichten auf die Verwaltungsbehörden, die deshalb von Zeit zu Zeit wieder vereinfacht und umgemodelt werden mußten, um neuen Aufgaben gewachsen zu sein, — wie zuletzt in der Stein-Hardenberg'schen Periode.

Die heute in Deutschland herrschenden Vorstellungen wenden sich lebhaft diesem Verhältniß von Verwaltung und Justiz zu, mit der im Allgemeinen richtigen Anschauung, daß das öffentliche Recht auf feste Organe und Grundsätze zurückgeführt werden muß, daß namentlich die höchste Beschwerdeinstanz dafür — die souveräne Auslegung der Verfassung und der Gesetze — die Garantien der deutschen Gerichtsverfassung darbieten muß. Ein doktrinärer Constitutionalismus, der den Verfassungsstaat auf den bloßen Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit aufbauen will, der im Ernst glaubt, daß ein Staat mit dem ganzen Apparat seiner Polizei-, Finanz-, Gerichts- und Militärhoheit auf einem Schaukelsystem stehen könnte, in welchem die jedesmaligen Minister und die jedesmaligen Kammer-Majoritäten über den Sinn der Gesetze entscheiden, wird durch einige Erfahrungen auf diesem Gebiete nun wohl zum Schweigen gebracht sein. Es liegt freilich die Zeit nicht weit zurück, wo man aus praktischer Unkenntniß der constitutionellen Staatsform solche unfertige Vorstellungen für die eigentliche, allein probehaltige, staatsmännische Einsicht hielt.

Die neuesten englischen Bildungen werfen ein Schlaglicht auf die Genesis des Absolutismus überhaupt. Die Unfähigkeit der durch den Feudalismus zersetzten Gemeinden und Kreisverbände zur Erfüllung ernster Staatsfunctionen concentrirt die Staatsverwaltung in eine oberste Regulativ-, Control- und Beschwerdeinstanz nach demselben Gesetz wie in den englischen Neubildungen. Die ältere deutsche Staatsgewalt, gehemmt durch ständische Rechte, durch den Einfluß der Privilegirten, durch die stetigen Hindernisse der Privilegien und Steuerbefreiungen, mußte Jahrhunderte lang ihr neues öffentliches Recht experimental durch Regulative bilden, die ohnehin in dem Absolutismus mit der eigentlichen Gesetzgebung sachlich zusammenfließen. Solche Regulative konnten dann nach unten hin als Gesetze, nach oben hin als bewegliche Verwaltungsnormen gelten, wie dies auch von einer politischen Seite aus noch heute als das Wesen des monarchischen Prinzips gerühmt wird. Durch diese Haltlosigkeit der neugebildeten Rechtsnormen verlor sich das Verständniß für das Dasein eines öffentlichen Rechts überhaupt. Nicht bloß für die Beamten, sondern auch für die Masse der Bevölkerung verlor sich das Bewußtsein fester Rechtsschranken des Staats gegen den Einzelen. Rechte des Einzelen kannte man nur, so weit sie als Individualrechte, also als Privilegium, Monopol, Befreiung von Staatslasten und Steuern, dem Staat gegenüber standen. Das Wesen des öffentlichen Rechts dagegen, als der durch Gesetz und Rechtspruch normirten Anwendung der souveränen Hoheitsrechte, ging in dem unbestimmten Begriff der „Verwaltung" auf, welcher der thatsächlichen Regierungsweise im Ganzen entsprach. Auch in England war einst die Basis des alten öffentlichen Rechts eine analoge Verwaltungsordnung, die erst mit Hülfe der parlamentarischen Verfassung und der wachsenden Selbständigkeit der Reichsrichter in die heutige Gestalt des öffentlichen Rechts überging, in dem alles Wesentliche auf der positiven Gesetzgebung beruht, zu welcher Ordonnanzen und Ministerial-Regulative nur einen ergänzenden engbegrenzten Anhang bilden. In unserem öffentlichen Recht ist die Gestaltung durch Ordonnanz und Regulativ der Grundtypus geblieben. Der Fortschritt des Staatswesens hat zwar den wichtigsten Regulativvorschriften die Form der Gesetze wiedergegeben. Sie waren jedoch immer noch auf die Anwendung und Auslegung durch die „Behörden" berechnet; neben allen festnormirten Theilen der Staatshoheitsrechte bestanden zahlreiche discretionäre Gewalten und eine immer noch biegsame Praxis der Auslegung; vor Allem aber fehlte der spezifische Charakter des Rechts, — die Erzwingbarkeit durch Verantwortlichkeit der Beamten. Immer behielt auch unter der besten Gesetzgebung des absoluten Staats das öffentliche Recht einen halb flüssigen, prekären Charakter, den man mit einem privatrechtlichen Vergleich als naturalis obligatio bezeichnen möchte.

Mit den beschworenen Staatsverfassungen hört dieser prekäre Zustand auf: die darin als wesentlich bezeichneten Normen für die Ausübung der Staatshoheitsrechte sind nunmehr erzwingbar, oder sollen es doch im Sinne der Verfassung sein. Die in der Verfassung bezeichneten Normen des öffentlichen Rechts verlieren damit den Charakter der Beweglichkeit, wie denn auch die englischen Parlamente schon in den ersten Anfängen ihrer Entwickelung diese Unabänderlichkeit geltend machen. Mit Recht erkennt es daher die öffentliche Meinung als die nothwendige Aufgabe, innerhalb dieser neuen Verfassungen das öffentliche Recht organisch, innerlich durchzubilden. Allein nach dem ganzen Gange der

Entstehung herrscht nicht nur eine große Unsicherheit über das, was in dem vorgefundenen Zustand als festes Recht, was als bewegliches Verwaltungsregulativ anzusehen, sondern es herrscht auch eine große Unklarheit über den einzuschlagenden Weg. Gewöhnlich wirft man zwei Hauptfragen durcheinander:

1) Das sogenannte System der Competenzconflicte bestimmt nur die Vorfrage, was Justiz- und was Verwaltungssache, was also von den Gerichten oder von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sei. Dies Verfahren war in manchen deutschen Staaten sehr mangelhaft geordnet, im neueren Preußen sogar eine Zeit lang unter directer Gefährdung aller Privatrechte. Allein man kann diese Entscheidung sehr wohl dem höchsten Gerichtshof oder einem Senat desselben übertragen, ohne daß dadurch Großes gewonnen wird. Der Begriff der Justiz- und Verwaltungssachen steht trotz manchem theoretischen Streit doch praktisch dahin fest, daß alle für das Gebiet des öffentlichen Rechts entscheidenden Fragen sogenannte Verwaltungssachen sind, und daß ein öffentliches Recht, welches lediglich in den Händen von Ministern, Präfekten und Unter-Präfekten liegt, in constitutionellen, stets von Parteisystemen bewegten Staaten, viel schlimmer daran ist, als im absoluten Staat. Die Vertröstung auf die Ministeranklage bedeutet dabei dasselbe, als wenn man in Justizsachen den Parteien die Appellation nehmen, und ihnen statt derselben nur die Regreßklage gegen den Richter übrig lassen wollte! Die eigentlich entscheidende Aufgabe des Ausbaues ist vielmehr:

2) dem öffentlichen Recht selbst den verfassungsmäßigen Schutz durch gerichtliche Organe und Formen im Einzelen zu geben, ohne welche es keinen Schutz im Ganzen geben kann. Auch in England charakterisirt sich die beginnende Reife der constitutionellen Regierungsform seit den Zeiten der Restauration dadurch, daß dieser Rechtsschutz im Einzelen nach jeder Richtung hin erstrebt und gewonnen wird. Die Möglichkeit und das Wesen der parlamentarischen Regierung beruht vorweg darauf, daß die ganze Auslegung des öffentlichen Rechts völlig abgetrennt von den Gewalten der zeitigen Minister dasteht, die in dem ganzen Gebiet der inneren Landesverwaltung niemals in die Lage kommen können, Verfassungsparagraphen oder Gesetze zu interpretiren. Sowohl in Preußen wie in den meisten entwickelteren deutschen Staaten war im Anfang des laufenden Jahrhunderts wenigstens der Zustand erreicht, daß die Auslegung der vorhandenen Verwaltungsgesetze nicht von den einzelen Chefs einer bureaukratisch gestalteten Verwaltung ausging, sondern daß die Beschwerdeinstanz nach Analogie der Gerichtsverfassung sich bei festen collegialischen, zum Theil sogar sehr schwerfällig großen Körpern befand. Nur bildete sich in Preußen grade seit der Regeneration ein völlig abnormer Zustand, der später der schwächste Punkt des preußischen Staatswesens überhaupt werden sollte.

Die Ministerien waren in der Stein-Hardenberg'schen Zeit mit neuen Gewalten ausgestattet, recht eigentlich zur freien Action gestaltet. Als diese Aufgabe erfüllt war, wurde diese anomale Verfassung gewohnheitsmäßig beibehalten, weil kein Verwaltungschef Amtsbefugnisse aufzugeben pflegt, wenn nicht eine höhere Macht die Forderungen der Verfassung gegen die zeitige Verwaltung zur Geltung bringt. Zu der normalen Stellung des Ministers in Gesetzentwürfen (in Anstellungs-, Etatssachen und zur formellen Regelung des Geschäftsganges ꝛc.) tritt hier die neue Befugniß eines Richters über die Grenzen der Staatsgewalt gegenüber Communen und Privaten, — der Sache nach Richter in eigner Sache zu sein, — schwach verdeckt durch eine sogenannte Recurs-

instanz an das „Staatsministerium", die wieder in Widerspruch steht mit der Idee der „Solidarität des Cabinets". Diese Gestaltung ist nicht einmal ein Cabinet im englischen Sinne, sondern das ganze Ministerium ist nur ein Secretary of State (Bd. I. §. 43) nach englischen Begriffen, die dürftigste, schwächste, jedem gesellschaftlichen Druck und jedem gesellschaftlichen Einfluß unmittelbar ausgesetzte Form der höchsten Staatsverwaltung, mit welcher einen Großstaat ein halbes Jahrhundert lang zu regieren außer Preußen noch nicht versucht worden ist. Vor allem blieb der Minister des Innern höchster Gerichtshof für die wichtigsten Verhältnisse des öffentlichen Rechts; fast jeder andere Ministerialchef behielt ein Stück Jurisdiction über öffentliches Recht in seinem Departement.

Dies Verhältniß ist in normalen Zuständen unhaltbar schon deshalb, weil (1.) ein Staatsminister auch bei den besten Eigenschaften eines Departementschefs nicht die Garantien der Rechtskenntniß und Unparteilichkeit darbietet, welche ein Gerichtshof über öffentliches Recht haben muß; (2.) weil die vortragenden Räthe der Ministerien als solche nicht die nöthigen Garantien der Selbständigkeit und nicht das nothwendige Vertrauen besitzen, welches ein Gerichtshof erfordert; (3.) weil die gehörige Form fehlt; denn geheime Berichte der Unterbeamten, welche Niemand controliren und widerlegen kann, ein geheimer Vortrag daraus in dem Cabinet des Ministers durch einen Rath oder Hülfsarbeiter, sind nicht die Form, um Fragen zu entscheiden, welche zum großen Theil wichtiger sind, als die Spruchsachen des Ober-Tribunals. Dieser Zustand wurde in Preußen eine Klippe der constitutionellen Verwaltung schon unmittelbar nach der Einführung der neuen Staatsverfassung. Unter Berufung auf die Stellung eines „verantwortlichen Ministers" begannen die in einer früheren Darstellung berührten Mißbräuche der öffentlichen Gewalt (Gneist Bd. I. §. 176). Bei der Auslegung der vorhandenen Gesetze fingen einige Departementschefs an, sich weder an die Entscheidung ihrer Vorgänger, noch an den klaren Wortsinn, noch an irgend eine Autorität zu binden, sondern ihre persönliche Meinung vom Gesetz als das geltende Gesetz zu proklamiren. Während diese Erschütterung des alten besseren Geistes der preußischen Verwaltung noch in lebendiger Erinnerung stand, trat unter einer neuen Regierung sehr bald die Wiederholung dieses Ganges in großem Maßstabe auf, und endlich der Grundsatz, daß die persönliche Rechtsansicht des Monarchen über den Sinn der Gesetze das wirkliche Gesetz sei, daß diese Gestalt eines öffentlichen Rechts nicht nur mit der Monarchie vereinbar, sondern sogar das eigentliche Wesen der preußischen Monarchie ausmache. Dieser letzte Ausgang wird unzweifelhaft für den richtigen Gang der Sache in Zukunft entscheidend sein.

Das richtige Prinzip, welches nach der Reform der Gerichtsverfassung auch schon bei dem Justizministerium zur Ausführung gekommen, ist die Trennung der höchsten Beschwerdeinstanz in materialibus von der laufenden Ministerverwaltung. Wenn man nun aber daraus folgert, daß die bisherige Beschwerdeinstanz von den Regierungen und Ministern auf die Gerichte zu übertragen sei, so ist dieser Schluß doch ein übereilter. Auch wenn man sich nicht eingestehen will, daß dieser Weg unvereinbar ist mit der gesammten Organisation unserer Verwaltung von unten herauf, so wird man das schlichte Argument anerkennen müssen, daß Jedermann in höherer und höchster Instanz doch nur entscheiden kann was er versteht, und nicht bloß aus Gesetzen und Büchern versteht, sondern aus lebendiger und langjähriger Anwendung. Unsere Gerichte haben seit Jahrhunderten eine andere Stellung,

Bedeutung, Erziehung, Besetzung, Beschäftigung, als die englischen Gerichtshöfe, auf die man sich beruft. Die Ausbildung unserer Juristen durch das Referendariat, unsere tägliche Beschäftigung mit Vermögensrecht und Strafrecht giebt nicht die nöthigen Kenntnisse, Anschauungen, Erfahrungen, deren es doch nun einmal bedarf, um über Competenz der Staatsbehörden, über Angelegenheiten von Communen und Kreisverbänden, über jura circa sacra, über Sicherheits-, Wohlfahrts-, Gesundheits-, Sittenpolizei-Systeme, über Armen- und Wegeverwaltungs-Systeme, Heeres- und Landwehrverwaltungsfragen u. dgl. in höherer und höchster Instanz endgültig zu entscheiden. Dazu genügt nicht etwa eine Beschäftigung mit Staatsrecht und Politik aus Liebhaberei, sondern unsere Gerichtsräthe müßten erst eine Geschäftsbildung als Landräthe, Regierungsräthe u. s. w. durchlaufen; eine Beschäftigung auf ein Paar Jahre würde dazu nicht ausreichen. Unsere Richter würden auch dann schwerlich über den Standpunkt der Justitiarien der Regierungen hinauskommen, denen sich oft nur der Kreis der geläufigen Gesetzesparagraphen verengert, ohne daß die staatsrechtlichen Gesichtspunkte sich erweitern. Unsere Verwaltung wird überhaupt den einseitigen Geist der Arbeitstheilung nicht verlieren durch eine noch stärkere Infusion von Juristen, sondern nur durch die tägliche Beschäftigung mit den wirklichen Menschen, für deren Zusammenleben unsere Gesetze gegeben sind, also durch die Bildung tüchtiger Kreisverwaltungen in großem Maßstab. Der Durchgang durch solche und durch die höheren städtischen Aemter ist ein Bedürfniß unseres Verwaltungspersonals viel mehr als eine Verstärkung durch Privatrechtskenntnisse.

Geklärt würde der Streit über dies Gebiet, wenn man sich darüber verständigen wollte, daß die heutigen Entscheidungen über öffentliches Recht nichts gemein haben mit einer Jurisdiction, wie sie einst die deutschen Reichsgerichte über öffentliches Recht übten. Die damaligen Streitigkeiten zwischen der Landeshoheit und den ständischen Rechten, Privilegien, Freiheiten und Befreiungen, sind mit Recht zu Grabe gegangen. Unser heutiges öffentliches Recht beruht auf den die Ausübung der Staatshoheitsrechte normirenden Gesetzen, auf der neueren Verfassung der Kreis- und Communalverbände, auf den verfassungsmäßig garantirten Rechten und Grundrechten. Es kann in fertiger Gestalt durchweg nur ein Gesetzesrecht sein; und die Gerichte können darüber nur entscheiden, so weit es in einer dazu geeigneten Gestalt specialisirt und codificirt ist. Ein sehr großer Theil dieses heutigen Staatsrechts aber beruht noch auf der Basis von Verwaltungsregulativen, die niemals auf eine buchstäbliche Anwendung durch außenstehende Gerichtsbehörden berechnet waren, sondern auf eine stetige Ergänzung und Fortbildung durch die Praxis, auf das lebendige Verständniß der Personen, die gewohnheitsmäßig in der Leitung solcher Geschäfte thätig sind. Dies öffentliche Recht befindet sich großentheils noch in dem flüssigen Stadium der älteren common law in der Zeit, wo das Recht „in der Brust der Richter des gemeinen Rechts" befindlich war. Ein mechanisches Einschieben der Gerichte an dieser Stelle würde ähnliche Erfolge haben, wie wenn man einen Criminalrichter, der niemals Civilpraxis geübt, zum Appellationshof der Civilgerichte machen wollte, oder umgekehrt; ja der Erfolg würde wahrscheinlich noch übler ausfallen. Unter diesen Umständen bedarf es offenbar der Scheidung zweier Gebiete:

1) einzele Theile unseres öffentlichen Rechts sind bereits genügend codificirt, wie der größere Theil des Finanzrechts, Theile der Armengesetz-

gebung wie das Heimathsrecht u. s. w. Hier ist die Einfügung der gerichtlichen Controlinstanz sogleich ausführbar, und es ist damit der Anfang gemacht; nur sind die bisher versuchten Formen wohl ungeeignet. Weder der Instanzenzug noch das ordentliche Prozeßverfahren passen für die jurisdiction über öffentliches Recht. Die Entscheidung der Verwaltung muß mindestens immer als Entscheidung erster Instanz gelten, gegen welche die gerichtliche Oberinstanz auch der verfassungsmäßigen Zwangsgewalten und eines Ordnungsstrafrechts bedarf. Die Form der Oberinstanz sollte wohl nur die einfache eines Recurses oder Mandatsprozesses bei dem Appellationsgericht oder Ober-Appellationsgericht sein. Es ist in diesen Fällen auch angemessen, eine Ueberspringung der Mittelinstanz (special case) zu gestatten.

2) Für die übrige große Masse unseres öffentlichen Rechts, dem die specialisirte Gesetzgebung noch fehlt, (namentlich) fast die ganze Polizeigesetzgebung), die bis dahin auf die Fortbildung und Ergänzung administrativer Praxis angewiesen ist, bei der es namentlich auch auf eine Umarbeitung der älteren Verwaltungsgrundsätze nach Maßgabe der neueren Verfassungsgrundsätze ankommt, bedarf es unabweisbar der vollständigen Wiederherstellung des festen collegialischen Staatsraths, in dessen Abtheilungen ja auch ein zahlreiches und respectables Richterpersonal Platz finden kann. Die Verhandlungen können hier eben so öffentlich und contradictorisch sein wie vor dem französischen Staatsrath. Nur bedarf es der einfachen Formen eines Recurses oder Mandatsprozesses und erleichterter Formen der Beweisaufnahme, etwa nach dem Muster der englischen Affidavits. Es ist nothwendig, eidliche Zeugenverhöre und überhaupt zuverlässige Beweisaufnahmen in diesen Gebieten auch auf Antrag von Privatpersonen extrahiren zu können; während für unsere jetzigen Verwaltungsentscheidungen jede zuverlässige Grundlage fehlt. Das materielle Unrecht darin beruht größtentheils auf unzuverlässigen administrativen Beweisaufnahmen und auf dem „amtlichen" Glauben geheimer Berichte von Personen in sehr befangener Stellung.

Durch diese Einrichtungen läßt sich der unzulässigen Entscheidung der Minister über Verfassungs- und Gesetzesfragen endlich ein Ende machen. Der weitere Fortschritt besteht dann in der fortschreitenden Codificirung der Polizeigesetzgebung, in der Umarbeitung des ganzen Regulativrechts der Verwaltung in Gesetze, und in der fortschreitenden Verweisung der fertigen Gebiete an eine gerichtliche Controlinstanz. Nicht zu gedenken der älteren solideren Verfassung unserer preußischen Behörden, darf übrigens daran erinnert werden, daß selbst Napoleon eine bloße Departementsjustiz mit den Pflichten der Monarchie für unvereinbar erachtet hat. In jedem Stadium unserer neueren Staatsentwickelung drängt die völlige Haltlosigkeit unseres öffentlichen Rechts und die sich stetig häufende Masse der Widersprüche immer auf dasselbe nächste Ziel: die Herstellung und Erweiterung des Staatsraths, — hier zur Uebernahme der Gewalten, die ein Minister in normalen Zuständen niemals üben darf. Auch die Urheber des anomalen Zustandes haben nicht die Absicht gehabt, die historische Form unserer Verfassung auf die Dauer zu ändern: „Einem Mann übertrage man die Umbildung der Regierungsverfassung; ist dies geschehen, so übertrage man die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einem Staatsrath." (Stein.)

## IX.

# Die Bildung der Stände auf dem Boden des selfgovernment.

Vergl. Ständeverhältnisse: angelsächsische S. 33—42; normannische S. 118—130; reichsständische Zeit S. 212—229; Reformation und Revolution S. 325—337. 344; achtzehntes Jahrhundert S. 382—388.

Als auf dem Höhepunkt des Mittelalters das Lehnswesen in seiner lebendigen Gestalt in Verbindung mit der Kirche dastand, war nach neuen, gleichartigen Grundsätzen die Gesammtheit der persönlichen Leistungen im Staat in eine neue, durchgreifende Verbindung mit dem Besitz getreten. Wie immer ergab sich daraus eine Neubildung der Stände. Die Leistung des Einzelen fasst sich massenhaft zusammen in der Gesammtleistung der Besitzklasse, und diese durchschnittliche, gewohnheitsmäßige Leistung bedingt die rechtliche Stellung der Klasse, den gesetzlich anerkannten Stand.

Auf die Dauer kann eine Geltung der Stände aber nie auf dem beruhen, was sie einst waren, auch nicht auf dem was sie sein könnten und sollten, sondern nur auf dem was sie *sind*. Die Geltung in der Gesellschaft beruht auf dem Besitz, — dem actuellen Besitz, nicht dem Besitz unserer Vorfahren. Die Geltung im Staat beruht auf den Leistungen für das Gemeinwesen, also Steuer und Amt, — und zwar auf unseren Leistungen, nicht denen unserer Vorfahren.

Staat und Gesellschaft bestehen aber heute aus denselben Personen. Die gesellschaftliche Macht des Besitzes macht sich also auch im Staate geltend, unabhängig, ja im Widerspruch mit seinen Leistungen. Jeder Besitz gilt auch neben der Verfassung und gegen die Verfassung, wie dies die Geschichte aller Verfassungen bezeugt.

Alternde, lebensmüde Völker unterliegen diesem Widerspruch; lebenskräftige und gesunde lösen ihn, indem der Besitz die Leistungen für den Staat (Kriegsdienst, Amt, Steuer) *freiwillig* übernimmt, die ihm zukommen, d. h. welche dem Maße seiner gesellschaftlichen Geltung entsprechen. Dadurch bildet sich die innere Harmonie von Staat und Gesellschaft, — jene politische Freiheit, welche die Geschichte der blühenden Republiken des Alterthums darstellt. Die Geschichte zeigt aber

diese Art der Lösung nur in kleineren, namentlich städtischen Verbänden, nur im Drang und in der Noth des Geimeinwesens, welche zur energischen Anspannung der Kräfte treiben, nur im Durchgang durch dictatorische Gewalten eines Gesetzgebers, und nur so lange die Republik sich hütet, fremdartige Besitzverhältnisse und Nationalitäten massenhaft in sich aufzunehmen.

Jene einfache Lösung ist überhaupt nur möglich bei Völkern einfacher Gesellschaftsordnung, deren Gesellschaft auf einer Hauptbesitzweise beruht. Sie ist unmöglich bei zusammengesetzter Ordnung. Ländlicher, städtischer, geistiger Besitz verstehen sich wohl innerhalb ihres Lebenskreises zur Uebernahme einzeler staatlichen Pflichten; sie verstehen sich niemals dazu gegenüber den geschiedenen Kreisen. Hier bedarf der Staat eines selbständigen Vertreters, um durch gleichen Zwang gegen die widerstrebenden Gruppen die Harmonie, die Einheit, die Freiheit im Staat herzustellen. Darauf beruht die Freiheit in der Entwickelung der monarchischen Staaten Europas.

Dies war der Gang der Sache in England seit dem späteren Mittelalter. Indem der gesammte Grundbesitz zum persönlichen Dienst und zur Steuerlast des Gemeinwesens ohne Unterschied von Land und Stadt und geistlichem Besitz herangezogen war und blieb, indem seine Leistungen von Menschenalter zu Menschenalter mit den wachsenden Bedürfnissen sich erhöhten, und wo es der Nachhülfe bedurfte, erhöht wurden: so erhielt sich auch im Ganzen die mittelalterliche Stellung der Stände, das allseitige Bewußtsein von der Nothwendigkeit dieser Stellung, die willige Anerkennung des Rechts der höheren Stände. Es erhielt sich dort allein jene Harmonie, innerhalb welcher jede Klasse ihre und der anderen Stellung als selbstverständlich voraussetzt, an welcher die Reformbill fast ebenso spurlos vorüberging, wie früher zwei royalistische, eine republicanische und eine ständische Revolution völlig spurlos daran vorübergegangen waren (S. 332.) Indem das mittelalterliche Ständewesen auf einer höheren Culturstufe mit einem reicheren Inhalt hier fortlebte, ergab sich eine Abschichtung in drei Stufen, die mit dem Fortschreiten der Gesellschaft Schritt haltend, sich in jeder Generation erweitern.

I. Die herrschende Klasse des Mittelalters beruhte auf der Offizierstellung in den Lehnsmilizen (seigneurs) und auf der Prälatenstellung in der Kirche. Diese Verbindung der für das Gemeinwesen entscheidenden persönlichen Leistungen steht an der Stelle des späteren Beamtenthums. Mit dem Fortschritt des Staats sind die geistigen und sittlichen Anforderungen und die Leistungen des Amts

stetig gewachsen, stetig vervielfältigt. Das Grundprincip ist aber dasselbe geblieben: es sind die höchsten persönlichen Leistungen für das Gemeinwesen, welchen der Vortritt und die Ehre im Staat gebührt. Mit der veränderten, später geringeren Bedeutung der Kriegsleistungen tritt in England die Rechts- und Polizeiverwaltung des Landes in den Vordergrund, und damit das Friedensrichteramt, an welches sich etwas zurücktretend die Aemter der Miliz und das Sheriffamt anreihen. Der Schwerpunkt der höheren Stellung rückt also allmälig in das Friedensrichteramt, dessen gewohnheitsmäßige Verwaltung das sichtbarste Merkmal der regierenden Klasse wird.

Die Harmonie zwischen dem gesellschaftlichen und dem politischen Adel beruhte im Mittelalter darauf, daß die Stellung der seigneurs und Prälaten mit dem großen Grundbesitz zusammenfiel. Die Fortdauer dieser Uebereinstimmung ergab sich in England daraus, daß der größere Besitz an Stelle der Lehnsmilizdienste ein volles Aequivalent in Grundsteuern übernahm, daß er in dem ganzen System der direkten Steuern an die Spitze der Steuerzahler trat, daß er die neu gestalteten höheren Gerichts-, Polizei- und Milizämter als Ehrenämter übernahm. Das Recht des mittelalterlichen Adels ging dadurch der Sache nach auf die ehemalige Ritterschaft über: nicht bloß durch Titel- und Ehrenrechte königlicher Verleihung, sondern durch innere Berechtigung. Die alten Titel werden hier nur Erhöhungen, die der Staat innerhalb einer regierenden Klasse verleiht, die schon aus eignem Rechte begründet dasteht. Der niedere Adel erwarb sich hier seine heutige Stellung ebenso wie der alte Adel, durch die Verschmelzung von Besitz und staatlicher Leistung, d. h. weil er nach wie vor die Lasten der Feudalperiode trug und sich gefallen ließ, daß solche mit dem Wachsen des Staats in jedem Menschenalter wuchsen.

Eben dieser Grundlage wegen hatte die Land-Gentry keine Tendenz zur formellen Abschließung. Sie ließ es sich gefallen, daß die städtischen Honoratioren nicht bloß die Steuern, sondern auch dieselben Ehrenamtslasten mit ihr theilten. Folgerecht dehnt sich das Recht der Gentry auch auf städtische Honoratioren aus soweit wie die gewohnheitsmäßige Verwaltung des Friedensrichteramts. Die gentry konnte ebendeshalb ihre Ehren nicht auf alle Familienmitglieder ins Unendliche fortpflanzen, sondern nur dem Erstgebornen hinterlassen (S. 227.), der mit dem Besitz selbst allein die Lasten der Ehre übernehmen konnte. Endlich bewahrte sie den mittelalterlichen Sinn der Achtung vor dem geistigen Leben, die Anerkennung der standesmäßigen

Gleichheit der studirten Klassen, die mit der Entfaltung des geistigen Lebens in weiteren Kreisen neben die Geistlichkeit traten.

So schloß sich allmälig eine neuere regierende Klasse ab, bestehend (1.) aus dem großen Grundbesitz der ehemaligen Herrschaften und Rittergüter als Kern und in anerkannten Präcedenzstufen, (2.) aus den städtischen Honorationen, (3.) den studirten Klassen, — verbunden durch völlige Gleichheit des Familien- und Vermögensrechts unter sich und mit allen liberi homines des Reichs, d. h. mit der ganzen Bevölkerung, seitdem unter den Tudors die Reste der Leibeigenschaft verschwunden sind. Ihr Grundgedanke liegt in dem besonderen Beruf der besitzenden Klassen für den persönlichen Dienst des Gemeinwesens im obrigkeitlichen Amt. Die Zwangspflicht dazu wurde bald überboten durch den regen Wetteifer derer, welche die Ehre und den Einfluß solcher Stellung frühzeitig würdigen lernten. Als seit dem 18. Jahrhundert das Friedensrichteramt eine größere Vorbildung voraussetzte, entstand auch die Sitte, dem Erstgebornen vor allen die dazu nöthige liberale Vorbildung zu geben, und durch die Stufenleiter der Geschäfte der einzelen magistrates und der Kreisverwaltung sich die Tüchtigkeit zu erwerben, die auf dem Continent nur in den Bildungsstufen des besoldeten Beamtenthums erworben wird.

Die verfallenden Stände des Continents pflegten vor Uebernahme jeder neuen, noch so unbedeutenden und vorübergehenden Last sich neue Anerkennungen, neue Schutzrechte ihres Besitzes, neue Ehrenrechte auszubedingen. In der englischen Gentry blieb das Bewußtsein lebendig, daß nach Uebernahme eines Ehrendienstes und einer neuen Steuer die gebührende Geltung des Mannes und des Standes sich von selbst findet. Das war in der Zeit, in welcher der germanische Grundadel seine Stellung erworben hat, die Anschauung und Gesinnung der ganzen Klasse, die Meinung der Stammväter unserer Könige. Es war der Ehrendienst in Heer und Gericht, in den persönlichen Leistungen für das Gemeinwesen, welcher sie erhoben hat, nicht Hofdienst, nicht Fideicommisse, nicht Schutzrechte für Schwächlinge. Es ist daher bei der Entstehung aller Ehrenämter nie die Rede gewesen von einem Passivcensus. Wo ein solcher vorkommt, ist er immer erst nachträglich entstanden, nachdem die gewohnheitsmäßige Uebernahme feststand. Erst die Zeit der Königin Anna (die keine Normalperiode ist), schloß mit einem namhaften Census an den Punkten ab, die der regierenden Klasse die wichtigsten waren: 600 Thlr. Gold Grundrente für das Friedensrichteramt, 3600 Thlr. G. für die Grafschaftsabgeordneten, 1800 Thlr. G. für die städtischen Abgeordneten zum Parlament. In

gleichem Geiste entstand der Census für die Offizierstellen der Miliz. Einmal entstanden, wurden solche Abgrenzungen gegen die Mittelstände beibehalten, und fanden in der Stellung des großen Grundbesitzers als Meistbesteuertem eine halbe Rechtfertigung. Die Folge dieser Art der Abschließung war aber doch nur, daß die Rechte der bloßen Steuerzahler dadurch um so einseitiger hervortraten, daß im 19. Jahrhundert die regierende Klasse grade an diesem Punkt die Eifersucht der Kapitalmacht erweckte und den Census wieder opfern mußte, für die Milizoffiziere durch 15 et 16 Vict. c. 83, für die Parlamentsabgeordneten durch 21 et 22 Vict. c. 26. Der Geldcensus der Wählbaren grade hat die Auffassung der neueren Communalinstitutionen als bloßer Rechte der Steuerzahler, jenen sichtlichen Vorschub geleistet, während das eigentliche Wesen der Gentry von jeher unabhängig von diesem Geldcensus war und noch heute geblieben ist. Mit und ohne Census gewöhnen sich die Vorstellungen des Volks daran, die ganze Klasse, welche gewohnheitsmäßig die höheren öffentlichen Lasten trägt, als den zur Leitung berufenen Stand anzuerkennen.

An gemeinsame Aemter und gemeinsame Steuern gewöhnt, hält die ganze Klasse seit dem Ende des Mittelalters immer fester zusammen, da ein Grund zur gegenseitigen Eifersucht nicht vorhanden ist. Die alten Familien der landsässigen Ritterschaft erhalten die Erinnerung an ihre Abstammung durch ihre alten Familienwappen (arms); aber ebenso mag (wie im Mittelalter) jeder andere Gentleman sich ein neues Wappen kreiren und zu Ehren bringen. Einige hundert Familien der Gentry wurden nach und nach zur erblichen Pairie erhoben, einige hundert mit dem erblichen Baronetstitel beehrt. Auch diese Erhebungen innerhalb der regierenden Klasse gehen selbstverständlich nur auf den Erstgebornen, und bestehen in so geringer Zahl, daß ein Widerspruch zwischen den adligen Ehrenrechten und der gesellschaftlichen Unmöglichkeit sie zu behaupten, nicht entstanden ist. Die Erblichkeit beruht hier wie im Mittelalter auf dem unanfechtbaren Gedanken, daß derjenige Stand, der gewohnheitsmäßig seine geistigen und sittlichen Kräfte dem Gemeinwesen widmet, die höhere Stellung mit Besitz, Steuerlast und Ehrenamt naturgemäß auf den Erben der Gewohnheit überträgt. Ebenso beruht die hier vorhandene Neigung des Volks zur Aristokratie auf dem Gefühl eines nothwendigen Gleichgewichts von Rechten und Pflichten, und darum ist sie unvertilgbar im englischen Charakter. Wie dabei geschichtlich die Ehrenämter in erster, die Steuerlasten in zweiter Linie stehen: so beruht auch die Geltung der englischen Aristokratie in erster Linie auf dem Bewußtsein der

Charaktertüchtigkeit, welche der gewohnheitsmäßige Dienst der geistigen und sittlichen Eigenschaften des Menschen für ein höheres Ganzes entwickelt; in zweiter Linie auf dem Bewußtsein der sehr soliden Leistungen als Steuerzahler (ἀρχαῖος πλοῦτος καὶ ἀρχαία ἀρετή in umgekehrter Reihe). Nur die zweite Eigenschaft theilt sie nothwendig mit den hoch emporgewachsenen neuen Klassen der Städte. Diese Verhältnisse — in einander greifend, zusammengewachsen, herkömmlich feststehend in den Vorstellungen des Volks und in tausend lebendigen Beziehungen der obrigkeitlichen gentry mit den unteren Klassen — bilden das Wesen einer Aristokratie, die so wunderbar leicht begrenzt, so anspruchslos in nutzbaren Vorrechten, und doch so selbstbewußt und festgewurzelt dasteht.

Auch die genaueste Kenntniß der englischen Verhältnisse kann nur ein ungefähres Bild von dieser Stellung geben. Adel und landed gentry haben seit Eduard I. Milliarden an Grundsteuern in Kirche und Staat, in Kreis- und Gemeindeverband gezahlt, und verlieren darüber als selbstverständlich so wenig ein Wort wie die Königin Victoria, wenn sie ihren Namen an die Spitze der Einkommen-Steuerlisten setzt. Man kann die 60—80 Millionen Thlr. der Communal-Grundsteuer ebenso schnell aussprechen wie die Tausende von Ehrenstellen, welche die regierende Klasse besetzt: allein schwer vergegenwärtigt man sich, wie dadurch von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr, von Geschlecht zu Geschlecht die Vorstellungen eines Standes, und eines Volkes sich gestalten, wie die doppelt getragenen Lasten des Staats dieser Aristokratie ein altrömisches Gepräge geben mußten, wie sie Willen und Charakter stählten, vergleichbar der Centuriatklassensteuer und den 20 Feldzügen des civis Romanus.

II. Die Stellung der Mittelstände im Mittelalter entwickelte sich zunächst aus dem Gerichts- und Polizeidienst, der damals noch gemeinschaftlich mit den höheren Klassen geleitet wurde, welche seit der Entstehung des Friedensrichteramts allmälig eine Stufe höher rückten. Parallel damit geht die Stellung im Milizdienst. Seit der Entstehung eines regelmäßigen Abgabenwesens schließen sich diese Ständen nach gleichem Steuermaßstab den höheren an, und repräsentiren nunmehr das kleinere lastentragende Grundeigenthum, wie es zu Staatssubsidien und Communalsteuern beiträgt. Seit der nothwendigen Umbildung der Gerichts- und Polizeiverfassung verwandelt sich der alte Dienst der Gerichtsmänner in den Jurydienst. Weiter reiht sich daran die Heranziehung zu den unteren Communalämtern als constables und Kirchenvorsteher, und zu den späteren Aemtern der Armen- und

Wegeaufseher. Mit diesen Leistungen für das Gemeinwesen war ihre Stellung im Gemeindeverband bestimmt, und dieser entsprechend ihre weitere Stellung in den Parlamentswahlen, analog der Stellung der alten Gerichtsmänner im County Court (S. 241.).

In derselben Zeit, in welcher nun aber die höhere Klasse anfängt sich durch einen leichten Geldcensus für Friedensrichteramt und Parlament nach unten hin abzuschließen, zeigt sich auch ein gleiches Bestreben des Mittelstandes. Wie die Gentry ihren ersten kleinen Census nach der Pflicht zum Lehnsmilizdienst (also nach alten Lehnstaxen) abmaß: so nimmt der Mittelstand seinen Census von der schon vorhandenen Abgrenzung des Jurydienstes her, schließt sich also mit Freisassen von 40 sh. (damals 40 Thlr.) Grundrente ab.

Die Steuerlast der so abgegrenzten Mittelstände war allerdings sehr viel geringer als auf dem Continent; sie genügte indessen um eine gewisse Theilnahme rege zu halten an dem, was sie für Kreis und Gemeinde alljährlich aufzubringen und zu besorgen hatten. Mehr noch wirkte der persönliche Dienst um den praktischen Sinn für öffentliche Angelegenheiten lebendig zu erhalten. Was der Anlage nach dieser Dienst der Mittelstände bedeutet, wolle man sich vergegenwärtigen an dem jährlich wechselnden Dienst der Geschworenen bei den Assisen, Quartalsitzungen und Juries of inquiry, an dem jährlich wechselnden Amt der Constables, Kirchenvorsteher, Armen- und Wegeaufseher in mehr als 14000 Kirchspielen und Ortschaften. Stände, die in dieser Weise Jahr aus Jahr ein betheiligt waren, kamen noch nicht in Gefahr die persönliche Seite des öffentlichen Lebens zu verkennen und den Staat für eine Aktiengesellschaft anzusehen, in der für Geld alles Benöthigte zu haben sei. Noch weniger Gefahr und Neigung war vorhanden, das höhere Recht der Gentry zu mißachten, die sie alljährlich in der Verwaltung der nachbarlichen Verhältnisse mit ihren geistigen und sittlichen Charaktereigenschaften, sowie bei der jährlichen Einschätzung in ihrer sehr soliden Eigenschaft als Steuerzahler vor Augen hatten. In den Städten bildete sich die Abgrenzung der Mittelstände etwas abweichend: doch auch hier hielt sich der Grundgedanke des Mittelalters, resident householders paying scot bearing lot, bis durch die künstlichen Incorporationen die übermäßig ertheilten Rechte durch Verstümmelungen nach unten ausgeglichen, und die natürliche Stellung der Mittelstände lange Zeit verschoben wurde.

Wenn die Entwickelung der Mittelstände in ihrem späteren Verlauf dennoch mangelhaft blieb, so lag dies wieder in ihrer Stellung zu den persönlichen Pflichten des Gemeinwesens. Es waren die

massenhaften Befreiungen grade der intelligenteren Elemente des Mittelstandes von Communalämtern und Jurydienst, wodurch die Jury auf Hauseigenthümer, Krämer und kleine Handwerker als Hauptbestandtheile angewiesen wurde, mit welchen der Verfall der niederen Aemter in stetiger Wechselbeziehung stand. Diese schon frühzeitig erstrebten und gewährten Befreiungen wirkten analog wie die Befreiungen der höheren Stände auf dem Continent. Sie nährten die Vorstellung, als ob die Befreiung ein werthvolles Standesrecht sei, untergruben den Einfluß der Befreiten innerhalb ihrer eigenen Klasse, ließen die Mittelstände nicht zu der inneren Geschlossenheit kommen wie die Gentry, verminderten ihr Gewicht bei den Parlamentswahlen, und gaben dabei der Gentry eine dominirende Stellung noch über ihr natürliches Gewicht hinaus. Diese Befreiungen wurden dann auch eine Grundlage der heutigen Vorstellungen der middle classes, als ob mit der Steuerzahlung die Pflicht des Staatsbürgers erschöpft sei. Zunächst entscheidend wurde dafür freilich die radicale Umbildung der erwerbenden Arbeit, welche den Sinn ganzer Generationen ausschließlich auf die Lebensbedingungen der Existenz und des Erwerbs richtet. Die selbstgenügsame Ausschließlichkeit aber, mit der dies in den englischen middle classes vor sich ging, tritt doch nur ein, wo sie mit der Entwöhnung von der persönlichen Selbstthätigkeit zusammentrifft.

III. Als *dritter Stand* blieben sodann die Elemente der Gesellschaft übrig, die nach den vorigen Gesichtspunkten sich *negativ* abscheiden. Ebendeshalb ist diese Bezeichnung als „dritter Stand" dem englischen Sprachgebrauch noch fremd, weil alle Standesbezeichnungen von den älteren fertigen, nicht von den im Fluß befindlichen Bildungen entnommen werden, und weil die ältere Auffassung eine nur negative war. Es sind die Klassen, welche keinen Geschwornendienst leisten und von dem Miliżdienst auf Verlangen freibleiben (S. 936); sie waren auch zur Uebernahme der Kirchspielsämter der Anlage nach nicht bestimmt. Es gehören dahin die vom Jurydienst befreiten kleinsten Freisassen unter 40 sh., die copyholders in ihrer älteren Stellung, nach welcher sie der Grundherr in den Staatslasten vertreten soll; ferner die durch die Corporationsverfassung von der aktiven Stadtverfassung ausgeschlossenen Elemente; sodann aber in Masse die Klassen der körperlichen Arbeit, die „arbeitenden Klassen," die nach alter Weise noch als Theile eines herrschaftlichen Hausstandes betrachtet wurden. Man zog sie zwar (mit sehr großer Schonung) zu kleinen Steuerbeiträgen heran, beim Wegebaudienst zu Handleistungen. Diese Beiträge waren in früheren Jahrhunderten, verglichen mit dem Continent, kaum nen-

nenswerth. Man ignorirte sie als Elemente des Ständerechts, da man überhaupt schon seit der angelsächsischen Zeit (S. 43) den Stand nach der persönlichen Leistung zu messen gewohnt war. Ueberhaupt nehmen es die ständisch berechtigten Klassen mit der Abgrenzung der Pflichten nie ganz so genau, wie mit der Abgrenzung der Rechte.

Diese Verhältnisse hatten sich stillschweigend in äußerlich wenig sichtbaren Aenderungen noch durch das achtzehnte Jahrhundert hindurch gezogen, als zur Zeit der Reformbill eine massenhafte Aenderung derselben sichtbar und durch die Parteiagitation in eine grelle Beleuchtung gestellt wurde. Die copyholders waren erbliche Eigenthümer geworden, zu bedeutenden Communalsteuern, zu Jurydienst und Miliz herangezogen; neue Klassen von Hausständen waren durch die Umbildung der Gesellschaft entstanden, die man zur Zeit der Entstehung der Parlamentsverfassung nicht kannte; die ganze Steuerlast war durch das gewaltige Wachsen der Communalsteuern und durch die Masse der indirekten Staatssteuern eine völlig andere geworden; Miether und Pächter bildeten sogar die zahlreichste Klasse der unmittelbaren Steuerzahler im Communalleben, die normale Grundlage der local taxation. Die Reformbill und ihre Nachläufer glichen nun das ungleich Gewordene aus, indem sie diejenigen Elemente des ausgeschlossenen Standes in das Parlamentswahlrecht aufnahmen, welche in gesellschaftlicher Stellung schon Mittelstände geworden waren, und zwar ungefähr so weit, wie mit Rücksicht auf den heutigen Geldwerth der alte Steuermaßstab (40 sh.), die persönliche Pflicht zum Jurydienst und zu den niederen Gemeindeämtern ging. Statt aber die persönliche Pflicht zu den Aemtern dem entsprechend zu erweitern und zu verstärken, ließ man sie weiter verfallen, und untergrub sie sogar systematisch.

Den ganzen dritten Stand, der als Steuerzahler eine andere Bedeutung als früher erhalten hatte, nahm man mit klassificirtem Stimmrecht in den Kreis- und Gemeindeverband auf. Man verfuhr auch dabei keineswegs unhistorisch; denn schon in den sächsischen Gilden war das Prinzip des verminderten Stimmrechts da zur Geltung gekommen, wo nur Geldbeiträge neben vollen persönlichen Leistungen stehen. Da man aber die persönliche Dienstpflicht im Gemeinwesen bei Seite setzte, so verlor man den alten Zusammenhang des paying scot and bearing lot, klassificirte ohne alle Rücksicht auf Jury und persönliche Amtspflicht in der Weise der Actiengesellschaften, und warf, wie schon oben bemerkt, in der untersten Stufe (300 Thlr. G. Miths- oder Pachtwerth) den ganzen dritten Stand mit Elementen der Mittelstände willkürlich zusammen.

In welcher Weise diese Aenderungen das innere Communalleben beschädigen, ist an den einzelen Elementen bereits angedeutet. In welcher Weise der Zersetzungsprozeß auf das Gesammt-Verhältniß der Stände in der Verfassung einwirkt, wird sich in dem Folgenden ergeben.

Für die ständischen Verhältnisse des Continents muß ich auf die obige Zusammenfassung des ancien régime zurückverweisen. Die Vertheilung der Staatslasten hat nach dem ewig gleichen Lebensgesetz die heutige regierende Klasse in England geschaffen, wie den französischen Adel zerstört. Gewiß ist es, daß lange Zeit auch in diesem Adel noch die Erinnerung an einen ernsteren Beruf und damit ein unabhängiger Stolz lebte, ein Vertrauen in die eigene Kraft und persönlicher Muth: aber alle diese Eigenschaften hatten nur noch einen Wirkungskreis in der Gesellschaft, nicht in dem öffentlichen Leben der Landschaft und der Gemeinde, und deshalb nicht im Staatsleben, dem sie mehr schadeten als nützten: „Es gab damals in Frankreich mehr Freiheit, als in unseren Tagen; „aber es war eine Art von unregelmäßiger Freiheit, abwechselnd kraftvoll und „lässig, immer in Klassen und Stände gebannt, immer an die Ideen von Aus„nahme und Privilegium geknüpft; eine Freiheit, die geeignet war, dem Gesetze „eben so gut wie der Willkür zu trotzen, und die niemals weit genug reichte, „um allen Bürgern des Staates die nothwendigsten und natürlichsten Garan„tien zu sichern." (Tocqueville II. c. 11) Diese Stellung und Sinnesweise brachte den Adel mit den anderen Klassen nur in der verletzenden Weise des Privilegiums zusammen, nicht in der Weise von Schützern und Vertretern des gemeinsamen Rechts. Ebendamit ging jenes lebendige Rechtsbewußtsein in den höheren Ständen unter, durch welches sie sich in der Zeit des gesunden Lehnswesens ausgezeichnet hatten. Sie ließen es jetzt ruhig geschehen, daß die gewaltige Hand der Verwaltung rings umher auf allen lastete, wenn sie nur ihnen selbst nicht fühlbar wurde. Damit schwand weiter jene „Volksbeliebtheit der Aristokratie, die mit den Staatsgeschäften auch die Meinungen lenkt." Die Stelle, welche einst der Adel als Lenker der Gemüther eingenommen, war schon erledigt, als die Revolution ausbrach.

Günstiger und besser conservirt war die Stellung der Stände in Deutschland. Der reichsständische Adel bildete noch eine regierende Klasse in größtem Maßstab. Freilich galt dies nur von dem regierenden Haupt, nicht von den Familienmitgliedern, die vielmehr nach dem Muster des französischen Hofes leicht zum Mittelpunkt aller staatswidrigen Elemente wurden. Die vielen kleinen Höfe zogen leider auch den niederen Adel (die Ritterschaft) massenhaft in das Hofleben, und statteten ihn mit einer Reihe eingebildeter Würden aus. Je nach der Persönlichkeit des Landesherrn erhielt sich indessen im Ganzen ein besserer Sinn und in den Resten landständischer Einrichtungen an vielen Stellen eine ernstere Lebensthätigkeit. Der deutsche Landedelmann des 18. Jahrhunderts unterschied sich noch immer von dem französischen hobereau in sehr wesentlichen Dingen, die zu seiner Ehre als bekannte Dinge vorausgesetzt werden können. Trotz der zerfallenden Communalverfassungen erhielt sich in Stadt und Land noch immer ein nachbarlicher Zusammenhang, ein Sinn der Zusammengehörigkeit und gemeinschaftlicher Pflichten, welcher der nothwendigen Gestaltung des neueren Staats entgegenkam. Nach der Zusammenfassung zu einem größeren wirklichen

Staatswesen fand in diesen Elementen das Königthum noch immer den bereiten Sinn dem neuen Staat ernstlich zu dienen: in den zerbröckelnden ständischen Elementen fand sich ein sehr tüchtiges Civil- und Militärbeamtenthum, — eine Reihe alter Namen, ebenso untrennbar verflochten mit dem Ruhm unseres Vaterlandes wie der englische Adel. Allein diese günstigen Verhältnisse, welche in Preußen ihren Höhepunkt unter Friedrich dem Großen erreicht hatten, beruhten doch mehr auf dem schöpferischen Gedanken der Person. Der große König glaubte sie durch dauernde Einrichtungen continuiren zu können, wie dies auch Napoleon I. später noch einmal ohne Erfolg versucht hat. Grade seit der Vereinigung zu einem wirklichen Staatsleben in größerem Styl trat nun der Widerspruch der Stände in zwei Richtungen verschärft hervor.

1) Ein Drei-, Vier- oder Fünfhufenbesitz ist überhaupt keine natürliche Basis einer „Aristokratie." Das deutsche wie das englische Mittelalter in seinen gesunden Lebensanschauungen unterschied daher in bewußter Klarheit die Ritterschaft als einen Mittelstand von dem wirklichen Adel. Indem nun aber der regierende reichsständische Adel vom größten bis zum kleinsten Grundherrn herab allmälig zu souveränen Stellungen heranwuchs, übertrug sich der Anspruch auf königliche Würden massenhaft auf Grundherren, die nach Besitz und persönlicher Stellung, ein hochansehnlicher Adel, aber keine Fürsten sind. Demselben Gange folgt unabänderlich der nächststehende Stand, und an den kleinen deutschen Fürstenhöfen wuchs nun die Ritterschaft durch gegenseitige Anerkenntnisse zu einem „Adel" heran. Für diese regierende Klasse entstand eine unabsehbare Reihe von Hoftiteln und Würden, deren ganzes Dasein ein eingebildetes ist; denn die Staatsgewalt kann nicht mehr Rechte und Würden vertheilen, als sie Pflichten, Leistungen und Würde in sich selbst trägt. Im Widerspruch mit diesem ewigen Gesetz des Staats schraubten sich aber Fürsten und Ritterschaften gegenseitig in eine Stellung hinauf, welcher der reale Boden und der Zusammenhang mit den übrigen Schichten des Volkes fehlte. Die Ritterschaften mußten aber dies Fürstenthum mit allem Glanz und Pomp eines Königthums von Gottes Gnaden umgeben, um selbst zu einem regierenden „Adel" zu werden, und umgekehrt. Ebendamit waren auch beide Theile zu ihrer Selbsterhaltung auf zur Erhaltung des Kleinstaatenthums angewiesen. Selbst der im alten Besitz der Güter noch befindliche Theil der Ritterschaft wurde dadurch zum bewußten oder instinctiven Gegner der fortschreitenden Staatsbildung, für welche diese Ritterschaft nichts weiter sein kann, als der Haupttheil einer Gentry, die durch persönliche Leistungen und Steuern eine politisch hervorragende Stellung erst zu erwerben hat.

2) Dieser Widerspruch verdoppelte sich nun aber dadurch, daß der Abschluß der Standesbildung des deutschen hohen und niederen Adels in eine Zeit gefallen war, in welcher das Privilegium bereits das Ueberwiegende, der reale Beruf des Standes das Secundäre geworden war. Dies ziemlich pflichtenlose Recht erstreckt sich daher auf die gesammte nichtbesitzende Descendenz und vermehrt dadurch in jedem Menschenalter die Zahl der eingebildeten aristokratischen Stellungen in beunruhigenden Proportionen. Dieser Widerspruch war es am meisten, der auch den deutschen Adel etwas später in die extremen Ansprüche hineintrieb, bei denen der französische im achtzehnten Jahrhundert angelangt war. Die Monarchie Friedrichs des Großen hatte nur vorübergehend durch den Dienst des Staates in großartigem Maßstab diesen Sinn zu veredeln vermocht. Mit der Person des großen Herrschers und mit den großartigen Leistungen in Krieg und

Staatsdienst, verschwand das politische Element wieder, und der Widerspruch wurde nun schärfer als er vordem gewesen. Die Idee vermeintlicher alter Rechte verflocht sich nun mit neuen wirklichen und großen Verdiensten, die doch nur persönliche waren. Die Güter vererbten sich auf andere Personen wie die Verdienste, und die mit jeder Generation wachsende Unmöglichkeit alle Söhne mit Gütern und Aemtern zu versorgen machte es den Nichtprivilegirten allmälig klar, daß sich aus der Descendenz ehemaliger Rittergutsbesitzer ebensowenig ein politischer Adel bilden und erhalten läßt wie durch bloße Adelsdiplome. Die unklaren Vorstellungen, welche dennoch eine Familienehre als Basis eines Standes festhalten, verwickeln sich immer mehr. Es lassen sich darin Vorstellungen eines besitzenden und eines nicht besitzenden Adels scheiden, die aber vielfach in einander laufen. (1.) Da der reine Beamtenstaat die wirkliche Regierung zuletzt in einer kleinen Zahl höherer Aemter concentrirt, so bleibt außerhalb derselben für den großen Grundbesitz (und für die reichen städtischen Klassen) die behagliche Stellung des Privatmanns zurück. Es mußte daher auch hier die Vorstellung fortschreiten, daß das Wesen der höheren Stände in dem Genuß bestehe, ohne persönliche Pflichten für das Gemeinwesen, die ja durch bezahlte Beamte besorgt werden. Das Wesen der erblichen Aristokratie fand man dem entsprechend in dem erblich gesicherten Genuß (Familienfideicommissen) und in den Resten des Lehnswesens, die von den alten lebendigen Pflichten gänzlich getrennt, nun den Charakter von öconomischen Schutzrechten annahmen. Jemehr mit dem Fortschritt des Staats die ritterschaftlichen Corporationen ihre ehemaligen ernsteren Geschäfte verloren und den Charakter von öconomischen Privatvereinen annahmen, desto eifriger bemühte man sich durch Privilegien den Besitz der Rittergüter auf solche Familien zu beschränken, die einst den Militärdienst gethan hatten, und am ängstlichsten diejenigen davon auszuschließen, die dem Staat die wirkliche Zwangskriegspflicht jetzt leisteten. (2.) Da der privilegirte Stand sich auf alle Söhne und Töchter fortpflanzte, so wuchsen seine Bedürfnisse mit jedem Menschenalter, und mit den Bedürfnissen die Versorgungsansprüche an den Staat. Eine Klasse, die unmerklich von Generation zu Generation in die Bahn getrieben wird, Pflichten und Rechte zu verwechseln, kommt consequent auch dahin, aus ausschließlichen Pflichten der Vergangenheit ausschließliche Rechtsansprüche der Gegenwart zu bilden. Aus der alten ausschließlichen Pflicht zum Kriegsdienst entstand die Vorstellung von einem ausschließlichen Recht auf die besoldeten Offizierstellen, aus der ehemals ausschließlichen Pflicht zum Lehnsgerichtsdienst die Idee eines Rechts auf die Besetzung der Obergerichte u. s. w.

Als nun im 19ten Jahrhundert viele der Schutzrechte aufhörten, und zugleich die wirthschaftliche Umbildung der erwerbenden Arbeit sich auf den ländlichen Besitz ausdehnte, so verwickelte sich die erstere Richtung wieder mit einer neuen. Aus dem privatisirenden deutschen Gentleman wurde ein rationeller, fleißiger Landwirth, der durch verständige Benutzung seiner Hülfsquellen nicht nur sein Vermögen wieder herzustellen, sondern auch für den standesmäßigen Unterhalt seiner Familie auf eine Generation hinaus zu sorgen im Stande war. Da aber die Selbständigkeit der Kreis- und Communalverwaltung noch immer als ein staatsgefährlicher Eingriff in die „Monarchie" betrachtet wurde, so dauerte die privatisirende Stellung des großen Grundbesitzes fort. Es lag in dieser wie in der englischen middle classes Stellung keine Erinnerung daran, daß die Bedeutung der höheren Stände im Staat auf den höheren persönlichen Leistungen für das Gemein-

wesen beruht (neben der selbstverständlichen Steuerlast). Das Bestreben einer Nachahmung des englischen Adels hätte die persönliche Dienstpflicht nur so mehr in den Vordergrund stellen sollen, als es der deutsche Grundbesitz in seinen Grundsteuerleistungen niemals dem englischen gleich thun kann. Statt dessen hat die neue wirthschaftliche Thätigkeit und Tüchtigkeit dieser Stände nur den Erfolg, daß jetzt „Erwerb und Genuß" der Grundgedanke der privatisirenden Gentry zu werden drohen. Der Materialismus der neuen Erwerbsgesellschaft verschmilzt mit der Vorstellung von angebornen Rechten auf Macht und Genuß in einer Weise, die begierig zu verfälschten Staatslehren greift, welche in geschmeidiger Weise die dem kleinen Hofstaatswesen entsprungenen Ansprüche in „Staat und Kirche," in Monarchie und Christenthum unterzubringen unternommen haben. Mit Hülfe der periodischen Presse, die in der neueren Europäischen Welt die gesellschaftlichen Vorstellungen schichtenweis organisirt, entsteht daraus eine extreme sociale Partei, die in ihrer Richtung und Heftigkeit kaum einer andern als der communistischen in Frankreich zu vergleichen ist. Da im heutigen Staat mit seinen unendlich vervielfältigten, ernsten Pflichten, persönlichen Leistungen und Geldlasten kein Boden für eine solche regierende Klasse ist, so entstand mit der Abneigung gegen die heutige Gesellschaft und mit der fixen Idee von ihrer chronischen Krankheit, das Bestreben, sich seine Ideale in einer selbstgeschaffenen Vergangenheit zu suchen, deren wirklichen Zusammenhang man nicht kannte, aus der man immer nur gesellschaftliche Bilder, Titel und Aeußerlichkeiten auffaßte, nicht aber den wirklichen Beruf der höheren Stände für das Gemeinwesen; weshalb denn auch alle Versuche der Verwirklichung des romantischen Ideals zunächst auf neue Ritterorden und inhaltslose Tändeleien hinauskommen. In dem Bewußtsein, daß dergleichen Ansprüche für jeden Andern unbegreiflich sind, verwuchs damit die weitere Richtung, welche Staat und Ständewesen aus gefälschten Begriffen des Christenthums mit Hülfe einer politisirenden Geistlichkeit umzugestalten, und dem Unbegreiflichen auf dem Wege des Glaubens im Volke Eingang zu schaffen sucht. Unternehmen es dann diese combinirten Richtungen sich gar zur Consequenz von „Staatssystemen" zusammen zu fassen, so gelangen sie schließlich zu einer grundsätzlichen Umkehrung von Staat und Gesellschaft, zu einer Verkehrung der Pflichten des Königthums und der obrigkeitlichen Gewalt, zu einer Verzerrung eines jeden politischen und eines jeden sittlichen Begriffs. In diesem letzten Stadium wird der Feudalismus zum Gewohnheitslügner, für den es keine thatsächliche, keine rechtliche und keine sittliche Wahrheit mehr giebt.

Wenn nun solche Richtungen des Geistes sich durch Erziehung, durch die tägliche Beschäftigung, durch die stündliche Conversation an den Fürstenhöfen ablagern und inkarniren; wenn das Gegengewicht, welches die Organisation der Staatspflichten in einem permanenten Staatskörper (Staatsrath) dagegen zu bilden bestimmt ist, aufhört; wenn von einer zusammenhängenden Beschäftigung mit dem Staat in dem high life nicht mehr die Rede ist, sondern die Staatsarbeit sich in confidentielle Einzelvorträge, Beschlußfassungen und Tagesbefehle auflöst; so wird es begreiflich, wie ein Staat auch mit den besten überkommenen Grundlagen, mit den größten Traditionen seine Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag. Diejenige Gesellschaft, auf deren Steuer- und geistiger Kraft das heutige Staatswesen vorzugsweise beruht, ist an den Höfen unbekannt; der Staat in seiner wirklichen Majestät, Stetigkeit und Gerechtigkeit ist durch keine Institution mehr vertreten. Wer soll hier die Forderungen des heutigen Staats zur Geltung bringen?

Wo das Königthum von einer politischen Aristokratie umgeben ist, zeigt sich freilich das Gegentheil von diesen Erscheinungen. In der täglichen Arbeit eines englischen Oberhauses mit seiner zusammenhängenden, den ganzen Staat von seiner rechtlichen, finanziellen, volkswirthschaftlichen, militärischen Seite zusammenfassenden Thätigkeit, durchdringt die so gebildete politische Anschauung auch die gesellschaftlichen Umgebungen des Hofes, und erfüllt sie mit den großen Gesichtspunkten des Staats. Noch einleuchtender wird dies, wenn man das tägliche Leben einer wirklichen Aristokratie von den kleinsten Verhältnissen des Dorfs hinauf bis zu der Gesetzgebung eines Weltstaats verfolgt (Register v. Friedensrichter. Special Sessions. Quarter Sessions. Oberinstanz). Man vergleiche damit das vom Staat durchdrungene Leben der altrömischen Aristokratie und jeder wirklich regierenden Klasse in der Geschichte: man wird nicht mehr zweifelhaft bleiben können, wo die Wurzel unseres Uebels liegt, und warum alle Erfahrungen der Geschichte, alle Mahnungen der Zeit an diesen Kreisen unverstanden vorübergehen.

Wenn höfische Vorstellungen vom Staat wirklich den Versuch machen, schöpferisch an den Ausbau einer Verfassung zu gehen, so können sie nur sociale Richtungen einschlagen, die vom Staat abseits führen. So geschah es in Preußen, als nach Beseitigung der Staatsmänner der Regenerationszeit ein Versuch zur Bildung der Verbindungsglieder zwischen Staat und Gemeinde wirklich gemacht wurde. Der richtige Gedanke, an die historischen Verhältnisse anzuknüpfen, verwirklichte sich in pseudohistorischen Institutionen, deren Urheber von den älteren Zuständen nur Namen und Bücherkenntnisse hatten, während sie von dem wirklichen Zusammenhang des alten Staats mit der alten Gesellschaft gar keine, von ihrem heutigen Zusammenhang nur höfisch-sociale Vorstellungen mitbrachten. So entstand ein System von Kreis- und Provinzialständen, welches an die Stelle einer Kreis- und Provinzial*verwaltung* nur eine falsche Gruppirung gesellschaftlicher Klassen setzt. Unter dem Namen von „Ständen" entstand hier eine Art von Boards, wie sie die neue englische Gesellschaft geschaffen hat; nur daß ihr Beruf noch dürftiger, ihre Verwaltungsthätigkeit noch unbedeutender ist, und daß sie nicht einmal den Boden der Steuerzahlung unter ihren Füßen haben. Fast ein Menschenalter hindurch hat eine pensée immuable diese Art der ständischen Gliederung mit einer Consequenz und Ausdauer durchgeführt, die genügt haben würde, dem Preußischen Staat seine dauernde Gestalt zu geben, wenn sie den wirklich historischen Weg des Staats mit gleicher Ausdauer verfolgt hätte.

Eine Staatsgewalt, die so mit ihren positiven Schöpfungen in diese Richtungen geräth, ist begreiflicherweise auch nicht im Stande das Vorgefundene zu erhalten. Wenn irgend etwas noch die Verwunderung des Außenstehenden zu erregen vermag, so ist es umgekehrt die Macht der guten Gewohnheit und Tradition, vermöge deren die Finanzverwaltung, die Handels- und Gewerbegesetzgebung und manches Andere neben dem sogenannten „Militärstaat" im Ganzen auf dem richtigen Wege blieb; daß selbst die Städteordnung von 1808 keine weitergehenden Verflachungen in der Weise der Boards erfuhr; daß selbst der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufrecht erhalten, wenn auch nicht mehr folgerichtig ausgeführt wurde. Ja es wurde noch von zwei Königen mit Nachdruck die wirkliche Grundlage der ständischen Verhältnisse von der militärischen Seite — das Landwehrinstitut — aufrecht erhalten. Freilich entsprach dieser königlichen Auffassung des Grundsatzes immer weniger die Verwirklichung, auf welche ich zurückkomme.

## X.

# Das Selfgovernment als Grundlage der Parlamentsverfassung.

Vergl.: Die Geschichte des Parliaments: Angelsächsische S. 42—50; Normannische 130—143; Reichsständische Zeit 229—252; Reformation u. Revolution 337—355; Achtzehntes Jahrhundert 389—396.

Während die Verschiedenheit der persönlichen und Steuerlasten die großen Schichten der Gesellschaft als Stände scheidet, so führt ihre ineinander greifende gewohnheitsmäßige Thätigkeit im Communalwesen die gesellschaftlich geschiedenen Klassen wieder zu Communalverbänden zusammen. *Aus den gleichmäßig gegliederten Communen fügt sich weiter das Parlament zusammen.* Anfangs erscheinen die Communae zwar nur als Anhang eines aus geistlichen und weltlichen Herren berufenen Reichsraths. Allmälig aber füllt sich auch das Oberhaus mit Familien der kreisverwaltenden Gentry, und in dieser neueren Gestalt repräsentirt nun das Parlament die einigen Stände, — von der Seite der Steuer im Unterhaus, — von der Seite der persönlichen Selbstthätigkeit im Oberhaus. Das Ineinanderwachsen beider Elemente bildet den einheitlichen Staat, als King in Parliament, der nun auch die einst getrennte Kirchenverfassung sich incorporirt hat.

I. *Die Stellung des Unterhauses entstand zunächst aus dem Grundsteuersystem.* Nachdem die Ablösung der Lehndienste durch volles Aequivalent eine regelmäßigere Gestalt gewonnen hatte, fanden sich durch weitere Verschmelzung der scutagia, auxilia, tallagia auch Ritterschaft und Städte zusammen. Den wachsenden Anforderungen des Königs gegenüber fühlen sich beide Gruppen zunächst durch das Steuerinteresse als Ganzes; unter Eduard III. haben sich gentz de la commune zu einer Körperschaft vereinigt. Unter derselben Regierung haben die commons ihre Beiträge zu den Subsidien und Fünfzehnteln auf Kreisverbände und Städte vertheilt, und damit die Steuerbasis des Unterhauses gefunden. Die Gesetzgebung der Tudors hat den soliden Unterbau einer Kirchspielsverfassung hinzugefügt, welche auch die unteren Klassen zu Steuer und Selbstthätigkeit gewöhnt,

und der kreisverwaltenden Gentry erweiterte Thätigkeit und Einfluß giebt. Im 17. Jahrhundert zeigt sich nicht nur die Stärke dieses Baues in der Widerstandskraft nach oben, sondern auch in der organisirenden Triebkraft, die das Oberhaus immer vollständiger mit den Spitzen der kreisverwaltenden Gentry, den Staat fortschreitend durch den Organismus der Communae ausfüllt.

Zunächst ist es die Eigenschaft der Communae als Steuerkörper, welche die Gestaltung des gewählten Unterhauses bestimmt. Von dieser Seit aus war auch die unverhältnißmäßige Stimmzahl der Städte ursprünglich entstanden. Da aber nicht die einzelen Steuerzahler, sondern die zu Steuer- und Amtspflicht als Ganzes verbundenen Communae vertreten werden, so bildet sich das Wahlrecht aus der Gestalt der alten Kreisversammlung für die bürgerlichen Geschäfte; die Wahlversammlung erscheint also als County Court, in welchem die herkömmlichen Gerichtsmänner (legales homines) nach der jetzigen Gestalt des Gerichtsdienstes mit gleichem Stimmrecht betheiligt sind. In den Städten gleicht sich die Ueberzahl der Stimmen durch eine Verkürzung des Stimmrechts in einem entsprechenden Gesammtverhältniß aus. Die intensive Kraft dieser Wahlkörper beruht auf ihrer gleichen Grundlage durch das ganze Land. Es sind die resident householders paying scot bearing lot in Land und Stadt, die mit dem Steuerrecht auch ein gleiches Familien- und Vermögensrecht und stufenweis vertheilte persönliche Lasten zu vertreten haben, und die sich eben dadurch als Vertreter des Gesammtvolks fühlen. Die Stellung der Gentry zu den Mittelständen regelt sich durch die offene Stimmgebung, die in dem lebendigen Communalverband durch den berechtigten Einfluß der obrigkeitlichen Stellung die scheinbare Ungleichheit von Recht und Leistung überreichlich ausgleicht.

II. Das Oberhaus entstand zunächst aus dem System der persönlichen Leistungen im Staat. Als Vertretung derselben hatten zuerst die Plantagenets Notablen-Versammlungen aus Prälaten und Seigneurs in ziemlich schwankender Abgrenzung berufen. Seit Eduard I. schließen sich diese größeren Versammlungen an die stehende Reichsregierung, the Permanent Council an, und bilden nun mit demselben in periodischen Plenarversammlungen das Magnum Consilium, die ältere aus Besitz und Amtswürde gemischte Gestalt des Oberhauses. Diese Körperschaft gewinnt schon etwas früher als die Commoners das Bewußtsein der Einheit als höchste Körperschaft des Reichs. Unter dem Hause Lancaster wird die größere Zahl der-

selben erblich von Vater auf Sohn berufen, unter den Tudors die Erblichkeit als Regel anerkannt.

In dieser mittelalterlichen Gestalt ist freilich der sociale Abstand zwischen Ober- und Unterhaus noch viel bedeutender, da die Seigneurs und Prälaten, außer ihrer hochhervorragenden Stellung in Heer und Kirche, großentheils auch noch Besitzer großer Gütercomplexe (Herrschaften) sind, die zugleich auch noch eine schwerwiegende Steuergruppe für sich bilden. Seit der Periode der Tudors ist dieser grundherrliche Besitz auf kirchlicher wie auf weltlicher Seite sehr bedeutend geschmälert, und so von der socialen Seite aus ihr Gewicht, durch die Reformation ihre Selbständigkeit, durch die Parteikämpfe ihr Charakter erschüttert. Allein in derselben Zeit treibt die Pärie auch neue Wurzeln aus dem Communalleben, in welchem jetzt das Friedensrichteramt nach allen Richtungen hin erweitert wird, und an die Stelle der gänzlich verfallenen Verfassung der Lehnsmilizen tritt. Mit dem wachsenden Wohlstand treten aus der landed gentry neue Familien hervor, die jetzt in Besitz und persönlicher Thätigkeit, wie in befestigtem Ansehen der vorhandenen Pärie gleichartig erscheinen. Es beginnt nun schrittweis jene Ausfüllung des Oberhauses in seiner neueren Gestalt, in der von der Seigneurie, dem mittelalterlichen Herrenstande, nur noch ein Paar nominelle Reste übrig sind.

Das Oberhaus ist also in seinem Entstehen ein erweiterter Staatsrath, in seiner Fortbildung eine permanente, daher in jeder Generation neu ergänzte Vertretung der Klassen, welche gewohnheitsmäßig das obrigkeitliche Amt in Polizei, Miliz und Kirche verwalten. In diesem Grundprinzip liegt auch seine Rechtscontinuität mit dem Magnum Consilium des Mittelalters, und die lebendige Kraft der Regeneration durch frische Kräfte in jedem Menschenalter; später fast in jedem Jahr. Das innere Leben der Commune hat diese Pärie geschaffen und erhalten. Wie man sich in täglicher Erfahrung überzeugen mußte, daß Communalverband und Communalfreiheit keinen Halt haben ohne die urmittelbarste Betheiligung der höheren Stände, wie man in jedem Kreisverband einen festen Bestand alter Familien als Mittelpunkt des Selfgovernment kannte und anerkannte: so mußte sich auch im Mittelpunkt des Staates die Vorstellung erhalten, daß die Selbstregierung des gesammten britischen Volks sich in derselben Weise zusammenfassen müsse, daß sie in einer dauernden Stellung hervorragender Männer derselben Art auf einer höheren Stufe ihren festen Kern finde. Diese Anschauung mußte sich befestigen, je mehr der schnelle Wechsel der Parteiminister den Charakter des bloßen Beamtenthums

gefährdete, und einen dauernden Halt für die gesammte Rechts- und Verwaltungsordnung des Reichs bedingte. Die durch die Reformation unterbrochene Selbständigkeit und Würde war ja erst in den Reichsrath zurückgekehrt, nachdem die Eigenschaften des großen Besitzers und Meistbesteuerten mit denen des geschäftskundigen Beamten nach der neueren Verwaltungsweise wieder zusammengeschmolzen waren, nachdem die Pärie durch zahlreiche Ernennungen aus der kreisverwaltenden Gentry sich consolidirt hatte. Man wird von dieser Seite aus die massenhaften Pärsernennungen wohl begreifen.

Die Pärie in dieser Gestalt repräsentirt den Anspruch der den Staat verwaltenden Klassen auf eine von der wechselnden Wahl der Steuerzahler unabhängige Stellung (influence) in der höchsten Staatsgewalt, — entsprechend der nothwendigen Stetigkeit der Gerichts-, Polizei- und Milizverwaltung, — sowie der Stetigkeit der Kirche, in der die Prälaten formell die alte Stellung behalten, jedoch in starkverminderter Stimmzahl seit der Reformation. Die rechte Vertheilung der Staatslasten führt von selbst dahin, den höheren Ständen im täglichen Gerichts-, Polizei- und Milizdienst klar zu machen, daß hier nur das Ernennungsprinzip gelten kann, daß unsere zusammengesetzten Staatskörper nur Monarchien sein können, mit festem Verwaltungsrecht und festem Amtsorganismus. Der heutige Bestand von etwa 400 englischen Pairs (abgesehen von den schottischen und irischen Elementen) bildete sich durch 1200 Ernennungen und Erhöhungen seit Ablauf des Mittelalters, durch welche der König hervorragende Familienhäupter der gentry berief, um in der Regierung des Staats das zu sein was die gentry in der Kreisverwaltung ist, — nicht eine Repräsentation des privatisirenden gentleman, der neben dem geselligen Vergnügen und täglichen Erwerb zuweilen eine Stunde dem Staat (d. h. der Zeitung) widmet, sondern der Klasse, welche die Amtsgeschäfte unserer Regierungen, Landräthe und Kreisgerichte wirklich versieht, — nicht eine Repräsentation mittelalterlicher Grundherrschaften (welche in England gar nicht mehr vorhanden sind), sondern eine stehende Repräsentation der heutigen regierenden Klasse, welche der königlichen Prärogative (Staatsverwaltung) die Festigkeit und Perpetuität giebt, die zur Aufrechterhaltung der Gerichtsverfassung und der Stetigkeit des Amtsorganismus nöthig. Das in der Bevölkerung herrschende Gefühl, und die bei den Staatsmännern herrschende Einsicht stimmen darin überein, daß ohne diesen erblichen Rath der Krone weder die parlamentarische Gesetzgebung noch die Bildung der Partei-

ministerien unter überwiegender Rücksicht auf die Majorität des Unterhauses in England möglich wäre.

III. Die harmonische Zusammenschmelzung dieser politischen und gesellschaftlichen Machtelemente zum King in Parliament ergab sich also aus der Einheit der Rechtsgrundlagen von unten herauf. Das gleiche Privatrecht, die gleiche Grundsteuer, die gleichartige Amtspflicht verbindet die gesellschaftlich ungleichen Klassen zur communitas. In jeder communitas aber sind bereits die Elemente vorhanden, welche, concentrirt im Parlament, ein Ober- und Unterhaus bilden. Die Quarter Sessions (ergänzt durch die Kirchenverfassung) sind das Oberhaus in jedem Kreisverband. Das stufenweise Ineinandergreifen von Steuer- und Amtslast, die festen Elemente durch königliche Ernennung aus der gentry, und die beweglichen mit den zeitigen Interessen verflochtenen Elemente aus Communalwahlen, kehren eine Stufe höher gerückt in Ober- und Unterhaus wieder. Die persönliche und die Steuerseite des öffentlichen Lebens, die Stetigkeit der Rechtsordnung und die Beweglichkeit der Interessen verschmelzen im Einzelen wie im Ganzen durch Aneinandergewöhnung in der Arbeit des Gemeinwesens zu festen sich selbst regierenden Körpern. Denn die Parlamentsverfassung verbindet eben die Elemente, die sich durch die Verschiebung der Staatslasten auf dem Continent geschieden haben: die Intelligenz, Geschäftstüchtigkeit und Thätigkeit des Beamtenthums mit der Unabhängigkeit des nicht auf Sold und Gunst gestellten Besitzes. Sie erzeugt die Charakterbildung derselben, und die auf dieser Vereinigung von Staat und Gesellschaft beruhenden harmonischen Ständeverhältnisse.

Dies Zusammenwachsen ist das viel verkannte naturwüchsige Element der englischen Verfassung, die mühsam erworbene Frucht der Tüchtigkeit vieler Generationen, der harmonische Schluß blutiger Kämpfe und langer unversöhnbar scheinender Dissonanzen. Die Verhältnisse sind in der Wirklichkeit weniger künstlich und verwickelt als sie für die wissenschaftliche Darstellung erscheinen; denn wenn die Commune durch die rechte Vertheilung der Lasten die rechte Grundlage gewonnen, trägt sie sich gewissermaßen selbst, und bildet sich weiter.

Auf diesem communalen Organismus beruht dann auch die nach herben Erfahrungen wieder gewonnene und siegreich behauptete persönliche Freiheit des Individuum, die Verwirklichung der Grundrechte. Die gesicherte Rechtsstellung des Einzelen ist kein durch bloße sinnreiche Amtseinrichtungen, durch „Trennung von Justiz und Verwaltung," durch Verantwortlichkeit der Minister und Beamten zu gewinnender Preis,

sondern ein mühsam erworbenes Gut, ein durch viele hundert Gesetze, — die „Einhegung" der Polizeigewalt durch Gerichte und Kreisverbände, mühsam consolidirtes Recht. Die dabei empirisch gefundene Abgrenzung des Verwaltungsrechts im Einzelen bestimmt auch seine Stellung im Ganzen. Sie läßt den zeitigen Ministern der Krone die nöthige Beweglichkeit und Kraft, wo es auf die Machtentfaltung des Staats ankommt: während andererseits der mögliche Mißbrauch der Gewalt in der Selbständigkeit der Communae als Polizei-, Gerichts- und Steuerkörper, in der daraus hervorgehenden Stellung des Unterhauses und in dem Oberhaus als Spitze der Gerichtsverfassung das Gegengewicht findet. Erst daraus geht jenes Gleichgewicht hervor, welches den Einzelen in Gehorsam dem Staatswillen unterwirft, und doch die nothwendige Achtung der Staatsgewalt vor dem Rechtskreise des Einzelen erzwingt, — der archimedische Punkt der Verfassungen des Continents.

Die politischen Vorstellungen der Nation bestimmten sich bis zum letzten Menschenalter durch die tägliche Anschauung dieser Verhältnisse. Aus dem Verhältniß des communalen und parlamentarischen Lebens zur nothwendigen Einheit des Staatswillens, aus der Stellung der regierenden Klasse nach oben und nach unten, mußten die zwei Grundbetrachtungen vom Staat hervorgehen, die unter dem Namen der Whigs und Tories weltgeschichtlich geworden sind. Sie beruhen auf *staatsrechtlichen* Maximen, mit denen sich gesellschaftliche Interessen verflechten, in denen aber das Staatsrechtliche in dem Maße reiner hervortritt als politische und gesellschaftliche Macht sich decken.

*Das Ebenmaß dieser Verfassung* ist in der That ein schönes ermuthigendes Bild von der Möglichkeit durch die innere Stärke des Staatsorganismus die geschiedenen Klassen der Gesellschaft zur selbstthätigen Einheit zu verbinden, und dadurch ein Maß socialer, persönlicher und politischer Freiheit zu erreichen, wie es in dieser Weise von keiner anderen Staatsverfassung der Welt erlangt ist. Es ist die reife Frucht der langen Geschichte eines edlen Volks. Nach den tiefen Erschütterungen, welche zwei Revolutionen für das bürgerliche und sittliche Leben des Volkes zurücklassen mußten, hat sich durch das Ineinandergreifen der Verfassungselemente und viele günstige Umstände der gleiche Pulsschlag des Staatslebens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wiederhergestellt. Die 59jährige Regierung Georg's III. zeigt uns das Bild einer sich selbst regierenden Gesellschaft, wie es ohne Beispiel ist in der Geschichte der europäischen Großstaaten. Es war trotz der Parlamentskämpfe eine Zeit der inneren Harmonie, welche Blackstone und de Lolme zu ihren begeisterten Darstellungen

ermuthigte, in denen zwar eine klare Einsicht in die Weise der Entstehung und in den Zusammenhang mit der Gesellschaft fehlt, wohl aber das richtige Gefühl eines schönen Ebenmaßes des Ganzen und der einzelen Glieder seinen Ausdruck gefunden hat.

Immer jedoch war und blieb dies Ebenmaß eine zum Theil künstliche Schöpfung, beruhend auf einer einzig hervorragenden Stellung der Gentry, ihrer beherrschenden Macht in der Kreisverwaltung und in den Parlamentswahlen, auf einer Zurückdrängung der Städte, auf einer fest beschränkten Gewalt der Minister, auf dem festgeregelten Gang der Kreisverwaltung, die im 18. Jahrhundert keine bedeutende neue Aufgabe zu lösen hatte.

Eben diese Unterlagen sind aber im 19. Jahrhundert verändert durch eine in der Geschichte der Menschheit beispiellose Umgestaltung der erwerbenden Arbeit. Der dabei anzulegende Maßstab kann nur der sein: *in welchem Maße hat diese Verfassung die Probe bestanden, verglichen mit dem Einfluß der neuen Gesellschaft auf die Staatsverfassungen des Continents?* Die dabei hervorgetretenen Widersprüche sind schon im Eingang unserer Darstellung des heutigen Communalwesens (§ 10) und im Verlauf hervorgehoben. Die Noth der neuen Gesellschaft bedingte eine weitgreifende positive Staatsthätigkeit, die in der massenhaften socialen Gesetzgebung des letzten Menschenalters ihre Befriedigung fand; bei der man aber den alten verfassungsmäßigen Weg verließ, welcher solche neue Leistungen zu *persönlichen* Pflichten der Commune machte. Andererseits war die Vertheilung der Staatslasten verschoben. Auch dieser Forderung wurde man gerecht durch die Reformbill, durch die Ertheilung neuer Wahlrechte in dem entsprechenden Maß; man verließ dabei aber den alten verfassungsmäßigen Weg, der die *Dienstpflicht* mit der Steuerpflicht verbindet; ja man ließ die persönlichen Pflichten in den unteren Kreisen des Communallebens, statt sie zu reformiren und erweitern, sogar grundsätzlich verfallen.

Aus diesem in zwiefacher Richtung fehlerhaften, dem Grundcharakter der englischen Verfassung widersprechenden Gange folgt eine Erschütterung ihrer Grundlagen im 19. Jahrhundert. Wie das Parlament Georg's III. der treue Ausdruck des alten Selfgovernment war, so sind die Parlamente der Königin Victoria ein Ausdruck der Einwirkung des neuen. Wie das Mittelalter nach schon erlangten Grundlagen einer verfassungsmäßigen Freiheit mit schroffen Disharmonien schließt, so verläuft das 19. Jahrhundert auf der Höhe der „Civilisation" in Besorgniß erregendem Zwiespalt und Mißklang.

Es ist ein tief menschlicher Zug, welchen die Gesellschaft in den Staat überträgt, daß Jedermann lieber die Früchte als die Arbeit des öffentlichen Lebens mag; daß in zusammengesetzten Gesellschaftsordnungen aus den täglichen Anschauungen vom Rittergut, vom Bauergut, vom Comtoir, von der Werkstatt, von der Gelehrtenstube aus, der Sinn für die öffentlichen Pflichten sich nicht von selbst findet; daß wo der starke Communalverband fehlt, auch die politischen Vorstellungen sich nur aus dem gesellschaftlichen Leben der Menschen bilden können. Es war daher unvermeidlich, daß in der herrschenden Auffassung des Continents alle Elemente der englischen Verfassung sich verschoben. Man sah in der englischen Pärie eine Erbschaft des Feudaladels; während sie eine Erwerbschaft der kreisverwaltenden gentry ist. Man sah im House of Commoners eine Repräsentation gesellschaftlicher Gruppen, wie sie im täglichen Erwerb und Genuß zusammenleben; während es eine Repräsentation der communae ist, der im Kreisverband zu Communaldienst und Steuerlast verbundenen Klassen. Man sah in dem Ganzen ein künstliches Gleichgewicht der Gewalten; während es ein natürliches Gleichgewicht von Rechten und Pflichten ist. Unter dem Namen einer *Verfassung* erwartete man von der „Weisheit des Gesetzgebers" eine solche Vertheilung der Gewalten, in welcher Jedermann mehr Rechte finden würde als bisher, ohne neue Pflichten zu übernehmen.

In dem Jahrhunderte ausfüllenden Bildungsprozeß des *deutschen Staates* waren die großen Aufgaben des Gemeinwesens auf anderen Wegen gelöst. Deutschland suchte die Freiheit zuerst auf dem geistigen, allgemein menschlichen Gebiete zu begründen. Die politische Freiheit mußte zurücktreten, da der Zerfall des Feudalwesens die alten darauf basirten Reichs- und Landstände innerlich gebrochen hatte. Auch die sociale Freiheit wurde durch die Trümmer des Feudalismus in ihrer Entwickelung gehemmt, und fand ihren Schutz erst wieder in einem weiterblickenden, aufgeklärten Absolutismus. Etwas besser erhielt sich die persönliche Freiheit, die in der deutschen Gerichtsverfassung einen verhältnißmäßig selten verletzten Schutz der Person und des Vermögens fand.

Das alte deutsche Reich hatte sich in eine Reihe selbständiger Körper aufgelöst, die nur in Folge einer gleichmäßigen Organisation für den Staat wieder zu politischer Einheit gelangen konnten. Die lebendigen Elemente des neueren Staates, in Militär-, Finanz-, Gerichts-, Polizei-, Kirchenhoheit waren in den größeren Territorien vorhanden, und naturgemäß mußte die Leitung dem zufallen, der in entschiedenster Weise die Bruchstücke des zerfallenden Reichskörpers zu kraftvoller Einheit wieder zu verbinden wußte. Es war das Verdienst des großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II., wenn dem preußischen Staate darin der Preis zufiel, wenn im Militär-, Finanz- und Gerichtswesen, in den rechten Mitteln der Erweckung, Sammlung und Benutzung der Volkskräfte hier Mustergültiges geleistet wurde. Der alten Gesellschaftsordnung gegenüber erfolgte diese Umgestaltung als eine schonende, experimentale Umbildung, welche bereits ins Stocken gerathen war, als die Noth von 1806 die Staatsgewalt zu neuer Thätigkeit im größten Maßstabe anspornte, und zu dem Zweck den alten schwerfälligen Verwaltungs-Körper durch einen beweglichen Ministerrath ersetzte, der sehr geeignet zu schneller administrativer Durchführung der Reformen, doch völlig ungeeignet war das neue Staatssystem gegen eine rückläufige Bewegung zu schützen.

Wiederholt ist bereits auf jenen Stillstand des preußischen Staats zurückgewiesen, wie die stehende Armee sich allmälig der Ausbildung der waffenfähigen

Mannschaft nicht mehr gewachsen zeigte; wie die Civilverwaltung in eine formelle mechanische Thätigkeit zurückfiel; wie statt einer selbstthätigen Kreis- und Gemeinde-Verwaltung ein staatswidriger Aufbau von Kreis- und Provinzialständen beinahe zum Abschluß gebracht wurde. Von allen Rückschritten ist aber keiner bedeutungsvoller für die Untergrabung der schon gewonnenen Grundlagen, als die schrittweise *Zerstörung der Landwehr*, die eben deshalb für diese Stelle vorbehalten ist. Wie in dem ganzen Bildungsgang der englischen Verfassung, so war in noch erhöhtem Maße auf dem Continent die Gestaltung der bewaffneten Macht das in erster Linie Entscheidende für das neue Verhältniß der Stände. Hier war die Grundlage der Wiederverbindung von Besitz und obrigkeitlichem Amt, an welche sich dann Polizeiverwaltung und Geschwornendienst nach deutschen Verhältnissen in zweiter Linie anreihten.

Von dem Bedürfniß des Staats aus betrachtet war die allgemeine Wehrpflicht und Landwehr die einzige Weise mit einfacher Finanzkraft eine verdoppelte Militärkraft herzustellen. Ebenso unabänderlich war aber damit die Grundlage neuer ständischer Verhältnisse gegeben, wie in den alten Lehnsmilizen und den späteren Milizververfassungen Englands. Hier war der entscheidende Punkt, an welchem die Staatsregierung nach der ruhmvollen Regeneration des Staats ihren Dank für das Volk, *ihren Geist und ihre Grundrichtung* zu dokumentiren hatte. Die fortschreitende Ausbildung dieses eigentlich deutschen Selfgovernment konnte allein gesunde Anschauungen und Verhältnisse der Stände wieder herstellen. Sie war das dauernd wirksame Gegengewicht gegen die höfischen, feudalistischen und bureaukratischen Anschauungen von Amt und Stand, — eben deshalb aber auch Gegenstand einer bewußten oder instinctiven Feindschaft, welche unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. und IV. durch wiederholtes persönliches Eintreten des Königs äußerlich noch zurückgehalten wurde, doch ohne eine innere Zersetzung zu verhindern.

Das *Offiziercorps* der Landwehr ergab sich durch eine sorgfältige Verwendung der nutzbaren Elemente aus der *heutigen* Gesellschaft. Der große Grundbesitz, welcher gewohnheitsmäßig die Güter selbst bewirthschaftet und die stehende Armee jetzt nur als Durchgangsstufe ansieht, konnte als Landwehroffizier einen guten Theil seiner Kräfte fortwährend dem Staate widmen, und durch gewohnheitsmäßige Tüchtigkeit und sein Verhältniß zur Landbevölkerung das erste Element eines Landwehroffiziercorps bilden. Die Beförderung solcher Männer in die *höheren* Stellen der Landwehr hatte für den Staat mehr als eine Bedeutung. Es war dies die *natürliche* Ehrenstellung des großen Grundbesitzes, an welche sich seine weitere Betheiligung an der Kreisverwaltung am leichtesten anschloß, in welcher die höheren Klassen überhaupt richtigere Vorstellungen von ihrem Beruf wiederzufinden vermochten. Durch diese Ehrenstellung war der Sporn gefunden, um auch in der veränderten Landwirthschaft die alte Liebe und Tüchtigkeit zum militärischen Beruf in diesen Klassen zu erhalten, um die alte Gentry des Landes nicht in die weichliche Genußsucht und Charakterlosigkeit des ancien régime verfallen zu lassen. Die Mehrzahl der studirten Klassen und städtischen Honorationen wird zwar in Friedenszeiten stets mit Rücksicht auf ihren Lebensberuf frühzeitig und in der Stellung des Subalternoffiziers aus der Landwehr zurücktreten: unter Wahrung der Ehrenrechte der Landwehr würde sich aber ganz sicher auch heute noch soviel Eifer und Spezialberuf entwickelt haben, um einzele vorzügliche Offiziere, selbst Oberoffiziere zu gewinnen. Jeder wirkliche Krieg zeigt, daß die innere Neigung, der

angeborene Beruf auch hier das Entscheidende ist, welche aufzusuchen und zu benutzen für den Staat viel wichtiger ist, als die bloß gesellschaftliche Tournüre. Nimmt man noch hinzu, daß die Stellung eines Offiziers „auf Halbsold" mit den Standesverhältnissen der Landwehr wohl vereinbar ist, so ergab sich auch die für viele Landestheile nothwendige Ergänzung in den höchsten, mittleren und vielfach auch in den niederen Stellen der Landwehr, und zugleich die Erhaltung einer großen Zahl werthvoller Kräfte, die jetzt durch massenhafte Pensionirungen in dem Offiziercorps nutzlos verloren gehen. Das gewohnheitsmäßige Zusammenleben von Offizieren und Mannschaften, das Band der persönlichen Autorität und Bekanntschaft im bürgerlichen Leben, ist der allein mögliche Ersatz der Landwehr für das persönliche Zusammenleben der stehenden Armee. Nur dadurch erhält die Landwehr die Offiziere die sie zu behandeln verstehen, weil sie standes- und gewohnheitsmäßig zu ihr gehören. Es werden dann auch häufigere Uebungen möglich, weil ein solches Offiziercorps die Localbedürfnisse und Gewohnheiten kennt, durch freundliches Entgegenkommen, Intelligenz und Liberalität seine Leute zu gewinnen weiß. Daß eine solche Landwehr, bestehend aus vollständig geübten Mannschaften, aus einem gedienten Offiziercorps, welches nach Stand und Lebensberuf zu diesen Mannschaften dauernd gehört, getragen von dem gewohnheitsmäßigen Eifer aller Klassen für den Heeresdienst, getragen von dem Sporn der Ehre und von dem Bewußtsein, daß diese Ehre der des besoldeten Beamtenthums ebenbürtig ist, — den Anforderungen einer zweiten Armee nicht genügen sollte, ist sicherlich nur ein Vorurtheil der militärischen Büreaukratie. So groß heute die Ueberlegenheit von Kriegskunst und Kriegszucht über persönliche Hingebung und bloßen Opfermuth ist, so ist doch der Werth beider, wo sie zusammenstehen, noch heute unvermindert. Diese Wehrverfassung hat sich in der unvollkommensten, extemporirten Ausführung bewährt in der größten Zeit unseres Staats, sie hat eben deshalb die Gewöhnung, die Neigung und das Vertrauen des Volks für sich, welche durch die Berufung auf die rein militärischen Autoritäten der Gegenwart schwer zu erschüttern sein werden.

Es bedurfte aber einer gesetzlichen Regelung des Landwehrdienstes schon zur Ausbildung der Abkömmlichkeitsklassen, ohne welche kein Milizsystem bestehen kann, ohne welche es durch willkürliches Eingreifen in die bürgerlichen Verhältnisse unpopulär gemacht wird. Es bedurfte, wenn jene unfruchtbare Zeit einmal keine organischen Gesetze mehr zu Stande bringen konnte, wenigstens einer obersten Verwaltung, welche geeignet war die nothwendigen Rücksichten auf das bürgerliche Leben, die Rechts- und Standesverhältnisse der Landwehr sicher zu stellen gegen feudale und büreaukratische Vorstellungen. Die Landwehr ist eine zweite Armee auf der Grundlage des Ehrendienstes; eben deshalb kann sie kein bloßer Anhang des stehenden büreaukratisch organisirten Heeres sein oder werden. Die allgemeine Wehrpflicht legte dem großen Grundbesitz, den studirten Klassen, den städtischen Honorationen, der ganzen Masse der Mittelstände eine Zwangspflicht auf, welche neu, welche früher und anderswo unbekannt war und ist. Es bedarf daher einer Aufrechterhaltung der diesen Pflichten entsprechenden Rechte, nach den Grundsätzen des wirklichen Standesrechts. Diese Rechte sind: die Beförderung zum Offizier, die Weiterbeförderung innerhalb der Offiziergrade nach dem Urtheil der Vorgesetzten der eigenen Waffe, das Recht der Landwehr von ihren eigenen Offizieren commandirt zu werden, — die älteste Pärie in Deutschland, und unzertrennbar von jedem Wehrsystem. Es ist unvereinbar mit

diesem Recht, wenn Offiziere eines anderen Heereskörpers der dazu bestimmt ist junge ungeübte Rekruten zu Soldaten auszubilden, herübertreten, um ausgebildete Soldaten, gereifte Männer, Personen höherer Stände die um der Ehre willen dienen, in den gewohnten Formen der stehenden Armee zu kommandiren. Dies Verfahren hat denselben Erfolg wie das neue Selfgovernment in England. Die höheren und Mittelstände ziehen sich zurück; denn Niemand kann mit Freuden Offizier oder Unteroffizier in solcher Stellung werden und bleiben, länger dienen als er muß, mehr thun als er muß. Trotz aller guten Gewohnheiten tritt an die Stelle des Eifers und der Liebe zum Beruf stiller Widerwille und Verdrossenheit; denn nirgends erträgt sich eine Verletzung der Standesrechte schwerer als im Militärdienst. Es ist daher aus inneren Gründen nothwendig, daß wenn eine Landwehr Jahrzehende hindurch nur nach den gesellschaftlichen Vorstellungen der stehenden Armee verwaltet wird, zuletzt die Offiziere und die Unteroffiziere fehlen; und damit das was die Landwehr zur Landwehr macht.

Grade die Doppelseitigkeit des Instituts *machte die feste geordnete Verwaltung durch einen Staatsrath* für die Landwehr noch dringender nöthig als für jeden anderen Theil unseres Staatsorganismus. Wäre es wirklich unmöglich dem hohen Civilbeamtenthum das Verständniß der militärischen Interessen zu geben, so war es um so nothwendiger in dem hohen Militär das Verständniß der Standesverhältnisse, der rechtlichen und der Finanzseite des Heeres lebendig zu erhalten, und die Vereinigung des Feldherrn und Staatsmannes fortdauernd zu erhalten durch die *Institutionen* des Friedens. Mochte die Militärabtheilung des Staatsraths gleichmäßig aus höchsten Offizieren der Armee, der Landwehr und hohen der Verfassung und der Verwaltung des Landes kundigen Beamten, oder auch anders zusammengesetzt sein: jedenfalls bedurfte es eines *permanenten* Staatsraths im Gegensatz einer Cabinetsregierung, um die *permanente* Rücksicht der Militärverwaltung auf die Rechte der Wehrpflichtigen, den Organismus der Aemter und die Finanzen des Landes zu wahren; um feste Prinzipien über den Conflikt der Militär- und Civilgewalten festzustellen und zu erhalten; um die gemischten Gebiete, die Ordnung des Rechnungswesens, Medizinalwesens u. dgl. in die sichere Lage zu bringen. Grade in dieser Zeit schritt aber die Arbeitstheilung im Staat immer weiter, und mit ihr die Vorstellung vom Beamtenmonopol. Kriegsministerium und Militärcabinet lösten sich sogar am vollständigsten vom festen Staatsorganismus ab, kaum in geringerem Maße wie durch die englische Mutiny Act. In diesem Auseinanderreißen des Staatsorganismus fand man den „militärischen" Charakter des Staats, in der Emancipation des Secretary of War den monarchischen Charakter der Regierung. Die Armee wurde zu einem Staat im Staat, der nur durch eine Personalunion verbunden war mit den Theilen des Staatsorganismus, welche das Recht der Steuerzahler und das Recht der Wehrpflichtigen bedeuten. Bei dem Mangel der festen Organisation der höchsten Staatsgeschäfte löste sich auch hier alles in unzusammenhängende Einzelvorträge auf; die schlichteste Forderung des Staats an die Armeeverwaltung wurde zu einem peinlichen Streit zwischen Civil- und Militärpersonen, innerhalb dessen die höchsten Kreise in einer noch peinlicheren Lage waren, da sie in Folge der Entwöhnung von zusammenhängender Beschäftigung mit dem Staat in solchem Streit nur auf eine Seite gestellt waren.

Die nächste Folge war, daß bei der Friedensorganisation die Landwehr ihre Inspectionsgenerale verlor. So stark in England die Gegengewichte gegen eine

Gefahr der Büreaukratisirung des Staats und der Armee sind, so hat man doch selbst dort, in vielleicht übertriebener Vorsicht, es nothwendig befunden, in den militärischen Umgebungen des Monarchen stets eine entsprechende Anzahl von Milizoffizieren ihren Platz finden zu lassen. In Preußen war es eine kurze Zeit noch die Autorität bewährter Feldherren, welche die Landwehr nothdürftig zu schützen vermochte. Als auch diese aufgehört, verlor die Landwehr mit ihren Brigadegeneralen die letzten hochgestellten Vertreter ihres Wesens und Rechts in der Generalität und Adjutantur. In der Berathung aller maßgebenden Kreise waren nur noch die standesmäßigen Gegner der Landwehr vertreten. Mit der Verstümmelung ihres Offiziercorps war nicht nur die Landwehr selbst schon zerrissen, sondern auch ihr weiteres Schicksal entschieden. Die weiteren Erscheinungen waren nur noch die Bewegungen eines Uhrwerks nach gebrochener Feder. Den Generalen folgten die Regimentscommandeure, den Regimentscommandeuren die Bataillonscommandeure (die von der stehenden Armee nur zum Durchlauf ernannt wurden). Den Bataillonscommandeuren folgten die Compagniechefs, und ließen für die Gesammtheit des großen Grundbesitzes, der studirten Klassen und städtischen Honoratione noch die Stellen der Subalternoffiziere übrig. Daß in der ganzen Reihe der Maßregeln eine stetige Kränkung der stärksten Ehrenrechte lag, die in unserem Staate bestehen, scheint im Laufe der Verwaltung nicht bemerkt zu sein. Wie in der Civilverwaltung wurde es dem besoldeten Beamtenthum immer schwerer noch irgend ein gleichberechtigtes Element neben sich zu dulden. Nachdem die Vermischung von Heer und Landwehr bis in die Compagnien durchgedrungen, die Vermischung des Offiziercorps bis zu dem Subalternoffizier und dem Unteroffizier fortgeschritten war, blieb kaum mehr übrig als die Züge zusammenzuschmelzen, und die Landwehr zu einer bloßen Reserve herabzusetzen; der Aristokratie des Besitzes und der Intelligenz die Stellung eines Reserve-Subalternoffiziers anzubieten. Die zerrüttete Landwehr-Compagnie, in welcher Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften nicht mehr zusammengehörten, war im Kleinen das Abbild der Zerreißung der neuen Grundlagen des preußischen Staatswesens. Von dem größten Gedanken der preußischen Regeneration war unter König Friedrich Wilhelm IV. nur noch zweierlei übrig: der Wille des Königs eine „Landwehr" zu erhalten, und der gute Wille des Volks in der Landwehr zu dienen. Alles Dazwischenliegende war in einer Weise büreaukratisirt und zersetzt, welche (wenn auch aus entgegengesetzten sozialen Interessen des Feudalismus) der Verflachung des neuen Selfgovernment in England entspricht. Der Standpunkt der reinen Büreaukratie und der reinen Volkswirthschaft in ihrer staatswidrigen Einseitigkeit gelangen hier wunderbar übereinstimmend mit dem Feudalismus zu denselben angeblich „militärischen" Anschauungen. Es ist in allen der einfache Gedanke der Arbeitstheilung, die fortschreitende Auseinanderreißung von Besitz und Amt im Staat, die heute noch etwas ganz Anderes bedeutet als ein Menschenalter früher, je mehr der große Besitz sich von dem Offiziercorps abscheidet. Gewiß ist dies Ziel zu erreichen. Es ist das Ziel, welches der volkswirthschaftliche Standpunkt der Zeit mit Freuden begrüßt. Es ist das System der regelrechten Arbeitstheilung, in welcher der Soldat eben nur Soldat ist; das System, in welchem die „besseren Klassen" des Volks allerdings keine Störung in Erwerb und Genuß durch Militärpflicht mehr erfahren werden. Es ist die verwandte Geistesrichtung des neuen Englands, die nur bezahlte Soldaten haben will, weil die Landwehr allen bewährten Grundsätzen von Angebot und Nachfrage widerspricht, und wirthschaftlich nutzbare Kräfte

zu „unproduktiver" Arbeit zwingt. Unser Vaterland verzichtet aber damit auf das Einzige, wodurch es zur Großmacht wird: auf die freudige Betheiligung des ganzen Volks an der ersten Pflicht unseres Landes, auf die selbstthätige Theilnahme der besten Klassen im Ehrendienst des Staats, auf die geistige und sittliche Ueberlegenheit einer solchen Armee über andere Armeen, und endlich auf die solideste Grundlage einer deutschen Verfassung.

Zugleich aber war in diesen Hergängen der Keim zu weiteren Verwickelungen und zu Gefahren für die Landesverfassung selbst gelegt. Die Gefahr einer Regierungsweisen durch Cabinet und Ministerrath liegt namentlich auch in der habituellen Verwirrung des Gebiets von Gesetzgebung und Verwaltung. Sie führt ebenso unmerklich als unwiderstehlich dahin, Fragen als militärische Verwaltungsfragen zu behandeln, die weder militärisch noch laufende Verwaltungsfragen sind, sondern untrennbar von den Standesrechten der Wehrpflichtigen, von dem Finanzorganismus, von den volkswirthschaftlichen Pflichten der Staatsverwaltung, von den gesammten Rechtsgrundlagen des Landes, — also Gesetzgebungsfragen ersten Ranges.

Seit der Zusicherung einer Reichsständischen Verfassung in dem Gesetz vom Mai 1815 sah sich der preußische Ministerrath immer mehr zu der Praxis gedrängt, durch Aenderungen der Verwaltungsmaximen, durch Interpretation, durch Nichtanwendung vorhandener Gesetze, neue Gesetze zu vermeiden; ja diese Methode der Verwaltung wurde wie im ancien régime für besonders monarchisch und dem königlichen Regiment entsprechend erklärt. Seitdem die obigen Erörterungen niedergeschrieben wurden (im August 1859 S. 940—49 der ersten Auflage) ist sogar eine totale Umgestaltung der Grundlagen (Reorganisation der Armee) ohne ein Gesetz, selbst ohne eine königliche Verordnung in das Leben getreten, welche nach den Anschauungen des Militärstaats nicht nur eine rechtmäßige Ausübung des königlichen Regiments, sondern vorzugsweise dem Altpreußischen Wesen entsprechen soll. Die Erörterung dieser Verfassungsfrage gehört nicht hierher. Ich füge aber als Schluß nochmals die Worte der ersten Auflage hinzu.

„So vollzieht sich in unvermeidlichem Kreislauf die Rückkehr zu dem System von 1806, dessen Mängel auch nur darauf beruhten, daß die militärischen Verwaltungsgrundsätze mit dem übrigen Staatsorganismus nicht übereinstimmten. — Und dieser Zustand trifft in einen Zeitpunkt, in dem das Land einer gefahrvollen Zukunft entgegengeht, — geschlossenen Staatskörpern gegenüberstehend, die ihm als solche überlegen sind; in einer Zeit, wo die unvereinbaren Vorstellungen vom Beamtenmonopol, von der ständischen Gliederung und von der Arbeitstheilung sich so gegenüber stehen, daß aus diesem Parteistreit nur noch weitere Verbitterung, aber niemals ein positives Resultat, keine Verbesserung hervorgehen kann. — An diesem Brennpunkt wird es vielleicht am sichtbarsten werden, daß die Form der höchsten Staatsgeschäfte der folgenreichste Irrthum der neuen preußischen Geschichte gewesen ist."

## XI.

# Der Zwieſpalt im engliſchen Verfaſſungsleben. Disharmonien und Löſung.

Die Harmonie von Staat, Ständen und Geſellſchaft in England war annähernd erreicht unter der langen Regierung Georg's III. Mehr als alles Andere waren es die großen nationalen Kämpfe, an welchen ſich die Parlamentsparteien aufrichteten, in welchen ſich die Ariſtokratie des Landes der Regierung würdig zeigte und den Staat zu einer unübertroffenen Kraft, Energie und Ausdauer zu erheben wußte. Nach Erledigung der nationalen Aufgaben tritt ſeit 1815 ein Rückgang ein. Dieſelbe Partei, welche ſich im Kriege groß gezeigt hatte, wurde im Frieden klein, und griff zur Polizeigewalt in der Weiſe ſchwacher Parteien. Es wird allmälig ſichtbar, daß das bisherige Gleichgewicht der Gewalten auf einer Kette künſtlicher Ausgleichungen beruhte, in welcher einzele Glieder zu weichen beginnen. Die Landgentry hatte ihren urſprünglich geringen Antheil am Parlament durch die großartigſten in Europa einzig daſtehenden Leiſtungen ausgeglichen, ſie beherrſchte durch ihre Stellung im Selfgovernment auch die ſtädtiſchen Wahlen, und hatte ſich in vielen boroughs dauernder befeſtigt als in den Burgen des Mittelalters. Sie hatte unter Georg III. durch eine Ueberzahl von Pärsernennungen das Oberhaus ausgefüllt. Sie hatte als verwaltende Klaſſe in reichem Maße ſich das Uebergewicht in der Verfaſſung verſchafft, welches ihr an der Stimmzahl der Grafſchaft fehlte. Man berechnete, daß 87 Pärs in England 218 Mitglieder des Unterhauſes ernannten, ſchottiſche Pärs 31, iriſche Pärs 51, und daß außerdem noch 171 Mitglieder unter dem Einfluß anderer Gentlemen ernannt wurden. Obgleich dieſe Zählung übertrieben war, ſo drückte ſie doch ungefähr das Uebergewicht der regierenden Klaſſe aus. Eine feſte lebendige politiſche Organiſation war eben nur für die ſelbſtthätige Gentry in den Grafſchaften vorhanden. Die ſtimmfähigen Mittelſtände waren zwar anſcheinend reichlich bedacht mit Stimmen für das Parlament, mit Aemtern für die Communalverfaſſung: allein in den Städten waren mehr als drei Viertheile der Wähler ärmliche und abhängige Kleinbürger und Almoſenempfänger, auf dem Lande

fehlten die Eigenthumsbauern. Eben deshalb waren die unteren Communalämter beinahe auf das Niveau eines Reihedienstes herabgesunken, mit so wenig Halt und Selbstgefühl, daß sich die Mehrheit der Wähler in ein Gefolge der großen Parteien verwandelt sah, eine retinue der Adelsparteien wie im Mittelalter. Völlig ausgeschlossen war noch immer der dritte Stand, aus welchem viele Elemente zu ganz neuer Bedeutung herausgetreten waren durch erblichen Besitz, Steuer, Jurydienst, Amtsverwaltung.

Diese im achtzehnten Jahrhundert noch unbedenklich aussehenden Verhältnisse gewannen eine andere Gestalt, seit mit der Erfindung der Maschine die erwerbende Arbeit sich im Laufe weniger Jahrzehende in beispielloser Weise umbildete, die häusliche Stellung der arbeitenden Klassen sich umgestaltete, und die Bevölkerung in die Städte, hauptsächlich große Städte zog. Innerhalb der wohlgeordneten, durch das alte Selfgovernment eng zusammengefügten Kreisverbände bildet sich hier ein neuer Staat heraus, der zwar auf ein kleines Areal zusammengedrängt, doch schon die Hälfte der Gesammtbevölkerung in die Städte gerückt hat. In den schnell aufgehäuften, nur durch das Interesse des Erwerbs zusammengefügten Massen besteht kein persönliches Communalband mehr. Der vorherrschende Charakter der Verbindung wenigstens konnte hier nur ein sozialer sein, bestimmt durch das wirthschaftliche Verhältniß des Kapitals zur Arbeit, — und zwar auch hier mit einem starken Uebergewicht der höheren Klassen. Dies Uebergewicht beruht aber nicht mehr wie in der Grafschaft auf der persönlichen Verwaltung der Commune, sondern auf der gesellschaftlichen Macht des Besitzes.

Die Leiden, welche eine Umgestaltung der Arbeit in der ersten Generation für das ökonomische Dasein der arbeitenden Klassen herbeiführt, die Reibungen, der Streit, die wachsende Eifersucht der Klassen gegen einander, sind aus der wirthschaftlichen Entwickelung Frankreichs hinreichend bekannt. Von zwei Seiten aus erhob nunmehr die neugestaltete Gesellschaft Anforderungen an Staatsverfassung und Verwaltung, die nicht zurückzuweisen waren, denen vielmehr die regierenden Parteien bald wetteifernd entgegen kamen.

I. Durch die Reformbill einerseits wurde den Ansprüchen der stark vermehrten, in Wohlstand und Steuerzahlung ganz anders als früher hervortretenden Klassen Rechnung getragen. Die äußeren Verhältnisse der Reformbill sind zur Genüge bekannt. Sie unterdrückte 56 Wahlflecken als abgestorbene Glieder, entzog 30 Flecken den zweiten Abgeordneten, vertheilte 65 neue Stimmen auf die Grafschaften, kreirte

42 Städte von Bedeutung zu neuen Wahlkreisen, 8 neue Stimmen für Schottland, 5 für Irland. Die communale Gestalt der Wahlkörper wurde beibehalten. Die alten Grafschaften wurden nur da getheilt, wo sie als Wahlkörper zu unförmlich geworden, und auch die getheilte Grafschaft als fester, dauernder, durch die Friedensrichterverfassung noch immer verbundener Körper beibehalten. Für die neukreirten Wahlflecken that die unmittelbar folgende Städteordnung das augenblicklich Mögliche. Ebenso wird bei der Abgrenzung der Mittelstände nach unten eigentlich nur das mittelalterliche Verhältniß wieder hergestellt. Alle vorhandenen Stimmrechte werden schonend beibehalten, selbst die am schwächsten begründeten wenigstens auf Lebenszeit. Die Gesammtzahl der Wähler von England und Wales wurde so von 430,000 auf rund 800,000 erhöht. Da erst die neueste Zeit die Parlamentsstatistik in das Klare gebracht, so füge ich solche mit Zugrundlegung des Census von 1851, der Wählerlisten von 1851—52 und mit Einzählung der später unterdrückten 2 Wahlflecken nachfolgend bei.

| | Grafschafts-Wahlkreise. | Bevölkerung. | Wähler. | Abgeordnete. | Städtische Wahlkreise. | Bevölkerung. | Wähler. | Abgeordnete. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| England . | 69 | 9,769,000 | 472,700 | 144 | 186 | 7,147,000 | 399,200 | 321 |
| Wales . . | 12 | 719,000 | 36,400 | 15 | 14 | 286,000 | 11,800 | 14 |
| Summe: | | 10,488,000 | 509,100 | 159 | | 7,433,000 | 411,000 | 335 |
| Schottland | 30 | 1,780,000 | 50,800 | 30 | 21 | 1,136,000 | 81,000 | 23 |
| Irland . . | 32 | 5,727,000 | 126,200 | 64 | 34 | 828,000 | 30,000 | 41 |
| Gesammtsumme: | | 18,095,000 | 686,100 | 253 | | 9,397,000 | 522,000 | 399 |

Die ländlichen Wähler lassen sich in 6 Gruppen sondern: 1. Freeholders, 2. Copyholders, 3. künstlich erworbene Stimmrechte durch Einkauf in die abgelöste Staatsgrundsteuer und andere dauernde Renten, 4. Pächter mit dinglichem Recht auf längere Zeiträume, leaseholders, 5. Zeitpächter von Jahr zu Jahr kündbar, occupying tenants, 6. eine gemischte Gruppe von anderen Qualificationen zusammengesetzter Art. Das Verhältniß derselben war in England und Wales folgendes:

| | 1846—47. | 1853—54. | 1856—57. |
|---|---|---|---|
| 1. Freeholders | 337,270 | 337,121 | 338,513 |
| 2. Copyholders | 25,819 | 24,764 | 22,550 |
| 3. Annuities etc. | — | 6,979 | 5,054 |
| 4. Leaseholders | 28,967 | 28,570 | 30,391 |
| 5. Occupying Tenants | 108,795 | 106,460 | 103,102 |
| 6. Gemischte Gruppe | 12,241 | 14,085 | 6,268 |
| | 513,152 | 517,979 | 505,878 |

In den Parliamentary boroughs betrug 1846—47 die Zahl der neu regulirten Stimmrechte nach einem Miethswerth von 10 L. = 298,218, wozu noch die aus der alten Stadtverfassung vorbehaltenen Stimmrechte kommen, welche allmälig abnehmen und für 1852—53 auf 60,565 veranschlagt werden (Vergl. S. 886).

Es ist in diesen Verhältnissen nichts nach dem Maßstabe der socialen Zustände Englands Abnormes oder Beunruhigendes zu finden.

II. Die zweite Richtung der englischen Gesetzgebung des letzten Menschenalters war ebenso unzweifelhaft nothwendig als rechtmäßig. Es war die Nachholung der lange versäumten positiven *Fürsorge für die arbeitenden Klassen* durch Umbildung der Armenverwaltung, Gesundheits- und Baupolizei, Steuerreformen, Anfänge eines öffentlichen Schulwesens, Fabrikgesetze, und eine Reihe damit und unter sich zusammenhängender Gesetze. Ihre Bedeutung für die fortschreitende Erfüllung der Staatspflichten in England kann man nur im Zusammenhang würdigen, mit Rücksicht auf die vorangegangenen Zustände und auf die großen Schwierigkeiten, die England als Fabrikstaat und Handelsentrepot des Weltverkehrs gerade auf diesem Gebiete zu bekämpfen hat. Insbesondere bilden auch die Organisationsgewalten einer Centralstelle keinen Vorwurf an sich. Wenn aus der Reform der Armen- und der Gesundheitsverwaltung schnell und durchgreifend etwas werden sollte, so waren vorübergehende Regulativgewalten unentbehrlich. Nach der gewohnten Verwaltungsweise unsrer absoluten Staaten entfaltet sich dabei Alles so natürlich aus dem Verhältniß von Mittel und Zweck, daß die meisten continentalen Darsteller bei dem ganzen Hergange kaum auf ein erhebliches Bedenken gestoßen sind, bis man an den äußersten Punkten plötzlich Formen und Elemente auftauchen sieht, welche augenscheinlich zu der Parlamentsverfassung nicht passen. Dennoch muß man anerkennen, daß die regierende Klasse sich auch von dieser Seite dem aufgeklärten Absolutismus ebenbürtig gezeigt hat. Es ist sicher der Bewunderung werth, wenn sie entschlossen auch auf diese Richtung der Reform einging, ohne sich durch die Doctrinen des voluntarism irre machen zu lassen, denen die Anschauungen der höheren Stände des Continents in solcher Lage schwerlich widerstanden haben würden. Es ist schwer zu sagen, ob Lord John Russel's Reformbill, oder ob Robert Peel's Fabrikbills und die daran anknüpfende sociale Gesetzgebung an sich betrachtet ein ehrenvolleres Denkmal darstellen. Jedenfalls waren *beide Richtungen* der Gesetzgebung ungefähr gleich nothwendig, sind beide ungefähr mit einem gleichen Maß von praktischem Verstand und Besonnenheit durchgeführt. Die

eine wie die andere Richtung der Gesetzgebung, nachdem sie einmal unter starkem Widerstande passirt war, wurde denn auch von der Gegenseite nicht mehr in Frage gestellt.

Und doch zeigt die gemäßigte Neuerung der Reformbill, deren Rechtmäßigkeit heute kaum Jemand bestreitet, und die energische Nachholung der Staatspflichten für die schwächeren Klassen, deren Nothwendigkeit kein englischer Staatsmann leugnet, Folgen für die Gesammtverfassung des Landes, deren Gefahren immer sichtbarer werden. Es ist bisher das unklare Gefühl eines Widerspruchs, welches Ausbrüche der Unzufriedenheit hervorruft, ohne freilich angeben zu können, in welcher andern Richtung hätte reformirt werden sollen. Man beginnt zu fühlen, daß beide Richtungen der Reformgesetzgebung, in der bisherigen Weise fortgeführt, die Parlamentsverfassung in entgegengesetzter Richtung auseinandertreiben bis zu einem Punkt, an welchem eine parlamentarische Regierung in der bisherigen Weise nicht mehr fortgeführt werden kann. Ihr nächster Einfluß auf die Stellung der Stände wird in folgenden Erscheinungen sichtbar.

1. Die alten Elemente der *regierenden Klasse* sind unverändert im Besitz der hohen Aemter geblieben. Die Landaristokratie füllt noch die Friedenscommissionen. Sie beherrscht also noch immer das Wesentliche der Verwaltung, während dieses Maß der *Ausschließlichkeit* seit dem Verfall der Miliz und seit ihrem Zurückziehen vom neuen Selfgovernment ihr eigentlich nicht mehr zukommt. In diesen äußerlichen Ehren ist das heutige Uebergewicht der großen Familien eher größer als früher. Der Mangel der inneren Harmonie zeigt sich aber nach einer anderen Seite: die regierende Klasse verliert die alte dominirende Stellung bei den Parlamentswahlen. Sie monopolisirt die Aemter; sie kommt aber in Parlament und Amt durch planlose Angebote an die nächsten gesellschaftlichen Interessen der steuerzahlenden Wähler.

2. *Die wahlberechtigten Mittelstände* stehen in den Parlamentswahlen selbständiger da als früher; am meisten in den Städten, allmälig fortschreitend aber auch in der Grafschaft. Soweit sie aber nur durch den Steuermaßstab verbunden sind, nicht mehr durch ein starkes persönliches Communalleben, treten ihre Vorstellungen aus dem alten Zusammenhang der Verfassung heraus. Es handelt sich bei dem Einfluß, den sie auf die Besetzung des Unterhauses üben, nicht mehr um die alten staatsrechtlichen Maximen der Whigs und Tories, sondern um näher liegende Nützlichkeitszwecke, um gesellschaftliche Interessen, die sich sogar schon als besondere Nebenparteien gruppiren.

3. Der nicht parlamentswahlberechtigte dritte Stand endlich, durch ein zusammenhangloses Klassenprinzip an die Commune angeschlossen, hat an den Mittelständen kein anderes Vorbild als die Idee der Aktiengesellschaft, und empfängt von dort aus nur den Impuls, durch einen Antheil an den Parlamentswahlen seine früher am meisten vernachlässigten „Interessen" unmittelbar zur Geltung zu bringen.

Mehr noch als in den ständischen Schichtungen zeigt sich nun aber in ihrer Zusammenfügung zur parlamentarischen Regierung ein Zersetzungsproceß, der einem jeden, welcher die Jahre 1840—1860 in England mit durchlebt hat, wohl ziemlich übereinstimmend in folgenden Richtungen erschienen sein wird: (1) in einer veränderten Stellung des Ministerraths, (2) in der veränderten Gestalt des Unterhauses, (3) in einer Verwirrung der regierenden Parteien, (4) weiter zurück in der wachsenden Unstetigkeit der Wahlkörper, (5) in dem wachsenden Einfluß der sogenannten „öffentlichen Meinung," und (6) damit zusammenhängend der Tagespresse, (7) in der Persönlichkeit der leitenden Staatsmänner. Diese Momente sind in so mannigfaltigen Wechselwirkungen in einander verflochten, daß es schwer wird, in einem gedrängten Bilde die gegenseitigen Beziehungen mehr als anzudeuten.

Im Centrum des Staats zeigt sich zunächst eine veränderte Stellung des Ministerraths. Das Cabinet war de facto ungefähr ein „Verwaltungsausschuß des Parlaments" geworden, zunächst designirt von der Majorität des Unterhauses, ergänzt und ermäßigt durch das Oberhaus. Dies Verhältniß war entstanden unter Voraussetzung eng und formell begrenzter Ministergewalten, wie sie im 18. Jahrhundert noch bestanden (Gneist Bd. I. §§ 42. 43. 47. 48. 166). Etwas Anderes wurde daraus im 19. Jahrhundert durch die Entwickelung des Staatssekretariats (Bd. I. §§ 73—88) und der Parliamentary Boards (§§ 104—117) zu Ministerien im Sinne continentaler Ministerverwaltung, unter stetigem Zuwachs besoldeter Beamten und discretionärer Gewalten. In größtem Maßstab ist dies schließlich geschehen durch die Incorporirung der Staatsregierung des großen Ostindischen Reichs in das mit den Parteien wechselnde Staatssecretariat, und durch weit angelegte Pläne zu einer Reorganisation des Civildienstes und der bewaffneten Macht, wie solche nach den Erfahrungen des Continents in dieser Weise mit den wechselnden Einflüssen eines gewählten Staatskörpers nicht bestehen. Wenigstens machen sie auf jeden außerhalb der englischen Parteien Stehenden den Eindruck, daß die so gestalteten Gewalten kein Spielball sein können, welchen sich

die Fraktionen des Unterhauses von Jahr zu Jahr einander zuwerfen dürften.

Die ganze Weise der Gesetzgebung und Verwaltung durch die Ministerien der letzten Jahrzehende führt weiter zurück auf das anomale Uebergewicht des Unterhauses, welches der Wahlversammlung allein ursprünglich nicht zukommt, und welches eine Wahlversammlung nach allen Erfahrungen der Geschichte auf die Dauer nicht behaupten kann. Selbst in den nothwendigsten und in den solidesten Theilen der neuen Parlamentsgesetzgebung zeigt es sich doch, daß eine regierende Klasse ohne Halt an einem festen monarchischen Verwaltungsorganismus (King in council) auch in ihrer besten Gestalt nicht den weiten Blick der Monarchie besitzt. Sie verfuhr in einem Punkt nicht anders als der schwachgewordene Beamtenstaat des Continents. Sie ließ sich planlos drängen zu den Concessionen, welche die augenblickliche Zusammenballung socialer Gruppen am lautesten verlangte, sie gab dem nächsten Drang der Steuerzahler nach, um ihre nächsten Interessen, — den Besitz der Gewalt, zu erhalten. Nur daraus entstand jene flache und stückweise Neubildung des Selfgovernment, welche nur von der Seite der Steuer, nicht von der Seite des persönlichen Dienstes aus die Mittelstände betheiligte, und dadurch recht eigentlich zu der Vorstellung erzog, daß sich durch bloßes Geldgeben ein Staat regieren und die entscheidende patronage and influence erwerben lasse. Sie ließ diese Verflachung des Gemeindelebens nicht in der städtischen Hälfte der Bevölkerung stehen bleiben, sondern auch den Boden der Kreisverfassung unterhöhlen. Die Friedensrichter haben bereits ihren Zusammenhang mit dem alten Schulzenamt der Constables verloren, und haben sich an dessen Stelle besoldete Gensdarmerie-Corps unterschieben lassen. Sie verlieren ihren Zusammenhang mit der Armenverwaltung und mit den sich daran knüpfenden neuen Schöpfungen des Gemeindelebens. Das schlechtbesoldete kleine Beamtenthum findet vermöge natürlicher Anziehungskraft seinen Schwerpunkt nicht mehr in der selbstregierenden Gentry der Grafschaft, sondern in den großen Centralbüreaus der Hauptstadt, und weniger in den wechselnden Chefs, welche die Parlamentsverfassung hereinführt, als in dem stehenden Beamtenthum der staff appointments (Bd. I. §§ 151—155).

Während von Jahr zu Jahr der unorganische Charakter der Parlamentsgesetzgebung sichtbarer wird, finden wir die Parteien der regierenden Klasse, die mächtigen Familien des Oberhauses, die einflußreichen Männer des Unterhauses, scheinbar sicher in dem Besitz der hohen Staatsämter. Unter dem Namen des Staatssekretärs,

des Armenamts, des Gesundheitsamts ꝛc. ist es noch immer derselbe politische Adel, der in seinen namhaften Männern das Ruder führt, und für die Verwaltung dieser Dinge in ziemlich ungefährlicher Weise sich selbst „verantwortlich" ist. So sicher dieser Besitz der Klasse, so unermüdlich ist aber der persönliche Hader geworden über die Besetzung der Stellen. Und dabei ist immer weniger die Rede von den alten Parteigegensätzen, wie sie einst aus der innerlich zusammengehörigen parlamentarischen Verfassung und Verwaltung hervorgingen, sondern von Familieneinfluß, Ehrgeiz, nächsten Interessen. Die alten Parteinamen dauern fort für Fractionen mit verändertem Inhalt. Auch die alten Namen kommen allmälig in Vergessenheit, und machen den nichtssagenden Worten einer conservativen, liberalen, conservativ-liberalen Partei Raum. Es liegt dahinter die Wahrheit, daß in der Periode einer Umbildung der Gesellschaft der wahre Parteigegensatz zwischen denen besteht, welchen die gesellschaftliche Entwickelung, und denen, welche die politisch-sittliche Entwickelung des Menschen das höchste Ziel ist. Während die Unterlagen (die Wahlkörper) in einer Bewegung begriffen sind, vermischen sich diese Gegensätze mit alten Parteiprogrammen und socialen Interessen mannigfaltiger Art. Zwischen 200—300 sog. liberalen Mitgliedern und 200 sog. conservativen geben den Ausschlag grade die Elemente, welche außerhalb der Verfassung der communae stehen: die Abgeordneten der großen Städte und zeitweise das specifische Irland. Die alten festen Burgen des Parteieinflusses sind zwar noch in Ruinen vorhanden, aber doch so zusammengeschmolzen, daß sie nicht mehr den Halt bilden. Die Neuwahl zum Parlament ist daher entscheidend für die Existenz der Verwaltung. Jedes Mitglied muß also, um seinen Weg in das Parlament und in die Macht zu finden, seine Concessionen machen (1) an die Wähler, (2) innerhalb der heutigen Parlamentsfractionen die Concessionen, welche nöthig sind, um eine künstlich summirte Majorität zu gewinnen. Die Bewerbungen um einen Parlamentssitz gewinnen dadurch immer mehr den Charakter der Wahlen in Frankreich: es handelt sich nicht um staatsrechtliche Principien, sondern um vielbedeutende Versprechungen, wie sie den nächsten Vortheilen und Lieblingsvorstellungen der Wählerschaft entsprechen, um die ungemessene Verheißung von neuen Rechten ohne neue Pflichten, ohne jede persönliche Belästigung. In den großen Städten war lange Zeit kaum ein Mandat mehr zu gewinnen ohne das Versprechen für „Radicalreformen" und für geheimes Ballot zu stimmen. Aus Liebe zur Macht verstehen sich angehende Staatsmänner auch zu solchen Versprechungen, die sie nicht halten können und wollen. So wird

die Bewerbung um einen Parlamentssitz Gegenstand einer Pragmatik, die nicht bloß, wie zu allen Zeiten, viel Geld erfordert, sondern auch schwerwiegende moralische Zumuthungen macht. Es ist ein Irrthum diese Erscheinungen für den alten regelmäßigen Wechsel der Parteien zu halten, mit welchem die Regierung Englands 100 Jahre lang sehr wohl bestanden habe. Die alten Tory- und Whig-Parteien waren vorweg einig über die Erfüllung der Staatspflichten, sie vereinten darin die ganze regierende Klasse: die heutigen vermeintlich neuen Theorien sind Negationen der öffentlichen Pflichten, der rechtlichen, politischen, sittlichen Grundsätze, auf denen der Bau der Parlamentsverfassung ruht. Whigs und Tories übernehmen die Aemter nicht mehr, um wie einst *ihre* Grundsätze zur Geltung zu bringen, sondern sie bekennen sich zu Grundsätzen, um in das Amt zu kommen, — zu Grundsätzen, die eben so unstetig sind, wie die gesellschaftlichen Anschauungen der Klassen, denen sie sich accommodiren. Man kommt in Parlament und Amt durch ein Meistgebot, ein Ueberbieten um die neueste Forderung; ja man rühmt diesen Zustand als einen Vorzug der fortgeschrittenen Parlamentsregierung. Dies Ueberbieten ohne Rücksicht auf die Grundlagen der Verfassung macht *hier* eine Concession an die volkswirthschaftlichen Ideen der Steuerzahler, *dort* an den großen Grundbesitz, *dort* an die Kauf- und Fabrikherren, *dort* an die mechanische Verwaltungsordnung: immer aber reißt sie ein Stück der harmonischen Verfassung los, löst das Einheitsband zwischen Verfassung und Verwaltung, treibt beide weiter aus einander. In diesen Kreislauf wird auch das Haus der Lords hineingezogen, und in die neuen Rubriken von Liberal, Conservativ, Conservativ-liberal einrangirt.

In Wechselwirkung mit der Zersetzung der regierenden Parteien zeigt sich nun aber weiter zurück eine wunderbare *Unbeständigkeit und Zerfahrenheit in dem Geist der Wahlkörper*, aus denen das Unterhaus hervorgeht. Die Zerstörung der communalen Unterlagen wird hier in ihren Brennpunkten sichtbar. Das Parlament hat seit der Reformbill neue Unterlagen, neue bestimmende Kräfte erhalten durch solche städtische Wahlkreise, in welchen jetzt ein ganz anderes System der Vertheilung von Rechten und Pflichten herrscht, und deshalb auch ein anderer Geist als in der geschlossenen Parlamentsregierung des achtzehnten Jahrhunderts. Die Zahl dieser innerlich aufgelösten Wahlkörper läßt sich fast geographisch abgrenzen nach den schnell aufgehäuften Bevölkerungen der Fabrikdistriete und großen Städte. Ihre Zahl ist bedeutend, und war bisher in einem wenn auch langsamen Wachsthum begriffen. Durch den Einfluß dieser Wahlkörper

hörte die regierende Klasse allmälig auf mit ihren staatsrechtlichen Grundsätzen Leiterin der Bewegung zu bleiben; sie sah sich vielmehr in einen Streit um Interessen und Gegeninteressen verwickelt, in welchem an dem dauernden Bau des Communallebens und des Staats nicht zu denken war. Wie in dem französischen Constitutionalismus hatten sich diese Wahlkörper von unten herauf in gesellschaftliche Gruppen gelöst, für welche die Parlamentsverfassung nicht bestimmt ist. Ueberall zieht in dies neue Gebiet eine Erschlaffung des Gemeinsinns, ein Materialismus, eine wachsende Macht der Büreaukratie ein, die einen schneidenden Contrast zum alten England bilden.

Nicht unrichtig bezeichnet man diesen Zustand in England als eine Herrschaft der öffentlichen Meinung. Allein was ist diese öffentliche Meinung? Sie kann eine große Macht sein, die unwiderstehliche Kraft des Nationalgefühls, welche in sturmbewegten großen Zeiten die Schritte einer Staatsregierung lenkt. Sie kann eine starke Macht sein, welche in ruhigen Zeiten die Richtung der Staatsregierung bestimmt durch den gleichen Pulsschlag öffentlicher Körperschaften, welche in gleicher Weise und gleichem Geiste gemeinschaftliche Pflichten erfüllen. Allein sie ist etwas sehr Unzuverlässiges, wo sie nichts ist als die Summe der nächsten Eindrücke, welche große und kleine Aktienvereine, große und kleine Erwerbsgesellschaften, die Abonnenten großer und kleiner Zeitungen von den Tagesereignissen empfinden. Die heutige öffentliche Meinung ist eine Wiederholung der Erscheinungen, die überall wiederkehren, wo man die Parlamentsverfassung unmittelbar auf den Organismus der Gesellschaft setzt. Wo von dem Communalleben nur die Seite des Steuerzahlens noch fortdauert, verschmilzt sie mit den gesellschaftlichen Anschauungen der erwerbenden Klassen, und macht nach dem täglichen Vorbild der Erfolge des arbeitenden Kapitals den Staat zur Actiengesellschaft. Dieselbe Gesellschaft, welche in England kaum eine Eisenbahn zu ihrem und des Publikums Frommen zu verwalten versteht, getraut sich doch einen Staatskörper von englischen Dimensionen nach dem Schema des kaufmännischen Comptoirs genügend zu bewirthschaften. Während selbst die Verwaltung eines Actienvereins noch gewisse Charaktereigenschaften und geistige Kräfte erfordert, welche englische Actionäre durch ihre Wahlen nicht zu treffen und nicht zu erzeugen vermögen, gilt ihnen doch dasselbe Schema für genügend, um eine Stadt, einen Kreis, ja selbst einen Staat zu regieren, dessen Gebiet und Interessen sich über alle Theile der bewohnten Erde erstrecken. Die mangelhafte Einsicht in das Wesen des Staats und das mangelnde Gefühl der öffentlichen Pflichten erzeugen vermeintlich neue Entdeckungen,

die es unternehmen, den Staat endlich auf seine „wahren" einfachen Aufgaben zu beschränken. Man denkt dabei an Rechts- und Polizeischutz, und allenfalls englische Milizen; während man Volksunterricht, Wohlfahrtspolizei, und alles, was über die Tagesbedürfnisse des erwerbenden Kapitals hinausliegt, für Usurpationen hält, an deren Stelle der voluntarism, d. h. Vereine nach dem Vorbild der Actiengesellschaften treten müssen, einschließlich eines voluntarism auf dem Gebiete der Religion. Consequent kommt dieser voluntarism zu einer Negation des Staats überhaupt. Immer sind es die täglichen Anschauungen des neuen Selfgovernment, die hier Wurzel in den neuen Staat treiben. Mit dem Verschwinden der persönlichen Bethätigung im Communalleben befestigt sich die Vorstellung, daß der Staat weder der Stetigkeit, noch des Charakters, noch der geistigen Kräfte bedarf, sondern nur der prompten Bezahlung, damit die Staatsmaschine prompt bedient werde. Die öffentliche Meinung, als Summe solcher gesellschaftlichen Vorstellungen, ist wohl im Stande die einzelen Gebrechen des Staatswesens zu erkennen, aber nicht im Stande ihnen abzuhelfen; denn sie weiß immer nur die nächste Conjunktur, nicht das dauernde sittliche Wesen des Staats. Ihr Kampf und Streit ist der Widerstreit gesellschaftlicher Klassen, der Ausdruck ihrer Eifersucht unter sich. Im Staat weiß sie nie, was sie will, weil sie immer nur weiß, was sie nicht will. Die Halt- und Charakterlosigkeit, die Planlosigkeit, das Unzusammenhängende, stetig Widersprechende ihrer Einfälle, Ideen und Vorschläge ist der Ausdruck der einfachen Wahrheit, daß der Staat nicht nach den Tagesmeinungen der bloßen Steuerzahler regiert werden kann.

Und wo sind die Mittelpunkte und Organe dieser öffentlichen Meinung zu finden? Einst naturgemäß da, wo die öffentlichen Pflichten im nachbarlichen Verbande erfüllt wurden, vor allem in der kreisverwaltenden Gentry; nicht in bloßen Vereinen von Gutsbesitzern und Kapitalisten, sondern in der täglichen Praxis der Verwaltung des Landes. Unter ihrem Einfluß stand die maßgebende politische Presse, unter der Autorschaft, mit den Geldmitteln, unter der Firma und Verantwortlichkeit bekannter Parteien, im Staatsleben praktisch thätiger Personen. Seitdem und soweit die Communalverbände diese Einheit verloren, finden sich die privatisirenden Klassen der Gesellschaft nur noch in Erwerb und Geselligkeit zusammen, und an Stelle der täglichen Arbeit im Gemeindeleben tritt als Hauptsache die tägliche Lectüre der Tagespresse. In vollem Ernst fängt man auch in England an zu glauben, die Betheiligung, die politische Bil-

dung des Volkes, die Arbeit, Pflicht und der Beruf des öffentlichen Lebens bestehe darin, daß der Wähler entweder täglich oder wöchentlich eine Mußestunde der Lectüre eines Blattes widme, — natürlich desjenigen, welches seinen eigenen Intentionen und gesellschaftlichen Lebensvorstellungen entspricht. In dieser Presse ist das Unterschieben gesellschaftlicher Vorstellungen an der Stelle, wo in der älteren soliden Presse wirkliche Verfassungsgrundsätze, Whig- und Tory-Prinzipien standen, so unmerklich vor sich gegangen, daß man das Verschwinden der Rechtsgrundsätze für einen Fortschritt der Civilisation, das Sichfesterennen in dem Egoismus seiner nächsten Interessen für identisch hält mit der Festigkeit politischer Ueberzeugungen. Je bornirter, desto „gesinnungstüchtiger." Seit der gesellschaftlichen Gruppirung der Unterlagen verschwindet daher das Rechtsbewußtsein aus der öffentlichen Meinung. Es verschwindet zuerst da, wo es nie sehr stark war, in den Anschauungen von dem Recht fremder Völker, in welchen die herrschende englische Presse das Gefühl von Recht, zuweilen selbst von Sittlichkeit und Anstand verletzt, — am schwersten dann, wenn es sich um Verbreitung gewebter Baumwollenzeuge (der sogenannten Civilisation), über den Erdball handelt. Das verloren gegangene Rechtsbewußtsein nach außen reflektirt aber auch nach innen, und wenn der Maßstab des Rechts für öffentliche Verhältnisse überhaupt verloren geht, so muß auch die respectability des Privatlebens schrittweise zum heuchlerischen Schein werden. Diese Unterschiebung des Nutzens an der Stelle, an welcher früher das Recht stand, befördert dann wieder wechselwirkend die Flatterhaftigkeit und Unstetigkeit der public opinion, die nicht nur von Woche zu Woche widersprechende und unvereinbare Dinge mit gleichem Eifer will und vertritt, sondern in ein und derselben Nummer der Times drei sich widersprechende Leitartikel mit gleicher Andacht in sich aufnimmt, und das so Aufgenommene bis zum nächsten Morgen wirken läßt. Es entsteht daraus ein den Cabinetsregierungen des ancien régime ebenbürtiger Leichtsinn, der die Zukunft des Landes der Gegenwart opfert, und durch die Scheinbefriedigung des Nächsten der Zukunft immer schlimmere Verlegenheiten bereitet, in der Hoffnung, man werde dann wieder Mittel finden sich weiter zu helfen, wenn man auch noch nicht weiß wie.

Die scheinbare Zusammenfassung dieser Vorstellungen in eine fließende angenehme Schreibart erfolgt durch das Talent der Zeitungsredaktoren. Sie sind darauf angewiesen, durch scharfe Conception zuerst den Eindruck der Thatsachen auf die Durchschnittsmeinung der verschiedenen gesellschaftlichen Klassen zu ermitteln, und dann so wiederzugeben, um

in dem Leser die angenehme Meinung zu erwecken, daß das hier Geschriebene aus seinem ureigenen Geiste erdacht, aus seiner Seele gesprochen sei. Wie das aufgelöste Communalwesen zur Centralisation und zur Grundidee der Aktiengesellschaft kommt, so schreitet auch das Geschäft der öffentlichen Meinung fort zur Centralisation in einem großen Organ nach dem System der Actiengesellschaften, in dem auch jedes fremde und unsaubere Element in Gestalt einer Actie seinen legitimen Einfluß finden mag. Der Verfasser der Leitartikel ist von dem Verwaltungsrath abhängig, die letzte Richtschnur seines Verfahrens ist die Erhaltung des Beifalls der Abonnenten. Eine solche öffentliche Meinung auf Aktien kann unmöglich das dauernde Wesen des Staats vertreten, sie kann weder in der auswärtigen Politik noch in der inneren Organisation des Landes irgend einen großartigen stetigen zusammenhängenden Gedankengang festhalten. Die traditionelle Behauptung, daß das englische Volk gewohnt sei sich immer nur mit einer Sache zu beschäftigen, wird in diesem Zustand zu der einfachen Wahrheit, daß das nächste gesellschaftliche Interesse über alles entscheidet, daß es in dieser public opinion keine großen Zwecke, und darum keine ernsten Ueberzeugungen mehr giebt.

Die öffentliche Meinung designirt auch ihre Minister. Der leitende Geist einer solchen Zeit kann nicht die Eigenschaften der Beständigkeit und der Ueberzeugung haben, an welche man in früheren Menschenaltern dachte. Ein unbestimmtes Gefühl, daß man solcher Ueberzeugungen und Charaktere eigentlich bedürfe, wie sie diese Weise des öffentlichen Lebens nicht erzeugt, ruft nebenbei den „Heroencultus" in der neuen Gesellschaft hervor. Die Kunst des Staatsmannes ist in diesen Zeiten sicherlich nicht leicht; sie erfordert mannigfaltige und vielseitige Eigenschaften, — aber Eigenschaften anderer Art als diejenigen, welche im achtzehnten Jahrhundert das strenge Commando über die Parlamentsparteien führten. Die heutige Kunst besteht darin, grundsatzlose, disparate Elemente und Strömungen zu conglomerirten Majoritäten zusammenzufassen, die großen Familien mit Aemtern zu versorgen, den Kauf- und Fabrikherren den Freihandel zu garantiren, jedem Wunsch eine Hoffnung zu lassen, den nationalen Vorurtheilen gemeinverständlich zu schmeicheln, immer den Schein der äußeren Erfolge zu wahren, die Parlamentscotterien mit individuellen Mitteln zu behandeln, hier durch Schmeichelei, dort durch ein Amt einen störrigen Gegner auszukaufen, die Presse zu behandeln, und in alle dem den Schein zu bewahren, daß Alt-England sich selbst regiere durch die großen Eigenschaften der Nation und seiner Staatsmänner. Man kann

in dieser Weise allerdings die Regierung eines großen Landes bald mit Humor, bald mit Pathos führen. Das Opfer dieses Zustandes sind aber die Dinge, welche nie nach ersten Eindrücken, nie nach gemeinem Vorurtheil und Schein behandelt werden dürfen: die ganze organische Gesetzgebung, die Wehrkraft des Landes und die Wahrung seiner Interessen im europäischen Staatsverbande.

Dies Bild der Zustände zweier Jahrzehende erscheint manchem Zeitgenossen vielleicht zu grell. Allein es wird nur dadurch farbloser, daß im schnellen Wechsel die Erinnerung der älteren Situationen verbleicht. Frischt man die Erinnerung durch einige Jahrgänge eines leitenden Blattes wieder auf, so wird es sich als wahr erweisen, und nur durch die Zusammendrängung der Züge geschärft.

Die innere Disharmonie solcher Verhältnisse scheint in der That unlösbar.

In der Wirklichkeit ist aber doch weder dieser Widerspruch neu, noch der Schein der Unlösbarkeit. Analog hat sich das Zeitbewußtsein wohl in allen Perioden befunden, in welchen neue Unterlagen das Verhältniß von Staat und Gesellschaft umgestalteten.

Die Zustände des Mittelalters liegen uns zu fern, um ein klares Bild von den Schwierigkeiten einer Regierung unter Heinrich III., Eduard I. oder III. zu gewinnen; noch weniger um die Vorstellungen der Zeitgenossen und die Rathlosigkeit der damaligen public opinion zu ermessen, die heute in den Blättern der Times mit sehr unwillkürlicher Beredsamkeit sich kund thun. Auch im Mittelalter stand eine alte regierende Klasse gegenüber einer jungen Wahlversammlung der Steuerzahler. Die Rechte der einen waren ebenso unleugbar wie die Ansprüche der anderen. Und doch fand sich die Vereinigung beider und die rechte Regierung des Landes, welche die zwiespältigen Grundlagen und Vorstellungen zu vereinigen wußte, in der verfassungsmäßigen Regierung des Königs. Noch viel tiefer ging der Zwiespalt zur Zeit der Reformationen und Revolutionen. Die Lösung aber fand sich in der alten Verfassung des Landes, durch die innere sittliche Kraft der communae von unten, den King in Council von oben.

Dies Königthum besteht noch mit seinen unverjährten Rechten. Wäre das zersetzte Parlamentsregiment wirklich nicht mehr im Stande, die Königlichen Pflichten zu erfüllen, so kehrt die Majestät des Staats zurück an ihre Quelle, den King in Council. Es bedarf zur Lösung dieser Frage keiner neuen Erfindung, keiner „rettenden That," sondern nur der Geltendmachung des unverjährten Grundsatzes, daß das Privy Council von der Königin ernannt wird, und folgerecht

auch der mit den Hauptgeschäften des Raths betraute Ausschuß, der dem Recht nach alle Gewalten der Staatsregierung besitzt. Die Unverjährbarkeit im englischen Staatsrecht hat die selten verstandene Bedeutung einer Reserve, kraft welcher der Staat niemals zum Diener der Gesellschaft werden kann, wenn es im entscheidenden Augenblick darauf ankommt, das staatlich Nothwendige durchzusetzen. Die Frage, um die es sich handelt, ist also einfach: ob die Parlamentsparteien in ihrer heutigen Gestalt noch die Kraft haben, die Initiative zu den staatlich nothwendigen Reformen aus sich heraus zu ergreifen, oder ob dies, — auf verfassungsmäßigem Wege — vom Königthum geschehen muß.

„Die mannigfaltigen Analogien zwischen dem heutigen Zustand der Parlamentsregierung und der Presse mit den französischen Zuständen, wie sie dem 2. Dezember vorangingen, dies fortschreitende Discreditiren der Parteien und Personen, kann mancherlei schadenfrohe Vergleichungen hervorrufen, die dennoch unbegründet sind. Es handelt sich in England nicht um tumultuarische Ueberwältigung der Verfassung, sondern um Ausübung uralter unverjährter Rechte des Königs; nicht um Herabsetzung der Wahlversammlung zu einem Scheinwillen, sondern um Zurückführung des Unterhauses auf die verfassungsmäßigen Schranken der Wahlversammlung. Das Unterhaus wird im Verlauf wohl Manches von dem Gebiet der heutigen Privatbills einbüßen, der consolidirte Fonds wird einen größeren Umfang gewinnen, der Pseudo-Begriff der Verantwortlichkeit der Minister dem ächten Begriff der rechtlichen Verantwortlichkeit wieder Platz machen. Uebrigens handelt es sich nicht darum in England Gesetze zu geben und neue Steuern auszuschreiben ohne Parlament, nicht darum das Land durch Präfecten zu regieren, sondern vielmehr eine weitere Verunstaltung des Selfgovernment durch Präfekten zu hemmen. England hat in seinem Communalgrundsteuersystem den festen materiellen Halt, in dem Friedensrichteramt, in den Gewöhnungen seiner Gentry den festen ideellen Halt gegen den Absolutismus des besoldeten Beamtenthums, — heute doppelt so stark wie in dem Kampf gegen die Stuarts. Das legitime Königthum hat in seiner hohen natürlichen Stellung ohnehin keine Parteilichkeit für eine Verwaltung durch bezahlte Beamte (viel weniger als die boards of guardians). Es kann überhaupt keine anderen Wege einschlagen als die durch die Reformbill und die sociale Gesetzgebung dem Ziele nach bezeichneten."

Ich wiederhole diese Worte aus der älteren Darstellung absichtlich. Der persönliche Wille — das „Ich will" der Regierung eines

Königs — bedeutet die Initiative zu verfassungsmäßigen Gesetzen. Die Macht, welche der wirkliche Staat über zerfahrene sociale Vorstellungen hat, wurde auch in der Reformbill sichtbar beim Eintreten Wilhelm's IV. Solche Gesetzesakte setzen sich durch kraft der Macht des wirklichen Staatswillens, dessen Dasein nicht blos die englische, sondern jede Verfassungsgeschichte bezeugt. Die mißverstandene höfische Vorstellung dagegen, daß die persönliche Meinung des Königs von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit von Aenderungen ein genügender Grund sei, gegen Verfassung und Gesetz einen Staat aus absoluter Machtvollkommenheit umzugestalten, ist dem englischen Staatswesen wie dem Volksbewußtsein seit den Zeiten der Stuarts völlig fremd geworden.

Inzwischen sind ernste Zeiten über England hingegangen. Die Erinnerung an den Ausgang des Krimkrieges, die Vernichtung der alten Armee, die demüthige Rolle im Ausgange der orientalischen Frage, die ostindische Katastrophe, die Gefahr der Invasion, die Fabriknoth und der amerikanische Krieg: dies und Anderes ist zusammengetroffen, um das damals ausgesprochene Wort zu bewahrheiten. „Das Correctiv für diese Richtung ist noch nicht vollständig sichtbar. Es ist dasselbe in dem Leben der Völker wie des Einzelen; es ist das Unglück und die Noth, welche im Leben des Einzelen wie der Völker die Achtung vor den sittlichen und geistigen Kräften im Staat zurückführen." Mit dem Verständniß dieser ernsten Lage ist seit den letzten Jahren auch der Ernst in die regierende Klasse und ihre Parteien zurückgekehrt, der sich zunächst in dem Widerstand gegen jeden Versuch einer weiteren Verbildung der Grundlagen des Staats nach bloß socialen Vorstellungen bekundet, und diese Art des Widerstandes wagt sich bereits in Parteiprogrammen auszusprechen. Das Selbstvertrauen der öffentlichen Meinung hat sich in soweit umgestimmt, um die Nothwendigkeit nachhaltigerer soliderer Einrichtungen als der bisher dafür ausgegebenen im Allgemeinen anzuerkennen. Es beginnt das Bewußtsein zurückzukehren, daß nur der Weg der Gesetzgebung, welcher die Einheit und Größe des Staatswesens geschaffen hat, sie auch wieder herstellen kann. Nicht neue Künsteleien in der Repräsentation, nicht mechanische Mittel, die Einflüsse im Unterhause so zu balanciren, daß die „Parlamentsmaschine" besser gehe: sondern Herstellung der persönlichen Selbstthätigkeit im Staat von unten herauf. Der sittliche Ernst, mit welcher die Vergangenheit diese Pflichten übernommen, hat die englische Gentry erzogen, groß gemacht und erhalten. Es giebt kein Beispiel in der Geschichte, daß eine tüchtige Aristokratie

zu Grunde gegangen wäre, so lange sie, wie hier geschieht, die Lebensbedingungen ihres Daseins erfüllt. Es scheint, daß sie noch einmal die Leitung des Elements übernehmen will, welches in der öffentlichen Meinung und ihren Organen nicht zum sicheren Ausdruck kommt: ich meine das tiefliegende Gefühl des englischen Volks für sein öffentliches Recht, für die Ehre und für die dauernde Größe seines Landes. Als das Letztentscheidende erweist sich in solchen Wendepunkten, im Leben der Völker wie des Einzelen, der Charakter.

Gewiß ist es, daß die Reformbill wie die sociale Gesetzgebung, die Umgestaltung des Beamtenthums im Staat wie in der Gemeinde dauernde Spuren in der Parlamentsverfassung zurücklassen werden. Wie die Anfügung des Neuen an den Bestand des Alten etwa geschehen kann, ist im Einzelen angedeutet. Noch mehr liegt dieselbe ausgeprägt in dem großen festen Gange der englischen Staatsbildung, den auch die englische Rechtswissenschaft über Blackstone zurück in den wirklichen Urkunden der englischen Verfassung wieder suchen, und in dieser Vergangenheit den sicheren Leitstern für die Zukunft finden wird. Die Stände des Continents waren einst durch die Entfremdung vom Staat dahin gekommen, die Hand Gottes nur noch in der „Natur" finden zu können. Die Klassen, welche die Geschicke des britischen Reichs leiten, haben durch die treue Pflichterfüllung unter ihren Mitbürgern nie aufgehört, in der menschlichen Brust selbst den Gott zu suchen und zu finden, dessen ewiges Sittengesetz den Völkern ihre Bahnen weist. Dies Bewußtsein wird den regenerirten politischen Parteien die Handlungsfähigkeit wieder geben in noch ernsteren Tagen als den zuletzt erlebten.

Wenn man diese Zustände mit dem Continent vergleicht, so wolle man sich noch einmal die parallel gehenden Elemente vergegenwärtigen: eine vom Besitz abgelöste regierende Klasse, d. h. das Militär- und Civilbeamtenthum einerseits; ihr gegenüber eine public opinion der steuerzahlenden Klassen, des großen Grundbesitzes, der industriellen, der gelehrten Welt. In Preußen war allerdings durch die allgemeine Wehrpflicht und durch die Städteordnung eine gewaltige Grundlage der Verbindung zu einem politischen Bewußtsein und Charakter gelegt. Eine organisirende Thätigkeit um diese Elemente mit einander zu verbinden, hatte indessen seit einem Menschenalter aufgehört. Der reine Beamtenstaat war auf die Defensive beschränkt, und hatte den möglichsten Widerstand geleistet, einerseits gegen den Andrang zur Theilnahme am Staat, andererseits gegen die Bestrebungen des großen Grundbesitzes seine ältere Stellung wieder zu gewinnen. Durch diesen schon an sich schwierigen Zustand ging quer hindurch eine pensée immuable ständischer Gliederung und einer neuen Stellung von Kirche und Staat. Inzwischen hatte die Staatsregierung durch das Steuersystem den entscheidenden Grund zur Repräsentativverfassung gelegt. In derselben Zeit, in welcher mit der langsamen Entwickelung der neuen Gesellschaft die Ansprüche der Steuerzahler lange noch

schüchtern, dann vernehmlicher hervortraten, hatten sich aber die beiden bestimmenden Factoren, Feudalismus und Büreaukratie, gegen Alles abgesperrt, was nach der Lehre der Hofpublicistik undeutscher „Constitutionalismus" sein sollte. Seit der Zeit, in welcher die leitende Hand des preußischen Staatskanzlers ihre Kraft verloren, hatte sich die Regierung in der schwachen Gestalt eines Ministerraths hin und herdrängen lassen, bald nach der Seite des Feudalismus, bald des Polizeistaats. Statt den Staat auf seinen vorhandenen gesunden Grundlagen, durch Heranziehung der besitzenden Klassen zur Mitverwaltung des Kreises, zu der versprochenen Reichsverfassung heranzubilden, ließ man sich stückweise Concessionen abdringen, und schuf sogar neue sociale Ansprüche ohne die dazu gehörigen Pflichten. Als dann die berechtigtste aller Forderungen, die der Steuerzahler, sich endlich mit demselben Ungestüm geltend machte, wie in England zur Zeit der Reformbill, so war von einem organisatorischen Gedanken nicht mehr die Rede, sondern von nothgedrungenen Concessionen und äußerlicher Aneinderfügung des Alten und des Neuen.

Eben dadurch sind in Preußen drei Körper entstanden, die in dieser Stellung und Zusammensetzung in einem Staat neben einander keinen Platz haben. An erster Stelle ein Ministerrath (Cabinet, Secretary of State) mit absoluten Beamtengewalten, — die Stellung eines höchsten Gerichtshofes, die Entscheidung über die Rechtsschranken seiner Departements, die Interpretation der Verfassung wie der einzelen Verwaltungsgesetze, vereinigend mit einer Patronage über alles was Einfluß und Werth im Lande hat: daher um so unwiderstehlicher ausgesetzt jedem gesellschaftlichen Druck und Parteiandrang. An zweiter Stelle ein ständischer Körper, gebildet wie im ancien régime, um Klassen zu vertreten, die vor Jahrhunderten die öffentlichen Lasten trugen und die Verwaltung des Landes führten, die mit der heutigen Ordnung des öffentlichen und Privatrechts in keinem Zusammenhang stehen, aber ein vollgültiges Veto gegen jeden Gesetzgebungs- und Besteuerungs-Akt des Staats haben sollen. An dritter Stelle eine gewählte Körperschaft nach dem System klassifizirter Steuerzahler, ohne inneren Zusammenhang mit der Kreis- und Communalverfassung, aber mit der gewaltigen, heute unwiderstehlichen Macht zweier Negationen hinter sich: die volle Abneigung der Steuerzahler gegen den absoluten Beamtenstaat und gegen die Ansprüche der ständischen Gliederung zugleich repräsentirend. Diese widerspruchsvolle Trias war bis jetzt zusammengehalten durch die ungemessene Kraft des Königthums einerseits, durch den guten Sinn und die gute Gewöhnung des Volks andererseits. Vergeblich aber ist die Hoffnung, daß aus dem „Aufeinanderplatzen dieser Geister," welches jugendliche Unerfahrenheit einst als den Beginn des öffentlichen Lebens in Deutschland begrüßte, die organisirende und vereinigende Gesetzgebung hervorgehen sollte, deren unser Staat bedarf. Woher soll in dem System der klassifizirten Steuerzahler das starke Bewußtsein der persönlichen Pflicht im Staat kommen? Woher in einem altständischen Körper das Bewußtsein der öffentlichen Pflichten überhaupt? Woher in einem Ministerrath, der nur von dem professionellen Militär- und Civilbeamtenthum berathen ist, das thatkräftige Bewußtsein, daß es sich in dem Ausbau der Verfassung nicht um eine Concession an den Zeitgeist, sondern um die absoluteste Forderung des Staats handelt? Ein jeder solcher Staatskörper, wenn er aus sich heraus organische Gesetze geben soll, erzeugt nur Dinge, die eben so aussehen, wie er selber. Um zu organisiren, d. h. um Besitz und Amt, um Staat und Gesellschaft in dauernden Institutionen zu verbinden, muß der Körper von dem die Initiative ausgeht, eine Verbindung der Art schon in sich

selbst tragen. Sogar in England wird für Reformgesetze von solcher Tragweite (z. B. die Städteordnung) eine Königliche Immediat-Commission (commission of inquiry) ernannt, mit den nöthigen Gewalten zur Einsicht in die öffentlichen Archive, zu eidlichen Verhören, mit amtlichen Gewalten gegen Behörden und Privatpersonen. Allein auch eine solche Commission könnte kaum mehr als ein schätzbares Material liefern für eine nie zu Stande kommende oder durch widersprechende Amendements zerrissene Gesetzgebung, wenn nicht gleichzeitig die drei großen Staatskörper selbst wieder in einen Zusammenhang unter sich und mit dem Rechtszustand des Landes kommen. Nachdem so lange nur daran gedacht ist gesellschaftliche Vorstellungen, Einflüsse, Ansprüche, Stände, Rechte zu repräsentiren, ist *nach einem halben Jahrhundert endlich die Zeit da, die Erfüllung der persönlichen Staatspflichten wieder zu repräsentiren*, zu befestigen, und gegen einen nochmaligen Rückfall zu sichern, wie die seit 1815 immer durch Aenderung weniger Personen bewirkten Rückfälle. Dazu bedarf es vor Allem wieder

I. *der Bildung eines Staatsraths*. Seine Nothwendigkeit drängt sich jetzt unmittelbar auf, um den Staatsministern die materielle Beschwerdeinstanz abzunehmen, und der unmöglichen Stellung der Minister als Ausleger der Verfassung und der Gesetze der Verwaltung ein Ende zu machen, auch auf den Gebieten, für welche die Gesetzgebung zur Einfügung der gerichtlichen Controlinstanz noch nicht genügend codifizirt ist. Der Staatsrath ist ferner nothwendig zur Vorberathung organischer Gesetze, für die ein Ministerrath, mit dem unfruchtbaren Kreislauf seiner geheimen Cabinetsvorträge und getheilten Dezernate ungefähr ebenso geeignet ist wie ein diplomatischer Congreß zur Feststellung von Staatsgrundgesetzen. Was dabei an Zeit verloren wird in der Vorberathung, wird reichlich gewonnen in der Abkürzung der Hauptberathung. Der Staatsrath ist ebenso nothwendig zur Festhaltung des Organismus der Aemter, namentlich auch der Militärämter, bei dem es auf militärisch-administrative Erfahrung, Recht der Wehrpflichtigen, Finanzen und zahlreiches Andere gleichzeitig ankommt. Er ist nothwendig zur Feststellung und Festhaltung stetiger Maximen für die Conflikte im Amtsorganismus, bei uns vor Allem zwischen dem Militär- und Civilorganismus, zur Erhaltung der Landwehr, zur Erzwingung der nothwendigen Rücksichten in der Verwaltung des Innern und der Finanzen auf das Militärsystem, ebenso wie umgekehrt. Die Abtheilungen derselben ergeben sich aus dem heutigen Organismus des Staats.

Ebenso ist das *Personal des Staatsraths* schon gegeben durch den wirklichen Staat. Die Elemente welche gewohnheitsmäßig den Staat im Einzelen regieren finden sich zusammen, so wie man an die Staatspflichten im Ganzen denkt. Es gehört daher in den Staatsrath in erster Stelle das hohe Militärbeamtenthum, welches eben dann, durch *gewohnheitsmäßige* Beschäftigung mit den höchsten Staatsangelegenheiten in *Gemeinschaft* mit Civilbeamten, die nothwendige Kenntniß von der Verfassung des Landes, von dem Organismus der Staatsämter, die Geschäftskunde des höheren Staatsdienstes wieder gewinnt und lebendig bewahrt. Die dazu geeigneten Persönlichkeiten haben sich in Armeen auf ihrer deutschen Bildungsstufe immer gefunden. Der Staat ist persönliche Einheit, und sollte daher die Zerissenheit der gesellschaftlichen und büreaukratischen Vorstellungen grade hier an der ersten Stelle bekämpfen. Die Armee ist nicht bestimmt den König gegen die Verfassung zu schützen, sondern sie ist das erste, das

kostbarste, alle übrigen Elemente des Staatskörpers durchdringende Glied unserer Verfassung selbst. Erst damit tritt die Armee in die Verfassung, erst damit ist die stetige Rücksicht aller Gesetzentwürfe und Regulative auf die Militärverfassung gesichert, und umgekehrt ist für den ganzen Kreis der höchsten Staatsgeschäfte die Mitwirkung des praktischen Verstandes, der Intelligenz, der guten Gewohnheiten des Militärs in stetigen Formen gesichert, wozu die persönlichen Vorträge der Adjutantur nicht ausreichen. Auch die schroffe Einseitigkeit der Anschauungen und des Charakters, deren letzter Grund in der Liebe und dem Eifer zum Beruf liegt, hat hier in der Ausgleichung mit anderen Elementen ihren hohen unschätzbaren Werth; während in den geschmeidigen Formen einer Verwaltung durch Cabinet nur biegsame und vermittelnde Naturen Platz haben.

Es gehört in den Staatsrath an zweiter Stelle das hohe Civilbeamtenthum einschließlich der Gerichtshöfe. Die Elemente welche die Staatspflichten im Einzelen erfüllen, müssen auch da stehen, wo der Staat im Ganzen regiert wird. Außer den Ministern, den ausgezeichneten Spitzen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gehört dazu eine Anzahl von Räthen des höchsten Gerichtshofes, eine Anzahl Ministerialräthe höherer (eben durch den Staatsrath selbständigerer) Klasse, eine Anzahl von praktischen Spezialcapacitäten. Wenn der gewohnheitsmäßigen Beschäftigung mit der Civilverwaltung ihre Stelle in dem permanenten Rath der Krone gebührt, so kann es auch wohl nicht zweifelhaft sein, daß der Gesichtspunkt der Auswahl nur praktische Tüchtigkeit, Erfahrung, sichere Anschauung von der Behandlung der Staatsgeschäfte sein kann. Ich wiederhole dabei: Auch die schroffe Einseitigkeit der Anschauungen und des Charakters, deren letzter Grund in der Liebe und dem Eifer zum Beruf liegt, hat hier in der Ausgleichung mit anderen Elementen ihren hohen, unschätzbaren Werth; während in den geschmeidigen Formen einer Verwaltung durch Cabinet nur biegsame und vermittelnde Naturen Platz haben.

Seltsamer Weise pflegt dabei das Bedenken erhoben zu werden, ob diese Elemente auch die nöthige Unabhängigkeit hätten. Es liegt dabei im Hintergrund die gesellschaftliche Vorstellung, als ob die Unabhängigkeit nur bei dem besitzenden Privatmann zu finden sei. Die Unabhängigkeit des Charakters, auf welche es hier ankommt, bildet sich grade wieder durch die gewohnheitsmäßige Beschäftigung mit dem Staat, durch das Zusammenleben und Zusammenwirken mit denen die ein Gleiches thun, und eben deshalb hat der Staatsrath, so lange er bestand, obschon in sehr unvollkommener Form, mehr Charakter und Unabhängigkeit gezeigt als irgend ein anderer Körper in unserem Lande. Wohl aber bedarf ein solcher Staatskörper noch einer sehr bedeutungsvollen und glänzenden Verstärkung nach der socialen Seite. Jeder höchste Staatskörper muß auch äußerlich seine Stellung über den Gesellschaftsklassen unbestreitbar dadurch dokumentiren, daß die Spitzen der Gesellschaft in ihm selbst Platz nehmen. Es ist dies doppelt nothwendig, wo politischer und gesellschaftlicher Adel so weit auseinander gerissen dastehen wie auf dem Continent. Das Gesetz von 1817 stellt daher an die Spitze des Staatsraths die großjährigen Prinzen des königlichen Hauses. Analoge Gründe gelten für die mediatisirten Fürsten. Die actuelle Theilnahme der dem Throne Nächststehenden wird ein für alle Mal der unhistorischen Vorstellung ein Ende machen, als ob die Civilverwaltung die höchsten Stände nichts anginge. Wenn die Wiedervereinigung von Besitz und Amt im Staat an dieser Stelle von oben nach unten geht, wird sie wunderbar leicht weiter gehen.

II. Ein so gestalteter Staatsrath ist von Hause aus der nothwendige Kern eines Reichsraths, Oberhauses oder Herrenhauses in deutscher Verfassung. Die Herren des Mittelalters waren keine privatisirenden Gentlemen, sondern die persönlichen Regierer des Landes. Die englischen Lords waren die hohen Civil- und Militärbeamten des Reichs, welche der König aus persönlichem Vertrauen zur Verstärkung des Staatsraths periodisch einberief, und welche erst im Laufe von Jahrhunderten zu einem erblichen Rath der Krone wurden, seitdem der große Grundbesitz gewohnheitsmäßig die Regierung des Landes durch Ehrenämter der Kreisverwaltung übernommen hatte. Das Oberhaus ist der feste Träger des öffentlichen und Privatrechts nicht durch seinen Besitz, der sich in nichts von anderem Besitz unterscheidet, sondern als Repräsentant der persönlichen Staatspflichten, neben der selbstverständlichen Steuerpflicht. Ist das heutige Herrenhaus ein historisches und staatsrechtliches Mißverständniß, haben darin Privatpersonen einen Platz gefunden, welche in keinem Zusammenhang mit der Regierung des Landes und mit der Kreisverwaltung stehen; hat man Adelstitel, anomale Besitzweisen, Familienverbände, reine Privatpersonen als Pärs incorporirt: so wird doch die Möglichkeit mit einem solchen Staatskörper zu regieren sicher nicht dadurch hergestellt werden, daß man einen Irrthum anderer Art substituirt. Der Kreislauf der gesellschaftlichen Vorstellungen ist in solchen Dingen durch keine Erfahrung zu belehren. Ist ein Irrthum dadurch begangen, daß man statt der Regierung und der verwaltenden Klasse des Landes Besitzklassen und Privatverhältnisse incorporirte: so ist er nicht gut zu machen dadurch, daß man etwa Kaufleute, Banquiers, Gewerbtreibende oder noch andere Besitzklassen neben die Herren setzt, oder statt sogenannter conservativer Gutsbesitzer sogenannte liberale Gutsbesitzer ernennt, und damit einen unförmlichen gesellschaftlichen Körper bildet der bald in jeder Session durch eine neue Pairs-fournée erweitert werden müßte, weil sich stets aus der Incorporation gesellschaftlicher Gruppen nur eine neue Opposition gegen den Staat ergeben wird. Alle diese Vorstellungen drängen nach der Bildung eines Senats hin etwa in der Weise der napoleonischen Verfassungen. Allein die Unfertigkeit und der innere Widerspruch in den Verfassungen, welche die Parlamentsform auf den nackten Organismus der Gesellschaf setzen, zeigt sich eben in der Auseinanderreißung von Senat und Staatsrath. Es ist der echte Ausdruck der Incorporirung von privatisirenden Gentlemen, Boards of Guardians in größtem Maßstabe, die wesentlich nichts im Staate thun, keine persönliche Pflicht im Staat repräsentiren, und doch die Hälfte der Gesetzgebungs- und Besteuerungsgewalt darstellen, ein vollgültiges Veto gegen jeden Act üben sollen, welchen das Königthum im Verein mit den regierenden und mit den steuernden Klassen für nothwendig erachtet. Man wird sich doch endlich überzeugen müssen, daß das einzige Gegenmittel gegen Zerreißung die Vereinigung ist.

Die einzig rechtliche Correctur ist also, das nachzuholen, was der Kern und das Wesen des Reichsraths bei seiner Entstehung hätte sein sollen, d. h. den neu creirten und erweiterten Staatsrath, oder vielmehr dessen ordentliche Mitglieder in das Herrenhaus setzen. Alle Elemente der Verfassung kommen dadurch zur Einheit zurück. Die neuen Reichsräthe werden nicht in mechanischer Weise eine Stimmenmehrheit einführen, sondern genöthigt sein sich durch persönliche Ueberlegenheit, Intelligenz und Erfahrung in staatlichen Dingen ihre Stellung zu erwerben. Es liegt darin eine weitere Garantie, daß bei der Ernennung nur an

Männer von Bedeutung gedacht werden kann. Es wird dadurch überhaupt dem Hause welches die Rechts- und Verwaltungsordnung des Staats incorporirt, das Ansehen, das Gewicht und die Popularität wiedergegeben, dessen der Reichsrath sowohl für sich, wie als integrirender Theil der Parlamentsverfassung bedarf.

Der stetige Kreislauf in allen Vorstellungen über eine erste Kammer in Deutschland beruht darauf, daß ein pflichtenloser Besitz und ein besitzloses Amt sich nicht zusammen zu denken vermögen. Immer will der Besitz, immer will das Amt seine Staatskörper für sich bilden, während der Staat die Einheit beider ist. Das Ziel der Zukunft ist natürlich eine fortschreitende Durchdringung der beiden Elemente, daß der Besitz durch Ehrenamt und Steuer das Recht und die Fähigkeit wiedererwerbe, mit seinen hervorragendsten Elementen einen Platz in dem Großen Rath der Krone auszufüllen. In demselben Maß wie das in Deutschland möglich, kann dieser Rath ein erblicher sein. Allein so lange dieser Zustand nicht wirklich da ist, bewegt sich Alles im Zirkel. Bis dahin muß man zufrieden sein, die regierende Amtsklasse durch Elemente des Besitzes zu verstärken und beide äußerlich an einander zu gewöhnen, bis von unten herauf wieder eine lebendige Durchdringung geschaffen ist. Eine solche Verstärkung ist in dem bisherigen Herrenhause reichlich, ja sehr weit über das rechte Maß hinaus enthalten; schon die vorhandene erbliche Vertretung würde dazu genügen. Dafür daß in künftiger Zeit die rechten Elemente für die Ergänzung des Hauses sich finden, muß die Kreisverfassung sorgen.

III. Die künftige Umbildung des Hauses der Abgeordneten kann sich nach gleichem Princip nur aus der Kreisverfassung ergeben. Sie bleibt der Kernpunkt der Verfassungsfrage. Die genauere Kenntniß der wirklichen Unterlagen des englischen Parlaments wird mehr als eine der heutigen Richtungen in der festen Ueberzeugung zusammenführen, daß es keine andere Unterlage für unsere Verfassung giebt als den Kreis- und Communalverband mit selbständigen Communalsteuern, Zwang zu den Gemeindeämtern, Ausdehnung der persönlichen Amtspflicht bis zu dem äußersten Maße der Durchführbarkeit. Wäre diese Herstellung der innern Zusammengehörigkeit der Elemente in Deutschland unmöglich, so wäre sie es in Europa überhaupt. Denn die gesunden gesellschaftlichen Grundlagen, der gesunde Sinn für Vertheilung der Staatslasten, die gute Gewöhnung der überwiegenden Mehrzahl des Volks an Steuer und an persönliche Last, der nachbarliche Zusammenhang, die Achtung vor dem Recht, das Gefühl der wahren Bedeutung der Monarchie, der einheitlichen Rechtsordnung im Lande, sind nirgends in dem Maße vorhanden wie in Deutschland. Um diese schönen Elemente zusammenzufassen zu einem großen mächtigen Staat, schien Preußen bisher berufen, weil es in einer großen Zeit die solidesten Grundlagen dazu bereits gelegt hatte. Auch hier wird die Fähigkeit wohl zurückkehren in ernsten Tagen.

Druck von G. Bernstein in Berlin, Behrenstr. 56.

# Namen- und Sachregiſter.

Die Zahl bezeichnet die Seitenzahl, und zwar
S. 1—682 im erſten Bande,
S. 683—1208 im zweiten Bande.


Abberufungsrecht ſ. Certiorari.
Abdeckereien, Betriebsreglements durch die Qu. Sessions 728. 626; Conceſſion durch die Qu. Sessions 729. 734; durch die neuen Communalbehörden 1118. 1137.
Abſchwörungseid 552.
Act of Corporations Car. II. 323.
Act of Supremacy 259.
Act of Uniformity 259.
Action of tresspass, als Regreßklage 839.
Adjudication im ſumm. Strafverf. 592.
Admiralitätsjuſtiz in Städten 906.
Adel, angelſ. 45; Vererbung 216; niederer Adel 225.
Adel, reichsſtändiſcher 126. 212. 213. 222. 254. (ſ. Nobility.)
Adelstitel 119—122. 216.
Aerzte beim Coroners Inquest 433.
Aids, Lehnshülfsgelder 59. 246.
Aktiengeſellſchaften, Gang der Geſetzgebung 1203; Einregiſtrirung 1204; heutiges Recht 1205. 1207.
Aldermen in der St.-Ordg. 887: 862* in London 919. 920.
Alehouses ſ. Bierhauspolizei.
Allowances system 1019.
Altbürgerrolle 883.
Amerciaments, normann. 81. 92—94. 138. 139.
Amtseide, Allg. Formen 552. 553; Geſchichte 557. 558; für Juden 558. Abnahme in den Qu. Sessions 714; Erzwingung durch die Reichsgerichte 912; Amtseid der Kirchenvorſteher 971. 990, des Sheriff 422, des Unterſheriff u. der Sheriff's officers 517. 519.
Amtsbefreiungen, Amtsverpflichtungen: für das Sheriffamt 419; für die Constables 795. 796; für die Churchwardens 971. 989; für die Armenaufſeher 1007; für die Wegeaufſeher 1170; für den ſtädt. Gemeinderath 881. 884; im Miliz-dienſt 943. 944. (Suspenſion 953. 956.); im Geſchworenendienſt 769. 770, in den Städten 907. 909.
Anklagebeſchluß 679. 583.
Anklagejury, Anfänge 83. 96. 162. Spätere Geſtalt ſ. Große Jury.
Anklagerecht und Anklagepflicht, engl. Auffaſſung 775. 776. Anklagerecht des Unterhauſes 248. S. auch Strafverfolgung.
Annoyance jury 804.
Anſteckende Krankheiten 1125.
Antient demesne 246.
Anwälte in der Voruntersuchung 582; — bei den Quartalſitzungen 723.
Apothekerordnung 622.
Apparel, Luxusgeſetze 631.
Appellate jurisdiction der Quarter Sessions (§ 61): Appellationsrecht 737; gegen Strafurtheile 738. 594. 598; gegen orders 738. 739; gegen Steuerexekutionen 739; als Beſchwerdeinſtanz über der Ortsgemeindeverwaltung 739. 740. 744. Appellationsverfahren 741. 745. 598. Oberinſtanz 742. 748. (vergl. „Oberinſtanz".)

Appellum, Privatanklage 98.
Apprehension 678. 679.
Apprentices 660.
Arbeitseinstellung s. combinations.
Arbeitspolizei, mittelalterliche 174. 251; Reformationszeit 293. 299; heutiger Zustand 656. 660.
Armee, stehende: Anfänge 317; im achtzehnten Jahrhundert 373; anomale Stellung 375; Verhältniß zur bürgerlichen Verwaltung 958; Soldateneid 962. S. auch Heeresverfassung.
Armenarbeitshäuser im 17. Jahrhundert 303; nach Gilberts Act 1020; heutige 1050 ff. 1067 u. ff.; in der Metropolis 1095.
Armenärzte 1051. 1060. 1061.
Armenaufseher, Armenbeamte, s. Overseers und „besoldete Beamte". Allgemeine Verpflichtung derselben zur Ausführung der Gesundheitspolizeigesetze 1125.
Armenbegräbnisse 1077.
Armengesetzgebung, Geschichte: Angels. Zeit 29. Späteres Mittelalter 278. 279. Tudors 279—281. 273—278. Armengesetz Elisabeth's 999—1004. (280. 283.)
Armengesetz von 1834, Poor Law Amendment Act: Uebersicht 1029—1032. Zahl der Armengesetze 1032.
Armenlehrlinge, älteres System 668. 670. 671; neueres System 1072. 1077.
Armenschulwesen, Schuldistrikte, Schulgelder 1072. 1077. 1082—1085.
Armensteuer, s. Poor rate.
Armenverwaltungssystem vor 1834: nach dem Gesetz Elisabeth's 999—1018; im achtzehnten Jahrhundert 378. 1018. 1019; nach Gilberts und Sturges Bourne's Act 1019—1029. — Verwaltungssystem seit 1834: Uebersicht (§ 102). Niederlassungsrecht (§ 103). Neue Kreisarmenverbände (§ 104). System besoldeter Beamten (§ 105). Stellung der Centralbehörde (§ 108). Neue Verwaltungsgrundsätze (§ 106), S. 1066—82: (1) Arbeitshausverwaltung, Bauten, Indoor-relief, Hausordnung, Klassification, 1067—69. 1073—76. (2) Außenunterstützung, Outdoor-relief, Klassification 1068—72. 1077. 1078. Armenschulwesen 1082—85. (3) Rechnungscontrole, audit 1072. 1079. 491. Gesammtresultate 1073. 1080—1082. — Oberinstanz (§ 100. 108). — Armenverwaltung in den Städten 911. vgl. 896. 1093.
Arrestverfahren s. Civilarrest.
Arrest criminal, s. Haftbefehle.
Articles of the peace 731.
Artificers, Arbeitspolizei 656.
Assaults, Realinjurien 598.
Assessors, in der Städteordnung 887.
Audit. Auditors, s. Rechnungslegung bei den einzelen Communalbeamten.
Assisenrichter, im Mittelalter 160.
Assistant Barristers 718. 909.
Assistant overseers of the poor 1023. 1056. — Assistant surveyors of Highways 1171. s. besoldete Communalbeamte.
Assize, Eigenthumsklage 80.
Assize of Arms, Hen. II. 63.
Assizes of bread and ale, of coals, of fuel, of wages 173. 657. 728.
Attachment, Ordnungsstrafe 835—839.
Attorney General 777.
Aufruhr 608.
Aufsichtsinstanz, s. Oberinstanz.
Außerordentliche Revenue 233.
Auswanderung, Arme 1077.
Ausweisung, Armen-; neuere Beschränkungen 1035. s. Niederlassungsrecht. Orders of removal.
Auxilia, s. aids.
Badehäuser 1100. 1147.
Bäcker-Reglements 622.
Bail, Bürgschaften 580. 587.
Bailiffs of hundreds 75. 517. 518, — in liberties 521.
Baines' Act, Appellationen 741.
Bancum, s. Gerichtscollegien.
Bankgesellschaften 1204. 1206. 1208.
Bannerets 226.
Baron, Wortbedeutung 126.
Barones majores 119—122.
Barones minores 122. 123
Baronets 329. 333. 383.

Baronial charters, Mediatſtädte 112.
Bastardy 695. 697.
Bath- and washhouses 1100.
Baugeſellſchaften 728.
Bauordnung für London 1100. 1137.
Baupolizei 380. 1141. 1146, ſ. auch Geſundheitspolizei.
Bawdy houses 630.
Beadle 978. 980.
Beershops 637, ſ. Bierhauspolizei.
Befreiungsgründe, ſ. Amtsbefreiungen.
Begnadigungsgeſuche der Qu. Sessions 721.
Bergelohn 673.
Berichterſtattungen an den Miniſter 635; in der Wegeverwaltung 1164, ſ. auch Oberinſtanz.
Berufungsſchreiben (writs) zur angelſ. Landesverſammlung 44.
Begräbnißplätze, Reglements 1102. 1110. 1118. 1126. 1128. 1147. 1152; in London 1102; Mißbräuche 1103.
Beſchwerdeinſtanz, ſ. Oberinſtanz.
Beſitzentſetzungen 575.
Beſitzweiſe, angelſ. 4 u. ff.; normann. 53 ff. 60. Statiſtik aus Domesdaybook 60.
Beſoldete Communalbeamte des neueren Syſtems: beſoldete Friedensrichter in Städten 567. 718, in der Metropolis 801. — Beſoldete Constables in Städten 808. 809, Ortſchaften 809. 810, Bezirken 811, in der Metropolis 800. 805, zwangsweiſe Durchführung 812, Statiſtik 817. 818. — Beſoldete Stadtbeamte, ältere 865, nach der Städteordnung 889. 892, in der City von London 1095. — Beſoldete Armenverwaltungsbeamte 1020. 1023. Nach d. neuen Armengeſetz: Assistant overseers u. collectors 1056. 1062. 1063, Adminiſtrationsbeamte 1057, Armenhausbeamte 1059, allg. Grundſätze 1053. 1054. 1061. 1065, Statiſtik 1065. 1066. — Beſold. Beamte d. Geſundheits- u. Baupolizei: nach der P. Health Act 1111. 1120; nach der Metropolis Act 1132; nach der Local Government Act 1142. — Beſoldete Brückenmeiſter 1156; beſoldete Wegeaufſeher u. collectors 1165. 1168. 1170. 1171. 1174; Chauſſeebeamte 1182. — Nach der Commissioners Clauses Act 1104; nach der Towns Improvement Act 1105.
Beſtätigungsrecht, bei Beamten u. Wahlen der Städteordnung unbekannt 891.
Bettelpolizei 293. 300. 617, ſ. Vagrants Act.
Betting offices, Wetten 632.
Beweisregeln, ſ. law of evidence.
Bierhausconceſſionen, ſ. Conceſſionsweſen.
Bierhauspolizei 636. 637. 701—707.
Billards, Conceſſionen 704.
Bilder, obſcöne 634.
Bills of Mortality 927.
Bind over to prosecute 584. 775.
— to give evidence 775.
Biſchöfe, Reichsſtandſchaft 221. 224.
Blackstone, Charakteriſtik 358; Darſtellung des selfgovernment 409. 453; Darſtellung des Sheriffamts 421.
Boards of guardians der Armenverwaltung 1044. 1045, Geſchäftsordnung 1045. 1052; — Boards of Health 1107. 1111, Geſchäftsordnung 1113; — Highway boards und District boards der Wegeverwaltung 1171. 1174; — Metropolitan board und District boards der Hauptſtadt 1133. 1134; — Boards of management der Armenſchuldiſtrikte 1083. S. auch Committees.
Bôcland, angelſ. 4.
Bodkin's Act, Armenverw. 1035.
Bordelle 630.
Boroughs, Stadtverfaſſung, Geſchichte: I. Angelſächſ. Zeit (45). — II. Normann. Zeit; Städte in Domesdaybook 104, tallagia 105, firma burgi 106, Abſonderung eines court leet 106, Merkmale des Bürgerrechts 108, Gilden 110. Recapitulation 847—850. III. reichsſtänd. Zeit: ſtädt. Rechtsverhältniſſe 194—96. Thatſächliche Beſchränkungen des Bürgerrechts 196—98. Beginn der Incorporationen 198. 199. 203. 204. Vertretung im

Parlament 196. 197. 202, ſtädtiſche Parlamentswahlen 220. 227, planloſe Vermehrung der Parlamentsvertretung 251. Recapitulation 850—53. — IV. V. Reform. u. Revolut. Zeit: Incorporationen 318—22, select bodies 322, honorary freemen 323; Corporationsakte 325, Verunſtaltung durch die Parteikämpfe 322—25. Recapitulation 853—56. — VI. Rechtsverhältniſſe des 18. Jahrhunderts 370—72. Recapitulation 856—58. Ueberſicht der Charten u. Localakten 859—861. VII. Zuſtand zur Zeit der Reformbill 861—67. Relative Schwäche der engl. Stadtverfaſſungen 445.

Boroughs, Municipal, Städteordnung. Bedeutung der Incorporirung 203. 319—324. 370. 371. Zuſtand zur Zeit der Reformbill 861—67. Heutige Klaſſification der Städte 867—872. Statiſtik u. Namensverzeichniß 872—75. — Die Städteordnung von 1835. (§ 82) S. 375—380: Umfang der Geltung 876—79. Bürgerſchaft u. Bürgerrecht 880—86. Mayor, Aldermen u. Gemeinderath 886—92. Oeconomiſche Municipalverwaltung 892—96. Stiftungen 894. 896. Ausgaben 895. Polizeiverwaltung 897—907. Polizeicommiſſion 897. Friedensrichter 899—901. 903. 904. Strafjuſtiz 905—9. Recorder. 906. Reſte einer Civiljurisdiction 864. 908. 909. 910. Vergleichung mit deutſchen Stadtverfaſſungen 910. 911. Oberinſtanz der Stadtverwaltung 911—15. — Ausnahmeverhältniſſe: Fünfhäfen 111; ehemalige Mediatſtädte 112; City von London 111. 910—28.

Boroughs, Parliamentary, Parlamentsvertretung: Entſtehung 196. 197. 200—202. 251. Reformation u. Revol. 319—23. Unverhältnißmäßig ſtarke Vertretung 319, neue Berufungen 320. Achtzehntes Jahrhundert 856—58. Verzeichniß ſeit der Reformbill 868. 869. 871. Namensverzeichniß 872—75. Heutige Parlamentswahlrechte 885. 886. Statiſtik der Parlamentswähler in den Städten 886, der Parlamentswähler in der City von London 924, in der Metropolis 928. — Contributory boroughs in Wales 870.

Borough Quarter Sessions 905. 906. ſ. Qu. Sessions.

Borough Rate: Verwendungszwecke 468. 469. Ausſchreibung 469. Erhebung, Rechnungslegung 893. Betrag 470. 471.

Borough Jail-Rate, — Lunatic Asylum r., — Museum r., — Prisoners r., — Watch r. 470.

Boundary Act 411.

Bound bailiffs 519.

Brauordnung 623.

Brennholzverkauf 626.

Bricks and tiles 623.

Bridewells, Correctionshäuſer 746.

Bridges, öffentl. Brücken 1154—1158: Begriff 1154; Brückenbaulaſt 281. 1157; Neubau 1157; ehemalige Brückenſteuer 1155. 1158.

Budgetrecht, Specialiſirung 343.

Bücher, obſcöne 634.

Bürgerrecht, urſp. Bedeutung 108; Uebergang 196—98; Folgen der Incorporation 319. 321. 323. 324. 371. Heutiger Begriff 880. 881. 882. 884. Vorbehaltene Rechte 883. 885.

Building acts 1099.

Building societies 728.

Burgess roll, Einregiſtrirg. d. ſtädt. Bürgerſchaft 881. 882. 907; dient als Geſchworenenliſte 907; Altbürgerrolle 883.

Burgfriede 35.

Bürgermeiſter u. Rath 886.

Bürgſchaft im Strafverf. 580. 587.

Burial boards 1103. 1150.

Burial rate 464. 1104. 1150.

Butterhandel 623.

Bye laws, Ortsſtatuten, der Kirchſpiele im Mittelalter 287. 289. 290 (keine Autonomie); der inkorporirten Städte 321, nach der heutigen Städteordnung 888. 898; in der heutigen Kirchſpielsverfaſſung 987; nach der Commissioners Clauses Act 1105; nach der Health Act 1113;

nach der Metropolis Act 1135; nach der Local Govern. Act 1144; bye laws der Corporations 1198. 1200. 1201.
Cabinet, Miniſterrath, Entſtehung 339. 340. 351, neuere Stellung 390. 391.
Canals, Kanalpolizei 646.
Canteens, Schankſtellen 964.
Capias ad satisfaciendum 527.
Capitän u. Seeleute 673.
Capital burgesses 321.
Capitalis Justitiarius 131.
Capitula itineris 85.
Case of corporations 321.
Casual poor 1034.
Cautionen im Strafv. 580. 587.
Cautionspflicht, Zeitungen 616.
Cemeteries Clauses Act 1102.
Ceorls, angelſ. 5. 12. 38. 42.
Cenſur, Geſchichte 264—66; im achtzehnten Jahrhundert 614.
Central Criminal Court 921.
Certiorari, Abberufungsrecht der Reichsgerichte 369. 825—27. 831—833. Anwendungen, ſ. Oberinſtanz.
Chamberlain, London 920.
Chaplains, Arbeitshäuſer 1060; Gefängnißverw. 750.
Charge, Denunciation 578.
Charitable uses 1195.
Charten, urſp. Bedeutung 132; ſtädt. Incorporationscharten, ſ. Boroughs Municipal.
Chauſſeeverwaltung, Turnpike Acts 1181—87. Geſchichte 381. 1181; Verwaltungsrath 1181; Verwaltungsgrundſätze 1182—84; Chauſſeegelder 1183. 1184; Wegeordnung 644.
Chester, Grafſchaft 126.
Chimney sweepers 624.
Church building Acts 997.
Churchrate, Kirchenſteuer. Entſtehung im Mittelalter 208. 209. 211. 212; im ſechszehnten u. ſiebenz. Jhdt. 270. 271. — Ueberſicht 455. Ausſchreibung, Zwecke 472. Rechnungslegung, Zwangsbeitreibung 473. 474. Beträge 475 (neueſte Angabe 1150). Neuere Steuerverweigerungen, Streitfragen, Reformverſuche 474. 475. 998.
Churchwardens, Kirchenvorſteher: Entſtehung im Mittelalter 267. 269. Doppelſtellung 273. Ueberſicht 441. — Heutiges Recht 970—76. Wahl u. Ernennung 970. 971. 989. Qualification und Befreiungen 971. Kirchliche Amtsgeſchäfte 972. 973. 975; weltliche 973. 974. Verantwortlichkeit 974. Rechnungslegung 976. Oberinſtanz 989—993. Selbſtändigkeit, nicht Autonomie 992. 993.
Cinque Ports 111.
Circuits, Entſtehung 79.
City, Name u. Begriff 104. 867.
Civilacht 523.
Civilarreſt 523. 524.
Civileheſchließung 1152. 1153.
Civilexekution 525; bei den Kreisgerichten 539.
Civiljurisdiction, Reſte einer ſolchen in den Municipal boroughs 908. 909.
Civiljury, Entſtehung 74. 80. 161. Heutige Verhältniſſe 530—34; Geſchworenenliſten 531. 532; Unverantwortlichkeit 310. 532; Bedeutung u. Werth 532. 534. — Seltene Anwendung bei den neuen Kreisgerichten 538. 539. — Special jury 526. Jury bei Expropriationen u. a. Spezialfällen, ſ. Jury.
Civiljuſtizſtatiſtik 539.
Civilſtandsregiſterweſen 1150—53.
Clarendon, Aſſiſen 117.
Clauses Acts (1847) 1097.
Clerks, friedensrichterliche 563—65; Gebührentaxen 566. 733.
Clerk of the fair, market 625.
Clerk of the Peace, Kreisſecretär für die Gerichts- u. Polizeiverwaltung 563—65. Ernennung, Amtsgeſchäfte, Funktionen bei der Strafverfolgung 564. Gebührentaxe 566. — Clerks to Justices, clerks of Magistrates 565.
Clerk to the guardians, Kreisſecretär für d. öconom. Verwaltung 1057. 1063, ſ. Kreisarmenverbände.
Clothiers, Tuchmacherei 624.
Coals, Kohlenhandel 624.
Collectors, ſ. beſold. Communalbeamte.

Combinations, Arbeiterverbindungen 174. 656. 659.
Commission of array 150.
— of gaol delivery 161.
— of oyer and terminer 161.
— of sewers 283. 285. 1098.
Commissioners Clauses Act 1104.
— in Lunacy 762.
Commitment, for trial, Strafverfolgungsbeschluß und Untersuchungshaftbefehl 678. 583, jährliche Zahl der Fälle 588. — Commitment in execution, Strafvollstreckungsbefehl 679.
Committees, Gemeindecommissionen im Mittelalter 191. 287. 290; in heutiger Gestalt 982. 985; of assessment 191. 287. 290; of assistance 287. 290; of jurats 287. 290; of nuisances 1124; of visitors für Gefängnisse 749, Irrenhäuser 760. Arbeitshäuser 1059.
Common Council, Gemeinderath 888; Verwaltungscommittees 888.
Commoners, Name 233.
Common Law 159. Uebertriebene Vorstellungen von der Bedeutung derselben 291.
Common Law Procedure Acts 524.
Common Lodging Houses Act 636.
Commonwealth, Republik 352.
Communa, Wortbedeutung 107. 239; Berufung zum Parlament 136.
Communalämter, Allg. Uebersicht 360. 403—409. Umwandlungen im neunzehnten Jahrhundert 444—453.
Communalsteuern, Geschichte. Entstehung im späteren Mittelalter Thithing-, Hundred-, County-rate 188—192; Anwendung auf die directen Staatssteuern 192. 193; Umbildungen seit der Reformation 285. 286; Zustände im 18. Jhdt. 362; Recapitulation 454—457.
Communal-Steuern, heutige. Uebersicht 455—458. Die einzelen Hauptsteuern s. v. Borough rate, Church r., County r., Highway r., Poor r. Die ergänzenden Nebensteuern 457. 58 (und im Register unter den einzelen Namen.) Klassificirung 457, Methode der Communalsteuern 457. Verschmelzung der älteren Systeme 456. 500. 505. Gleichmäßige Beibehaltung des Systems nach der Poor Law Amendment Act 1041; der P. Health Act 1110. 1119; den Nuisances Removal Acts 1129; der Metropolis M. Act 1131. 1137; der Local Government Act 1142; der Wegeordnung 1836 S. 1162, der Wegeordnung 1862 S. 1174. 1176; in den Local- und neueren Consolidation Acts 1106. — Vorschlag zur Bildung einer General Rate 505. 1039.
Communalsteuern, Rechtsverhältnisse: Steuerpflichtige Objekte 497; Gebäude, Zehnten, Holzungen 498; bewegliches Vermögen (?) 498. 501. Abschätzungsgrundsätze 499. 504. — Verpflichtung des nutzenden Inhabers, occupier 499. 500. 502. Grundprincip 500. Steuerbefreiungen 498. 501.
Compounding the rates, Steuerzahlung vom Eigenthümer statt des Miethers oder Pächters bei kleinen tenements 499. — Fortdauer des Stimmrechts bei den städtischen Wahlen 884, bei den städtischen Parlamentswahlen 502, bei den Wahlen nach der General Vestry Act 502. — Wegfall des Stimmrechts für die Armenverwaltung 1043, 1044, 1050; für das System der P. Health Act 1111. 1119; der Local Government Act 1147. 1148; der Wegeverwaltung 1162. 1170. 1174.
Communalsteuern, Geschäftsgang der Steuererhebung 483—497. 1) Steuerausschreibung imposition 483. Einschätzungslisten, einschätzende Beamte 484. 492. Perioden, Bezirke der Steuerausschreibung 485. Bestätigung und Publikation 486. 493. Berichtigung durch die Bezirkscommission 486. 495. 2) Reklamationsverfahren, amendment 487; Verfahren vor der Specialsession 693, vor der Bezirkscommission 488. 496;

Steuerniederschlagungen 488. 3) Steuererhebung, levy 488; Steuerexecutionen 493; Regreß wegen unrechtmäßiger Steuerexecutionen 494. 4) Custody and expenditure 489. 494. 5) Rechnungslegung, accounts 489—90; Rechnungsrevision audit durch die Bezirkssitzung 490; durch District auditors 490. 491. 495. 1072. 1079; Appellation gegen die Rechnungsrevision 491. 1089. 1090. 1092. — Verfahren bei der county rate 461. 62; bei der borough rate 469. 893; bei der church rate 473. 474. 475. 990. 991; bei der highway rate 482. 1165. 1168. 1174. 1176; *nach* der P. Health Act 1119.

Communalsteuern, Gesammtbeträge 506 (Ergänzung dazu 1149. 1150.) Basis des Realbesitzes in England und Wales und dessen Steuerkraft 507. 509. 682. Steuerproportionen für die einzelen Grundstücke 507. 509. Verhältniß zu den Staatssteuern 510.

Communistische Vereine 611.

Companies Clauses Act 1204.

Concessionen für Gewerbe. Verhältniß der Polizei- und der Steuergewerbscheine 699. Friedensrichterliche Concession für Schankstellen 700—704, für Theater, Billards, Vergnügungslokale, Debattirhäuser, Lesezimmer, Wildhandel, in den Special Sessions; 704. 705. 708. — Polizeiconcessionen der Quarter Sessions; für Privat-Irrenhäuser, Pulvermühlen, Abdeckereien 729. 733. 734. 765. Ertheilung derselben in den Municipalcorporationen 906. 913 — Consens des Gemeinderaths zu Neuanlagen von Knochenbrennereien, Schlachthäusern, Seifensiedereien und anderen lästigen Gewerbsanlagen nach der P. Health Act 1109. 1118, nach der Metropolis Act 1137, nach der Local Govern. Act. 1147, nach der Towns Improvement Clauses Act 1105.

Schankconcessionen insbesondere 702—708: Geschichte 302. 705. Ertheilung durch das licensing meeting der Friedensr. 700. Formular des Gewerbscheins 701; Uebertragung 702—707; Concessionsentziehung 702; erleichtertes System der Gewerbesteuerscheine 703. 704. 707. Verantwortlichkeit der concess. Behörde 836.

Confirmatio chartarum 234.

Conservatores pacis 175.

Constables of hundreds, high Constables. Entstehung 150. 187. Ursprüngliche Ernennung durch den Sheriff 423. Heut. Recht 438. 783. Amtsgeschäfte 783. 785. Personal 784.

Constables, petty. Entstehung 150. 187. Name 187. Heutiges Recht 439. Amtsgeschäfte 786—90: als selbständige Friedensbewahrer 786. 789. (Verhaftungsrecht 790); als Vollziehungsbeamte der Friedensrichter 787. 790; als Hülfsbeamte andrer Behörden 788. Assistenz bei Miethsstreitigkeiten und Exmissionen 674. 675. Bei Einquartirung und Vorspannpflicht 960. 963. Rechtl. Verantwortlichkeit 843. Strafen d. Widersetzlichkeit 846. Gebühren 733. 799. — Personal: Ernennung 791; Qualification 792; Amtspflicht und Befreiungen 792. 793. 796. Reformgesetz 5 et 6 Vict. 794—96. Verfall des Amts 793; Durchführung der besoldeten Constabulary 813.

Constables, special 797; in den Städten 897.

Constables Rate 465.

Constabulary, Police, besoldete, in der Hauptstadt 799—807 (siehe Metropolitan Police.) Fortschritte des Systems 808, in Städten 809. 897. 902. in Ortsgemeinden 809, in Grafschaftsbezirken 811. Zwangsdurchführung in Grafschaften und Städten 812. Grundcharakter 813. Statistik 813. 817. 818. Streitfragen 814. 815.

Contempt of Court 822.

Continual council 144—147.

Conviction im summ. Proz. 592. 596.

Copyholders 227. 331. 336. 384.

Coroners. Entſtehung 84. 175. 183. 431. Feudale Reſte 431. Amtsgeſchäfte 427—29. 433. Amtsbezirke 432. Statiſtik der Coroners inquests 589. Verfahren 428. 433. Wahl 429. 432. Verantwortlichkeit 430. Neue Reformen 431—34. Gebühren 733. 434. Städtiſche cor. 907, 920.
Corporation. Entſtehung des Begriffs 203. 204. Heut. Recht: verſchied. Arten der Corporationen (öffentl. u. private) 1190—1196. Engliſche Eintheilungen (Corp. aggregate, sole) 1194. 1196. Generaltheorie der Corp. 1196—1202. Stiftung 1197. Befugniſſe und Gewalten 1197. 1198. Disabilitäten 1200. Viſitationsrecht 1198—99. 1201. Auflöſung 1199. Statuten, bye laws 1198. 1200. 1201. Corporationsrechte der Churchwardens 972. Corporationsrechte der neueren Boards ſ. h. v. —. Neuere Geſetzgebung über Privat-Corporationen 1201—1208. Incorporirung durch Specialakte 1204; Aktiengeſellſchaften 1205; Bankgeſellſch. 1208.
Corporations dormant 879.
Corporations Municipal ſ. Boroughs
Correktionshäuſer ſ. Gefängnißverw.
Counties, Grafſchaftsbezirke 410—413.
County-bridges ſ. Brücken.
County business 724.
County Clerk 520.
County Constabulary 816.
Counties corporate 868. 870.
County court, heutige Bedeutung 420. 516. Geſchichte ſ. Shirgemote.
County-gaols ſ. Gefängnißverw.
County rate, Kreisſteuer: Entſtehung 190. 362, heutige 459; Steuerzwecke 459. 462; Ausſchreibung 460. 725. 731. 732; Bezirke 460; Einſchätzung 461. 478; Geſammtbeträge 460. 465—67. Neueres Verfahren bei der Erhebung 461. 467.
County Rate and Expenditure Bill, Geſetzentwurf für die Grafſchaftsverwaltung 467.
County Police Rate 464.
County Treasurer 461. 726.
Court Baron 71. 76. 79. 122. 123. 165.
Court of Chivalry 149. 156. 225. 226.
Courts leet, Ortspolizeigerichte. Entſtehung 89; Charakter und Verfahren 100—104; allmälige Verdrängung derſelben durch die Friedensrichter 182. 186. 308. 541. Courts leet in den Städten, Grundlage der Stadtverfaſſung 107. 110. 125. 195.
Courts of request 534.
Court of wards 314.
Coventry, city 200. 871.
Criminaljury 767. ſ. Urtheilsjury.
Criminalkoſten 777. 780. ſ. Strafverf.
Criminal Lunatics 759.
Criminalſtatiſtik 588. 754.
Curiae baronum 76. 79.
Curia regis, angelſ. 48; normann. 69. 72. 79.
Customary court 71.
Customs 605. 606.
Custos Rotulorum 561.
Dahrlehnskaſſen 677. 728.
Debattirhäuſer, Conceſſion 507.
Dedication, öffentl. Wege 1159.
Deichordnungen 1098.
Deputy Lieutenants: Entſtehung 313; heutiges Recht 933; Amtsgeſchäfte 949. 951; Perſonalſtatiſtik 952.
Deputy-Sheriff 517. 518.
Deſerteurs 946. 961. 964.
Diebſtähle, kleine 601.
Discharge, Friedensr. 583.
Disorderly houses 631.
Disorderly persons 617.
Diſſenteriſche Kapellen, Einregiſtr. 734.
Distress Distringas 77. 522. 525.
Distringas juratores 533.
District Asylums 1085.
District Boards, Metropolitan 1133; in der neuen Wegeverwaltung 1174.
District Court of Sessions, Gefängnißverwaltung 907.
District Prison Rate 465. 470.
District Rate der Health Act 1110; der Metropolis Management Act 1131. 1137; Beträge 1137. 1138. 1150.
District surveyor, neue Wegeordnung 1170.

Divisions, Sessional. Neugestaltung der Polizeiverwaltungs-Bezirke der Grafschaft 686. Statistik 414.
Domesdaybook 56. 60.
Domestic servants 664.
Drunkenness 632.
Duell, s. Zweikampf.
Ealdorman, angels. 20.
Earl, normann. 14. 75.
Ehrenbürger 321. 858.
Ehrengerichte s. Court of chivalry.
Eideshelfer, angels. 22.
Einquartierung 960. 961. 963.
Einregistrirung dissenterischer Kapellen 734; der Aktien- und Bankgesellschaften 1207. 1208.
Eisenbahnbaupolizei 645. 1204—6.
Elegit, Civilexekution 526.
Ernennung der Communalbeamten s. Wahl.
Eroberung, angels. 3., normann. 51.
Escheats, normann. 52.
Esquires 129. 221, 328. 383.
Establishment Charges, Armenverw. 341.
Examination, in der Voruntersuchung; Entstehung 269; heutiges Verfahren 581. 588.
Examiners of weights 735.
Exchequer, normann. 54.
Excise, Defraudation 605.
Executivstrafen 678. 821.
Exmissionsklagen 673.
Expropriationen, summarisches Verfahren 677. S. auch Jury.
Extraparochial places 968. 1093.
Extraordinary revenue 233.
Evidence, Beweisverfahren im summ. Proceß 591; in der Voruntersuchung 581.
Fabrikanlagen, s. Concessionen.
Fabrikarbeiter 665.
Fabrikgesetze 663.
Fabrikzerstörungen 612.
Fälschung, Waarenfälschung 629.
Fairs, Märkte 625.
Familienwappen 129. 387.
Feefarm, normann. 106.
Fences, Zerstörung 600.
Feuerreglements 1099. 903.
Feuerwaffenfabrikation 625.
Fieri facias, Civilexec. 52. 527.
Financial Boards, Projekt neuer Kreisverwaltungsbehörden 464.
Firma burgi 106.
Fischereiordnungen 654, in London 656
Fleischergewerbe 623.
Fluchen 603.
Flugschriften 614.
Folkland, angels. 4. 17.
Folgan, folgarii 6.
Forcible entry, Besitzentsetzung 575.
Forestallers 626.
Forfeitures, normann. 59.
Franeplegium, angels. 27; normann. 64—69.
Frankalmoign, geistl. Belehnung 115.
Freeholders 227. 329. 330. 384.
Freemen, im normann. Stadtrecht 108. 125; in den Municipal Corporations 321. 862. 863; in London 918.
Freeman's roll, vorbehaltene Rechte in der neuen Städteordnung 883.
Freie und Unfreie, angels. 5.
Freiheit. Entwickelung der socialen, persönlichen, politischen Freiheit am Schluß der angels. Zeit. 49. 50; in der heutigen Parlamentsverfassung 400.
Freipflege, normann. 64—69.
Freisassen, s. freeholders.
Freiwilligen-Corps 953. 956. 958.
Freeborg 94—96.
Friedensbewahrung, Allgem. Geschichte: angelsächsische 22—29; normannische 81—104; reichsständische Zeit 171—188; Reformation und Revolution 291—308; Achtzehntes Jahrh. 364—368.
Friedensbürgschaften, heutiges Verfahren 572—74.
Friedensrichter, Geschichte: 1) Polizeiverwaltung der reichsständischen Zeit: Friedensbewahrung nach common law 172; Gewerbepolizei 173; Vorstufen des Friedensrichteramts 176; dauernde Einsetzung 178; Ernennung, Commission 179; Personal 180; Verhältniß zu dem älteren Personal der Friedensbewahrung 181—

183; Bedeutung der Quorum-Clausel 180. 181; Streitfragen über Entstehung u. Charakter des Amts 184. 185.

2) Erweiterungen seit der Reformation 291—308: Ausbildung einer Oberinstanz über der Gemeindeverwaltung 291. 292; neue Polizeiordnungen 293. 294; Entstehung des summarischen Strafverfahrens 295. 296; Entstehung des Voruntersuchungsamtes 296. 297. Königl. Ernennung, politische Stellung 298. 299. Entstehung des Formulars der Commission 297.

3) Consolidirung des Friedensrichteramts im achtzehnten Jahrh. 364—67; Decentralisation der Polizeiverwaltung 369. 370.

4) heutige Stellung, Uebersicht 434—38. Geschichtliche Recapitulation, insbesondere über die Concurrenz der Friedensrichter mit dem Court leet 540—544. Lateinisches Formular der Friedenscommission 547. 548.

Friedensrichter, heutige Amtsgeschäfte. Uebersicht 540. Wortlaut der Commission 546. Untrennbarkeit der Justiz- und Administrativgeschäfte 545. Versuche einer Gruppirung 568. 570. 541.

1. Amtsfunctionen der einzelen (1 oder 2) Friedensrichter: Friedensbewahrung nach gemeinem Recht 572 (§. 33.) Voruntersuchungsamt 577 (§. 34.) Polizeirichteramt 589 (§. 35.) Aufruhr und ungesetzliche Versammlungen 608 (§. 36.) Bettel- und Vagabunden-Polizei 617 (§. 37.) Gewerbepolizei 620 (§. 38.) Sittenpolizei 629 (§. 39.) Gast- und Bierhauspolizei 635 (§. 40.) Personenfuhrwesen 639 (§. 41.) Wegepolizei 642 (§. 42.) Flußpolizei, Seepassagierwesen 645 (§. 43.) Jagdpolizei 648 (§. 44.) Fischereiordnung 654 (§. 45.) Arbeitspolizei, Lohnstreitigkeiten 656 (§. 46.) Lehrlingsverhältnisse 666 (§. 47.) Kauffahrteischiffahrt 671 (§. 48.) Miethe- und Pachtstreitigkeiten 673 (§. 49.) Nebenfälle einer polizeil. Civiljurisdiction 675 (§. 50.)

2. Amtsgeschäfte der Sessionen s. a. Special Sessions. Quarter Sessions. Aeltere Fälle eines Zusammenwirkens von 3, 4 oder 6 Friedensrichtern 685.

3. Eingreifen der einzelen Friedensr. in das Gebiet der Gemeindeverwaltung. Uebersicht 682; (a) bei den Communalsteuern: Bestätigung 486, Niederschlagung 488, Steuer-Execution 489 (b) in der Gefängnißverwaltung 750; Irrenhaus-Verwaltung 761. 764. 765; (c) in der Milizverwaltung 939. 949. In der Armeeverwaltung 659—664: Werbeprotokolle, Rechnungslegung 959. Einquartirung und Requisitionswesen 960. (d) Keine Kompetenz im Amtskreis der Churchwardens 990. (e) Dezernat der Armenverwaltung vor dem Armengesetz, 1012. 1013. 1016. 1017. 1020. 1022; nach der Poor Law Amendment Act 1069. 1071. 1075. 1077. 1090. (f) Nach der P. Health Act 1114; nach der Nuisances Removal Act 123—128; nach der Metropolis Act 1134; nach der Local Govern. Act 1143; (g) in der Brückenverwaltung 1156, in der Wegeverwalt. 1164. 1166. 1176.

4. Gemeinsames über die Dekrete der einzelen Friedensr. 677—681. Unterschiede des polizeilichen Civil- u. Strafverfahrens 677. Zwangsvollstreckungen, Executivstrafen 678. 679. Finanz-Controlen 680. 681. Kostenpunkt 681. Concurrirende Gewalten der einzelen Friedensr. 571.

5. Die Friedensr. als ex officio Mitglieder der neueren Verwaltungs-Boards: der Bezirks-Einschätzungs-Commission 495. 496; des Board of Guardians der Armen-Union 1045; d. Distr. Boards der Wegeverwalt. 1174; des Chaussee-Verwaltungsraths 1182.

Friedensrichter, Personal: mittelalterliche Verhältnisse 180—183; seit

der Reformation 298. 299; im 18. Jahrh. 367; Recapitulation 549. 550. — Heutiges Personal: Census, Bedeutung der quorum-Klausel 550. 554. 555; Bezirke der commissions und Ausnahmsbezirke, liberties 551. 557. Heutige Gesammtzahl 552. 556. 559; Personalverzeichnisse 561; in den einzelen divisions 689. — Amtseide 552. 553. 557; Rechtskunde u. persönliche Qualifikation der Gentry 556. 558; Tagegelder 717; Entlassung der Friedensr. 838. 839. — Die friedensr. Stellung als persönliches Staatsamt 819; keine Stellvertretung 820; keine Entscheidung in propria causa 820. 822. 837; Ehrenrechte eines judge of record, Beleidigungen, thätliche Angriffe, Ungehorsam 821; Unterordnung unter die Reichsgerichte 824 ff. Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Criminal-Anklage, fiskalisches Verfahren, Ordnungsstrafen 835—39. Regreßpflicht, prozessualischer Schutz des Beklagten 839—841; neuere Protection Act 842.

Friedensrichter, städtische: im Mittelalter 195; seit der Reformasion 320. 328. — Verhältnisse zur Zeit der Städteordnung 865. 899; Aufhebung der Justices by Charter 899; neuere Ernennungsweise 899. 900; Qualification, Zahl 900; Besoldete städtische Polizeirichter 901. 567; Besondere Rechtsverhältnisse der städt. Friedensr., verminderte Competenz 903. 910. 1045; in der Gefängniß- u. Irrenhausverw. 904; Statistik der städt. Friedensr. 561.

Friendly societies 675. 728.

Frithborg 27. 83, s. Gesammtbürgschaft.

Führungsatteste, für Schankgewerbe 703.

Fuel, Brennholzverkauf 626.

Fünfhufenbesitz, angels. 16. 17. 52.

Fußsteige, öffentl. 1168. 1169.

Gamekeepers, Wildheger 649.

Game laws, Jagdordnung 648.

Gaming houses, Spielhäuser 632.

Gaolkeeper 750.

Gaols, s. Gefängnißverwaltung.

Gasthauspolizei 635.

Gaswork Clauses Act 1102.

Gebührentarifs der Clerks, Constables, Coroners 729. 733. 430; bei Miethspfändungen 674.

Geburtsadel, s. Adel.

Gefängnißordnung, der Kreis- u. städtischen Gefängnisse: Geschichtliches 746. 747. 752. 753. 294. 303; Patrimonialreste 753. — Begriff des county gaol 746. Neue Gefängnißordnung 4 Geo. IV. c. 64. S. 747. 753. Geschäfte d. Quartalsitzungen: Neubau, Umbau, Anstellungsrecht 748. 749. 755; Sessions for the gaol 754. Gefängnißverwaltungsausschuß, Visitors 749. 756; Gefängnißbeamte 750. 757; (Gefängnißärzte 751); Hausordnung 751. 757; Antheil der Staatsverwaltung 752; Staatsgefängnisse 758. Statistik d. Gefängnisse 754. 758. — Städtische Gefängnißverw. 901. 904; Theilung d. Geschäfte zwischen den Friedensr. u. dem Gemeinderath 902. 904. 914.

Gefolgen, angels. 11.

Gehör des Angeklagten in der Voruntersuchung 582. 588; im summ. Proceß 591. 597.

Geistlichkeit, Gerichtsbarkeit u. Kriegspflicht der angels. Zeit 32. Gerichtsbarkeit d. norm. Zeit 117. 118. Lehns- u. Wehrpflicht 115. 211. Steuerpflicht 205. 246. 348. Verpflichtung zur Kirchensteuer 281; zur Wegebaulast 1160. Standesverhältnisse 221.

Geldbußen, Finanzcontrole 679. 681.

Gemeindeersatzmänner, Miliz 937.

Gemeindefestlichkeiten 290.

Gemeinfreie, s. ceorls.

Gemeinderath, städt. 887. 891.

General board of Health 1116.

General district rate 1110.

General Health Act 1107.

General Meeting of Lieutenantcy 935. 948. S. Grafschaftsmilizen.

General rules des Armenamts 1087.

General sessions 709, s. Quarter Sessions.

Generalstaatsanwalt 777.

General Turnpike Act 1181.
General Vestries Act 993.
Gentleman, gentry 325. 327. 328. 332. 335. 383. 385.
Gerberei C27.
Gerefas, angelſ. 20
Gerichtscollegien, Entſtehg. 74.78.80.159.
Gerichtsweſen. Allgemeine Geſchichte: angelſächſ. 18—29; anglonormanniſche 68—81; reichsſtändiſche *Zeit 159—171; Reformation u. Revolution 308—311; achtzehntes Jahrhundert 363—368.*
Geſammtbürgſchaft, angelſ. 23. 26. 27; Veränderungen in der norm. Zeit 83. 94—96.
Geſammtgemeinden, ſ. Sammtgemeinden.
Geſchworenendienſt, Geſchworenenliſten: Umgeſtaltung des Dienſtes in der reichsſtändiſchen Zeit 163. 164. 169. 170; ſeit der Reformation 308; im achtzehnten Jahrhund. 364. — Nach dem Geſetz von 1825. S. 531. 533; Aufſtellung u. Berichtigung der Liſten 532. 693, Cenſus 768; Befreiungen vom Dienſt 533; Unverantwortlichkeit der Geſchworenen 310. 532. — Geſchworenendienſt bei den Kreisgerichten 538. Städtiſcher Geſchworenendienſt 907. 909. S. auch Jury.
Geſetzgebende Gewalt des Parlaments. Entſtehung in der reichsſtänd. Zeit 248. S. auch Parlamentsverfaſſung.
Geſetzgebung durch Miniſterialdepartements, S. Oberinſtanz.
Geſindeordnung 293. 663. 664.
Gesith, angelſ. 6. 11.
Gesithcundmen 12. 35.
Geſundheits- u. Baupolizei: Geſchichte 1096—98. Stück- u. verſuchsweiſe Geſetzgebung 380. 1097—1107. Bauordnungen 1099. 1100. — Bade- u. Waſchhäuſer 1100. — Gemeindelogirhäuſer 1101. — Lighting and watching act 1101. 1102. — Gas- u. Waſſerverſorgung 1102. — Begräbnißweſen 1102—4. — Towns Improvement Clauses Act 1105. 1106. — Verſchärftes Polizeiſyſtem der Nuisances Removal Acts 1123—1130 (ſ. Nuisances). — Generalberichte an das Parlament über den Geſundheitszuſtand der engbevölkerten Diſtrikte 1106. 1107. — Generalreformen des Medizinalweſens 1102. — Conſolidirte Geſetzgebung und neue Communalinſtitutionen für dieſe Zwecke ſ. v. Health Act, Local Government Act, Nuisances Act, Metropolis Management Act.
Gewerbeanlagen, ſ. Conceſſionen.
Gewerbefreiheit, ihre Durchführung in der neuen Städteordnung 667. 1201.
Gewerbeordnung u. Polizei, im Mittelalter 173; ſeit der Reformation 293. 659; heutige 620—629. 659. 667.
Gewerbeſcheine 635.
Gewerbeſteuerſcheine für die Schankberechtigung 703.
Gewerbscorporationen 666.
Gilbert's Act 1019. 1025.
Gilden in den mittelalterlichen Städten 1110; in London 922.
Governing bodies in den Städten 321.
Grafſchaften: Entſtehung und Geſchichte 410. 411. Namensverzeichniß der angelſächſiſchen 25, der heutigen 412. 413.
Grafſchaftsabgeordnete im Mittelalter 220; neuerer Cenſus 383; heutige Wahlen 517.
Grafſchaftsbrücken 1154.
Grafſchaftsgericht, angelſ. 19. 24; anglonormann. 69. 79; ſeit der Reformation 310; heutige Bedeutung 422. 515—17.
Grafſchaftsirrenhäuſer, ſ. Irrenhäuſer.
Grafſchaftsmilizen der normann. Zeit 63—67; der reichsſtänd. Zeit 149. 154; *nach* der Reformation 311. 314; nach der Reſtauration 313—317; im achtzehnten Jahrhundert 372. 374. Vgl. über das Geſchichtliche v. Heeresverfaſſung; das heutige Recht, v. Miliz.
Grafſchaftsverſammlungen, heutige 411.
Grand Coutumier, normann. 61.
Grand Jury, Grand Inquest,

große Jury, Entstehung 86. 162; heutige Stellung 772—775. 715; Verfahren 719. S. auch Jury.
Grundeigenthum, Gesammtbelastung durch Staat u. Commune 512. 513.
Grundherrlichkeit, angels. 35. 40; normann. 76. 77. 119—122.
Guardians, Armenverwaltungsräthe nach Gilberts Act 1020. Nach der neuen Armengesetzgebung 1044. 1045; Personal 1052. S. auch Armenverw.
Gunpowder mills 733.
Gutsgerichte, courts baron 71. 76—78; Absterben derselben 165; sporadische Reste solcher Civilgerichte 909.
Habeas corpora iuratorum 533.
Habeas corpus Acte 830. 834.
Hackney coaches 640.
Hafenpolizei 646.
Haftbefehle: Formen u. Vorbedingungen 579. 580. 586; Verantwortlichkeit der Friedensr. 842; der Constables 845. 846. S. auch Verhaftungsrecht.
Handwerker, s. Lehrlingschaft.
Hansen, in den Städten 110.
Harbours 645.
Hauptstädtische Polizei, s. Metropolitan-Police.
Hausgesinde 664.
Hausherr, Haftung nach angels. Recht 32. 34.
Hausirhandel 629.
Hausordnung der Armenhäuser 1073; der Gefängnisse 751. 757; der Schankstellen 636. 704.
Hausierer 626.
Haussuchungen 587.
Hawkers and pedlars 626.
Headborough 23. 187.
Hearing and Evidence, im summar. Prozeß 591. 592. 596. 597.
Health Act, Public.. 1107—1121: (1) Einführung des Gesetzes 1108; Zahl der Ortschaften 1170; Verbindung mit der Local Government Act 1141. (2) Zwecke des Gesetzes 1109. 1117. 1118. (3) Steuersystem: district rate 1110. 1119, Steuerbeträge 1120. (4) Ausführende Beamte 1111. 1120; bye laws zur Ausführung 1111. (5) Die administrirenden Local Boards of Health 1100; Wahlrecht u. Wahlverfahren 1111—13. 1120. 1121; Geschäftsordnung 1113. (6) Oberinstanz, gerichtliche 1114; administrative 1114—1116: Delegirte Ministergesetzgebung 1114; Control- u. Aufsichtsinstanz; materielles Entscheidungsrecht 1115; General Board of Health 1116. Streitfragen über das Gesetz 1121. 1122.
Heerwesen, allg. Geschichte: Angelsächsische 9—18; normannische 61—68; reichsständische Zeit 148—159; Reformation u. Revolution 311—18; Achtzehntes Jahrh. 372—376. — Ueber das heut. Recht, s. v. Armee. Miliz.
Hegungszeit für die Jagd 652; für die Fischerei 728.
Heimathsscheine, Armenverw. 1003. 1004.
Heriot 17. 58.
Hida, angels. 4. 126.
High Commission Court 260. 339. 345.
High Constables, s. Constables.
High Steward, städtischer 864.
Highway, Highways Act, Highway Board, s. Wegeordnung.
Highway Rate, Wegesteuer: Entstehung 282—284; heut. Recht 482; Einschätzung u. Verfahren 1162. 1165. 1168; subsidiäre Haftung für d. Erhaltung der Chausseen 1183. Neuere Verschmelzung mit d. poor rate 1174. Gesammt-Beträge 483. (1150.)
Hintersassen, normann. 129.
Holzdiebstahl 603.
Homagium, normann. 727.
Honorary freeman 321. 858.
Honorationen, städt. 328. 333.
Honors, normann. 119—122.
Hobhouse's Act 1024. 1027.
Houses of correction, Entstehung 294. 303. S. Gefängnißverwaltung.
Huldigungseid 553.
Hundred, angels. 10, in der Heeresordnung 15, seit Alfred 13. 26. — Heut. Bezirke d. Hundertschaften 413.
Hundred court, Hundred gemote,

angelſ. 19. 21. 25. Rügepflicht 28; normann. 70; heutige Reſte 537.
Hundred, Haftung nach angelſ. Rechte 24; nach d. neuen Geſetzgebung 694.
Hundred rate, mittelalt. 190; heut. 465.
Huscarls, angelſ. 14.
Jagdcontraventionen. Jagdrecht. Jagdregal Aeltere Verhältniſſe 294. 302. 303. 648—651. Neue Jagdordnung 1 et 2 Will. IV. c. 32: Qualification zur Jagd, Jagdſcheine, Schonungszeit, Jagdübertretungen652. Wildheger, Wildhandel653.
Jahrmärkte, Regulative 729.
Jail Fees Rate 465.
Javelin men des Sheriff 426.
Improvement Rate 481. 1130. 1149.
Incorporations-Charten d. Städte 198. 203. 319. 853. 859. 860.
Incorrigible rogues 619.
Indecency 633
Indictment 773.
Indoor-Relief 1067.
Industrial Schools 755. 1085.
Induſtrielle Geſellſchaft, ihr Einfluß auf die neueren Communalordnungen 445.
Information ex officio, inf. quo waranto, unter den Tudors 296; unter den Stuarts 324; Heut. Anwendung 830. 834. 912. 913.
Information, informer, Denunciation im heutigen Strafverf. 578. 590.
Ingrossers 626.
Inquest of office, mittelalt. 84.
Inquisitiones nonarum 193.
Inns, Gaſthöfe 635.
Inspectors des Armenamts 1088.
— of factories 663.
— of nuisances 1111. 1144.
— of weights 729. 734.
Innungen, ſ. Corporations.
Inveſtiturſtreit 116.
Joint stock companies 1205.
Irremovable Poor Act 1035. 1038.
Irrenhäuſer 758—766: Geſchichtliches 758. 759. 763; Beſtimmung d. Graffchafts- und Stadt-Irrenhäuſer 759. 760; Antheil d. Quartalſitzungen 760; Committee of Visitors 760. 761; Functionen der einzel. Friedensr 761. 764. 765; Aufnahme in d. Irrenhaus 764. 765; Conceſſion u. Viſitat. der Privat-Irrenanſtalten 762. 765. Commissioners in Lunacy, Staatsbehörde 762. 765. Statiſtik d. Irrenweſ. 765. 766. — Verwaltung d. ſtädtiſchen Irrenhäuſer; Antheil des Gemeinderaths 760. 902 904. 905. —
Juden, Fähigkeit zum Sheriffamt 871; zu den ſtädtiſchen Aemtern 891; zu den Aemtern überhaupt 558; Formel des Amtseides 553. 558.
Judicium parium, Gegenſatz der Jury 100. 161.
Jugendliche Verbrecher 600.
Jurisdiction, Bedeutung des Worts und Methode der Anwendung in der friedensr. Verwaltung 659.
Juriſten, Standesverhältniſſe 221. 222
Jury, allg. Geſchichte: Entſtehung der Civiljury 74. 80. Adminiſtrative Unterſuchungscommiſſionen, juries of inquiry 84. 88. 91. 96; Entſtehung der Anklagejury 85. 86. 96. 97; Entſtehung der Urtheiljury in Strafſachen 88. 89. 97—100; ſog. jury bei den courts leet 91. 103. — Conſolidirung der jury in der reichsſtändiſchen Zeit 161—163. 168. 169; Geſtaltung des Geſchwornendienſtes 163—165. 169. 170. — Periode der Tudors und Stuarts 308—311; Aenderungen im Cenſus 308; Entſtehung feſter Beweisgrundſätze 309; Einfluß der Parteikämpfe 309. 310; Unverantwortlichkeit der Geſchworenen 310. — Die Jury im 18. Jahrhundert 364. 368.
Jury, heutige. (1.) Anwendung im Civilprozeß 530—534; ſ. Civiljury (2.) Anklagejury 772—775; in den Städten 905. 907. 909. S. große Jury. (3.) Zum Urtheilsſpruch in Strafſachen 767—772; in den Städten 905. 907. 909. S. Urtheiljury (4.) Special-Anwendungen als juries for inquiry 774; als coroners jury 428. 429; bei Civilexecutionen 526; bei Schadensklagen 529; bei Expropriationen 530. 755. 1184; bei Be-

sitzentsetzungen 575; bei riots 608; bei Deichverbandsstreitigkeiten 731; bei Feststellung der Maß- und Gewichtverhältnisse 735; bei Gemeinheitstheilungen 744, als annoyance jury 804; Streit über Brückenbaumaterialien 1158; bei Verlegung und Schließung von Wegen 1180.
Justices by Act of Parliament 438.
— by Charter 438.
— of labourers 179.
— of the Peace s. Friedensrichter.
— of trail baston 176.
Justizstatistik 539.
Juvenile offenders 600.
Kanzler, normann. 131.
Kauffahrtei-Schiffahrtsordnung 671. 672; kodificirtes Gesetz (1854.) 673.
Kellerwohnungen 1109.
King in Parliament und King in Council, staatsrechtl. Bedeutung 389.
Kingsbench, als custos morum 631.
Kirche, Allg. Geschichte: angelsächsische 29—33; normannische 112—118; reichsständische Zeit 204—212; Reformation 253—66; achtzehntes Jahrhundert 376. 377; insbesondere über den staatskirchlichen Verwaltungsorganismus 259—262; Beseitigung kirchlicher Autonomie 266. 922; Trennung der Kirche vom Staat (?) 418. 997.
Kirchenbaulast, angels. 32. S. Churchrate.
Kirchengebäude, Verwendung zu Wahlversammlungen 1028.
Kirchliche Begräbnisse 992.
Kirchenbücher 972. 976. 1150.
Kirchensteuer s. Churchrate.
Kirchenstühle 975.
Kirchspiele, Geschichte: Gestaltung am Schluß des Mittelalters 208. 209. 211. 212. — Umbildung in der Zeit der Tudors 266—273; Verfassung und Bedeutung 267; Kirchenvorsteher 269; Doppelstellung dieses Amts 272. 273.; Grundlagen und Zusammensetzung der kirchlichen Ortsgemeinde 270. 271; Stimmrecht der Kirchspielsversammlung 271. 272; Statistik 372. 969; Consolidirung der Kirchspiels-Verfassung durch neue Steuer- und Amtslasten 285 286; Gemeinde-Commissionen 287. 290; Ortsstatuten 287. 288—290. — Beschränkung der Theilnahmsrechte zur Zeit der Stuarts 288. 289. Achtzehntes Jahrhundert Select vestries 376. 377. Rekapitulation 965—968.
Kirchspiele, heutige. Statistik 416; Begriff 968; Stellung der Kirchenvorsteher 970—976. (s. Churchwardens.) Die Unterbeamten des Kirchspiels, Parish Clerk, Sexton 977—980. — Die Kirchspielsversammlungen, General und Special-Vestries 981—989: Berufung und Gegenstände der Beschließung 981; Stimmberechtigung 985; Parish Committees 982. 985. 986; Verfall der Selbstthätigkeit, Entstehung der Select Vestries 982—984. 987. 988. — Oberinstanz der Kirchenvorsteher bei der geistlichen Behörde 989. 990; Controlinstanz der Reichsgerichte 990—993; writ of prohibition 991. 993. — Anfänge einer Reform, General Vestries Act 993. 994. 997: Form der Kirchspiels-Versammlungen, Stimmrecht nach 6 Klassen 994. 995; Bildung rein kirchlicher Pfarrsysteme nach den Church Building Acts 997 998.
Kirchspielsgrenzen, 970. 989. — Kirchspiele innerhalb der Stadtverfassungen 911. 915.
Kirchspielslehrlinge 668. s. Armenlehrl.
Kirk sceat 211.
Knights of the Shire 218. 220. 383.
Königsfriede, angels. 29; normann. 82. 434.
Kohlenhandel, 624.
Kornhandel 625.
Kostenpunkt bei den Urtheilen der einzelen Friedensr. 593. 681; bei den Qu. sessions 720.
Kreisarmenverbände nach Gilberts Act 1020. 1026; nach dem neuen Armengesetz 1040—1053: Zwangsbildung 1040; Vertheilung der Armen-

kosten 1041. 1042. 1048; Wahlprinzip nach Klassen 1042—1044; Wahlverfahren 1050—1052; Bildung der Boards und Personal derselben 1045. 1052; Geschäftsgang 1045. 1046. 1052. 1053; Statistik der Armen-Unionen 1046—1048; der wahlberechtigten Steuerzahler 1048—1050. Kreisarmenverbände der Metropolis. 1093. S. auch Armenverwaltung.
Kreisgerichte, neue 534—539: Vorverhandlungen 537; Competenz 535. 536; Anwendung der jury 535. 538; Ernennung der Kreisrichter 538; Verfahren 538. 539; Statistik 539.
Kreisirrenhäuser s. Irrenhäuser.
Kreisstädte 867.
Kriegsgerichte, Kriegsrecht: zur Zeit der Tudors 317, heut. Recht 939. 946.
Kriminal-Statistik 588. 754.
Kronvasallen, normann. 53. 65. 119—122; kleine Kronvas. 122. 123.
Kunststraßen, s. Chausseen.
Labourers 656.
Labouring classes Lodging Act 1101.
Lachsfischerei 655.
Ladungen, im Civilproceß 521; bei den Kreisgerichten 538; in der Voruntersuchung 578; im summ. Verfahren 586. 596.
Laenland, angels. 6. 7.
Landesbeschwerden im Parlament 235.
Landleihe und Dienst, angels. 6.
Landlord and tenant 635.
Land- und Hintersassen, norm. 124. 129.
Lands clauses Act 1204.
Landstreicher 617.
Landwehrsystem, Schwierigkeiten 958.
Landwirthschaftsgesinde 665.
Larceny 601.
Law of evidence 309. 592.
Law of Settlement, s. Niederlassungsr.
Law of Settlement Act 1001.
Leather, Lederbereitung 627.
Lebensmittelpolizei 657.
Lehne. Lehnswesen: der Normandie 61; Kron- und Untervasallen 53. 65; Lehnseid 53. 64; Vertheilung der Lehnslast 65; Lehndienstordnung 64; Privatrechtliches Detail des Lehnrechts 52. 58. 128; Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Lehne 128. 216; Auseinandergehen des Lehnswesens in zwei Richtungen 211; Normaltaxen der Ritterlehne 213. Aufhebung des Lehnsnexus 327. 335. 314.
Lehnsmilizen. Ordnung des Lehndienstes 61. 64. 65; Commando 62; Beginnender Verfall 63. — Umbildung des Lehndienstes im 14. u. 15. Jahrh. 150—152. 155—157; Antheil desselben an den aktiven Heeren 157. 158. — Reste der Lehnsmilizen im sechzehnten Jahrh. 311. 314. Aufhebung des Lehnsnexus 314. Vgl. Grafschaftsmilizien. Heereswesen.
Lehrlingschaft, Lehrling und Meister 311. 666. 667.
Leibeigenschaft 228. 231. 336.
Leinenweberei 627.
Lesezimmer, Concession 705.
Leuchtthürme 646. 673.
Libere tenentes 227.
Liberi homines, normann. 125. 129.
Liberties, Ausnahmsbezirke für die Untergerichtsgeschäfte des Sheriff 370. 414. 417; Statistik dieser liberties 417. — Liberties mit Resten einer Civil-Jurisdiction 537. 909. 910. — Liberties für die Ausfertigung der friedensrichterlichen Commissions 551. 557. — Liberties für die Gefängnißverwaltung 752 — für das Amt des Coroner 431.
Licences, s. Concessionswesen.
Licences, transfer 702.
Licensing Meeting 700.
Lighting and Watching Act 809. 1101. 1149.
Ligthing and Watching Rate 480.
Liveries, in London 917.
Loan Societies 675. 728.
Local Boards of Health 1107. 1111; Geschäftsordnung 1113; Verzeichniß 1120. Local Boards nach der Local Government Act 1142; nach der Metropolis Management Act 1133; Statistik der Local Boards 450.
Local Government Act 1858,

für Gesundheits- und Bau-Polizei 1141—1150. 1. Einführung des Gesetzes 1141. 1145. 2. Zwecke 1141. 1146. 1147. 3. Steuersystem 1142. 1147. 1148. 4. Ausführende Beamte 1142. 1148. 5. Bildung der Local Boards 1142. 1143. 1148. 6. Oberinstanz: gerichtliche 1143; administrative 1143—45. Neue Stellung des Ministers des Innern; Beschwerdeinstanz 1145.
Local Marine Boards 673.
Lodging houses 635. 636. 1101.
Lohnfuhrwerk 639.
Lohnstreitigkeiten 656. 660.
Löhne, polizeiliche Regulirung 658.
Lokalacten für Städte 380. 861. 1097. 1105; für Kirchspiele 1025. 1029. 1097. 1105.
London, City. Geschichte 915. 111. 202. Reformacte 11. Geo. I. 916. — Gestaltung der Bürgerschaft 916. Gewerbs- und Handelsgilden 917. Liveries 917. 922. Freemen 918. 923. Stadtbezirke, wards 923. Statistik der Wähler 924. — Mayor, Aldermen, Council 919. 924. Städtische Beamte 920. 925. — Verwaltungszweige 921. 926; Polizei 803; Polizei der Themse 656; System der Abzugskanäle 1150; Armenverwaltung der City 1093; Reformvorschläge 927. — Verhältniß der City zu der Umgebung der Metropolis 927. Vierfaches System der Gemeindeverwaltung in London 928. Vgl. Metropolis.
Lootsenordnung 628. 645. 673.
Lordlieutenant. Entstehung 312. 443; heutige Stellung 443. 562. 563. 933. 942.
Lords. s. Adel. Pärie.
Lord Mayor, London 919.
Lotterieverbote 633.
Lunatic Asylums, s. Irrenhäuser.
Lunatic Asylums Act 760.
Lunatic Asylums Rate 464.
Luxusgesetze 174. 629.
Magistrates licences, s. Concessionen.
Magna charta 133—137; die einzelen Artikel derselben 137—140; Bestätigungen und späterer Verlauf 140—143. Spätere der magna charta vergleichbare Grundgesetze 344.
Magnum consilium, die ältere Gestalt d. Oberhauses 145. 215. 230. 240. 347.
Malicious mischief 601.
Malzfabrikation 627.
Mandamus, Mandatsprozeß bei den Reichsgerichten, als Controlinstanz der inneren Landesverwaltung 828—30. 832; zum Schutz der Selbstständigkeit der Stadtverfassung 912; zum Schutz der Kirchspielsverfassung gegen die geistlichen Behörden 992. S. Oberinstanz.
Mannbuße, angels. 37.
Manor, normann. 122. 123. 128.
Manufactures 656.
Marine stores 627.
Markenverfassung, angels. 4.
Markets, Marktordnungen mittelalterliche 625; heutige 729.
Market and Fairs Clauses Act 625; Anlegung neuer Märkte 1147.
Marktrecht der Städte 867.
Marshall der Lehnsmilizen 62.
Maschinenzerstörungen 612.
Masters in Lunacy 763.
Master of the workhouse 1059.
Maß- und Gewichtsverwaltung unter Leitung der Quartalsitzungen 729. 734.
Matron of the workhouse 1059.
Matrosen 673.
Mayor, Name 106. 861; in der heutigen Städteordnung 887. 888. 891. 903; Friedensrichter. Befugnisse nach der älteren Gesetzgebung 903.
Medical officers der Armenverwaltung 1057. 1060. 1064.
Mediatstädte, normann. 112.
Medicines, Verkauf 627.
Meilensteine 1163.
Meister und Lehrling 667.
Menial Servants 664.
Merchant Shipping Act 671.
Messethane, angels. 37.

Messerschmiede 625.
Metropolis: Verhältniß zur City von London 927. Gemeinsame Polizeiordnungen älterer Zeit 803. 804. Heutige Polizeiverwaltung 799–807. (s. Metropolitan Police). Heutige Armenverwaltung 1093—95. Gesundheits und Baupolizei 1130—1140. (s. Metropolis Local Management Act.) Straßenfuhrwesen 642. Begräbnißordnung 1102.
Metropolis Local Management Act 1855. (1.) Einführung und Umfang des Gesetzes 1130. 1136. (2.) Zwecke 1131. 1136. 1137. (3.) Steuersystem 1131. 1137. 1138. Steuerbebeträge 1137. (4.) Ausführende Beamte 1132; Verzeichniß der besoldeten Beamten 1138. (5.) Administrirende Boards, Gemeinderäthe, Gesammtgemeinde-Räthe, Controlamt 432—34; Zusammensetzung der Boards 1138. 1139; allgemeines gleiches Stimmrecht 1132. 1140. (6.) Oberinstanz: gerichtliche 1134; administrative Beschwerdeinstanz bei dem Metropolitan Board 1134. 1140; Ministerialinstanz, Byelaws 1135.
Metropolitan Board of Works 1133. 1134. 1139.
Metropolitan Police. Aeltere Zustände 804. Einführung des Gesetzes 10. Geo. IV. cap. 44. Polizeibezirk 799; Formirung der Mannschaften, Statistik 800. 805; Bildung einer Polizeipräfektur 801. 802. 805. 806; Polizeigerichtsämter 802. 806; Polizeiordnung 803. 807.
Metropolitan Stage Carriages 642.
Miethsstreitigkeiten 673.
Miles, normann. Bedeutung 127.
Militärrequisition bei Aufruhr 611.
Militia Rate 480.
Miliz, Geschichte; normann. Zeit 63—67; reichsständische Zeit 149—154; Reformationszeit 311—314; Restauration 313. 317; Achtzehntes Jahrhundert 372. 373. 374; insb. die Milizgesetze Carls II. 313. 316; zur Zeit der franz. Kriege 953. Recapitulation 829—33.
Miliz, heutige. Milizgesetz 42 Geo. III. cap. 90. S. 933—47, Milizgesetz 15 et 16 Vict. cap. 50. S. 954—56: Ernennung der Lordlieutenants und Offiziere 933; Normalcensus 934. Abänderungen desselben 955. 956; Normalzahl der Mannschaften 934; Urlesten 935. 943; Dienstpflicht und Befreiung 936; Reclamationen 935; Auslooſung, Einschwörung, Enrolirung 936. 944; Diensteid, Ersatzmänner 937; Regimentirung 938. 955; Uebungen, Mobilmachungen 938. 939; Kriegsrecht und Kriegsgerichte 939; 945. Waffengeräthe, Stämme, Milizhäuser 940. 956; Persönliche Rechte und Pflichten der Mannschaften 941; Suspension der Uebungen 942. 947; Neueres Werbesystem 955. Statistik des Effectivbestandes 955. — Militärische Organisation der Milizen 947; Rechtliche und administrative Organisation 948; Oberinstanz Quarter Sessions 950. 956; Controlinstanz der Reichsgerichte 950; Neuere Ministerialregulative 950. 955.
Millers 627.
Ministeranklagen 248. 348. 349.
Minister des Innern, neuere Stellung 830; Ernennung der Friedensrichter 436; Visitation der Gefängnisse 752; der Irrenhäuser 761; Regulative der Strafverfolgungskosten 777; Gebührentaxe der Constables 795; Theaterregulative 634; byelaws der common lodging houses 1101; der washhouses 1100; Organisationsfragen der P. Health Act 1135; Stellung in der neuen Armeeverwaltung 1087; in der Local Government Act 1143. S. auch Oberinstanz.
Ministerrath, neuere Stellung 390.
Misericordia regis 92—94.
Mittelstände, polit. Stellung 385.
Modus tenendi Parliamentum 240.
Mündliches Verfahren im summarischen Proceß 596.

Municipal corporations zur Zeit der Reformbill 861—66. S. Boroughs Geschichte.
Mutiny Act 374. 953. 959. 962.
New County Courts 535.
Newspapers, Zeitungen 613.
Niederlassungsrecht: angels. 24; zur Reformationszeit 280; nach der Law of Settlement Act Car. II. 1001—1004; im achtzehnten Jahrh. 379. 1002. Mißverhältnisse im Anfang des 19. Jahrh. 1019. 1036. — Heutiges Niederlassungsr. 1033—40; die einzelen Titel 1033. 1034. 1036; aufgehobene Titel 1037; rechtliche Folgen des Niederlassungsrechts 1034; Reformvorschläge 1038.
Nobility and Gentry seit der Zeit der Tudors 332. 383. S. Ständeverhältn.
Nominators, nach dem neueren Wahlsystem der Gesundheitsacte 1113.
Non intromittant-Klausel 195. 900.
Non omittas 417.
Non resident burgesses 324.
Normandy, s. Lehne.
Nuisances, Begriff 601. 1126. 1129.
Nuisances to highways 643.
Nuisances committees 1124.
Nuisances Removal Acts 1123—1130; Inhaltsverzeichn. 1129; Ortschaften 1130; Erweiterte Gewalten der Friedensrichter 1123. 1124. 1128; Staatsrathsbeschlüsse im Fall ansteckender Krankheiten 1125. 1127. 1128; Heranziehung der Armenbeamten für die Zwecke der Gesundheitspolizei 1125; Pockenimpfung 1125; erweiterter Begriff der Nuisances 1126; Oberinstanz 1127. — Uebertragung derselben Befugnisse auf die neueren District Boards der Wegeverwaltung 1171.
Oberhaus, seit der Reformation 340. 347. 392; ältere Gestalt s. Magnum Consilium.

## Oberinstanz der Communal-Verwaltung.

I. Allg. Uebersicht.
(1) Instanzenzug der ordentlichen Gerichtsverfassung: für das Amt des Coroner 430; des Sheriff 516; für die neuen Kreisgerichte 535. 536; für das Polizeirichteramt der einzelen Friedensr. 594. 598. 676. 737. 738; für die Strafjustiz der Quarter Sessions 721; Unterordnung unter die Reichsgerichte 824—835. (§. 73.)
(2.) Oberinstanz für die friedensrichterliche Administration 738—740. 744. (§. 61); grundsätzliche Unterordnung unter d. Reichsger. (§. 73.)
(3.) Oberinstanz der Stadtverwaltung 910—915 (§. 87a.)
(4.) Oberinstanz der Milizverwaltung 950. (§. 91.)
(5.) Oberinstanz der Kirchspielsverwaltung i. e. S. 989—993. (§. 96a.)
(6.) Oberinstanz der Armenwaltung 1012—1018 (§. 100.) Neueres System 1086—1092. (§. 108.)
(7.) Oberinstanz der Gesundheits- und Baupolizei-Verwaltung:
Nach der P. Health Act 1114—1116. 1123.
Nach der Nuisances Act 1127. 1129.
Nach d. Metrop. M. Act 1134. 1135. 1140.
Nach der Loc. Gov. Act 1143—45.
Nach den Localakten 380.
(8) Oberinstanz d. Wegeverwaltung 1164. 1174. 1176. 1179. (§ 121); der Chausseeverw. 1184.
II. Instanzenzug der einzelen Zweige d. Communalverw. nach dem gerichtl. Organismus:
(1) Eingreifen des Polizeirichteramts der einzelen Friedensr. in Aufrechterhaltung d. Gewerbe-, Sitten-, Bierhaus-, Wege-, Fluß-, Jagd-, Arbeits-, Bettel-Polizei ꝛc. (§§ 37—48). — Functionen der einzel. Friedensr. bei der Ausschreibung d. Communalsteuern 486. 488. 489. — Bei d. Gefängnißverw. 750, Irrenhausverw. 761. 764. 765. — Bei d. Milizverw. 949, Armeeverw. 659—664. — Bei der Armenverw. 1012. 1013. 1016. 1017. 1020. 1022; nach dem neueren

System 1069. 1071. 1075. 1077. 1090. — Nach der P. Health Act 1114; nach der Nuisances Act 1123—1128; nach d. Metrop. M. Act 1134; nach der Loc. Gov. Act 1143. — Bei d. Brücken- u. Wegeverw. 1164. 1166. 1176. — Die Friedensr. als ex officio Mitglieder der Bezirks-Einschätzungs-Commission 495. 496, des Board der Armen-Union 1045, der Wegeverw. 1174, des Chaussee-Verwaltungsraths 1182 (vgl. Friedensr., Amtsgeschäfte).

(2) Die Special Sessions der Friedensr. als Mittelinstanz: für die Ernennung, Bestätigung, Entlassung der Gemeinde-Constables, der Examiners of Measurers 691; der Armen- u. Wegeaufseher 691. 1012. 1177. — Für die Steuer-Reclamationen 487. 488. — Für Feststellung d. Geschwornenlisten u. Reklamationen 693. — Für Festsetzung der Strafverfolgungskosten 693. — Analoge Anwendung bei den städt. Friedensr. 904. — (Subdivision Meeting für d. Reklamationen in der Milizverw. 949.) — In der Armenverw.: Ernennung der Armenaufseher 1012, materielle Revision der Armenrechnungen 1013; in der neueren Armenverw. 1090. Orders of Removal 1014. — In der Wegeverwaltung: als Oberbehörde der Wegeaufseher; Zwangsdecrete zur Reparatur u. Entscheidung über Verbreiterung u. a. Wegestreitigkeiten 1166 1167. 1177. 1178. — Allgem. Befugniß der Special Sessions zu Ordnungsstrafen gegen d. Constables 845; gegen die Armenaufseher 1010; gegen d. Wegeaufseher 1178. (S. auch Special Sessions).

(3) Die Quartalsitzungen der Friedensr. als ordentl. Beschwerdeinstanz 738—740. 744. (Insbesondere für Steuerreclamationen 738. 739. 487; für die Entscheidungen der Special Sessions 739. 740. 744. — Analog in der städt. Verwalt. 910. 911.) — In der Armenverw.: als Oberinstanz der Steuerreclamationen u. Steuer-Executionen 1013; gegen Handlungen oder Unterlassungen der Gemeindebeamten 1013, gegen die Orders of Removal 1015. — In der Wegeverwaltung: als Beschwerdeinstanz über den Special Sessions, als entscheidende Instanz über die Wegebaulast der Gemeinden, als Beschwerdeinstanz für d. Rechnungsrevision 1175; für Streitigkeiten der Chausseeverw. 1184. — Analoge Stellung des General Meeting of Lieutenantcy für die Milizverw. 949; der geistl. Behörden-(courts) für die Kirchspielsverw. i. e. S. 989. 990. (S. auch Quarter Sessions.)

(4) Oberste Controlinstanz der Reichsgerichte durch Certiorari u. Mandamus, Grundprinzip 368. 824. 825. 829; Anwendung des Certiorari auf den Geschäftskreis der Friedensr. 826—829; Anwendung des Mandamus 828—830. 832. Ergänzung durch Prohibition, Quo warranto, Habeas Corpus 833. 840. Anwendung auf die Stadtverw. 913, — zum Schutz der Selbständigkeit der Corporationen, ihrer Wahl- und Amtsrechte 912. — Anwendung auf die Milizverwaltung 950, auf die Armeeverwalt. 961. — Auf die Kirchspielsverw. 990—993. — Auf die Armenverw. älterer Zeit 1016; neuerer Zeit 1089—1091. — Auf die Deichverbandsverwalt. 1099. Auf die P. Health Act 1114; die Nuisances Act 1127; die Metropolis M. Act 1134; die Local Gov. Act (?) 1143. 1145. — Auf d. Brückenverw. 1156. 1157; die Wegeverw. 1164. 1175. 1179; die Chausseeverwaltung 1184.

III. Instanzenzug d. Communalverw. nach administrativem Organismus:

(1) Gewählte Boards als beschließende Behörde für die Gemeindebeamten: städtische Gemeinde-

räthe u. deren Verwaltungsausschüsse 888. 897; Committees of Assessment für Steuereinschätzung 495. 496; Boards der Armenverw. 1020. 1044. 1045. 1056; Boards of Health 1107. 1111; Boards u. Distr. Boards der Wegeverwaltung 1171. 1173; der Chausseeverw. 1182, der Metropolis M. Act 1133. 1134; der Armenschuldistricte 1083. — Befugniß d. Boards zum Erlaß von Amtsinstructionen u. Geschäftsordnungen (ll. citt.).

(2) Gewählte Verwaltungskörper als mittlere Beschwerdeinstanz: die Bezirks-Einschätzungs-Commission für Steuerreclamationen 496. — Das Metropolitan Board of Works für baupolizeiliche Resolute 1134; üble Erfolge dieses Systems 1140.

(3) Administrat. Oberinstanz bei einer Ministerialbehörde. Uebersicht: bei der Polizeiverwaltung 830. 831. 834; bei der Milizverw. 955; bei der Kirchspielsverw. 990; bei der neueren Armenverw. 1087—1090: Nach der Health Act. 1114—1116 1121; nach der Metropolis M. Act 1135; nach der Local Gov. Act. 1143. 1145. — Im Einzelen:

a. Minister des Innern: Befugniß zum Erlaß von Regulativen für die besoldete Constabulary, für die Gefängniß- u. Irrenverw. 752. 761. 763. 831. 834, Regulative für d. Strafverfolgungskosten 777. — Bei Erlaß von General Rules des Armenamts 1087. — Organisationsfragen der Metropolis M. Act 1135. — Als Regulativ-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz der Local Gov. Act 1043—45. (vgl. Minister d. Innern).

b. Ein Staatssecretär (Minister des Innern oder Kriegsminister) für Regulative der Milizverw. 955.

c. Staatsraths-Abtheilung als höchste Instanz der geistl. Behörden in der Kirchspielsverw. 990.

d. Poor Law Board als Regulativ-, Oberaufsichts- u. Beschwerdeinstanz der Armenverw. 1087—90. (1044).

e. General Board of Health (jetzt Privy Council) als Regulativ-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz der Health Act 1114—16.

f. Board of trade-, Regulative für das Seepassagierwesen 647.

Obscöne Bilder u. Bücher 634.

Oeffentl. Ankläger, s. Strafverfolgung.

Oeffentl. Vorlesungen, Lokale 632.

Oeffentlichkeit d. Ausschreibung d. county rate 461.

Oeffentlichkeit der Voruntersuchung 582.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kreisarmenräthe (?) 1053.

Offerhyrnes, Overseennesse, angels 92.

Offiziere der Miliz, Ernennung 933. 942; Census 934. 954—956.

Open vestries 984.

Orders in bastardy, Orders of filiation 695.

Orders of removal 1013—17. 1090.

— of nuisances 1124. 1128.

Ordinances 153. 236.

Ordnungsstrafen 838. 824.

Ortsangehörigkeitsatteste 1003.

Ortspfarrer, rector, vicar 268. 970.

Ortsschulzenordnung 794.

Outdoor Relief 1069. 1077; Klassificirung 1077.

Overseers of the Poor 442. Entstehung 277. 280. 281; Bezirke der Ernennung, Extraparochial Plätze 1005. 1011; Zahl, Ernennung, Qualifikation 1006; Amtsbefreiungsgründe 1007; Amtsgeschäfte 1007—9; Verantwortlichkeit 1009—11. — Beschränktere Stellung nach dem neuen Armengesetz 1054. 1055. 1061. 1062. Besoldete Armenaufseher 1056. 1062.

Pachtstreitigkeiten 673; derelinquirte Pachtungen 674.

Päirie, Pares regni, in der reichsständ. Zeit 215. 240; Umbildungen seit der Reformation; neue Creirungen unter den Stuarts 332. 341; im achtzehnten Jahrhdt. 383. 387. 392.

Pamphlets 613.

Parish, Kirchspiel, Gestaltung seit der Reformat. 267—272; Begriff des Parishioner 271 (S. Kirchspiele).
Parish boards, Wegeverwaltung 1162.
Parish Clerk 977. 979.
Parish Committees 982.
Parish Constables Act 749.
Parlamentsverfassung: allg. Geschichte: Angelsächsische Witenagemote 42—50. — Normann. Hoftage 130—133; seit der Magna Charta 133—143. — Reichsständ. Zeit 229—252. — Reformation 337—355. — Achtzehntes Jahrhdt. 389—396. — Insbesondere Entstehung des Namens Parliamentum 142. — Entwickelungsgang der einzelen parlamentarischen Rechte 243—249. — Geist der parlamentarischen Regierung 395. 396. Das Lebensprincip der Parlamentsverfassung 396—400.
Parlamentsstädte, s. Boroughs.
Parlamentswahlversammlungen, ältere 219. 220.
Parochial Assessment Act 500.
Passagierwesen, Passengers Acts 645. 646.
Patrimonialgerichte, Gründe des frühen Verfalls 76—78.
Patrimonialpolizei, Nicht-Existenz derselben in England 184. 185.
Pauper Lunatics 759. 761. 766.
Paternitätsklagen 695—698.
Paving Acts 644. 1162.
Pawnbrokers 628.
Pedlars 629.
Peel's Act, Armenverwaltung 1035.
Periodical Publications 613.
Permanent Council 144—147. 229.
Personalarrest 527. 528. 539.
Personenfuhrwesen 639.
Petitions- u Beschwerderecht des Unterhauses 247.
Petty and Special Sessions, Begriff 685—686; Functionen, s. Special Sessions.
Pfalzgrafschaften 127. 410.
Pfandstreitigkeiten 529.
Pfandverleiher 628.
Pferdeschlächterei, s. Abdeckereien.
Pflasterung, nach d. Städteordnung 894; nach besondern Pflasterordnungen 644; nach der Health Act 1109; nach der Local Government Act 1146.
Plegium liberale 83.
Piers de la terre 215.
Pilots 628. 645.
Playhouses, s. Theater.
Pockenimpfung 1125.
Pocket Sheriff 425.
Police, Name 799.
Police Acts 602.
Police Clauses Acts 903.
Politische Vereine 610.
Polizei des Kirchengebäudes 972.
Polizeiliche Civil- u. Strafjurisdiction, polizeilicher Civil- und Strafproceß, gegenseitiges Verhältniß 677. 595.
Polizeiordnung in der heutigen Stadtverfassung 898, in d. Metropolis 807.
Polizeistraffälle, Uebersicht 598.
Polizeistraftabellen 599. 603.
Polizeiverwaltungsbezirke 684. 686.
Polizeiverwaltungscommission der neuen Städteordnung 902. — Entstehung eines administrativen Polizeibeamtenthums in der Metropolis 801.
Polling Districts 727.
Poor Law Amendm. Act 1029—32.
Poor law board 1086, Poor law unions 1040, s. Kreisarmenverbände.
Poor law Commissioners 1086.
Poor rate, Armensteuer: Entstehung durch die Gesetzgebung der Tudors 274—276. 278—281; Verschmelzung mit dem älteren Communalsteuersystem 286. 287; im achtzehnten Jahrhdt. 362. 363; Recapitulation 455. 456. — Heutige Gestalt 477—482; Hauptzwecke 477; Sekundärzwecke 477. 479; Vertheilung auf die Kirchspiele 482; Gesammtbeträge 281. 478. 481. 1080—82. 1150. (Geschäftsgang der Steuererhebung (§ 17), s. Communalsteuern).
Popularklagen, als Grundlage der Polizeijurisdiction 569. 776, insbesondere in der Brückenverwaltung 1156.

Porterage 628.
Portgerefas 21.
Poſtcontraventionen 605.
Postmasters, Pferdeverleiher 628.
Practice, Wortbedeutung 524.
Präcedenztafel 327. 334.
Prälaten, Reichsſtandſchaft 224.
Praemunientes 210.
Precedence 327. 334.
Presentments: der Anklagejury 773; des Unterhauſes 248; in der Brückenverwaltung 1156.
Preßgeſetzgebung, Printers 613.
Prison fort et dure 100.
Privatanklage, im Mittelalter 98, im Parlament 248; heutige, ſ. Strafverfolgung.
Private improvements 1110. 1119.
Privatirrenhäuſer, Conceſſion 729, Aufſicht 762. (ſ. Irrenhäuſer.)
Privatgeſellſchaften, Anſtellung von Constables auf deren Rechnung 816.
Privy Council: Entſtehung unter den Plantagenets 145; Verhältniß zum Magnum Consilium 229. 239; ſeit der Reformation 338. 344; veränderte Stellung im achtzehnt. Jahrhdt. 389. 391. — Orders in Council zur Verhütung anſteckender Krankheiten 1125. 1127; zur proviſoriſchen Einführung der Health Act 1108; das Privy Council an Stelle des aufgehobenen General Board of Health 1116. 1122.
Process, Wortbedeutung 524.
Proceßbürgſchaft, angelſ. 23.
Proceßordnung der neuen Kreisgerichte 538; Proceßordnung (1848) für das ſummar. Verfahren d. Friedensr. 590.
Proclamations 236.
Prohibition 833. 990.
Prosecution, ſ. Strafverfolgung.
Protection Act 842.
Provisors, Kirchenverfaſſung 206.
Quäker, Amtseid 891.
Quellen- u. Hülfsmittel, allgem. Angelſ. Zeit 7—9. — Normann. Zeit 56—57. — Reichsſtänd. Zeit 147. 148. — Reformat. u. Revolut. 256—258. — Achtzehntes Jahrhdt. 358. 359. — Die Quellen u. Hülfsmittel der heutigen Communalverfaſſung ſiehe zu den einzelen Capiteln u. Abſchnitten.
Quarter Sessions der Friedensrichter: Einrichtung derſelben durch 36 Ed. III. Cap. 12. S. 179; in der Reformationszeit 297; im achtzehnten Jahrhundert 366. 367, ihre Geſtaltung als Appellationsinſtanz. 369. 370. — Heutige Organiſation 709—718: Unterſchied von General sessions u. General quarter sessions 709. 710; Perioden 710; Ausſchreibung 710. 711; Theilnehmendes Perſonal 712; Amtsgeſchäfte 713 (ſ. nachher); Eröffnung der Sitzung 714; Theilung des Hofs in mehre Abtheilungen 715. 717; Beendigung, Vertagung 715. 716. — Qu. sessions in London u. Middlesex 715. 718.
Quarter sessions, Amtsgeſchäfte 366. 367. 713.
1. Strafgerichtsbarkeit I. Inſtanz 718—724: Abgränzung ihrer Competenz 718. 719. 722; Verfahren mit großer u. kleiner Jury 719. 720. 715; Strafvollſtreckung, Koſtenpunkt 720; Anwaltsgeſchäfte 724; Begnadigungsgeſuche 721; Oberinſtanz dieſer Strafjuſtiz, writ of error, special case 721. Summariſche Strafgewalten 723; Ordnungsſtrafgewalt 822.
2. Civiljurisdiction u. Verwaltungsgeſchäfte I. Inſtanz 724—737: (1) original jurisdiction in civil matters 724. 725: Entſcheidung über Lehrlingsſtreitigk. 668; Zwangsbürgſchaften 574. 576; orders in bastardy 695. (2) Ausſchreibung der County Rate 725. 731. 460; Verwaltung des Grafſchafts-Vermögens 726. (3) Beſchaffung d. Kreisgerichts- u. Polizeilokale 726. 727. 732. (4) Ernennung gewiſſer Kreisbeamten 726. 727. 732. Abnahme d. Amtseide 714 Einführung beſoldeter Polizeimannſchaften 810. 811; (5) Beſchlußnahme über

Abänderung der Polizeiverwaltungsbezirke 727; Zwangsbildung d. Highway districts 1137. (6) Erlaß von Polizeiregulativen, Gebührentarifs, Bestätigung der Statuten der Spar- u. Darlehnskassen 726—729. 733. (7) Concessionsertheilungen für Irrenhäuser, Pulverfabriken, Abdeckereien, Einregistrirung dissenterischer Kapellen 729. 733. 734. (8) Maß- und Gewichtsverwaltung, Ernennung d. Inspectors 729. 735. (9) Oberleitung der Gefängnißverwaltung 746. 747, Beschließung über Neubauten, Erlaß von Regulativen, Anstellungsrecht der Beamten, Ernennung eines Verwaltungsausschusses 748—750. 755. 756; analog für die Irrenhausverwaltung 760. 761. 764. (10) Beschaffung der Miliz-Zeughäuser 956; (analoge Stellung d. General meeting of Lieutenantcy für d. Kreisverwaltungsgeschäfte der Miliz 948. 949); Taxordnungen für militärisches Transportfuhrwerk 964. (11) Verwaltung d. Grafschaftsbrücken, Beschlußnahme über Neubauten 1155. 1157. (12) Oberleitung der Wegeverwaltung, Bildung der Gesammtgemeinden, Entscheidung über Verlegung und Schließung der Wege und der Wegebaupflicht 1179. 1180. 1173; (13) Entscheidung über Expropriationen in d. Chausseeverwaltung 1184.

3. Appellate Jurisdiction 737—746: Allgem. Grundsätze 737. 738. Appellationen gegen Strafurtheile der einzelen Friedensr. 738. 743; Beschwerdeinstanz gegen d. Verwaltungsacte der einzelen Friedensr. und der Specialsessionen 738. Specialübersicht über das Gebiet dieser Beschwerdeinstanz 739. 740. 744; in der Armenverw. 1013. 1015; in der Wegeverw. 1175. — Appellationsverfahren 741. 745. Oberinstanz der Qu. Sessions 742. 745. 746 (s. v. Oberinstanz).

Quarter Sessions, städtische: Aeltere Verhältnisse 366. 905; Aenderungen der Städteordnung 905. 906; Ernennung eines besoldeten Recorder 906. 908. 909. Jurisdictionsverhältniß zu den Q. Sessions der Grafschaft 907. Theilung der Amtsgeschäfte zwischen dem Gemeinderath, den Friedensr. und dem Recorder 906. 908. 902. 904 910. 891. 893. 888.

Questmen 977.

Quorum. Bedeutung der Klausel in der mittelalterl. Friedenscommission 181. 550; heutige Bedeutung 376. 551. 555.

Quo warranto. 834. 913. 914. 1199.

Railways 645. 1204—6.

Rating in aid 485.

Rechtsbücher, Normann. 57.

Rechtswissenschaft, mittelalterl. 209.

Reclamationen, s. Communalsteuern, Wahlverfahren.

Recognitiones, normann. 80.

Recorder 865. 906. 908. 909. 920.

Redisseisin 529.

Regierende Klasse, im achtzehnten Jahrhundert 386—388.

Reformation: äußerer Hergang 285; nationaler Charakter 254.

Reformatory Schools 755. 1084.

Reformbill, Einfluß auf das Communalwesen 447.

Registrar General 1151.

Registrar of marriages 1152. 1153.

Registration districts 1151.

Regreß gegen den Sheriff 524; Grundsätze der Regreßklagen gegen Beamte 839—843. 845. 846.

Reichsgerichte, mittelalterl. 159. 166. 167.

Reichsständischer Adel, Reichsstandschaft, in der reichsständischen Zeit 213. 224, seit der Reformation 327. ☞ Pärie.

Reisende Richter, normann. 72. 78, Consolidirung in der reichsständischen Periode 166. 167.

Reisende Richter, Entstehung 79.

Relief, normann. 58.

Relieving officers 1058. 1064.

Religionspolizei 294. 303. 304.

Replevin 529.

Republik, Charakter 352. 353.
Restauration, Charakter 353.
Requisitionswesen, Militairverw. 963.
Revolution, nächste Folgen 356.
Richtercollegia, ihre Verbindung mit d. älteren Grafschaftsgerichten 159. Unabsetzbarkeit der Richter 390. S. Gerichtscollegien.
Ridings 414.
Riot, Aufruhr 608.
Ritterschlag 65. 129. 225.
Ritterlehne, s. Lehne.
Ritterschaft, im späteren Mittelalter 127. 216. 224.
Rogues 617.
Romney Marsh 1099.
Rügepflicht, Rügeverfahren der Hundreds in angels. Zeit 24. 28. Normann. Rügejury 84. 85. 96. Spätere Gestaltung, s. Anklagejury.
Rules of evidence, Entstehung 309; im heutigen summ. Verfahren 592.
Saca et soca 36, normann. 71.
Sachbeschädigungen 603.
Sammtgemeinden: Uebersicht der Neubildung für Polizei- u. Communalverwaltung 188. Parallelismus u. Verbindungsglieder 1189.
Savings banks 728.
Scavenging 896. 1146, Scavengers Acts 1097.
Schankconcessionen, s. Concessionen.
Schiedsverfahren, statt Appellation 746. 534; nach der P. Health Act 1114; bei friendly societies 766.
Schießpulverfabriken 626. 729.
Schiffbrüche 429.
Schiffahrtsordnung 671.
Schildgelder, normann. 63. 153. 246.
Schlachthäuser, s. Abdeckereien.
Schonungszeit für die Jagd 849. 852; Fischerei 854. 855.
School Districts 1082.
Schoolmaster, Armenhaus 1060.
Schornsteinfegerordnung 624.
Schulzenamt, Theilung desselben unter 4 engl. Communalämter 967.
Schwängerungsklagen 695.
Schwören und Fluchen 602.
Scutagia, normann. 63. 153.
Sealkeeper 520.
Select bodies in der Stadtverf. 321.
Select vestries 291. 376. 983. 984. 987. 988; nach Sturges Bourne's Act 1022. 1027.
Selfgovernment, zusammenfassende historische Uebersicht 403—410. Zusammenfassende Darstellung, insbesondere bei Blackstone 409. 410. 453. System der Anordnung 453. Bezirke und Aemter im achtzehnten Jahrhundert 360. Altes und neues Selfgovernment 444—453. Gründe der Entartung 451.
Selbstmord 434.
Seeleute, Unterstützungsfonds 673.
Seepassagierwesen 645.
Seigneurs, Seniorat in England 62.
Servants 656. 664.
Sessions Room 685.
Settled Poor 1035.
Sewerage, Abzugskanäle, in d. neueren Gesundheitsgesetzen 1109. 1117. 1137. 1146.
Sewers, ältere Deichordnungen 1098.
Sewers Rates 1099. 1149.
Sexton 978. 979.
Sheriff, Geschichte. Angels. Shirgerefa 20. 25. Norm. vicecomes 54. 74. Entstehung des normann. turnus vicecomitis 70. 420. Allmälige Verdrängung des Sheriff's Tourn durch die Friedensrichter. Ernennung, bez. Wahl des Sheriff 165. 171. Achtzehntes Jahrh. 364. Recapitulation 422.
Sheriff, heutiges Amt: Name 418; Ernennung 418. 424; (in den counties corporate 871.) Verpflichtung zum Amt 419; Formen der Bestellung 421; Amtseid, Amtsjahr 422; Amtspatente 423; Vereinfachungen des Geschäftsganges 425; Ehrenausgaben 426; Uebersicht der heutigen Amtsgeschäfte 420. 514. 769; Anordnung derselben bei Blaxstone 421; Laufende Civilgeschäfte 515. Verantwortlichkeit 516. 527. Ladun-

gen 521; Executionsvollstreckungen 525; der Sheriff als Richtercommissar 528; Sheriff der City von London 920.
Sheriff's office 514. 516.
Sheriff's officers 517.
Shipping Act 671.
Shipping offices 671.
Shires, s. Grafschaften.
Shirgemote, s. angels. 19. 24.
Shirgerefa, angels. 20. 25.
Shire Hall Rate 464.
Shoemakers 627.
Sidesmen 977.
Sittenpolizei 174. 629.
Sixhyndemen, angels. 39.
Slaughtering houses, s. Abdeckereien.
Smuggling 605. 606.
Sochemani, normann. 129.
Soldateneid, heutiger 962.
Soldatengilden, angels. 14 18.
Sparkassen 728.
Special Bailiffs 519.
Specialbürgsch. beim Sheriff'sOffice 524.
Special Constables 797.
Special Jury, Civilproz. 534. 771
Special Sessions: Verhältniß der Petty und Special Sessions 683; Begriff der Special Sessions 684. 686; Ausbildung der Bezirksversammlungen 684. 370: Lokal und Geschäftsgang 684. 685; Neubildung der Sessional Divisions 9. Geo IV. c. 43. S. 686—688; Grundsätzliche Uebereinstimmung mit den Armenunionen 688. 689; Statistik der Divisions 414—416; Personal der Friedensrichter in den Divisions 689. 690; Amtsgesch 690—708. (s. nachs.)
Special Sessions: **Amtsgeschäfte**: (1.) Ernennung der Gemeinde-Constables, Special Constables, Examiners of Measures 691; der Armen- und Wegeaufseher 1012. 1177. (2.) Communalsteuer-Reklamationen 693. 487. (3.) Feststellung der Geschwornenlisten und Reklamationen 693. (4.) Festsetzung der Strafverfolgungskosten 693. (5.) Concessionsertheilungen für Schankstellen 700—708: Licensing Meeting 700; Formular der Licence 701; Uebertragung, Entziehung der Concession 702; Concessionen für Theater, Billards, Vergnügungslokale 704. 708; für Debattirhäuser, Lesezimmer, Wildhandel 705; Regulative über Polizeistunde, Logirhäuser, Theater 727. 728. (6.) Entscheidung der Paternitätsklagen, orders in bastardy 695—699. (7.) Summarische Feststellung des Schadenersatzes bei Aufruhr und Tumult 694; (8.) Spezialsitzungen für Wegeangelegenheiten: Revision der Baurechnungen, Reparaturorders, Entscheidung von Streitigkeiten mit den Grundnachbarn und Schadenersatz für Wegebaumaterialien 691. 692. 1177. 1178. 1164 1166; Orders wegen Verbreiterung der Wege 1178 1167; Ablösung der Wegebaulast 1178. 1176. — Theilung der Wegebaugeschäfte mit den neuen District-Boards 1178; Analoge Geschäfte der Chausseeverwaltung 1184. 1187. — Ein Terminkalender der Special-Sessions 694.
Special-Vestries 981.
Spielhäuser 632.
Staatsanwaltschaft, s. Strafverfolgung.
Staatsgefängnisse 758.
Staatsgrundsteuer, Einschätzungsweise 192. 193. 511. 512. Verhältniß der Staatssteuern zur Communalsteuerlast 510.
Staatskirche, Verwaltungsorganismus 259—262; Stellung im achtzehnten Jahrh. 377; keine Autonomie 266.
Staatsrath s. Privy-Council.
Ständeverhältnisse: angelsächsische 33—42; normann. 118—130; reichsständische Zeit 212—229; Reformation und Revolution 325—337. 344; achtzehntes Jahrh. 382—88.
Stage Coaches 639.
Stadtrecht, s. Boroughs Municipal.
Statuten, s. Byelaws.
Stammlisten der Miliz 943.

Stamps 605. 607.
Stapelprivilegien 111. 251.
Statute duties 1160. 1161. 1165. 1166.
Statute of bridges 282.
— Circumspecte agatis 208.
— of Gloucester 245.
— of Labourers 657.
— de militibus 225.
— of Mortmain 205.
— de officio coronatoris 428.
— of Praemunire 205.
— of Provisors 205.
— Quia Emtores 122. 123.
— Winchester 149.
Statute-Rolls 147.
Stempeldefraudationen 605. 607.
Stempelpflicht, Zeitungen 616.
Sternkammer 339. 344.
Steuerbewilligungsrecht: Entstehung in der reichsständ. Zeit 233—236. 246. 247. Entstehung des Budgetfeststellungsrechts 17. Car. II. c. 1. 343; Steuerbewilligungsrecht der Kirchspielsversammlungen 982.
Steuerexecutionen, Appellation 489. S. Communalsteuern.
Steuerdefraudationen 605.
Steuergewerbsscheine, Schankstellen 635.
Steuerklassen, Gruppirung derselben in den Grafschaften 996; Statistik der stimmberechtigten Steuerzahler für das Wahlrecht nach dem Armenverwaltungsgesetz 1049. 1050.
Steuerreklamationen, s. Communalst.
Stimmrecht, gleiches: Entstehung desselben bei den Parlamentswahlen 241. 242. 386; bei den Kirchspielswahlen 271. 285—287. 981. 985; bei den städtischen Wahlen 109. 197; bei der Wahl der Coroners 432; in der heutigen Städteordnung 882. 884. 887. — Neueinführung eines allgemeinen gleichen Stimmrechts in die Armenverwaltung großer Städte durch Hobhouse's Act 1024; in die Gesundheits- und Bau-Polizei der Hauptstadt durch die Metropolis Man. Act 1132; in die neuen rein kirchlichen Pfarrsysteme 998.
Stimmrecht, classificirtes. Einführung eines Stimmrechts nach 6 Steuerklassen durch die General Vestries Act 58. Geo. III. 994. Uebertragung auf die boards der Armenverwaltung durch die Sturges Bourne's Act 1022. Durchführung in den boards den neuen Armengesetzgebung 1042. 1043. 1048—1050. Uebertragung auf das Gesundheits- und Bau-Polizeisystem durch die Health Act 1111; die Local Government Act 1142; die Commissioners Clauses Act 1104. Uebertragung auf die boards der Wegeverwaltung 1170. 1174.
Stipendiary Magistrates 467. 802. 899. 901.
Strafverfolgung durch Private oder Gemeinde-Beamte 776. 779. 569; durch die Staatsbehörde 777. 780. (Strafverfolgungskosten 780. 463.) Vermittelung durch Zwangscautionen 306. 307. 584. 775, durch Mitwirkung des Gerichtsschreibers 564. 774. 775. Mängel des jetzigen Systems 777. 778. Vorschläge zur Einführung einer Staatsanwaltschaft 781. 782. — Besonderheiten der Strafverfolgung bei Steuer- und Stempelvergehen 606. 607; bei Preßvergehen 616. 617; bei Vergehen gegen die Vereinsgesetze 612; gegen die Verordnung über das Lohnfuhrwesen 642; nach der P. Health Act 1114; nach der Nuisances Act 1126; bei der Brückenverwaltung 1156.
Strafvollstreckung durch Dekrete der Friedensrichter 679; bei den Qu. Sessions 720.
Straßenbaupolizei 1118. 1141.
Straßenerleuchtung und Reinigung 1109. 1118 1137; nach der Städteordnung 894. S. auch Pflasterung.
Stuarts, Charakteristik 350—355.
Studirte Klassen, Standesverh. 333.
Subdistricts, Civilstandsregister 1151.
Subdivision Meeting, Miliz 935. 936.
Subtenentes, s. Lehne.

Summariſches Verfahren, summary conviction: Entſtehung 295. 296. Charakter 306. 307. Heutige Geſtalt und Ausdehnung 589. 590. 595. Neue Prozeßordnung (1848) 590. Vollſtreckung des Urtheils 593.
Summons, Ladung in der Voruntersuchung 578; im ſummariſchen Verfahren 591.
Superintendent registrar 1151.
Superintending Constable 727.
Suprematie-Eid 553
Surety for good behaviour 754.
Surety of the Peace 573.
Survey and Valuation Rate 480.
Surveyors of Highways, Wegeaufſeher. Entſtehung 282; Wahl 283. 440; Heutige Stellung 440; Neuere Amtsgeſchäfte 1168. 1169; Wahl 1169. 1170; Beſoldete Wegeaufſeher 1170. 1171; Veränderte Stellung nach dem Geſetz von 1862. S. 1173.
Swearing the Peace 573.
Tabackshandel, 629.
Tagegelder, Friedensrichter 717.
Tallagia der Städte 105. 109. 246.
Tanners, Gerber 627.
Tanzmuſiken 632.
Taufregiſter 1152.
Taxatio acclesiastica 210.
Taylor's, Act 1099.
Tenentes in capite, ſ. Lehne.
Test Act 378.
Testa de Nevil 223.
Thames Watermen 645.
Thane, Thaini regis, Thanſchaft, angelſ. 11. 13. 17. 34. 35. 40. 127.
Theater: Conceſſionen 708. 704; Cenſur und Polizeiordnung 634.
Thee, Fälſchung 629.
Thierquälerei 600.
Tithes, Beitreibung 675.
Thurmuhren 1141.
Tithing, Zehntſchaft angelſ. 22.; Verhältniß zum Kirchſpiel 267; heutige Verhältniſſe 416.
Tithing ley 189. 191.
Tithingman 23. 183.
Town clerk 889. 892. 908.
Town Council 887.
Town ley 189. 191.
Township 416.
Towns improvement 1105.
— Police Clauses Act 903.
Transfer of licences 702.
Treasurer; ſtädtiſcher 889; der Grafſchaftsverwaltung 461; der Armenunion 1058.
Treueid angelſächſ. 12. 33; kein Lehnseid 39.
Trinoda necessitas 12. 115.
Truck und Cottage-Syſtem 662.
Trödler 626.
Trunkenheit 632.
Tuchmacher 624.
Tudors, Charakteriſtik 349. 350.
Turnpikes, ſ. Chauſſeeverwaltung.
Turnpike Acts 1181.
Turnpike trusts 1181.
Turnus vicecomitis, normann. 70. 75, ſ. Sheriff.
Twyhyndemann, angelſ. 38.
Unabſetzbarkeit der Richter 390.
Under-Sheriff 517.
Uneheliche Schwängerung 695.
Unerlaubte Verſammlungen 608. 610. 612.
Union Assessment Committee Act (1862.) 495.
Union for Rating 1042
Union for Settlement 1042.
Union of Parishes, nach Gilbert's Act 1020.
— nach der Wegeordnung 1171.
— nach der Poor Law Amendment Act, ſ. Kreisarmenverbände.
Unterhaus; Entſtehung 143; Stellung in der reichsſtändiſchen Periode 232; Wahlrecht 237, Zuſammenſetzung 239, in der Zeit der Reformation und Revolution 342. 347; im 18. Jahrh. 393. 394. S. auch Parlament.
Unterſuchungshaft 679.
Untervaſallen, ſ. Lehne.
Urtheilsjury in Strafſachen. Entſtehung 86. 97—100; Conſolidirung in der reichsſtändiſchen Zeit

163. 168. 169; zur Zeit der Revolution 309. 310. — Heutige Stellung 767—772. 719. 720; Bilder Urliſten 768. 770. 771; der Dienſtliſte 711. 769. 771; Ausloosung 770. Umfang ihrer Anwendung in der Strafjuſtiz 772; Werth und Bedeutung 771. 772. S. auch Jury.
Vagabunden, Vagrants Act. 293. 300. 617.
Valuation Committee 495.
Venire facias juratores 533.
Verantwortlichkeit in der Amtsführung: des Coroner 427. 430; des Sheriff 527; der Friedensrichter 835. 839; der Constables 844—846; der Kirchenvorſteher 974; der Armenaufſeher 1009. 1010; der Geſundheits-Polizeibeamten 1116; der Wegeaufſeher 1178. 1173.
Veräußerung ſtädtiſcher Grundſtücke 892.
Vereinsrecht 609.
Verfaſſungskämpfe der Periode der Stuarts 344. 349—355.
Vergnügungslokale 629. 704.
Verhaftungsrecht der Friedensrichter 579. 586; der Constables 785 790. 902. S. auch Haftbefehle.
Verſammlungsrecht 612.
Verſicherungsgeſellſchaften 1208.
Verwandte, Armenunterhaltungspflicht 1038.
Vestry, Kirchſpielsverſammlung: Entſtehung im Mittelalter 208; Geſtaltung ſeit der Reformation 270. 271; Verfall der Selbſtthätigkeit ſeit der Zeit der Stuarts 288. 289. 983. 988. — Heutige Geſtalt 981—989; General und Special Vestries 981; Berufung, Gegenſtände der Beſchließung 981; Gemeindecommiſſionen, Steuerbewilligungsrecht 982. 985. 986; Geſtalt der select vestries 983. 984. 988; Thatſächliche Zuſtände und Mißbräuche 988. 989; Reform durch die General Vestries Act 993—997. S. auch Kirchſpielsverfaſſung.
Vestry Clerk 978. 979. 1011.
Vestrymen, in der Metropolis Management Act. 1132.
Vicecomes, normann. 54. 74. 75, ſ. Sheriff.
View of francpledge 83.
Villani, villeins 125. 129. 170.
Viſitationsrecht, Begriff 346. 1198 1199. 1201. 1212.
Visitors, in der Gefängnißverwaltung 749. 756; in der Irrenhausverwaltung 760; in der Armenverwaltung, nach Gilberts Act 1020, nach dem neuen Armengeſetz 1045; in der Brückenverw. 1156
Visitors in Lunacy 762.
Visus francplegii 83.
Volunteers, Miliz 937.
Vollſtreckung der Strafen, durch die einzelen Friedensrichter 593; bei den Quartalſitzungen 720.
Vorführungsbefehl 596.
Vorkäuferei 626.
Vorſpann, militär. 961. 963. 964.
Voruntersuchungsamt der Friedensrichter: Entſtehung 296. 305—308; Bildung der heutigen Praxis 307. Neue Voruntersuchungsordnung (1848) 578. Oeffentlichkeit 582. Schluß 583.
Voting Papers, Stimmzettel, nach dem Wahlverfahren der neuen Städteordnung 890; der neuen Armenverwaltung 1051; nach der P. Health Act 1112; nach der Local Gov. Act. 1145.
Waarenfälſchung 629.
Wacta et Warda 18.
Wagenregulative 643.
Wages, Arbeitspolizei 656.
Wahl und Ernennung der Kreisbeamten: Wahlprincip bei den Angelſachſen (?) 50. (1.) Ernennung des Sheriff: angelſ. Zeit 20; normann. 54. 55; reichsſtänd. 165. 171, vorübergehender Verſuch einer Grafſchaftswahl 165; heutige Ernennung 418 424. Wahl in den counties corporate 811. (2.) Ernennung der Friedensrichter 178. 179;

Verſuche der Einführung des Wahlprincips 179. 185; Periode der Tudors 297. 298. Heutiges Ernennungsrecht 552; in den Städten 890. 900; Ernennung der beſoldeten Friedensrichter 901. 967. (3.) Wahl der Coroners 429; Ernennungsrecht durch Verleihung 431. (4.) Ernennung der Lordlieutenants, Deputylieutenants, Milizoffiziere 313. 316; heutiges Recht 933. 948. Unanwendbarkeit des Wahlprinzips auf die Militärverfaſſung 948. (5.) Wahl der ſtädtiſchen mayors 891.

Wahl und Ernennung der Ortsgemeindebeamten: Entſtehung eines Wahlrechts für die Churchwardens 273; für die niedren Gemeindebeamten überhaupt 285. 283. 290. (1.) Conſtables, ältere Ernennungsweiſe 423. 290, heutiges Recht 783. 791. 794; Ernennung der beſoldeten Conſtables in den Städten 897. 902, der beſoldeten Grafſchaftspolizei 811. 812. (2.) Churchwardens, theils Wahl, theils Ernennung 273. 290. 870. 971. 989; niedere Kirchſpielsbeamte 981. (3.) Overseers of the poor, Ernennung nach Vorſchag 277. 280. 281. 1006. 1012. 1016; Ernennung beſoldeter Armenaufſeher und Collectors 1056. 1057. (4.) Wegeaufſeher, ältere Ernennung 283. 381. 440; neuere Wahl 1162. 1169. 1170; Handhabung des Ernennungsrechts in den Sessions 691. 726.

Wahl und Ernennung der Gemeindeausſchüſſe; (1.) Ernennung für alle Klaſſen von juries, ſ. Jury, Civiljury, große Jury, Urtheilsjury. (2.) Wahlprincip für die neuern Gemeindeverwaltungsräthe, Boards: Die ſtädtiſchen Gemeinderäthe 887; die Select Vestries nach Sturges Bourne's Act 1023; die Boards of Guardians des neuen Armengeſetzes 1042. 1044. 1045; der Boards of Health 1107. 1111; der Boards der Metropolis Act 1133; der Parish Boards der Wegeverwaltung 1171, der neuen Districtboards der Wegeverwaltung 1174; der Bezirkseinſchätzungscommiſſionen 495. (für die county rate 461.)

Wahlrecht. Schutz der Gemeindewahlrechte durch die Controllinſtanz der Gerichte: für die ſtädtiſchen Wahlrechte 912; für die Kirchſpielswahlen 990; für die Armenverwaltung 1044: leitender Grundſatz 828. 829. 992.

Wahlverfahren: für das Amt der Coroners 432; für die Wahlen der Städteordnung 882. 890; für die Wahlen nach Hobhouse's Act 1028; für die Boards of Guardians der Armenverwaltung 1050. 1051; für die Boards of Health 1112. 1120; für die Metropolitan Boards 1133; für die Boards der Wegeverwaltung 1174.

Wapentakes, Wards 413.

Wards, Wahlbezirke 890, ſ. Wahlverfahren.

Wards in London 923.

Warrants, Begriff 677.

Warrant of apprehension 579.

Warrant of commitment 583. 588. 593.

Warrant of distress 679. 680.

Washhouses 1100. 1147.

Waſſeranlagen 1109. 1147.

Watch Committee, Polizeiverwaltungscommiſſion der Städteordnung 897. 902.

Watch rate 816.

Watermen, Themſe 645. 647.

Water rate 1118.

Waterworks Clauses Act 1102.

Waywardens 1174.

Wegeaufſeher, ſ. Surveyors of highways.

Wegeſteuer, ſ. Highway rate.

Wegeverwaltung: Geſtaltung der Wegebaulaſt unter den Tudors 281—284: Wegegeſetze 2. et 3. Phil. et M. 283; im achtzehnten Jahrhdt. 381, in den Lokalacten 1105; Recapitulation 1159—61. — Die Wegeordnung von 1836. S. 1161—67: Begriff des öffentlichen Weges 1158.

Dedication 1159. — Amtsgeschäfte d. Surveyor 1167—72: Einsetzung und Beitreibung der Wegesteuer; Instandhaltung der Wege und freien Passage 1168; Rechnungslegung und Generalbericht 1169. 1171; ältere Ernennung 1169; neuere Wahl der Surveyors 1170; Bildung eines Parish Board 1171 (s. auch Surveyors of Highways). — Neubildung von Sammtgemeinden für die Wegeverwaltung durch 25 et 26 Vict. c. 61: Subsidiäre Geltung des Gesetzes 1172; Bildung von Highway Districts durch die Quarter Sessions 1173; Umgestaltung der Verwaltungsweise und der Wegereparaturpflicht 1173. 1175. 1176; Aufhebung der besonderen Wegesteuer 1174. 1176; Wahl des District Board 1174; Oberinstanz 1174. 1175. — Stellung der Friedensrichter und Oberinstanz der Wegeverwaltung 1177—80: Geschäfte der einzelen Friedensrichter 1177, der Specialsitzungen 691. 1177. 1178, der Quartalsitzungen 1179, der Reichsgerichte 1179. — Insbesondere Verfahren zur Erzwingung der Wegereparaturen 1146. 1164. 1167. 1173. 1174. 1176, bei Chausseen 1183; Wegeerweiterung 1167; Wegeschließung oder Verlegung 1179. 1180; Wegeweiser 1163. 1167; Ablösung der Wegebaulast 1176.

Wegepolizeiordnung 284. 642. 643. 1166. 1168.

Wehrgeld, angels. 39.

Wehrpflicht, angels. 10; keine Reallast 15.

Weights and Measures 729. 734.

Weinschenken 704.

Werbeverträge 962.

Westminster, city 803.

Wettbüreaus 633.

Wiegerefas, angels. 21.

Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamte 844. 846. 903.

Wildhandel 649. 653. 705.

Wildheger 649.

Witan, angels. 19.

Witenagemote, angels. Landesversammlung 48; Nichtvertretung d. Städte 45.

Wochenmärkte 729.

Woolen Manufacture 629.

Workhouse Building Rate 480.

Workhouse test 1067.

Workhouses, s. Armenarbeitshäuser.

Writs, normann. 131.

Writ of capias 523.

Writ of Certiorari 825 (s. Oberinstanz).

Writ of dedimus potestatem 552.

Writ of Inquiry 528.

Writ of Justicies 528.

Writ of Mandamus 828.

Writ of Prohibition 830. 833.

Writ of quo warranto 830. 834.

Writ of supersedeas 437.

Writ of Trial 529.

Writ of Wright 77.

Yeomanry cavalry 375.

Yeomen 336.

Zehnten, Beitragspflicht zu den Communalsteuern 498.

Zehntschaften, s. Tithing.

Zeitungspresse 613. 616.

Zeugenpflicht, in der Voruntersuchung (bei 7 Tagen Gefängniß) 581. 678; Verweigerung d. Zeugencaution 584. 775. 779; verweigertes Zeugniß im summarischen Strafprozeß (7 Tage Gefängniß) 597; Ungehorsam im Audienztermin als contempt of court 822.

Zeugenverhör 581.

Ziegelbrennerei 623.

Zolldefraudationen 605.

Zollfreiheit der Altbürger 883.

Zwangslehrlingschaft 301. 668.

Zweikampf, gerichtlicher 99. 225.

Zweikampf, Polizeimaßregeln 575.

00032691

Digitized with financial assistance from the
Government of Maharashtra
on 15 June, 2016